Handbuch

zum

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Eine systematische Zusammenstellung

aller in den Ministerial-Blättern der inneren Verwaltung in den Jahren 1840 bis einschl. 1864 enthaltenen, auf die innere Administration Bezug habenden Rescripte und Verordnungen.

Von

J. A. Koffler,

Amtmann und Polizei-Anwalt zu Warstein.

Zweiter Band.

Arnsberg.

Verlag von A. L. Ritter.

1867.

E. Gewerbe- und Handels-Polizei. Markt-Sachen. Bauwesen, Bau-Polizei.

1. **Verf. vom 10. Januar 1840, betr. die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Konzipienten-Gewerbes und dessen Beaufsichtigung.**

Conf. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

M. B. 1840. S. 21.

2. **Verf. vom 10. Januar 1840, daß in der Fabrikation von Grütze und Graupen Seitens der Müller keine Beschränkung stattfinde.**

M. B. 1840. S. 22.

3. **Bescheid vom 12. Januar 1840, betr. den Besuch der Wochenmärkte durch Hausirer und deren Betrieb in dem Orte während der Marktzeit.**

Das Beziehen der Wochenmärkte ist nirgend auf selbst gewonnene Produkte und selbst verfertigte Waaren beschränkt, sondern auch bloßen Händlern gestattet; denen aber, welchen ein Hausirgewerbschein ertheilt worden, ist derselbe der Zeit nach unbeschränkt ertheilt. Es wird also Letzteren auch der Verkauf im Umherziehen während der Marktzeit und innerhalb des Marktortes nicht zu untersagen sein. Indessen bleibt diese Befugniß nur auf Inhaber von Gewerbscheinen beschränkt, und ist auf Verkäufer mit polizeilichen Legitimationen nicht auszudehnen, die während der Marktzeit nur auf den Märkten verkaufen dürfen. M. B. 1840. S. 22.

4. **Verf. vom 26. Jan. 1840, betr. die Mittheilung der über die Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ergangenen Ministerial-Bestimmungen an die Unterbehörden Seitens der Kgl. Regierungen.**

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, die an sie ergehenden generellen Bestimmungen in der Beziehung, ob sich deren Inhalt ganz oder theilweise zur Mittheilung an die Unterbehörden eignet, sorgfältig zu prüfen und den Umständen nach eine solche Mittheilung nicht zu unterlassen. Das Cirkular vom 10. März 1838 (Annalen S. 155), betr. die Ertheilung von Gewerbscheinen zum Subskribentensammeln und den Hausirhandel mit Druckschriften, hätte den Unterbehörden mitgetheilt werden müssen. M. B. 1840. S. 54.

5. **Verf. vom 30. Januar 1840, betr. die Ausdehnung der Gewerbscheine, welche Personen unter 30 Jahren zum Gewerbebetriebe im Umherziehen ertheilt worden, auf andere Regierungsbezirke.**

Wenn Jemand auf Grund des Cirkular-Reskriptes vom 17. April 1839 vor erreichtem 30. Lebensjahre einen Gewerbschein erhalten hat, so liegt schon in der Ausfertigung des Gewerbscheins die Ertheilung der Altersdispensation.

Eines ausdrücklichen Vermerks über die letztere bedarf es in dem Gewerbescheine nicht. Die Ausdehnung solcher Gewerbescheine auf einen andern Regierungsbezirk ist deshalb, weil Inhaber das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, nicht zu versagen. M. B. 1840. S. 54.

6. **Verf. vom 25. Januar 1840, betr. jugendliche Gehülfen und Begleiter bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gewerbescheine zur Vorzeigung von Schildkröten ꝛc. und zum Musikmachen immer nur ausnahmsweise, aus besondern von der Persönlichkeit der betreffenden Individuen hergenommenen Gründen ertheilt werden dürfen und Personen unter 17 Jahren überhaupt nicht zur Ausübung des Musikergewerbes im Umherziehen zu verstatten sind, da das Umherziehen jugendlicher Personen in keinem Falle zu begünstigen ist.
M. B. 1840. S. 55.

7. **Verf. vom 26. Januar 1840, betr. den Handel mit Gebet- und Schulbüchern, sowie mit gebundenen Büchern.**

Da der Allerhöchsten Ordre vom 23. Oktbr. 1833 (Ges.-Samml. S. 290), wonach Niemand, ohne vorgängige Genehmigung, sich als Buchhändler ꝛc. etabliren und ein solches Gewerbe selbstständig betreiben darf, wie der Kgl. Regierung auf den Bericht vom 30. November v. J. eröffnet wird, keine rückwirkende Kraft beiwohnt, so ist dieselbe zu weit gegangen, wenn Sie den dortigen Kleinhändlern, welche vor Publikation jener Allerhöchsten Ordre schon mit Gebet- und Schulbüchern gehandelt haben, die Fortsetzung ihres Gewerbes untersagt hat. Ein solches Verfahren läßt sich auch nicht aus der Cirkular-Verfügung vom 11. August 1837 (Annalen S. 152) rechtfertigen. Diese hat überdem zunächst nur die Buchbinder in denjenigen Landestheilen im Auge gehabt, wo das Allg. Landrecht gilt und wo mithin nach §. 1297 b Tit. 20 Thl. II dieses Gesetzbuches der Handel mit gebundenen Büchern den Buchbindern gestattet ist.

Im zweiten Theile des Berichts scheint die Kgl. Regierung anzunehmen, daß der Handel mit Schul- und Gebetbüchern einen Buchhandel im gesetzlichen Sinne nicht enthalte, und den Erfordernissen des Reskripts vom 7. Novbr. 1833 (Annalen S. 1046) nicht unterliege. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht richtig und kann auch nicht aus dem vorerwähnten Erlasse vom 11. August 1837 hergeleitet werden.

Dagegen bleibt es Ihrem Ermessen überlassen, bei einem Buchhandel, der sich auf den Debit einiger Schul- und Gebetbücher beschränkt, von dem Erfordernisse der wissenschaftlichen Bildung und von dem Vermögensnachweise des Unternehmers in einzelnen Fällen abzusehen. Hierdurch behält Sie es in der Hand, die Gründung solcher Kleinbuchhandlungen in den Städten, wo größere Buchhandlungen bestehen, zu erschweren.

Auf andere Art läßt sich gesetzlich der Vorschlag der Kgl. Regierung nicht rechtfertigen, wonach Sie diesen Kleinhandel nur in Städten, wo keine Buchhandlungen sind, gestatten will. M. B. 1840. S. 55.

8. **Verf. vom 31. Januar 1840, betr. die gleichzeitige Fortschaffung sämmtlicher auf Wochenmärkten aufgestellten beweglichen Verkaufsstätten.**

Die Fortschaffung der beweglichen Marktbuden und Schrahnen (Schragen) nach Beendigung des Wochenmarktes ist zur Aufrechthaltung der gehörigen Ordnung allerdings angemessen und nothwendig, muß indessen ohne Ausnahme in Ansehung aller Inhaber solcher beweglichen Verkaufsstätten gehandhabt werden.
M. B. 1840. S. 56.

9. **Verf. vom 10. Februar 1840, betr. den Betrieb des Buchhandels ohne Nachweis einer förmlichen Erlernung desselben.**

Das Reskript vom 7. November 1833 wird falsch ausgelegt, wenn auf Grund desselben der Nachweis einer förmlichen Erlernung des Buchhandels oder des früheren Betriebs desselben als Gehülfe verlangt wird. Der beizubringenden Zeugnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden, bei denen der sich Meldende das Gewerbe erlernt oder dasselbe als Gehülfe betrieben hat, wird nur beispiels-

weise als Hülfsmittel erwähnt, um der Behörde die Ueberzeugung von dem Dasein der zu diesem Gewerbebetriebe erforderlichen allgemeinen Bildung zu geben. Kann in dieser Beziehung der nöthige Nachweis auf andere Art beschafft werden, so ist um deswillen, weil keine förmliche Erlernung des Buchhandels stattgefunden hat, die Erlaubniß zu diesem Gewerbe nicht zu verweigern.

M. B. 1840. S. 112.

10. **Verf. vom 16. März 1840, daß die Errichtung von Leihbibliotheken in Dörfern unzulässig ist.** M. B. 1840. S. 113.

11. **Verf. vom 24. Februar 1840, betr. die Anschaffung geaichter Maße seitens der Müller für den Verkehr mit ihren Mahlgästen.**

Die Müller haben sich bei dem Verkehre mit ihren Mahlgästen nur der geaichten Maße zu bedienen. M. B. 1840. S. 113.

12. **Verf. vom 5. Februar 1840, betr. die Anlegung von Gasthöfen.**

Die Ertheilung der Konzession zur Gasthofs-Anlage, deren Hauptbestimmung die Beherbergung von Fremden ist, ist nicht von dem öffentlichen Bedürfniß abhängig gemacht. M. B. 1840. S. 113.

13. **Verf. vom 29. Februar 1840, daß den Steuer- und Gemeinde-Empfängern kein Handel als Nebengeschäft gestattet werden dürfe.**

M. B. 1840. S. 114.

14. **Verf. vom 15. März 1840, betr. den Auf- und Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse in der Umgegend des Wohnorts.**

Der nach dem Cirkular vom 22. Juli 1830 zulässige gewerbescheinfreie Aufkauf der darin bezeichneten Gegenstände darf nur auf Grund eines von der betreffenden Polizeibehörde ausgestellten Erlaubnißscheins betrieben werden. Der Betrieb des erwähnten Aufkaufs ohne einen solchen Erlaubnißschein zieht die §. 30 des Regulativs vom 28. April 1824 angeordnete Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle nach §. 31 daselbst die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Dasselbe gilt, wenn zwar ein Erlaubnißschein ertheilt ist, der Aufkauf aber in einer Gegend, in welcher er nach dem Cirkular gewerbscheinfrei ausgeübt werden könnte, betrieben wird, ohne daß der Erlaubnißschein von der kompetenten Behörde auf jene Gegend ausgedehnt worden.

M. B. 1840. S. 114.

15. **Verf. vom 8. Februar 1840, betr. den Hausirhandel der Ausländer, namentlich mit Fleckreinigungs-Wasser.**

Ein Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Fleckenreinigungs-Wasser darf ohne ministerielle Genehmigung nicht ertheilt werden, da es sich dabei nicht um Dienstleistungen handelt, zu welchen die Kgl. Regierungen nach dem §. 12 des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 einem Ausländer durch Ertheilung des Gewerbescheins ohne ministerielle Genehmigung dann verstatten dürfen, wenn in der Gegend das Gewerbe gar nicht, oder nicht mit der dem Ausländer eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

M. B. 1840. S. 114.

16. **Verf. vom 18. Februar 1840, betr. den Gewerbebetrieb umherziehender Drehorgelspieler.**

Das Gesuch mehrerer Drehorgelspieler, unaufgefordert in Höfen und Häusern ihr Gewerbe betreiben zu dürfen, wird abgelehnt.

M. B. 1840. S. 115.

17. **Verf. vom 14. April 1840, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der Handwerks-Zünfte und Innungen.**

Conf. die Allgem. Gewerbe=Polizei=Ordnung vom 17. Januar 1845.
M. B. 1840. S. 176.

18. **Verf. vom 12. April 1840, betr. die Feststellung des Umkreises von einer halben Meile bei neuen Mühlenanlagen.**

Anmerkung. Wie bei No. 17. M. B. 1840. S. 177.

19. **Verf. vom 27. März 1840, daß der Verkauf von Schrot auf den für den eigenen Bedarf angelegten Mühlen zulässig ist.**

M. B. 1840. S. 177.

20. **Auszug aus der Verf. vom 9. April 1840, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen für Müller des benachbarten Auslandes zu Aufsuchung von Mahlgut in dem diesseitigen angrenzenden Auslande.**

Zur Ertheilung eines Gewerbescheins an ausländische Müller zum Suchen von Mühlenarbeit im Umherziehen bedarf es der ministeriellen Genehmigung.
M. B. 1840. S. 177.

21. **Cirk.-Verf. vom 24. März 1840, betr. die Gewerbescheine zu öffentlichen Waaren-Versteigerungen.**

Derjenige, für dessen Rechnung Waaren außerhalb seines Wohnortes öffentlich versteigert werden, bedarf eines Gewerbescheins dann nicht, wenn die Versteigerung durch eine am Versteigerungsorte in der Handelsklasse A oder B zur Gewerbesteuer veranlagte, zum gewöhnlichen stehenden Handel oder zum Abhalten von Versteigerungen berechtigte Person bewirkt wird. Ob die zu versteigernden Waaren dem Versteigerer unmittelbar zugesendet oder ihm durch einen am Versteigerungsorte ansässigen Handeltreibenden übergeben werden, und ob der Versteigerer als solcher öffentlich bestellt ist oder nicht, macht in Ansehung der Gewerbescheinpflichtigkeit des Versenders keinen Unterschied. Dagegen wird durch diese Bestimmungen hinsichtlich der Berechtigung zum Abhalten öffentlicher Versteigerungen nichts geändert.
M. B. 1840. S. 178.

22. **Verf. vom 24. März 1840, betr. die Strafbarkeit der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in andern Regierungsbezirken, auf welche der Gewerbeschein nicht ausgedehnt ist.**

Das in rubro gedachte Vergehen ist nach den §§. 21 und 30 des Hausir=Regulativs vom 28. April 1824 polizeilich zu ahnden. Ist der Gewerbeschein zu einem ermäßigten Satze ertheilt und begründet die Ausübung des Gewerbes in einem andern Regierungsbezirke, als in dem, für welchen der Gewerbeschein ausgefertigt oder ausgedehnt worden, nach dem Regulativ vom 4. Dezbr. 1836 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Verbindlichkeit zur Nachzahlung von Steuer: so ist diese zwar einzuziehen, jedoch die in den §§. 26, 27 und 28 des Hausir=Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe nicht anzuwenden, da der in diesen §§. bezeichnete Thatbestand in dem erwähnten Falle nicht vorliegt. M. B. 1840. S. 178.

23. **Verf. vom 29. Februar 1840, daß Gewerbetreibenden, welche sich des Schleichhandels verdächtig gemacht haben, ihre Hausir-Gewerbescheine nicht erneuert werden sollen.**

M. B. 1840. S. 178.

24. **Verf. vom 2. Mai 1840, betr. die amtliche Stellung und Wirksamkeit des Navigations-Direktors zu Danzig.**

Dem Navigations-Direktor in Danzig ist der Rang eines Rathes 4. Klasse und die Befugniß beigelegt, die Uniform der Regierungs-Räthe zu tragen.
M. B. 1840. S. 248.

25. **Verf. vom 5. August 1840, enthaltend die Instruktion für den Kgl. Navigations-Direktor zu Danzig.** M. B. 1840. S. 249.

26. **Verf. vom 30. April 1840, daß den Ortskommunalbehörden auch von dem beabsichtigten Betriebe gewerbesteuerfreier Gewerbe Anzeige zu machen sei.**
M. B. 1840. S. 249.

27. **Verf. vom 12. Mai 1840, daß es zum Aufenthalte junger, in die Lehre tretender Leute des Auslandes im Inlande der Ministerial-Genehmigung nicht bedürfe.**
M. B. 1840. S. 250.

28. **Verf. vom 23. April 1840, betr. die Errichtung von Privatleihanstalten.**

Conf. die Allgem. Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845.
M. B. 1840. S. 250.

29. **Verf. vom 18. August 1840, betr. neue Mühlenanlagen.**

Anmerkung. Wie bei No. 28. M. B. 1840. S. 251.

30. **Verf. vom 16. Juni 1840, denselben Gegenstand betr.**

Anmerkung. Wie bei No. 28. M. B. 1840. S. 251.

31. **Verf. vom 17. Juni 1840, denselben Gegenstand betr.**

Anmerkung. Wie bei No. 28. M. B. 1840. S. 252.

32. **Verf. vom 30. Juni 1840, betr. die Besteuerung des Schankgewerbebetriebes auf Märkten.**

Die Bestimmungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 beziehen sich auch auf den Betrieb des Schankgewerbes auf Märkten und muß das auf Märkten betriebene Schankgewerbe zur Entrichtung der Gewerbesteuer in der Klasse C angemeldet und in dieser besteuert werden, sofern nicht die betreffende Person bereits in ihrem Wohnorte in der Klasse C veranlagt ist und außerdem der Marktort und Wohnort zu demselben Gewerbesteuerrollenbezirke gehören. M. B. 1840. S. 252.

33. **Cirk.-Verf. vom 30. Juni 1840, betr. die Gewerbescheine für Ausländer, besonders aus der Stadt Holzminden, zum Aufsuchen von Waarenbestellungen.**

Die Kgl. Regierungen zu Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Arnsberg, Köln und Düsseldorf werden veranlaßt, Gewerbetreibende aus der Stadt Holzminden mit ihren bei denselben etwa eingehenden Gesuchen um Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen unter Mitführung von Proben und zum Ankaufe frachtweise zu befördernder Gegenstände an die Kgl. Regierung in Minden zu verweisen.
M. B. 1840. S. 253.

34. **Cirk.-Verf. vom 30. Mai 1840, betr. den Hausirhandel der Ausländer mit Fliegenwedeln und andern groben Holzwaaren im Inlande.**

Den Ausländern sollen künftig Gewerbescheine zu dem Hausirhandel mit den in rubro gedachten Gegenständen nicht mehr ertheilt, in besondern Fällen aber erst die ministerielle Genehmigung eingeholt werden.
M. B. 1840. S. 253.

35. Verf. vom 18. Juli 1840, betr. die Mühlenanlagen zur Fabrikation von Buchweizenmehl.

36. Verf. vom 19. August 1840, betr. die Anlegung von Stärke-Fabriken.

37. Verf. vom 18. Juli 1840, betr. die Anlegung von Destillationen auf dem Lande.

38. Verf. vom 18. Juli 1840, betr. das Verfahren gegen Getränke-Zwangs-Verpflichtete.

Zu No. 35, 36, 37, 38. Conf. die Allgem. Gewerbe=Polizei=Ordnung vom 17. Januar 1845. M. B. 1840. S. 313 u. f.

39. Verf. vom 28. Juli 1840, betr. die Verminderung der Schankwirthschaften.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Februar 1835 soll auf die Verminderung der übergroßen Anzahl von Schankstätten auf das Strengste Bedacht genommen werden. Die Konzessionen werden nur für bestimmte Personen und zugleich für bestimmte Lokalien ertheilt, mithin erlöschen die Konzessionen sowohl bei eintretender Veränderung in der Person, als auch bei einem Wechsel des Lokals. Es wird daher im letzteren Falle auch für den konzessionirten Schänker, sobald er sein Lokal wechselt, die Ertheilung einer neuen Konzession nöthig, welche alsdann nach den Bestimmungen, die für neue Anlagen der Art überhaupt gegeben sind, beurtheilt werden muß. M. B. 1840. S. 315.

40. Cirk.-Verf. vom 6. August 1840, daß fortan zum umherziehenden Betriebe des Gewerbes eines Kommissionairs, Mäklers, Agenten, Auktions-Kommissarius oder Auktionators keine Gewerbescheine ertheilt werden sollen.
M. B. 1840. S. 316.

41. Verf. vom 18. August 1840, wonach Gewerbeschein-Inhaber, besonders solche, welche mit Fliegenwedeln, groben Holzwaaren und ähnlichen Sachen hausiren und Kinder mit sich führen, vor Zuwiderhandlungen gegen die im §. 13 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 enthaltenen Vorschriften gewarnt, nach Befinden aber bestraft werden sollen. Auch das Feilhalten von Cigarren, welches durch umherziehende Personen stattzufinden pflegt, soll nicht ferner geduldet werden. M. B. 1840. S. 316.

42. Bescheid vom 9. Juli 1840, daß Marktgelder nur als Marktstandsgelder erhoben werden dürfen. M. B. 1840. S. 316.

43. Verf. vom 23. Juli 1840, betr. den Handel der Ausländer auf Wochenmärkten und die Entrichtung der Gewerbesteuer von denselben.

Der Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten bleibt steuerfrei. Der Wochenmarkt=Verkehr der Ausländer befreit nur insofern von der Gewerbesteuer, als derselbe mit Konsumtibilien betrieben wird, die zu den Wochenmarkt=Artikeln gehören. Der Wochenmarkt=Verkehr der Ausländer mit anderen Gegenständen, als den bezeichneten Konsumtibilien ist der Steuer unterworfen.
M. B. 1840. S. 317.

44. Verf. vom 23. Juli 1840, wonach der Handel mit Syrup aus Runkelrüben auf Wochenmärkten nicht feilgehalten werden darf.

Conf. No. 82. M. B. 1840. S. 317.

45. Verf. vom 28. August 1840 wegen der von Ausländern bei Nachsuchung von Gewerbescheinen beizubringenden Unbescholtenheits-Zeugnisse.

Ausländer sollen beim jedesmaligen Nachsuchen eines Gewerbescheines ein Zeugniß ihrer Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.
M. B. 1840. S. 380.

46. Verf. vom 11. Oktober 1840, betr. die Beschränkung neuer Mühlenanlagen.

Conf. die Gewerbe=Polizei=Ordnung vom 17. Januar 1845.
M. B. 1840. S. 381.

47. Verf. vom 31. März 1840, wonach ausländische Müller ohne Lösung eines Gewerbescheins allerdings nicht umherreisen dürfen, um Mahlgut aufzusuchen, dieselben einer Abgabe aber nicht unterworfen sind, wenn sie sich darauf beschränken, auf vorgängige Bestellungen das Mahlgut abzuholen und den Betheiligten zurückzubringen.

M. B. 1840. S. 381.

48. Auszug aus der Verf. vom 31. August 1840, betr. den Betrieb des Destillations-Gewerbes auf dem platten Lande.

Conf. die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845.

M. B. 1840. S. 382.

49. Verf. vom 27. September 1840, betr. die Anlegung neuer Gastwirthschaften neben schon bestehenden.

Bei Ertheilung von Konzessionen zu neuen Gastwirthschaften soll neben der Rücksicht auf das öffentliche Bedürfniß auch dahin gesehen werden, daß bei denselben der Nahrungsstand der bereits früher konzessionirten Gewerbetreibenden derselben Art möglichst geschont werde und sie nicht ohne ihre Schuld nahrungslos werden. M. B. 1840. S. 382.

50. Verf. vom 30. September 1840, betr. die Beschränkung der Schankwirthschaften.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, nur im Falle des allerdringendsten Bedürfnisses neue Schänker zuzulassen, da im öffentlichen Interesse überall mehr auf die Verminderung, als auf die Vermehrung der Schankstätten hinzuwirken ist. M. B. 1840. S. 383.

51. Verf. vom 15. August 1840, betr. die neue Anlage von Gasthöfen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage soll nur bei solchen Anlagen wegfallen, bei denen entweder die Beherbergung von Reisenden Hauptzweck ist, oder in denen gar keine geistigen Getränke irgend einer Art zum Genusse auf der Stelle dargeboten werden. M. B. 1840. S. 383.

52. Auszug aus der Verf. vom 9. Oktober 1840, betr. die Fortsetzung von Schank- und Gastwirthschaften Seitens der Realberechtigten.

Conf. die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845.

M. B. 1840. S. 384.

53. Verf. vom 16. September 1840, betr. die Blumen-Verloosungen bei Kunstgärtnern und Kaffeewirthen.

Die bei den Kunstgärtnern und Kaffeewirthen stattfindenden Blumen-Verloosungen können polizeilich genehmigt werden, so lange sie nicht eine Ausdehnung gewinnen, welche die Grenzen erlaubter Privat-Ausspielungen zum geselligen Vergnügen überschreitet. M. B. 1840. S. 384.

54. Verf. vom 20. August 1840, betr. die Bewilligung von Stipendien zur Ausbildung als Steuermänner.

Anmerkung. In den betreffenden Regierungsbezirken durch das Amtsblatt bekannt gemacht. M. B. 1840. S. 482.

55. Bescheid vom 20. November 1840, betr. den Nichtbetrieb selbstständiger Gewerbe von Minderjährigen.

Anmerkung. Wie bei No. 52. M. B. 1840. S. 483.

56. Verf. vom 20. November 1840, betr. die Untersagung des Gewerbes bei Schlosserlehrlingen.

Anmerkung. Wie bei No. 52. M. B. 1840. S. 484.

57. Auszug aus der Verf. vom 31. Oktober 1840, betr. den Gewerbebetrieb und die Gewerbesteuer der Auktionatoren.

In polizeilicher Beziehung erscheint es nicht angemessen, den gedachten Gewerbebetrieb überhaupt anderswo als im Polizeibezirke des Wohnorts des Auktionators zu gestatten, weshalb auch durch das Cirkular vom 6. August d. J. angeordnet ist, daß an Auktions-Kommissarien fortan keine Gewerbscheine ertheilt werden sollen.

Verschieden von der polizeilichen Befugniß zum Gewerbebetriebe ist aber die Verpflichtung zur Zahlung der Gewerbesteuer, welche auf dem Gewerbebetriebe ruht, und auch für einen ohne Befugniß ausgeübten Gewerbebetrieb entrichtet werden muß. In gewerbesteuerlicher Beziehung kommt es darauf an, ob das Gewerbe als ein umherziehendes oder als ein stehendes ausgeübt ist, z. B. ob der Gewerbetreibende außerhalb des Polizeibezirks seines Wohnorts Geschäfte gesucht, Dienste angeboten, oder Käufe und sonstige Geschäfte vorgenommen oder vermittelt hat, oder ob von ihm das Gewerbe nur in seinem Wohnorte und dessen Polizeibezirke, oder außerhalb dieses Bezirks, nur auf Bestellung ausgeübt ist. Im ersten Falle würde, abgesehen von der nach §. 26 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 und nach §. 40 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 etwa verwirkten Strafe, die Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit 12 Thlr. bezahlt, im andern die Steuer in der Klasse B für die Dauer des Betriebes, neben der nach §. 39 lit. b des erwähnten Gesetzes etwa verwirkten Strafe, entrichtet werden müssen. M. B. 1840. S. 484.

58. Verf. vom 20. Dezember 1840, betr. die Mühlenanlagen.

Anmerkung. Wie bei No. 52. M. B. 1840. S. 484.

59. Verf. vom 5. Dezember 1840, betr. den Betrieb des Schankgewerbes in Verbindung mit dem Schulzenamte.

Anmerkung. Wie bei No. 52. M. B. 1840. S. 485.

60. Verf. vom 28. Oktober 1840 wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf.

Ein unbeschränktes Recht auf einen steuerfreien Gewerbeschein steht Niemanden zu, sondern die Bewilligung eines solchen Gewerbescheins hängt lediglich von dem Bedürfnisse des in der Klasse A Veranlagten ab.

M. B. 1840. S. 485.

61. Verf. vom 28. Oktbr. 1840, daß solche Versteigerungen, zu welchen derjenige, für dessen Rechnung sie abgehalten werden, nach dem Cirkular vom 24. März 1840 eines Gewerbescheins nicht bedarf, auch auf solche Gegenstände sich erstrecken können, mit denen nach dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 ein gewerbescheinpflichtiger Verkehr nicht zulässig ist.

M. B. 1840. S. 486.

62. Verf. vom 31. Oktbr. 1840, betr. den Handel mit Syrup aus Runkelrüben.

Auf Wochenmärkten soll aus Runkelrüben bereiteter Syrup nicht feilgehalten werden. M. B. 1840. S. 486.

63. Cirk.-Verf. vom 6. Januar 1841, betr. die Revision der gestempelten Gewichte bei den gerichtlichen Deposital- und Salarien-Kassen.

Bei den gerichtlichen Deposital- und Salarien-Kassen dürfen, ebenso wie bei den im §. 13 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Anstalten nur gehörig gestempelte Gewichte gehalten werden, deren fortdauernde Richtigkeit alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 18 cit. geprüft und bescheinigt werden muß, sofern nicht die Vermuthung einer vorhandenen Abweichung schon früher hierzu Anlaß giebt.

Den Kgl. Regierungen und den Landräthen, als deren Kommissarien, steht die Befugniß zu, über die Befolgung der obigen Anordnung von den Rendanten der gedachten Kassen Auskunft und die Vorlegung der vorgeschriebenen Atteste zu erfordern; es darf aber diese Befugniß von den Landräthen nicht an die Magistrate oder sonstigen Behörden weiter übertragen werden. Im Falle der

Nichtbefolgung der obigen Anordnung ist der vorgesetzten Gerichtsbehörde zur Bestrafung der Kontravenienten nach §. 5, 13 und 18 cit., welche Seitens jener Behörde im Disziplinarwege zu veranlassen ist, Anzeige zu machen.
M. B. 1841. S. 28.

64. **Verf. vom 13. Januar 1841, betr. die Gestattung von Mühlenanlagen für den eigenen Bedarf von Dominien und Gemeinden.**

Conf. die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845.
M. B. 1841. S. 29.

65. **Auszug aus einer Verf. vom 14. Januar 1841, betr. den Detailhandel der Brennerei- und Brauereibesitzer mit ihren Fabrikaten.**

Den Branntweinbrennern ist gestattet, die von ihnen fabrizirten Getränke auch en detail in der Fabrikationsstätte selbst ohne besondere polizeiliche Erlaubniß zu verkaufen. Wer daher an anderen Orten den Kleinhandel mit Getränken betreiben, d. h. den Branntwein anders als in hölzernen Gebinden, welche mindestens die Größe eines halben Ankers haben, verkaufen will, bedarf dazu eines polizeilichen Erlaubnißscheins. M. B. 1841. S. 30.

66. **Cirk.-Verf. vom 6. Januar 1841, betr. die Schaustellung von Feuerwerken und den Nichtverkauf von Feuerwerkskörpern im Umherziehen.**

Zum Umherziehen behufs der Schaustellung von Feuerwerken können Gewerbescheine bewilligt werden, nicht aber zum umherziehenden Handel mit Feuerwerkskörpern. M. B. 1841. S. 30.

67. **Cirk.-Verf. vom 17. März 1841, betr. die Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1841. S. 89.

68. **Cirk.-Verf. vom 29. Novbr. 1840, betr. die Kontrole der Schiffsgefäße auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel.**

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten. M. B. 1841. S. 90.

69. **Cirk.-Verf. vom 6. Januar 1841. Inhalt wie bei No. 63.**
M. B. 1841. S. 91.

70. **Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 9. Februar 1841, betr. die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte und Schankgerechtigkeiten.**

Conf. die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845.
M. B. 1841. S. 91.

71. **Verf. vom 25. März 1841, betr. die Entschädigung für aufgehobene Mühlenzwangsrechte.**

Conf. die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845.
M. B. 1841. S. 92.

72. **Verf. vom 14. Mai 1841, betr. die Strafbarkeit des Betriebes gewisser Gewerbe vor erlangtem Bürgerrecht oder vor ertheilter polizeilicher Erlaubniß, und die Ausführung von Bauten durch unqualifizirte Bauhandwerker.**

Conf. die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845.
M. B. 1841. S. 135.

73. **Verf. vom 24. Mai 1841, betr. die Verantwortlichkeit der Ehemänner für deren Frauen im Gewerbebetriebe.**

Der Ehemann, welcher ein mit dem unbefugten Gewerbebetriebe der Ehefrau nicht zusammenhängendes Gewerbe betreibt, ist für die Kontravention seiner Ehefrau nicht zu strafen. M. B. 1841. S. 136.

74. **Verf. vom 10. April 1841, betr. die Nichtgestattung von Gast- und Speisewirthschaften ohne den Ausschank geistiger Getränke.**

Die Gestattung von Gast- und Speisewirthschaften, mit Ausschluß des Schankes geistiger Getränke, ist nicht angemessen. M. B. 1841. S. 136.

75. **Verf. vom 23. Mai 1841, betr. den Ausschank des selbstbereiteten Bieres Seitens der städtischen Brauer.**

Den städtischen Brauern soll der Ausschank ihres selbstbereiteten Bieres an sitzende Gäste nur dann nachgelassen werden, wenn ihnen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Erlaubniß zur Schankwirthschaft überhaupt ertheilt werden kann. M. B. 1841. S. 136.

76. **Verf. vom 20. Mai 1841, betr. die Uebernahme der Schankwirthschaften früher dazu konzessionirter Wittwen durch deren Ehemänner.**

Bei Ertheilung von Schankkonzessionen an Ehemänner bereits früher konzessionirter Wittwen muß die Bedürfnißfrage ebenfalls in Erwägung gezogen werden. M. B. 1841. S. 137.

77. **Verf. vom 11. April 1841, betr. den Betrieb des Ausschanks in Buden bei Schützenfesten und ähnlichen Gelegenheiten.**

Der Betrieb des Ausschanks in Buden rc. bei Schützenfesten und ähnlichen Gelegenheiten muß stets auf das wirklich anzuerkennende Bedürfniß beschränkt bleiben. M. B. 1841. S. 137.

78. **Cirk.-Verf. vom 30. April 1841, betr. die Beschaffung des Getränkes Seitens der Zwangsverpflichteten.**

Durch die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845 abgeändert. M. B. 1841. S. 138.

79. **Verf. vom 10. April 1841, betr. den gegenseitigen Betrieb des Glasergewerbes im Umherziehen auf den Grenzen benachbarter Staaten.**

Den an der preußischen Landesgrenze wohnenden nassauischen Glasern kann gestattet werden, ihr Gewerbe im 2meiligen Umkreise ihres ausländischen Wohnortes gewerbescheinfrei zu betreiben, da die Herzogl. Nassauische Regierung hinsichts der diesseitigen Glaser die Reziprozität versprochen hat. Die Nassauischen Glaser müssen indessen mit einer von der diesseitigen Polizeibehörde auszufertigenden Legitimation versehen sein. M. B. 1841. S. 138.

80. **Verf. vom 17. Juni 1841, daß die wesentlichen Bestimmungen des Bundestagsbeschlusses vom 3. Dezember 1840 über die unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche durch Abdruck in die Wanderpässe aufgenommen werden sollen.**

M. B. 1841. S. 187.

81. **Verf. vom 29. April 1841, betr. das landespolizeiliche Verfahren bei Mühlenanlagen in der Provinz Preußen.**

Anmerkung. – Wie bei No. 78. M. B. 1841. S. 187.

82. **Verf. vom 11. Juni 1841, wonach der aus Kartoffeln oder Weizen bereitete Syrup auf Wochenmärkten nicht feilgehalten werden soll.**

M. B. 1841. S. 188.

83. **Verf. vom 31. Mai 1841, betr. die Gewerbescheine zu Dienstleistungen und zum Hausirhandel.**

Wenn es auch in vielen Fällen nicht angemessen sein wird, derselben Person zu Dienstleistungen und zugleich zum Hausirhandel mit solchen Gegenständen, welche mit den Dienstleistungen in keiner Beziehung stehen, einen Gewerbeschein auszufertigen, so kann doch die Ertheilung solcher Gewerbescheine nicht allgemein verboten werden. M. B. 1841. S. 188.

84. **Verf. vom 20. Juli 1841, betr. den Hausirhandel mit Fabrikaten aus Wolle und Baumwolle gemischt, mit Korsetten und Frauen-Putzsachen, und mit Mitteln gegen Ratten und Mäuse.**

Zum Hausirhandel mit Baumseide-Waaren — Fabrikate aus Wolle und Baumwolle gemischt — sollen keine Gewerbescheine ertheilt werden. Der Hausirhandel mit Betttüchern ist ausnahmsweise gestattet.

Mit Korsetten und Frauen-Putzsachen ist der Hausirhandel nur dann zu gestatten, wenn diese Gegenstände aus solchen Stoffen gefertigt sind, mit denen der Hausirhandel zulässig ist.

Essenzen zum Vertilgen von Ungeziefer müssen vom Hausirhandel ausgeschlossen bleiben. Daß Kammerjäger zum Gewerbebetriebe im Umherziehen verstattet werden dürfen, kann schon deshalb für das Gestatten des Handels mit den bezeichneten Essenzen nicht geltend gemacht werden, weil auch den Kammerjägern nicht erlaubt wird, mit den Mitteln, deren sie sich zum Vertilgen der Ratten, Mäuse rc. bedienen, Hausirhandel zu treiben. M. B. 1841. S. 188.

85. **Verf. vom 31. August 1841, betr. die Verloosungen von Waaren aus Gewerbeausstellungen.**

Anträge auf Verloosungen von Waaren aus Gewerbeausstellungen sollen sorgfältig geprüft und nicht ohne ministerielle Genehmigung verstattet werden. Grundsätzlich sollen sie nur da genehmigt werden, wo es davon abhängt, dadurch zu einer reichhaltigen Ausstellung anzureizen und wo die Gewerbetreibenden eines solchen Reizmittels überhaupt noch bedürfen. M. B. 1841. S. 240.

86. **Verf. vom 29. August 1841, betr. die Ausübung des Müllergewerbes an Sonn- und Festtagen.**

Die Ausübung des Müllergewerbes während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen soll überall da untersagt werden, wo dieselbe bei der Nähe der Mühlen die gottesdienstliche Feier stören kann.
M. B. 1841. S. 240.

87. **Verf. vom 10. August 1841, betr. den Hausirhandel mit Getreide.**

Solchen Personen, welche in Folge erhaltenen Auftrags, oder lediglich für eigene Rechnung, Getreide umherziehend aufkaufen, nicht aber den Abschluß von Geschäften zwischen andern Personen als Mäkler, Agenten oder Kommissionairs vermitteln wollen, kann die Kgl. Regierung den Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Getreide, bei sonst vorschriftsmäßiger Befähigung, ertheilen.
M. B. 1841. S. 240.

88. **Verf. vom 4. August 1841, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Lumpensammeln.**

Es liegt kein Grund vor, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Lumpensammeln mehr, als es durch die bestehenden Vorschriften geschieht, zu beschränken.
M. B. 1841. S. 241.

89. **Verf. vom 27. September 1841, betr. die feierlichen Aufzüge von Gewerken mit Fahnen.**

Die Erlaubniß zu feierlichen Aufzügen der Gewerken mit Fahnen soll nicht versagt werden, insofern sie nicht zu häufig und unter gehöriger polizeilicher Aufsicht stattfinden. M. B. 1841. S. 293.

90. **Verf. vom 17. September 1841, betr. die Verloosungen bei Gewerbeausstellungen.**

Anmerkung. Wie bei No. 85. M. B. 1841. S. 294.

91. Verf. vom 21. September 1841, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Gestattung von neuen Mühlenanlagen.

Anmerkung. Siehe die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845.
M. B. 1841. S. 294.

92. Verf. vom 11. November 1841, betr. die Mahlkraft der Windmühlen.

Die Mahlfähigkeit einer Bockwindmühle mit 1 Gange wird im Durchschnitt auf 100 Wispel jährlich angenommen. Die Betriebsfähigkeit einer holländischen Windmühle mit 1 Gange wird dagegen in der Regel auf 200 Wispel jährlich angenommen. Ausnahmen hiervon sind von demjenigen, der sie behauptet, nachzuweisen. M. B. 1841. S. 294.

93. Verf. vom 8. Okt. 1841, betr. die Befriedigung der Mahlgäste bei neuen Mühlenanlagen.

Anmerkung. Durch die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845 abgeändert. M. B. 1841. S. 295.

94. Verf. vom 22. November 1841, betr. die Legitimation der Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt.
M. B. 1841. S. 295.

95. Bericht und Plenarbeschluß des Kgl. Geh. Ober-Tribunals vom 24. Mai 1841, betr. die Auslegung der §§. 5—8 des Edikts vom 28. Oktbr. 1810 in Beziehung auf Wassermühlenbauten.

Anmerkung. Wie bei No. 91. M. B. 1841. S. 295.

96. Verf. vom 23. September 1841, betr. den Ausschank des von städtischen Brauern selbst verfertigten Bieres.

Den städtischen Brauern darf der Ausschank ihres selbst verfertigten Bieres an sitzende Gäste nur dann gestattet werden, wenn sie im Besitze der polizeilichen Erlaubniß zum Schankwirthschaftsbetriebe sind. Uebrigens ist als Grundsatz angenommen, Konzessionen zum Ausschank bestimmter Getränke mit Ausschluß anderer nicht zu ertheilen. M. B. 1841. S. 296.

97. Verf. vom 5. November 1841, betr. die Bestrafung der Gewerbetreibenden wegen unstatthaften Verkehrs im Umherziehen innerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes.

Wer den stehenden Handel zur Entrichtung der Gewerbesteuer in seinem Wohnorte angemeldet hat und innerhalb des Polizeibezirks desselben Gegenstände zum Verkaufe umherträgt — mögen nun diese Gegenstände zu denjenigen gehören, mit denen ein Hausirhandel erlaubt werden kann, oder zu denen, welche im Umherziehen nicht feilgeboten werden dürfen — macht sich keines Steuervergehens schuldig, hat vielmehr, sofern die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde zu diesem Verkehr nicht ertheilt worden, die im §. 30 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Strafe verwirkt.
M. B. 1841. S. 298.

98. Cirk.-Verf. vom 9. November 1841, betr. den Gewerbebetrieb der Militairmusiker in der Umgegend der Kantonnements-Quartiere.

Militairmusiker, welche außerhalb ihrer Kantonnements-Quartiere, jedoch nicht in einer Entfernung über 2 Meilen von denselben, für Geld Musik machen, müssen sich mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militairbehörde versehen, bedürfen dagegen keiner weitern polizeilichen Legitimation. Als Kantonnements-Quartier der Militairmusiker ist derjenige Ort anzusehen, in welchem der Stab des Regiments oder der Brigade, wozu die Musiker gehören, kantonnirt. Conf. No. 767. M. B. 1841. S. 299.

99. Bescheid vom 10. Oktbr. 1841, daß das Schleifergewerbe ohne lärmende Kundmachung zu betreiben ist. M. B. 1841. S. 299.

100. Verf. vom 17. September 1841, betr. die Ausdehnung der Gewerbescheine für Lumpensammler auf andere Regierungsbezirke.

Die Versagung der Ausdehnung eines Gewerbescheins zum Lumpensammeln lediglich aus dem Grunde, weil schon eine hinreichende oder eine übermäßige Anzahl solcher Personen in der betreffenden Gegend vorhanden ist, läßt sich gesetzlich nicht rechtfertigen. M. B. 1841. S. 299.

101. Verf. vom 30. November 1841, betr. die neuen Mühlenanlagen.

Anmerkung. Siehe die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845. M. B. 1841. S. 344.

102. Bescheid vom 25. Novbr. 1841, betr. den Hausirhandel mit musikalischen Instrumenten.

Es fehlt an Veranlassung, den Verkehr im Umherziehen mit musikalischen Instrumenten zu beschränken. Ausländern darf jedoch der hierzu erforderliche Gewerbeschein nur ausnahmsweise, mit besonderer Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, ertheilt werden. M. B. 1841. S. 345.

103. Bescheid vom 13. Dezbr. 1841, betr. die Erhebung von Marktstandgeldern.

Marktstandgeld darf überhaupt nur ausnahmsweise als eine Entschädigung für die gewährte Ueberlassung des Platzes oder anderer Vortheile Seitens der Kommune vorkommen, wo diese Ueberlassung nach der bisherigen Verfassung nicht unentgeltlich stattfinden muß. M. B. 1841. S. 345.

104. Cirk.-Verf. vom 16. Dezember 1841, betr. die Fertigung der Probemaße für ganze und halbe Scheffel, sowie die alle 3 Jahre vorzunehmende Prüfung der Probemaße bei den Aichungsämtern.

Bei Errichtung neuer Aichungsämter sowohl, als bei Erneuerung der Probemaße der schon vorhandenen Aichungsämter sollen die Probemaße durchgehends von der Normal-Aichungs-Kommission zu Berlin bezogen werden. Es soll strenge darauf gehalten werden, daß die alle 5 Jahre erforderliche Vergleichung mit den Normalen der Aichungs-Kommission zu Berlin pünktlich erfolge. M. B. 1842. S. 33.

105. Verf. vom 15. Februar 1842, betr. die Warnung der wandernden Handwerksgesellen vor der Theilnahme an den unter denselben entdeckten Verbindungen und Mißbräuchen.

Die Bestimmungen des Bundestagsbeschlusses vom 3. Dezember 1840 sollen jedem die Wanderschaft antretenden Handwerksgesellen, ohne Unterschied, ob der ihm ertheilte Wanderpaß das Wandern im Inlande oder auch im Auslande gestattet, bekannt gemacht werden. M. B. 1842. S. 33.

106. Auszug aus der Verf. vom 11. Februar 1842, betr. die Verwirkung der Befugniß zum Betriebe des Schlossergewerbes.

Anmerkung. Siehe die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845. M. B. 1842. S. 34.

107. Verf. vom 20. Januar 1842, betr. die Mühlenanlagen, welche nicht zur Fabrikation von Mehl und Schrot bestimmt sind.

Anmerkung. Wie bei No. 106. M. B. 1842. S. 34.

108. Verf. vom 24. Januar 1842, betr. die Verhältnisse minderjähriger Handlungsdiener.

Behufs Ertheilung des Gewerbescheines an minderjährige Handlungsdiener, welche im Geschäfte ihrer Prinzipale reisen sollen, bedarf es außer der Genehmigung der Letzteren keiner weitern Genehmigung des Vaters event. Vormundes. M. B. 1842. S. 34.

109. Cirk.-Verf. vom 8. März 1842, betr. die Prüfung der Bauhandwerker zum Meisterrechte.

Anmerkung. Siehe die Verordnung vom 24. Juni 1856.
M. B. 1842. S. 86.

110. Cirk.-Verf. vom 21. März 1842, betr. die Anmeldungen bei dem Kgl. Gewerbeinstitut zu Berlin und bei den Provinzial-Gewerbeschulen für Mechanik und Baukunst.

Da sich zur Zeit ein Mangel an Bauhandwerkern zeigt, so sollen für jetzt bei den Anmeldungen für das Kgl. Gewerbeinstitut, bei gleicher Qualifikation vorzugsweise Bauhandwerker berücksichtigt werden, oder doch solche Kandidaten, welche nicht gerade Mechaniker werden wollen. M. B. 1842. S. 87.

111. Verf. vom 2. April 1842, betr. das polizeiliche Strafverfahren gegen arbeitsscheue Gesellen.

Die Polizeibehörden sind nicht befugt, Gesellen, welche ohne Aufkündigung ihren bisherigen Meister verlassen und in ein anderes Arbeitsverhältniß übergehen, zwangsweise zu dem früheren Meister zurückzuführen, sofern eine solche Befugniß nicht bei einem obwaltenden Zunftverhältnisse in den betreffenden Innungs-Artikeln begründet ist. M. B. 1842. S. 87.

112. Verf. vom 12. März 1842, betr. den Betrieb der Gastwirthschaft mit Ausschluß der Schankwirthschaft.

Wenngleich in der Folge Konzessionen auf Betrieb der Gastwirthschaft mit Ausschluß des Schankes nicht mehr ertheilt werden sollen, so darf doch dieserhalb nicht den Gastwirthen, welche früher solche Konzessionen erhalten haben, neben der Gastwirthschaft auch der Schankwirthschaftsbetrieb gestattet werden, sofern dadurch eine unzulässige Vermehrung der Schankstätten stattfinden würde.

Dagegen kann solchen Gastwirthen in Fällen, wo die obwaltenden Umstände die Besorgniß ausschließen, daß sie die Erlaubniß, neben den Speisen auch Getränke zu verabreichen, zum Halten einer gemeinschädlichen Schankstätte mißbrauchen werden, diese Erlaubniß unbedenklich ertheilt werden.
M. B. 1842. S. 87.

113. Verf. vom 17. März 1842, betr. die Vermiethung geaichter Maße auf Märkten.

Dem Magistrat zu N. kann das in Anspruch genommene Exklusivrecht zur Vermiethung geaichter Maße auf den dortigen Märkten nicht zugestanden werden.
M. B. 1842. S. 88.

114. Bescheid an den Schuhmacher U. vom 9. April 1842, betr. die Feilhaltung von Waaren auf Schützenfesten.

Wenn Handwerker auf Schützenfesten außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes ihre Waaren feilhalten wollen, so bedürfen sie dazu nach §. 2 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 eines Gewerbescheins, auch wenn sie für den Betrieb ihres stehenden Gewerbes in ihrem Wohnorte zur Gewerbesteuer veranlagt sind. M. B. 1842. S. 88.

115. Verf. vom 17. März 1842, betr. den Besuch der Jahrmärkte und die den jüdischen Handelsleuten dazu zu ertheilenden Pässe.

Nur solchen Handelsjuden dürfen zum Bereisen der Jahrmärkte Pässe ertheilt werden, welche in ihrem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben. M. B. 1842. S. 89.

116. Cirk.-Verf. vom 9. März 1842, wonach den jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark gestattet ist, bei inländischen Meistern in Arbeit zu treten.
M. B. 1842. S. 89.

117. Verf. vom 12. Mai 1842, betr. die Verwirkung der Befugniß zum Betriebe des Schlossergewerbes.

Anmerkung. Wie bei No. 106. M. B. 1842. S. 146.

118. Verf. vom 10. April 1842, betr. die Einführung von Taxen in den Gasthöfen.

Das Kgl. Ministerium ist mit der Einführung von Taxen in den Gasthöfen völlig einverstanden. M. B. 1842. S. 146.

119. Auszug aus der Verf. vom 8. Mai 1842, betr. den Betrieb der Schank- und Gastwirthschaft in verschiedenen Lokalen.

In der Regel ist es für unzulässig zu erachten, einem und demselben Wirthe Konzessionen zum Betriebe der Schank- oder Gastwirthschaft in verschiedenen Lokalen zu ertheilen. M. B. 1842. S. 147.

120. Verf. vom 6. Mai 1842, betr. die Anlegung von Schankwirthschaften in gutsherrlichen Brennereien.

Die Konzessionirung eines Gutsherrn zum Betriebe der Schankwirthschaft ist mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar. Wo sich in gutsherrlichen Brennereien ein Fortbestehen der darin ausgeübten Schankwirthschaften als ein Bedürfniß darstellt, oder doch als ganz unschädlich erwiesen hat, da ist in der Folge nicht der Gutsherr, sondern der Wirth oder Wirthschaftsbeamte, welcher dieselbe betreibt, zu konzessioniren. M. B. 1842. S. 147.

121. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 14. April 1842, betr. die Aichung des Holzkohlen- und Eisenstein-Maßes.

Da der Inhalt der Holzkohlen-Maße insoweit der Bequemlichkeit des Verkehrs freigegeben ist, daß derselbe sich im Allgemeinen nur in einer Zahl ganzer Preußischer Scheffel darzustellen braucht, so müssen die Gemäße ihrem Inhalte nach mit dieser Zahl nothwendig bezeichnet werden. Dem örtlichen Gebrauche kann überlassen werden, die hergebrachte Benennung einem Gemäße beizulegen, welches in seiner Anzahl ganzer Scheffel dem Größebegriff der provinziell oder örtlich üblichen Benennung am meisten entspricht. Die Aichungsämter werden angewiesen, die Gemäße ohne Ausnahme auf ihre Anzahl ganzer preußischer Scheffel zu aichen und zu stempeln. Dasselbe gilt für die beim Verkehr mit Eisenstein anzuwendenden Gemäße. M. B. 1842. S. 148.

122. Plenarbeschluß des Geh. Ober-Tribunals über das mit den Ritterguts- und Dorfschmieden verbundene Recht auf das sogenannte Schärfgetreide vom 14. März 1842.

Das mit den Rittergütern und Dorfschmieden in den älteren Provinzen als eine beständige Gerechtigkeit verbunden gewesene Recht auf das sogenannte Schärfgetreide, auch in den Fällen, wo kein älteres vertragsmäßiges Recht vorliegt, ist durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit nicht aufgehoben. M. B. 1842. S. 229.

123. Auszug aus der Verf. vom 25. Mai 1842, betr. den Betrieb der Schankwirthschaft durch Beamte und für bestimmte Klassen von Personen.

Der Betrieb der Schankwirthschaft Seitens der Beamten soll in der Regel nicht gestattet werden.

Ebenso ist es unzulässig, den Konzessionen die Bedingung, daß nur an Gäste höhern Standes und kein Branntwein ausgeschänkt werden dürfe, beizufügen. Sollte ein Etablissement, welches vorzugsweise für die höheren Stände bestimmt ist, in der Folge zu einer gemeinen Branntweinschänke herabsinken, dann ist die Konzession nicht mehr zu prolongiren. M. B. 1842. S. 229.

124. Cirk.-Verf. vom 20. Mai 1842, wonach die Bestimmung, daß diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Kinder unter 14 Jahren nicht mit sich führen dürfen, strenger gehandhabt werden soll. M. B. 1842. S. 230.

125. Verf. vom 28. Juni 1842, betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen Seitens der Personen unter 30 Jahren.

Nachdem die Befugniß, solche Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, von dem Erforderniß des 30jährigen Lebensalters zu entbinden, durch die Cirkular-Verfügung vom 17. April 1839 unter Bezeichnung der ins Auge zu fassenden Gesichtspunkte, den Königl. Regierungen beigelegt ist, diese Befugniß also nicht mehr dem Ministerium allein vorbehalten bleibt, kann der Mangel der Ministerial-Erlaubniß die Kgl. Regierung nicht berechtigen, die Ausdehnung des Gewerbescheins, welcher von einer andern Regierung einem noch nicht 30 Jahre alten Individuo ertheilt ist, für ihren Bezirk zu versagen. Glaubt die Kgl. Regierung, wenn bei ihr die Ausdehnung nachgesucht wird, daß bei Ausfertigung des Gewerbescheins das Alter des Inhabers nicht beachtet oder bei der ertheilten Dispensation nicht nach den Bestimmungen des Cirkulars vom 17. April 1839 verfahren sei, so wird sich dieselbe mit der betreffenden Regierung in Schriftwechsel zu setzen und den Umständen nach dem Kgl. Ministerium Anzeige zu machen haben. M. B. 1842. S. 230.

126. Auszug aus der Verf. vom 25. Mai 1842, Waarenverkauf auf Schützenfesten betr.

Anmerkung. Wie bei No. 114. M. B. 1842. S. 231.

127. Verf. vom 29. Mai 1842, betr. den Besuch von Schützen-Märkten.

Die Schützengilde zu N. ist nicht befugt, den nicht zur Gilde gehörigen Personen das Feilhalten von Waaren auf den dortigen Schützen-Märkten zu untersagen. M. B. 1842. S. 231.

128. Auszug aus der Verf. vom 29. Mai 1842, daß Schneidern keine Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen ertheilt werden dürfen.

M. B. 1842. S. 231.

129. Plenarbeschluß des Kgl. Geheimen Ober-Tribunals vom 30. Mai 1842, betr. die Ablösbarkeit von Gewerbe-Berechtigungen.

Anmerkung. Durch die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845 beseitigt. M. B. 1842. S. 286.

130. Allerh. Kab.-Ordre vom 28. Mai 1842, betr. die Fabrikzeichen in der Rheinprovinz.

Da über die in Betreff des §. 3 des Gesetzes zum Schutz der Waaren-Bezeichnung vom 4. Juli 1840 angeregten Bedenken eine nähere Berathung angeordnet ist, so wird bestimmt, daß in der Rheinprovinz für die dort bis zur Bekanntmachung des gedachten Gesetzes gebrauchten und gehörigen Orts niedergelegten Fabrikzeichen die im §. 3 No. 3, 4 und 5 jenes Gesetzes erwähnten und durch dasselbe aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften bis auf Weiteres wieder in Gültigkeit treten sollen. M. B. 1842. S. 286.

131. Verf. vom 29. Juli 1842, betr. die Ausdehnung der Gewerbescheine.

Hinsichtlich der Ausdehnung der Gültigkeit der von einer Regierung für ihren Bezirk ertheilten Gewerbescheine auf das Departement einer anderen Regierung ist es zweckmäßig, daß bei den Kgl. Regierungen Ein Mitglied mit der Bearbeitung dieser Sachen beauftragt, und der Ausdehnungsvermerk unter der Unterschrift einer der beiden Abtheilungen, welche in diesen Fällen sowohl das polizeiliche als das steuerliche Interesse wahrzunehmen hat, ausgefertigt wird.

Nur ausnahmsweise werden in einzelnen Fällen Zweifel entstehen, die dann zum Vortrag in der betreffenden Abtheilung oder im Pleno und zum Beschlusse des Kollegii Veranlassung geben werden. M. B. 1842. S. 286.

132. Verf. vom 9. August 1842, daß die Anerkennung von Denunzianten-Antheilen in gewerbepolizeilichen Kontraventions-Sachen nur dann stattfinden kann, wenn sie vom Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen worden sind. M. B. 1842. S. 324.

133. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 30. August 1842, betr. den Betrieb des Müllergewerbes.

Anmerkung. Im Amtsblatte veröffentlicht. M. B. 1842. S. 324.

134. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 19. August 1842, betr. die Ausübung des Real-Schenkrechtes.

Anmerkung. Durch die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845 abgeändert. M. B. 1842. S. 325.

135. Bescheid vom 30. August 1842, betr. die Befugniß der Branntweinbrennereibesitzer zum Ausschank.

Die Befugniß der Branntweinbrennereibesitzer zum Verkauf des von ihnen fabrizirten Getränkes beschränkt sich auf die Grenzen des Hofraumes, wo die Brennerei betrieben wird.

An anderen Stellen auf dem platten Lande darf ein Kleinhandel mit Getränken, diese mögen aus der am Orte befindlichen Brennerei entnommen sein oder nicht, ohne eine ausdrückliche Konzession ebenso wenig, als eine Schankwirthschaft, betrieben werden. Eine solche Konzession muß aber stets versagt werden, wenn kein Bedürfniß für die Errichtung einer Schenkstätte oder eines Kleinhandels mit Getränken spricht. M. B. 1842. S. 326.

136. Verf. vom 17. August 1842, betr. die Tanzlustbarkeiten geschlossener Gesellschaften in öffentlichen Gastwirthslokalen.

Als eine, ohne polizeiliche Ermächtigung erlaubte Privat-Tanzlustbarkeit ist nur eine solche anzusehen, welche von Personen, die nicht Gastwirthe sind, in einem Privatlokale veranstaltet werden. Wenn eine sogenannte geschlossene Gesellschaft in einem öffentlichen Lokale eine Tanzlustbarkeit veranstalten will, so ist dazu die polizeiliche Erlaubniß nothwendig. M. B. 1842. S. 326.

137. Auszug aus einer Verf. vom 28. August 1842, betr. den Verkauf von Waaren und Getränken bei Schützenfesten und ähnlichen Gelegenheiten.

Es steht zwar den Lokalbehörden zunächst die Beurtheilung zu, welchen Gast- und Schenkwirthen der Verkauf ihrer Waaren und Getränke bei Schützenfesten und ähnlichen Gelegenheiten zu gestatten ist. Ein Anspruch der einzelnen Gewerbetreibenden auf Zulassung kann nicht anerkannt werden. Die vorgesetzten Behörden sollen darauf sehen, daß die Lokalbehörden ohne Parteilichkeit und ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner vor andern verfahren. Eine Zurückweisung des N. um deshalb, weil er nicht Mitglied der Schützengilde ist, entbehrt des gesetzlichen Grundes. Das Feilhalten von Konditorwaaren bei den gedachten Gelegenheiten, sofern nicht daneben Branntwein geschenkt wird, dürfte die wenigsten Nachtheile haben. M. B. 1842. S. 327.

138. Verf. an die Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 25. August 1842, betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Umgegend des Wohnorts.

Als die Umgegend des Wohnorts, innerhalb deren die im §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 und in der Cirkular-Verfügung vom 22. Juli 1830

(Annalen S. 609) bezeichneten Gegenstände auf Grund einer kreispolizeilichen Erlaubniß und ohne Gewerbeschein umherziehend, verkauft und beziehungsweise aufgekauft werden dürfen, ist der 2meilige Umkreis des Wohnorts der betreffenden Person anzusehen, auch wenn dieser Umkreis Theile verschiedener Kreise und Regierungsbezirke in sich begreift. Es kann aber jeder Landrath die Erlaubniß nur für den zu seinem Kreise gehörigen Theil der Umgegend ertheilen.

M. B. 1843. S. 327.

139. **Cirk.-Verf. vom 28. September 1842, betr. den Handelsverkehr mit Rußland.**

Anmerkung. S. die Regierungs-Amtsblätter der Jahre 1818, 19, 22 und 42.

M. B. 1842. S. 350.

140. **Verf. der Kgl. Regierung zu Aachen vom 28. Juli 1842, die öffentlichen Versteigerungen von Mobilien durch Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.**

Da den in rubro genannten Beamten gesetzlich untersagt ist, irgend ein Gewerbe zu treiben und sie bei öffentlichen Versteigerungen von Mobilien nur als öffentliche Beamte mitwirken, so haben sich dieselben über die Befugniß ihrer Requirenten zu solchen öffentlichen Versteigerungen in Hinsicht auf die Gewerbesteuer auszuweisen. M. B. 1842. S. 354.

141. **Auszug aus der Verf. vom 17. September 1842, betr. die polizeiliche Erlaubniß zu dem Wechsel der Schankwirthschaftslokale.**

Durch die Verlegung einer Schankstätte in ein anderes Grundstück wird zwar eine Vermehrung der bestehenden Schankwirthschaften nicht herbeigeführt, indessen ist zu einem solchen Wechsel des Lokals eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn die in der Allerh. Verordnung vom 7. Februar 1835 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. M. B. 1842. S. 354.

142. **Bescheid vom 20. September 1842, daß den Zuckerbäckern und Pfefferküchlern, welche in ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer für den Betrieb ihres stehenden Gewerbes entrichten, der Verkauf ihrer Waaren auf Schützenfesten und Freischießen ebenso gestattet werden kann, wie ihnen derselbe auf Jahrmärkten erlaubt ist. Der Verkauf geistiger Getränke muß aber untersagt bleiben.** M. B. 1842. S. 354.

143. **Verf. vom 29. Septbr. 1842, betr. die Bewilligung von Begleitern für Gewerbetreibende im Umherziehen.**

Es ist nicht vorgeschrieben, daß den Inhabern eines Gewerbescheins die Mitführung mehr als eines Begleiters zu versagen sei, sondern nur bestimmt, daß die Frage, ob es zulässig ist, Begleiter zu bewilligen, in jedem einzelnen Falle besonders geprüft werden muß. M. B. 1842. S. 354.

144. **Verf. vom 20. September 1842, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.**

Die Ertheilung der Gewerbescheine an Ausländer soll nicht blos aus individuellen Gründen erfolgen, sondern auch nur dann, wenn sich die betreffenden Personen zuvor über guten Ruf und unbescholtene Sitten durch ein Attest ihrer Heimathsbehörden ausgewiesen haben. M. B. 1842. S. 355.

145. **Cirk.-Verf. vom 16. September 1842, betr. die Zeugnisse für Handelsreisende aus dem Großherzogthume Luxemburg.**

Die für Handelsreisende aus dem Großherzogthume Luxemburg behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in anderen Vereinsländern erforderlichen Zeugnisse werden nach den in der Verfügung vom 2. September 1834 (Annalen S. 830) unter A und B vorgeschriebenen Mustern von dem Großherzoglichen Gouverneur in Luxemburg ausgestellt. Handelsreisende aus andern Vereins-

ländern, welche im Großherzogthume Luxemburg Waaren aufkaufen und Bestellungen auf Proben suchen wollen, bedürfen hierzu keiner besonderen Erlaubniß, da in dem gedachten Lande Gewerbescheine nach dem durch das erwähnte Cirkular vorgeschriebenen Muster C oder sonstige ähnliche Erlaubnißscheine nicht ertheilt werden. M. B. 1842. S. 355.

146. **Cirk.-Verf. vom 12. Oktober 1842, betr. die Handelsverhältnisse mit dem Königreiche Polen.**

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten, desgleichen auf jedem Kreisbüreau einzusehen. M. B. 1842. S. 381.

147. **Cirk.-Verf. vom 31. Oktbr. 1842, betr. das einstweilige Fortbestehen vorhandener gewerblicher Korporationen.**

Anträge auf Auflösung gewerblicher Korporationen sollen bis zum Erscheinen der neuen Gewerbe-Polizei-Ordnung zurückgewiesen werden.
M. B. 1842. S. 386.

148. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Stettin vom 17. Oktober 1842, betr. die Ausübung des Schankgewerbes auf dem Lande durch den sogenannten Reihekrug.**

Der Reiheschank soll auf das dringendste Bedürfniß beschränkt werden. In Ortschaften, wo eine ordentliche Gast- und Schenkwirthschaft von einem mit der erforderlichen Konzession versehenen Schankwirthe betrieben wird, darf der Reiheschank niemals zugelassen werden. M. B. 1842. S. 387.

149. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden vom 17. Oktbr. 1842, betr. den Detail-Verkauf geistiger Getränke auf ländlichen Fabrikationsstätten.**

Denen, welche auf dem platten Lande ein Recht zum Brauen und Brennen haben, muß das Recht zum Verkauf von Getränken im Detail innerhalb der Grenzen ihres Hofraumes ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß gestattet werden, wenn sie nicht etwa gleichzeitig den Schank ausüben wollen.
M. B. 1842. S. 387.

150. **Auszug aus der Verf. vom 25. Oktober 1842, betr. die Konzessionirung zeitheriger Schankwirthe für neue Lokale.**

Schankwirthe, welche das Lokal verlassen, für welches sie konzessionirt gewesen sind, haben zwar keinen Anspruch auf die Ertheilung einer Konzession für das neue Lokal; wenn aber in solchen Fällen mit Rücksicht auf das Bedürfniß überhaupt eine neue Konzession ertheilt wird, so müssen sie, vorausgesetzt, daß nicht andere erhebliche Gründe in polizeilicher Hinsicht dagegen sprechen, vor solchen, welche jenes Gewerbe erst beginnen wollen, vorzugsweise berücksichtigt werden, weil ihnen das Aufgeben ihres bisherigen Nahrungszweiges häufig hart fallen muß. M. B. 1842. S. 387.

151. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Stettin vom 30. November 1842, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Stimmen und Ausbessern musikalischer Instrumente im Umherziehen.**

Gewerbescheine zum Stimmen und Ausbessern musikalischer Instrumente im Umherziehen können an die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen geeigneten Personen ohne ministerielle Genehmigung zum Satze von 12 Thaler ertheilt werden. M. B. 1842. S. 407.

152. **Cirk.-Verf. vom 3. Dezbr. 1842, betr. die Legitimationen in dem Herzogthume Braunschweig und den Fürstenthümern Lippe und Pyrmont zum gewerbesteuerfreien Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Waaren-Aufkauf.**

Im Herzogthume Braunschweig wird die Ausfertigung der Legitimationen nach den der Cirkular-Verfügung vom 2. Septbr. 1834 (Annalen S. 830 ff.)

beigefügten Formularen A und B und der Gewerbeschein nach dem Muster C von den Herzoglichen Justizämtern und resp. Stadt-Magisträten bewirkt.

Im Fürstenthume Lippe erfolgt die Ausfertigung in den Städten von den Magisträten und in den Amtsbezirken von den Justizämtern, und im Fürstenthume Pyrmont von dem Oberamte zu Pyrmont. Fabrikanten oder Handelsreisende aus andern Vereinsländern, welche im Fürstenthume Lippe umherreisen, um Bestellungen auf Waaren zu suchen, bedürfen dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer Legitimation ihrer Heimathsbehörde.

M. B. 1842. S. 408.

153. Verf. des Kgl. Ober-Präsidenten von Westphalen vom 3. Mai 1842 nebst Reglement und Sporteltaxe für die außergerichtlichen Auktions-Kommissarien in der Provinz Westphalen.

Anmerkung. Siehe die Regierungs-Amtsblätter.

Conf. No. 228. 371. M. B. 1842. S. 430.

154. Cirk.-Verf. vom 16. Januar 1843, betr. die Verbindung von Jahrmärkten mit Schützenfesten und Freischießen.

Bei Schützenfesten und Freischießen dürfen Handeltreibende, Fabrikanten und Handwerker mit ihren Waaren nur dann einen gewerbescheinfreien Handel treiben, wenn seitens des Kgl. Ober-Präsidenten auf desfallsigen Antrag der Kommunalbehörden und wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen, nachgegeben ist, daß bei Gelegenheit der gedachten Feier ein Jahrmarkt stattfinden darf. M. B. 1843. S. 17.

155. Verf. vom 12. Januar 1843, betr. den gewerbescheinfreien Aufkauf selbstgewonnener Produkte und selbstverfertigter Waaren an den Grenzen der Zollvereinsstaaten.

Nach der Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834 (Annalen S. 830) ist den an der diesseitigen Landesgrenze wohnenden Unterthanen der Zollvereinsstaaten auch der gewerbescheinfreie Aufkauf der im §. 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten selbstgewonnenen Produkte und selbstverfertigten Waaren gestattet. M. B. 1843. S. 17.

156. Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 30. Januar 1843, betr. den Betrieb des Müllergewerbes an Sonn- und Festtagen.

Das Verbot der Ausübung des Müllergewerbes während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen kann auf diejenigen Mühlen beschränkt werden, von deren Nähe bei den Kirchen eine Störung der gottesdienstlichen Feier zu befürchten ist. Hinsichtlich der übrigen Mühlen verbleibt es dabei, daß den Müllern die Annahme und Abfertigung von Mahlgästen zur Zeit des Gottesdienstes nicht zu gestatten ist. M. B. 1843. S. 42.

157. Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 26. Februar 1843, betr. das Aufsuchen von Bestellungen auf Bier.

Steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Bier sind, wie auf den Bericht vom 26. Januar d. J. erwiedert wird, Bierbrauern aus den Zollvereinsstaaten ebensowenig als inländischen Brauern zu ertheilen.

M. B. 1843. S. 43.

158. Cirk.-Verf. des Kgl. Finanzministeriums vom 19. Januar 1843, betr. den Verkehr mit vereinsländischen Fabrikaten nach und von den Messen in Lüneburg.

Die Cirkular-Verfügung vom 27. Februar 1839, den Verkehr mit vereinsländischen Waaren nach und von den Lüneburger Messen betreffend, soll nicht weiter zur Anwendung kommen. M. B. 1848. S. 43.

159. **Bericht und Plenarbeschluß des Kgl. Geheimen Ober-Tribunals vom 4. März 1843, betr. die Beschränkung oder Behinderung der Gewerbefreiheit durch ältere Verträge.**

Anmerkung. Durch die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845 abgeändert. M. B. 1843. S. 90.

160. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidiums von Westphalen vom 25. Februar 1843, betr. die Hohlmaße von 2 Metzen oder einem Achtel Scheffel Inhalt.**

Hohlmaße von 2 Metzen oder einem Achtel Scheffel Inhalt können im Verkehr zugelassen und von den Aichungsämtern geaicht und gestempelt werden. Der Durchmesser ist im Lichten zu 9 Zollen des preußischen Werkfußes festgesetzt. M. B. 1843. S. 90.

161. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 28. Febr. 1843, betr. die Konzessionirung der Kommissionaire.**

Bei Konzessionirung der Kommissionaire kömmt die Bedürfnißfrage nicht in Betracht. M. B. 1843. S. 91.

162. **Verf. vom 14. März 1843, betr. die Zulassung neuer Mühlenanlagen.**

Anmerkung. Durch die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845 verändert. M. B. 1843. S. 91.

163. **Verf. vom 12. März 1843 in derselben Angelegenheit.**

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1843. S. 91.

164. **Verf. vom 28. März 1843, betr. den Betrieb des Müllergewerbes durch Aufsuchung von Bestellungen in der Umgegend des Ortes.**

Inländischen, für ihr stehendes Gewerbe besteuerten Müllern können steuerfreie polizeiliche Legitimationen, um selbst oder durch Gehülfen oder Angehörige in der Umgegend des Ortes, in welchem das Müllergewerbe betrieben wird, für dieses unbestellte Arbeit zu suchen, von der Kgl. Regierung ertheilt werden. M. B. 1843. S. 92.

165. **Bescheid an den Magistrat zu Jauer vom 22. April 1843, betr. die polizeiliche Bestrafung der Maß- und Gewicht-Kontraventionen.**

Anmerkung. Abgeändert durch das Strafgesetzbuch und durch das Gesetz vom 14. Mai 1852. M. B. 1843. S. 130.

166. **Verf. vom 31. März 1843, betr. die Verloosungen aus Gewerbe-Ausstellungen.**

Mit den Gewerbe-Ausstellungen sollen keine Ausspielungen verbunden sein. Conf. No. 300. M. B. 1843. S. 130.

167. **Verf. vom 24. April 1843, betr. den Hausirhandel mit Cichorien.**

Der Hausirhandel mit rohen ungetrockneten und getrockneten, nicht gebrannten Cichorien ist gestattet, nicht aber mit präparirten — gerösteten oder gemahlenen — Cichorien. M. B. 1843. S. 131.

168. **Cirk.-Verf. vom 30. April 1843 mit dem Regulativ für die Handelslehranstalt in Berlin.**

Anmerkung. Ist besonders abgedruckt zu haben. M. B. 1843. S. 170.

169. **Verf. vom 30. April 1843, betr. die Gasbereitungs-Anstalten.**

Anmerkung. Siehe Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845. M. B. 1843. S. 172.

170. **Cirk.-Verf. vom 29. April 1843, betr. die Farbe und Form der Zollvereins-Flagge.**

Die Farbe der Flagge soll grün und die Form derselben in der Art sein, daß die Breite am obern Ende $64\frac{1}{2}$ Zoll preußisch ($1\frac{1}{2}$ Merino- oder Flaggenzeugbreite), am untern Ende — welches einen Einschnitt von 15 Zoll Tiefe

erhält — $2\frac{1}{2}$ Zoll, und die Länge bis zum Einschnitt 120 Zoll, folglich mit dem Einschnitte 135 Zoll beträgt. M. B. 1843. S. 201.

171. Bekanntm. des Kgl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. Juli 1843, betr. den Gewerbebetrieb der Kommissionaire und Konzipienten.

Kommissionaire und Konzipienten sind keine vom Staate angestellten oder ausdrücklich autorisirte Geschäftsmänner. M. B. 1843. S. 202.

172. Verf. vom 18. Juni 1843, betr. den Hausirhandel mit chemischen Feuerzeugen.

Zum Hausirhandel mit chemischen Feuerzeugen können Gewerbescheine zum vollen Steuersatze ertheilt werden. M. B. 1843. S. 202.

173. Cirk.-Verf. vom 18. Juli 1843, betr. die Gewerbescheine für Juden.

In den Gewerbescheinen für Juden ist die Klausel aufzunehmen:
daß der Gewerbeschein den Inhaber von denjenigen Beschränkungen nicht befreie, welchen der Gewerbebetrieb der Juden nach der in einzelnen Landestheilen bestehenden Verfassung unterworfen sei.

Abgeändert. Siehe No. 209. M. B. 1843. S. 227.

174. Verf. vom 8. August 1843, betr. die Anlage von Windmühlen.

Anmerkung. Durch die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845 abgeändert. M. B. 1843. S. 244.

175. Verf. vom 10. August 1843, betr. die Errichtung neuer Mühlen zum alleinigen Gebrauche des Eigenthümers.

Anmerkung. Wie ad 174. M. B. 1843. S. 244.

176. Verf. vom 31. August 1843, betr. die Spiel- und Würfelbuden auf Jahrmärkten, Schützenfesten rc.

Das auf Jahrmärkten, Vogelschießen rc. als Volksbelustigung früher nachgelassene, ohne Geldgewinn und gegen geringen Einsatz, mit einem kleinen Handel in Verbindung stehende Ausspielen von Naschwerk und anderen unbedeutenden geeigneten Waaren kann auch ferner von den Ortspolizeibehörden gestattet werden. M. B. 1843. S. 245.

177. Verf. vom 31. Juli 1843, betr. die Waaren-Versteigerungen Seitens der Gewerbetreibenden im Umherziehen.

Gewerbescheine, welche ausdrücklich auf den auktionsweisen Verkauf von Waaren lauten, sollen künftig nicht mehr ertheilt, sondern den mit Gewerbescheinen zum Handel versehenen Gewerbetreibenden überlassen werden, inwiefern sie ihre Waaren, unter Beobachtung der in dem Regulativ vom 28. April 1824 enthaltenen Vorschriften, im Wege der öffentlichen Versteigerung absetzen wollen. M. B. 1843. S. 246.

178. Verf. vom 28. August 1843, betr. die Ausdehnung der Gewerbescheine der Topfbinder auf andere Regierungsbezirke.

Die Ausdehnung der Gewerbescheine der Topfbinder auf andere Regierungsbezirke darf ferner nicht versagt werden, es sei denn, daß besondere sicherheitspolizeiliche Rücksichten dieses erfordern. M. B. 1843. S. 246.

179. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten zu Posen vom 12. Septbr. 1843, betr. die Befugnisse der krugverlagsberechtigten Dominien.

Anmerkung. Durch die Gewerbe-Polizei-Ordnung vom 17. Januar 1845 verändert. M. B. 1843. S. 264.

180. Verf. vom 7. Oktober 1843, betr. die Verlängerung der Schank-Konzessionen.

Es ist nicht zulässig, dem N. die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft in seinem Kolonistenhause, nachdem ihm solche von der dazu kompetenten landräthlichen Behörde, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, einmal ertheilt worden, um deshalb wieder zu entziehen, weil bei genauerer Erörterung der Sache sich herausgestellt hat, daß ein Bedürfniß zu der Anlage nicht vorhanden gewesen ist. M. B. 1843. S. 293.

181. Verf. vom 15. Dezember 1843, betr. die Ausführung des Verbots des Auf- und Vorkaufs auf den Straßen und in der Umgebung der Marktstädte.

Die Allerh. Verordnung vom 20. November 1810 über den Vor- und Aufkauf ist auch auf die Provinz Posen anwendbar.

Wenn es im §. 3 dieser Verordnung heißt:

„An Markttagen bleibt das Auf- und Vorkaufen in und vor den Thoren, sowie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markte untersagt",

so lassen die Worte: „kurz an jedem Orte außer dem Markte" es unzweifelhaft, daß die vorhergehenden: „in und vor den Thoren, sowie auf den Straßen und in den Wirthshäusern" nur beispielsweise angeführt worden sind, um diejenigen Orte, wo das Verbot am häufigsten übertreten zu werden pflegt, hervorzuheben, keineswegs aber um dadurch diejenigen Orte zu bezeichnen, an denen das Auf- und Vorkaufen allein verboten ist. M. B. 1844. S. 18.

182. Cirk.-Verf. vom 22. Dezember 1843, betr. das Suchen von Waarenbestellungen und den Waarenaufkauf. Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. Dezember 1843.

Anmerkung. In den Regierungs-Amtsblättern enthalten.
M. B. 1844. S. 19.

183. Verf. vom 31. Dezember 1843, betr. die heimathliche Legitimation bei Nachsuchung von Gewerbescheinen für Schauspieler-Gesellschaften.

Bei Ertheilung des Gewerbescheins für Schauspielertruppen soll nicht allein von dem Direktor, sondern auch von jedem einzelnen Mitgliede das in den §§. 11 und 12 des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Attest gefordert werden. M. B. 1844. S. 20.

184. Verf. vom 27. November 1843, daß das Aufsuchen von Bestellungen auf unechte oder künstliche Edelsteine, Brillanten und dergl. unzulässig ist.
M. B. 1844. S. 20.

185. Verf. vom 31. Dezember 1843, betr. die Vorsichtsmaßregeln bei Umherführung von Schießpulver-Proben zum Aufsuchen von Bestellungen darauf.

Beim Aufsuchen von Waarenbestellungen auf Pulver dürfen Proben von Schießpulver mitgeführt werden. Jede einzelne Probe darf aber nicht über 1 Loth wiegen, und muß dieselbe in einer fest verschlossenen Dose oder Büchse aus Horn oder Holz verwahrt werden. Das Gewicht sämmtlicher Pulverproben darf nicht über 2 Pfund betragen und es müssen dieselben in einem besondern Kasten oder sonst geeigneten Behälter verpackt sein. Dieses Behälter muß von dem sonstigen Gepäck des Handlungsreisenden ferngehalten und mit der Aufschrift „Schießpulver" abgesondert transportirt werden. M. B. 1844. S. 21.

186. Cirk.-Verf. vom 10. Februar 1844, betr. die Veranstaltung öffentlicher Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zollvereins.

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten. M. B. 1844. S. 55.

187. Cirk.-Verf. vom 13. Februar 1844, betr. das Verbot des Betriebes der Schankwirthschaft Seitens der Fabrikmeister.

Den Fabrikmeistern soll fortan die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes nicht ertheilt werden. M. B. 1844. S. 76.

188. Auszug aus der Verf. vom 23. Februar 1844, betr. den Betrieb der Marketenderei, des Viktualienhandels und der Schank- und Speisewirthschaft in den Kasernen.

Ob einer Militairperson oder den Angehörigen einer solchen der Betrieb der Marketenderei, oder des Viktualienhandels in der Kaserne zu gestatten ist, hängt von der Bestimmung der betreffenden Militairbehörde ab. Ist die Erlaubniß zu dem bezeichneten Verkehr ertheilt, so kann hiergegen von keinem Gewerbetreibenden ein Widerspruchsrecht geltend gemacht werden. Falls aber der Gewerbebetrieb aktiver Militairpersonen soweit ausgedehnt werden sollte, daß nach den gesetzlichen Vorschriften die Erlangung des Bürgerrechts deshalb nothwendig wird, so bleibt es der Stadtgemeine vorbehalten, solches zu verlangen.

In Ansehung der Gewerbesteuer ist Folgendes zu beachten:

1. Die von einem Gewerbe zu erlegende Steuer bestimmt sich, es mag das Gewerbe in einer Kaserne oder außerhalb derselben betrieben werden, nach der Beschaffenheit des wirklich ausgeübten Gewerbes, abgesehen von den, dasselbe betreffenden polizeilichen Bestimmungen.

2. Nur die durch Personen weiblichen Geschlechts in der Kaserne betriebene Marketenderei, d. h. der Kleinhandel mit Fleisch, Backwaaren, Bier, Branntwein, Tabak und mit den Gegenständen, deren der Soldat zum Reinigen und Instandhalten seiner Kleidungsstücke bedarf, ist mit dem jährlichen Steuersatze von zwei Thalern in der Klasse B zu veranlagen, ohne daß der Ausfall gegen den Mittelsatz anderweit vertheilt und übertragen wird.

3. Ein Viktualienhandel, welcher die zu 2 bezeichneten Grenzen der Marketenderei, welche durch Personen männlichen Geschlechts betrieben wird, imgleichen ein wirkliches Schank- und Speisegeschäft ist jederzeit in der betreffenden Steuerklasse B oder C zur Gewerbesteuer zu veranlagen.

Bei der Berechnung der Anzahl der in der Steuerklasse aufzubringenden Mittelsätze werden die vorstehend zu 3 bezeichneten Gewerbe mit in Ansatz gebracht; es wird der auf sie zu veranlagende Steuersatz nach dem Gewerbsumfange abgemessen, und ein etwaiger Ausfall gegen den Mittelsatz von den übrigen Gewerbsgenossen in der gewöhnlichen Weise übertragen.

4. Die Bestimmungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1835 (Annalen S. 963) kommen in dem die N.schen Eheleute betreffenden Falle nicht zur Anwendung, indem dieselben nur auf solche Personen Bezug haben, welche außerhalb der Kaserne wohnen und an Soldaten oder Unteroffiziere der Garnison gegen Entschädigung monatsweise den Mittagstisch in ihrem Hause verabreichen, ohne daneben eine öffentliche Schank- und Speisewirthschaft zu betreiben. M. B. 1844. S. 76.

189. Verf. vom 29. Februar 1844, betr. die Genehmigung zu theatralischen und Ballet-Vorstellungen im Umherziehen, sowie zur Mitnahme von Kindern für solche.

Zur Veranstaltung von theatralischen und Ballet-Vorstellungen im Umherziehen ist die Konzession des Kgl. Ober-Präsidiums erforderlich. Ausländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ist nur das Mitführen eigener oder adoptirter Kinder nachzulassen, nicht aber das Mitführen von vertragsweise übernommenen Kindern. M. B. 1844. S. 77.

190. Cirk.-Verf. vom 21. Januar 1844, betr. das Aufsuchen von Waarenbestellungen im Umherziehen.

Fortan sollen Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen im Umherziehen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände zum Wiederverkauf nur an solche, sonst vorschriftsmäßig befähigte Personen ertheilt werden, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. M. B. 1844. S. 78.

191. **Auszug aus der Verf. vom 15. März 1844, betr. das Suchen von Waarenbestellungen.**

Ob zum Hausirhandel ein Gewerbeschein zu ertheilen ist, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen, durch die Allerh. Kabinets=Ordre vom 8. Dezember 1843 nicht geänderten Vorschriften. Ein solcher Gewerbeschein wird aber immer nur für den Bezirk derjenigen Regierung, welche ihn ausstellt, gegen Steuerzahlung ertheilt, und der Inhaber desselben unterliegt allen Bestimmungen des Hausir=Regulativs vom 28. April 1824, namentlich auch der §§. 20—25 desselben.

Das Bestellungsuchen ist das Geringere, und wer mit gewissen Gegenständen hausiren darf, kann darauf auch Bestellung suchen. Es ist jedoch in den Gewerbescheinen, welche zum Hausirhandel mit den für diesen nachgegebenen Gegenständen ausgefertigt werden, die Befugniß zum Bestellungsuchen nicht auszudrücken.

Daß durch fernere Gestattung des Hausirhandels in der Art, wie derselbe bisher zulässig gewesen, die Umgehung der Allerh. Kabinets=Ordre vom 8. Dezbr. 1843 werde eingeleitet werden, ist nicht anzuerkennen.

Es steht nichts entgegen, die in dem Cirkular=Reskripte vom 22. Dezember 1843 erwähnten Zusätze auch den Gewerbescheinen für Reisende aus Zollvereinsstaaten beizufügen. Denn die Allerh. Kabinets=Ordre vom 8. Dezember 1843 lautet allgemein, bezieht sich daher auch auf die Unterthanen der Vereinsländer, soweit solche in den Preußischen Landen Gewerbe treiben und jene Beifügung der Zusätze entspricht dem eigenen Interesse der Gewerbetreibenden. M. B. 1844. S. 78.

192. **Bescheid vom 15. März 1844, betr. den Verkehr der behufs des Aufsuchens von Bestellungen umherreisenden Personen der Buch- und Kunsthandlungen, sowie den Hausirhandel mit Landkarten.**

Die Allerh. Kabinets=Ordre vom 8. Dezember 1843 (Ges.=Samml. 1844 S. 15) wegen des Verkehrs der, behufs Aufsuchens von Waarenbestellungen umherreisenden Personen findet auch auf die Buch= und Kunsthändler Anwendung. Dagegen sind die Bestimmungen im §. 11 und §. 14 zu 6 des Hausir=Regulativs vom 28. April 1824, nach welchem durch einen mit 12 Thaler Steuer einzulösenden Gewerbeschein der Hausirhandel mit Landkarten von den Regierungen für ihre Bezirke gestattet werden darf, nicht aufgehoben; der Inhaber eines solchen Gewerbescheins unterliegt aber allen Bestimmungen jenes Regulativs, namentlich auch den Vorschriften in dessen §§. 20—25.

M. B. 1844. S. 78.

193. **Bescheid vom 20. März 1844, betr. die Versteigerung der außerhalb des Wohnortes versandten Waaren.**

Wer von seinem Wohnorte Waaren irgend einer Art nach einem andern Orte sendet und solche in letzterem durch eine daselbst zum stehenden Handel, resp. zu Versteigerungen berechtigte Person, im Wege des gewöhnlichen stehenden Handels oder der Versteigerung verkaufen läßt, bedarf hierzu keines Gewerbescheins und ist nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, welche ein Gewerbe im Umherziehen ausüben; doch darf der Versender nicht etwa mit den Waaren sich nach dem Verkaufsorte begeben und dort den Verkauf in Form einer Auktion selbst leiten. Es darf also auch Wein, welcher einem Handlungshause in A. gehört, in N. durch einen Auktions=Kommissarius öffentlich versteigert werden.

M. B. 1844. S. 79.

194. **Cirk.-Verf. vom 20. März 1844, betr. die Prüfung der körperlichen Tüchtigkeit der zum Kgl. Gewerbe-Institute einzuberufenden Stipendiaten.**

Bei den Vorschlägen zur Einberufung von Stipendiaten des Kgl. Gewerbe=Instituts sollen die Kgl. Regierungen deren körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung eines Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen. M. B. 1844. S. 91.

195. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Trier vom 11. April 1844, betr. die Prüfung der Konzessions-Gesuche zum Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe, sowie zum Kleinhandel mit Getränken.

Anmerkung. Ist nur für die Landräthe bestimmt und diesen besonders mitgetheilt. M. B. 1844. S. 91.

196. Cirk.-Verf. vom 30. April 1844, betr. die Rangverhältnisse der Fabriken-Kommissions-Räthe, als Mitglieder der technischen Deputation für Gewerbe.

Den Fabriken-Kommissionsräthen, als Mitglieder der technischen Deputation für Gewerbe, soll der Rang der Räthe vierter Klasse zustehen.
M. B. 1844. S. 155.

197. Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 4. April 1844, betr. den Verkehr der behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen.

Wer durch einen Gewerbeschein die Befugniß erlangt hat, Waarenbestellungen bei Gewerbetreibenden zu suchen, ist nicht befugt, Privatpersonen mündlich oder schriftlich, oder durch gedruckte Anzeigen, Karten, durch Boten u. s. w. direkt oder indirekt einzuladen, bei ihm an einem Orte außerhalb seines Wohnortes Waarenbestellungen zu machen und solche Bestellungen an jenem Orte in Gasthöfen, Privatgelassen oder sonst wo entgegen zu nehmen.
M. B. 1844. S. 155.

198. Verf. vom 17. April 1844, daß an Schneider Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf fertige Kleider nicht ertheilt werden dürfen.
M. B. 1844. S. 156.

199. Verf. vom 10. Mai 1844, betr. den Hausirhandel mit leinenen Waaren.

Der Hausirhandel mit leinenen Tüchern, Tischzeug und Handtüchern, überhaupt mit leinenen Waaren aller Art ist gestattet. M. B. 1844. S. 156.

200. Verf. vom 30. April 1844, betr. die polizeiliche Legitimation für Weber zum Garnankauf im Umherziehen.

Inländer, die ein offenes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, bedürfen keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation, und kömmt diese Bestimmung auch allen Personen, welche das Gewerbe eines Webers offen — d. h. unter den Augen der Ortsbehörde und ohne heimliche Verletzung polizeilicher oder gewerbesteuerlicher Vorschriften — ausüben und außerhalb ihres Wohnorts Garn, welches sie demnächst selbst verarbeiten, umherziehend aufkaufen, zu statten. M. B. 1844. S. 172.

201. Cirk.-Verf. vom 8. Juli 1844, betr. die polizeiliche Erlaubniß zum Kleinhandel mit Getränken in den Städten.

Mit Bezug auf die in der Gesetz-Sammlung (S. 214 No. 2464) befindliche Allerh. Ordre vom 21. Juni d. Js., betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 7. Februar 1835 (Ges.-Samml. S. 18 No. 1584) wegen des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes überhaupt, wird die Kgl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß diese Allerh. Ordre, wie ihre Fassung ergiebt, nicht auf Beschränkungen der schon bestehenden Kleinhandlungen mit geistigen Getränken gerichtet ist, hier vielmehr die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Februar 1835 zu 5 zur Anwendung kommen. In den Städten wird aber unverzüglich der Besitzstand festzustellen sein. Die Kgl. Regierung hat daher die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit sofort eine Aufnahme derjenigen Personen und Verkaufslokale erfolge, von und in welchen der Kleinhandel mit geistigen Getränken bei Publikation der Allerh. Ordre vom 21. Juni 1844 betrieben wird, und damit diese Personen für ihre Lokale mit den nunmehr erforderlichen polizeilichen Erlaubnißscheinen versehen werden. Bei den erst nach der Publikation der Ordre vom 21. Juni 1844 zu eröffnenden Getränke-Kleinhandlungen ist dagegen vor

Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß, in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Februar 1835, die Nützlichkeit und das Bedürfniß zu erörtern.

Es erscheint angemessen, daß die Kgl. Regierung die Unterbehörden hiernach schleunigst mit Anweisung versehe, damit nicht eine unrichtige Auffassung zu möglichst zu vermeidenden Störungen des Gewerbebetriebes und Beschwerden Veranlassung gebe.

M. B. 1844. S. 210.

202. Bekanntm. des Kgl. Finanzministeriums vom 10. Juni 1844, betr. die Ausführung des Handels- und Schifffahrts-Vertrags mit Portugal.

Anmerkung. Ist in den Amtsblättern bekannt gemacht.

M. B. 1844. S. 210.

203. Verf. vom 11. August 1844, betr. die Beschäftigung als Wollkämmer im Umherziehen.

Personen, welche Beschäftigung als Wollkämmer im Umherziehen aufsuchen, sind nicht gewerbescheinpflichtig. M. B. 1844. S. 292.

204. Cirk.-Verf. vom 26. November 1844, betr. die Abhaltung der Wollmärkte.

Auf den größeren Wollmärkten soll die Verwiegung der Wolle und die Ausstellung der Wagescheine vor den 3 letzten der Eröffnung des Marktes vorausgehenden Tagen nicht erlaubt und zugleich darauf gehalten werden, daß das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten nicht früher als in diesen 3 Tagen erfolge. M. B. 1844. S. 312.

205. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 15. Oktober 1844, betr. den Kleinhandel mit Getränken Seitens der Destillateure.

Den Destillateuren als solchen ist der Kleinhandel mit Getränken nicht zu gestatten, sondern ihnen die Erlaubniß zu diesem Handel nur dann zu ertheilen, wenn die in den Verordnungen vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 bestimmten Voraussetzungen vorhanden sind. M. B. 1844. S. 313.

206. Verf. vom 10. Dezember 1844, betr. die Gewerbescheine für Musiker, welche sich für Geld öffentlich hören lassen.

Alle Musiker, die — sei es einzeln oder in Gesellschaft Anderer — in größerer als zweimeiliger Entfernung von ihrem Wohnorte für Geld Musik machen, bedürfen dazu eines Gewerbescheins. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn

1. bei den Leistungen der Musiker (wie bei denen der sogenannten Virtuosen) ein höheres Kunstinteresse stattfindet; wenn ferner
2. dieselben nur in größeren und mittleren Städten sich hören lassen und zwar
3. in eigens dazu eingerichteten Lokalen und
4. gegen Eintrittsgeld.

Musiker, welche nur in ihrem Wohnorte, oder nur in dessen Polizeibezirk, oder nur in der 2meiligen Umgegend ihres Wohnortes ihr Gewerbe ausüben, unterliegen weder der Gewerbesteuer, noch bedürfen sie eines Gewerbescheins.

M. B. 1844. S. 313.

207. Bescheid vom 18. Oktober 1844, betr. den Verkehr mit Bijouterie-Waaren im Umherziehen.

In den Vorschriften wegen des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf und zum Suchen von Waarenbestellungen kann zu Gunsten der Verfertiger von Bijouterie-Waaren keine Ausnahme gemacht werden.

M. B. 1844. S. 314.

208. Bekanntm. vom 26. Dezember 1844, betr. die Errichtung einer öffentlichen Webeschule zu Elberfeld.

Es wird zur Benutzung der mit dem 1. Januar 1845 beginnenden öffentlichen Webeschule zu Elberfeld aufgemuntert. M. B. 1845. S. 44.

209. Cirk.-Verf. vom 2. April 1845, betr. die Ausstellung der Gewerbescheine zum umherziehenden Gewerbebetriebe.

Nach dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sollen in den Gewerbescheinen die früheren Beschränkungen rücksichtlich der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen nicht mehr mitaufgenommen werden, ebensowenig die Beschränkungen, denen früher die Juden unterworfen waren. M. B. 1845. S. 79.

210. Verf. vom 14. Februar 1845, betr. den Hausirhandel mit Waaren aus gegossenem Eisen.

Es können fortan auch auf grobe Waaren aus gegossenem Eisen Gewerbescheine ertheilt werden. M. B. 1845. S. 80.

211. Cirk.-Verf. vom 21. März 1845, betr. den Aufkauf von Werkzeugen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Inländer, welche ein offenes Gewerbe betreiben, bedürfen, wenn sie Materialien zu ihrer Fabrikation selbst oder durch Gewerbsgehülfen oder Angehörige im Umherziehen aufkaufen wollen, zu diesem Aufkauf weder für sich, noch für ihre Gehülfen oder Angehörigen eines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation. Diese Vorschriften finden auch hinsichtlich des Aufkaufs von Werkzeugen zum Gewerbebetriebe Anwendung. M. B. 1845. S. 80.

212. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 25. Februar 1845, betr. das Abfertigungs-Verfahren bei dem Waaren-Transit durch den Braunschweigischen Harz- und Weserdistrikt.

Anmerkung. Diese für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter bestimmte Verfügung ist denselben besonders mitgetheilt worden. M. B. 1845. S. 81.

213. Cirk.-Verf. vom 28. März 1845, betr. die Legitimation inländischer Seeschiffe und die Ausfertigung der Beilbriefe.

Anmerkung. Ist in den betreffenden Regierungs-Amtsblättern enthalten. M. B. 1845. S. 81.

214. Cirk.-Verf. vom 27. Januar 1845, betr. die Ausführung des Handels- und Schifffahrts-Vertrags mit Belgien.

Anmerkung. Wie bei No. 213. M. B. 1845. S. 85. 89.

215. Cirk.-Verf. vom 20. April 1845, betr. die ausnahmsweise Entbindung von der Meisterprüfung.

Die Ermächtigung des Kgl. Ministeriums, einzelne Gewerbetreibende ausnahmsweise von der Meisterprüfung zu entbinden, bezieht sich auf Personen, welche durch ihre bekannte höhere Ausbildung und durch ihre bisherigen gewerblichen Leistungen schon den Besitz derjenigen Fähigkeiten und Kenntnisse unzweifelhaft dargethan haben, auf deren Nachweis sich die Prüfung erstrecken soll. M. B. 1845. S. 134.

216. Cirk.-Verf. vom 14. Mai 1845, betr. den Nachweis über die den Gewerbetreibenden früher zugestandene Befugniß, Lehrlinge zu halten.

Die Gewerbesteuer-Notizregister, Gewerbesteuer-Rollen, Ab- und Zugangslisten, Einschätzungsverhandlungen, Reklamationen u. s. w. sind sorgfältig auf-

zubewahren, um daraus stets entnehmen zu können, wer bei Publikation der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sein Gewerbe selbstständig betrieben hat. M. B. 1845. S. 135.

217. Verf. vom 31. März 1845, betr. die Ausdehnung des seitherigen Mühlenbetriebs für den eigenen Bedarf auf die Lohnmüllerei.

Es hat kein Bedenken, den Besitzern derjenigen Mühlen, welche bisher mit Rücksicht auf die erwähnten früheren Vorschriften nur zur Bereitung des eigenen Mahlbedarfes benutzt werden durften, jetzt ohne weiteres den unbeschränkten Betrieb der Lohnmüllerei zu gestatten. M. B. 1845. S. 135.

218. Verf. vom 13. Mai 1845, betr. den Gewerbebetrieb mit dem Verfertigen von Lichtbildern (Daguerreotypen) und den Hausirhandel mit solchen.

Das Verfertigen von Lichtbildern ist nicht für die Ausübung einer Kunst, sondern für eine mechanische Thätigkeit, und sofern es gegen Entgelt geschieht, für einen Gewerbebetrieb zu achten. Der letztere unterliegt, so lange er im Wege des stehenden Verkehrs stattfindet, der Gewerbesteuer nicht. Wer aber umherziehen will, um Lichtbilder gegen Entgelt zu verfertigen, bedarf hierzu eines Gewerbescheines. Derselbe kann ohne ministerielle Genehmigung zum Steuersatze von 12 Thlr. ertheilt werden. Dasselbe gilt von dem Hausirhandel mit Lichtbildern. M. B. 1845. S. 135.

219. Verf. vom 21. Juni 1845, betr. die polizeiliche Genehmigung zu gewissen gewerblichen Anlagen.

Die Erneuerung der polizeilichen Genehmigung zu den im §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gedachten gewerblichen Anlagen, ist in keinem Falle von dem Wechsel in der Person des Eigenthümers abhängig. Dies bezieht sich auch auf Anlagen, die vor dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung entstanden sind. M. B. 1845. S. 181.

220. Verf. vom 19. Juni 1845, betr. das Reinigen der Schornsteine durch Schornsteinfeger.

Das Reinigen der Schornsteine ohne Unterschied auf ihre Konstruktion, gehört zu dem ausschließlichen Gewerbsbetriebe der Schornsteinfeger.
M. B. 1845. S. 181.

221. Auszug aus der Verf. vom 17. Juni 1845, betr. das Verfahren mit Gesuchen von Ausländern um die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Falls Ausländer einen Gewerbeschein bei der Kgl. Regierung nachsuchen, zu dessen Ertheilung dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht ermächtigt ist, hat sie die Bittsteller nicht ohne Weiteres an die Ministerien zu verweisen, sondern zu prüfen, ob Grund zur Ertheilung des Scheines vorliegt oder nicht. Ist jenes der Fall, so hat die Kgl. Regierung gutachtlich zu berichten, sonst aber die Bittsteller zu bescheiden, daß die Kgl. Regierung zu Ertheilung des Scheines nicht ermächtigt sei, es auch an Gründen fehle, diese Ermächtigung bei den Kgl. Ministerien zu beantragen. M. B. 1845. S. 181.

222. Auszug aus der Verf. vom 31. Mai 1845, betr. die Ausfertigung von Gewerbescheinen für umherziehende Schauspieler-Gesellschaften und deren einzelne Mitglieder.

Bei Ertheilung der Gewerbescheine für Schauspieler-Gesellschaften wird die strenge Befolgung der Vorschriften des §. 11 des Regulativs in Beziehung auf die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft nicht gefordert.
M. B. 1845. S. 182.

223. Verf. vom 9. Juni 1845, betr. den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken bei großen Truppen-Zusammenziehungen.

Schankwirthen, Restaurateurs 2c. darf der Getränkeverkauf bei großen Truppenzusammenziehungen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizei ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, und zwar nur innerhalb der Grenzen derselben Steuerabtheilung, zu welcher die Schankwirthe gehören, gestattet werden, jedoch darf selbstredend die Zustimmung der militairischen Befehlshaber dabei nicht fehlen.

Marketenderinnen und andere Viktualienhändler dürfen bei größeren Uebungen manövrirenden Truppen diesen mit Lebensmitteln zum Verkaufe folgen, ohne daß sie dazu eines Gewerbescheines bedürfen.

M. B. 1845. S. 182.

224. Verf. vom 23. April 1845, betr. den Verkehr von Markt zu Markt.

Der Verkehr von Markt zu Markt gilt nicht für einen Hausirverkehr und ist daher auch nicht an die Lösung eines Gewerbescheines gebunden, jedoch muß die Steuer vom stehenden Handel am Wohnorte bezahlt werden. Ob derjenige, welcher einen solchen Verkehr zu treiben beabsichtigt, und dafür die Steuer an seinem Wohnorte entrichtet, dort auch Waaren feil hält oder nicht, ist dabei gleichgültig. M. B. 1845. S. 183.

225. Verf. vom 2. Juli 1845, betr. das Suchen von Waarenbestellungen bei Handeltreibenden.

Bei Handeltreibenden können Bestellungen auf Waaren jeder Art gesucht werden, gleichviel ob Erstere mit solchen schon Handel getrieben haben, oder erst treiben, oder solche für sich benutzen wollen. M. B. 1845. S. 183.

226. Verf. vom 21. Juni 1845, betr. den Gewerbebetrieb der Juden und deren Handels-Patente.

Nach der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind die Juden bei den stehenden Gewerben den Gewerbetreibenden christlichen Glaubens gleichgestellt. In Ansehung des Gewerbebetriebes im Umherziehen verbleibt es bei den zeitherigen Bestimmungen. M. B. 1845. S. 183.

227. Verf. vom 12. Juni 1845, betr. den Gewerbebetrieb der nichtnaturalisirten Juden im Umherziehen.

Das im §. 25 der Verordnung vom 1. Juni 1833 hinsichtlich der naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen ausgesprochene Verbot des Ein- und Verkaufs im Umherziehen ist nach der Bestimmung des §. 14 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für fortbestehend zu erachten. Auf andere im Umherziehen auszuübende Gewerbe ist dagegen jenes Verbot nicht auszudehnen und kann dasselbe fortan nur von dem eigentlichen Hausirhandel verstanden werden.

Was namentlich das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände betrifft, so kann den nicht naturalisirten Juden, wenn sie an ihrem Wohnorte einen stehenden Handel mit kaufmännischen Rechten betreiben, wozu sie seit dem Erscheinen der Allgem. Gewerbe-Ordnung befähigt sind, der Gewerbeschein zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zu dem bezeichneten Aufkaufe nicht mehr versagt werden. M. B. 1845. S. 184.

228. Cirk.-Verf. vom 16. August 1845 mit der Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien.

Anmerkung. Durch die Amtsblätter veröffentlicht. S. Amtsblatt v. J. 1848. Conf. No. 371. M. B. 1845. S. 272.

229. Verf. vom 14. August 1845, betr. die Verlängerung oder Entziehung der für den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb ertheilten polizeilichen Erlaubniß.

Auf den Bericht vom 10. v. M. wird der Kgl. Regierung hinsichtlich der darin sub I enthaltenen Anfrage eröffnet, daß die Erlaubniß zur Fortsetzung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes auch in Zukunft von den Landräthen und Magisträten, wenn begründete Beschwerden im Laufe des Jahres eingetreten sind, zu versagen ist. Die Vorschriften der Allerh. Kabinetsordre vom 7. Februar 1835 sind durch §. 55 der Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ausdrücklich aufrecht erhalten und nur andere Strafbestimmungen an Stelle der früheren getreten. Die Versagung der Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes ist aber nach den Bestimmungen der gedachten Allerh. Ordre keine Strafe, sondern eine Verwaltungsmaßregel, deren Gründe dem Betheiligten mitzutheilen nicht einmal nothwendig ist. Da die Konzession nur auf ein Kalenderjahr ertheilt wird, so ist sie mit diesem Zeitraume erloschen: es liegt mithin auch in der Versagung der Prolongation keine Entziehung der Konzession, vielmehr erlischt diese von selbst, wenn sie nicht auf ein folgendes Jahr ausgedehnt wird. Die Bestimmung in No. 5 der Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835, wonach unter gewissen Bedingungen die Verlängerung der Konzession nicht versagt werden soll, steht hiermit nicht in Widerspruch, da gerade diese Form gewählt worden ist, um zu bezeichnen, daß jeder Prolongationsantrag in Beziehung auf das Zutreffen dieser Bedingung einer besonderen Beurtheilung der Behörde, welche die Konzession ertheilt, unterliegt. Nur in dem Falle, daß die Kommunalbehörden und die Polizeiobrigkeit getheilter Ansicht sind, tritt die Entscheidung der Regierung ein.

Im Uebrigen ist ein unmittelbares Einschreiten der Regierung weder nothwendig, noch nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung gerechtfertigt.

Was nun ad II die Zurücknahme der Konzession während des Jahres, für welches sie ertheilt ist, betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach den Bestimmungen der §§. 71—73 der Gewerbeordnung zu verfahren und mithin die Zurücknahme der Konzession von der Regierung auszusprechen ist, da in den gedachten Vorschriften ausdrücklich auf den §. 55 der Gewerbeordnung verwiesen wird. Dessenungeachtet ist aber auch der Fall denkbar, daß der Richter, der Vorschrift des §. 189 der Gewerbeordnung gemäß, es mag nun die Konzession von den Verwaltungsbehörden zurückgenommen sein oder nicht, auf Verlust des Gewerbes für immer oder auf Zeit erkennt, in welchem Falle die Verwaltungsbehörde sodann die Konzession, insofern dies dem Erkenntnisse entgegensteht, nicht wieder verleihen darf. Hieraus, sowie aus den Vorschriften der §§. 171—174 der Gewerbeordnung folgt, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der Zurücknahme der Konzession und dem Verluste des Rechts zur Ausübung des Gewerbes besteht. Denn wenn auch die Zurücknahme der Konzession unter Umständen, ihrer Wirkung nach, dem Verluste des Rechts gleich sein kann, so bleibt es doch in dem ersteren Falle den Verwaltungsbehörden zu jeder Zeit unbenommen, die entzogene Erlaubniß wieder zu gewähren; dagegen kann, wenn der Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkennt, nur durch einen Akt der Königlichen Gnade der Wiederbeginn des Gewerbes überhaupt, oder in der Zeit, für welche er untersagt, gestattet werden.

Die Richtigkeit vorstehender Ausführung geht übrigens nicht nur aus den angeführten Bestimmungen, sondern auch aus den Motiven zur Gewerbeordnung hervor.

M. B. 1845. S. 274.

230. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Ober-Präsidenten vom 12. Juli 1845, betr. die Errichtung und Verlegung von Märkten.

Die den Kgl. Ober-Präsidenten im §. 11 Nr. 4 Lit. C. ihrer Dienstinstruktion vom 31. Dezember 1825 eingeräumte Befugniß, Jahr- und Viehmärkte zu bewilligen, ist durch die Vorschriften der §§. 76 und 85 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 nicht aufgehoben. Conf. Nr. 305. M. B. 1845. S. 275.

231. Cirk.-Verf. vom 31. August 1845, betr. den Hausirhandel mit Musikalien.

Die Bestimmung des Cirkular-Reskripts vom 10. März 1838, wonach der Hausirhandel mit Druckschriften verboten ist, findet auch auf Noten, denen der Liedertext beigedruckt ist, gleichmäßige Anwendung. Aber auch der Hausirhandel mit andern Musikalien kann nicht für zulässig erachtet werden.

M. B. 1845. S. 275.

232. Cirk.-Verf. vom 11. September 1845, betr. die Benutzung der Kreistheilmaschine des Mechanikus Oertling.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1845. S. 305.

233. Verf. vom 30. Septbr. 1845, betr. die polizeiliche Zulässigkeit von Färberei-Anlagen.

Färbereien können den gewerblichen Anlagen, für welche das Erforderniß einer besonderen landespolizeilichen Genehmigung gilt, nicht zugezählt werden. Sie unterliegen diesen Vorschriften nur insofern, als es sich bei ihrer Einrichtung um die Anlage von Dampfkesseln ꝛc. handelt, oder mit der Färberei auch die Darstellung chemischer Präparate verbunden werden soll. Die allgemeinen Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften kommen bei Färbereien ebenso, wie bei jeder anderen Anlage, zur Berücksichtigung. M. B. 1845. S. 307.

234. Verf. vom 13. Septbr. 1845, betr. den Vor- und Aufkauf auf den Wochenmärkten.

Die neue Einführung oder Wiedereinführung von Beschränkungen des Marktverkehrs sind seit dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung nicht mehr zulässig. M. B. 1845. S. 307.

235. Verf. vom 16. Oktober 1845, betr. die Führung des Meistertitels von selbstständigen Gewerbetreibenden.

Die Ansicht der Kgl. Regierung zu N., daß nur die Mitglieder der Innungen sich Meister nennen dürfen, ist unrichtig. M. B. 1845. S. 316.

236. Verf. vom 25. Oktober 1845, betr. den Gewerbebetrieb der Damenschneiderinnen.

Nur diejenigen Schneiderinnen, welche für eigene Rechnung in ihrer Wohnung gegen Entgelt arbeiten, nicht aber diejenigen, welche blos auf Tagelohn außer ihrer Wohnung nähen oder schneidern, sind als Gewerbetreibende im Sinne des Gewerbesteuergesetzes anzusehen. Nur die Ersteren sind zur Anmeldung des von ihnen beabsichtigten Gewerbebetriebes bei der Kommunalbehörde ihres Wohnorts verpflichtet. Die Steuerpflichtigkeit derselben wird dadurch bedingt, daß sie entweder ein offnes Lager von fertigen Waaren auch außer den Jahrmärkten halten, oder daß sie ihr Gewerbe mit Hülfe von mehr als 2 Mädchen betreiben. Ob die beschäftigten Mädchen in einem dauernden Dienstverhältnisse zu der Schneiderin stehen, ist gleichgültig, und ob dieselben als Lehrlinge oder als Gehülfinnen anzusehen sind, ist nach den Umständen in Gemäßheit der §§. 134 ff. und 146 ff. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu entscheiden. Das bloße Ertheilen des Unterrichts im Verfertigen weiblicher Kleidungen wird, insofern ein Umherziehen zu dem Zwecke nicht stattfindet, von der Gewerbesteuer nicht betroffen.

Den Schneiderinnen den Betrieb ihres Gewerbes ohne vorgängige Erlangung des Bürgerrechts zu untersagen, ist unzulässig. M. B. 1845. S. 317.

237. Verf. vom 16. Oktober 1845, betr. die Anlegung von Gerbereien in den Städten.

Die Anlage neuer Gerbereien im Innern großer und volkreicher Städte ist wegen der damit für die Nachbarschaft verbundenen erheblichen Belästigungen in der Regel nicht zu dulden. M. B. 1845. S. 317.

238. Verf. vom 27. Oktbr. 1845, betr. die Aufhebung oder Ablösung des Zwangsbackrechts.

Das Zwangsbackrecht gehört zu denjenigen Berechtigungen, welche im Allgemeinen nur der Ablösung auf den Antrag des Verpflichteten unterliegen. Ausnahmsweise ist jenes Zwangsrecht aufgehoben, wenn es einem der im §. 4 Nr. 1 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Berechtigten zugestanden hat. M. B. 1845. S. 318.

239. Verf. vom 16. Oktober 1845, betr. den Besuch der Wochenmärkte von Hökern und Aufkäufern.

Anmerkung. Wie bei No. 234. M. B. 1845. S. 318.

240. Verf. vom 17. Septbr. 1845, betr. die öffentlichen Waarenversteigerungen für Gewerbetreibende im Umherziehen.

Nach §. 2 des Hausir=Regulativs vom 28. April 1824 giebt die Lösung eines Gewerbescheines dem Gewerbetreibenden auch die Befugniß, solche Waaren, mit welchen der Handel im Umherziehen überhaupt gestattet ist, außerhalb seines Wohnortes für seine Rechnung öffentlich versteigern zu lassen, ohne daß es der ausdrücklichen Erwähnung dieser Befugniß in dem Gewerbescheine bedarf. Bei Versteigerungen der in Rede stehenden Art sind die in dem §. 22 des genannten Regulativs für den Gewerbebetrieb eines Hausirhändlers bestimmten Fristbeschränkungen auch für dessen Theilnahme an der Versteigerung der ihm gehörigen Waaren außerhalb seines Wohnortes maßgebend. M. B. 1845. S. 318.

241. Auszug aus der Verf. vom 30. September 1845, betr. die Ausdehnung der Gewerbescheine für die im §. 18 des Hausir-Regulativs genannten Gewerbetreibenden auf andere Regierungsbezirke.

Es hat kein Bedenken, den Musikanten, namentlich wegen bereits vorhandener hinlänglicher Zahl von Gewerbetreibenden gleicher Art, die Ausdehnung des Gewerbescheines auf einen anderen Regierungsbezirk zu versagen.

M. B. 1845. S. 319.

242. Auszug aus der Verf. vom 30. September 1845, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen und die Beschränkung derselben für umherziehende Musiker-Gesellschaften.

Vor Ertheilung der Gewerbescheine an Musikanten (sowohl an einzelne, als an Gesellschaften) muß die sorgfältige Prüfung der Rechtlichkeit und Sittlichkeit dieser Gewerbetreibenden und die Rücksichtnahme auf die Zahl der schon zugelassenen Gewerbetreibenden gleicher Art vorangehen; Personen unter 17 Jahren dürfen überhaupt nicht, und Personen unter 20 Jahren nur ausnahmsweise, aus besonderen Gründen, jedenfalls aber nur als Glieder einer Gesellschaft zur Ausübung des Musikergewerbes im Umherziehen zugelassen werden.

M. B. 1845. S. 319.

243. Verf. vom 30. September 1845, betr. die Strafbarkeit der Gewerbetreibenden im Umherziehen für das unerlaubte Eindringen in Gasthöfe und Privathäuser.

Das unaufgeforderte Eintreten der Musikanten in Privathäuser und Gasthöfe, um Gaben zu fordern, ist nach §. 30 des Regulativs vom 28. April 1824 mit Ordnungsstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. zu ahnden.

M. B. 1845. S. 320.

244. Auszug aus der Verf. vom 28. August 1845, betr. den Betrieb des Hausirgewerbes von den im Dienste inländischer Gewerbetreibenden stehenden Ausländern.

Es hat kein Bedenken, daß ein bei einem inländischen Gewerbetreibenden als Gehülfe in Lohn und Brod stehender Ausländer, insofern derselbe lediglich im Auftrage und für Rechnung des inländischen Gewerbetreibenden im Umherziehen Geschäfte zu treiben beabsichtigt, unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie ein Inländer zum Betriebe des Hausirgewerbes zugelassen werde. Wenn dagegen der Ausländer zu gleicher Zeit für eigene Rechnung Geschäfte zu machen, oder zugleich für ein ausländisches Haus zu reisen bezweckt, so ist der Antrag desselben auf Zulassung zum Hausirgewerbe, nach den für Ausländer im Allgemeinen dieserhalb bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

M. B. 1845. S. 320.

245. Verf. vom 30. September 1845, betr. die Zulassung ausländischer Topfbinder und Kesselflicker zum Gewerbebetriebe im Umherziehen im Inlande.

Ausländische Topfbinder und Kesselflicker sollen nur in ganz geringer Anzahl zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen in den diesseitigen Staaten zugelassen, auch Begleiter zum Transport der Waare nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß eine solche Bewilligung wegen des Gewerbeumfangs oder wegen der Persönlichkeit der einzelnen Gewerbetreibenden wirklich nothwendig und unbedenklich erscheinen sollte. M. B. 1845. S. 320.

246. Bescheid vom 15. Novbr. 1845 wegen des den Berathungen der Innungen beiwohnenden Mitgliedes der Kommunalbehörde.

Mit dem Ausdrucke im §. 113 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845: „Kommunalbehörde" ist die verwaltende Behörde, d. h. der Magistrat, bezeichnet. M. B. 1845. S. 356.

247. Auszug aus der Verf. vom 24. Oktober 1845, betr. die Prüfungen gewisser Gewerbetreibenden.

Die für den größten Theil der im §. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erwähnten Gewerbetreibenden bereits bestehenden Prüfungsvorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden. In Betreff der Prüfungen der Hebeammen behält es bei den bisherigen, den Bedürfnissen entsprechenden Bestimmungen sein Bewenden.
M. B. 1845. S. 357.

248. Verf. vom 30. Novbr. 1845, daß die nach §. 166 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auszustellenden Prüfungszeugnisse stempelfrei auszustellen sind.
M. B. 1845. S. 357.

249. Verf. vom 24. Oktober 1845, betr den Gewerbebetrieb der Wittwen.

In der durch einen qualificirten Gehülfen gestatteten Stellvertretung der Wittwen liegt die Befugniß, auch denjenigen Erfordernissen, von welchen die Erlaubniß zur Annahme von Lehrlingen abhängt, durch ihren Stellvertreter zu genügen. Eine solche Wittwe wird daher in dem Falle Lehrlinge halten dürfen, wenn ihr Gehülfe die durch §. 127 bis 132 der Gewerbe-Ordnung bedingte Qualifikation zum Halten von Lehrlingen besitzt; es folgt dann aber auch aus der Natur des Lehrverhältnisses, daß das Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit ꝛc., welches der Lehrling auf Grund des §. 156 zu fordern berechtigt ist, von dem betreffenden Gehülfen und der Wittwe gemeinschaftlich und nicht von Letzterer allein auszustellen ist. M. B. 1845. S. 357.

250. Verf. vom 29. November 1845, betr. die Strafbarkeit der Gewerbetreibenden für Ueberschreitungen ihrer von der Obrigkeit genehmigten Taxen.

Im §. 186 der Gerwerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind diejenigen Strafen vorgeschrieben, welche gegen Gewerbetreibende wegen Ueberschreitung der von der Obrigkeit genehmigten Taxen eintreten. Diese Bestimmungen sind auch auf die im §. 90 gedachten Selbsttaxen der Bäcker, sobald solche von der Ortspolizeiobrigkeit genehmigt worden, zu beziehen. Eine Konfiskation der der Taxe nicht entsprechenden Waaren ist dabei nicht vorgeschrieben, also gesetzlich nicht gerechtfertigt. M. B. 1845. S. 358.

251. Verf. vom 15. November 1845, betr. den Betrieb des Musikergewerbes innerhalb des 2meiligen Umkreises des Wohnortes.

Auf den Betrieb des Musikergewerbes außerhalb des Polizeibezirks, jedoch innerhalb des 2meiligen Umkreises des Wohnortes des Gewerbetreibenden,

finden die Vorschriften des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, namentlich was die Frage über die Zulassung von Musikern zum Betriebe ihres Gewerbes betrifft, die Bestimmungen des §. 18 l. c. Anwendung.

Conf. Nr. 709. 758. M. B. 1845. S. 359.

252. Verf. vom 15. Oktober 1845, betr. die Feilhaltung von Leinewand auf Wochenmärkten.

Wenn bis zur Publikation der Gewerbe-Ordnung observanzmäßig Leinwand auf den Wochenmärkten feilgehalten ist, so ist dieses auch ferner zu gestatten. M. B. 1845. S. 359.

253. Verf. vom 30. Novbr. 1845, betr. den gegenseitigen Besuch der Märkte in zollvereinten Staaten durch Gewerbetreibende aus denselben.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in dem anderen Vereinsgebiete beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden. Was die gleiche Behandlung betrifft, so ist vereinbart, daß Personen, welche in ihrem Wohnorte ein ständisches Gewerbe betreiben, dafür die daselbst, etwa gesetzlich bestehende Gewerbesteuer entrichten und dagegen das Recht haben, die Märkte des Vereins, welchem sie angehören, ohne weitere Abgabenentrichtung zu beziehen, auch bei dem Besuche der Märkte in dem andern Vereinsgebiete eine Gewerbesteuer nicht zu entrichten haben sollen, wenn sie sich in vorgedachter Hinsicht durch ein Attest ihrer Obrigkeit legitimiren. M. B. 1845. S. 360.

254. Verf. vom 30. Oktober 1845, betr. gleiche Angelegenheit.

Den Händlern aus Braunschweig kann der Verkauf von Honigkuchen und ähnlichen Waaren auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkte nicht untersagt werden. Dagegen dürfen die Weihnachtsmärkte in den Braunschweig'schen, wie in den Anhaltischen Städten nur von den im Orte wohnenden Verkäufern besucht werden, weil die Weihnachtsmärkte dort nicht als Jahrmärkte behandelt werden. M. B. 1845. S. 360.

255. Verf. vom 10. Dezember 1845, daß der Handel im Umherziehen mit Gummischuhen gegen Gewerbescheine zu dem Steuersatze von 12 Thlr. nachzulassen sei.

M. B. 1845. S. 361.

256. Verf. vom 23. Dezember 1845, betr. die Zulassung von Ausländern zum stehenden Gewerbebetriebe im Inlande.

Die in Preußen bestehende Gewerbefreiheit ist in Gemäßheit des Art. 18 der Zollvereins-Verträge von 1833 und ff. besonders den Unterthanen anderer Vereinsländer gegenüber nicht zu beschränken. M. B. 1846. S. 15.

257. Verf. vom 29. November 1845, betr. den Verkauf von Roggenbrod auf Wochenmärkten Seitens der Landleute und Bäcker benachbarter Ortschaften.

Landleute und Bäcker benachbarter Ortschaften dürfen Roggenbrod auf die Wochenmärkte bringen. M. B. 1846. S. 16.

258. Verf. vom 16. Februar 1846, daß die im Regierungsbezirke Stralsund eingerichteten Distrikts-Prüfungs-Behörden mit besonderen Dienstsiegeln versehen werden sollen.

M. B. 1846. S. 44.

259. Verf. vom 23. Januar 1846, betr. die Befugniß dispositionsfähiger Personen, sowie auch der Ehefrauen und Minderjährigen, zum Gewerbebetriebe.

Ein Gewerbetreibender verliert durch die Konkurseröffnung nicht die Dispositionsfähigkeit. Er kann mithin auch noch immer rechtsverbindliche Verträge

schließen, welche für ihn Rechte und Verbindlichkeiten begründen. Er kann also auch nach wie vor sein Gewerbe fortsetzen. Sollte er es vorziehen, das Gewerbe durch seine Ehefrau betreiben zu lassen und nur als deren Werkführer zu fungiren, so kann ihm auch solches von Polizeiwegen nicht versagt werden. Ehefrauen können mit Konsens ihres Mannes Gewerbe betreiben. Minderjährige müssen zum Beginn eines Gewerbes aus der väterlichen Gewalt entlassen sein. M. B. 1846. S. 44.

260. Verf. vom 28. Februar 1846, betr. die Zulassung von Frauenspersonen zum selbstständigen Gewerbebetriebe.

Frauenspersonen sind unbedenklich zum selbstständigen Gewerbebetriebe zuzulassen, da die Gewerbeordnung rücksichtlich ihrer überall keine Ausnahme macht. M. B. 1846. S. 45.

261. Cirk.-Verf. vom 10. Februar 1846, betr. die von Gastwirthen anzuschlagenden Taxen.

Die Polizeibehörden sollen darauf halten, daß nach §. 91 der Allg. Gewerbeordnung die Gastwirthe das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise der Polizeibehörde einreichen und in den Gastzimmern anschlagen. M. B. 1846. S. 45.

262. Verf. vom 30. Januar 1846, betr. die Verpflichtung der Gastwirthe zur Aufnahme von Reisenden.

Die Gastwirthe sind verpflichtet, Reisenden des Standes, für welche ihr Gasthof bestimmt ist, die Aufnahme ohne hinreichenden Grund nicht zu versagen. Ein Gastwirth, der sich dieser Verpflichtung zu entziehen sucht, muß durch sofortiges Einschreiten und Strafandrohungen von Seiten der Ortspolizeibehörde zur Aufnahme des Fremden angehalten werden. Auch kann, wenn er zu wiederholten derartigen Beschwerden Veranlassung giebt, die Erneuerung der Konzession versagt, solche nach Umständen auch ganz entzogen werden.

Auch ist nichts dagegen zu erinnern, daß die Polizeibehörde Gastwirthe, deren Wirthschaften zur Aufnahme von Fremden geringeren Standes eingerichtet sind, verpflichte, unbemittelte Reisende unter der Bedingung aufzunehmen, daß die Zahlung aus dem betreffenden Armenfonds erfolgen werde. Nur ist in solchen Fällen für die sofortige Zahlung, allenfalls durch Vorschuß, Sorge zu tragen. M. B. 1846. S. 46.

263. Verf. vom 15. Januar 1846, betr. den Getränkeverkauf aus Brauereien und Brennereien auf dem platten Lande.

Wer auf dem platten Lande das Recht hat, zum Debit zu brennen oder zu brauen, dem kann auch nach Vorschrift des §. 55 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 das Recht nicht entzogen werden, die fabrizirten Getränke innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen. Diese Bestimmung ist durch die Verordnung vom 7. Februar 1835 nicht aufgehoben, jedoch ist die Polizeibehörde auch in einem solchen Falle ebenso befugt, als verpflichtet, den Detail-Verkauf nicht zu gestatten, wenn die Persönlichkeit desjenigen, welcher den Gewerbebetrieb auszuüben beabsichtigt, nicht die erforderliche Bürgschaft für den ordnungsmäßigen Betrieb gewährt oder wenn das Lokal, seiner Lage und Beschaffenheit nach, dazu ungeeignet erscheint. M. B. 1846. S. 46.

264. Verf. vom 31. Januar 1846, den Waaren-Auf- und Verkauf im Umherziehen im Polizeibezirke des Ortes.

Die Bestimmung des §. 3 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, nach welcher die Bewilligung der polizeilichen Erlaubniß zum Verkauf oder Auf-

kauf von Waaren im Umherziehen im Polizeibezirke des Wohnorts des Gewerbetreibenden dem Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen ist, kann in analoger Weise auch bei der Ertheilung der polizeilichen Legitimation zum Verkaufe selbst gewonnener Produkte, resp. zum Aufkauf solcher Gegenstände im zweimeiligen Umkreise des Wohnorts des Gewerbetreibenden in Anwendung gebracht werden. Es muß hiernach auch in Fällen der letztern Art dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Polizeibehörde überlassen bleiben, die beantragte polizeiliche Legitimation aus zureichenden, von der Persönlichkeit des Antragstellers hergenommenen Gründen zu versagen.

Die in Antrag gebrachte Bestimmung, wonach den Schnittwaarenhändlern überhaupt dergleichen Legitimationsscheine zum Aufkauf roher Produkte im zweimeiligen Umkreise zu versagen wären, kann dagegen, in dieser Allgemeinheit gefaßt, nicht für zulässig erachtet werden. M. B. 1846. S. 46.

265. Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 22. Februar 1846, betr. die Kompetenz der Verwaltungsbehörden in Anwendung der Strafbestimmungen der §§. 177 und 180 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wegen selbstständigen Betriebes gewisser Gewerbe ohne besondere polizeiliche Genehmigung.

Die Polizeibehörden sind für befugt erachtet, die in rubro bezeichneten Kontraventionsfälle zu ihrer Kognition zu ziehen. M. B. 1846. S. 67.

266. Verf. vom 22. Februar 1846 in derselben Angelegenheit.

Wie ad 265 auch in dem Falle, wenn die Gewerbepolizei-Kontravention zugleich ein Steuervergehen enthält. M. B. 1846. S. 67.

267. Verf. vom 25. Februar 1846, betr. den Handel mit Wochenmarkts-Artikeln außer der Marktzeit und inwiefern dazu die Gewinnung des Bürgerrechts erforderlich ist.

Zur Beseitigung der in dem Berichte der Kgl. Regierung vom 23. Juli 1845 vorgetragenen Zweifel,

wie ein solcher Handel in gewerbesteuerlicher Beziehung zu behandeln sei, welcher in Breslau und andern Städten außer der Marktzeit von Personen, die nicht zu den städtischen Einwohnern gehören, mit Wochenmarks-Artikeln von bestimmten Verkaufsstellen aus und zwar theils auf dem Markte, theils in den Häusern betrieben wird,

kommt es darauf an, ob, nach der Art des Betriebes, der Handel

a. als stehend, oder

b. als im Umherziehen betrieben anzusehen ist? Für die Entscheidung dieser Frage ist zunächst der §. 2 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 maßgebend. Muß, den obwaltenden Umständen nach, der Handel als fortdauernd, nicht blos zu Zeiten betrieben, betrachtet werden, so ist er als stehendes Gewerbe, sonst aber als unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen fallend zu behandeln. Ein auf alle Fälle anwendbares bestimmteres Kriterium läßt sich nach Lage der Gesetzgebung nicht aufstellen.

Ist hiernach der fragliche Handel nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortskommunalbehörde, resp. der Kgl. Regierung,

a. als stehender Handel zu betrachten, so müssen alle für diese Art des Gewerbebetriebes bestehenden polizeilichen und steuerlichen Bestimmungen — namentlich also diejenigen wegen Anmeldung des Gewerbes, resp. polizeilicher Genehmigung wegen Veranlagung in einer der Handelsklassen, monatlicher Erhebung der Steuer bis zur Abmeldung des Gewerbes — Anwendung finden. Ist aber der Handel

b. als im Umherziehen betrieben zu betrachten, so ist zu prüfen, ob derselbe zu dem gewerbescheinpflichtigen Verkehr gehört — für welchen Fall die überhaupt hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestehenden Vorschriften anzuwenden sind — oder ob derselbe dem §. 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, blos auf Grund einer polizeilichen Legitimation betrieben werden darf.

Wird ein auf einem Markte in erlaubter Art betriebener Verkehr über die vorgeschriebene Zeit hinaus fortgesetzt, so kann hierin nur eine Marktpolizei-Kontravention gefunden werden.

Die Kgl. Regierung wird hiernach jeden vorliegenden Fall zunächst nach eigenem Ermessen zu entscheiden vermögen, eventuell bleibt Ihr überlassen, die bei der Beurtheilung eines speziellen Falls noch hervortretenden Bedenken hier anzuzeigen. Was übrigens die Entscheidung der Frage betrifft,

ob von allen Personen, sowohl Inländern als Ausländern, die Gewinnung des Bürgerrechts in derjenigen Stadt, in welcher sie einen stehenden Handel der fraglichen Art betreiben wollen, gefordert werden muß?

so werden die Inländer allerdings dazu anzuhalten sein, da jeder stehende Handel, wenn nicht verfassungsmäßig besondere Ausnahmen klar begründet sind, zu den städtischen Gewerben gehört, deren Betrieb nach der Städteordnung vom 19. November 1808 durch Gewinnung des Bürgerrechts bedingt war und noch jetzt die Verbindlichkeit dazu nach sich zieht. Ausländer aber dürfen nach der Bestimmung des §. 28 der Allg. Gewerbeordnung ohne Genehmigung der Ministerien in den diesseitigen Staaten kein stehendes Geschäft betreiben. Ist ihnen aber diese Erlaubniß ertheilt, so werden sie nach Vorschrift des §. 20 l. c. zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht angehalten werden können, weil Ausländer als solche nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 unfähig sind, das Bürgerrecht zu gewinnen, und es daher einer Untersagung des Gewerbebetriebes gleichkommen würde, wenn die Ausübung des Gewerbes von der Erlangung des Bürgerrechts abhängig bleiben sollte. Andererseits fehlt es aber an jedem zureichenden Grunde, Ausländern im Vergleiche zu einheimischen Gewerbsgenossen eine Begünstigung zu gewähren.

Da es nun keinem Bedenken unterliegt, daß die Ministerien bei Ausländern die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe eines stehenden Gewerbes von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig zu machen befugt sind, so wird ihnen diese Erlaubniß in der Regel nur unter der Bedingung zu gestatten sein, daß sie dieselben Gemeindeabgaben und Leistungen übernehmen, welche inländische, mit ihnen in gleichen Verhältnissen stehende Gewerbetreibende zu tragen verpflichtet sind und dazu wird namentlich in Städten, wo dies den inländischen Gewerbetreibenden obliegt, die Zahlung der Bürgerrechtsgelder zu rechnen sein.

Nach diesen Grundsätzen hat die Kgl. Regierung in Zukunft zu verfahren und um Weiterungen zu vermeiden, bei Ausländern, welche die Erlaubniß nachsuchen, in den diesseitigen Staaten ein stehendes Gewerbe betreiben zu dürfen, ihre Erklärung darüber zu erfordern, ob sie bereit sind, sich den vorgedachten Bedingungen zu unterwerfen.

M. B. 1846. S. 68.

268. Verf. vom 10. März 1846, betr. die Verhältnisse der Ausländer als Gewerbtreibende im Inlande.

Die Ministerial-Erlaubniß, als Ausländer in Preußen ein stehendes Gewerbe zu treiben, muß der Ministerial-Konzession zur Befreiung von den Handelsbeschränkungen im Grenzbezirke nach §. 90 der Zoll-Ordnung, vorangehen.

M. B. 1846. S. 69.

269. Verf. vom 28. Februar 1846, betr. die Ertheilung von Gewerbscheinen an ausländische Thierführer für das Inland.

Es wird Bedenken getragen, die Kgl. Regierung im Allgemeinen zu ermächtigen, ausländischen Thierführern oder Besitzern von Menagerien, mit Hintansetzung der Vorschriften der §§. 11, 12 und 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, Gewerbescheine zu ertheilen. M. B. 1846. S. 70.

270. Auszug aus der Verf. vom 28. Februar 1846, daß vorläufige Zusicherungen zur dereinstigen Gestattung einer Gastwirthschaft nicht ertheilt werden dürfen.

M. B. 1846. S. 70.

271. Verf. vom 28. Februar 1846, betr. die Ausübung des Schankgewerbes in Folge früherer Realberechtigung.

Bei Real-Schankberechtigungen ist die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes weder von der Nützlichkeit noch von dem Bedürfniß der Anlage abhängig zu machen, ist vielmehr zu ertheilen, wenn nur die Persönlichkeit des die Erlaubniß Nachsuchenden die genügende Bürgschaft für den ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb gewährt und das Lokal dazu geeignet ist. M. B. 1846. S. 71.

272. Auszug aus der Verf. vom 14. April 1846, daß nach §. 165 der Gewerbe-Ordnung die Prüfungs-Anträge ebenso wie die Prüfungs-Zeugnisse, nicht stempelpflichtig sind.

M. B. 1846. S. 93.

273. Verf. vom 16. Mai 1846, betr. die Vollstreckung polizeilicher Entscheidungen in Innungs-Angelegenheiten.

Den Innungs-Vorstehern wohnt eine exekutive Gewalt nicht bei, ist ihnen auch durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Betreff der Vollstreckung der nach §. 137 zu erlassenden Entscheidungen nicht beigelegt. Die Vollstreckung dieser Entscheidungen muß durch die Ortspolizeibehörden geschehen.

M. B. 1846. S. 94.

274. Cirk.-Verf. vom 16. Mai 1846, betr. die Abfassung und Publikation der Resolute wegen Errichtung gewisser, der polizeilichen Genehmigung bedürfender gewerblicher Anlagen, sowie die Ausfertigung und Aushändigung der Konsense für letztere.

Die von den Kgl. Regierungen nach §. 32 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 abzufassenden Bescheide sind in der Form von Resoluten zu erlassen, und solche mit den Gründen und der Bemerkung, daß der Rekurs dagegen binnen 10 Tagen präklusivischer Frist vom Tage der Publikation an bei der Polizeiobrigkeit anzumelden sei, unter Beifügung des Kgl. Siegels, ausfertigen zu lassen.

Die Ausfertigung und Aushändigung der Konsense zu Errichtung der gewerblichen Anlagen darf nicht eher erfolgen, bis das im §. 28 ff. a. a. O. vorgeschriebene Verfahren entweder dadurch, daß die Parteien bei dem Bescheide der Kgl. Regierung sich beruhigt haben, oder dadurch, daß in der Ministerial-Instanz letzlich entschieden ist, zu Ende geführt worden.

M. B. 1846. S. 94.

275. Verf. vom 23. April 1846, betr. die polizeiliche Genehmigung zu gewissen gewerblichen Anlagen und die Aufhebung oder Ablösung von Krugverlagsrechten.

Bei Errichtung der im §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 benannten gewerblichen Anlagen ist festzustellen, ob derselben allgemeine, oder spezielle *polizeiliche* Bedenken entgegenstehen. Die Kompetenz der Kgl. Regierung hat sich also darauf zu beschränken, den Antrag mit Rücksicht auf die bestehenden feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen, und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

Was das Krugverlagsrecht betrifft, so hat die Gewerbe-Ordnung dasselbe als ein Zwangsrecht nur in den in §. 4 No. 1 bezeichneten Fällen aufgehoben, in allen übrigen aber für ablösbar erklärt, und auch dies nur auf den Antrag des Verlagspflichtigen. M. B. 1846. S. 95.

276. Verf. vom 7. Mai 1846, betr. die Ertheilung der für den Betrieb gewisser Gewerbe erforderlichen, auf Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit beruhenden Konzessionen.

Die in den §§. 48 und 49 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Konzessionen haben nur für *den* Verwaltungsbezirk Gültigkeit, von dessen Behörde sie ertheilt worden sind. Will sich der Gewerbetreibende in einen andern Bezirk niederlassen, so muß er auch die Genehmigung der betreffenden Behörde nachsuchen.

M. B. 1846. S. 95.

277. Auszug aus der Verf. vom 7. Mai 1846, betr. die polizeiliche Konzessionirung der Verfertiger schriftlicher Aufsätze in außergerichtlichen Angelegenheiten.

Die Behörden haben die Befugniß, nicht blos dabei stehen zu bleiben, daß von dem Bewerber um die Konzession nichts Nachtheiliges bekannt sei, sondern die Erlaubniß auch dann zu versagen, wenn sich derselbe nicht durch seine ganze Handlungsweise als ein unbescholtener und zuverlässiger Mann bewährt hat, welcher die nothwendigen Eigenschaften besitzt, um die ertheilten Aufträge mit der erforderlichen Ordnung und Zuverlässigkeit zu besorgen.
M. B. 1846. S. 96.

278. Cirk.-Verf. vom 21. April 1846, betr. die Anlegung neuer Mühlen in mahlsteuerpflichtigen Städten.

Zur Anlegung von Mühlen in den Städten, welche der Mahlsteuer unterliegen, bedarf es auch der Genehmigung des Provinzial-Steuerdirektors, welche allemal zuerst einzuholen ist. M. B. 1846. S. 96.

279. Cirk.-Verf. vom 10. April 1846, betr. die polizeiliche Genehmigung zu Steinkohlentheer- und Koaksbereitungs-Anlagen.

Bei Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks ist unter „Gewinnungs-Orte“ der Ort zu verstehen, an dem die Steinkohlen zu Tage kommen, sowie die damit in Verbindung stehenden Niederlage-Plätze der betreffenden Gruben. M. B. 1846. S. 96.

280. Verf. vom 19. Mai 1846, betr. den Betrieb der Ziegelbrennerei und die dafür zu entrichtende Gewerbesteuer.

Den Ziegelbrennern aus dem Fürstenthum Lippe kann der Betrieb des Ziegelbrennergewerbes zu N. gestattet werden. Dieses Gewerbe, d. h. die Verfertigung von Ziegeln auf den Kauf, und der Verkauf der Ziegel kann nicht als ein Gewerbe angesehen werden, dessen Betrieb seiner Natur nach während eines Theiles des Jahres ruht. Die Gewerbesteuer braucht daher nur für diejenigen Monate entrichtet zu werden, in welchen das Gewerbe wirklich betrieben wird.
M. B. 1846. S. 97.

281. Verf. vom 19. April 1846, betr. die Ertheilung der Gewerbescheine an Erblindete zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Das Umherziehen einzelner Musikanten ist schon nach §. 18 des Hausir-Regulativs erheblichen Beschränkungen unterworfen, kann als ein nützliches Gewerbe nicht betrachtet werden und unterliegt, wenn es von erblindeten Personen betrieben wird, der Vermuthung, daß es nur der Bettelei zum Vorwande diene. Korbflechtern darf das Gewerbe im Umherziehen gestattet werden, selbst wenn sie erblindet sind, insofern sie sonst im Besitze der erforderlichen Fähigkeit zu dessen Betreibung sich befinden. M. B. 1846. S. 97.

282. Cirk.-Verf. vom 6. Juli 1846, betr. die Miteinreichung der vorangegangenen Verhandlungen in der Ministerial-Rekursinstanz gewerbepolizeilicher Angelegenheiten.

Die Kgl. Regierungen werden aufgefordert, in allen Fällen, welche nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung zur Entscheidung des Kgl. Ministeriums in der Rekurs-Instanz vorgelegt werden, die vollständigen Vorverhandlungen mit einzureichen. M. B. 1846. S. 113.

283. Verf. vom 22. Juni 1846, betr. die Ertheilung der für den Betrieb gewisser Gewerbe erforderlichen polizeilichen Konzessionen und deren Zurücknahme.

Die in den §§. 42 bis 52 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erwähnten Konzessionen können von den Verwaltungsbehörden zurückgenommen

werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. M. B. 1846. S. 113.

284. Verf. vom 4. Juli 1846, betr. die Abfassung der Resolute und Ausfertigung der Konzessionen für gewerbliche Anlagen.

Ueber die Einwendungen gegen gewerbliche Anlagen muß zuerst durch Resolut entschieden werden und ist nach endlicher Entscheidung die Genehmigung oder Konzession zu ertheilen. Die letztere bildet die eigentliche Urkunde für den Unternehmer über den Umfang seiner Befugnisse, nachdem die Widersprüche Dritter hinweggeräumt sind. Die Konzession muß mit den ergangenen Entscheidungen konform sein. M. B. 1846. S. 114.

285. Bescheid vom 22. März 1846, daß die Rekursbeschwerden gegen die Entscheidungen der Kgl. Regierungen über Anträge wegen Errichtung der im §. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Anlagen stets durch die betreffende Kgl. Regierung einzureichen sind. M. B. 1846. S. 114.

286. Verf. vom 12. Juni 1846, betr. die öffentlichen Bekanntmachungen wegen beabsichtigter Mühlenanlagen.

Die §§. 6 und 7 des Edikts vom 28. Oktbr. 1810 sind durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben, kommen also außer oder neben §. 29 der Letzteren nicht mehr in Anwendung. M. B. 1846. S. 114.

287. Verf. vom 28. Juni 1846, betr. die Anlegung neuer Mühlen in mahlsteuerpflichtigen Städten.

Der §. 7 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist durch die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht aufgehoben, weshalb es sich von selbst versteht, daß, wenn der Provinzialsteuer-Direktor die Genehmigung zur Anlage einer Mühle ertheilt hat, das von der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Verfahren nicht in allen Fällen, sondern nur in denjenigen, wo es nach derselben ausdrücklich angeordnet ist, stattfinden muß.

Anmerkung. S. auch das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Liegnitz pro 1846. M. B. 1846. S. 115.

288. Cirk.-Verf. vom 14. April 1846, betr. die Genehmigung der Agenten von Versicherungs-Gesellschaften.

Anmerkung. Durch das Gesetz vom 22. Mai 1861 abgeändert. M. B. 1846. S. 115.

289. Auszug aus der Verf. vom 4. Juli 1846, betr. die Ausübung des Krugverlagsrechts.

Die definitive Entscheidung darüber, ob ein Krugverlagsrecht bestehe oder aufgehoben sei, gebührt nicht der Verwaltungsbehörde, sondern dem Richter. M. B. 1846. S. 115.

290. Verf. vom 30. Mai 1846, betr. den Betrieb des Hausirgewerbes mit Fuhrwerk.

Wenn ein Hausirer, welchem zum Betriebe seines Gewerbes mit Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ein Gewerbeschein zu einem ermäßigten Steuersatze ertheilt worden, das Gewerbe mit Benutzung eines zweispännigen Fuhrwerks betreibt, so kann hierin keine strafbare Handlung gefunden werden. Doch ist es zulässig, die betreffenden Gewerbetreibenden zur Nachzahlung eines verhältnißmäßigen Steuerbetrages anzuhalten. M. B. 1846. S. 115.

291. Cirk.-Verf. vom 18. August 1846, betr. die Ernennung und Anstellung von Vermessungs-Revisoren.

Die Ernennung der Vermessungs-Revisoren und die Ausfertigungen ihrer Bestallungen soll ausschließlich von den Regierungen ausgehen, das Reskript vom 10. April 1834 wird aufgehoben.

Die Regierungen sollen übrigens bei beabsichtigten Ernennungen wegen der Auswahl der fähigsten Individuen und Beurtheilung des Bedürfnisses zur Anstellung von Revisoren sich mit den Auseinandersetzungsbehörden verständigen

M. B. 1846. S. 143.

292. Verf. vom 31. Juli 1846, betr. den Gewerbebetrieb der Mäkler und Geschäftsvermittler.

Unter Mäkler sind solche Personen zu verstehen, welche zur Vermittelung und Unterhandlung bei kaufmännischen Geschäften bestellt werden und sind nach den klaren Vorschriften der §§. 49 und 51 der Gewerbe-Ordnung verschieden von den Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen. M. B. 1846. S. 143.

293. Verf. vom 20. Juli 1846, betr. den Betrieb des Taxationsgeschäfts.

Das Geschäft eines Taxators ist verfassungsmäßig und nach den Vorschriften der Allgem. Gewerbe-Ordnung nicht als ein Gewerbe zu betrachten.

M. B. 1846. S. 144.

294 Verf. vom 23. Juli 1846, betr. die Anlegung neuer Mühlen in mahlsteuerpflichtigen Städten.

Die Anlage von Mühlen, welche durch thierische Kräfte betrieben werden, unterliegt nicht der Genehmigung der Königl. Regierungen.

M. B. 1846. S. 144.

295. Verf. vom 19. Juli 1846, betr. den Verkauf selbstgewonnener Produkte und selbstverfertigter Waaren und das Umhertragen von Waaren, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen.

Die Bestimmung in dem §. 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, nach welcher Inländer innerhalb der Umgegend ihres Wohnorts auf Grund eines kreispolizeilichen Erlaubnißscheins, ohne Entrichtung der Gewerbesteuer, selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehören, zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken dürfen, ist, wie die Kgl. Regierung nach ihrem Berichte vom 1. v. Mts. mit Recht annimmt, auf diejenigen Personen nicht auszudehnen, welche sich zum Transport ihrer Waaren eines Fuhrwerks bedienen. Letztere bedürfen vielmehr eines Gewerbescheins zu dem bezeichneten Verkehre.

Was die Frage betrifft, ob die polizeiliche Legitimation zum Umhertragen von Gegenständen, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen, innerhalb des halbmeiligen (äußern) Bezirks einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zu versagen oder zu ertheilen sei, so kommt in Betracht, daß Niemand ein bestimmtes Recht auf Ertheilung einer solchen Legitimation hat und daß dieselbe von der Polizeibehörde versagt werden muß, sobald genügende Gründe für die Versagung sprechen. Dergleichen Gründe liegen beim Verkehr mit Mehl- und Fleischwaaren im äußern Stadtbezirke mit Rücksicht auf das Interesse der Staatskasse und auf die Moralität der betheiligten Personen in der Regel und namentlich auch hinsichtlich der Stadt Stettin vor, und es muß in dieser Beziehung der Meinung des Landraths N. und des Herrn Provinzial-Steuerdirektors daselbst beigetreten werden. M. B. 1846. S. 144.

296. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 5. Juni 1846, betr. die Einführung des Klaftermaßes und der geaichten Klafterrahmen beim Brennholzverkauf.

Anmerkung. Durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

M. B. 1846. S. 145.

297. Verf. vom 29. Juli 1846, betr. die Ausdehnung ausgefertigter Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke.

Die Ausdehnung des für einen Regierungsbezirk ausgefertigten Gewerbescheins auf einen andern Regierungsbezirk darf in der Regel nicht verweigert werden, sofern nicht der Gewerbeschein-Inhaber zu den im §. 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Personen gehört.
M. B. 1846. S. 146.

298. Verf. vom 22. August 1846, betr. den Hausirhandel mit Bildern.

Zur Ertheilung von Gewerbescheinen zum Handel mit Bildern an Inländer bedarf es keiner ministeriellen Genehmigung, nur ist auf guten Ruf und unbescholtene Sitten strenge zu sehen. M. B. 1846. S. 146.

299. Verf. vom 24. Juli 1846, betr. die Ausübung des Gewerbes als Kammerjäger.

Den Kammerjägern darf in den Gewerbescheinen der Verkauf von Rezepten nicht gestattet werden. M. B. 1846. S. 147.

300. Cirk.-Verf. vom 6. September 1846, betr. die Nichtgestattung von Verloosungen der auf Gewerbe-Ausstellungen ausgestellten Gegenstände.

Es soll fortan bei Gewerbe-Ausstellungen keine Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen genehmigt werden. M. B. 1846. S. 164.

301. Erlaß vom 16. August 1846, betr. den Leinwandhandel in der Provinz Preußen.

Anmerkung. In den Amtsblättern der Provinz Preußen veröffentlicht. Jahrgang 1846. M. B. 1846. S. 164.

302. Cirk.-Verf. vom 14. Juli 1846, betr. die Bezeichnung der nach England bestimmten ausländischen, resp. preußischen Waaren.

Nach brittischen Gesetzen werden nicht nur die Benutzung der names, brands oder masks bestimmter englischer Fabrikanten zur Bezeichnung fremder Industrie-Erzeugnisse, sondern auch die Anbringung des englischen Wappens, des Namenszugs der Königin von England und ähnlicher Zeichen, ohne daß dies Fabrikzeichen bestimmter englischer Fabrikanten sind, für verboten erachtet; dagegen erachten die brittischen Behörden den Gebrauch der englischen Sprache auf den Etiketten &c., um die Qualifikation der Waaren zu bezeichnen, für erlaubt und zuläßig.
Conf. No. 415. M. B. 1846. S. 165.

303. Cirk.-Verf. vom 28. April 1846, betr. die polizeiliche Genehmigung zu Veränderungen gewisser gewerblicher Anlagen.

Zur Wiederherstellung einer gewerblichen Anlage, bei welcher eine Veränderung der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eintritt, bedarf es der landespolizeilichen Genehmigung, mithin auch des in §. 29 ff. der Gew.-Ordn. vorgeschriebenen Verfahrens nicht. Der Bau darf jedoch in diesem Falle nicht ohne die von der Regierung zu ertheilende Bauerlaubniß ausgeführt werden.
Anmerkung. Siehe übrigens auch die Instruktion vom 31. August 1861.
M. B. 1846. S. 212.

304. Cirk.-Verf. vom 29. September 1846, betr. die Prüfung der Abdecker und Viehkastrirer und Reglements dazu.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter.
Conf. No. 738. M. B. 1846. S. 212.

305. Verf. vom 22. Oktober 1846, betr. die Anlegung neuer Märkte.

Durch den §. 76 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ist die bis dahin bestandene Kompetenz der Behörden zur Genehmigung neuer Märkte nicht abgeändert worden. M. B. 1846. S. 214.

306. Verf. vom 17. November 1846, betr. den Hausirhandel mit frischem Fleische in dem nächsten Umkreise des Wohnortes der Gewerbetreibenden.

Der Hausirhandel mit frischem Fleisch ist nur auf Grund eines Gewerbescheins und in der nächsten Umgegend des Wohnorts des Gewerbetreibenden gestattet. Die Verfügung vom 19. Juli 1846 hat hierin nichts geändert; die Absicht dieser Verfügung ging nur dahin, den allgemeinen Gesichtspunkt anzugeben, aus welchem die Frage über die Ertheilung polizeilicher Legitimationsscheine zum Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen innerhalb des halbmeiligen (äußern) Bezirks einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zu beurtheilen sei, und es folgte aus der Bestimmung des Hausir-Regulativs, daß unter den in jener Verfügung genannten schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen nur eben gesalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch zu verstehen war.

M. B. 1846. S. 214.

307. Verf. vom 29. August 1845, betr. die für den Stadtkreis Trier erlassene Gesinde-Mäkler-Ordnung.

Zur gesetzlichen Gültigkeit einer Gesinde-Mäkler-Ordnung ist die ministerielle Bestätigung nothwendig.

Anmerkung. Die Gesinde-Mäkler-Ordnung für den Stadtkreis Trier ist im Amtsblatte enthalten. M. B. 1846. S. 251.

308. Cirk.-Verf. vom 27. Oktober 1846, betr. die Errichtung von Privat-Pfandleihanstalten.

Privat-Pfandverleiher dürfen sich nur an solchen Orten, wo keine öffentlichen, städtischen Leihanstalten bestehen, welche dem Bedürfniß des Publikums Genüge leisten, etabliren. Die Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen und nur dann zu ertheilen, wenn sich die Behörden von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt haben. Die Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Privat-Pfandverleiher sind noch in Kraft und in dem Reglement vom 13. März 1787, der Deklaration vom 4. April 1803 und im Allgem. Landrecht Thl. I Tit. 20 §§. 263—270 enthalten.

Von Darlehnen über 10 Thlr. dürfen nur höchstens 6 % Zinsen genommen werden. Bei Darlehnen von 10 Thlr. oder weniger sind, wenn sie auf 6 Monate oder kürzere Zeit 1¼ Pfg. pro Thaler für die Woche, wenn sie auf eine längere Zeit, jedoch unter 12 Monaten, ⅝ Pfg. pro Thaler für die Woche, und wenn sie auf länger als 1 Jahr gegeben werden, auch nur höchstens 6 % zuläßig. Die Pfenninge, von denen das Reglement spricht, sind nämlich alte märkische oder brandenburgische, von denen 288 einen Courant-Thaler ausmachen; die Courant-Thaler sind aber dieselben geblieben, so daß also der 288ste Theil eines heutigen Thalers oder 1¼ Pfg. des heutigen Münzfußes einen märkischen Pfennig ausmachen. Das Vorrecht der Juden, auch als Pfandleiher höhere Zinsen zu nehmen, als die Christen, ist aufgehoben.

M. B. 1846. S. 253.

309. Cirk.-Verf. vom 14. Dezember 1846, betr. die Abfertigung und Verzollung des Leinengarnes.

Vom 1. Januar 1847 tritt für das rohe Leinengarn eine verschiedene Besteuerung ein, je nachdem dasselbe Maschinen- oder Handgespinnst ist, indem der Eingangszoll für das erstere 2 Thlr. beträgt, für das letztere aber der bisherige Zollsatz von 5 Sgr. unverändert bleibt. Um zu verhüten, daß Maschinengarn gegen den auf Handgespinnst ruhenden geringeren Zollsatz eingeführt werde,

werden die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter mit einer besonderen Instruktion versehen, deren Abdruck es hier, als den betreffenden Behörden bekannt, nicht bedarf. M. B. 1846. S. 263.

310. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 5. November 1846, betr. den Handel mit Waffen und Schießpulver nach der Republik Hayti.

Für die Republik Hayti ist ein Gesetz erlassen, welches allen Privatpersonen den Handel mit Waffen und Schießpulver untersagt und die Bestimmung enthält, daß Sendungen von diesen Artikeln, welche innerhalb 40 Tagen nach der am 9. Juni 1846 erfolgten Publikation des Gesetzes von den Vereinigten Staaten und den Westindischen Inseln und innerhalb 90 Tagen von Europa eintreffen, bei der Ankunft an die Arsenale abgeliefert, nach Ablauf der oben gedachten Termine aber gänzlich untersagt sein sollen. M. B. 1846. S. 264.

311. Cirk.-Verf. vom 30. November 1846, betr. den Betrieb stehender Gewerbe in den diesseitigen Staaten durch Ausländer.

Den Ausländern soll bei ihrer Zulassung zur Betreibung eines stehenden Gewerbes im diesseitigen Staate jedesmal ausdrücklich eröffnet werden, daß von den Ministerien die Genehmigung zu diesem Betriebe jederzeit wieder zurückgenommen werden könne. Außerdem ist genau zu prüfen, ob die Legitimationspapiere solcher Ausländer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und darüber keinen Zweifel lassen, daß dem Antragsteller seine Heimathsrechte erhalten bleiben. M. B. 1847. S. 19.

312. Verf. vom 29. Januar 1847, betr. die Stempelfreiheit der Verhandlungen über die Entschädigung für aufgehobene, ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

Die Verhandlungen über die Entschädigung wegen der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen sind stempelfrei. M. B. 1847. S. 20.

313. Verf. vom 30. Januar 1847, betr. das Verfahren hinsichtlich neuer, mit thierischen Kräften zu treibender Mühlenanlagen.

Der §. 7 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht aufgehoben. Es versteht sich daher von selbst, daß, wenn der Provinzial-Steuerdirektor die Genehmigung zur Anlage einer Mühle in mahlsteuerpflichtigen Städten ertheilt hat, das von der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Verfahren nicht in allen Fällen, sondern nur in denjenigen, für welche es nach derselben ausdrücklich angeordnet ist, stattfinden muß. M. B. 1847. S. 20.

314. Verf. vom 14. Januar 1847, betr. die Anlegung neuer Windmühlen in der Nähe schon bestehender Mühlen und Mühlengebäude.

Die Erbauung der Wohngebäude in der Nähe von Bockwindmühlen ist nur dann zu gestatten, wenn die Entfernung von letzteren 50 Ruthen beträgt. M. B. 1847. S. 21.

315. Verf. vom 17. November 1846, betr. das Auf- und Vorkaufen vor den Thoren an Markttagen.

Der §. 80 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 würde zu eng aufgefaßt, wenn danach auch der Vor- und Aufkauf vor den Thoren verboten wird. Die nähere Bestimmung über den Umkreis des Marktortes eignet sich zur Aufnahme in die Marktordnung. M. B. 1847. S. 21.

316. Auszug aus der Verf. vom 7. Februar 1847, in derselben Angelegenheit.

Das Gesetz vom 20. November 1810 ist durch §. 190 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben. M. B. 1847. S. 22.

317. Auszug aus der Verf. vom 13. April 1847, betr. den Nachweis eines festen Wohnsitzes zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes.

Die ausdrücklich erklärte Absicht eines selbstständigen preußischen Unterthanen, an einem bestimmten Orte seinen beständigen Wohnsitz nehmen zu wollen, in Verbindung mit der faktischen Wohnsitznahme an diesem Orte genügt zum Nachweise des nach §. 16 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen festen Wohnsitzes.
M. B. 1847. S. 102.

318. Cirk.-Verf. vom 15. März 1847, betr. den Schankbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken in Brennereien und Brauereien.

Das Verbot des Betriebes der Schank- oder Gastwirthschaft, imgleichen des Kleinhandels mit Getränken Seitens der Fabrikinhaber und Fabrikanten am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile desselben, ist auf Inhaber von Brennereien und Brauereien nicht anzuwenden. M. B. 1847. S. 102.

319. Verf. vom 29. April 1847, betr. den Hausirhandel mit Kramwaaren, sowie das Suchen von Bestellungen auf Waaren, gewerbliche Dienste und Arbeiten.

Die Fassung eines Gewerbescheins zum Hausirhandel mit Kramwaaren und gleichzeitig zum Suchen von Bestellungen auf Familienwappen und Devisen, sowie zum Suchen von Bestellungen auf Einfassen von Wappen und Bildern mit Goldleisten ist nicht zweckmäßig. Es ist richtiger, wenn der Gewerbeschein auf den Hausirhandel mit den vorgenannten Gegenständen lautet.
M. B. 1847. S. 103.

320. Cirk.-Verf. vom 14. März 1847, betr. die zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden.

Anmerkung. Durch die Amtsblätter veröffentlicht.
Conf. No. 562. M. B. 1847. S. 104.

321. Erlaß vom 5. Juni 1847, betr. die Abhaltung von Wollmärkten.

Vom Jahre 1848 ab sollen die Wollmärkte

	in Breslau	am 7.	bis	10.	Juni,
	„ Posen	„ 12.	„	14.	„
	„ Landsberg	„ 16.	„	17.	„
	„ Stettin	„ 18.	„	20.	„
abgehalten werden,	„ Berlin				
bleibt er wie seither		„ 21.	„	25.	„

M. B. 1847. S. 134.

322. Cirk.-Verf. vom 3. April 1847, betr. das Verfahren beim Aichen von Fässern, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen.

Anmerkung. Wird nicht abgedruckt, da diese Verfügung allen Aichämtern besonders mitgetheilt worden ist.
Conf. No. 585. M. B. 1847. S. 134.

323. Cirk.-Verf. vom 14. Juni 1847, betr. die Festsetzung des zulässigen Wasserstandes bei Ertheilung der polizeilichen Konzession zu den durch Wasserkraft bewegten Triebwerken.

In den landespolizeilichen Konzessionen zur Anlage neuer Wasserwerke muß:

1. die Lage des Fachbaumes nach unverrückbaren Merkmalen bestimmt,
2. die bewilligte Höhe des Standwassers über dem Fachbaume durch Merkpfähle normirt, und
3. angeordnet werden, daß eine Revision der konzessionirten Wasserbauten durch einen Kgl. Baubeamten stattfinde und unter besondern Umständen der Betrieb der Werke vor erfolgter Revision gar nicht gestattet werde.

Für die Bau=Revision, welche übrigens ex officio stattfinden muß, wird dem betreffenden Baubeamten eine Entschädigung nicht gewährt.
M. B. 1847. S. 136.

324. Verf. vom 13. April 1847, betr. den Gewerbebetrieb benachbarter ausländischer Müller für das diesseitige angrenzende Inland.

Die Müller aus dem benachbarten Auslande, welche im diesseitigen Gebiete Bestellungen auf Mahlgut im Umherziehen suchen, bedürfen zu diesem Verkehre eines Gewerbescheins. Wenn sie sich darauf beschränken sollten, in Folge ausdrücklicher und bestimmter Bestellungen von Seiten diesseitiger Unterthanen bei den letzteren das von diesen ihnen zum Vermahlen zu übergebende Korn blos abzuholen und ihnen die fertigen Mühlenfabrikate wieder zu überbringen, würden sie nicht gewerbescheinpflichtig sein. M. B. 1847. S. 137.

325. Verf. vom 14. April 1847 mit dem Statut der Seeschiffer-Gesellschaft zu Danzig.

Anmerkung. Wird nicht abgedruckt, da das Statut in den maßgebenden Kreisen anderweit bekannt ist. M. B. 1847. S. 138.

326. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 12. Mai 1847, betr. die polizeiliche Kontrole über die an umherziehende Schauspielertruppen ertheilten Konzessionen.

Keine theatralische Vorstellung darf eher gestattet werden, als bis die Konzession und der Gewerbeschein vorgelegt sind. Die Polizeibehörden haben beide Dokumente in Verwahrung zu nehmen und nicht eher herauszugeben, als bis der Cyklus der gestatteten Vorstellungen vollständig beendigt ist. Keine Schauspielertruppe ist zu theatralischen Vorstellungen zuzulassen, für welche blos ein sogenannter Geschäftsführer auftritt, ohne daß sich gleichzeitig der konzessionirte Unternehmer an Ort und Stelle befindet, um in eigener Person das Unternehmen zu dirigiren. M. B. 1847. S. 165.

327. Verf. vom 10. Mai 1847, betr. die Errichtung von Wochenmärkten.

Die Genehmigung zu Wochenmärkten steht den Kgl. Regierungen zu.
M. B. 1847. S. 170.

328. Verf. vom 3. Juli 1847, betr. den Schankbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken in Brauereien und Brennereien.

Die den Inhabern der Bierbrauereien und Brennereien eingeräumte Befugniß, das selbstfabrizirte Getränk innerhalb der Grenzen ihres Hofraums im Detail zu verkaufen, ist weder durch die Gesetze vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844, noch durch die Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben. M. B. 1847. S. 171.

329. Verf. vom 30. April 1847, betr. das Verbot des Schankbetriebes Seitens der Fabrikinhaber und Fabrikanten im Interesse ihrer Arbeiter.

Das in rubro gedachte Verbot bezieht sich nicht auf die Besitzer von Brauereien und Brennereien.

Ob übrigens in einer Fabrik nur eine geringe Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird, darauf kömmt es nicht an. M. B. 1847. S. 171.

330. Cirk.-Verf. vom 19. August 1847, betr. die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehen der Gewerbetreibenden.

Die Fälle der §§. 171, 172, 173, 174, 181, 182 und 186 zweiter Absatz sind lediglich der Kompetenz der Gerichte vorbehalten. Die Fälle der §§. 176, 177, 178, 180, 184, 185, 186 erster Absatz und 187 unterliegen zunächst der

Kognition der Polizeibehörden. Letzteres gilt auch von §. 183, sofern nicht, dem daselbst ausgesprochenen Vorbehalte gemäß, ein Verbrechen vorliegt.
M. B. 1847. S. 210.

331. Auszug aus der Verf. vom 24. Juni 1847, betr. das polizeiliche Verfahren bei beabsichtigten Mühlen- rc. Anlagen und Veränderungen.

Bei Mühlenanlagen muß ein vollständiger Situations-Plan, sowie die nöthigen Zeichnungen über die Einrichtungen, bei Mühlen-Veränderungen die Zeichnungen, aus denen die vorzunehmenden Abänderungen ersichtlich sind, eingereicht werden. In den Bescheiden der Kgl. Regierungen muß die genaue Bezeichnung der gemachten oder zu machenden Anlage, entweder durch Aufnahme der Beschreibung in den Kontext des Resoluts oder durch Bezugnahme auf ein diese Beschreibung in ganz unzweifelhafter und vollständiger Weise enthaltendes anderweitiges Dokument, — dann die unbedingte oder mit genau zu bezeichnenden Bedingungen verknüpfte Genehmigung enthalten sein. Wegen der Fristbestimmung sind die Vorschriften des §. 27 seq. der Gewerbe-Ordnung maßgebend.
M. B. 1847. S. 212.

332. Verf. vom 31. Juli 1847, daß die Ausübung des Gewerbes der Ofenfabrikation und des Ofensetzens von einer besonderen Prüfung nicht abhängig zu machen ist.
M. B. 1847. S. 212

333. Verf. vom 31. August 1847, betr. den Verkehr der mit Gewerbescheinen versehenen Hausirhändlern auf Wochenmärkten.

Handelt es sich von dem Feilhalten der Waaren auf dem Marktplatz, von einer bestimmten Verkaufsstelle aus und überhaupt in der Art, wie es von den übrigen Verkäufern geschieht, so finden sämmtliche polizeiliche Bestimmungen wegen des Wochenmarktverkehrs auch auf die Gewerbeschein-Inhaber Anwendung. Es dürfen daher auch von diesen im Wege des letztgedachten Verkehrs nur die in dem betreffenden Orte zum Verkauf auf Wochenmärkten überhaupt nachgelassenen Gegenstände feil gehalten werden. In Ansehung des Feilbietens im Umherziehen, soweit solches nicht auf den, zu dem Wochenmarkt-Verkehr bestimmten Plätzen oder Straßen erfolgt, ist es gleichgültig, ob gerade ein Wochenmarkt statt findet oder nicht. Auf den vorgenannten Plätzen und Straßen ist den Gewerbeschein-Inhabern das Feilbieten ihrer Waaren im Umherziehen während der Zeit des Wochenmarktes nur dann zu verbieten, wenn besondere Umstände, z. B. Beschränktheit des Raums, die zu große Zahl der Hausirer, wahrgenommene Mißbräuche rc. für das Verbot sprechen. M. B. 1847. S. 240.

334. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Rheinprovinz vom 19. Juli 1847, betr. die polizeilichen Anordnungen gegen die Mitnahme von Kindern und unverheiratheten Frauenzimmern aus dem Inlande Seitens umherziehender gewerbtreibender Ausländer.

Ausländischen Hausirern soll die Mitnahme unverheiratheter Frauenzimmer gar nicht, die Mitnahme unselbstständiger Knaben aber nur dann zu gestatten sein, wenn sich dieselben in Begleitung ihrer Eltern befinden und aus der Schule entlassen sind. Ueberhaupt aber sollen alle bestehenden Anordnungen über umherziehende Gewerbetreibende genau beachtet und dies strenge kontrollirt werden. M. B. 1847. S. 241.

335. Verf. vom 13. August 1847, betr. die Ausfertigung von Entschädigungs-Anerkenntnissen für aufgehobene oder für ablösbar erklärte Gewerbeberechtigungen.

Es wird ein Formular zu den Entschädigungs-Anerkenntnissen zur Benutzung mitgetheilt. Dieselben sind stempelfrei auszufertigen. M. B. 1847. S. 262.

336. Verf. vom 4. Oktober 1847, betr. den Umfang der Befugniß zur Vermittelung kaufmännischer Geschäfte.

Der Kaufmann als solcher ist keineswegs befugt, kaufmännische Geschäfte zu vermitteln. Vermittelt er solche Geschäfte gewerbsweise zwischen Kaufleuten, so verfällt er nach der in der Cirk.=Verf. vom 31. Januar 1836 ertheilten Belehrung in die Strafe, welche nach §. 177 der Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 festzusetzen ist. Vermittelt er gewerbsweise Geschäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann betheiligt ist, oder gehört das vermittelte Geschäft nicht zu den kaufmännischen, so ist er als Kommissionair zu betrachten und seine Befugniß zu der betreffenden Geschäftsvermittlung nach §. 49 l. c. zu beurtheilen.
M. B. 1847. S. 263.

337. Verf. vom 3. September 1847, betr. die Abfassung der Resolute und Konsense für gewisse, der polizeilichen Genehmigung bedürfende, gewerbliche Anlagen.

Die nach §. 32 der Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 abzufassenden Bescheide sollen in der Form von Resoluten erlassen werden. Es muß darin je nach den Umständen die Genehmigung versagt, unbedingt ertheilt oder von der Erfüllung besonderer, vorzuschreibender Bedingungen abhängig gemacht werden. Es muß also immer über die Ertheilung der Konzession selbst und nicht bloß über die gegen die Anlage gemachten Einwendungen entschieden werden.
M. B. 1847. S. 264.

338. Auszug aus der Verf. vom 14. September 1847 in derselben Angelegenheit.

Die Resolute sollen die Gründe enthalten, aus welchen die gegen Errichtung gewerblicher Anlagen gemachten Einwendungen für begründet erachtet oder zurückgewiesen werden, und sollen dieselben nicht bloß im Transmissoriale kurz angegeben sein.

Die Bedingung, daß der Unternehmer den allgemeinen polizeilichen Vorschriften nachkommen muß, ist nicht angemessen, da sich dies von selbst versteht.

Die Resolute sind sowohl den Unternehmern als den Opponnenten zu publiziren und dabei die erforderliche Eröffnung wegen der Zulässigkeit des Rekurses zu machen. Der Tag der Publikation oder Insinuation des Resoluts muß aus den Akten hervorgehen. M. B. 1847. S. 265.

339. Bescheid vom 14. Septbr. 1847, betr. die Errichtung von Anlagen mit ungewöhnlichem Geräusche.

Der Antrag, eine Kupferschmiedewerkstatt außerhalb der Stadt zu verlegen, ist nicht gerechtfertigt. Denn unter Hammerwerken werden nicht diejenigen gewerblichen Anlagen verstanden, in denen überhaupt mit dem Hammer gearbeitet wird, sondern nur die Werke, in denen die Hämmer nicht durch Menschenhände, sondern durch andere Kräfte — Wasser= oder Dampfkraft — in Bewegung gesetzt werden.

Bei der Errichtung gewerblicher Anlagen, welche mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden sind, ist nicht in allen Fällen eine besondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig, sondern nur dann, wenn eine Störung der bestimmungsmäßigen Benutzung öffentlicher Gebäude zu besorgen ist. M. B. 1847. S. 265.

340. Cirk.-Verf. vom 24. Oktober 1847, betr. die Aichung von messingenen $^{5}/_{10}$-Zollpfundstücken.

Es soll jetzt auch die Aichung von messingenen $^{5}/_{10}$=Zollpfundstücken gleich 250 französische Grammen,

gleich 17,10457907

oder $17^{13}/_{128}$ Lothen in preußischem Gewicht

zugegeben werden. An Gebühren sind bei neuen Stücken 6 Pf. und bei früher schon geaichten Stücken 4 Pf. zu erheben. M. B. 1847. S. 293.

341. **Auszug aus der Verf. vom 11. Oktober 1847, betr. die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu gewissen, der letzteren bedürfenden gewerblichen Anlagen.**

Der Tenor der zu treffenden Entscheidungen ist dahin zu fassen:

daß dem ꝛc. die Erlaubniß zur Errichtung der betreffenden Anlage (welche durch Angabe ihrer Lage und Beschaffenheit oder durch Bezugnahme auf die zu den Akten gebrachte nähere Beschreibung genau bezeichnet werden muß) zu versagen oder zu ertheilen oder mit der die nöthigen Vorkehrungen und Einrichtungen bezeichnenden Maßgabe zu ertheilen sei. M. B. 1847. S. 294.

342. **Verf. vom 22. Oktober 1847, in derselben Angelegenheit.**

Die Ausfertigung und Aushändigung der Konsense zur Errichtung der gewerblichen Anlagen darf nicht eher erfolgen, bis das im §. 28 ff. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Verfahren entweder dadurch, daß die Parteien bei dem Bescheide der Regierung sich beruhigt haben, oder dadurch, daß in der Ministerial-Instanz letztlich entschieden ist, zu Ende geführt worden. Es hat hierdurch vorgesehen werden sollen, daß nicht vor rechtskräftig entschiedener Sache mit Errichtung der Anlage vorgeschritten werde. M. B. 1847. S. 294.

343. **Cirk.-Verf. vom 6. Oktober 1847, daß Gewerbescheine zum gleichzeitigen Betriebe eines der im §. 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 genannten Gewerbe und irgend eines andern Gewerbes im Umherziehen ohne Ministerial-Genehmigung nicht ertheilt werden dürfen.** M. B. 1847. S. 294.

344. **Verf. vom 29. Oktober 1847, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer zum Hausirhandel mit Singvögeln.**

Zur Ertheilung der in rubro gedachten Gewerbescheine ist die ministerielle Genehmigung erforderlich. M. B. 1847. S. 295.

345. **Cirk.-Verf. vom 2. Dezember 1847, betr. die Anlage von Windmühlen.**

Die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungs-Verfahrens sind, soll nicht stattfinden, bevor der Separationsplan definitiv festgestellt ist. M. B. 1847. S. 329.

346. **Verf. vom 24. November 1847, betr. die gewerblichen Prüfungen behufs der Haltung von Lehrlingen.**

Das Gewerbe der Tapezirer gehört nicht zu denjenigen Gewerben, bei welchen die Haltung von Lehrlingen nur nach vorgängiger Prüfung erlaubt ist. M. B. 1848. S. 24.

347. **Auszug aus der Verf. vom 26. Dezember 1847, betr. die Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs.**

Anmerkung. Ist in den Amtsblättern aller Kgl. Regierungen Jahrgang 1848 enthalten. M. B. 1848. S. 25.

348. **Verf. vom 30. November 1847, betr. die Aufstellung von Preislisten für Brodwaaren nach einem gewissen Normalgewicht.**

Es wird genehmigt, daß die Bäcker zu N. verpflichtet werden, künftig nicht, wie bisher, in den nach §. 90 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 anzuschlagenden Preislisten nach gewissen Preisen das Gewicht des Brodes, sondern vielmehr nach bestimmten Normalgewichten die Preise der verschiedenen Brodsorten in den Preislisten anzugeben. M. B. 1848. S. 26.

349. Verf. vom 6. Dezember 1847, betr. die lokale Aufstellung der Preis- und Gewichts-Nachweisungen von den Backwaaren.

Die Polizeibehörde ist befugt, für jedes Verkaufslokal die Stelle zu bezeichnen, an welcher die Nachweisung der Preise und Gewichte angeheftet werden soll. M. B. 1848. S. 26.

350. Plenar-Beschluß vom 18. Oktober 1847, betr. die Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung des Mahlzwanges.

Der Anspruch auf die Entschädigung, welche der Staat nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und der Verordnung vom 15. Septbr. 1818 für die Aufhebung des Mahlzwanges in Rente oder Kapital leistet, ist auf den Singular-Successor des im Jahre 1810 berechtigten Besitzers des Mühlengrundstücks ohne besondere Verabredung nicht übergegangen. M. B. 1848. S. 54.

351. Verf. vom 31. Januar 1848, betr. die Strafbarkeit derjenigen, welche an Markttagen außerhalb der für den Markt bestimmten Plätze zum Marktverkehr gehörende Waaren gekauft haben.

Bei der Uebertretung der Bestimmungen im §. 80 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 trifft die im §. 187 l. c. angedrohte Strafe nur diejenigen, welche an Markttagen außerhalb der für den Markt bestimmten Plätze zum Marktverkehr gehörende Waaren gekauft haben, nicht aber die Verkäufer. M. B. 1848. S. 54.

352. Verordnung der Kgl. Regierung zu Breslau vom 31. Januar 1848, betr. die Prüfung der im öffentlichen Verkehre befindlichen Waagen.

Conf. Gesetz vom 24. Mai 1853. M. B. 1848. S. 55.

353. Bekanntm. des Kgl. Finanzministeriums vom 5. April 1848, betr. die Bewilligungen aus den für Kaufleute und Fabrikanten errichteten Unterstützungs-Kassen. M. B. 1848. S. 101.

354. Cirk.-Verf. vom 4. Februar 1848, betr. das Normal-Innungs-Statut.

Anmerkung. Das Statut ist besonders gedruckt sämmtlichen Kgl. Regierungen ausschließlich derjenigen zu Breslau und Düsseldorf zugestellt. M. B. 1848. S. 102.

355. Verf. vom 17. April 1848, betr. die Erlangung der Befugniß zur Haltung von Lehrlingen Seitens der Büchsenschäfter.

Für den Bezirk der Kgl. Regierung zu Erfurt wird angeordnet, daß die Bestimmungen im §. 131 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hinsichtlich Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, auch auf das dort nicht ausdrücklich erwähnte Gewerbe der Büchsenschäfter Anwendung finden sollen. M. B. 1848. S. 126.

356. Cirk.-Verf. vom 17. April 1848, betr. die Festsetzung der Strafen für gewerbliche Vergehen, in Verbindung mit Steuervergehen.

Anmerkung. Durch die spätere Gesetzgebung abgeändert. M. B. 1848. S. 127.

357. Verf. vom 8. März 1848, betr. die Einrichtung eines Wollmarktes zu Bromberg.

Die Einrichtung eines jährlichen Wollmarktes zu Bromberg ist genehmigt und bestimmt, daß er am 18. und 19. Juni abgehalten werden soll. M. B. 1848. S. 127.

358. Verf. vom 8. März 1848, wonach auf den 22. und 23. Juni jeden Jahres zu Elbing ein Wollmarkt abgehalten werden soll, der Wollmarkt zu Danzig dagegen eingeht. M. B. 1848. S. 128.

359. Erlaß vom 18. März 1848, wonach der Wollmarkt zu Magdeburg auf 2 Tage beschränkt ist — auf den 15. u. 16. Juni. M. B. 1848. S. 128.

360. Cirk.-Verf. vom 31. Dezember 1847 mit der Anweisung für die nach §. 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 errichteten Prüfungsbehörden.

Anmerkung. Besonders gedruckt jeder Kgl. Regierung mitgetheilt.
M. B. 1848. S. 160.

361. Cirk.-Verf. vom 11. Mai 1848, betr. die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen zur Erörterung der gewerblichen und Arbeits-Verhältnisse.

Anmerkung. Durch die Amtsblätter, Jahrgang 1848, veröffentlicht.
M. B. 1848. S. 168.

362. Auszug aus der Verf. vom 28. März 1848, betr. den gleichzeitigen Betrieb verschiedener Gewerbe.

Nach §. 13 der Gewerbe-Ordnung ist der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sofern nicht besondere gesetzliche Beschränkungen bestehen, Jedermann gestattet und daher im vorliegenden Falle der Betrieb des Grünkramhandels mit dem Betriebe des Instrumentenmachergewerbes wohl vereinbar.
M. B. 1848. S. 169.

363. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. April 1848, daß in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz das Zeichen § als ein eigenthümliches Zeichen für geschmiedete Schneidewaaren bestimmt ist. M. B. 1848. S. 170.

364. Verf. vom 14. April 1848, betr. die Anlegung öffentlicher Schlachthäuser und Privat-Schlächtereien.

Unter den im §. 27 der Gewerbe-Ordnung gedachten Schlachthäusern werden nur öffentliche und solche Privatschlachthäuser verstanden, welche blos zu dem Behuf, um darin das Schlachten für andere Gewerbetreibende zu bewirken, errichtet werden. M. B. 1848. S. 170.

365. Cirk.-Verf. vom 31. März 1848, daß Kgl. hannoverschen Unterthanen, welche im Preußischen eine Mühle pachten und daselbst das Müllergewerbe betreiben wollen, dazu die polizeiliche Erlaubniß ertheilt werden könne, da im Hannoverschen Reciprocität zugesagt ist.
M. B. 1848. S. 170.

366. Bescheid vom 28. März 1848, betr. den Verkauf des Strohes auf Märkten.

Die Feststellung eines Normalgewichts für das auf den Märkten zum Verkaufe gestellte Stroh erscheint nicht zulässig. M. B. 1848. S. 171.

367. Verf. vom 17. April 1848, betr. den Betrieb stehender Gewerbe von Ausländern im diesseitigen Inlande.

Ausländern ist der Betrieb eines stehenden Gewerbes in den Preußischen Staaten nur dann gestattet, wenn sie die diesseitige Erlaubniß erhalten haben, ohne daß ein Unterschied für den Fall gemacht wäre, wenn der Gewerbetreibende im Auslande wohnt und sein Gewerbe von dort her im Inlande betreiben will.
M. B. 1848. S. 238.

368. Verf. vom 9. Juni 1848, betr. die Ausfertigung von Gewerbescheinen zum gleichzeitigen Betriebe eines der im §. 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten und eines anderen gewerbescheinpflichtigen Gewerbes.

Die Einholung der Ministerialgenehmigung zur Ausfertigung der in rubro gedachten Gewerbescheine braucht nur dann zu erfolgen, wenn die Ertheilung des Gewerbescheines zum ersten Male beantragt wird. M. B. 1848. S. 238.

369. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Juli 1848, wonach in Streitigkeiten über eine Mühlen-Kontribution der Rechtsweg unzulässig ist. M. B. 1848. S. 275.

370. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Juni 1848, daß in Streitigkeiten wegen Beeinträchtigung einer Mühle im Gebrauche des Wassers der Rechtsweg zulässig sei.

M. B. 1848. S. 276.

371. Cirk.-Verf. vom 15. August 1848 mit dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren.

Anmerkung. Durch das Amtsblatt, Jahrgang 1848, bekannt gemacht. Gilt für sämmtliche Kgl. Regierungen ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Köln, Aachen, Trier und Koblenz. M. B. 1848. S. 304.

372. Cirk.-Verf. vom 10. Juli 1848, betr. die Entfernung neu anzulegender Windmühlen von benachbarten Aeckern mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh.

Eine allgemeine Bestimmung über die Entfernung der neu anzulegenden Windmühlen von den benachbarten Aeckern mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh erscheint nicht erforderlich. Eine Entfernung der Windmühlen von 6 Ruthen, und zwar von den Umfassungswänden derselben ab gerechnet, wird im Allgemeinen den Rücksichten auf die Bewirthschaftung der benachbarten Aecker entsprechen. M. B. 1848. S. 310.

373. Verf. vom 19. August 1848, betr. die Ertheilung von Konzessionen zur Verabreichung von Speisen und Getränken.

Die Ertheilung von Konzessionen, welche auf die Verabreichung von Speisen mit Ausschluß von Getränken beschränkt sind, kann nicht gebilligt werden; solche beschränkte Konzessionen sind nicht ferner zu ertheilen, weil die Gäste meistens auch Getränke verlangen, und der Wirth hierdurch zu fortwährenden Kontraventionen verleitet wird. M. B. 1848. S. 310.

374. Cirk.-Verf. vom 25. September 1848, betr. die Konzessionirung von Privatbanken.

Die allgemeinen Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten sind besonders abgedruckt und den Handel- und Gewerbetreibenden mitgetheilt worden.

Conf. No. 523. M. B. 1848. S. 348.

375. Verf. vom 25. November 1848, betr. die Abhaltung außergerichtlicher Immobilien-Versteigerungen.

Die zum Gewerbebetrieb als Kommissionair konzessionirten Personen sind zur Abhaltung außergerichtlicher Immobiliar-Versteigerungen nicht befugt. Ebensowenig die konzessionirten außergerichtlichen Auktionatoren.

M. B. 1848. S. 384.

376. Cirk.-Verf. vom 15. Oktober 1848, betr. die Erhebung von Fährgeldern für Privat-Fähranstalten.

Die Fährgerechtigkeit kann da, wo das Allgemeine Landrecht gilt, durch 44jährige Verjährung erworben werden. Der Staat wird durch keine Verjährung in der Bestimmung des Fährtarifs beschränkt.

M. B. 1848. S. 384.

377. Verf. vom 22. Oktober 1848, betr. die Untersuchung des Widerspruchs gegen neue Windmühlen-Anlagen in der Nähe von dergleichen schon vorhandenen.

Wenn bei Anlage neuer Windmühlen der Einwand erhoben wird, daß die neue Anlage einer schon bestehenden Windmühle den Wind benehme, so muß über diesen Einwand die Beweisaufnahme, Instruktion und Entscheidung erfolgen. Als Regel ist anzunehmen, daß die neue Anlage einer Windmühle nur dann

nachtheilig werden kann, wenn die Entfernung derselben geringer ist, als die zwölffache Höhe oder Breite des windfangenden Gegenstandes.

Conf. Nr. 385. M. B. 1848. S. 385.

378. Bescheid vom 4. Dezember 1848, betr. die kreispolizeiliche Erlaubniß zu dem Kleinhandel mit Getränken.

Zum Kleinhandel mit Getränken ist in allen Ortschaften, welche zur 4. Gewerbesteuer-Abtheilung gehören, die Erlaubniß zum Betriebe nicht von den Ortspolizeibehörden, sondern von den Landräthen zu ertheilen.

M. B. 1848. S. 386.

379. Cirk.-Verf. vom 8. Novbr. 1848, betr. die Ertheilung der Gewerbescheine pro 1849.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen soll im Allgemeinen nicht begünstigt werden. M. B. 1848. S. 386.

380. Cirk.-Verf. vom 6. November 1848, wonach der Kaiserlich Königlich privilegirten Azienda Assicuratrice zu Triest die Erlaubniß ertheilt worden ist, in den diesseitigen Staaten Versicherungen für den Güter-Transport zu Lande, auf Eisenbahnen und auf Flüssen zu nehmen und für den diesseitigen Geschäftsbetrieb Agenten zu bestellen.

M. B. 1848. S. 386.

381. Bericht des Kgl. Staatsministeriums vom 7. Februar 1849, mit den Verordnungen, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedenen Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, sowie die Errichtung von Gewerbegerichten vom 9. ej.

Anmerkung. Siehe Gesetz-Sammlung pro 1849 S. 93—124.

M. B. 1849. S. 21.

382. Cirk.-Verf. vom 23. Dezember 1848, betr. den Reisekostenansatz für Bauinspektoren.

Den Bau-Inspektoren sind in denjenigen Fällen, in welchen sie überhaupt Reisekosten zu liquidiren berechtigt sind, die Sätze für Beamte der fünften Rangklasse zuzugestehen. M. B. 1849. S. 23.

383. Verf. vom 25. Dezember 1848, betr. die Geschäftsbezirke der außergerichtlichen Auktionatoren.

Wenn in der Regel einem jeden Auktionator ein örtlich abgegrenzter Geschäftsbezirk überwiesen werden soll, so folgt daraus keineswegs, daß in einem Bezirke auch nur ein Auktionator zugelassen werden dürfe, vielmehr kann für die Zahl der Auktionatoren in einem jeden Bezirk nur das Bedürfniß des Publikums maßgebend sein. M. B. 1849. S. 23.

384. Bescheid vom 27. Dezember 1848, betr. die Entrichtung der Gewerbesteuer von städtischen Pfandleihanstalten.

Pfandleih-Anstalten, selbst wenn sie von Kommunen betrieben werden, sind der Gewerbesteuer von Handel unterworfen. Wozu der Ueberschuß verwendet werden soll, darauf kömmt es dabei nicht an. M. B. 1849. S. 24.

385. Cirk.-Verf. vom 6. Januar 1849, betr. die Anlegung neuer Windmühlen in der Nähe von dergleichen schon vorhandenen.

Behufs Erlangung der Konzession zur Anlage neuer Windmühlen muß nicht allein ein Situationsplan, sondern auch eine Zeichnung beigebracht werden, aus der sich die Dimensionen der Mühle genau ergeben. Auf den Situationsplänen muß die Entfernung der neuen Anlage von vorhandenen Mühlen, ebenso wie von benachbarten Aeckern genau angegeben werden. Bei entstehenden Differenzen über die Dimensionen müssen diese unter Zuziehung der Interessenten festgestellt werden. Conf. No. 484. M. B. 1849. S. 24.

386. Cirk.-Verf. vom 26. März 1849, betr. die Bestreitung der bei Ausführung größerer Bauten entstehenden Kosten für Schreibmaterialien.

Die bei Ausführung größerer Bauten entstehenden Kosten für Schreibmaterialien, welche außer der gewöhnlichen Korrespondenz des Baubeamten gebraucht werden, können aus dem betreffenden Baufonds, insofern in den Kostenanschlägen auf diese Ausgabe Rücksicht genommen ist, bestritten und daselbst ohne besondere höhere Genehmigung verausgabt werden, sobald von dem Bezirksbaubeamten auf den betreffenden Belägen amtlich bescheinigt ist, daß die angelieferten Schreibmaterialien lediglich zu Zwecken des Baues angeschafft und dazu auch vollständig verwendet worden sind. M. B. 1849. S. 48.

387. Verf. vom 7. März 1849, betr. die Verhältnisse der Bauführer.

Ein Bauführer als solcher kann nicht als ein Staatsbeamter angesehen werden, mithin der Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten auf Bauführer keine Anwendung finden. M. B. 1849. S. 48.

388. Auszug aus der Verf. vom 11. März 1849, daß, wenn ein Auktions-Kommissar ausschließlich zum gerichtlichen Auktions-Kommissarius bestellt ist und er also die Konzession zu außergerichtlichen Versteigerungen nicht erhalten hat, er nur als ein Kommissar des Gerichts, nicht aber als gewerbetreibend zu betrachten ist, also auch keine Gewerbesteuer zu zahlen brauche. M. B. 1849. S. 48.

389. Verf. vom 7. Februar 1849, betr. die Erneuerung der Genehmigung zur Anlage von Dampfmaschinen bei verändertem Gewerbebetriebe mit denselben.

Wenn die gänzliche Umänderung des mit einer Dampfmaschine verbundenen Gewerbes stattfinden soll, dann ist dazu die Erneuerung des im §. 29 seq. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Konzessionsverfahrens erforderlich. M. B. 1849. S. 49.

390. Verf. vom 7. Februar 1849, betr. die Anlegung von Schnellbleichen mit Benutzung von Dampfmaschinen und des Wassers eines Privatflusses.

Auf die gewerbliche Anlage einer Schnellbleiche findet das Verfahren nach dem Gesetze vom 28. Februar 1843 keine Anwendung. M. B. 1849. S. 49.

391. Verf. vom 23. Januar 1849, betr. die Aichung von Hohlgemäßen.

Die Aichung von Hohlgemäßen, deren Böden nicht durch Aufschlagen auf das Randholz befestigt, sondern in das Randholz eingelassen sind, ist rücksichtlich der Metze und deren Unterabtheilungen dann für zuläßig zu erachten, wenn der Boden so sorgfältig in das Randholz eingepaßt und so fest mit demselben verbunden ist, daß weder ein Aufriegeln noch ein Durchfallen der zu messenden Gegenstände, noch endlich ein Aufspringen oder ein Verschieben des Bodens ohne eine augenscheinliche Verletzung des Gemäßes möglich ist. Gemäße von einer Metze und darunter mit eingelassenen Böden sind, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, größere Gemäße mit eingesetzten Böden aber überhaupt nicht zu aichen. M. B. 1849. S. 51.

392. Verf. vom 5. April 1849, betr. die Aufstellung und Einreichung von Personal-Nachweisungen über die Beamten der Bauverwaltung.

An die Stelle der bisherigen Konduitenlisten über die Beamten der Bau-Verwaltung sollen Personal-Nachweisungen treten, in welchen das Urtheil über das Benehmen und den Charakter des Beamten fortzulassen. M. B. 1849. S. 71.

393. Cirk.-Verf. vom 30. April 1849 an sämmtliche Kgl. Regierungen ausschließlich der Rheinischen, daß es zum Geschäftsbetriebe aller Versicherungsgesellschaften des Auslandes vermittelst bestellter Agenten in den diesseitigen Staaten der ministeriellen Genehmigung bedarf.

M. B. 1849. S. 73.

394. Verf. vom 23. April 1849, betr. den Betrieb des Trödlergewerbes in Berlin mit dem Reglement dafür.

Anmerkung. Ist in Berlin besonders bekannt gemacht.

M. B. 1849. S. 101.

395. Cirk.-Verf. vom 31. März 1849, betr. die Ausführung der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen und wegen verschiedener Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Anmerkung. Diese Verfügung ist sämmtlichen Kgl. Regierungen besonders mitgetheilt. M. B. 1849. S. 137.

396. Verf. vom 5. Juni 1849, betr. die Verhältnisse der Gesellen bei den Meister- und Gesellen-Prüfungen.

Die bei den Meister- und Gesellen-Prüfungen zuzuziehenden zwei Gesellen haben bei den Prüfungen als Prüfende mitzuwirken, auch über das Ergebniß der Prüfung mit abzustimmen. M. B. 1849. S. 143.

397. Cirk.-Verf. vom 31. Mai 1849, betr. die Förderung lokaler Gewerbe-Ausstellungen.

Die lokalen Gewerbe-Ausstellungen sollen von den Kommunal-Verwaltungen unterstützt werden, aus Staatskassen kann aber dazu nichts gewährt werden. M. B. 1849. S. 144.

398. Verf. vom 20. Juni 1849, daß mit der Konzession zum Schankbetriebe auch zugleich die Berechtigung zum Verkaufe von Getränken über die Straße ertheilt sei.

M. B. 1849. S. 144.

399. Verf. vom 8. Juni 1849, betr. die Bestrafung des unerlaubten Betriebes des Kleinhandels mit Getränken und der Schankwirthschaft.

Die Androhung wegen Entziehung der Konzession zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken wäre in dem Strafresolute nicht auszusprechen gewesen, denn dieselbe ist, sofern sie beim Beginn eines Kalenderjahres erfolgt, eine bloße Verwaltungsmaßregel, sofern sie aber im Laufe eines Jahres eintreten soll, durch das in der Gew.-Ordn. §. 71 ff. vorgeschriebene Verfahren bedingt und nur in den dort genannten Fällen zulässig.

Es hätte auch die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gewerbesteuer für die betriebene Schankwirthschaft gegen den N. festgesetzt werden sollen. Durch Allerh. Ordre vom 26. Juli 1830 ist zwar bestimmt worden, daß Händler mit Getränken und Speisen, welche in der Klasse A oder B besteuert sind, dann nicht noch als Schankwirthe besonders veranlagt werden sollen, wenn die Schankwirthschaft in so geringem Umfange betrieben wird, daß nicht wenigstens der Mittelsatz der Klasse C darauf vertheilt werden könnte. Da jedoch der Umfang eines Gewerbes nicht gleich beim Beginn, sondern erst, nachdem solches eine entsprechende Zeit hindurch betrieben worden ist, übersehen werden kann, so ist schon in der Cirkular-Verfügung vom 29. Oktober 1831 der Grundsatz angenommen worden, daß Schankwirthe, auch wenn das Schankgeschäft in Verbindung mit einem in der Klasse A oder B besteuerten Handel betrieben werden soll, doch jedesmal bis zum Ablaufe des ersten Jahres nach dem Mittelsatze der Klasse C zu besteuern seien, und daß erst bei der Veranlagung für das folgende Jahr zu prüfen und darüber zu befinden sei, ob eine Befreiung von der Steuer auf Grund der gedachten Allerh. Ordre für zulässig zu achten ist. M. B. 1849. S. 144.

400. Verf. vom 19. Mai 1849, betr. die Anlegung von Dampfkesseln in der Nähe benachbarter Gebäude.

Die Bestimmung, daß Dampfkessel, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als 10 Fuß beträgt, durch eine 2 Fuß starke Mauer von denselben getrennt werden sollen, findet auf alle benachbarten Gebäude, gleichviel ob sie dem Eigenthümer der Anlage gehören oder nicht, Anwendung.

M. B. 1849. S. 145.

401. Verf. vom 5. Juli 1849 wegen der behufs Zulassung zum Feldmesser-Examen nachzuweisenden Schulbildung.

Zur Feldmesser-Prüfung werden in Rücksicht auf Schulbildung zugelassen:

1. diejenigen, welche ein Gymnasium besucht und die Reife zur Versetzung aus der zweiten in die erste Klasse erlangt oder das entsprechende Maß von Kenntnissen vor einer Gymnasial-Prüfungskommission dargethan haben, wobei die Dispensation von der griechischen Sprache nicht gestattet ist;

2. diejenigen, welche aus der ersten Klasse einer zur Anstellung von Entlassungsprüfungen berechtigten höhern Bürger- oder Realschule als reif entlassen worden sind, oder das entsprechende Maß von Kenntnissen vor einer Prüfungskommission dieser Lehranstalten nachgewiesen haben, wobei jedoch der Examinant die Fertigkeiten besitzen muß, den Julius Cäsar und leichtere Stellen des Ovid und Virgil zu übersetzen, die Regeln der Etymologie und Syntax inne haben und anwenden können, auch mit der Quantität und dem daktylischen Versmaße bekannt sein muß. M. B. 1849. S. 173.

402. Cirk.-Verf. vom 11. August 1849, betr. die ministerielle Bestätigung entworfener Ortsstatuten über Innungs- und gewerbliche Verhältnisse.

Jedes einzelne Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der ministeriellen Genehmigung. M. B. 1849. S. 173.

403. Bekanntm. vom 8. August 1849, betr. die Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O.

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere und vor Margaretha und Martini, auch wenn einer der beiden letzten Tage auf einen Montag fällt, Morgens um 7 Uhr eingeläutet und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr ausgeläutet. M. B. 1849. S. 174.

404. Cirk.-Verf. vom 17. August 1849 mit den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung im Baufache, sowie für die Kgl. Bauakademie in Berlin vom 1. ej.

Anmerkung. Ist in den Amtsblättern, Jahrgang 1849, enthalten. M. B. 1849. S. 198.

405. Cirk.-Verf. vom 5. Okt. 1849, betr. das Rangverhältniß, den Diäten- und Reisekostensatz der Bau-Inspektoren.

Die Bau-Inspektoren sind im Range den Assessoren der Provinzialkollegien (V. Rangklasse) gleich zusetzen und erhalten bei Geschäften außerhalb ihres Amtsbezirkes an Diäten 2 Thlr. M. B. 1849. S. 225.

406. Cirk.-Verf. vom 30. September 1849, betr. die Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister.

Anmerkung. Ist in den Amtsblättern, Jahrgang 1849, enthalten. M. B. 1849. S. 225.

407. Cirk.-Verf. vom 25. August 1849, betr. die Wahl der Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen für Handwerker.

Wenn die aus dem Gesellenstande zu wählenden 2 Mitglieder der Prüfungskommission ausnahmsweise nicht vorhanden sind oder wenn nur einer vorhanden ist, dann sind die Prüfungen durch die übrigen vorhandenen 2 oder 3 Mitglieder abzuhalten. M. B. 1849. S. 227.

408. Cirk.-Verf. vom 4. Oktober 1849, die Bekanntmachung über die Ertheilung oder Aufhebung eines Erfindungs-Patents durch die Amtsblätter.

Jede in den preußischen Staatsanzeiger aufgenommene Bekanntmachung über die Ertheilung oder Aufhebung eines Erfindungs-Patents muß sofort nach

dem Eintreffen des dieselbe enthaltenden Stücks des Staatsanzeigers in das zunächst erscheinende Stück des Amtsblattes aufgenommen werden. Derjenige Beamte, der sich in dieser Hinsicht einer Versäumniß schuldig macht, setzt sich Regreßansprüchen aus, deren Gegenstand sehr beträchtlich sein kann.

M. B. 1849. S. 228.

409. **Cirk.-Verf. vom 9. Oktober 1849, betr. das Provokations-Verfahren bei Wassermühlen-Anlagen.**

Wenn bei neuen Mühlenanlagen ein benachbarter Mühlenbesitzer die Behauptung aufstellt, daß ihm durch die Anlegung einer anderen Mühle sein Betriebswasser erheblich geschmälert werde, so ist dieser Einwand zur Erörterung zu ziehen, und vorbehaltlich der Verfolgung etwaiger privatrechtlicher Ansprüche durch Resolut darüber zu entscheiden, ob die für ihn zu besorgenden Nachtheile so erheblich sind, daß die Genehmigung zu der neuen Anlage zu versagen, oder ob und unter welchen Bedingungen solche zu gestatten ist.

M. B. 1849. S. 229.

410. **Allgemeine Verf. des Kgl. Justizministers vom 8. Oktober 1849, betr. die Abhaltung außergerichtlicher Mobiliar-Auktionen durch Notare.**

Notarien sind vermöge ihres Amtes zur Abhaltung außergerichtlicher Mobiliar-Auktionen befugt, ohne hierzu einer Genehmigung der Verwaltungsbehörden zu bedürfen. M. B. 1849. S. 230.

411. **Cirk.-Verf. vom 16. September 1849, betr. den Gewerbebetrieb der mit weiblichen Handarbeiten sich beschäftigenden Frauen und Mädchen.**

In der Beschäftigung derjenigen Frauen und Mädchen, welche in fremden Häusern auf Tagelohn nähen oder bei der Anfertigung weiblicher Kleider helfen, kann ein selbstständiger Betrieb des Schneidergewerbes im Sinne des §. 23 der Gewerbe-Ordnung nicht gefunden werden. Es macht dabei auch keinen Unterschied, daß die Näherinnen einen Theil der ihnen übertragenen Arbeiten zu Hause anfertigen und sich dabei gelegentlich der Hülfe anderer, mit ihnen in gleicher Lage befindlicher Frauenspersonen bedienen. M. B. 1849. S. 230.

412. **Verf. vom 15. Oktober 1849, betr. die Benutzung von Kalk- oder Flechtöfen zu vorübergehenden wirthschaftlichen Bedürfnissen oder zu einzelnen wenigen Feldbränden.**

Wenn Kalk- oder Flechtöfen nur vorübergehend zu wirthschaftlichen Bedürfnissen oder zu einzelnen wenigen Feldbränden benutzt werden, so können die Vorschriften der §§. 27 ff. der Allgem. Gewerbe-Ordnung außer Anwendung bleiben, vielmehr genügt für derartige Kalköfen die ortspolizeiliche Genehmigung.

M. B. 1849. S. 231.

413. **Cirk.-Verf. vom 2. Oktober 1849, betr. die Ermittelung des Taragewichts der Gebinde, in welchen Branntwein ausgeführt werden soll, behufs Festsetzung der Steuervergütung.**

Die Steuerbehörden sind angewiesen worden, bei der Berechnung der Steuer-Vergütung nach dem Gewichte der gefällten Gebinde statt des früher bestimmten Tarasatzes von 14%, das wirkliche Gewicht der Gebinde in Ansatz zu bringen, wenn die Tara sich auf den Gebinden unter amtlicher Beglaubigung eingebrannt findet. Conf. No. 835. M. B. 1849. S. 232.

414. **Cirk.-Verf. vom 18. August 1849, betr. die gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dem Königreiche der Niederlande.**

Der Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den Niederlanden ist zum 1. Januar 1850 gekündigt, jedoch soll der durch den Vertrag begründete Rechtszustand auch vom 1. Januar 1850 bis auf Weiteres dergestalt aufrecht erhalten

werden, daß Aenderungen darin nur nach einer dem anderen Theile 6 Wochen vorher ertheilten Benachrichtigung vorgenommen werden dürfen.

M. B. 1849. S. 232.

415. **Cirk.-Erlaß vom 9. November 1849, betr. die Bezeichnung der nach England zur Ein- und Durchfuhr bestimmten ausländischen, resp. Preußischen Waaren.**

Auch solche Waaren, welche nur mit Qualitätsbezeichnungen in englischer Sprache versehen sind, werden nicht mehr unbedingt, sondern bloß dann zur Einfuhr oder Durchfuhr zugelassen, wenn sie außerdem mit dem Namen und Wohnort eines ausländischen Fabrikanten, oder mit einer Aufschrift in nicht englischer Sprache versehen sind, welche jeden Zweifel über ihren nicht englischen Ursprung ausschließt. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so werden Waaren, von welchen die englischen Bezeichnungen entfernt werden können, nachdem letzteres geschehen ist, freigegeben, Waaren, deren Bezeichnung sich nicht beseitigen läßt, nach dem Verschiffungshafen zurückverwiesen, Waaren endlich, bei welchen eine Täuschung offenbar beabsichtigt war, konfiszirt. M. B. 1849. S. 247.

416. **Bekanntmachung der Kgl. Ober-Baudeputation vom 1. Dezember 1849 über das nach der Vorschrift vom 1. August 1849 zu beobachtende Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister.**

Anmerkung. Durch die Amtsblätter pro 1850 bekannt gemacht. (Regierungsbezirk Arnsberg pro 1850 S. 12.) M. B. 1849. S. 276.

417. **Cirk.-Verf. vom 13. November 1849 mit der Anweisung, die Prüfung der Schornsteinfeger betr.**

Anmerkung. Diese Verf. ist den sämmtlichen Kgl. Regierungen, mit Ausschluß von Breslau, besonders mitgetheilt, der Abdruck daher hier nicht erforderlich.

M. B. 1849. S. 280.

418. **Cirk.-Verf. vom 21. November 1849, betr. die ortspolizeiliche Genehmigung zum Feld-Ziegelbrennen.**

Wenn Jemand auf seinem Grundstücke ohne Errichtung eines besonderen Ofens durch einen Ziegelstreicher geformte Ziegel aufstellen und ausbrennen lassen will, so kommen dabei die Vorschriften der §§. 27. ff. der Gewerbe-Ordnung nicht in Anwendung. Feldbrände dieser Art unterliegen vielmehr lediglich der allgemeinen polizeilichen Aufsicht. M. B. 1849. S. 285.

419. **Allerh. Erlaß vom 14. Januar 1850, betr. die mit dem 1. März 1850 stattfindende Auflösung der Ober-Baudeputation und die Errichtung einer technischen Baudeputation.**

Anmerkung. S. die Ges.-Samml. 1850 S. 13. M. B. 1850. S. 14.

420. **Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Februar 1850 mit dem Geschäfts-Reglement für die Kgl. technische Baudeputation.** M. B. 1850. S. 34.

421. **Cirk.-Verf. vom 8. Januar 1850 an sämmtliche Kgl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Liegnitz, Magdeburg und Merseburg, mit dem Normal-Innungs-Statut.**

Anmerkung. Ist den Kgl. Regierungen, sowie den städtischen Kommunalbehörden besonders mitgetheilt worden. M. B. 1850. S. 37.

422. **Cirk.-Verf. vom 9. Februar 1850 wegen des den Land-Baninspektoren bewilligten Tagegeldes für die innerhalb ihres Baukreises unternommenen Dienstreisen.**

Die Landbau-Inspektoren erhalten außer der bewilligten Fuhrkosten-Entschädigung für jeden Reisetag, an welchen sie außerhalb ihres Wohnortes übernachten, eine Vergütung von 20 Sgr. Diese Vergütung darf für diejenigen Tage, an welchen sie nach einer auswärtigen Uebernachtung an ihren Wohnort zurückkehren, nicht liquidirt werden. M. B. 1850. S. 70.

423. Verf. vom 11. März 1850, betr. den Betrieb des Handels im Umherziehen durch zeitweise Aufstellung von Waarenlägern in Gasthöfen oder sonstigen Lokalen außerhalb des Wohnorts.

Den Gewerbetreibenden, welche mit einem Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen versehen sind, kann unbedenklich gestattet werden, ihr Gewerbe in der Art zu betreiben, daß sie außerhalb ihres Wohnortes ein Lager ihrer Waaren in Gasthöfen oder sonstigen Lokalen aufstellen und das Publikum durch Umhersendung von Karten, durch öffentliche Anschläge, Anzeige in den Zeitungen ꝛc. oder durch Boten ꝛc. zum Besuche dieser Lokale einladen, sofern dabei nur nicht der Charakter des zeitweisen Betriebes verloren geht. In letzterer Beziehung sind die Bestimmungen des §. 22 des Hausir-Regulativs maßgebend.

M. B. 1850. S. 72.

424. Verf. vom 10. Februar 1850, betr. die Erhebung von Konsens- und Aufsichtsgebühren bei Gestattung von Tanzlustbarkeiten.

Anmerkung. Durch Verfügung vom 18. November 1851 abgeändert.

M. B. 1850. S. 74.

425. Cirk.-Verf. vom 30. Januar 1850, betr. die Bedachungen mit Steinpappen.

Die Bedachung mit Steinpappen — welche näher beschrieben wird, — ist den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit gleich zu stellen.

M. B. 1850. S. 70.

426. Cirk.-Verf. vom 15. März 1850, betr. die Aufstellung und Einreichung der Personal-Nachweisungen über die Beamten der Bauverwaltung.

Die in rubro gedachten Nachweisungen, desgl. die vorgeschriebenen Nachweisungen wegen der Feldmesser sind nunmehr der Kgl. technischen Baudeputation einzureichen. M. B. 1850. S. 109.

427. Cirk.-Verf. vom 18. April 1850, betr. die Einsendung der Verhandlungen über die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst an die technische Baudeputation.

Die in rubro gedachten Verhandlungen sind nicht an das Kgl. Ministerium, sondern an die Kgl. technische Baudeputation einzusenden.

M. B. 1850. S. 110.

428. Bekanntmachung der Kgl. technischen Baudeputation, betr. die Bauführer-Prüfungen, vom 8. Mai 1850.

Bei den Prüfungen der Bauführer wird künftig auch Differentialrechnung und Integralrechnung, für die angewandte Mathematik aber neben der elementaren auch analytische Beweisführung gefordert, für welche jetzt ein Lehrgang auf der Kgl. Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur diejenigen, welche sich nach dem 30. Sept. 1851 zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Kandidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höheren Analysis abzulehnen. M. B. 1850. S. 110.

429. Cirk.-Verf. vom 24. April 1850, betr. die Einsendung der Wasserstandstabellen.

Die Wasserstandstabellen sind fortan an das Kgl. Ministerium für Handel ꝛc. einzusenden. M. B. 1850. S. 110.

430. Bescheid vom 22. April 1850, betr. die Stellvertretung außergerichtlicher Auktionatoren in Krankheits- oder Behinderungsfällen.

Die außergerichtlichen Auktionatoren dürfen sich im Falle der Verhinderung auf Grund der ihnen von dem Mandanten der Auktion übertragenen Substitutions-Befugniß nur durch einen anderen konzessionirten außergerichtlichen Auktio-

nator vertreten lassen. Die Substituirung einer anderen Person, als eines solchen Auktionators, kann nur von der Ortspolizeibehörde erfolgen.
M. B. 1850. S. 111.

431. Cirk.-Verf. vom 16. April 1850, betr. die Zulassung von Agenten für ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaften in den Preußischen Staaten.

Agenten oder Correspondenten für auswärtige Versicherungs-Gesellschaften dürfen nur dann zugelassen werden, wenn diese auswärtigen Gesellschaften zuvor die Ministerial-Erlaubniß zum Betriebe ihrer Geschäfte mittelst Errichtung von Agenturen in dem Preuß. Staate erhalten haben. M. B. 1850. S. 111.

432. Verf. vom 11. April 1850, betr. den Besuch der Weihnachtsmärkte von auswärtigen Gewerbetreibenden.

Zu den Weihnachtsmärkten müssen seit Erlaß der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auch auswärtige Gewerbetreibende zugelassen werden. Wo dies früher anders gehalten ist, muß nunmehr davon abgestanden werden.
M. B. 1850. S. 112.

433. Verf. vom 22. April 1850, betr. die Versagung von Gewerbescheinen wegen begangener Gewerbesteuer-Kontraventionen.

Die einmalige Bestrafung wegen Gewerbesteuer-Kontravention genügt nicht, um die Erneuerung des Gewerbescheines zu versagen, dagegen sind die Kgl. Regierungen befugt, die Erneuerung zu versagen, wenn in Beziehung auf die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ein Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum dritten Male vorgekommen ist.
M. B. 1850. S. 149.

434. Cirk.-Verf. vom 1. Juni 1850, betr. die Stempelfreiheit der zu den Feldmesser-Prüfungen erforderlichen Schulzeugnisse.

Von den Kandidaten, welche sich bei den Kgl. Regierungen zur Feldmesser-Prüfung melden, soll die Verwendung eines Stempels zu ihren Schulzeugnissen in Zukunft nicht mehr gefordert werden. M. B. 1850. S. 193.

435. Cirk.-Verf. vom 7. Juni 1850, betr. den Verkauf selbstfabrizirter Getränke im Kleinen Seitens der Besitzer von Brennereien und Brauereien.

Den Besitzern von Brennereien und Brauereien sowohl in den Städten als auf dem platten Lande ist der Verkauf selbstfabrizirter Getränke im Kleinen nur nach Einholung besonderer polizeilicher Erlaubniß zu gestatten und diese nur unter den in den Allerh. Erlassen vom 7. Febr. 1835 und 21. Juni 1844 allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu ertheilen. Jedoch bedarf es bei Brauereibesitzern für den Detail-Verkauf ihres Bieres keiner strengen Prüfung der Bedürfnißfrage. M. B. 1850. S. 193.

436. Verf. vom 29. April 1850, betr. die Einrichtung der Gesellen-Unterstützungskassen.

Nach §. 169 der Gewerbe-Ordnung kann durch Ortsstatut für alle an dem Orte beschäftigten Gesellen die Verpflichtung festgesetzt werden, den Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, und nach §. 57 der Verordnung vom 9. Februar 1849 ist es zulässig, durch Ortsstatuten auch die selbstständigen Gewerbetreibenden zur Entrichtung von Beiträgen zu den Gesellen-Unterstützungs-Kassen zu verpflichten und zu bestimmen, daß die selbstständigen Gewerbetreibenden die Beiträge ihrer Gesellen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen haben. Die desfallsigen Festsetzungen

bedürfen der Genehmigung der Königl. Regierungen. Durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist hierin nichts geändert.

Anmerkung. Zu den Ortsstatuten werden Entwürfe zur Beachtung mitgetheilt, deren Abdruckes es hier nicht bedarf, da sie anderweit den Behörden mitgetheilt sind.

M. B. 1850. S. 215.

437. Verf. vom 20. Juli 1850, daß nicht blos die Schulzeugnisse der Kandidaten zu Feldmessern, sondern auch die Zeugnisse über deren praktische Ausbildung, nicht minder die Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, sowie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über praktische Thätigkeit und die von den Lehranstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Kandidaten ein mit dem gehörigen Stempel zu versehendes amtliches Attest über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde.

M. B. 1850. S. 256.

438. Cirk.-Verf. vom 19. August 1850, betr. die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten durch Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister.

Baumeister rc. sind nicht als solche, sondern nur dann Feldmesserarbeiten zu übernehmen befugt, wenn sie die Qualifikation als Feldmesser erlangt haben.

M. B. 1850. S. 256.

439. Cirk.-Verf. vom 13. Juli 1850, betr. die Abgrenzung der den Gewerbegerichten zuzuweisenden Geschäftsbezirke.

Die Kgl. Regierungen haben in jedem Falle, in welchem es sich um die Errichtung eines Gewerbegerichts handelt, nach erfolgter Vernehmung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeinde-Vertreter die Verhandlungen dem betheiligten Appellationsgerichte zur Einsicht mitzutheilen, mit demselben über die vorzuschlagenden Anordnungen sich zu verständigen und, daß dies geschehen, oder welche Fragen zu etwaigen Meinungsverschiedenheiten Veranlassung gegeben haben, bei Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen anzuzeigen. M. B. 1850. S. 257.

440. Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1850, betr. die mit der Kgl. Normal-Aichungs-Kommission zu Berlin verbundene Anstalt für Längen- und Kreistheilungen.

Anmerkung. In den Amtsblättern, Jahrgang 1850, mitgetheilt.

M. B. 1850. S. 257.

441. Cirk.-Verf. vom 8. August 1850, betr. die Entschädigungs-Ansprüche für die durch vorgenommene Erhöhungen oder andere Veränderungen des Straßenbettes den benachbarten Grundbesitzern erwachsenden Nachtheile.

In einer Prozeßsache des N. wider den Wegebaufiskus ist die Frage, ob der Letztere für die, durch vorgenommene Erhöhungen oder andere Veränderungen des Straßenbettes den benachbarten Grundbesitzern erwachsenden Nachtheile Entschädigung zu leisten habe, zu Gunsten des Fiskus entschieden worden.

M. B. 1850. S. 259.

442. Auszug aus der Verf. vom 28. Juli 1850, betr. den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes.

Der Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes ist nur unbescholtenen und zuverlässigen Personen zu gestatten und es kann in Ermangelung dieser Eigenschaften das ertheilte Befähigungszeugniß zurückgenommen werden.

M. B. 1850. S. 260.

443. Verf. vom 24. Juni 1850, betr. die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Tanzvergnügungen in öffentlichen Lokalen.

Es ist nichts dabei zu erinnern, daß einzelnen Wirthen die Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten ein für allemal für bestimmte Tage

ertheilt werde, dies muß aber mittelst besonderer Verfügung geschehen und es darf die Konzession zum Betriebe der Wirthschaft nicht auch auf die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten ausgestellt werden. Diese Erlaubniß ist aber nur dem Inhaber des Lokals zu ertheilen, nicht einer Gesellschaft, die sich zu diesem Zwecke in dem Lokal versammeln will. M. B. 1850. S. 261.

444. Cirk.-Erlaß vom 23. August 1850, betr. den Schifffahrts-Verkehr mit Getreide aus den Häfen des Königreichs Portugal.

Nach einem Gesetz der Kgl. Portugiesischen Regierung vom 26. Juni 1850 sind alle nationalen oder fremden Schiffe, die aus irgend einem der Häfen des Festlandes des Königreichs Portugal und der dazu gehörigen Inseln absegeln, und wenigstens zu $^2/_3$ ihres Tonnengehaltes mit Getreide nationalen Erzeugnisses beladen sind, von Bezahlung der Tonnengelder gänzlich ausgeschlossen, diejenigen Schiffe aber, welche eine Ladung Getreide mitnehmen, welche geringer ist als $^2/_3$ ihres Tonnengehaltes, von der Bezahlung der Tonnengelder um so viele Tonnen frei, wie die doppelte Anzahl der Moios von dem Getreide beträgt, welches darauf verladen ist. M. B. 1850. S. 261.

445. Cirk.-Erlaß vom 31. August 1850, betreffend die Stiftung einer größeren Medaille „für Verdienst um die Gewerbe“ und einer kleineren „für gewerbliche Leistungen“.

Nach dem Allerh. Erlaß vom 22. October 1849 soll zu dem Zwecke, um denjenigen, welche sich durch rühmliche Leistungen in ihrem Gewerbe auszeichnen, oder durch nützliche Erfindungen, wissenschaftliche Thätigkeit oder sonstiges gemeinnütziges Wirken um die Gewerbe besonders verdient machen, ein passendes Zeichen öffentlicher Anerkennung zu Theil werden zu lassen, eine größere Medaille mit der Inschrift: „Für Verdienst um die Gewerbe“, in Gold und Silber, und eine kleinere mit der Inschrift: „Für gewerbliche Leistungen“, in Silber und Bronze geprägt werden. M. B. 1850. S. 280.

446. Verf. vom 9. Juli 1850, betr. die Berücksichtigung der Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Kommissionen bei der Vertheilung der Ueberschüsse aus den Prüfungs-Gebühren.

Die Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Kommissionen sollen bei der Vertheilung der Ueberschüsse aus den Prüfungsgebühren unter die bei den Prüfungen zugezogenen Kommissions-Mitglieder ebenfalls berücksichtigt werden, und sind davon selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie mittelbare- oder unmittelbare Staatsbeamte sind. Conf. No. 468. M. B. 1850. S. 281.

447. Cirk.-Verf. vom $\frac{\text{30. August}}{\text{18. Septbr.}}$ 1850, betr. den Gewerbebetrieb der Inhaber von Kleidermagazinen.

Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die, zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben. Die Annahme von Bestellungen auf Handwerkerwaaren ist jedoch eine, von deren Anfertigung ganz verschiedene Handlung, und sie ist dem zum Handel mit solchen Waaren befugten Gewerbetreibenden durch keine gesetzliche Vorschrift verboten. Ebensowenig untersagt das Gesetz den Inhabern von Kleidermagazinen die von ihnen übernommenen Lieferungen von Kleidern durch Personen, welche zum selbstständigen Betriebe des Schneidergewerbes befugt sind, anfertigen zu lassen.

M. B. 1850. S. 281.

448. Verf. vom 14. August 1850, betr. das Einsammeln von Subskriptionen auf Druckschriften im Umherziehen.

Für das Einsammeln von Subskriptionen auf Druckschriften ist in dem Erlasse vom 10. März 1838 der Gesichtspunkt aufgestellt worden, daß ein Gewerbetrieb im Umherziehen zu solchem Zwecke, wenn nicht besondere erhebliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel begründen möchten, überhaupt nicht als ein Bedürfniß, sondern vielmehr als unpassend, mit den Anforderungen eines reellen Betriebes nicht im Einklange stehend zu erachten, und daher nicht zu gestatten sei. Es liegt kein Grund vor, diesen Gesichtspunkt aufzugeben.

M. B. 1850. S. 283.

449. Cirk.-Verf. vom 22. Oktober 1850, betr. die Zusammensetzung des Gewerberathes.

Die Mitglieder des Gewerberathes sollen zu gleichen Theilen aus den 3 verschiedenen Klassen des Gewerbestandes (Handwerks-, Fabrik- und Handelsstand) gewählt werden. Dies ist nicht von dem Vorhandensein einer gleichen Zahl von Wahlberechtigten in jeder Klasse abhängig. M. B. 1850. S. 346.

450. Bescheid vom 7. November 1850, betr. den Geschäftsbetrieb der Gewerberäthe und deren einzelne Abtheilungen.

Die einzelnen Abtheilungen des Gewerberathes haben sich bei der Wirksamkeit nach außen, bei Berichten an die Kgl. Regierung und bei Mittheilungen an andere Behörden nicht als für sich bestehende Behörden zu verhalten, vielmehr müssen solche Berichte und Mittheilungen von dem Gewerberathe im Ganzen ausgehen und daher mit der Unterschrift „der Gewerberath" und mit der Unterzeichnung des Vorsitzenden des ganzen Gewerberathes versehen sein.

M. B. 1850. S. 347.

451. Cirk.-Verf. vom 4. Oktober 1850, betr. die gewerblichen Befugnisse der Maurermeister in Beziehung auf Ziegeldeckerei.

Die Prüfung der Maurer ist mit auf die Arbeiten der Ziegeldecker zu richten. Diese Arbeiten gehören daher zu den, unter dem Maurergewerbe begriffenen Verrichtungen und wenn neben den Maurern denjenigen, welche sich nur mit dem Ziegeldecken befassen wollen, gestattet ist, die Befugniß hierzu durch die Ablegung einer auf das Ziegeldecken beschränkten Prüfung zu erlangen, so darf diese Begünstigung der Ziegeldecker nicht zu einer Beschränkung der, durch die Ablegung der Maurerprüfung erlangten Befugnisse führen.

Oeffentliche Bekanntmachungen des Gewerberathes dürfen nicht von den einzelnen Abtheilungen desselben ausgehen, sondern vom ganzen Gewerberath und auch nur nach vorgängiger Verständigung mit dem Magistrat event. mit der Kgl. Regierung. M. B. 1850. S. 349.

452. Cirk.-Verf. vom 28. August 1850, betr. die Ausschließung der Oeffentlichkeit von den Sitzungen der Gewerberäthe.

Die Sitzungen des Gewerberathes dürfen nicht öffentlich sein.

M. B. 1850. S. 350.

453. Cirk.-Verf. vom 20. Oktober 1850, betr. die bessere Einrichtung des Gewerbeschulwesens und die Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten.

Bei allen neu zu gründenden Gewerbeschulen hat die betreffende Gemeinde, außer freier Gestellung der nöthigen Lokalien, die Hälfte der aus dem Schulgelde oder aus besondern Einnahmen nicht zu deckenden Ausgaben zu tragen, während der Staat die andere Hälfte übernehmen und außerdem für die erste Einrichtung des Lehrapparates sorgen wird. Die aus der veränderten Einrichtung einer

bestehenden Provinzial-Gewerbeschule hervorgehenden Mehrausgaben sind so lange durch die betreffende Gemeinde aufzubringen, als deren Zuschuß, abgesehen von den zu stellenden Lokalien, dem Staatszuschusse nicht gleichkömmt.

M. B. 1850. S. 352.

454. Cirk.-Verf. vom 13. November 1850, betr. die Innungen.

Anmerkung. Der Inhalt ist den betreffenden Behörden besonders mitgetheilt und bedarf es deshalb hier nicht des Abdruckes. M. B. 1850. S. 392.

455. Cirk.-Verf. vom $\frac{21.\ \text{Oktober}}{21.\ \text{November}}$ 1850, denselben Gegenstand betr.

Anmerkung. Wie bei No. 454. M. B. 1850. S. 399.

456. Bescheid vom 15. Novbr. 1850, betr. den selbstständigen Gewerbebetrieb durch Frauenspersonen.

Hinsichtlich der Zulassung zum eigenen persönlichen Gewerbebetriebe, zum Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes für eigene Rechnung ist in dem Gesetze durchaus kein Unterschied gemacht, aus welchem zu folgern wäre, daß die Frauenspersonen, obschon sie die für den bezüglichen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, gleichwohl davon ausgeschlossen sein sollten. Die Befugniß der Frauen zum persönlichen selbstständigen Gewerbebetrieb ist ganz unzweifelhaft. Conf. No. 796. M. B. 1850. S. 402.

457. Verf. vom 17. November 1850, daß das Ofensetzen nur als ein besonderer Zweig des Töpfergewerbes anzusehen ist. M. B. 1850. S. 402.

458. Cirk.-Verf. vom 21. Dezember 1850, die Aufnahme von Handelsnachrichten in das Handels-Archiv betr.

Alle bei dem Kgl. Ministerium für Handel rc. eingehenden Handelsnachrichten, soweit dieselben für den Handels- und Gewerbestand von Interesse und zur Publikation geeignet sind, sollen fortan in das Handels-Archiv aufgenommen werden. M. B. 1851. S. 16.

459. Cirk.-Verf. vom 7. Januar 1851, betr. die Nichterstattung von Reisekosten, welche auswärts wohnenden Mitgliedern des Gewerberathes durch ihre Theilnahme an den Sitzungen des letztern erwachsen.

Es kann weder für die Versäumnisse der Mitglieder des Gewerberathes, noch für Reisekosten, welche für die nicht am Sitze des Gewerberathes wohnenden Mitglieder durch die Betheiligung bei den Sitzungen entstehen, eine Vergütung liquidirt werden. M. B. 1851. S. 17.

460. Cirk.-Verf. vom 30. Dezember 1850, betr. die Aussetzung der in einzelnen Gemeindebezirken nicht zu Stande zu bringenden Errichtung eines Gewerberathes.

Der Gewerberath kann nur da ins Leben treten, wo alle betheiligten Klassen der Gewerbetreibenden das Bedürfniß fühlen, durch Vertreter aus ihrer Mitte die gewerblichen Interessen wahrzunehmen, und bei der Regelung der gewerblichen Verhältnisse mitzuwirken. Wo dieses nicht zutrifft, da liegt keine Veranlassung vor, den Betheiligten die für entbehrlich erachtete Institution aufzudringen. M. B. 1851. S. 18.

461. Cirk.-Verf. vom 10. Januar 1851, betr. die Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse der Handwerker bei der Ausführung öffentlicher Bauarbeiten.

Für die Ausführung öffentlicher Bauarbeiten wird empfohlen:

1. Die Baubeamten sollen der Regel nach geprüfte Handwerks*meister* zuziehen und nicht etwa Gesellen.

2. Die Ueberweisung der Arbeiten und Lieferungen an Innungen erscheint unzulässig.

3. Oeffentliche Submission oder Lizitation.

4. Bei Submissionen und Lizitationen ist die Zulassung nicht auf geprüfte Handwerksmeister zu beschränken.

5. Der Vorbehalt einer unbeschränkten Auswahl des Unternehmers unter sämmtlichen Bietern erscheint nicht zulässig.

6. Bei allen größeren Bauausführungen sollen die Arbeiten der verschiedenen Gewerbe möglichst getrennt verdungen werden, damit sich mehrere Gewerbetreibende dabei betheiligen können.

7. Bei Geringfügigkeit des Gegenstandes, Dringlichkeit der Lieferung und Erforderniß besonderer persönlicher Kunstfertigkeit für eine bestimmte Arbeit ist die Verdingung aus freier Hand zulässig. M. B. 1851. S. 19.

462. Reglement vom 24. Okt. 1850 über die Verwaltung des Bauwesens und der Schifffahrtspolizei am Rheinstrome.

Die bisher bei den Regierungen zu Coblenz, Köln und Düsseldorf verwalteten, auf die Erhaltung des baulichen Zustandes und die weitere Verbesserung der Schiffbarkeit, sowie der auf die Schifffahrts-Polizei des Rheinstromes innerhalb des preußischen Gebietes bezüglichen Angelegenheiten gehen mit dem 1. Januar 1851 auf den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz über.

M. B. 1851. S. 20.

463. Bescheid vom 11. Dezember 1850, betr. die Untersagung der Fortsetzung des Betriebes des Buchhändler- und Buchdruckerei-Gewerbes.

Bei Aufgebung des Wohnsitzes und Verlegung des Buchhändler- und Buchdruckereigewerbes nach einem andern Orte erlischt die Genehmigung für den Betrieb dieser Gewerbe an jenem Orte und muß für den neuen Wohnort, von Neuem nachgesucht werden. Dabei ist zu prüfen, in wiefern für den Betrieb daselbst keine Bedenken vorliegen und die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind. M. B. 1851. S. 22.

464. Cirk.-Verf. vom 21. Dezbr. 1850, betr. die Anlegung von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren.

In die nach §. 34 der Verordnung vom 9. Februar 1849 anzufertigenden Ortsstatuten sollen solche Handwerkerwaaren nicht aufgenommen werden, deren Erzeugung dem handwerksmäßigen Betriebe nicht ausschließlich anheimfällt, oder welche zu den gewöhnlichen Kramwaaren gehören, und von diesen, sofern auch die Inhaber von Kramläden als Magazinhalter angesehen werden sollten, nicht füglich auszuschließen wären. M. B. 1851. S. 23.

465. Cirk.-Verf. vom 23. Januar 1851, betr. den Handel von Vereinen mit christlichen Erbauungsschriften durch eigene Boten.

Die Kgl. Regierungen sind ermächtigt, auf den Antrag solcher Vereine, welche christliche Erbauungsschriften unentgeltlich oder gegen eine, nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung vertheilen und durch ihre Wirksamkeit das Vertrauen begründen, daß von der Gestattung des Kolportirens ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, an die von ihnen bestellten und von der Kgl. Regierung als unbescholten und zuverlässig anerkannten Boten, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Vereines für Vermeidung jedes Mißbrauches, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes steuerfreie Erlaubnißscheine zum Kolportiren von

dergleichen Erbauungsschriften zu ertheilen. Diese Erlaubnißscheine sollen in der Regel nicht über einen landräthlichen Kreis hinaus bewilligt werden.
M. B. 1851. S. 24.

466. **Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Köln, vom 15. Mai 1851, betr. die Ausführung der Maß- und Gewicht-Ordnung.**

Den Ortspolizeibehörden wird die strenge Handhabung der Maß= und Gewicht=Polizei in Erinnerung gebracht. M. B. 1851. S. 93.

467. **Cirk.-Verf. vom 11. April 1851, betr. die Herausgabe eines bauwissenschaftlichen Journals unter dem Titel: „Zeitschrift für Bauwesen".**

Mit Mai 1851 wird in 2 monatlichen Lieferungen unter dem Titel „Zeitschrift für Bauwesen" ein Journal für Bauwissenschaft erscheinen, welches zur Unterstützung und Verbreitung unter Mittheilung eines Prospektus empfohlen wird. M. B. 1851. S. 96.

468. **Cirk.-Verf. vom 4. Mai 1851, daß dem Vorsitzenden bei den Prüfungs-Kommissionen der Innungen Theilnahme an den Prüfungsgebühren zustehe.**
M. B. 1851. S. 98.

469. **Cirk.-Verf. vom 11. Februar 1851, betr. die Befugniß der Privat-Baumeister zum Gewerbebetriebe.**

Zu den im §. 25 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 genannten „Baumeistern" gehören allerdings auch die Privat=Baumeister. Denselben ist jedoch im §. 25 l. c. die Zuziehung geprüfter Handwerksmeister nicht bei allen Bauarbeiten, sondern nur bei den Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungs=Zeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23 l. c. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, zur Pflicht gemacht. Auch finden die beschränkenden Bestimmungen des §. 25 l. c., welchen nach dem im §. 15 der Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 ausgesprochenen Grundsatze eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist, auf den Gewerbebetrieb der, schon vor Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 geprüften Privatbaumeister insoweit keine Anwendung, als diese durch Ablegung der Prüfung nach §. 24 der Prüfungs=Vorschriften vom 8. Septbr. 1831, die Befugniß zum gleichzeitigen selbstständigen Betriebe mehrerer Baugewerbe bereits erlangt haben.
M. B. 1851. S. 98.

470. **Cirk.-Verf. vom 22. Januar 1851, wonach genehmigt ist, daß den bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen, namentlich den Bauarbeitern, Schachtmeistern, Bauaufsehern, Büreauarbeitern u. s. w., in Fällen unverschuldeter Erkrankungen oder körperlicher Beschädigung, welche sie sich durch ihre Beschäftigung bei den Staatsbauten zuziehen möchten, vorübergehend Unterstützungen aus den Baufonds gewährt, solche auch nach den Umständen auf die Hinterbliebenen der bei den Bauausführungen oder in Folge derselben verunglückten Personen ausgedehnt werden dürfen. Bei größeren Bauten soll bei Aufstellung der Anschläge hierauf gleich Rücksicht genommen werden.**
M. B. 1851. S. 99.

471. **Cirk.-Erlaß vom 24. Januar 1851, wonach die Bestimmung darüber, welche Arbeiter zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, zunächst dem Gewerberathe zusteht.** M. B. 1851. S. 99.

472. **Verf. vom 24. Mai 1851, betr. die polizeiliche Revision der Dampfkessel und Dampfkessel Anlagen.**

Der allgemeine Grundsatz, wonach die Baubeamten die ihnen im öffentlichen polizeilichen Interesse ertheilten Aufträge ohne besondere Vergeltung für das ihnen vom Staate gewährte Gehalt und die sonstigen Emolumente auszu=

richten haben, findet auch auf die polizeiliche Revision der Dampfkessel und Dampfkessel=Anlagen Anwendung. M. B. 1851. S. 119.

473. Cirk.-Erlaß vom 20. Juni 1851, betr. die Aufnahme von Stipendiaten in das Kgl. Gewerbeinstitut.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter pro 1851. M. B. 1851. S. 119.

474. Cirk.-Verf. vom 27. Mai 1851, betr. die Zulassung von Personen unter 30 Jahren zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Wegen künftiger Behandlung der Gesuche um Alters=Dispensation bei Hausirern soll das Cirkular vom 17. April 1839 genau beachtet werden.
M. B. 1851. S. 121.

475. Cirk.-Verf. vom 22. Mai 1851, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Ueber die Ausführung des Regulativs vom 9. März 1839 soll von den Kgl. Regierungen berichtet werden. M. B. 1851. S. 121.

476. Cirk. Verf. vom 23. Juni 1851, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen für Musikanten, Drehorgelspieler, Thierführer 2c.

Die in rubro genannten Gewerbetreibenden sind nicht in unbeschränkter Zahl zuzulassen, ihre Gesuche auf Ertheilung oder Ausdehnung von Gewerbescheinen deshalb sorgfältig zu prüfen und dabei nicht allein das Interesse der Gewerbetreibenden, sondern im höheren Grade das der übrigen Staatsangehörigen in's Auge zu fassen. M. B. 1851. S. 137.

477. Cirk.-Verf. vom 22. Juli 1851, betr. die Aichung der am oberen Rande mit einem eisernen Kranze versehenen Scheffel-Maße.

Die am oberen Rande mit einem eisernen Kranze versehenen Scheffel dürfen unter folgenden näheren Bestimmungen geaicht werden.

Der Eisenkranz ist durch vier Schrauben mit versenkten Köpfen auf dem Scheffelrand zu befestigen. Die Schraubenköpfe sind jedoch nicht ganz, sondern nur so tief in den Kranz zu versenken, daß der zum Einsetzen des Schraubenziehers dienende Einschnitt weggefeilt werden kann. Nachdem dies geschehen, ist die Stempelung in der Art zu bewirken, daß ein Theil des Stempels auf der geebneten Oberfläche des abgefeilten Schraubenkopfes, ein Theil aber auf dem Eisenkranze selbst zu stehen kommt.

Auf diese Weise ist der Stempel bei allen 4 Schrauben einzuschlagen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der obere Rand des eisernen Kranzes mit dem des Steges genau in derselben Ebene liegen muß.
M. B. 1851. S. 207.

478. Verf. vom 8. September 1851, bezüglich auf die Beschäftigung von Böttchergesellen durch die Spiritus-Fabrikanten.

Die Besitzer von Spiritusfabriken brauchen sich zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe nicht der Böttcher=Meister zu bedienen, sondern dürfen dazu auch Böttcher=Gesellen benutzen. M. B. 1851. S. 207.

479. Verf. vom 17. Juni 1851, betr. den Hausirhandel mit neuen Kleidungsstücken.

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, den Hausirhandel mit neuen Kleidungsstücken insoweit zu gestatten, als diese Kleidungsstücke aus Stoffen verfertigt sind, mit denen der Hausirhandel überhaupt zulässig ist. Die Gattung von Kleidungsstücken, mit welcher der Handel getrieben werden soll, und deren Stoff sind in dem Gewerbescheine jedesmal genau zu bezeichnen.
M. B. 1851. S. 208.

480. Erlaß vom 29. August 1851, betr. den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder.

Der Allerh. Erlaß vom 11. Juni 1847 (Ges.=S. S. 260), welcher blos über den Verkauf bestimmt zu bezeichnender einzelner Bücher Seitens solcher Personen Bestimmung trifft, „denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt", ist durch das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 nicht aufgehoben.
M. B. 1851. S. 260.

481. Verf. vom 7. Novbr. 1851, daß die gewerbsmäßige Anfertigung von Waaren-Etiquets zum Absatz an Andere nur von denjenigen betrieben werden dürfe, welche zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers berechtigt sind.
M. B. 1851. S. 261.

482. Cirk.-Verf. vom 27. September 1851, betr. das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York.

Anmerkung. In den Amtsblättern pro 1851 enthalten.
Conf. No. 545. M. B. 1851. S. 262.

483. Verf. vom 9. Oktober 1851 wegen Beschaffung von Abschriften der schon bestätigten und künftigen Einsendung von Duplikaten der noch zu bestätigenden Innungs- und gewerblichen Orts-Statuten.

Von allen genehmigten Innungs= und gewerblichen Orts=Statuten sollen Abschriften an das Kgl. Ministerium geschickt werden. Die fernerhin zu bestätigenden Orts=Statuten sind jedesmal in doppelter Ausfertigung vorzulegen. M. B. 1851. S. 264.

484. Cirk.-Verf. vom 17. Novbr. 1851, betr. die Entfernung neuer Windmühlen und anderer gewerblicher Anlagen von schon vorhandenen Windmühlen.

Die in dem Reskript vom 6. Januar 1849 bezeichnete Norm, wonach die Länge der Ruthen der neu zu errichtenden Windmühle als kleinste Breitenabmessung anzunehmen und die zulässige Entfernung nach dem 12maligen Betrage der Ruthenlänge zu bemessen sei, wird dahin abgeändert, daß künftig nur die Breite des Gehäuses der neu zu errichtenden Mühle als Maaßstab der Entfernung zum Grunde zu legen ist. M. B. 1851. S. 304.

485. Erlaß vom 2. Dezember 1851, betr. die Prüfung der Handwerker.

Wer bei einer Kreis=Prüfungs=Kommision sich zur Prüfung meldet, muß den allgemeinen Erfordernissen der Zulassung zur Prüfung genügt haben und im Bezirke der Kommission wohnen oder dort in Arbeit stehen. Jedem Antragsteller muß eröffnet werden, daß er, wenn ihm innerhalb der zuletzt abgelaufenen 6 Monate von einer anderen Kommission das Prüfungs=Zeugniß versagt sein sollte, ein gültiges Prüfungs=Zeugniß durch Ablegung der unzulässigen neuen Prüfung nicht erlangen und dem zufolge auch nicht befugt sein würde, den Betrieb seines Gewerbes auf Grund des etwa ertheilten Prüfungs=Zeugnisses zu beginnen.
M. B. 1851. S. 304.

486. Cirk.-Verf. vom 6. Dezember 1851, betr. den Betrieb des Müllergewerbes durch Landwirthe ohne vorherigen Nachweis der handwerksmäßigen Befähigung.

Wo der Mühlenbetrieb nur den Neben=, die Landwirthschaft aber den Haupterwerbszweig bildet, ist von dem Nachweise der Befähigung, wie ihn der §. 23 der Verordn. vom 9. Febr. 1849 vorschreibt, abzustehen. M. B. 1851. S. 306.

487. Cirk.-Verf. vom 1. Dezember 1851, enthaltend eine nähere Angabe der Bestimmungen, welche, als mit dem Gesetze nicht vereinbart, zur Aufnahme in die Geschäfts-Regulative der Gewerberäthe nicht geeignet sind.

Anmerkung. Ist den betreffenden Behörden und Beamten besonders mitgetheilt. M. B. 1851. S. 307.

488. **Erlaß vom 16. Novbr. 1851, betr. die Zulassung von Ausländern zum Betriebe stehender Gewerbe und die Naturalisations-Anträge ausländischer Gewerbsgehülfen.**

Die Zulassung ausländischer Handwerks-Gesellen zum Aufenthalte und zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes in Preußen unterliegt den für die Zulassung ausländischer selbstständiger Gewerbetreibenden vorgeschriebenen Bedingungen nicht.

Ausländische Gewerbetreibende, gleichviel ob Meister oder Gesellen sollen, sofern im Wege der Retorsion ihre Zulassung nicht ganz zu versagen ist,

1. zum selbstständigen Gewerbebetriebe oder
2. zur Naturalisation

nur aus erheblichen Gründen zugelassen, und über diese Gründe die betheiligte Innung so wie der Gewerberath gehört werden. M. B. 1851. S. 309.

489. **Cirk.-Verf. vom 26. November 1851, daß gußeiserne Gewichte mit Löchern am Boden nicht geaicht werden sollen.**

Conf. No. 583. M. B. 1851. S. 310.

490. **Cirk.-Verf. vom 25. Dezember 1851, betr. die Beschäftigung der arbeitenden Klassen durch öffentliche Bauten.**

Anmerkung. Hatte nur vorübergehendes Interesse.
M. B. 1851. S. 310.

491. **Cirk.-Verf. vom 17. Novbr. 1851, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen für Musik-Gesellschaften, deren Mitglieder ihren Wohnsitz in verschiedenen Regierungsbezirken haben.**

Die Ausfertigung und Erneuerung von Gewerbescheinen für Musikgesellschaften, deren Vorsteher ein Inländer ist, ist Sache derjenigen Kgl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk der Wohnort des Vorstehers belegen ist. Die Ausfertigung und Erneuerung von Gewerbescheinen für Musikgesellschaften, deren Vorsteher ein Ausländer ist, steht derjenigen Kgl. Regierung zu, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll und bei welcher der Vorsteher sich deshalb meldet. Bestehen in dem einen oder anderen Falle die übrigen Mitglieder der Gesellschaft aus Inländer, die ihren Wohnsitz in dem Bezirk derselben Kgl. Regierung haben, bei welcher der Gewerbeschein nachgesucht wird, oder aus Ausländern, so unterliegt es keinem Bedenken, daß die Kgl. Regierung, welcher das Gesuch vorliegt, in Gemäßheit der §§. 11. 12. 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 allein darüber zu befinden hat. Wenn in einem solchen Gewerbeschein als Gehülfen Inländer mit aufgenommen werden sollen, welche ihren Wohnsitz in anderen Regierungsbezirken haben, dann muß bei diesen anderen Regierungen angefragt werden, ob der Aufnahme in dem Gewerbeschein dortseits etwas entgegenstehe. M. B. 1851. S. 311.

492. **Cirk.-Verf. vom 6. Januar 1852, daß die neue Sächsische Flußversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zum Geschäftsbetriebe durch Agenten in Preußen, unter Voraussetzung fortgesetzter entsprechender Reziprozität, mit Vorbehalt des Widerrufs zugelassen werden solle.**

M. B. 1852. S. 15.

493. **Cirk.-Verf. vom 4. Februar 1852, betr. die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen.**

Ueber Waaren, welche aus den Staaten des Zollvereines nach dem Königreich Sardinien gehen, und für welche die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch genommen wird, kann der Ursprung durch Certifikate der Konsuln oder der Ortsbehörden, durch Frachtbriefe oder die Ursprungs-Frakturen, durch die Deklarationen eines Zollamtes oder einfach durch ein Ausgangs-Manifest nachgewiesen werden. M. B. 1852. S. 15.

494. Erlaß vom 10. Februar 1852, betr. den Betrieb gefährlicher und unleidlicher Gewerbe im Bereiche des lübischen Rechts.

Die Vorschriften des lübischen Rechts in Betreff des den Hauseigenthümern zustehenden Widerspruchs gegen den Betrieb gefährlicher und unleidlicher Gewerbe in den Nachbarhäusern sind durch die Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben. M. B. 1852. S. 51.

495. Erlaß an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 17. Februar 1852 mit einer Instruktion zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte.

Anmerkung. Ist den Kgl. Regierungen, sowie allen Baubeamten besonders mitgetheilt, weshalb es des Abdruckes nicht bedarf. M. B. 1852. S. 51.

496. Cirk.-Erlaß vom 27. März 1852, betr. den Uebergang eines Theiles der Gewerbe-Polizei auf das Ministerium des Innern.

Anmerkung. Siehe die Gesetz=Sammlung S. 83. M. B. 1852. S. 86.

497. Cirk.-Verf. vom 1. April 1852, wonach den konzessionirten Privat-Pfandleihern die Annahme von Ordens-Insignien als Pfandstücke untersagt ist.

M. B. 1852. S. 87.

498. Erlaß vom 31. März 1852, betr. die Stellung der mit Provinzial-Gewerbeschulen verbundenen Vorbereitungs-Klassen.

Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Schüler, welche sich zur Aufnahme in die Gewerbeschulen melden, hinreichend vorgebildet sind, damit die Aufgaben der Gewerbeschulen in einem 2jährigen Kursus vollständig gelöst werden können. M. B. 1852. S. 90.

499. Cirk.-Erlaß vom 24. Februar 1852, betr. die Ausbildung taubstummer Mädchen in weiblichen Handarbeiten.

Die Prämie von 50 Thlr. für die Ausbildung weiblicher Taubstummen im Zuschneiden und Nähen weiblicher Kleidungsstücke kann nur von denjenigen Schneidermeistern in Anspruch genommen werden, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind und welche durch Beibringung glaubwürdiger Atteste darthun, daß die Taubstumme in Folge der ertheilten Anweisung die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben habe, um durch Ausübung des erlernten Gewerbes ihren Lebensunterhalt gewinnen zu können.

M. B. 1852. S. 92.

500. Cirk.-Erlaß vom 25. Februar 1852, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausiren mit Garnabfällen ꝛc.

In den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Trier, Münster, Arnsberg, Minden, Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Breslau, Liegnitz und Oppeln sollen Gewerbescheine zum Aufkauf oder Verkauf im Umherziehen von Garnabfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen nicht mehr ertheilt werden.

Conf. No. 531. M. B. 1852. S. 92.

501. Cirk.-Erlaß vom 15. März 1852, betr. die Anwendung von sogenannten Feder-Manometern bei Dampfkesseln und Dampfleitungsröhren.

Die sogenannten Feder=Manometer haben sich als zuverlässig nicht bewährt, genügen also nicht. M. B. 1852. S. 93.

502. Bekanntmachung der Kgl. technischen Baudeputation über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände, vom 20. März 1852.

Anmerkung. In den Amtsblättern pro 1852 enth. M. B. 1852. S. 93.

503. Bekanntm. des Direktoriums der Kgl. Bau-Akademie vom 20. März 1852 in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie bei No. 502. M. B. 1852. S. 95.

504. Erlaß vom 1. Mai 1852 wegen Verbindung der Verrichtungen mehrerer Handwerke zur Herstellung fertiger Waaren Seitens der Handwerksmeister.

Es wird für zulässig gehalten, daß ein Handwerksmeister durch die Erlaubniß zur Beschäftigung von Gesellen eines andern Handwerkes in den Stand gesetzt werden kann, die Verrichtungen mehrerer Handwerke zur Herstellung fertiger Waaren mit einander zu verbinden und von diesem Mittel zur besseren Verwerthung seiner Arbeiten auch dann Gebrauch zu machen, wenn seine Werkstatt im Uebrigen zu den im §. 30 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 bezeichneten Fabrik-Anstalten nicht zu rechnen ist.

Auf den Betrieb von Fabrik-Anstalten finden die Bestimmungen des §. 23 l. c. überhaupt keine Anwendung und folgt daraus, daß Fabrik-Inhaber, welchen die Beschäftigung von Handwerks-Gesellen jeder Art, unter den in den §§. 31, 32 l. c. vorgeschriebenen Maßgaben, ohne Weiteres zusteht, zu diesem Zwecke nicht erst der im §. 47 vorbehaltenen Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen in Betreff des Geschäftsbetriebes der Handwerksmeister bedürfen. M. B. 1852. S. 124.

505. Cirk.-Erlaß vom 9. Mai 1852 über die Grundsätze, nach denen das Pensionswesen der Lehrer an den Provinzial-Gewerbeschulen zu behandeln.

Das Pensionswesen der Lehrer an Provinzial-Gewerbeschulen ist nach der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1846 über die Pensionirung der Lehrer an höheren Lehr-Anstalten zu behandeln. Bei jeder Anstalt ist ein besonderer Pensionsfonds zu bilden. Soweit dieser Fonds nicht ausreicht, liegt der Staatskasse und der betreffenden Kommune die Verpflichtung ob, denselben in gleichen Verhältnissen, wie sie überhaupt zur Unterhaltung der Schule beitragen, zu ergänzen. M. B. 1852. S. 125.

506. Cirk.-Verf. vom 25. April 1852 wegen rechtzeitiger Einsendung der Anzeigen der Baumeister und Bauführer von bestandener Prüfung und übernommenen Beschäftigungen.

Die Kgl. Regierungen sollen dafür sorgen, daß die in ihren Bezirken beschäftigten Baumeister und Bauführer nicht nur, wenn sie beschäftigungslos sind, die vorschriftsmäßige schriftliche Anzeige an das Kgl. Ministerium gelangen lassen, sondern auch anzeigen, sobald sie nach Beendigung einer Beschäftigung zu einer andern übergehen. M. B. 1852. S. 126.

507. Cirk.-Erlaß vom 8. Juni 1852, betr. die Feststellung der Statuten von Aktiengesellschaften.

In den Statuten neu entstehender Aktiengesellschaften soll folgende Klausel aufgenommen werden:

Die Kgl. Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen. M. B. 1852. S. 142.

508. Bescheid vom 4. Juli 1852, betr. den Kleinhandel mit Getränken Seitens der Destillateure.

Unter Kleinhandel mit Getränken ist keineswegs blos der Kauf zum Wiederverkauf, sondern der Detailverkauf überhaupt, gleichviel ob eigene oder fremde

Fabrikate verkauft werden, zu verstehen. Auch in Betreff der Destillateure ist hierin keine Ausnahme zulässig. M. B. 1852. S. 166.

509. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. März 1852, daß gegen die von der Verwaltungsbehörde verfügte Suspension des Gewerbebetriebes der Buchdruckerei der Rechtsweg unzulässig ist.

M. B. 1852. S. 166.

510. Erlaß vom 24. Juli 1852, betr. gewerbliche Anlagen.

Wenn den Anträgen auf Genehmigung gewerblicher Anlagen die Einrede entgegengestellt wird, die Anlage sei der Gesundheit von Menschen oder Vieh schädlich, dann muß sich jedesmal aus dem Berichte der Kgl. Regierung ergeben, daß der Medizinalrath des Kollegiums mitgewirkt hat.

M. B. 1852. S. 176.

511. Plenarbeschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 7. Juni 1852, daß der Eigenthümer einer Fabrikations-Anstalt vermöge seines Eigenthumsrechts nicht unbedingt befugt sei, die durch den Betrieb einer solchen Anstalt entwickelten Dämpfe auf benachbarte Grundstücke zu verbreiten und daß er den Ersatz eines hierdurch veranlaßten Schadens nicht schon durch die Behauptung abwenden kann, daß er sich nur eines aus dem Eigenthume folgenden Rechts bedient habe. Ebenso wenig schützt der Umstand, daß die Fabrikations-Anstalt mit polizeilicher Erlaubniß angelegt und betrieben worden ist, für sich allein schon gegen die Vertretung eines entstandenen Schadens.

Der Inhaber einer Fabrikations-Anstalt kann nach Umständen für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welchen der durch den Gebrauch der Anlage entstehende und sich über andere Grundstücke verbreitende Dampf oder Rauch verursacht, ohne daß es zur Begründung der Vertretungs-Verbindlichkeit des Nachweises einer besonderen Verschuldung bei der Anlage und bei dem Betriebe der Fabrikanstalt bedarf. M. B. 1852. S. 176.

512. Cirk.-Erlaß vom 23. August 1852, betr. die Anstellung von Mäklern.

In Zukunft sollen keine Mäkler mehr unter der Bedingung der Uebernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer abtretenden Vorgänger angestellt werden.

M. B. 1852. S. 233.

513. Erlaß vom 12. August 1852, betr. die Naturalisation ausländischer Gewerbetreibenden, namentlich Kaufleute.

Der §. 67 des Gesetzes vom 9. Februar 1849, welcher ganz allgemein den Nachweis erheblicher Gründe für die Naturalisation ausländischer Gewerbetreibenden verlangt, ist nicht blos auf Handwerker und Fabrikanten, sondern auch auf Kaufleute zu beziehen. M. B. 1852. S. 234.

514. Cirk.-Erlaß vom 29. September 1852, betr. die Unzulässigkeit gewerblicher Anlagen vor dazu ertheilter Genehmigung.

Die Kgl. Regierungen sollen strenge darauf halten, daß gewerbliche Anlagen nicht vor ertheilter Genehmigung ausgeführt werden. Durch öffentliche Bekanntmachung soll auf die Nachtheile hingewiesen werden, welche durch dergleichen unbefugte Anlagen entstehen. M. B. 1852. S. 267.

515. Cirk.-Erlaß vom 2. Oktober 1852, betr. die Verhältnisse der Kgl. Niederländischen und Belgischen Unterthanen in Bezug auf Handels- und Gewerbebetrieb, sowie auf Naturalisation in den diesseitigen Staaten.

Die Verstattung Niederländischer Unterthanen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes im Inlande ist von der Erfüllung der im §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-Samml. S. 108) vorgeschriebenen Bedingungen nicht

ferner abhängig zu machen. Es bleibt jedoch bei der Vorschrift des §. 18 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wonach die Zulassung Niederländischer Unterthanen zum Gewerbebetriebe im Inlande nur mit ministerieller Erlaubniß erfolgen darf. Sofern es sich um die Naturalisation Niederländischer Unterthanen handelt, hat es bei den Bestimmungen des §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849 sein Bewenden.

Ein gleiches Verhältniß findet hinsichtlich der Belgischen Unterthanen statt.

M. B. 1852. S. 267.

516. Cirk.-Erlaß vom 23. September 1852, betr. die Anzeigen der Baumeister und Bauführer von bestandener Prüfung und übernommenen Geschäften.

Die Baumeister und Bauführer werden an pünktliche Erstattung der unterm 25. April 1852 vorgeschriebenen Anzeigen erinnert. In diesen Anzeigen muß angegeben werden:

1. Vor- und Zuname,
2. Geburts-Jahr, Monat und Tag,
3. der jetzige Wohnort,
4. Datum des Prüfungs-Attestes (Jahr, Monat, Tag),
5. über welche Befähigung das Prüfungs-Attest lautet,
6. ob der Militairpflicht genügt,
7. welche Bauausführungen derselbe geleitet hat. M. B. 1852. S. 268.

517. Erlaß vom 5. Oktbr. 1852, betr. die Entschädigung im Staatsdienste nicht festangestellter Personen für Diäten und Reisekosten bei einzelnen Aufträgen in Bausachen.

Für die im Staatsdienste nicht angestellten Baumeister und für Bauführer sind allgemein anwendbare Sätze von Diäten und Fuhrkosten nicht vorgeschrieben. Wenn sie Beschäftigung von einer Behörde annehmen, so müssen sie in der Regel auf eigene Kosten an den Ort der Beschäftigung sich hinbegeben.

M. B. 1852. S. 268.

518. Bekanntm. des Kgl. Polizei-Präsidii zu Berlin vom 29. Oktober 1852, betr. den gewerbsmäßigen Betrieb der Schlächterei.

Anmerkung. Gilt nur für Berlin und ist dort bekannt.

M. B. 1852. S. 292.

519. Cirk.-Erlaß vom 24. November 1852, betr. die Fassung der in Bezug auf Errichtung gewerblicher Anlagen ergehenden Resolute.

In den in rubro gedachten Resoluten soll allemal die Bestimmung aufgenommen werden, daß Unternehmer durch den ergehenden Bescheid noch nicht die Erlaubniß zur Ausführung der Anlage erlange, daß diese vielmehr erst nach rechtskräftig erfolgter Entscheidung durch eine besondere Konzessions-Urkunde werde ertheilt werden, daß daher durch Ausführung der Anlage vor Aushändigung dieser Konzessions-Urkunde der Unternehmer nach Vorschrift des §. 180 der Gewerbe-Ordnung sich straffällig mache. Sodann muß stets die Belehrung mit aufgenommen werden, daß gegen den Bescheid der Rekurs an das Ministerium offen stehe, daß derselbe aber binnen einer präklusivischen Frist von 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizei-Obrigkeit angemeldet werden müsse. M. B. 1852. S. 323.

520. Erlaß vom 20. Oktbr. 1852 wegen der Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes bei Webern, welche der am Orte bestehenden Weber-Innung nicht angehören.

Wo Leineweber-Innungen bestehen, soll die Frage, ob die Anfertigung von Geweben zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehöre, er-

örtert und nach dem Ergebnisse die, durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen zum Schutze der betheiligten Landleute gegen eine, den Absichten des Gesetzes nicht entsprechende Anwendung des §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 auf ihre Beschäftigung getroffen werden.

M. B. 1852. S. 323.

521. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Königsberg vom 19. November 1852, betr. die Versteigerung von Sachen durch außergerichtliche Auktionatoren.**

Die außergerichtlichen Auktionatoren sollen sich auf die Versteigerung der Sachen in dem Gehalte, wie sie ihnen von den Verkäufern übergeben worden, beschränken und sich einer jeden detailirten Absonderung in einzelne Pfunde, Ellen rc. enthalten. M. B. 1852. S. 324.

522. **Cirk.-Verf. vom 26. Januar 1853, betr. die Bedingungen für die Errichtung von Privatbanken.**

Die Normativ-Bedingungen vom 25. Septbr. 1848 sind nicht auf solche Privatbanken anzuwenden, welchen die Befugniß, unverzinsliche Noten auszugeben, nicht eingeräumt wird. M. B. 1853. S. 30.

523. **Cirk.-Verf. vom 3. Februar 1853, betr. die Wiederauflösung der an einzelnen Orten bestehenden Gewerberäthe auf Antrag oder im öffentlichen Interesse.**

Wo wegen Mangels an Theilnahme oder in Folge hierauf gerichteter Anträge Veranlassung zur Auflösung des Gewerberathes vorliegt, soll nach vorgängiger Vernehmung der Kommunalbehörden an das Kgl. Ministerium für Handel rc. berichtet werden. M. B. 1853. S. 32.

524. **Verf. vom 5. Januar 1853, betr. gewerbliche Anlagen.**

Es soll sorgfältig geprüft werden, ob gewerbliche Anlagen vorhanden sind, welche, obwohl der besonderen polizeilichen Genehmigung unterworfen, ohne solche oder mit Abweichung von den festgesetzten Bedingungen errichtet und demnächst ohne Konzession an Andere übertragen wurden und von diesen betrieben werden, damit das Nöthige gegen Letztere verfügt werden könne.

M. B. 1853. S. 33.

525. **Erlaß vom 2. Januar 1853 wegen der den Kgl. Regierungen von Aufträgen an Baubeamte aus dem Steuer-Ressort zu machenden Mittheilungen.**

Die Provinzial-Steuerdirektoren sind veranlaßt worden, von allen Aufträgen in Bauangelegenheiten, welche sie den Baubeamten unmittelbar oder durch die Hauptämter zugehen lassen, also auch von solchen, welche Geschäfte am Wohnorte des Baubeamten betreffen, der vorgesetzten Kgl. Regierung durch Mittheilung einer Abschrift der Verfügung Kenntniß zu geben, auch die ihnen untergebenen Hauptämter dahin anzuweisen, daß sie von den in minder wichtigen Bausachen an Baubeamte gerichteten Requisitionen jedesmal der betreffenden Kgl. Regierung eine Abschrift einreichen. M. B. 1853. S. 34.

526. **Cirk.-Verf. vom 9. Januar 1853, betr. die Verpflichtung der Baubeamten, eigenes Dienstfuhrwerk zu halten.**

Die sämmtlichen Baubeamten sollen nunmehr eigenes Dienstfuhrwerk halten, mit Ausnahme derjenigen, welche vom Kgl. Ministerium ausdrücklich davon entbunden sind. M. B. 1853. S. 35.

527. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1852, wonach gegen baupolizeiliche Anordnungen der Obrigkeit der Rechtsweg unzulässig ist.** M. B. 1853. S. 79.

528. Cirk.-Verf. vom 19. März 1853, betr. die Formulare zu Zeugnissen über die bestandene Meister- oder Gesellenprüfung.

Die Ausfertigung von Prüfungszeugnissen, welche irgend einen Zusatz zu der in der Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen vom 31. März 1849 (Min.-Bl. S. 141) vorgeschriebenen Fassung enthalten, oder welche mit bildlichen Darstellungen verziert sind, wird untersagt.

Conf. No. 543. M. B. 1853. S. 85.

529. Cirk.-Verf. vom 9. März 1853, betr. die Verhältnisse des Schornsteinfeger-Gewerbes.

Der seitherige Zustand des Schornsteinfegerwesens und die gemachten Erfahrungen beim Betriebe dieses Gewerbes geben keine hinreichende Veranlassung zu neuen gesetzlichen Bestimmungen. Den Kgl. Regierungen wird unter Mittheilung verschiedener allgemeiner Grundsätze anempfohlen, diesen Theil der Polizei-Verwaltung sorgfältig zu handhaben. M. B. 1853. S. 85.

530. Cirk.-Verf. vom 26. Januar 1853, betr. die Verhältnisse der Kreisbaumeister.

Bauinspektoren und Kreisbaumeister haben nicht denselben Rang, auch hat es nicht in der Absicht gelegen, den Kreisbaumeistern einen höhern Rang, als den der Land-, Wasser- und Wegebaumeister beizulegen; den Kreisbaumeistern kann hiernach bei Reisen über ihren Bezirk hinaus und bei Versetzungen nur der Diätensatz von 1 Thlr. 10 Sgr. und die Umzugskosten-Entschädigung nach den Sätzen des §. 1 No. 5 der Verordnung vom 8. März 1826 zugestanden werden. M. B. 1853. S. 88.

531. Erlaß vom 19. April 1853, betr. den Handel mit Garnabfällen rc.

Das Gesetz vom 5. Juni 1852, betr. den Handel mit Garnabfällen u. s. w. ist auch auf den Gewerbebetrieb solcher Personen anzuwenden, welche schon vor Erlaß dieses Gesetzes denselben ausgeübt haben. M. B. 1853. S. 99.

532. Cirk.-Verf. vom 25. April 1853 wegen der zur Aichung zuzulassenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes.

Anmerkung. In den Amtsblättern pro 1853 enth. M. B. 1853. S. 100.

533. Erlaß vom 7. April 1853, betr. die Begünstigung des Kreisstraßenbaues durch Bewilligung von Staats-Prämien.

Der Kreisstraßenbau soll durch Prämien von 3000 Thlr. bis 10000 Thlr. pro Meile gefördert werden. Auch werden die Kosten für die technischen Vorarbeiten vom Staate vorschußweise gewährt und sind erst bei Anweisung der ersten Prämien-Rate durch Anrechnung auf Letztere zu erstatten. Die Anfertigung dieser Ausarbeitungen ist jedesmal von den Kgl. Regierungen in angemessener Weise zu leiten. M. B. 1853. S. 101.

534. Cirk.-Verf. vom 1. April 1853, daß die Baubeamten die Utensilien und Gegenstände, die sie zur Ausübung ihres Amtes bedürfen, mit alleiniger Ausnahme der Dienstsiegel, aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben. Die Amtsblätter und Gesetz-Sammlungen sind unter den obigen Utensilien und Gegenständen nicht mit eingeschlossen.

M. B. 1853. S. 103.

535. Cirk.-Erlaß vom 13. März 1853 wegen der von ungewöhnlichen Ereignissen zu erstattenden Anzeigen.

Die den Kgl. Regierungen untergeordneten Behörden, namentlich die Schifffahrtspolizei- und Baubeamten sind anzuweisen, über ungewöhnliche, Aufsehen erregende Ereignisse im Ressort des Handelsministeriums sofort unmittelbar auf dem kürzesten Wege dem Herrn Handelsminister Bericht zu erstatten,

der Kgl. Regierung diesen Bericht aber gleichzeitig in Abschrift zu überreichen. In geeigneten Fällen ist dazu der Staats-Telegraph zu benutzen, mittelst dessen die Depeschen gebührenfrei werden befördert werden. M. B. 1853. S. 103.

536. **Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin vom 21. April 1853.**

Anmerkung. Betrifft nur Berlin und ist dort besonders abgedruckt zu haben.
M. B. 1853. S. 119.

537. **Cirk.-Erlaß vom 14. Mai 1853, daß die Frage, ob der selbstständige Gewerbebetrieb von der Verwaltungsbehörde mit Recht oder Unrecht untersagt worden, nicht Gegenstand richterlicher Beurtheilung und Entscheidung sein kann.**
M. B. 1853. S. 134.

538. **Cirk.-Erlaß vom 17. Juni 1853, betr. die Anlage von Dampfmaschinen und sonstigen mit Feuerung verbundenen Betriebstätten.**

In den Konzessionen zu den in rubro gedachten Anlagen ist stets die Bedingung aufzunehmen, daß Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungsanlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, daß Unternehmer auch, falls sich ergebe, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, gehalten bleibe, solche Abänderungen in der Feuerungsanlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungsmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind. Conf. No. 603. M. B. 1853. S. 147.

539. **Cirk.-Verf. vom 22. Juni 1853, betr. die Beaufsichtigung der Aktiengesellschaften.**

Die Kgl. Regierungen sollen darauf halten, daß die auf Gewerbe- und Handels-Unternehmungen gerichteten Aktiengesellschaften, welche den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 unterliegen, rechtzeitig die Bilanzen einreichen, dieselben einer Prüfung unterwerfen und für jede solche Gesellschaft einen Kommissarius ernennen, welcher anzuweisen ist, der Kgl. Regierung über die Vermögenslage der betreffenden Gesellschaft auf Grund jener Bilanzen Vortrag zu halten.

Auf Eisenbahn-Gesellschaften findet dies keine Anwendung.
M. B. 1853. S. 148.

540. **Erlaß der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 7. Mai 1853, wonach Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Schwarzwälder Uhren fernerhin nicht mehr ertheilt werden.**
M. B. 1853. S. 148.

541. **Cirk.-Verf. vom 20. Juli 1853, betr. die Prüfung und Stempelung der Waagen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. — 1863 wieder aufgehoben.
Conf. No. 772. 835. M. B. 1855. S. 169.

542. **Cirk.-Verf. vom 10. Juli 1853 mit der Instruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Gasmesser.**

Anmerkung. Diese Verfügung ist sämmtlichen Kgl. Regierungen und Aichungs-Aemtern mitgetheilt, auch in einzelnen Regierungsbezirken durch die Amtsblätter veröffentlicht. Conf. No. 581. M. B. 1853. S. 176.

543. **Erlaß vom 4. Juli 1853, betr. die Formulare zu Zeugnissen über die bestandene Meister- und Gesellenprüfung.**

Es wird nachgegeben, daß die Formulare zu den in rubro gedachten Zeugnissen mit den herkömmlichen Emblemen der betreffenden Handwerke, bildlichen

Darstellungen, Sprüchen 2c. versehen sein dürfen, falls sie nicht Bezug auf politische Bestrebungen verwerflicher Art haben, oder doch so gedeutet werden können.
M. B. 1853. S. 181.

544. Anweisung vom 18. August 1853, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Anmerkung. Ist besonders abgedruckt allen Behörden mitgetheilt.
M. B. 1853. S. 198.

545. Reglement vom 6. September 1853, betr. die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen.

Anm. In den Amtsblättern pro 1853 abgedruckt. M. B. 1853. S. 201.

546. Cirk.-Erlaß vom 25. Septbr. 1853 wegen des Gebrauchs ungleicharmiger Hebelwaagen in den Rübenzucker-Fabriken zum Zweck der amtlichen Verwiegungen.

In den Rübenzucker=Fabriken dürfen ungleicharmige Hebelwaagen unter folgenden Bedingungen gebraucht werden:

1. Das Verhältniß der beiden ungleichen Hebelarme darf kein anderes, als das von 1 zu 10 sein, damit dieselben gestempelten Gewichte, welche bei den Dezimal=Brückenwaagen in Anwendung kommen, auch bei den Dezimal=Hebelwaagen in gleicher Weise benutzt werden können.

2. Die Konstruktion des Waagebalkens — des ungleicharmigen Hebels — muß im Uebrigen den Bedingungen entsprechen, welche im §. 2 der Instruktion vom 20. Juli 1853 für die Konstruktion gleicharmiger Waagebalken vorgeschrieben sind. M. B. 1853. S. 242.

547. Erlaß vom 1. Oktober 1853 wegen des Verfahrens bei Ertheilung der Konzession zu gewerblichen Anlagen an Ausländer.

Wenn Ausländer im Preußischen gewerbliche Anlagen machen wollen, so bedürfen sie außer der nach der Gewerbe=Ordnung zu ertheilenden Konzession, zu der Erwerbung von Grundeigenthum, sowie zum Betriebe stehender Gewerbe im preußischen Staate auch noch der besondern ministeriellen Erlaubniß.
M. B. 1853. S. 242.

548. Cirk.-Erlaß vom 3. September 1853, betr. die Konstruktion und Inbetriebsetzung der Schiffs-Dampfkessel.

Die Anwendung der nach Art der Lokomotiv=Kessel gebauten Dampfschiffs=Kessel wird gestattet, sofern deren Konstruktion im Uebrigen den Vorschriften des Regulativs entspricht. Die Inbetriebsetzung solcher Röhrenkessel, welche fehlerhaft konstruirt und bei denen deshalb das Glühendwerden der der Einwirkung des Feuers ausgesetzten Kesseltheile zu besorgen ist, soll versagt werden.
M. B. 1853. S. 243.

549. Cirk.-Erlaß vom 6. Oktober 1853 wegen Anwendung der Bestimmungen der Berliner Bau-Polizei-Ordnung bei Entwerfung ähnlicher Verordnungen für andere Städte.

Die Berliner Bau=Polizei=Ordnung vom 21. April 1853 wird den Kgl. Regierungen mitgetheilt, um sie beim Erlaß ähnlicher Bau=Polizei=Verordnungen als Anhalt zu benutzen. M. B. 1853. S. 243.

550. Erlaß vom 9. Oktober 1853, betr. die Entziehung der Gewerbe-Konzession bei Bauhandwerkern.

Die Fälle, in welchen gegen Bauhandwerker auf den Verlust der Befugniß zum Betriebe ihres Gewerbes als Strafe zu erkennen ist, sind nach den Bestimmungen der §§. 171 ff. der Gewerbe=Ordnung zu beurtheilen. Der Antrag, jedem Bauhandwerker schon nach der ersten Uebertretung baupolizeilicher

Anordnungen die Entziehung der Konzession zum Gewerbebetriebe für den Fall der Wiederholung androhen zu können, erscheint nicht zulässig. Dagegen können derartige Kontraventionen unter Umständen allerdings zur Einleitung des im §. 71 angeordneten Verfahrens Veranlassung darbieten, wenn dem betheiligten Meister so erhebliche Verstöße gegen sicherheits- oder baupolizeiliche Rücksichten, oder so häufige Vernachlässigungen der Obliegenheiten, welchen er bei dem Betriebe seines Gewerbes zu genügen hat, zur Last fallen, daß hieraus der Mangel der bei Ertheilung des Befähigungs-Zeugnisses vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Bauausführungen sollen übrigens rechtzeitig revidirt und Bauunternehmer sorgfältig überwacht werden. M. B. 1853. S. 244.

551. **Erlaß vom 17. September 1853, betr. die Bewilligung der Reisekosten-Zuschüsse für Bauinspektoren und Kreisbaumeister.**

Den Bauinspektoren und Kreisbaumeistern ist der in Form von Diäten bewilligte Reisekostenzuschuß auch dann zu gewähren, wenn die Entfernung des Reiseziels nach der Länge der Straße von dem Wohnorte über $2\frac{1}{2}$ Meilen, also die Hin- und Rückreise zusammen mehr als 5 Meilen beträgt; auch kann derselbe in dem Falle bewilligt werden, wenn der Baubeamte genöthigt gewesen ist, sich auf solcher größerer Reise mit seinem Dienstgespann an einem Orte mehrere Tage in Dienstgeschäften aufzuhalten.

Der Zuschuß soll aber versagt werden, wenn der Beamte sich an einem Orte aufgehalten hat, welcher in direkter Richtung weniger als $2\frac{1}{2}$ Meilen vom Wohnorte entfernt ist und er füglich nach seinem Wohnorte auf dem nächsten Wege hätte zurückkehren können, ehe er seine Reise fortsetzte.

Conf. No. 760. M. B. 1853. S. 244.

552. **Cirk.-Verf. vom 5. November 1853, betr. die Bewilligung von Prämien für Ausbildung taubstummer Personen in einer Kunst oder einem Gewerbe.**

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1817 ist „denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren", eine Prämie von 50 Thlr. in Aussicht gestellt. — Ueber die Anträge auf Bewilligung solcher Prämien ist bisher auf vorgängigen Bericht der Provinzialbehörden von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten entschieden worden. Zur Vermeidung des hierdurch häufig entstandenen erheblichen Schreibwerks will ich die Entscheidung über die aus dem dortigen Verwaltungsbezirke eingehenden Gesuche dieser Art vom 1. Januar 1854 ab der Kgl. Regierung übertragen und dieselbe ermächtigen, die Prämien vorschußweise aus ihrer Hauptkasse zu zahlen und die gezahlten Beträge am Jahresschlusse zur Erstattung zu liquidiren. — Bei der Prüfung der Anträge hat sich die Kgl. Regierung folgende bis jetzt schon befolgten Grundsätze als Richtschnur dienen zu lassen:

Durch den erwähnten Allerh. Erlaß hat den betreffenden Lehrmeistern ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Prämie nicht gewährt werden sollen. Die Frage, ob die Bedingungen vorhanden seien, von denen die Bewilligung abhängig gemacht worden, ist lediglich von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, für welche die in den Lehrkontrakten oder sonst ertheilten Zusicherungen in keiner Weise maßgebend sein können. Hierbei ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei der Verheißung der Prämie nicht dahin gegangen ist, solche ohne Unterschied der Fälle Jedem, der sich mit der Ausbildung eines Taubstummen befaßt, zu Theil werden zu lassen, sondern daß dadurch die Unterbringung Taubstummer bei solchen Handwerkern und Künstlern hat begünstigt und erleichtert werden sollen, welche den Taubstummen in dem Verhältnisse eines Lehrmeisters zu einem Lehrlinge zu sich nehmen und nicht allein für seinen Unterhalt sorgen, sondern auch bei seiner technischen Ausbildung Opfer bringen, indem sie den Lehrling für ihre Rechnung arbeiten lassen, und den Verlust an Material und Arbeitszeit tragen, welcher bei der Ungeschicklichkeit des Schülers unvermeidlich ist. Die Prämie muß daher versagt werden, wenn der angebliche Lehrmeister den Taubstummen nur als Lehrer gegen ein Honorar unterrichtet und weder für den Unterhalt des Lehrlings noch für die Gewährung

des Arbeitsmaterials Sorge getragen hat, sowie auch da, wo bei dem Vorhandensein eines Lehrverhältnisses, wie es oben dargelegt worden, ein Lehrgeld stipulirt und gezahlt worden ist.

Der Taubstumme muß ferner in einer Kunst oder einem Handwerk und zwar vollständig, d. h. soweit ausgebildet sein, daß er sich in seinem Fache selbstständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag. Stirbt er, bevor er eine solche Ausbildung erlangt hat, so kann die Prämie nicht bewilligt werden. Die Unterweisung in rein mechanischen Fertigkeiten, z. B. im Nähen, Stricken, Seidewickeln, Cigarrendrehen 2c., oder in einzelnen Operationen der Fabrikation, z. B. im Nadelblauen 2c., genügt zur Erlangung der Prämie nicht; ebensowenig die Ausbildung für solche Beschäftigungen, von denen sich nicht annehmen läßt, daß sie einen dauernden regelmäßigen Erwerb sichern, z. B. das Fertigen von Damenputz. — Für das Auslehren taubstummer Frauen und Mädchen ist die Belohnung nur denjenigen Schneidermeistern zuzugestehen, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind (conf. Cirkular-Verfügung vom 24. Februar 1852 Minist.-Bl. S. 92).

Der Nachweis der erfolgten Ausbildung muß durch Atteste der Kommunal- oder Ortspolizeibehörden oder aber durch Bescheinigungen glaubwürdiger Sachverständiger, bei den im §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerken durch das Zeugniß über die zurückgelegte Gesellenprüfung geführt werden.

Ausländische Lehrmeister und diejenigen Verwandten, welche nach Vorschrift der Gesetze (§§. 14—16. 3. II. Allg. Landr.) die Pflicht zur Alimentation haben und mithin für das Fortkommen des Taubstummen zu sorgen verbunden sind, haben keinen Anspruch auf die Prämie.

Ob der Lehrling weiblichen oder männlichen Geschlechts, ob er taubstumm geboren oder es erst später geworden ist, macht keinen Unterschied. Er muß aber völlig taubstumm sein, was durch das Attest eines Medizinalbeamten darzuthun ist. Leidet der Lehrling nur an Schwerhörigkeit und an Fehlern in den Sprachorganen, so kann die Prämie nicht gewährt werden. M. B. 1853. S. 268.

553. Cirkular vom 19. Oktbr. 1853, wonach der Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg die Erlaubniß ertheilt ist, innerhalb der Preußischen Staaten Agenten zu bestellen.

M. B. 1853. S. 269.

554. Verf. vom 8. Oktober 1853, betr. die Beschränkung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen an den christlichen Sonn- und Festtagen.

Auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen dürfen an christlichen Sonn- und Festtagen gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung nicht angenommen, auch am Bestimmungsorte nicht verabfolgt werden. Auch auf den Privat-Eisenbahnen soll eine solche Beschränkung des Güterverkehrs eingeführt werden. M. B. 1853. S. 270.

555. Cirk.-Verf. vom 25. August 1853, betr. die Benutzung und Unterhaltung ehemaliger Chausseewärter- und Chausseegelderheber-Häuser.

Die als entbehrlich bezeichneten Gebäude sollen mit dem dazu gehörigen Lande veräußert werden. Ausgenommen davon sind solche frühere Chausseegeld-Einnehmer-Häuser, welche durch Verpachtung der Hebestellen disponibel geworden sind und bei etwaiger künftiger Administration derselben wieder benutzt werden könnten. Die zu zahlenden Miethbeträge für letztgedachte Häuser werden den Kgl. Regierungen zur Vereinnahmung in den Etats und Rechnungen der Bauverwaltung überwiesen. Die Unterhaltungskosten solcher Häuser werden aus dem Chaussee-Unterhaltungsfonds bestritten. M. B. 1853. S. 270.

556. Cirk.-Erlaß vom 6. Dezember 1853, betr. das bei Erhebung des Kompetenz-Konflikts in Prozessen rücksichtlich der davon unberührt bleibenden Punkte zu beobachtende Verfahren.

Die Kgl. Regierung wird veranlaßt, bezüglich der dortigen, den Geschäftsbereich des Kgl. Handelsministeriums betreffenden Prozesse bei Erhebung des Kompetenz-Konfliktes entweder die Klage rücksichtlich der von demselben unberührt

gebliebenen Streitpunkte sofort zu beantworten, oder wegen der letzteren mit Rücksicht auf den erhobenen Konflikt die Prorogation des Termins bis zur Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes nachzusuchen.

M. B. 1853. S. 284.

557. Cirk.-Verf. vom 15. Dezember 1853, betr. das Verfahren bei Prüfung und Aichung der Gasmesser.

Auch solche Gasmesser sollen zur Aichung zugelassen werden, deren Trommel-Inhalt oberhalb des normalen Wasserspiegels $^1/_{16}$ Kubikfuß beträgt. Die Aichungsgebühren werden hierfür auf 10 Sgr. und die entsprechenden Nebenkosten auf höchstens $7^1/_2$ Sgr. festgesetzt. M. B. 1853. S. 285.

558. Cirk.-Erlaß vom 24. November 1853, betr. die zum Messen des Holzes gebrauchten Meßketten.

Es wird nachgegeben, daß die Kgl. Forstbehörden die zum Messen des Holzes dienenden Meßketten nicht mehr jährlich, sondern nur alle 3 Jahre prüfen lassen. Die zu geometrischen Arbeiten bestimmten Meßketten müssen alljährlich geprüft werden. Aufgehoben. Conf. No. 755. M. B. 1853. S. 285.

559. Cirk.-Verf. vom 16. Dezember 1853, betr. Waarensendungen nach Amerika.

Nach den bestehenden Zollgesetzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika soll der Werth aller fremden, in die Vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärtet werden. Die Magisträte, resp. Kgl. Landrathsämter werden angewiesen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren sich der Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werthangaben zu unterziehen. M. B. 1853. S. 285.

560. Erlaß vom 22. Novbr. 1853, daß den Untersuchungs-Verhandlungen über Dampfkessel-Explosionen stets außer einer genauen Beschreibung mit Zahlenangaben der Dimensionen, eine genaue Skizze der Zerstörung nebst Erläuterungsbericht beizulegen ist.

M. B. 1853. S. 286.

561. Cirk.-Verf. vom 24. Dezember 1853, betr. die Verhältnisse der Belgischen Gewerbetreibenden.

Vom 1. Januar 1854 an sind belgische Gewerbetreibende, beziehungsweise deren Reisediener beim Verkehr innerhalb der Zollvereinsstaaten nach denselben Regeln, wie andere nicht begünstigte Ausländer zu behandeln. Die Verfügung vom 14. März 1847 wird aufgehoben. M. B. 1854. S. 17.

562. Erlaß vom 18. Januar 1854, betr. die zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte.

Die Preußische Mark ist gleich 288 Grän. Der 16. Theil des Gräns erhält fortan die Benennung: Preußisches Aß. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß,
1 „ = 18 „ = 288 „
1 „ = 16 „

Bei den Gold-Gewichts-Systemen befinden sich je 6 kleine Gewichtsstücke aus Messing-Blech, deren numerische Bezeichnung sich auf 16tel Grän bezieht. Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber statt der bisherigen Benennung: Grän-Theile (G. T.) fortan die Benennung: Aß.

M. B. 1854. S. 17.

563. Cirk.-Verf. vom 25. Februar 1854 wegen Zulassung der Gemäße von einem Achtel-Scheffel zur Aichung.

Es sollen fortan auch Gemäße von $^1/_8$ Scheffel oder 2 Metzen zur Aichung zugelassen werden, wenn dieselben einen inneren Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normal-Maaße nicht mehr als 3 Linien beträgt. Die Gebühren für die Aichung und Stempelung neuer Gemäße werden auf 6 Sgr., wenn dieselben aber bereits früher geaicht sind, auf 3 Sgr. festgesetzt.
M. B. 1854. S. 49.

564. Cirk. Verf. vom 21. Dezember 1853, betr. den Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich, Aufsuchen von Waarenbestellungen, Waarenaufkauf und Besuch von Messen und Jahrmärkten.

Vom 1. Januar 1854 finden in Betreff der Unterthanen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbebetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung, welche für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten maßgebend sind. M. B. 1854. S. 50.

565. Bekanntmachung vom 23. Februar 1854, betr. die Vollziehung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853.

Eine Kundmachung des Kaiserlich Kgl. Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 21. Januar 1854 über die Vollziehung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Febr. 1853 wird den Kgl. Regierungen zur Kenntniß mitgetheilt. M. B. 1854. S. 50.

566. Cirk.-Verf. vom 17. Januar 1854, betr. die Behandlung der Handelsreisenden aus den bisher zu dem Steuerverein gehörig gewesenen Staaten.

Die Unterthanen der Kgl. Hannöverschen, der Großherzoglich Oldenburgischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, welche in dem diesseitigen Staate Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sind sowohl hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe, als hinsichtlich der Entrichtung von Abgaben dafür in Gemäßheit der in der Cirk.-Verfügung vom 2. Septbr. 1834 (Annalen XVIII S. 830) in Betreff der Angehörigen der Zollvereins-Staaten ertheilten Vorschriften zu behandeln, — auch diesseitigen Unterthanen, welche im Königreich Hannover, im Großherzogthum Oldenburg oder im Fürstenthume Schaumburg-Lippe Ankäufe für ihr Geschäft machen, Bestellungen suchen, oder Märkte und Messen besuchen wollen, die hierzu erforderlichen Legitimationen nach den der Cirkular-Verfügung vom 2. Septbr. 1834 angeschlossenen Formularen A. B. und D. ertheilen zu lassen. M. B. 1854. S. 52.

567. Regulativ vom 26. Novbr. 1853, betr. die Remuneration der Spezial-Baukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Civil-Verwaltung.

Unter Aufhebung der im Betreff der Remuneration der Spezial-Baukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Civil-Verwaltung bisher bestandenen Vorschriften werden hierüber folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1. Durch Spezial-Rendanten dürfen überhaupt nur solche Zahlungen geleistet werden, welche ihrer Natur nach nicht füglich bei den Hauptkassen der den Bau leitenden Behörden geleistet werden können.

Die Entscheidung darüber, ob die Zahlung bei der Hauptkasse oder durch den Spezial-Rendanten erfolgen soll, ist in jedem einzelnen Falle von der den Bau leitenden Behörde zu treffen, welche aus den Anschlägen diejenigen Posten vorher auszusondern hat, deren Zahlung bei ihr unmittelbar erfolgt und deren Zahlung dem Spezial-Rendanten vorzubehalten ist.

§. 2. Die zu gewährende Vergütung findet ohne Ausnahme bei allen Zahlungen statt, welche von dem Spezial-Rendanten geleistet sind, so daß hiernach Grundentschädigungs-Beträge, Diäten- rc. Zahlungen an Unternehmer aller Art, und an andern Kassen, sofern

solche Zahlungen aus der Spezial=Baukasse erfolgen, von der Berechnung der Tantième nicht ausgeschlossen sind.

Den Domainen=Rentbeamten und Forstkassen=Rendanten steht ein Anspruch auf Vergütung für die Auszahlung und Berechnung von Geldern, die von der Domainen= und Forst=Verwaltung zur Zahlung angewiesen werden, nicht zu.

§. 3. Die Vergütung der Spezial=Baukassen=Rendanten wird nach Prozentsätzen der von ihnen aus der Spezial=Baukasse geleisteten Zahlungen in der Art ermittelt, daß

a. bei Zahlungen von mehr als 200 Thlr., über welche eine Quittung ertheilt wird, $1/_{10}$ Prozent von dem, die Summe von 200 Thlr. übersteigenden Betrage besonders berechnet, dagegen

b. der Betrag von je 200 Thlr. bei jeder dieser Zahlungen (ad a) mit allen geringeren, von dem Spezial=Baukassen=Rendanten geleisteten, in einer Rechnung nachzuweisenden Zahlungen summirt und von dieser Summe, von den ersten 5000 Thlr. . . . . 1 Prozent,
von dem Betrage über 5000 Thlr. bis einschließlich 10,000 Thlr. . $1/_2$ „
von dem Mehrbetrage über 10,000 Thlr. hinaus . . . . $1/_4$ „

berechnet wird. Von der Summe aller nach den Prozentsätzen zu a und b berechneten Tantièmen erhält der Spezial=Rendant drei Viertheile als Vergütung für die Auszahlung sowie für die ordnungsmäßige Führung der Bücher, das vierte Viertheil bleibt zur Entschädigung für die Rechnungslegung nach Maßgabe des §. 5 reservirt und wird, wenn letztere Seitens der Hauptkasse erfolgt, als erspart berechnet.

§. 4. Außerdem werden für Reisen nach der Baustelle bewilligt:

a. Fuhrkosten nach der Verordnung vom 10. Juni 1848 (Ges.=Samml. S. 151) 15 Sgr. für die Meile auf Landwegen, $7^1/_2$ Sgr. für die Meile auf Eisenbahnen, und die dem letzteren Satze entsprechende Vergütung für Zu= und Abgang;

b. Diäten, wenn die Baustelle weiter als eine Meile von dem Wohnorte des Rendanten entfernt ist, von 1 Thlr.

Die Liquidation des Rendanten über Reisen nach der Baustelle ist von dem betreffenden Baubeamten dahin zu bescheinigen, daß die Zahlung auf der Baustelle nothwendig gewesen und erfolgt ist.

Dem Verwaltungs=Chef, in dessen Ressort oder für dessen Fonds der Bau ausgeführt wird, bleibt überlassen, bei Entfernungen unter $1/_4$ Meile, wofür nach der Verordnung vom 10. Juni 1848 Fuhrkosten nicht liquidirt werden dürfen, zur Erstattung der baaren Auslagen für den sicheren Transport des Geldes bis zur Baustelle angemessene Vergütungen zu bewilligen.

§. 5. Die dem Rendanten nach dem §. 3 aus dem vierten Viertheile zu gewährende Vergütung für die Rechnungslegung ist unter Berücksichtigung der auf diese Arbeit zu verwendenden Zeit und Mühe, in jedem einzelnen Falle von der den Bau leitenden Behörde festzusetzen, doch darf ohne Genehmigung des Verwaltungs=Chefs nicht mehr als ein Viertheil der in dem §. 3 für das Zahlungs=Geschäft bestimmten Vergütung gewährt werden. Sollte aber der sich danach herausstellende Betrag die Summe von 50 Thlr. überschreiten, so ist zu dessen Bewilligung ebenfalls die Genehmigung des Verwaltungs=Chefs erforderlich.

§. 6. In den vorstehenden Vergütungen sind die baaren Auslagen für Schreibmaterial, Mancogeld, Verpackungs= und Transportkosten ꝛc. mitbegriffen.

Conf. No. 699. 821. M. B. 1854. S. 82.

568. Cirk.-Erlaß vom 28. März 1854, betr. das Disziplinarverfahren gegen Beamte.

Das Kgl. Ministerium für Handel ꝛc. macht die Kgl. Regierungs=Präsidien darauf aufmerksam, daß rücksichtlich der Baubeamten, gegen welche eine gerichtliche Untersuchung anhängig gewesen, innerhalb der 10tägigen Frist nach eingetretener Rechtskraft des gerichtlichen Urtheils, oder, wenn die Suspension Folge der Verhaftung ist, nach Aufhebung des Verhaftungsbeschlusses, die Beschlußnahme über die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinar=Verfahrens auch wirklich erfolgen müsse. M. B. 1854. S. 83.

569. Cirk.-Verf. vom 17. März 1854, betr. die jährliche Einsendung von Bau-Rapporten.

Die Kgl. Regierungen haben jährlich nach einem vorgeschriebenen Schema dem Kgl. Handelsministerium einen Rapport über die im verflossenen Jahre

ausgeführten Neu= und Reparatur=Bauten, welche nicht zum Ressort des Handels=ministeriums gehören, ohne besonderen Begleitungsbericht einzureichen. Dagegen sind sowohl die Land= und Wasser=, als auch die Chaussee=Bau=Rapporte für die Zukunft nicht mehr halbjährig, sondern beiderlei Rapporte nur einmal jährlich, und zwar am 20. Januar jeden Jahres pünktlich einzureichen.

M. B. 1854. S. 84.

570. **Cirk.-Verf. vom 27. Mai 1854, betr. die in Folge des Gesetzes vom 15. Mai 1854 eintretende Abänderung in der Gewerbe-Gesetzgebung.**

Anmerkung. Diese Verfügung ist besonders abgedruckt jeder Kgl. Regierung, sowie allen Unterbehörden mitgetheilt. M. B. 1854. S. 102.

571. **Bescheid vom 27. Mai 1854, betr. die Ertheilung polizeilicher Konzessionen an Oekonomen von Privat-Gesellschaften zur Verabreichung zubereiteter Speisen oder Getränke gegen Bezahlung.**

Die in rubro erwähnten Konzessionen dürfen weder einer Gesellschaft, noch auch einem Administrator der Gesellschaft ertheilt werden. Ueberall, wo eines der in der Allerh. Ordre vom 7. Febr. 1835 bezeichneten Gewerbe betrieben wird, ohne daß eine zu diesem Gewerbebetriebe für eigene Rechnung gehörig konzessionirte bestimmte Person vorhanden ist, muß mit der Inhibirung des Gewerbebetriebes vorgegangen und die Erhebung der Anklage gegen diejenigen, welche sich des nach §. 177 der Allgem. Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 strafbaren Betriebes dieser Gewerbe, zu deren Beginnen eine polizeiliche Konzession erforderlich ist, schuldig gemacht haben, herbeigeführt werden. Dagegen kann es nicht für unstatthaft gehalten werden, wenn eine Gesellschaft aus ihren selbstangeschafften Vorräthen durch einen Diener oder Administrator Speisen und Getränke gegen Einziehung des Kostenpreises an die Gesellschafts=Mitglieder verabreichen läßt, weil hier ein Gewerbebetrieb überhaupt nicht vorliegt.

M. B. 1854. S. 115.

572. **Erlaß vom 3. Juni 1854, betr. die Befugniß, resp. die Verwendung der in dienstliche Verhältnisse übergegangenen Handwerksgesellen zur Uebernahme beziehungsweise Leistung handwerksmäßiger Dienste.**

Nach einem Erkenntnisse des Kgl. Obertribunals ist entschieden, daß Handwerksgesellen nicht gehindert werden können, ein Dienstverhältniß zur Verrichtung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste einzugehen und dann in diesem Dienstverhältnisse für das eigene häusliche oder wirthschaftliche Bedürfniß ihrer, selbst ein Gewerbe nicht treibenden Dienstherrschaft, auch Arbeiten ihres Handwerks zu verrichten. M. B. 1854. S. 119.

573. **Verf. vom 5. Juni 1854, wonach bei Einnahmen der Chaussee- und Wasserbau-Verwaltung für geringfügige Nutzungen, unbrauchbare Geräthschaften u. s. w. nicht der Brutto-, sondern der Netto-Reinertrag, also nach Abzug der Bekanntmachungs- und Erhebungskosten in Einnahme gestellt werden soll.** M. B. 1854. S. 120.

574. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. April 1854, wonach bei Ansprüchen der Feldmesser für im amtlichen Auftrage gelieferte Arbeiten der Rechtsweg unzuläßig ist.**

M. B. 1854. S. 120.

575. **Cirk.-Verf. vom 27. Juli 1854, betr. die Beförderung von Auswanderern.**

Die Konzessionen für auswärtige Emigrations=Unternehmer zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sollen die Konzessionarien nur berechtigen, durch ihre in den Preußischen

Staaten bestellten Agenten Verträge zur direkten Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Konzession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen. M. B. 1854. S. 148.

576. Erlaß vom 31. August 1854, betr. die Ertheilung der Staats-Genehmigung zu Innungs-Unterstützungskassen, Gesellenkassen rc.

Da die Bestätigung der Innungs-Statuten gegenwärtig den Kgl. Regierungen zusteht, so folgt daraus von selbst, daß es der in der Cirkular-Verfügung vom 31. August 1853 in Bezug genommenen ministeriellen Genehmigung für die Errichtung der Innungs-Unterstützungs-Kassen nicht mehr bedarf.

Bei den Kassen und Verbindungen der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu gegenseitiger Unterstützung, welche nicht als Innungs-Institute zu betrachten sind, ist die Kgl. Regierung diejenige Behörde, welche die Statuten zu genehmigen hat.

Die Unterstützungs-Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden außer dem Innungs-Verbande unterliegen der Genehmigung des Kgl. Ober-Präsidiums, und, falls sie ihre Wirksamkeit über die Grenzen einer Provinz hinaus ausdehnen, der ministeriellen Genehmigung. M. B. 1854. S. 176.

577. Erlaß vom 18. September 1854, betr. die Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Zur Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in den Fabrikationsstätten sollen nur geeignete Personen verwendet werden, namentlich ist nicht zu dulden, daß die Aufsicht solchen Persönlichkeiten übertragen wird, welche Verbrechen halber bestraft und unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind. M. B. 1854. S. 177.

578. Erlaß vom 15. September 1854 nebst Reglement für die Uniformirung der Staats-Baubeamten.

Anmerkung. Ist allen betreffenden Beamten besonders mitgetheilt.
M. B. 1854. S. 178.

579. Erlaß vom 18. Juli 1854, betr. den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern.

Es wird angemessen erachtet, durch eine Polizei-Verordnung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer vom überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungs-Orte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten u. s. w., sowie das Anbieten solcher Billete und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungs-Lande zu benutzender Beförderungsmittel, allgemein bei Strafe zu verbieten. Conf. No. 629. M. B. 1854. S. 180.

580. Erlaß vom 1. September 1854, betr. das Verfahren bei Stempelung feinerer Waagen.

Es wird nachgegeben, daß bei kleinen Wagebalken bis zu 8 Zoll Länge die Mitte eines jeden Armes nur mit dem Preußischen Adler gestempelt werden kann.
M. B. 1854. S. 180.

581. Erlaß vom 1. September 1854, betr. das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Gasmesser.

Anmerkung. Dieser Erlaß ist allen Kgl. Regierungen und den Aichungsämtern besonders mitgetheilt. M. B. 1854. S. 180.

582. Cirk.-Erlaß vom 31. August 1854, betr. die Form der Akkordzettel für die Schachtmeister bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten.

Die Akkordzettel sollen nicht einen Vertrag darstellen, sondern nur die Anwendung der, theils durch bestehende Gesetze, theils durch besondere Anord-

nungen der Bau- und Polizeibehörde getroffenen allgemeinen Vorschriften auf eine Abtheilung der Arbeiter und auf einen bestimmten Theil der Arbeiten konstatiren. Sie sollen deshalb lediglich von Baubeamten, nicht aber auch von dem Schachtmeister vollzogen werden. M. B. 1854. S. 182.

583. **Cirk.-Erlaß vom 5. Oktober 1854, betr. die Aichung gußeiserner Gewichte mit Löchern am Boden.**

Der in der Verf. vom 26. Nov. 1851 festgestellte Termin wird bis zum 1. Januar 1856 verlängert. Conf. No. 620. M. B. 1854. S. 232.

584. **Cirk.-Erlaß vom 9. Oktober 1854 wegen Ermäßigung der Gebühren für die Aichung von Fässern.**

Die Aichungsgebühren für die Aichung der Fässer werden dahin ermäßigt, daß für Gefäße oder Tonnen

	unter	25	Quart	eine	Gebühr	von	5	Sgr.
von 25	bis	49	"	"	"	"	$7\frac{1}{2}$	"
" 50	"	99	"	"	"	"	10	"
" 100	"	199	"	"	"	"	15	"
" 200	"	499	"	"	"	"	20	"
" 500	"	1000	"	"	"	"	25	"

bei einer Anzahl von 6 oder mehreren derartigen Gefäßen, welche gleichzeitig zur Aichung gebracht werden, aber nur die Hälfte dieser Sätze zu erheben ist.
M. B. 1854. S. 232.

585. **Cirk.-Verf. vom 18. September 1854, daß auch bei der vorübergehenden Annahme von Bauwächtern die versorgungsberechtigten Militair-Invaliden berücksichtigt werden müssen.**
M. B. 1854. S. 233.

586. **Erlaß vom 14. November 1854, betr. die Fassung der Ortsstatuten für gewerbliche Unterstützungskassen.**

Anmerkung. Da dieser Erlaß allen einschlägigen Behörden besonders mitgetheilt ist, so bedarf es hier des Abdruckes nicht. M. B. 1854. S. 247.

587. **Cirk.-Erlaß vom 29. November 1854, betr. die zu erstattenden Jahresberichte der Provinzial-Gewerbeschulen.**

Eine Statistik jeder einzelnen Gewerbeschule soll aufgestellt und eingereicht werden.

Knaben unter 14 Jahren alt, sollen nicht in die Gewerbeschule aufgenommen werden. M. B. 1854. S. 249.

588. **Bekanntmachung der Kgl. technischen Baudeputation, betr. die Prüfungsgebühren der Kandidaten des Baufaches.**

Die Kandidaten des Baufachs, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privatbaumeister-Prüfungen melden, haben eine Prüfungs-Gebühr von 10 Thlr. vor der Zulassung zur Klausur-Arbeit zu entrichten. Wenn der Kandidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.
M. B. 1854. 251.

589. **Cirk.-Erlaß vom 3. Dezember 1854, betr. die Prüfung und Stempelung der Waagen.**

Die Cirk.-Verf. vom 20. Juli 1853 enthält eine Unrichtigkeit, indem es am Schlusse des §. 22 statt der Worte: „von den in der Waagschale befindlichen Gegengewichten bezüglich 1, 2 und 3 Loth fortnimmt" heißen muß:

„den in der Waagschale befindlichen Gegengewichten bezüglich 1, 2 und 3 Loth zugelegt." M. B. 1854. S. 262.

590. Cirk.-Erlaß vom 31. Dezember 1854, wonach die Haftbarkeit der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten für die Handlungen und Unterlassungen der Schiffsführer und die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche der Auswanderer im Administrativ-Verfahren zu verfolgen ist. M. B. 1854. S. 262.

591. Erlaß vom 14. November 1854, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Die pünktliche Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken wird den Behörden eingeschärft. M. B. 1854. S. 263.

592. Cirk.-Verf. vom 8. Dezember 1854, betr. die Veröffentlichung von Bauentwürfen &c. durch die Baubeamten.

Jedem Baubeamten ist es gestattet, die von ihm gefertigten Entwürfe, dazu gehörigen Erläuterungen und Berechnungen, sowie sonstige Mittheilungen über von ihm projektirte Bauwerke, welche nach den von den Staatsbehörden festgestellten Plänen ausgeführt worden, durch die in Berlin im Verlage der Gropiusschen Buchhandlung erscheinende Zeitschrift für Bauwesen im Einvernehmen mit der Redaktion derselben zu veröffentlichen, wobei es dem Baubeamten überlassen bleibt, sich über ein desfallsiges Honorar mit der Redaktion zu einigen. Zu einer Veröffentlichung auf anderem Wege bedarf es der ministeriellen, durch seine vorgesetzte Behörde nachzusuchenden Genehmigung. M. B. 1854. S. 264.

593. Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853, betr. die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen, vom 19. Januar 1855.

§. 1. Die Bestimmung sub h. §. 2 des Reglements vom 6. Septbr. 1853 tritt vom 1. Mai 1855 ab außer Kraft. Die Selbstbeköstigung während der Seereise darf danach den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen kontraktmäßig zu übernehmen.

§. 2. Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten, haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter 3 Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Konsul des Bestimmungs-Orts brieflich zu bezeichnen. M. B. 1845. S. 6.

594. Cirk.-Verf. vom 29. Dezember 1854, betr. die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Tapeten.

Die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Tapeten soll versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufes gestattet werden, unter folgenden Bedingungen:

1. Die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten dürfen nur nach dem Auslande abgesetzt werden.

2. Diese Tapeten sind stets in einem, von dem gewöhnlichen Verkaufslager abgesonderten Raume aufzubewahren.

3. Der Fabrikant hat über die Verfertigung und den Debit dieser Tapeten ein besonderes Buch zu führen, welches der Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Die Uebertretung dieser Bedingungen hat die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß zur Folge. M. B. 1855. S. 6.

595. Cirk.-Verf. vom 19. Januar 1855, betr. die Unzulässigkeit der Verwendung von Gußeisen zu Dampfkesseln.

Die Verwendung von Gußeisen zu Dampfkesseln wird ohne alle Ausnahme untersagt, es dürfen demnach nicht nur die Kesselwandungen, Dampfdome und Mannloch-Verschlüsse, sondern auch Siede- und Feuerröhre ohne Unterschied der Abmessungen nicht aus Gußeisen hergestellt werden.

Conf. No. 785. M. B. 1855. S. 7.

596. Cirk.-Erlaß vom 18. Januar 1855, betr. die Zulässigkeit gewerblicher Anlagen.

Bei Einlegung von Rekursen gegen die Resolute, welche nach §. 32 der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf die Zulässigkeit der in §. 27 bezeichneten gewerblichen Anlagen ergehen, ist Folgendes zu beachten:

1. Von jeder Rekurs-Anmeldung ist dem Gegner sofort Kenntniß zu geben.

2. Die zur Rechtfertigung des Rekurses eingereichte Schrift, oder die zur Begründung desselben aufgenommene Verhandlung ist dem Gegner abschriftlich mit der Aufforderung zuzufertigen, binnen einer bestimmten, in jedem Falle besonders festzusetzenden Frist die etwa anzubringende Gegenausführung einzureichen. Diese Frist ist, insbesondere wenn der Rekurs ohne Berufung auf neue Thatsachen eingelegt worden, zur Vermeidung absichtlicher Verzögerung der Sache möglichst kurz zu bemessen; sie darf keinenfalls den Zeitraum von 4 Wochen übersteigen oder darüber hinaus verlängert werden, sofern eine weitere Frist nicht von dem Unternehmer selbst nachgesucht wird.

3. Da vielfach gegen die Vorschriften der §§. 33 und 34 der Gewerbe-Ordnung gefehlt wird, wonach die Anmeldung und Rechtfertigung des Rekurses bei der Polizei-Obrigkeit resp. bei dem Landrathe erfolgen muß, so sind die Betheiligten hierauf bei Publikation der Resoluts mit der Bedeutung aufmerksam zu machen, daß sie es sich selbst beizumessen haben würden, wenn bei Nichtbeachtung jener Vorschriften ihrer Beschwerde keine Folge gegeben wird, resp. der Inhalt der Rechtfertigungsschrift unberücksichtigt bleibt. M. B. 1855. S. 8.

597. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 23. November 1854, daß der in §. 8 des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken bezeichnete, mit Vollmacht versehene Vertreter des Fabrikherrn nur derjenige ist, welcher den mit der Leitung des Etablissements nicht selbst befaßten Fabrikherrn als solchen vertritt, und daß dieser Begriff des Vertreters Personen, welche der selbstleitende Fabrikherr für die Geschäfte des Etablissements und dessen Einrichtungen verwendet, nicht umfaßt.

M. B. 1855. S. 9.

598. Cirk.-Verf. vom 19. Januar 1855, betr. die Uniform der bei den Provinzial-Behörden angestellten Ober-Bauinspektoren und der Titular-Bauräthe.

Die in rubro genannten Beamten haben die Uniform der Bau-Inspektoren mit Rosetten an den Kragen und zu derselben 2 Kontre-Epaulettes (ohne Franzen) mit goldenem Felde und dem Wappenschilde zu tragen. M. B. 1855. S. 10.

599. Cirk.-Erlaß vom 5. März 1855, betr. das Verfahren bei Verleihung von Stipendien und Freistellen bei dem Kgl. Gewerbe-Institute.

Anmerkung. In den Amtsblättern abgedruckt.
Conf. No. 798. M. B. 1855. S. 28.

600. Dienst-Anweisung vom 20. Dezbr. 1854 für den Fabriken-Inspektor des Regierungsbezirks Arnsberg.

Anmerkung. In dem Amtsblatte abgedruckt. M. B. 1855. S. 31.

601. Erlaß vom 3. März 1855, betr. die Stempelung und Ausreichung von Normal-Gewichten für die im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen.

Die Kgl. Normal-Aichungs-Kommission ist ermächtigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, Normal-Gewichte, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Soll-Gewichtes in Preußischen Gränen oder Assen versehen sein müssen, zu stempeln und auszugeben.
M. B. 1855. S. 47.

602. Cirk.-Erlaß vom 14. März 1855, betr. die Beförderung von Auswanderern über französische Häfen.

Die Kgl. Regierungen werden nunmehr ermächtigt, Auswanderungs-Unternehmern und Agenten Konzessionen zur direkten Beförderung von Emigranten aus französischen Häfen nach transatlantischen Häfen beziehungsweise zur Vermittelung dieser Beförderung zu ertheilen. M. B. 1855. S. 48.

603. Erlaß vom 7. März 1855, betr. die bei Konzessionirung von Dampfmaschinen und sonstigen mit Feuerung verbundenen Anlagen im Interesse der Nachbargrundstücke zu treffenden Einrichtungen.

Der Erlaß vom 17. Juni 1853 (No. 538) ist auch bei Konzessionen, welche wegen Veränderung der Betriebsstätte zu ertheilen sind, zu beachten. Imgleichen auch bei den Bau-Konsensen für andere gewerbliche Anlagen, welche mit größeren Feuerungen betrieben werden, z. B. Bäckereien.
M. B 1855. S. 48.

604. Verf. vom 13. März 1855, betr. die Aufstellung und den Gebrauch von beweglichen Dampfkesseln.

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung §§. 27 ff. finden auf bewegliche Dampfkessel keine Anwendung. Die Kgl. Regierungen haben über deren Zulassung, Aufstellung und Betrieb besondere polizeiliche Verordnungen zu erlassen.
M. B. 1855. S. 49.

605. Cirk.-Verf. vom 4. April 1855, betr. die Aufstellung kleinerer Dampfkessel unterhalb oder innerhalb bewohnter Räume.

Anmerkung. In den Amtsblättern abgedruckt. M. B. 1855. S. 50.

606. Erlaß vom 14. Februar 1855, betr. die Rangverhältnisse der Ober-Bauinspektoren.

Die Ober-Bauinspektoren rangiren mit den Regierungs-Assessoren, und zwar nach dem Datum ihrer Bestallung als Bauinspektoren. Falls den Ober-Bauinspektoren, resp. Bauinspektoren, der Charakter als Baurath verliehen wird, rangiren sie vor den Assessoren. M. B. 1855. S. 50.

607. Bescheid vom 12. März 1855, daß die Bauführer, sobald sie als solche oder aber als Feldmesser vereidigt sind, zum Tragen der Dienstmütze mit dem Abzeichen für die Baubeamten, und zwar mit der Krone, berechtigt sind.
M. B. 1855. S. 51.

608. Cirk.-Verf. vom 18. März 1855, betr. anderweite Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten. M. B. 1855. S. 51.

609. Cirk.-Erlaß vom 23. April 1855, betr. Abänderungen der reglementsmäßigen Bedingungen für die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen.

§. 2 des in No. 593 enthaltenen Nachtrages wird bis auf Weiteres aufgehoben. M. B. 1855. S. 77.

610. Cirk.-Erlaß vom 22. Mai 1855, betr. das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der bei Brückenwaagen gebräuchlichen Gewichtsstücke.

Anmerkung. Ist den sämmtlichen Kgl. Regierungen und den Aichungsbehörden besonders mitgetheilt. M. B. 1855. S. 95.

611. Cirk.-Verf. vom 16. Mai 1855, betr. die Einsendung jährlicher Nachweisungen der zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks berechtigten Meister.

Die Kgl. Regierungen haben für die einzelnen Kreise ihres Verwaltungsbezirks eine Nachweisung der am 31. Dezember 1848 vorhanden gewesenen, im §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bezeichneten Handwerks-Meister zu unterwerfen und künftig alljährlich eine gleiche Nachweisung aufzustellen und bis zum 1. März einzureichen. Der Nachweisung pro 1854 ist die pro 1848 beizufügen. M. B. 1855. S. 96.

612. Erlaß vom 6. Mai 1855, betr. die Verminderung des Schreibwerks im Ressort der Bauverwaltung.

Anmerkung. Ist den sämmtlichen Kgl. Regierungen und Baubeamten besonders mitgetheilt. M. B. 1855. S. 97.

613. Erlaß vom 12. Mai 1855, betr. die Aufstellung und Ausführung städtischer Bau- und Retablissementspläne. Desgl. vom 4. Januar 1856.

Anmerkung. Ist sämmtlichen Kgl. Regierungen, mit Ausnahme der rheinischen, besonders mitgetheilt worden. M. B. 1855. S. 97.

614. Cirk.-Verf. vom 13. Juni 1855, betr. die Unzulässigkeit der Stempelung und der Anwendung sogenannter oberschaaliger Tafelwaagen.

Die Stempelung der sogenannten oberschaaligen Tafelwaagen und daher auch deren Anwendung im Verkehr ist unstatthaft. M. B. 1855. S. 122.

615. Cirk.-Erlaß vom 31. Mai 1855, betr. die Einrichtungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Arbeiter.

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, den §. 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bei allen Fabriken in Ausführung zu bringen.
M. B. 1855. S. 122.

616. Cirk.-Erlaß vom 18. Juni 1855, betr. die Verwendung von Gußeisen zu den Siederöhren der Dampfkessel.

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, die Verwendung von Gußeisen zu Siederöhren und deren Verschlüssen bis zu einem inneren Durchmesser der ersteren von 18 Zollen nach Maßgabe der Vorschriften des Regulativs vom 6. September 1848 noch in denjenigen Fällen zu gestatten, wenn die Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung zur Aufstellung des Dampfkessels bereits vor der Publikation des Nachtrages vom 19. Januar d. J. nachgesucht war, und der Nachweis geliefert wird, daß der Kessel bereits vor diesem Zeitpunkte vollendet war. M. B. 1855. S. 139.

617. Cirk.-Erlaß vom 23. Juni 1855, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen bei öffentlichen Bauten und Arbeiten.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, die Vorschriften in der Verf. vom 21. April 1855 in Betreff der Beschäftigungen der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt den Baubeamten zu Berücksichtigung in den Fällen, in welchen Strafgefangene zu öffentlichen Bauarbeiten verwendet werden sollen, bekannt zu machen.
M. B. 1855. S. 139.

618. Erlaß vom 8. Juli 1855, betr. die Einrichtung der zur Stempelung zuzulassenden Waagebalken.

Waagebalken mit sogenannten Schwanenhälsen sind zur Stempelung nicht zuzulassen. M. B. 1855. S. 164.

619. Cirk.-Erlaß vom 3. August 1855, betr. die jährlich einzureichenden Nachweisungen über die Auswanderungen.

Die in rubro gedachten Nachweisungen sind jährlich spätestens bis zum 1. März einzureichen. M. B. 1855. S. 164.

620. Cirk.-Erlaß vom 1. September 1855, betr. die Zulassung von Gewichten mit Löchern am Boden zur Aichung.

Der Termin wird bis zum 1. Januar 1856 verlängert.
Conf. No. 583. 646. M. B. 1855. S. 187.

621. Cirk.-Erlaß vom 23. September 1855, betr. das Verfahren bei Ertheilung der Konzession zum Betriebe chemischer Fabriken.

In den Konzessionen ist der Vorbehalt aufzunehmen, daß, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen oder Bedingungen besonders vorgesehen sein oder nicht, demnächst dem Publikum oder den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen Anlaß geben sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhülfe zu gewähren geeignet seien und daß die Unternehmer solche, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu treffen verpflichtet bleiben.
M. B. 1855. S. 188.

622. Erlaß vom 23. August 1855, betr. die Uebertragung einzelner lokalpolizeilicher Geschäfte in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen an die Dorfschulzen.

Es ist zuläßig, mit Genehmigung der Kgl. Regierung, die durch die §§. 22 bis 24 des Regulativs vom 28. April 1824 der Ortspolizeibehörde überwiesenen Befugnisse den Schulzen der einzelnen Ortschaften zu übertragen.
M. B. 1855. S. 188.

623. Erlaß vom 24. Oktober 1855, betr. die Maßregeln gegen unzuläßige Steigerung der Preise der Lebensmittel.

Anmerkung. Den Kgl. Regierungen besonders mitgetheilt.
M. B. 1855. S. 213.

624. Erlaß vom 27. August 1855, betr. die Prüfung der jüdischen Schächter.

Sofern jüdische Lehrer zu den Korporations-Kultus-Beamten gehören und sofern sie ihre Verrichtungen auf die ihnen übertragene Ausführung des jüdischen Ritus bei dem Tödten des Schlachtviehes beschränken, unterliegt es keinem Bedenken, diese Mitwirkung als eine amtliche, den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht unterliegende Funktion auch ohne vorgängige Ablegung der Fleischer-Prüfung zuzulassen. Dieselbe darf jedoch in solchem Falle auf andere

gewerbliche Verrichtungen (z. B. auf das Ausschneiden der zum Verkauf bestimmten Stücke), für welche das jüdische Ritualgesetz nicht maßgebend ist, nicht ausgedehnt werden. M. B. 1855. S. 214.

625. Cirk.-Erlaß vom 9. Oktober 1855, betr. die Diäten der Kgl. Baumeister.

Den Kgl. Baumeistern darf fortan für kommissarische Geschäfte in Dienstangelegenheiten 1 Thlr. 20 Sgr. Diäten gezahlt werden.

M. B. 1855. S. 214.

626. Verf. vom 18. November 1855, betr. die Gesellen- und Fabrikarbeiter-Kassen.

Wenn der Gemeinderath sich weigert, zum Erlasse eines Statuts in Betreff der Gesellen- und Fabrikarbeiter-Kassen seine Zustimmung zu geben, dann hat die Kgl. Regierung die erforderlichen Anordnungen nach dem Gesetze vom 3. April 1854 zu treffen. Dieselben sind als:

„Bestimmungen, betr. die Einrichtung und Verwaltung der Gesellen- und Fabrikarbeiter-Kassen zu gegenseitigerUnterstützung zu N."

unter dem Namen der Kgl. Regierung auf Grund des §. 3 l. c. zu erlassen und in der für die Publikation lokalpolizeilicher Anordnungen vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.

Die Beiträge der Fabrik-Inhaber sind auf die Hälfte des Betrages, welchen die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu den Kassen aufbringen müssen, abzumessen.

M. B. 1856. S. 17.

627. Erlaß vom 17. Dezember 1855, betr. die Gründung oder Erweiterung von Aktien-Gesellschaften.

Bei der Gründung neuer und bei der Erweiterung bestehender Aktien-Gesellschaften sollen die Kgl. Regierungen ihr besonderes Augenmerk auf die kirchlichen, Schul-, Gemeinde- und Polizei-Verhältnisse richten und nach den Umständen den Unternehmern wegen Vervollständigung ihrer Statuten die geeigneten Eröffnungen zugehen lassen, demnächst aber in den an das Kgl. Ministerium zu erstattenden Berichten hierauf die gebührende Rücksicht nehmen.

Conf. No. 698. M. B. 1856. S. 17.

628. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 21. September 1855, daß, wenn bauliche Anlagen den öffentlichen Verkehr einer Stadtgemeinde hemmen und deshalb von Seiten der Polizeibehörde untersagt werden, gegen dergleichen Anordnungen der Rechtsweg unzulässig ist, dagegen Streitigkeiten über das Eigenthum des zu den baulichen Anlagen bestimmten Platzes, sowie die Entschädigungsansprüche, welche aus der Untersagung des Baues hergeleitet werden, dem Rechtswege unterworfen sind.

M. B. 1856. S. 47.

629. Cirk.-Erlaß vom 19. Januar 1856, betr. den Schutz der Emigranten gegen Uebervortheilung bei der Landung auf amerikanischem Boden.

Die Cirk. Verf. vom 18. Juli 1854 (No. 580) wird in Erinnerung gebracht und gleichzeitig ein Memorial der Emigrations-Kommission zu New-York mitgetheilt, in welchem die Uebervortheilungen, denen die Auswanderer beim Ankaufe von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungs-Platze nach dem Bestimmuugsort im Innern ausgesetzt sind, näher dargelegt werden.

M. B. 1856. S. 51.

630. Erlaß vom 7. März 1856, betr. die bei Konzessionirung von Aktiengesellschaften zu stellenden Bedingungen.

Die öffentliche Bekanntmachung der nach §. 24 des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843 von dem Vorstande zu ziehenden und der Kgl. Regierung mitzutheilenden

Bilanz des Gesellschafts-Vermögens ist in dem Statute vorzuschreiben. Ferner ist der Kumulation einer übermäßigen Anzahl von Stimmen in einer Person durch statutarische Vorschrift vorzubeugen. M. B. 1856. S. 72.

631. Cirkular vom 10. März 1856, betr. die bei Ertheilung von Konzessionen zur Aufstellung von Gasometern und Anlegung von Gasbereitungs-Anstalten zu stellenden Bedingungen.

Wiederholentlich vorgekommene Unglücksfälle durch Explosion von Gasometern und Gasbereitungs-Anlagen geben Veranlassung, der Kgl. Regierung folgende Vorschriften zur Beachtung bei Ertheilung der Konzession für dergleichen Anlagen zu empfehlen.

1. Die Aufstellung eines Gasometers im Freien ist nur bei ganz isolirter Lage und wenn die Umgebungen keine Gefahr für die Entzündung des Gases darbieten, zu gestatten.

2. Andernfalls ist für den Gasometer ein isolirt stehendes, mit massiven Umfassungswänden aufgeführtes Gebäude erforderlich.

3. Dies Gebäude muß den nöthigen Raum darbieten, um von allen Seiten an den Gasometer gelangen und etwaige Reparaturen ohne Schwierigkeit ausführen zu können.

4. Jede Art von Feuerungs-Anlagen in diesem Gebäude bleibt verboten. Ist eine Heizung des innern Raumes, etwa um das Einfrieren des Wassers in der Zisterne zu verhindern, erforderlich, so muß dieselbe durch Zuleitung von Dämpfen oder von heißem Wasser von Außen bewirkt werden. Die dazu nöthige Feuerungs-Anlage ist aber ganz getrennt vom Gasometer-Gebäude in einem besondern feuersichern Gebäude anzubringen. Auch darf das Gasometer-Gebäude mit keinen andern Baulichkeiten, am allerwenigsten mit solchen, die, wie das Retortenhaus oder der Raum zum Abkühlen der Koaks, offene Feuerungen enthalten, in irgend einer Verbindung stehen.

5. Zweckmäßig ist ein offener Schlott im Dache des Gebäudes, durch welchen entweichendes Gas in geringerer Menge stets seinen Abzug findet. Für den Fall größerer Gasausströmungen bedarf es aber überall der Anbringung von Lüftungsklappen im Dache, deren Umfang nach der Größe des innern Raumes dergestalt zu bemessen ist, daß bei Entleerung des Gasometers durch Beschädigung oder durch andere außerordentliche Veranlassung für das darin enthaltene Gas ein schnelles Entweichen durch Oeffnung dieser Klappen möglich ist. Letztere sind daher mit Ketten zu versehen, welche, über Rollen laufend, von Außen her ein Oeffnen der gedachten Klappen gestatten.

6. Die Anbringung bewohnter Räume über einem Gasometer darf nicht gestattet werden. Ob solche über den Räumen, worin sich die Retorten und die Koaksabkühlung befinden, nachgelassen werden kann, ist nach Maßgabe des mitunter geringen Umfangs solcher Anlagen in jedem einzelnen Falle näher zu erwägen, jedoch immer nur dann zuzulassen, wenn die betreffenden Räume massiv überwölbt sind.

7. Das Gebäude, in welchem sich der Gasometer befindet, darf niemals mit offenem Licht, sondern stets nur mit Davy'schen Sicherheitslampen betreten werden, damit bei etwa unvorhergesehenen Gasausströmungen eine Entzündung des Gases verhütet wird.

In Betreff der bestehenden Gasanstalten wird der Kgl. Regierung anheimgegeben, durch örtliche Prüfung festzustellen, ob diesen Bedingungen entsprochen ist. Wo dies nicht der Fall, ist durch Verhandlung mit dem Betheiligten möglichst dahin zu wirken, daß den in ihrem eigenen Interesse begründeten Anforderungen zur Verhütung von Unglücksfällen, insbesondere der Vorschrift unter 4 genügt werde.

Das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht in anderer Weise, als mittelst der Davy'schen Sicherheitslampe, ist durch eine zu erlassende Polizei-Verordnung, von welcher ein Abdruck einzureichen, sofort zu untersagen. M. B. 1856. S. 72.

632. Cirk.-Verf. vom 29. März 1856 wegen der bei Bestätigung der Statuten von Aktiengesellschaften festzuhaltenden allgemeinen Grundsätze.

Anmerkung. Die sämmtl. Kgl. Regierungen, Ober-Bergämter und Eisenbahn-Kommissariate besitzen einen Abdruck. M. B. 1856. S. 93.

633. Erlaß an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin vom 4. April 1856, betr. die den Verkehr mit Effekten beschränkenden Bestimmungen an der Börse.

Anmerkung. Bedarf hier des Abdrucks nicht, da nur von Berliner Lokalinteresse und dort bekannt. M. B. 1856. S. 96.

634. Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 13. März 1856, bezüglich auf die bei Konzessionirung von Gas-Anstalten zu machenden Vorbehalte wegen Bestätigung der den Betrieb leitenden Beamten.

Bei der Konzessionirung von Gas=Anstalten ist die Wahl der den Betrieb leitenden Beamten (Betriebs=Dirigenten, Administratoren ꝛc.) der Bestätigung der Kgl. Regierung vorzubehalten. Um den Zweck dieses Vorbehaltes sicher zu stellen, muß im Gesellschafts=Vorstande ein Mitglied speziell mit der oberen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes bei den verschiedenen Anstalten beauftragt werden und auch dessen Wahl, so wie die seines Stellvertreters der Bestätigung der Regierung unterliegen. Es muß ferner bestimmt werden, daß Anweisungen an die Betriebs=Dirigenten der einzelnen Anstalten, den Betrieb betreffend, nur durch das mit der oberen Leitung des Betriebes beauftragte Mitglied des Vorstandes oder unter dessen Mitwirkung erlassen werden dürfen. Endlich muß das betreffende Vorstands=Mitglied und jeder Spezial=Betriebs=Direktor mit einer Instruktion versehen werden, welche der Genehmigung der Regierung unterliegt und ohne solche nicht abgeändert werden darf. M. B. 1856. S. 97.

635. Erlaß vom 31. März 1856 mit Vorschriften für die Bearbeitung der Entwürfe zu Kirchen in baulich-technischer Hinsicht.

Anmerkung. Wird nicht abgedruckt, da sämmtliche Kgl. Regierungen, Bauräthe und Baubeamte einen Abdruck besitzen. M. B. 1856. S. 97.

636. Vorschriften für die Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856.

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten. M. B. 1856. S. 127.

637. Cirk.-Verf. vom 30. März 1856 mit den neu redigirten Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Anmerkung. Ist den Kgl. Ober=Bergämtern zu Bonn, Dortmund, Halle und Breslau in mehreren Abdrücken mitgetheilt. M. B. 1856. S. 130.

638. Verf. vom 21. Mai 1856, betr. die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bildung von Unterstützungskassen und die zwangsweise Heranziehung der Fabrikanten und Arbeiter zu den Beiträgen.

Die Kgl. Regierungen werden wiederholt aufgefordert, die Einrichtung gewerblicher Unterstützungskassen überall zur Ausführung zu bringen, wo solches seither aus irgend welcher Ursache unterblieben. M. B. 1856. S. 151.

639. Cirk.-Erlaß vom 26. Mai 1856, daß in die jährlich aufzustellende Nachweisung der Handwerksmeister auch die Gesellen der in §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerke aufzunehmen seien.

M. B. 1856. S. 152.

640. Cirk.-Verf. vom 7. Juli 1856, betr. die bei Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften für Gewerbe- und Handels-Unternehmungen zu nehmenden Rücksichten.

Bei Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Errichtung von Aktien=Gesellschaften soll besonders erörtert werden, ob es bei dem beabsichtigten Unternehmen im Wesentlichen nur auf eine im Privat=Interesse der Betheiligten eingeleitete Verwerthung bereits bestehender gewerblicher Anlagen abgesehen sei. In Fällen, wo die Umwandlung bestehender Unternehmungen in Aktien=Unternehmungen von den Kgl. Regierungen zur Befürwortung geeignet erachtet werden sollte, würde es vor Allem auf den überzeugenden Nachweis ankommen, daß dafür im allgemeinen gewerblichen Interesse triftige Gründe vorliegen.

Conf. No. 683. M. B. 1856. S. 209.

641. Cirk.-Verf. vom 23. August 1856, betr. den Betrieb der Dampfkessel.

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten.

Conf. No. 785. 838. M. B. 1856. S. 210.

642. Erlaß an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 4. August 1856, betr. die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel.

Der Betrieb der beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen) wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, soll fortan durch das betreffende Bergamt beaufsichtigt werden. M. B. 1856. S. 211.

643. Cirkular vom 9. Juli 1856, betr. die Anwendung des Gaskalkes in den Lohgerbereien.

Bei Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung für Lohgerbereien ist darauf zu sehen, daß die Kalkgruben in gehöriger Entfernung von den Lohkasten angelegt und daß Vorrichtungen getroffen werden, welche die Vermischung der alten abgenutzten Lohbrüche mit Gaskalk zu verhindern geeignet sind.

M. B. 1856. S. 212.

644. Cirk.-Verf. vom 31. August 1856, betr. die Kontrole der zum Verkauf gestellten Nahrungsmittel.

Die Polizeibehörden sollen die Kontrole der zum Verkaufe gestellten Nahrungsmittel nach Maßgabe des §. 304 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 auf das sorgfältigste handhaben. Das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, welche mit fremdartigen, aber nicht der Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischt sind, fällt unter den Begriff des Betruges. §. 241 und 242 l. c.

M. B. 1856. S. 229.

645. Erlaß vom 11. Juni 1856, betr. die Abschaffung von Herbergseinrichtungen, durch welche den außerhalb der Innungen stehenden Handwerksmeistern die Annahme von Gesellen erschwert wird.

Es wird den Kgl. Regierungen zur Pflicht gemacht, die Anwendung eines Zwanges zum Anschluß an die Innungen, in welcher Form er sich auch zeigen möge, nicht zu dulden. In den Gesellen-Herbergen soll die Einrichtung, wonach eine Tafel aushängt, auf der die Namen derjenigen Innungs-Meister verzeichnet werden, die Gesellen in Arbeit zu nehmen wünschen, nicht geduldet werden.

M. B. 1856. S. 234.

646. Cirk.-Verf. vom 30. September 1856, betr. die Zulassung von Gewichten mit Löchern am Boden zur Aichung.

Der Termin wird bis zum 1. August 1858 verlängert.

Conf. No. 584. M. B. 1856. S. 235.

647. Reglement für die Muster-Zeichnenschule beim Kgl. Gewerbe-Institut zu Berlin vom 8. September 1856.

Anmerkung. Ist in den Amtsblättern enthalten. M. B. 1856. S. 235.

648. Verordnung vom 24. Juni 1856, betr. die Prüfungen und gewerblichen Verrichtungen der Bauhandwerker.

Anmerkung. Ist in den Amtsblättern enthalten. M. B. 1856. S. 237.

649. Cirk.-Verf. vom 29. Dezember 1856, betr. die Wahl des Domizils Seitens der zu konzessionirenden Aktien-Gesellschaften.

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, die bei ihr eingehenden Anträge auf Verleihung von Aktien-Privilegien an Gesellschaften, welche innerhalb ihres Verwaltungsbezirks Domizil wählen, aber außerhalb desselben gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu betreiben beabsichtigen, zunächst der betreffenden

Kgl. Regierung zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, und die letztere mit dem seiner Zeit zu erstattenden Berichte einzureichen.

Conf. No. 698. M. B. 1857. S. 15.

650. Nachtrag vom 21. Dezember 1856 zu dem Reglement für außergerichtliche Auktionatoren vom 15. August 1848.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20 in dem Reglement vom 15. August 1848 wird dahin ausgedehnt, daß den Auktionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auktions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auktionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden. M. B. 1857. S. 29.

651. Cirk.-Verf. vom 22. Januar 1857, betr. weitere Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten. M. B. 1857. S. 29.

652. Cirk.-Erlaß vom 21. Januar 1857, betr. die von Bauführern und Baumeistern jährlich einzureichenden Nachweisungen ihrer Beschäftigung, sowie die Verpflichtung derselben zur Uebernahme ihnen zugewiesener Beschäftigungen.

Jeder Bauführer ist verpflichtet: a. eine Nachweisung seiner Beschäftigung am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, so wie b. jeder Aufforderung des Ministeriums für Handel ꝛc. zur Uebernahme einer Beschäftigung, in soweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachkömmt, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

Jeder Baumeister ist verpflichtet: a. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jeden Jahres bei dem Ministerium für Handel ꝛc. einzureichen, sowie b. jeder Aufforderung dieses Ministeriums zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten, und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

M. B. 1857. S. 31.

653. Erlaß der Kgl. Regierung zu Trier vom 8. Juli 1856, betr. die gewerbepolizeiliche Regelung des Achatschleifergewerbes.

Auch für die Achatschleifer und Achatbohrer ist der Nachweis der Befähigung von dem selbstständigen Beginn des Gewerbebetriebes vorgeschrieben. Es kommen daher fortan auf die in Rede stehenden Gewerbetreibenden alle Bestimmungen in Anwendung, welche für die im §. 23 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 genannten Handwerker maßgebend sind. M. B. 1857. S. 32.

654. Erlaß vom 18. Februar 1857, betr. die Verkehrsverhältnisse der Staaten des Zollvereins mit der freien Stadt Bremen.

Anmerkung. Durch die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Köslin, Stettin und Stralsund bekannt gemacht.

M. B. 1857. S. 48.

655. Cirk.-Erlaß vom 4. März 1857, wegen Ausstellung von Ursprungszeugnissen über Waaren, welche aus den Staaten des Zollvereins nach dem Königreiche beider Sicilien gehen und für welche die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch genommen wird.

Die Erzeugnisse derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche beider Sicilien Handelsverträge abgeschlossen haben, sollen die in diesen Verträgen vereinbarten Zollermäßigungen in dem Falle auch bei der Einfuhr zu Lande genießen,

wenn sie mit Ursprungs-Zeugnissen begleitet sind, welche die Gattung und die Menge der Waaren, — nach Maß, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten — sowie die Art der Versendung — ob direkt oder durch Vermittelung von Zwischenplätzen — angeben und von der Behörde des Versendungs-Ortes beglaubigt sind. Zwischen dem Zollverein und dem Königreiche beider Sicilien besteht hinsichtlich der Behandlung der indirekten Sendungen Reziprozität.

M. B. 1857. S. 49.

656. Cirk.-Erlaß vom 4. März 1857, betr. die Sicherung billiger Preise für die Beleuchtung der Kgl. Dienstgebäude mit Gas.

Die Erlaubniß zur Benutzung der Staatsstraßen zur Einlegung der Gasröhren soll fortan nur dann ertheilt werden, wenn die Unternehmer der Gasanstalt sich verpflichten, die Preis-Ermäßigungen resp. die sonstigen Erleichterungen und Begünstigungen, welche für die Erleuchtung der öffentlichen städtischen Gebäude zugestanden sind oder künftig zugestanden werden sollten, gleichmäßig auch den fiskalischen Gebäuden und Anlagen zu gewähren.

Auch bei bereits bestehenden Gasanstalten ist die weitere Benutzung der Staatsstraßen für die Gasröhren zu untersagen, eventuell auf Beseitigung der Röhren zu dringen, wenn die Unternehmer sich weigern, jenen billigen Anforderungen Folge zu leisten. M. B. 1857. S. 50.

657. Cirk.-Erlaß vom 24. Juni 1856, betr. die Prüfungskommissionen für Bauhandwerker und den Betrieb der Bauhandwerke.

Conf. No. 648. M. B. 1857. S. 50.

658. Erlaß vom 24. März 1857, daß die Abschlüsse der Regierungs-Hauptkasse von den Fonds der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung nicht mehr viertel-, sondern halbjährlich einzusenden. M. B. 1857. S. 72.

659. Cirk.-Erlaß vom 14. Mai 1857, betr. die von gewerblichen Aktien-Gesellschaften zu kontrahirenden Anleihen.

In den Statuten gewerblicher Aktien-Gesellschaften sollen folgende Grundsätze zur Geltung kommen:

1. Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu kontrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehnen oder durch Einziehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäfts-Jahres erfolgen kann, steht lediglich den General-Versammlungen, nicht aber den Verwaltungsräthen oder anderen Organen und Beamten der Gesellschaft zu.

2. Die General-Versammlung kann über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben wurde, daß über diesen Gegenstand berathen werden solle.

3. Die Beschlüsse der General-Versammlungen über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Kgl. Handels-Ministeriums.

M. B. 1857. S. 95.

660. Cirk.-Verf. vom 28. April 1857, betr. die Maßregeln zur Vermeidung der Gefahr bei dem Gebrauche von Dampfkesseln.

Wo ein stets gleichmäßiger Dampfverbrauch nicht zu erwarten ist, soll die Anlage von Cornwallschen oder ähnlich konstruirten Dampfkesseln möglichst vermieden, vielmehr eine Konstruktion gewählt werden, bei welcher nicht schon eine geringe Vernachlässigung in der Bewartung die Gefahr der Explosionen mit sich bringt. Jedenfalls ist darauf zu halten, daß Cornwallsche Dampfkessel so eingemauert werden, daß die durch den Kessel gelegten Feuerzüge auch gleichmäßig vom Wasser bedeckt sind. M. B. 1857. S. 95.

661. **Cirk.-Verf. vom 23. März 1857, betr. die Beschränkung der Staats-Stipendien zum Besuche des Kgl. Gewerbe-Instituts zu Berlin.**

Zur Gewährung von Staats-Stipendien sind nur solche Bewerber in Vorschlag zu bringen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, — das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. M. B. 1857. S. 96.

662. **Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Breslau vom 1. Mai 1857.**

Anmerkung. Ist im Regierungsbezirke Breslau besonders abgedruckt zu haben. M. B. 1857. S. 107.

663. **Cirk.-Erlaß vom 2. Juni 1857, betr. die Anwendung der sogenannten Kompressions-Manometer bei Dampfkesseln.**

Die Kompressions-Manometer sind als zuverlässig nicht anzuerkennen, es wird also durch ihre Anwendung der Bestimmung im §. 11 des Regulativs vom 6. Septbr. 1848 nicht genügt. M. B. 1857. S. 116.

664. **Cirk.-Erlaß vom 2. Mai 1857, betr. die Vereinfachung im Geschäftsbetriebe der Kgl. Bauverwaltung.**

Die Kgl. Regierungen sollen über die zulässigen Vereinfachungen in dem Geschäftsbetriebe der Kgl. Bauverwaltung Vorschläge einreichen. M. B. 1857. S. 116.

665. **Cirk.-Erlaß vom 26. Juni 1857, betr. die Schifffahrt durch den Sund und die Belte.**

Die Schiffe aller Nationen haben, wenn sie durch den Sund und die Belte gehen, weder provisorisch Kaution zu leisten, noch sich über ihre Nationalität auszuweisen. M. B. 1857. S. 135.

666. **Erlaß vom 16. Juni 1857, betr. den Kleinhandel mit Spiritus.**

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten. M. B. 1857. S. 135.

667. **Cirk.-Erlaß vom 21. Juni 1857, betr. eine anderweite Normirung des von Zöglingen des Gewerbe-Instituts zu zahlenden Honorars.**

Vom Beginne des nächsten Wintersemesters hat jeder Zögling des Kgl. Gewerbe-Instituts, welcher sich als Chemiker ausbilden will und seine Bedürftigkeit nicht nachweisen kann, mit dem Eintritt in die 2. Klasse außer dem für alle Zöglinge gleichmäßig normirten Honorar von 40 Thlr. noch ein Honorar von 50 Thlr. zur Bestreitung der baaren Auslagen für die Arbeiten im Laboratorium zu zahlen. Derselbe Satz kommt auch für die Hospitanten in Anwendung. Ausgenommen von der Entrichtung des in Rede stehenden Honorars sind dagegen diejenigen Zöglinge, welche ein Stipendium beziehen, oder eine Unterrichtsfreistelle haben. M. B. 1857. S. 136.

668. **Cirk.-Erlaß vom 6. Juni 1857, betr. die Revision der bei Dienstwohnungen auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilienherstellungen.**

No. 1 der Cirk. Verf. vom 31. Dezember 1842 wird aufgehoben. Demgemäß bleibt die Revision der Kreisbaubeamten bei baulichen Anlagen, deren Kosten unter 20 Thlr. betragen, bei den Dienstwohnungen nur dann erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen an dem bestehenden Bauwerke oder solche Vorkehrungen bezweckt werden, welche eine besondere, nur Bauverständigen beiwohnende Sachkenntniß erfordern. Conf. No. 682. M. B. 1857. S. 137.

669. Erlaß vom 10. September 1857, betr. die Einrichtung von Unterstützungskassen für die als Fabrikarbeiter beschäftigten Weber.

Die Kgl. Regierungen sollen dafür sorgen, daß auch für die als Fabrikarbeiter beschäftigten Weber Unterstützungs-Kassen eingerichtet werden.
M. B. 1857. S. 152.

670. Cirk.-Erlaß vom 15. Oktbr. 1857 wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und über das Münzgewicht.

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten. M. B. 1857. S. 171.

671. Cirk.-Erlaß vom 30. September 1857 wegen der bei Ertheilung von Konzessionen zur Errichtung von Röstöfen für Nickelspeise zu stellenden Bedingungen.

Da beim Rösten der Nickelspeise arsenige Säure entweicht, welche durch hohe Schornsteine nicht ganz beseitigt werden kann, so hat die Kgl. Regierung bei der Ertheilung der Konzession zur Errichtung von Röst-Oefen für Nickelspeise, abgesehen von sonst noch erforderlich scheinenden Einrichtungen oder Bestimmungen über den Betrieb, jederzeit die Bedingung zu stellen, daß dieselben mit Giftfängen versehen werden, und auf die Ausführung dieser Bedingung sorgfältig zu achten.
M. B. 1857. S. 177.

672. Erlaß vom 5. Septbr. 1857, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel mit Schmiere zum Schwärzen und Poliren des Leders.

Zu den Erzeugnissen der Natur und der mit dem Landbau oder mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit kann die in rubro erwähnte Schmiere nicht gerechnet werden. Gewerbescheine zum Handel mit derartigen Präparaten, welche auch unter der Bezeichnung „Lederlack, Leder- und Möbelwichse" und „Wurzel-Kompositionen zum Poliren von Leder und Möbeln" verkauft werden, dürfen nicht ohne ministerielle Ermächtigung ertheilt werden.
M. B. 1857. S. 177.

673. Cirk.-Erlaß vom 21. November 1857, betr. die Bestätigung von Statuten neuer Aktien-Gesellschaften.

Die gegenwärtige Lage des Geldmarktes macht es nöthig, den Antrag auf landesherrliche Bestätigung der Statuten neuer in der Bildung begriffenen Aktien-Gesellschaften einstweilen zurück zu stellen. M. B. 1857. S. 198.

674. Cirk.-Erlaß vom 2. November 1857, betr. die periodische Revision der bei den Behörden befindlichen Maße und Gewichte.

Denjenigen Behörden, welchen nachgelassen ist, die im §. 18 der Maß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene jährliche Revision ihrer Maße und Gewichte durch die Aichungsbehörden auf eine, von 3 zu 3 Jahren vorzunehmenden Prüfung zu beschränken, wird gestattet, die in ihrem Besitze befindlichen Waagen nur alle 3 Jahre zur Prüfung der Richtigkeit bei den Aichungsbehörden vorzulegen. M. B. 1857. S. 198.

675. Cirk.-Erlaß vom 29. Oktbr. 1857, betr. die zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaarenfabriken von den Fabrikbesitzern zu treffenden Einrichtungen.

Anmerkung. Durch die Amtsblätter veröffentlicht. M. B. 1857. S. 199.

676. Bescheid vom 1. Dezember 1857, betr. die Verhältnisse der zur Anfertigung von Ziegeln angenommenen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern.

Bei der gewerbsmäßigen Fabrikation von Ziegeln in dazu besonders eingerichteten und zu dauernder Benutzung bestimmten Anlagen sind die §§. 27, 101 und 184 der Gewerbe-Ordnung anzuwenden, desgl. §. 23 der Verordnung vom 9. Febr. 1849. M. B. 1857. S. 204.

677. **Cirk.-Erlaß vom 20. Januar 1858, betr. die Aichung und Stempelung gußeiserner Gewichte am Orte der Fabrikation.**

Für das Jahr 1858 wird genehmigt, daß sich auf ergehenden Antrag der Mechaniker einer Aichungsbehörde an Ort und Stelle der Fabrikation begiebt und die Aichung und Stempelung am Fabrikationsorte selbst vornimmt. Außer den Stempelgebühren selbst sind hierfür nur die üblichen Reise- und Zehrungskosten zu erheben. M. B. 1858. S. 8.

678. **Bescheid an den N. zu N. vom 16. Dezember 1857, daß Destillateure als solche zum Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins bedürfen.** M. B. 1858. S. 8.

679. **Erlaß vom 8. Januar 1858, betr. die Konzessionirung und Inbetriebsetzung der durch Wind oder Wasser bewegten Triebwerke bei Bergwerks- und Hüttenanlagen.**

Das Verfahren bei Konzessionirung der durch Wind oder Wasser bewegten Triebwerke bei Bergwerks- und Hütten-Anlagen, wie bei Aufbereitungs-Anstalten verbleibt den Kgl. Regierungen, dagegen bleibt die Ueberwachung der konzessionsmäßigen Ausführung der Anlage und, wenn die Inbetriebsetzung derselben in der Konzession noch von einer besonderen Erlaubniß abhängig gemacht ist, auch die Ertheilung dieser Erlaubniß nach Inhalt der Cirk.-Verf. vom 3. April 1846 und 3. August 1851 den Bergbehörden überlassen. M. B. 1858. S. 8.

680. **Erlaß vom 15. Januar 1858, daß das Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern von den Kgl. Regierungen sofort erlassen werden solle und zwar selbst dort, wo hierzu noch kein Bedürfniß eingetreten.**

M. B. 1858. S. 26.

681. **Erlaß vom 22. Februar 1858, betr. die Leistung von Zahlungen mittelst ausländischer Banknoten.**

Die Kgl. Regierungen werden aufgefordert, das Verbot der Zahlungsleistung mittelst auswärtiger Banknoten und ähnlicher Werthzeichen überall durchzuführen.
M. B. 1858. S. 47.

682. **Cirk.-Erlaß vom 21. Februar 1858, betr. die Revision der bei Dienstwohnungen auszuführenden Bauten und Reparaturen.**

Die Verf. vom 6. Juni 1857 (No. 668) soll auch auf die Kgl. Dienstwohnungen im Ressort der übrigen Ministerien Anwendung finden, mit Ausnahme der zum Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehörigen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten, für welche besondere Bau-Techniker angestellt sind, sowie der Dienstwohnungen im Ressort der Militair-Verwaltung. M. B. 1858. S. 47.

683. **Cirk.-Erlaß vom 13. März 1858, betr. die bei Prüfung der Anträge auf Verleihung von Aktienprivilegien zu nehmenden Rücksichten.**

Bei Prüfung von Anträgen auf Verleihung von Aktienprivilegien, insbesondere dann, wenn es sich dabei um Umgestaltung schon bestehender gewerblichen Anlagen in Aktien-Unternehmungen handelt, soll mit ganz besonderer Vorsicht verfahren werden. M. B. 1858. S. 48.

684. **Cirk.-Erlaß vom 5. März 1858, betr. die Ertheilung von Konzessionen zur Abfassung schriftlicher Aufsätze.**

Bei Konzessions-Gesuchen zur Abfassung schriftlicher Aufsätze soll neben strenger Prüfung der Persönlichkeit des Antragstellers die Erörterung auch darauf gerichtet werden, ob nach den obwaltenden Verhältnissen die Konzession, auch auf

die Abfassung von Schriftsätzen in gerichtlichen Angelegenheiten zu erstrecken oder letztere davon auszuschließen sei. M. B. 1858. S. 48.

685. **Erlaß vom 3. April 1858, betr. die Beaufsichtigung der Aichungsbehörden.**

Den Aichungsbehörden wird eine jede Abweichung von der mit der Instruktion vom 15. Oktober 1857 angegebenen Taxe bei der Erhebung der Stempelgebühren untersagt. M. B. 1858. S. 61.

686. **Erlaß vom 17. April 1858, betr. die Kompetenz der Prüfungskommissionen bei Zulassung der Handwerksgesellen zur Meisterprüfung.**

Die Prüfungskommissionen haben vor der Zulassung eines Gesellen oder Gewerbetreibenden zur Prüfung ihre Kompetenz zur Erledigung des Gesuches protokollarisch zu erörtern und festzustellen. M. B. 1858. S. 62.

687. **Bescheid vom 13. Mai 1858, betr. die Anwendung des Münzgewichts auf Gold- und Silberwaaren.**

In dem Verkehr der Gold- und Silberarbeiter beim Wiegen, resp. Ein- und Verkauf von Gold und Silberwaaren kömmt das Münzgewicht nach dem Gesetze vom 5. Mai 1857, mithin die im §. 2 desselben bestimmte Tausendtheilung des Pfundes zur Anwendung, da dieses Gewicht an die Stelle der in den §§. 19 und 20 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 angenommenen Preußischen Mark getreten ist.

M. B. 1858. S. 79.

688. **Erlaß vom 19. April 1858, womit die Aufstellung von Verzeichnissen der in den einzelnen Baukreisen zur Anwendung gelangenden Baumaterialien angeordnet wird.**

M. B. 1858. S. 80.

689. **Allgemeines Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857.**

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten. M. B. 1858. S. 81.

690. **Cirk.-Erlaß vom 23. Mai 1858, bezüglich auf die Stempelung gußeiserner Gewichtstücke in Cylinderform.**

Die Stempelung gußeiserner Gewichtstücke in Cylinderform ist zuläßig, wenn sie die vorgeschriebene Bezeichnung entweder auf der oberen Kopf- oder Halsfläche, oder in getrennten Zeichen auf beiden zugleich tragen und im Uebrigen den Normalen entsprechen. M. B. 1858. S. 87.

691. **Cirk.-Erlaß vom 14. Juni 1858, betr. die Kontrole über sorgfältige Ausführung des Aichungsgeschäfts.**

Die Aichungs-Kommissionen sollen die ihnen gesetzlich zustehende Aufsicht über die Aichungs-Aemter mit besonderem Nachdruck und mit geschärfter Aufmerksamkeit ausüben. M. B. 1858. S. 110.

692. **Cirk.-Erlaß vom 4. Juni 1858, betr. die fernere Anwendung des Zollgewichts von den zu dessen Gebrauche Berechtigten.**

Die Beibehaltung des Zollgewichts ist durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 nicht ausgeschlossen und darf dasselbe von den zu dessen Gebrauche Berechtigten auch fernerhin angewendet werden. M. B. 1858. S. 110.

693. **Erlaß vom 4. Mai 1858, betr. den Betrieb des Petschirstechergewerbes auf Jahrmärkten.**

Wenn ein Graveur bei dem Beziehen der Jahrmärkte mit seinen Waaren auch Pettschafte sticht oder die feilgehaltenen Pettschafte auf den Märkten für den Gebrauch der Käufer zurichtet, so ist dies nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu betrachten. M. B. 1858. S. 111.

694. Erlaß vom 17. Mai 1858, betr. den Kleinhandel mit Spiritus.

Der Kleinhandel mit Spiritus soll fernerhin nur den mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine zum Kleinhandel mit Getränken oder zum Schankwirthschaftsbetriebe versehenen Personen gestattet sein, ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Alkoholgehalt. M. B. 1858. S. 111.

695. Ortsstatut für Berlin vom 24. November 1857, betr. das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungskassen. M. B. 1858. S. 112.

696. Cirk.-Verf. vom 29. Juni 1858, betr. das Verfahren beim Aichen von Fässern, mit welchen Flüssigkeiten in den Handel gegeben werden sollen.

An die Stelle der, der Anweisung zum Aichen von Fässern vom 3. April 1847 beigefügten Tabelle zur Bestimmung des Quart-Inhaltes, ist in Rücksicht darauf, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Mai 1856 vom 1. Juli 1858 ab das Pfund des allgemeinen Landesgewichts den betreffenden Berechnungen zu Grunde zu legen ist, eine anderweite Tabelle aufgestellt.

Anmerkung. Die Tabelle ist für die Aichungsbehörden bestimmt und denselben besonders mitgetheilt. M. B. 1858. S. 138.

697. Cirk.-Erlaß vom 19. Juli 1858, betr. die Beschaffung möglichst genauer und vollständiger Nachrichten über die nach dem Auslande gehenden Waaren.

Die zur Beförderung nach dem Auslande angemeldeten Waaren sollen bei allen Eisenbahn-Verwaltungen so bezeichnet werden, daß ihre Anschreibung in den Kommerzial-Registern nach der Klassifikation des Zollvereins-Tarifs erfolgen kann. M. B. 1858. S. 168.

698. Erlaß vom 10. September 1858, betr. die bei Prüfung, resp. eintretender Veränderung der Statuten von Aktiengesellschaften im öffentlichen Interesse zu machenden Vorbehalte.

Der Vorbehalt, wonach Aktiengesellschaften für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihnen beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung beizutragen verpflichtet werden, soll auch bei allen Fällen, wo bestehende Gesellschaften irgend eine Veränderung ihrer Statuten oder sonstige neue Vergünstigungen nachsuchen, gemacht werden.

Alle auf Genehmigung, Statut-Aenderungen oder sonstige Vergünstigungen gerichteten Anträge solcher Gesellschaften, welche innerhalb eines Regierungsbezirkes ihr Domizil zu wählen, aber außerhalb desselben ihre gewerblichen Anlagen zu errichten oder zu betreiben beabsichtigen, resp. schon errichtet oder betrieben haben, sollen zunächst der betreffenden Kgl. Regierung zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt, und Letztere mit dem zu erstattenden Berichte an das Königl. Handelsministerium eingereicht werden. M. B. 1858. S. 194.

699. Erlaß vom 19. Septbr. 1858, betr. die Remuneration der Spezial-Baukassen-Rendanten bei öffentlichen Bauten der Civilverwaltung.

Wenn während der Ausführung eines größeren Baues in der Person der Rendanten Wechsel eintreten, wird die Tantième in der Art vertheilt, daß den höchsten Prozentsatz nach Abzug des Viertels für die Rechnungslegung eventuell die Rendanten erhalten, welche die ersten Zahlungen bis zur Höhe von 5000 Thlr. leisten, den mittleren Satz diejenigen, welche die folgenden Zahlungen bis auf Höhe von 10,000 Thlr. verrichten, den geringsten Satz diejenigen, welche den Rest zahlen. M. B. 1858. S. 195.

700. Bekanntm. vom 3. September 1858, betr. die Eröffnung eines Kursus für Schiffbauer beim Kgl. Gewerbe-Institute.

Am 4. October 1858 wird beim Kgl. Gewerbe=Institut ein Kursus für Schiffbauer eröffnet. Der Bewerber muß wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahr alt sein, was durch seinen Geburtsschein nachzuweisen ist. Er muß sich darüber ausweisen, daß er wenigstens 1 Jahr regelmäßig praktische Arbeiten als seine Hauptbeschäftigung betrieben habe, und nachweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungs=Prüfungen berechtigten Provinzial=Gewerbeschule oder Realschule oder bei einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat. Der Kursus ist 3jährig. Für den Besuch des vollständigen Kursus einer Klasse ist ein Honorar von 40 Thlr. jährlich in Quartal=Raten pränumerando zu entrichten. M. B. 1858. S. 196.

701. Cirk.-Erlaß vom 31. August 1858, betr. das Ressort in Gewerbe-Polizei-Sachen.

Die Gewerbe=Polizei hinsichtlich:

1. der im §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 aufgeführten Gewerbe,

2. der Unternehmer von Tanz und Fechtschulen, Turn= und Bade=Anstalten,

3. der Schauspiel=Unternehmer,

4. der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, der Lohnlakaien, und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie

5. des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft,

6. der in den §§. 18 und 19 des Regulativs vom 28. April 1824 erwähnten Gewerbe, als: der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten= und Puppenspieler, Taschenspieler und solchen Personen, die Kunst= oder Natur=Seltenheiten zur Schau ausstellen, sowie der Schauspieler= und ähnlicher Gesellschaften — mögen diese Gewerbe im Umherziehen, oder als stehende Gewerbe betrieben werden —

geht von dem Kgl. Ministerium für Handel ꝛc. an das Kgl. Ministerium des Innern über. M. B. 1858. S. 207.

702. Erlaß vom 24. September 1858, betr. den Betrieb der Schank- und Gastwirthschaft in der Nähe der Kirchen.

In der Nähe der Kirchen sollen keine Gast= und Schankwirthschaften etablirt werden. M. B. 1858. S. 208.

703. Erlaß vom 13. Oktober 1858, betr. die bei Prüfung der Bauhandwerker entstehenden Reisekosten.

Bei den abzuhaltenden Prüfungen der Bauhandwerker kann in den Fällen, in welchen die Ausführung des Probebaues oder der praktischen Probe=Arbeit außerhalb des zum Sitze der Prüfungs=Kommission bestimmten Orts die Uebernahme der behufs der Besichtigung und Abnahme eines solchen Baues ꝛc. durch die Mitglieder der Kommission aufzuwendenden Reisekosten dem zu Prüfenden neben der Entrichtung der Prüfungsgebühr angesonnen werden. Es ist ihm indessen frei zu stellen, das erforderliche Reisefuhrwerk selbst herzugeben. Die Kosten, welche zum Zwecke der Ueberwachung des zu Prüfenden während der Ausführung des Meisterbaues auf einer vom Sitze der Prüfungs=Kommission

entfernten Baustelle verwendet werden, sind aus den Prüfungs-Gebühren zu decken. M. B. 1858. S. 212.

704. Erlaß vom 12. November 1858, betr. die gewerblichen Verhältnisse der Musiker.

Alles Musikmachen gegen Entgelt, bei welchem nicht ein höheres Kunstinteresse obwaltet, ist stets als Gewerbebetrieb zu behandeln.
M. B. 1858. S. 233.

705. Bescheid vom 2. November 1858, betr. den Verkauf von Spiritus in den Apotheken.

Die Apothekenbesitzer sind stets unbehindert gewesen, den Spiritus zu technischen Zwecken in beliebigen Quantitäten zu verkaufen. Es bedarf daher auch gegenwärtig einer besonderen Ermächtigung nicht, welche den Apothekern, auch wenn sie nicht im Besitz einer Konzession zum Kleinhandel mit Getränken sich befinden, den Kleinhandel mit Spiritus von 80% Tralles und darüber gestattet.
M. B. 1858. S. 233.

706. Bescheid vom 15. November 1858, betr. das Verfahren gegen Schankwirthe, welche sich der Verleitung zum Branntweingenusse schuldig machen.

Um der Branntweinvöllerei entgegen zu treten, ist es zulässig, denjenigen Schankwirthen, welche Personen zum übermäßigen Genuß von geistigen Getränken, namentlich durch Kreditiren derselben verleiten, sowie denjenigen, welche jungen noch unselbstständigen Personen geistige Getränke auf Borg verabreichen, die Prolongation der Konzession zu versagen resp. mit Einleitung des Konzessionsentziehungs-Verfahrens gegen sie vorzugehen. M. B. 1858. S. 234.

707. Cirk.-Erlaß vom 28. Januar 1859, betr. die Angabe der Dampfspannungen, respektive Ventilbelastungen an bereits im Betriebe sich befindlichen Dampfkesseln und Lokomobilen nach neuem Gewicht.

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 17. Mai 1856 haben die Besitzer von Dampfkesseln und Lokomobilen die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll zu beseitigen und statt derselben eine, auf neues Gewicht reduzirte Bezeichnung anzubringen; ferner die Gewichtangaben der Ventilbelastungen durch anderweite die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen und die Skalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theiluug nach neuen Pfunden zu versehen. M. B. 1858. S. 40.

708. Verf. vom 30. Januar 1859, betr. den Betrieb des Musikergewerbes.

Zum Musikmachen innerhalb des Wohnortes ist keine polizeiliche Erlaubniß erforderlich, wenn dasselbe nur auf Bestellung statt findet. Wenn jemand aber innerhalb seines Wohnortes ohne Bestellung auf öffentlichen Straßen, Plätzen, in Wirthshäusern oder sonst umherziehend musiziren will, so ist eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich. zum Musiziren außerhalb des Wohnortes, in dessen zweimeiliger Umgegend ist eine polizeiliche Legitimation zwar immer erforderlich, ohne Unterscheidung, ob das Musiziren nur auf Bestellung oder auch ohne Bestellung stattfinden soll, es soll jedoch die Ertheilung der Legitimation von dem Vorhandensein der im §. 18 des Hausir-Regulativs aufgestellten Bedingungen in dem Falle nicht abhängig gemacht werden, wenn nur auf Bestellung Musik gemacht werden soll.

Es findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß den Mitgliedern einer größeren Musikgesellschaft, für welche ein polizeilicher Legitimationsschein zum Musiziren im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes auf Bestellung ertheilt ist, auch das

Musiziren in kleineren Abtheilungen gestattet und zu diesem Behufe besondere Legitimationsscheine ausgefertigt werden.

Das Musiziren im Umherziehen über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes hinaus ist auch dann gewerbescheinpflichtig, wenn dasselbe auf vorgängige Bestellung erfolgt. M. B. 1859. S. 52.

709. **Cirk.-Erlaß vom 1. Februar 1859, betr. die Handels- und Verkehrsverhältnisse der in Rußland sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen.**

Alinea 3 und 4 des Art. 1 des zwischen Rußland und Frankreich am 14/2. Juni 1857 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages finden auch auf Preußische, in Rußland sich aufhaltende Unterthanen Anwendung.

M. B. 1859. S. 54.

710. **Cirk.-Erlaß vom 14. Februar 1859, betr. die Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1859. S. 55.

711. **Polizei-Verordnung wegen Einführung einer neuen Baupolizei-Ordnung für das platte Land im Regierungsbezirke Danzig vom 6. Dezember 1858.**

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt. M. B. 1859. S. 55.

712. **Bescheid vom 18. März 1859, betr. die Erbauung von Wohnhäusern in der Nähe der Begräbnißplätze.**

Es genügt, dem Begräbnißplatze einen Rayon mindestens in der reichlich zu bemessenden Breite eines Fahrweges außerhalb der Umfassungsmauern zuzugestehen und die Errichtung des betreffenden neuen Gebäudes in einer der Größe derselben entsprechenden Entfernung von dem Fahrwege zu gestatten.

M. B. 1859. S. 98.

713. **Erlaß vom 10. Februar 1859, betr. die Ertheilung beschränkter Konzessionen für Gast- und Schankwirthe.**

Einem Gastwirthe kann die Beschränkung, sich des Branntwein-Debits zu enthalten, nicht auferlegt werden. M. B. 1859. S. 98.

714. **Erlaß vom 25. März 1859, betr. die Erneuerung von Schankkonzessionen nach zeitweiser Verlegung des Lokals.**

Es ist nicht gerechtfertigt, wenn von dem Landrathe N. lediglich aus dem Umstande, daß der Bittsteller um nothwendige bauliche Reparaturen in seinem Hause vornehmen zu lassen, sein Geschäft während dieser Zeit in dem nebenliegenden Hause mit polizeilicher Erlaubniß fortgesetzt, und jetzt, nach Beendigung der Renovationen, dasselbe in das erste Lokal zurück verlegt hat, Anlaß genommen worden ist, dem Bittsteller die ihm in der früheren Konzession eingeräumten Befugnisse zu schmälern. M. B. 1859. S. 99.

715. **Bescheid vom 23. Februar 1859, betr. den Absatz der Kreisblätter an Gast- und Schankwirthe und andere Gewerbetreibende.**

Aus den bestehenden Gesetzen läßt sich eine Verpflichtung der Gast- und Schankwirthe zum Halten der Kreisblätter nicht herleiten und ist also von jeder derartigen Nöthigung sowohl in Bezug auf Gast- und Schankwirthe, wie auf andere Gewerbetreibende und dem Kreise angehörende Privatpersonen überhaupt definitiv Abstand zu nehmen. M. B. 1859. S. 99.

716. **Verf. vom 31. März 1859, betr. den Schankbetrieb der Pächter von Eisenbahnhofs-Restaurationen und der zur Haltung von Passagierstuben verpflichteten Post-Expediteure.**

Die Anpächter der Eisenbahnhofs-Restaurationen haben einen auf ihre Person lautenden Erlaubnißschein für den Schankbetrieb bei der betreffenden

Polizeibehörde nachzusuchen. Auf die von der Postbehörde zur Haltung einer Passagierstube verpflichteten Post-Expediteure findet dies keine Anwendung.
M. B. 1859. S. 131.

717. Bescheid vom 21. April 1859, betr. den Kleinhandel mit Getränken Seitens der in Klasse A steuernden Kaufleute.

Die in Klasse A steuernden Kaufleute sind zum Kleinhandel mit Getränken nur befugt, wenn sie einen desfallsigen polizeilichen Erlaubnißschein erlangt haben. Dieser darf aber nur dann ertheilt werden, wenn sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfniß der beabsichtigten Anlage überzeugt hat.
M. B. 1859. S. 132.

718. Allerh. Erlaß vom 17. Januar 1859, betr. die Modifikation der Baupolizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und die Kreise Dramburg und Schievelbein.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1859. S. 132.

719. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. Oktober 1858, daß, wenn der Bürgermeister eines Ortes dem Eigenthümer eines Hauses wegen der Baufälligkeit und Feuersgefahr desselben verbietet, einen Miether in seine Behausung aufzunehmen, und diese Aufnahme dennoch erfolgt, der Bürgermeister als Polizei-Obrigkeit berechtigt ist, den eingezogenen Miether auf Kosten des Hauseigenthümers exmittiren und die dadurch entstehenden Kosten von dem letzteren exekutivisch einziehen zu lassen, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist.
M. B. 1859. S. 133.

720. Bescheid vom 27. Mai 1859, betr. die Unzulässigkeit des Betriebes der Schankwirthschaft durch Dorfschulzen.

Der Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb darf den Dorfschulzen nicht gestattet werden. M. B. 1859. S. 150.

721. Bescheid vom 14. Mai 1859.

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1859. S. 150.

722. Bescheid vom 6. Juni 1859, betr. die Stellvertretung konzessionirter Schankwirthe.

Bei dem Kleinhandel mit Getränken &c. ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft. Dies kann jedoch nicht auf die Fälle ausgedehnt werden, wo der Konzessions-Inhaber zeitweise, sei es durch Krankheit, nothwendige Reisen &c. an der persönlichen Ausübung des Gewerbebetriebes gehindert ist. In solchen Fällen ist es den konzessionirten Schänkern nachgelassen, sich Stellvertreter zu bestellen, nur muß zuvor die desfallsige Genehmigung der Orts-Polizeibehörde eingeholt werden. M. B. 1859. S. 151.

723. Bescheid vom 26. Mai 1859, betr. den Betrieb des Musikergewerbes.

Stehender Gewerbebetrieb und Gewerbebetrieb innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts sind nicht als gleichbedeutend anzusehen, vielmehr das Feilhalten und Anbieten der gewerblicher Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der Marktplätze als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen, nur nicht als ein Gewerbescheinpflichtiger anzusehen. Auf einen solchen Gewerbebetrieb im Polizeibezirke des Wohnorts sind nicht alle Vorschriften des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, namentlich nicht diejenigen anzuwenden, welche, wie es z. B. hinsichtlich der Bestimmungen des §. 22 über die Zeitbeschränkungen des Gewerbebetriebes in einzelnen Ortschaften der Fall ist, an sich im Widerspruche mit der Natur eines Gewerbebetriebes im Wohnorte des Gewerbetreibenden stehen. Insbesondere können für die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Ausführen unbestellter

Musik im Wohnorte die im §. 18 des Regulativs vom 28. April 1824 enthaltenen Vorschriften nicht ebenso, wie für die Ertheilung von Gewerbescheinen und von Legitimationen zum Musiziren im 2meiligen Umkreise des Wohnorts, für maßgebend erachtet werden, vielmehr sind in Gemäßheit des §. 49 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 derartige Erlaubnißscheine nach erfolgter Prüfung der Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und hinlänglichen Geschicklichkeit und nachdem die Kommunalbehörde über die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebes auf Grund der Vorschrift des §. 68 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.=Samml. S. 93) gehört worden, zu ertheilen.

Gewerbescheine zum Musiziren an blinde Personen dürfen ertheilt werden, nicht minder Erlaubnißscheine zum Musiziren im Polizeibezirke des Wohnorts.
M. B. 1859. S. 152.

724. **Verf. vom 25. Juni 1859, betr. den Betrieb des Musikergewerbes im Umherziehen.**

Das Verfahren einzelner Polizeibehörden, welche den auswärtigen Musikern und ähnlichen Gewerbetreibenden neben dem Atteste darüber, daß der Ertheilung eines Gewerbescheins an die betreffende Person polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, noch einen besondern Erlaubnißschein ausstellen, worin der Zeitraum bestimmt wird, für welchen der Gewerbebetrieb polizeilich gestattet sein soll, kann nicht gebilligt werden. Solche Erlaubnißscheine sollen ferner nicht ausgestellt werden, weil die Betheiligten sonst leicht zu dem Irrthume veranlaßt werden, daß sie auf Grund eines solchen Erlaubnißscheins schon vor der Einlösung des Gewerbescheins das Gewerbe beginnen können. M. B. 1859. S. 175.

725. **Verf. vom 6. Juli 1859, betr. die Zulassung verheiratheter Frauen zum selbstständigen Betriebe des Schankgewerbes.**

Die Auffassung der Kgl. Regierung zu N., daß Ehefrauen im Sinne des §. 16 der Allg. Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes, also auch des Schankgewerbes, überhaupt für befugt nicht zu erachten seien, ist eine irrige. M. B. 1859. S. 176.

726. **Verf. vom 21. Mai 1859, betr. die Unzulässigkeit der Konzessionirung von Schankwirthschaften in der Nähe von Kirchen und Schulen.**

Es kann nicht gebilligt werden, daß der Schankbetrieb in dem Hause des N. zugelassen worden ist, da sich dasselbe der Schule gegenüber befindet und die Anlage von Schankstätten in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen rc. nicht gestattet werden soll. M. B. 1859. S. 176.

727. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Novbr. 1858, daß Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes, insbesondere über die Beschränkung des Kleinhandels mit Getränken, sowie die darauf gegründeten Entschädigungsansprüche ohne Unterschied, ob die Schankgerechtigkeit auf einer ehemaligen Realberechtigung oder auf einer spätern Konzession beruht, vom Rechtswege ausgeschlossen sind.** M. B. 1859. S. 176.

728. **Cirk.-Erlaß vom 14. Juni 1859, betr. die an das Kgl. Kriegsministerium einzureichenden Durchschnitts-Marktpreis-Atteste.**

Den Durchschnitts=Marktpreis=Attesten sind fortan überall die Durchschnittspreise der an sämmtlichen Markttagen des Monats vorgekommenen höchsten, mittleren und niedrigsten Marktpreise zu Grunde zu legen und bei den Marktpreis=Attesten für die Militair=Verwaltung nicht die ausgewählten und feinsten Sorten von Lebensmitteln, sondern nur diejenigen Qualitäten in Betracht zu

ziehen, welche im bürgerlichen Haushalte für gewöhnlich angekauft und genossen werden. M. B. 1859. S. 182.

729. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 24. Juni 1859, daß der Detailverkauf von selbstfabrizirtem Branntwein ebenfalls als Kleinhandel, welcher einer besondern polizeilichen Erlaubniß bedarf, anzusehen ist. M. B. 1859. S. 214.

730. Bescheid vom 6. August 1859, betr. den Handel im Umherziehen durch Ausländer.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß von den Ausländern vor der Erneuerung eines Gewerbescheins stets ein Unbescholtenheits-Attest der heimathlichen Obrigkeit beigebracht werden muß. M. B. 1859. S. 216.

731. Cirk.-Erlaß vom 14. September 1859, betr. die Befugniß der Polizeibehörden zur selbstständigen Ertheilung von Schank- &c. Konzessionen.

Den Kgl. Regierungen wird aufgegeben, denjenigen Polizeibehörden, welche sich in Folge des Reskripts vom 26. Juni 1854 zur Zeit nicht im Besitze der Befugniß zur selbstständigen Ertheilung der Schank- &c. Konzessionen befinden, dieselben wieder einzuräumen. M. B. 1859. S. 217.

732. Bescheid vom 13. September 1859, betr. die Erörterung der Bedürfnißfrage bei neuen Schankanlagen.

Das Reskript vom 10. Februar 1859 spricht nur aus, daß in der Regel wenigstens eine Branntwein-Debitsstätte für jedes nicht im Zusammenhange mit einer andern mit Schankstätten versehenen Ortschaft stehende Dorf als Bedürfniß zu erachten sei, erkennt also selbst an, daß dieser Grundsatz nicht in allen Fällen maßgebend ist, sondern je nach Umständen Abweichungen davon zuläßig sind. Eine solche Abweichung erscheint aber selbstverständlich dann gerechtfertigt, wenn in dem betreffenden Orte die Einwohnerzahl so gering ist, daß eine auf den Konsum dieser Einwohnerschaft angewiesene Branntwein-Debitsstätte, auch mit Rücksicht auf den lokalen Fremden-Verkehr, offenbar nicht bestehen könnte. M. B. 1859. S. 217.

733. Bescheid vom 9. September 1859, betr. die polizeilichen Taxen für Backwaaren.

Grundsätzlich empfiehlt sich auch die Freigebung des Brodverkaufs nach beliebigen Preisen, um die Versorgung der Konsumenten mit gutem und billigem Brode zu erleichtern. M. B. 1859. S. 220.

734. Cirk.-Erlaß vom 8. Juli 1859, betr. den Handel mit Abgängen von unversponnener Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen &c.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 25. Februar 1852, welchem nur die Absicht zum Grunde liegt, die Abfälle und Abgänge von den aus Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen (Flachs) dargestellten Webestoffen von dem Auf- und Verkauf im Umherziehen auszuschließen, sind auf andere Fabrikabgänge, mithin auch auf Abgänge von unversponnener Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen nicht zu beziehen. M. B. 1859. S. 220.

735. Cirk.-Erlaß vom 16. Oktober 1859, daß Töpfer-Brennöfen zum blos handwerksmäßigen Betriebe der Töpferei der im §. 27 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen besondern polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen. M. B. 1859. S. 254.

736. Verf. vom 4. Novbr. 1859, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Umherziehen mit einem Karoussel.

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, Gewerbescheine zum Umherziehen mit einem Karoussel selbstständig zu ertheilen, wobei jedoch §. 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 strenge zu beachten. M. B. 1859. S. 303.

737. **Cirk.-Erlaß vom 20. Oktober 1859, betr. die Prüfung der Viehkastrirer.**

§. 6 des Reglements vom 29. Septbr. 1846 wird wie folgt abgeändert:
Zur Prüfung der praktischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Conf. No. 304. M. B. 1859. S. 304.

738. **Cirk.-Erlaß vom 1. November 1859, betr. die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.**

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten. M. B. 1859. S. 314.

739. **Cirk.-Erlaß vom 1. Novbr. 1859, betr. die Verhältnisse der Zöglinge des Kgl. Gewerbe-Instituts und der Provinzial-Gewerbeschulen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1859. S. 315.

740. **Cirk.-Erlaß vom 3. November 1859, betr. die Beförderung deutscher Auswanderer nach Brasilien.**

Anmerkung. Ist in den Amtsblättern enthalten. M. B. 1859. S 316.

741. **Cirk.-Verf. vom 22. November 1859, denselben Gegenstand betr.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1859. S. 316.

742. **Erlaß vom 13. Dezember 1859, betr. die Abgrenzung der gewerblichen Thätigkeit der Tischler und Zimmerleute.**

Arbeiten, deren Ausführung mit dem Betriebe eines Handwerks in innerem Zusammenhange steht und deshalb im Laufe der Zeit zu einem Bestandtheile der Thätigkeit und der Ausbildung in diesem Handwerke geworden ist, können dem letzteren nicht deshalb entzogen werden, weil sie zugleich einen Theil der Verrichtungen eines andern Handwerks bilden. Die beantragte Ausschließung der geleimten, durch Schlitz und Zapfen verbundenen, oder mit eingeschobenen Leisten versehenen und mit Zinken geschlossenen Holzarbeiten von den Arbeiten der Zimmerleute würde die gewerbliche Thätigkeit einer Beschränkung unterwerfen, welche über die Absicht der Allerh. Verordnung vom 9. Februar 1849 weit hinausginge.

Soweit das den Zimmerleuten und den Tischlern gemeinsam zugewiesene Arbeitsgebiet in Frage kommt, ist den Zimmermeistern auch die Beschäftigung von Tischlergesellen zu gestatten. M. B. 1859. S. 343.

743. **Bescheid vom 25. November 1859, daß der Verkauf von Theaterbillets auf den Straßen unzulässig ist.** M. B. 1860. S. 6.

744. **Erlaß vom 13. Dezbr. 1859, betr. die rechtzeitige Anmeldung des Rekurses in gewerblichen Konzessions-Angelegenheiten.**

Die in den Resoluten aufzunehmende Belehrung ist dahin zu vervollständigen, daß der Rekurs nur bei der Polizeiobrigkeit wirksam angemeldet werden könne und die Rekursfrist durch die Anmeldung bei einer andern Behörde nicht gewahrt werde. M. B. 1860. S. 9.

745. **Verf. vom 1. Oktober 1859, betr. die Heranziehung der Inhaber gewerblicher Anlagen und der Arbeiter in letzteren zu Gemeinde-, Kirchen- und Schulbeiträgen.**

Nach den bestehenden Gesetzen ist es nicht zulässig, den Inhabern gewerblicher Anlagen als solchen Verpflichtungen für Kirchen-, Schul- und Gemeindebedürfnisse aufzuerlegen, welche über die ihnen als Mitgliedern der Gemeinde-

Kirchen= und Schulverbände obliegenden Leistungen hinausgehen. Auch die gesellschaftlichen Unternehmungen aller Art lassen davon keine Ausnahme zu und nur bei den im Inlande domizilirten Aktien=Gesellschaften ist bei ihrer Instituirung oder bei etwaiger Abänderung ihrer Statuten eine Gelegenheit geboten, für die dadurch berührten Kommunal=, Kirchen= und Schulinteressen Fürsorge zu treffen. M. B. 1860. S. 9.

746. **Bescheid vom 22. Februar 1860, betr. die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Ertheilung von Schankkonzessionen.**

Gewerbetreibende, welche ein Lokal verlassen, für welches sie bereits zum Ausschank konzessionirt waren, haben keinen Anspruch darauf, daß ihnen die Konzession auch für das neue Lokal ertheilt werden müsse. Eine solche neue Schankkonzession darf nur dann ertheilt werden, wenn sich die Behörde von dem Bedürfniß der Anlage überzeugt hat. M. B. 1860. S. 41.

747. **Cirk.-Erlaß vom 22. Februar 1860, daß die Zulassung der Flußschiffbauer zum selbstständigen Gewerbebetriebe von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung nicht abhängig zu machen sei.** M. B. 1860. S. 43.

748. **Cirk.-Erlaß vom 15. März 1860, betr. die Gebühren für die Untersuchung von Dampfkesseln.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1860. S. 44.

749. **Cirk.-Erlaß vom 20. März 1860, betr. die Abhaltung der Wollmärkte.**

Die Wollmärkte sind von 1860 ab an folgenden Tagen abzuhalten:

Zu Breslau an den Tagen vom 7. bis 10. Juni,
„ Posen „ „ „ „ 11. „ 13. „
„ Landsberg a. d. W. am 14. und 15. „
„ Stettin an den Tagen vom 16. bis 18. „
„ Berlin „ „ „ „ 19. „ 23. „

Anmerkung. Siehe übrigens die Amtsblätter der Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien. M. B. 1860. S. 77.

750. **Bescheid an den N. vom 3. April 1860, betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft auf Jahrmärkten.**

Durch Verjährung kann ein Recht, während der Jahrmärkte Gast= und Schankwirthschaft zu betreiben, nicht erworben werden. Es ist dies vielmehr ein Gewerbe, zu dessen Ausübung es gesetzlich der besonderen polizeilichen Erlaubniß bedarf. M. B. 1860. S. 101.

751. **Bescheid vom 3. Mai 1860, betr. den Betrieb des Müllergewerbes an Sonn- und Festtagen.**

Den Müllern kann unter dringlichen Umständen nach vorgängiger in jedem Einzelfalle bei ihrer zunächst vorgesetzten Behörde einzuholender Erlaubniß gestattet werden, an Sonn= und Festtagen während des Gottesdienstes zu mahlen. M. B. 1860. S. 117.

752. **Cirk.-Erlaß vom 21. Mai 1860, betr. die Konstruktion der Manometer an den Dampfkesseln.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1860. S. 122.

753. **Bescheid vom 18. Mai 1860, betr. die Ausübung des Musikergewerbes im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes des Gewerbetreibenden.**

Das Musikmachen als stehendes Gewerbe ist nicht steuerpflichtig. Das Musikmachen im 2meiligen Umkreise des Wohnortes des betreffenden Gewerbe=

treibenden, sofern dasselbe von dem Letzteren auf vorherige Bestellung geschieht, ist nach §. 59 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 nur als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes anzusehen, und es kann die Ertheilung des bezüglichen Legitimationsscheins nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Nachsuchende Gewerbesteuer entrichtet. M. B. 1860. S. 149.

754. **Bescheid an den Rittergutsbesitzer N. vom 11. Juli 1860, betr. die Uebertragung von Real-Schankberechtigungen von einem Grundstücke auf ein anderes.**

Die Uebertragung einer Real-Schankberechtigung von einem Grundstück auf ein anderes ist nach §. 64 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht zulässig. §. 65 l. c. bezieht sich nur auf die Fälle, wo der Eigenthümer eines schankberechtigten Grundstücks sein Schankrecht einer andern, gesetzlich qualifizirten Person zur persönlichen Ausübung überlassen will. M. B. 1860. S. 150.

755. **Cirk.-Erlaß vom 4. Juli 1860, betr. die Aichung und Stempelung von Meßketten.**

Meßketten jeglicher Art sollen fortan nicht weiter zur Stempelung zugelassen werden. Hiernach ist auch die periodische Prüfung bereits gestempelter Meßketten durch die Aichungsbehörden nicht mehr zulässig. M. B. 1860. S. 152.

756. **Erlaß vom 19. Juli 1860, betr. die Ertheilung der Erlaubniß zur Kolportage von Bibeln.**

Die Genehmigung des Kgl. Ministeriums zum Verkaufe von Bibel-Ausgaben ausländischer Bibelgesellschaften ist nur dann nachzusuchen, wenn es sich darum handelt, dem Kolporteur einer ausländischen Gesellschaft, welcher die Befugniß zur Kolportage bisher nicht eingeräumt war, dieselbe zu gestatten.
M. B. 1860. S. 175.

757. **Bescheid vom 1. August 1860, betr. die Ausübung des Musikergewerbes im zweimeiligen Umkreise des Wohnortes.**

Das Reskript vom 15. November 1845 hat durch den Erlaß vom 30. Januar 1859 insofern eine Abänderung erfahren, als nach dem letzteren die Ertheilung der Legitimationsscheine von dem Vorhandensein der im §. 18 des Hausir-Regulativs aufgestellten Bedingungen in dem Falle nicht abhängig zu machen ist, wenn nur auf Bestellung Musik gemacht werden soll.

Die Anweisung, Gesellschaften von Musikern Erlaubnißscheine blos dann zu bewilligen, wenn die Nachsuchenden einem zu bezeichnenden Sachverständigen ihre hinlängliche Geschicklichkeit dargethan haben, kann nur insoweit aufrecht erhalten werden, als es sich um ein Musikmachen Seitens solcher Gesellschaften innerhalb des 2meiligen Polizeibezirks ihres Wohnorts ohne vorherige Bestellung handelt. Conf. No. 251. 708. M. B. 1860. S. 175.

758. **Verf. vom 4. August 1860, betr. die Verlängerung der Schankkonzessionen.**

Bevor einem Gewerbetreibenden die Verlängerung der Schankwirthschafts-Konzession verweigert wird, weil er den Betrieb der Wirthschaft thatsächlich eingestellt, muß derselbe zunächst zur Herstellung der, nach dem Ermessen der Polizeibehörde für die Aufrechthaltung seines Gewerbebetriebes mit Rücksicht auf den Inhalt des ihm ertheilten Erlaubnißscheins nothwendig befundenen Einrichtungen und Vorkehrungen aufgefordert werden. M. B. 1860. S. 175.

759. **Cirk.-Erlaß und Regulativ vom 23. August 1860, betr. die Organisation des Kgl. Gewerbe-Instituts.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter.
Conf. No. 825. 853. M. B. 1860. S. 177.

760. **Cirk.-Erlaß vom 2. August 1860, betr. die Reisekosten-Zuschüsse der Bezirksbaubeamten.**

Die Verfügung vom 17. September 1853 (No. 552) wird wie folgt erläutert:

1. In allen Fällen, wo es sich um Versagung der Reisekosten-Zuschüsse von 1 Thlr. pro Tag handelt, wenn Hin- und Rückreise zusammen genau 5 Meilen, nicht mehr, beträgt, sowie auch, wenn auf einer Rundreise von 5 Meilen oder mehr der Baubeamte sich von seinem Wohnorte in gerader Linie nicht mindestens $2^1/_2$ Meilen entfernt hat — kommt es nicht auf denkbar gerade Linien, sondern auf die nach der wirklich vorhandenen kürzesten Fahrstraße unvermeidlich zurück zu legende Entfernung an;

2. auch wenn diese Entfernung zwischen dem Wohnorte und dem Reiseziele nur genau $2^1/_2$ Meilen beträgt, also für Hin- und Rückreise zusammen eben nur 5 Meilen ergiebt, ist der Zuschuß zu bewilligen.

3. Im Falle fortgesetzter Rundreise kommt es, die Entfernung betreffend, lediglich auf eine Länge von mindestens 5 Meilen der ganzen Rundreise bis zur Rückkehr nach dem Wohnorte an, nicht darauf, daß irgend einer der bereisten Punkte mindestens $2^1/_2$ Meilen vom Wohnorte des Beamten entlegen sein müsse. Bei Bewilligung des Reisekosten-Zuschusses wird indessen vorausgesetzt, daß das dienstliche Interesse die Rückkehr von einem dieser nahe gelegenen Punkte nach dem Wohnorte zum Nachtquartiere nicht gestattet hat.

M. B. 1860. S. 181.

761. **Cirk.-Erlaß vom 5. Oktbr. 1860, betr. die Prüfung und Stempelung hölzerner Ellen.**

Nur solche Ellen sollen zur Aichung und Stempelung zugelassen werden, welche durch einen an ihrem freien Ende befindlichen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind. Die Stempelung erfolgt durch Aufschlagen des preußischen Adlers, einmal auf dem Metallbeschlage selbst und sodann auf der Holzfläche am letzten Theilstriche des Ellenmaßes zunächst dem Griffe. Unmittelbar an dem Metallbeschlage ist die Holzfläche mit dem Ortsnamen der betreffenden Aichungsbehörde zu stempeln. M. B. 1860. S. 209.

762. **Erlaß vom 10. September 1860, betr. die Ausstellung von Aichungsbescheinigungen Seitens der Aichungsbehörden.**

Die Aichungsbehörden werden von der Verpflichtung zur Ausfertigung von Aichscheinen in allen denjenigen Fällen dispensirt, wo, wie bei Maßen, Gewichten, gewöhnlichen Waagen und dergleichen mit einem zur Feststellung der Identität geeigneten Merkmale nicht versehenen Stücken, der Aichschein im Wesentlichen nur die Bedeutung einer Quittung über die erfolgte Gebührenzahlung hat. Jedoch muß auf ausdrückliches Verlangen eines Präsentanten demselben ein Aichschein oder eine einfache Quittung verabfolgt werden.

M. B. 1860. S. 209.

763. **Cirk.-Verf. vom 15. September 1860, betr. die baupolizeilichen Bestimmungen über besteigbare Schornsteine.**

Befahrbare Schornsteine dürfen in einstöckigen Gebäuden auf dem platten Lande unter folgenden Bedingungen auch von Luftsteinen gebaut werden:

1. Solche Schornsteine dürfen nicht geschleift sein;

2. deren Fundamente müssen 18 Zoll über dem Erdboden, in Niederungen über dem höchsten Wasser, deren Köpfe aber über dem Dache und noch bis wenigstens 3 Fuß unter der Dachfläche hinab aus gebrannten Ziegelsteinen, resp. geeigneten festen Bruchsteinen und in Kalkmörtel hergestellt werden;

3. die aus Luftsteinen herzustellenden Wangen müssen mindestens einen Stein — 10 Zoll — Stärke erhalten und

4. zu den dabei vorkommenden Rauchmänteln dürfen keine Luftsteine, sondern nur gebrannte Ziegelsteine, resp. geeignete feste Bruchsteine verwendet werden.

M. B. 1860. S. 207.

764. **Bescheid vom 25. Oktober 1860, betr. den Begriff der Unbescholtenheit bei Ertheilung gewerblicher Konzessionen.**

Die Ansicht, daß, falls Jemand einmal seine Unbescholtenheit eingebüßt hat, er diese Eigenschaft auch im längsten Verlauf der Zeit und durch eine völlig vorwurfsfreie Führung nicht wieder gewinnen könne, ist nicht die richtige. Wenn z. B. Jemand wegen kleinen Diebstahls zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist und darauf während des langen Zeitraums von 20 Jahren sich in jeder Beziehung untadelhaft geführt hat, so kann angenommen werden, daß seine Unbescholtenheit wieder hergestellt ist. M. B. 1860. S. 226.

765. **Bescheid vom 19. Oktober 1860, betr. die Ausübung der Schankbefugniß Seitens der Besitzer von ehemals brau- und brennberechtigten städtischen Häusern.**

Den ehemaligen Besitzern der seit dem Erscheinen der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehobenen ausschließlichen Brau- und Brennerei-Gerechtigkeiten steht kein Real-Schankrecht zu.

M. B. 1860. S. 226.

766. **Bescheid vom 16. Oktober 1860, betr. den Gewerbebetrieb der Militairmusiker in der Umgegend des Kantonnementsquartiers.**

Die Bestimmung, nach welcher Militairmusiker, welche außerhalb des Polizeibezirks ihrer Garnison, jedoch nicht in einer Entfernung über 2 Meilen von derselben für Geld Musik machen, mit Urlaubs-Päßen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militairbehörde versehen sein müssen, dagegen einer weiteren polizeilichen Legitimation nicht bedürfen, ist auf die Umgegend der Kantonnementsquartiere der Militairmusiker ausgedehnt worden.

Conf. No. 98. M. B. 1860. S. 226.

767. **Cirk.-Erlaß vom 26. November 1860, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkaufe frachtweise zu befördernder Gegenstände.**

Gewerbescheine der in rubro gedachten Art dürfen fortan bei sonst vorhandener vorschriftsmäßiger Befähigung auch an solche Personen ertheilt werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. M. B. 1860. S. 241.

768. **Cirk.-Verf. mit Instruktion über das Verfahren bei Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, vom 21. November 1860.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. Im Regierungsbezirke Arnsberg Jahrgang 1864 Seite 5. M. B. 1860. S. 244.

769. **Cirk.-Erlaß vom 14. Januar 1861, betr. die Entschädigung der Strom- und Uferaufseher rc. bei Beschäftigungen auf entfernteren Arbeitsstellen.**

Die Entschädigung der Strom- und Uferaufseher, Kribb- und Buhnenmeister rc. bei Beschäftigung auf entfernteren Arbeitsstellen ist nicht allein bei den unter der speziellen Aufsicht dieser Beamten auszuführenden Bauten, sondern auch in den Fällen zu gewähren, wo dieselben im dienstlichen Interesse genöthigt sind, sich zur Aufnahme von Ufer-Abbrüchen, Revision ihrer Aufsichtsdistrikte rc. von ihrer Wohnung derartig entfernt zu halten, daß sie ohne Nachtheil für den Dienst nicht füglich zur Mittagszeit dahin zurückkehren können.

M. B. 1861. S. 21.

770. Verf. vom 16. Februar 1861, betr. die Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Schankkonzession u. s. w.

In den abschläglichen Bescheiden auf Konzessions-Gesuche zum Kleinhandel mit Getränken oder zur Gast- und Schankwirthschaft sind nicht blos die maßgebenden Gesetzes-Vorschriften, sondern auch die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, insofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, auf geeignete Weise bemerklich zu machen. M. B. 1861. S. 49.

771. Verf. vom 12. Februar 1861, betr. die Meldungen der Schiffer in den Konsulaten. Erleichterung der Meldepflicht.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Stralsund, Stettin, Köslin, Danzig und Königsberg. M. B. 1861. S. 52.

772. Cirk.-Erlaß vom 23. Februar 1861, betr. die Prüfung und Stempelung der Centesimal- und im Allgemeinen der Brückenwaagen.

Die §§. 17 und 21 der Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen vom 20. Juli 1853 werden wie folgt ergänzt:

Bei Centesimalwaagen dürfen als wesentliche Bestandtheile, außer dem unter der Brücke horizontal gelagerten Tragehebel, noch zwei andere horizontal gelagerte Tragehebel angewendet werden, welche das Gewicht der Brücke und deren Belastung auf den ersten Hebel übertragen. Die Länge der Arme, sowohl dieser beiden Tragehebel, als auch des ersteren, des sogenannten Transmissionshebels, muß dem Verhältniß von 1 zu 10 entsprechen, damit die zwiefache Zusammensetzung das Centesimal-Verhältniß 1 zu 100 ergiebt.

Centesimalwaagen, deren unter der Brücke liegende Hebel ein anderes Verhältniß ihrer Arme haben, sodaß das Centesimal-Verhältniß durch Ungleicharmigkeit des Waagebalkens hergestellt werden muß, sind zur Stempelung nicht geeignet.

Jede Brückenwaage muß bis zu ihrer vollen Tragfähigkeit geprüft werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß zu dieser Belastung nur wirkliche Gewichtstücke verwendet werden; es genügt vielmehr, daß, soweit gestempelte Gewichtstücke nicht vorhanden sind oder auf der Brücke nicht hinlänglichen Raum finden würden, zu der Belastung auch andere, ihrem Gewichte nach genau ermittelte schwere Körper von geeigneter Beschaffenheit benutzt werden.

In allen Fällen, wo die Stempelung einer Brückenwaage wegen vorgefundener Unrichtigkeit versagt werden muß, kommen als Gebühren diejenigen Sätze in Anwendung, welche für nachträgliche Aichungen früher geaichter Brückenwaagen festgesetzt sind. M. B. 1861. S. 54.

773. Cirk.-Verf. vom 2. April 1861, betr. die Handhabung der bestehenden Gewerbegesetze.

Den in Handhabung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten oder Mißgriffen soll entgegengetreten werden. M. B. 1861. S. 83.

774. Verf. vom 16. März 1861, betr. die Stempel- und Sportelfreiheit und die Insinuation der Bescheide in Schankkonzessionssachen.

Gleichwie die Schankerlaubnißscheine stempelfrei sind, so sind auch die Gesuche um Ertheilung derartiger Konzessionen, sowie die auf dieselben ergehenden Bescheide, mögen sie willfahrender oder ablehnender Art sein, stempelfrei. Nur die zurückweisenden Bescheide, welche auf unbegründete Beschwerden über die Versagung der Schankkonzession ergehen, können auf Stempelpapier ertheilt werden. Ein Sportuliren ist in diesen Angelegenheiten nicht zulässig. Die

Bescheide sind nicht durch besondere Boten zu insinuiren, sondern zur Ersparung von Kosten durch die Post. M. B. 1861. S. 102.

775. Cirk.-Erlaß vom 1. Mai 1861, wonach die Kgl. Regierungen ermächtigt werden, fortan Gewerbescheine zum Aufstellen von Apparaten zum Bolzenschießen zu ertheilen.
M. B. 1861. S. 103.

776. Verf. vom 5. Juni 1861, betr. den Verkauf selbstfabrizirter Getränke innerhalb der Grenzen des Hofraumes.

Die Ansicht der Kgl. Regierung zu N., daß den Brennereibesitzern das Recht zustehe, innerhalb der Grenzen ihres Hofraums das selbstfabrizirte Getränk zu verkaufen, ist unrichtig. M. B. 1861. S. 120.

777. Cirk.-Erlaß vom 16. Juli 1861, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 über einige Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Anmerkung. Dieser Erlaß ist allen Kgl. Regierungen und den Verwaltungsbehörden besonders zugefertigt worden. M. B. 1861. S. 134.

778. Verf. vom 10. Juni 1861, betr. die Erörterung der Bedürfnißfrage bei der Ertheilung von Schankkonzessionen.

Die Kgl. Regierungen können zwar die Unterbehörden wegen Ertheilung der Konsense zur Errichtung von Getränke-Verkaufsstellen mit Instruktionen versehen, jedoch darf das eigene Urtheil der betreffenden Behörden über die Bedürfnißfrage dadurch nicht suspendirt werden. M. B. 1861. S. 138.

779. Verf. vom 3. Juli 1861, betr. die Ertheilung von Konzessionen zur Schankwirthschaft mit Ausschluß aller geistigen Getränke.

Wenn ein Antrag auf die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Schankwirthschaft mit Ausschluß aller geistigen Getränke gestellt wird, so ist es nicht zulässig, die Bedürfnißfrage zur Erörterung zu ziehen.
M. B. 1861. S. 138.

780. Cirk. Verf. vom 29. Juni 1861, betr. die Einholung bautechnischer Gutachten in Untersuchungssachen.

In Untersuchungssachen, in welchen das Gutachten eines Bauverständigen erforderlich ist, soll die Abgabe desselben nicht von vornherein von dem technischen Mitgliede eines Regierungs-Kollegiums verlangt, sondern in der Regel zunächst unbetheiligte Kreisbaubeamte zugezogen werden. M. B. 1861. S. 148.

781. Cirk.-Erlaß vom 26. August 1861, betr. die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Konzessionirung des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft und des Getränke-Kleinhandels.

Die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Konzessionirung des Betriebes der Gast- und der Schankwirthschaft, sowie des Getränke-Kleinhandels hat außerordentlich viele, bis in die Ministerial-Instanz gelangende Beschwerden im Gefolge.

Die große Mehrzahl dieser Beschwerden pflegt sich bei eingehender Prüfung als unbegründet zu erweisen und im Gegentheil darzuthun, daß die Behörden es an einer ebenso sorgfältigen als umsichtigen Anwendung der bestehenden Gesetzgebung nicht fehlen lassen. Indessen bleibt doch die Zahl der Fälle nicht unbeträchtlich, wo über die Absicht und das Ziel des Gesetzes hinausgegangen und dadurch zu gerechtfertigten Klagen Veranlassung gegeben ist.

Diese Wahrnehmung bestimmt mich, die Kgl. Regierung auf die leitenden Prinzipien der betreffenden Gesetzgebung nachstehend im Allgemeinen aufmerksam zu machen, diejenigen Punkte, gegen welche vorzugsweise verstoßen wird, besonders hervorzuheben, und das einschlägige Verfahren durch einige Bestimmungen näher zu regeln.

1. Die Hauptabsicht der Verordnung vom 7. Februar 1835 geht dahin: der Völlerei in geistigen Getränken und zwar namentlich dem übermäßigen

Genusse des Branntweins, besonders in den niederen Volksklassen, vorzubeugen.

Zur sicheren Erreichung dieses Zweckes hat der Gesetzgeber den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft jeder Art, der Speisewirthschaft, sowie des Kleinhandels mit geistigen Getränken von einer besonderen, auf die bestimmte Person und das bestimmte Lokal lautenden polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht (§. 1 a. a. O.). Dagegen ist die obrigkeitliche Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses der neuen Anlage nicht auf alle diese Gewerbegattungen ausgedehnt, sondern nur für

a. Gastwirthschaften in den Ortschaften der 4. Gewerbesteuer-Abtheilung,
b. solche Schankwirthschaften, in welchen geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden sollen,
c. Kleinhandlungen mit geistigen Getränken

vorgeschrieben (§. 4 a. a. O., §. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1844, Cirk.-Verfügung vom 13. August 1835, Annalen S. 251).

2. Es bleiben daher von der Erörterung der Bedürfnißfrage gänzlich ausgeschlossen:

bloße Speisewirthschaften; ferner
Schankwirthschaften, in welchen nur andere, als geistige Getränke, z. B. Kaffee, Milch, Chokolade, Mineralwasser rc. ausgeschänkt werden sollen; endlich
die Gastwirthschaften in den Städten der 1., 2. und 3. Gewerbesteuer-Abtheilung.

3. Aus der vorangestellten Hauptabsicht des Gesetzes ergiebt sich ferner, daß die Bedürfnißfrage, insoweit sie überhaupt in Betracht kommt, doch eine wesentlich verschiedene Auffassung und Entscheidung finden muß, jenachdem der Branntwein oder aber, mit gänzlichem Ausschlusse der destillirten Flüssigkeiten, andere geistige Getränke den Gegenstand des Ausschankes oder des Kleinhandels bilden sollen.

Durch die allgemeine Verfügung vom 17. November 1860 ist bereits ausdrücklich anerkannt, daß es sowohl gesetzlich zuläßig, als auch zweckmäßig ist, für Schankstätten, wie für Getränke-Kleinhandlungen beschränkte Konzessionen mit der Maßgabe zu ertheilen, daß nur gewisse Getränke, mit Ausschluß von anderen, verabfolgt werden dürfen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um den Gegensatz von Bier und Wein einerseits und Branntwein andererseits. Die Beschränkung der Branntwein-Verkaufsstätten jedes Ortes auf eine Zahl, welche nach dem Urtheil der Behörden dem öffentlichen Bedürfnisse genügt, ist die wesentliche Aufgabe des Gesetzes und ihr muß die Verwaltung mit sorgfältiger Strenge entsprechen. Es kann zwar auch die Völlerei in Wein oder Bier für die sittlichen und volkswirthschaftlichen Zustände ein Uebel werden, zu dessen Verhütung die Polizei die durch die Schank- rc. Gesetzgebung gebotenen Mittel nicht unbenutzt lassen darf. Indessen schon der Preis dieser Getränke pflegt dem Mißbrauche Seitens der unbemittelten Klassen eine weit engere Grenze zu setzen. Selbst an Orten, wo ein Uebermaß von Branntwein-Schänken beklagt wird, kann eine neue Bier- und Wein-Stube nicht blos unbedenklich, sondern selbst als Gegengewicht gegen den üblen Einfluß jener Schänken erwünscht sein. Insbesondere werden Kleinhandlungen mit Bier oder Wein wohl überall als nützliche Anlagen erachtet werden können und ihrer Vermehrung wird nicht füglich mit dem Einwande des mangelnden Bedürfnisses entgegenzutreten sein, da es im allgemeinen Interesse liegt, das Publikum mit seinem Hausbedarf in diesen Getränken möglichst billig und gut versorgt zu sehen.

Wenngleich ich nicht verkenne, daß der allergrößte Theil der Konzessions-Nachsucher seine Anträge auf den Ausschank oder Kleinverkauf von Branntwein richtet, so zeigen doch die eingehenden Beschwerden, daß in nicht seltenen Fällen von den Antragstellern auf den Absatz des Branntweins verzichtet wird. Um so mehr empfehle ich der Kgl. Regierung, darauf hinzuwirken, daß solchen Gesuchen jede mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbare Rücksicht gewährt und dadurch den Beschwerden über drückende Hemmungen einer dem öffentlichen Wesen unschädlichen Betriebsamkeit vorgebeugt werde.

4. Wie bereits in verschiedenen Reskripten, namentlich in dem vom 26. Mai 1838 (v. Kamptz Annalen Bd. 22 S. 198) hervorgehoben ist, unterliegt die Beurtheilung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses auch hinsichtlich derjenigen Anlagen, welche den Absatz destillirter Getränke nicht auszuschließen beabsichtigen, einer umsichtigen Unterscheidung je nach der Gattung der einzelnen Schankwirthschaft. Es muß die Bedürfnißfrage von andern Gesichtspunkten betrachtet werden, wenn es sich hauptsächlich um den Absatz von Branntwein an die niederen Volksklassen oder nur um den nebensächlichen Verkauf der Destillations-Fabrikate, namentlich in einem für die höhern Stände bestimmten Lokale handelt. Es darf z. B. die wünschenswerthe Vermehrung der Speisewirthschaften, wenn

für deren Bestehen der Absatz dieser Fabrikate nothwendig ist, nicht durch eine zu ängstliche Abwägung der Nützlichkeit dieses nebengewerblichen Ausschankes vereitelt werden.

5. Die Erörterungen, welche in Folge der durch das Reskript vom 16. August 1854 über den Kleinhandel mit geistigen Getränken erforderten Berichte gepflogen sind, haben zu dem Resultate geführt, daß in denjenigen Orten, in welchen den Kaufleuten bisher der Verkauf von Wein, Rum, Arrak und dergleichen geistigen Getränken in vorräthig gehaltenen versiegelten Flaschen auch ohne den Besitz einer besonderen Konzession stillschweigend gestattet worden, ein solcher Verkauf bis auf Weiteres auch ferner nachzulassen ist, daß jedoch der Verkauf von gewöhnlichem Branntwein hiervon ausgeschlossen bleiben muß, dergestalt, daß der Branntwein auch in versiegelten Flaschen von Kaufleuten nicht ohne eine ausdrückliche Konzession verkauft werden darf.

Da dieser Grundsatz nur einem Theile der Kgl. Regierungen mittelst Reskripts vom 17. Oktober 1856 eröffnet worden ist, so wird derselbe hierdurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht und dessen allgemeine Anwendung ausdrücklich für zuläßig erklärt.

6. Nach §. 7 der Verordnung vom 7. Februar 1835 sind zwar die Behörden über die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungs-Vermerkes nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig. Indessen empfiehlt es sich, in den betreffenden Verfügungen nicht blos die maßgebenden Gesetzes-Vorschriften, sondern auch die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, insofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, auf geeignete Weise bemerklich zu machen, da es einerseits in der Billigkeit liegt, den Betheiligten die Gründe der Ablehnung nicht vorzuenthalten, andererseits — worauf auch in dem Cirkular-Reskript vom 13. August 1835 ad 7 (v. Kamptz Annalen pro 1835 S. 251) bereits hingewiesen ist — eine solche Vervollständigung zur Abkürzung des Verfahrens im Falle der Beschwerde gereichen kann.

7. Die Verordnung vom 7. Februar 1835 §. 4 hat der Gemeindebehörde das Recht beigelegt, über die Nützlichkeit und das Bedürfniß einer neuen Gast- und Schankwirthschaft oder Getränke-Kleinhandlung sich gutachtlich zu äußern. Es muß derselben daher zu dem Behufe jeder diesfällige Konzessions-Antrag mitgetheilt werden. Findet sodann zwischen ihr und der Ortspolizeibehörde, beziehungsweise dem Landrathe Meinungsverschiedenheit über die Bedürfnißfrage statt, so muß stets die Entscheidung der Regierung eingeholt werden (a. a. O.). Es ist bemerkt worden, daß beide Vorschriften nicht selten von den landräthlichen Behörden unberücksichtigt bleiben Es muß aber auf deren ausnahmslose Beachtung um so mehr gehalten werden, als dieses Zusammenwirken verschiedener Behörden eine Gewähr gegen die einseitige Beurtheilung der Bedürfnißfrage darbieten soll.

8. Die polizeilichen Erlaubnißscheine werden nur für ein Kalender-Jahr ertheilt, jedoch soll die Verlängerung derselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern din Inhaber bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerde keine Veranlassung gegeben haben (§. 5).

Bei der Handhabung dieser Vorschrift ist zunächst daran festzuhalten, daß es begründete Beschwerden sein müssen — beweislich festgestellte Handlungen oder Unterlassungen. Der bloße Verdacht, eine mehr oder minder nahe Wahrscheinlichkeit darf der Polizeibehörde nicht genügen, um die Verlängerung des Erlaubnißscheins zu versagen. Hat gleich ferner das Gesetz ein bestimmtes Verfahren für den Fall der Prolongations-Versagung nicht vorgeschrieben, so ist diese Maßregel doch für das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und die ganze bürgerliche Stellung des davon Betroffenen von solchem Gewicht, daß es geboten erscheint, demselben die zur Feststellung des Sachverhalts und zu seiner Vertheidigung nothwendigen Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu sichern.

Zu diesem Behufe bestimme ich Folgendes zu künftiger genauer Nachachtung:

a. Dem Gast-, Schank- oder Speisewirthe oder Getränke-Kleinhändler, welchem die Verlängerung seines Erlaubnißscheines versagt werden soll, sind die Gründe hierfür schriftlich oder zu Protokoll bekannt zu machen;

b. demselben ist eine angemessene Frist zu seiner Vertheidigung zu gewähren;

c. im Falle der Versagung ist ein mit vollständiger Angabe der Gründe versehener Bescheid zu erlassen;

d. dieses Verfahren ist, wenn thunlich, so zeitig einzuleiten und durchzuführen, daß der Betheiligte noch vor Ablauf des Jahres nicht nur den Beschwerdeweg beschreiten, sondern auch die Entscheidung der vorgesetzten Instanz erlangen kann.

Die Kgl. Regierung wolle nach den vorstehend unter No. 1 bis 8 bemerkten Gesichtspunkten und ertheilten Anweisungen die betreffenden Behörden mit näherer Instruktion versehen und auf deren genaue Befolgung achten, damit den hier in Rede

stehenden Zweigen der Gewerbethätigkeit diejenige freie Bewegung und Schonung zu Theil werde, welche innerhalb der richtig aufgefaßten Zwecke des Gesetzes liegt.
M. B. 1861. S. 167.

782. Bescheid vom 17. August 1861, betr. das Aufblasen des zum Verkaufe gestellten Fleisches.

Das Aufblasen des zum Verkaufe gestellten Fleisches mittelst eines Blasebalges ist nicht zu untersagen, wohl aber das Aufblasen mit dem Munde.
M. B. 1861. S. 170.

783. Bescheid vom 1. Juni 1861, betr. die Verhältnisse der Handwerks-Artilleristen in Bezug auf gewerbliche Prüfungen.

Denjenigen Handwerks-Lehrlingen und Handwerks-Gesellen, welche ihrer Militairpflicht bei einer Handwerks-Kompagnie genügt haben, können bei der Zulassung zur Gesellen- resp. Meister-Prüfung ihre Leistungen im Werkstattdienste insoweit in Anrechnung gebracht werden, als die Behörden nach §§. 22, 35 zu 3 und 36 der Verordnung vom 9. Februar 1849 überhaupt ermächtigt sind, ausnahmsweise eine Abkürzung der im Allgemeinen vorgeschriebenen Lehrlings- und Gesellenzeit mit Rücksicht auf die benutzte Gelegenheit zur Erlangung gewerblicher Kenntnisse und Fertigkeiten zu bewilligen. M. B. 1861. S. 170.

784. Cirk.-Verf. mit der Instruktion vom 31. August 1861 zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1861. S. 172.

785. Cirk.-Verf. mit dem neuen Regulativ, betr. die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1861. S. 176.

786. Cirk.-Erlaß vom 26. August 1861, betr. den Wegfall der einzureichen gewesenen besonderen Nachweisungen über die Zahl der Handwerks-Meister, Gesellen und Lehrlinge.

Die jährlichen Nachweisungen über die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge fallen fort. Statt dessen sollen alle 3 Jahre die desfallsigen Angaben mit in die statistischen Gewerbetabellen aufgenommen werden.
M. B. 1861. S. 180.

787. Cirk.-Erlaß vom 15. August 1861, betr. die Gehaltszahlung an die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Unterbeamten der Bau- und Chausseeverwaltung.

Der Kgl. Regierung bleibt überlassen, das Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung Seitens der Unterbeamten der Bau-Verwaltung bei Gelegenheit der von den Baubeamten vorzunehmenden Dienstreisen kontroliren zu lassen. Die Gehaltszahlungen an die ersteren dürfen aber davon oder von anderweiten Bescheinigungen nicht abhängig gemacht werden. M. B. 1861. S. 181.

788. Bescheid vom 26. August 1861, betr. den Gewerbebetrieb der Photographen.

Wenn der Photograph beabsichtigt, in einem stehenden Lokale nur auf Bestellung photographische Portraits gegen Bezahlung anzufertigen, so genügt die bloße Gewerbe-Anmeldung auf Grund des §. 22 der Gewerbe-Ordnung. Soll aber zugleich ein Handel mit photographischen Bildern aller Art betrieben werden, so bedarf der Unternehmer in Gemäßheit des §. 1 des Preßgesetzes eine besondere Konzession als Kunsthändler, resp. Bilderverkäufer. Soll das Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, so kommen die allgemeinen Vorschriften über das Hausirgewerbe zur Anwendung. M. B. 1861. S. 236.

789. Verf. vom 5. Septbr. 1861, betr. den Handel mit Knallerbsen und ähnlichen Fabrikaten aus Knallsilber oder Knallquecksilber.

Insofern Knallerbsen u. s. w. zu den im §. 345 zu 3 des Strafgesetzbuchs erwähnten Feuerwerken zu rechnen, ist die polizeiliche Erlaubniß für das Feilhalten dieser Gegenstände erforderlich. Eine unbedingte Untersagung jedes Handels mit denselben ist unzulässig. M. B. 1861. S. 237.

790. Verf. vom 28. September 1861, betr. den Betrieb des Kleinhandels mit Getränken durch Frauenspersonen.

Nach der Ausführung in dem Reskripte vom 6. Juli 1859 sind Ehefrauen als solche von der Zulassung zum Schank- 2c. Betriebe gesetzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Prüfung diesfälliger Anträge von unverheiratheten Frauenspersonen soll besondere Vorsicht angewandt werden.

M. B. 1861. S. 237.

791. Cirk.-Erlaß vom 19. September 1861, enthaltend Bestimmungen betreffs derjenigen Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1861. S. 241.

792. Cirk.-Erlaß vom 27. September 1861, betr. die den Baubeamten zu bewilligenden Zuschüsse bei Reisen zum Zwecke von Dampfkessel-Revisionen.

Reisen, welche behufs vorzunehmender ordentlicher Dampfkessel-Revisionen unternommen werden, sind ebenso zu behandeln, wie die Reisen der Baubeamten zur Verrichtung anderer Dienstgeschäfte. Der Zuschuß von 1 Thlr. pro Tag ist danach ihnen zu zahlen, sowohl, wenn eine aus anderer Veranlassung unternommene Dienstreise lediglich wegen einer damit zu verbindenden Dampfkessel-Revision bis zur Entfernung von $2\frac{1}{2}$ Meilen vom Wohnorte ausgedehnt werden muß, als auch, wenn beim Mangel anderer, damit zu verbindender Dienstgeschäfte eine Reise in solche Entfernung ausschließlich behufs ordentlicher Revision von Dampfkesseln unternommen werden muß.

M. B. 1861. S. 241.

793. Cirk.-Erlaß vom 7. Okt. 1861, betr. die Ertheilung von Konzessionen an Auswanderungs-Agenten zur direkten Beförderung von Emigranten über Niederländische Häfen.

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, Auswanderungs-Unternehmern und Agenten Konzessionen zur direkten Beförderung von Emigranten aus Niederländischen nach transatlantischen Häfen, beziehungsweise zur Vermittelung dieser Beförderung zu ertheilen. M. B. 1861. S. 242.

794. Bescheid vom 23. Oktober 1861, betr. die Ausdehnung der Konzessionen zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften auf auswärtige Bezirke.

Die auf Grund des §. 49 der Gewerbe-Ordnung ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen für Andere ist in der dem Gewerbetreibenden zu ertheilenden schriftlichen Konzession nicht räumlich zu beschränken. Wer diese Konzession erhalten hat, ist daher nicht verpflichtet, dieselbe von Neuem nachzusuchen, wenn er an einem andern Orte, ohne daselbst ein stehendes Geschäftsbüreau zu errichten oder sonstige Einrichtungen zu fortgesetztem Betriebe zu treffen, Geschäfte vermittelt oder Aufträge ausführt.

Wer außerhalb seines Wohnorts Geschäfte ohne vorgängige Bestellung vermittelt oder Aufträge nachsucht, betreibt ein Gewerbe im Umherziehen und für einen solchen Betrieb sind Gewerbescheine nicht zu ertheilen.

M. B. 1861. S. 242.

795. **Bescheid vom 28. Oktober 1861, betr. den Betrieb auswärtiger Preßgewerbe durch Stellvertreter.**

Nach §§. 1 und 3 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 ist es unzweifelhaft, daß die im §. 1 ibid. genannten Preßgewerbe nur durch qualifizirte Gewerbetreibende in Person oder durch qualifizirte Stellvertreter derselben betrieben werden dürfen. Wenn der N. sein Domizil in D. beibehalten will, so kann er wegen der räumlichen Entfernung das buchhändlerische Gewerbe in N. nicht in Person betreiben und muß daher einen gesetzlich qualifizirten Stellvertreter benennen. M. B. 1861. S. 272.

796. **Bescheid vom 26. Oktober 1861, betr. den selbstständigen Betrieb von Preßgewerben durch Frauen.**

Nach den allgemeinen Grundsätzen sowohl als auch nach den Prinzipien der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind Frauen der Regel nach nicht minder befähigt, ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben, als Männer, vorausgesetzt, daß sie den allgemeinen und besonderen Erfordernissen für den Beginn des betreffenden Gewerbes zu genügen im Stande sind. Das Gesetz über die Presse enthält nirgends eine ausdrückliche Bestimmung, aus welcher das Gegentheil hergeleitet werden könnte. Das Reskript vom 14. Juli 1855 wird aufgehoben. M. B. 1861. S. 272.

797. **Verf. vom 13. Oktober 1861, betr. den Ausschank selbstfabrizirten Branntweins.**

Nach der neueren Gesetzgebung sind Brennereibesitzer als solche und ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses weder zum Einzelverkauf ihrer Fabrikate, noch zum Ausschank derselben befugt.
M. B. 1861. S. 272.

798. **Cirk.-Erlaß vom 27. November 1861, betr. das Verfahren bei Bewilligung des freien Unterrichts im Kgl. Gewerbe-Institute.**

Unterrichts-Freistellen im Sinne der Verfügung vom 5. März 1855 werden nicht weiter verliehen. Bei der Befugniß des Direktors, wegen nachgewiesener Bedürftigkeit von der Entrichtung des Honorars zu entbinden, behält es sein Bewenden. M. B. 1861. S. 290.

799. **Cirk.-Erlaß vom 28. November 1861, betr. die Direktion der Provinzial-Gewerbeschulen.**

Fortan kann die Direktion der Provinzial-Gewerbeschule auch dem ordentlichen Lehrer für Zeichnen, Modelliren und Baukonstruktionslehre übertragen werden, sofern derselbe die Prüfung als Baumeister für den Staatsdienst oder als Privat-Baumeister abgelegt hat und im letztern Falle den Besitz der von den Staats-Baumeistern geforderten allgemeinen Schulbildung nachweist.
M. B. 1861. S. 290.

800. **Verf. vom 21. Novbr. 1861, betr. den Kleinhandel mit altem Metall und die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirverkehr damit.**

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, fortan neue Gewerbescheine zum Aufkauf oder Verkauf von Metallbruch u. s. w. im Umherziehen nur solchen Personen zu ertheilen, deren Zuverlässigkeit durch strenge Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit außer Zweifel gestellt ist. Eine rückwirkende Kraft ist diesem Grundsatze hinsichtlich derjenigen, welchen der Hausirverkehr mit Metallbruch (altem Metall) bisher bereits gestattet worden und welche die Erneuerung des betreffenden Gewerbescheins nach den Bestimmungen des §. 11 zu 1 des Hausir-Regulativs erwarten dürfen, nicht beizulegen. M. B. 1861. S. 291.

801. **Erlaß vom 15. Jan. 1862, betr. die polizeilichen Verhältnisse der Dienstmanns-Institute und den Betrieb des Dienstmanns-Gewerbes.**

Für das Anbieten von Diensten auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten ist neben der im §. 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgesehenen gewerbepolizeilichen Genehmigung nach §. 59 noch eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Den Unternehmern der Dienstmanns-Institute ist die Einholung einer polizeilichen Legitimation für die von ihnen öffentlich aufzustellenden, dienstanbietenden Personen vorzuschreiben. M. B. 1862. S. 27.

802. **Bescheid und Verfügung vom 8. Dezember 1861, betr. das Musikmachen im Umherziehen innerhalb des Wohnorts.**

Wenngleich der beschränkende Grundsatz, welchen §. 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezüglich der gewerbescheinpflichtigen Dienstleistungen 2c. im Umherziehen ausspricht, auf das Musikmachen im Umherziehen innerhalb des Wohnortes eine unmittelbare Anwendung nicht findet, so ist doch durch die allgemeine Vorschrift des §. 59 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wonach

„zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze es der besonderen Erlaubniß der Orts-Polizei-Obrigkeit bedarf",

dem polizeilichen Ermessen auch hinsichtlich der Zulassung von unbestelltem Musikmachen im Umherziehen innerhalb des Wohnortes der nothwendige freie Spielraum gewährt. M. B. 1862. S. 28.

803. **Cirk.-Erlaß vom 20. Jan. 1862, betr. den Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Effekten.**

Allen Preußischen Fabrikanten wird der Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers in der üblichen allbekannten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten gestattet. Den im Schriftringe verbleibenden freien Raum, welchen die Worte: „Königreich Preußen" übrig lassen, können die Fabrikanten mit ihrer Firma oder dem Sitze derselben oder mit beiden beliebig ausfüllen. Auch die Fortlassung des Schriftringes ist mit der Maßgabe gestattet, daß die Form eines Wappenschildes statt dessen nicht gewählt werden darf.
M. B. 1862. S. 37.

804. **Cirk.-Erlaß vom 5. Februar 1862, betr. die Beeidigung der Handelsmäkler und die Beglaubigung und Aufbewahrung der von ihnen zu führenden Tagebücher.**

Die Vorschriften über die Beeidigung der Handelsmäkler finden nur auf die nach dem 1. März 1862 anzustellenden Handelsmäkler Anwendung. Die Beeidigung vor ihrem Amtsantritte durch das kompetente Gericht ist von den Kgl. Regierungen in der durch die §§. 1 bis 3 der Instruktion vom 12. Dezbr. 1861 angegebenen Art herbeizuführen.

Der Beglaubigung durch den Vorsitzenden des zur Beeidigung kompetenten Gerichts unterliegen die Tagebücher auch der bereits angestellten Mäkler. Die Kgl. Regierungen haben die Handelsmäkler ihres Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Tagebücher rechtzeitig zur Beglaubigung einreichen.

Damit die Aufbewahrung der Tagebücher verstorbener oder aus dem Amte geschiedener Mäkler in der gesetzlich vorgeschriebenen Art erfolge, haben die Kgl. Regierungen die Orts-Polizeibehörden und die Handels-Vorstände ihrer Bezirke, in deren Bereiche Handelsmäkler bestellt sind, anzuweisen, das Ausscheiden von

Handelsmäklern durch Tod oder Amtsniederlegung — sobald sie davon Kenntniß erlangen — dem zur Aufbewahrung der Tagebücher berufenen Gerichte ungesäumt mitzutheilen. M. B. 1862. S. 37.

805. Verf. vom 18. November 1861, betr. den Betrieb des Trödlergewerbes.

Die Kenntniß des Lesens und Schreibens bildet eine Voraussetzung der geschäftlichen Zuverlässigkeit, von welcher das Gesetz die Verstattung zum Betriebe des Trödlergewerbes abhängig macht. M. B. 1862. S. 38.

806. Verf. vom 1. Februar 1862, betr. die Anschaffung von Meßketten Seitens der Baubeamten.

Insoweit bei vorzunehmenden Nachmessungen, zu welchen der Gebrauch einer Meßkette erforderlich ist, von dem Engagement von Feldmessern Abstand genommen und der Kostenersparung wegen die Nachmessung durch Chaussee-Aufseher ꝛc. unter Leitung des Kreisbaubeamten ausgeführt werden kann, ist dem letzteren die Anschaffung einer Meßkette zu diesem Behuf auf eigene Kosten nicht anzusinnen, vielmehr ist solche für Rechnung des betreffenden Baufonds zu beschaffen und als Inventarienstück der Bau-Verwaltung zuzuführen.

M. B. 1862. S. 39.

807. Bescheid vom 14. Februar 1862, betr. das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren beim Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Es ist zulässig, in den Gewerbescheinen die Bestimmung aufzunehmen, wonach die Polizeibehörden angewiesen, resp. ersucht werden, den Inhaber des Gewerbescheins, sobald in dessen Begleitung Kinder unter 14 Jahren betroffen werden sollten, sofort in die Heimath zurückzuweisen, daß es dem Inhaber des Gewerbescheins indessen vorbehalten bleibe, eine andere verläßliche Gelegenheit zur Zurücksendung oder sonstigen sicheren Unterbringung der Kinder nachzuweisen und zu benutzen. M. B. 1862. S. 60.

808. Cirk.-Erlaß vom 6. Febr. 1862, betr. die Anwendung der sogenannten Selbstentwickler in den Mineralwasser-Fabriken.

Die Pumpen-Apparate bieten ebenso wenig eine absolute Sicherheit gegen die Gefahr einer Explosion, wie die Selbstentwickler. Zur möglichsten Abwendung der Gefahr ist jedenfalls erforderlich, in beiden Apparaten die Entwickelungs-Cylinder, ebenso wie die Kompressions-Cylinder mit einem der Stärke der Gefäße entsprechend belasteten Sicherheits-Ventil zu versehen. M. B. 1862. S. 63.

809. Cirk.-Erlaß vom 24. März 1862, betr. den Gewerbebetrieb der Photographen im Umherziehen.

Den Photographen kann die im §. 22 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmte Frist auf eine 8- bis 14tägige Dauer verlängert werden.

M. B. 1862. S. 125.

810. Bescheid vom 11. März 1862, betr. die Verhältnisse der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Privat- und insbesondere der Tanzlehrer.

Die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 finden auf Lehrer, welche an verschiedenen Orten periodisch Unterricht ertheilen wollen, keine Anwendung. Uebrigens behält es nach §. 43 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Janur 1845, welcher durch die Novelle vom 22. Juni 1861 nicht aufgehoben worden ist, bei der hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privatlehrer ergangenen besonderen Bestimmungen sein Bewenden. Es folgt hieraus, daß auch diejenigen Tanzlehrer,

welche ausschließlich in den von ihnen selbst gegründeten Tanzschulen Unterricht ertheilen wollen, den bezüglichen Vorschriften der Instruktion vom 31. Dezbr. 1839 unterliegen. M. B. 1862. S. 126.

811. Verf. vom 13. April 1862, betr. die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Gast- und Schankwirthschaften.

Die Prüfung des Bedürfnisses hat nur den Zweck, der Völlerei in geistigen Getränken, namentlich in Branntwein, zu steuern. Die Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses fällt also bei solchen Anlagen weg, in denen entweder die Beherbergung von Reisenden Hauptzweck ist, oder in denen nur andere Gegenstände mit Ausschluß geistiger Getränke zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden. M. B. 1862. S. 126.

812. Verf. vom 14. April 1862, betr. die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Schankanlagen.

Die Ansicht, daß die Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses bei Schankanlagen jeder Art stattfinden müsse, ohne Rücksicht darauf, ob und welche geistige Getränke ausgeschänkt werden sollen, ist, soweit sie die Bedürfnißfrage auch auf solche Wirthschaften beziehen will, in denen keinerlei geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden sollen, unbegründet, und es läßt sich nicht billigen, wenn der Magistrat in Fällen, wo der Konzessions-Nachsucher in seinem Antrage alle geistigen Getränke ganz ausschließt, dennoch gegen den Willen des Gesetzgebers aus Besorgniß vor möglichen Uebertretungen die Bedürfniß-Prüfung zur Erörterung bringt.

Was dagegen diejenigen Schankwirthschaften betrifft, in welchen zwar nicht Branntwein und andere destillirte Getränke, doch Bier oder Wein ausgeschänkt werden sollen, so können dieselben nach Lage der bestehenden Gesetzgebung nicht schlechthin der Erörterung der Bedürfnißfrage entzogen werden, wenngleich die Tendenz des Gesetzes eine mildere Beurtheilung zuläßt.

Die Bedürfniß-Erörterung darf aber niemals dazu benutzt werden, die bessere Nahrung der bestehenden Wirthschaften gegen die Konkurrenz zu schützen. M. B. 1862. S. 190.

813. Bescheid vom 8. März 1862, betr. die Zulassung ausländischer Schulamts-Kandidaten zur Ertheilung von Privatunterricht.

Das Gesuch des N., ihm für den g a n z e n U m f a n g der M o n a r c h i e die Genehmigung zur Ertheilung von Privat-Unterricht zu ertheilen, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet. M. B. 1862. S. 191.

814. Cirk.-Erlaß vom 22. Mai 1862, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen zur Veranstaltung deklamatorischer Kunstleistungen.

Die Veranstalter deklamatorischer Unterhaltungen fallen in die Kategorie der im §. 19 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gedachten „Schauspieler- und ähnlichen Gesellschaften", und gehören daher zu denjenigen Personen, denen an sich der Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen ertheilt werden darf.

Es ist ferner unbedenklich, die Schlußbestimmung des §. 18. l. c. auch auf diese Art der Kunstleistungen zur Anwendung zu bringen, so daß es für solche Deklamatoren, welche ein höheres Kunst-Interesse fördern und ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigens dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, nicht des Gewerbescheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß bedarf. Die Konzession der Königl. Ober-Präsidenten ist nur in denjenigen Fällen erforderlich, wo mehrere Personen unter

einer gemeinschaftlichen Leitung zu deklamatorischen oder dramatischen Vorstellungen sich vereinigen. M. B. 1862. S. 220.

815. Bescheid vom 23. Mai 1862, betr. die Ertheilung der Qualifikation zum Feldmesser an Privat-Baumeister.

Auf die Anfrage, ob die Qualifikation zum Feldmesser nach der für Bauführer und Baumeister erlassenen Bestimmung vom 19. Septbr. 1861 auch an Privat-Baumeister ertheilt werden kann, wird erwiedert, daß, sofern Privat-Baumeister wenigstens die für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung vorgeschriebene Schulbildung erlangt haben, der Anwendung der Bestimmung vom 19. Septbr. 1861 auf dieselben nichts entgegen steht. M. B. 1862. S. 221.

816. Cirk.-Erlaß vom 28. Mai 1862, betr. die Entschädigung der Strom- und Uferaufseher 2c. bei auswärtigen Geschäften.

Den in rubro bezeichneten Beamten soll für diejenigen Tage, an welchen sie auswärts zu übernachten genöthigt sind, für jede Nacht, welche sie außer dem Hause zubringen müssen, eine fernere Entschädigung von 5 Sgr., also im Ganzen von 10 Sgr. vom 1. Januar 1862 ab gewährt werden.

M. B. 1862. S. 221.

817. Cirk.-Erlaß vom 22. Juli 1862, betr. die Konstruktion der zur Fabrikation künstlicher Mineralwässer dienenden Apparate.

Aus der Weglassung des Sicherheits-Ventils bei den Mischungsgefäßen der Selbstentwickler erwächst keine Gefahr, es kann deshalb bei den letzgedachten Gefäßen (nicht aber bei den Mischungsgefäßen der Pumpen-Apparate) die Anbringung des Sicherheitsventils als entbehrlich fernerhin unterbleiben.

M. B. 1862. S. 251.

818. Erlaß vom 11. September 1862, betr. die Anlegung von Schlachthäusern.

Unter Schlachthäuser sind im Sinne des §. 27 der Gewerbe-Ordnung nicht allein solche Anlagen zu verstehen, in welchen für andere Gewerbetreibende geschlachtet wird, sondern überhaupt alle Schlachthäuser, also auch die lediglich für den eigenen Gewerbebetrieb bestimmten, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben neu angelegt werden sollen, oder ob beabsichtigt wird, ein bereits vorhandenes Haus zum Schlachthause einzurichten, resp. zu benutzen.

M. B. 1862. S. 265.

819. Bescheid vom 13. August 1862, betr. das Verfahren bei dem Verkaufe von Chausseebäumen, Baumaterialien.

Verkäufe von Chausseebäumen, Baumaterialien und dergleichen sind zwar in der Regel von dem Baubeamten abzuhalten, bei unbedeutenden Gegenständen können sie aber durch einen anderen Kgl. Beamten, z. B. den Chausseegeld-Erheber, vertreten werden.

Die Einziehung und Abführung des Kaufgeldes kann, insofern es sich dabei nicht um einen geringen Betrag handelt, den Baubeamten wider Willen nicht angesonnen werden. M. B. 1862. S. 267.

820. Verf. vom 20. Juli 1862, betr. den Gebührentarif für die Aichungsbehörden.

Anmerkung. Dieser Tarif ist besonders abgedruckt und allen Kgl. Regierungen und Aichungsbehörden zugestellt. M. B. 1862. S. 268.

821. Cirk.-Verf. vom 15. Oktober 1862, betr. die Berechnung der Tantième der Spezial-Baukassen-Rendanten.

Grundsätze zur Erläuterung bei Anwendung des Regulativs vom 26. Novbr. 1853 in Beziehung auf die beiden Fragen:

1. inwiefern die Spezial-Baukassen-Rendanten befugt sind, Bauten, welche in einem gewissen Zusammenhange unter einander stehen, über welche aber gesonderte Kosten-Anschläge oder Revisions-Nachweise aufgestellt sind, in Beziehung auf die Rechnungslegung und Tantième Berechnung als verschiedene besondere Bau-Ausführungen zu behandeln;

2. inwiefern die Spezial-Baukassen-Rendanten die Tantième auch von solchen Zahlungen berechnen dürfen, welche sie im Auftrage der Regierungs-Hauptkassen leisten.

Ad 1. Es kommt bei größeren Bauausführungen öfters der Fall vor, daß Bauwerke, welche an sich ein Ganzes bilden, in verschiedene Theile der Art zerlegt werden, daß nicht allein für jeden derselben besondere Anschläge angefertigt, sondern auch die Aufstellung besonderer Rechnungen über die Kosten der einzelnen Theile angeordnet werden. Dies geschieht namentlich bei Chaussee- und Kanalbauten von einiger Ausdehnung und bei Strom-Regulirungen, welche in bestimmte Längen-Sektionen zerlegt werden, oder es werden bei solchen Bauten von geringerer Längen-Ausdehnung, resp. in den einzelnen Sektionen gewisse Bauwerke von größerer Bedeutung — wie große Brücken, Schleußen rc. von den übrigen Bauausführungen — Erdarbeiten rc. — ausgesondert und als selbstständige Bauwerke in Beziehung auf Veranschlagung und Berechnung behandelt. Maßgebend für solche Anordnungen sind Rücksichten theils auf die technische Behandlung solcher Bauwerke, der gemäß dieselben in der Regel auch unter die spezielle Leitung besonderer Baumeister oder Bauführer gestellt werden, welche mit den übrigen damit in Zusammenhange stehenden Bauausführungen nichts zu thun haben, theils auf eine thunliche Beschleunigung der Rechnungs-Abwickelung und die Legung, Revision und Dechargirung der Rechnungen über die vollendeten Bauwerke nicht bis zur Vollendung der ganzen Bauausführung hinauszuschieben. In derartigen Fällen, in welchen die Legung getrennter Rechnungen dem Spezial-Baukassen-Rendanten ausdrücklich vorgeschrieben ist, unterliegt es keinem Bedenken, daß derselbe, auch wenn eine und dieselbe Spezial-Kasse die Zahlungen für die verschiedenen so getrennten, aber in einem gegenständlichen Zusammenhange stehenden Bauten zu leisten hat, die Tantième bei jedem derselben besonders, nach den im §. 3 des Regulativs normirten Sätzen, berechne.

Eine solche Berechtigung erwächst ihm dagegen daraus allein nicht, daß über verschiedene Gebäude, welche zu einem Komplexus gehören — wie Wohn- und Stallgebäude, Umwährungen, oder Gerichtshaus, Gefängniß rc. — getrennte Anschläge aufgestellt worden. Daß dies geschieht, ist der Uebersichtlichkeit wegen die Regel. Daraus folgt aber nicht, daß auch eine getrennte Buch- und Rechnungsführung eintrete. Wenn die einzelnen Anschläge gleichzeitig zur Feststellung gelangen, so wird ihre Zusammengehörigkeit durch eine Zusammenstellung, in welche sie der Reihe nach mit ihren Schlußsummen aufzunehmen sind, und durch deren Addition der Gesammtbedarf herauszustellen ist, nicht besonders dokumentirt. Werden einzelne dazu gehörige Bauwerke — Nebengebäude rc. — später besonders veranschlagt, so werden solche Anschläge in der Regel als Nach-Anschläge bezeichnet. Sind diese Formen — eine Zusammenstellung der verschiedenen zusammengehörigen Anschläge und die Bezeichnung der später dazukommenden als Nach-Anschläge — in einzelnen Fällen nicht betrachtet, so wird der Rendant der Baukasse dadurch nicht befugt, die einzelnen Bautheile willkürlich als selbstständige Bauausführungen zu behandeln. Er kann über das von ihm zu beobachtende Verfahren nicht füglich in Zweifel sein, so lange ihm nur einmal der Auftrag ertheilt ist, für gewisse Bauten eine Spezial-Baukasse einzurichten und auf Anweisung der Baubeamten Zahlungen aus dieser Kasse zu leisten, ohne daß ihm für das eine oder andere Bauwerk eine abgesonderte Buchführung vorgeschrieben wird. Er hat dann die angewiesenen Zahlungen, welche häufig gleichartige Positionen aus den verschiedenen Anschlägen auf Einen Belag umfassen — z. B. für angelieferte Mauersteine, Arbeitslöhne, Aufsichtskosten — in ein und dasselbe Kassenbuch fortlaufend einzutragen. Das Geschäft der Auszahlung und der Buchführung wird dadurch nicht erschwert, daß getrennte Anschläge aufgestellt sind, es ist daher auch kein Grund, deshalb höhere Prozentsätze für die Zahlungen — durch Sonderung der in §. 3 des Regulativs vorgeschriebenen Abstufungen nach den einzelnen Anschlägen — zu bewilligen.

Der Umstand, daß beim Wechseln in der Person des Rendanten dem erstern die höheren Prozentsätze zu Gute kommen und der spätere sich mit den geringeren begnügen muß, berührt dies Verhältniß nicht wesentlich. Es motivirt sich dies überall dadurch, daß der erste Rendant die Kosten und die größere Mühewaltung der Anschaffung und Einrichtung der Bücher zu tragen hat, während sein Nachfolger das Geschäft nur fortführt. Dagegen kann allerdings die Rechnungslegung mit größerer Mühewaltung

verbunden sein, wenn die ganze Bauausführung, für welche die Spezial-Baukasse eingerichtet ist, verschiedene Baulichkeiten umfaßt, für welche besondere Anschläge aufgestellt worden. Die Zahlungs-Nachweise (Unterabtheilungen der Spezial-Baukassen-Rechnung) müssen den einzelnen Anschlägen, den Titeln und Positionen derselben sich anschließen; es ist daher öfters eine — von dem Baubeamten spätestens bei Beendigung des Baues vorzunehmende — Repartition der auf einen Belag geleisteten Zahlungen nach den Positionen der verschiedenen Anschläge, auf welche sie sich beziehen, resp. eine Hinweisung bei der zu einem Anschlage gehörigen Ausgabe-Position der Rechnung auf den bei der Zahlungs-Nachweisung für einen andern Anschlag befindlichen Hauptbelag nothwendig. Diese verschiedenen. den einzelnen zusammengehörigen Anschlägen entsprechenden Zahlungs-Nachweise sind jedoch, wie die Anschläge selbst, als Theile Eines, in ihrer Zusammenstellung als ein Ganzes hervortretenden Bauwerks (Einer baulichen Anlage) als Unterabtheilungen Einer Rechnung zu behandeln und die größere Mühewaltung des Rechnungslegers hat ihre Berücksichtigung zu finden bei dem Arbitrium, welches der §. 5 des Regulativs in der Verwendung des von der Tantième reservirten Viertels zur Remuneration für die Rechnungslegung gestattet. Dadurch, daß der Rendant getrennte Rechnungen über einzelne zu einem Ganzen gehörige Bauten gelegt hat, kann die von den Zahlungen zu berechnende Tantième nicht gesteigert werden. Was die Frage

ad 2 betrifft, inwiefern die Spezial-Baukassen-Rendanten die Tantième auch von solchen Zahlungen berechnen dürfen, welche sie im Auftrage der Regierungs-Hauptkasse leisten, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Spezial-Baukasse als solche nur über diejenigen Zahlungen Rechnung legen kann, welche sie geleistet hat. Werden bei Einrichtung einer Spezial-Baukasse — nach §. 1 des Regulativs — aus den Anschlägen gewisse Positionen ausgesondert, welche nicht durch die Spezial-Baukasse gezahlt werden sollen, so können diese auch nicht von dieser Kasse verrechnet werden. Dies wird dadurch nicht geändert, wenn die Hauptkasse solche ausgesonderte Zahlungen durch denselben Beamten, welcher Rendant der Spezial-Baukasse ist, in seiner Eigenschaft als Rendant einer ständigen Unterkasse leisten läßt. Er leistet die Zahlung dann aber nicht als Spezial-Baukassen-Rendant, hat nach Abschnitt 2 des §. 2 auf eine Tantième dafür keinen Anspruch, aber auch nur die Zahlung der Hauptkasse, unter Einsendung der Quittung statt baar, aufzurechnen, ohne in dem Kassenbuche der Spezial-Baukasse und bei Aufstellung der Rechnung derselben von solchen Zahlungen weiter Notiz zu nehmen.

Die Spezial-Baukasse kann in solchen Fällen keine vollständige Rechnung über die gesammten Kosten des Baues legen, sondern nur eine Nachweisung mit Belägen über die in ihrer begrenzten Geschäftsführung geleisteten Zahlungen der Regierungs-Hauptkasse einreichen, welche ihrerseits direkt — oder durch Vermittelung ihrer ständigen Unterkassen einen andern Theil der auf denselben Bau bezüglichen Ausgaben geleistet und darüber Rechnung zu legen hat. Wird, von diesem am Schlusse des §. 3 vorgesehenen Falle abweichend, der Spezial-Baukasse gleichwohl die Legung der Rechnung angesonnen und soll der Rendant derselben deshalb Zahlungen, welche er als Verwalter einer Unterkasse im Auftrage der Regierungs-Hauptkasse geleistet hat, gleichwohl bei der Spezial-Baukasse buchen und belegen, so entspricht dies nicht der Intention des Regulativs vom 26. November 1853. Die Aussonderung einzelner Anschlagspositionen ist dann in der Art nur eine Fiktion, um dem Zahlenden die nach dem ersten Abschnitte des §. 2 sonst ihm zustehende Tantième zu entziehen, während ihm die Mühewaltung in eben dem Umfange bleibt, als ob eine solche Aussonderung nicht stattgefunden hätte.

Conf. No. 848. M. B. 1862. S. 208.

822. **Cirk.-Erlaß vom 30. Novbr. 1862, betr. das Verfahren bei Einberufung der General-Versammlungen von Aktien-Gesellschaften.**

Den Aktien-Gesellschaften wird die genaue Beachtung der für die Einberufung der General-Versammlungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten empfohlen. Ungültige Beschlüsse sollen durch die Staats-Kommissarien den Betheiligten sofort zurückgegeben werden. M. B. 1862. S. 332.

823. **Rekurs-Entscheidung des Kriminal-Senats des Kgl. Kammergerichts vom 12. Januar 1863, betreffend den unbefugten Betrieb des Gewerbes der Gesindevermiether Seitens der Kommissionaire.**

Auf den in der Untersuchungssache wider den Kommissionair N. von der Kgl. Polizeianwaltschaft eingelegten Rekurs hat die III. Abtheilung des Kriminal-Senats des

Kgl. Kammergerichts in der Sitzung vom 29. Septbr. 1862 für Recht erkannt: daß, da der erste Richter auf Grund des Zugeständnisses des Angeklagten zwar für thatsächlich festgestellt erachtet hat, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als konzessionirter Kommissionair preußische Unterthanen als ländliche Arbeiter nach Rußland engagirt hat und hierin eine Ueberschreitung der dem Angeklagten ertheilten Konzession als Kommissionair deshalb nicht gefunden hat, weil zum Begriff des Gesindes die Verrichtung häuslicher Dienste oder solcher, die sich auf die Person des Miethers oder seiner Familie beziehen und im vorliegenden Falle die betreffenden Personen nur zur Ausübung bestimmter technischer Fertigkeiten von russischen Gutsbesitzern engagirt werden, hierbei aber übersehen hat, nicht allein, daß nach der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 auch die zu wirthschaftlichen Diensten angenommenen Personen zum Gesinde gehören, sondern auch, daß, wie aus dem Kopirbuche des Angeklagten hervorgeht, die von ihm engagirten Personen zu allen auf einer Oekonomie vorkommenden Arbeiten ohne Unterschied verwendet werden können, und daß das in den Polizei-Akten befindliche, mit dem Firma-Stempel des Angeklagten versehene Kontrakts-Exemplar, dessen §. 1 mit dem Inhalte des Kopirbuches genau übereinstimmt, deutlich ergiebt, daß die engagirten Personen auch Wohnung, Bett ꝛc. erhalten sollten und daß die dabei befindliche Frau sich verpflichtet hat, als Köchin einzutreten und die ihr in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, sonach mit Rücksicht darauf, daß Angeklagter die polizeiliche Konzession als Gesindevermiether nicht besitzt, für thatsächlich festgestellt erachtet werden muß: daß der Angeklagte im Jahre 1861 das Gewerbe als Gesindevermiether betrieben hat, ohne die polizeiliche Konzession dazu erhalten zu haben, hierin der Thatbestand des nach §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu ahndenden Vergehens liegt, und in Betracht, daß die Personen nach Rußland für dortige Gutsbesitzer, deren Verhältnisse dem Angeklagten offenbar zum Nachtheile des Gesindes nicht bekannt waren, engagirt wurden, eine Geldstrafe von Zehn Thalern, event. eine Gefängnißstrafe von zehn Tagen angemessen erscheint, der Kostenpunkt endlich sich durch §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 erledigt, das Erkenntniß des Kgl. Stadtgerichts zu N. Abtheilung für Untersuchungssachen vom 14. Juli 1862 dahin abzuändern, daß der Angeklagte der Gewerbe-Polizei-Kontravention schuldig und deshalb mit einer Geldbuße von Zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit einer Gefängnißstrafe von Zehn Tagen zu bestrafen und die Kosten beider Instanzen zu tragen gehalten. M. B. 1863. S. 12.

824. Cirk.-Erlaß vom 6. Dezember 1862, betr. die bei dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung von Petroleum zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1863. S. 14.

825. Cirk.-Erlaß vom 24. Februar 1863, betr. den Unterricht im Kgl. Gewerbe-Institute.

Der Beginn der Vorträge über anorganische Chemie ist aus dem 4. Semester, der Kursus für Chemiker in den Lehrgang der allgemeinen technischen Abtheilung verlegt worden.

Der Unterricht in der mathematischen Begründung der wichtigsten physikalischen Gesetze geht aus dem Lehrgange der allgemeinen technischen Abtheilung in denjenigen der Fachabtheilung für Mechaniker über.

Die Repetitionen in den theoretischen Lehrgegenständen sollen nicht unbedingt gegen das Ende eines jeden Semesters, sondern erst dann abgehalten werden, wenn der betreffende Vortrag zum Abschluß gediehen ist; der erste Absatz des §. 7 des Regulativs soll also lauten, wie folgt:

> Nach dem Abschluß des Vortrages in den theoretischen Lehrgegenständen werden Repetitionen abgehalten und die Ergebnisse derselben, wie die Leistungen, bei den praktischen Uebungen festgestellt.

Die Zulassung der Mechaniker zu den Uebungen in den mechanischen Werkstätten soll nicht mehr von dem Nachweise einer vorgängigen einjährigen praktischen Beschäftigung, oder von dem Eintritt in die Fach-Abtheilung abhängig sein. M. B. 1863. S. 37.

826. **Cirk.-Erlaß vom 23. Januar 1863, betr. die Erhaltung der den Kreisbaubeamten überwiesenen Büreau-Utensilien und Inventarienstücke.**

Die zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Akten, Karten und Bücher ꝛc. nothwendigen Repositorien und Schränke sollen, wo nöthig, auf Kosten der Staatskasse — als Inventarienstücke der einzelnen Stelle — angeschafft werden. Das Aversum für Arbeitshülfe ist auch zur Erhaltung der Inventarienstücke, wozu auch der Einband der Amtsblätter, Gesetz-Sammlung, Zeitschriften u. s. w. gehört, bestimmt. M. B. 1863. S. 37.

827. **Cirk.-Verf. vom 17. Februar 1863, betr. die Portopflichtigkeit der von den Baumeistern periodisch einzureichenden Beschäftigungsnachweisungen.**

Die von den Baumeistern und Bauführern einzusendenden Beschäftigungs-Nachweisungen müssen bei einer Beförderung durch die Post frankirt werden. M. B. 1863. S. 38.

828. **Cirk.-Verf. vom 5. März 1863, betr. die Druckprobe bei Dampfkesseln.**

Die Druckprobe, welche statt zu finden hat:

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,

b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebstätte aufgestellt werden,

ist bei solchen Dampfkesseln, für welche die polizeiliche Genehmigung vor dem Tage ausgefertigt ist, an welchem das Regulativ vom 31. August 1861 in Kraft trat, nicht mit dem 3fachen, beziehungsweise 2fachen, sondern mit dem $1^1/_2$fachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts auszuführen. M. B. 1863. S. 52.

829. **Cirk.-Erlaß vom 20. Februar 1853, betr. das Verfahren bei Verleihung von Maschinen aus öffentlichen Mitteln.**

Bei der Verleihung von Maschinen aus öffentlichen Mitteln ist bisher angeordnet worden, daß über die Erfüllung der von den Benefiziaten übernommenen Bedingungen alljährlich Bericht zu erstatten ist. In der Voraussetzung, daß sich die Kgl. Regierungen eine sorgfältige Kontrole auch ohne diesen Ausweis angelegen sein lassen, wird von der regelmäßigen Berichterstattung entbunden und es wird nur dann einer Anzeige entgegen gesehen, wenn die Benefiziaten den fragl. Bedingungen nicht genügt haben. M. B. 1863. S. 52.

830. **Cirk.-Erlaß vom 5. März 1863, betr. das Material und die Form der zur Stempelung bestimmten Gemäße.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1863. S. 72.

831. **Cirk.-Erlaß vom 22. März 1863, betr. die zum Messen von Kohlen und andern groben Stoffen bestimmten Gemäße.**

Die Aichungsbehörden sind nicht befugt, zur Vermessung trockener Körper in Mengen unter einer viertel Tonne andere Gemäße, als die vorschriftsmäßigen Unterabtheilungen des Scheffelmaßes zu aichen und zu stempeln. M. B. 1863. S. 73.

832. **Cirk.-Verf. vom 16. Febr. 1863, betr. die Erhebung der Stempelsteuer von Entreprise-Verträgen.**

Zur Beseitigung einiger, über die Besteuerung der Entreprise-Verträge entstandenen Zweifel und behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens eröffne ich Ew. ꝛc. in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Kgl. Staatsministeriums und nach vorgängigem Einvernehmen mit der Kgl. Ober-Rechnungskammer Folgendes zur Nachachtung:

1. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der Bau-Entreprise-Verträge bewendet es bei den bisher von der Steuerverwaltung aufgestellten Grundsätzen (vergl. Erkenntniß des Plenums der Straf-Senate des Kgl. Ober-Tribunals vom 27. Januar 1862.

2. Diejenigen Verträge, welche mit Fabrikanten oder sonstigen Gewerbetreibenden über Fertigung und Lieferung einer Menge vertretbarer (fungibler) Sachen geschlossen werden, unterliegen dem für Lieferungs-Verträge vorgeschriebenen Werthstempel ohne Unterschied des Preises der Arbeit vom Preise der Materialien.

3. Bei den Verträgen über Fertigung und Lieferung individuell bestimmter Gegenstände ist auch ferner der Werth der von dem Werkmeister zu liefernden Materialien von dem bedungenen Preise, wenngleich derselbe in folle angegeben ist, zu unterscheiden und nur von ersterem der für Lieferungsverträge vorgeschriebene Werthstempel neben dem Stempel für den Arbeits-Vertrag zu verwenden.

4. Ist hiernach die Ermittelung des Materialien-Werths erforderlich, so muß dabei, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche verschiedene Stadien der Bearbeitung zu durchlaufen haben (z. B. Roheisen, Schmiedeeisen, Stahl ꝛc.), derjenige Zustand berücksichtigt werden, in welchem die Gegenstände nach Inhalt des Vertrags als Material für die verdungene Arbeit anzusehen sind. Beispielsweise wird es also, wenn die Fertigung eines Erzeugnisses aus Schmiedeeisen oder Gußstahl verdungen ist, nicht auf den Werth des Roheisens oder des Erzes, sondern auf den Werth des Schmiedeeisens, beziehungsweise des Gußstahls, ankommen, wenngleich der Unternehmer als Gruben- und Hüttenbesitzer die Vorbereitung des Materials selbst zu bewirken im Stande ist.

M. B. 1863. S. 74.

833. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 6. Februar 1863, daß nur derjenige, welcher selbst zum Betriebe eines Gewerbes befugt ist, dasselbe durch einen qualifizirten Stellvertreter ausüben lassen darf, und eine Ausnahme von diesem Grundsatze nur zu Gunsten der Wittwen und der minderjährigen Kinder eines Gewerbetreibenden gilt.

M. B. 1863. S. 89.

834. Cirk.-Erlaß vom 15. April 1863, betr. die Ermittelung des Taragewichts der Fässer mit Rücksicht auf die sogenannte Rollbände.

Die nach der Anweisung vom 2. Oktober 1849 vorzunehmende Ermittelung des Tara-Gewichts der Fässer darf nur mit Ausschluß der Rollbände stattfinden. Rollbände, welche an den zur Ermittelung des Tara-Gewichts den Aichungsbehörden zugeführten Gebinden sich befinden, sind vor dieser Gewichts-Ermittelung abzunehmen. Auch das Einbrennen und die Bescheinigung des Tara-Gewichts darf nur nach vorgängiger Abnahme der vorfindlichen Rollbänder ausgeführt werden. M. B. 1863. S. 92.

835. Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen vom 16. Juli 1863.

Anmerkung. Ist den betreffenden Behörden besonders mitgetheilt.

M. B. 1863. S. 175.

836. Cirk.-Erlaß vom 15. August 1863, betr. die Vorsichtsmaßregeln bei dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung von Petroleum.

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten. M. B. 1863. S. 182.

837. Erkenntniß des Kgl. Stadtgerichts in Berlin vom 28. Januar 1863, betr. den Gewerbebetrieb der Kommissionaire als Gesindevermiether. Der Rekurs ist vom Kgl. Kammergericht verworfen.

Anmerkung. Dieses Erkenntniß lautet conform mit No. 823.

M. B. 1863. S. 236.

838. Cirk.-Verf. vom 13. November 1863, betr. die Befugniß der Berggeschworenen zur ersten Prüfung und Abnahme von Dampfkesseln in Maschinenbau-Anstalten.

Auch die Berggeschworenen, welchen das betreffende Ober-Bergamt die Genehmigung dazu ertheilt, sind zur Prüfung und Abnahme von Dampfkesseln, welche nicht zu Zwecken des Berg-, Hütten- und Salinenbetriebes bestimmt sind,

befugt, jedoch nicht zu demnächstigen ordentlichen oder außerordentlichen Revisionen. M. B. 1863. S. 245.

839. Cirk.-Erlaß vom 25. Dezember 1863, betr. die Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1864. S. 15.

840. Verf. vom 18. Januar 1864, betr. die Zulassung transportabler Dampfmaschinen.

Preußen und Sachsen lassen gegenseitig in ihren Staaten transportable Dampfmaschinen (Lokomobilen) zu, wenn ihre Kessel innerhalb der letzten 2 Jahre in Sachsen resp. Preußen nach den daselbst in Geltung stehenden Vorschriften über die Zulässigkeit geprüft, oder von den dazu verordneten Beamten revidirt worden sind. M. B. 1864. S. 18.

841. Cirk.-Erlaß vom 22. Dezember 1863, betr. die bei der Bewilligung von Gehaltszulagen an Unterbeamte im Bereiche der Bauverwaltung zu beobachtenden Grundsätze.

Bei Gehalts-Zulagen ist nicht auf das Dienstalter allein, sondern auch auf das dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu rücksichtigen.

M. B. 1864. S. 18.

842. Cirk.-Erlaß vom 18. Februar 1864, betr. die Zulassung und die Bedingungen des Betriebes von Straßen-Lokomotiven.

Anmerkung. Dieser Erlaß ist besonders abgedruckt und allen Kgl. Regierungen ꝛc. mitgetheilt. M. B. 1864. S. 53.

843. Cirk.-Erlaß vom 24. März 1864, betr. die periodische Revision der im Gebrauche der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen befindlichen Waagen und Gewichte.

Von dem unter Selbst-Verwaltung stehenden Eisenbahn-Unternehmen ist die periodische Vorlegung der in ihrem Gebrauche befindlichen Waagen und Gewichte zur Revision durch eine Aichungsbehörde nicht zu fordern. Von den Polizeibehörden ist dagegen in den betreffenden Betriebsstätten alljährlich wiederholt Revision abzuhalten. M. B. 1864. S. 108.

844. Cirk.-Erlaß vom 17. April 1864, betr. die Einführung und Benutzung von Proportional-Getreidewaagen nach preußischem Maß und Gewicht.

Die Kgl. Normal-Aichungskommission ist beauftragt worden, Proportional-Getreidewaagen mit den dazu gehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Aichungsstempel versehen zum Verkaufe vorräthig zu halten.

Anmerkung. Siehe auch die Amtsblätter. M. B. 1864. S. 125.

845. Cirk.-Erlaß vom 19. April 1864, betr. die Bedingungen des Betriebes der Straßen-Lokomotiven.

Die Feststellung des bei dem Betriebe von Straßen-Lokomotiven zu entrichtenden Chausseegeldes soll bei jedem einzelnen Unternehmen speziell angeordnet werden. M. B. 1864. S. 126.

846. Cirk.-Erlaß vom 18. April 1864, betr. das zur Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschulen erforderliche Maß der Kenntnisse in der deutschen Sprache.

Bei Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschulen soll darauf gehalten werden, daß der Schüler eine leserliche Handschrift schreibe und ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben im Stande sei. M. B. 1864. S. 126.

847. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 28. Febr. 1864, daß auch derjenige, welcher im Umherziehen ein Gewerbe betreibt, für welches ein Gewerbeschein gar nicht ertheilt werden kann (z. B. das eines Agenten einer Feuerversicherungs-Gesellschaft), den Strafen des Hausir-Regulativs §§. 26 u. 28 unterliegt.

M. B 1864. S. 163.

848. Cirk.-Verf. vom 14. Juni 1864, betr. die Tantième der Spezial-Baukassen-Rendanten von Zahlungen, welche sie im Auftrage der Regierungs-Hauptkassen leisten.

Die in den Grundsätzen zur Cirkular-Verfügung vom 15. Oktbr. 1852 (Min.-Bl. S. 308) über die dort behandelte zweite Frage:

inwiefern die Baukassen-Rendanten die Tantième auch von solchen Zahlungen berechnen dürfen, welche sie im Auftrage der Regierungs-Hauptkasse leisten,

enthaltenen Bestimmungen sind mit Rücksicht auf die Cirkular-Verfügung der Kgl. Ober-Rechnungskammer vom 20. Januar 1857 einer wiederholten Erörterung unterzogen worden. In Folge dessen wird der Kgl. Regierung Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Die Uebersichtlichkeit erfordert es, daß über jede zusammenhängende Bauausführung — den Fall ausgenommen, wenn wegen der mehrere Jahre sich hinziehenden Ausführung die Legung von Stückrechnungen nicht zu umgehen ist und von der Ober-Rechnungskammer genehmigt wird — nur Eine Bau-Rechnung gelegt werde, auch wenn die Zahlung der Baugelder aus verschiedenen Kassen erfolgt.

Wenn daher für einen Bau eine Spezial-Baukasse errichtet wird und dabei in Gemäßheit des §. 5 des Regulativs vom 26. Nov. 1853 (Minist.-Bl. 1854 S. 82) die Aussonderung von Posten aus den Anschlägen erfolgt, deren Zahlung durch die Regierungs-Hauptkasse geleistet werden soll, so hat die den Bau leitende Behörde (Regierung ꝛc.) zugleich Bestimmung darüber zu treffen, ob die vollständige Bau-Rechnung demnächst von der Spezial-Baukasse oder von der Regierungs-Hauptkasse zu legen ist. Leitend muß dabei der Gesichtspunkt sein, daß diejenige Kasse die Bau-Rechnung zu legen hat, welche vorzugsweise mit der Ausführung des Baues ꝛc., mit der Kassen- und Buchführung betraut gewesen und daher im Stande ist, mit dem verhältnißmäßig geringsten Aufwande an Zeit und Kräften die Rechnung zusammenzustellen.

Wird aus dieser Rücksicht die Spezial-Baukasse mit der Rechnungslegung beauftragt, so hat dieselbe, der Cirkular-Verfügung der Kgl. Ober-Rechnungskammer vom 20. Januar 1857 gemäß, auch die von der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar geleisteten Zahlungen zu vereinnahmen und nach den ihr übermittelten Belägen in einer besonderen Kolonne der Spezial-Rechnung gehörigen Orts in Ausgabe zu verrechnen.

Da die Rendanten der Spezial-Baukassen eine besondere Vergütung für diese Mühewaltung nicht und insbesondere eine Tantième auch in dem Falle für sich nicht zu berechnen haben, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Rendanten einer Unterkasse solche Zahlungen im Auftrage und für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleistet haben, so wird der Kgl. Regierung einerseits zur Pflicht gemacht, dem Sinne der Cirkular-Verfügung vom 15. Oktbr. 1862 entsprechend, darauf zu achten, daß dergleichen eigentlich aus der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar zu leistende Zahlungen vorher nicht lediglich deswegen ausgesondert werden, um dafür Tantième zu ersparen, andererseits ist auf die Mühewaltung, welche dem Rendanten bei dieser Rechnungslegung durch nicht tantièmepflichtige Zahlungen erwächst, bei Abmessung der Remuneration für die Rechnungslegung aus dem dazu reservirten $^1/_4$ der Tantième Rücksicht zu nehmen. Nach §. 5 des Regulativs vom 26. Novbr. 1853 ist das zu reservirende Viertheil der berechneten Tantième nicht als ein absolutes Maß der Vergütung für die Rechnungslegung, sondern als ein Fonds bestimmt, aus welchem unter Berücksichtigung der auf die Rechnungslegung zu verwendenden Zeit und Mühe in jedem einzelnen Falle die Vergütung dafür zu arbitriren ist, so daß in der Regel dieses eine Viertheil das Maximum der Vergütung für die Rechnungslegung bildet. Es empfiehlt sich daher, die Vergütung für eine Rechnungslegung, welche sich auf lediglich tantièmepflichtige Zahlungen bezieht, nicht wie bisher unterschiedslos, sondern nur dann auf das volle $^1/_4$ der Tantième festzusetzen, wenn die Mühewaltung der vollen Vergütung wirklich entspricht.

In dem Falle endlich, wenn ein Spezial-Baukassen-Rendant verpflichtet worden ist, größere nicht tantièmepflichtige Zahlungen und zumal solche, welche er selbst für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleistet, in die Bau-Rechnung mitaufzunehmen, bleibt der Kgl. Regierung überlassen, wenn auch das volle $^1/_4$ der Tantième der dadurch bedingten größeren Mühewaltung nicht entspricht, die höhere Genehmigung zur Bewilligung einer angemessenen Vergütung nachzusuchen. M. B. 1864. S. 174.

849. Cirk.-Erlaß vom 13. Mai 1864, betr. die Gebühren für Feldmesser-Prüfungen.

Die Prüfungsgebühren für Feldmesser werden auf 5 Thlr. festgesetzt und sollen zur Remuneration der Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen verwendet werden. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden haben,

müssen, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben zugelassen werden, die Prüfungsgebühr noch einmal entrichten. M. B. 1864. S. 175.

850. **Cirk.-Erlaß vom 25. Juli 1864, betr. das Erscheinen einer Schrift über den Alkoholometer und dessen Anwendung.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1864. S. 175.

851. **Bescheid vom 2. September 1864, betr. den Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten im Umherziehen.**

Die Versicherungs-Agenten sind in dem Falle, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes umherziehend Versicherungen aufsuchen, ohne für solchen Gewerbebetrieb im Umherziehen einen Gewerbeschein zu besitzen, der Strafbestimmung des §. 26 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 unterworfen. Aus der Anwendung dieser Vorschriften auf den Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten ist kein Grund zur Abänderung der Anordnungen herzuleiten, nach welchen Gewerbescheine zum Aufsuchen von Versicherungen im Umherziehen nicht ertheilt werden sollen. M. B. 1864. S. 203.

852. **Cirk.-Erlaß vom 13. August 1864, betr. die Zulassung ausländischer Topfbinder und Kesselflicker zum umherziehenden Gewerbebetriebe.**

Ausländische Topfbinder und Kesselflicker mit Einschluß der als Topfstricker, Drahtbinder, Drahtflechter, Verzinner von Kasserolen 2c. bezeichneten Gewerbetreibenden sollen nur in mäßiger, nach dem örtlichen Bedürfniß abgemessener Zahl zugelassen werden. Jedem Gewerbescheine für dieselben ist der Vermerk zuzufügen:

Daß die für den Gewerbeschein erlegte Steuer den Inhaber nicht berechtige, die Ausdehnung der ihm für einen gewissen Regierungsbezirk eingeräumten Befugniß zum Gewerbebetriebe auf einen andern Regierungsbezirk zu verlangen, diese Ausdehnung vielmehr davon abhängig bleibe, ob die Regierungen derjenigen Bezirke, für welche sie nachgesucht werden sollte, von der Zulassung des beabsichtigten Betriebes einen örtlichen Nutzen erwarten. M. B. 1864. S. 204.

853. **Verf. vom 21. September 1864, betr. das für den Unterricht im Kgl. Gewerbe-Institute zu zahlende Honorar und die von dieser Anstalt zu ertheilenden Abgangs-Zeugnisse.**

Die §§. 8 und 9 des Regulativs vom 23. August 1860 werden wie folgt abgeändert:

§. 8. Beim Abgange von der Anstalt wird ein Zeugniß ertheilt. Dasselbe enthält alle von dem Abgehenden angenommenen Vorlesungen nnd praktischen Uebungen und zwar, soweit sich der Abgehende an den Repetitionen nicht betheiligt hat, mit der Bemerkung „besucht" oder „ohne Testat", je nachdem nach dem Urtheil des betreffenden Lehrers ein regelmäßiger Besuch der Vorlesungen stattgefunden hat oder nicht, soweit der Abgehende sich an den Repetitionen betheiligt hat, sowie bei den praktischen Uebungen mit einem Urtheil nach Maßgabe der dabei bewiesenen Kenntnisse und Leistungen.

§. 9. Das Unterrichs-Honorar beträgt für jede wöchentliche Unterrichtsstunde $^3/_4$ Thlr. pro Semester, für Chemiker, welche an den praktischen Arbeiten im Laboratorium theilnehmen wollen, 25 Thlr. pro Semester. Es ist pränumerando zu entrichten.

In dem Honorar für die Benutzung des Laboratoriums ist die Vergütung für Beschädigung der Geräthschaften und Apparate nur insoweit einbegriffen, als

diese Beschädigungen auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht zu vermeiden waren. Für andere Beschädigungen ist von demjenigen, welcher dieselben veranlaßt hat, besonders Ersatz zu leisten. M. B. 1864. S. 240.

854. Verf. vom 15. Juli 1864, betr. die Uebernahme von Privatbauten Seitens der Kgl. Baubeamten.

Den Kgl. Baubeamten ist nur gestattet, Bau=Entwürfe mit den dazu gehörigen Zeichnungen für Privatpersonen auszuarbeiten, nicht aber die Aufsicht oder wohl gar die Ausführung solcher Priatbauten ohne die spezielle, nur ausnahmsweise zu ertheilende Genehmigung des Kgl. Ministeriums zu übernehmen. M. B. 1864. S. 241.

855. Cirk.-Verf. vom 30. Oktober 1864, betr. die Errichtung von Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer.

Anstalten für Bereitung künstlicher Mineralwässer unterliegen nicht den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861.

Hinsichtlich der persönlichen Qualifikation derjenigen Personen, welche künstliche Wasser gewerbsweise fabriziren wollen, sind die Bestimmungen der Verfügung vom 23. Novbr. 1844 und des Cirkular=Erlasses vom 8. Febr. 1854 auch ferner zu beachten. M. B. 1864. S. 272.

856. Cirk.-Erlaß vom 1. Dezember 1864, betr. eine Abänderung des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1864. S. 289.

F. Angelegenheiten der Presse, Nachdruck, Nachbildung, Zeitschriften, Buchdruckereien, Buchhandel, Leihbibliotheken.

Bemerkung. Alle Verfügungen, welche sich auf die Censur beziehen, bleiben hier fort, weil die Censur durch Art. 27 der Verfassung vom 31. Januar 1850 aufgehoben ist.

1. Verf. des Kgl. Finanzministeriums vom 27. Januar 1841, daß die Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen das Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung als fiskalische Untersucnungen zu behandeln sind. M. B. 1841. S. 67.

2. Verf. vom 24. Januar 1842, daß den Buchbindern und Krämern der Verkauf inländischer Kalender ohne besondere Konzession gestattet sei. M. B. 1842. S. 17.

3. Cirk.-Verf. vom 19. März 1842, mit welcher die Errichtung von Vereinsbibliotheken durch Privatvereine anempfohlen wird. M. B. 1842. S. 69.

4. Auszug aus der Verf. vom 26. Mai 1842, betr. den buchhändlerischen Verkehr Seitens der Beamten.

Eine unmittelbare Einwirkung der Behörden auf die Verbreitung von Schriften, Volkskalendern &c. sowie auf die Sammlung von Subskribenten durch Kreissekretaire &c. darf nur ausnahmsweise und nur da eintreten, wo ein überwiegend öffentliches Interesse dafür spricht, damit Beschwerden der von der

Gewerbesteuer betroffenen Buchhändler über Beeinträchtigung durch Konkurrenz der Behörden möglichst vermieden werden. M. B. 1842. S. 206.

5. **Verf. vom 7. Juni 1842, betr. die Veranstaltung von Bücherauktionen Seitens der Buchhändler.**

Dem Buchhändler N. kann die Veranstaltung von Bücherauktionen für eigene und für Rechnung dritter Personen nicht untersagt werden, wenn er sich zu deren Abhaltung eines vereideten Auktionskommissarius bedient. Zum Verkaufe von alten Büchern bedarf der Buchhändler keiner besonderen Erlaubniß als Bücherantiquar, da den Buchhändlern unbedenklich die Befugniß zusteht, auch alte Bücher zu kaufen und abzusetzen. M. B. 1842. S. 205.

6. **Bescheid an den Buchhändler N., betr. den Debit von Zeitschriften durch das Kgl. Zeitungs-Komtoir in Berlin.**

Der Debit der Zeitung bildete nach der Postordnung vom 26. Novbr. 1782 ein ausschließliches Recht der Postbeamten. Durch die Allerh. Verordnung vom 15. Dezbr. 1821 ist dieses Vorrecht dahin ermäßigt worden, daß dem Publikum das Recht zugestanden wird, seinen Bedarf an Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts, und Journale jeder Art vom Verlagsorte unmittelbar zu beziehen. Ferner ist die Anordnung getroffen, daß alle diejenigen Zeitschriften, welche nicht in regelmäßigen Zeitfristen und welche in zwanglosen Heften quartaliter erscheinen, von dem Debit durch die Postanstalten ausgeschlossen bleiben sollen. Eine weitere Beschränkung der Einwirkung des Postwesens ist nicht zulässig. M. B. 1842. S. 267.

7. **Cirk.-Verf. vom 20. Oktober 1842, durch welche die Begründung von Kreisblättern empfohlen wird.** M. B. 1842. S. 374.

. **Verf. vom 25. Novbr. 1842, daß konzessionirten Buchdruckern die Eröffnung eines Zweiggeschäfts unter Ihrer Firma zu gestatten sei.**
M. B. 1842. S. 399.

9. **Cirk.-Erlaß vom 11. November 1842, betr. die Herausgabe militairischer Schriften.**

Rücksichtlich der Herausgabe militairischer Schriften Seitens der Offiziere sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Offizier, der sich aus eigener Wahl der Vertheidigung seines Königs und des Staats widmete und für diese übernommene Pflicht jeden Augenblick sein Leben einzusetzen bereit sein soll, muß es auch ebensowohl für seine Pflicht erachten, jede Handlung zu vermeiden, wodurch dem Staate auch nur auf das Entfernteste Nachtheil zugefügt werden könnte.

2. Es kann daher kein Offizier und überhaupt kein in oder außer dem Dienste befindliches Mitglied der Armee Notizen, die ihm aus seinen Dienstverhältnissen über Landesvertheidigung, Befestigung und anderweitige eigenthümliche Kriegseinrichtungen des Vaterlandes bekannt geworden sind, ohne Genehmigung der Behörden veröffentlichen.

3. Hat ein Mitglied der Armee durch eigenes Nachdenken Entwürfe in jenen Zweigen ausgearbeitet, so gebietet ihm die Pflicht, diese zuerst zur Kenntniß der vom Staate dazu eingesetzten Behörden zu bringen, damit der sich daraus ergebende Vortheil vor allen Dingen dem Vaterlande zugute komme, und nur wenn jene Entwürfe dazu geeignet erscheinen sollten, kann die Erlaubniß zum Druck gegeben werden.

4. Dienstliche Beschwerden und Privatstreitigkeiten sind zur Veröffentlichung nicht geeignet und können ausnahmsweise nur nach eingeholter Erlaubniß der dazu bestimmten Vorgesetzten dem Drucke übergeben werden.

5. Die Ehre des Offizierstandes ist ein Gemeingut, welches jedes Mitglied dieser Genossenschaft auf das Sorgfältigste zu bewahren durch die bestehenden Ehrengesetze verpflichtet ist. Es muß daher jeder Offizier in den von ihm herausgegebenen Schriften sich aller Ausdrücke über einen oder mehrere seiner Kameraden enthalten, die zur Abhaltung eines Ehrengerichts führen müßten.

6. Unter einem gleichen Gesetze steht die Wahl der tadelnden Ausdrücke über etwaige fremde Kriegseinrichtungen oder in fremden Diensten befindliche Offiziere, da in dem schriftstellerischen Verkehre jedes Heer und jeder Offizier dem anderen als ein geachteter Genosse erscheinen muß.

Ueber die Zulässigkeit derjenigen Abhandlungen, welche die unter 5 und 6 gedachten Verhältnisse berühren, ist vor der Veröffentlichung jedesmal die Entscheidung der dazu eingesetzten Behörde einzuholen.

7. Wenn hierdurch allerdings für den Offizier, der seine Mußestunden der Belehrung seiner Genossen durch schriftstellerische Arbeiten widmen will, einige Beschränkungen hervorzugehen scheinen, so sind es doch nur solche, die ihm seine Dienstpflicht oder die Gesetze der Ehre unabweislich gebieten, und er würde bei ihrer Nichtbeachtung ebensowohl den gesetzlichen Strafen verfallen, als sich selbst die muthwillige Ueberschreitung der dem Staate und seinem eigenen Standpunkte schuldigen Pflichten vorzuwerfen haben.

M. B. 1843. S. 34.

10. **Verf. vom 18. Juli 1843, daß die Herausgeber periodischer Schriften zur Aufnahme der ihnen von Privatpersonen zugesendeten Annoncen nicht angehalten werden können.**

M. B. 1843. S. 223.

11. **Verf. vom 17. Juli 1843, betr. den Verkauf astrologischer Prognostiken oder sogenannter Planeten.**

Das Reskript vom 10. Oktbr. 1811 wegen des Abdrucks der astrologischen Prognostiken oder sogenannten Planeten ist als aufgehoben zu betrachten. Der Verkauf solcher Gegenstände im Umherziehen ist verboten. Ebenso auch das Aufsuchen von Bestellungen und Subskriptionen auf dieselben.

M. B. 1843. S. 223.

12. **Bescheid vom 9. November 1843, betr. die Herausgabe von Zeitschriften.**

Die Konzession zur Herausgabe einer Zeitschrift wird nur bei vollständig nachgewiesener eigener Befähigung des zu Konzessionirenden und bei festgestelltem dringenden örtlichen Bedürfnisse ertheilt.

M. B. 1843. S. 286.

13. **Auszug aus einem Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals vom 13. Februar 1844, welches dahin geht, daß das Gesetz vom 11. Juni 1837 zur Anwendung der in demselben vorgeschriebenen Strafen sowohl beim Nachdruck selbst, als auch bei einem demselben nach §. 3 gleich zu achtenden Abdrucke nachgeschriebener mündlicher Lehrvorträge, eine eigennützige Absicht nicht erfordert.** M. B. 1844. S. 84.

14. **Auszug aus dem Bescheide vom 19. Mai 1845, betr. den Gewerbebetrieb der Leihbibliothekare.**

Wer befugt ist, eine Leihbibliothek zu halten, ist zugleich berechtigt, ohne besondere Erlaubniß dazu, bestimmt bestellte Bücher, Journale u. s. w. den Bestellern, auch wenn solche nicht in dem Orte wohnen, in welchem die Bibliothek gehalten wird, selbst zu überbringen oder zu übersenden. Dagegen steht den Leihbibliothekaren nicht das Recht zu, Bücher, welche überhaupt bestellt sind, andern Personen, als denen, welche sie bestellt haben, oder unbestellte Bücher außerhalb ihres Wohnorts zum Lesen anzubieten, oder Kunden oder Abonnenten im Umherziehen zu suchen. Zu einem solchen Verkehre würde ein Gewerbeschein erforderlich sein, der jedoch nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu ertheilen ist. M. B. 1845. S. 123.

15. **Cirk.-Verf. vom 17. Oktbr. 1845, daß mit Kalendern kein Hausirhandel betrieben werden dürfe.** M. B. 1845. S. 314.

16. **Verf. vom 20. Febr. 1846, daß die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in den Bestimmungen über die Ertheilung der Konzessionen an ausländische Buchhändler und Leihbibliothekare zum Betriebe ihres Gewerbes im Preußischen Staate keine Veränderungen herbeigeführt hat.** M. B. 1846. S. 159.

17. Cirk.-Verf. vom 29. August 1846, betr. die Bestempelung der in Preußen erschienenen Bücher und Noten behufs ihres Absatzes nach Großbritannien.

Unterm 13. Mai 1846 ist mit Großbritannien ein Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck abgeschlossen. Danach ist die Zulassung der in Preußen erschienenen Bücher — unter welchen überall auch Noten zu verstehen sind — zu einem ermäßigten englischen Eingangszoll von dem Nachweise ihres Erscheinens an einem preußischen Orte abhängig gemacht. Dieser Nachweis soll durch einen aufzudrückenden Stempel geführt werden. — Siehe übrigens die Amtsblätter pro 1846. M. B. 1846. S. 159.

18. Cirk.-Verf. vom 12. April 1847, denselben Gegenstand betr.

Dem Vertrage vom 13. Mai 1846 (No. 17) sind auch Sachsen und Braunschweig beigetreten. M. B. 1847. S. 89.

19. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 10. Juni 1847, betr. den Debit der im Selbstverlage erscheinenden Druckschriften.

Schriftsteller haben das Recht, die von ihnen selbst verfaßten und in ihrem Selbstverlage erschienenen und als solche bezeichneten Schriften unter Beobachtung der sonstigen Vorschriften über den Verkauf von Druckschriften im Privatwege ohne Vermittelung einer Buchhandlung zu verkaufen, dergestalt, daß es nur in dem Falle der Benennung einer Kommissions-Buchhandlung auf einer im Selbstverlage des Verfassers erschienenen Schrift bedarf, wenn solche auch in den Buchhandel gebracht werden soll. Ebenso dürfen konzessionirte Zeitschriften von dem Konzessionsinhaber im Selbstverlage herausgegeben und abgesehen von dem buchhändlerischen Vertriebe, der nur durch eine auf dem Blatte benannte Buchhandlung vermittelt werden darf, verbreitet werden. Ob der Herausgeber den Inhalt selbst verfaßt hat oder nicht, darauf kömmt es nicht an. Bei allen andern Schriften bleibt die Regel bestehen, daß das Selbstverlags-Recht nur die Befugniß eines Verfassers, die von ihm selbst verfaßten Schriften selbst zu verbreiten, begreift. — Siehe auch das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. M. B. 1847. S. 166.

20. Cirk.-Verf. vom 15. August 1847, betr. die öffentliche Ankündigung von Arzeneien und sogenannten Geheimmitteln.

Die Ankündigungen und Empfehlungen von Arzenei- oder sogenannten nicht besonders approbirten Geheimmitteln dürfen nur zum Druck verstattet werden, wenn die Polizeibehörde dazu die Erlaubniß ertheilt hat.
M. B. 1847. S. 289.

21. Cirk.-Verf. vom 3. Septbr. 1847, durch welche daran erinnert wird, daß die Verabfolgung von Büchern an Gymnasiasten aus Leihbibliotheken untersagt ist.

Conf. No. 25. M. B. 1847. S. 290.

22. Verf. vom 16. Dezember 1847, wonach auch an Schüler anderer Unterrichtsanstalten aus Leihbibliotheken keine Bücher verabfolgt werden dürfen.

Conf. No. 25. M. B. 1847. S. 290.

23. Cirk.-Verf. vom 1. Juli 1848, betr. den Debit von Druckschriften für mildthätige Zwecke.

Die Kgl. Konsistorien werden veranlaßt, den Geistlichen das Anpreisen des Fliedner'schen Kalenders oder anderer Schriften von der Kanzel zu untersagen.
M. B. 1848. S. 199.

24. Allerh. Kgl. Erlaß vom 20. März 1848, wonach auch alle durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen amnestirt sind.

M. B. 1848. S. 215.

25. **Cirk.-Verf. vom 31. August 1848, betr. den Betrieb des Leihbibliothekar-Gewerbes.**

Alle Beschränkungen, denen der Betrieb des Leihbibliothekar=Gewerbes bisher im polizeilichen Interesse unterworfen gewesen ist, werden aufgehoben.
M. B. 1848. S. 380.

26. **Cirk.-Verf. vom 6. Februar 1849, betr. den Handel der Buchbinder mit gebundenen Schul- und Erbauungsbüchern, sowie mit gebundenen oder brochirten Hauskalendern.**

Den zum Handel mit gebundenen Schul= und Erbauungsbüchern qualifizirt erachteten Buchbindern ist auch der Handel mit gebundenen oder brochirten Haus=kalendern ohne weitere Beschränkung verstattet.
Conf. No. 60. M. B. 1849. S. 46.

27. **Cirk.-Verf. vom 3. April 1849, betr. den Verlag der Volkskalender.**

Die von den Verlegern der Volkskalender in Quartformat zu zahlende Gebühr wegen der von der Kalenderdeputation zu empfangenden amtlichen Kalendermaterialien ist von 1850 ab von 8 Thlr. für das Tausend der gedruckten Kalender auf 4 Thlr herabgesetzt worden. M. B. 1849. S. 66.

28. **Cirk.-Verf. vom 9. Aug. 1849, betr. den Betrieb des Buchhandels, der Buchdruckereien ꝛc.**

Anmerkung. Siehe das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851.
M. B. 1849. S. 171.

29. **Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 22. September 1849, betr. die amtliche Verfolgung der durch Wort, Schrift, Zeichen ꝛc. zugefügten Beleidigungen.**

Anmerkung. Wie bei No. 28. M. B. 1849. S. 222.

30. **Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 26. August 1849, wie vor.**

M. B. 1849. S. 223.

31. **Verordnung vom 5. Juni 1850 zur Ergänzung der Verordnung über die Presse.**

Anmerkung. Durch das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 aufgehoben.
M. B. 1850. S. 180.

32. **Verf. vom 28. Juni 1850, betr. die von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften zu bestellenden Kautionen.**

Anmerkung. Wie bei No. 31. M. B. 1850. S. 184.

33. **Cirk.-Verf. vom 6. Juni 1850, betr. den Debit von Zeitungen und Zeitschriften durch die Kgl. Postanstalten.**

Zeitungen und Zeitschriften, welche eine strafbare gehässige und der Staats=regierung feindselige Tendenz verfolgen, sollen nicht ferner durch die Postanstalten debitirt werden. M. B. 1850. S. 186.

34. **Cirk.-Verf. vom 9. Juni 1850, betr. den Betrieb der Buch- und Kunsthändler, Buch- und Steindrucker ꝛc.**

Anmerkung. Siehe das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851.
M. B. 1850. S. 186.

35. **Bestimmungen über die Bildung der Prüfungskommissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und über die von letzteren abzulegende Prüfung.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter pro 1851. M. B. 1851. S. 185.

36. **Erlaß über das Verfahren bei Einholung der Erlaubniß zum Fortbetriebe des Buch- und Steindrucker-Gewerbes, des Buch- und Kunsthandels, vom 7. Oktober 1851.**

Die im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bezeichneten Gewerbe=treibenden, welche es versäumt haben, innerhalb 3 Monaten vom Tage dieses Erlasses ab die Erlaubniß zum Fortführen des Gewerbebetriebes, in dessen Besitze

sie sich vor Erlaß des Gesetzes befanden, einzuholen, haben sich der Befugniß zum Fortbetriebe des Gewerbes freiwillig begeben, und sind daher einer neuen, an die Bedingungen des §. 1 geknüpften Genehmigung der Bezirksregierung benöthigt.

M. B. 1851. S. 220.

37. Bekanntmachung des Artistischen Sachverständigen-Vereins für den preußischen Staat vom 13. April 1852 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Zur richtigen Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 §. 27 wird darauf aufmerksam gemacht:

1. daß die Ministerial-Bescheinigung über die geschehene Eintragung in das zur Sicherstellung des künstlerischen Eigenthums eröffnete Register nur besagt, der Anmeldende habe den Schutz des Gesetzes in Anspruch genommen, nicht aber, daß ihm dieser Schutz wirklich gewährt worden sei, indem es in streitigen Fällen erst auf das Gutachten des artistischen Sachverständigen-Vereins ankommt, ob das angemeldete Kunstwerk auch wirklich von der Art ist, daß es auf den gesetzlichen Schutz ein Anrecht hat;

2. daß zur Eintragung in das gedachte Register nur selbstständige Kunstwerke anzumelden sind, d. h. solche, bei welchen die künstlerische Hervorbringung an und für sich der Hauptzweck ist und für sich allein ihren Werth und ihre Bedeutung hat, nicht aber Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche, abgesehen von der daran angebrachten Verschönerung oder Veredelung durch die Kunst, einen andern Gebrauchszweck haben oder Fabrikmuster, widrigenfalls die Anmeldenden sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die geschehene Eintragung für die Sicherstellung ihres vermeintlichen Eigenthumsrechtes ohne allen Erfolg ist.

M. B. 1852. S. 87.

38. Erlaß vom 19. März 1852 wegen der Merkmale der für den Betrieb der Preßgewerbe gesetzlich erforderlichen Unbescholtenheit.

Da das Gesetz vom 12. Mai 1851 in §. 1 den Begriff der Unbescholtenheit nicht näher bestimmt, so liegt den Behörden die Pflicht ob, in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob die betreffende Person, nach dem Gesammtresultate der über dieselbe vorliegenden Nachrichten für unbescholten zu erachten ist oder nicht. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß die Unbescholtenheit mehr bedingt, als den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, folglich auch die Bescholtenheit nicht blos durch den Verlust der letzteren konstatirt wird.

M. B. 1852. S. 120.

39. Erlaß vom 8. Mai 1852, daß auch Musikalienhändler die im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen haben.

Conf. No. 66. M. B. 1852. S. 121.

40. Erlaß vom 8. Mai 1852, bezüglich auf die im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 angeordnete Prüfung der Buchdrucker.

Wenn auch die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Buchdrucker in einem Regierungsbezirke Schwierigkeiten finden möchte, so ist daraus kein Grund für die Entbindung von der Prüfung selbst zu entnehmen, da das Gesetz nicht vorschreibt, daß letztere nur in dem Bezirke, wo der zu Prüfende sein Gewerbe betreiben will, abgeleistet werden dürfe, und es mithin im vorliegenden Falle dem N. unbenommen bleibt, sich behufs Ableistung der Prüfung an die Prüfungskommission eines anderen Bezirkes zu wenden.

M. B. 1852. S. 121.

41. Bescheid vom 2. Mai 1852, betr. die Entziehung der Leihbibliothekarkonzession wegen Mißbrauch des Gewerbes.

Wenn der §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 jedem Unbescholtenen das Recht zur Erwerbung der Konzession als Leihbibliothekar gewährt, so ist andererseits nicht außer Acht zu lassen, daß der §. 71 der Allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 den Regierungen die Befugniß einräumt, allen denen, bei welchen jene Eigenschaft als nicht mehr vorhanden angenommen werden muß, die ertheilte Konzession wieder zu entziehen. Dieser Fall tritt offenbar da ein, wo ein Leihbibliothekar sein Gewerbe dazu mißbraucht, mittelst der von ihm verbreiteten Schriften die Prinzipien der Religion und der Sittlichkeit, sowie die Grundlagen des Staats und der Gesellschaft zu untergraben. Den Verwaltungsbehörden erwächst hieraus von selbst die Pflicht, die Leihbibliothekare mit besonderer Sorgfalt zu überwachen, um geeigneten Falls die Anwendung der vorbezogenen gesetzlichen Bestimmung herbeiführen zu können.

M. B. 1852. S. 122.

42. Erlaß vom 28. Februar 1853, betr. die Verhältnisse des Buchhandels und die Prüfung der Musikalienhändler.

Nach dem Sinne des §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 ist der Buchhandel allerdings nicht als ein den übrigen dort aufgeführten Zweigen des Handels mit literarischen Erzeugnissen blos koordinirtes, sondern als ein diese anderen Verkehrszweige zugleich in sich begreifendes Gewerbe anzusehen.

Von den Musikalienhändlern muß eine Prüfung im Sinne des §. 1 c. insoweit gefordert werden, als sie zugleich als Buchhändler zu betrachten sind, d. h. als sich in den von ihnen zu vertreibenden Musikalien auch Texte befinden. Die Frage der Konzessionsertheilung ist aber lediglich nach dem Umfange des Antrags des Interessenten, mithin darnach zu beurtheilen, ob dieselben als Buch- und Musikalienhändler oder blos als Musikalienhändler konzessionirt zu werden wünschen. Conf. No. 53. 66. M. B. 1853. S. 79.

43. Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1853, betr. die Verwendung der für die Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker zu erhebenden Gebühren.

Von den Prüfungsgebühren der Buchhändler und Buchdrucker sind

1. die Reisekosten für die nicht am Sitze der Prüfungskommission wohnhaften Mitglieder der letzteren, welche zu dem Prüfungstermine ausdrücklich einberufen sind, sowie

2. die Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreib- und Botengebühren u. dgl. vorweg in Abzug zu bringen und

3. der Restbestand ist unter die technischen Mitglieder der Kommission, also ausschließlich des Vorsitzenden, falls dieser nach No. 2 der Instruktion vom 10. August 1851 aus den Mitgliedern der betreffenden Regierung ernannt worden ist, und unter den oder die bei der Kommission beschäftigten Expedienten in einem entsprechenden Verhältnisse zu vertheilen.

Conf. No. 49. M. B. 1853. S. 165.

44. Erlaß vom 1. Juli 1853 wegen Unzulässigkeit des Verkaufs gebundener Schul-, Gebet- und Erbauungsbücher durch Buchdrucker.

Dem Antrage, dem Buchdrucker N. die Erlaubniß zum Verkaufe gebundener Schul-, Gebet- und Erbauungsbücher zu ertheilen, kann nicht stattgegeben werden, da die Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1847, welche die ausnahmsweise Ertheilung einer derartigen Erlaubniß an Buchbinder gestattet, zwar

auch nach den veränderten Formen der Gesetzgebung in Kraft bleibt, jedoch eine analoge Anwendung auf Buchdrucker nicht zuläßt, eine solche vielmehr gegenwärtig nur in Folge einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung finden könnte, an welcher es gleichwohl gänzlich fehlt. M. B. 1853. S. 165.

45. Cirk.-Verf. vom 12. April 1854, betr. das Verfahren bei der Beschlagnahme von Druckschriften.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird bestimmt, daß die Polizeibehörden gehalten sein sollen, ihre etwaige Beschwerde bei dem Ober-Staatsanwalte gegen eine freigebende Verfügung des Staatsanwalts innerhalb 24 Stunden nach Eingang dieser Verfügung vorzulegen. Solche Beschwerden sind aber nach sorgfältiger Erwägung des betreffenden Falles und nur dann zu erheben, wenn letzterer von Erheblichkeit ist. Die Polizeibehörden werden ferner angewiesen, den Betheiligten den Grund der Beschlagnahme einer Druckschrift auf Verlangen mitzutheilen, bei der Beschlagnahme von periodischen Druckschriften aber den Artikel zu bezeichnen, welcher zu der Beschlagnahme Veranlassung gegeben hat, insofern nicht erhebliche Gründe gegen eine derartige Mittheilung sprechen.

M. B. 1854. S. 73.

46. Erlaß vom 8. Februar 1855, daß Schriftsteller, welche eine Zeitschrift im Selbstverlage herausgeben, der Buchhändlerkonzession nicht bedürfen.

M. B. 1855. S. 28.

47. Bescheid vom 14. Juli 1855, daß die Frage, ob eine Frau, sofern sie unbescholten ist, selbstständig das Gewerbe eines Steindruckers betreiben dürfe, nach dem Geiste des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verneint werden müsse.

M. B. 1855. S. 138.

48. Erlaß vom 29. Juli 1855, betr. die Subskriptionssammlungen für wohlthätige Zwecke.

Die Landräthe werden angewiesen, Anträge der Buchhändler auf Subskribentensammlungen in der Regel abzuweisen und nur in solchen einzelnen Fällen, wo aus der Verbreitung der betreffenden Schrift unzweifelhaft Nutzen für das gemeine Wohl zu hoffen ist, an die Kgl. Regierung zu berichten und die erforderliche Genehmigung zu erbitten. Handelt es sich dabei um die Verbreitung religiöser Schriften, so sollen derartige Anträge mit besonderer Vorsicht geprüft werden. Insbesondere soll hierbei auf die konfessionellen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. In evangelischen Landestheilen ist eine amtliche Mitwirkung zur Verbreitung religiöser Schriften nur dann zulässig, wenn das Konsistorium der Provinz sie zur Verbreitung für geeignet hält. M. B. 1855. S. 138.

49. Bescheid vom 15. Dezember 1855, betr. die Verwendung der für die Prüfung von Buchhändlern und Buchdruckern aufkommenden Gebühren.

Es wird als zweckmäßig genehmigt, daß behufs der erforderlichen Ausgleichung die Prüfungsgebühren durch den Lauf jeden Jahres zu einem besondern Fonds genommen und erst am Schlusse des Jahres dergestalt zur Verwendung gebracht werden, daß vorweg die in dem Cirkular-Erlasse vom 12. Juli 1853 ad 1 und 2 gedachten Reise- xc. und Geschäftsbetriebskosten daraus entnommen, der Rest aber demnächst unter die im Laufe des Jahres zu den Prüfungen zugezogenen Gewerbetreibenden in einem entsprechenden Verhältniß repartirt werden.

Wenn die Kgl. Regierung zu N. für die Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker nur die eigentliche Prüfungsgebühr von 5 Thlr., resp. 10 Thlr., und nicht auch die von jedem Prüfungskandidaten einzuzahlenden Vorschüsse für Reise- und Zehrungskosten und sonstige Auslagen erhoben hat, so entspricht dies

nicht den bestehenden Vorschriften. Es ist nicht die Absicht gewesen, durch den Cirkular=Erlaß vom 12. Juli 1853 in den Bestimmungen ad 10 der Instruktion vom 10. August 1851 eine Aenderung zu treffen. Vielmehr sind unter dem in dem Erlasse vom 12. Juli 1853 gebrauchten Ausdruck „Prüfungsgebühren" alle ad 10 a. a. O. spezifizirten Einzahlungen zu verstehen, welche Seitens der betreffenden Kandidaten zu machen sind, und ist nur über die Verwendung derselben durch den gedachten Erlaß vom 12. Juli 1853 nähere Bestimmung getroffen worden. M. B. 1856. S. 15.

50. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Februar 1856, wonach bei Entschädigungsansprüchen für aufgehobene Zeitungsprivilegien der Rechtsweg unzulässig ist.** M. B. 1856. S. 120.

51. **Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 15. Oktbr. 1856, betr. den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.**

Die No. 14 der Instruktion vom 15. Mai 1838 zur Bildung der in den §§. 17 und 31 des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Ges.=Samml. S. 165) erwähnten Vereine von Sachverständigen wird wie folgt abgeändert:

14. Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten fünf bis fünfzig Thaler zu liquidiren, welche von dem Gericht wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind. Dem Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten bleibt die Anordnung wegen Vertheilung der Gebühren überlassen.

Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt. M. B. 1856. S. 258.

52. **Bescheid vom 15. Oktober 1857, daß für jede einzelne kautionspflichtige Zeitung eine besondere Kaution zu bestellen sei.**
M. B. 1857. S. 197.

53. **Bescheid vom 26. März 1858, betr. die von den Musikalienhändlern in Gemäßheit des §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 abzulegende Prüfung.**

Bei der Prüfung der Musikalienhändler sind zwar die Bestimmungen der Prüfungs=Instruktion vom 10. August 1851, wie sie für die Prüfung von Buchhändlern in Anwendung kommen, zu Grunde zu legen; der Prüfungskommission ist jedoch zu überlassen, die auf das technische Gebiet sich beziehenden Aufgaben hauptsächlich der Geschäftssphäre des Musikalienhandels zu entnehmen. Eine solche Prüfung kann dann nur immer als Grundlage zur Ertheilung einer speziell auf den Betrieb des Musikalienhandels — nicht des Buchhandels überhaupt — lautenden Konzession angesehen werden.

Conf. No. 66. M. B. 1858. S. 60.

54. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Juni 1858, daß, wenn von einer Druckschrift, deren Inhalt von der betreffenden Gerichtsbehörde für strafbar erachtet und auf deren Vernichtung deshalb erkannt worden ist, nachträglich bei einer Privatperson Exemplare vorgefunden und polizeilich in Beschlag genommen werden, von dem Besitzer zwar nicht auf Rückgabe derselben, wohl aber auf Entschädigung dafür im Rechtswege geklagt werden kann.** M. B. 1859. S. 7.

55. **Cirk.-Erlaß vom 27. November 1858, betr. die Stellvertretung in den im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 benannten Gewerben.**

Von der Befugniß, gemäß §. 3 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 eines der im §. 1 ibid. benannten Gewerbe durch einen qualifizirten Stellvertreter

auszuüben, kann nur derjenige Gebrauch machen, welcher selbst für seine Person die im §. 1 cit. verordnete Genehmigung zu solchem Gewerbebetriebe erlangt hat.

Wo sich indessen Stellvertreter, ohne daß der Requisition des §. 1 l. c. von Seiten des Geschäftsherrn Genüge geschehen wäre, bereits im Besitze einer nach §. 3 des Preßgesetzes ihnen ertheilten gewerblichen Konzession befinden, sind sie um dieses Mangels willen darin jetzt nicht mehr zu stören; auch erscheint es den Absichten des §. 3 entsprechend, daß, wenn mit Korporationsrechten versehene Gesellschaften oder Anstalten eines der im §. 1 ibid. bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter betreiben zu lassen beabsichtigen, Ausnahmen von jener Regel nachgesehen werden, sofern sonst in jedem einzelnen konkreten Falle kein Bedenken gegen einen derartigen Gewerbebetrieb obwaltet. M. B. 1859. S. 10.

56. **Verf. vom 5. und 13. Dezember 1858, betr. die Freigebung polizeilich in Beschlag genommener Druckschriften.**

Den Beschwerden über die vom Staatsanwalte resp. Ober-Staatsanwalte verfügte Freigabe einer polizeilich in Beschlag genommenen Druckschrift bei dem Chef der Justiz soll keine aufschiebende Wirkung beigelegt werden. Selbstverständlich bleibt dadurch die Zulässigkeit einer solchen an die höchste Justizinstanz zu bringenden Beschwerde — welche übrigens nur in sehr erheblichen Fällen und immer nur durch Vermittelung des Ministers des Innern zu erheben ist — ohne den Suspensiveffekt ebenso unberührt, wie die in dem Cirkular-Erlaß vom 12. April 1854 wegen des Suspensiveffekts der Beschwerden an den Ober-Staatsanwalt und wegen des Verfahrens bei Anbringung solcher Beschwerden ertheilten Weisungen. M. B. 1859. S. 11.

57. **Cirk.-Erlaß vom 15. Dezember 1858, betr. die Entziehung gewerblicher Konzessionen zum Buchhandel 2c.**

Die Anwendbarkeit der die Entziehung gewerblicher Konzessionen betreffenden Vorschriften der §§. 71 bis 74 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf die zum Betriebe der §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 erwähnten Gewerbe des Buchhandels 2c. ertheilten Konzessionen unterliegt nicht allein erheblichen Zweifeln, sondern führt auch mannigfache Uebelstände mit sich.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, bis dieser Gegenstand im legislativen Wege anderweit geregelt sein wird, in den Fällen, wo nach deren Ermessen ein Verfahren auf administrative Konzessionsentziehung gegen die im §. 1 des Preßgesetzes genannten Gewerbetreibenden einzuleiten oder anzudrohen wäre, sowie in den Fällen, wo ein derartiges Verfahren etwa bereits anhängig sein sollte, unter Sistirung desselben, mit Einreichung der Akten an den Kgl. Minister des Innern Bericht zu erstatten. M. B. 1859. S. 12.

58. **Bescheid vom 28. Januar 1859, betr. die Kautionspflicht belletristischer Blätter.**

Wenn eine Zeitschrift schönwissenschaftlichen Inhalts sein, namentlich Erzählungen, Novellen 2c. bringen soll, unterliegt dieselbe gesetzlich der Kautionspflicht, nicht weil die Belletristik unter den Begriff der sozialen Literatur fällt, sondern weil Zeitschriften von belletristischem Endzweck zu den durch §. 17 sub a und b des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 für kautionsfrei erklärten Kategorien periodischer Druckschriften nicht gehören, mithin, wegen des Nichtzutreffens der Ausnahme, der gesetzlichen Regel, d. h. der Kautionspflicht, unterliegen.
M. B. 1859. S. 52.

59. Bescheid vom 10. März 1859, betr. die Zulassung zum Buchdrucker-Gewerbe.

Der §. 2 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, welcher bestimmt, daß denjenigen Personen, welche sich beim Erlasse dieses Gesetzes bereits im Besitze des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirksregierung befinden, die Erlaubniß zur Fortführung desselben nicht versagt werden soll, kommt nur denjenigen der im §. 1 benannten Gewerbetreibenden zu gute, welche bei Emanation des Preßgesetzes, nicht aber auch denen, welche zu diesem Zeitpunkte nicht mehr, sondern nur bei Erlaß der Verordnung vom 5. Juni 1850 sich im Besitze des Gewerbebetriebes befunden haben. M. B. 1859. S. 100.

60. Bescheid vom 8. Oktober 1859, betr. den Handel der Buchbinder mit Kalendern.

Der Allerh. Erlaß vom 12. Januar 1849, wonach den zum Handel mit gebundenen Schul- und Erbauungsbüchern für qualifizirt erachteten Buchbindern auch der Handel mit gebundenen oder brochirten Hauskalendern zu gestatten, ist durch das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 nicht aufgehoben.
M. B. 1859. S. 252.

61. Verf. vom 18. Okt. 1859, betr. das von Buchhändlern und Buchdruckern bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisende Lebensalter.

Nach der über die Bildung der Prüfungskommission für Buchhändler und Buchdrucker erlassenen Instruktion vom 10. August 1851 müssen diese Gewerbetreibenden bei der Meldung zur Prüfung nachweisen, daß sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Als Regel ist festzuhalten, daß in Bezug auf die Zulassung zu der in Rede stehenden Prüfung die gerichtliche Großjährigkeits-Erklärung den Mangel der vorgeschriebenen Altersreife nicht ersetzt. In der Ministerialinstanz ist indessen bisher nicht Anstand genommen worden, ausnahmsweise in Einzelfällen, deren eigenthümliche Lage dazu besonderen Grund gegeben hat, eine venia aetatis, namentlich auf Grund einer schon erfolgten gerichtlichen Majorennitäts-Erklärung eintreten zu lassen, was mit der in §. 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849 dem Gewerberath, resp. der Kommunalbehörde, ertheilten Dispensationsbefugniß korrespondirt. M. B. 1859. S. 302.

62. Bescheid vom 7. Dezember 1859, betr. die Verhältnisse der Ausländer bei stellvertretender Führung eines der im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erwähnten Gewerbe.

Der für den Buchhändler N. aus Braunschweig als Ausländer erbetenen ministeriellen Genehmigung zur stellvertretenden Führung der ꝛc. Buchhandlung bedarf es nicht, da in den §§. 3 und 4 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 nur vorgeschrieben ist, daß die dort erwähnten Stellvertreter den im §. 1 desselben Gesetzes bezeichneten Erfordernissen des selbstständigen Gewerbebetriebes zu genügen haben, es aber an einem gesetzlichen Grunde für die Annahme fehlt, daß auch in andern Beziehungen, namentlich in Betreff der Anwendung des §. 18 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849 die stellvertretende Führung eines der im §. 1 des Preßgesetzes bezeichneten gewerblichen Geschäfte als ein selbstständiger Gewerbebetrieb anzusehen sei. M. B. 1859. S. 340.

63. Bescheid vom 15. November 1859, betr. den Bücherhandel auf Wochenmärkten und die Versteigerung von Büchern außerhalb des Wohnortes des Verkäufers.

Die zum Verkaufe von gebundenen Schul- und Gebetbüchern konzessionirten Buchbinder dürfen ihren Handel auch auf Jahrmärkten betreiben. Auch der Zulassung der Buchhändler zum Verkehr auf Jahrmärkten steht nichts entgegen. Das Hausiren mit Büchern kann aber nicht freigegeben werden. Auf Wochen-

märkten ist der Bücherhandel nicht gestattet. Zur Versteigerung von Büchern außerhalb des Wohnortes des Verkäufers bedarf es keines Gewerbescheins, wenn die Versteigerung durch eine am Versteigerungsorte in der Handelsklasse A oder B zur Gewerbesteuer veranlagte, zum gewöhnlichen stehenden Handel oder zum Abhalten von Versteigerungen berechtigte Person bewirkt wird.

M. B. 1859. S. 340.

64. Bescheid vom 3. Februar 1860, betr. die fernere Gültigkeit älterer Konzessionen zum Betriebe eines der im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 genannten Gewerbe.

Der N. ist auf Grund der ihm unter dem 23. November 1832 ertheilten Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitung noch jetzt für befugt zum Verkaufe von Zeitungen zu halten, da der Umstand, daß der N. von der ihm ertheilten Erlaubniß keinen Gebrauch gemacht hat, ohne alle Bedeutung ist, indem es keine gesetzliche Vorschrift giebt, welche bestimmt, daß Konzessionen zum Betriebe eines der im §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 genannten Gewerbe durch Nichtgebrauch erlischt. M. B. 1860. S. 74.

65. Beschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 14. Dezember 1859, daß gegen einen Beschluß, durch welchen die Beschlagnahme einer Druckschrift aufrecht erhalten wird, dem Staatsanwalte eine Beschwerde im Interesse der betreffenden Privatperson nicht zusteht.

M. B. 1860. S. 118.

66. Verf. vom 10. November 1860, betr. den Gewerbebetrieb der Musikalienhändler.

Musikalienhändler sind im Sinne des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 den Buchhändlern nicht beizuzählen. Es folgt hieraus, daß die Bestimmung des §. 1 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse, nach welcher die Genehmigung zum Gewerbebetriebe eines Buchhändlers erst nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung ertheilt werden soll, auf Musikalienhändler keine Anwendung findet. Die Verfügung vom 19. Januar 1852 wird aufgehoben.

M. B. 1860. S. 241.

67. Bescheid vom 20. September 1860, daß Kreisblätter, welche bezahlte Privatannoncen aufnehmen, gesetzlich zeitungssteuerpflichtig sind. Auch die Freiexemplare unterliegen dieser Steuer.

M. B. 1860. S. 242.

68. Beschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 14. Januar 1863, daß

1) die Vernichtung eines Preßerzeugnisses nur wegen der Strafbarkeit des Inhalts, nicht wegen Verabsäumung der formellen Vorschriften des Preßgesetzes ausgesprochen werden kann, daß

2) der Inhalt strafbar ist, wenn es an der zur Veröffentlichung erforderlichen polizeilichen Erlaubniß fehlt, sollte auch die Nothwendigkeit dieser Erlaubniß auf einer Polizei-Verordnung beruhen, und daß

3) wenn die Statthaftigkeit einer Veröffentlichung von der Einholung einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht und eine Zuwiderhandlung mit einer Uebertretungsstrafe bedroht worden ist, diese Strafe auch den Verleger oder Redakteur der betreffenden Druckschrift trifft, ohne daß es dazu des Nachweises bedarf, daß sie von der Aufnahme des betreffenden Artikels in ihr Blatt oder von dem Mangel der Erlaubniß Kenntniß hatten.

M. B. 1863. S. 34.

69. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 8. Januar 1864, daß der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt des Blattes als Thäter oder Theilnehmer trage, insoweit er nicht nachweist, diesen Inhalt vor seiner Veröffentlichung nicht gekannt zu haben.

M. B. 1864. S. 41.

70. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 22. Februar 1864, daß der Herausgeber einer Druckschrift im Sinne des §. 35 des Preßgesetzes derjenige ist, welcher die Schrift zum Drucke vorbereitet und diesen veranlaßt hat, der §. 35 a. a. O. auch auf den Verleger einer kautionspflichtigen Zeitschrift Anwendung findet und hier unter dem Herausgeber eines einzelnen Artikels nicht der Herausgeber der ganzen Zeitschrift und ebensowenig der Redakteur derselben, sondern derjenige zu verstehen ist, welcher den Artikel, ohne Verfasser desselben zu sein, der Zeitschrift zum Zwecke des Abdrucks zugeführt und so den Abdruck veranlaßt hat.

M. B. 1864. S. 97.

71. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 13. April 1864, daß der Redakteur aus §. 37 des Preßgesetzes für den strafbaren Inhalt der mitgetheilten Rede eines Andern auch dann haftet, wenn dieser letztere aus irgend einem Grunde straflos ausgehen sollte.

M. B. 1864. S. 149.

72. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 31. März 1864, daß als „Bericht von den öffentlichen Sitzungen" des Landtags nur einfache Referate über die in der betreffenden Verhandlung vorgekommenen Thatsachen und die darin gehaltenen Reden zu verstehen, dagegen reflektirende Zeitungsartikel deshalb nicht straflos sind, weil der betreffende Passus aus der Rede eines Abgeordneten in referirender Form und unter Namhaftmachung des Abgeordneten entlehnt ist.

M. B. 1864. S. 157.

73. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 6. Mai 1864, daß 1) die Verantwortlichkeit des Verlegers einer Schrift strafbaren Inhalts, welcher bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser der Schrift nicht nachgewiesen hat, nicht dadurch bedingt ist, daß ihm bei seiner Vorladung der Zweck der beabsichtigten Vernehmung bekannt gemacht worden; daß 2) den aus §. 35 des Preßgesetzes strafbaren Verleger die Rückfallsstrafe auch dann trifft, wenn er in dem frühern Falle nicht als Buchhändler, sondern als Redakteur bestraft worden ist.

M. B. 1864. S. 160.

74. Beschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 22. April 1864, daß als Anordnungen der Obrigkeit im Sinne des §. 101 des Strafgesetzbuchs alle Maßnahmen derselben zu betrachten sind, sollten sie auch weder von, noch gegen Jemand zu beobachten sein, sondern sich als abgeschlossene und erledigte Thatsachen kund geben und daß die Anwendung des §. 101 a. a. O. nicht durch die Bezeichnung gewisser Regierungsorgane, von welchen die betreffenden Anordnungen ausgegangen seien, bedingt ist.

M. B. 1864. S. 206.

75. Cirk.-Erlaß vom 9. Mai 1864, daß der Herausgeber einer Zeitschrift zum Selbstverlage und Vertriebe einer besonderen Konzession als Zeitungsverleger bedarf.

M. B. 1864. S. 207.

76. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 24. Juni 1864, daß dem §. 7 des Preßgesetzes nicht genügt ist, wenn auf einer Druckschrift statt des Namens die Firma des Druckers genannt ist.

M. B. 1864. S. 238.

G. Paß- und Fremden-Polizei.

1. Verf. an die Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 29. Januar 1840, betr. die Ermäßigung der Paßgebühren bei Personen geringen Standes.

Die Kgl. Regierung wird ermächtigt, die durch die Erlasse vom 9. Juni 1821 und 27. August 1830 für Ein- und Ausgangspässe unbemittelter reisender Handwerker nachgegebene Gebührenermäßigung auf $2^1/_2$ Sgr. für den Paß, excl. des Stempels, auch bei den Pässen für Tagelöhner, Dienstboten und andere Personen geringen Standes, welche Handarbeiten suchen, unter derselben Modalität, wie bei den Pässen für reisende Handwerker, eintreten zu lassen.

M. B. 1840. S. 51.

2. Verf. an die Kgl. Regierung zu Erfurt vom 27. Febr. 1840, daß diesseitigen Unterthanen in den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten ohne heimathliche Genehmigung keine neuen Pässe oder Wanderbücher ertheilt werden sollen.

M. B. 1840. S. 103.

3. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Rheinprovinz vom 14. Februar 1840, betr. das Paßverfahren gegen reisende Engländer.

Das Kgl. Ministerium findet es angemessen, den Grundsatz, wonach Ausländer mit preußischen Pässen nicht versehen werden sollen, auch in Ansehung der reisenden Engländer aufrecht zu erhalten und zu genehmigen, daß ihre von auswärtigen Missionen oder Konsulaten ausgestellten Pässe, auch wenn sie kein Visa einer preußischen Mission tragen sollten, zum Eingange in die Kgl. Staaten visirt werden. Formelle Mängel des Passes müssen durch die visirenden Grenz-Polizeibehörden ergänzt werden. M. B. 1840. S. 104.

4. Cirk.-Verf. vom 21. Mai 1840, betr. die Nachsuchung und Ausfertigung von Ministerial-Pässen.

Ministerial- oder sogenannte Kabinetspässe werden auf das Zeugniß der Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers, daß dem Gesuche in lokalpolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe — oder auf deren Bericht ertheilt, so daß es einer Vermittelung der Kgl. Regierung nicht bedarf. Die Ministerialpässe haben im Papier ein Wasserzeichen, welches die Worte „Königlich Preußischer Paß" enthält. Stempel- und Ausfertigungsgebühren betragen 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg.

M. B. 1840. S. 162.

5. Auszug aus der Verfügung vom 15. April 1840, wonach in der Stadt Wittenberge, Westpriegnitzschen Kreises, behufs der paßpolizeilichen Grenzkontrole des Reiseverkehrs auf der Elbschifffahrt ein Büreau eingerichtet werden soll.

M. B. 1840. S. 163.

6. Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 16. Juni 1840 in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Diese Bekanntmachung enthält die Geschäfts-Instruktion für die Paß-Polizei-Beamten in Wittenberge. M. B. 1840. S. 163.

7. Verf. vom 14. April 1840, betr. die Paßvisa für fremde Kouriere.

Von den durch Berlin reisenden fremden Staats-Kourieren, welche sich von der in Berlin residirenden Gesandtschaft ihrer Regierung länger als 24 Stunden aufgehalten sehen, soll die vorschriftsmäßige Beibringung des Paßvisa vor ihrer Weiterbeförderung alsdann nicht gefordert werden, wenn der betreffende Gesandte oder dessen Legations-Sekretair auf dem Passe die Eigenschaft des Inhabers als Staats-Kourier und den von der Gesandtschaft veranlaßten längern Aufenthalt desselben bescheinigt. M. B. 1840. S. 165.

8. Cirk.-Verf. vom 23. Mai 1840, betr. die Ausstellung von Zwangspässen und die Bestrafung deren Inhaber für Nichtbefolgung der darin enthaltenen Anordnungen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1840. S. 165.

9. Cirk.-Verf. vom 20. August 1840, betr. die Aufnahme des Signalements des ihre Herrschaften begleitenden Gesindes in die Pässe der ersteren und die Fremdenmeldung rücksichtlich desselben.

Das mit seiner Herrschaft reisende Gesinde muß in dem Passe derselben nicht allein namhaft gemacht, sondern auch durch Hinzufügung der Personbeschreibung näher bezeichnet werden; ebenso sind die Fremdenmeldungen auch auf das Gesinde auszudehnen. Conf. No. 24. M. B. 1840. S. 300.

10. Verf. vom 29. Juli 1840, betr. die paßpolizeiliche Kontrole der Elbschiffsmannschaften.

Den Polizeibehörden, sowie den Schiffsführern wird die Beachtung des §. 5 No. 1 des Paßedikts in Ansehung der Schiffsmannschaft der Elbschiffe in Erinnerung gebracht. M. B. 1840. S. 300.

11. Verf. vom 15. Juli 1840, betr. die Disposition über die für Aufenthaltskarten aufkommenden Gebühren.

Wenn städtische Behörden beschließen, daß die zu den Einnahmen der Polizeiverwaltung gehörenden Gebühren für auszufertigende Aufenthaltskarten zur Kämmereikasse fließen sollen, aus welcher die Kosten der Polizeiverwaltung bestritten werden, so ist ein Widerspruch der Polizeibeamten, denen ein Anrecht auf diese Gebühren nicht zusteht, nicht begründet. M. B. 1840. S. 301.

12. Cirk.-Verf. vom 15. September 1840, betr. den Debit der gestempelten Paßformulare und Wanderpaßbücher.

Die Befugniß zum Debit der Paßformulare und Wanderpaßbücher ist auf die mit den Kreiskassen vereinigten und die Steuerämter solcher Orte ausgedehnt, wo sich Landrathsämter befinden. Conf. No. 13. 25. M. B. 1840. S. 365.

13. Verf. vom 4. Oktober 1840 in derselben Angelegenheit.

Dem Provinzial=Steuerdirektor der Provinz Posen wird mitgetheilt, daß auch im Bezirke der Regierung von Bromberg Paßformulare und Wanderpaßbücher von den mit Kreiskassen vereinigten und den Steuerämtern solcher Orte debitirt werden dürfen, wo sich Landrathsämter befinden.

Wanderpaßbücher werden in Lieferungen von 12 Stück und Paßformulare in halben Buchen verabfolgt. M. B. 1840. S. 365.

14. Bescheid vom 30. Juli 1840, daß Pässe nicht auf fremde oder erdichtete Namen für Privatpersonen ausgestellt werden dürfen.

M. B. 1840. S. 366.

15. Schreiben des Kgl. Kriegsministers an den Kgl. Minister des Innern und der Polizei vom 27. August 1840, betr. die Pässe für Militairpersonen.

Bei Reisen im Inlande ist der Paßextrahent nur für verpflichtet erachtet, eine Bescheinigung des Militairvorgesetzten darüber beizubringen:

daß ihm zu der Reise Urlaub ertheilt worden.

Was dagegen die Reisen ins Ausland betrifft, so ist

a. hinsichtlich der Offiziere vorgeschrieben, daß dieselben bei Nachsuchung des Passes außer der Urlaubsbescheinigung noch ein Attest ihres Chefs darüber beibringen sollen:

daß ihnen ein Paß ertheilt werden könne.

Das Attest wird für regimentirte Offiziere von dem Kommandeur des Regiments, der Brigade ꝛc., für nichtregimentirte von der betreffenden vorgesetzten Behörde ausgestellt. Inaktive, mit Pension zur Disposition stehende ꝛc. Offiziere können den desfallsigen Ausweis von der Landwehrbehörde erhalten.

In Ansehung der beurlaubten Landwehr=Offiziere ist zu bemerken, daß dieselben nach §. 39 der Instruktion vom 10. Dezember 1816 blos für verpflichtet zu erachten sein werden, bei Extrahirung der Pässe sich über die ihrem vorgesetzten Bataillons=Kommandeur von der beabsichtigten Reise gemachte Meldung auszuweisen.

b. In Betreff der übrigen Militairpersonen des Soldatenstandes, vom Feldwebel abwärts ist diese Angelegenheit dahin regulirt, daß, wenn diese

Militairpersonen einen Reiseurlaub bis zu 2 Monaten nachsuchen, von dem betreffenden Generalkommando, nach Bewilligung des Urlaubs, der nöthige Paß bei den Kgl. Regierungen extrahirt wird. Wird um einen längern Urlaub gebeten, so muß das Gesuch dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorgelegt werden. Nach Genehmigung derartiger Gesuche werden dann die Pässe von dem Kgl. Ministerio des Innern und der Polizei ertheilt.

c. Was endlich die Militairbeamten anbelangt, so sind selbige wegen Extrahirung der Pässe zu Reisen ins Ausland zur Beachtung der hinsichtlich aller übrigen Staatsbeamten gegebenen desfallsigen Vorschriften verbunden.

M. B. 1840. S. 366.

16. **Verf. vom 15. Juli 1840, betr. die Ausstellung neuer Wanderpässe Seitens ausländischer Behörden für diesseitige Unterthanen.**

Ausländische Behörden sind zur Ausstellung von Wanderpässen für diesseitige Handwerksgesellen in der Regel nicht befugt. Dagegen sind allerdings Fälle möglich, in welchen, wie z. B. bei verlorenen Pässen, die ausländischen Behörden nicht vermeiden können, diesseitigen wandernden Handwerkern ausnahmsweise Pässe auszufertigen. In solchen Fällen erscheint es nicht erforderlich, daß dem Reisenden, wenn er die diesseitigen Staaten betritt, das im Auslande erhaltene Reisedokument alsbald abgenommen und ein preußischer Paß ertheilt werde. Es wird vielmehr von der Grenz-Polizeibehörde geprüft werden müssen, ob dem Inhaber zu gestatten sei, seine Wanderung mit dem produzirten Passe fortzusetzen, oder ob er mittelst eines seinem Passe einzuverleibenden Vermerks in seine Heimath zu dirigiren, oder ob ihm ein neuer Paß auszustellen sei.

M. B. 1840. S. 368.

17. **Auszug aus der Verf. vom 7. September 1840, betr. das polizeiliche Verfahren gegen die in den diesseitigen Staaten ausweislos eintreffenden Ausländer.**

Es ist nicht Sache der diesseitigen Behörde, die heimathlichen Verhältnisse der aus dem Auslande eintreffenden, dem preußischen Staate nicht angehörenden Individuen festzustellen, solchen nicht gehörig legitimirten fremden Reisenden ist vielmehr der Eingang in die Kgl. Staaten zu verweigern und sind dieselben, wenn sie die Grenze bereits überschritten haben sollten, wieder über diese zurück zu weisen. M. B. 1840. S. 368.

18. **Verf. vom 7. August 1840, betr. das Paßverfahren gegen Kaiserlich Oesterreichische Unterthanen.**

Den Kaiserl. österreichischen Unterthanen, welche die diesseitigen Staaten behufs des Gewerbebetriebes betreten, ohne mit heimathlichen Pässen versehen zu sein, sollen Preußische Pässe und Gewerbescheine versagt werden.

M. B. 1840. S. 369.

19. **Verf. vom 27. August 1840, betr. den Paßverkehr mit der Türkei.**

Die türkischen Handlungsreisenden aus Jassy können innerhalb der Kgl. Staaten zugelassen werden, auch wenn sie nicht mit Pässen ihrer heimathlichen Behörden, sondern mit Pässen der dortigen fremden Konsulate versehen sind, vorausgesetzt, daß aus einer sorgfältigen Prüfung ihrer Verhältnisse und Reisezwecke keine Bedenken gegen ihre Zulassung hervorgehen und die ihnen ertheilten Konsulatspässe im Uebrigen den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

M. B. 1840. S. 369.

20. Cirk.-Verf. vom 14. Dezember 1840, betr. die Ertheilung Preußischer Pässe an Ausländer.

Die Polizeibehörden werden zur genauen Befolgung des Erlasses vom 10. Oktober 1839 angewiesen und insbesondere die mit der Ausfertigung von Ein= und Ausgangspässen von der Kgl. Regierung beauftragten Behörden, welche allein zur Ertheilung von Pässen an Ausländer berechtigt sind, aufgefordert, daß sie in allen Fällen, wo sie, von den in dem Cirkulare nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machend, Ausländern Pässe ertheilen, des Grundes der Abweichung von der Regel in den an das Kgl. Ministerium einzusendenden Auszügen aus den Paß=Journalen in der Kolonne: „Bemerkungen" kurz gedenken.

Gegen die Unterthanen anderer Staaten, welche behufs ihres Gewerbebetriebes die diesseitigen Grenzen überschreiten, soll in gleicher Art verfahren werden, wie bei No. 18 gesagt ist. Conf. No. 173. M. B. 1840. S. 464.

21. Cirk.-Verf. vom 18. Januar 1841, betr. den Ersatz vollgeschriebener Wanderpaßbücher durch neue.

Das Einheften neuer Blätter in die Wanderpässe wird ausdrücklich untersagt und angeordnet, daß, wenn dieselben vollgeschrieben und zur weiteren Benutzung untauglich sind, den Inhabern neue Wanderpässe unter Beobachtung der dieserhalb ertheilten Vorschriften, namentlich der Cirkular=Verfügung vom 7. November 1836, ausgefertigt werden sollen. M. B. 1841. S. 22.

22. Verf. vom 16. November 1840, betr. das Rekursverfahren gegen die wegen Abweichung von der in Zwangspässen vorgeschriebenen Reiseroute festgesetzte Strafe.

In solchen Fällen, wo der Paßinhaber gegen die wegen Abweichens von der Reiseroute festgesetzte Strafe Rekurs einlegt, hat die Vollstreckung der bestätigten Strafe in der Regel am Bestimmungsorte zu erfolgen, wenn nicht besondere Gründe die fernere Detention am Orte der Betretung nöthig machen. M. B. 1841. S. 22.

23. Cirk.-Verf. vom 24. August 1841, betr. das Amortisationsverfahren mit verlorenen Pässen.

Jeder verlorene Paß muß durch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, in welchem er verloren worden, für amortisirt erklärt werden. Die Kosten für die Inseration der Amortisations=Bekanntmachung hat der Verlierer des Passes stets zu entrichten und nur im Falle bescheinigten Zahlungsunvermögens kann die Inseration gratis erfolgen. Eine Erörterung über etwaige Verschuldung des Paßinhabers bei dem Verlieren des Passes ist unnöthig. M. B. 1841. S. 223.

24. Verf. vom 11. Septbr. 1841, betr. die Pässe der mit Gesinde reisenden Herrschaften.

Es soll dabei verbleiben, daß das mit seiner Herrschaft reisende Gesinde in dem Passe nicht nur namhaft gemacht, sondern auch durch Hinzufügung der Personbeschreibung näher bezeichnet werden muß. Wo es die Frequenz der Reisenden, namentlich auf Dampfschiffen, erfordert, können die betreffenden Polizeibehörden von der namentlichen Eintragung des Gesindes in die Visa=Register und die an das Kgl. Ministerium einzusendenden Duplikate entbunden werden. M. B. 1841. S. 224.

25. Cirk.-Verf. vom 21. August 1841, betr. den Debit der gestempelten Paßformulare und Wanderpaßbücher.

Im Verfolg der Cirkular=Verfügung vom 15. September 1840 haben die Kgl. Ministerien des Innern und der Finanzen sich über folgende Einrichtung vereinigt:

1. Der Debit der gestempelten Paßformulare, sowohl zu 15 Sgr. als zu 5 Sgr., sowie der Wanderpaßbücher zu 6 Sgr. soll künftig, außer den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, auch den mit Kreiskassen vereinigten und den Steuerämtern solcher Orte zustehen, in denen sich Landrathsämter befinden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Landräthe ihr Geschäftslokal in der Kreisstadt selbst oder auf dem von ihnen bewohnten Gute haben. Bloße Steuer-Rezepturen und Stempel-Distributionen bleiben nach wie vor von dem Debite der Paßformulare 2c. ausgeschlossen.

2. Hinsichtlich der Menge, in welcher die Formulare stets auf einmal von den Polizeibehörden zu entnehmen sind, bleibt es dabei, daß Paßformulare nur in ganzen und halben Buchen und Wanderpaßformulare mindestens dutzendweise zu verkaufen.

3. Die Verabfolgung darf unter keinen Umständen an Privatpersonen, sondern ausschließlich an Polizeibehörden und nur gegen deren schriftliche Bescheinigung über den Empfang geschehen. M. B. 1841. S. 224.

26. Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1841 an sämmtliche Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren in eben derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Inhalt wie No. 25. M. B. 1841. S. 225.

27. Verf. vom 11. August 1841, betr. die Portofreiheit für neue Wanderpässe aus der Heimath.

Für die Versendung neuer Wanderbücher zwischen den Polizeibehörden sowohl, als für die Berichtigung der betreffenden Stempelgelder, gleichviel ob sie baar übersendet oder durch Postvorschuß eingezogen werden, tritt im ganzen Staate die Portofreiheit ein. M. B. 1841. S. 226.

28. Verf. vom 13. Septbr. 1841, betr. die Gültigkeit der Wanderpässe auch zu Seereisen.

Wenn der Inhaber eines Wanderpasses durch diesen die Befugniß hat, die Reise nach einem bestimmten Orte zurück zu legen, so ist kein Grund vorhanden, ihn zu verhindern, sich, um an den Bestimmungsort zu gelangen, einer Schiffsgelegenheit zu bedienen. M. B. 1841. S. 226.

29. Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1841, betr. die Wanderungen Schweizerischer Handwerksgesellen in die diesseitigen Staaten.

Die Kgl. Gesandtschaft in der Schweiz hat die Autorisation erhalten, allen Schweizerischen Handwerksgesellen, gegen welche sonst kein Bedenken obwaltet, ohne vorherige Anfrage das gesandtschaftliche Visa zur Reise nach den Kgl. Staaten zu ertheilen.

Die Polizeibehörden werden daher ermächtigt, diejenigen Schweizer Handwerksgesellen zur Wanderung innerhalb der Kgl. Staaten zuzulassen, welche zu diesem Behufe für ihre Wanderbücher das Visa der Kgl. Gesandtschaft in der Schweiz erhalten haben. Conf. No. 55. M. B. 1841. S. 227.

30. Verf. vom 1. September 1841, betr. die Bestreitung der Druckkosten für Paßformulare zu stempel- und gebührenfreien Pässen.

Die Druckkosten für die stempel- und gebührenfrei zu ertheilenden Pässe müssen aus dem Aufkommen der gegen Gebühren zu ertheilenden Pässe mit bestritten und eingezogen werden. M. B. 1841. S. 281.

31. Cirk.-Verf. vom 10. November 1841, betr. die Ausstellung von Pässen nach Rußland und Polen.

Die Paßpolizeibehörden werden angewiesen, daß, wenn die Paßinhaber nicht wirklich als Preußische Unterthanen anerkannt werden sollen, in den Pässen

nach Rußland und Polen entweder ihre Nationalität als Russen oder Polen in dem Passe anzugeben, oder wenigstens statt des Wortes „wohnhaft" in dem Formulare eine andere Bezeichnung, z. B. „zuletzt zeitweise sich aufhaltend in N." zu brauchen, außerdem aber auch besonders auf dem Passe zu bemerken, ob er blos ein Ausgangspaß sein oder auch zur Rückreise dienen soll, in welchem letzteren Falle die Nationalität des Inhabers besonders genau zu prüfen sein wird. M. B. 1841. S. 282.

32. Cirk.-Verf. vom 24. Dezember 1841, betr. die Ertheilung von Heimath- und Schutzscheinen an die in Rußland sich aufhaltenden oder sich dahin begebenden diesseitigen Unterthanen.

Siehe Tit. V No. 106. M. B. 1841. S. 335.

33. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Liegnitz, Magdeburg und Merseburg und an das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin vom 10. Dezember 1841, betr. die Paßkontrole auf den Eisenbahnen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter.
Conf. No. 65. M. B. 1841. S. 349.

34. Cirk.-Verf. vom 24. Januar 1842, betr. die Ausstellung neuer Pässe für wandernde Handwerksgesellen.

Sämmtliche Polizeibehörden, welche zur Ausstellung von Wanderpässen überhaupt befugt sind, werden autorisirt, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten für Handwerksgesellen, welche sich in ihrem Bezirke aufhalten, diesem Bezirke jedoch nicht angehören, neue Wanderpässe zu ertheilen, es muß aber vor jeder Paßertheilung an einen fremden Handwerksgesellen dessen heimathliche Obrigkeit sich, namentlich mit Rücksicht auf die Militairpflicht des Extrahenten, über die Dauer und Ausdehnung des Passes zustimmend erklärt haben und der Paß in solchen Fällen die Bemerkung:

daß die Ausfertigung unter Zustimmung der (namentlich zu bezeichnenden) Heimathsbehörde erfolgt sei,

enthalten. Auf ausländische Handwerksgesellen, welchen preußische Pässe überhaupt nicht zu ertheilen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.
M. B. 1842. S. 17.

35. Cirk.-Verf. vom 27. Januar 1842, betr. die Ausstellung von Pässen im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin nach den diesseitigen Staaten.

Die Pässe, welche die Magistrate der Grenzstädte Rostock, Ribnitz, Marlow, Sülz, Gnoien, Neukalden, Malchin, Stavenhagen, Penzlin, Waren, Röbel, Malchow, Plau, Lübz, Parchim, Grabow, Neustadt und Dömitz für mecklenburgische Unterthanen zu Reisen in die Kgl. Staaten ausstellen werden, sind in der ganzen Monarchie ebenso als gültige Reiselegitimations-Dokumente anzuerkennen, als wenn dieselben in Gemäßheit des §. 3 des Paßedikts vom 22. Juni 1817 von einer mecklenburgischen Provinzial-Regierungsbehörde ausgefertigt worden wären. M. B. 1842. S. 18.

36. Verf. vom 31. Januar 1842, betr. die in Ungarn in lateinischer Sprache ausgestellten Pässe nach den diesseitigen Staaten.

Von den Kaiserlich österreichischen Behörden ist die Anordnung getroffen, daß allen in lateinischer Sprache auszustellenden Pässen der aus Ungarn nach Preußen wandernden Gewerbetreibenden auf der Kehrseite die Hauptrubriken, insbesondere Namen, Stand, Geburtsort, Personbeschreibung, Begleitung des Paßinhabers, Dauer des Passes und Zweck der Reise, in deutscher Sprache hinzugefügt werden sollen. M. B. 1842. S. 18.

37. **Auszug aus der Verf. vom 14. Januar 1842, betr. die Fremdenmeldungen und die Strafe für deren Unterlassung.**

Es ist nicht zulässig, den Gastwirthen in den Städten auch die Meldung der bei ihnen nur im Laufe des Tages einkehrenden und nicht übernachtenden Fremden, sowie die Einsendung der Pässe derselben zur Pflicht zu machen.

Das Strafmaß von 5 Thlr. welches die Kgl. Regierung zu N. auf das Unterlassen der vorgeschriebenen Fremdenmeldung gesetzt hat, ist unverhältnißmäßig hoch. Es genügt, wenn Kontraventionen der gedachten Art mit einer Strafe von 1 Thlr., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, bedroht werden. M. B. 1842. S. 19.

38. **Auszug aus der Verf. vom 31. März 1842, betr. die Pässe der Preußischen Kouriere.**

Die Dienststellung der Feldjäger gestattet es nicht, ihre Legitimationsdokumente aus den Händen zu geben, weshalb denselben die Abgabe des Kourierpasses zum Paßbüreau nicht zugemuthet werden darf.

M. B. 1842. S. 71.

39. **Auszug aus der Verf. vom 16. Februar 1842, betr. die Ausstellung von Pässen für Individuen ohne Wohnsitz.**

Durch den Umstand, daß der N. gegenwärtig in dem dortigen Departement kein Domizil mehr hat, wird die Kgl. Regierung, solange Jener Preußischer Unterthan ist und nicht an einem andern Orte innerhalb der Kgl. Staaten einen Wohnsitz genommen haben sollte, der Verpflichtung zur fernerweiten Ausstellung von Pässen, wenn sonst gegen deren Ertheilung an sich keine Bedenken obwalten, nicht überhoben. M. B. 1842. S. 71.

40. **Verf. vom 10. April 1842, betr. die Heimathscheine für diesseitige landwehrpflichtige Unterthanen in Rußland.**

Den vor dem 1. Januar 1822 geborenen, sich in Rußland aufhaltenden diesseitigen Unterthanen ist die Militairpflicht im Allgemeinen erlassen.

M. B. 1842. S. 123.

41. **Verf. vom 6. Juni 1842, betr. die Erlaubnißscheine und Pässe der Studirenden zu Reisen ins Ausland.**

Die Erlaubnißscheine der Studirenden zu Reisen ins Ausland sollen mit dem Vermerk:

> Auf den Grund dieses Erlaubnißscheins muß zur Reise in das Ausland die Ausstellung eines Passes bei der Kgl. Polizeibehörde nachgesucht werden,

versehen sein, desgleichen mit dem Zusatze, nach welchem sie die vorschriftsmäßig zu lösenden Pässe nicht ersetzen dürfen. M. B. 1842. S. 207.

42. **Bescheid vom 8. Juni 1842, daß die Ertheilung eines Passes an einen ohne Erlaubniß ausgewanderten Unterthan, der seinen Verpflichtungen im Vaterlande hinsichtlich des Militairdienstes nicht genügt hat, nicht für zulässig erachtet werden kann.**

M. B. 1842. S. 208.

43. **Verf. vom 16. Juli 1842, betr. die Gebühren für die Wanderpässe der Handwerker.**

Das Reskript vom 7. Juni 1821 (Annalen 1821 S. 401) hat die Herabsetzung des Gebührenbetrags für die Handwerks-Wanderpässe auf $2^1/_2$ Sgr. nicht vorgeschrieben, sondern die Anwendung dieses niedrigsten Gebührensatzes auf den Antrag der Kgl. Regierung zu N. nur genehmigt.

Da nun hierdurch die Anwendung des Gebührensatzes von 10 Sgr. für Wanderpässe ins Ausland, welcher nach dem §. 27 der Paß-Instruktion als

Regel angesehen werden muß, keineswegs ausgeschlossen ist, so findet das Kgl. Ministerium um so weniger etwas dagegen zu erinnern, daß die Kgl. Regierung für alle nicht gerade unvermögende Paßempfänger diesen Gebührensatz erheben läßt, als derselbe durch den Abzug, welcher in Folge des erhöhten Stempelbetrags bei Wanderpässen für den Einband stattfindet, ohnehin eine Schmälerung erlitten hat. M. B. 1842. S. 268.

44. Cirk.-Verf. vom 5. Juli 1842, betr. die Visirung der Auswanderungskonsense oder Ausgangspässe diesseitiger Unterthanen nach dem Königreiche Polen durch die Kaiserl. Russische Gesandtschaft in Berlin.

Die Kgl. Regierungen werden beauftragt, die von derselben zur Ertheilung von Ausgangspässen ermächtigten Behörden auf die im Königreiche Polen wegen der Legitimation der Einwanderer getroffene Anordnung wiederholt aufmerksam zu machen und selbige anzuweisen, die Auswandernden bei Aushändigung der Konsense zu verwarnen, die Reise nach Polen nicht eher anzutreten, als bis sie mit dem gehörigen Visa der Russischen Gesandtschaft zu Berlin für ihre Auswanderungskonsense oder Ausgangspässe versehen worden sind.

M. B. 1842. S. 268.

45. Verf. vom 26. Juli 1842, daß die Anordnungen wegen Ertheilung von Heimathscheinen an Preußische in Rußland sich aufhaltende Unterthanen auf derartige im Königreiche Polen befindliche Individuen keine Anwendung finden können.

M. B. 1842. S. 315.

46. Cirk.-Verf. vom 30. September 1842, betr. die Sistirung der Einsendung von Duplikaten der Paßertheilungs- und Paßvisa-Journale, sowie resp. der Verzeichnisse von durchreisenden Fremden.

Die in rubro gedachten Duplikate brauchen fortan nicht mehr an das Kgl. Ministerium des Innern eingesandt zu werden. M. B. 1842. S. 343.

47. Verf. an die Kgl. Regierung zu Koblenz vom 31. Oktober 1842, betr. die Ausstellung von Pässen für diesseitige in Mainz geborene, aber keinem bestimmten Orte angehörige Unterthanen.

Von dem Landrathe zu St. Goar dürfen Pässe für diesseitige in Mainz geborene, aber keinem bestimmten Orte angehörige Unterthanen unter folgenden Modalitäten ausgestellt werden:

1. Die Kgl. Militairbehörde zu Mainz requirirt in solchen Fällen, wo Söhne ihrer Untergebenen diesseitiger Pässe oder Wanderpässe bedürfen, den Landrath zu St. Goar wegen Ertheilung derselben und theilt ihm zugleich das Signalement der Extrahenten und die sonstigen Notizen mit, welche die Ortsbehörden nach den allgemeinen Vorschriften bei ihren Paßanträgen zu liefern haben.

2. Die Paßextrahenten sind von dem persönlichen Erscheinen in St. Goar in der Regel entbunden und es genügt, wenn mit dem Signalement ihre Unterschrift geliefert wird.

3. Der Landrath hat in jedem Passe nicht allein den Geburtsort des Extrahenten, sondern auch den zeitigen oder letzten Aufenthaltsort des Vaters anzuführen und zu bemerken, daß der Paß in Folge generellen Auftrags ertheilt werde.

Es versteht sich von selbst, daß durch die Ertheilung dieser Pässe von den Extrahenten keine Heimathsrechte in St. Goar erworben werden.

M. B. 1842. S. 374.

48. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Breslau, Merseburg, Köln und Trier vom 28. November 1842, betr. die Ertheilung von Pässen an Studirende zu Reisen nach der Schweiz und Frankreich.

Die Beschränkungen wegen der Pässe der Studirenden zu Reisen nach der Schweiz und Frankreich vom 12. Februar 1824 werden aufgehoben und wird dagegen bestimmt, daß auch bei den von Studirenden nach der Schweiz und Frankreich beabsichtigten Reisen lediglich nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren werde, welchen zufolge dergleichen Pässe von den Regierungen oder den von denselben beauftragten Behörden ohne Anfrage bei dem Kgl. Ministerio ausgefertigt werden können. M. B. 1842. S. 400.

49. Cirk.-Verf. vom 24. November 1842, betr. den Eintritt ausländischer Handwerker auf ihrer Wanderung aus der Schweiz in die diesseitigen Staaten.

No. 14 des Reglements vom 21. März 1835 ist dahin modifizirt, daß Handwerksgesellen aus andern deutschen Staaten, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie mit Genehmigung ihrer heimathlichen Behörde oder mit dem Paßvisa der betreffenden Gesandtschaft ihres Vaterlandes versehen, nach der Schweiz gewandert waren, der Eintritt in die Preußischen Staaten allgemein gestattet werden kann. Dieser Nachweis ist, wenn der Paßinhaber die Visirung seines Passes bei der betreffenden diesseitigen Gesandtschaft im Auslande nachsucht, bei der gedachten Gesandtschaft zu führen, aus deren Visa sonach die geschehene Führung des Nachweises gefolgert werden kann.

Hat der Wandernde seinen Paß mit einem gesandtschaftlichen Visa zum Eintritt in die Kgl. Staaten nicht versehen lassen, so muß er sich über die obgedachte Erlaubniß, falls diese nicht aus dem Inhalte des Passes an sich schon hervorgeht, bei der diesseitigen Grenz-Polizeibehörde oder doch bei derjenigen Polizeibehörde ausweisen, welcher der Paß nach dem Eingange in die Königlichen Staaten zuerst zur Visirung vorgelegt wird.

Wieder aufgehoben. Conf. No. 55. M. B. 1842. S. 400.

50. Verf. an die Kgl. Ober-Präsidien der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien vom 23. November 1842, betr. die Stempelfreiheit der Legitimationskarten für die Eigenthümer der von der Grenze zwischen Preußen und Polen durchschnittenen Besitzungen.

Die Legitimationskarten, welche den Eigenthümern der von der Grenze zwischen Preußen und Polen durchschnittenen Besitzungen, sowie deren Dienstleuten und Miethern, behufs des Uebergangs zu den jenseitigen Grundstücken ausgestellt werden, bleiben von der Stempelabgabe befreit.

M. B. 1842. S. 401.

51. Verf. vom 12. Februar 1843 in derselben Angelegenheit.

Wegen Ertheilung der in No. 50 gedachten Legitimationskarten ist folgendes bestimmt:

1. Die für die Eigenthümer, Dienstboten und Miether auf dem von der russisch-polnischen Grenze durchschnittenen Terrain behufs des wirthschaftlichen Verkehrs auf den jenseits gelegenen Grundstücken auszustellenden Legitimationskarten sind für das platte Land von den Landräthen, für Grundstücke städtischer Feldmarken von den Magistraten zu ertheilen.

2. Die Karten sind nach dem gegebenen Formulare in Duodezformat zu drucken, auf starken Pappdeckel zu ziehen und bei der Ertheilung mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Landraths oder Magistratsdirigenten zu versehen.

3. Die Legitimationskarten sind jedesmal auf 1 Jahr auszustellen, bei dessen Ablauf sie erneuert werden müssen.

4. Die Ausstellung geschieht stempel= und gebührenfrei.

5. Für jede einzelne Person ist eine besondere Karte zu ertheilen.

6. Die Landräthe und Magistrate halten ein Verzeichniß der ertheilten Karten.

7. Die Inhaber der letzteren sind zu bedeuten, daß sie die Legitimationskarten sorgfältig aufbewahren müssen, damit nicht Veranlassung zu Weiterungen oder zu Beschwerden der jenseitigen Behörden gegeben wird.

8. Die Landräthe erhalten die Formulare zu den Karten und Verzeichnissen von der Regierung, welche die Herstellungskosten auf ihren Fonds für polizeiliche Zwecke zu übernehmen hat. M. B. 1843. S. 35.

52. **Cirk.-Verf. vom 11. März 1843, betr. die Ausfertigung der Heimathscheine nach dem Auslande.**

Den Heimathscheinen soll eine solche Fassung gegeben werden, nach welcher sie auf den Fall der Verheirathung oder Ansiedelung im Auslande nicht weiter bezogen werden können. Nach den Worten: „Kommunaldienst tritt" soll folgender Zusatz aufgenommen werden:

„oder sich im Auslande unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet". Nur denjenigen Heimathscheinen ist diese Klausel nicht einzuverleiben, welche Preußischen Unterthanen zum Aufenthalte in Rußland ertheilt werden.

M. B. 1843. S. 77.

53. **Cirk.-Verf. vom 22. Juli 1843, betr. das Paßverfahren gegen Ausländer in Rußland.**

Die Handwerksgesellen und Individuen ähnlicher Kategorie, welche die Ertheilung und Visirung von Pässen zur Reise nach Rußland nachsuchen, sollen darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle Ausländer in Rußland sich gegen Niederlegung ihrer heimathlichen Pässe mit neuen russischen Pässen oder Aufenthaltskarten versehen müssen, die nur gegen Zahlung sehr bedeutender Gebühren — in Kurland z. B. 3 Rubel 50 Kopeken — zu erhalten und häufig zu wechseln sind. M. B. 1843. S. 223.

54. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 29. August 1843, betr. die Vertheilung der Ueberschüsse der bei den Ortspolizeibehörden aufkommenden Paßgebühren.**

Den Ortspolizeibehörden kann es füglich überlassen werden, die Ueberschüsse der bei denselben für die in ihrem eigenen Namen ausgefertigten Pässe aufkommenden Gebühren in Gemäßheit der Allerh. Kabinets=Ordre vom 8. Juni 1825 selbstständig zu vertheilen. M. B. 1843. S. 260.

55. **Cirk.-Verf. vom 5. Oktbr. 1843, betr. den Eintritt ausländischer wandernder Handwerksgesellen aus der Schweiz in die diesseitigen Staaten.**

Die in No. 49 enthaltenen Modifikationen des Reglements vom 21. März 1835 werden aufgehoben, der §. 14 dieses Reglements mit der Maßgabe wieder in Wirksamkeit gesetzt, daß die betreffende Vorschrift auf diejenigen der darin bezeichneten Handwerksgesellen Anwendung finden soll, welche sich seit dem 1. Januar 1842 in der Schweiz aufgehalten haben, wobei es indessen hinsichtlich der eigentlich schweizerischen Handwerksgesellen bis auf Weiteres bei der Vorschrift des Erlasses vom 31. Juli 1841 bewendet. Was das Verbot des Wanderns diesseitiger Handwerker nach der Schweiz betrifft, so bleibt es bei den bestehenden Vorschriften. M. B. 1843. S. 261.

56. **Verf. vom 11. November 1843, betr. die Verwendung der für Paßkarten zu Reisen auf den Eisenbahnen aufkommenden Gebühren.**

Die Ueberschüsse der Paßkartengebühren sollen ganz dieselbe Verwendung erhalten, welche bei den Paßausfertigungsgebühren stattfindet.
M. B. 1843. S. 310.

57. **Verf. vom 17. Januar 1844, betr. die Strafe für Gastwirthe wegen unrichtiger, unvollständiger oder gänzlich unterlassener Führung eines Fremdenbuchs.**

Der Erlaß einer Strafbestimmung, wonach die unrichtige oder unvollständige, oder auch die gänzlich unterlassene Führung eines Fremdenbuches Seitens der Gastwirthe mit einer Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. zu bedrohen ist, wird genehmigt. M. B. 1844. S. 10.

58. **Verf. vom 22. März 1844, betr. die Verlängerung der Heimathscheine für die in Rußland sich aufhaltenden preußischen Unterthanen.**

Die in rubro gedachte Verlängerung kann solange stattfinden, als die Eigenschaft des Extrahenten als preußischer Unterthan fortdauert.
M. B. 1844. S. 85.

59. **Cirk.-Verf. vom 20. Juni 1844, betr. die Paßverhältnisse mit Rußland.**

Russischerseits ist jetzt die Anordnung getroffen worden, daß den in Rußland ankommenden Ausländern zwar, wie bisher, auch ferner in der ersten Gouvernementsstadt, welche sie in Rußland berühren, neue Pässe oder Aufenthaltskarten ertheilt, dagegen ihnen die heimathlichen Legitimationspapiere (Pässe oder Wanderbücher) nicht abgenommen, sondern letztere nur durch einen mit dem amtlichen Siegel zu versehenden Vermerke:

„daß der Paß für Rußland nicht mehr gelte, da dem Inhaber ein russischer Paß ertheilt sei",

für ungültig erklärt werden sollen.

Bei der Rückkehr aus Rußland wird ihnen an der Grenze der russische Paß abgenommen oder für ungültig erklärt und mit der Bemerkung, daß dieses geschehen, der heimathliche Paß wieder in Kraft gesetzt oder — wenn die Inhaber dem diesseitigen Unterthanenverbande angehören — nach Befinden ein neuer Paß ertheilt. M. B. 1844. S. 204.

60. **Verf. vom 30. Juni 1844, daß die Gesuche um Ertheilung von Leichenpässen stempelpflichtig sind.** M. B. 1844. S. 205.

61. **Verf. vom 17. Juli 1844, daß Kellner, wenn sie Reisen unternehmen wollen, nicht mit Wanderpässen, sondern mit gewöhnlichen Reisepässen zu versehen sind.**
M. B. 1844. S. 227.

62. **Schreiben des Kgl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an den Kgl. Minister des Innern vom 30. August 1844, betr. die Paßertheilungen im Königreiche Polen.**

Eine deutsche Uebersetzung des Kaiserlichen Ukases vom 5./17. Juli 1844 über die Ertheilung von Pässen im Königreiche Polen wird zur Kenntniß mitgetheilt. M. B. 1844. S. 276.

63. **Cirk.-Verf. vom 19. September 1844, betr. die Ausstellung der Pässe auf einen in sich bestimmten Zeitraum.**

Der §. 9 der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 wird dahin abgeändert, daß der Vermerk: „gültig für diese Reise", künftig keinem Passe mehr einzuverleiben, sondern jeder Paß auf einen in sich bestimmten Zeitraum auszustellen ist. M. B. 1844. S. 289.

64. **Cirk.-Verf. vom 23. November 1844, betr. die genaue Angabe des Lebensalters in den Wanderpässen der Gewerbsgehülfen.**

In den Wanderpässen soll das Alter der Inhaber durch die bestimmte Angabe des Tages, Monats und Jahres der Geburt bezeichnet werden.

M. B. 1844. S. 307.

65. **Cirk.-Verf. vom 23. Dezember 1844, betr. die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Kgl. preußischen und benachbarten deutschen Staaten.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Liegnitz, Magdeburg und Merseburg. M. B. 1845. S. 12.

66. **Verf. an die Kgl. Regierungen zu Breslau und Oppeln vom 23. Dezbr. 1844 in derselben Angelegenheit.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter dieser Regierungsbezirke.

M. B. 1845. S. 13.

67. **Verf. vom 31. Januar 1845, betr. die Gewährung von Reiseunterstützungen für unvermögende, mittelst Zwangspasses in die Heimath gewiesenen Personen.**

Die Reiseunterstützungen, welche unvermögenden, mittelst Zwangspasses in ihre Heimath gewiesenen Personen gewährt werden müssen, sind als Kosten der Armenpflege anzusehen und ebenso, wie die Kosten des Transports und der Verpflegung auf demselben von dem Armenverbande, welcher den Inhaber des Zwangspasses aufzunehmen hat, wieder einzuziehen. M. B. 1845. S. 69.

68. **Schreiben des Kgl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. März 1845, betr. die Auswanderungspässe für Polnische Unterthanen.**

Die Unterthanen des Königreichs Polen sollen fortan nur dann Pässe zur Auswanderung erhalten, wenn nachgewiesen ist, daß sie zugleich jeden Grundbesitz im Königreiche aufgeben und ihr Kapitalvermögen mit sich nehmen.

M. B. 1845. S. 125.

69. **Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1845, betr. die Stempelverwendung zu den Pässen selbstständiger Handwerker.**

Zu den Pässen derjenigen selbstständigen Handwerker, welche ohne Gesellen arbeiten und sich in dürftiger Vermögenslage befinden, braucht nur ein Stempel von 5 Sgr. verwendet zu werden. In den Paß-Journalen muß dann jedesmal bemerkt werden, daß der Paßempfänger ohne Gesellen arbeite und sich in dürftigen Umständen befinde. M. B. 1845. S. 222.

70. **Cirk.-Verf. vom 13. August 1845, betr. die Ertheilung von Heimathscheinen neben Reise- oder Wanderpässen nach Oesterreich. Desgl. vom 19. November 1845.**

Siehe Tit. V No. 327. M. B. 1845. S. 262. 349.

71. **Verf. vom 29. Juli 1845, daß die Ertheilung von Wanderpässen an Musiker unzulässig sei.** M. B. 1845. S. 262.

72. **Verf. vom 29. Dezbr. 1845, betr. die Erstattung der Zehrgelder für die mittelst Zwangspasses nach ihrem frühern Wohnorte zurückgewiesenen Individuen.**

Anmerkung. Wie bei No. 67. M. B. 1846. S. 12.

73. **Verf. vom 24. Januar 1846, betr. die Wanderpässe nach den deutschen Bundesstaaten.**

Bei der Ausstellung der von preußischen Handwerksgehülfen zum Wandern in den deutschen Bundesstaaten nachgesuchten Pässe bedarf es nicht der Aufzählung der einzelnen Bundesstaaten, es genügt vielmehr die Bemerkung: „gültig für die deutschen Bundesstaaten". M. B. 1846. S. 55.

74. Cirk.-Verf. vom 27. April 1846, daß im Königreiche Polen Reisende keine Waffen bei sich führen dürfen. M. B. 1846. S. 85.

75. Bericht der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 17. Juni 1846 und Verfügung darauf vom 2. Juli 1846, betr. die Ausstellung und Verlängerung der Wanderpässe.

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, in einzelnen Fällen die Ausstellung oder Verlängerung des Wanderpasses auch dann nachzugeben, wenn der Extrahent das 30. Lebensjahr überschritten hat, oder sich bereits 5 Jahre lang auf der Wanderschaft befindet. Zu solchen Fällen gehört z. B., wenn der Extrahent ursprünglich das Schmiedehandwerk erlernte, dasselbe, als seinen schwachen Augen nachtheilig, wieder aufgeben und die ihm zuträgliche Gerberprofession in schon vorgerücktem Alter erlernen mußte, desfalls, obgleich bereits 29 Jahre alt, seine Lehrzeit kaum abgelaufen, seine gewerbliche Ausbildung aber durch das Wandern als Geselle bedingt ist. M. B. 1846. S. 136.

76. Verf. an das Kgl. Ober-Präsidium von Westphalen vom 10. März 1847, betr. die Verpflichtung zur Meldung von Hausstands- und Wohnungsveränderungen und von Neuanziehenden und Fremden.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1847. S. 46.

77. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 27. März 1847, betr. die Wanderpässe der Handwerksgesellen nach dem Königreiche Polen.

Den nach dem Königreiche Polen reisenden Handwerksgesellen soll auf Grund von Wanderpässen auch ohne das Visum eines russischen Gesandten oder Konsuls der Eintritt gestattet werden, insofern das Signalement mit dem Inhaber des Wanderpasses übereinstimmend befunden wird.

M. B. 1847. S. 89.

78. Cirk.-Verf. vom 7. Mai 1847, betr. die Auswanderungen nach Nordamerika.

Anmerkung. In den Amtsblättern enthalten. M. B. 1847. S. 128.

79. Cirk.-Verf. vom 11. April 1847, betr. die Wanderungen Preußischer Handwerker nach Rußland.

Vor den nachtheiligen Folgen einer ohne bestimmte Aussicht auf günstigen Erfolg unternommenen Reise nach Rußland wird gewarnt.

M. B. 1847. S. 167.

80. Erlaß vom 30. Juni 1847, betr. die Auswanderungen nach Siebenbürgen.

Die Aufnahme fremder Auswanderer in Siebenbürgen ist nur denen gestattet, welche Landwirthe sind und ein Vermögen von mindestens 800 fl. und den Erwerb eines bestimmten Grundstücks als Eigenthümer oder Pächter, sowie die Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde nachweisen. Der vorläufige Besuch dieses Landes mit der Absicht der Einwanderung ist nur Landwirthen, welche mit einem Reisegelde von wenigstens 80 fl. versehen sind und diese Reise ohne Familie unternehmen, gestattet. M. B. 1847. S. 199.

81. Erlaß vom 12. Juli 1847, betr. das Verfahren hinsichtlich aller zu New-York in Nordamerika aus einheimischen und fremden Häfen anlangenden Personen.

Auf das vom gesetzgebenden Körper des Staates New-York in Nordamerika am 5. Mai 1847 erlassene Gesetz über das Verfahren in Betreff aller dort aus einheimischen und fremden Häfen anlangenden Personen werden die Rheder, Schiffsführer und Passagiere aufmerksam gemacht.

M. B. 1847. S. 200.

82. Cirk.-Erlaß vom 6. Juli 1847, betr. die Verhältnisse der zu New-York bestehenden deutschen Gesellschaft.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1847. S. 200.

83. Cirk.-Verf. vom 16. September 1847, betr. die Ertheilung von Heimathscheinen, resp. Reisepässen, zu Reisen nach Rußland oder zum Aufenthalte daselbst.

Allen Preußen, welche sich nach Rußland begeben, ohne aus dem diesseitigen Unterthanenverbande ganz auszuscheiden, sollen nur dann Heimathscheine erhalten, wenn sie ihrer Militairpflicht diesseits genügt haben. Hierzu ist der Nachweis erforderlich:

a. daß sie zum Militairdienst untauglich, oder

b. durch 5 Aushebungs-Konkurrenzen durch das Loos von der Einstellung frei geblieben, oder

c. zum 1. Aufgebot der Landwehr übergetreten, oder endlich

d. aus ihrem ursprünglich in Rußland belegenen Wohnorte nur deshalb in das Vaterland zurückgekehrt sind, um hier ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere zu genügen und dieses in einem Truppentheile gethan haben, ohne Rücksicht, ob sie noch zur Reserve gehören oder nicht.

In Ansehung der zur Kategorie c und d gehörigen Individuen ist von der erfolgten Bewilligung des Heimathscheins der betreffenden Militairbehörde durch die Kgl. Regierung Kenntniß zu geben. M. B. 1847. S. 259.

84. Cirk.-Verf. vom 10. Novbr. 1847, betr. den Eintritt fremder Handwerksgesellen, Arbeiter und anderer Individuen niedern Standes in Rußland.

Fremden Handwerksgesellen und anderen Individuen der unteren Klassen wird der Eintritt in das russische Reich nur dann gestattet, wenn dieselben durch russische Handwerksmeister oder Fabrikanten ausdrücklich verschrieben worden sind. M. B. 1847. S. 325.

85. Cirk.-Verf. vom 2. Dezember 1847 in ebenderselben Angelegenheit.

No. 84 bezieht sich nur auf das eigentliche Rußland, nicht aber auch auf das Königreich Polen. M. B. 1847. S. 325.

86. Cirk.-Verf. vom 29. April 1848, betr. die Paßertheilungen nach Rußland und Polen.

Der Kaiserlich russische Gesandte ist von seiner Regierung angewiesen, von jetzt ab preußischen Unterthanen das Visa zur Reise nach Rußland nur nach besonders eingeholter Genehmigung seines Gouvernements zu ertheilen.

M. B. 1848. S. 200.

87. Cirk.-Verf. vom 30. Juni 1848, betr. die Ertheilung von Wander- und Reisepässen an Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen nach andern als den deutschen Bundesstaaten.

Die Bestimmungen des Reglements vom 21. März 1835, durch welche die Ertheilung von Wander- und Reisepässen nach andern als den deutschen Bundesstaaten von der Genehmigung des Kgl. Ministeriums abhängig gemacht worden ist und nach welchen ausländischen Handwerksgesellen, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben, der Aufenthalt in den diesseitigen Staaten nicht gestattet werden soll, werden aufgehoben. Ebenso die Bestimmung des Cirkular-Reskripts vom 11. April 1835, durch welches das Wandern preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz untersagt worden ist.

Die mit Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden sind nunmehr befugt, die von ihnen auszufertigenden Wanderpässe oder Reisepässe auf alle diejenigen Staaten auszudehnen, wohin der Extrahent sich zu begeben be-

absichtigt, auch in den bereits ausgefertigten, die obige Beschränkung enthaltenden Pässen die erfolgte Aufhebung dieser Beschränkungen zu vermerken.

M. B. 1848. S. 224.

88. **Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Breslau vom 18. Juli 1848, betr. den erleichterten Paßverkehr an der Grenze des Königreichs Polen.**

Den diesseitigen Landbewohnern, die innerhalb des Grenzbezirks von 3 Meilen wohnen, wird der Eintritt nach Russisch=Polen auf Legitimationskarten, die von den russischen Missionen nicht visirt zu sein brauchen, gestattet, während Gutsbesitzer aus diesem 3meiligen Grenzbezirke nur dann die Grenze passiren dürfen, wenn sie den Vorstehern der polnischen Zollämter persönlich bekannt sind. M. B. 1848. S. 225.

89. **Bekanntmachung des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 4. Juli 1848, betr. die Paßverhältnisse mit den Niederlanden.**

In den Niederlanden sind strenge Maßregeln getroffen worden, um alle diejenigen Ausländer sofort über die Grenze zurück zu weisen, welche entweder nicht mit Pässen versehen oder deren Pässe bereits abgelaufen sind.

M. B. 1848. S. 273.

90. **Cirk.-Verf. vom 10. September 1848, betr. die Pässe zu Reisen nach dem Königreiche Polen.**

Den Gesuchen um Pässe zur Reise nach dem Königreiche Polen muß beigefügt werden:

a. ein Attest ihrer Behörde, wonach sie an politischen Bewegungen keinen Theil genommen haben und unverdächtig sind,

b. genaue Angabe über den Zweck der Reise — über die Orte, welche sie zu besuchen und die Personen, mit welchen sie zu verkehren beabsichtigen,

c. Angaben darüber, ob und wann sie schon früher im Königreiche Polen gewesen, an welchen Orten sie sich aufgehalten und welche Behörden oder Privatpersonen über ihr Verhalten Auskunft geben können. M. B. 1848. S. 300.

91. **Cirk.-Verf. vom 23. Januar 1848, betr. die Paßertheilung nach Rußland und Polen.**

Die Kaiserlich russische Regierung hat hinsichtlich der bisher verboten gewesenen Zulassung von Ausländern nach dem eigentlichen Rußland einige Erleichterungen beschlossen und bestimmt, daß nunmehr die Kaiserl. Gesandtschaften und Konsulate unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit und ohne vorher die Ermächtigung der Regierung einzuholen, den nachstehend bezeichneten Ausländern Pässe ertheilen und visiren können:

1. Den Handeltreibenden mit ihren Familien (Handlungsgehülfen ausgenommen), sofern sie sich in Geschäften ihres Standes nach Rußland oder Polen begeben, und ihre frühere Führung ganz unverdächtig ist;

2. den Personen, welche sich wegen Erbschafts= oder Schuldsachen oder anderer Interessen nach Rußland oder Polen begeben wollen, sofern sie die Nothwendigkeit der Reise durch glaubhafte Bescheinigungen oder Urkunden darthun und hinsichtlich ihres früheren Verhaltens vorwurfsfrei sind;

3. denjenigen, welche in Rußland oder Polen eine feste Wohnung oder nahe Verwandte haben, und welche nach augenblicklicher Entfernung aus dem einen dieser Staaten dahin zurückkehren wollen, sofern nicht ihre Führung während des Aufenthalts im Auslande in politischer Hinsicht tadelhaft gewesen ist.

Die Verwaltung des Königreichs Polen hat dieselben Erleichterungen den Gewerbetreibenden und denjenigen Personen, welche Grundeigenthum zugleich in

Polen und in Preußen besitzen, mit ihren Familien und ihrer Dienerschaft zugestanden, sofern sie nachzuweisen vermögen, daß ihre Gegenwart im Königreiche Polen nothwendig ist und ihre frühere Führung vorwurfsfrei gewesen.

M. B. 1850. S. 33.

92. **Cirk.-Verf. vom 21. Februar 1850, betr. den Paßverkehr mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen.**

Die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung hat angeordnet, daß die Verwaltungsämter und in den größern Städten auch die städtischen Behörden befugt sein sollen, Pässe in eigenem Namen auszufertigen und zu unterschreiben, daß aber zur Vermeidung von Irrungen auf jedem Formular von dem Herzogl. Staatsministerium bezeugt werden solle, welche Behörden im Herzogthume Meiningen zur Ausstellung von Pässen befugt seien. Die solchergestalt ausgestellten Pässe sind als gültige Eingangspässe für die diesseitigen Staaten anzuerkennen.

M. B. 1850. S. 64.

93. **Cirk.-Verf. vom 24. August 1850, betr. die Beibringung von Heimathscheinen zum Aufenthalte in den diesseitigen Staaten.**

Die Bestimmung, nach welcher Ausländer, welche sich in den preußischen Staaten aufhalten wollen und nicht blos als Reisende zu betrachten sind, angehalten werden können, sich durch die Beibringung eines Heimathscheines über ihr Unterthanenverhältniß auszuweisen — leidet selbstredend auch auf alle mit Auswanderungskonsensen versehene ehemals preußische Unterthanen Anwendung, und muß mit Strenge gegen solche Personen ausgeführt werden, welche dem Verdachte unterliegen, daß sie nur in der Absicht, sich dem Dienste in der Landwehr zu entziehen, die Entlassungsurkunde nachgesucht haben und nach Empfang derselben ihren Aufenthaltsort in den Kgl. Staaten fortzusetzen oder aufs Neue zu nehmen beabsichtigen. M. B. 1850. S. 248.

94. **Verf. vom 26. August 1850, in wie fern es neben dem Heimathscheine noch eines Passes nach dem Auslande bedarf.**

Die Frage, ob bei Nachsuchung neuer, resp. Verlängerung abgelaufener Heimathsscheine jedesmal und unbedingt auch auf Entnahme eines Auslandspasses selbst dann bestanden werden soll, wenn der Nachsuchende sich bereits im Auslande befindet, wird verneint. M. B. 1850. S. 248.

95. **Cirk.-Verf. vom 10. August 1850, betr. die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten.**

Die General-Instruktion vom 12. Juli 1817, betr. die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten ist noch gegenwärtig ein gültiges Landesgesetz; ihre Gesetzeskraft beruht auf dem §. 18 des Paßedikts vom 22. Juni 1817 und ist durch den §. 14 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 bestätigt.

Demnach sind die Regierungen ermächtigt, die Aufenthaltskarten in allen
größeren,
Handels- und
Festungsstädten
einzuführen oder beizubehalten.

Durch die Bestimmungen in den §§. 4—7 der Instruktion sind ferner die Ortspolizeibehörden ebenso ermächtigt als verpflichtet, die Aufenthaltskarte zu versagen oder wieder zu entziehen, wenn die Verhältnisse des Fremden nach genauerer Prüfung nicht unverdächtig sind, oder sich später als nicht unverdächtig

ergeben. Aus der Versagung oder Entziehung der Aufenthaltskarte folgt aber von selbst die Befugniß, den Fremden auszuweisen. M. B. 1850. S. 249.

96. Cirk.-Verf. vom 31. Dezember 1850, betr. die allgemeine Einführung von Paßkarten in Stelle der Pässe.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1851. S. 7.

97. Cirk.-Verf. vom 8. März 1851, betr. denselben Gegenstand.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1851. S. 42.

98. Cirk.-Verf. vom 24. April 1851, betr. die Ablegung der Meisterprüfung vor Ertheilung des Wanderpasses.

Zur Erlangung eines Wanderpasses, welcher reglementsmäßig nur den Handwerksgehülfen zur Vervollkommnung in ihrem Gewerbe ertheilt werden soll, ist die vorgängige Ablegung der Meisterprüfung bei allen denjenigen erforderlich, welche nicht schon bei Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt gewesen sind.

Conf. No. 99. M. B. 1851. S. 94.

99. Verf. vom 10. Mai 1851 in derselben Angelegenheit.

Bei No. 98 muß es nicht Meister-, sondern Gesellenprüfung heißen. M. B. 1851. S. 94.

100. Cirk.-Reskript vom 24. April 1851, betr. die Errichtung eines Nachweisungs-Büreaus zur Auswanderung durch die Handelskammer zu Bremen.

In Bremen hat die Handelskammer ein Nachweisungs-Büreau für Auswanderer errichtet, worauf die preußischen Unterthanen, welche auswandern wollen, aufmerksam zu machen sind. M. B. 1851. S. 94.

101. Cirk.-Reskript vom 20. April 1851, betr. die Abschließung von Kontrakten zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool.

Die in Deutschland abgeschlossenen Kontrakte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool sind für die in denselben bezeichneten englischen Handlungshäuser oder Unternehmer nur dann gesetzlich bindend, wenn diese sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfüllung bereit erklärt haben. M. B. 1851. S. 95.

102. Cirk.-Verf. vom 15. Novbr. 1851 nebst einem Verzeichniß der außerhalb Preußen in den Staaten des Paßkarten-Vereins mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden.

M. B. 1851. S. 294.

103. Erlaß vom 21. April 1852, betr. die Bedingungen der Niederlassung in den Kaiserlich Russischen Staaten.

Hierzu bedarf es:

1. der Konzession der russischen Regierung,

2. eines Zeugnisses über die politische Unverdächtigkeit und sonstige Unbescholtenheit des Auswandernden, und

3. eines Nachweises darüber, daß der Auswandernde sich im Besitze von 400 bis 500 Thlr. befindet. M. B. 1852. S. 122.

104. Cirk.-Verf. vom 3. Juni 1852, wonach Baden und Lippe dem Paßkarten-Verein beigetreten. M. B. 1852. S. 139.

105. Erlaß vom 8. Juni 1852, betr. die Heimathsverhältnisse der Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen.

Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen sind in den Kgl. Staaten zum Aufenthalte nur dann zuzulassen, wenn dieselben einen Heimathschein besitzen, in

welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Diese Vorschrift, welche nur auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen ist, findet auf alle diejenigen Personen, mit Ausnahme der Handwerksgesellen, Anwendung, welche einen, wenn auch nur temporairen, Aufenthalt im Lande nehmen wollen. Conf. No. 114. M. B. 1852. S. 139.

106. Erlaß vom 7. August 1852, betr. die gelegentlichen Revisionen der Posten durch die Gensdarmen und Polizeibeamten.

Bei allgemeinen Landes-Visitationen müssen auch Posten sich Durchsuchungen Seitens der Polizeibehörde oder der polizeiliche Funktionen ausübenden Beamten gefallen lassen. M. B. 1852. S. 168.

107. Cirk.-Verf. vom 5. September 1852, betr. die Heimathsverhältnisse der Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen.

Die unter No. 105 enthaltene Verfügung wird bis zum 15. Jan. 1853 sistirt. M. B. 1852. S. 219.

108. Cirk.-Verf. vom 16. Juli 1852, daß in dem Fürstenthume Lippe-Detmold, außer der Regierung zu Detmold, die Magisträte in den Städten, die Aemter und das Militairgericht zur Ausstellung der Paßkarten befugt sind.

M. B. 1852. S. 220.

109. Cirk.-Verf. vom 11. Juli 1852, betr. das müßige Umherschweifen in- und ausländischer Handwerksgesellen.

Die Behörden werden auf die Nothwendigkeit der strengen Befolgung der häufig unbeachtet gebliebenen Vorschriften des Wander-Regulativs vom 24. April 1833 hingewiesen. M. B. 1852. S. 220.

110. Erlaß vom 13. Oktober 1852, betr. den Schriftwechsel diesseitiger Behörden mit den Behörden des Königreichs Polen in Paß- und ähnlichen Angelegenheiten.

Der unmittelbare Schriftwechsel mit Behörden des Königreichs Polen ist zu vermeiden, viemehr stets die Vermittelung des Kgl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kgl. General-Konsulats zu Warschau in Anspruch zu nehmen. M. B. 1852. S. 293.

111. Erlaß vom 18. Oktober 1852, betr. die Ertheilung von Pässen an Ausländer, namentlich an Oesterreichische Unterthanen.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Ausländern überhaupt Preußische Pässe nicht ertheilt werden sollen, und daß diese Vorschrift insbesondere auf österreichische Unterthanen Anwendung findet. M. B. 1852. S. 294.

112. Cirk.-Verf. vom 2. Dezember 1852, bezüglich auf die Erfordernisse der nach den Staaten der Argentinischen Republik ausgestellten Pässe.

Passagiere, welche über See oder von irgend einem Platze Amerikas nach den Staaten der Argentinischen Konföderation kommen, werden dort nicht anders zugelassen, als wenn ihre Pässe das Visa des Argentinischen Konsuls in der Hafen- oder sonstigen Abgangsstadt erhalten haben. M. B. 1852. S. 320.

113. Bekanntmachung vom 30. Dezbr. 1852, betr. die Legitimation der Fuhrleute und deren Knechte zu Reisen nach den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten.

Zufolge einer Mittheilung der Kaiserl. Oesterreichischen Gesandtschaft ist in Oesterreich mit dem 1. September 1852 eine Anordnung in Wirksamkeit getreten, welcher zufolge in- und ausländische Fuhrleute, sowie deren Knechte, zu Reisen in den Kaiserl. Staaten vorschriftsmäßiger Pässe bedürfen.

M. B. 1852. S. 321.

114. Cirk.-Verf. vom 13. Januar 1853, betr. die Heimathsverhältnisse der Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen.

Die Cirkular-Verfügung vom 8. Juni 1852 wird außer Kraft gesetzt, nachdem die Regierung von Mecklenburg-Schwerin dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetreten ist.

M. B. 1853. S. 14.

115. Cirk.-Verf. vom 7. April 1853, wonach Waldeck dem Paßkarten-Verein beigetreten ist.

M. B. 1853. S. 95.

116. Cirk.-Verf. vom 20. Juni 1853, daß Auslandspässe für längere Zeit als auf die Dauer eines Jahres nicht ausgegeben werden sollen.

M. B. 1853. S. 145.

117. Cirk.-Erlaß vom 24. Juni 1853, betr. den Paßverkehr mit Oesterreich.

Die Kaiserl. Oesterreichische Regierung ist bis jetzt dem Paßkarten-Verein nicht beigetreten. Für die Bewohner der Regierungsbezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg ist aber nachgegeben, daß die denselben ertheilten Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenzübertritt und zum 14tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien ausnahmsweise anerkannt werden sollen. M. B. 1853. S. 145.

118. Cirk.-Erlaß vom 16. Juni 1853, betr. die Erfordernisse der von britischen Behörden ausgestellten Pässe.

Den mit vorschriftsmäßigen Pässen britischer Behörden versehenen britischen Reisenden ist der Eingang in die Kgl. Staaten auch dann zu gestatten, wenn diese Pässe mit dem Visa einer preußischen Gesandtschaft oder eines preußischen General-Konsulats nicht versehen sind. An britische Pässe ist übrigens die Anforderung eines Signalements nicht zu machen, wohl aber an die Namens-Unterschrift des Inhabers. M. B. 1853. S. 146.

119. Erlaß vom 22. Juni 1853, betr. die Legitimation der aus Nordamerika kommenden Reisenden.

Wenn ehemals preußische Unterthanen aus Nordamerika eine Reise nach Preußen machen wollen und nach den in Nordamerika geltenden Gesetzen noch keinen Paß der Regierung der Vereinigten Staaten erhalten können, so müssen sie sich schriftlich an die Provinzialregierung desjenigen Bezirks, nach welchem sie zu reisen wünschen, mit dem Gesuche um Ertheilung und Zusendung eines Eingangspasses wenden. M. B. 1853. S. 146.

120. Erlaß vom 14. August 1853, betr. den Grenzverkehr zwischen Preußen und Polen.

Der Fürststatthalter zu Warschau hat angeordnet, die 14tägigen Legitimationskarten, welche bisher an Einwohner des Königreichs Polen in dem Rayon von 21 Wersten von der Grenze ab zur Ueberschreitung derselben ertheilt worden sind, als minder nothwendig neben den bestehenden 8tägigen Legitimationskarten und der den Bewohnern des Königreichs gewährten Möglichkeit, sich behufs Regulirung von Geschäfts-, Familien- und Vermögens-Angelegenheiten, gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühren, Pässe nach den angrenzenden Provinzen Preußens, sowie nach Galizien zu verschaffen, gänzlich aufzuheben.

M. B. 1853. S. 196.

121. Cirk.-Verf. vom 20. Septbr. 1853, wonach das Herzogthum Oldenburg dem Paßkarten-Verein beigetreten ist. M. B. 1853. S. 235.

122. **Erlaß vom 18. September 1853, betr. die Fassung der Auslandspässe.**

Pässe mit der allgemeinen Fassung: „für das In- und Ausland" sind nicht auszufertigen, vielmehr müssen die Staaten, für welche der Paß gültig sein soll, näher bezeichnet werden, um die Visirung Seitens der betreffenden Gesandtschaften herbeiführen zu können. M. B. 1853. S. 235.

123. **Cirk.-Erlaß vom 16. Oktober 1853, betr. die Verlängerung der Reisepässe.**

Die Polizeibehörden werden darauf aufmerksam gemacht, von der Befugniß der Paßverlängerung nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Reise, für welche der Paß ausgestellt worden, innerhalb des Zeitraums der Gültigkeit des Passes nicht vollendet worden ist und der Inhaber dieselbe fortzusetzen wünscht. M. B. 1853. S. 264.

124. **Cirk.-Verf. vom 23. November 1843, betr. die Paßpflichtigkeit der Schiffssteuerleute und Schiffsführer.**

Schiffssteuerleute und Schiffsführer sind nicht paßkartenfähig, sondern müssen sich, insoweit sie der polizeilichen Legitimation bedürfen, mit Pässen versehen. M. B. 1853. S. 281.

125. **Erlaß vom 5. Februar 1854, betr. die Auslegung und Anwendung des Paßkarten-Vertrags vom 21. Oktbr. 1850.**

Anmerkung. Ist den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden besonders mitgetheilt worden. M. B. 1854. S. 31.

126. **Erlaß vom 16. März 1854, daß in den Paßkarten das Signalement nicht erlassen werden soll.** M. B. 1854. S. 72.

127. **Erlaß vom 7. April 1854, betr. die Ausstellung von Wander- und Reisepässen für Handwerker nach Rußland und Polen.**

Die Kaiserl. Russischen Gesandtschaften gewähren Wanderpässen das Visa nach Rußland und Polen nicht. Abgeändert No. 149. M. B. 1854. S. 72.

128. **Cirk.-Verf. vom 20. März 1854, betr. die Paßverhältnisse der nach der Republik Mexiko reisenden Personen.**

Die Mexikanische Regierung hat angeordnet, keinen vom Auslande kommenden Fremden im Gebiete der Republik zuzulassen, dessen Paß nicht mit dem Visum des in dem Lande, von welchem der Fremde kommt, residirenden diplomatischen oder konsularischen Agenten Mexikos versehen ist. Paßlose Individuen sollen ebensowenig zugelassen werden. M. B. 1854. S. 72.

129. **Cirk.-Erlaß vom 27. April 1854, betr. die Paßpflichtigkeit der Schiffssteuerleute und Schiffsführer.**

Im Königreiche Sachsen, in Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Hamburg und Lübeck sind die Behörden angewiesen worden, Schiffssteuerleuten und Schiffsführern, welche zur Führung von Schiffen und Flößen auf der Elbe patentirt sind, Paßkarten nicht zu ertheilen.
M. B. 1854. S. 99.

130. **Erlaß vom 4. Mai 1854, daß aktive, nicht im Dienste befindliche Offiziere von der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu lösen, befreit sind.**
M. B. 1854. S. 99.

131. **Erlaß vom 17. Juli 1854, betr. die Ertheilung von Paßkarten an beurlaubte Landwehrmänner.**

Die Bestimmungen des Cirkular-Reskriptes vom 4. Mai 1826 sind auch bei Ertheilung von Paßkarten an Landwehrmänner zur Anwendung zu bringen.
M. B. 1854. S. 139.

132. **Erlaß vom 29. August 1854, daß in den Pässen der nach dem Königreiche Polen reisenden preußischen Unterthanen, besonders wenn sie sich im militairpflichtigen Alter befinden, deren Geburtsort stets auf das Genaueste namhaft gemacht werden muß.**

M. B. 1854. S. 174.

133. **Erlaß vom 6. Oktbr. 1854, betr. die Einführung neuer Formulare zu Auslandspässen.**

Zu Auslandspässen sollen die neuen in der Kgl. Staatsdruckerei auf besonderem Papiere zu druckenden Paßformulare zur Anwendung gebracht werden.

M. B. 1854. S. 245.

134. **Erlaß vom 29. Novbr. 1854, betr. denselben Gegenstand.**

Den Kgl. Regierungen wird 1 Exemplar der neuen Paßformulare mitgetheilt. Vom 1. Januar 1855 sind die bisherigen Paßformulare nicht mehr zu gebrauchen. M. B. 1854. S. 245.

135. **Cirk.-Erlaß vom 12. Januar 1855, betr. eine Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Paßkarten in den deutschen Staaten beauftragten Behörden.**

Von Seiten Lübecks ist dem Amte Travemünde und von Hannover dem Kommunion-Bergamte Goslar die Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten ertheilt worden. M. B. 1855. S. 4.

136. **Erlaß vom 1. Mai 1855, betr. die Ertheilung von Wanderbüchern an militairpflichtige Handwerker.**

Die ministerielle Anordnung vom 16. Dezember 1825, daß die Wanderbücher militairpflichtiger Handwerker mit dem Visa der heimathlichen Kreis-Ersatzkommission versehen werden sollen, wird in Erinnerung gebracht.

M. B. 1855. S. 93.

137. **Verf. vom 30. Mai 1855, daß Kaufleute und Handlungsreisende, welche Bestellungen im Umherziehen suchen, nicht paßkartenfähig sind.**

Abgeändert. No. 171. M. B. 1855. S. 119.

138. **Cirk.-Verf. vom 7. Mai 1855, betr. die Ertheilung von Reisepässen nach Rußland und Polen.**

Wenn für Pässe zur Reise nach Rußland und Polen das russische Gesandtschafts-Visa erwirkt werden soll, so ist jedesmal ein Attest über die politische Unverdächtigkeit der Paßinhaber beizufügen. M. B. 1855. S. 120.

139. **Cirk.-Erlaß vom 23. Juli 1855, betr. das Verfahren bei Ertheilung von Pässen an aktive Offiziere.**

Von den aktiven Offizieren soll bei Nachsuchung von Reisepässen der Nachweis der Urlaubsbewilligung, durch Vorzeigung derselben, nicht verlangt werden.

M. B. 1855. S. 13.

140. **Erlaß vom 27. Oktober 1855, betr. die Zuständigkeit der Polizeibehörde des derzeitigen Aufenthalts zur Prüfung und Erledigung von Paßgesuchen heimathloser Inländer.**

Es ist angemessen, daß die Polizeibehörde des derzeitigen Aufenthalts sich der Prüfung und Erledigung der Paßgesuche heimathloser Inländer unterzieht, wobei dieser Behörde überlassen bleibt, bei obwaltenden Zweifeln bei der Behörde des Orts des früheren Aufenthalts oder Wohnsitzes nähere Erkundigung einzuziehen. M. B. 1856. S. 15.

141. **Cirk.-Erlaß vom 19. Januar 1856, betr. die Erleichterung des Reiseverkehrs preußischer Unterthanen nach dem Königreiche Polen.**

Die Kaiserl. Russische Gesandtschaft in Berlin und die Russischen Konsulate in Preußen sind ermächtigt, die Pässe der nicht verdächtigen, nach Polen reisen-

den, diesseitigen Unterthanen ohne vorherige Anfrage bei dem Gouvernement in Warschau zu visiren. Die dortseitigen Grenzbehörden sind angewiesen, alle diejenigen preußischen Unterthanen, welche sich im Besitze derartiger visirter Pässe befinden und deren Namen nicht in den Listen der Personen verzeichnet sind, denen der Eintritt in das Königreich Polen überhaupt untersagt ist, die Grenze passiren zu lassen. M. B. 1856. S. 50.

142. **Cirk.-Erlaß vom 11. Febr. 1856, betr. die Erleichterung des Reiseverkehrs preußischer Unterthanen nach Rußland.**

Preußische Reisende sollen nunmehr auch in dem eigentlichen Rußland unter denselben Erleichterungen zugelassen werden, welche nach No. 141 für den Reiseverkehr mit dem Königreiche Polen bewilligt worden sind.
M. B. 1856. S. 50.

143. **Bescheid vom 15. April 1856, daß diejenigen Personen, welche ein Visa zur Reise nach Rußland und dem Königreiche Polen nachsuchen, auch gegenwärtig noch eine Bescheinigung ihres tadellosen politischen Verhaltens beizubringen haben.**
M. B. 1856. S. 118.

144. **Cirk.-Erlaß vom 19. April 1856, betr. die polizeiliche Behandlung der reisenden Handwerksgesellen und Handarbeiter.**

Die Polizeibehörden werden zur genauen Beachtung der paßpolizeilichen Bestimmungen aufgefordert, um die Belästigung des Publikums durch bettelnde Handwerksgesellen und andere Personen, welche unter dem Vorwande, Arbeit zu suchen, bettelnd im Lande umherziehen, abzustellen. M. B. 1856. S. 118.

145. **Erlaß vom 19. Mai 1856, betr. die Paßertheilung an beurlaubte Reserve- und Landwehrmannschaften.**

Der in dem Erlasse vom 4. Mai 1826 gebrauchte Ausdruck: „große Uebungen" bezeichnet die alljährlich wiederkehrende Uebungsperiode.
M. B. 1856. S. 150.

146. **Erlaß vom 19. Juni 1856, betr. die einstweilige fernere Anwendung der Kartel-Konvention mit Rußland.**

Die Kartel-Konvention vom 20./8. Mai 1844, welche am 1. August 1856 erlischt, soll einstweilen auch über diese Zeit hinaus beiderseitig noch in Kraft erhalten und angewendet werden. M. B. 1856. S. 169.

147. **Erlaß vom 28. Juli 1856, betr. den Reiseverkehr nach Polen und Rußland.**

Die Behörden des Königreichs Polen sind angewiesen worden, bei Ertheilung von Pässen an Ausländer zu Reisen im Innern des Königreichs, oder nach Rußland, denselben ihre Heimathspässe mit dem Vermerke darauf wieder zuzustellen, daß solche für das Königreich Polen und für Rußland ungültig seien, weil die Inhaber zur Reise nach dem betreffenden Orte eine besondere Reiselegitimation erhalten hätten. M. B. 1856. S. 205.

148. **Erlaß an die Kgl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen vom 13. August 1856, betr. den Reiseverkehr nach Frankreich.**

Preußische Reisende werden zum Eintritt über die französische Grenze nicht anders zugelassen, als wenn sie das Visa einer französischen Gesandtschaft eingeholt haben. M. B. 1856. S. 206.

149. **Cirk.-Verf. vom 19. August 1856, betr. die Visirung von Wanderpässen Seitens der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft nach Polen.**

Die Zollbehörden in Polen sind nunmehr angewiesen worden, Handwerksgesellen auf Grund ihrer mit einem Visa der russischen Gesandtschaft versehenen

Wanderbücher den Eintritt nach Polen zu gestatten. Die Kaiserlich russische Gesandtschaft gewährt sonach den Wanderpässen jetzt wieder das Visa nach Polen.

M. B. 1856. S. 230.

150. **Cirk.-Erlaß vom 18. September 1856, daß nach einem unter dem 26. Juli 1856 von der Regierung von Buenos-Ayres erlassenen Gesetze die Konsuln dieses Staates in Europa die ihnen instruktionsmäßig zukommende Gebühr von einem Spanischen Dollar für jedes Paßvisa von den nach Buenos-Ayres bestimmten Auswanderern nicht mehr erheben dürfen, wogegen ihnen diese Gebühr aus der dortigen Staatskasse vergütet werden soll.**

M. B. 1856. S. 230.

151. **Erlaß vom 1. Juli 1856, betr. die Zuständigkeit zur Ausstellung von Leichenpässen im Gebiete der Oesterreichischen Militairgrenze.**

In dem Gebiete der österreichischen Militairgrenze sind die beiden Kaiserl. Königl. Landes-General-Kommandos in Agram und Temesvar als die kompetenten Behörden zur Ausstellung von Leichenpässen bestimmt worden.

M. B. 1856. S. 230.

152. **Cirk.-Erlaß vom 12. August 1856, betr. den Transport von Leichen durch die Kgl. Preußischen und die Kgl. Baierschen Staaten.**

Zwischen der Kgl. bayerschen Regierung und dem preußischen Gouvernement ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des andern Staates zu gestatten.

Conf. No. 154. 163. 166. 174. 193. 205. 206. M. B. 1856. S. 231.

153. **Cirk.-Erlaß vom 15. August 1856, betr. den Transport von Leichen aus den Kgl. Sächsischen Staaten nach dem Auslande.**

Die von dem Kgl. sächsischen Ministerium unterm 14. Juli 1856 erlassene Verordnung, die Leichenpässe betreffend, wird zur Kenntniß mitgetheilt.

M. B. 1856. S. 231.

154. **Cirk.-Erlaß vom 30. August 1856, betr. den Transport von Leichen aus den Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Staaten.**

Zwischen der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Regierung und dem Preußischen Gouvernement ist dasselbe Abkommen getroffen, wie bei No. 152.

M. B. 1856. S. 232.

155. **Cirk.-Erlaß vom 22. Januar 1857, betr. die Vereinbarung mit Mecklenburg wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.**

Folgender Grundsatz kommt fortan zur Anwendung: Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten, es sei denn, daß sie etwa Unterthan eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter. M. B. 1857. S. 26.

156. **Cirk.-Verf. vom 31. Dezbr. 1856, betr. die Angelegenheiten der nach Rußland reisenden jüdischen Handwerker und Kaufleute.**

In Rußland werden fremde Juden nur in ganz besonderen Fällen geduldet. Diejenigen Juden, welche Pässe zur Reise nach Rußland nachsuchen, sollen hierauf aufmerksam gemacht werden. M. B. 1857. S. 26.

157. Cirk.-Verf. 28. Febr. 1857, betr. die Visirung der nach Frankreich ausgestellten Wanderpässe und Heimathscheine.

Auch die mit Wanderpässen und Heimathscheinen versehenen Handwerker, welche nach Frankreich reisen wollen, haben das Visa der französischen Gesandtschaft einzuholen. Es ist in Aussicht gestellt, daß unter Umständen die Gesandtschaft die für das Visa zu erlegende Gebühr von 5 Franks ermäßigen oder erlassen werde. M. B. 1857. S. 46.

158. Cirk.-Verf. vom 8. Juni 1857, betr. die Ertheilung von Pässen an Gewerbetreibende zur Reise nach der Türkei.

Pässe an Personen, welche ihren Unterhalt in der Türkei erwerben wollen, sollen nur dann bewilligt werden, wenn entweder eine geschehene Berufung nach einem bestimmten Orte der Türkei nachgewiesen werden kann, oder nach vernünftigem Ermessen sich erwarten läßt, daß der Nachsuchende ein Unterkommen in seinem Gewerbe in der Türkei finden werde. M. B. 1857. S. 134.

159. Cirk.-Erlaß vom 13. März 1857, betr. die Verhältnisse der im Kanton Schaffhausen in der Schweiz sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen in Bezug auf dortige Militairpflicht.

Die nach dem Kanton Schaffhausen reisenden preußischen Unterthanen sollen davon in Kenntniß gesetzt werden, daß nach der Verfassung dieses Kantons die dort ansässigen Ausländer die gleichen Militair-Dienst-Ersatzlasten wie die inländischen Angehörigen zu tragen haben. M. B. 1857. S. 150.

160. Cirk.-Erlaß vom 8. Oktober 1857, daß Auslands-Reisepässe in der Regel und ohne besondere Gründe für längere Zeit, als auf die Dauer Eines Jahres nicht ausgegeben werden sollen. M. B. 1857. S. 197.

161. Cirk.-Erlaß vom 10. Dezbr. 1857, daß der Preiß der Paßkarten vom 1. Januar 1858 ab auf 10 Sgr. für das Stück erhöht worden.

M. B. 1857. S. 203.

162. Cirk.-Erlaß vom 11. Januar 1858, betr. die Visirung der nach Polen und Rußland ausgestellten Reisepässe.

Die mit Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden sollen die nach Polen oder Rußland reisenden diesseitigen Unterthanen auf das Erforderniß der vorgängigen Visirung ihrer Pässe Seitens der Kaiserl. russischen Gesandtschaft oder eines russischen Konsuls aufmerksam machen.

M. B. 1858. S. 7.

163. Cirk.-Erlaß vom 12. Januar 1858, betr. die mit andern deutschen Staaten bestehenden Vereinbarungen über den Transport von Leichen.

Zwischen der Kgl. würtembergischen Staatsregierung und dem preußischen Gouvernement ist dasselbe Abkommen wie bei No. 152 getroffen.

M. B. 1858. S. 25.

164. Erlaß vom 6. April 1858, betr. die Zulassung jüdischer Handwerksgesellen aus dem Königreiche der Niederlande zur Beschäftigung bei inländischen Meistern.

Den jüdischen Handwerksgesellen aus den Niederlanden soll unter den in der Ordre vom 14. Oktober 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werden, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. M. B. 1858. S. 59.

165. Erlaß vom 2. April 1858, betr. die Verhältnisse der französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe eingehen wollen.

Den französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, wird die Beibringung des Attestes, daß sie hierzu nach den Gesetzen

ihrer Heimath, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, befugt seien, allgemein erlassen.

Die Legitimation eines französischen Unterthans in seiner Eigenschaft als solcher kann durch den Paß einer französischen Behörde nur dann als geführt angesehen werden, wenn dem Inhaber in diesem Passe seine Eigenschaft als Franzose ausdrücklich bezeugt ist. M. B. 1858. S. 59.

166. Erlaß vom 17. März 1858, betr. die Vereinbarung über Leichenpässe.

Wie bei No. 152 mit der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung. M. B. 1858. S. 60.

167. Cirk.-Erlaß vom 15. April 1858, betr. die Visirung der nach Frankreich ausgestellten Reisepässe.

Die Pässe ausländischer Reisenden müssen, damit Letztere in Frankreich zugelassen werden, nicht nur, wie bisher schon erforderlich gewesen, mit dem Visa einer französischen Gesandtschaft oder eines französischen Konsuls versehen sein, sondern dieses Visa, welches früher für die Dauer eines Jahres gültig war, muß jetzt für jede Reise nach Frankreich erneuert werden.

Conf. No. 177. M. B. 1858. S. 79.

168. Cirk.-Erlaß vom 5. August 1858, betr. das Verfahren bei Beschaffung der Visa fremder Gesandten für Auslandspässe.

Sämmtliche des Visas der fremden Gesandten bedürftige Reisepässe sind künftig behufs Beschaffung des Visas allein bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Hinsichtlich des Verfahrens wird bemerkt:

1. Die zur Visirung vorzulegenden Pässe sind nicht, wie vielfach geschehen, anzusammeln und in großer Anzahl auf einmal einzureichen.

2. Die Pässe sind nicht blos unter Couvert, sondern mit einem schriftlichen Antrage, welcher den Namen, Stand und Wohnort, sowie das Reiseziel enthalten muß, resp. falls mit Einem Berichte zugleich mehrere Pässe vorgelegt werden, unter Beifügung einer besonderen, jene Nachrichten enthaltenden Nachweisung einzureichen.

3. Die Pässe sind vor der Einreichung mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Inhabers, und

4. diejenigen, welche schon in Gebrauch gewesen sind und zu einer anderweiten Reise benutzt werden sollen, zuvor mit dem Visa der Heimathsbehörde zu der beabsichtigten Reise zu versehen. Conf. No. 207. M. B. 1858. S. 167.

169. Bescheid vom 23. August 1858, daß sich der Erlaß unter No. 168 nur auf diejenigen Auslandspässe bezieht, für welche das Visa einer der zu Berlin accreditirten fremden Gesandtschaften extrahirt werden soll. M. B. 1858. S. 167.

170. Cirk.-Erlaß vom 1. Septbr. 1858, betr. die Legitimation der Elbschiffsleute, bei Landreisen, durch ihre Dienstbücher.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1858. S. 191.

171. Cirk.-Erlaß vom 10. Septbr. 1858, daß auch an Kaufleute und Fabrikanten resp. Handelsreisende, welche Waarenbestellungen im Umherziehen aufsuchen wollen, Paßkarten zu ertheilen sind. M. B. 1858. S. 192.

172. Cirk.-Erlaß vom 13. Septbr. 1858, wie bei No. 168 und 169.

Zu No. 168 und 169 wird ferner festgesetzt: Die behufs Beschaffung der gesandtschaftlichen Visa nach Berlin einzureichenden Pässe können, wie früher,

direkt an das Paßbüreau des Ministerii des Innern, jedoch unter Beobachtung der in der Cirkular-Verfügung vom 5. August gegebenen Bestimmungen, adressirt werden. Die Paßinhaber sind in der Art und Weise, in welcher dieselben sich die erforderlichen gesandtschaftlichen Visas zu beschaffen gedenken, nicht beschränkt, vielmehr kann dies auch ferner ohne Vermittelung der Behörden durch die Paßinhaber selbst, resp. durch ihre Angehörigen geschehen. Es versteht sich daher von selbst, daß Auslandspässe, deren Inhaber über Berlin reisen und das gesandtschaftliche Visa bei ihrer Anwesenheit in Berlin selbst einzuholen beabsichtigen, nicht vorher an das Kgl. Ministerium des Innern einzusenden sind.

Conf. No. 207. M. B. 1858. S. 209.

173. **Cirk.-Erlaß vom 24. Novbr. 1858 an die Kgl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen, betr. die Ertheilung von Pässen an Ausländer.**

Den sämmtlichen mit Ausfertigung von Ein- und Ausgangspässen beauftragten Behörden werden die wegen Ertheilung von Pässen an Ausländer ergangenen Cirkular-Verfügungen vom 10. Oktbr. 1839 und 14. Dezbr. 1840 zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht. M. B. 1859. S. 12.

174. **Cirk.-Erlaß vom 24. Novbr. 1858, betr. die Legitimation zum Transport von Leichen.**

Die zwischen den Staatsregierungen von Preußen und Hannover getroffene Vereinbarung, wonach die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgefertigten Leichenpässe für ausreichend zu erachten sind, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des andern Staates auf den Eisenbahnen zu gestatten, ist in gleicher Weise, wie dies mit den Regierungen von Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Sachsen-Altenburg und Anhalt-Bernburg verabredet worden, dahin ausgedehnt worden, daß die Leichenpässe zum Transport von Leichen überhaupt, also auch auf anderem Wege, als ausreichende Legitimationsmittel anzusehen sind. M. B. 1859. S. 12.

175. **Bescheid vom 7. Dezember 1858, daß solchen Maschinenbaugehülfen, welche zwar nicht Gelegenheit gefunden haben, als Lehrling eines bestimmten Handwerks die Gesellenprüfung abzulegen, jedoch durch ihre Beschäftigung im Maschinenbau soweit ausgebildet sind, daß von der Zulassung zur Wanderschaft ein günstiger Erfolg für ihre weitere Vervollkommnung erwartet werden darf, Wanderpässe ertheilt werden können.**

M. B. 1859. S. 13.

176. **Erlaß vom 31. Dezember 1858, daß die Landgräfl. Hessen-Homburgische Regierung dem Paßkarten-Verein beigetreten ist und zur Ausfertigung von Paßkarten befugte Behörden:**
1. das Landgräfl. Verwaltungs-Amt zu Homburg v. d. Höhe, sowie
2. das Landgräfl. Verwaltungs-Oberamt zu Meisenheim
bestimmt hat. M. B. 1859. S. 39.

177. **Erlaß vom 8. Februar 1859, betr. die Visirung der nach Frankreich lautenden Pässe.**

Die in dem Erlasse vom 15. April 1858 (No. 167) gedachte Bestimmung ist Seitens der Kaiserl. Französischen Regierung dahin modifizirt, daß das einmal ertheilte Visa bei Jahrespässen für ein ganzes Jahr Gültigkeit haben soll. M. B. 1859. S. 52.

178. **Cirk.-Erlaß vom 16. Februar 1859, betr. den Reiseverkehr nach dem Königreiche beider Sicilien.**

Reisende, welche zur See sich nach dem Königreiche beider Sicilien begeben, werden in das dortige Gebiet nur dann eingelassen, wenn ihr Paß von demjenigen neapolitanischen Konsul visirt ist, welcher in dem Hafen, wo sie sich zuerst einschiffen, seinen Sitz hat. Dies Visa darf indessen nur auf Grund des Visas der in demselben Lande residirenden neapolitanischen Gesandtschaft ertheilt werden.

Wenn der Reisende sich in einem zweiten Hafen an das Land begiebt und zwischen seiner dortigen Wiedereinschiffung und der Abfahrt aus dem ersten Hafen mehr als 48 Stunden verflossen sind, so muß derselbe auch das Visa des neapolitanischen Konsuls desjenigen Hafenortes beibringen, welchen er vor seinem Eintritt in das Königreich beider Sicilien zuletzt berührt hat. M. B. 1859. S. 52.

179. **Cirk.-Erlaß vom 2. April 1859, betr. die Ertheilung von Pässen an Personen ohne Domizil.**

Die mit Ausfertigung von Pässen betrauten Behörden werden angewiesen, bei Ertheilung von Pässen für Inländer, die keinem bestimmten Orte angehören, sich fortan des Ausdrucks „ohne Domizil" statt „heimathslos" zu bedienen.
M. B. 1859. S. 102.

180. **Erlaß vom 30. April 1859, wonach bis auf Weiteres Auslandspässe, Heimathscheine und Entlassungs-Urkunden an militair- und landwehrpflichtige Personen nicht ertheilt werden sollen.** M. B. 1859. S. 134.

181. **Erlaß vom 9. Mai 1859, wie No. 180.** M. B. 1859. S. 134.

182. **Erlaß vom 23. September 1859, betr. das bei der Bewilligung von Paßkarten zu beobachtende Verfahren.**

Als leitender Grundsatz ist anzunehmen, daß die Versagung der Paßkarte wegen politischer Unzuverlässigkeit nur dann für gerechtfertigt zu erachten, wenn dem Nachsuchenden in Folge gerichtlicher Verurtheilung die Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte für immer oder zeitweise untersagt oder gegen dieselben auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist.

Sollte der Nachsuchende wegen eines der in den Titeln 1—5 und §§. 97, 98, 99 des Titels 6 des 2. Theils des Strafgesetzbuchs gedachten Verbrechens oder Vergehens zur Strafe verurtheilt worden sein, ohne daß damit der Verlust der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden gewesen, und sollte die Polizeibehörde dessenungeachtet der Ansicht sein, daß der Thatbestand die Besorgniß vor einem Mißbrauche der Paßkarte rechtfertige und aus diesem Grunde gegen die Ertheilung einer solchen Bedenken haben, so hat darüber, ob dieselbe zu bewilligen sei oder nicht, die vorgesetzte Regierung zu entscheiden. M. B. 1859. S. 218.

183. **Cirk.-Erlaß vom 10. November 1859, wonach die Kaiserl. Oesterreichische Regierung zum Paßkarten-Verein beigetreten ist.**
M. B. 1859. S. 304.

184. **Verf. vom 18. Oktober 1859, daß die Ablegung der Gesellenprüfung vor einer Braunschweigischen Innung in Beziehung auf die Ertheilung von Wanderpässen der Ablegung dieser Prüfung vor einer Preußischen Innung gleich zu achten sei.**
M. B. 1859. S. 304.

185. **Bescheid vom 9. Februar 1860, daß denjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Auslandspässen ermächtigt sind, auch die Ausfertigung der Paßkarten übertragen werden kann.**
M. B. 1860. S. 21.

186. **Cirk.-Verf. vom 6. März 1860, betr. die Ausstellung von Reise- und Wanderpässen für militairpflichtige Personen.**

Die Bestimmungen der Reskripte vom 12. und 16. Dezember 1825 (Annalen S. 1122) sind im §. 57 sub 3 bis 5 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 dahin modifizirt, daß es nicht blos eines Visas, sondern einer förmlichen Ausstandsbewilligung unter den Wanderbüchern bedarf, daß dieselben, sowie die auch außer dem Falle der Ausstandsbewilligung stets erfor-

derliche Genehmigung der Wanderbücher Militairpflichtiger jedoch nicht von der Kreis=Ersatz=Kommission, sondern nur von dem Civil=Vorsitzenden derselben zu ertheilen sind. M. B. 1860. S. 42.

187. Bescheid vom 21. März 1860, betr. die Unzulässigkeit der Ertheilung von Paßkarten an heimathlose Personen.

Die Vorschrift, wonach heimathlosen Personen die Pässe von der Behörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes ausgefertigt werden sollen, kann nicht auf die Kompetenz zur Verabfolgung von Paßkarten bezogen werden.

M. B. 1860. S. 74.

188. Verf. vom 26. April 1860, daß außer den Pässen der im §. 3 des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 gedachten Behörden auch diejenigen Pässe, welche von den zu Berlin accreditirten diplomatischen Agenten auf Grund der Gesetze ihres Landes an ihre Nationalen zu Reisen und zum Aufenthalte in den Preußischen Staaten ausgestellt worden sind und das Visa des Ministeriums des Innern tragen, als gültige Legitimations-Dokumente angesehen werden sollen.

M. B. 1860. S. 102.

189. Schreiben des Kgl. Ministeriums des Innern an den Kgl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Juli 1860, betr. die Verabreichung von Pässen und Heimathscheinen an im Auslande sich aufhaltende preußische Unterthanen.

Dem sich zu N. im Königreiche Neapel aufhaltenden Papierfabrikanten N. soll der Paß erst dann verabfolgt werden, wenn er seine dem preußischen Staate gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt, namentlich die Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer nachgewiesen haben wird.

M. B. 1860. S. 150.

190. Bescheid vom 13. Juli 1860, daß bei der Aushändigung von Paßkarten eine Insinuationsgebühr nicht zu erheben ist. M. B. 1860. S. 150.

191. Cirk.-Erlaß vom 30. August 1860, betr. die Legitimation der Arbeiter bei den Eisenbahnen in Preußen und Sachsen.

Ein Jeder, welcher im Königreiche Sachsen bei einem Eisenbahnbau Arbeit sucht, er sei Inländer oder Ausländer, soll sich zwar mit einem genügenden Reisepasse und mit einem, seine Heimathsangehörigkeit konstatirenden obrigkeitlichen Zeugnisse legitimiren. Die Kgl. Sächsische Regierung hat sich indessen bereit erklärt, von der Erforderung des letztgedachten hinsichtlich der in den dortigen Landen bei Eisenbahnbauten in Arbeit tretenden preußischen Unterthanen abzusehen, falls preußischerseits auch von sächsischen Staatsangehörigen, welche in Preußen bei Eisenbahnbauten Beschäftigung finden, außer dem Passe oder der Paßkarte, welche von der heimathlichen Behörde ausgestellt sein müssen, keine weitere Legitimation verlangt wird. Dies erscheint aber unbedenklich.

Anmerkung. Gleichzeitig wird die Kgl. Regierung zu N. darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Behauptung, ein eigentlicher Heimathschein dürfe nach diesseitigen Bestimmungen nicht neben einem Passe ertheilt werden, in ihrer Allgemeinheit den Anordnungen des Cirkular=Reskripts vom 17. Dezbr. 1838 (Annalen S. 22) widerspricht. M. B. 1860. S. 174.

192. Verf. vom 13. Oktober 1860, betr. die Kosten der Formulare zu den Zwangspässen.

Die Kosten für Formulare zu den Zwangspässen für das Inland gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, weshalb diese Kosten fernerhin nicht mehr von der Staatskasse, sondern von den betreffenden Gemeinden zu tragen sind und zwar nach §. 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. M. B. 1860. S. 225.

193. Cirk.-Verf. vom 18. September 1860, betr. die Legitimation zum Transport von Leichen aus und nach andern deutschen Staaten.

Auch mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist die Vereinbarung getroffen, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe für ausreichende Legitimationsmittel zum Transport von Leichen im Gebiete des andern Staates angesehen werden sollen, gleichviel ob dieser Transport auf den Eisenbahnen oder auf anderem Wege geschieht. Die Ausfertigung der für das Ausland gültigen Leichenpässe erfolgt im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt durch die Verwaltungsämter.

M. B. 1860. S. 225.

194. Bescheid vom 9. Dezember 1860, betr die Kosten für Beschaffung der Paßformulare, Journale und Register ꝛc.

Die Kosten für Formulare, Journale und Register zu den Auslands-Pässen und zu den Paßkarten fallen der Staatskasse zur Last. Die Kosten für die Formulare, Journale und Register zu den Inlands-Pässen, sowie zu den Aufenthaltskarten da, wo letztere ertheilt werden, müssen von den betreffenden Gemeinden getragen werden. Bei den Gratispässen kommt es ebenfalls nur darauf an, ob es Inlands- oder Auslandspässe sind. M. B. 1861. S. 18.

195. Bescheid vom 20. März 1861, betr. das Verfahren gegen reisende legitimationslose Inländer.

Wenn reisende legitimationslose Inländer den Nachweis ihrer Unverdächtigkeit und Unbescholtenheit nicht zu führen vermögen, so sind sie entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls mittelst Transports, zurück zu schicken oder bis zur Ermittelung ihrer Unverdächtigkeit unter polizeilicher Observation, und nach dem Grade des Verdachtes selbst in polizeilichem Arrest zu halten und nach Vorschrift der Gesetze weiter zu behandeln. Eine längere polizeiliche Detention ist nur als das äußerste anwendbare Mittel bezeichnet und nur für den Fall als zulässig anerkannt, wenn eben ein erheblicher Verdacht gegen die betreffende legitimationslose Person obwaltet, welcher, da die Legitimationslosigkeit an sich kein Vergehen ist, nur dahin gerichtet sein kann, daß das betreffende Individuum der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig ist. Liegt ein solcher Verdacht vor, so ist selbstverständlich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zu verfahren. Fehlt es aber an einem solchen Verdachte, so liegt auch der Fall nicht vor, in welchem die Freiheitsentziehung und Inhaftbehaltung des legitimationslosen Inländers bis zur Konstatirung seiner Verhältnisse durch die erwähnte gesetzliche Bestimmung gestattet wird.

M. B. 1861. S. 83.

196. Cirk.-Erlaß vom 10. April 1861, betr. das Verfahren bei Einholung des gesandtschaftlichen Visa für Auslandspässe.

Alle diejenigen preußischen Auslandspässe, welche der Visirung durch die Kaiserl. russische Gesandtschaft zu Berlin bedürfen, sind nicht unmittelbar an die Gesandtschaft, sondern allein an das Paßbüreau des Ministeriums des Innern einzusenden. Conf. No. 207. M. B. 1861. S. 104.

197. Cirk.-Erlaß vom 18. Mai 1861, betr. das Wandern der Handwerksgehülfen nach der Schweiz.

Das durch die Cirkular-Verfügung vom 15. Oktbr. 1852 erlassene Verbot des Wanderns diesseitiger Handwerksgehülfen nach der Schweiz wird aufgehoben, auch denjenigen ausländischen Handwerksgesellen, welchen wegen ihres Aufent-

halts in der Schweiz das Wandern im Inlande versagt war, der Aufenthalt in den preußischen Staaten wieder gestattet. M. B. 1861. S. 104.

198. Cirk.-Erlaß vom 1. Juni 1861, betr. die Paßverhältnisse zwischen Preußen und den Niederlanden.

Zwischen der Kgl. Preußischen und der Kgl. Niederländischen Regierung ist das Uebereinkommen getroffen worden, daß gegenseitig die Unterthanen des einen Theils zu Reisen in das Gebiet des andern auf Grund ihrer heimathlichen Pässe zugelassen werden sollen, ohne daß die letzteren zuvor der Visa der betreffenden Gesandtschaft oder eines Konsulats bedürfen.

M. B. 1861. S. 119.

199. Cirk.-Erlaß vom 3. Oktober 1861, betr. die Erleichterungen im Reiseverkehr zwischen Preußen und Oesterreich.

Zwischen der Kgl. Preußischen und der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung ist eine Vereinbarung dahin zu Stande gekommen, daß gegenseitig die Reisenden des einen Staates auf Grund ihrer ordnungsmäßigen Pässe im andern Staate zugelassen werden, ohne für dieselben ein gesandtschaftliches Visa zu erfordern, selbst wenn die Reisenden einen Ort, wo eine Gesandtschaft des andern Staates ihren Sitz hat, auf der Reise berührt haben sollten. M. B. 1861. S. 235.

200. Cirk.-Erlaß vom 28. September 1861, betr. die Legitimationen zu Reisen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Alle Fremden, welche die Vereinigten Staaten betreten, sollen mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandtschaft oder eines Konsulats dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein. Das Visum wird unentgeltlich ertheilt. M. B. 1861. S. 236.

201. Erlaß vom 10. Oktober 1861, betr. die Ertheilung von Paßkarten an bestrafte Personen.

Das Kgl. Ministerium erklärt sich damit einverstanden, daß Personen, welche wegen solcher gemeinen Verbrechen, die aus Mangel ehrliebender Gesinnung hervorgehen und insbesondere wegen wiederholten Diebstahls bestraft sind, nach dem Aufhören der über sie verhängten polizeilichen Aufsicht und nach dem Wiedereintritt in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht ohne Weiteres und in allen Fällen als Personen anzusehen sind, welche die zur Ertheilung einer Paßkarte vertragsmäßig erforderliche Eigenschaft der „völligen Zuverlässigkeit" besitzen.

Dagegen wird, wenn nach der Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte ein längerer Zeitraum verstrichen und die Führung der Betheiligten untadelhaft gewesen ist, kein Hinderniß entgegen stehen, dergleichen Personen dann wiederum als solche zu betrachten, welchen die Paßkarte ertheilt werden darf. Die Dauer dieses Zeitraums muß mit Rücksicht auf das Verhalten des Bestraften dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen werden. M. B. 1861. S. 236.

202. Bescheid vom 31. März 1862, betr. die Ausstellung von Reisepässen auf eine längere als einjährige Dauer.

Die ausnahmsweise Ertheilung von Reisepässen auf eine längere als einjährige Dauer ist zwar in den Cirkular-Reskripten vom 20. Juni 1853 und 8. Oktober 1857 unter besonderen Umständen als noch fortdauernd statthaft anerkannt. Diese Modifikation des §. 9 der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 darf indessen nur in Nothfällen und in mäßigem Umfange angewendet werden. Dabei wird die Verdoppelung der in der Instruktion vorge-

schriebenen einjährigen Zeitdauer in der Regel als äußerste Grenze festzuhalten sein. M. B. 1862. S. 127.

203. Erlaß vom 6. März 1862, betr. die Paßverhältnisse mit Rußland.

In dem von der Kaiserl. Russischen Regierung erlassenen Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer sind folgende Modifikationen getroffen worden:

1. Die im §. 15 desselben festgestellte Frist von 7 Tagen, auf welche die Gültigkeit der preußischen Pässe zum Aufenthalte in den der Grenze nahe belegenen Orten beschränkt war, ist nunmehr ebenso, wie es in §. 17 für die zur See nach den Hafenorten kommenden Ausländer geschehen ist, auf 14 Tage verlängert worden, so daß also die zur See und zu Lande ankommenden, eine Reise in das Innere Rußlands nicht beabsichtigenden Ausländer einander gleich gestellt sind;

2. die im §. 16 unter No. 1 bis 4 den Grenzbewohnern aus Oesterreich zugestandenen Erleichterungen, welche bisher auf preußische Unterthanen noch keine Anwendung fanden, sind auch in Bezug auf die preußischen Grenzbewohner für gültig erklärt worden. M. B. 1862. S. 128.

204. Erlaß vom 28. Februar 1862, betr. die Ertheilung von Pässen und Heimathscheinen rc. für Reservisten und Wehrmänner zum Aufenthalt im Auslande.

Im Allgemeinen ist es nicht erforderlich, die Landwehrbehörden im Interesse der militairischen Kontrole von der Ertheilung von Heimathscheinen an Reservisten und Wehrmänner in Kenntniß zu setzen. Was dagegen die in Rußland sich aufhaltenden preußischen Unterthanen betrifft, so wird die durch den Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern vom 16. September 1847 angeordnete Benachrichtigung der Militairbehörden von der geschehenen Bewilligung der Heimathscheine auch für die Folge nicht entbehrlich. Zum dauernden Aufenthalte in Rußland werden den diesseitigen Reservisten und Wehrmännern ohne weitere Rückfrage bei der Landwehrbehörde Heimathscheine ertheilt, sofern sie durch Vorlegung ihrer Militairpapiere den Nachweis liefern, daß die Voraussetzungen des Cirkular-Erlasses vom 16. Septbr. 1847 sub c und d auf sie zutreffen. Auf Grund dieser Heimathsscheine erhalten sie dann von der preußischen Gesandtschaft zu St. Petersburg Schutzscheine, welche ihnen das unbehinderte Verweilen innerhalb der Grenzen des russischen Reiches sichern. Blieben in Betreff dieser Individuen die Landwehrbehörden ohne Benachrichtigung von der Heimathsschein-Bewilligung, so würden die Letzteren die Kontrole über die Ersteren gänzlich verlieren. — Bei allen anderen Heimathsscheinertheilungen bedarf es aber zum Aufenthalte im Auslande für die Reservisten und Landwehrmänner neben jenem Dokumente, welches nur ihre Staatsangehörigkeit dokumentirt, für jetzt noch zur Legitimation ihrer Person auch eines Reisepasses, resp. einer Paßkarte, deren Ausfertigung unter Mitwirkung der betreffenden Militairbehörde geschieht, wodurch diese die erforderliche Notiz für die ihr obliegende Kontrole erhält.

M. B. 1862. S. 192.

205. Cirk.-Erlaß vom 17. April 1862, betr. die im Königreiche Ungarn Seitens der Behörden auszustellenden Leichenpässe.

Die Ausstellung der Leichenpässe ist im Königreiche Ungarn fortan durch den Kgl. ungarischen Statthalterei-Rath nach einem speziell vorgeschriebenen Formular zu bewirken. M. B. 1862. S. 192.

206. Verf. vom 31. Oktober 1862, betr. die im Königreiche Baiern zur Ausfertigung von Leichentransport-Pässen beauftragten Behörden.

In Baiern sind nunmehr lediglich die Distrikts-Polizeibehörden (die Kgl. Polizei-Direktion in München, die Kgl. Bezirks-Aemter und die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate) und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zur Ausfertigung von Leichentransport-Pässen kompetent.
M. B. 1862. S. 308.

507. Cirk.-Erlaß vom 17. Mai 1864, betr. das Verfahren bei Ertheilung von Auslandspässen.

Den mit der Ertheilung von Auslandspässen betrauten Behörden werden die Cirkular-Verfügungen vom 5. August 1858, 13. Septbr. desselben Jahres und vom 10. April 1861 zur strengen Beachtung in Erinnerung gebracht.
Conf. No. 168. 172. 196. M. B. 1864. S. 150.

H. Gesinde-Polizei.

1. Verf. vom 26. Februar 1840, betr. die Ertheilung von Gesindeentlassungsscheinen.

Abgeändert. M. B. 1840. S. 104.

2. Verf. vom 31. März 1840, betr. die Bestrafung der unterlassenen rechtzeitigen Lösung eines Gesindevermiethungs-Erlaubnißscheins.

Die in der Verf. des vormaligen Kgl. General-Direktorii vom 2. Juni 1803 dem Gesinde für unterlassene rechtzeitige Lösung eines Gesindevermiethungs-Erlaubnißscheins angedrohte 24stündige bis 8tägige Gefängnißstrafe wird in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., welcher im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, ermäßigt.
M. B. 1840. S. 160.

3. Verf. vom 2. September 1840, betr. den Nachweis der rechtmäßigen Verlassung des frühern Gesindedienstes.

In Auslegung der §§. 9—12 der Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 wird bemerkt, daß der Nachweis der rechtmäßigen Verlassung des früheren Gesindedienstes nicht nothwendig durch das im §. 171 der Gesinde-Ordnung gedachte schriftliche Entlassungszeugniß geführt werden muß, daß vielmehr nach der Fassung des §. 9 den Dienstboten die Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienstverlassung überlassen ist und der neuen Herrschaft anheimgestellt bleibt, ob sie den gewählten Nachweis, welcher auch durch mündliche Erklärungen der vorigen Herrschaft genügend zu führen ist, zu ihrer Sicherheit für hinreichend hält. M. B. 1840. S. 363.

4. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen an die Landräthe dieses Bezirks vom 21. August 1840, betr. die Wiederannahme entlassenen Gesindes.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, in den Fällen, wo ein entlassener Dienstbote bei denselben darauf anträgt, seine Wiederaufnahme bei der Herrschaft zu bewirken, an die Dienstherrschaft eine ausdrückliche Anweisung, das entlassene Gesinde wieder in den Dienst einzusetzen, unter der Verwarnung zu erlassen, daß bei der Nichtbefolgung der Dienstbote aus der kontrakt- oder gesetzwidrigen

Entlassung einen Entschädigungsanspruch erlange. Dem Beschwerdeführer ist gleichzeitig schriftlich oder mündlich bekannt zu machen, daß, wenn ungeachtet der erlassenen Aufforderung die Herrschaft ihn nicht annehme, er sich abermals an die Polizeibehörde zu wenden habe. Tritt alsdann dieser Fall ein, so muß zum zweiten Male in eben der Art, wie vorher, die Herrschaft zur Wiederaufnahme des Dienstboten angewiesen und dem Letztern zugleich eröffnet werden, daß, wenn auch jetzt noch seine Annahme verweigert werde, ihm nichts übrig bleibe, als im Wege Rechtens einen Entschädigungsanspruch geltend zu machen.

M. B. 1840. S. 363.

5. **Verf. vom 31. Oktober 1840, betr. die Umzugstermine für das Landgesinde.**

Dem Antrage wegen zwangsweiser Einführung eines allgemeinen Umzugstermins für das Landgesinde kann nicht stattgegeben werden.

M. B. 1840. S. 459.

6. **Bescheid vom 20. November 1841, betr. das gerichtliche und polizeiliche Ressort in Gesindesachen.**

Die in den §§. 51 und 168 der Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 angedrohten Strafen sind von den Polizeibehörden festzusetzen und zu vollziehen, ohne daß eine Berufung auf dem Wege Rechtens stattfindet. Wenn dagegen von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, ist zwar von der Polizeibehörde die vorläufige Anordnung zu treffen und zur Ausführung zu bringen, der Weg Rechtens aber demnächst, behufs definitiver Regulirung der Sache, den Parteien offen zu lassen.

M. B. 1841. S. 330.

7. **Verf. vom 14. März 1842, betr. die polizeiliche Anhaltung der Dienstherrschaft zur Ausstellung verweigerter Dienstentlassungsscheine für deren Gesinde.**

Wenn die Dienstherrschaft die Ausstellung eines Dienstentlassungsscheins verweigert, so muß polizeiliche Einwirkung und Abhülfe stattfinden.

M. B. 1842. S. 68.

8. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 31. Januar 1843, betr. das polizeiliche Verfahren gegen das aus dem Dienste entlaufene Gesinde.**

Wenn das Gesinde dem herrschaftlichen Dienste entläuft, so ist es Sache der Polizeibehörde, darüber vorläufig zu kognosziren, ob das Gesinde dazu eine rechtfertigende Veranlassung hatte oder nicht. Für den letzteren Fall bestimmt der §. 167 der Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810, daß das Gesinde durch Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstes angehalten werden soll. Die Polizeibehörde trifft mithin eine interimistische Entscheidung, neben welcher zwar der Weg Rechtens zulässig, die jedoch von der Polizeibehörde aufrecht zu erhalten ist, bis die eintretende gerichtliche Entscheidung ein anderes Rechtsverhältniß konstituirt. Widerstrebt das Gesinde der Anordnung der Polizeibehörde, so versteht es sich von selbst, daß diese dasselbe zur Anerkennung der getroffenen Entscheidung durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel anhalten muß. Entläuft das Gesinde zu wiederholten Malen, so liegt in jeder Wiederholung eine erneuerte Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vor, durch welche die Polizeibehörde auch zum abermaligen Einschreiten und zur Prüfung der Gründe, welche diese wiederholte Entfernung aus dem Dienste herbeigeführt haben, veranlaßt wird. Denn einleuchtend können diese Gründe ganz andere sein, als die bei dem ersten Male. Wären es aber auch dieselben, oder wäre das zweite Entlaufen nichts anderes, als eine bloße Wiederholung des ersten, so bleibt es die Obliegenheit der Polizeibehörde, die von ihr getroffene Entscheidung aufrecht zu erhalten, und sie hat um so mehr Veranlassung, durch gesteigerte Zwangsmittel die Anerkennung derselben von Seiten der Dienstboten herbeizuführen, als im entgegengesetzten Falle es nur eines höhern Grades von Ungesetzlichkeit und Eigensinn auf Seiten des Gesindes bedürfte, um das Einschreiten der Polizeibehörde und die auf Durchführung eines Interimistici gerichtete Absicht des Gesetzes zu vereiteln. Ein absoluter Zwang gegen das Gesinde kann

allerdings nicht stattfinden, weil die Zwangsmittel selbst beschränkt sind (§. 51 der Gesindeordnung) und fruchtlos bleiben können; dies entbindet aber die Polizeibehörde nicht von der Verpflichtung, diese Zwangsmittel zu erschöpfen und sie von Neuem anzuwenden, wenn das Gesinde durch neue Gesetzwidrigkeiten dazu Veranlassung giebt.

M. B. 1843. S. 33.

9. **Verf. vom 31. Januar 1844, daß es unbedenklich erscheine, auch in denjenigen Fällen, wo Gesinde wegen Beleidigung der Dienstherrschaft auf den Antrag der Letzteren polizeilich mit Strafe belegt worden, von der Vollstreckung derselben abzustehen, wenn die Dienstherrschaft, weil sie ihrerseits dem Dienstboten verziehen hat, darauf ausdrücklich anträgt.**

M. B. 1844. S. 40.

10. **Auszug aus einer Verf. an das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin vom 12. Juli 1845, betr. die Rüge der Vergehungen zwischen Herrschaft und Gesinde.**

Wenn der §. 77 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 vorschreibt, daß das Gesinde, welches die Herrschaft durch ungebührendes Betragen zum Zorn gereizt hat und in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt worden ist, dafür keine Genugthuung fordern könne, so folgt daraus nur, daß die Gerichtsbehörden solche Klagen des Gesindes, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzung des angezogenen §. 77 mit Sicherheit entnehmen läßt, durch Verfügung zurückweisen; solche Klagen des Gesindes dagegen, aus welchen die Inkompetenz des Gerichts nicht klar erhellt, einleiten und durch Erkenntniß darüber befinden muß, ob die obigen Voraussetzungen vorhanden sind.

M. B. 1845. S. 221.

11. **Auszug aus dem Bescheide an das Dominium zu U. vom 10. Juli 1845, betr. die Gesindeverhältnisse der Hirten.**

Hirten, welchen die Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit gegen einen dafür zu erhaltenden bestimmten Lohn zur Pflicht gemacht wird, sind zur Kategorie der Dienstboten oder zum Gesinde zu rechnen. Es greifen daher hinsichtlich der Dienstannahme derselben auch die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung §§. 22. 23. 45. 46 und 47 Platz, und sind demnach zur Abschließung eines solchen Kontrakts-Verhältnisses nicht schriftliche Verträge nothwendig, sondern es vertritt die Stelle derselben die Annehmung des Miethgeldes.

M. B. 1845. S. 221.

12. **Bestätigung der auf Grund des Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 für den Stadtkreis Trier erlassenen Gesindemäkler-Ordnung vom 29. August 1845.**

Anmerkung. In Trier besonders bekannt gemacht.

M. B. 1846. S. 251.

13. **Plenarbeschluß des Kgl. Geheimen Ober-Tribunals vom 11. Dezember 1846 zu §§. 160 und 161 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, daß, wenn die Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit aus andern als gesetzmäßigen Gründen entlassen und der Dienstbote die Einwirkung der Polizeibehörde behufs der Wiederaufnahme ohne Erfolg in Anspruch genommen hat, der Dienstbote von dem Richter zur Anstellung der Entschädigungsklage zugelassen werden muß.**

M. B. 1847. S. 45.

14. **Verf. vom 15. Mai 1847, betr. die Anschaffung und Vorlegung von Gesindebüchern.**

Es wird nicht für angemessen gehalten, auf die unterlassene Anschaffung von Gesindedienstbüchern Strafe anzudrohen.

Abgeändert. Siehe No. 22. M. B. 1847. S. 127.

15. **Verf. vom 5. Juni 1847, daß die Verpflichtung zur Anschaffung von Gesindedienstbüchern sich auf Hausoffizianten (Oekonomieinspektoren, Wirthschafterinnen rc.) nicht erstreckt.**

M. B. 1847. S. 165.

16. Cirk.-Verf. vom 30. Juli 1847, betr. die Ausfüllung und Beglaubigung der neuen Gesindedienstbücher.

Die Ansicht, als wenn der Dienstbote sein Dienstbuch bei jedem neuen Antritt eines Dienstes bei der Polizeibehörde behufs Beglaubigung des Dienstverhältnisses vorzulegen habe, beruht auf einem Mißverständniß. Nur ein jedes neue Gesindebuch ist der Polizeibehörde zur Konstatirung der Person-Identität des Inhabers mittelst Ausfüllung des vorgedruckten Nationals vorzulegen.

M. B. 1847. S. 198.

17. Cirk.-Verf. vom 18. Mai 1849, betr. die Kompetenz der Polizeibehörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten in Gesinde- und Feldpolizeisachen.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849, Abschn. V, hebt die Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden auf, hat im Uebrigen die Kompetenz der Polizeibehörden nicht geändert. Die Festsetzung der Polizeistrafen nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung und der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847 gebührt also künftig in den Landestheilen, für welche die Verordnung vom 3. Jan. 1849 erlassen ist, den zur Aburtelung der Polizei-Vergehen bestellten Richtern.

Dagegen haben die Polizeibehörden nach wie vor in den Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde über Erfüllung des Miethsvertrages ꝛc. die vorläufige civilrechtliche Entscheidung zu treffen.

Conf. Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. §§. 33. 47. 83. 160. 167. 172.

Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11. April 1845, §. 171.

Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz, excl. der Kreise Rees und Duisburg, vom 19. August 1844, §. 47.

M. B. 1849. S. 96.

18. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 18. September 1849 in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie ad 17. M. B. 1849. S. 194.

19. Verf. vom 20. Mai 1850, betr. die Aufbringung der etwaigen Kosten der zwangsweisen Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes.

Die Kosten für die zwangsweise Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes sind für solche zu erachten, die, falls sie der Dienstbote nicht erlegen kann, als im polizeilichen Interesse aufgewendet sind. Sie müssen daher wie gewöhnliche Kosten der Polizei-Verwaltung behandelt werden, da den Dienstherrschaften nicht zugemuthet werden kann, diese nicht allein in ihrem Interesse, sondern im Interesse der allgemeinen Ordnung, wenn auch auf ihren Antrag, entstandenen Kosten zu tragen. Uebrigens hat die Polizeiverwaltung des Wohnortes des Dienstherrn, aus welchem der Dienstbote entläuft, diese Kosten zu tragen.

M. B. 1850. S. 134.

20. Bescheid vom 4. August 1850, betr. die Beibringung eines Führungsattestes von dem nach Berlin verziehenden Gesinde.

Die Anforderung des Kgl. Polizei-Präsidii, wonach allen denjenigen Personen, welche von außerhalb herkommen, um sich zu vermiethen, die Beibringung eines Attestes über ihre Führung während der letzten drei Jahre nicht erlassen werden kann, ist für gerechtfertigt zu erachten, da in Betreff dieser Verpflichtung durch das Gesetz vom 29. Septbr. 1846 nichts geändert worden ist.

M. B. 1850. S. 247.

21. Cirk.-Verf. vom 31. Dezbr. 1850, wonach unter andern auch den Dienstboten Paßkarten nicht ertheilt werden dürfen. M. B. 1815. S. 9.

22. Cirk.-Verf. vom 5. Januar 1854, betr. die Anschaffung und Vorlegung der Gesindedienstbücher.

Unter Abänderung des Reskriptes vom 11. Mai 1847 wird es nunmehr für zulässig und zweckmäßig erachtet, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 durch eine Polizei=Verordnung die unterlassene Anschaffung und Vorlegung des Gesindedienstbuches gegen das Gesinde mit einer Polizeistrafe zu bedrohen. M. B. 1854. S. 13.

23. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. in der Rheinprovinz vom 8. Oktober 1859, betr. die Rheinische Gesinde-Ordnung vom 19. August 1844.

Der § 50 der Rheinischen Gesinde=Ordnung v. 19. August 1844 bestimmt, daß die in den §§. 12 und 42 derselben angedrohten Strafen auch in dem Bezirke des Appellationsgerichtes zu Köln von den Polizeiverwaltungsbehörden festgesetzt werden sollen. Diese, die Kompetenz betreffende Bestimmung ist durch das Gesetz vom 24. April 1854 über die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter nicht aufgehoben und resp. abgeändert worden. Der §. 1 letztgedachten Gesetzes hat die §§. 11 und 12 der Rheinischen Gesinde=Ordnung auch nicht in der Art abgeändert, daß Jemand, der den Dienstantritt verweigert, nicht wohl nach §. 12, sondern, weil hierin zugleich eine Versagung des Dienstes liegt, nach §. 1 des Gesetzes v. 14. April 1854 zur Strafe zu ziehen ist.

Wenn das Gesinde sich mehrfach vermiethet hat, und deshalb den Dienstantritt verweigert, dann liegt eine spezielle Art der im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1854 erwähnten Versagung vor. Für diese relative und besondere Art der Versagung enthält die Rheinische Gesinde=Ordnung die specielle Strafbestimmung des §. 12, welche als solche nicht aufgehoben ist.

M. B. 1859. S. 305.

24. Bescheid vom 21. November 1862, betr. das Verfahren in Gesinde-Streitsachen nach §§. 172 und 173 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810.

Die polizeiliche Kognition in den Streitsachen nach §§. 172 und 173 der Gesinde=Ordnung vom 8 November 1810 gehört nicht zu den polizeilichen Untersuchungen in Strafsachen, für welche der Rekurs mit einer präklusivischen Frist als zulässiges Rechtsmittel vorgeschrieben worden. Daraus, daß der §. 173 l. c. von einem Rechtsmittel nicht spricht, kann nur gefolgert werden, daß gegen die gedachte polizeiliche Festsetzung wie gegen jede andere polizeiliche Verfügung die Beschwerde bei der Aufsichts=Instanz, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist, statthaft ist. Einer Belehrung der Parteien über die Zuständigkeit einer solchen Beschwerde bei der Eröffnung der bezüglichen Entscheidung bedarf es nicht. M. B. 1862. S. 330.

I. Sicherheits-Polizei.

1. Verf. vom 24. Februar 1840, daß Hunde, welche einem Handelsmanne zum leichtern Fortschaffen seiner Waaren, theils zur Bewachung dienen, von der Hundesteuer freizulassen sind.
M. B. 1840. S. 106.

2. Verf. vom 28. Februar 1840, betr. die Aufnahme polizeilicher Bekanntmachungen wegen verübter Diebstähle und polizeilicher Warnung vor dem Ankaufe gestohlener Sachen in die Intelligenzblätter.

Alle Anzeigen der Polizeibehörden über vorgefallene Diebstähle und Warnungen vor dem Ankaufe gestohlener Sachen sind gratis in die Intelligenzblätter aufzunehmen; es muß aber die nachträgliche Zahlung der Insertionsgebühren erfolgen, wenn:

1. dieselben von dem Angeschuldigten, in Folge der richterlichen Verurtheilung desselben in die Untersuchungskosten, eingezogen werden können, und wenn
2. der Eigenthümer der als gestohlen in Beschlag genommenen Sachen auf die polizeiliche Bekanntmachung und Aufforderung sich nicht meldet, die Kosten der Untersuchung demnach aus dem Verkaufe der Sachen zu decken sind. M. B. 1840. S. 107.

3. Verf. vom 17. Februar 1840, betr. die Abhaltung allgemeiner Landesvisitationen gegen Vagabunden und Bettler.

Die in rubro gedachten Visitationen sollen öfter wiederholt werden.
M. B. 1840. S. 108.

4. Cirk.-Verf. des Kgl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz vom 25. März 1840, betr. die Ausführung der Transporte von Vagabunden und unsichern Personen.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß

1. bei allen Gefangen-Transporten die männlichen Transportaten von den weiblichen abzusondern sind,
2. daß die zum Transporte von schwachen und kränklichen Transportaten dienenden Wagen mit einem über Reife gespannten Leintuche versehen werden müssen und
3. daß der Regel nach an Sonn- und Festtagen kein Transport statt finden darf. M. B. 1840. 167.

5. Verf. vom 7. März 1840, betr. die Bestrafung derjenigen, welche fälschlich vorgeben, beraubt zu sein.

Diejenigen, welche fälschlich angeben, beraubt zu sein, sind wegen groben Unfugs zu bestrafen; auch erscheint eine öffentliche Bekanntmachung der ermittelten Umstände zur Beruhigung des Publikums angemessen.
M. B. 1840. S. 167.

6. Bescheid vom 18. April 1840, daß Fiskus für Beschädigungen an Privatgrundstücken bei öffentlichen Hinrichtungen nicht in Anspruch zu nehmen sei.
M. B. 1840. S. 167.

7. Auszug aus einer Verf. vom 25. Mai 1840, betr. die polizeiliche Ermittelung der Thäter von begangenen Verbrechen.

Die Bemühungen der Polizei zur Ermittelung der Thäter von begangenen Verbrechen dürfen, so lange deren Ueberführung noch nicht erfolgt ist,

nicht aufhören; die Polizeibehörden müssen vielmehr in Gemeinschaft mit oder neben den Richtern ihrerseits fortwährend bemüht sein, den wahren Zusammenhang der Sache zu ermitteln. M. B. 1840. S. 236.

8. Verf. vom 28. April 1840, betr. die Festsetzung von Strafen für die Uebertretungen der Anordnungen wegen der Vagabundenvisitationen.

Alle Uebertretungen der von den Polizeibehörden auf Grund der Instruktion über die Vagabunden-Visitation getroffenen Anordnungen sollen mit einer polizeilich festzustellenden Strafe von 10 Sgr. bis zu 2 Thlr. bedroht werden.

Siehe auch No. 59. M. B. 1840. S. 236.

9. Verf. vom 19. Juni 1840, betr. die Druckkosten für Formulare zu Steckbriefen, Signalements und Transportzettel.

Das Verfahren der K. Regierung zu N., die Formulare zu Steckbriefen, Signalements und Transportzettel für die Polizeibehörden drucken zu lassen und die Kosten aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu entnehmen, wird gebilligt. M. B. 1840. S. 236.

10. Auszug aus der Verf. vom 5. Juni 1840, betr. das Verfahren gegen aufgegriffene ausländische Landstreicher.

Wenn durch nichts legitimirte Landstreicher, welche dem Auslande angehören, ergriffen werden, so darf denselben nicht ohne Weiteres und auf unbestimmte Zeit der Aufenthalt im Lande gestattet werden, sondern es muß durch Correspondenz mit der Behörde des angegebenen Wohnorts die Richtigkeit ihrer Angaben über Heimath- und Domizil-Verhältnisse festgestellt werden, damit ihre Ausweisung sobald als möglich erfolgen kann. M. B. 1840. S. 237.

11. Bescheid vom 9. Mai 1840, betr. das Strafverfahren gegen die unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen.

Die körperliche Züchtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen der niederen Volksklasse bei Uebertretung der ihnen auferlegten Beschränkungen ist unzuläßig. M. B. 1840. S. 237.

12. Verf. vom 11. Mai 1840, betr. die unverzügliche Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat die unverzügliche Vollstreckung der rechtskräftigen Straferkenntnisse in Erinnerung gebracht.

M. B. 1840. S. 238.

13. Verf. vom 5. Juni 1840, betr. die Vollstreckung der Detentionen bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes.

Die Prüfung der Frage, ob die Vollstreckung der Detention polizeilich anräthlich oder nothwendig ist, soll von den Landräthen der Kreise, in denen die Justizbehörden ihren Sitz haben, vorgenommen werden, und nicht etwa von den heimathlichen Behörden. M. B. 1840. S. 238.

14. Verf. vom 27. April 1840, in derselben Angelegenheit.

Der Cirkular-Erlaß vom 8. Juli 1839 (Annalen S. 412) findet auch da Anwendung, wo gegen Verbrecher außer einer Gefängnißstrafe oder einer im Gefängniß vollstreckten Zuchthausstrafe, auf Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs und bis zur Besserung richterlich erkannt worden ist.

M. B. 1840. S. 239.

15. Cirk.-Verf. vom 10. August 1840, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung verdächtiger Personen.

Ein Regulativ der K. Regierung zu Merseburg vom 28. Dez. 1835 über die Beaufsichtigung verdächtiger Personen wird mitgetheilt, um darnach ähnliche Anweisungen zu ertheilen. M. B. 1840. S. 301.

16. Verf. vom 18. August 1840, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung entlassener Festungs-Baugefangenen und Militair-Sträflinge.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, im Interesse der öffentlichen Sicherheit allen bestraften Personen, ohne Rücksicht darauf, nach welcher Strafgesetzgebung dieselben verurtheilt worden sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. M. B. 1840. S. 303.

17. Verf. vom 16. Juli 1840, betr. das Verfahren gegen die in den ehemals Sächsischen Landestheilen aufgegriffenen Vagabunden.

Da die ehemals Sächsischen Distrikte des Regierungsbezirks Potsdam der Theilnahme an einer Landarmen- und Korrektions-Anstalt entbehren, so muß dort jeder Korrigende dem ortspolizeilichen Verfahren unterworfen werden. M. B. 1840. S. 303.

18. Verf. vom 3. August 1840, betr. die Kur erkrankter Vagabunden an dem Orte ihrer Aufgreifung.

Anmerkung. Siehe Gesetz vom 31. Dezbr. 1842. M. B. 1840. S. 304.

19. Bescheid vom 15. Juli 1840, betr. die Erstattung der durch Aufgreifung und Einsperrung von Bettlern und Vagabunden entstandenen Kosten.

Durch das Ministerial-Reskript vom 13. Dezber. 1838 ist eine Erstattung der Kosten der wider Bettler und Vagabunden geführten Untersuchungen durch das forum domicilii nicht angeordnet. M. B. 1840. S. 304.

20. Auszug aus dem Bescheide vom 31. August 1840, betr. die Befugniß der Unterbehörden zu Detentionen von Vagabunden.

Die Unterbehörden sind nicht befugt, die Detention gegen Vagabunden in Fällen der erstmaligen Einbringung über 6 Wochen und in Wiederholungsfällen über 3 Monate auszudehnen. M. B. 1840. S. 369.

21. Cirk.-Verf. vom 12. Oktbr. 1840, daß sich die Allerh. Amnestie-Ordre vom 10. Septbr. 1840 nicht auf die gegen Bettler und Vagabunden festgesetzten Detentionsfristen beziehen. M. B. 1840. S. 370.

22. Bescheid vom 14. Juli 1840, wie ad 19. M. B. 1840. S. 465.

23. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 5. Januar 1841, betr. das Verfahren mit den Begnadigungsgesuchen der Strafgefangenen.

Begnadigungs-Gesuche von Sträflingen, welche sich nicht gut führen, sollen gar nicht gestattet werden. M. B. 1841. S. 23.

24. Verf. vom 28. Februar 1841 wegen der zur Erhaltung der Sicherheit auf den Landstraßen zu nehmenden Maßregeln.

Wenn wegen Unsicherheit der Straßen in den Ortschaften, durch welche des Nachts Posten kommen, Nachtpatrouillen angeordnet werden, dann kann sich die Gemeinde den dadurch entstehenden Kosten nicht entziehen. M. B. 1841. S. 68.

25. Verf. vom 30. Juni 1841, betr. das polizeiliche Verfahren bei Haussuchungen und Beschlagnahme von Sachen.

Anmerkung. Siehe das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. M. B. 1841. S. 174.

26. **Auszug aus der Verf. vom 4. Juni 1841, betr. die Aufbringung der Haft- und Verpflegungskosten für Vagabunden und Bettler.**

Die Kosten, welche durch die polizeiliche Haft eines Bettlers oder Vagabunden am Aufgreifungsorte während der Ermittelung seiner Angehörigkeits-Verhältnisse entstehen, gehören nicht zu den Kosten der Armenpflege; ihre Erstattung kann mithin nicht von dem Angehörigkeitsorte verlangt werden, fallen vielmehr dem Aufgreifungsorte zur Last. M. B. 1841. S. 175.

27. **Bescheid vom 17. Mai 1841, betr. die Aufbringung der Kosten für die in den Gefängnissen auf den Transportstationen von den Transportaten veranlaßten Beschädigungen.**

Die in rubro gedachten Kosten dürfen nicht mit bei den Transportkosten liquidirt werden, fallen vielmehr, falls sie der Beschädiger nicht aus seinem Vermögen erstatten kann, demjenigen zur Last, dem die Unterhaltung des Gefängnisses obliegt. M. B. 1841. S. 176.

28. **Verf. vom 21. April 1841, betr. das Verfahren gegen ausländische Vagabunden im Königreiche Polen.**

Das polnische Gouvernement hat die Anordnung getroffen, daß ausländische Vagabunden, welche bei ihrer früheren heimathlichen Regierung nicht wieder Aufnahme finden, in die sogenannten Besserungs-Kompagnien aufgenommen werden sollen. M. B. 1841. S. 176.

29. **Verf. vom 18. August 1841, betr. die polizeiliche Transportirung von Verbrechern auf Requisition von Gerichtsbehörden.**

Die Gerichtsbehörden, welche eine Polizeibehörde wegen Transportirung eines Verbrechers requiriren, sind verpflichtet, bei der Ablieferung behufs des Transports, der Polizeibehörde die für den Transport erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen. Die Ausstellung des Transportzettels selbst liegt der den Transport besorgenden Polizeibehörde ob. M. B. 1841. S. 227.

30. **Cirk.-Verf. vom 23. August 1841, betr. die Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze. Vertrag mit der Großherzogl. Hessischen Regierung.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1841. S. 227.

31. **Verf. an die Kgl. Regierungen zu Breslau und Posen vom 28. Juli 1841, betr. die Liquidation und Erstattung der durch den Transport von Ausgewiesenen nach Polen in den diesseitigen Staaten veranlaßten Kosten.**

Die Kosten qu. sollen von Ort zu Ort erstattet und demnächst von der Behörde des letzten diesseitigen Ortes, von wo aus die Ueberweisung des Transportaten an den Heimathsort erfolgt, im ganzen Betrage zur weiteren Erstattung liquidirt werden. M. B. 1841. S. 228.

32. **Verf. vom 13. September 1841, betr. die Beschützung des Privateigenthums durch Legung von Fußangeln.**

Dem Eigenthümer eines verschlossenen Gartens ist es nicht erlaubt, in demselben, wenn auch nur zur Nachtzeit, zum Schutze seines Eigenthums Fußangeln zu legen. M. B. 1841. S. 282.

33. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Koblenz vom 30. Sept. 1841, betr. die Handhabung der Polizeiaufsicht über Verbrecher.**

Anmerkung. Siehe das Gesetz über die Stellung unter Polizeiaufsicht vom 12. Februar 1850. M. B. 1841. S. 283.

34. **Bescheid vom 28. August 1841, betr. die Rückholung detinirter Bettler aus den Landarmenhäusern.**

Die Kosten der Rückholung aus den Landarmenhäusern fallen der Heimathsbehörde des Abzuholenden zur Last. M. B. 1841. S. 283.

35. Cirk.-Verf. vom 22. November 1841, betr. die Aufnahme von Steckbriefen in die Amtsblätter.

Nachdem bisher in allen Fällen, wenn ein hinter entsprungene Verbrecher erlassener Steckbrief kostenfrei in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes inserirt worden, die Ertheilung des Justifikations-Attestes darüber:

daß keinem der Gefangenwärter und auch sonst Niemanden bei der stattgehabten Entweichung etwas zur Last falle,

erforderlich gewesen, wird bestimmt, daß es dieses Justifikations-Attestes künftig in denjenigen Fällen nicht weiter bedarf, wenn der Steckbrief eine Person betrifft, welche auf einem durch einen Gensdarmen bewirkten Transport entsprungen ist. M. B. 1841. S. 336.

36. Auszug aus einer Verf. vom 26. März 1842, betr. die Tragung der Aufgreifungskosten für die begangener Verbrechen verdächtigen Personen Seitens der Ortspolizeibehörde.

Der Ortspolizeibehörde liegt überall die Verpflichtung ob, sich solcher Personen, welche eines Verbrechens dringend verdächtig sind, wenn sie innerhalb ihres Wirkungskreises betroffen werden, durch ihre Verhaftung zu versichern. Die daraus entstehenden Kosten hat daher auch die Ortspolizeibehörde zu tragen, als diejenige Obrigkeit, welcher die Kosten der Polizei-Verwaltung in dem betreffenden Bezirke überhaupt zur Last fallen. M. B. 1842. S. 73.

37. Verf. vom 15. März 1842, betr. das Verfahren gegen ausgewiesene Vagabunden in Ausführung der Konventionsverhältnisse mit Baiern.

Wenn auf Grund des §. 4 des mit Baiern abgeschlossenen Staatsvertrages vom 9. Mai 1818 die Verpflichtung zur Beibehaltung oder zur Zurücknahme eines heimathlosen Individuums von einem der kontrahirenden Staaten, dem anderen kontrahirenden Staate gegenüber, einmal anerkannt worden ist, so ist der andere Staat die Zurücknahme desselben, wenn er später dort aufgegriffen werden sollte, so lange zu fordern berechtigt, bis bei dem fraglichen Individuum einer der Fälle eintritt, welcher conventionsgemäß den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Wird dagegen dieser Heimathlose später in einem dritten Staate angehalten, ohne daß der Staat, in welchem er zuerst betroffen worden, ihn dorthin ausgewiesen, oder seine Angehörigkeit dem dritten Staate gegenüber anerkannt hätte, so ist letzterer nicht befugt, sich desselben auf Grund des §. 4. l. c. nach dem erstgedachten Staate hin zu entledigen, sondern muß diese Vertragsbestimmung eben so gegen sich gelten lassen, als der Staat, in welchem der Heimathlose zuerst betroffen worden, sie gegen sich hätte gelten lassen müssen, wenn er dieses Individuum anderswohin hätte ausweisen wollen.

M. B. 1842. S. 73.

38. Cirk.-Verf. des Kgl. Ober-Präsidiums zu Magdeburg vom 23. Januar 1842, durch welche die Bildung von Vereinen zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene empfohlen wird.

M. B. 1842. S. 74.

39. Bescheid vom 11. April 1842, betr. die Aufbringung der Transport- und Detentionskosten für Vagabunden und Bettler.

Die Polizei-Obrigkeit hat die Kosten der polizeilichen Untersuchung wider aufgegriffene ausländische Vagabunden, insbesondere die Kosten der während der Untersuchung stattgehabten Detention zu tragen.

Sind die aufgegriffenen Landstreicher Inländer und haben sie eine Heimath, der sie angehören, so bleibt der Behörde, wenn sie glaubt, daß letztere zur Erhaltung der Detentionskosten verpflichtet sei, überlassen, ihren diesfälligen Anspruch im Wege Rechtens geltend zu machen.

Sind aber die aufgegriffenen Landstreicher Ausländer oder Vagabunden im rechtlichen Sinne, d. h. keinem Orte angehörig, so kann von einer Kostenerstattung Seitens des fori domicilii überall nicht die Rede sein.

Was dagegen die Kosten des Transports ausländischer Landstreicher über die Grenze betrifft, so können diese weder ganz noch theilweise der Behörde des Aufgreifungs-Ortes auferlegt werden. M. B. 1842. S. 125.

40. Verf. vom 21. Juli 1842, betr. die Beschaffung von Fuhren bei Vagabundentransporten.

Die Beschwerde des Magistrats zu N., daß die Vorspannleistung bei Transporten den gespannhaltenden Einwohnern als eine Last auferlegt sei, welche sie der Reihe nach tragen müßten, ist begründet.

M. B. 1842. S. 268.

41. Verf. vom 8. August 1842, betr. die Bestrafung rückkehrender Ausgewiesener.

Anmerkung. Siehe Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

M. B. 1842. S. 316.

42. Verf. vom 12. September 1842, betr. die Errichtung von Polizeigefängnissen auf Kgl. Domainen.

Wenn es sich um die Anlage von Polizeigefängnissen in den K. Domainen handelt, so ist zu einer Mitwirkung des K. Ministeriums des Innern nur insofern Veranlassung vorhanden, als die Erledigung der von demselben festzuhaltenden landespolizeilichen Rücksichten bei der Domainenverwaltung Schwierigkeiten findet. M. B. 1842. S. 344.

43. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 2. Okt. 1842, betr. die Gefängnißlokale und die Verpflegung der Gefangenen.

Die Führung von Gefangen-Listen und die gehörige Instandhaltung der Polizei-Gefängnisse wird dringend anbefohlen. M. B. 1842. S. 344.

44. Cirk.-Verf. vom 10. September 1842, betr. den Erlaß von Steckbriefen.

Steckbriefe können gesetzlich nur erlassen werden:

1. zur Verfolgung solcher entwichener Individuen, welche, wenn sie anwesend wären, nach den Gesetzen polizeilich oder gerichtlich verhaftet werden müßten;
2. zur Einholung derjenigen Personen, welche aus den gerichtlichen und polizeilichen Gefängnissen, Straf- und Korrektions-Anstalten, oder, was gleichviel gilt, während des Transports zur Haft entsprungen sind. M. B. 1842. S. 345.

45. Verf. vom 17. November 1842, betr. die Wiedereinziehung der auf den Transportstationen überhobenen Transportkosten.

Wenn mehrere Transportstationen höhere als die gesetzlich zulässigen Transportgebühren erhoben haben, dann ist die Behörde des Bestimmungsortes befugt, die sämmtlichen von allen Stationen überhobenen Beträge von der letzten Station wieder einzuziehen und dieser zu überlassen, ihrerseits, den rückwärts liegenden Stationen gegenüber, ein gleiches Verfahren zu beobachten.

M. B. 1842. S. 401.

46. Cirk.-Verf. vom 23. Dezember 1842, daß in allen Fällen, wo das Wort „Gefängniß" der eigentliche technische Ausdruck ist, dieser und kein anderer in amtlichen Ausfertigungen u. s. w. angewandt werden soll. M. B. 1842. S. 421.

47. Verf. vom 13. Januar 1843, betr. die Aufbringung der Aufgreifungs- und Detentionskosten für legitimationslose und verdächtige Personen.

Die Kosten, welche durch die Verhaftung und Detention legitimationsloser und verdächtiger Personen entstehen, gehören grundsätzlich zu den polizeilichen Untersuchungskosten, deren Tragung demjenigen obliegt, welcher die Polizeigerichtsbarkeit an dem betreffenden Orte ausübt, und entweder selbst oder durch die dazu von ihm bestellten Beamten oder Beauftragten die polizeiliche Untersuchung, in deren Verlauf jene Kosten erwachsen, zu führen hat.

M. B. 1843. S. 11.

48. Cirk.-Verf. vom 28. Februar 1843, betr. das Untersuchungs- und Strafverfahren gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue.

Anmerkung. Siehe Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

M. B. 1843. S. 36.

49. Cirk.-Verf. vom 25. Februar 1843, betr. die unentgeltliche Bekanntmachung von Steckbriefen und gestohlenen oder als verdächtig angehaltenen Sachen durch die Amtsblätter und deren Anzeiger.

Alle Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungssachen, namentlich auch die von nichtfiskalischen Behörden erlassenen, sowie alle in Beziehung auf dieselben erforderlichen Bekanntmachungen, sofern in der bisherigen Art bescheinigt wird, daß die Schuld des Entweichens keinem Dritten zur Last fällt, ferner auch alle Bekanntmachungen wegen präsumtiv gestohlener oder als verdächtig angehaltener Sachen können in die Amtsblätter oder deren Anzeiger unentgeltlich inserirt werden. Conf. No. 83. M. B. 1843. S. 37.

50. Verf. vom 14. März 1843, betr. die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

Anmerkung. Siehe Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

M. B. 1843. S. 78.

51. Verf. vom 15. März 1843 in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1843. S. 78.

52. Verf. vom 9. Juli 1843 in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1843. S. 195.

53. Verf. vom 1. August 1843 in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1843. S. 236.

54. Verf. vom 6. November 1843, betr. die Nichterstattung der Transportkosten für die aus fremden Staaten ohne diesseitige Requisition ausgewiesenen Preußischen Unterthanen.

Die Transportkosten für die aus fremden Staaten ohne diesseitige Requisition ausgewiesenen preußischen Unterthanen brauchen diesseits nicht erstattet zu werden.

Den ausländischen Behörden soll, wenn keine Konventionen entgegen stehen, die Erstattung der Kosten für die diesseitigen Unterthanen im Auslande gewährte Armen- und Krankenpflege ebenso verweigert werden, wie im umgekehrten Falle die Erstattung der durch Ausländer diesseits erwachsenen Kosten durch die auswärtigen Behörden verweigert wird. M. B. 1843. S. 310.

55. Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 7. November 1843 wegen Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen aus dem Militairverbande.

Anmerkung. Siehe Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

M. B. 1843. S. 310.

56. Verf. vom 27. Novbr. 1843, betr. die Anlegung und Unterhaltung der Justizgefängnisse, nebst den dazu gehörigen Hofräumen, Seitens der Stadtgemeinden.

Zu der den Stadtgemeinden obliegenden Unterhaltung der Justizgefängnisse gehört auch die Abstellung etwaiger Mängel derselben, etwa nöthig werdende Erweiterung, namentlich aber auch die Beschaffung verschlossener Höfe.
M. B. 1843. S. 327.

57. Verf. vom 4. Dezbr. 1843, betr. die Einsperrung inländischer Landstreicher in Korrektionsanstalten.

Anmerkung. Siehe Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.
M. B. 1843. S. 327.

58. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln vom 31. Dezember 1843, betr. das polizeiliche Verfahren bei Konstatirung und Verfolgung der gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung anheimfallenden Kriminalverbrechen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter, insbesondere aber auch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. M. B. 1844. S. 10.

59. Verf. vom 24. Febr. 1844, betr. die Bestrafung der Uebertretungen der von den Polizeibehörden für die Vagabunden-Visitationen getroffenen Anordnungen.

Anmerkung. Wie ad 8. M. B. 1844. S. 41.

60. Bescheid vom 22. Juli 1844, betr. die Verpflichtung der Kommunen zur Gestellung von Posten für die öffentliche Sicherheit.

Nach der Allerh. Kab.=Ordre vom 7. April 1809 muß die Bürgerschaft die zur Bewachung des Inquisitoriats=Gefängnisses erforderlichen Posten selbst bei der Anwesenheit der Garnison besetzen, wenn solche zur Besetzung der für die öffentliche Sicherheit nöthigen Posten nicht stark genug sein sollte. Die Verbindlichkeit derselben für den Fall der Abwesenheit der Garnison, auch wenn solche periodisch wiederkehrt, ist sonach außer Zweifel. M. B. 1844. S. 227.

61. Verf. vom 8. August 1844, betr. die Einsperrung in öffentliche Besserungsanstalten.

Die gegen Landstreicher nach ausgestandener Strafe in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 1 u. 8 des Gesetzes vom 6. Jan. 1843 zu verhängende Einsperrung in eine Besserungsanstalt fällt der Landes=Polizeibehörde desjenigen Bezirks anheim, in welchem der Sträfling seine Strafe abgebüßt hat.
M. B. 1844. S. 227.

62. Verf. vom 21. August 1844, betr. die Fürsorge für die Unterbringung, Kur und Verpflegung erkrankter Kriminalgefangener.

Die Kriminalgerichte in Orten, wo keine öffentlichen Heilanstalten sich befinden, können von der Verpflichtung, für die Unterbringung, Kur und Verpflegung der erkrankten Kriminal=Gefangenen, wenn sie auch im Gefängnisse nicht bleiben dürfen ,zu sorgen, nicht entbunden werden. Vielmehr ist in einem solchen Falle nur dann, wenn mit Hülfe des Arztes ein geeignetes Unterkommen nicht zu ermitteln ist, die Polizei zur Nachweisung eines geeigneten Lokals verpflichtet, wogegen dem Kriminalgerichte die übrige Fürsorge für den Kranken in dem angewiesenen Lokale unter Aufsicht und Leitung des Arztes obliegt.
M. B. 1844. S. 247.

63. Verf. vom 4. November 1844, betr. die Aufbringung der durch die Haft unvermögender Polizeigefangenen in den Domainen-Rentamts-Gefängnissen entstehenden Kosten.

Die Haft und Verpflegungskosten für unvermögende Polizei=Gefangene in den Domainen=Ortschaften dürfen auch fernerhin auf den zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der Regierungs=Hauptkasse übernommen werden.
M. B. 1844. S. 307.

64. Cirk.-Verf. vom 16. November 1844, betr. die Beschäftigung der Gefangenen in den städtischen Gefängnissen.

Von den Städten kann mit Recht verlangt werden, daß sie Einrichtungen treffen, durch welche die gesetzlich gebotene Beschäftigung der Gefangenen möglich wird, und zwar durch passende Einrichtung der Gefängnisse und durch Anstellung und Besoldung geeigneter Gefangenwärter. M. B. 1844. S. 308.

65. Cirk.-Verf. vom 12. Novbr. 1844, betr. den Transport der nach den preußischen Staaten von anderen Regierungen auszuliefernden Individuen durch das belgische Staatsgebiet.

Das Belgische Gouvernement hält es für unzuläſſig, ferner Individuen, welche von einem benachbarten Staate ausgeliefert und auf dem Wege nach ihrer Bestimmung durch das Belgische Gebiet transportirt werden, befördern zu lassen, ohne daß erst von Belgischen Behörden eine besondere Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung stattgefunden hat. Es wird daher dort für nöthig erachtet, daß künftig in solchen Fällen von demjenigen Staate, welcher die Auslieferung beantragt hat, auch an das Belgische Gouvernement eine förmliche Auslieferungs-Requisition gerichtet werde. M. B. 1844. S. 309.

66. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Köslin vom 22. November 1844, betr. die Führung der Polizeigefangenen-Listen.

Die Magisträte und die Domainen-Rentämter werden angewiesen, eine Liste von den Polizeigefangenen zu führen. M. B. 1845. S. 15.

67. Cirk.-Verf. vom 22. März 1845, daß die Steckbriefe und sonstige polizeiliche Bekanntmachungen nur in dem öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt aufgenommen werden dürfen und nicht in Letzteres selbst, und daß die Gensdarmerie-Wachtmeister und Gensdarmen statt des Amtsblattes nur den öffentlichen Anzeiger unentgeltlich erhalten sollen.

M. B. 1845. S. 69.

68. Verf. vom 8. März 1845, betr. die Ausstellung der Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden.

Die Legitimations-Atteste zu Veräußerungen von Pferden sind von den Gutsherrschaften, Domainen- oder Rentbeamten, welchen die Polizeiverwaltung zusteht, nur in denjenigen Ortschaften, wo diese ihren Sitz haben, auszustellen und in den übrigen Ortschaften des platten Landes die Dorfschulzen mit dieser Ausstellung zu beauftragen. M. B. 1845. S. 126.

69. Verf. vom 15. Juni 1845, betr. die Strafbarkeit des Auslegens von sogenannten Fußeisen, Fußangeln oder ähnlichen gefährlichen Apparaten zum Schutze des Privateigenthums.

Die Polizeibehörden dürfen die zum Schutze des Eigenthums getroffenen ungesetzlichen Maßregeln, wozu das Auslegen von Fußeisen, Fußangeln oder ähnliche gefährliche Apparate gehören, nicht dulden. Conf. übrigens §. 345 No. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. M. B. 1845. S. 298.

70. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Rheinprovinz vom 19. Juli 1845, betr. den Transport der von Belgien nach dem Großherzogthume Baden auszuliefernden Verbrecher durch das preußische Gebiet.

Zwischen der Königl. Belgischen und der Großherzogl. Badischen Regierung ist eine Konvention wegen der Auslieferung von Verbrechern geschlossen und in Folge dessen Seitens der letztgedachten Regierung der Wunsch ausgesprochen worden, daß den mit gehöriger Legitimation versehenen badischen Polizeibeamten, welche nach dieser Konvention die Auszuliefernden an der Belgischen Grenze in Empfang zu nehmen hätten, der Transport derselben durch das Preußische Gebiet unter Gewährung des eventuell nöthigen Beistandes gestattet

werden möchte. Das diesseitige Gouvernement hat sich zur Erfüllung dieses Wunsches gegen die Zusicherung der Reziprozität für den Fall, daß ein preußischer Unterthan durch das Großherzogthum Baden aus einem hinter diesem liegenden Staate transportirt werden sollte, bereit erklärt.

M. B. 1846. S. 12.

71. **Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Rheinprovinz vom 8. Dezember 1845, betr. den Transport der von einem dritten Staate an das Großherzogthum Hessen auszuliefernden Verbrecher durch das preußische Gebiet.**

Anmerkung. Wie bei No. 70. M. B. 1846. S. 12.

72. **Cirk.-Verf. vom 25. Dezbr. 1845, betr. die Ausführung der mit dem Königreiche Würtemberg getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen.**

Die Anwendbarkeit der Konvention mit dem Königreiche Würtemberg vom 5. Dezember 1845 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen soll vom 30. September 1845 beginnen. M. B. 1846. S. 13.

73. **Cirk.-Verf. vom 9. März 1846, betr. die Bestrafung ausgewiesener fremder Landstreicher wegen verbotswidriger Rückkehr.**

Anmerkung. Siehe Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

M. B. 1846. S. 59.

74. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Oppeln vom 16. Februar 1846, betr. die Warnung vor umherreisenden Schwindlern und Betrügern.**

Anmerkung. Siehe die Kreisblätter. M. B. 1846. S. 85.

75. **Verf. vom 25. April 1846, betr. die Aufbringung der nothwendigen Bekleidungskosten für die nach verbüßter Polizeistrafe in die Heimath zu entlassenden Individuen.**

Die Kosten der nothwendigen Bekleidung eines nach verbüßter Polizeistrafe aus der Haft entlassenen und in die Heimath zurückzudirigirenden Individuums gehören nicht zu den Kosten der polizeilichen Untersuchung, sondern zu denen der Armenpflege. M. B. 1846. S. 86.

76. **Allgem. Verf. vom 25. Juni 1846, betr. die Einstellung der Verbrecher- und Vagabunden-Transporte an Sonn- und Festtagen.**

Transporte von Verbrechern und Vagabunden sollen an den Sonn- und Festtagen nicht erfolgen. Die Transporte sollen also so eingerichtet werden, daß der Transportat während eines Sonn- oder Festtags nicht unterwegs zu sein braucht, ohne den Transport zu unterbrechen. Die Absendung wird dergestalt zu reguliren sein, daß der Transportat vor dem Sonn- und Festtage am Orte seiner Bestimmung eintreffen muß. M. B. 1846. S. 108.

77. **Verf. vom 5. September 1846, betr. die Wiedererstattung der auf einzelnen Stationen geleisteten Transportkosten-Vorschüsse für Verbrecher und Vagabunden.**

Die Vorschrift des §. 14 unter II der Transport-Instruktion vom 16. Sept. 1816, wonach die Kosten der für Rechnung des Regierungsfonds und durch mehrere Regierungsbezirke gehenden Transporte einer jeden Stationsbehörde von der nächstfolgenden vorschußweise erstattet und in ihrem Gesammtbetrage von der Behörde des Bestimmungsorts des Transportaten bei der vorgesetzten Regierung zur Erstattung liquidirt werden sollen, ist durch das Cirkular vom 3. Oktober 1818 §. V dahin abgeändert worden, daß die Grenz-Etappenbehörden sowohl gegen das Ausland, als gegen die übrigen Regierungsbezirke die bis dahin aufgelaufenen Kosten auf den Grund revidirter Abschriften der Transportzettel bei der ihnen selbst vorgesetzten Regierung zu liquidiren haben.

Die Ansicht, daß die gedachte Vorschrift des §. V des Cirkulars vom

3. Oktober 1818 nur auf die in das Ausland gehenden Transporte Anwendung finden, ist nicht begründet. M. B. 1846. S. 160.

78. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 24. August 1846, betr. die Bestreitung der Kosten für die von den Gemeinden bewirkten Transporte der Civilgefangenen bis zur nächsten Gensdarmeriestation.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Justiz erklärt sich mit der Bestreitung der Kosten für den, von den Gemeinden bewirkten Transport der Civil-Gefangenen bis zur nächsten Gensdarmerie-Station aus Staatsfonds einverstanden. Diese Kosten sind aus dem sub Tit. IV. insgemein der Regierungs-Etats für die Verwaltung des Innern ausgesetzten Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu decken.

Die Transportkosten derjenigen Personen dagegen, welche entweder auf Veranlassung einer inländischen Gerichtsbehörde, oder an eine solche behufs strafrechtlicher Verfolgung transportirt worden, sind nach Maßgabe des oben allegirten Reskripts, wie bisher schon in dem Regierungsbezirke Aachen geschehen, auf den Kriminalfonds anzuweisen. M. B. 1846. S. 161.

79. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 17. Oktober 1846, betr. die Fürsorge für die aus den Strafanstalten entlassenen, in ihre Gemeinden zurückkehrenden Sträflinge.

Den Geistlichen und Ortsbehörden wird die Fürsorge für die in die Heimath zurückkehrenden Sträflinge dringend empfohlen. Die Ueberverdienstgelder sollen nicht gleich baar und ungetheilt an sie ausgezahlt werden, sondern die Staatsbehörden sind ebensowohl berechtigt als verpflichtet, ihrerseits für eine zweckmäßige Verwendung dieses Geldes mit zu sorgen.

M. B. 1846. S. 201.

80. Cirk.-Verf. vom 27. Januar 1847, betr. die Bewachung der Regierungs-Hauptkassen, sowie der Kgl. Postämter, bei zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnison.

In den Fällen, wo wegen zeitweiser Abwesenheit oder Verminderung der Garnison die Militairbehörde den Wachtposten bei der Regierungs-Hauptkasse zurückzieht, ist die Herstellung von Wachtmannschaften bei der Regierungs-Hauptkasse nicht mehr den Gemeinden auf deren Kosten anzusinnen, sondern die Kosten der Bewachung sind aus den Fonds der Regierungs-Hauptkasse selbst zu bestreiten.

Auch der Kgl. General-Postmeister hat sich hinsichtlich der Bewachung der Postämter mit dem hier ausgesprochenen Grundsatze einverstanden erklärt.

M. B. 1847. S. 47.

81. Bescheid vom 6. Januar 1847 an die Kgl. Regierung zu Erfurt, betr. die Konventionsverhältnisse mit Sachsen-Weimar rücksichtlich der gegenseitigen Behandlung der Vagabunden und Ausgewiesenen.

Es wird bestimmt, daß Oekonomie-Verwalter, zur Kategorie der im §. 8 der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar wegen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen bestehenden Konvention vom 12. Juni 1822 gedachten Personen, hinsichtlich deren als Ausnahme von der im §. 2 l. c. enthaltenen allgemeinen Bestimmung verordnet ist, daß sie auch durch einen mehr als zehnjährigen Aufenthalt die Staatsangehörigkeit nicht zu erwerben vermögen, nicht gerechnet werden können, da sie unter jenen Personen nicht aufgeführt sind, Ausnahmen von der Regel aber nicht erweiternd ausgelegt werden dürfen. M. B. 1847. S. 48.

82. **Auszug aus dem Erlasse vom 24. Januar 1848, betr. die Unterhaltung der verschiedenen Gefängnisse Seitens der Stadtgemeinden.**

Die Verpflichtung der Stadtgemeinden in Bezug auf die Unterhaltung der Gefängnisse beschränkt sich nicht auf Polizei- und Kriminalgefängnisse, sondern auch auf die Schuldgefängnisse. M. B. 1848. S. 6.

83. **Cirk.-Verf. vom 25. August 1848, betr. die gebührenfreie Aufnahme der in unvermögenden Untersuchungssachen erlassenen Steckbriefe und der darauf bezüglichen Bekanntmachungen in die Amtsblätter oder deren Anzeiger.**

Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungssachen und die darauf bezüglichen Bekanntmachungen sollen fortan jederzeit gebührenfrei in die Amtsblätter oder deren Anzeiger aufgenommen werden und ist die Beibringung des Attestes, daß die Schuld des Entweichens keinem Dritten zur Last fällt, nicht weiter erforderlich. M. B. 1848. S. 273.

84. **Auszug aus dem Bescheide vom 28. August 1848, daß die Verpflegung eines in polizeiliche Verwahrung genommenen Individuums der Behörde obliege, welche die Detention verfügt hat, nicht aber dem Armenverbande; und daß zur Verpflegung bei eintretender Erkrankung auch die ärztliche Behandlung gehöre.**

M. B 1848. S. 301.

85. **Auszug aus der Verf. vom 18. Februar 1849, betr. die Aufbringung der Kosten für Transporte, welche ohne vorgängigen Schriftwechsel mit der Behörde des Bestimmungsortes eingeleitet worden.**

Transporte sollen nicht ohne vorgängigen Schriftwechsel mit der Behörde des Bestimmungsortes eingeleitet werden, die Unterlassung dieses Schriftwechsels soll nicht allein mit dem Ersatze der Transportkosten, sondern auch erforderlichen Falles mit Ordnungsstrafe geahndet werden. Der Ersatz der Transportkosten bezieht sich dabei lediglich auf solche Transporte, welche dieses Versehens wegen nutzlos veranstaltet sind, und auf solche Kosten, welche ohne dieses Verfahren vermieden worden wären. In Beziehung auf Transporte, welche, obwohl ohne vorgängigen Schriftwechsel eingeleitet, doch an sich nothwendig waren und an den richtigen Bestimmungsort gerichtet sind, müssen die wegen der Kosten bestehenden allgemeinen Vorschriften Anwendung finden.

M. B. 1849. S. 66.

86. **Cirk.-Verf. vom 13. Juni 1849, betr. die Ausführung von Haussuchungen.**

Anmerkung. Siehe Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit. M. B. 1849. S. 132.

87. **Cirk.-Verf. vom 29. November 1849, betr. die Ausführung der Detention rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, resp. der Besserung.**

Anmerkung. Siehe das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

M. B. 1850. S. 33.

88. **Cirk.-Verf. vom 6. Mai 1850, betr. die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter entstehenden Kosten.**

Anmerkung. Abgeändert. Siehe Minist.-Bl. von 1857 S. 91.

M. B. 1850. S. 188.

89. **Cirk.-Verf. vom 4. Juni 1850, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht nach Begnadigung wegen früher begangener Verbrechen.**

Der Herr Justizminister hat es für unbedenklich gehalten, für die Dauer einer im Gnadenwege erlassenen Strafzeit an die Stelle der Haft Polizeiaufsicht und zwar auch dann treten zu lassen, wenn die erlassene Strafzeit in der Dauer die für die Polizeiaufsicht in den §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Februar

1850 bestimmte Zeit übersteigt. Mit den Immediatanträgen auf den Gnadenerlaß solcher Freiheitsstrafen, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 12. Februar 1850 erkannt worden sind, wird künftig der Vorschlag verbunden werden, bei eintretender Begnadigung zugleich Allerhöchst zu bestimmen, daß der Verurtheilte für die Dauer der erlassenen Strafzeit, resp. wenn das Urtheil auf Einsperrung für Lebenszeit oder bis zu erfolgender Begnadigung gelautet hat, bis auf weitere Anordnung unter Polizeiaufsicht gestellt werde.

M. B. 1850. S. 188.

90. Verf. vom 30. Mai 1850, betr. die Ausführung der Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht gegen entlassene, von dem Aufenthalte an gewissen Orten ausgeschlossene Sträflinge.

Es liegt kein Grund vor, den §. 2 ad 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen durch §. 8 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 über die Stellung unter Polizei-Aufsicht für aufgehoben zu erachten. Die zuletzt angeführte Gesetzesstelle hat nur den speziellen Zweck, die Wirkungen der vom Gericht verhängten Stellung unter Polizeiaufsicht näher zu definiren. Weit entfernt also, der Landes-Polizeibehörde eine ihr bereits anderweitig, nämlich durch §. 2 des Gesetzes vom 31. Dezbr. für gewisse Fälle verliehene Befugniß zu entziehen, wird diese letztere durch das Gesetz vom 12. Febr. vielmehr dahin erweitert, daß sie nunmehr neben den Fällen des §. 2 ad 2 des zuerst genannten Gesetzes auch noch überall da Platz greift, wo Jemand, gleichviel aus welchem Grunde, gerichtlich unter Polizeiaufsicht gestellt ist.

M. B. 1850. S. 189.

91. Cirk.-Erlaß vom 9. Juni 1850 wegen Ausführung des die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffenden Gesetzes vom 12. Februar 1850 gegen die dazu verurtheilten Militairpersonen.

In den Fällen, wo in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 von den Kriegs- und Standgerichten gegen Militairpersonen auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, muß dieselbe, so lange die zu Beaufsichtigenden dem Dienststande angehören, ausschließlich von den militairischen Vorgesetzten nach den bestehenden Disziplinar-Vorschriften ausgeübt werden.

Wenn zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurtheilte vor Ablauf der für dieselbe angeordneten Frist aus dem Dienststande ausscheiden, dann ist der Ortspolizeibehörde ihrer Heimath der Tenor des betreffenden Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift zu übersenden und zugleich über die Berechnung der Dauer der Aufsicht genaue Auskunft zu ertheilen. M. B. 1850. S. 190.

92. Verf. vom 6. April 1850, betr. den Erlaß von Steckbriefen.

Bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher soll in den Steckbriefen folgende Aufforderung aufgenommen werden:

„Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des N. N. Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.“ M. B. 1850. S. 190.

93. Cirk.-Verf. vom 25. Dezbr. 1850, betr. das Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen.

Bei der Auslegung und Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 45) sind von den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft über das Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen verschiedene Zweifel angeregt worden.

Zur Beseitigung derselben und um ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, findet sich der Justizminister veranlaßt, sämmtliche Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft auf Nachstehendes aufmerksam zu machen.

1. Der §. 4 des angezogenen Gesetzes bestimmt:

„Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen."

Es sind in diesem § zwei Fälle vorgesehen.

Der erste: wenn die Polizeibehörde bei einer vorläufigen Festnahme die Ueberzeugung gewinnt, daß es einer ferneren Belassung des Festgenommenen in der Haft nicht bedarf.

Sie ist sodann verpflichtet, den Ergriffenen spätestens im Laufe des folgenden Tages wieder in Freiheit zu setzen und demnächst die Verhandlungen dem Staatsanwalte zur Prüfung und etwaigen weiteren Veranlassung zu übersenden.

Der zweite Fall: wenn die Polizeibehörde der Ansicht ist, daß die fernere Belassung des Festgenommenen in der Haft nothwendig sei. In diesem Falle soll sie „das Erforderliche veranlassen, daß der Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorgeführt werde."

Wollte man diese zum Schutze des vorläufig Festgenommenen gegebene Bestimmung nach ihrem Wortlaute dahin auslegen und in der Art ausführen, daß der Ergriffene jedesmal in Person dem zuständigen Staatsanwalte vorgeführt werden müsse, so würde diese Vorschrift, statt zum Schutze des Festgenommenen zu gereichen, in vielen Fällen zur großen Beschwerniß des Ergriffenen, ja zu Härten führen, die der wohlthätigen Absicht des Gesetzes geradezu entgegen wäre. Der Ergriffene würde nämlich, wenn er an einem vom Wohnsitze des Staatsanwalts entfernten Orte festgenommen worden, oft Meilen weit transportirt werden müssen, blos damit dem Buchstaben des Gesetzes genügt werde, ohne daß dem Ergriffenen selbst irgend ein Vortheil daraus entstände. Denn die Absicht des Gesetzgebers bei der Bestimmung geht unzweideutig dahin: dem vorläufig Festgenommenen die Gewähr zu geben, daß er nicht länger als bis zum folgenden Tage der Verfügung der Polizeibehörde überlassen bleiben, daß vielmehr in dieser Frist der zuständige Staatsanwalt mit seiner Angelegenheit befaßt werden solle.

Der Staatsanwalt soll in der Lage und verpflichtet sein, im Laufe des nächsten Tages über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme Beschluß zu fassen, resp. die Beschlußnahme des Gerichts herbei zu führen. Hierzu ist aber der Staatsanwalt in der Regel schon im Stande, sobald ihm die über die Ergreifung und über das dem Ergriffenen zur Last gelegte Verbrechen oder Vergehen aufgenommenen Verhandlungen zugegangen sind und es wird somit dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes genügt, wenn diese Verhandlungen in der §. 4 bezeichneten Frist dem Staatsanwalte oder im Falle eines Vergehens dem Polizeianwalte übersandt werden, indem in diesem letzteren Falle jener als der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft zu betrachten ist.

Aus dem Angeführten folgt zugleich, daß in dem Falle, wenn Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden ist und nach §. 4 des Gesetzes vom 12. Febr. d. J. verlangt, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden, in gleicher Weise mit Uebersendung der Verhandlungen zu verfahren sei und nicht unter allen Umständen für nothwendig erachtet werden könnte, daß der Festgenommene in Person dem Staatsanwalte vorgeführt werde, dagegen muß die persönliche Vorführung allemal erfolgen, wenn sie von dem Festgenommenen ausdrücklich verlangt oder durch besondere Umstände gerechtfertigt wird.

2. Während der Zwischenzeit, von der Uebersendung der Verhandlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verfügung des Beamten der Staatsanwaltschaft über die Freilassung oder den Beschluß des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme ergangen ist, muß der vorläufig Festgenommene der Regel nach in polizeilicher Verwahrung behalten werden. An solchen Orten, wo die polizeilichen Gefängnisse nicht ausreichen oder nicht hinlänglich sind, wird jedoch der vorläufig Festgenommene auch in das gerichtliche Gefängniß gebracht werden können. In einem solchen Falle hat dann das Gericht nach Maßgabe des §. 5 der Verordnung vom 3. Januar v. J. (Ges.-Samml. S. 15) auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittelungen und sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und diese Verhandlungen sind sodann ungesäumt dem Staatsanwalte zu übersenden. Der Staatsanwalt hat sowohl in diesem Falle, als überhaupt jedesmal, wenn ihm Verhandlungen über eine vorläufige Festnehmung zugehen, nach §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar v. J. entweder die sofortige Freilassung zu verfügen oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag zu stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

3. Der Haftbefehl — §. 1 a. a. O. — muß, wie sich aus dem §. 13 der Verordnung vom 3. Januar v. J. ergiebt, der Regel nach von dem Gerichte erlassen werden. Bei größeren Gerichten, wo eine besondere Abtheilung für Untersuchungen gebildet ist, wird der Haftbefehl von jener Abtheilung erlassen werden können, und in schleunigen Fällen wird nichts entgegen stehen, daß der Haftbefehl von dem ein für allemal bestellten oder in der vorliegenden Sache ernannten Untersuchungsrichter ausgehe, beziehungsweise von den Kreisgerichts-Kommissarien, welche nach §. 22 No. 5 der Verordnung vom 2. Januar v. J. in ihrem Bezirke die Stelle des Untersuchungsrichters zu versehen haben, erlassen werde.

4. Ist der Haftbefehl ausgefertigt, so ist jederzeit, wenn es nicht aus dem unter No. 2 angeführten Grunde schon früher geschehen ist, die Uebernahme des zu Verhaftenden in das gerichtliche Gefängniß zu bewirken. Schließlich wird

5. bemerkt, daß die Freilassung eines vorläufig Festgenommenen Seitens des Gerichts auf Grund des §. 4 des Gesetzes nicht ohne vorgängige Anhörung des Staats- oder Polizeianwalts verfügt werden kann, indem das Gericht erst durch die Anträge des Staatsanwalts von der vorläufigen Festnahme in Kenntniß gesetzt und mit der Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung befaßt wird, weshalb dann die vorgängige Anhörung der Staatsanwaltschaft auch in dem Falle No. 4 nothwendig die Regel bilden muß.

M. B. 1851. S. 13.

94. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 10. Juli 1851, betr. die Besserungshaft der gerichtlich verurtheilten Landstreicher und Bettler.

Die Kgl. Regierungen sind nicht befugt, die Besserungshaft der gerichtlich verurtheilten Landstreicher und Bettler ganz zu erlassen, dies kann nur im Wege der Begnadigung geschehen. M. B. 1851. S. 134.

95. Verf. vom 9. September 1851, wonach die mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestehenden Verträge über die Verpflichtung zur Uebernahme von Ausgewiesenen erloschen sind. M. B. 1851. S. 188.

96. Vertrag zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851.

Anmerkung. Siehe Gesetz-Sammlung 1851 S. 711.

97. Bekanntmachung, betr. den Beitritt der Herzogl. Braunschweigischen Regierung zu dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Anmerkung. Siehe Gesetz-Sammlung 1851 S. 759.

98. Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 19. Dezbr. 1851, betr. die Zahlung von Prämien und Gratifikationen für Verhaftung von Verbrechern.

Es ist weder zulässig noch angemessen, die auf die Ergreifung von Verbrechern ausgesetzten Prämien an die Gensdarmen zu zahlen, vielmehr wird in solchen Fällen nur jedesmal in besondere Erwägung genommen werden müssen, ob die betheiligten Gensdarmen sich bei solchen Gelegenheiten durch Geschicklichkeit und Diensteifer dergestalt außergewöhnlich ausgezeichnet haben, um die Bewilligung einer besonderen Gratifikation gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

M. B. 1851. S. 296.

99. Cirk.-Verf. vom 6. Dezember 1851, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht wegen Kontrebande oder Zolldefraudation.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 wegen Stellung unter Polizeiaufsicht hinsichtlich der in den §§. 8 bis 10 ausdrücklich bezeichneten Mitwirkung der Zoll- und Steuerbehörden etwa entstehen könnten, hat der Herr Finanzminister, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kgl. Justizministerium und mit dem Ministerium des Innern an sämmtliche Kgl. Provinzial-Steuer-Direktionen und an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt einen besonderen Erlaß gerichtet. Derselbe lautet wie folgt:

Nach dem Gesetze, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht vom 12. Febr. v. J. (Gesetz-Samml. S. 49), welches auch nach Erlaß des Strafgesetzbuchs vom 14. April d. J. in Bezug auf die Zollstrafsachen, nach Art. II des Einführungs-Gesetzes von demselben Tage, volle Gültigkeit behalten hat, zieht die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer, wenn sie wegen Kontrebande oder Zolldefraudation erfolgt, in den §. 1 lit. n und §. 2 lit. f bezeichneten Fällen die Stellung unter Polizeiaufsicht nach sich.

Die Wirkungen der letzteren beginnen nach §. 7 mit der Rechtskraft des Erkenntnisses und ihre Dauer ist vom Tage der beendigten Verbüßung der Freiheitsstrafe zu berechnen.

Als Wirkung der Stellung unter Polizeiaufsicht werden in den §§. 8 bis 10 folgende bezeichnet:

1. Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden;

2. Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen;

3. die Ortspolizeibehörde kann demselben untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen;

4. die Grenzzollbehörde ist befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen;

5. ist der Verurtheilte ein Ausländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.

Da es zur Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen vor allem nothwendig ist, daß die betreffenden Behörden von den auf Stellung unter Polizeiaufsicht ergangenen Entscheidungen in Kenntniß gesetzt werden, so sind die Beamten der Staatsanwaltschaft von dem Herrn Justizminister mittelst Cirkular-Verfügung vom 29. Juni d. J. (Min.-Bl. 1851 S. 132) angewiesen worden:

I. vom Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses Mittheilung zu machen:

a. in allen Fällen, in denen wegen eines Verbrechens oder Vergehens auf Strafe erkannt ist, an die Polizeibehörde des Wohnsitzes und, wenn solcher unbekannt ist, des letzten Aufenthaltsorts des Verurtheilten,

b. in allen Zoll- und Steuerdefraudations- oder Kontraventionssachen, die zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, an die betreffenden Provinzial-Steuer-direktoren, beziehungsweise die Regierungen und das betreffende Haupt-Steuer-amt in Berlin;

II. der Mittheilung zu I a zugleich den Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses, nicht minder den Tag des Antritts der Freiheitsstrafe beizufügen.

III. Außerdem sind die Beamten der Staatsanwaltschaft veranlaßt, so oft im öffentlichen Interesse noch sonstige oder ausführlichere Mittheilungen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

Ew. Hochwohlgeboren haben darauf zu sehen, daß diesen Anordnungen von Seiten der Beamten der Staatsanwaltschaft pünktlich nachgekommen wird. Zugleich wird, zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen selbst, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes bestimmt:

A. Die Entscheidung der Frage: ob den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizeiaufsicht stehenden Personen das Betreten des Auslandes nach dem Schlußsatze des §. 9 des gedachten Gesetzes zu untersagen sei, steht lediglich der Grenzzollbehörde zu, welche ihre Anweisungen allgemein oder für einzelne Fälle von der vorgesetzten Provinzialbehörde zu empfangen und die Ortspolizeibehörde von dem Verfügten in Kenntniß zu setzen hat.

B. Die Ortspolizeibehörde macht, wenn ihr der Tenor eines auf Stellung unter Polizeiaufsicht lautenden Erkenntnisses zugeht (oben zu I a) der vorgesetzten Regierung davon Anzeige. Dieser steht es zu, wenn der Bestrafte ein Inländer ist, die Ortspolizeibehörde wegen Führung der Polizeiaufsicht anzuweisen, wenn er ein Ausländer ist, seine Ausweisung anzuordnen. In beiden vorbezeichneten Fällen wird die Regierung, wenn die Verurtheilung wegen Kontrebande oder Zolldefraudation erfolgt ist, die Provinzial-Steuerbehörde von der getroffenen Anordnung in Kenntniß setzen.

C. Die Bestimmung darüber: ob dem wegen Kontrebande oder Zolldefraudation Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten, oder das Verlassen seines Wohnorts oder seiner Wohnung während der Nachtzeit zu untersagen sei? ist von der Regierung im

Einvernehmen mit der Provinzial-Steuerbehörde, oder sofern eine baldige Anordnung der Maßregel zweckmäßig erscheint, vom Landrathe im Einvernehmen mit dem Ober-Inspektor, unter Vorbehalt der Genehmigung der Provinzialbehörden zu treffen. Dabei werden die Regierungen und Landräthe, der ihnen ertheilten Anordnung gemäß, den Anträgen der Steuerverwaltung jedesmal entsprechen, sofern denselben nicht etwa ganz besondere außergewöhnliche Bedenken entgegen treten sollten. M. B. 1852. S. 11.

100. Cirk.-Erlaß vom 15. März 1852, daß die mit der Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Regierung bisher bestandene Uebereinkunft vom 30./3. Mai 1839 wegen Uebernahme der Auszuweisenden gekündigt und nunmehr erloschen ist.

Conf. No. 102. M. B. 1852. S. 50.

101. Erlaß an die Kgl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektoren vom 5. März 1852, betr. die Maßnahmen der Polizeiaufsicht gegen Schmuggler und Zolldefraudanten.

Die unter B. des Erlasses vom 6. Dezbr. 1851 angeordnete Rückfrage der Ortsbehörde an die betreffende Regierung, sowie die der letztern vorgeschriebene Benachrichtigung der Provinzial-Steuerbehörde braucht nicht in allen Fällen statt zu finden, vielmehr können gegen Schmuggler und Zoll-Defraudanten ebenso wie gegen andere polizeilich beaufsichtigte Personen die Maßnahmen der Polizeiaufsicht zunächst von der Orts-Polizeibehörde, jedoch hinsichtlich der Ersteren im Einvernehmen mit der betreffenden Orts-Steuerbehörde, getroffen werden, und nur, wenn zwischen diesen beiden Behörden Meinungsverschiedenheit obwaltet, oder im Falle des §. 8 zu 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1850, und wenn sich bei der Ausweisung von Ausländern Schwierigkeiten ergeben sollten, die eine Mitwirkung der Landes-Polizei-Instanz nothwendig machen, muß auf diese zurückgegangen werden.

M. B. 1852. S. 88.

102. Cirk.-Verf. vom 2. April 1852, betr. die Uebereinkunft wegen Uebernahme der Auszuweisenden.

Dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen Uebernahme der Auszuweisenden sind beigetreten:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck, Lippe, und die freie Stadt Bremen. Sodann auch Schaumburg-Lippe vom 1. Mai 1852 ab.

Mit Würtemberg besteht ein Vertrag vom 5. Dezember 1845. Mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besteht gar kein Vertrags-Verhältniß.

Conf. No. 106. 107. M. B. 1852. S. 88.

103. Cirkular vom 11. Juni 1852, betr. das Erscheinen einer Zeitschrift zur Beförderung der Sicherheitspflege.

Die Anschaffung des Werkes:

„Mittheilungen des Kgl. Polizei-Präsidiums zu Berlin zur Beförderung der Sicherheits-Pflege"

wird anempfohlen. M. B. 1853. S. 140.

104. Cirk.-Verf. vom 14. November 1852, betr. die Transporte und die Erstattung der Kosten für Auszuweisende.

Der §. 11 des Vertrags zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 711) bestimmt, daß, wenn der Ausgewiesene, um seiner

Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern kontrahirenden Theils transportirt werden muß, die in diesem letztern entstehenden Kosten des Durchtransports zur Hälfte von dem ausweisenden Staate erstattet werden sollen.

Es sind Zweifel entstanden, wie es mit der Liquidation der Kosten zu halten sei, welche im Inlande durch den Durchtransport solcher, aus einem andern kontrahirenden Staate ausgewiesenen, den diesseitigen Behörden behufs der Weiterschaffung nach einem dritten Staate zugeführten Individuen erwachsen sind, namentlich wenn der Transport mehrere diesseitige Regierungsbezirke berührt.

Zur Herstellung eines angemessenen und gleichmäßigen Verfahrens wird daher allgemein bestimmt, daß in einem solchen Falle die im Inlande auflaufenden Kosten von jeder Transportstation der hinterliegenden, fortgesetzt bis zu derjenigen Station zu erstatten sind, von welcher die Ablieferung des Individuums an den dritten Staat bewirkt wird. Diese, also die letzte preußische Transportstation, hat demnächst die fraglichen Kosten bei ihrer vorgesetzten Regierung zu liquidiren, welche den ganzen Betrag zu erstatten, die der diesseitigen Staatskasse zur Last fallende Kostenhälfte auf den betreffenden Fonds ihrer Hauptkasse definitiv anzuweisen, sich aber wegen Erstattung der andern, nur vorschußweise anzuweisenden Hälfte mit derjenigen Polizeibehörde des ausweisenden Staats in Verbindung zu setzen hat, von welcher der Transport eingeleitet worden ist. Nur in dem Falle, wenn auf diesem Wege die Erstattung nicht herbeigeführt werden kann, ist an das Ministerium des Innern zu berichten. Bei diesem Anlaß muß im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit wiederholt hingewiesen werden, daß der Einleitung eines jeden Transports ohne Unterschied die Erwägung der Frage vorangehe, auf wessen Kosten derselbe veranstaltet werde.

Schon durch das Cirkular vom 3. Oktbr. 1818 (Annal. S. 1092) ist vorgeschrieben, daß im Transportzettel genau bemerkt werde, ob der Transport auf Rechnung des Regierungsfonds gehe.

Es wird nun hierdurch allgemein festgesetzt, daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transportzettel zu bemerken hat, auf wessen Kosten dieser Transport bewirkt werde.

Dieser Vermerk ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Transport aus dem Inlande in das Ausland dirigirt wird. Es sind hierbei die mit der betreffenden auswärtigen Regierung abgeschlossenen Kartel-Konventionen und sonstigen Verträge mit Rücksicht auf den Umstand, ob es sich um eine Auslieferung oder um eine im diesseitigen Interesse erfolgende Ausweisung handelt, zu beachten.

Auch bei Transporten aus dem Auslande in die diesseitigen Staaten hat die übernehmende Transportstation, wenn sie findet, daß der Transportat angenommen und daß derselbe mittelst Transports weitergeschafft werden müsse, sorgfältig zu prüfen, auf wessen Kosten der Transport im Inlande fortzusetzen ist, und hiernach das Erforderliche auf dem Transportzettel zu bemerken.

Sollten den Grenzbehörden Individuen zum Durchtransport durch die Königlichen Staaten aus dem Auslande zugeführt werden, aus dem diesfälligen Begleitungsschreiben oder dem Transportzettel aber nicht hervorgehen, ob der Transport auf ausdrückliche Requisition des übernehmenden Staats erfolge — welchenfalls dieser sämmtliche Kosten zu tragen haben würde — oder ob der Eingangs gedachte Fall des §. 11 des Gothaer Vertrags vorliege: so ist die Annahme des Transports bis zur Feststellung des Kostenpunkts zu verweigern.

Da der Mangel der auf den Kostenpunkt bezüglichen Notizen im Transportzettel schon vielfach zu weitläufigen Korrespondenzen und zu Beschwerden geführt hat, so haben die Kgl. Regierungen in dieser Beziehung die Unterbehörden genau zu instruiren und mit Anweisung zu versehen.

Sollte die den Transport einleitende oder an der Grenze übernehmende Behörde den auf den Kostenpunkt bezüglichen Vermerk unterlassen haben, so ist dieselbe für alle aus einer solchen Unterlassung entstehenden Nachtheile und Weiterungen verantwortlich.

Endlich werden die Behörden noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß, was häufig übersehen worden, die Kosten derjenigen Transporte, welche lediglich der Staatskasse zur Last fallen, nicht über den Regierungsbezirk hinaus zu erstatten, sondern von der letzten Station eines jeden Bezirks bei der vorgesetzten Regierung zu liquidiren sind. (§. 5 des Cirkulars vom 3. Oktober 1818.)

Diejenigen Kosten dagegen, welche eine Gemeinde oder ein anderer Verband oder die ausländische übernehmende Behörde zu tragen hat, sind der hinterliegenden Station von

der vorliegenden durchweg bis zur Ankunft am Bestimmungsorte zu erstatten. Liegt dieser jenseits der Grenze und verweigert die übernehmende auswärtige Behörde die Erstattung, so ist an die vorgesetzte diesseitige Regierung zu berichten.
M. B. 1852. S. 294.

105. Erlaß vom 13. Dezbr. 1852, daß die Kosten des Transports der zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilten Individuen bis zur Grenze von dem Kriminal-Fonds zu tragen sind. M. B. 1852. S. 321.

106. Bekanntm. vom 5. März 1853 wegen des Beitritts der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Auch die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinsche Regierung ist nunmehr dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetreten. Ueber die dabei stattfindende Einschränkung siehe die Amtsblätter. M. B. 1853. S. 82.

107. Bekanntm. vom 25. März 1853, wonach auch die Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetreten ist.
M. B. 1853. S. 83.

108. Cirk.-Verf. vom 23. März 1853, betr. die Zusammenstellung der gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen und deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, von allen in ihren Bezirken gerichtlich erkannten oder lediglich polizeilich angeordneten Landesverweisungen Zusammenstellungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen.
M. B. 1853. S. 83.

109. Erlaß vom 4. Juni 1853, betr. die Belohnung der Gensdarmen für Ergreifung entsprungener Verbrecher.

Die Ergreifung entsprungener Verbrecher gehört zu den Berufspflichten der Gensdarmen. Sie haben deshalb auf etwa dafür ausgesetzte Prämien keinen Anspruch. Solche Prämien haben nur den Sinn und Zweck, die Thätigkeit und Mitwirkung derjenigen Personen, welche keine unmittelbare Verpflichtung und kein sonstiges Interesse zur Betheiligung haben, durch die Aussicht auf eine außerordentliche Belohnung anzuregen. Nur unter der Voraussetzung besonderer Thätigkeit, ungewöhnlicher Anstrengung und Geschicklichkeit können die Gensdarmen an solchen Belohnungen Theil nehmen. M. B. 1853. S. 132.

110. Cirk.-Erlaß vom 27. April 1857, betr. die Detention der Landstreicher rc. im Arbeitshause.

Der ursprüngliche §. 120 des Strafgesetzbuchs ist durch das Gesetz vom 14. April pr. dahin abgeändert worden, daß in den Fällen der §§. 117—119 l. c. die Einsperrung der Landstreicher rc. in ein Arbeitshaus nach verbüßter Strafe nicht mehr durch Erkenntniß festgesetzt wird, sondern in das Ermessen der Landespolizeibehörde gestellt worden ist.

Da es von Wichtigkeit ist, daß die Entscheidung der Landespolizeibehörde thunlichst beschleunigt werde und wo möglich vor Abbüßung der erkannten Strafe ergehe, damit, wenn die Entlassung des Verurtheilten aus der Strafhaft erfolgt, über das gegen ihn einzuschlagende Verfahren keine Ungewißheit eintrete, so hat der Herr Justizminister die abschriftlich angeschlossene Verfügung an sämmtliche Gerichte rc. vom 3. Oktober pr. (Minist.=Bl. 1856 S. 228) erlassen. Danach sind die Gerichte angewiesen worden, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses die Akten rc. dem Landrathe des Kreises, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, beziehungsweise der städtischen Polizeibehörde, wenn die Stadt der landräthlichen Aufsicht nicht unterworfen ist, zu übersenden und zwar mit der Benachrichtigung, ob und wann die Strafe angetreten worden ist.

Damit nun durch das bei den Verwaltungsbehörden einzuschlagende Verfahren die Erreichung jenes Zweckes möglichst gesichert werde, finde ich mich veranlaßt, Folgendes unter Berücksichtigung der von einzelnen Regierungen gemachten Vorschläge festzusetzen.

1. Die Landräthe, resp. städtischen Polizeibehörden haben, sobald sie von der Verurtheilung in Kenntniß gesetzt worden, zu prüfen, ob die mitgetheilten Akten über die Persönlichkeit des Verurtheilten diejenigen Notizen enthalten, welche erforderlich erscheinen, um die Regierung darüber: ob und event. für welche Dauer die Nachhaft fest zu setzen sei, in den Stand zu setzen.

2. Sind die Personalnachrichten zureichend ersichtlich oder hat deren Ergänzung durch den Landrath ꝛc. ohne weiteren Schriftwechsel sofort bewirkt werden können, so sind die Verhandlungen der Regierung mit einem gutachtlichen Antrage vorzulegen, welche die ihr zustehende Entscheidung trifft, oder die Vervollständigung der Akten anordnet.

3. Erachtet der Landrath, resp. die städtische Polizeibehörde die Einziehung weiterer Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten erforderlich, so sind die zu diesem Zwecke nöthigen Erhebungen sofort einzuleiten. Der Beurtheilung des Landrathes bleibt überlassen, ob er den Erfolg abwarten oder sofort unter Anzeige des Verfügten und Einreichung der Akten berichten will. Im letzteren Falle wird es zweckmäßig sein, die requirirte Behörde zu ersuchen, die noch zu ertheilende Auskunft unmittelbar der Regierung einzureichen.

4. Erachtet der Landrath ꝛc. nach Lage der Akten die Einsperrung unbedingt geboten, die weitere Recherche (No. 3) aber nur behufs der Feststellung der Dauer derselben erforderlich, so sind die Akten jedenfalls der Regierung sofort einzureichen, welche eintretenden Falles festzusetzen hat, daß der Transport zur Arbeitsanstalt einzuleiten sei, die Bestimmung über die Dauer der Detention aber vorbehalten werde.

5. Der Erwägung der Kgl. Regierung bleibt überlassen, für Fälle solcher Art (No. 4) die Landräthe allgemein zu ermächtigen, den Transport des zur Korrektion zu ziehenden Individuums nach dem Arbeitshause vorläufig und mit Vorbehalt Ihrer weiteren Bestimmung anzuordnen.

6. Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Prüfung Seitens des Landrathes resp. der städtischen Polizeibehörde darauf zu richten, ob die Heimathsrechte des betreffenden Individuums feststehen, was event. zu deren Feststellung zu veranlassen, ob die Ausweisung über die Grenze sofort erfolgen könne oder eine vorgängige Kommunikation mit der betr. auswärtigen Behörde nach Maßgabe des Vertrages d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Minist.=Bl. S. 296) erforderlich sei? im Uebrigen aber nach den Bestimmungen unter 1—4 zu verfahren.

7. Der Zweck der Beschleunigung wird vorzugsweise dann erreicht werden können, wenn der Kreis=Landrath, resp. der Polizei=Direktor schon vor der Einleitung des Verfahrens Kenntniß erhält und dadurch in den Stand gesetzt wird, die Entscheidung über die Detention zeitig vorzubereiten. Die Kgl. Regierung hat zu erwägen, ob es nicht zweckentsprechend sei, daß von den Polizeianwalten, sobald sie eine Anklage wegen der in den §§. 117—120 gedachten Vergehen erhoben haben, dem betreffenden Landrathe Mittheilung gemacht werde. Die Kgl. Regierung wolle eintretenden Falles zu diesem Zwecke das Nöthige einleiten und falls Sie für wünschenswerth erachtet, daß hierunter eine generelle Anweisung an die Polizeianwalte ergehe, darüber an mich behufs der Kommunikation mit dem Herrn Justizminister berichten.

8. Ist der Verurtheilte nach erfolgter Verbüßung der gerichtlich erkannten Strafe der Verwaltungsbehörde überwiesen, eine Bestimmung über die Detention aber noch nicht getroffen worden, so kann derselbe in den geeigneten Fällen in polizeilicher Haft behalten werden.

9. Die Bestimmung über die Detention steht derjenigen Regierung zu, in deren Bezirk der Verurtheilte aufgegriffen worden ist. Sollte die Kgl. Regierung nach den bisher gemachten Erfahrungen für zweckmäßig erachten, daß für Ihren Bezirk die eine oder andere Bestimmung Modifikationen erleide, so hat dieselbe hierüber zu berichten und wird gleichzeitig ermächtigt, es einstweilen bei den etwa getroffenen Festsetzungen oder bei dem bestehenden Verfahren bewenden zu lassen.

Von mehreren Regierungen ist der Antrag gestellt worden, daß in gewissen Fällen, namentlich dann, wenn der Verurtheilte dem Auslande oder einem anderen Regierungsbezirke angehört, oder wenn dessen Heimath nicht feststeht, oder wenn der Landrath oder der Polizeidirektor seinen Sitz am Orte des Regierungskollegiums hat, die Mittheilung Seitens der Gerichte nicht dem Landrathe oder Polizeidirektor, sondern der Regierung direkt gemacht werde. Da dieser Antrag Zweckmäßigkeitsgründe für sich hat, so ist der Herr Justizminister ersucht worden, die Obergerichte zu ermächtigen, sich mit den betreffenden Regierungen auf deren Anregung darüber zu einigen, daß und in welchen Fällen jene Mittheilung zu machen sei und demgemäß, in Abweichung von der betreffen-

den Bestimmung des Justizministerial-Reskripts vom 3. Oktober pr. die Gerichte zu instruiren.

Schließlich bemerke ich noch, daß mir Klagen darüber zugekommen sind, daß wegen Ueberfüllung der Korrektionsanstalt die Vollstreckung der Nachhaft oft lange Zeit nach Verbüßung der Gefängnißstrafe ausgesetzt und oft erst dann vollstreckt worden ist, nachdem die Bestraften bereits einen ehrlichen Erwerb gefunden und Beweise ihrer Besserung gegeben hatten. Die Absicht des Gesetzes, den Verurtheilten durch die Einsperrung im Korrektionshause von dem Müßiggange zu entwöhnen und einem arbeitsamen Leben zuzuführen, kann nur dann erreicht werden, wenn die Nachhaft im unmittelbaren Anschlusse an die vorhergehende Gefängnißstrafe zur Vollstreckung kommt. Kann dies wegen dauernder Ueberfüllung des Arbeitshauses nicht geschehen, so wird es in der Regel zweckmäßiger sein, bis zur Beseitigung dieser Ueberfüllung auf die Vollstreckung der Nachhaft ganz zu verzichten, als die Verurtheilten auf freien Fuß zu setzen und nach längerer Zeit zur Abführung in das Arbeitshaus wieder einzuziehen. M. B. 1857. S. 92.

111. Allgemeine Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 13. Mai 1857, in derselben Angelegenheit

In der allgemeinen Verfügung vom 3. Oktober 1856 (siehe Tit. IX. A No. 87) ist angeordnet, daß, sobald ein auf Grund der §§. 117—119 des Strafgesetzbuchs ergangenes verurtheilendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, das Gericht sofort die Untersuchungsakten nebst den für das Ermessen der Landespolizeibehörde erheblich erscheinenden Adhibenden dem betreffenden Kreis-Landrathe resp. Polizei-Direktor unter der Benachrichtigung, ob und wann die Strafe angetreten sei, zu übersenden habe, um in Beziehung auf die Nachhaft bei der Landespolizeibehörde die geeigneten Anträge zu machen. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern ist von mehreren Regierungen der Antrag gestellt worden, daß in gewissen Fällen, namentlich dann, wenn der Verurtheilte dem Auslande oder einem andern Regierungsbezirke angehört, oder wenn dessen Heimath nicht feststeht, oder wenn der Landrath oder Polizeidirektor seinen Sitz am Orte der Regierung hat, die Benachrichtigung und Uebersendung der Akten von Seiten der Gerichte nicht an den Landrath oder Polizeidirektor, sondern direkt an die betreffende Landespolizeibehörde erfolgen möge. Da dieser Antrag durch Gründe der Zweckmäßigkeit unterstützt wird, so werden die Obergerichte hierdurch ermächtigt, sich mit den betreffenden Landespolizeibehörden auf deren Anregung darüber zu einigen, ob und in welchen Fällen jene Mittheilung den Letzteren unmittelbar zu machen sei, und demgemäß die Gerichte des Departements mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, wenn eine Abweichung von der allgemeinen Verfügung vom 3. Oktober v. J. eintreten soll. M. B. 1857. S. 106.

112. Cirk.-Erlaß vom 9. März 1861, betr. die Kompetenz zur Ertheilung der Erlaubniß an die des Landes verwiesenen Ausländer zur Rückkehr in die preußischen Staaten.

Wenn die Ausweisung durch eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt ist, dann kann die Erlaubniß zur Rückkehr nur im Wege der Begnadigung ertheilt werden. In dem Falle, wenn polizeilich aus dem Lande verwiesene Ausländer die Erlaubniß zur Rückkehr in den preußischen Staat nachsuchen, sind die Landes-Polizeibehörden, welchen nach den bestehenden Vorschriften die gesammte Sicherheits- und Ordnungs-Polizei und insbesondere auch die Ertheilung von Ein- und Ausgangs-Pässen zusteht unbedenklich zur Ertheilung dieser Erlaubniß kompetent, und zwar im speziellen Falle diejenige Regierung, in deren Bezirk der Ausländer zurückzukehren wünscht. M. B. 1861. S. 66.

K. Polizei gegen Unglücksfälle.

1. Verf. vom 9. Septbr. 1840, betr. die Aufbewahrung der Munitions- und Pulvervorräthe bei den Truppen.

Die im Freien aufgestellten Pulverkasten der Truppen sind ohne alle Ausnahme durch Schildwachen zu bewachen. An Orten, wo keine Schildwachen zu diesem Behufe gegeben werden können, sollen durch die Korps-Intendanten entweder vorhandene städtische Pulverhäuser oder andere passende Lokale gemiethet, oder aber wo dergleichen nicht vorhanden sind, Pulverschuppen neu gebaut werden. Die Pulvervorräthe eines Bataillons, einer Eskadron, oder einer Kompagnie, welche in Pulverhäusern untergebracht sind, bedürfen dagegen der Beaufsichtigung durch Schildwachen nicht. M. B. 1840. S. 371.

2. Verf. vom 26. Oktober 1840 wegen der bei Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinprovinz.

M. B. 1840. S. 469.

3. Verf. vom 18. Februar 1841, betr. die Stampf- und Walzmühlen zur Pulverfabrikation.

Die beantragte Ausschließung des Metalles an den Kolben der Stampfen in den noch bestehenden Stampf-Pulvermühlen kann nicht angeordnet werden.

M. B. 1841. S 69.

4. Verf. vom 2. April 1841, betr. die Verhütung von Unglücksfällen durch Verpackung von Eßwaaren in gefärbtem Papier.

Bei Republikation der bestehenden Vorschriften wegen des Gebrauches von Kinderspielzeug u. dergl. soll auch auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden, welche durch den Gebrauch von buntem, mit giftigen Farbestoffen gefärbten Papier entstehen kann und die Spielzeug-Verfertiger, Konditoren u. dergl. aufzufordern, sich der Anwendung solcher Papiersorten zu enthalten.

M. B. 1841. S. 124.

5. Verf. vom 14. März 1841, betr. den Gebrauch von Schlitten ohne Deichsel in den Städten.

Anmerkung. Siehe Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

M. B. 1841. S. 125.

6. Verf. vom 12. August 1841, betr. die polizeiliche Revision neuer Dampfmaschinen oder Dampfkessel.

Die Revision neuer Dampfmaschinen oder Dampfkessel muß unter allen Umständen durch Baubeamte erfolgen. M. B. 1841. S. 229.

7. Schreiben des Kgl. Ministeriums des Innern an das Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. Dezbr. 1841, betr. die Konfiskation des vom Auslande eingehenden, mit schädlichen Farben bemalten Spielzeuges.

Spielzeug aller Art, gleichviel ob im Inlande oder im Auslande verfertigt, verfällt der polizeilichen Wegnahme und Vernichtung, wenn solches mit schädlichen Farben bemalt und nicht etwa durch gehörig deckenden Firniß vollständig unschädlich gemacht, im Handel vorgefunden wird.

M. B. 1841. S. 338.

8. Cirk.-Verf. vom 23. Novbr. 1841, betr. die Verhütung der Selbstentzündung aufgehäufter Steinkohlen.

Steinkohlenhalden dürfen in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders aufgeschüttet werden, als wenn in dem aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Buchten mit durchbohrten Wänden gebildet werden. Es genügt aber auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken, und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen. Nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinandergeworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird. M. B. 1841. S. 338.

9. Verf. vom 17. März 1842, betr. die Wegnahme und Vernichtung der mit schädlichen Stoffen gefärbten Spielzeuge, Konditorei- und sonstigen Eßwaaren.

Wie No. 7 in Bezug auf die mit schädlichen Stoffen gefärbten Konditorei- und sonstigen Eßwaaren. M. B. 1842. S. 72.

10. Verf. an die Kgl. Regierung zu Köln vom 17. Mai 1842, betr. den Erlaß polizeilicher Verordnungen in der Rheinprovinz gegen die Hundswuth.

Der §. 99 des am 8. August 1835 Allerhöchst bestätigten Reglements über die bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften steht dem Erlaß einer polizeilichen Verordnung in der Rheinprovinz nicht entgegen, nach welcher alle Hunde getödtet werden sollen, welche zu einer Zeit frei umherlaufend betroffen werden, wo wegen Ausbruchs der Hundswuth das Festlegen der Hunde vorgeschrieben ist. M. B. 1842. S. 208.

11. Verf. vom 23. Juni 1842, daß die Unterlassung der Anmeldung der Hunde zur Hundesteuer mit Strafen von 10 Sgr. mit vorbehaltener Steigerung bei ferneren Kontraventionen bedroht werden könne. M. B. 1842. S. 209.

12. Verf. vom 29. Juli 1842, betr. die sichere Aufbewahrung von Schwefelsäure, giftigen Färbestoffen 2c.

Das Kgl. Ministerium hält es zweifelhaft, ob neben demjenigen, was bereits durch die Bekanntm. in den Annalen von 1825 S. 1069 geschehen ist, sich noch spezielle Vorschriften über die Aufbewahrung giftiger Färbestoffe bei den Gewerbetreibenden ertheilen lassen. M. B. 1842. S. 269.

13. Verf. vom 26. Juli 1842, betr. die Versehung der unter der Bezeichnung Bulldoggs bekannten Hunde mit Maulkörben.

Die Bulldoggs müssen, wenn sie nicht an der Kette gehalten werden, mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.
M. B. 1842. S. 270.

14. Cirk.-Verf. vom 13. August 1842, betr. die Hundesteuer.

Das Lehrer-Kollegium der Thierarzneischule zu Berlin hat sich dafür ausgesprochen, daß durch eine angemessene hohe Hundesteuer auf die Verminderung der Tollkrankheit unter den Hunden hingewirkt werde. Dem Vorschlage, die Hündinnen nicht zu besteuern, wird nicht beigestimmt. M. B. 1842. S. 317.

15. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Breslau vom 16. September 1842, betr. das Befahren von Brunnen.

Kein Brunnen darf befahren werden, bevor man sich nicht von der Gefahrlosigkeit dieses Geschäfts dadurch überzeugt hat, daß man:

1. eine große Menge siedend heißes Wasser in denselben schüttet,
2. eine Schütte Stroh hellbrennend in denselben geworfen hat,

3. mittelst eines an einer Schnur bis auf den Wasserspiegel hinabgelassenen brennenden Lichtes sich davon überzeugt hat, daß die Luft in dem Brunnen ohne Lebensgefahr eingeathmet werden könne.

Erlischt das Licht, ohne daß es das Wasser berührt hat, so müssen einige Scheffel Löschkalk in den Brunnen geschüttet, und darf erst nach Ablauf von einer Stunde der Versuch mit dem brennenden Lichte wiederholt werden. Nur wenn das Licht sich bis auf den Wasserspiegel mit heller Flamme brennend erhält, kann der Brunnen ohne Lebensgefahr bestiegen werden. M. B. 1842. S. 345.

16. **Cirk.-Verf. vom 14. Oktober 1842, betr. das Verhalten der Fuhrwerke und Reiter, welche einem Pulvertransporte begegnen oder denselben einholen.**

Jedes einem Pulvertransporte begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann. Diese Vorschrift findet auch auf jeden Reiter, welcher einem Pulverwagen begegnet oder ihn einholt, eine uneingeschränkte Anwendung, nur dem Kommandoführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnelleren Tempos zu reiten. M. B. 1842. S. 375.

17. **Cirk.-Verf. vom 31. März 1843, daß die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden dürfe, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.**

M. B. 1843. S. 79.

18. **Cirk.-Verf. vom 5. Juli 1843, betr. die Führung der Pulvertransporte von einem Artillerie-Depot zu einem andern.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. Jahrgang 1843.

M. B. 1843. S. 196.

19. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 21. Juli 1843, betr. die Aufbewahrung und den Gebrauch des Neuwiedergrüns.**

Bei Aufbewahrung und dem Gebrauch des Neuwiedergrüns soll streng nach den Vorschriften der Verordnung wegen Aufbewahrung und Verabreichung von Giftwaaren vom 10. Dezbr. 1800 verfahren werden, da diese grüne Malerfarbe arseniksaures Kupferoxyd enthält und ein heftig wirkendes Gift ist.

M. B. 1843. S. 224.

20. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 10. August 1843, betr. das Verfahren bei Privatversendungen von Schießpulver.**

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Frankfurt von 1843.

M. B. 1843. S. 261.

21. **Verf. vom 29. Oktober 1843, betr. die Anlegung von Anstalten zur Bereitung von Knallquecksilber.**

Die Anlage einer Anstalt zur Bereitung des knallsauren Quecksilbers darf nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen nachgelassen werden, daß für den Fall des Unglücks einer Explosion weder das Leben oder die Gesundheit etwa in der Nähe befindlicher Menschen, noch das Eigenthum durch Feuer gefährdet werden kann. Eine Entfernung von 300 oder 400 Schritten genügt bei Weitem nicht. M. B. 1843. S. 287.

22. **Cirk.-Verf. vom 19. September 1844, betr. die Verhütung von Unglücksfällen durch Selbstentladung der Perkussionsgewehre.**

Eine Selbstentladung der Perkussionsgewehre kann erfolgen, wenn dieselben, von Pulverdampf beschmutzt, unter Einwirkung der Nässe wieder geladen und mit aufgesetztem Zündhütchen längere Zeit aufbewahrt werden. Besonders wird gegen den Gebrauch solcher Zündhütchen, deren Zündsätze viel salpetersaure Salze enthalten, gewarnt. M. B. 1844. S. 289.

23. **Cirk.-Verf. vom 5. Mai 1845, betr. die Strafbarkeit der von Schiffern unterlassenen Feuerauslöschung bei Annäherung von Pulvertransporten.**

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, die Nichtbefolgung des §. 41 des Reglements vom 23. Dezbr. 1833, wonach auf Kähnen, welche einem Pulvertransport begegnen, das Feuer ausgelöscht werden muß, mit einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bedrohen.

Anmerkung. Siehe auch die Amtsblätter. M. B. 1845. S. 130.

24. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 31. Mai 1846, betr. die wegen der Dampfmaschinen-Anlagen früher getroffenen Anordnungen.**

Die Instruktion vom 21. Mai 1835 (Ges.-S. S. 94—96) ist durch das Regulativ vom 6. Mai 1838 (Ges.-S. S. 262—272) nicht aufgehoben. Erstere kündigt sich als eine Instruktion zur Vollziehung der noch gültigen Allerhöchsten Ordre vom 1. Jan. 1831 (Ges.-S. S. 243) an, und muß, da diese noch Gültigkeit hat, auch gegenwärtig noch als in Kraft bestehend betrachtet werden. Das Reskript vom 24. Febr. 1832 bestimmt die Modifikationen, unter denen die Allerhöchste Ordre vom 1. Januar 1831, resp. die, an die Stelle der früheren vom 13. Oktober 1831 erlassene Instruktion vom 6. Mai 1838 auf solche Dampfmaschinen anzuwenden ist, welche unter unmittelbarer Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden, ist also auch ferner maßgebend.

M. B. 1846. S. 108.

25. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Stralsund vom 21. März 1846, betr. das Verfahren mit Gesuchen um polizeiliche Gestattung von Dampfmaschinen-Anlagen.**

Wenn der §. 37 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 auf die besonderen, für die Errichtung von Dampfmaschinen ꝛc. ergangenen Vorschriften verweist und deren Berücksichtigung bei dem nach §§. 27 — 36 l. c. zu beobachtenden Verfahren anordnet, so will dies nichts anderes sagen, als daß bei dem Verfahren nach §§. 27 — 36 auch die in jener Beziehung bestehenden besonderen materiellen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden sollen, daß also der Unternehmer einer Dampfmaschinen-Anlage den Antrag nach Maßgabe des §. 28 durch Zeichnungen ꝛc. gehörig erläutern, die Kgl. Regierung sodann die polizeiliche Zulässigkeit der Anlage nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Januar 1831 (Ges.-S. S. 243) und des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Ges.-S. S. 262) erörtern und nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung auf die eingegangenen Widersprüche über diese resolviren und event. auch die Bedingungen vorschreiben muß, unter welchen die Anlage zu gestatten ist, und zwar durch ein förmliches Resolut, gegen welches hiernächst jedem Theile der Rekurs zusteht. M. B. 1846. S. 109.

26. **Cirk.-Verf. vom 19. August 1846, betr. die Umwährung der Brunnen zur Verhütung von Unglücksfällen.**

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, durch eine besondere Verordnung

die Umwährung der Brunnen in einer gewissen Höhe anzuordnen und die Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit einer Polizeistrafe zu bedrohen.

M. B. 1846. S. 137.

27. Cirk.-Verf. vom 8. August 1846, daß Lumpensammler unter ihrem Nadelkram keine Schwefelhölzchen führen dürfen.

M. B. 1846. S. 137.

28. Cirk.-Verf. vom 14. September 1846 wegen der in den Privat-Pulverfabriken zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln.

Den Kgl. Regierungen wird eine Zusammenstellung der zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken zu befolgenden Anordnungen übersandt, und wird es ihnen überlassen, welche dieser Vorschriften mit Beziehung auf die lokalen Verhältnisse und Betriebs-Einrichtungen in ihren Bezirken für anwendbar zu achten sind. Conf. No. 52. M. B. 1846. S. 202.

29. Verordnung der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 24. Oktober 1846, betr. den Gebrauch kupferner oder messingener Räumnadeln, statt eiserner, beim Steinesprengen.

Auf die Gefährlichkeit der eisernen Räumnadeln wird aufmerksam gemacht und der Gebrauch kupferner oder messingener Räumnadeln bei den Sprengarbeiten empfohlen. M. B. 1846. S. 205.

30. Bekanntmachung des Kgl. Polizeipräsidiums zu Berlin vom 28. Oktober 1846, betr. die Verhütung von Unglücksfällen durch Kohlendämpfe.

Wer in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Holz- oder andere Kohlen eine Zeit lang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Es wird deshalb zur größten Vorsicht aufgefordert.

M. B. 1846. S. 205.

31. Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Minden vom 22. September 1846, die Verhütung von Unglücksfällen durch Herabstürzen von Bodenluken betr.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1846. S. 205.

32. Cirk.-Verf. vom 19. April 1847, mit der Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. M. B. 1847. S. 90.

33. Verf. vom 27. Febr. 1847, betr. die Anbringung von Manometern an den Dampfkesseln der Dampfschiffe.

Um den, in einem Kessel der Dampfschiffe vorhandenen Dampfdruck zu erkennen, sind die Sicherheitsventile nicht geeignet, indem das Oeffnen derselben bei einem geregelten Zustande durch die Dämpfe selbst nur anzeigen kann, daß die der Dampfspannung entsprechende Belastung überschritten ist, keineswegs aber, wieviel diese Ueberschreitung beträgt, und noch vielweniger, welche Dampfspannungen bis zu dieser Grenze im Kessel vorhanden gewesen. Hierzu können allein die Dampfdruckmesser dienen, deren Ausführung in heberförmigen mit Quecksilber gefüllten Röhren geschieht. In der Regel führt man solche Dampfdruckmesser in schmiedeeisernen Röhren aus, die durch die Schwankungen und Erschütterungen des Schiffsgefäßes in hoher See nicht beschädigt werden können.

M. B. 1847. S. 92.

34. Verf. vom 6. April 1847, betr. die Bestrafung des Handels mit Waaren, deren Färbung oder Bemalung gifthaltig und der Gesundheit schädlich ist.

Wer mit Waaren Handel treibt, deren Färbung oder Bemalung gifthaltig und der Gesundheit schädlich ist, soll zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden. Es kömmt dabei nicht darauf an, ob derselbe die Waaren selbst verfertigt, oder anderweit selbst gekauft hat. M. B. 1847. S. 93.

35. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 24. Juni 1847, betr. die polizeiliche Genehmigung zu Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern.

Bei Anträgen auf Genehmigung von Anlagen mit Damfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern sind außer den §§. 27 bis 37 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 noch folgende besondere Vorschriften zu beachten:

Allerh. Kab.-Ordre	vom 1. Jan.	1831,	Ges.-Samml. S. 243.
" "	" 27. Sept.	1837,	" S. 146.
Instruktion . .	" 21. Mai	1835,	" S 94.
Regulativ . .	" 6. Mai	1838,	" S. 262.

M. B. 1847. S. 167.

36. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 29. Juni 1847, betr. die Aufstellung von Dampfkesseln.

Wenn in dem Regulativ vom 6. Mai 1838 vom Dampfdruck im Kessel die Rede ist, so kann damit nur die wirkliche Spannung, nicht aber der sogenannte Ueberdruck der Dämpfe gemeint sein. M. B. 1847. S. 201.

37. Verf. vom 10. August 1847, betr. die Entfernung von öffentlichen Wegen und von bewohnten oder gewöhnlich besuchten Plätzen behufs des Sprengens von Steinen durch Pulver.

Die Kgl. Regierung zu N. wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, wodurch das Sprengen von Steinen mit Pulver in einer geringeren Entfernung als 250 Fuß von öffentlichen Wegen und von bewohnten oder von Menschen gewöhnlich besuchten Plätzen, ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde, bei einer Strafe von 2 bis 50 Thlr., oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, untersagt wird. M. B. 1847. S. 202.

38. Cirk.-Verf. vom 4. September 1847, mit welcher allen Behörden eine auf Veranlassung des Kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach dem jetzigen Stande der Heilkunde verbesserte Auflage der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen mitgetheilt wird. M. B. 1847. S. 226.

39. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 27. Juli 1847, betr. das Verbot des Gebrauchs giftiger Farben zum Bemalen von Kinderspielzeug, Konditorei- und Pfefferküchlerwaaren.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1847. M. B. 1847. S. 232.

40. Verf. vom 17. Oktober 1847, betr. die Errichtung von Dampfkessel-Gebäuden.

Gegen die Vorschrift des §. 3 des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Ges.-Samml. S. 262) verstößt es nicht, wenn das Kesselhaus mit Ziegeln eingedeckt wird. Auch ist es dem Sinne des gedachten Regulativs nicht entsprechend, wenn verlangt wird, daß die Umfassungswände der Kesselhäuser nur massiv und nicht in Fachwerk aufzuführen seien. Nach dem §. 3 muß das Kesselhaus wenigstens an 2 freistehenden Seiten mit schwachen Umfassungswänden umgeben sein, und diese können sehr wohl in Fachwerk ausgeführt werden, wie es auch bisher häufig

geschehen ist. Nur die an ein anderes Gebäude oder an die Grenze eines nachbarlichen Grundstücks anstoßenden Umfassungswände müssen, dem Sinne des Regulativs gemäß, massiv in der vorgeschriebenen Stärke ausgeführt werden.

M. B. 1847. S. 290.

41. **Cirk.-Verf. vom 3. Januar 1848, wonach die Kgl. Regierungen die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie den Handel mit den mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. untersagen sollen. Auch soll darauf hingewiesen werden, daß im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden würden.**

M. B. 1848. S. 45.

42. **Cirk.-Verf. vom 18. August 1848, betr. den Handel mit arsenikhaltigen Kupferfarben und deren Gebrauch für gewerbliche Zwecke.**

Zum Verbote jeden Handels mit arsenikhaltigen Kupferfarben liegt keine Veranlassung vor. Von der Anwendung dieser Farben beim Zeugdrucke ist keine Gefahr für das Publikum zu besorgen. Zur Auffindung des Arsenikgehaltes grüner Farben und grüner Tapeten dient folgende Anweisung:

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen ab, zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen, und thut diese in ein Likörglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse groß zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder die Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (Liquor Ammonic causticus der Apotheker), welcher sich alsbald schön blau färbt. Nach etwa 3 bis 5 Minuten, je nachdem die Tapete hell oder dunkelgrün, setzt man hinzu $^1/_2$ Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig. Die Flüssigkeit darf nach dem Zusatze der Salzsäure *nicht mehr blau oder bläulich aussehen*.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (NB. sie muß, wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen, völlig blank gemacht werden) in das Gläschen, so daß sie in die Flüssigkeit eintaucht. Es ist nicht nothwendig, daß sie völlig eingetaucht ist. 5 Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus, und ist sie dann völlig roth geblieben, und etwas matt geworden, so weit sie eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, so ist in der Kupferfarbe kein Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem *bräunlich schwarzen Ueberzug bedeckt, welcher an der Oberfläche einen stahlartigen* Schimmer zeigt. Dieser deutet den Arsenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muß sie vorher auf das Sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist muß man in einem sehr gut verstöpselten Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig.

M. B. 1848. S. 302.

43. **Verf. vom 18. Juli 1849, betr. die polizeilichen Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen durch die Anlage und den Betrieb von Kies-, Sand- und anderen Gruben.**

Wenn überhaupt eine polizeiliche Einwirkung auf den Grubenverkehr für nothwendig erachtet wird, so muß sie sich auf die Beseitigung der zunächst zu Tage liegenden Ursache fast aller vorkommenden Unfälle: „des Unterhöhlens der Grube" beschränken. Für die meisten Fälle wird es deshalb genügen, wenn einfach verordnet wird:

1. daß Kinder und junge Leute ohne Aufsicht älterer erfahrener Leute in den Gruben nicht zu beschäftigen seien und

2. daß das Unterhöhlen der Wände der Grube unter keinen Umständen stattfinden dürfe. M. B. 1849. S. 172.

44. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Juni 1851, wonach der Rechtsweg über Ansprüche, welche aus Anordnungen der Polizeibehörde zur Abwendung gemeiner Gefahr hergeleitet werden, unzulässig ist.

M. B. 1851. S. 135.

45. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Oktober 1851, wonach die Fabrikunternehmer und überhaupt alle Besitzer von Dampfkesseln auf die Mittel und Wege aufmerksam gemacht werden, welche geeignet sind, den durch Explosion von Dampfkesseln entstehenden Unglücksfällen vorzubeugen.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1851. M. B. 1851. S. 252.

46. Cirk.-Verf. vom 19. März 1852 wegen Feststellung der Ursachen vorkommender Dampfkessel-Explosionen.

Die Kgl. technische Deputation für Gewerbe hat sich gutachtlich darüber geäußert, auf welche Momente die Untersuchungen über den Anlaß der Dampfkessel-Explosionen vorzugsweise zu richten sind. Dieses Gutachten lautet:

Als die Punkte, auf welche die Regierungen insbesondere ihr Augenmerk zu richten haben, erlauben wir uns folgende anzuführen:

1. Um zu beurtheilen, ob bei der Anlage etwa von den technischen Grundlagen, auf welche hin die Konzession ertheilt worden, oder von den hierbei etwa gestellten besonderen Bedingungen abgewichen ist, müssen die der Konzession vorhergegangenen Verhandlungen und Erhebungen dem Berichte beigefügt werden.

2. Von dem Kesselhause, von der Lage der Kessel in demselben und von der Einrichtung und Konstruktion des verunglückten Kessels ist eine deutliche Zeichnung im Grundrisse, Längen- und Querschnitt nach dem Zustande, wie solcher unmittelbar vor der Explosion stattgefunden hat, anzufertigen und dem Untersuchungsprotokoll beizufügen.

3. In dem Protokoll ist anzugeben, welche Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, zur Erkennung des Wasserstandes und der Dampfspannung in demselben vorhanden waren, welche Lage die Speisevorrichtungen gegen den Kessel hatten, wie viel Sicherheitsventile, von welcher Größe und Konstruktion und auf welche Weise belastet, angebracht waren.

4. Zu der Spezies-Fakti über die Explosion selbst übergehend, ist eine auf die Sache eingehende genaue Beschreibung des Herganges, soweit er sich noch ermitteln läßt, erforderlich. Sehr wünschenswerth wäre dabei eine durch eine genaue Zeichnung erläuterte Auseinandersetzung der Art und Weise, wie der Kessel zerrissen ist, wie weit die Stücke umhergeflogen sind, welche Schwere dieselben hatten und welche Zerstörung am Kesselhause oder anderweitig sie hervorgebracht haben. Es lassen sich aus diesen Angaben, wenn sie genau vorliegen, nicht unwichtige Rückschlüsse auf die bei der Explosion wirksam gewesenen Kräfte machen.

5. Eine fernere Untersuchung nach stattgehabter Vernehmung des Maschinenmeisters oder Heizers würde auf die Beschaffenheit des Materials und die Dimensionen des zerstörten Kessels zu richten sein, besonders an den Bruchstellen desselben. Es wäre zu ermitteln, ob an diesen Stellen vielleicht Fehler im Material oder in der Konstruktion stattgefunden haben, ob etwa Nietlöcher ausgerissen und wie an den übrigen Theilen des Kessels die Nietungen überhaupt beschaffen sind.

6. Bei der Besichtigung der Kesselstücke ist das Augenmerk darauf zu richten, ob nicht einzelne vom Feuer berührte Stellen, die vielleicht vom Wasser entblößt waren, glühend gewesen sind? Man erkennt dies an einer veränderten Färbung des Bleches, welche von der Farbe der nicht geglühten Blechtheile durch einen mehr ins Blaue spielenden Ton verschieden ist. Die Feststellung dieses Umstandes ist nicht blos für die Erforschung der Ursachen der Explosion von Wichtigkeit, sondern kann auch dazu dienen, die Aussage der mit der Wartung des Kessels beauftragt gewesenen oder anderer betheiligter Personen zu prüfen.

7. Nicht minder ist es von Wichtigkeit, den Zustand der Bleche am Boden des Kessels oder an denjenigen Stellen, die der größten Einwirkung des Feuers ausgesetzt waren, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Namentlich ist zu ermitteln, ob sich hier etwa Ablagerungen von Pfannenstein vorfinden, die auf eine Unterlassung rechtzeitiger Reinigung schließen lassen, ob diese Ablagerungen sich in Form eines leicht zerreiblichen Schlicks oder einer harten Inkrustation am Kesselboden gebildet haben, und im letztern Falle, ob sich an den Außenflächen des Kesselbodens Andeutungen von Blasen und Spaltungen der Bleche vorfinden. Jene harten Inkrustationen verhindern die unmittelbare Berührung des Wassers mit den Kesselwänden und geben dadurch oft Veranlassung zu einem Glühendwerden der Letztern, was sich an der vorerwähnten veränderten Färbung nach Entfernung des Pfannensteins erkennen läßt und event. zu konstatiren ist.

8. So weit es sich noch thun läßt, ist der Wasserstand im Kessel und die Dampfspannung zur Zeit der Explosion zu ermitteln, die Beschaffenheit der Speisepumpen, der Probirhähne und Sicherheitsventile zu untersuchen, um daraus zu erkennen, ob diese Organe ihre Verrichtungen unausgesetzt haben thun können.

Indem wir hiermit die hauptsächlichsten Momente angedeutet zu haben glauben, bescheiden wir uns gern, daß es kaum möglich sein dürfte, alle diejenigen Umstände, welche bei einer Explosion möglicher Weise vorkommen und eine nähere oder entferntere Beziehung zu der Ursache derselben haben können, erschöpft zu haben. Vieles, was sich nicht vorhersehen und daher auch nicht in eine allgemeine Instruktion zusammenfassen läßt, muß vielmehr der sachkundigen Beurtheilung des mit der Untersuchung beauftragten Baubeamten überlassen bleiben. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der wissenschaftlichen Ausbildung unserer Baubeamten kann von ihnen mit Recht eine die Sache durchdringende Prüfung und auf Grund dessen eine so umfassende Berichterstattung erwartet werden, welche dazu beizutragen geeignet ist, den Ursachen der Dampfkesselexplosionen mehr auf die Spur zu kommen, als dies bisher möglich war. M. B. 1852. S. 90.

47. **Bekanntm. vom 16. August 1852 mit den Vorschriften über das bei Pulvertransporten zu beobachtende Verfahren vom 12. April 1852.**

Anmerkung. Diese Vorschriften sind blos zur Kenntniß der Armee gebracht und können hier, als zu umfangreich, nicht aufgenommen werden.

Conf. No. 58. M. B. 1852. S. 223.

48. **Cirk.-Verf. vom 27. März 1853 wegen Aufbewahrung und Beaufsichtigung der Privat-Pulvervorräthe.**

Die Aufbewahrung der Pulver-Vorräthe der Kaufleute und anderer Privat-Personen in Königlichen Pulver-Magazinen oder in Behältnissen, welche auf dem Militair-Fiskus zugehörigen Terrain aufgestellt sind, soll in Festungen und denjenigen offenen Orten, wo sich Artillerie-Depots befinden, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, und zur Abwendung von Gefahr für die Pulver-Vorräthe des Staats, fernerhin nur unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben in Beziehung auf die Sicherheits-Maaßregeln zur Abwendung von Gefahr unter die Aufsicht der Kgl. Kommandanturen, beziehungsweise der obern Militairbehörde des Orts gestellt werden, welche hiermit insbesondere die Artillerie-Depots beauftragen werden.

Was die Beaufsichtigung der nicht auf dem Terrain des Militair-Fiskus niedergelegten und beziehungsweise aufbewahrten Privat-Pulver-Vorräthe betrifft, so bleibt dieselbe nach wie vor den ressortmäßig hierzu befugten Polizeibehörden vorbehalten. Da es indessen unerläßlich erscheint, die für die Kgl. Pulver-Magazine geltenden Bestimmungen im Interesse der Sicherheitsbehörden auch für Privat-Magazine thunlichst in Anwendung zu bringen, so wird den Kgl. Regierungen empfohlen, mit den betreffenden Kgl. Kommandanturen sich wegen Mittheilung dieser Vorschriften in Verbindung zu setzen, und demnächst die betreffenden Polizeibehörden wegen Erlasses der erforderlichen Anordnung hinsichtlich dieser Pulvervorräthe mit näherer Anweisung zu versehen.

M. B. 1853. S. 96.

49. Cirk.-Verf. vom 9. Juli 1854, betr. die festgestellte Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver.

Anmerkung. Diese Verordnung ist in den Amtsblättern sämmtlicher Kgl. Regierungen Jahrgang 1854 abgedruckt. Conf. No. 51. M. B. 1854. S. 140.

50. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 23. Jan. 1855, betr. die Black'schen Sicherheits-Apparate für Dampfkessel.

Die patentirten sogenannten Black'schen Sicherheits-Apparate für Dampfkessel haben sich als zuverlässig bewährt, und wird daher die Verbreitung dieser Apparate dringend empfohlen, aber auch auf richtige Anbringung und Behandlung aufmerksam gemacht. M. B. 1855. S. 27.

51. Erlaß vom 6. Juni 1855, betr. die Polizei-Vorschriften über den Verkehr mit Schießpulver.

Zu der sub No. 49 gedachten Polizei-Verordnung treten bei den §§. 5 bis 9, 20 und 21 Abänderungen, resp. nähere Bestimmungen ein.

Anmerkung. Dieselben sind in den Amtsblättern der sämmtlichen Kgl. Regierungen Jahrgang 1855 abgedruckt. M. B. 1855. S. 120.

52. Erlaß vom 31. Mai 1856, betr. die polizeilichen Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken.

Den Kgl. Regierungen werden in Verfolg der Verf. v. 14. Septbr. 1846 (28) nach den seither gemachten weiteren Erfahrungen mehrere Nachträge zu der Zusammenstellung der polizeilichen Maßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken mitgetheilt. M. B. 1856. S. 170.

53. Erlaß vom 24. Juli 1856, betr. die Vorsichtsmaßregeln bei Aufbewahrung selbstentzündlicher Stoffe.

1. Man bringe niemals geölte (gefirnißte) lockere Gegenstände in Masse zusammen, sondern breite dieselben dünn aus, damit nicht die durch den Oxydationsprozeß entwickelte Wärme, da die Masse die Intensität des chemischen Prozesses fördert — eine allgemein bewahrheitete Thatsache — sich steigern könne. Alle Oele, namentlich aber die trocknenden fetten Oele, verschlucken Sauerstoff, wodurch letztere sich verharzen, verdicken.

2. Eine hinlängliche Menge Oel, namentlich trocknendes, muß angewendet werden.

3. Man vermeide jede starke Erwärmung, sowohl durch Aussetzen der Gegenstände an die Sonne, oder vermittelst Ofenwärme, vermeide das Zusammenpacken, Aufeinanderhäufen, Zusammenschnüren; man breite dagegen die Gegenstände möglichst aus, wodurch die Ausstrahlung entwickelter Wärme befördert und dadurch der Zunahme der Wärme, einer Temperatur-Erhöhung kräftig vorgebeugt wird. Endlich

4. vermeide man jede Anwendung von schlechten Wärmeleitern, man verpacke solche Gegenstände nicht, bedecke sie nicht, sondern setze dieselben unbedeckt der Luft aus.

Wenn in gewerblichen Anstalten, wie z. B. in Wollspinnereien, Tuchfabriken, größere Mengen von geölten Wollabfällen sich aufsammeln, wird es nöthig, dieselben in einen feuerfesten Raum zu bringen, und daselbst ausgebreitet aufzubewahren, was auch die Feuerversicherungs-Gesellschaften den Wollspinnereien zur Bedingung machen. M. B. 1856. S. 208.

54. Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu Köln vom 9. Dezember 1857, in Betreff des Tabakrauchens.

Für den Reg. Bezirk Köln ist folgende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Das Tabakrauchen ist in Ställen, in Scheunen, an Orten, wo Heu, Stroh oder andere leicht feuerfangende Sachen liegen, beim Auf- und Abladen von Frucht, Heu, Stroh, Torf oder Haidestreu, so wie in der Nähe von Betten unbedingt verboten, also auch dann, wenn die Pfeife mit einem Deckel versehen ist.

2. Jeder, welcher dem entgegen handelt, verfällt, insofern nicht die Strafe von §. 347 No. 6 des Strafgesetzbuches Anwendung findet, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. M. B. 1857. S. 203.

55. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 8. November 1858, bezüglich auf die bei Schießpulver-Versendungen zu treffenden Vorkehrungen.

Die Frist von 24 Stunden zur Anzeige bei Pulversendungen über 5 Centner an den betreffenden Landrath ist auf 3 Tage erweitert worden.

M. B. 1858. S. 234.

56. Bescheid vom 2. Juni 1859, betr. das Tödten der herrenlosen Hunde durch die Scharfrichter und Abdecker.

Der Scharfrichterei-Besitzer N. zu N. ist sowohl nach seinem Privilegium als auch nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, diejenigen polizeilichen Anordnungen zu befolgen, welche in Bezug auf ansteckende Krankheiten unter den Thieren erlassen werden müssen. Hierzu gehören alle Maaßregeln, welche den Ausbruch solcher Seuchen zu verhüten geeignet erscheinen, mithin die Anordnungen, welche die Kgl. Regierung zu N. in Betreff der Hunde im Einklang mit den Grundsätzen des Allerhöchst genehmigten Regulativs vom 8. August 1835 und der ministeriellen Anweisung vom 4. März 1819 unterm 9. Februar 1856 getroffen hat. M. B. 1859. S. 180.

57. Verf. vom 11. November 1860, betr. die Anwendung der Dampfpfeife zum Signalisiren in den an Eisenbahnen gelegenen Fabriken.

Die Anwendung der Dampfpfeife zum Signalisiren auf den den Eisenbahnen nahe belegenen Fabriken soll bei Strafe untersagt werden.

M. B. 1860. S. 242.

58. Cirk.-Erlaß vom 17. Dezember 1861, betr. das Verfahren bei militairischen Pulvertransporten.

In den Fällen, in welchen der Tag des Eintreffens resp. des Durchpassirens von Pulver- 2c. Transporten sich bei der Absendung nicht mit Bestimmtheit angeben läßt, soll dieser Tag durch den Transportführer sowohl den betreffenden Regierungen, als auch den nächstbetheiligten Lokalbehörden und der empfangenden Behörde während des Transports so zeitig als möglich schriftlich per Post angezeigt werden. M. B. 1862. S. 11.

59. Verf. vom 21. Oktober 1862, betr. die Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinenausputzes in Wollspinnereien.

Die Kgl. Regierungen sollen durch eine Polizei-Verordnung bestimmen, daß bei Vermeidung der im §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezeichneten Strafen, keinerlei Wollabgänge, ungefettete so wenig als gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien und zwar weder

freiliegend noch in Säcken aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen.

M. B. 1862. S. 307.

L. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

1. Bescheid vom 13. Januar 1840, betr. die Anlegung sogenannter Rauchpfeifen bei Gebäuden.

Die hinsichtlich der hölzernen Schornsteine in der Allerhöchsten Ordre vom 9. Januar 1838 angeordneten Sicherheitsmaßregeln sollen auch auf die denselben gleich zu achtenden Rauchpfeifen angewendet werden.

M. B. 1840. S. 18.

2. Verf. an die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 5. März 1840, betr. die Verwendung der Feuer-Polizei-Strafgelder.

Die nach der Feuer-Ordnung v. 3. Juni 1770 erkannten Strafen fließen nach Abzug des Denunzianten-Antheils, zur gemeinschaftlichen Feuer-Societäts-Kasse. M. B. 1840. S. 171.

3. Verf. an die Neumärkische General-Land-Feuersozietäts-Direktion vom 5. März 1840, betr. die Erhebung der Feuerkassengelder durch Kreissekretaire.

In jedem vorkommenden Falle ist besonders zunächst an den Herrn Ober-Präsidenten zu berichten, wo dann über die Statthaftigkeit des Antrages, den Umständen nach, auf den Vorschlag des Herrn Ober-Präsidenten, individuell von den Central-Behörden entschieden werden wird. M. B. 1840. S. 171.

4. Cirk.-Verf. vom 12. März 1840, betr. die Amtsblatts-Insertionskosten für Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten und deren Agenturen.

Nur diejenigen Bekanntmachungen, welche über die Bestätigung des Agenten einer konzessionirten Assekuranz-Gesellschaft oder die Erlöschung seines Auftrages durch die Amtsblätter publizirt werden, sind inserationsgebühren pflichtig, also von den Extrahenten zu bezahlen. Dagegen aber die Bekanntmachungen hinsichtlich der Ertheilung oder Zurücknahme der Erlaubniß für eine ausländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Assekuranz-Geschäften innerhalb der Preußischen Staaten inserationsgebührenfrei. M. B. 1840. S. 172.

5. Verf. vom 24. März 1840, daß dem Antrage der Bielefelder Agenten der Londoner Phönix-Feuer-Assekuranz-Gesellschaft: ihnen auch die Annahme von Immobiliar Versicherungen im Regierungsbezirke Minden zu gestatten, keine Bedenken entgegen stehen.

M. B. 1840. S. 172.

6. Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 9. Juni 1840, betr. die Strafbarkeit des feuergefährlichen Tabakrauchens.

Die auf das feuergefährliche Tabakrauchen gesetzten Strafen finden in den Fällen, wo eine Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung. Die Kgl. Regierung hat daher das Erforderliche in Betreff der einzelnen Lokalitäten zum Voraus festzusetzen.

Aufgehoben. Conf. No. 49. M. B. 1840. S. 242.

7. Verf. an die Kgl. Regierung zu Oppeln vom 31. März 1840, betr. die Anordnungen gegen die feuergefährliche Bearbeitung des Flachses.

Die in der Verordnung vom 9. Dezbr. 1822 enthaltenen Vorschriften in Betreff der feuergefährlichen Bearbeitung des Flachses können dahin modifizirt werden, daß die in den §§. 7, 8 und 9 angedrohten Strafen angemessen herunter gesetzt werden, auch kann das Dörren des Flachses in Backhäusern, jedoch nur unter der Bedingung nachgelassen werden, daß diese durchaus feuersicher und in der gehörigen Entfernung von den Ortsgebäuden, in welcher Beziehung eine Entfernung von 100 Schritten genügen wird, aufgestellt sind, und daß die Bearbeitung des Flachses in denselben nur zum eigenen Bedarf und nicht zugleich zum Zwecke eines Gewerbebetriebes geschieht. M. B. 1840. S. 243.

8. Verf. an dieselbe Regierung, in derselben Angelegenheit, vom 15. Juni 1840.

Feuersichere Backhäuser zum Dörren des Flachses können in besonders dringenden Fällen in einer Entfernung von mindestens 50 Schritten von den Ortsgebäuden zugelassen werden. Zum eignen Bedarf ist der Flachs zu rechnen, welcher in der eigenen Wirthschaft mit Einschluß der Dienstleute verbraucht wird. Das Minimum der in No. 7 erwähnten Strafe ist auf 2 Thlr. anzunehmen.
M. B. 1840. S. 244.

9. Cirk.-Verf. vom 29. Mai 1840, wonach die Auszüge aus Provinzial-Feuersozietäts-Katastern für Privatzwecke stempelfrei sind.
M. B. 1840. S. 244.

10. Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden vom 6. Juni 1840, daß es nicht zulässig sei, den Erhebern der an die Provinzial-Feuersozietät zu zahlenden Beiträge zugleich die Agentur einer andern Feuerversicherungs-Gesellschaft zu übertragen.
M. B. 1840. S. 245.

11. Verf. an die Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen vom 31. Juli 1840, daß die Beamten der Provinzial-Feuersozietät nur zu den mittelbaren Staatsdienern gehören und deshalb auch, insofern sie nicht dessenungeachtet nach ihren Bestallungen den Eid der unmittelbaren Staatsdiener geleistet haben, gegenwärtig nicht zu vereiden sind.
M. B. 1840. S. 306.

12. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 11. August 1840, betr. die Bewilligung der Stempel- und Portofreiheit für die Land-Feuersozietäten der Kurmark, Niederlausitz und Neumark.

Mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1840 ist bestimmt, daß die Land-Feuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz, sowie die Land-Feuersozietät der Neumark, die Stempel- und Portofreiheit in demselben Maße genieße, wie solche der Sozietät für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz im Reglement vom 19. Sept. 1838 bewilligt worden ist.
M. B. 1840. S. 307.

13. Verf. vom 13. Juli 1840, daß in der Kurmärkischen Land-Feuersozietät die Asphalt-Bedachung der Gebäude einer Metall- oder Ziegelbedachung gleich zu achten ist.
M. B. 1840. S. 307.

14. Verf. an die Kgl. Regierung zu Köln vom 4. August 1840, betr. die Verhältnisse der Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Die Befugnisse, die eine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf ihre Agenten zu übertragen für gut findet, ist als Gegenstand des Privatvertrages lediglich ihrem Ermessen überlassen. Desgleichen unter welchen Bedingungen die Gesellschaft die Suspension oder Zurücknahme des ertheilten Auftrages eintreten lassen will. M. B. 1840. S. 308.

15. **Verf. an den Magistrat in Posen vom 25. September 1840, betr. die Aufbringung der Druckkosten für Feuerlösch-Ordnungen.**

Da es für polizeilich nothwendig erachtet wird, einen Abdruck der Feuer-lösch-Ordnung an die Hausbesitzer zu vertheilen, so sind die dadurch entstehenden Druckkosten, als Kosten der Ortspolizei-Verwaltung, aus der Kämmerei-Kasse zu bestreiten. M. B. 1840. S. 371.

16. **Verf. an die Kgl. Regierung in Potsdam vom 31. August 1840, betr. die Verhältnisse der Privatvereine zur gegenseitigen Unterstützung nach vorgefallenem Brandunglück.**

Bei Beurtheilung der Frage, ob Privatvereine zur gegenseitigen Unterstützung nach vorgefallenem Brandunglück unbedingt zu verbieten, oder ob sie einer und welcher obrigkeitlichen Kontrole zu unterwerfen sind, kömmt es im West- und Osthavelländischen Kreise wesentlich darauf an, ob die Gebäude der Ackerleute in diesem Kreise, welche zu einem solchen Privatvereine gehören, bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Sozietät oder bei einer anderen Sozietät versichert sind und in welchem Verhältniß eventualiter die Versicherungssummen zu der nach dem Reglement vom 18. Dezbr. 1824 zulässigen Höhe der Versicherungsnahme stehen. Der Staat kann auch Gesellschaften, die an sich nicht unzulässig sind, verbieten, sobald sich findet, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind.

M. B. 1840. S. 372.

17. **Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 31. Januar 1840, betr. die Vertretung der Generaldirektion der Neumärkischen Land-Feuer-Sozietät.**

Bei eintretender Vakanz der Generaldirektion der Neumärkischen Land-Feuer-Sozietät soll jedesmal der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor desjenigen Kreises, in welchem sich bis zur Vakanz der Sitz der Generaldirektion befunden hat, die Geschäfte derselben interimistisch bis zur neuen Wahl zu versehen haben.

M. B. 1840. S. 372.

18. **Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 11. Septbr. 1840, betr. die kontraktliche Ausdauer früherer Immobiliar-Versicherungen bei dergleichen Versicherungs-Gesellschaften.**

Von dem Erscheinen des Reglements vom 23. Februar 1840 ab dürfen keine neuen Immobilar-Versicherungen oder Prolongationen derselben innerhalb der Grenzen des Stadtverbandes von Colberg bei einer auf Gegenseitigkeit begründeten Versicherungs-Gesellschaft stattfinden. Auf Kontrakt-Verhältnisse, welche mit solchen Gesellschaften schon früher regulirt worden, können diese Bestimmungen nicht rückwirkend bezogen werden. M. B. 1840. S. 373.

19. **Cirk.-Verf. vom 14. September 1840, wonach sich die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bereit erklärt hat, das Mobiliar solcher Beamten, welche auf dem Lande in Gebäuden mit Strohbedachung wohnen, gegen eine Prämie von 1% jährlich in Assekuranz zu nehmen.** M. B. 1840. S. 373.

20. **Cirk.-Verf. vom 5. Dezember 1840, betr. die Mobiliar-Feuerversicherungen durch Einzelne und die Rückversicherungen bei ausländischen nichtkonzessionirten Versicherungs-Gesellschaften.**

Das Gesetz vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen setzt nur die Existenz von Versicherungs-Gesellschaften voraus, und kennt gar keine Feuer-Versicherung durch Einzelne. Letztere muß auch, so lange gesetzlich nicht anders darüber bestimmt worden, die polizeiliche Genehmigung niemals erhalten. Die Rückversicherung bei ausländischen, nicht konzessionirten Versicherungs-Gesellschaften ist nicht untersagt. M. B. 1840. S. 470.

21. Auszug aus der Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 8. Januar 1841, betr. die Ausübung des Disziplinar-Strafrechts gegen die Magisträte in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten.

Das in rubro gedachte Strafrecht steht dem Kgl. Ober-Präsidium zu.

M. B. 1841. S. 23.

22. Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 8. September 1841, betr. die Mobiliar Feuer-Versicherungen durch Einzelne und die Rückversicherungen.

Die durch Einzelne geschlossenen Versicherungs-Verträge sind der polizeilichen Genehmigung nicht unterworfen, da es der polizeilichen Controle nur bei solchen Versicherungen bedarf, welche durch Agenten abgeschlossen werden. Rückversicherungen sind keinen besonderen Bedingungen unterworfen.

M. B. 1841. S. 230.

23. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 7. April 1842, daß auch in den Kreisen Dramburg und Schievelbein, sowie in den Neumärkischen Enklaven die feuerpolizeilichen Vorschriften des Neumärkischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 29. August 1825 zur Anwendung kommen können.

M. B. 1842. S. 76.

24. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Stettin vom 24. Januar 1842 an die Kgl. Landräthe dieses Regierungsbezirks mit einer speziellen Anweisung über das Verfahren bei polizeilichen Untersuchungen stattgehabter Brandschäden.

M. B. 1842. S. 76.

25. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Provinz Preußen vom 27. Mai 1842, betr. die Bestrafung des Flachsdörrens an Stubenöfen oder in Backöfen.

Durch Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1842 ist statt der im §. 4 der Feuer-Ordnung für Preußen und Litthauen vom 3. Juli 1770 auf das verbotene Dörren von Flachs oder Hanf an Stubenöfen oder in Backöfen gesetzten Strafe von 10 Thlr. oder 4wöchentlicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit, eine Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe angeordnet.

M. B. 1842. S. 210.

26. Verf. an die Kgl. Polizei-Präsidien zu Berlin und Königsberg vom 5. Juli 1842, betr. die Feststellung und Auszahlung der bei Mobiliar-Feuer-Sozietäten versicherten Summen nach stattgehabtem Brande.

Die im §. 18 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 der Polizeibehörde ertheilte Befugniß, gegen die Auszahlung der Versicherungssumme im Brandfalle Einsprache zu thun, schließt nichts weiter, als eine provisorische Maßregel in sich. Sie sichert der Polizeibehörde Zeit, sich über die Umstände des Falles genau zu informiren, um die Angemessenheit der Entschädigungsforderung einer bestimmten Beurtheilung insoweit unterwerfen zu können, als es auf die Prüfung der Frage ankommt, ob gegen den Liquidanten der Verdacht einer fahrlässigen oder dolosen Mehrforderung vorhanden ist. Daraus folgt, daß dem Liquidanten nicht zugemuthet werden kann, bei Vorlegung der Liquidation sogleich für Beweismittel ihrer Richtigkeit und Unverdächtigkeit zu sorgen; es folgt ebenso daraus, daß die Polizeibehörde durch die gesetzliche Vorschrift nicht dazu veranlaßt ist, jede Schaden-Liquidation als einen ihr zu beweisenden Anspruch anzusehen. Die Veranlassung, nach dem Beweise der Richtigkeit der Schaden-Liquidation zu fragen, tritt vielmehr für die Polizeibehörde erst alsdann ein, wenn bestimmte, seien es erheblichere oder entferntere Gründe vorliegen, die Liquidation für unverhältnißmäßig zu halten und eine fahrlässige oder bösliche Mehrforderung zu vermuthen. Diese Verdachtsgründe zu konstatiren, ist die Obliegenheit der Polizei. M. B. 1842. S. 270.

27. **Auszug aus der Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 14. Juni 1842, betr. die Versicherungen der Fracht und des imaginären Gewinns bei Güter-Assekuranz-Gesellschaften für Stromfahrten.**

Hinsichtlich solcher Stromtheile, welche den Vorschriften des Rheinischen Handelsgesetzbuches unterliegen, ist die Versicherung von Frachtkosten oder von muthmaßlichem Gewinn verboten. Dagegen kann für die Stromstrecken im Gebiete des Allgemeinen Landrechts die Versicherung gegen andere, als Feuersgefahr gegenwärtig auch auf Frachtgelder und auf imaginären Gewinn sich erstrecken, sofern solches bei Bestätigung der Gesellschafts-Statuten nicht untersagt ist. M. B. 1842. S. 271.

28. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 30. Juni 1842, betr. die Feuerversicherung reisender Güter und die Agenten für solche.**

In Beziehung auf die Feuerversicherung reisender Güter bedarf es keiner besonderen Vorschriften, da auf sie die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 ebenso anwendbar sind, wie auf jede andere Feuerversicherung. Es ist jedoch dabei zu berücksichtigen, daß die Feuerversicherung bei Gütern auf dem Transporte nur eine accessorische Versicherung ist, die anderen Arten der Versicherung nur hinzutritt, und daß es sich daher nicht rechtfertigen würde, wollte man die polizeiliche Kontrolle dabei auf eine Weise handhaben, die dem Verkehr hemmende Schranken anlegt. Die bei den Agenten gewöhnlicher Feuerversicherungs-Gesellschaften im §. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 vorgeschriebene Bekanntmachung ist nicht erforderlich. M. B. 1842. S. 272.

29. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Oppeln vom 20. September 1842, betr. das Dörren des Flachses und dessen Verarbeiten bei Licht oder Laterne.**

Gegen die Verordnung vom 29. Septbr. 1842, betr. das Verbot des Flachsdörrens in den Stubenöfen und Backöfen und das Verarbeiten des Flachses bei Licht oder Laterne in den Städten, ist nichts zu erinnern.

Anmerkung. Die Verordnung ist im Amtsblatte von Oppeln Jahrgang 1842 enthalten. M. B. 1842. S. 346.

30. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 24. Oktober 1842, betr. die Unterstützung der durch Feuersbrunst heimgesuchten Einwohner.**

Wenn in Zukunft Unterstützungs-Nachweisungen von Abgebrannten eingereicht werden, so ist dafür zu sorgen, daß neben den in Vorschlag gebrachten Beihülfen jederzeit auch der Betrag der aus Kollekten-Geldern ꝛc. bereits gewährten Unterstützungen ersichtlich ist, und daß die Kreisbehörde und die Regierung auf den Nachweisungen selbst mit den Aeußerungen und den Vorschlägen der Lokalbehörde nach vorheriger Prüfung sich einverstanden erklären, oder ihre abweichenden Ansichten aussprechen und motiviren.

M. B. 1842. S. 375.

31. **Bescheid an die Haupt-Direktion der Hagelschäden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. O. vom 27. Oktbr. 1842, betr. die Befreiung deren Spezial-Direktors von der Gewerbesteuer.**

Da der Spezial-Direktor N. als Beamter einer auf Gegenseitigkeit begründeten Versicherungs-Gesellschaft weder Gehalt noch Remisen bezieht, mithin ein Gewerbebetrieb bei ihm nicht anzunehmen ist, so ist er von der Gewerbesteuer frei zu lassen. M. B. 1842. S. 376.

32. Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 28. Februar 1843, betr. die Revision der Feuer-Versicherungs-Agenturen.

Die Revisionen der Feuer=Versicherungs=Agenturen müssen der Regel nach, wie jede andere Revision, an Ort und Stelle stattfinden.

M. B. 1843. S. 38.

33. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 23. Januar 1843, betr. die Versicherung gehender Mühlenwerke bei Mobiliar-Versicherungs-Sozietäten.

Das gehende Werk einer Mühle ist vermöge seiner festen Verbindung mit dem ganzen Gebäude als integrirender Theil und Zubehör desselben, als unbeweglich zu betrachten und kann deshalb nicht abgesondert bei einer Mobiliar=Feuer=Sozietät versichert werden. M. B. 1843. S. 38.

34. Cirk.-Verf. vom 19. Februar 1843, betr. die Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungsbank.

Nachdem der Leipziger Mobiliar=Brand=Versicherungsbank die Erlaubniß ertheilt worden ist, Versicherungsgeschäfte innerhalb der Kgl. Staaten betreiben zu dürfen, ist die Ertheilung dieser Konzession in vorschriftsmäßiger Weise durch das Amtsblatt bekannt zu machen. M. B. 1843. S. 38.

35. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 18. Februar 1843 mit der Instruktion für die Bezirks-Schornsteinfeger.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Arnsberg pro 1843 S. 84.

M. B. 1843. S. 79.

36. Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden vom 4. Mai 1843, betr. die Aufbringung der Abschätzungskosten bei Ueberversicherungen von Mobilien gegen Feuersgefahr.

Wenn sich bei einer nothwendig erscheinenden Abschätzung der gegen Feuersgefahr versicherten Mobilien eine Ueberversicherung nicht ergiebt, dann fallen die Abschätzungskosten dem Polizei=Fond der betreffenden Gemeinde zur Last.

M. B. 1843. S. 127.

37. Cirk.-Verf. vom 21. April 1843, daß die neue fünfte Hamburger Assekuranz-Kompagnie zur Uebernahme von Mobiliar-Versicherungs-Geschäften innerhalb der Kgl. Staaten zuzulassen.

M. B. 1843. S. 127.

38. Cirk.-Verf. vom 12. Juni 1843, betr. die Aufbewahrung des sogenannten Maschinenausputzes in den Wollenspinnereien.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen, Jahrgang 1843 (Arnsberg S. 230). M. B. 1843. S. 157.

39. Cirk.-Verf. vom 29. Mai 1843, daß Kreis-Sekretaire keine Agenturen für ausländische Feuerversicherungs-Gesellschaften übernehmen dürfen.

M. B. 1843. S. 158.

40. Cirk.-Verf. vom 15. Mai 1843, daß es ganz unzulässig ist, in den Policen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften die Klausel:

„andere Versicherungen präjudiziren nicht"

oder

„unbeschadet anderer Versicherungen"

aufzunehmen. M. B. 1843. S. 158.

41. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 18. August 1843, betr. die Versicherung bei der Schlesischen Land-Feuer-Sozietät.

Die Aufnahme von Gegenständen bei der in rubro gedachten Feuer=Sozietät, die an sich nicht die Eigenschaft von Gebäuden haben, kann nur dann für gerechtfertigt erachtet werden, wenn sie mit den Gebäuden in eine feste und

dauernde Verbindung gebracht worden sind, dergestalt, daß sie die Eigenschaft eines Mobiliarstückes dadurch verloren haben. M. B. 1843. S. 238.

42. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 31. August 1843, betr. die Untersuchung der in Militairgebäuden entstandenen Feuersbrünste.**

Die Untersuchung wegen des in einem Militairgebäude entstandenen Feuers gehört jedenfalls zu den Gegenständen, über welche die Militairbehörde mit der Ortspolizeibehörde entweder in nähere Vernehmung treten oder gemeinschaftlich beschließen muß. Der erste Angriff bleibt der Militairbehörde überlassen.

M. B. 1843. S. 263.

43. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 11. September 1843, betr. das Verbot des Kohlenschwelens in Forsten.**

Das für die Kur- und Neumark erlassene Strafverbot gegen das Kohlenschwelen in den Forsten bei trockener Sommerszeit und großer Hitze ist auch auf die Niederlausitz und den Schwiebuser Kreis auszudehnen.

M. B. 1843. S. 263.

44. **Cirk.-Verf. vom 9. Septbr. 1843, wonach mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1843 das Statut der in Königsberg i. Pr. auf Aktien mit einem Grundkapital von 2 Mill. Thaler gegründeten Feuerversicherungs-Anstalt „Borussia“ bestätigt worden ist.**

M. B. 1843. S. 263.

45. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 30. Septbr. 1843, betr. die Anordnung von Schornsteinfeger-Kehrbezirken.**

Vor allem kömmt es darauf an, die bestehenden Kehrbezirke nach der Oertlichkeit zweckmäßig zu arrondiren und hiernächst denjenigen Bewerber für einen offen werdenden Bezirk zu berücksichtigen, welcher bei gleicher Qualifikation und Zuverlässigkeit die für die Eingesessenen günstigsten Bedingungen stellt. In ersterer Beziehung ist sowohl darauf zu sehen, daß die zu dem Kehrbezirk gehörigen Ortschaften in angemessener Entfernung von der Wohnung des Meisters belegen, als daß die Bezirke einen Meister zu ernähren im Stande sind.

M. B. 1843. S. 287.

46. **Cirk.-Verf. vom 16. Septbr. 1843 an sämmtliche Kgl. Regierungen diesseits der Weser, betr. die Beiträge aus dem Forst- oder Domainen-Baufonds zur ersten Anschaffung neuer fahrbarer Feuerspritzen in den Kommunen.**

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, in allen Fällen, in welchen die Grundbesitzer einer Kommune Beiträge zur ersten Anschaffung einer neuen, zum Fahren eingerichteten Feuerspritze bewilligen, verhältnißmäßige Beiträge dazu aus dem Forst- oder aus dem Domainen-Baufonds, ohne Anfrage zahlen zu lassen, wenn Domainen- oder Forstgebäude in der betreffenden Ortschaft liegen und hiervon Vortheil haben, für dieselben aber nicht schon besondere dergleichen Spritzen vorhanden sind. Werden die fraglichen Domainen- und Forstgrundstücke verpachtet, so müssen die Pachter zugleich zur antheiligen Unterhaltung der neuangeschafften Spritzen verpflichtet werden. M. B. 1843. S. 328.

47. **Cirkular der Kgl. Regierung zu Breslau vom 24. Dezember 1843, betr. die Anfertigung und Aufstellung von Blitzableitern.**

Die Prüfung der Blitzableiter-Verfertiger gehört nicht zu den Dienstobliegenheiten der Baubeamten.

Die Ertheilung der Erlaubniß zur Anfertigung von Blitzableitern liegt den Polizeibehörden ob. M. B. 1843. S. 328.

48. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 3. Juni 1844, wonach die Verhandlungen wegen Versicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr bei der Direktion der Feuer-Sozietät für Westphalen die Stempelfreiheit haben.

M. B. 1844. S. 170.

49. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Merseburg und Erfurt vom 13. August 1844, betr. die Bestrafung des feuergefährlichen Tabakrauchens.

Die Verf. vom 9. Juni 1840 (No. 6) soll nicht weiter in Anwendung gebracht werden. Conf. Lit. D. No. 31. M. B. 1844. S. 249.

50. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Ober-Präsidenten vom 12. September 1844, betr. die den Landwirthen gestattete Versicherung von Naturalienvorräthen bei Mobiliar-Feuerversicherungs-Sozietäten.

Mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. August 1844 ist genehmigt, daß die in §. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen gedachten Versicherungen von Naturalien-Vorräthen auf den durchschnittlichen Betrag auch solchen Landwirthen gestattet werden dürfen, welche darüber vollständige, den jedesmaligen Ab- und Zugang genau nachweisende Bücher oder Wirthschaftsregister führen. M. B. 1844. S. 279.

51. Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 5. März 1845, betr. die polizeilichen Anordnungen wegen Aufstellung von Diemen.

Die Kgl. Regierung wird ermächtigt, die Verordnung der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 25. März 1831 in Betreff der Aufstellung von Diemen auch für den Regierungs-Bezirk Posen zu publiziren.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Posen, Jahrgang 1845.

M. B. 1845. S. 70.

52. Cirk.-Verf. vom 30. Juni 1845, betr. das Ausbrennen der nichtbesteigbaren engen Schornsteinröhren.

Das Ausbrennen der nicht besteigbaren engen Schornsteinröhren wird nachgegeben. Die dabei zu beobachtenden Bestimmungen sind in den Amtsblättern der sämmtlichen Kgl. Regierungen, Jahrgang 1845 enthalten.

M. B. 1845. S. 222.

53. Verf. an die Kgl. Regierung zu Düsseldorf vom 11. Juli 1845, betr. die Entfernung der Gebäude, Scheunen und Diemen von den Eisenbahndämmen.

Neue Scheunen, Gebäude mit Strohdächer und aufgesetzte Diemen müssen 10 Ruthen von Eisenbahndämmen entfernt bleiben. M. B. 1845. S. 223.

54. Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 14. August 1845, betr. die Anlegung und Benutzung von Feldziegelöfen oder Feldbränden.

Die Vorschriften der §§. 27 ff. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 finden auch auf diejenigen Feldziegelöfen oder Feldbrände, bei denen es sich nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens oder nur um die vorübergehende Verarbeitung des im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln handelt, keine Anwendung. M. B. 1845. S. 264.

55. Cirk.-Verf. vom 21. August 1845, betr. die Versicherungen bei der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungsbank für Deutschland.

Das Publikum ist über die Versicherungsnahme „im allgemeinen Verbande der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland“ zu belehren und namentlich vor der irrthümlichen Ansicht zu warnen, daß die anerkannte und festgestellte Entschädigungssumme unter allen Umständen werde ausgezahlt werden. M. B. 1845. S. 264.

56. Cirk.-Verf. vom 20. Septbr. 1845, betr. die Einrichtung, Aufhebung oder Beibehaltung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

Bevor die Kgl. Regierungen auf Grund der Vorschriften des §. 56 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung über die Einrichtung, Aufhebung oder Beibehaltung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke Entscheidung treffen, sollen die Orts-polizei- und Kommunalbehörden mit ihren gutachtlichen Aeußerungen vernommen und den Anträgen derselben, soweit dem nicht polizeiliche Rücksichten im Wege stehen, möglichst stattgegeben werden. M. B. 1845. S. 299.

57. Verf. an die Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 29. Juli 1845, betr. die vorherige Anzeige in der Umgegend bei dem Ausblasen von Hochöfen.

Der Erlaß einer Verordnung, wonach jedesmal am Tage vor dem Ausblasen eines Hochofens den Vorständen aller im Gesichtskreise der Eisenhütten liegenden Ortschaften von dem bevorstehenden Betriebs-Ereigniß Kenntniß gegeben und die Unterlassung dieser Anzeige mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet werden soll, wird genehmigt.

Den Kgl. Ober-Präsidien der Provinzen Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland ist mittelst Ministerial-Verfügung vom 30. September 1845 anheimgegeben, eine gleiche Verordnung für jene Provinzen allgemein zu erlassen. M. B. 1845. S. 315.

58. Verf. an das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin vom 25. Oktbr. 1845, betr. die Reinigung der engen nichtbesteigbaren Schornsteinröhren.

Durch den Circ.-Erlaß vom 30. Juni 1845 ist die Reinigung der engen nicht besteigbaren Schornsteinröhren mittelst Ausbrennens nur gestattet, keineswegs aber angeordnet worden, daß diese Art der Reinigung da angewendet werden solle, wo kein dringendes Bedürfniß dazu vorhanden ist.
M. B. 1845. S. 315.

59. Verf. vom 2. November 1845 an die Kgl. Regierung zu Stralsund, betr. die Prüfung der Schornsteinfeger.

Die Prüfung der Schornsteinfeger erfolgt durch den betreffenden Bezirks-baubeamten und wird dabei die Instruktion vom 11. Juni 1811 zum Grunde gelegt. Insofern die Prüfung auch auf die Konstruktion und Reinigung der nicht besteigbaren Schornsteinröhren ausgedehnt werden soll, ist in dieser Beziehung die Instruktion vom 14. Januar 1822 (Ges.-Sam. S. 43 f.) als maßgebend zu betrachten. M B. 1845. S. 349.

60. Bescheid an das Kgl. Domainen-Rentamt N. vom 13. Juli 1846, betr. die Stempelpflichtigkeit und Stempelfreiheit in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten.

Die den Feuer-Sozietäts-Direktionen einzureichenden amtlichen Atteste über den vollendeten Wiederaufbau abgebrannter Gebäude behufs Auszahlung der Feuerkassengelder an die Brandbeschädigten, sowie die Gesuche wegen Löschung der bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude sind stempelpflichtig. Dagegen sind die Verhandlungen behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Feuer-Sozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und den Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungsauszahlungen aus der Sozietäts-Kasse stempelfrei. M. B. 1846. S. 137.

61. Verf. vom 23. Juli 1846, betr. die Wahl und Beaufsichtigung der Agenten der Mobiliar-Feuer-Sozietäten.

Um den Zweck des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zur Erfüllung zu bringen,

wird besonders anempfohlen, bei Konzessionirungen der Agenten mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu verfahren.

Conf. No. 68. M. B. 1846. S. 138.

62. Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 9. Septbr. 1846 mit der Ermächtigung, das Aufbewahren und Trocknen von Holz in den Oefen und Küchenrauchlöchern bei 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu untersagen.

M. B. 1846. S. 162.

63. Verf. vom 17. Oktober 1846, betr. das Verfahren bei angeblich zu hohen Mobiliar-Brandentschädigungs-Forderungen.

Wenn von dem Versicherten eine zu hohe Entschädigung gefordert wird, hat die Polizeibehörde gegen die Auszahlung derselben Einspruch zu thun und die Sache zur weiteren Verfolgung an das Gericht abzugeben, sich aber jeder vorläufigen Entscheidung über den dem Beschädigten freizugebenden Betrag der liquidirten Entschädigung zu enthalten. M. B. 1846. S. 207.

64. Cirk.-Verf. vom 12. November 1846, betr. die Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr

Fiskalische und andere Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, dürfen, wenn deren Versicherungen gegen Feuersgefahr für angemessen befunden wird, in der Regel nur bei den bestehenden, durch Landesherrliche Verordnung begründeten provinziellen Sozietäten versichert werden.

M. B. 1846. S. 251.

65. Cirk.-Verf. des Kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. Januar 1847, in derselben Angelegenheit rücksichtlich der Gebäude, welche von diesem Ministerium ressortiren. M. B. 1847. S. 8.

66. Auszug aus der Verf. vom 23. Februar 1847, betr. die Verhältnisse der Agenten der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Die Polizeibehörden sind nicht für befugt zu erachten, die Papiere verstorbener Agenten von Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften zu versiegeln, zumal die Polizeibehörde nicht als die vorgesetzte Dienstbehörde solcher Agenten zu betrachten ist. M. B. 1847. S. 49.

67. Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 21. Januar 1847, betr. das Verbot des feuergefährlichen Aufstellens von Korn-, Heu- und Strohvorräthen in der Nähe von Gebäuden.

Die Kgl. Regierung wird ermächtigt, die von der Kgl. Regierung zu Merseburg erlassene Verordnung vom 25. März 1831 durch das Amtsblatt publiziren zu lassen.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Potsdam Jahrgang 1847.

M. B. 1847. S. 49.

68. Cirk.-Verf. vom 28. März 1847, betr. die Zulassung und Bestätigung der Agenten genehmigter Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Anmerkung. Durch das Gesetz vom 22. Juni 1861, Gesetz-Samml. S. 441 abgeändert. Conf. No. 75. 78. M. B. 1847. S. 93.

69. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 5. August 1847, mit der Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommerns, ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepnitz.

Anmerkung. In den Amtsblättern der Provinz Pommern Jahrgang 1847 veröffentlicht. M. B. 1847. S. 233.

70. **Verf. vom 31. August 1847, betr. die Ausfertigung, polizeiliche Beglaubigung und Aushändigung der Policen und Prolongationsscheine für Mobiliar-Feuerversicherungen.**

Die Polizei-Obrigkeiten sollen ihre Erklärungen in Betreff der Zulässigkeit der Aushändigung von Polizen oder Prolongationsscheinen jedesmal schriftlich abgeben. Von stillschweigender Genehmigung kann nicht die Rede sein.

Die Einreichung eines Duplikats des Versicherungs-Antrages bezieht sich nur auf neue Versicherungen, nicht auf Prolongationen. Halten die Polizeiobrigkeiten in einzelnen Fällen die Einsicht der Prolongationsscheine für nöthig, so bleibt ihnen unbenommen, deren Vorlegung zu verlangen.

M. B. 1847. S. 238.

71. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 9. November 1847, daß die Altpommersche Feuer-Polizei-Ordnung vom 5. August 1847 auch auf die Flecken Werben, Gülzow und Stepnitz auszudehnen.**

M. B. 1847. S. 327.

72. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg mit der Bau-Polizei-Ordnung und der Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein, vom 11. Oktbr. 1847.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt und Köslin, Jahrgang 1847. M. B. 1848. S. 7.

73. **Verordnung der Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 19. Januar 1848, mit der Geschäftsanweisung für die Schornsteinfegermeister.**

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Frankfurt, Jahrgang 1848. M. B. 1848. S. 42.

74. **Cirk.-Verf. vom 16. Januar 1849, daß die von den Kgl. Darlehnskassen oder deren Pfandschuldnern beantragten Sicherungs-Policen über die den ersteren verpfändeten Gegenstände, wenn die Verpfändung in der Police ausdrücklich bemerkt ist, ohne vorherige polizeiliche Genehmigung den Kgl. Darlehnskassen selbst ausgehändigt werden dürfen.**

M. B. 1849. S. 20.

75. **Cirk.-Verf. vom 27. März 1849, betr. die Ansetzung von Feuerversicherungs-Agenten.**

Anmerkung. Wie bei No. 68. M. B. 1849. S. 46.

76. **Verf. vom 26. Febr. 1849, daß sich die sub No. 74 enthaltene Verf. vom 16. Febr. 1849 nicht allein auf die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, sondern auch auf die übrigen in den Preußischen Staaten konzessionirten derartigen Assoziationen bezieht.**

M. B. 1849. S. 47.

77. **Cirk.-Verf. vom 25. Juni 1849, betr. das Verfahren bei stattgehabten Feuersbrünsten.**

Die aufgenommenen polizeilichen Verhandlungen bei Ermittelung der Entstehungs-Art eines Brandes sind nach Emanation der Verordnung vom 3. Jan. 1849 zur Prüfung darüber, ob ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Polizei-Kontravention vorliegt, dem Staatsanwalt mitzutheilen. In Fällen, in denen besondere Gründe dazu vorliegen, werden von dem Staatsanwalte die Akten der Kgl. Regierung mitgetheilt. Nur erheblichere Brände von allgemeinem Interesse werden zur Kenntniß der Kgl. Regierung gebracht, während die Landräthe alle anderen Brände summarisch in ihren Zeitungsberichten anzeigen können. M. B. 1849. S. 132.

78. **Verf. vom 18. Juli 1849, betr. die Konzessionsertheilung für Feuerversicherungs-Agenten.**

Anmerkung. Wie bei No. 68. M. B. 1849. S. 196.

79. **Verf. vom 28. Dezember 1849, betr. die Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen der Schulzen unter Häusertaxen für Versicherungen gegen Feuersgefahr.**

Die unter der Aufsicht der Dorfschulzen aufgenommenen Gebäudetaxen

sind stempelpflichtig, weil die Dorfschulzen die Qualität öffentlicher Behörden haben. M. B. 1850. S. 11.

80. **Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1850, betr. das polizeiliche Verfahren bei Entstehung von Feuersbrünsten.**

Wie bei No. 77. Namentlich sollen die Polizeibehörden in allen Fällen die Verhandlungen über die Entstehung von Feuersbrünsten den Staats-Anwalten zusenden, oder doch die Ergebnisse derselben bei der Anzeige von der stattgehabten Feuersbrunst im Wesentlichen mittheilen. Die Staats-Anwaltschaften sollen die Prüfung der Verhandlungen stets beschleunigen.

M. B. 1850. S. 252.

81. **Erlaß des Kgl. Staatsministeriums vom 19. November 1850, betr. die Nichtversicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr.**

Als Grundsatz soll festgehalten werden, die fiskalischen Gebäude gegen Feuersgefahr nicht zu versichern, mit Ausnahme der Gebäude:

a. der Seehandlung,
b. „ Domainen-Verwaltung,
c. „ Strafanstalten,
d. „ Universitäten, wissenschaftlichen Instituten und besonderen Stiftungen. M. B. 1851. S. 14.

82. **Cirk.-Verf. des Kgl. Generaldirektors der Steuern vom 27. Dezember 1850 in derselben Angelegenheit.**

Die Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Kgl. Regierungen werden veranlaßt, auch in Bezug auf die Gebäude der Steuer- und Salzdebits-Verwaltung nach dem sub No. 81 gedachten Grundsatze zu verfahren. Bei verpachteten fiskalischen Gebäuden ist die Versicherung den Pächtern zu überlassen.

M. B. 1851. S. 14.

83. **Cirk.-Erlaß vom 24. Jan. 1851, betr. denselben Gegenstand,** in specie **das Ausscheiden der fiskalischen Gebäude im Ressort der Handels- und Gewerbe- und der Bau-Verwaltung.**

M. B. 1851. S. 100.

84. **Cirkular-Erlaß des Kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Mai 1851, über denselben Gegenstand in Bezug auf die fiskalischen Gebäude im Ressort dieses Ministeriums.**

M. B. 1851. S. 101.

85. **Erlaß vom 22. Dezember 1851, betr. das Ausbrennen enger Schornsteinröhren.**

Das Ausbrennen enger Schornsteinröhren in ganz massiven Gebäuden, in deren Nähe nur Gebäude mit feuersicheren Dächern sich befinden, erscheint nicht bedenklich und kann auch in Gebäuden mit leichter Bedachung gestattet werden, wenn es bei windstillem Wetter und mit Anwendung gewisser Vorsichtsmaßregeln geschieht. Zu diesen Vorsichtsmaßregeln wird, außer einem starken Benetzen der nicht feuersicheren Bedachung und dem Bereithalten genügender Feuerlöschgeräthschaften und Mannschaften, insbesondere die Anwendung von verschließbaren Gittern oder Netzen von Eisendraht zu rechnen sein, welche auf den Schornsteinöffnungen der russischen Röhren angebracht werden.

Um ein zufälliges Ausbrennen möglichst unschädlich zu machen, empfehlen sich folgende Vorschriften: Bei einem Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung müssen

1. enge Schornsteinröhren mit 4 Fuß über die Firstlinie des Daches hinwegragenden massiven Aufsätzen versehen und dürfen

2. sogenannte offene Feuer, als Kamin oder Heerdfeuerungen in ein enges Schornsteinrohr nicht geführt werden.

Dasselbe gilt, wenn die obere Oeffnung eines engen Schornsteins bei einem feuersicher gedeckten Gebäude weniger als 30 Fuß von einem andern, nicht feuersicher gedeckten Gebäude sich befindet.

Die vorgeschlagene Anbringung von Drahtgittern mit halbzölligen Maschen auf allen engen Schornsteinöffnungen in Gebäuden mit nicht feuersichrer Bedachung oder in Gebäuden mit feuersichrer Bedachung, welche sich in geringerer Entfernung als 30 Fuß von Stroh-, Rohr- oder Schindeldächern befinden, erscheint nicht empfehlenswerth, da sich an dergleichen befestigten Gittern Glanzruß ansetzen und ein baldiges Verstopfen derselben dadurch eintreten würde, wodurch der Zug der Schornsteine wesentlich beeinträchtigt werden müßte.

M. B. 1851. S. 297.

86. Erlaß vom 16. Januar 1852, betr. die zur Errichtung von Mobiliar- und Immobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften erforderliche Staatsgenehmigung.

Unter den im §. 340 No. 6 des Strafgesetzbuches bezeichneten Gesellschaften und Anstalten sind auch Immobiliar- und Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften mitinbegriffen. Auch die vor dem 1. Juli 1851 ohne Staats-Genehmigung entstandenen derartigen Gesellschaften müssen zur nachträglichen Einholung derselben angehalten werden. M. B. 1852. S. 31.

87. Erlaß vom 4. März 1852 wegen Wahrnehmung des Interesse der Provinzial-Feuersozietäten den Umtrieben einzelner Agenten von Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften gegenüber.

Den Umtrieben der Agenten von Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich bemühen, die Bedingungen der Provinzial-Feuersozietäten als gehässig und erschwerend darzustellen, die Finanzlage derselben in dem nachtheiligsten Lichte hervorzuheben, und den Glauben zu verbreiten, daß sie ihrer Auflösung entgegen gehen, soll entschieden entgegen getreten werden.

M. B. 1852. S. 49.

88. Erlaß vom 7. April 1852, bezüglich auf das Verfahren in Rekurs- und Streitfällen über Feuersozietäts-Entschädigungen.

Die Provinzial-Direktoren sollen in jedem Falle die Schadens-Vergütung durch besondere Verfügung festsetzen, diese dem Versicherten behändigen und ein Insinuationsdokument zu den Akten bringen lassen. M. B. 1852. S. 122.

89. Bescheid vom 12. Juli 1852, daß es bei einer Veränderung des Wohnorts des Versicherten auch einer erneuerten polizeilichen Genehmigung der neu angefertigten oder übertragenen Police bedürfe. M. B. 1852. S. 169.

90. Erlaß an das Kgl. Oberpräsidium von Westphalen vom 23. Mai 1853, betr. die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen wegen Versicherungen von Immobilien bei der Feuersozietät.

Anmerkung. Siehe das revidirte Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. Septbr. 1859 §. 2. M. B. 1853. S. 131.

91. Erlaß vom 10. September 1853, betr. die Anlage enger, nichtbesteigbarer Schornsteinröhren.

Die polizeilichen Bestimmungen über die Anlage enger, nicht besteigbarer Schornsteine stehen nach der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung nunmehr den Kgl. Regierungen zu. M. B. 1853. S. 195.

92. Cirk.-Erlaß vom 31. August 1853, betr. die Konzessionirung und den Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Anstalten und ihrer Agenten.

Nachdem durch das Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, vom 17. Mai d. J. nicht nur zur Einrichtung von Versicherungs-Anstalten

jeder Art die Genehmigung der Staatsbehörde als erforderlich vorgeschrieben, sondern auch für die Fortsetzung der ohne solche Genehmigung bereits bestehenden Versicherungs-Anstalten jeder Art deren Nothwendigkeit ausgesprochen worden, hat die Kgl. Regierung den Unternehmern der Versicherungs-Anstalten letztgedachter Gattung eine angemessene Frist zu stellen, binnen welcher die Genehmigung nachzusuchen ist. Von dieser Frist ist der Staatsanwalt resp. Polizeianwalt des Bezirks, in welchem der Unternehmer oder etwaige Agenten desselben ihren Wohnsitz haben, in Kenntniß zu setzen, damit nicht vor Ablauf dieser Frist auf Grund des gedachten Gesetzes oder des §. 340 des Strafgesetzbuchs eingeschritten werde. Gleicher Gestalt sind von der definitiven Bestimmung hinsichtlich der Ertheilung oder Versagung der Genehmigung die betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, damit event. gegen die etwaige unbefugte Fortsetzung des Geschäftsbetriebes gerichtliche Verfolgung eintrete. Daß gleiche Mittheilungen auch den betreffenden Polizeibeamten zu machen sind, versteht sich von selbst.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai d. J. ist die fragliche Genehmigung bei der Bezirksregierung des Wohnortes des Unternehmers nachzusuchen. Von dieser für Versicherungs-Anstalten jeder Art geltenden Regel sind nur die Sterbe-Unterstützungs- und Kranken-Kassen der Innungen ausgenommen. Da diese Kassen überhaupt erst nach ministerieller Genehmigung der Orts-Innungs-Statuten errichtet werden können, so ist rücksichtlich ihrer in vorliegender Beziehung durch den §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai d. J. nichts geändert, vielmehr findet nach wie vor ihre Errichtung nach §. 37 des mittelst Reskripts des Kgl. Ministeriums für Handel ꝛc. vom 8. Januar 1850 mitgetheilten Normal-Innungs-Statuts lediglich unter Aufsicht der Kommunalbehörden statt. Die Anträge um Genehmigung von Versicherungs-Anstalten aller übrigen Arten sind von der Kgl. Regierung, soweit ihr die Mittel und Organe dazu zu Gebote stehen, zu prüfen und zur definitiven Entscheidung darüber vorzubereiten, welche demnächst mittelst motivirten Berichts nachzusuchen ist. Dieser Bericht ist zu richten:

1. wenn die Anstalt durch eine Aktiengesellschaft errichtet worden, an die Ministerien desjenigen Ressorts, zu welchem der Gegenstand und Zweck der Anstalt gehört, und an das Handelsministerium;

2. wenn für die Anstalt oder für eine zu ihrer Errichtung zusammengetretene, jedoch nicht auf Aktien gegründete Gesellschaft Korporationsrechte nachgesucht werden, an die Ministerien des betreffenden Ressorts und an das Ministerium des Innern;

3. wenn die Wirksamkeit der, nicht unter die Kategorien ad 1 und 2 gehörigen Anstalten oder Gesellschaften sich über den Bereich einer Provinz hinaus erstrecken soll, an das betreffende Ressortministerium;

4. wenn die Anstalt eine Wittwen-, Sterbe-, Aussteuer-, Kapital- oder Renten-Versicherungs-Anstalt einer gewissen Klasse von Beamten ist, an das Ministerium des Innern und an dasjenige Ministerium, dessen Ressort diese Beamten angehören;

5. wenn die Wirksamkeit der nicht zu den Kategorien ad 1, 2 und 4 gehörigen Anstalten sich auf den Bereich einer Provinz beschränken soll, an den Oberpräsidenten derselben, welcher in diesen Fällen über die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung zu entscheiden hat und dem Ministerium des betreffenden Ressorts, wenn er dieselbe ertheilt, davon unter Einreichung des Statuts oder Plans der Anstalt Anzeige machen wird.

In allen Fällen, wo die Berichte an die Ministerien zu richten, sind dieselben durch den Oberpräsidenten zu befördern.

Das Vorstehende gilt nur von Anträgen inländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten. Suchen Ausländer die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten im Inlande oder zum Geschäftsbetriebe durch Agenten im Inlande nach, so sind sie damit stets an die Ministerien der betreffenden Ressorts zu verweisen.

Ueber die Grundsätze, nach welchen der Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten zu überwachen und nach welchen bei Konzessionirung von Agenten, bei Zurücknahme ihrer Konzession und bei Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes zu verfahren, wird, soweit es erforderlich erscheint, Seitens der betreffenden Ressortministerien, nähere Anweisung ertheilt werden. Im Allgemeinen wird die Kgl. Regierung in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß der Rekurs gegen den Regierungsbeschluß, wodurch die Konzession zu einer Versicherungs-Anstalt oder für einen Agenten derselben zurückgenommen wird, an das Ministerium des betreffenden Ressorts geht und daß die Zurücknahme der Konzession eines Agenten nur dann den Verlust der Konzession auch für die Unter-Agenten zur Folge hat, wenn die Unter-Agenten von den Agenten bestellt und bevollmächtigt sind.

Daß es hinsichtlich des Feuerversicherungswesens bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der Allerh. Ordre vom 30. Mai 1841, soweit das Gesetz vom 17. Mai d. J. keine Abweichungen davon enthält, verbleibt, besagt der §. 10 des letztgedachten Gesetzes ausdrücklich.

Die Kgl. Regierung hat mit Eifer und Strenge darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb von nach dem Gesetze vom 17. Mai c. unbefugten Versicherungs-Anstalten oder Agenten polizeilich inhibirt werde und daß gegen die Uebertreter der Strafvorschriften des §. 7 des Gesetzes gerichtliche Verfolgung eintrete.

Was oben hinsichtlich der Berichterstattung angeordnet worden, gilt auch für die Errichtung von Gesellschaften, welche nicht zur Kategorie der Versicherungs-Gesellschaften im Sinne des §. 340 No. 6 des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai d. J. gehören, soweit nämlich die Errichtung von Gesellschaften, abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850, gesetzlich der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf. Soweit die Behörde, von welcher die Genehmigung solcher nicht unter den §. 340 l. c. und das Gesetz vom 17. Mai c. fallenden Gesellschaften zu ertheilen ist, durch besondere Vorschriften bestimmt ist, hat es bei diesen sein Bewenden. Abgesehen von solchen besonderen Vorschriften gilt als Regel für die Fälle, wo es nicht ministerieller oder königlicher Genehmigung bedarf, daß solche je nach dem Wirkungskreise der Gesellschaft oder Anstalt von der Ortspolizeibehörde, resp. von der Regierung und dem Ober-Präsidium zu ertheilen ist. M. B. 1853. S. 236.

93. Polizei-Verordnung des Kgl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 10. April 1854, betr. die Anlegung von Holzhöfen und Brennmaterialien-Niederlagen.

Anmerkung. Betrifft blos Berlin und ist dort besonders publizirt.
M. B. 1854. S. 100.

94. Bescheid vom 23. März 1857, betr. die Konzessionirung der Agenten für mehrere Regierungsbezirke.

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 22. Mai 1861, Ges.-Samml. S. 441.
M. B. 1857. S. 71.

95. Bescheid vom 31. Mai 1857, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1857. S. 115.

96. Erlaß an die Kgl. Regierung vom 30. November 1857, betr. die Bedürfnißfrage bei der Konzessionirung von Agenten der Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Es ist daran gelegen, die Theilnahme des Publikums für inländische Lebensversicherungs-Anstalten zu beleben, weshalb die Konzessionirung von Agenten dieser Anstalten nicht zu erschweren ist. M. B. 1858. S. 24.

97. Bekanntm. vom 14. Januar 1858 wegen der allgemeinen Versicherungsbedingungen der 4 Preußischen Hagelversicherungs-Gesellschaften zu Berlin, Köln, Magdeburg und Elberfeld, sowie der Union zu Weimar.

Anmerkung. Diese allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei allen Agenten der Gesellschaften einzusehen. M. B. 1858. S. 44.

98. Erlaß vom 2. März 1859, betr. die Konzessionirung von Feuerversicherungs-Agenten bei Ausdehnung ihres Geschäfts im andern Regierungsbezirke.

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 22. Juni 1861, Ges.-Samml. S. 441.
M. B. 1859. S. 100.

99. Cirk.-Erlaß vom 18. April 1861, betr. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung inländischer Versicherungs-Anstalten.

Die Ertheilung der für den Geschäftsbetrieb einer Versicherungs-Anstalt erforderlichen Genehmignng wird der betreffenden Kgl. Regierung überlassen, sofern die Anstalt ihre Wirksamkeit nicht über den Bezirk einer Provinzialregierung zu erstrecken beabsichtigt. Soll der Wirkungskreis der Versicherungs-Anstalt dagegen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinausgehen, so ist

die Genehmigung des Kgl. Ober-Präsidiums oder der Kgl. Ministerien einzuholen, je nachdem derselbe sich auf eine Provinz beschränkt oder nicht.

M. B. 1861. S. 103.

100. **Erlaß vom 21. Mai 1861, betr. die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung älterer Sterbe- und Begräbniß-Kassen-Vereine.**

Eine Verpflichtung einzelner, unter obrigkeitlicher Genehmigung längst bestandenener Sterbe- und Begräbniß-Kassen-Vereine, neuerdings nochmals eine Genehmigung der Staatsbehörde nachzusuchen, kann weder aus §. 340 No. 6 des Strafgesetzbuches, noch aus §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 hergeleitet werden.

Das Streben, im Wege genossenschaftlicher Selbsthülfe die Unfälle des menschlichen Lebens zu lindern, liegt im höchsten Interesse des gemeinen Wesens und hat sich deshalb die Staatsbehörde zu hüten, daß nicht dieses gemeinnützige Streben durch übertriebene Fürsorge in schädlicher Weise zurückgedrängt werde.

M. B. 1861. S. 120.

101. **Verf. vom 25. Mai 1861, betr. die Abänderung der Statuten älterer und das Verfahren bei Gründung neuer Sterbe-Kassen.**

Die Genehmigung an sich zweckmäßiger oder unschädlicher Abänderungen der Statuten älterer Sterbe-Kassen-Vereine soll nicht unbedingt von der Annahme richtiger Prinzipien der Wahrscheinlichkeits-Rechnung und von entsprechender Umwandlung ihrer Einrichtungen abhängig gemacht werden. Die Entstehung und das Gedeihen solcher heilsamen Einrichtungen ist von dem guten Willen und der eignen freien Ueberzeugung der Betheiligten abhängig und hierauf muß sich die Einwirkung der Behörde vorzugsweise richten.

Bei Gründung neuer Sterbekassen ist es gerechtfertigt, mit besonderem Nachdrucke auf die Annahme rationeller Unterlagen hinzuwirken. Wenn indessen die Betheiligten der Belehrung ungeachtet dabei stehen bleiben, das Risiko einer minder zuverlässigen Einrichtung zu übernehmen, so widerspricht es nicht den Rücksichten auf die Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung, die freie Selbstbestimmung des Einzelnen über die Wahrnehmung seiner Interessen walten zu lassen und, wenn im Uebrigen keine durchgreifende Bedenken entgegen stehen, die einfache polizeiliche Genehmigung für den Betrieb der Kasse zu ertheilen. Wird aber die Verleihung der Rechte einer juristischen Person nachgesucht, so stellt sich die Sache anders, alsdann kann dies Vorrecht von dem zuverlässigen Nachweise vollständig gesicherter Lebensfähigkeit abhängig gemacht werden. Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last.

Conf. No. 104. M. B. 1861. S. 121.

102. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen feuerpolizeiliche Anordnungen, welche bei der Anlage einer Eisenbahn zur Sicherung der in der Nähe befindlichen Gebäude getroffen werden, der Rechtsweg nicht gestattet ist, vom 14. April 1860.** M. B. 1861. S. 141.

103. **Verf. vom 13. März 1861, betr. die den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften eingeräumten Befugnisse der Immobiliarversicherung mit Rücksicht auf die in der Allerhöchsten Ordre vom 2. Juli 1859 in Bezug auf neu zu errichtende Agenturen festgesetzten Beschränkungen.**

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 22. Juni 1861, Ges.-Samml. S. 441.

M. B. 1861. S. 138.

104. **Erlaß vom 3. Juli 1861, betr. die staatliche Genehmigung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen.**

Wie in dem Reskripte vom 8. Juli 1848 näher ausgeführt ist, war die Nothwendigkeit einer staatlichen Genehmigung gemeinschaftlicher Wittwen-,

Sterbe= und Aussteuer=Kassen durch den §. 4 der Verordnung vom 6. April 1848 erledigt, es blieb indessen zulässig, diese Genehmigung auf Ansuchen der Betheiligten, kraft und nach Maaßgabe des §. 651. Tit. 11 Thl. 1 des allgemeinen Landrechts und des Allerh. Erlasses vom 29. Septbr. 1833 mit den daraus folgenden Wirkungen zu gewähren. Das Strafgesetzbuch hat durch den §. 340 No. 6 und in Ausführung desselben das Gesetz vom 17. Mai 1854 betreffend den Geschäfts=Verkehr der Versicherungs=Anstalten die Errichtung auch der vorgenanten Kassen von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gestellt. Diese Genehmigung hat jedoch nur eine polizeiliche Bedeutung und zwar „in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und der öffentlichen Ordnung", ist lediglich unter diesem Gesichtspunkte, wie für alle anderen Versicherungs=Anstalten, so auch für die gemeinschaftlichen Wittwen=, Sterbe= und Aussteuer=Kassen von den Kgl. Regierungen zu beurtheilen und schließt namentlich nicht die Verleihung der Rechte einer juristischen Person in sich. Zu letzterem Behufe bedarf es für die fraglichen Kassen der die landesherrliche Genehmigung vertretenden Genehmigung der in dem Allerh. Erlasse vom 29. September 1833 (Ges.=S. S. 121) bezeichneten Behörden.

Daß übrigens in dem einen und dem anderen der vorgedachten Fälle auch materiell andere Bedingungen für die Genehmigung zu stellen sind, ist in der Verfügung vom 25. Mai 1861 näher dargelegt.

Conf. No. 101. M. B. 1861. S. 171.

105. Erlaß vom 13. November 1861, betr. die Revision der Bücher der Feuerversicherungs-Agenten.

Es ist Sache der Behörde, sich so einzurichten, daß sie die Einsicht der Bücher bei den Agenten selbst vornehmen kann. Eine Einforderung resp. Einsendung der Bücher darf nur ausnahmsweise, in besonderen Verdachtsfällen 2c. gefordert werden. M. B. 1861. S. 289.

106. Bescheid an die Kgl. Regierungen vom 5. Dezbr. 1861, betr. den Wegfall der Amtsblatt-Bekanntmachungen von Uebernahme und Niederlegung der Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften.

Die in §. 12 des Gesetzes über das Mobiliar=Feuer=Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Uebernahme und Niederlegung von Agenturen der Feuerversicherungsgesellschaften durch die Amtsblätter fallen fort. Für die Amtsblatts=Veröffentlichung der Uebernahme oder Niederlegung anderer Versicherungs=Agenturen ist kein gesetzlicher Anhalt gegeben. M. B. 1861. S. 289.

107. Bekanntm. vom 28. Dezember 1861, betr. die Feuerversicherung bei Privatgesellschaften innerhalb des Bezirks der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen.

Für den Bezirk der Provinzial=Städte=Feuer=Sozietät der Provinz Sachsen kommt die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude=Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall. M. B. 1862. S. 62.

108. Bekanntm. vom 3. Januar 1862 in derselben Angelegenheit bezüglich der Provinzial-Feuer-Sozietät in Westphalen.

Anmerkung. Wie ad 107. M. B. 1862. S. 62.

109. Bekanntm. vom 1. März 1862 in derselben Angelegenheit bezüglich der Provinzial-Feuer-Sozietät in der Rheinprovinz.

Anmerkung. Wie ad 107. M. B. 1862. S. 127.

110. Bekanntm. vom 10. April 1862 in derselben Angelegenheit bezüglich der Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg i. Pr.

Anmerkung. Wie ad 107. M. B. 1862. S. 192.

111. Bekanntm. vom 1. März 1862 in derselben Angelegenheit bezüglich der städtischen Feuer-Assekuranz-Anstalt zu Stralsund.

Anmerkung. Wie ad 107. M. B. 1862. S. 220.

112. Bekanntm. vom 20. Mai 1862, betr. dieselbe Angelegenheit bezüglich der öffentlichen Sozietäten der Kur- und Neumark.

Anmerkung. Wie ad 107. M. B. 1862. S. 251.

113. Bekanntm. vom 18. Januar 1862 in derselben Angelegenheit bezüglich der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft.

Anmerkung. Wie ad 107. M. B. 1863. S. 41.

114. Bekanntm. vom 23. April 1863 in derselben Angelegenheit bezügl. der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät und der ritterschaftlichen Feuer-Sozietät des Fürstenthums Halberstadt.

Anmerkung. Wie ad 107, jedoch ist die Zeit auf den 1. Januar 1864 bestimmt. M. B. 1863. S. 123.

115. Erlaß vom 7. Mai 1863, daß die bei öffentlichen Feuer-Sozietäten zum Betriebe der Mobiliar-Versicherung angestellten Geschäftsführer und Agenten gewerbesteuerpflichtig sind.

Anmerkung. Nach einem nicht veröffentlichten Ministerial-Reskripte vom 5. Sept. 1865 gewerbesteuerfrei. M. B. 1863. S. 123.

116. Bekanntm. vom 30. September 1863, daß für den Bezirk der Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen die durch den Allerh. Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1864 in Fortfall komme. M. B. 1863. S. 219.

117. Bekanntm. vom 30. September 1863 in derselben Angelegenheit bezüglich der Feuer-Sozietät des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Anmerkung. Wie ad 116. M. B. 1863. S. 219.

118. Bekanntm. vom 5. Oktober 1863 in derselben Angelegenheit bezüglich der Posenschen Provinzial-Feuer-Sozietät.

Anmerkung. Wie ad 116. M. B. 1863. S. 237.

119. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 25. September 1863 mit der Verwaltungs-Ordnung für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Anmerkung. Durch die Amtsblätter in der Provinz Sachsen, Jahrgang 1863, veröffentlicht. M. B. 1863. S. 238.

120. Erkenntniß des Kgl. Obertribunals vom 21. Oktbr. 1863, daß, wer es unterläßt, vor der Uebernahme der Agentur einer Feuerversicherungs-Anstalt hiervon der Polizeibehörde Anzeige zu machen, nach §. 176 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 strafbar ist, auch wenn er zur Zeit noch keine Versicherung vermittelt haben sollte.

M. B. 1864. S. 13.

M. Versicherungswesen.

1. Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 28. Februar 1840, betr. die Insertions-Gebühren-Pflichtigkeit der durch die Amtsblätter zu erlassenden Bekanntmachungen wegen Bestätigung von Agenten auswärtiger Privat-Feuer-Sozietäten.

Anmerkung. Fällt aus, da nach der späteren Gesetzgebung eine Bestätigung der Agenten nicht mehr erforderlich ist. M. B. 1840. S. 106.

2. Cirk.-Verf. vom 24. August 1841, wonach Agenturen für die Kurhessische allgemeine Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Kassel in den diesseitigen Staaten zulässig sind.
M. B. 1841. S. 230.

3. Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1842, wonach die Errichtung von Agenturen der Gothaschen Viehversicherungs-Gesellschaft in den diesseitigen Staaten ferner nicht mehr gestattet werden soll. M. B. 1842. S. 269.

4. Cirk.-Verf. vom 16. Oktober 1842, betr. den Beitritt der Kgl. Forstbeamten zu Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Sozietäten.

Die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ist bereit, die Versicherung des Mobiliars der auch in den Dörfern und isolirt auf dem Lande wohnenden Forstbeamten, sowie auch Versicherungen unter Strohdach anzunehmen, bestimmt im übrigen kein Minimum der Versicherung.
M. B. 1843. S. 103.

5. Verordnung der Kgl. Regierung zu Erfurt vom 26. Dezember 1843.

Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Versicherung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser gegen Feuersgefahr wird dargestellt. Bei unterlassener Versicherung finden in Folge stattgehabter Feuersbrunst keine Gnaden-Unterstützungen statt. M. B. 1843. S. 326.

6. Erlaß an die Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 3. Juni 1844, wonach die Verhandlungen der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät stempelfrei sind.
M. B. 1844. S. 170.

7. Cirk.-Verf. vom 12. September 1844, wonach Versicherungen von Naturalienvorräthen auf den durchschnittlichen Betrag auch solchen Landwirthen gestattet werden darf, welche darüber vollständige, den jedesmaligen Ab- und Zugang genau nachweisende Bücher oder Wirthschaftsregister führen. M. B. 1844. S. 279.

8. Cirk.-Verf. vom 10. Mai 1847, wonach in Berlin eine Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien errichtet ist.
M. B. 1847. S. 130.

Anmerkung. Mehrere Reskripte in Bezug auf das Versicherungswesen sind auch bei L bereits aufgenommen.

N. Bauwesen, Bau- und Wege-Polizei.

1. Verf. an die Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 12. Juli 1840, betr. die Anstellung der Kreis-Kommunal-Baubeamten.

Eine besondere Zuziehung der Kirchen- und Schulgemeinden mit ihrer Betheiligung bei der Anstellung der Kreis-Kommunal-Baubeamten ist nicht erforderlich, da die Mitglieder der im Kreise vorhandenen Kirchengemeinden und Schul-Sozietäten, als Kreis-Eingesessene und als Mitglieder der von den Kreisständen vertretenen Kommunen, ihre Vertretung auf den Kreis-Versammlungen finden. M. B. 1840. S. 308.

2. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 9. Juli 1840, betr. die Feststellung des Ausdrucks: „größere oder Haupt-Reparaturen" in den Verordnungen vom 20. Januar 1832.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Provinz Brandenburg Jahrgang 1840. M. B. 1840. S. 373.

3. Verf. des Kgl. Justizministeriums an das Kgl. Oberlandesgericht zu Magdeburg vom 24. September 1840, betr. das gerichtliche Verfahren in baupolizeilichen Angelegenheiten.

Das gerichtliche Verfahren in baupolizeilichen Angelegenheiten ist zulässig, wenn der Kläger einen speziellen Rechtstitel, vermöge dessen er das, der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenstehende Recht gültig erworben zu haben behauptet, anführt. M. B. 1840. S. 470.

4. Auszug aus dem Bescheide an die Kgl. Regierung zu Stettin vom 25. Januar 1840, betr. die Veränderung der Bürgersteige bei Umpflasterung der Straßen.

Wenngleich den Hausbesitzern eine beschränkte Benutzung des Bürgersteiges gestattet ist, so steht denselben doch ein Eigenthumsrecht daran gesetzlich nicht zu; der Bürgersteig gehört vielmehr zur Straße. Die Hausbesitzer, zumal in Stettin, wo die Bürgersteige auf Kosten der Stadt unterhalten werden, können den in polizeilicher Hinsicht für nothwendig erachteten Veränderungen der Bürgersteige nicht widersprechen. M. B. 1840. S. 52.

5. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 18. Februar 1840, betr. die Ueberbrückung der quer über die Straße laufenden Rinnsteine.

Der Magistrat zu N. wird mit seiner Beschwerde über die angeordnete Ueberbrückung der quer über die Straße laufenden Rinnsteine abgewiesen, da alle offenen Quergerinne ein Uebelstand sind, welcher abgestellt werden muß. M. B. 1840. S. 105.

6. Cirk.-Verf. vom 30. Septbr. 1840, betr. die Sperrung von Privatwegen unter polizeilichem Schutze.

Nach dem Berichte der Kgl. Regierung vom 12. März d. J. hat zwar die Beschwerde des Oberamtmanns F. zu Dreyleben, wegen verweigerter Sperrung einiger Fußsteige auf der dasigen Feldmark, durch die inzwischen ausgeführte Gemeinheitstheilung ihre Erledigung gefunden. Dieser Fall hat mir jedoch Veranlassung gegeben, die schon öfter angeregte Frage:

> ob auf den Antrag des Grundeigenthümers das Betreten eines über dessen Grundstück führenden Privatwegs durch eine Polizeistrafe verboten werden könne?

einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen, auf deren Grund ich der Kgl. Regierung Folgendes eröffne.

Der Regel nach muß es zwar dem Grundeigenthümer überlassen bleiben, sich gegen Verletzung seines Rechts nöthigenfalls durch Pfändung zu schützen und nach Befinden die

richterliche Hülfe gegen den Störer desselben anzurufen. Strafbefehle des Richters, welche den Schutz gegen künftige Beeinträchtigungen bezwecken (sogenannte mandata sine clausula) können aber nur gegen die Person eines bestimmten, bereits zur Verantwortung gezogenen Uebertreters gerichtet werden und sind gegen jeden Dritten unwirksam. Ebenso unzureichend ist die richterliche Hülfe hinsichts des Entschädigungspunkts, wenn der Grundeigenthümer zwar durch häufig wiederkehrende Beeinträchtigungen seines Eigenthums Schaden leidet, denselben aber im einzelnen Falle nicht erweislich machen kann. Ein Gleiches gilt in beiden Beziehungen auch von der Pfändung. Wo es also darauf ankommt, das Privateigenthum nicht gegen bestimmte Personen, sondern gegen das ganze Publi um vor Eingriffen zu sichern, sind privatrechtliche Schutzmittel ungenügend und es ist in solchen Fällen das Einschreiten der Polizeigewalt, welche nicht blos dem Publikum selbst, sondern nöthigenfalls auch den einzelnen Mitgliedern desselben Schutz vor drohenden Beeinträchtigungen gewähren soll (§. 10 Tit. 17 Thl. II Allgem. Landrecht) vollkommen begründet.

Ich halte es daher, in Uebereinstimmung mit der an vielen Orten hergebrachten Observanz, für unbedenklich, wenn ein Grundeigenthümer einen über sein Grundstück führenden Privatweg der Benutzung des Publikums zu entziehen wünscht und es die obwaltenden örtlichen Verhältnisse räthlich oder nothwendig erscheinen lassen, ihm hierunter polizeilichen Schutz zu gewähren, diesen letztern in der Art eintreten zu lassen, daß auf seinen Antrag und auf seine Kosten der zu sperrende Weg an den Punkten, wo derselbe mit andern Wegen in Verbindung steht, von der Polizeiobrigkeit des Orts vermittelst aufzustellender Warnungstafeln als ein dem Publikum verschlossener bezeichnet und dessen Benutzung bei einer angemessenen, innerhalb der Grenzen des §. 62 Tit. 16 Thl. II Allg. Landr. zu bestimmenden Polizeistrafe untersagt werde. Es versteht sich indessen von selbst, daß die Polizeiobrigkeit diese Maßregel nur bei solchen Wegen oder Fußsteigen treffen darf, welche nach der deshalb von ihr vorzunehmenden Ermittelung ganz unzweifelhaft die Eigenschaft eines Privatwegs haben, und daß sie also Anträge dieser Art, abgesehen von sonstigen Gründen, schon dann zurückweisen muß, wenn irgend Bedenken darüber entstehen können, ob der zu sperrende Weg oder Fußsteig nicht als ein öffentlicher Weg, d. h. als ein für den Verkehr der Gegend bestimmtes Kommunikationsmittel, in Anspruch zu nehmen sei, sowie es andererseits keiner weiteren Ausführung bedarf:

1. daß ein solches Polizeiverbot denjenigen nicht entgegensteht, welche etwa ein besonderes Recht auf die Benutzung des gesperrten Privatwegs (als Servitut ꝛc.) erworben haben möchten;
2. daß die polizeiliche Bestrafung der Uebertreter die Verfolgung der etwaigen Schäden- oder sonstigen Privatansprüche des Grundeigenthümers gegen die ersteren nicht ausschließt.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen bedürfen die Ortsobrigkeiten zur Aufstellung solcher Warnungstafeln keiner besonderen Genehmigung der vorgesetzten Regierung, da der darauf befindliche Strafbefehl nicht als eine allgemeine Lokal-Polizeiverordnung, sondern, wie bemerkt, lediglich als eine zu Gunsten eines bestimmten Privateigenthums getroffene Schutzmaßregel anzusehen ist.

Nach diesen Grundsätzen, durch welche sich meine an die Kgl. Regierung erlassene Verfügung vom 14. Juni v. J. modifizirt, hat dieselbe in künftigen Fällen zu verfahren.
M. B. 1840. S. 403.

7. Bescheid an den Magistrat zu Spandau vom 24. März 1841, betr. die Ausführung öffentlicher Bauten durch Kgl. Ingenieur-Offiziere und Baubeamte, ohne Zuziehung von Handwerksmeistern.

Die Kgl. Ingenieur-Offiziere sind bei Ausführung der ihnen übertragenen Festungsbauten eben so, wie die Kgl. Baubeamten bei den von ihnen auszuführenden Bauten befugt, die Arbeiten unter ihrer Leitung durch Gehülfen ausführen zu lassen, ohne daß sie einen Meister zuzuziehen brauchen. Auch sind solche Gehülfen zur Uebernahme von Akkordarbeiten bei den Festungsbauten berechtigt, ohne daß es dabei der Zuziehung eines Meisters bedarf, wenn diese Arbeiten nur unter Leitung und Kontrolle der Ingenieur-Offiziere ausgeführt werden.
M. B. 1841. S. 70.

8. Cirk.-Verf. vom 21. Juni 1841, betr. die Superrevision und Feststellung von Bauanschlägen durch die Kgl. Ober-Baudeputation und die Aufnahme von Bau-Revisions-Protokollen, sowie die Ausstellung von Bau-Abnahme-Attesten.

In der Regel darf kein Bau, zu welchem der Anschlag, den bestehenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß, deren Superrevision und Feststellung durch die Ober-Baudeputation unterwofen ist, begonnen werden, bevor der Anschlag nicht von dieser Behörde superrevidirt und festgestellt und die Ausführung ausdrücklich genehmigt ist.

Wenn in dringenden Fällen Ausnahmen von dieser Regel zu begründen sind, so haben die Verwaltungsbehörden darüber den betreffenden Ministerien Anzeige zu machen und die Genehmigung zum Beginn der Arbeiten vor festgestelltem Anschlage nachzusuchen; wenn aber die Umstände so dringend sind, daß auch vor dieser Entscheidung mit dem Bau begonnen werden muß, daß dies geschehen, sogleich anzuzeigen und die nachträgliche Genehmigung zu erbitten. In allen Fällen aber, in denen ein der Superrevision und Feststellung durch die Ober-Baudeputation zu unterwerfender Anschlag zur Ausführung kommt, bevor derselbe dieser Behörde vorgelegen und von ihr geprüft und festgestellt worden, ist die Aufstellung eines vollständigen balanzirenden Revisions-Protokolls erforderlich. M. B. 1841. S. 178.

9. Verf. vom 26. April 1841, betr. die Untersagung neuer Anlagen in der Nähe schon bestehender Windmühlen.

Die Bestimmung des §. 247 Thl. II. Tit. 15 des Allg. Landr., wonach Niemand berechtigt ist, einer Windmühle durch Anpflanzungen hoher Bäume den nöthigen Wind zu benehmen, ist durch die Verordnung vom 18. November 1819 (Ges.-S. S. 250) für alle nach ihrer Publikation erbauten und zu erbauenden Windmühlen aufgehoben und findet daher nur noch auf diejenigen Anwendung, welche zu jener Zeit schon bestanden haben. So viel dagegen die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Windmühlen betrifft, so hat das Geheime Ober-Tribunal in einer Plenarsitzung die Frage:

> ob in den Vorschriften des Allgem. Landrechts, insbesondere des oben allegirten §. eine Berechtigung des Besitzers einer vor Verkündigung der Verordnung vom 18. November 1819 entstandenen Windmühle begründet ist, den Nachbarn die Errichtung von Gebäuden, welche der Mühle den nöthigen Wind benehmen, zu untersagen?

verneint, und es kann keinem Bedenken unterliegen, daß diese Entscheidung bei allen denjenigen Windmühlen aufrecht zu erhalten ist, welche nach Publikation der Verordnung vom 18. November 1819 errichtet sind. Dabei scheint der Gerichtshof aber übersehen zu haben, daß das Edikt vom 28. Oktober 1810 (Ges.-S. S. 96) im §. 7 den Besitzern von Windmühlen ein Widerspruchsrecht gegen den Aufbau einer Windmühle in dem Falle beigelegt hat, wenn die neue Mühle so erbaut werden soll, daß sie der schon vorhandenen den Wind entzieht, und die Verwaltungsbehörde wird daher nicht umhin können, auf Grund dieser Vorschrift den Aufbau einer Windmühle dann zu untersagen, wenn jene Voraussetzung zutrifft. Ob Letzteres der Fall ist, kann aber nur jedesmal durch sachverständige Gutachten festgestellt werden. M. B. 1841. S. 179.

10. Verf. an die Kgl. Regierung zu Münster vom 25. August 1841, betr. die Bauanlagen zur Bereitung brennbaren Gases.

Eine Gasbereitungs-Anstalt verbreitet nicht nur lästige Gerüche, sondern ist auch feuergefährlich. Die Kgl. Regierung hat daher beim Eingehen einer

derartigen Bauanmeldung auf Grund der §. §. 66—68 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts eine sorgfältige Aufnahme der Lage und Nachbarschaft des Bauplatzes auf Kosten des Bauherrn zu veranlassen, und wenn hiernach die Anlage überhaupt für zulässig gehalten wird, bei Ertheilung der Bauerlaubniß diejenigen Bedingungen der Bauart und der künftigen Benutzungsweise zu stellen, wodurch der Beschädigung oder Belästigung des Publikums vorgebeugt wird. Diese Bedingungen werden sich nach der jedesmaligen Lage des Bauplatzes und der Einrichtung der Anstalt ändern und am zweckmäßigsten in Form einer Konzessions-Urkunde zusammen zu stellen sein.

Die örtliche Untersuchung ist durch die Orts-Polizeibehörde, unter Zuziehung eines Baubeamten, vorzunehmen und dasselbe Verfahren auch bei solchen Anlagen anzuwenden, welche nur zur Privatbenutzung dienen sollen, wenn deren Anlage in einer Art beabsichtigt wird, daß dadurch eine Belästigung der Nachbarschaft erwartet werden kann. M. B. 1841. S. 231.

11. **Verf. an die Kgl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt und Magdeburg vom 16. Oktober 1841, betr. die Handhabung der Baupolizei auf dem platten Lande.**

Alle Baukonsense auf dem Lande sollen bei den Gutsherrn als Ortspolizeibehörden nachgesucht, diese aber angewiesen werden, die von ihnen entworfenen Konsense in allen Fällen, wo es sich um Neubauten, sowie um Anlegung neuer oder Verlegung vorhandener Feuerstellen handelt, mit den nöthigen Erläuterungen und ungefähren Handzeichnungen, den Landräthen vorzulegen, von welchen alsdann im Falle des Einverständnisses ein Bestätigungsvermerk hinzuzufügen, andern Falls aber die sonst erforderlich scheinende Verfügung zu treffen ist.

M. B. 1841. S. 284.

12. **Verf. an die Kgl. Regierungen zu Breslau, Oppeln und Liegnitz vom 18. Oktober 1841, in derselben Angelegenheit.**

Anmerkung. Wie bei No. 11. M. B. 1841. S. 284.

13. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Trier vom 23. April 1842, betr. das Verfahren bei Veränderungen und Abweichungen in den festgesetzten Bauplänen und Projekten.**

Die Baubeamten werden angewiesen, die von der Kgl. Ober-Baudeputation festgesetzten Pläne durch Nachtragung der wirklich zur Ausführung gekommenen Arbeiten, nicht mehr zu vervollständigen, sondern die etwaigen Aenderungen durch besondere Pläne und Zeichnungen bei der Revision nachzuweisen.

M. B. 1842. S. 126.

14. **Polizeiliche Verordnung der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 28. Mai 1842, betr. die Bauten auf dem Lande.**

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1842. M. B. 1842. S. 210.

15. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 16. Juni 1842, betr. die Haltung auf feuersichere Bedachungen in der Nähe vorüberführender Eisenbahnen.**

Es ist darauf zu halten, daß die innerhalb eines Rayons von 10 Ruthen zu beiden Seiten der Bahn belegenen Strohdächer auf Kosten der Eisenbahn-Gesellschaft in feuersichere Bedachungen verwandelt werden. Es ist dabei nicht zu gestatten, daß die Besitzer der fraglichen Gebäude sich etwa von der Eisenbahn-Gesellschaft für die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen in Gelde abfinden lassen, und die feuergefährlichen Bedachungen nichtsdestoweniger bleiben.

M. B. 1842. S. 212.

16. Verf. vom 19. August 1842, betr. die Verbindlichkeit der Grundbesitzer zur unentgeltlichen Ueberlassung des zu den Straßen und anderen öffentlichen Bauwerken erforderlichen Steinmaterials.

Die Verbindlichkeit der Grundbesitzer zur unentgeltlichen Ueberlassung des zu den Straßen und andern öffentlichen Bauwerken erforderlichen Steinmaterials im Sinne des Gesetzes vom 16. September 1807 bezieht sich nur auf eigentliche Steinbrüche, d. h. auf ein Steinlager, welches mit einem gewissen künstlichen Betriebe durch Einschrotung oder Eingrabung ausgebeutet wird.

M. B. 1842. S. 319.

17. Cirk.-Verf. vom 12. Dezbr. 1842, betr. die feuersichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen.

1. Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußeren Wänden so stark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaiger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann;

2. nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraumes muß mit einer Thür von Eisenblech versehen werden, auch

3. alles eingebundene Holzwerk, sowie alle Baumaterialien müssen soweit entfernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thüre des Trockenraumes von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.

4. Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, aber der hölzerne Rauchfangbalken in der Horizontale gemessen wenigstens 2 Fuß von den äußeren Ofenflächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich nicht befindet.

5. Ueber dieser Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Schornsteinröhre vorhanden sein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die herausschlagende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.

6. Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse u. s. w. belegt sein. M. B. 1842. S. 402.

18. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 19. Dezember 1842, betr. die Verwaltung der städtischen Baupolizei.

Nach §. 175 der Städteordnung sollen die Deputationen für solche städtische Angelegenheiten errichtet werden, mit welcher Administration und fortwährende Kontrolle verbunden ist. Deshalb soll nach §. 179 g. auch eine Baudeputation errichtet werden, welche dafür zu sorgen hat, daß alle städtischen Bauten zweck- und anschlagmäßig ausgeführt werden. Zu diesen Angelegenheiten gehört aber die Bau-Polizei nicht, welche, wie jede andere Polizei, der Magistrat nicht als städtische Angelegenheit, sondern als Landes-Sache, im Auftrage des Staats, ausübt. Diese Polizei muß der Magistrat selbst ausüben, und ist nicht einmal berechtigt, sie einer städtischen Deputation zu übertragen.

M. B. 1842. S. 421.

19. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Erfurt vom 18. Dezember 1842, betr. die hypothekarische Eintragung der übernommenen Beschränkungen der baulichen Dispositions-Befugniß.**

Polizeiliche Beschränkungen der baulichen Dispositions=Befugniß sollen nach einer Verfügung des Kgl. Justizministeriums vom 28. Novbr. 1842 auf Verlangen der Polizeibehörden in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

M. B. 1842. S. 421.

20. **Cirk.-Verf. vom 31. Dezember 1842, betr. die Revision der für Rechnung der Ministerien auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilienherstellungen.**

Bei den auf Rechnung der Kgl. Ministerien des Krieges, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Finanzen, des Kgl. Hauses, und des Innern auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilien=Herstellungen ist die Revision der Bezirksbaubeamten nicht weiter erforderlich, insofern die Kosten den Betrag von 20 Thlr. nicht erreichen.

Dagegen behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden in Hinsicht

1. aller baulichen Einrichtungen in Dienstwohnungen Kgl. Beamten, und
2. aller Garnisonbauten, wobei die Baubeamten soviel, als es den Umständen nach zulässig erscheint, schon erleichtert sind;
3. aller baulichen Anlagen, wodurch, wenn die Kosten auch nicht 20 Thlr. betragen, wesentliche Veränderungen in dem bestehenden Bauwerke, oder solche Vorkehrungen bezweckt werden, welche eine besondere, nur Bau=Verständigen beiwohnende Sachkenntniß erfordern,
4. aller baulichen Einrichtungen an den Stations=Gebäuden der Telegraphie.

M. B. 1843. S. 13.

21. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 20. Januar 1843, betr. die Ausführung von Bauten zur passenden Jahreszeit.**

Neubauten, sowie erhebliche Reparaturen alter Gebäude, welche für öffentliche Rechnung ausgeführt werden sollen, sollen zur passenden Jahreszeit und nicht übereilt vorgenommen werden. M. B. 1843. S. 81.

22. **Plenarbeschluß des Kgl. Geheimen Ober-Tribunals vom 18. April 1843, betr. die Wiedereinziehung der über die wahre Grenzlinie hinaus errichteten Gebäude.**

Unter der w a h r e n G r e n z l i n i e ist nicht die im §. 139 Tit. 8 Thl. I des Allg. Landrechts vorgeschriebene Baulinie, sondern die Eigenthumsgrenze zu verstehen. M. B. 1843. S. 225.

23. **Verordnung der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 15. Juli 1843, betr. die Ausführung Königlicher und Kommunal-Bauten.**

A n m e r k u n g. Siehe das Amtsblatt dieser Regierung Jahrgang 1843.

M. B. 1843. S. 238.

24. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 30. November 1843, wonach die Bau-Rapporte nicht mehr viertel-, sondern nur halbjährlich einzureichen sind.**

M. B. 1843. S. 329.

25. **Cirk.-Verf. vom 25. Januar 1844, wonach bei den auf Staatskosten auszuführenden Bauten die eisernen Bolzen behufs des Eintreibens in Holzwerk vorher nicht erhitzt werden sollen.** M. B. 1844. S. 41.

26. **Cirk.-Verf. vom 18. Februar 1844, betr. die Anwendung der Strohdocken zur Dichtung der Pfannendächer.**

Die Feuersicherheit der Gebäude leidet nicht, wenn die Strohdocken zur Eindeckung der Dachpfannen zuvor g a n z t ü c h t i g in verdünntem Lehm getränkt

sind, und von den Pfannen ganz überdeckt sind. Tränkung in verdünntem Lehm ist zweckmäßiger, als wie in gesättigter Alaunauflösung. M. B. 1844. S. 41.

27. Bescheid an die Bauern N. N. vom 6. April 1844, betr. die Entfernung neuer Windmühlen-Anlagen von Landstraßen und Wegen, sowie von Privat-Grundstücken.

Die Beschränkung, daß der Bauplatz einer Windmühle 14 Ruthen von einem öffentlichen Wege entfernt sein muß, ist nur im polizeilichen Interesse für die Wege und Straßen begründet und kann auf Privat-Grundstücke nicht ausgedehnt werden. M. B. 1844. S. 85.

28. Cirk.-Verf. vom 30. April 1844, betr. die Anwendung der sogenannten Strohdocken (Strohpuppen) zur Dichtung der Dachpfannendächer.

Wo nach der Art der Bereitung oder Eindeckung der Dachpfannen mit Anwendung der Strohdocken keine hinlängliche Gewähr gegen Feuersgefahr vorhanden ist, da ist auch ferner die Anwendung der Strohdocken nicht zu gestatten.
M. B. 1844. S. 130.

29. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Erfurt vom 20. November 1844 mit der Empfehlung einer neuen Art von Backöfen.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt dieser Regierung Jahrgang 1844.
M. B. 1845. S. 20.

30. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. Januar 1845, betr. das Bekleiden der Außenwände der Gebäude mit Stroh, Rohr, Ginster oder anderem Strauchwerke.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen in der Rheinprovinz Jahrgang 1845. M. B. 1845. S. 42.

31. Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 17. Septbr. 1844, betr. die Lehmschindelbedachungen auf dem platten Lande.

Die Lehmschindeldächer sind zwar weit weniger feuergefährlich als Stroh- und Schindeldächer, jedoch minder feuerabhaltend als Ziegeldächer. Sie können deshalb den Letztern nicht gleichgestellt werden. M. B. 1845. S. 265.

32. Verf. vom 24. Oktober 1845, betr. die Parzellirung von Grundstücken in baupolizeilicher Beziehung, besonders rücksichtlich der Erhaltung ausreichender Hofräume.

In polizeilicher Rücksicht muß es in der Regel als nothwendig betrachtet werden, daß in den Städten bei bebauten Grundstücken, namentlich bei Wohnhäusern, Höfe vorhanden sind. Der Eigenthümer aber darf einen solchen Hof ohne polizeiliche Erlaubniß nicht verbauen, noch weniger aber ihn ganz von dem Grundstücke trennen. In einer solchen willkürlichen Trennung wird oftmals eine für das gemeine Wesen nachtheilige Veränderung liegen und ist die Polizeibehörde dann auch auf Grund des §. 66 Tit. 8 Thl. I des Allgem. Landrechts ebenso befugt, als verpflichtet, die Abtrennung zu verhindern.
M. B. 1845. S. 316.

33. Cirk.-Verf. vom 5. Februar 1846, betr. die Mittel zur Vertilgung des Hausschwammes.

Der Gebrauch des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausschwammes wird, als der Gesundheit der Menschen gefährlich, verboten. Schwefelsaures oder holzsaures Eisenoxydul ist ein angemessenes Surrogat dafür.
M. B. 1846. S. 33.

34. Verf. vom 11. Februar 1846, betr. die polizeilichen Anordnungen wegen Zusammenziehens von Baustellen.

In §. 76. Tit. 8 Thl. I des Allgem. Landrechts ist das Verbot ausgesprochen, daß Baustellen, welche mit besonderen Nummern versehen sind, ohne

Erlaubniß der Obrigkeit nicht in Eine gezogen werden dürfen. Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift ist aber weder in dem Allgem. Landrecht, noch durch eine Polizei-Verordnung mit Strafe bedroht. Eine solche kann also auch nicht festgesetzt werden. Glaubt die Ortsbehörde, daß die Androhung von Strafe für die Zukunft nothwendig erscheine, so bleibt derselben überlassen, ihr Gesuch der Kgl. Regierung vorzutragen, welche, wenn sie ihrer Ansicht beitritt, dem Antrage zu entsprechen befugt ist. Die Obrigkeit kann, wenn dies aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint, auf Grund des §. 76. a. a. O. die Wiederherstellung des früheren Zustandes fordern und in jedem einzelnen Falle durch besondere Strafandrohungen ihren Anordnungen Nachdruck geben.

M. B. 1846. S. 59.

35. Cirk.-Verf. vom 3. April 1846, betr. die polizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampfmaschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken.

Sobald der Unternehmer von Bergwerken oder mit Bergwerken verbundenen Hüttenanlagen eine Dampfmaschine aufstellen will, hat derselbe den Entwurf des Bauplanes dem betreffenden Bergamte vorzulegen, und daß dies geschehen, der betreffenden Regierung anzuzeigen. Das Bergamt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entweder von der bauenden Gewerkschaft oder von geeigneten technischen Beamten des Amts auf Kosten des Unternehmers die in der Instruktion vom 21. Mai 1835 vorgeschriebenen Zeichnungen u. s. w. in erforderlicher Vollständigkeit angefertigt und mit Rücksicht auf die Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838 durch qualifizirte technische Beamte revidirt werden. Ist die Angelegenheit in dieser Beziehung vollständig vorbereitet, so überreicht das Bergamt die Verhandlungen der betreffenden Regierung behufs der Erlaubniß-Ertheilung zur Ausführung der Anlagen, und diese leitet nunmehr, unter Benachrichtigung des Unternehmers, das durch die Gewerbe-Ordnung §§. 27 ff. vorgeschriebene Verfahren ein. Sollten im Laufe desselben nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 27 ff., der Allerhöchsten Ordre vom 1. Januar 1831, des Reskriptes vom 24. Februar 1832, der Instruktion vom 21. Mai 1835, der Allerhöchsten Ordre vom 27. September 1837 und des Regulativs vom 6. Mai 1838, noch fernere Erörterungen erforderlich werden, so bleibt der Regierung überlassen, das Bergamt zu deren Bewerkstelligung zu requiriren. Die Resolute hat die Regierung in der durch die Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Weise gehörig publiziren zu lassen und dem Bergamte Abschrift derselben mitzutheilen. Wird hiernächst definitiv ausgesprochen, sei es unbedingt oder bedingt, daß der Ausführung des Unternehmens polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, so erfolgt sowohl die Ausführung des Baues unter Aufsicht des Bergamts, als auch die technische, polizeiliche Abnahme der Anlage durch dasselbe. Letzteres hat, nach Vollendung der letzteren, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und diese der Regierung einzureichen, welche, wenn sie dagegen nichts zu erinnern findet, die Erlaubniß dazu, daß die Maschinen-Anlage in Betrieb gesetzt werde, zu ertheilen und hiervon sowohl dem Unternehmer als dem Bergamte Mittheilung zu machen hat.

Conf. No. 38. M. B. 1846. S. 60.

36. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Posen und Bromberg vom 10. Mai 1846, betr. die Nichtgestattung von Zwischenräumen bei Häuserbauten an den Straßen in den Städten.

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, in denjenigen Städten ihres Regierungsbezirks, wo solches angemessen erscheint, durch eine von ihr zu

bestätigende ortspolizeiliche Verordnung dafür zu sorgen, daß in Zukunft neu aufzuführende Gebäude in den Straßen und an öffentlichen Plätzen durch Zwischenräume nicht getrennt, sondern, sofern nicht besondere Verhältnisse eine von ihr zu genehmigende Ausnahme erheischen, stets den vorhandenen nachbarlichen Häusern unmittelbar angebaut werden. Die Kgl. Regierung hat jedoch, bevor sie für die einzelnen Städte eine solche Anordnung trifft, darüber die Magisträte zu hören, und wenn dieselben etwa der Maßregel entgegentreten, oder sonst in Beziehung auf die Ausführung der Letztern in einzelnen Städten Bedenken obwalten sollten, deshalb die Entscheidung des Ministerii des Innern einzuholen.

M. B. 1846. S. 86.

37. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 16. Juli 1846, betr. die Ausführung von sogenannten Lehmzopf- und Schlacken-Essen.**

Die Lehmzopf-Essen sind rücksichtlich der Feuersicherheit den Schornsteinen aus Luftsteinen nicht gleichzustellen, und nur in einzelnen dazu geeigneten Fällen, besonders bei isolirt stehenden niedrigen ländlichen Gebäuden zuzulassen.

Die sogenannten Schlacken-Essen, bestehend aus Kupferschlacken in Gyps vermauert, sind bei sorgfältiger Ausführung unter Aufsicht und Kontrolle eines Sachverständigen als feuersichere Anlagen zu betrachten, besonders wenn die dem Feuer zunächst liegenden Theile der Rauchröhre, statt in Gyps, in Lehmmörtel aufgeführt werden.

M. B. 1846. S. 138.

38. **Cirk.-Verf. vom 30. September 1846, betr. das Verfahren bei der polizeilichen Prüfung der Dampfmaschinen-Anlagen.**

Der Vorschrift des Erlasses vom 3. April c. ist in einem zur Sprache gekommenen Falle eine zu weite Ausdehnung gegeben worden, indem sie auf Dampfmaschinen-Anlagen solcher Werke zur Anwendung gebracht worden ist, welche dem Berg-Ressort völlig fremd sind. Die Kgl. Regierung wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die obige Vorschrift sich nur auf solche Dampfmaschinen-Anlagen bezieht, welche auf Berg- und Hüttenwerken errichtet werden, die unter Administration oder Kontrolle der Bergbehörden stehen. Wo diese letztere bei den Privat-Berg- und Hüttenwerken nicht stattfindet, da ist auch die Zuziehung der Bergamtlichen Behörden bei der Prüfung der Dampfmaschinen-Anlagen nicht zu veranlassen.

M. B. 1846. S. 208.

39. **Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1847, betr. die Bezeichnungen für die verschiedenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Verhandlungen.**

Bei allen künftigen amtlichen Verhandlungen sollen für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden folgende Bezeichnungen zum Grunde gelegt werden:

a. Kellergeschoß für das sogenannte Souterrain,
b. Erdgeschoß für das sogenannte Parterre,
c. erstes Stock für die sogenannte Bel-Etage,
d. zweites Stock, drittes Stock 2c. für die höheren Geschosse.

M. B. 1847. S. 50.

40. **Plenarbeschluß des Kgl. Geheimen Ober-Tribunals zu §§. 139, 140, 142—144 Tit. 8 Thl. I des Allgem. Landrechts, betr. die Ausführung neuer Bauten an nachbarlicher Grenze, vom 11. Mai 1846.**

1. Das Recht des Zwischenraumes nachbarlicher Grundstücke (§§. 139, 140) jus interstitii — und das Recht auf Licht und Aussicht (§§. 142—144) prospectus coeli, sind zwei von einander völlig verschiedene Befugnisse.

2. Neu errichtete Gebäude, im Sinne der §§. 139, 140, sind nur

solche, welche auf einem Platze aufgeführt worden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat.

Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude gestanden, ist dasselbe abgebrochen worden und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, es soll darauf aber wiederum ein Gebäude aufgeführt werden, so ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen, — je nachdem nach den Grundsätzen des Privatrechts aus der dem Platze gegebenen Bestimmung ein Aufgeben des Rechts des Wiederaufbaues gefolgert werden kann, — zu beurtheilen: ob dasselbe zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu zählen ist oder nicht.

3. Die §§. 142, 143 finden auch bei neuen Bauten auf bisher zum Bau benutzte Stellen und bei Erhöhungen alter Gebäude Anwendung.

M. B. 1847. S. 50.

41. Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden vom 28. März 1847 wegen der bei der Errichtung von Baugerüsten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.

Gegen den Inhalt und den Erlaß der von der Kgl. Regierung zu Minden beabsichtigten Bekanntmachung wegen der bei der Errichtung von Baugerüsten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln findet das Kgl. Ministerium nichts Wesentliches zu erinnern.

Anmerkung. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatte von Minden Jahrgang 1847 enthalten.

M. B. 1847. S. 94.

42. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen vom 6. April 1847, betr. die Anlegung holzersparender Koch- und Heizöfen für ländliche Wohnungen.

Die Beschreibung und Zeichnung eines Koch= und Heizofens, sowie eines Kochherdes, wird zur Anwendung behufs Holzersparung und der Zweckmäßigkeit mitgetheilt.

M. B. 1847. S. 96.

43. Verf. an die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 15. April 1847, betr. den Auseinanderbau der Gebäude auf dem platten Lande.

Das Kgl. Ministerium genehmigt, daß die von der Kgl. Regierung zu Königsberg unterm 19. November 1846 wegen des Auseinanderbaues der Wohn= und Wirthschaftsgebäude 2c. auf dem platten Lande erlassene Verordnung auch im Regierungsbezirke Marienwerder für anwendbar erklärt werde.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Marienwerder Jahrgang 1847.

M. B. 1847. S. 131.

44. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg mit der Baupolizei-Ordnung und der Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein vom 11. Oktober 1847.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Potsdam, Frankfurt und Köslin Jahrgang 1848.

M. B. 1848. S. 7.

45. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Baupolizeibehörden vom 3. Novbr. 1847.

In einer Prozeßsache, betreffend die Befreiung der Kläger von der Pflicht zur Unterhaltung der Brücke zu N. wird für Recht erkannt, daß der Rechtsweg in dieser Sache für nicht zulässig und der erhobene Kompetenz=Konflikt daher für begründet zu erachten.

M. B. 1848. S. 97.

46. Cirk.-Verf. vom 7. April 1848, betr. die Ausführung öffentlicher Bauten durch Feldmesser.

Zur Leitung oder Beaufsichtigung von Bauausführungen sollen fortan keine Feldmesser, sondern nur Baumeister oder Bauführer angenommen werden.

M. B. 1848. S. 158.

47. Cirk.-Verf. vom 6. Juli 1848, betr. die Leitung, Beaufsichtigung und Ausführung öffentlicher Bauten.

In Berücksichtigung, daß es einerseits wünschenswerth erscheint, den Bauführern Gelegenheit zur Erwerbung von praktischen Kenntnissen zu geben, um aus ihnen tüchtige Baumeister zu gewinnen, und daß anderseits die Kreis-Baubeamten sehr selten Zeit erübrigen können, um die spezielle Leitung eines größern Baues neben ihren übrigen Dienstgeschäften zu bewirken, wird, unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 7. April d. Js. (Minist.-Bl. S. 158 No. 158) Folgendes bestimmt:

1. Bei allen Bauten, bei denen, außer der obern Leitung des Kreis-Baubeamten, noch eine spezielle technische Leitung oder Beaufsichtigung erforderlich wird, sind dazu Baumeister oder Bauführer zu bestellen.

2. In den Anschlägen zu diesen Bauten sind die Kosten für diese Spezial-Bauleitung und zwar in der Regel mit $1^1/_2$ Thlr. pro Tag mit zu veranschlagen. Wird in einzelnen Fällen wegen Schwierigkeit oder Ausdehnung des Geschäfts, oder weil zu solchem eine besondere Erfahrung oder Kunstfertigkeit gehört und deshalb dazu ein Baumeister von vorzüglicher Qualifikation nöthig ist, so kann der Diätensatz auf 2 Thlr. erhöht werden, was jedoch stets besonders motivirt werden muß.

3. Die Kreis-Baubeamten dürfen neben ihrem Gehalte für die spezielle Leitung eines öffentlichen Baues in ihrem Geschäftskreise eine besondere Remuneration nicht beziehen.

4. Für den Fall, daß die Kgl. Regierung nicht selbst die zu Bauten in ihren Bezirken erforderlichen Baumeister und Bauführer zu ermitteln vermag, hat Dieselbe bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bei welchem Listen über die unbeschäftigten Baumeister und Bauführer geführt werden, die Ueberweisung eines solchen zu beantragen.

5. Mit der Führung dieser Listen ist für jetzt der Bauinspektor Maresch beauftragt, bei welchem sich die Baumeister und Bauführer auch persönlich (während der gewöhnlichen Dienststunden) erkundigen können, ob und wo Beschäftigung für Baumeister und Bauführer vorhanden ist.

6. Die Bestimmung, daß bei öffentlichen Bauten zu deren Spezial-Leitung oder technischen Beaufsichtigung fernerhin nicht Feldmesser, sondern nur Baumeister oder Bauführer angestellt werden dürfen, wird wiederholt; doch findet diese Bestimmung selbstredend auf solche Feldmesser, welche früher beim damaligen Mangel an Baumeistern zu einem bestimmten Bau für die Dauer desselben engagirt sind, keine Anwendung. Sind jedoch die Feldmesser nur zeitweise auf Kündigung angestellt, so muß nunmehr diese Kündigung eintreten und sind für die hiernach abgehenden Feldmesser alsdann Baumeister oder Bauführer zu engagiren.

7. Ferner ist Seitens der Kgl. Regierungen darauf zu halten, daß ebensowohl bei allen Staats-Bauten (mit Ausnahme der Militair-Bauten), als auch bei allen andern Bau-Unternehmungen, namentlich bei Aktien-Chausseen, Eisenbahnen u. dgl., die technische Leitung der Bauausführungen nur geprüften Baumeistern übertragen werde. Hierbei ist unter „technische Leitung" eine solche gemeint, unter welcher die ausführenden Werkleute in der Weise stehen, daß sie nach den Anordnungen desjenigen verfahren müssen, der die Leitung führt, wobei also die Verantwortung für die Solidität und Sicherheit der Ausführung nicht auf die Werkleute, sondern auf denjenigen fällt, der die Bauausführung leitet. Unter diesen leitenden Baumeistern können jedoch andere Bau-Aufseher ohne Baumeisterqualifikation angestellt werden, welche letztere alsdann für die technisch-richtige und polizeilich-gefahrlose Ausführung nicht verantwortlich sind und deren Anordnungen daher die betreffenden Werkleute nicht untergeordnet werden dürfen.

M. B. 1848. S. 302.

48. Cirk.-Verf. vom 29. Juli 1848, betr. die Anwendbarkeit der unter dem Namen der Schwedischen Eindeckungsart bezeichneten Dachdeckungsmethoden.

Bei der Veranschlagung fiskalischer und ausschließlich aus Staats-Fonds auszuführender Bauten soll zu den Dachdeckungen das Schwedische Steinpappen-Dach, das Schwedische Pappendach und das Schwedische (Finnländische) Pappendach im Auge behalten werden, um damit Versuche zu machen. Es soll aber davon abgesehen werden, wo nicht bereits ähnliche Dächer angefertigt und darin geübte Arbeiter vorhanden sind. M. B. 1848. S. 381.

49. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 21. September 1855, daß, wenn bauliche Anlagen den öffentlichen Verkehr einer Stadtgemeinde hemmen und deshalb von Seiten der Polizeibehörde untersagt werden, gegen dergleichen Anordnungen der Rechtsweg unzulässig ist, dagegen Streitigkeiten über das Eigenthum des zu den baulichen Anlagen bestimmten Platzes, sowie die Entschädigungs-Ansprüche, welche aus der Untersagung des Baues hergeleitet werden, dem Rechtswege unterworfen sind.

M. B. 1856. S. 47.

50. Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Breslau vom 1. Mai 1857.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt von Breslau Jahrgang 1857.

M. B. 1857. S. 107.

51. Bescheid vom 18. März 1859, betr. die Erbauung von Wohnhäusern in der Nähe der Begräbnißplätze.

Neue Begräbnißorte oder Kirchhöfe dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 50 Ruthen von Ortschaften angelegt werden. Dagegen können einzelne Wohngebäude in der Nähe bereits bestehender Kirchhöfe, zumal auf dem platten Lande, in kürzeren Abständen als 50 Ruthen errichtet werden. In dieser Beziehung genügt es, dem Begräbnißplatze einen Rayon mindestens in der reichlich zu bemessenden Breite eines Fahrweges außerhalb der Umfassungsmauern zuzugestehen und die Errichtung des betreffenden Gebäudes in einer der Größe derselben entsprechenden Entfernung von dem Fahrwege zu gestatten.

M. B. 1859. S. 98.

52. Allerh. Erlaß vom 17. Januar 1859, betr. eine Modifikation der Baupolizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und die Kreise Dramburg und Schievelbein.

Die in §. 13 der Feuer-Ordnung für das platte Land Vor- und Hinterpommern vom 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen, soweit solche die Anlegung von Backöfen betreffen, sowie die im §. ?3 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein vom 11. Oktober 1847 enthaltene Vorschrift, wonach die Anlegung von Backöfen nur in massiven Häusern nach Maaßgabe gewisser Entfernungen von andern Gebäuden gestattet ist, werden durch Allerh. Erlaß vom 17. Januar 1859 hinsichtlich der zum Regierungsbezirk Köslin gehörigen Kreise Dramburg und Schievelbein aufgehoben und wird dem Kgl. Ministerium überlassen, die Anlegung von Backöfen in ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wie deren Entfernung von anderen Gebäuden, durch anderweite Bestimmungen zu regeln.

M. B. 1859. S. 132.

53. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. Oktober 1858, daß, wenn der Bürgermeister eines Ortes dem Eigenthümer eines Hauses wegen der Baufälligkeit und Feuersgefahr desselben verbietet, einen Miether in seine Behausung aufzunehmen, und diese Aufnahme dennoch erfolgt, der Bürgermeister als Polizeiobrigkeit des Orts berechtigt ist, den eingezogenen Miether auf Kosten des Hauseigenthümers exmittiren und die dadurch entstehenden Kosten von dem Letzteren exekutivisch einziehen zu lassen, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist.

M. B. 1859. S. 133.

54. Cirk.-Verf. vom 15. September 1860, betr. die Anlegung der Schornsteine.

Die ausnahmsweise Anwendung von Luftsteinen zu befahrbaren Schornsteinen in einstöckigen Gebäuden auf dem platten Lande ist unter der Bedingung zulässig, daß

1. solche Schornsteine nicht geschleift sein dürfen,
2. deren Fundamente 18 Zoll über dem Erdboden, in Niederungen über dem höchsten Wasser, deren Köpfe aber über dem Dache und noch wenigstens

3 Fuß unter der Dachfläche hinab aus gebrannten Ziegelsteinen resp. geeigneten festen Bruchsteinen und in Kalkmörtel hergestellt werden,

3. daß die aus Luftsteinen herzustellenden Wangen mindestens einen Stein — zehn Zoll — Stärke erhalten, und

4. daß zu den dabei vorkommenden Rauchmänteln keine Luftsteine, sondern nur gebrannte Ziegelsteine, resp. geeignete feste Bruchsteine verwendet werden.

M. B. 1860. S. 208.

Anmerkung. Verschiedene Reskripte in Bezug auf Bauwesen, Bau- und Wege-Polizei finden sich unter Litt. E.

O. See-, Strom- und Schifffahrts-Polizei.

---

1. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1840, betr. den Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Ordnung wegen Verbots der Ueberladung von Fahrzeugen auf dem Rheine.**

Das von sämmtlichen Bevollmächtigten der Rhein-Uferstaaten als Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 vorgeschlagene Verbot gegen Ueberladung der Fahrzeuge wird auch für den Preußischen Rhein in nachstehender Fassung hiermit für gültig erklärt:

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen als die Linie, durch welche von der kompetenten Behörde die größte zuläßige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in durch die Gesetze des Staats, in dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen. Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Artikel 64 der Rheinschifffahrts-Ordnung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße nach Umständen bis auf 20 Franks ermäßigt werden kann. Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern."

Dabei ist festgesetzt, daß bei Uebertretung dieses Verbots die diesseitigen Gerichte auf eine Geldbuße von 5 bis 80 Thl. (20 bis 300 Franks) oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe für den Fall des Unvermögens, zu erkennen haben.

Anmerkung. Siehe auch die Amtsblätter der Rheinprovinz Jahrgang 1840.

M. B. 1840. S. 28.

2. **Verf. vom 17. Februar 1840, betr. die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Koblenz, Köln, Düsseldorf und der Provinz Schlesien Jahrgang 1840. M. B. 1840. S. 28.

3. **Cirk.-Verf. vom 7. März 1840, betr. die Bestrafung der Kontraventionen gegen die Vorschriften wegen Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Potsdam, Frankfurt, Stettin, Danzig, Breslau, Posen und Magdeburg, Jahrgang 1840. M. B. 1840. S. 131.

4. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 8. Juli 1840, betr. die Anlegung und Unterhaltung von Uferdämmen an öffentlichen Strömen.

Bei Regulirung eines Interimistici in solcher Uferdamm-Angelegenheit würde, in Ermanglung anderer, zur Anwendung geeigneter Grundsätze allerdings auch auf die Bestimmungen der §§. 63 sqq. Tit. 15 Thl. II des Allg. Landrechts zurückgegangen werden können, und hiernach eine Heranziehung aller von der Gefahr bedrohten Grundbesitzer nach Maßgabe derselben und des abzuwendenden Schadens für zulässig zu erachten sein, ohne daß es zuvor der förmlichen Schließung eines Deichverbandes bedürfte. Es wäre dies indessen immer ein außerordentlicher Fall, durch welchen die Regel:

daß die Anwendung der Vorschrift des §. 64. l. c. die Existenz eines Deichverbandes voraussetzt,

nicht aufgehoben würde.

Hiermit steht auch der §. 65 a. a. O. keineswegs in Widerspruch.

Denn einestheils kann es nicht bloß Deichverbände geben, bei denen das Beitrags-Verhältniß nicht genügend feststeht, und daher in manchen Fällen auf allgemeine gesetzliche Vorschriften rekurirt werden muß, sondern es sind dergleichen wirklich vorhanden; anderentheils aber bezieht sich der §. 64 l. c. auch auf die Anlegung ganz neuer Dämme, mithin auf Fälle, in denen ein Deichverband erst gebildet werden soll. Die aufgestellte Vorschrift ist daher zugleich als eine Norm für das hierbei zu beobachtende Verfahren anzusehen. M. B. 1840. S. 324.

5. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 31. Juli 1840, daß die Anwendung der in den Edikten vom 29. März 1808 und 28. Oktober 1810 enthaltenen Bestimmungen sich nur bei Mühlenwerken, nicht aber bei allen Stauanlagen, ohne Unterschied, rechtfertigen lasse.

M. B. 1840. S. 324.

6. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 31. Juli 1840.

Anmerkung. Wie ad 5. M. B. 1840. S. 325.

7. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Koblenz, Düsseldorf und Köln, sowie an den Kgl. Provinzial-Steuerdirektor in Köln vom 25. Septbr. 1840, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1840 über die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer.

Mit Bezug auf das, in der Gesetz-Sammlung erschienene, die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer betreffende Gesetz vom 4. Juli 1840 wird eine nähere Anweisung ertheilt, welche hier nicht abgedruckt zu werden braucht, da sie den betreffenden Behörden besonders mitgetheilt worden ist. — M. B. 1840. S. 421.

8. Allerh. Kabinets-Ordre vom 6. Sept. 1840, betr. die Freiufer und Leinpfade an schiffbaren Flüssen in der Rheinprovinz linken Rheinufers.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinprovinz Jahrgang 1840.
M. B. 1840. S. 471.

9. Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1841 mit dem Reglement über das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe auf dem Rheine.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinprovinz Jahrgang 1841.
Conf. No. 64. M. B. 1841. S. 70.

10. Cirk.-Verf. vom 25. Mai 1841, betr. die Heimsendung verunglückter Preußischer Schiffsleute.

Denjenigen Matrosen, welche von den Kgl. Konsuln zu Lande nach ihrer Heimath gesandt werden, dürfen für wirkliche Reisetage der Regel nach nur 2½ Sgr. pro Mann und Meile und wenn sie nothwendig Ruhetag halten

müssen, statt jenes Reisegeldes, 10 Sgr. pro Tag als Verpflegungsgeld gezahlt, beiderlei Arten von Reiseunterstützungen für einen und denselben Tag aber niemals mit einander verbunden werden. M. B. 1841. S. 126.

11. Verf. vom 12. Mai 1841, betr. das Uebersetzen mit Prahmen und Fähren.

Bei Schrekfähren, bei welchen das Mitführen von Beikähnen unter Umständen selbst gefährlich werden kann, fällt die Anordnung über das Mitführen von Beikähnen fort. M. B. 1841. S. 126.

12. Cirk.-Verf. an die Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren zu Danzig, Posen, Breslau, Stettin und Magdeburg, sowie an die Kgl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt vom 19. Februar 1842, betr. die Vermessung der Haffkähne, welche die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahren.

Die Vermessung der Haffkähne erfolgt fortan in der Art, daß

a. wenn dieselben das Haff befahren, 24 Zoll

b. wenn dieselben die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahren, 20 Zoll für Bord von der ermittelten Tiefe abgerechnet, übrigens aber die Vorschriften der Instruktion vom 31. Dezember 1837 angewendet werden.

Ueber jede Art der Vermessung erhält der Schiffsführer einen besondern Meßbrief, in welchen ausdrücklich, je nach der Art der vorgenommenen Vermessung, bemerkt wird, daß derselbe nur die für das Befahren des Haffs oder die für das Befahren der genannten Wasserstraßen ermittelte Tragfähigkeit enthält.

Die Kommunikations-Abgaben für das Befahren des Haffs werden nach der unter Abzug von 24 Zoll, die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel nach der unter Abzug von 20 Zoll für Bord sich ergebenden Tragfähigkeiten erhoben. Der Mißbrauch des für die Hafffahrten ertheilten Meßbriefes zur Hinterziehung eines Theils der Abgaben für das Befahren der bezeichneten Wasserstraßen zieht die Kontraventions-Strafe nach sich.

Die nach den bisherigen Vorschriften vermessenen Haffkähne sind einer anderweiten Vermessung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterwerfen, und die Kahnführer, unter Abnahme der früher erhaltenen Meßbriefe, mit anderweiten Meßbriefen zu versehen. M. B. 1842. S. 78.

13. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, ausschließl. derjenigen in Köslin und Erfurt, mit dem Reglement über die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge, vom 21. Mai 1842.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der bezeichneten Regierungen Jahrg. 1842. M. B. 1842. S. 212.

14. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, sowie an die Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren zu Danzig, Posen, Breslau, Stettin und Magdeburg vom 21. Mai 1842, betr. die periodischen Mittheilungen über die steueramtlich bezeichneten Flußfahrzeuge und die dabei vorkommenden Veränderungen.

Durch die vermessenden Hauptämter soll nicht bloß ein Verzeichniß der nach der Anweisung vom 23. Oktober 1837 vermessenen Schiffe, nach Maßgabe des Wohnortes des Schiffeigenthümers für jeden Regierungsbezirk zusammengestellt, unter Angabe der neuen Bezeichnung, der Regierung, in deren Bezirk der betreffende Schiffseigenthümer wohnt, vierteljährlich eingesandt werden, sondern den Regierungen in ähnlicher Art eine Mittheilung von den, durch die Hauptämter etwa vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, sowie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers, desgleichen von der zu ihrer Kenntniß gelangenden Vernichtung unbrauchbar gewordener Gefäße gemacht werden. M. B. 1842. S. 214.

15. **Polizeiliche Verordnung der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 11. Juni 1842, betr. die Beaufsichtigung der Fähranstalten.**

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt von Merseburg pro 1852.
M. B. 1842. S. 215.

16. **Auszug aus der Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 14. Juni 1842, betr. die Versicherungen der Fracht und des imaginären Gewinns bei Güter-Assekuranz-Gesellschaften für Stromfahrten.**

Der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft ist die Versicherung von Frachtkosten oder von muthmaßlichen Gewinn hinsichtlich solcher Stromtheile, welche den Vorschriften des Rheinischen Handels-Gesetzbuches unterliegen, zu untersagen. Dagegen kann für Stromstrecken im Gebiete des Allgemeinen Landrechts die Versicherung gegen andere, als Feuersgefahr, gegenwärtig allerdings auch auf Frachtgelder und auf imaginären Gewinn sich erstrecken, sofern solches bei der Bestätigung der Gesellschafts-Statuten nicht untersagt ist.
M. B. 1842. S. 271.

7. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Danzig vom 20. Juni 1842, betr. die Benutzung von Privat-Ufergrundstücken gegen Erhebung eines Ufergeldes.**

Der Besitzer eines Stromufers kann nicht angehalten werden, sein Grundstück zum Anlegeplatz herzugeben, oder sich hinsichtlich der dafür zu beziehenden Entschädigung einem von der Behörde zu bestimmenden Tarife zu unterwerfen, es bleibt vielmehr dem Eigenthümer überlassen, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen er sein Grundstück für den fraglichen Gebrauch einräumen will.
M. B. 1842. S. 272.

18. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1842 mit dem Polizei-Reglement für den Schiffsverkehr auf der Elbe.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Potsdam, Merseburg und Magdeburg pro 1842.
M. B. 1842. S. 273.

19. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 11. Juni 1842, in derselben Angelegenheit. Desgl. an die Kgl. Regierungen zu Merseburg und Magdeburg.**

Anmerkung. Wie vor.
M. B. 1842. S. 275.

20. **Verf. an den Kgl. Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg vom 11. Juni 1842 in derselben Angelegenheit.**

Anmerkung. Wie vor.
M. B. 1842. S. 276.

21. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Stettin vom 14. September 1842, betr. die persönliche Meldung der Schiffer bei den Konsular-Beamten.**

Für jeden Schiffer, welcher sich mit seinem Fahrzeuge an einem Ort befindet, wo der Konsular-Beamte seinen Wohnsitz hat, steht die Verbindlichkeit, sich bei diesem Beamten persönlich zu gestellen, unzweifelhaft fest. In jedem Falle, wo dieser Vorschrift nicht nachgelebt werden sollte, muß sobald solcher zur Anzeige kommt, die Bestrafung des betreffenden Schiffsführers gemäß Art. II des Konsular-Reglements vom 18. September 1796 eintreten.
M. B. 1842. S. 376.

22. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 18. Januar, 27. April und 20. September 1843, betr. die Aichung der zur Beschiffung des Rheins bestimmten Schiffe und die Errichtung einer Rheinschiffs-Untersuchungs-Kommission zu Danzig.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Provinz Preußen Jahrgang 1843.
M. B. 1843. S. 287.

23. Verf. an das Kgl. Ober-Landesgericht zu N. vom 6. Dezember 1843, betr. die Kompetenz-Verhältnisse der Polizeibehörden, Regierungen und Gerichtsbehörden in Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843, wegen Benutzung der Privatflüsse.

Die im zweiten Satze des §. 23 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 wegen Benutzung der Privatflüsse enthaltene Ausschließung des Rechtsweges bezieht sich nur auf Streitigkeiten, welche in Folge eines nach §. 19 u. f. extrahirten Provokations-Verfahrens entstanden sind. M. B. 1843. S. 331.

24. Ober-Präsidial-Erlaubniß für die Direktion der Badenschen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mannheim zur Errichtung von Agenturen in den Preußischen Rheinuferstädten, vom 9. November 1843. M. B. 1843. S. 333.

25. Ministerial-Verordnungen und Verfügungen über die Befähigung und Prüfung zum Seeschifffahrtsdienste, vom 15. Oktbr. 1840, 26. Septbr. 1842, 31. Dezbr. 1843, 15. Jan. 1844.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Köslin, Jahrg. 1844. Aufgehoben. Conf. No. 83. M. B. 1844. S. 42.

26. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 27. März 1844, betr. die polizeilichen Anordnungen für die öffentlichen Fähranstalten.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Marienwerder Jahrgang 1844.
M. B. 1844. S. 130.

27. Cirk.-Verf. vom 10. April 1844, betr. die Vermessung und Bezeichnung der Schiffsgefäße auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel.

Die Befugniß zu der in rubro gedachten Vermessung und Bezeichnung ist auch den Hauptsteuerämtern zu Glogau, Oppeln und Ratibor beigelegt.

Das Hauptamt zu Glogau hat Bezeichnungstafeln mit der römischen Ziffer XVI,
" " " Oppeln desgl. XVII,
" " " Ratibor desgl. XVIII
anzuwenden. M. B. 1844. S. 152.

28. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 23. April 1844 in derselben Angelegenheit.

Wenn Flußschiffe, welche bereits vermessen und bezeichnet sind, einer anderweiten Vermessung unterworfen werden, so ist die frühere Bezeichnung auch dann beizubehalten, wenn die Vermessung nicht durch dasjenige Hauptamt erfolgt ist, welches durch die römische Ziffer auf der Bezeichnungstafel bezeichnet wird. Es ist aber demjenigen Hauptamte, welches die erste Bezeichnung und Vermessung vorgenommen hat, unter Mittheilung des älteren und einer Abschrift des neu ausgestellten Meßbriefes, von der anderweiten Vermessung und dem Ergebnisse derselben Mittheilung zu machen. In der, dem §. 4 der Anweisung vom 23. Oktober 1837 zufolge, nach dem Muster g. zu führenden Nachweisung über die bewirkte Vermessung ist sodann von dem Hauptamte, welches die erste, und von demjenigen, welches die anderweite Vermessung vorgenommen hat, das Resultat der letzteren zu bemerken. M. B. 1844. S. 152.

29. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 19. Mai 1844 mit dem Regulativ über den Dampfschifffahrts-Verkehr auf dem frischen und kurischen Haff, sowie auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Provinz Preußen pro 1844.
M. B. 1844. S. 153.

30. Bericht und Plenarbeschluß des Kgl. Geheimen Obertribunals vom 26. August und 9. April 1844, betr. die Auslegung des §. 100 Tit. 8 Thl. I des Allgem. Landrechts wegen Unterhaltung des Ablaufs des Wassers in Gräben und Kanälen.

Unter Gräben und Kanälen im §. 100 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts sind Privatflüsse nicht zu verstehen. Den Eigenthümern der

letzteren liegt daher die Verbindlichkeit nicht ob, den Ablauf des Wassers in denselben zu unterhalten. M. B. 1844. S. 279.

31. Cirk.-Verf. vom 31. Oktober 1844, betr. die Anlegung von Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen.

Die Einleitungen zu Konzessions-Ertheilungen neuer Anlagen von Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen sollen auf die Fälle eines unabweislichen Bedürfnisses beschränkt und Konzessionen nur unter der auf genaue Untersuchung zu gründenden Voraussetzung ertheilt werden, daß daraus für die Schifffahrt — durch zu treffende Maßregeln — keinerlei Nachtheil entstehen werde. Die Kgl. Regierungen haben übrigens die Ermächtigung zur Ertheilung der Konzession zuvor bei dem Kgl. Finanzministerium einzuholen. M. B. 1844. S. 290.

32. Bekanntm. des Kgl. Finanzministeriums vom 6. Dezember 1844, betr. den Nachweis der Qualifikation zur Führung von Elbschiffen und Flößen und die Legitimation für solche.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober d. Js. No. 37 der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additionalakte vom 13. April d. Js. zur Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 enthält in den §§. 6—17 für den Schifffahrtsbetrieb auf der Elbe zwischen Melnick und Hamburg oder Harburg, an Stelle des Art. IV der letztgedachten Akte, über den Nachweis der Qualifikation zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge, Bestimmungen, zu deren Ausführung unter Aufhebung der unter dem 5. November 1836 und 13. November 1837 erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird.

§. 1. Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8 der Additionalakte) muß vom 1. Januar 1845 ab:

1. dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§. 9—13 der Additionalakte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2. in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A (§. 10 der Additionalakte) ausgestellten Schiffspatente, und
3. behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schifferpatente nach dem Muster B (§. 12 der Additionalakte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2. Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 ertheilten Elbschifferpatente sind vom 1. Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Regulativs, eingezogen werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3. Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8 der Additionalakte) muß vom 1. Januar 1845 ab:

1. unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1 No. 1) stehen, welcher
2. mit einem Schifferpatente nach dem Muster C (Beilage zu §. 12 der Additionalakte) versehen ist.

§. 4. Sowohl die Schiffs- als die Schifferpatente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustandes des Fahrzeuges, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei, ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5. Wer sich um die Ausstellung eines Schiffspatents (§. 1 No. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im §. 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23. Oktober 1837, Anlage D

und E bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat:

daß das dem N. zugehörende Schiff, bezeichnet — brauchbar zum Waarentransport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schifferpatente versehen ist, unter Rücknahme des letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr. das §. 1 No. 2 bezeichnete Schiffspatent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bauattestes genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeuges.

Trägt der Bewerber, statt dem Baubeamten das Fahrzeug vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnortes besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethfuhrwerk zu zahlen, resp. zu erstatten.

§. 6. Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffspatents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4), so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des ersteren.

§. 7. Wer sich um die Ausstellung eines Schifferpatents bewirbt (§. 1 No. 3, §. 3 No. 2), hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1. zum Zwecke der Bewerbung um ein Schiffspatent nach dem Muster C (§. 3 No. 2) darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der unter dem 13. April d. Js. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

2. zum Zwecke der Bewerbung um ein Schifferpatent nach dem Muster B (§. 1 No. 3) darauf zu richten, ob der Bewerber

a. von dem gehörigen Zustande eines Flußsegelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können,
b. von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche,
c. von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders,
d. von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schifferpatent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen

§. 8. Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Baubeamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Flußschifffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die in dem Texte des Musters zum neuen Schifferpatente vorgeschriebene Versicherung protokollarisch auf, zieht das alte Patent ein und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B oder C aus, jenachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§. 9. Innerhalb des Zeitraumes bis zum 1. Juli k. Js. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbaubezirks, in welchem ihr Domizil ist, befinden und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbaubeamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§. 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbaubeamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von andern Bezirksbaubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schifferpatente auf den Grund derselben ausstellen.

§. 10. Innerhalb des im §. 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elbschifffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schifferpatente bei dem Zollamte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungsbescheinigungen des Baubeamten (§§. 5, 8) und die die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeugs feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§. 5, 8) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Kgl. Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Kgl. Regierungen, aus deren Verwaltungsbezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon, unter Mittheilung von Extrakten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungsverhandlungen und alten Patente, und sind demnächst die Kreisregister hiernach zu berichtigen.

§. 11. Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§. 5, 8) oder der nachgesuchten Patente Bedenken und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegen steht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Kgl. Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Rekurses zu entscheiden hat.

§. 12. Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additionalakte vom 13. April d. J. §§. 10, 11, 13 sein Bewenden.

§. 13. Wird auf den Grund der in den §§. 14 bis 16 der Additionalakte vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strombezirks-Polizeibehörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungsverfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den im §. 17 der Additionalakte bezeichneten Nachweis führen kann. M. B. 1845. S. 17.

33. Bekanntm. des Kgl. Finanzministeriums vom 30. Dezember 1844, betr. die Erhebung der Rekognitionsgebühr von den Elbfahrzeugen.

Vom 1. Januar 1845 ab wird bei den Elbzollämtern in Mühlberg und Wittenberge in allen den Fällen, wo nach den bisherigen Bestimmungen der Elbzoll ganz oder theilweise erlassen, die Rekognitonsgebühr aber erhoben wird, statt der letzteren, und zwar:

a. in Mühlberg $1\frac{1}{4}$ Spf. vom Elbzoll-Centner,

b. in Wittenberge $3\frac{3}{4}$ Spf. vom Elbzoll-Centner,

der dem vollen Elbzolle unterliegenden Waaren mit der Maßgabe erhoben werden, daß bei den zu einer geringeren Klasse des Elbzoll-Tarifs gehörenden Waaren-Artikeln auch nur resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{40}$ der vorstehend unter a. und b. gedachten Beiträge zur Erhebung kommt.

M. B. 1845. S. 19.

34. Bekanntm. des Kgl. Finanzministeriums vom 9. Mai 1845, betr. die Zusammenstellung der für die Elbschifffahrt und die Erhebung des Elbzolls gültigen Bestimmungen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter derjenigen Regierungsbezirke, deren Schifffahrtsbetrieb mit der Elbe in Verbindung steht. Auch besonders abgedruckt zu haben.

M. B. 1845. S. 223.

35. Cirk.-Verf. vom 23. August 1845 mit der Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Hauptpegeln.

Anmerkung. Diese nur für die Wasserbaubeamten bestimmte Instruktion ist denselben einzeln mitgetheilt worden. M. B. 1845. S. 265.

36. Verf. an den Kgl. Provinzial-Steuerdirektor zu Köln vom 31. Dezember 1845, betr. die Befähigung zur Führung öffentlicher Fähranstalten.

Die Vorschrift in §. 45 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, nach welcher die Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister) sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungs-Zeugniß der Regierung auszuweisen haben, findet auch auf die dem Staate gehörigen Fähren, dieselben mögen administrirt werden oder zu verpachten sein, Anwendung.

M. B. 1846. S. 34.

37. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 18. Dezember 1845 mit der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den den Rhein und dessen Nebenflüsse innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinprovinz pro 1846.

M. B. 1846. S. 34.

38. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 7. November 1845, betr. die Breite der Holzflöße auf der unteren Elbe.

Zwischen den Uferstaaten der unteren Elbe hat eine Einigung stattgefunden, in Folge deren das Maaß von 40 Fuß Breite für Holzflöße als Maximum für den innerhalb des Regierungsbezirk Potsdam belegenen Stromtheiles der Elbe festgestellt und die Ueberschreitung dieses Maximums mit einer gegen den Führer des Floßholzes festzusetzenden Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr. für jeden Kontraventionsfall oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedroht ist. Der Transport der Holzflöße bis zur Breite von 40 Fuß wird nach der mit den unteren Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung in deren Gebieten nicht verwehrt sein.

M. B. 1846. S. 37.

39. Bekanntm. des Kgl. Finanzministeriums vom 14. Januar 1846, betr. das Schleusengeld für die die Lahn befahrenden Holzflöße.

Von den die Lahn befahrenden Holzflößen wird ein Schleusengeld von 2 Sgr. oder 7 Kreuz. für jeden Schleusen-Durchlaß erhoben. M. B. 1846. S. 37.

40. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund, desgl. zu Köslin, vom 19. März 1846, betr. die Aufnahme in die Navigationsschulen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der genannten Kgl. Regierungen Jahrgang 1846. M. B. 1846. S. 62.

41. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 21. Februar 1846, betr. die Niederländischen Anordnungen über das Ausweichen der Dampf- und Segelschiffe.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinprovinz pro 1846.

M. B. 1846. S. 62.

42. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz nebst der Vereinbarung mit dem Großherzogthume Luxemburg, den Schifffahrtsverkehr auf der Mosel betr., vom 5. Mai 1846 und 4. Juni 1845.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinprovinz pro 1846.

M. B. 1846. S. 86.

43. Allerh. Urkunde nebst Konzession für die Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Trier zum Betriebe der Dampfschifffahrt auch auf der Saar, vom 20. Februar und 1. März 1846.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Trier und Koblenz pro 1846. M. B. 1846. S. 90.

44. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Köslin, Stettin und Stralsund, betr. die Meldungen der Preußischen Schiffer bei den Konsulatbeamten in ausländischen Häfen, vom 12. August 1845 und 26. Januar 1846.

Die Verpflichtung der Preußischen Schiffer, sich bei ihrer Ankunft und Abreise in einem fremden Hafen bei dem betreffenden Konsul zu melden und ihre

Schiffspapiere zum Visiren vorzulegen wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diese Meldungsverbindlichkeit ganz allgemein, und namentlich auch in solchen Fällen vorgeschrieben ist, in welchen die Schiffer nicht blos in dem eigenen Hafen, sondern überhaupt nur in dem Bezirk eines Konsuls ankommen.

Für die bloße Meldung und Visirung der Schiffspapiere in solchen Fällen, in welchen der Konsul oder Vicekonsul in dem eingelaufenen Hafen nicht selbst residirt, sind keine Konsulatsgebühren zu entrichten, es kann auch nachgelassen werden, daß die Meldung in solchen Fällen nicht persönlich, sondern schriftlich, oder durch mündliche Beauftragung eines Dritten, dem die zu visirenden Schiffspapiere anvertraut werden können, erfolgen.

Diese Bestimmung ist durch die Verf. vom 26. Januar 1846 dahin modifizirt, daß die schriftliche Meldung ohne Beifügung der Schiffspapiere genügt, wenn in der Meldung:

1. Namen, Größe, Bauart und Nationalität des Schiffes, übereinstimmend mit dem Inhalte des Beibriefes,
2. Ort und Datum der Ausstellung des letztern,
3. Zahl der Bemannung,
4. Gegenstand der Ladung (summarisch: Holz, Getreide, Stückgut ꝛc.) oder ob in Ballast,
5. Namen des Abgangshafens der weiteren Bestimmung, und des Hafens
6. ob das Schiff beladen (wie ad 4) oder in Ballast ausgeht,

angegeben ist.

Anmerkung. Siehe auch die Amtsblätter von Königsberg, Danzig, Köslin, Stettin und Stralsund pro 1846. M. B. 1846. S. 109.

45. Bekanntm. des Kgl. Finanzministeriums vom 21. Juli 1846, betr. die Beseitigung des Verdachts des Negerhandels auf Seeschiffen.

Der unverhältnißmäßige Wasservorrath an sich kann die Anhaltung und Beschlagnahme des Schiffes wegen Verdachts des Negerhandels nicht begründen, wenn dessen Papiere dergestalt in Ordnung sind, daß sie die Ausrüstung desselben zu erlaubtem Verkehre nachzuweisen geeignet sind. M. B. 1846. S. 110.

46. Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1846, betr. die Verbesserung des Finow- und Friedrich-Wilhelms-Kanals.

Die Regulirung des Finow-Kanals und des Friedrich-Wilhelms-Kanals, sowie der Umbau der Schleusen in beiden Kanälen wird genehmigt und angeordnet. M. B. 1846. S. 139.

47. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen vom 18. Juli 1846, betr. die Ertheilung von Rheinschifffahrts-Patenten.

Es ist höheren Orts angeordnet worden, daß von der Regierung zu Köln die beiden zu Stettin und Danzig bestehenden Prüfungs-Kommissionen mit vorschriftsmäßigen Formularen zu Rheinschifffahrts-Patenten versehen, letztere hinsichtlich der zur Rheinschifffahrt angemeldeten und hierfür befähigt befundenen Schiffer und der zur Fahrt nach dem Rheine bestimmten Schiffe mit allem Erforderlichen Seitens der gedachten Prüfungs-Kommissionen in jedem einzelnen Falle ausgefüllt und der Regierung zu Köln zugesandt werden, welche dieselben hiernächst nach dem ihr gleichzeitig mitzutheilenden Wunsch der betreffenden, darüber von der Prüfungs-Kommission sofort zu vernehmenden Extrahenten entweder sogleich an die betreffende Kommission oder an diejenige Adresse in

einem niederländischen Hafen schicken wird, welche der Schiffer aufgiebt, damit dieser sie hier bei seinem Durchgange in Empfang nehme.

M. B. 1846. S. 162.

48. **Cirk.-Verf. an die Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren zu Danzig, Posen, Breslau, Stettin und Magdeburg, sowie an die Kgl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, mit der Anweisung zur Klassifikation der Flußfahrzeuge behufs der Ermittelung ihrer Tragfähigkeit, vom 24. Dezember 1846.**

Anmerkung. Ist den betreffenden Behörden speziell mitgetheilt worden.

M. B. 1847. S. 9.

49. **Cirk.-Verf. an die Kgl. Ober-Präsidenten der Provinzen Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen vom 6. Dezember 1846, betr. die Befreiung Preußischer Schiffer von der im Königreiche Polen zur Hebung kommenden Verflößungsabgabe.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der betreffenden Regierungen pro 1847.

M. B. 1847. S. 10.

50. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 21. März 1847, betr. das strafbare Herausnehmen von Steinen aus der Ostsee, sowie aus dem frischen und kurischen Haff.**

Ohne besondere Erlaubniß der Polizeibehörde dürfen in einer Entfernung von 20 Ruthen von den Ufern beider Haffe und der See bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Thlr. keine Steine aus denselben herausgenommen werden.

M. B. 1847. S. 38.

51. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Danzig vom 6. Mai 1847, betr. das Verbot des Herausnehmens von Steinen am Strande der Ostsee und aus dem Seegrunde.**

Von dem Strande der Ostsee und aus dem Seegrunde dürfen bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Thlr. Steine nicht ohne vorherige Erlaubniß der betreffenden Ortspolizeibehörde herausgenommen werden.

M. B. 1847. S. 168.

52. **Ministerial-Verordnung vom 27. April 1847, betr. die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Deichanordnungen in der Provinz Schlesien.**

§. 1. Zuwiderhandlungen gegen die in Bezug auf den Schutz, die Unterhaltung und Herstellung der Deiche ertheilten Anordnungen der bestellten Deichämter und Deichgrafen in der Provinz Schlesien sind mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 2. Die Festsetzung solcher Strafen soll auf die Anzeige des Deichamtes oder des Deichgrafen durch den Kreislandrath erfolgen und dagegen nur der Rekurs an die vorgesetzte Kgl. Regierung, oder insoweit die Strafe den Betrag von 5 Thlr. oder die Dauer von 8 Tagen Gefängniß übersteigt, der Antrag auf gerichtliche Untersuchung zulässig sein. M. B. 1847. S. 239.

53. **Allg. Verf. des Kgl. Justizministeriums an sämmtliche Rheinzollgerichte vom 25. Okt. 1847, betr. die Führung der Untersuchungen wegen verübter Defraudationen der Rheinschifffahrts-Abgaben.**

Es ist die Frage erhoben worden:

welches Rheinzollgericht die Untersuchung wegen verübter Defraudationen der Rheinschifffahrts-Abgaben in dem Falle zu führen habe, wenn der Kontravenient an der Zollstelle, wo der vorgefallene Betrug entdeckt wird, sich keiner Defraudation schuldig gemacht hat, letztere vielmehr nur an einer auf derselben Fahrt früher passirten Hebestelle oder an mehreren solcher Hebestellen begangen worden,

und:

ob in Betreff der Kompetenz des fori deprehensionis es darauf ankomme, ob in demjenigen Staate, in welchem die Umgehung des Rheinzolls entdeckt wird, eine Defraudation verübt worden oder nicht.

Diese Frage ist bereits durch die Artikel 71, 81, 83 der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 in Verbindung mit dem Zusatzartikel VIII entschieden. So wie nämlich der Art. 81 der Akte zu A die Kompetenz der Rheinzollrichter hinsichtlich aller Kontraventionen gegen die Bestimmungen der Schifffahrtsordnung und der hierdurch verwirkten Strafen begründet, so schließt der Art. 83 seiner Fassung nach die Kompetenz des fori deprehensionis in dem bezeichneten Falle nicht aus; vielmehr erscheint auch durch diesen Artikel, nachdem ihm zufolge des Supplementar-Artikels VIII durch Streichung der Worte „desselben Gebiets" auch auf diejenigen Defraudationen Anwendung gegeben worden ist, welche in dem Gebiete eines fremden Staates begangen worden sind, die Ansicht gerechtfertigt:

daß dem forum deprehensionis jeder Zeit, also auch dann, wenn es nicht zugleich forum delicti commissi ist und wenn die vorgefallenen Defraudationen in einem andern Rheinuferstaate, als demjenigen, welchem das forum deprehensionis angehört, verübt sind, die Einleitung und Führung der Untersuchung, desgleichen die Festsetzung der Strafe wegen sämmtlicher auf derselben Fahrt verübter gleichartiger Defraudationen obliegt.

Daß demgemäß verfahren werde, erscheint auch zweckmäßig, indem auf diese Weise am wenigsten Aufenthalt entsteht, und derselbe Richter, welcher jedenfalls die vorläufige Untersuchung zu führen, resp. für die Sicherstellung der Strafe zu sorgen hatte, alsdann auch das Erkenntniß erläßt. Da eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu wünschen ist und es nur auf richtige Anwendung der bezogenen Vorschriften ankommt, so werden die Kgl. Rheinzollgerichte auf den entwickelten Grundsatz hierdurch aufmerksam gemacht, um solchen in vorkommenden Fällen nicht außer Acht zu lassen. M. B. 1847. S. 327.

54. Verf. an den Kgl. Provinzial-Steuerdirektor in Köln vom 17. Juni 1848, daß die durch die Tarife vom 15. Juli und 7. Novbr. 1839 angeordnete Gebühr für den Durchlaß durch die Rheinbrücken bei Koblenz, Köln, Düsseldorf und Wesel fortan von Segelschiffen nicht mehr erhoben werden soll. M. B. 1848. S. 201.

55. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Köslin, Stettin und Stralsund und abschriftlich an die Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren zu Königsberg, Danzig und Stettin vom 24. Juni 1848, betr. die Prämienbewilligungen für den Bau und die Ausrüstung hölzerner Seeschiffe.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der genannten Kgl. Regierungen pro 1848. M. B. 1848. S. 236.

56. Bekanntm. des Kgl. Provinzial-Steuerdirektors zu Köln vom 19. August 1848, betr. die Erhebung der Durchlaß-Gebühr von Schiffen und Flößen an den Rheinbrücken.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinprovinz pro 1848. M. B. 1848. S. 274.

57. Allerh. Erlaß vom 26. November 1849, wonach die Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten verwiesen werden. M. B. 1850. S. 11.

58. Cirk.-Verf. vom 2. Februar 1850, womit die energische Durchführung der in dem Gesetze über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 angeordneten Maßregeln aufgegeben wird. M. B. 1850. S. 13.

59. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 27. Juni 1850, betr. die Strafbefugniß der Schaukommissionen.

Die Schaukommission darf auch nach Einführung der Polizeigerichte die Strafen gegen Mitglieder des Schauverbandes festsetzen, indem dergleichen Strafen nicht den Charakter von Polizeistrafen, sondern den Charakter von Ordnungsstrafen haben, welche der Vorstand des Verbandes auf Grund der statutarischen Korporations-Verfassung verhängt. Auch gegen Nichtmitglieder können dergleichen Strafen ausgesprochen werden, mit der Bedeutung, daß die Sache dem Polizeianwalte zur Verfolgung übergeben werden würde, falls die Strafe nicht innerhalb 8 Tagen bezahlt ist. M. B. 1850. S. 214.

60. Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 19. Juli 1850, betr. die Vertheilung der Deichwachtdienste nach der Zahl der Hufen Landes.

Die Gemeinden und Interessenten sollen sich über die Vertheilung der Deichwachen miteinander vergleichen, d. h. die Repartition der Wachen nach Hufenzahl unter sich bewirken. M. B. 1850. S. 214.

61. Cirk.-Verf. vom 9. September 1850 mit dem Schema zu einem Polizei-Reglement (Schau-Reglement) für die Räumung und Instandhaltung der kleinen Flüsse und der Gräben.

Anmerkung. Ist allen Kgl. Regierungen und Ortspolizeibehörden besonders mitgetheilt worden. M. B. 1850. S. 277.

62. Allerh. Erlaß vom 15. Juni 1850, betr. die Auflösung der zeitherigen besonderen Lippe-schifffahrts-Verwaltung.

Die Verwaltung der Bau- und Schifffahrtspolizei-Angelegenheiten auf der schiffbaren Lippe von Neuhaus bis Wesel wird dem Kgl. Ober-Präsidium der Provinz Westphalen, die darauf bezüglichen Kassengeschäfte der Regierungs-Hauptkasse zu Münster, die Verwaltung des Abgabenwesens auf der Lippe den Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren der Provinzen Rheinland und Westphalen übertragen. M. B. 1850. S. 284.

63. Allerh. Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1851, wonach das Reglement über das Vorbeifahren der Dampfschiffe und anderer Schiffe auf dem Rheine vom 16. Januar 1841 außer Kraft gesetzt wird. M. B. 1851. S. 221.

64. Zwischen den Rheinufer-Staaten ist eine polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vereinbart und in den Amtsblättern von Düsseldorf, Köln und Koblenz pro 1851 bekannt gemacht.

Conf. No. 75. 89. M. B. 1851. S. 221.

65. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 30. Juli 1852, betr. die Maßregeln zur Verhütung von Beschädigungen 2c., welche Dampfschiffe auf ihrer Fahrt andern Dampf- oder Segelschiffen zufügen.

Wenn dem Dampfschiffsführer eine Fahrlässigkeit oder Vernachlässigung seiner Pflichten zur Last fällt, so ist im Verwaltungswege gegen ihn einzuschreiten und die Zurücknahme des Schifferpatents, resp. der Befugniß, ein preußisches Dampfschiff zu führen, anzuordnen. M. B. 1852. S. 170.

66. Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 23. September 1852, betr. die Sicherungsmaßregeln bei Einrichtung und Benutzung der Fähranstalten und sonstigen Fahrzeuge zum Uebersetzen auf Flüssen und Seen.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt von Gumbinnen pro 1852.
M. B. 1852. S. 256.

67. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. September 1852, wonach der Rechtsweg gegen Anordnungen der Regierung hinsichtlich der Anlegung von Buhnenwerken in öffentlichen Strömen unzuläßig ist.
M. B. 1852. S. 295.

68. Cirk.-Erlaß vom 19. Dezbr. 1852, betr. das Verfahren bei der Desertion von Seeleuten Preußischer oder Britischer Kauffahrteischiffe innerhalb der Gebiete dieser beiden Königreiche.

Auf Grund einer am 17. Juni 1852 ergangenen Parlaments-Akte ist die englische Regierung ermächtigt worden, die Mitwirkung der Behörden zur Ergreifung entlaufener Seeleute von solchen fremden Schiffen, in deren Heimath Reziprozität gewährt wird, durch Erlaß eines Geheimraths-Befehls eintreten zu lassen. Es hat demnächst mit der Kgl. Großbritannischen Regierung eine Verständigung darüber stattgefunden, daß diese Parlaments-Akte unter Gewährleistung der Reziprozität auf die von preußischen Schiffen entlaufenden Seeleute angewendet werde und es ist demzufolge unter dem 16. Oktober 1852 ein entsprechender Geheimraths-Befehl publizirt worden. M. B. 1853. S. 47.

69. Erlaß an die Kgl. Regierungen zu Potsdam, Magdeburg und Merseburg vom 4. Mai 1854, betr. den Schiffsverkehr auf der Elbe.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Potsdam, Magdeburg und Merseburg pro 1854, enthaltend die Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets befahrenden Schiffen und die Verordnung wegen Einführung von Nachtsignalen für die Dampfschiffe, welche die Elbe innerhalb des Preußischen Gebiets befahren, vom 4. Mai 1854.
M. B. 1854. S. 115.

70. Erlaß an die Kgl. Ober-Präsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Preußen vom 4. Mai 1854, denselben Gegenstand betr.

Auf die in No. 69 angedeuteten Verordnungen wird besonders aufmerksam gemacht und hervorgehoben, daß die in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Preußen wohnenden Schiffsleute sich für Schiffreisen auf der Elbe mit Dienstbüchern versehen und dieselben der Polizeibehörde ihres Wohnorts vorlegen müssen; daß auch die in den obengenannten Provinzen ansässigen Kahnführer für ihre Fahrten auf der Elbe den in den §§. 4 und 8 der Verordnung wegen Einführung der Dienstbücher enthaltenen Vorschriften unterworfen sind. M. B. 1854. S. 118.

71. Verordnung vom 4. Septbr. 1854, betr. die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel vom 24. Mai 1844.

Anmerkung. Siehe Gesetz-Sammlung von 1855 Seite 193.
M. B. 1855. S. 93.

72. Bestimmungen vom 27. März 1855, betr. die den Rhein und die Mosel befahrenden preußischen Dampfschiffe.

§. 1.

Die ordentlichen und außerordentlichen Untersuchungen der Rhein-Dampfschiffe erfolgen durch diejenigen Schiffsuntersuchungs-Kommissionen, welche für den Rhein, auf den Grund der Instruktion vom 27. September 1834 (Annalen S. 854) bestehen, unter Hinzutritt des Kgl. Rheinschifffahrts-Inspektors, welcher in Behinderungsfällen durch die betreffenden Kgl. Wasserbau-Inspektoren vertreten wird, und diejenigen der Mosel-Dampfschiffe durch die auf Grund der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1838 (Annalen S. 455) errichtete Schiffsuntersuchungs-Kommission zu Trier, unter Hinzutritt des dortigen Kgl. Wasser-Baumeisters.

Die Untersuchung der Kessel und Maschinen der Rhein- und Mosel-Dampfschiffe ist durch den Kgl. Rheinschifffahrts-Inspektor, beziehungsweise durch den Kgl. Wasser-Baumeister zu Trier zu bewirken. Die Prüfung des Schiffskörpers der Dampfschiffe erfolgt durch die übrigen Mitglieder der Schiffsuntersuchungs-Kommissionen.

§. 2.

Für jede ordentliche oder außerordentliche Untersuchung eines Rhein- oder Mosel-Dampfschiffes, mit Einschluß der Kosten für Ausfertigung des Erlaubnißscheins (§. 22 der Verordnung vom 24. Mai 1844) sind

A. für die Revision des Schiffskörpers diejenigen Gebührenbeträge zu erheben, welche bisher auf Grund des §. 21 der Instruktion vom 27. Septbr. 1834, beziehungs-

weise des §. 19 der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1838 erhoben worden sind, und gelten in Betreff der Verwendung dieser Gebühren die in §. 22, beziehungsweise in §. 20 daselbst getroffenen Bestimmungen;

B. für Untersuchung der Kessel und Maschinen sind

a. eines Dampfnachens 1 Thlr.,
b. eines Dampfschiffes mit einem Kessel 2 Thlr.,
c. eines Dampfschiffes mit zwei Kesseln 3 Thlr.,
d. eines Dampfschiffes mit mehr als zwei Kesseln 4 Thlr.

zu erheben.

Die Erhebung der Gebühren zu Litt. B erfolgt durch die Schiffsuntersuchungs-Kommissionen, welche dieselben denjenigen Kgl. Beamten, welche die Untersuchung der Maschine und Kessel ausgeführt haben, auszuzahlen haben. M. B. 1855. S. 94.

73. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 26. April 1855, denselben Gegenstand betr.**

§. a.

Zur Ausführung der Untersuchungen der Rhein- und Mosel-Dampfschiffe ist den Sachverständigen eine besondere Instruktion ertheilt, welche nach §. 13 der Verordnung vom 24. Mai 1844 jedem Dampfschiffsführer zur Aufbewahrung im Schiffe ausgehändigt worden ist oder noch ausgehändigt werden wird.

§. b.

Das Formular zu dem Zeugnisse, welches die Kommission nach §. 22 der Verordnung vom 24. Mai 1844 für den Fall auszustellen hat, wenn nach der erfolgten Untersuchung eines Dampfschiffes sich keine der Sicherheit gefährlichen Mängel vorgefunden haben und welches der Führer des Dampfschiffes bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Dampfschiffes auszuhängen verpflichtet ist, soll nachstehende Fassung erhalten:

„Die unterzeichnete Kommission hat am ꝛc. das Dampfschiff ꝛc., geführt von ꝛc. untersucht und den Schiffskörper, die Maschine und den Dampfkessel desselben in dauerhaftem Zustande gefunden, sodaß dem Gebrauche des genannten Dampfschiffes in Rücksicht auf die Sicherheit nichts entgegen steht. Die technische Kommission

N. N. den ꝛc. zur Untersuchung der Dampfschiffe.

M. B. 1855. S. 95.

74. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 10. September 1855, betr. die von den Dampfschiffen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel zu führenden Signale.**

Auf der sächsischen Elbstrecke ist die Anordnung getroffen, daß die von den sächsischen Dampfschiffen zu führenden Laternen mit weißem hellem Lichte, statt am Maste fernerhin an der vorderen Spitze der Dampfschiffe in entsprechender Höhe aufgestellt werden, so daß dieselben in angemessener Entfernung zu jeder Zeit hinreichend sichtbar sind. M. B. 1855. S. 210.

75. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 14. November 1855, betr. die Abänderung des Art. 14 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins vom 10. Juni 1851.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Düsseldorf, Köln und Koblenz von 1855. Conf. No. 89. M. B. 1856. S. 16.

76. **Verordn. vom 8. Juli 1856 wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute.**

Vom 1. Februar 1857 ab muß jeder Dienstmann auf einem preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen bei Vermeidung von Geld

strafen bis zu dem Betrage von 10 Thlrn., eventuell verhältnißmäßigem Gefängniß. M. B. 1856. S. 206.

77. **Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 20. September 1856, betr. die Kostenfreiheit des Verfahrens bei Setzung von Merkpfählen.**

Die Merkpfahlsetzung nach dem Gesetze vom 15. Nov. 1811 ist wesentlich ein im öffentlichen Interesse angeordnetes landespolizeiliches Verfahren, bei welchem das Gericht sich auf Requisition der Verwaltungsbehörden betheiligt, weshalb nach §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Sportelfreiheit eintreten muß, ebenso wie nach der Allerh. Ordre vom 24. März 1839 die Befreiung vom Stempel. Nur die baaren Auslagen sind zu erstatten. M. B. 1856. S. 260.

78. **Erlaß an die Kgl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Posen, Bromberg, Marienwerder, Danzig, Königsberg, Gumbinnen vom 27. Dezbr. 1846, betr. den Betrieb der Dampfschifffahrt auf Kanälen.**

Es soll bis auf Weiteres solchen Dampfschiffen, welche nach ihren Dimensionen geeignet sind, die Schleusen zu passiren und das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge nicht zu behindern, gestattet werden, die Kanäle mit gemäßigter Kraft zu befahren, wobei als das Maximum der Geschwindigkeit eine Meile in der Stunde festzuhalten ist. M. B. 1857. S. 13.

79. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Oktober 1856, daß gegen Anordnungen der Polizeibehörde, welche die Räumung eines Privatflusses betreffen, der Rechtsweg unzulässig ist, und darüber, ob die Räumung ordnungsmäßig erfolgt sei, die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe.**

M. B. 1857. S. 114.

80. **Bekanntm. des Kgl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. September 1858, betr. die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe.**

Nachdem durch meine Bekanntmachung vom 9. Juli 1853 den Preußischen Seeschiffern diejenigen Bestimmungen vorgeschrieben sind, welche sie bei der nächtlichen Beleuchtung der von ihnen geführten Schiffe zu befolgen haben, um das Zusammenstoßen mit andern Schiffen zu vermeiden, ist von anderen seefahrenden Nationen ein anderes, als das damals übliche System der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe angenommen worden.

Um den Zweck, welcher bei Erlaß jener Bestimmungen maßgebend war, sicher zu stellen, ist es nöthig, daß bei der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Preußischen Seeschiffe dieselben Grundsätze angenommen werden, welche hierin von anderen seefahrenden Nationen befolgt werden.

Demgemäß bestimme ich, daß die Bekanntmachung vom 9. Juli 1853 vom 1. Oktober d. Js. ab außer Wirksamkeit zu treten hat. Von demselben Tage ab treten in die Stelle jener Bekanntmachungen die nachstehenden Bestimmungen, nach welchen sich alle Preußischen Seeschiffer zu richten haben, die mit ihren Schiffen das offene Meer oder die mit dem offenen Meere in Zusammenhang stehenden Buchten oder Binnengewässer befahren oder darin vor Anker gehen — insofern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen bestehen.

I. Dampfschiffe.

A. Nachtsignale.

1. Alle See-Dampfschiffe sollen, solange sie unter Dampf sind, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang folgende Lichter führen:

ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,
ein grünes Licht auf der Steuerbordseite,
ein rothes Licht auf der Backbordseite.

2. Das Toplicht soll so eingerichtet sein, daß es in einer dunklen Nacht bei klarer Atmosphäre auf eine Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen gesehen werden kann, und soll ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen werfen. Es ist so anzubringen, daß das Licht 10 Strich

auf jede Seite des Schiffes fällt, nämlich von recht — vorne bis zu 2 Strich achter dwars ab an jeder Seite.

3. Das grüne Licht auf der Steuerbordseite und das rothe Licht auf der Backbordseite müssen so eingerichtet sein, daß sie in einer dunklen Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können; sie müssen ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen werfen und so angebracht sein, daß das Licht von recht — vorne bis zu zwei Strich hinter dwars ab auf Steuerbord-, beziehungsweise auf Backbordseite fällt.

4. Die Seitenlichter erhalten nach Binnen zu eine Klappe, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach Vorne hinausläuft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

5. Dampfschiffe, wenn sie nur unter Segel sind, führen ihr Toplicht nicht.

B. Nebelsignale.

Alle See-Dampfschiffe, gleichviel ob Schrauben- oder Räderschiffe, müssen, wenn sie geheizt haben und im Gange sind, bei Nebel als Nebelsignal eine Dampfpfeife gebrauchen, welche vor dem Schornsteine wenigstens 8 Fuß über Deck angebracht sein muß und welche wenigstens alle 5 Minuten anzublasen ist; wenn aber der Dampf nicht auf ist, müssen sie ein Nebelhorn oder eine Glocke gebrauchen, wie für Segelschiffe vorgeschrieben ist.

II. Segelschiffe.

A. Nachtsignale.

1. Alle die See befahrenden Segelschiffe müssen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ein grünes Licht auf der Steuerbordseite und ein rothes Licht auf der Backbordseite führen, welche so eingerichtet sein müssen, daß sie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können und ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen werfen, nämlich von recht — vorne bis zu zwei Strich achter dwars ab auf der Steuerbord-, beziehungsweise auf der Backbordseite.

2. Die farbigen Lichter müssen, wo es thunlich ist, sie so zu zeigen, feste und nach Binnen mit einer Klappe versehen sein, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach vorne zu hinausläuft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

3. Wenn die farbigen Lichter nicht fest angebracht werden können, wie z. B. bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter, so müssen sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auf der zugehörigen Seite des Schiffs für augenblicklichen Gebrauch auf Deck bereitgehalten und bei jeder Annäherung an andere Fahrzeuge, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, ausgehalten werden und zwar so, daß das grüne Licht nicht auf der Backbordseite und das rothe Licht nicht auf der Steuerbordseite gesehen werden kann.

B. Nebelsignale.

Alle die See befahrenden Segelschiffe müssen, so lange sie unter Segel sind, bei Nebel, auf Steuerbordhalsen ein Nebelhorn und auf Backbordhalsen eine Glocke zum Signalgeben gebrauchen. Die Signale damit sollen wenigstens von 5 zu 5 Minuten gegeben werden.

III. Fahrzeuge vor Anker.

Alle die See befahrenden Schiffe sollen, wenn sie auf Rheden oder in Fahrwassern zu Anker liegen, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer Kugellaterne von 8 Zoll Durchmesser auf dem Theile des Schiffs, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Rumpfe aufstecken. Die Laterne muß so eingerichtet sein, daß sie ein klares, gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von wenigstens 1 Seemeile über den ganzen Horizont wirft.

IV. Lootsen-Fahrzeuge.

Auf die Preußischen Lootsen-Fahrzeuge finden obige, die Beleuchtung betreffende Bestimmungen keine Anwendung. Diese Fahrzeuge werden, wenn sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in See sind, nur ein weißes Licht am Top des Mastes führen, und es wird außerdem Veranstaltung getroffen werden, daß sie von Viertelstunde zu Viertelstunde mit einem aufflackernden Lichte ein Zeichen geben.

M. B. 1858. S. 209.

81. Cirk.-Erlaß vom 27. September 1858, betr. die Stempelpflichtigkeit der Schiffs- und Schifferpatente.

Die Stempelpflichtigkeit der Schiffer- und Schiffspatente wird in Erinnerung gebracht, mit der Maßgabe, daß das Stempelpapier entweder zu der Ausfertigung selbst zu verwenden, oder derselben alsbald kassirt beizuheften ist.

M. B. 1858. S. 211.

82. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn bei vorhandenem Wassermangel das Wasser eines Privatbaches auf Anordnung der Polizeibehörde aufgestaut und der städtischen Wasserleitung zugeführt wird, um die Bewohner der Stadt mit dem nöthigen Wasser zu versehen, gegen eine solche Anordnung die Possessorienklage unzulässig ist, vom 3. April 1858.

M. B. 1858. S. 236.

83. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Stralsund, Stettin, Danzig, Königsberg, Köslin vom 1. Febr. 1862 mit der Instruktion über die Befugnisse und die Prüfung der See- und Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der genannten Kgl. Regierungen pro 1862. Auch sind vollständige Druckexemplare der Instruktion von der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin im Wege des Buchhandels zu beziehen.

M. B. 1862. S. 29.

84. Cirk.-Erlaß an die Kgl. Regierungen zu Stettin, Stralsund, Danzig, Köslin und Königsberg vom 14. Juni 1863, betr. die Einrichtung der Navigationsschulen.

Anmerkung. Das Regulativ vom 24. April 1863 für die Organisation der Navigationsschulen ist in einem besonderen Abdrucke den genannten Kgl. Regierungen mitgetheilt und von denselben weiter in den entsprechenden Kreisen verbreitet worden.

M. B. 1863. S. 157.

85. Verordnung vom 3. Juli 1863, betr. die Maßregeln gegen die Einschleppung der orientalischen Pest durch den Schiffsverkehr.

Auf Grund der Vorschrift im §. 306 des Strafgesetzbuchs (Gesetz-Samml. 1851 S. 163) verordnen wir, zur Verhütung der Einschleppung der orientalischen Pest durch den Betrieb der Seeschifffahrt, was folgt:

Pestartig angesteckte Häfen und Landestheile.

§. 1. Als pestartig angesteckt gelten solche auswärtige Häfen oder Landestheile, in welchen nach einer amtlichen, im Staats-Anzeiger erlassenen Bekanntmachung die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, und zwar so lange, bis in der nämlichen Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht sein wird, daß daselbst die Pest erloschen und ein verdächtiger Krankheitsfall innerhalb 30 Tagen nicht vorgekommen ist.

Sollten die Hafenbehörden auf anderem als diesem Wege zuverlässige Nachricht darüber erhalten, daß an einem auswärtigen Platze die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen sei, so haben sie zwar die von einem solchen Orte kommenden Schiffe einstweilen als aus einem angesteckten Orte kommend zu behandeln, wegen weiterer Verhaltungsmaßregeln indessen sofort bei der vorgesetzten Kgl. Regierung anzutragen.

Der Pest verdächtige Landestheile.

§. 2. Als der Pest verdächtig gelten bis auf Weiteres: die türkischen Häfen mit Einschluß der syrischen und ägyptischen; die übrigen Häfen der Nordküste Afrikas mit Ausnahme Algeriens und der marokkanischen Staaten.

Behandlung der aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffe.

§. 3. Ein Schiff, welches aus einem pestartig angesteckten Hafen (§. 1) kommt oder mit einem aus einem solchen Hafen kommenden Schiffe in Berührung gewesen ist, wird. wenn a) entweder Häute, Felle, Haare oder andere Ueberreste von Thieren, Lumpen, wollene oder seidene Waaren oder Effekten aus einem solchen Hafen oder Schiffe von ihm an Bord genommen, b) oder seit seiner Abfahrt, beziehungsweise seiner Berührung mit dem anderen Schiffe noch nicht 15 Tage verflossen sind, in einem Preußischen Hafen erst dann zugelassen, wenn durch vollgültige Zeugnisse nachgewiesen wird, daß es sich zuvor in einer der Quarantaine-Anstalten Großbritanniens oder der

Großbritannischen Besitzungen, Frankreichs (einschließlich Algeriens), Italiens, Schwedens oder Dänemarks einer Reinigungs-Quarantaine unterworfen und daselbst freie Praktik erhalten hat.

Den aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffen werden solche Schiffe gleich geachtet, welche Personen an Bord haben oder während ihrer Reise an Bord hatten, die an der Pest oder an einer dafür anzusehenden Krankheit leiden oder gelitten haben oder die unter verdächtigen Symptomen gestorben sind.

§. 4. Ist ein nach vorstehender Bestimmung (§. 3) vor seiner Zulassung der Reinigungs-Quarantaine zu unterwerfendes Schiff mit ausreichenden Quarantaine-Gesundheits-Attesten einer der vorstehend genannten Quarantaine-Anstalten nicht versehen, oder ist es seit seiner Abfertigung aus einer dieser Anstalten und innerhalb der letzten 15 Tage mit einem aus einem pestartig angesteckten Hafen kommenden, nach den Bestimmungen dieser Verordnung noch nicht quarantainefreien Schiffe in Berührung gewesen, oder hat es seit seiner Abfertigung aus der Anstalt einen verdächtigen Krankheits- oder Todesfall an Bord gehabt, so ist es von den diesseitigen Häfen ab- und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuweisen, insofern die örtlichen Verhältnisse des Hafens nicht gestatten, es unter einer strengen Bewachung bis zur Aufklärung der rücksichtlich der vorgekommenen Krankheits- oder Todesfälle vorliegenden Verdachtsgründe, beziehungsweise bis zum Ablaufe der im §. 3 unter b gedachten Frist vollständig außer Berührung mit dem Verkehr zu setzen. Die Hafenpolizeibehörden haben in derartigen Fällen sofort der vorgesetzten Regierung von dem Geschehenen Anzeige zu machen und deren weitere Anordnungen zu erbitten.

Behandlung der aus der Pest verdächtigen Häfen kommenden Schiffe.

§. 5. Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen (§. 2) kommt, wird in den Preußischen Häfen quarantainefrei zugelassen, wenn es einen von dem Preußischen Konsularbeamten am Abfahrtsorte oder in dessen Ermangelung von der zuständigen Ortsbehörde daselbst längstens 48 Stunden vor seiner Abfahrt ausgestellten Gesundheitspaß führt, in welchem bescheinigt ist: daß am Abfahrtsorte und in dessen Nachbarschaft eine pestartige Krankheit weder verbreitet ist, noch innerhalb der letzten dreißig Tage verbreitet war und daß der Gesundheitszustand am Bord des Schiffes bei dessen Abfahrt zu einem Verdacht keinen Anlaß bot. Ein solcher Gesundheitspaß ist aus jedem der Pest verdächtigen Hafen beizubringen, welchen das Schiff unterwegs angelaufen hat.

§. 6. Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen kommt, ohne einen der vorstehenden Bestimmung (§. 5) entsprechenden — reinen — Gesundheitspaß zu führen, wird nach den Vorschriften in den §§. 3 und 4 behandelt.

Quarantaine.

§. 7. Für die in den auswärtigen Quarantaine-Anstalten abzuhaltenden Quarantainen finden die daselbst gültigen Bestimmungen auch in Betreff der nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe Anwendung. Sofern jedoch daselbst für die Reinigungs-Quarantaine andere als die nach §. 8 zu berechnenden Fristen vorgeschrieben sind, soll für die nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe es genügen, wenn die Quarantaine-Atteste die Erfüllung einer fünfzehntägigen Quarantaine nach Maßgabe der im §. 8 vorgeschriebenen Berechnungsweise ergeben.

§. 8. Die fünfzehntägige Quarantainefrist ist zu berechnen:

a. für ein Schiff, welches von einem angesteckten Orte kommt, oder mit angesteckten oder von angesteckten Orten kommenden Schiffen in Berührung gewesen ist, sofern der Gesundheitszustand am Bord seit seiner Abfahrt ununterbrochen gut war, und sofern es keine der im §. 3 unter a genannten Waaren geladen hat: von dem Tage, wo das Schiff von dem Orte der Abfahrt ausgesegelt ist, beziehungsweise, wo die Berührung mit dem angesteckten oder von einem angesteckten Orte gekommenen Schiffe stattgefunden hat;

b. für ein Schiff, welches Waaren der im §. 3 unter a gedachten Art von angesteckten Orten oder von angesteckten Schiffen an Bord genommen hat: von dem Tage, wo die Waaren am Quarantaine-Orte gelöscht sind;

c. für ein Schiff, auf welchem ein Krankheitsfall von pestartiger Beschaffenheit am Orte der Abfahrt oder während der Reise vorgekommen ist, oder an dessen Bord ein Todesfall stattgefunden hat, ohne daß in zuverlässiger Weise dargethan werden kann, daß die Pest nicht die Todesursache gewesen: von der Ankunft des Schiffes am Quarantaine-Orte;

d. für ein Schiff, auf welchem die Pest bei der Ankunft im Quarantaine-Hafen ausgebrochen ist oder während des Aufenthalts im Quarantaine-Hafen ausbricht: von dem Zeitpunkte, wo der letzte Kranke oder Todte von dem Schiffe fortgeschafft ist;

e. für Personen, welche gegen Erkrankung an der Pest im Quarantaine-Hause aufgenommen sind: von dem Tage, wo sie in die Reconvalescenten-Abtheilung aufgenommen und ihre Effekten gereinigt worden sind.

Bei Waaren und Effekten gilt die Quarantaine als beendet, sobald dieselben gehörig gereinigt sind.

In allen Fällen, in welchen Pestfälle oder der Pest verdächtige Krankheits- oder Todesfälle an Bord vorgekommen waren, oder wo unter den Ladungsgegenständen sich Waaren der im §. 3 unter a bezeichneten Art vorgefunden haben, darf die Dauer der auf die Reinigung des Schiffes und der quarantainepflichtigen Waaren und Effekten in der Quarantaine verwendeten Frist nicht geringer als 2 Tage gewesen sein, und es müssen außer den quarantainepflichtigen Waaren auch die Kleidungsstücke, Bettwäsche, Baumwolle, Flachs und Hanf einer ausreichenden Reinigung unterworfen worden sein.

Strandungsfälle.

§. 9. Strandet ein quarantainepflichtiges Schiff an der Preußischen Küste, so ist zur Rettung desselben und der am Bord befindlichen Personen alle, den Umständen nach thunliche Hülfe zu gewähren; die Behörden haben aber dafür zu sorgen, daß sowohl die geretteten Personen und Waaren, als auch die mit denselben in Berührung gekommenen Personen in der Nähe der Strandungsstelle während der Untersuchung über die Umstände der Reise und über den Gesundheitszustand der Personen von der Gemeinschaft mit Anderen abgesondert werden. Findet sich bei der Untersuchung, daß das Schiff nach §. 3 der Reinigungsquarantaine unterliegt, so ist es, wenn es wieder flott geworden und die See halten kann, nach der nächstgelegenen Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu verweisen; entgegengesetzten Falles werden Schiff, Ladung und Mannschaft am Strandungsorte einer Quarantaine-Behandlung unterworfen.

Nothhafener.

§. 10. Läuft ein quarantainepflichtiges Schiff einen Preußischen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst unter Bewachung und unter Beobachtung der von der Hafenbehörde vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln so lange, als der Nothfall dauert, liegen bleiben.

Verpflichtung der Schiffer zu wahrheitsgetreuen Angaben.

§. 11. Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft in einem Preußischen Hafen die an ihn im Auftrage der Hafenbehörde zu richtenden Fragen über Gegenstände, welche für die Beurtheilung der Quarantainepflichtigkeit des Schiffes von Bedeutung sind, vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Ergiebt sich der Verdacht, daß er hierbei mit der Wahrheit zurückhält, so ist das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungspapiere und nach Vernehmen der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand ermittelt ist.

Ausführungs-Bestimmung.

§. 12. Die Hafenpolizeibehörden in den Hafenstädten, beziehungsweise in den Fällen des §. 9 die Ortspolizeibehörden und Kreislandräthe, sind mit der Ausführung der in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen beauftragt.

§. 13. Das Reglement vom 30. April 1847 (Minist.-Bl. S. 98), die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln anlangend, tritt in allen seinen Theilen außer Kraft.

M. B. 1863. S. 163.

86. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Oktober 1863, daß die Provinzial-Polizeibehörde berechtigt ist, den Wasserstand einer Mühle in streitigen Fällen interimistisch festzusetzen, daß aber, wenn von dem Mühlenbesitzer das Recht auf einen höheren oder niederen Wasserstau behauptet wird, sowohl über die Anerkennung dieses Rechtes als auch über die Entschädigungsfrage von den Gerichten zu entscheiden ist.

M. B. 1864. S. 43.

87. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1858, daß der §. 79 Thl. II Tit. 15 des Allgem. Landrechts den Staat nur zur Instandhaltung der Wasserstraße, nicht des ganzen Strombettes verpflichtet, und eine Entschädigungsklage wegen Unglücksfällen, die sich außerhalb des Fahrwassers zugetragen haben, daher gegen die betreffenden Beamten nicht zugelassen werden kann.**

M. B. 1864. S. 103.

88. **Reglement vom 20. Mai 1864 über die Befähigung zur Führung von Küsten-Fahrzeugen.**

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 45 und 46 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41) wird unter Aufhebung aller nachfolgenden Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Wer das Befähigungszeugniß als Steuermann 1. oder 2. Klasse von der Kgl. Regierung erhalten hat, ist auf Grund dieses Zeugnisses befugt, Schiffe von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit zwischen allen Häfen der Ostsee einschl. der Häfen am Sunde und an den Belten selbstständig zu führen.

§. 2. Jeder dispositionsfähige Seemann, welcher den Nachweis führt: 1) daß seine Aufführung untadelhaft ist, 2) daß er mindestens 50 Monate zur See, darunter mindestens 18 Monate als Matrose gefahren hat, 3) daß er des Lesens und des Schreibens kundig ist, 4) daß er die Einrichtung und den Gebrauch des Logges und des Kompasses kennt und eine mißweisende Seekarte zu gebrauchen versteht, kann durch ein Befähigungszeugniß der Kgl. Regierung die Befugniß erhalten, ein Schiff von nicht mehr als 30 Lasten Tragfähigkeit zwischen den nicht über den 57. Grad nördlicher Breite hinaus belegenen Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sund und an den Belten selbstständig zu führen. Wer auf Grund der seitherigen Bestimmungen zur selbstständigen Führung eines Küstenfahrers bereits zugelassen war und ein solches Fahrzeug mindestens ein Jahr lang geführt hat, kann ein gleiches Befähigungszeugniß mit der nämlichen Wirkung erhalten.

§. 3. Die Ertheilung des Zeugnisses wird unter Führung des Nachweises über die im §. 2 unter No. 1, 2 und 3 bezeichneten Erfordernisse, sowie unter Einzahlung der Prüfungskosten bei der Polizeibehörde des Wohnortes beantragt. Letztere legt den Antrag mit den Beweisstücken und ihrem Gutachten der Regierung vor. Die Regierung veranlaßt die Prüfung des Antragstellers über die im §. 2 unter No. 4 bezeichneten Kenntnisse durch einen Navigationslehrer, welcher der Regierung durch den Navigations-Schul-Direktor über den Ausfall der Prüfung Bericht erstattet. Ist der Antragsteller für hinreichend befähigt zu erachten, so fertigt die Regierung das nach dem untenstehenden Formular von ihr auszustellende Zeugniß der Polizeibehörde zur Aushändigung zu und übersendet Abschrift desselben an den Navigations-Schul-Direktor zur Eintragung in die Stammrollen. Hat der Antragsteller seine Befähigung nicht darzuthun vermocht, so kann derselbe nicht vor Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

§. 4. Die Prüfungskosten betragen (den Stempel einschließlich) 5 Thlr. Dieselben fließen nach Abzug der Auslage für den Stempel zur Navigations-Schul-Kasse des Orts, wo die Prüfung vorgenommen wird. Im Falle des Unvermögens des Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

§. 5. An Bord von Schiffen von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche nur zwischen den im §. 1 bezeichneten Häfen fahren, ist außer dem Führer ein anderer, mit einem Befähigungszeugniß versehener Seemann nicht erforderlich.

§. 6. Wer die Küstenschifffahrt betrieben hat, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu befugt zu sein, imgleichen wer auf seiner Reise die im §. 1, beziehungsweise §. 2, bezeichneten Grenzen unbefugter Weise überschritten hat, wird auf Grund der Vorschrift im §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verfolgt werden.

M. B. 1864. S. 166.

89. **Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein vom 9. Mai 1864.**

Nachdem die Central-Kommission für die Rheinschifffahrt eine neue Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein entworfen und solche die Genehmigung sämmtlicher Rheinufer-Staaten erhalten hat, wird hierdurch die bisherige Polizei-Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 10. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 221) nebst den dieselbe ergänzenden resp. abändernden Bekanntmachungen vom

14. November 1855, 1. Dezember 1856, 10. Januar 1858, 25. November 1858 und 24. Oktober 1859 vom 15. Juli 1864 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte ab die nachfolgende Verordnung in Kraft gesetzt.

Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Artikel I. 1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rheine befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden. 2) Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stillliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II. 1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Fahrweg eines andern im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören. 2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben. 3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen solange, bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahrwassers halten und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern. 4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden, zur Ausführung von Korrektionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden. 5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals nebeneinandergekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III. Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV. Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V und VI) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V. 1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer

des hinteren Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbord-), das vorbeifahrende nach der rechten (Steuerbord-) Seite auszuweichen hat. Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen. 2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI. 1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen 2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII. 1) Wo es an hinlänglichem Raume zum Vorbeifahren mangelt (Art. VI), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff solange vor derselben halten, bis das Erstere sie durchfahren hat. 2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf 3 Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist. 3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII. 1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren. 2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V und VI ausweichen. 3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX. 1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Artikel V vorgeschriebenen Zeichen sich soweit als möglich diesem Ufer nähern. 2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Artikel V erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist. Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X. 1) Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Ankern und Rudern

soweit als möglich zur Seite ausbiegen. 2) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI. Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Centner Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Artikel XII. 1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, sind verpflichtet, dieselben, auf der Fahrt, aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährliche Schwankungen mehr erleiden können. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind. 2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigen Falls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann. 3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII. 1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet. 2) Die Führer von Gierfähren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen und zwar im Allgemeinen nach der dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite. Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben. 3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge. 4) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren. 5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfähre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV. 1) Will ein Personendampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen. 2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet. Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und nicht eher an dasselbe heranfahren, als die Räder still gestellt sind. 3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen. 4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein. 5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschiffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen. 6) Keine anderen als die dazu bestimmten Nachenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen. 7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thal-

schiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen. Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV. 1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste oder, in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder am Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe, müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer ebensolchen Laterne am Bugspriet versehen sein. Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen. 2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste oder, in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Mast, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können. Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesem entgegensegeln oder von demselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen. 3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- und Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden. 4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen sind hiervon die mit Dampfkraft betriebenen Fähranstalten. 5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. VII No. 1 bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI. 1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken No. I, II, III für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchem sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend: a) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren. b) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an derselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet. c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren. 2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als $3,_{50}$ Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel XVII. Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Kölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist. Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten bei Festfahren und Versinken.

Art. XVIII. 1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rheine, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist. 2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben. 3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird. Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann. Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe ꝛc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden. 4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen. 5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen. 6) Die Bestimmungen zu 1—5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Badeanstalten, Mühlen ꝛc.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Artikel XIX. 1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Werden Anker ins Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen. 2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als 3 Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen. Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen. In Strom-Engen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen. 3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder soweit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein. 4) Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen aus ebenso oft durch das Sprachrohr zu rufen. 5) Alle außerhalb der Häfen auf dem

freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Badeanstalten, Schiffsmühlen ꝛc.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Maste so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hängt und zu Berg und Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rheine befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen. Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierfähren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX. 1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierfähren zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren. 2) Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter ($9^1/_3$ Fuß) hohen Stelle eine Laterne von weißem Glase von dem Fährinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten. Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten. 3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierfähren an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und solange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist. 4) Am Leinpfad-Ufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden. 5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXI. Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet: 1) am Bingerloche auf dem Mäusethurm: 2) an der Wirbellay; 3) bei Oberwesel am Ochsenthurm; 4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer; 5) oberhalb St. Goar an der Bank; 6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Koblenzer-Pegel, für den Engersschen Grund, bei St. Sebastian-Engers; 7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner-Pegel, für die Rheindorfer-Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung. Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen und zwar in folgender Weise: a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen; b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen; c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge. Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist. Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandelnde Wahrschau zwischen St. Goar und Oberwesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge. Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrtstreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten. Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXII. 1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind. 2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke nie mehr als drei und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe, und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXIII. 1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Backen in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen, mit Ausnahme der Nachen, untersagt. 2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Artikel XXIV. Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen und den Polizei-Rheinzoll- und Wasserbau-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Artikel XXV. Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden oder mit andern Uferstaaten zu vereinbarenden Gesetzen geahndet.

In Bezug auf die Preußische Rheinstrecke wird noch Folgendes hinzugefügt: a Um den Vorschriften in Art. XIII 2 und Art. XX 1 zu genügen, sollen die Gierfähren bei Neuwied, Andernach, Linz, Uerdingen, Werthhausen, Essenberg, Orsoy, Rees und Emmerich zur Nachtzeit am linksseitigen, die Gierfähren zu Königswinter, Bonn, Hamm und an der Beck bei Xanten am rechtsseitigen Ufer liegen. b) Die Verordnung vom 15. Juni 1850 über die Einrichtung der Wahrschauen wird dahin abgeändert, daß die Signale und der Dienst der Wahrschauen nach Art. XXI vorstehender Ordnung auszuführen sind. Abänderungen der Wahrschaugebühren-Tarife werden besonders bekannt gemacht werden. c) Die Rheinstrom-Baubeamten, Hafen- und Werftbeamten, Brückenmeister, Kribbmeister und Wasserbauaufseher haben über die Aufrechthaltung und Befolgung dieser Polizei-Ordnung zu wachen und jede Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung dem betreffenden Polizeigerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

M. B. 1864. S. 167.

90. Bekanntm. vom 1 Mai 1865, betr. die Einrichtung von Sturm-Warnungs-Signalen an der Preußischen Ostseeküste.

In den bedeutenderen Häfen und an sonst geeigneten Punkten der preußischen Ostseeküste sollen Sturm-Warnungs-Signale gezeigt werden. Diese Signale werden in den Häfen an einem an geeigneter Stelle aufgestellten Mast aufgezogen werden und bleiben 24 Stunden vom Eintreffen des Befehls ab sichtbar.

Die Tagessignale erfolgen mittelst eines schwarzen Kegels und einer schwarzen Trommel, welche von allen Seiten gesehen, dem Auge als ein schwarzes Dreieck, resp. Viereck erscheinen. Die Nachtsignale werden gegeben durch drei in Form eines Dreiecks, oder vier in Form eines Vierecks aufgehängte Laternen. Die Art und die Bedeutung der verschiedenen Signalzeichen wird an allen Hafenplätzen und dazu geeigneten und vom schifffahrttreibenden Publikum vorzugsweise besuchten Orten durch Aushang bekannt gemacht. Die Signale sind lediglich als

Warnungen zu betrachten, deren Beachtung dem Ermessen eines Jeden überlassen bleibt.

M. B. 1865. S. 108.

P. Medizinal-Verwaltung und Sanitäts-Polizei.

---

1. Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministeriums an sämmtliche Gerichtsbehörden, sowie an die Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz vom 3. Jan. 1840, wegen Mittheilung der Protokolle und Gutachten in gerichtlichen Untersuchungen des Gemüthszustandes eines Menschen an die Kgl. Regierungen, sowie an das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Sämmtliche Gerichte und die Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz werden angewiesen, die Mittheilung der Abschriften der Verhandlung über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen an die Kgl. Regierungen, für Berlin an das Kgl. Polizei-Präsidium, gleich nach deren Aufnahme oder Eingange zu bewirken, und den Referenten zur Pflicht zu machen, die Nachholung des Versäumten bei der Abfassung der Erkenntnisse anzuordnen.

M. B. 1840. S. 20.

2. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 13. Januar 1840, betr. die polizeiliche Verpönung des Flachs- und Hanfröthens in fischreichen Gewässern vom 13. Januar 1840.

Die Kgl. Regierung soll im Interesse der Fischereiberechtigten auf Grund des Verbots im Ostpreußischen Provinzial-Recht die in diesem unbestimmt gelassene Strafe für das Flachs- und Hanfröthen in fischreichen Gewässern durch eine Amtsblatts-Bekanntmachung näher bestimmen. M. B. 1840. S. 20.

3. Cirk.-Verf. vom 3. Jan. 1840, daß die jährlich bis ult. März einzureichende Nachweisung der in dem Regierungsbezirke ansässigen Medizinalpersonen nach dem am 25. April 1827 mitgetheilten Schema aufzustellen. M. B. 1840. S. 53.

4. Verf. vom 16. Jan. 1840, daß approbirte Wundärzte zwar alle Zahnoperationen verrichten können, sich aber nicht als Zahnärzte besonders ankündigen und etwaige Aushängezeichen als solche führen dürfen. M. B. 1840. S. 53.

5. Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministeriums an sämmtliche Gerichtsbehörden vom 6. März 1840, wonach die Abschriften der Obduktions-Verhandlungen und Berichte sogleich nach deren Eingange den Kgl. Regierungen übersandt werden sollen.

M. B. 1840. S. 111.

6. Verf. an die Kgl. Regierung zu Münster vom 29. Februar 1840, daß Materialhändlern der Verkauf von Extrakten und der zum medizinischen Gebrauche bestimmten Spirituosen nicht gestattet werden dürfe. M. B. 1840. S. 111.

7. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 22. Febr. 1840, betr. die Aufbringung der Heilungskosten für syphilitische Kranke.

Die Heilung syphilitischer Krankheiten ist eine polizeiliche Sicherungs-Maßregel, zu deren Ausführung jede Kommune die Verpflichtung hat, in welcher ein solcher Kranker sich aufhält. M. B. 1840. S. 111.

8. Verf. vom 3. Februar 1840, betr. die Berechtigungen der Bezirks-Hebammen.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar 1817 (Annalen 1. Heft S. 270) spricht den Bezirks-Hebammen eine Gebühr für die Fälle, wo eine

Entbindung durch eine gänzlich unberechtigte Person verrichtet worden ist, in unmittelbarer Disposition eigentlich nicht zu. Der desfallsige Anspruch der Bezirks-Hebammen gründet sich vielmehr nur auf die konsequente Folgerung daraus, daß bei Assistenz einer approbirten anderen Hebamme ihnen die Gebühr ebenfalls gezahlt werden mußte, und mithin ihr Recht hierin durch die Zuziehung einer Pfuscherin noch weniger benachtheiligt werden durfte. Mit Aufhebung ihrer Gebührenberechtigung für die von anderen Hebammen verrichteten Entbindungen fällt aber auch die Berechtigung in den vorbemerkten Fällen weg und bleibt die Achtsamkeit der Behörden nur dahin zu richten, daß überhaupt dem Pfuscherwesen in der Geburtshülfe keine Duldung widerfahre.

M. B. 1840. S. 112.

9. Verf. vom 30. März 1840, betr. das Verfahren bei den medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen.

Das Verfahren bei den medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen richtet sich nach dem Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825. Für die Dauer der klinischen Prüfungen ergiebt sich danach ein äußerster Termin von 3, oder mit der Zeit, die zwischen dem Ende der einen, und dem Anfang der anderen Prüfung wohl verlaufen kann, von 4 Wochen. Die Dauer der klinisch-chirurgischen und klinisch-medizinischen Nachprüfungen ist auf längstens 8 Tage festgestellt worden. Die Bestimmung von Terminen für den Anfang eines jeden Prüfungs-Abschnittes für den ganzen Verlauf der Prüfung sogleich bei der Zulassung eines jeden Kandidaten ist am angemessensten. M. B. 1840. S. 172.

10. Bescheid vom 25. März 1840, betr. die Verhältnisse der städtischen Medizinalpersonen.

Es giebt nur zwei Klassen von Magistratsbeamten, nemlich Magistrats-Mitglieder, welche im Kollegio Sitz und Stimme haben, und Magistrats-Unterbeamte, welche vom Magistrate zum Dienste der Stadt angenommen werden, und bei Ausübung ihrer Funktionen unter dem Magistrats-Kollegio stehen. Zu diesen letzteren gehören auch die städtischen Medizinalpersonen.

M. B. 1840. S. 173.

11. Cirk.-Verf. vom 16. April 1840, betr. die Mittheilung der gerichtlichen Gemüthszustands- und Obduktions-Verhandlungen und die Anfertigung vierteljähriger tabellarischer Uebersichten von denselben.

Unter Bezugnahme auf die unter Nr. 1 enthaltene Verfügung werden die Kgl. Regierungen auf die pünktliche vierteljährliche Uebersendung der dort eingegangenen gerichtlichen Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen an das Kgl. Provinzial-Medizinal-Kollegium wiederholt und mit der Anweisung aufmerksam gemacht, zugleich eine tabellarische Uebersicht der Verhandlungen nach dem gegebenen Schema beizufügen. Conf. No. 204. M. B. 1840. S. 173.

12. Verf. vom 31. März 1840, betr. die Bestrafung der Medizinal-Pfuschereien.

Medizinal-Pfuschereien sind unabhängig davon, ob sie des Gewinnes wegen oder aus anderen Gründen geschehen, für strafbar zu erachten und genügt deshalb der Nachweis, daß der betreffende die, die Kontravention motivirende Leistung einem jeden Dritten auf Erfordern zu Theil werden zu lassen, bereit gewesen ist. M. B. 1840. S. 175.

13. Verf. des Kgl. Justizministers vom 19. März 1840, betr. die Apotheker-Privilegien.

Apotheker-Privilegien können als Realrechte fortbestehen, eignen sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch und können rechtsgültig verpfändet werden.

M. B. 1840. S. 175.

14. Verf. an das Kgl. Polizei-Präsidium vom 18. April 1840, betr. die Revision der Privat-Irrenanstalten durch die Physiker.

Da die Revision der Privat-Irrenanstalten nicht im Interesse ihrer Inhaber, sondern lediglich in demjenigen der polizeilichen Aufsichtsführung geschieht, für deren Geschäfte zu N. der Physikus durch sein Gehalt renumerirt wird, so steht letzterem ein Anspruch auf Gebühren für die fraglichen Revisionen **nicht** zu.
M. B. 1840. S. 174.

15. Verf. an die Kgl. Regierung zu Köln vom 25. Mai 1840 wegen allgemeinerer Verbreitung des Regulativs vom 8. August 1835 gegen ansteckende Krankheiten.

Das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung, worin das Regulativ vom 8. August 1835 und sein Anhang enthalten ist, kann im Kgl. Debits-Komptoir zu wohlfeilem Preise einzeln bezogen werden. Weitere Anordnungen zur Erleichterung der Anschaffung sollen nicht getroffen werden. M. B. 1840. S. 245.

16. Verf. an das Kgl. Medizinal-Kollegium zu Posen vom 12. Juni 1840, betr. die Gebühren für die Prüfungen der Physiker und gerichtlichen Wundärzte.

Die seitherigen reglementsmäßig einzuzahlenden Gebühren für die Prüfungen der Physiker und gerichtlichen Wundärzte haben zur Befriedigung sämmtlicher, bei der Abhaltung dieser Examina beschäftigten Personen vollständig genügt. Dem Antrage auf Erhöhung der Gebühren kann nicht entsprochen werden. M. B. 1840 S. 245.

17. Verf. an die Kgl. Regierung zu Köln vom 20. Juni 1840, betr. die Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur internen Praxis.

Den Wundärzten erster Klasse soll die Befugniß zur Ausübung der internen Praxis nur für den Fall untersagt werden, daß sie sich an einem Orte niederlassen, an welchem ein approbirter Arzt ansässig ist. M. B. 1840. S. 246.

18. Verf. an das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin vom 20. Juni 1840, betr. die Meldungen von ansteckenden Krankheiten.

Den Medizinalpersonen ist anzuempfehlen, mit der für den Revier-Kommissarius oder das Kgl. Polizei-Präsidium unmittelbar bestimmten Meldung bei ansteckenden Krankheiten, dem Haus- oder Gastwirthe ein Duplikat dieser Meldung einzuhändigen, um dasselbe, mit dem Polizeistempel versehen, zurück zu erhalten und dadurch den Beweis zu erlangen, daß die vorgeschriebene Meldung wirklich erfolgt ist. M. B. 1840. S. 246.

19. Verf. an das Kgl. Kuratorium für die Krankenhaus- ꝛc. Angelegenheiten zu Berlin vom 19. Mai 1840, betr. die Untersuchung des Gemüthszustandes der in die Irren-Abtheilung der Charité-Heilanstalt aufgenommenen Kranken und die Ausstellung ärztlicher Atteste darüber.

Bei der Aufnahme der Kranken in allen Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten soll eine ausführliche Krankheitsgeschichte gefordert werden. Nicht minder sollen die eingeführten sogenannten Fragebogen stets genau ausgefüllt werden.
M. B. 1840. S. 246.

20. Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 30. Juni 1840, betr. den Verkauf von Arzeneien für Thiere und die Ankündigung von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern.

Das Ministerium kann sich nicht veranlaßt finden, auf die von der Kgl. Regierung in dem Berichte derselben vom 11. Februar d. Js. wegen des Verkaufs von Arzeneien für Thiere angeregte Abänderung in den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Sept. 1836, Gesetz-Sammlung 1837 S. 41, betreffend den Verkauf der Arzeneiwaaren, hinzuwirken, indem selbst den approbirten, durch den von ihnen abzulegenden pharmazeutischen Kursus besonders hierüber geprüften Thierärzten keineswegs der Handel mit Arzeneien zusteht, denselben vielmehr allein gestattet ist, diejenigen Arzeneien, welche zu der ihnen über-

tragenen Behandlung erkrankter Thiere erforderlich sind, und zwar stets mit Ausnahme der Gifte, selbst zu bereiten und zu dispensiren, durch die in Vorschlag gebrachte Freigebung des Handels mit Arzeneien für Thiere aber zu mannigfachen, schwer zu verhütenden Mißbräuchen Veranlassung gegeben werden würde, welche um so mehr zu begründeten Besorgnissen Veranlassung geben müßten, als in der Veterinair-Praxis nicht selten auch von sehr stark wirkenden Arzeneien, als Sublimat, Opium, Nieswurz u. dgl. m. Gebrauch gemacht wird. Es muß demnach bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unabänderlich sein Bewenden behalten.

Hinsichtlich der Frage, ob es erlaubt sei, daß Jemand ein Arcanum zur Heilung irgend einer Krankheit irgend eines Thieres zum Verkauf, nicht zu dessen eigener Anwendung in seiner Praxis stelle und den Verkauf desselben öffentlich ankündige, findet gleichfalls die bestehende Vorschrift, daß der Handel mit dergleichen Arcanis nur ausnahmsweise in den Fällen gestattet werden kann, wo die Zusammensetzung eines Geheimmittels der obern Medizinalbehörde mitgetheilt und von derselben auf Grund der angestellten Prüfung eine Konzession zum Debit des fraglichen Geheimmittels ertheilt worden ist, ihre Anwendung, und zwar um so mehr, als viele dieser Arcana für kranke Thiere häufig entweder sehr heftig wirkende Stoffe, oder ganz unwirksame Dinge enthalten, woraus im ersteren Falle leicht Nachtheile für die Käufer durch Verlust der Thiere und des für ein solches Mittel gezahlten, in der Regel erheblichen Preises, im andern Falle aber doch wenigstens ein Geldverlust herbeigeführt wird. Die Ankündigung von Geheimmitteln in den öffentlichen Blättern ist übrigens durch die Verfügung des Ober-Censur-Kollegii vom 21. Septbr. 1822 untersagt. M. B. 1840. S. 247.

21. Verf. an die Kgl. Regierung zu Münster vom 6. Mai 1840, betr. die Besoldung von Thierärzten aus Gemeindekassen.

Die Besoldung von Thierärzten kann aus den Gemeinde-Kassen vorgeschossen werden, und ist demnächst von den Viehbesitzern wieder einzuziehen.

M. B. 1840. S. 248.

22. Cirk.-Verf. vom 18. Juli 1840, betr. die Eidesformel für die Medizinalpersonen.

Der Eid für sämmtliche Klassen der Medizinalpersonen lautet:

Ich ꝛc. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich als (Arzt, Wundarzt, Apotheker ꝛc.) in den Kgl. Landen approbirt worden, Sr. Kgl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Berufs obliegenden Pflichten, nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen, genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

M. B. 1840. S. 308.

23. Verf. vom 10. September 1840, betr. die Vereidung der Hebammen.

Da die Hebammen zu den Medizinalpersonen mit gehören, so ist allerdings auch auf sie die sub No. 22 vorgeschriebene Eidformel anwendbar.

M. B. 1840. S. 309.

24. Verf. vom 18. Juli 1840, betr. die Uebernahme von Nebenämtern Seitens der Kreis-Medizinalbeamten.

In allen Fällen, wo einem Medizinalbeamten ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung gegen eine fortlaufende Remuneration übertragen werden soll, muß zuvörderst die Genehmigung der betreffenden Centralbehörde eingeholt werden. M. B. 1840. S. 309.

25. Bescheid vom 6. Juli 1840, daß es der Kgl. Regierung in besonderer Berücksichtigung des dabei betheiligten finanziellen Interesses freisteht, in den von der Kgl. Regierung für geeignet erachteten Fällen nicht den Kreisphysikus, sondern den Kreischirurgus zu medizinal-polizeilichen Geschäften zuzuziehen. M. B. 1840. S. 309.

26. Verf. an das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin vom 23. Juni 1840, betr. die Anlegung orthopädischer und anderer Heilanstalten durch Aerzte.

Es kann nur als wünschenswerth betrachtet werden, wenn orthopädische, sowie andere, die Heilung von Krankheiten bezweckende Anstalten in die Hände von approbirten Aerzten kommen und wird daher gern genehmigt, daß dem praktischen Arzte, Operateur und Geburtshelfer Dr. H. W. Berend die nachgesuchte Konzession zur Anlegung eines gymnastisch-orthopädischen Instituts zu Berlin ertheilt werde. M. B. 1840. S. 309.

27. Verf. vom 7. Juli 1840 an die Kgl. Regierung zu Köln, betr. die Anzeige von Epidemien und Epizootien.

Dem Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten soll ungesäumt von den vorkommenden wichtigen Epidemien und Epizootien Kenntniß gegeben werden, und zwar direkt durch die Landräthe.
M. B. 1840. S. 310.

28. Cirk.-Verf. vom 9. Juli 1840 wegen Einsendung der Generalberichte und Tabellen über die Schutzpocken-Impfungen.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, den Generalbericht über die Schutzpocken-Impfung nebst der tabellarischen Uebersicht regelmäßig spätestens bis zum 1. April jeden Jahres an das Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen. M. B. 1840. S. 310.

29. Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden vom 3. Juli 1840, betr. die Anfertigung und Einsetzung künstlicher Zähne.

Die Anfertigung künstlicher Zähne kann zwar auch Nicht-Zahnärzten überlassen werden; das Einsetzen künstlicher Zähne aber ist eine zahnärztliche Operation, zu welcher eine eigene technische Fertigkeit erforderlich ist, auf deren nähere Erforschung daher die von den Zahnärzten zu bestehende Prüfung auch ganz besonders sich erstreckt. Es kann demnach diese Operation Nichtzahnärzten um so weniger gestattet werden, als die kunstgemäße, den aus der richtigen Würdigung der Individualität des speziellen Falles sich ergebenden Indikationen gehörig entsprechende Verrichtung derselben anderweite Kenntnisse erheischt, welche nur bei einem, auf Grund der bestandenen vorschriftsmäßigen Prüfung approbirten Zahnarzte vorausgesetzt werden können. M. B. 1840. S. 310.

30. Cirk.-Verf. vom 13. Juli 1840, betr. die Anlegung neuer Apotheken.

Es sind in der letztern Zeit Anträge auf die Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte von einzelnen Apothekern so häufig gemacht und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, so daß es für nothwendig erachtet werden muß, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme strenge zu beachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Oktbr. 1811 (Ges.-Samml. S. 359) müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Ortsbehörde und dem Kreisphysikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Kgl. Regierung, unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muß eine genaue auf spezielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Lokalverhältnissen hinsichtlich der Kommunikation mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung, sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden

soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören, und letztere von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in dem an die Kgl. Regierung zu erstattenden Berichte mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr, event. durch veranlaßte Rückfragen, zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maßgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäß gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag unter Angabe der Gründe zurück zu weisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende Kgl. Oberpräsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem Kgl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorbehalten und also von dem Kgl. Polizeipräsidium auch an dieses zu berichten bleibt.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzenzuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreisphysikus gerichtet werden müssen. Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung der Konzession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Konzession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Ortsbehörde und der Kreisphysikus in dem von ihnen an die betreffende Kgl. Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Konzession beworben haben, und demnächst, unter ausführlicher Erörterung der Gründe, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Kgl. Regierung und resp. das Kgl. Polizeipräsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen motivirten Berichte dem betreffenden Kgl. Oberpräsidium (für Berlin dem Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelgenheiten) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während seiner Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäftes erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen besonderen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen. Indem das Ministerium die Kgl. Regierung auffordert, obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, theilt solches derselben zugleich zur besonderen Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen Bewerbern um die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zum Grunde zu legenden Prinzipien mit, welche nach dem Sr. Majestät dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchstdemselben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni v. J. genehmigt worden sind und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den bedeutenden Vortheilen, die der Gewählte erlangt, und bei den mithin hierunter auf das wesentlichste betheiligten Interessen der einzelnen Bewerber, nicht zu begründeten Beschwerden über den einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung gegeben werden soll. Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

1. Die Führung und Applikation des Bewerbers während seiner Lehr- und Servirjahre, die von ihm bei der abgelegten Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualifikation.

2. Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staatsexamens ertheilt worden ist.

3. Die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apothekergeschäft gewidmet hat und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke be-

rechtigt, oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat.

4. Die frühere oder spätere Meldung zu der Konzessionsertheilung zur Anlegung der Apotheke und

5. der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel.

6. Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder andern Bewerbers sprechen, z. B. unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualifikation, die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat 2c.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, daß nicht ein einzelner dieser Punkte als der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als solchen z. B. die früher oder später stattgefundene Meldung gelten lassen, so dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene Orte, in welchen die früher oder später eintretende Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke vorauszusehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jeder anderen Hinsicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen. Nur die unparteiische Berücksichtigung aller dieser Momente und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Schließlich bemerkt das Ministerium nur noch, daß einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministerii dazu einzuholen ist. M. B. 1840. S. 310.

31. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier vom 12. Septbr. 1840, in derselben Angelegenheit.**

In der Cirkular-Verfügung vom 13. Juli 1840 wird auf die frühere Verordnung vom 24. Oktober 1811 zurückgegangen und ist die in letzterer gegebene weitere Ausführung des Ausdruckes „Polizeibehörde" auch jetzt noch geltend. Die Theilnahme der Kreisbehörde (des Landrathes) kann bei der Entscheidung über die Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke, wenn es sich nicht von derselben an einem Orte handelt, in welchem eine vom Landrath unabhängige, besondere Polizeibehörde besteht, um so weniger ausgeschlossen bleiben, als bei Ertheilung der Konzession für kleinere Orte eben sowohl, und in vielen Fällen noch mehr als der Ort selbst, die Umgegend in Betracht kommt, und daher als die eigentliche Ortsbehörde nicht bloß der betreffende Bürgermeister, sondern die Kreisbehörde angesehen werden muß. M. B. 1840. S. 312.

32. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 10. Juli 1840, betr. die Kosten für die ersten Visitationen neu angelegter Apotheken.**

Vor der Eröffnung einer neu angelegten Apotheke muß jedesmal eine förmliche Revision derselben von Seiten der Kgl. Regierung veranlaßt werden. Die Kosten für diese Visitation müssen in Gemäßheit der Cirk.-Verf. vom 20. Mai 1812 und des §. 10 der Verordnung vom 13. März 1820, das Verfahren bei Visitation der Apotheken betreffend, allgemein aus dem Diäten-Fonds der Kgl. Regierungen bestritten werden, und die Besitzer der Apotheken davon gänzlich verschont bleiben. Von letzteren werden die fraglichen Kosten nur dann getragen, wenn bei der ordentlichen Revision so bedeutende Mängel wahrgenommen worden sind, daß eine Nachrevision nothwendig ist. Dieser Fall kann aber bei der Visitation einer neu angelegten Offizin nicht eintreten. M. B. 1840. S. 313.

33. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg i. Pr. vom 7. Juli 1840, betr. die Verhältnisse der Apotheker-Provisoren.**

Einer weiteren Bestimmung hinsichtlich der in §. 12 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 vorgeschriebenen Prüfung für

Apotheker-Provisoren bedarf es wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Einrichtung der Prüfungen und der Stellung der Behörden nicht mehr. Ein Provisor ist ein Apotheker-Gehülfe, welcher, nach vorhergegangener Vereidigung, eine Apotheke für Rechnung eines Dritten administrirt. Nur solchen Apotheker-Gehülfen, welchen auf Grund der von ihnen mit günstigem Erfolge abgelegten diesfälligen Staatsprüfung die Approbation resp. als Apotheker erster oder zweiter Klasse ertheilt worden ist, darf die Stelle eines Provisors übertragen werden. Nach den Bestimmungen des Prüfungs-Reglements darf aber Niemand zur Prüfung als Apotheker erster oder zweiter Klasse zugelassen werden, welcher nicht entweder 5 Jahre als Gehülfe gedient, oder wenigstens 3 volle Jahre als Gehülfe servirt und demnächst mindestens durch volle 2 Semester die erforderlichen Kollegien gehört hat. M. B. 1840. S. 313.

34. Verf. vom 18. September 1840, betr. das wundärztliche Sostrum.

Das wundärztliche Sostrum für die Behandlung mehrfacher, durch einen und denselben verwundenden Körper an denselben Körpertheilen hervorgebrachten Wunden ist nach der Position 75 der Taxe für Wundärzte zu beurtheilen und daher in diesem Falle nur das Sostrum für den Verband einer komplizirten Wunde zu liquidiren. M. B. 1840. S. 374.

35. Bescheid an den praktischen Arzt Dr. N. vom 13. September 1840, betr. die eidliche Bekräftigung der ärztlichen Zeugnisse in gerichtlichen Angelegenheiten.

Von der eidlichen Bekräftigung der ärztlichen Zeugnisse in gerichtlichen Angelegenheiten kann nicht Abstand genommen werden, da den ärztlichen Zeugnissen an und für sich die Qualität öffentlicher, beglaubigter Bescheinigungen nicht beigelegt werden kann. M. B. 1840. S. 374.

36. Cirk.-Verf. vom 17. Juli 1840, betr. die polizeiliche Erlaubniß zur Annahme von sogenannten Haltekindern.

Die Befugniß zur Aufnahme von Haltekindern ist von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen; auch sind solche Personen, welche für Geld fremde, noch nicht 4 Jahre alte Kinder in Pflege nehmen, einer Kontrolle zu unterwerfen. M. B. 1840. S. 375.

37. Schreiben an das Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. Sept. 1840, betr. die Kontagiosität des gelben Fiebers.

Nach einem von der Kgl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen erstatteten Gutachten über die Kontagiosität des gelben Fiebers ist eine Milderung der Dänischen Quarantaine-Vorschriften hinsichtlich der mit Amerikanischer Baumwolle beladenen, aus England kommenden und zur Reise durch den Sund bestimmten Schiffe zuläßig. M. B. 1840. S. 376.

38. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 12. Oktober 1840, betr. die Errichtung von Mühlen und Gebäuden in der Nähe von Aasgruben.

Wenn in dem Reskripte vom 2. August 1836 vorgeschrieben ist, daß Aasgruben nicht in geringerer Entfernung als etwa 1000 bis 2000 Schritte von bereits bewohnten Gegenden angelegt werden sollen, so ist doch diese Bestimmung nicht auf den umgekehrten Fall, in welchem sich Jemand näher an eine bereits vorhandene Aasgrube anbauen will, anzuwenden. M. B. 1840. S. 377.

39. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 2. Sept. 1840 wegen Anzeige vorkommender Mißgeburten bei Menschen und Thieren.

Die Kgl. Kreis-Physiker werden auf die Verfügung vom 27. Februar 1811 zur Beachtung und Anweisung der Hebammen aufmerksam gemacht, und Vorsicht

wird empfohlen, damit nicht durch Acquisition und Einsendung werthloser Mißgeburten unnöthige Kosten entstehen. M. B. 1840. S. 377.

40. Cirk.-Verf. vom 9. Juli 1840, betr. die Wolfsheimsche Methode zur Abtreibung des Bandwurms.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen pro 1840.
M. B. 1840. S. 378.

41. Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 4. August 1840, betr. die Aufbringung der Kosten für Nachrevisionen der Apotheken.

Die Kosten für die Nachrevisionen der Apotheken, wenn solche wegen bedeutender Mängel, die als Folge der Nachlässigkeit der Apotheker betrachtet werden müssen, angeordnet worden sind, müssen von den betreffenden Apotheken getragen werden. Die Beaufsichtigung der Beseitigung kleiner unbedeutender Mängel, die sich bei der Visitation der Apotheke herausgestellt haben, bleibt der Recherche der Physiker bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit an dem betreffenden Orte vorbehalten. M. B. 1840. S. 379.

42. Verf. an die Kgl. Regierung zu Münster vom 2. Septbr. 1840, betr. das Halten ärztlicher Hausapotheken.

Die Befugniß der Aerzte zur Haltung von Hausapotheken, wo diese ihnen von der Medizinalbehörde wegen Mangels einer ordentlichen Apotheke an ihrem Wohnorte bewilligt worden ist, beschränkt sich nur auf die Zeit eines solchen Standes der Lokalverhältnisse und fällt wiedernm fort, sobald an dem betreffenden Orte die Einrichtung einer ordentlichen Apotheke zu Stande kommt.
M. B. 1840. S. 379.

43. Bescheid an den Kgl. Ober-Konsistorialrath N. zu Berlin vom 1. Septbr. 1840, betr. die Errichtung von Leichenhäusern in Verbindung mit einer Todtenschau.

Die Errichtung von öffentlichen Leichenhäusern kann nicht als ein für jeden Ort und unter allen Umständen obwaltendes Bedürfniß anerkannt werden und findet daher nur nach Maßgabe des wirklich sich anregenden Erfordernisses und des Vorhandenseins der, in der Regel bloß in größeren Orten zu beschaffenden Mittel ihre Beförderung und ihren Fortgang. M. B. 1840. S. 380.

44. Verf. an die Kgl. Regierung zu Münster vom 27. Oktober 1840, betr. den Urlaub für Kreis-Physiker.

Die Kreis-Physiker sind in Gemäßheit der Bestimmung in der Verfügung vom 24. Januar 1823 (Annalen S. 175) bei einer, auf einige wenige Tage beschränkten Entfernung von ihrem Wohnorte behufs zu machender Krankenbesuche, nicht verpflichtet, Urlaub einzuholen. Der Umstand, daß die zu dem genannten Zweck zu unternehmende Reise in das Ausland geschieht, bewirkt hierin keine Abänderung. M. B. 1840. S. 471.

45. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 24. Oktbr. 1840, betr. die Niederlassung und Befugnisse der Wundärzte erster Klasse.

Die Verordnung, wonach den Wundärzten nicht verstattet ist, sich an einem solchen Orte niederzulassen, an welchem bereits ein approbirter promovirter Arzt ansässiig ist, findet nur auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen ein Wundarzt erster Klasse an einem Orte sich niederlassen will, an welchem bereits ein promovirter approbirter Civil-Arzt sein Domizil genommen hat.
M. B. 1840. S. 472.

46. Bescheid an den Kompagnie-Chirurgus N. vom 1. Novbr. 1840 wegen der den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen nicht zustehenden Civilpraxis.

Alle oberen Militair-Aerzte bis zu den Ober-Chirurgen der Invaliden-Abtheilungen einschließlich, sollen binnen 4 Wochen nach ihrer erfolgten Beförderung die Ausfertigung der, ihnen in Gemäßheit ihrer bestandenen Prüfungen zukommenden Approbation bei dem Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachsuchen, und selbige, gegen Entrichtung der festgesetzten Kosten, annehmen, dagegen soll den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen, gleichviel ob sie promovirt sind oder nicht, die Approbation solange vorenthalten werden, bis sie im Militair eine höhere und mehr selbstständige Stellung erreicht, oder ihre Entlassung aus dem Militairdienste bei dem Kgl. Ministerio nachgewiesen haben. Den Kompagnie-Chirurgen hat übrigens dem Medizinal-Edikte von 1725 gemäß auch in älteren Zeiten die Befugniß zur Civilpraxis nicht zugestanden. M. B. 1840. S. 472.

47. Verf. vom 10. November 1840 an die Kgl. Regierung zu Posen, betr. die Fürsorge für geisteskranke Personen und deren Unterbringung in Irren-Heilanstalten.

Einem Individuum, welches nach ärztlichem Urtheil in Wahn- oder Blödsinn verfallen und heilbar ist, muß zwar ärztliche Hülfe gewährt werden; da aber nicht angenommen werden kann, daß ein Heilverfahren, von welchem ein günstiger Erfolg zu hoffen, nur in einer Irrenanstalt möglich ist, so ist die Nothwendigkeit einer Unterbringung in einer solchen Anstalt in allen den Fällen nicht anzuerkennen, in denen auf eine minder kostspielige Weise dem Kranken ärztlicher Beistand geleistet werden kann. Wann dieser Fall vorhanden, darüber können keine allgemeinen Festsetzungen gegeben, sondern es muß dies nach den in jedem Einzelfall obwaltenden Umständen beurtheilt werden.

M. B. 1840. S. 473.

48. Cirk.-Verf. vom 20. November 1840, betr. die Zuziehung von Medizinalpersonen als Sachverständige bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen.

Die nicht promovirten Medizinalpersonen sind nicht qualifizirt, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden.

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medizinalperson, außer den beiden als Sachverständige requirirten promovirten Aerzten ist vielmehr, gleichwie die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse, in Gemäßheit des Reskriptes des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 18. März 1831 nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden, nicht promovirten Medizinalperson, als dem Arzte des Provokaten, oder aus einem andern, besonderen Verhältnisse, eine nähere Kenntniß der Spezial-Umstände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medizinalperson eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

M. B. 1840. S. 474.

49. Cirk.-Verf. vom 11. Novbr. 1840, betr. die Lübecker allgemeine Kasse für Entbindungsfälle verheiratheter Frauen in Deutschland.

Die Bestätigung diesseitiger Agenten für die in Lübeck errichtete allgemeine Kasse für Entbindungsfälle verheiratheter Frauen in Deutschland kann nicht für zuläßig erachtet werden. M. B. 1840. S. 475.

50. Verf. an das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin vom 21. Januar 1841, betr. das Verfahren gegen gemüthskranke Ausländer in den diesseitigen Landen.

Zum Schutze der Ausländer erscheint es ausreichend, wenn der betreffenden auswärtigen Regierung von deren Aufnahme in eine Irren-Anstalt Kenntniß

und dadurch Gelegenheit gegeben wird, die ihr beliebigen Schritte zu thun, um sich zu überzeugen, daß die Unterbringung eines ihrer Unterthanen in einer diesseitigen Irren-Anstalt nicht zur Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit erfolgt sei. M. B. 1841. S. 24.

51. **Cirk.-Verf. vom 28. Januar 1841, betr. die sanitätspolizeilichen Anordnungen gegen ansteckende Krankheiten.**

Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 hebt die früheren, wegen einzelner Krankheiten ertheilten sanitätspolizeilichen Vorschriften nur in soweit auf, als diese Vorschriften von dem, durch die gedachte Allerh. Kabinetsordre publizirten Regulative, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, abweichen.

M. B. 1841. S. 24.

52. **Cirkular-Erlaß an die Kgl. Ober-Präsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen vom 31. Januar 1841, wegen der gegen die Verbreitung der Krätze zu nehmenden Maßregeln.**

Die Kgl. Regierungen sollen mit möglichstem Nachdruck auf die pünktliche Ausführung der wegen Ausrottung der Krätze auf dem platten Lande bestehenden Vorschriften halten. M. B. 1841. S. 25.

53. **Cirk.-Verf. vom 6. Januar 1841, betr. die Ausbildung, Prüfung und Niederlassung der Hebammen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1841 — von Arnsberg Seite 26. M. B. 1841. S. 26.

54. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 26. Januar 1841, betr. die Verwaltung einer Apotheke während der gegen den Besitzer derselben schwebenden Kriminal-Untersuchung.**

Die Verwaltung einer Apotheke darf nur solchen Männern verstattet werden, welche, außer der von ihnen nachgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikation, auch durch die Unbescholtenheit ihres Wandels die unumgänglich nöthige Bürgschaft dafür gewähren, daß sie den, an die Administration einer Apotheke geknüpften Verpflichtungen stets auf das Gewissenhafteste nachkommen werden. Da diese Garantie bei dem N. fehlt, so muß ihm aufgegeben werden, innerhalb 4 Wochen die Verwaltung der Apotheke einem geeigneten, von der Kgl. Regierung zu bestätigenden Provisor bis zur Entscheidung der gegen den N. schwebenden Kriminal-Untersuchung zu übertragen, widrigenfalls zur Verleihung einer Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke an einen hierzu qualifizirten Apotheker werde geschritten werden. M. B. 1841. S. 26.

55. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 19. Januar 1841, betr. die Bereitung von Salmiak in Fabrikanstalten.**

Dem Fabrikanten N. kann die Konzession zur Bereitung von Salmiak in seinem Fabrik-Etablissement nicht unbedingt ertheilt werden, da die Darstellung des schwefelsauern Ammoniaks aus Theerwasser immer noch einen so lästigen Geruch mit sich bringt, daß solche innerhalb der Stadt, in unmittelbarer Nähe bewohnter Grundstücke nicht zulässig erscheint. Jene Konzession ist daher nur mit der Beschränkung zu ertheilen, daß der eben gedachte Prozeß an einem anderen Orte, woselbst der dabei entstandene Geruch nicht zu Belästigungen führt, vorgenommen werden muß, und in dem, von dem N. in der Stadt angelegten Fabrikgebäude nur die weitere Verarbeitung des schwefelsauren Ammoniaks bewerkstelligt werden darf. M. B. 1841. S. 27.

56. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 5. Januar 1841, betr. die Aufbringung der Desinfektionskosten bei Viehseuchen.

Die Kosten der Desinfektion zu tragen, soweit letztere blos auf Zerstörung des Ansteckungsstoffs durch Reinigung oder Vernichtung der bei der Kur gebrauchten Gegenstände gerichtet, oder auf Reinigung der Stallräume, worin sich das kranke Thier befand, beschränkt war, ist zunächst der Eigenthümer des kranken Thieres verpflichtet, wie derselbe auch die Kosten des dazu verwendeten Desinfektions-Materiales, Chlor, Schwefelsäure, Kalk und dergleichen zu zahlen hat. Für die Ausrichtung der Desinfektions-Maßregeln in vorgeschriebener Weise muß die Lokal-Polizei-Obrigkeit sorgen und den Eigenthümer dazu mit der erforderlichen Anweisung versehen. Da diese Aufsichtführung die Pflicht der Polizeibehörde ist, so darf sie sich derselben nicht dadurch entschlagen, daß sie solche durch einen Sachverständigen auf Kosten des Beschädigten ausführen lassen will. Bestimmt sie sich aber für die Zuziehung eines Sachverständigen, um in ihren Obliegenheiten nichts zu versäumen, so versteht es sich, daß auch nur sie, und nicht der Beschädigte, die Kosten dieser Zuziehung zu tragen verpflichtet ist. Eine Verbindlichkeit der Gemeine zur Tragung der Desinfektionskosten kann nur da vorhanden sein, wo entweder die Gemeinekasse den armen und zahlungsunfähigen Beschädigten vertritt, oder wo die Schutzmaßregeln eine allgemeinere Ausdehnung erhielten, das kranke Vieh in Observationsställen behandelt wurde und dergleichen. Die Polizei-Gerichts-Obrigkeit hat die Desinfektionskosten nicht zu tragen, sondern ihre Verpflichtung beschränkt sich darauf, die Desinfektion selbst zu leiten. M. B. 1841. S. 28.

57. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 3. März 1841, betr. das Remedurverfahren gegen Medizinalpersonen, durch deren Gemüthszustand oder unmoralischen Lebenswandel die Sicherheit des Publikums gefährdet erscheint.

Die Oberaufsicht, welche der Kgl. Regierung als Medizinalbehörde über die Qualifikation und Berufserfüllung des medizinischen Personals zusteht, schließt die Befugniß in sich, die den Mitgliedern jenes Personals ertheilten Approbationen zu suspendiren oder ganz einzuziehen, so fern sich ein, bei dem Inhaber solcher Approbation eingetretener Mangel an denjenigen, seine Berufstüchtigkeit und Zuverlässigkeit bedingenden Eigenschaften offenbart, auf deren gesetzmäßigen Grund ihm die Approbation ertheilt worden ist.

M. B. 1841. S. 73.

58. Cirk.-Verf. vom 3. Februar 1841, betr. die Approbation für jüdische Medizinalpersonen aus der Provinz Posen und deren Niederlassung.

Die aus der Provinz Posen gebürtigen jüdischen Medizinalpersonen dürfen sich in einer anderen Provinz ohne höhere Erlaubniß nicht niederlassen.

M. B. 1841. S. 73.

59. Cirk.-Verf. vom 28. Februar 1841, betr. die Termine für die Gesammt-Impfungen und die Einsendung der General-Impftabellen.

Hinsichtlich der Termine für die Gesammt-Impfungen soll es bei dem in den verschiedenen Regierungsbezirken seither beobachteten Verfahren verbleiben. Als spätester Einsendungstermin für die General-Impftabellen wird der Monat Juli jeden Jahres festgesetzt und vor Ablauf desselben die Einsendung der Listen von sämmtlichen Kgl. Regierungen erwartet. M. B. 1841. S. 74.

60. Verf. an die Kgl. Regierung zu Oppeln vom 28. Febr. 1841, betr. die Prämienbewilligung für Wiederbelebungsversuche.

Es ist nicht die Absicht gewesen, durch das in den Annalen der inneren Staatsverwaltung, Jahrgang 1835 Seite 1116 abgedruckte Reskript vom 10. November 1835 die Cirk.-Verf. vom 29. April 1828 (Annalen S. 549) zu modifiziren, und den zur Wiederbelebung Scheintodter requirirten Medizinalpersonen einen Anspruch auf eine Prämie auch für den Fall, wo die Wiederbelebungsversuche ohne Erfolg geblieben, einzuräumen.

M. B. 1841. S. 75.

61. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten von Schlesien vom 26. Juni 1840, betr. die Anlegung von Heizungen in Gebäuden und die Erwärmungen durch heiße Luft.

Die Kgl. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ist nach dem Gutachten vom 10. Juni 1840 über den Einfluß der Erwärmung von Zimmern und Räumen durch heiße Luft auf die Gesundheit der Bewohner derselben der Meinung:

I. daß die Heizung mit warmer Luft bei sehr großen Räumen, wenn man die Luft über Gefäße mit Wasser strömen läßt, damit sie nicht zu trocken ist, und wenn die Heizung mit Umsicht und durch eingelernte Leute geschieht, ohne Nachtheil für die Personen, welche sich darin aufhalten, geschehen kann, daß es aber nicht zweckmäßig sei, kleinere Räume, Krankenzimmer, Zimmer, die für den Unterricht bestimmt sind, auf diese Weise zu heizen, indem, wenn es auch möglich ist, bei einer großen Sorgfalt die Nachtheile dieser Heizung in gewissem Grade zu beseitigen, man nicht versichert sein kann, wie es auch die Erfahrung gelehrt hat, daß dieses stets geschehe und allenthalben ausführbar sei; daß überhaupt die Vortheile dieser Heizung die Nachtheile, wohin auch ein größerer Kostenaufwand im Vergleich mit der Heizung durch schwedische Kachelöfen zu rechnen ist, bei weitem nicht überwiegen;

II. daß die Wasserheizung für gewisse Zwecke, wenn der Fußboden der Räume zu heizen ist, wenn man kein Brennmaterial in die Räume bringen darf, wenn in diesen leicht entzündliche oder auch kostbare entzündbare Gegenstände enthalten sind, indem bei dieser Heizung noch mehr wie bei der heißen Luftheizung die Feuersgefahr vermieden wird, sehr passend sei, daß aber diese Heizung, da dadurch kein Luftwechsel hervorgebracht wird, und nur unter gewissen Umständen eine gleichbleibende Temperatur zu erreichen ist, und sie auch mit größeren Kosten verbunden ist, als die mit Kachelöfen, nur eine beschränkte Anwendung zulasse;

III. daß im Allgemeinen die Kachelöfen, nach russischer oder schwedischer Art eingerichtet, welche von Innen geheizt werden, jedem andern bisher vorgeschlagenen Heizapparate, was die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Behaglichkeit der Bewohner der dadurch geheizten Räume, sie mögen gesund oder krank sein, und was Ersparung an Brennmaterial anbetrifft, vorzuziehen sind.

M. B. 1841. S. 80.

62. Cirk.-Verf. vom 16. April 1841, betr. den Debit von Zahnmedikamenten.

Den bestehenden Medizinalgesetzen zufolge ist selbst den approbirten Zahnärzten nicht gestattet, Niederlagen von Zahnpulvern, Zahntinkturen rc. außerhalb ihrer Wohnungen zu halten. Diese Bestimmung muß aber ganz besonders festgehalten werden bei denjenigen Zahnmedikamenten, welche auswärtige Zahnärzte oder Apotheker in den Preußischen Staaten einführen wollen, da die Zusammensetzung dieser Mittel in der Regel gänzlich unbekannt ist. Diese Verfügung findet

auch auf den vom Apotheker Geschwind in Zurzach angefertigten „Schweizer Alpenrosensaft" Anwendung. M. B. 1841. S. 126.

63. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Breslau an sämmtliche Landräthe vom 19. März 1841, wonach die Kreis-Medizinalpersonen anzuweisen, daß sie künftig auf den Liquidationen pro fisco jedesmal die Meilenzahl der Reise auf hin und ebenso auf zurück angeben und die Beträge besonders berechnen. M. B. 1841. S. 127.

64. Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden vom 23. Mai 1841, betr. die Erstattung von Quartal-Sanitätsberichten Seitens der nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Medizinalpersonen.

Die Mittheilung einer in wissenschaftlicher Form bearbeiteten Darlegung der Resultate, welche der Arzt aus seinen Forschungen und seiner Praxis gewinnt, kann durch Zwangsmaßregeln nicht herbeigeführt werden, weil jene Resultate ein Privateigenthum jedes Arztes sind, über welches er nach freiem Ermessen disponiren kann. Dagegen sind alle Medizinalpersonen in Folge ihrer durch die Approbation begründeten Verpflichtungen gegen den Staat allerdings schuldig, den Behörden diejenigen von ihnen als Technikern geforderten Mittheilungen zu machen, deren Kenntniß für die Behörden in medizinisch-polizeilicher Hinsicht von Wichtigkeit sind. Hierher gehören z. B. die Fragen über den herrschend gewesenen genius epidemicus, über vorgekommene epidemische und endemische Krankheiten ꝛc. Zur Erstattung der hierauf bezüglichen Anzeigen kann der Arzt angehalten werden. Es unterliegt daher keinem Bedenken, die in Erstattung der Sanitätsberichte säumigen Medizinalpersonen zur Befolgung der hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmung durch Ordnungsstrafen anzuhalten, welche von der Kgl. Regierung nach den Umständen zu ermessen, für jeden einzelnen Versäumungsfall aber bei fortgesetzter Unfolgsamkeit höchstens bis zu 5 Thlr. zu steigern sind. M. B. 1841. S. 179.

65. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 2. Mai 1841, betr. die Sicherstellung des Publikums gegen die Nachtheile der Geschäftsuntüchtigkeit eines Apothekers.

Die Aufsicht, welche der Kgl. Regierung über alle Institute des Sanitätswesens und so auch namentlich über die Apotheker zusteht, schließt ohne Bedenken die Befugniß in sich, bei wahrgenommener Unfähigkeit eines Apothekers zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Geschäfts diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Abwendung eines hieraus zu besorgenden Schadens nach Lage des jedesmaligen Falles erforderlich sind. Nach gehöriger Konstatirung der betreffenden Thatsachen und nach gehöriger Verantwortung des Beschuldigten kann von der Kgl. Regierung die Einziehung der Approbation, vorbehaltlich des dagegen dem Beschuldigten freistehenden Rekurses an das Kgl. Ministerium, verfügt werden. Ausgeschlossen sind nur diejenigen Fälle, in welchen es sich um den Verlust der Approbation als Folge eines begangenen Verbrechens, zufolge eines speziellen Strafgesetzes handelt, und die Untersuchung und Entscheidung zur Kompetenz der Gerichte gehört. M. B. 1841. S. 180.

66. Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 26. April 1841, betr. den Preis für aqua simplex.

Unter aqua simplex, welches in die Pharmakopöe gar nicht aufgenommen ist, kann man eigentlich nur aqua destillata simplex als das von allen fremden Bestandtheilen möglichst freie Wasser verstehen, welches auch in den meisten Apotheken dafür verabreicht und mit 2 Pfg. für die Unze berechnet wird. Wenn ein Apotheker in Rücksicht darauf, daß die Arzenei für Arme verordnet ist, statt

dessen aqua communis filtrata anwendet und nach der Vorschrift der Taxe mit 1 Pfg. für die Unze berechnet, so handelt er im Interesse der Armenanstalt und im Geiste der Pharmakopöe, welche das zuletzt genannte Wasser in allen Fällen angewendet wissen will, wenn aqua communis verordnet worden ist, da Brunnenwasser nur dann genommen werden soll, wenn es vom Arzte ausdrücklich vorgeschrieben ist. Wenn der Arzt in dazu geeigneten Fällen aqua fontana verordnet, ist der Apotheker verpflichtet, Brunnenwasser zu nehmen, für welches er dann nichts berechnen darf. M. B. 1841. S. 180.

67. Verf. vom 16. Aug. 1841, betr. die schulwissenschaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums.

Zu dem §. 6 der Instruktion vom 15. Juli 1836 (Annalen S. 731—736) wird bestimmt, daß die Schüler der zweiten Klasse der zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, in welchen in der lateinischen Sprache Unterricht ertheilt wird, wenn sie ein glaubhaftes Zeugniß der Reife für die erste Klasse beibringen, zu dem Studium eines Wundarztes erster Klasse, resp. zu der Staatsprüfung eines solchen, und ferner, daß die Schüler der dritten Klasse einer solchen Anstalt, welche ein Zeugniß der Reife für die zweite Klasse beibringen, zum Studium der Chirurgie und Zahnarzneikunde, resp. zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse, ohne vorherige schulwissenschaftliche Prüfung vor dem Kgl. Medizinal-Kollegium, zugelassen werden dürfen. M. B. 1841. S. 232.

68. Cirk.-Verf. vom 16. Juli 1841, betr. die Vereidung der Medizinalpersonen.

In Zukunft sollen Aerzte, welche sich nachträglich auch als Wundärzte, Wundärzte zweiter Klasse, welche sich als Wundärzte erster Klasse qualifizirt, sowie Medizinalpersonen überhaupt, die die Approbation als ausübende Geburtshelfer erlangt haben, in diesen Eigenschaften nicht weiter besonders vereidet, sondern in protokollarischer Verhandlung, nach von ihnen abgegebener Erklärung, daß sie, durch den von ihnen bereits geleisteten Eid auch in Ansehung der nachträglich erworbenen Eigenschaft sich für verpflichtet erachten, unter Verweisung auf den geleisteten Eid verpflichtet werden. M. B. 1841. S. 233.

69. Verf. vom 24. Juli 1841, betr. die Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien für Medizinalpersonen.

Nach dem Cirkular-Erlaß vom 29. April 1828 sollen die Aerzte und Wundärzte für Wiederbelebungsversuche an scheintodten Personen nur dann eine Prämie zu fordern haben, wenn die Wiederbelebung wirklich erfolgt.

Dieser Erlaß ist durch die Verfügung vom 10. November 1835 nicht aufgehoben. M. B. 1841. S. 233.

70. Cirk.-Verf. vom 28. Juli 1841, betr. den Diätensatz für die bei Apotheken-Visitationen zugezogenen Apotheker.

Die Apotheker, welche zu den Apotheken-Visitationen zugezogen werden, sollen statt der bisherigen Diäten im Betrage von $1^1/_2$ Thlr. in Zukunft 2 Thlr. Diäten erhalten. M. B. 1841. S. 233.

71. Verf. an die Kgl. Regierung zu Oppeln vom 29. August 1841, betr. die Aufbringung der Medizinalkosten für arme Kranke bei ansteckenden Krankheiten.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche nach den Berichten der Kgl. Regierung vom 26. Januar und 7. Mai d. Js. über die exekutivische Beitreibung von Medizinalkosten in dem Kollegio zur Sprache gebracht sind, beruht nicht sowohl auf der zweifelhaften Auslegung des §. 7 des Regulativs vom 8. August 1835, als auf der einerseits festgehaltenen Voraussetzung, daß die Polizeiverwaltung für die Kosten der durch sie angeordneten

Maßregeln gewissermaßen eine im Wege des administrativen Verfahrens zu realisirende Verbindlichkeit übernehme.

Eine solche Voraussetzung ist jedoch nicht begründet. Der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit verpflichtet die Polizeibehörde zur Herstellung der im §. 6 des Regulativs erwähnten Anstalten, welche in ihrer Nothwendigkeit und in ihrem Nutzen auf das Gemeinbeste berechnet sind und daher nur auf Kosten der Kommunen hergestellt werden können, wegen deren Aufbringung oder Erstattung in diesem wie in jedem andern Falle, wo es sich um Erledigung eines polizeilichen Bedürfnisses handelt, die administrative Exekution vollkommen gerechtfertigt ist. Die Vorschriften der §§. 6 und 7 a. a. O. beziehen sich jedoch keineswegs auf die nur in mittelbarer Folge allgemeiner polizeilicher Anordnungen stattgefundene kurative Behandlung eines einzelnen Kranken. In Beziehung auf diese muß streng bei dem Grundsatze festgehalten werden, daß jede nicht aus einer kontraktlichen Uebereinkunft herzuleitende Verpflichtung der Kommunen nur eine subsidiäre ist, auf welche erst bei der feststehenden Insolvenz des Kranken zurückgegangen werden kann. Dieser Grundsatz wird weder dadurch modifizirt, daß es sich um eine ansteckende Krankheit, noch dadurch, daß es im vorliegenden Falle sich nicht vom Sostrum, sondern von Medizinkosten handelt.

Der Landrath verfuhr vollkommen richtig, daß er den Chirurg N., dem die unentgeltliche Behandlung sämmtlicher Kranken des N.'schen Amtsbezirks kontraktlich obliegt, zur Kur der Krätzkranken veranlaßte. Hätte der N. nun auch seinerseits als selbstdispensirender Arzt, als in seiner Eigenschaft als Apotheker, richtig verfahren wollen, so wäre es seine Sache gewesen, sich mit den Ortsvorständen über die Lieferung der Arzeneien für die armen Kranken zu verständigen. Da er dies unterlassen und dadurch einen direkten Anspruch gegen die Kommune sich nicht gesichert hat, so ist er unzweifelhaft zunächst an die Kranken selbst zu verweisen, und sein subsidiärer Anspruch an die Kommune kann nur im Wege Rechtens geltend gemacht werden. M. B. 1841. S. 233.

72. Verf. vom 28. Juni 1841, betr. die Bestrafung des unerlaubten Debits arzneilicher Stoffe durch Droguisten und Materialisten.

Neben der Strafbestimmung des Regulativs vom 16. September 1836 sub No. 7 über den unerlaubten Debit arzeneilicher Stoffe durch Droguisten und Materialisten findet die Konfiskation der vorgefundenen Bestände der in unerlaubten Quantitäten verkauften Artikel **nicht** statt.

M. B. 1841. S. 234.

73. Cirk.-Verf. vom 26. August 1841, betr. die Leichenöffnungen bei verdächtigen Todesfällen.

Den Medizinalpersonen wird der §. 149 ff. der Kriminal-Ordnung in Erinnerung gebracht und sie werden zugleich angewiesen, in jedem Falle, welcher möglicherweise zu einer gerichtlichen Leichenöffnung Veranlassung geben könnte, sich aller ungehörigen, den bisherigen Zustand der Leiche verändernden Eingriffe, zumal der vorschnellen Oeffnung derselben zu enthalten.

M. B. 1841. S. 234.

74. Cirk.-Verf. vom 14. November 1841, betr. die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände.

Anmerkung. Diese Verfügung ist durch alle Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. M. B. 1841. S. 285.

75. Cirk.-Verf. vom 14. Novbr. 1841, betr. die Einsendung der Verhandlungen über Leichenöffnungen und Gemüthszustands-Untersuchungen bei dem Militair.

Die Militairgerichte, sowie die Auditeure sind angewiesen, die in den obenbezeichneten Angelegenheiten erstatteten Gutachten und gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Kgl. Regierung an das Kgl. Medizinal-Kollegium der Provinz zur technischen Revision einzureichen.

M. B. 1841. S. 286.

76. **Cirk.-Verf. vom 5. Oktober 1841, betr. die Aufbringung der Prämien, des Sostri, der Kosten und Auslagen bei Wiederbelebungsversuchen.**

Die Prämie für gelungene Wiederbelebungsversuche eines Scheintodten fällt der Staatskasse zur Last; was aber das Sostrum der Aerzte und die auf die Wiederbelebungsversuche verwendeten Kosten und Auslagen betrifft, so muß das Vermögen des Verunglückten dafür aufkommen. Ist der Verunglückte unvermögend, so sind diese Kosten von der zur Leistung der Armenpflege verpflichteten Kommune zu fordern und zu dieser Zahlung kann die Kommune im administrativen Wege angehalten werden. Conf. No. 86. M. B. 1841. S. 287.

77. **Verf. vom 6. November 1841, betr. den Lohn für die gleichzeitige ärztliche Behandlung mehrerer Gefangenen in einem Gefängnisse.**

Bei dem gleichzeitigen ärztlichen Besuche mehrerer Kranken in Gefängnissen darf der Arzt für den zweiten, dritten Besuch ꝛc. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Die Ersparniß am Satze des Honorars für den zweiten und die übrigen gleichzeitig besuchten Patienten kömmt den behandelten Personen als ein Gesammtvortheil zu Gute. M. B. 1841. S. 287.

78. **Cirk.-Verf. vom 21. August 1841 mit der neuen Ausgabe der Militair-Pharmakopöe.**

Anmerkung. In den Regierungs-Amtsblättern pro 1841 abgedruckt.
M. B. 1841. S. 287.

79. **Verf. vom 30. November 1841 wegen des verbotswidrigen Debits von Arzeneiwaaren Seitens der Materialhändler.**

Nicht allein der bereits geschehene Verkauf von Arzeneigegenständen, welche vom Materialhandel überhaupt ausgeschlossen sind, oder das gleichermaßen erwiesene wirkliche Ausgeben der an sich dem Materialhandel freigelassenen Medizinalwaaren in verbotwidrigen Quantitäten des Detailverkaufs, sondern auch schon das gesetzwidrige Feilhalten der betreffenden Gegenstände, begründen den Thatbestand der Kontravention. M. B. 1841. S. 339.

80. **Verf. vom 25. Dezbr. 1841, betr. den Verkauf von Zahnmitteln Seitens der Zahnärzte.**

Zahnärzte, welche außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts ihre Kunst ausüben, bedürfen auch dann keines Gewerbescheins, wenn sie von ihnen selbst verfertigte Zahnpulver, Tinkturen, Kitte ꝛc., auch Zahnbürsten, an Patienten, die sich deshalb an sie wenden und bei ihnen ärztliche Hülfe suchen, verkaufen.
M. B. 1841. S. 341.

81. **Verf. vom 20. Januar 1842, betr. die Fuhrengestellung für Kreis-Medizinalbeamte auf deren Geschäftsreisen.**

Wo die Einwirkung der Kreis-Medizinalbeamten aus Gründen der landespolizeilichen Aufsicht eintreten muß, müssen die entstehenden Kosten von der Staatskasse getragen werden. Conf. No. 102. M. B. 1842. S. 20.

82. **Cirk.-Verf. vom 24. April 1842, betr. die medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen bei den delegirten medizinischen Ober-Examinations-Kommissionen.**

Die Gesuche wegen Ablegung der medizinisch-chirurgischen Staatsprüfungen vor einer der delegirten Ober-Examinations-Kommissionen sind künftig nicht mehr unmittelbar an das Kgl. Ministerium zu richten, sondern vor dem 1. November jeden Jahres bei dem betreffenden Regierungs-Bevollmächtigten einzureichen, welcher dieselben zusammenfassen und mittelst gutachtlichen Berichts spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres dem Kgl. Ministerium vorzulegen hat. Nach dem 1. Novbr. dürfen Gesuche für das laufende Prüfungs-Semester nicht weiter angenommen werden. M. B. 1842. S. 126.

83. Bescheid an den praktischen Arzt N. vom 28. April 1842, betr. die Honorirung der Aerzte für Krankenbesuche außerhalb ihres Wohnorts.

Zur Liquidation des bei Reisen über Land vorgeschriebenen Diätensatzes ist der Arzt nur bei Besuchen in der Entfernung von wenigstens einer Meile berechtigt. M. B. 1842. S. 126.

84. Verf. an das Kgl. Medizinal-Kollegium zu Koblenz vom 31. März 1842, betr. die Taxbestimmung für aqua communis.

Auf den Bericht vom 5. Februar d. Js., die Taxbestimmung für aqua communis betreffend, wird dem Kgl. Medizinal-Kollegium Folgendes eröffnet.

Die Pharmakopoea enthält unter der Bezeichnung aqua communis drei Kategorien, nämlich Regen-, Fluß- und Brunnenwasser. Von diesen soll das Regen- und das Flußwasser stets filtrirt werden und es ist dafür der in der Taxe angegebene Preis von 1 Pfg. für die Unze anzusetzen. Hinsichtlich der Filtration des Brunnenwassers ist keine bestimmte Vorschrift gegeben. Verordnet der Arzt aqua fontana, so muß der Apotheker dasselbe unbedingt nehmen, da die Pharmakopoea vorschreibt: aqua fontana, valde impura, non adhibeatur nisi praescripta fuerit. Ist aber das anzuwendende Brunnenwasser sehr unrein, wie es, nach der Aeußerung des Kgl. Medizinal-Kollegiums, dort der Fall ist, so bleibt es dem Apotheker freigestellt, dasselbe zu filtriren und den Preis dafür bei der Taxe des Rezeptes mit 1 Pfennig für die Unze in Ansatz zu bringen; er muß aber alsdann nach den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen ad 5 auf dem Rezepte bemerken, daß er filtrirtes Wasser angewendet und berechnet hat. Bei genauer Befolgung dieser Vorschrift ergiebt die Revision der Rezepte, in welchen Fällen der Apotheker filtrirtes Brunnenwasser genommen hat, und es steht dem Arzte frei zu bestimmen, ob für die Zukunft ein ähnliches Verfahren beobachtet werden soll oder nicht. Im letztern Falle sind der Bezeichnung aqua fontana die Buchstaben n. f. (non filtrata) hinzuzufügen, um dem Apotheker anzudeuten, daß in keinem Falle filtrirtes Wasser genommen werden soll.

In den meisten Regierungsbezirken hat sich übrigens die feste Regel gebildet, zu innerlichen Mitteln stets filtrirtes, zu äußerlichen Mitteln dagegen meistens unfiltrirtes Brunnenwasser zu nehmen, wovon natürlich nur ersteres berechnet werden darf.

Wenn bei der Berechnung des Preises eines Rezeptes schon eine Kolirung oder Filtration in Ansatz genommen ist, so darf, nach der Bestimmung ad No. 4 der Arzeneitaxe, niemals filtrirtes Wasser besonders berechnet werden, weil die fremdartigen Substanzen aus demselben durch die Kolirung oder Filtration bereits mit entfernt worden sind und keine Arbeit zur Berechnung kommen darf, die nicht wirklich verrichtet worden ist. Die Berechnung des filtrirten Wassers fällt also unbedingt fort bei allen Dekokten, Infusionen, Samen-Emulsionen, heißen Salzauflösungen rc., tritt dagegen ein bei Oel-Emulsionen, Extraktauflösungen und einfachen Arzeneimischungen. Das Ministerium überläßt dem Kgl. Medizinal-Kollegium, hiernach die zur Sprache gekommenen Spezialfälle zu entscheiden. M. B. 1842. S. 127.

85. Verf. vom 2. Juni 1842, betr. die Bewilligung von Prämien für Lebensrettungsversuche.

Auch in Ansehung anderer Medizinalpersonen, als der eigentlichen Aerzte, ist nach den Bestimmungen des Reskripts vom 10. November 1835 (Annalen S. 1116) wegen Bewilligung von Prämien für die ohne Erfolg gebliebenen Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter zu verfahren, wonach den Aerzten auch im Falle der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen doch eine Prämie von 5 Thlr. aus der Staatskasse, außer dem Sostrum, zugesprochen ist. M. B. 1842. S. 216.

86. Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden vom 16. Juni 1842, betr. die Aufbringung der durch Rettungsversuche an verunglückten Personen entstandenen Kosten.

Die aus Staatsfonds zu leistende Vergütung der Auslagen zur Rettung verunglückter Personen bezieht sich nur auf solche Auslagen, welche von demjenigen, der einen Verunglückten antrifft, als nächstes Erforderniß zur Beschaffung der nöthigen Hülfe angewendet werden. Wegen des Sostrums der hinzugezogenen

Medizinalpersonen und der sonstigen Kosten der ärztlichen Rettungsbehandlung des Verunglückten tritt beim Mangel eigener Vermögensmittel des Verunglückten die Verbindlichkeit der betreffenden Kommune in der durch die Cirkular-Verfügung vom 5. Oktober 1841 bezeichneten Weise ein.

M. B. 1842. S. 217.

87. **Bescheid an den Apotheker N. vom 1. Juli 1842 wegen untersagter Aufstellung von Destillir-Apparaten für technische Zwecke in den Laboratorien der Apotheken.**

Die nachgesuchte Erlaubniß, in dem Laboratorium, neben den zu pharmazeutischen Arbeiten befindlichen beiden Apparaten mit zinnernem Helm und Kühlröhren, noch einen dritten kupfernen Destillir-Apparat allein zu technischen Zwecken, wie zur Reinigung und Verstärkung von Spiritus und zur Bereitung von doppeltem Branntwein aufstellen zu dürfen, kann nicht ertheilt werden, weil dergleichen Nebengeschäfte von den Apothekern in abgesonderten Lokalen betrieben werden müssen. M. B. 1842. S. 217.

88. **Bescheid an den Apotheker N. zu N. vom 31. Mai 1842, betr. die Forderungen für gelieferte Arzeneien an arme Kranke.**

Den Kommunen kann die Bezahlung von Arzeneilieferungen nicht zugemuthet werden, welche, ohne Wissen und Anweisung des Gemeinde-Vorstandes, von dem Apotheker, aus Rücksichten seiner gewerblichen Konvenienz, an die betreffenden Privatpersonen auf Kredit gegeben worden sind.

M. B. 1842. S. 218.

89. **Verf. vom 25. Juli 1842, betr. die Beaufsichtigung der ärztlichen Praxis und Nichtgestattung derselben im Umherziehen.**

Den Aerzten kann die Ausübung der Praxis nicht eher gestattet werden, als bis sie sich über die Wahl eines bestimmten Domizils und über die der betreffenden Kreis-Medizinalbehörde von ihrer Niederlassung gemachten Anzeige gehörig ausgewiesen haben werden. Der Betrieb des Geschäfts eines praktischen Arztes im Umherziehen ist nicht gestattet. M. B. 1842. S. 278.

90. **Bescheid an den praktischen Arzt N. vom 27. Juli 1842, betr. die Ausübung der ärztlichen Praxis von Wundärzten erster Klasse.**

Wenn nach dem Abzuge eines promovirten praktischen Arztes aus einem Orte sich ein Wundarzt erster Klasse daselbst niederläßt, so hat dieser die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis und behält diese Befugniß selbst dann, wenn Jener wieder in den Ort zurückziehen sollte.

M. B. 1842. S. 278.

91. **Cirk.-Verf. vom 10. August 1842, betr. die ärztliche Remuneration für die Kur erkrankter Armen.**

Obwohl bereits in der Cirkular-Verfügung vom 10. April 1821 die Bedingungen angedeutet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Kommunen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist: so gehen doch noch öfters Beschwerden von Medizinalpersonen über Verweigerung ihrer Gebühr seitens der Kommunen ein, bei deren näherer Prüfung sich ergiebt, daß die Beschwerdeführer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingungen gewendet haben. Wir weisen deshalb die Kgl. Regierung hierdurch an, den Medizinalpersonen Ihres Verwaltungsbezirks von neuem die Bestimmungen des obigen Cirkulars vom 10. April 1821 durch eine diesfällige Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Insbesondere sind hierbei die Medizinalpersonen wiederholt darauf hinzuweisen, daß sie für ihre Dienstleistung bei armen Kranken einen Anspruch auf Remuneration an die betreffende Kommune der Regel nach nur in dem Falle richten können, wo sie von Seiten der Kommunalbehörden durch ihre Anstellung für die Armenkrankenpflege, bei welcher sich alsdann

die Art und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen bestimmt, oder durch besonderen Auftrag für den betreffenden Kurfall ausdrücklich zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Kommune autorisirt worden sind. Außer solchem Falle kann die Kommune wegen der ärztlichen Gebühr und Auslagen nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, denen sich die betreffende Medizinalperson bei einem armen Kranken, in Ermangelung eines angestellten Armenarztes oder bei augenblicklich nicht erreichbarer Hülfe desselben, unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der Kommunalbehörde nicht gestatten. Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Kommune zunächst nur auf die Gebühr und Kostenauslagen des ersten ärztlichen Besuches oder der einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonstigen derartigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist. Bedarf es hiernächst für denselben noch einer fortgesetzten Kurbehandlung und ist diesem Erfordernisse nicht durch die eintretende Hülfe eines angestellten Armenarztes bereits vorgesehen, so hat der zugezogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach der Vorschrift des Cirkulars vom 10. April 1821, an die Kommunalbehörde zu erstatten, damit diese den Auftrag zur weitern Kurbehandlung ihm selbst ertheile, oder die sonstigen geeigneten Veranstaltungen dazu treffe. Nur alsdann, wenn die Kommunalbehörde auf die ebengedachte Anzeige sich weder in einer noch der andern Weise ihrer Obliegenheit der Fürsorge für den kranken Armen annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt, seiner Berufspflicht gemäß sich auch der weitern noch nöthigen Kurbehandlung ohne ihren Auftrag zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dienstleistungen seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Kommune zu verlangen. Von derartigen Fällen der Säumigkeit einer Kommune in ihrer pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeiliche Behörde zu erstatten, von welcher, auf begründete Anzeigen solcher Art, die säumige Kommune sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten ist. Letzteres gilt vornämlich auch in Bezug auf die etwaige Säumigkeit in Beschaffung der nöthigen Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch, wenn solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken ein erweislich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem Leben verursacht wird, selbst eine kriminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich Schuldigen entstehen kann. M. B. 1842. S. 279.

92. Verf. vom 6. Juli 1842, betr. die Ausführung der Schutzblattern-Impfungen und die Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten.

Die Kosten der Impfungen, welche nach der Vorschrift des §. 55 des Regulativs vom 8. August 1835 bei vorkommenden Ausbrüchen der natürlichen Pocken als besondere polizeiliche Maßregel veranstaltet werden, müssen aus Staatsfonds bestritten werden. M. B. 1842. S. 280.

93. Cirk.-Verf. vom 13. August 1842, betr. die Verleihung erledigter Apotheken-Konzessionen

Jede vorkommende Erledigung einer Apotheken-Konzession soll in dem Amtsblatte publizirt und eine Frist von 6 Wochen zur Anmeldung befähigter Bewerber um die neue Konzession bestimmt werden. Dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben ist der Vorschlag des Nachfolgers in der Konzession nicht zu gestatten. Die Verleihung der erledigten Konzession soll an einen solchen Pharmazeuten geschehen, der sich dazu durch den Grad seiner in der Staatsprüfung bewiesenen Ausbildung, durch die verlaufene längere Zeit seit seiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit seiner Dienstleistungen im pharmazeutischen Geschäfte und die sonstige Art seines Verhaltens am vorzüglichsten eignet.
Conf. No. 172. M. B. 1842. S. 320.

94. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Breslau vom 1. September 1842, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt Kgl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1842.
M. B. 1842. S. 321.

95. Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 6. August 1842, betr. die Verhütung von Krankheitszufällen bei dem Glasiren irdener Gefäße ꝛc.

Der Kgl. Regierung bleibt überlassen, die in ihrem Departement vorhandenen Fabriken in Beziehung der, der Gesundheit nachtheiligen Verfahrungsweise beim Glasiren irdener Gefäße auf angemessene Weise zu überwachen und die Fabrikbesitzer, sowie die Fabrikarbeiter über die Gefahr, welcher die letzteren bei ihrem Geschäfte ausgesetzt sind, und die Mittel zur Verhütung dieser Gefahr zu belehren. Zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen in dieser Hinsicht liegt keine Veranlassung vor. M. B. 1842. S. 321.

96. Cirk.-Verf. vom 26. September 1842, betr. die Zuziehung von Medizinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Geschäften und die Bewilligung von Diäten und Reisekosten für dieselben.

Anmerkung. In allen Regierungs-Amtsblättern Jahrgang 1842 abgedruckt.
M. B. 1842. S. 376.

97. Verf. vom 23. Septbr. 1842, betr. die Funktionen und den Geschäftskreis der Kommunal-Wundärzte.

Welche Verpflichtungen ein Ortsvorstand seinem Kommunal-Wundarzte hinsichtlich der zum Wirkungskreise der Kgl. Kreis-Medizinalbeamten nicht gehörigen Geschäfte auferlegen will, ist Gegenstand eines freien Uebereinkommens zwischen dem Ortsvorstande und dem betreffenden Wundarzte. Dem Kommunal-Wundarzte kann die Ablegung der Staatsprüfung aus der Staats-Arzeneikunde nicht abgefordert werden. M. B. 1842. S. 378.

98. Cirk.-Verf. vom 27. September 1842, betr. die Mittheilung der Gutachten der Medizinal-Kollegien und der wissenschaftlichen Deputationen für das Medizinalwesen an die betheiligten Kreisphysiker und gerichtlichen Wundärzte.

Ich finde mich veranlaßt, das Kgl. Medizinal-Kollegium anzuweisen, von den Gutachten, welche dasselbe auf Requisition der Gerichtsbehörden in Kriminalsachen erstattet, in Zukunft regelmäßig der betreffenden Kgl. Behörde sogleich nach erfolgter Begutachtung eine simple Abschrift zu übersenden, um solche den Kreisphysikern, welche in den vorgekommenen Fällen die Obduktion verrichtet und die Berichte abgefaßt haben, zu ihrer und der gerichtlichen Wundärzte, welche bei den Obduktionen Beistand geleistet haben, Einsicht und Belehrung mitzutheilen.

Der von Seiten einzelner Kgl. Medizinal-Kollegien zeither geschehenen vierteljährigen Einsendung der in Rede stehenden Gutachten bei dem Ministerium bedarf es ferner nicht. Dagegen wird dem Kgl. Medizinal-Kollegio überall, wo die von demselben erstatteten Gutachten zu Superrevisions-Gutachten der Kgl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Gelegenheit geben, künftig auch von diesen, sogleich nach geschehener Begutachtung, Abschrift mitgetheilt werden, um daraus sowohl für sich selbst zu entnehmen, in welcher Weise die genannte Kgl. Deputation die fraglichen Fälle, welche in der Regel zu den wichtigsten gehören, beurtheilt hat, als auch, um diese Gutachten ebenso wie die eigenen und auf demselben Wege den betheiligten Kreisphysikern und gerichtlichen Wundärzten zur Kenntnißnahme zukommen zu lassen.

M. B. 1842. S. 378.

99. Cirk.-Verf. vom 10. Oktbr. 1842, betr. den Detailverkauf mehrerer Arzeneiwaaren durch Kaufleute und Materialisten.

Anmerkung. Siehe das Reglement vom 29. Juli 1857.
M. B. 1842. S. 379.

100. Bescheid an den Apotheker N. vom 7. November 1842, betr. den Handel und Verkehr mit nicht approbirten Arcanis, namentlich mit den Morisonschen Pillen.

Die bestehenden Vorschriften haben nur den Handel und öffentlichen Verkehr mit nicht approbirten Arcanis verboten, den Privatpersonen aber bleibt es unbenommen, sich solche, wenn sie sich derselben bedienen wollen, aus dem Auslande zu verschreiben. Wenn sich Mehrere zu einem solchen Ankaufe vereinigen, so ist darin ein strafbarer Debit noch nicht zu finden. M. B. 1842. S. 403.

101. Verf. vom 10. Dezember 1842, betr. die Strafbarkeit des unerlaubten Detailverkaufs von Arzeneiwaaren.

Eine Kontravention der Materialwaarenhändler gegen die Bestimmungen des Reglements vom 16. September 1836 liegt vor, wenn Droguen, die nur in Beträgen von 1 Pfunde oder 2 Lothen dem Detailverkehr der Nichtapotheker überlassen sind, in geringern Quantitäten abgetheilt und dergestalt zum Handverkaufe eingerichtet, in den Verkaufslokalen der Materialisten vorgefunden werden. Unter solchen Umständen ist die Absicht eines unerlaubten Detailverkaufs als unzweifelhaft anzunehmen und die Bestrafung zu verfügen.

M. B. 1842. S. 403.

102. Verf. vom 10. Januar 1843, betr. die Dienstreisen der Kreis-Medizinalbeamten und die Fuhrengestellung für solche.

Den Medizinalbeamten, welche zu Reisen mit Extrapost berechtigt sind, kann nicht zugemuthet werden, sich der von den betreffenden Gemeinden gestellten Fuhren zu bedienen. Diejenigen Medizinalbeamten, welche zum Gebrauche der Extrapost nicht befugt sind, haben für die Meile ein Pauschquantum von 15 Sgr. zu liquidiren. M. B. 1843. S. 13.

103. Verf. vom 8. Januar 1843, betr. wie bei No. 98.

Nicht nur von allen Gutachten, welche das Kgl. Medizinal-Kollegium auf Requisition der Gerichtsbehörden in Kriminalsachen erstattet, ist der betreffenden Kgl. Regierung zur Mittheilung an die Kreisphysiker eine Abschrift zu übersenden, sondern auch die dem Kgl. Medizinal-Kollegio abschriftlich mitzutheilenden Superrevisions-Gutachten der Kgl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen auf demselben Wege den betheiligten Medizinalbeamten zur Kenntnißnahme zu kommuniziren. Hiervon hinsichtlich der Gutachten, über welche schon in den vierteljährlichen Obduktions-Verhandlungen das Nöthige angegeben und den Obduzenten mitgetheilt worden ist, eine Ausnahme zu machen, erscheint nicht räthlich, indem auch in diesen Fällen die Kenntnißnahme von den Gutachten für die Obduzenten um so mehr Interesse darbietet, als die unmittelbare und vollständige Einsicht der gerichtlichen Akten noch zu erheblichen Modifikationen der von dem Kgl. Medizinal-Kollegium auf die bloßen Obduktions-Verhandlungen und Gutachten basirten früheren Ansicht und Urtheilsäußerung Gelegenheit geben kann. Dagegen ist es unbedenklich, die Mittheilung der Gutachten an die betreffenden Medizinalbeamten in Fällen, wo die von dem Kgl. Medizinal-Kollegium bezeichneten oder sonstige besondere Gründe der Sekretirung des Gutachtens obwalten, nach Maßgabe der Umstände auf einige Zeit auszusetzen oder gänzlich zu unterlassen. M. B. 1843. S. 13.

104. Verf. vom 11. Januar 1843, betr. die Genehmigung für Medizinalpersonen, unentbehrliche Arzeneimittel für ihre Praxis im Hause zu halten.

Die Erlaubniß, unentbehrliche Arzeneimittel im Hause zu halten, muß in jedem einzelnen Falle von dem betreffenden Arzte bei der Kgl. Regierung nachgesucht werden. M. B. 1843. S. 14.

105. Verf. vom 21. Januar 1843, daß Aerzten für die, armen Kranken geleistete Hülfe keine Remuneration aus Staatskassen gewährt werden könne.

M. B. 1843. S. 14.

106. Cirk.-Verf. vom 23. März 1843, betr. die schulwissenschaftliche Bildung der zu Wundärzten zweiter Klasse sich vorbereitenden Kandidaten.

Unter keiner Bedingung darf ein Kandidat zu der Staatsprüfung als Wundarzt zweiter Klasse verstattet werden, der sich nicht im Besitze der in den

§§. 6 u. 8 der Instruktion vom 15. Juli 1836 (Annalen S. 731) bezeichneten Schulkenntnisse befindet. Hat derselbe sich nicht bereits bei seiner Aufnahme in die Anstalt über diesen Besitz ausgewiesen oder ist er nur unter der Bedingung, die ihm noch abgehenden Kenntnisse nachzuholen, in die Anstalt aufgenommen, worden, so ist sowohl die Kgl. Regierung, bei welcher der Kandidat seine Zulassung zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse nachsucht, als das Kgl. Medizinal-Kollegium, bei welchem derselbe die genannte Prüfung abzulegen beabsichtigt, verpflichtet, von Amtswegen von diesem Mangel Kenntniß zu nehmen, und hat in solchen Fällen das Kgl. Medizinal-Kollegium jederzeit die von ihm vorzunehmende Prüfung des Kandidaten zugleich über die schulwissenschaftliche Ausbildung desselben mit auszudehnen und in dem, über die Prüfung aufzunehmenden Protokolle davon, daß und mit welchem Erfolge dieses geschehen, Erwähnung zu thun. Dieses findet auf alle Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, ohne Unterschied, ob dieselben ordentliche oder außerordentliche, Inländer oder Ausländer sind, Anwendung. M. B. 1843. S. 159.

107. **Bescheid an den Kreis-Wundarzt N. vom 19. April 1843, betr. die Ausübung der innern Praxis Seitens der Wundärzte erster Klasse.**

Nur den im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Wundärzten erster Klasse steht es zu, auch an solchen Orten, in welchen zur Zeit ihrer Niederlassung ein promovirter praktischer Arzt bereits ansässig war, die innere Praxis zu betreiben. Sie würden mithin, falls Sie Ihr Amt als Kreis-Chirurgus niederlegen und sich in N. niederlassen, die innere Praxis daselbst nicht ausüben dürfen. Später sich wieder um eine Kreis-Chirurgenstelle zu bewerben, ist unbenommen. M. B. 1843. S. 160.

108. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg i. Pr. vom 18. Mai 1843, betr. die polizeiliche, resp. gerichtliche Bestrafung der Medizinal-Pfuschereien.**

Anmerkung. Abgeändert durch das neue Strafgesetzbuch.
M. B. 1843. S. 160.

109. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 14. Juni 1843, betr. die exekutivische Einziehung des ärztlichen Sostrums.**

Wo die Hülfeleistung des Arztes auf Anweisung oder Aufforderung der Polizeibehörde stattgefunden hat, darf die letztere auch die Einziehung des Sostri im Wege administrativer Exekution veranlassen. M. B. 1843. S. 197.

110. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 12. Mai 1843, betr. die Prämienbewilligung für Wiederbelebungsversuche.**

In Fällen nicht gelungener Wiederbelebungsversuche ist die Hälfte der gesetzlichen Prämie zu bewilligen. M. B. 1843. S. 197.

111. **Bekanntm. des Kgl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 21. Juli 1843, betr. die Verhütung von Medizinal-Pfuschereien.**

Die praktischen Aerzte sollen sich zu den in ihrer Praxis vorkommenden chirurgischen Dienstleistungen nicht der Barbiere und anderer nicht approbirter Personen, sondern nur der approbirten Wundärzte bedienen.
M. B. 1843. S. 225.

112. **Cirk.-Verf. vom 24. August 1843, wonach das Verbot der Einbringung der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen für die nächsten 5 Jahre erneuert ward.** M. B. 1843. S. 246.

113. Cirk.-Verf. vom 5. Oktbr. 1843, betr. die Aufnahmen in Wasserheilanstalten auf ärztliche Atteste und die Führung von Zu- und Abgangslisten in denselben.

Bei solchen Wasserheilanstalten, wo die Behandlung einem approbirten Arzte anvertraut ist, kann von Beachtung der Vorschrift, daß die Beschaffenheit der Krankheit der in eine Wasserheilanstalt aufzunehmenden Personen vor deren Aufnahme durch das Attest eines approbirten Arztes bescheinigt und die von dem Besitzer der Anstalt zu führende Liste über den Zu- und Abgang nebst den dazu gehörigen Attesten dem Kreisphysikus monatlich eingereicht werden müsse, abgegangen werden. M. B. 1843. S. 289.

114. Cirk.-Verf. vom 28. September 1843, betr. die Prüfungen der Kandidaten der Medizin und Chirurgie.

Von jetzt ab soll keinem Kandidaten der Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe, Zahnarzneikunst und Pharmazie erlaubt sein, eine Prüfung, in welcher er nicht bestanden ist, vor einer andern als derjenigen Prüfungsbehörde, von welcher er das erste mal geprüft worden ist, zu wiederholen. M. B. 1843. S. 312.

115. Cirk.-Verf. vom 23. November 1843, daß die ausländischen Kandidaten von den nur für die inländischen Medizinalpersonen eingerichteten Staatsprüfungen ausgeschlossen sein sollen, mit Ausnahme der Kandidaten aus der freien Stadt Lübeck.

M. B. 1843. S. 312.

116. Verf. an die Kgl. Regierung zu Bromberg vom 14. Dezember 1843, betr. den Arztlohn der Kreisphysiker für die Behandlung kommandirter Militairpersonen.

Da von den Kreisphysikern in ihrer Eigenschaft als solchen keine unentgeltliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitätspolizei obliegt, so sind dieselben befugt, für die ärztliche Behandlung kommandirter Militairpersonen Bezahlung zu verlangen.

M. B. 1843. S. 333.

117. Verf. vom 30. Novbr. 1843, betr. die Ausführung der sanitätspolizeilichen Maßregeln gegen die Menschenpocken.

Das Gesetz enthält zwar kein Gebot, sondern nur eine Empfehlung, Kinder, und zwar noch vor Ablauf des ersten Lebensjahres vacciniren zu lassen, erklärt aber diejenigen Eltern, resp. Vormünder für strafbar, deren Kinder, resp. Mündel nicht vaccinirt worden sind, wenn dieselben, außer im ersten Lebensjahre, von den natürlichen Blattern befallen werden. M. B. 1843. S. 333.

118. Cirk.-Verf. vom 10. Januar 1844, betr. die Uebertragung einer Apotheke auf den dazu qualifizirten Sohn oder Enkel des früheren Besitzers derselben.

Das Kgl. Ministerium ist mittelst Allerh. Ordre vom 23. Dezember 1843 ermächtigt, in Fällen, wo ein blos mit einer persönlichen Konzession versehener Apotheker seinem zur Ausübung der Pharmazie vorschriftsmäßig qualifizirten Sohne oder Enkel die Apotheke bei seinen Lebzeiten übertragen oder auch durch letztwillige Verfügung zugewendet hat, oder der so qualifizirte Sohn oder Enkel eines Apothekers die Apotheke aus dessen Nachlasse übernehmen will, zu Gunsten eines solchen Sohnes oder Enkels, eine Ausnahme von der sonst bei Wiederverleihung erledigter Apotheker-Konzessionen in Gemäßheit der Verfügung vom 13. August 1842 stattfindenden öffentlichen Konkurrenz eintreten zu lassen.

Conf. No. 123. M. B. 1844. S. 14.

119. Cirk.-Verf. vom 16. Februar 1844, daß die von jetzt an neu angestellten Kreis-Medizinalbeamten bei Gelegenheit ihrer Vereidigung zu Protokoll verpflichtet werden, die von Staatsbehörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchungen des Gesundheitszustands Kgl. Beamten, sowie die Ausstellung der Befundsatteste unentgeltlich zu bewirken.

M. B. 1844. S. 51.

120. Cirk.-Verf. vom 31. Jan. 1844, betr. die Entrichtung bestimmter Gebühren, resp. Diäten und Transportkosten, für die ärztliche Untersuchung erkrankter Transportaten und die Aufstellung desfallsiger Atteste.

1. Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen sind an ihrem Wohnorte zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und erforderlichen Falles zur Ausstellung eines Attestes darüber ex officio verpflichtet. Wenn der Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus genöthigt ist, zu dem fraglichen Behufe eine Reise zu unternehmen, so ist derselbe berechtigt, dafür die reglementsmäßig zugebilligten Diäten und Transportkosten zu fordern, doch darf er auch in diesem Falle für die Ausstellung des Attestes nicht besonders liquidiren.

2. In Beziehung auf die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinalpersonen:

a. der promovirte Arzt sowohl, wie der Wundarzt erster und zweiter Klasse, erhält wenn die Untersuchung in seiner eignen Wohnung geschieht, für die Ausstellung des Attestes eine Remuneration von 10 Sgr.;

b. befindet sich der Transportat an demselben Orte, die Untersuchung geschieht aber außerhalb der Wohnung der requirirten Medizinalperson, so ist außerdem
der promovirte Arzt 20 Sgr. und
der Wundarzt erster oder zweiter Klasse 10 Sgr.
für den Besuch zu liquidiren berechtigt;

c. ist die requirirte Medizinalperson genöthigt, behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise zu unternehmen, so hat dieselbe, außer Gebühr für das ausgestellte Attest, die taxmäßig festgesetzten Diäten und Transportkosten zu liquidiren.

Da es übrigens unter Umständen zur Ersparung von Kosten dienen kann, in zweifelhaften Fällen einen Wagentransport bis zum Wohnsitze der nächsten Medizinalperson anzuordnen; statt die letzteren nach dem Orte hinreisen zu lassen, von welchem der Transport abgefertigt wird, so machen wir die Kgl. Regierung auch hierauf jedoch mit dem Bemerken aufmerksam, daß dies Verfahren in sonst dazu geeigneten Fällen nur dann einzuschlagen ist, wenn der Zustand des zu untersuchenden Kranken es gestattet.

Wenn sich endlich bei der Untersuchung des Transportaten die Nothwendigkeit einer zugleich einzuleitenden kurativen Behandlung herausstellt, so finden hinsichtlich der dafür zu gewährenden Remuneration in allen Fällen die in der Medizinaltaxe für die verschiedenen Klassen des Heilpersonals festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

Indem wir die Kgl. Regierung ermächtigen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir noch, daß ein nach §. 9 No. II zu 2 und §. 16 der General-Transport-Instruktion vom 16. Septbr. 1816 (Annalen Jahrgang 1827 Seite 510 ff.) erforderliches Gutachten von Wundärzten zweiter Klasse nur nach Maßgabe ihrer Befähigung, also lediglich dann eingeholt werden darf, wenn es sich um einen rein chirurgischen Fall handelt. M. B. 1844. S. 51.

121. Verf. vom 31. Dezember 1843, betr. die Gewährung besonderer Belohnungen für Hülfeleistungen in Vergiftungsfällen.

Die Hülfeleistung in Vergiftungsfällen kann nicht zu derjenigen gerechnet werden, für welche das Gesetz eine besondere Belohnung in Aussicht gestellt hat; sollten indessen außerordentliche Umstände die Anerkennung einer ungewöhnlichen Leistung von Seiten des Arztes oder anderer Personen wünschenswerth erscheinen lassen, so ist in solchen Ausnahmefällen zur besonderen Bestimmung zu berichten.
M. B. 1844. S. 51.

122. Verf. vom 9. März 1844, betr. die Aufbringung der durch die Schutzblattern-Impfungen entstehenden Kosten.

Für Impfungen, welche bei Ausbrüchen von natürlichen Pocken als besondere polizeiliche Maßregel veranlaßt werden, sind den betreffenden Medizinalbeamten Diäten und Reisekosten zu bewilligen und diese auf den betreffenden Fonds der Kgl. Regierung zu übernehmen. M. B. 1844. S. 71.

123. Verf. vom 16. März 1844, betr. die Begünstigung der Wittwen und Töchter konzessionirter Apotheker bei Fortführung deren Apotheken.

Durch die Verfügung vom 10. Januar 1844 (No. 118) sind die den

hinterbliebenen Wittwen und den Töchtern eines konzessionirten Apothekers durch höhere Verfügungen gewährten Begünstigungen nicht aufgehoben.

M. B. 1844. S. 71.

124. Cirk.-Verf. vom 10. März 1844, betr. die Verhütung von Unglücksfällen durch Verwechselung des Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum mit dem Kali und Zincum hydrocyanicum.

Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum dürfen nur unter diesem vollständigen Namen oder unter der Bezeichnung Kali, Zincum, Zooticum in den Apotheken aufbewahrt und aus denselben verschrieben werden.

Medizinalpersonen, welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) innerlich oder äußerlich anwenden wollen, haben in den betreffenden Rezepten der Verordnung ein deutliches ! hinzuzufügen.

In Fällen, wo letzteres unterblieben sein sollte, sind die Apotheker verpflichtet, vor der Bereitung des verordneten Arzeneimittels bei dem betreffenden Arzte anzufragen.

Rezepte, durch welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) verordnet worden, sind wie Giftscheine zu behandeln, mithin aufzubewahren und in das Giftbuch einzutragen.

Kali und Zincum hydrocyanicum sind, wenn sie in einer Apotheke vorräthig gehalten werden, in gleicher Art, wie die direkten Gifte, in dem verschlossenen Giftschranke aufzubewahren und mit entsprechender Signatur zu versehen.

M. B. 1844. S. 72.

125. Verf. vom 15. März 1844, betr. das Verbot der Benutzung ausländischer Apotheken Seitens ausländischer Aerzte bei ihrer Praxis im Inlande.

Wenn ausländische Aerzte zur Praxis im Inlande zugelassen werden, so müssen sie die zunächst berechtigten inländischen Apotheken benutzen.

M. B. 1844. S. 73.

126. Verf. vom 29. Februar 1844, daß gegen das Resolut einer Kgl. Regierung, wodurch einer Hebamme die Konzession entzogen wird, die Provokation auf rechtliches Gehör unzulässig ist.

M. B. 1844. S. 73.

127. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Minden vom 14. Mai 1844, betr. die Förderung der Blutegelzucht.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Minden pro 1844.

M. B. 1844. S. 155.

128. Cirk.-Verf. vom 3. Juli 1844 wegen der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel.

Die Qualität der Blutegel anlangend, ist bei dem großen Mangel und der bedeutenden Sterblichkeit dieser Thiere von den Apothekern in den Preußischen Staaten fortan nicht mehr zu verlangen, daß sie deutsche und ungarische Blutegel von allen Sorten beständig vorräthig halten sollen; dagegen sind die Apotheker in Rücksicht auf Quantität nach wie vor verpflichtet, kleinere, mittlere und größere Blutegel stets vorräthig zu halten, doch mit der Maßgabe, daß fortan das Gewicht

a. der kleinen auf 8 bis 15 Gran,
b. „ mittlern „ 16 „ 30 „
c. „ größten „ über 30 „

festgesetzt wird. M. B. 1844. S. 208.

129. Cirk.-Verf. vom 9. Juli 1844, betr. die Naturalisation der Ausländer vor deren Zulassung zu den medizinischen und pharmazeutischen Prüfungen.

Bei Ertheilung von Naturalisationsurkunden an solche Personen, welche sich den medizinischen und pharmazeutischen Prüfungen unterziehen wollen, sollen strengere Grundsätze als bisher befolgt werden. Namentlich soll auf den zu hoffenden Erwerb, zu welchem den Kandidaten der Medizin oder Pharmazie die Prüfungen befähigen sollen, kein Gewicht gelegt, vielmehr die Nahrungsfähigkeit überhaupt, ohne Rücksicht hierauf, lediglich nach den sonstigen Verhältnissen des aufzunehmenden Ausländers geprüft werden. M. B. 1844. S. 228.

130. Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1844, betr. den Verkauf des semen foeni graeci.

Der Verkauf des gepülverten foenum graecum wird ganz frei gegeben. M. B. 1844. S. 228.

131. Verf. vom 29. Juni 1844 wegen der für die Impfärzte zu gestellenden Naturalfuhren an den Landrath U. im Regierungsbezirke Bromberg.

Insofern sich die Kreisstände nicht mit den Impfärzten wegen Bewilligung eines Pauschquantums aus Kreis-Kommunalfonds einigen, muß es bei dem seitherigen Verfahren, wonach den Impfärzten die nöthigen Fuhren in natura gestellt werden, bewenden. Diese Fuhren können übrigens nicht als Natural-vorspann bezeichnet werden. M. B. 1844. S. 249.

132. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Bromberg vom 9. August 1844, betr. die Fürsorge für die Gewinnung ächter Schutzpocken-Lymphe.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Bromberg pro 1844. M. B. 1844. S. 250.

133. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 31. Juli 1844, betr. den Gebrauch minder kostspieliger Arzeneigefäße.

Die Apotheker sollen sich nicht der theuren, zum Luxus gehörigen Gefäße bedienen, namentlich nicht der weißen Gläser, es sei denn, daß es von den Aerzten oder den Kranken gefordert wird. M. B. 1844. S. 250.

134. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Breslau vom 31. August 1844, betr. die Anwendung der Kruttge'schen Methode gegen die Wasserscheu.

Das von dem Kgl. Medizinalrathe Dr. Kruttge angegebene Verfahren nach dem Bisse wuthverdächtiger Hunde besteht in Folgendem:

1. Jede gebissene Wunde wird von dem anklebenden Blute mittelst eines in warmes Wasser getauchten Schwammes gereinigt. Der Schwamm wird verbrannt.

2. Die Wundränder werden auseinander gebogen und zwischen sie auf den Grund der Wunde eine Lage Pulver von spanischen Fliegen gestreut, welches man sanft eindrückt.

3. Hierüber legt man ein Blasenpflaster von solcher Größe, daß es wenigstens $^1/_2$ Zoll über die Wundränder hervorragt.

4. Die dadurch entstandene Blase wird geöffnet, die Oberhaut weggeschnitten und die verwundete Stelle mit unguentum cantharidum verbunden. Dieser Verband wird 6 Wochen hindurch täglich zweimal erneuert und die Wunde dadurch in einer, der Konstitution des Kranken entsprechenden reichlichen Eiterung erhalten.

5. Von dem Augenblicke des ersten Verbandes an nimmt der Kranke täglich $^1/_2$ bis 1 Gran hydrargyrum muriaticum mite in Zwischenräumen von 3 bis 4 Stunden, und reibt täglich zweimal in der Umgegend der Bißwunde 1 Skrupel bis $^1/_2$ Quentchen graue Quecksilbersalbe ein. Beide Medikamente werden 6 Wochen hindurch angewendet, jedoch mit behutsamer Ueberwachung des durch sie hervorgebrachten Speichelflusses.

6. Der Kranke beobachtet die bei Quecksilberkuren nothwendige Lebensordnung in allen Beziehungen.

7. Nach Ablauf von 6 Wochen läßt man die Wunde langsam heilen und schließt

die Quecksilberkur, öffnet aber an einer der Bißstelle möglichst nahe liegenden Stelle ein Fontanell, welches ein Jahr lang offen gehalten werden muß.

M. B. 1844. S. 251.

135. **Cirk.-Verf. vom 23. Septbr. 1844, betr. die Prüfungen approbirter Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzeneien.**

Das Kgl. Ministerium ist ermächtigt, approbirten Medizinalpersonen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzeneien zu ertheilen, jedoch ist diese Erlaubniß an die Bedingung eines Examens geknüpft. Bewährten Homöopathen, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren, vom 8. März 1844 rückwärts gerechnet, ausgeübt haben, kann das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung ausnahmsweise gestattet werden. M. B. 1844. S. 290.

136 **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Liegnitz an deren Landräthe vom 7. Septbr. 1844, betr. die Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.**

Da überall, wo eine größere Menge Menschen in Folge großer Bauten oder ähnlicher Veranlassungen längere Zeit hindurch in näherer oder ungeregelter Gemeinschaft leben, ansteckende Krankheiten unter denselben leicht eine größere Verbreitung erreichen, so sollen alle Ortsbehörden genau darauf achten, daß der erste Ausbruch solcher Krankheiten nicht übersehen und bei Zeiten die gesetzlichen Schutzmaßregeln zur Verhütung der Verbreitung jener Krankheiten in Ausführung gebracht werden können. Ueber erheblichere Ausbrüche der einen oder anderen der ansteckenden Krankheiten soll der Kgl. Regierung sofort Bericht erstattet werden. M. B. 1844. S. 291.

137. **Cirk.-Verf. vom 30. November 1844, betr. die Naturalisation der Ausländer vor deren Zulassung zu den medizinischen und pharmazeutischen Prüfungen und die Annahme von Ausländern zu Apothekerlehrlingen.**

Ausländer, welche bei inländischen Apothekern in die Lehre zu treten beabsichtigen, sollen vor Ertheilung des Qualifikationsattestes zur Annahme als Lehrling mit den unter No. 115 und 129 enthaltenen Verfügungen bekannt gemacht werden. M. B. 1844. S. 309.

138. **Cirk.-Verf. vom 26. November 1844, betr. die Verpflichtung der Kreis-Medizinalbeamten zu Ausstellung von Befundsattesten über die Marschunfähigkeit einzelner Soldaten.**

Die neu anzustellenden Kreis-Medizinalbeamten sollen bei ihrer Vereidigung auch dahin zu Protokoll verpflichtet werden, sich da, wo dies ohne besondere Reisen geschehen kann, auf Requisition der betreffenden Behörden marschunfähig gewordene Soldaten unentgeltlich zu untersuchen und das Befundsattest auszustellen.

M. B. 1844. S. 310.

139. **Cirk.-Verf. vom 28. Oktober 1844, wonach die Behörden angewiesen werden, für die zeitige Aufnahme geisteskranker Personen in öffentliche Heilanstalten zu sorgen, damit nicht die beste Zeit zur Herstellung oder doch zur Besserung verloren wird.**

M. B. 1844. S. 310.

140. **Cirk.-Verf. vom 16. November 1844, wonach das Kgl. Ministerium durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Oktober ej. ermächtigt ist, in Fällen, wo die Wittwe eines konzessionirten Apothekers mit einem vorschriftsmäßig qualifizirten Pharmazeuten sich wieder verehelicht, letzterem, ohne weitere öffentliche Konkurrenz, die Konzession zur Fortführung der bis dahin für Rechnung der Wittwe durch einen Provisor verwalteten Apotheke zu verleihen.**

M. B. 1844. S. 311.

141. Verf. vom 10. November 1844, betr. den Verkauf von Arzeneien und Extrakten durch Droguisten und Materialisten.

Von der Bestimmung, wonach es den Droguisten und Materialisten nicht gestattet ist, Arzeneisubstanzen in gepulverter Form zu verkaufen und zu diesem Behufe vorräthig zu halten, darf für die Veterinärpraxis keine Ausnahme gemacht werden. Dagegen waltet kein Bedenken ob, den Droguisten und Materialisten zu gestatten, Extrakte auch an inländische Apotheker zu verkaufen und zu diesem Behufe vorräthig zu halten. M. B. 1844. S. 311.

142. Verf. vom 23. November 1844, betr. die Bereitung und den Debit künstlicher Mineralwasser.

Anmerkung. Siehe Minist.=Bl. pro 1854 S. 23 und 1864 S. 272.
Conf. No. 256. M. B. 1844. S. 311.

143. Verf. vom 7. Dezbr 1844, betr. die Verfertigung chirurgischer Instrumente und Bandagen und den Handel mit solchen.

Die bisher üblich gewesene Prüfung der Verfertiger chirurgischer Instrumente und Bandagen soll bestehen bleiben. Dem Handel mit im Auslande angefertigten Instrumenten und Bandagen soll zwar keine Beschränkung auferlegt, jedoch von denen, welche dergleichen feilzubieten beabsichtigen, gefordert werden, daß sie in einer von ihnen abzulegenden angemessenen Prüfung diejenigen Kenntnisse von der Güte und Zweckmäßigkeit chirurgischer Instrumente und Bandagen nachweisen, welche im Allgemeinen von den inländischen Verfertigern derselben verlangt werden. M. B. 1845. S. 22.

144. Erlaß vom 22. Dezbr. 1844, daß die Trennung der Geschlechter, sowohl bei den Kranken selbst, als rücksichtlich des Wartungspersonals, als eine unumgänglich nothwendige Bedingung zum gedeihlichen Bestehen einer guten Irrenanstalt anzusehen ist.

M. B. 1845. S. 23.

145. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 31. März 1845, betr. die Zuziehung von Medizinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Geschäften und die Bewilligung von Diäten und Reisekosten für dieselben.

Anmerkung. Diese Verfügung ist den Landräthen des Regierungsbezirks Marienwerder besonders mitgetheilt. M. B. 1845. S. 71.

146. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 4. März 1845 mit dem Regulativ für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname.

Anmerkung. Aufgehoben. S. Minist.=Bl. 1859 S. 2. M. B. 1845. S. 73.

147. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Magdeburg wegen der bei dem Wiederbeziehen überschwemmt gewesener Wohnungen 2c. zu nehmenden Vorsichtsmaßregeln, vom 12. April 1845.

Anmerkung. S. Amtsblatt von Magdeburg pro 1845. M. B. 1845. S. 77.

148. Cirk.-Verf. vom 21. März 1845, betr. die vorsichtige Aufbewahrung und Verabfolgung des Phosphors und des Phosphor-Kleisters.

Phosphor und Phosphor=Kleister darf nur gegen Giftscheine verabfolgt und bei der Aufbewahrung und Verabreichung müssen die nämlichen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, welche im Anhange zu der Apotheker=Ordnung vom 11. Oktober 1801 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben sind. M. B. 1845. S. 78.

149. Cirk.-Verf. vom 9. Mai 1845, betr. die Besetzung der Wärterstellen in öffentlichen Irren-Heilanstalten.

Bei Annahme von Wärtern in Irrenanstalten braucht auf die Bestimmungen wegen Versorgung der Invaliden keine Rücksicht genommen zu werden.

M. B. 1845. S. 162.

150. Bekanntm. des Kgl. Kuratoriums, Abtheilung für die Krankenhaus-Angelegenheiten zu Berlin, vom 5. Juni 1845, wonach die Aufnahme von Gemüthskranken in das Charité-Krankenhaus nur bewilligt werden kann, wenn dem Antrage das Attest eines Kgl. Physikus oder eines anderen zuverlässigen Arztes beigefügt ist, durch welches unter Beantwortung der Fragepunkte in dem höheren Orts genehmigten Fragebogen die Krankheit bescheinigt wird.
M. B. 1845. S. 163.

151. Cirk.-Verf. vom 9. Juni 1845, betr. das Verbot des Verkaufs gewisser Arzeneistoffe im gepulverten Zustande durch Nichtapotheker.

Die Bestimmung des Reglements vom 16. September 1836, durch welche es den Laboranten, Kaufleuten, Krämern und anderen Gewerbetreibenden verboten ist, mit den in dem Verzeichnisse B und C aufgeführten Arzeneistoffen im gepulverten Zustande zu handeln, wird in Erinnerung gebracht.
M. B. 1845. S. 163.

152. Verordnung der Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 14. Juni 1845 über die Ausführung der allgemeinen Schutzpocken-Impfung.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt von Arnsberg pro 1845 S. 205.
M. B. 1845. S. 234.

153. Cirk.-Schreiben vom 16. Mai 1845 Seitens der Direktion der Kgl. Schutzimpfungs-Anstalt zu Berlin, betr. die Beschaffung ächter Kuhpocken.

Die Direktion erklärt sich bereit, den zur Impfung berechtigten Medizinalpersonen ächten Impfstoff mitzutheilen. M. B. 1845. S. 240.

154. Cirk.-Verf. vom 29. September 1845, betr. die Bewilligung und Auszahlung der Hälfte der gesetzlichen Prämien in Fällen nicht gelungener Wiederbelebungsversuche.

Der Grundsatz, wonach in Fällen nicht gelungener Wiederbelebungsversuche die Hälfte der gesetzlichen Prämie bewilligt und ausgezahlt werden soll, ist zur allgemeinen Anwendung zu bringen.
Conf. No. 160. M. B. 1845. S. 300.

155. Cirk.-Verf. vom 24. September 1845, wonach jeder zu approbirenden Medizinalperson ein Exemplar des Abdrucks des Regulativs vom 28. Oktober 1835, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, gegen Erstattung des Kostenpreises von 15 Sgr. zugleich mit der Approbation und den übrigen Medizinalbüchern behändigt werden soll.
M. B. 1845. S. 300.

156. Cirk.-Verf. vom 25. August 1845, betr. die Prüfung der Hühneraugen-Operateure.

Die polizeiliche Genehmigung zum Betriebe des Gewerbes als Hühneraugen-Operateure ist nur dann zu ertheilen, wenn die Königl. Regierung sich von der Geschicklichkeit desjenigen, welcher die Erlaubniß nachsucht, die nöthige Ueberzeugung entweder durch Einsicht glaubhafter Zeugnisse oder durch eine Prüfung überzeugt hat.

Approbirte Aerzte und Wundärzte, welche sich mit dem Operiren der Hühneraugen befassen wollen, bedürfen dazu keiner besonderen Erlaubniß.

Der Gebrauch und Verkauf von Pflastern zur Vertilgung der Hühneraugen kann denjenigen Personen, welche mit polizeilicher Genehmigung das Operiren und Vertilgen der Hühneraugen ausüben, gestattet werden, sofern die Kgl. Regierung durch nähere Untersuchung die Ueberzeugung von der völligen Unschädlichkeit ihrer Bestandtheile gewonnen hat. M. B. 1845. S. 300.

157. Cirk.-Verf. vom 13. September 1845, betr. die Ertheilung der Apotheken-Konzessionen.

Durch die Bestimmung des §. 54 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hat das bisherige Verfahren, wonach die Konzessionen zur

Anlegung neuer Apotheken von dem Oberpräsidenten, diejenigen zur Fortführung bereits bestehender Apotheken von der Regierung ertheilt werden, bestätigt werden sollen. M. B. 1845. S. 301.

158. Cirk.-Verf. vom 2. August 1845, die Prüfung und Niederlassung der Hebammen.

Die Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 6. Januar 1841 über die Prüfung und Niederlassung der Hebammen, insbesondere auch die Bestimmung unter No. 4, wonach einer Hebamme die Niederlassung behufs Ausübung ihres Gewerbes außerhalb derjenigen Kommune, von welcher sie das Wahlattest erhalten hat, nur mit Genehmigung der betreffenden Polizeibehörde und des betreffenden Preisphysikus gestattet ist, sind durch die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 nicht aufgehoben. M. B. 1845. S. 301.

159. Auszug aus dem Erlasse vom 20. Oktober 1845, betr. die Begründung der Aufnahme von Kranken in öffentliche Irrenheilanstalten.

Bei Nachsuchung der Aufnahme eines Kranken in die Irren- und Siechanstalt zu N. soll nicht das bisherige gerichtliche Attest, sondern das ergangene Blödsinnigkeits-Erkenntniß in extenso vorgelegt werden. Dem Erkenntnisse ist jedoch die aufgenommene gerichtliche Explorations-Verhandlung oder doch eine nähere Darstellung der persönlichen Vermögens- und Krankheitsverhältnisse beizufügen. M. B. 1845. S. 352.

160. Verf. vom 4. Dezbr. 1845, daß die nach der Cirk.-Verf. vom 29. Septbr. 1845 (No. 154) zu gewährenden Prämien nur bei Wiederbelebungsversuchen scheintodter Personen zu zahlen sind. M. B. 1845. S. 352.

161. Verf. vom 17. Novbr. 1845, betr. die Aufbringung der Kosten bei den gegen die Weiterverbreitung der Pockenkrankheit angeordneten Maßregeln.

Da die Desinfektion der Wohnungen, in welchen Pockenkranke gelegen haben, den ausschließlichen Zweck hat, die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten, so ist es nach den Worten des Gesetzes unzweifelhaft, daß die damit verbundenen Kosten von der betreffenden Gemeinde getragen werden müssen. M. B. 1845. S. 352.

162. Cirk.-Verf. vom 18. Dezember 1845, betr. die Aufnahme und die Verhältnisse der in die Hebammen-Lehrinstitute aufzunehmenden Lehrtöchter.

Den in die Hebammen-Lehrinstitute aufzunehmenden Lehrtöchtern sollen die aus der Cirkular-Verfügung vom 6. Januar 1841 sich ergebenden und durch die Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 nicht aufgehobenen Beschränkungen ihres künftigen Gewerbebetriebes zu Protokoll bekannt gemacht und die Lehrtöchter nur unter der Bedingung der Unterwerfung unter jene Beschränkungen zugelassen werden. Conf. No. 215. M. B. 1845. S. 353.

163. Verf. vom 2. Januar 1846, betr. den Verkauf von Hausmitteln in Konditoreien.

Den Konditoren und ähnlichen Gewerbetreibenden ist nicht verboten, Karamellen, Bonbons und andere Waaren solcher Art, welche bei leichten Beschwerden als Hausmittel ohne vorherige ärztliche Verordnung gebraucht zu werden pflegen, zu verkaufen und anzuzeigen, wobei dieselben blos der allgemeinen sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung unterliegen, damit ihren Waaren nicht etwa Stoffe, welche der Gesundheit nachtheilig sein könnten, beigemischt werden. Dagegen ist den Konditoren nicht gestattet, Präparate, welche als eigentliche Arzeneimittel anzusehen sind, anzufertigen, oder ihre Waaren unter dem Vorgeben, daß solche ein wirkliches Heilmittel darstellen, feilzubieten oder öffentlich anzukündigen. M. B. 1846. S. 37.

164. Cirk.-Verf. vom 28. Februar 1846, betr. das Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzeneimittel Seitens approbirter Medizinalpersonen und die Revisionen solcher homöopathischen Hausapotheken.

Mit dieser Verfügung wird das Verzeichniß der wichtigsten Arzeneistoffe, welche von homöopathischen Aerzten gebraucht werden und von denjenigen, welche selbst dispensiren wollen, in der ersten Verdünnung vorräthig gehalten werden sollen, mitgetheilt wie folgt:

1. Aconitum Napellus.
2. Alumina.
3. Antimonium crudum.
4. „ tartaricum.
5. Arnica montana.
6. Arsenicum album.
7. Aurum foliatum.
8. Belladonna (Atropa).
9. Bryonia alba.
10. Calcarea carbonica.
11. Cantharides.
12. Carbo vegetabilis.
13. Chamomilla (Matricaria).
14. China (regia et fusca).
15. Cina (cinae semen).
16. Cocculus.
17. Coffea arabica.
18. Crocus sativus.
19. Cuprum (metallicum).
20. Digitalis purpurea.
21. Drosera rotundifolia..
22. Dulcamara (Solanum).
23. Euphrasia officinalis.
24. Graphites.
25. Hepar sulphuris calcareum.
26. Hyoscyamus niger.
27. Ignatia amara.
28. Ipecacuanha (Cephaelis).
29. Kali carbonicum.
30. Lycopodium clavatum.
31. Magnesia carbonica.
32. Mercurius solubilis.
33. Natrum muriaticum.
34. Nitri acidum.
35. Nux vomica (Strychnos).
36. Opium.
37. Petroleum.
38. Phosphorus.
39. Pulsatilla pratensis.
40. Rhus toxicodendron.
41. Sabina (Iuniperus).
42. Secale cornutum.
43. Sepiae succus.
44. Silicea.
45. Spigelia anthelmia.
46. Spongia marina tosta.
47. Stannum metallicum.
48. Staphys agria (Delphinium).
49. Stramonium (Datura).
50. Sulphur.
51. Thuya occidentalis.
52. Veratrum album.

M. B. 1846. S. 38.

165. Verf. vom 18. April 1846, betr. die Anlegung und Beaufsichtigung von Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwasser.

Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwasser gehören zur Kategorie der chemischen Fabriken. Es bedarf daher nicht nur einer polizeilichen Konzession zur Anlegung solcher Anstalten, sondern auch einer besondern Beaufsichtigung derselben. M. B. 1846. S. 65.

166. Cirk.-Verf. vom 27. April 1846, betr. die Visitationen der Material- und Weinhandlungen.

Es ist vollkommen ausreichend, wenn die Visitationen der Material- und Weinhandlungen durch die Kreis-Physiker in der Regel nur dann bewirkt werden, wenn dieselben wegen anderer Dienstgeschäfte an dem Orte anwesend sind, wo die Visitation stattfinden soll. Die Visitation der Material- und Weinhandlungen ist daher in der Regel der Ortspolizeibehörde zu überlassen und nur in besonderen Fällen, namentlich wenn ein dringender Verdacht obwaltet, daß

schädliche oder verfälschte Waaren feilgeboten werden, bei welchen eine technische Prüfung nothwendig erscheint, ist die Polizeibehörde zu ermächtigen, den Kreis-Physikus zur Mitwirkung bei der Visitation zu requiriren.

M. B. 1846. S. 65.

167. **Erlaß vom 11. Mai 1846, daß die den Hebammen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Jan. 1817 eingeräumte Befreiung von Abgaben durch die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 nicht aufgehoben worden sei.**

M. B. 1846. S. 111.

168. **Cirk.-Verf. vom 31. August 1846, betr. die Stellung der Militairärzte.**

Mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. August 1846 ist den Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen nach 3jähriger Dienstzeit in der Armee die Civilpraxis nach Maßgabe der vor derselben zurückgelegten Staatsprüfungen, sowie die Besetzung der höheren militairärztlichen Stellen auch mit solchen Militairärzten, welche ihre Ausbildung nicht im Friedrich-Wilhelms-Institute empfangen haben, gestattet worden. M. B. 1846. S. 140.

169. **Verf. an die Kgl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Köslin, Stettin und Stralsund vom 24. Juli 1846, betr. die Ausführung der mit Dänemark über das Quarantainewesen getroffene Vereinbarung.**

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der obenbezeichneten Regierungen pro 1846. Conf. No. 175. M. B. 1846. S. 140.

170. **Verf. vom 4. August 1846, betr. die polizeiliche Genehmigung zum Handel mit Giften und Droguen.**

Zum Handel mit Droguen ist nur dann eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn das Geschäft auch auf die in den Verzeichnissen B und C des Reglements vom 10. September 1836 aufgeführten Gifte ausgedehnt werden soll. M. B. 1846. S. 142.

171. **Verordn. der Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 31. August 1846, betr. die Aufbringung der Kur- und Arzeneikosten für unvermögende Kranke.**

Anmerkung. Ist in dem Regierungsbezirke Liegnitz besonders bekannt gemacht.

M. B. 1846. S. 163.

172. **Verf. vom 4. September 1846, betr. das Verfahren für Fälle, in welchen Menschen von wuthverdächtigen Hunden gebissen worden.**

Mit dem Verfahren, daß nicht jeder Hund, der einen Menschen gebissen hat, sofort zu tödten ist, erklärt sich das Kgl. Ministerium einverstanden. Dagegen wird der Vorschlag, da, wo von einem wuthverdächtigen Hunde außer Menschen auch Hunde gebissen sind, immer einen der letzteren am Leben zu erhalten, um dadurch über den Gesundheitszustand des verdächtigen Hundes Gewißheit zu erlangen, wegen der großen Unsicherheit solcher Versuche, für bedenklich gehalten. M. B. 1846. S. 208.

173. **Cirk.-Verf. vom 21. Oktober 1846, betr. die Ueberlassung nicht privilegirter, blos konzessionirter Apotheken an die von ausscheidenden Besitzern oder deren Erben präsentirten, vorschriftsmäßig qualifizirten Nachfolger.**

Unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 13. August 1842 werden die Kgl. Regierungen angewiesen, beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Konzession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmäßig qualifizirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Konzession bei seinem dereinstigen Abgange zu ertheilen. M. B. 1846. S. 210.

174. **Cirk.-Verf. vom 20. Febr. 1847, mit dem Reglement für die Prüfung der Bandagisten und chirurgischen Instrumentenmacher.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen Jahrgang 1847.
M. B. 1847. S. 51.

175. **Cirk.-Verf. vom 28. Februar 1847, betr. die Prüfungsgebühren für Abdecker und Viehkastrirer, sowie für Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente.**

Für die Prüfungen der Abdecker und Viehkastrirer muß jedem der examinirenden Techniker von jedem Examinanden eine Gebühr von 1 Thlr. gezahlt werden, in keinem Falle sind aber mehr als zwei Techniker zur Prüfung zuzuziehen, in der Regel ist damit nur Einer zu beauftragen.

Für die Abhaltung der Prüfung eines Bandagisten oder Instrumentenmachers sind die Gebühren:

a. für den Kreis-Physikus auf 2 Thlr.,
b. für den Wundarzt auf 1 Thlr.,
c. für den Bandagisten auf 1 Thlr.,
d. für den Instrumentenmacher aber, mit Rücksicht auf die in seiner Werkstatt von dem Examinanden auszuführende Arbeit auf 2 bis 3 Thlr.

festgesetzt. Unter letzterer Gebühr sind aber die Kosten der Anschaffung der Materialien nicht mitbegriffen, welche dem Examinanden überlassen bleiben muß. M. B. 1847. S. 52.

176. **Verf. an die Kgl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin und Stralsund vom 10. Mai 1847 mit dem Reglement wegen der zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln.**

Anmerkung. S. die Amtsblätter der vorgenannten Kgl. Regierungen pro 1847. Conf. No. 187. M. B. 1847. S. 98.

177. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. März 1847, betr. die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen.**

Die zur Erlangung der Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebamme vorgeschriebenen Staatsprüfungen, sowie die einzelnen Prüfungsabschnitte, insofern solche nach dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezember 1825 als in sich abgeschlossen betrachtet und einer selbstständigen Censur unterworfen werden, dürfen im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses in der Regel nur zweimal wiederholt werden. Das Kgl. Ministerium ist jedoch ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen aus besonderen Gründen ausnahmsweise noch eine dritte Wiederholung einer solchen ungenügend ausgefallenen Prüfung und beziehungsweise eines einzelnen Abschnitts derselben zu gestatten. Dagegen soll für die zur Erlangung der Approbation als Kreis-Physikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staatsprüfungen im Falle eines unbefriedigenden Ergebnisses nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, sodaß insbesondere die in §. 76 des Reglements vom 1. Dezbr. 1825 für die Physikatsprüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über Themata medico-legalia, falls sie das erstemal ungenügend ausgefallen sind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen. M. B. 1847. S. 132.

178. **Cirk.-Verf. vom 5. März 1847, betr. den Erlaß einer neuen Arzneitaxe.**

Die Einführung der 6. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica hat den Erlaß einer neuen Arzneitaxe nothwendig gemacht. Exemplare dieser Taxe sind à 10 Sgr. aus dem Medizinal-Bücher-Depot zu beziehen.
M. B. 1847. S. 132.

179. Cirk.-Verf. vom 5. März 1847, betr. die Bereitungsweise der Arzeneimittel.

In der mit dem 1. April 1847 in Kraft tretenden 6. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica sind für mehrere Arzeneimittel neue Bereitungsweisen vorgeschrieben, welche eine Aenderung der von diesen Mitteln zu verordnenden Dosen nothwendig machen. Mit Rücksicht hierauf wird bestimmt, daß vom 1. April 1847 an ältere Rezepte, in welchen Arzeneimittel vorgeschrieben sind, deren Bereitung in der neuen Pharmakopoe eine Aenderung erlitten hat, nur auf schriftliche Anordnung einer approbirten Medizinalperson reiterirt werden dürfen. M. B. 1847. S. 133.

180. Cirk.-Verf. vom 6. Mai 1847, betr. die Bereitung der Dekokte ꝛc. in den Apotheken.

Die Apotheker sollen sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen versehen und bei der Bereitung der Dekokte, Dekokto-Infusa und Infusa nach der Instruktion vom 6. Mai 1847 verfahren.

Anmerkung. Die Instruktion ist in allen Regierungs-Amtsblättern pro 1847 abgedruckt. M. B. 1847. S. 133.

181. Verf. vom 23. April 1847, betr. die Einziehung der den Aerzten und Wundärzten zustehenden Gebühren für die Behandlung armer Kranken.

Die Gemeinden können zur Bezahlung der Gebühren der Aerzte und Wundärzte für die Behandlung von armen Kranken im Wege administrativer Exekution nicht angehalten werden, vielmehr müssen die gedachten Medizinalpersonen mit ihren gegen einen Armenverband gerichteten derartigen Forderungen zum Rechtswege gewiesen werden. Der Polizeibehörde steht das Recht zu, die Kosten des von ihr für nothwendig erachteten Einschreitens und insbesondere die Forderung des zu diesem Zwecke von ihr beauftragten Arztes im Verwaltungswege einzuziehen, keineswegs ist aber der Letztere befugt, die Befriedigung seiner Forderung auf diesem Wege mit Umgehung des Richters zu fordern.
M. B. 1847. S. 168.

182. Verf. vom 6. September 1847, daß Verfertigern künstlicher Zähne nicht gestattet sei, sich mit dem Einsetzen der letztern selbst zu befassen, sondern daß dies nur den approbirten Zahnärzten zustehe. M. B. 1847. S. 239.

183. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 29. Oktober 1847, betr. die Mittheilung korrekter Abschriften von den Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen an die Kgl. Regierungen.

Von allen Betheiligten soll strenge darauf gehalten werden, daß alle Berichte und Gutachten stets deutlich und fehlerfrei geschrieben werden.
M. B. 1847. S. 291.

184. Cirk.-Verf. vom 28. Oktober 1847, betr. den Detailhandel mit Blutegeln.

Es ist nicht für rathsam erachtet, die von der Kgl. Regierung zu N. beantragte, die allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzende Bestimmung über den Detailhandel mit Blutegeln im Sinne der Cirk.-Verf. vom 17. Septbr. 1827 zu erlassen. M. B. 1847. S. 291.

185. Verf. vom 11. November 1847, betr. den Handel der Apotheker mit Schießpulver zu arzeneilichen Zwecken.

Wenn die Apotheker zu arzeneilichen Zwecken Schießpulver debitiren wollen, dann haben sie sich allen deshalb ergangenen allgemeinen Polizeivorschriften zu unterwerfen. M. B. 1847. S. 292.

186. Cirk.-Verf. vom 24. Dezember 1847, betr. die Vereidung der Kreis-Physiker und der übrigen Kreis-Medizinalbeamten mit Rücksicht auf die von denselben in Civilprozessen abzugebenden Gutachten.

Den neu anzustellenden Kreis-Physikern soll empfohlen werden, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde ein für allemal als Sachverständige vereiden zu lassen, um eine Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden.

Anmerkung. Siehe auch die Amtsblätter. M. B. 1847. S. 328.

187. Cirk.-Verf. vom 16. Dezbr. 1847, betr. die Civilpraxis der Militairärzte und Chirurgen, sowie deren Bestrafung für Medizinal-Polizei-Kontraventionen.

Die Militairärzte stehen, soweit dieselben überhaupt zur Civilpraxis berechtigt sind, in Beziehung auf die Ausübung derselben den Civilärzten ganz gleich und müssen daher in ihrem Verhältnisse als ausübende Aerzte den Vorschriften der allgemeinen Medizinal-Gesetzgebung nachkommen, demzufolge auch sämmtliche Verpflichtungen, welche den praktischen Aerzten und Wundärzten obliegen, übernehmen und gegen die Civil-Medizinalbeamten erfüllen.

Wenn die Kgl. Regierung einen Militairarzt wegen einer Medizinal-Polizei-Kontravention zu einer Geldstrafe verurtheilt hat, so muß sie sich wegen Einziehung derselben an das betreffende Militairgericht, den Kommandeur des Truppentheils, bei welchem der Militairarzt steht oder den Festungskommandanten, wenn der Militairarzt in einer Festung als Garnison-Stabsarzt angestellt ist — nicht aber an den Amtsvorgesetzten des Militairarztes — wenden und demselben das Weitere wegen der Vollstreckung der Strafe überlassen. Das Verfahren gegen die mit Approbation versehenen Kompagnie- und Eskadronchirurgen bei Kontraventionen derselben gegen Medizinal-Polizei-Gesetze ist im Wesentlichen das nämliche. M. B. 1848. S. 20.

188. Instruktion für die Sanitäts-Kommission zu Swinemünde vom 1. Dezember 1847 behufs Ausführung des unter dem 30. April 1847 ergangenen Quarantaine-Reglements.

Anmerkung. Diese Instruktion ist der betreffenden Behörde zu Swinemünde besonders mitgetheilt und dort bekannt gemacht. M. B. 1848. S. 45.

189. Verordn. der Kgl. Regierung zu Köslin vom 13. Febr. 1848, betr. die amtliche Revision und Feststellung der Arzeneirechnungen.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Köslin von 1848. M. B. 1848. S. 50.

190. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 16. Januar 1848, betr. die Förderung der Blutegelzucht und die Strafbarkeit des unbefugten Fangens der Blutegel in fremden Gewässern.

Das unbefugte Fangen der Blutegel in fremden Gewässern ist strafbar. Diesem unbefugten Blutegelfange soll vorgebeugt und die Blutegelzucht möglichst gefördert werden. M. B. 1848. S. 51.

191. Verf. vom 28. Januar 1848, betr. das Sammeln und Aufbewahren der Thierknochen.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Magdeburg pro 1848. M. B. 1848. S. 99.

192. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Köln vom 10. April 1848, betr. die Aufbewahrung und den Verkauf von Arzeneiwaaren in den Materialhandlungen und chemischen Fabriken.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Köln pro 1848. M. B. 1848. S. 158.

193. Cirk.-Verf. vom 1. Juli 1848, daß die seitherigen Sanitätsberichte fortfallen können.

Anmerkung. Siehe übrigens auch die Regierungs-Amtsblätter pro 1848. M. B. 1848. S. 201.

194. Verf. vom 28. Juni 1848 wegen Abhaltung allgemeiner Nachrevisionen der Schutzpocken-Impfungen.

Es liegt keine Veranlassung vor, allgemeine Nachrevisionen der Schutzpocken-Impfungen anzuordnen. Es sind solche also auch nur dann abzuhalten, wenn damit kein besonderer Kostenaufwand verbunden ist. M. B. 1848. S. 202.

195. Cirk.-Verf. vom 26. Juni 1848, betr. die Taxpreise für China und die daraus gefertigten Präparate.

Die Arzeneitaxe ist wie folgt verändert:

Chinioideum	1 Drachme	3 Sgr.	8 Pf.
Chinium hydrochloratum	1 Skrupel	13 „	2 „
Chinium sulphuricum	1 „	9 „	6 „
Cortex Chinae regius	1 Unze	8 „	— „
„ „ „ contusus et gr. modo pulv.	1 „	9 „	6 „
„ „ „ subt. pulv.	1 Drachme	1 „	4 „

Conf. No. 208. M. B. 1848. S. 202.

196. Cirk.-Verf. vom 25. Februar 1848, betr. die sanitätspolizeilichen Maßregeln bei dem Wiederausbruch der Cholera.

197. Minist.-Bekanntm. in derselben Angelegenheit vom 1. August 1848.

198. Cirk.-Verf. vom 4. August 1848 mit der Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera.

Anmerkung zu 196, 197 und 198. Den betreffenden Kgl. Regierungen und den Ortsbehörden besonders mitgetheilt. M. B. 1848. S. 225.

199. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 26. Juni 1848, betr. die Preisbestimmung für das Auflösen verschiedener Stoffe in den Apotheken.

Die in der Arzeneitaxe befindliche Bestimmung über den Preis des Auflösens wird dahin erklärt, daß, wenn die darin genannten verschiedenen Stoffe gleichzeitig in einer Mixtur aufgelöst, resp. ihr zugesetzt werden, nur der einfache Preis von 8 Pf. für alle zusammen berechnet werden darf. Demnach werden bei einer Mixtur, zu welcher ein flüssiges Extrakt und eine Latwerge gesetzt und außerdem noch ein Pulver durch Anreiben beigemengt wird, überhaupt nur 8 Pf. für diese Zusätze berechnet. M. B. 1848. S. 231.

200. Bescheid an den Apothekenbesitzer N. vom 12. August 1848, betr. die Reform des Apothekenwesens.

Das Kgl. Ministerium wünscht für die Reform des Apothekenwesens motivirte Vorschläge von Apothekern oder Apotheker-Vereinen zu erhalten. M. B. 1848. S. 275.

201. Verf. vom 2. November 1848, betr. die Bewilligung von Prämien für Rettungsversuche an Scheintodten.

In den betreffenden Bestimmungen findet sich nirgends eine Andeutung, daß die für die Rettung einer Person ausgesetzte Belohnung zu ermäßigen sei, wenn diese Bemühungen zu verschiedener Zeit ein und derselben Person, also wiederholt, oder zu derselben Zeit und an demselben Orte mehreren durch dasselbe Ereigniß verunglückten Personen gewidmet worden. Im Allgemeinen bestimmt die Zahl der Rettungen, resp. erfolglosen Rettungsbemühungen auch die Zahl der zu verabfolgenden Prämien. M. B. 1848. S. 346.

202. **Cirk.-Verf. vom 7. November 1848, betr. die Ankündigungen und Empfehlungen von Arzeneien oder sogenannten Geheimmitteln.**

Auch nach Aufhebung der Censur ist der Verkauf und das Ausbieten von Arzeneien ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats bei Strafe verboten.

M. B. 1848. S. 347.

203. **Cirk.-Verf. vom 8. November 1848, betr. die Einsendung jährlicher Nachweisungen von den Droguen- und Spirituspreisen, sowie von den Taxpreisen der Blutegel.**

Die Kgl. Regierungen sollen jährlich gegen Ende des Monats Oktober die im Laufe des Monats September bis zur Mitte des Monats Oktober eingegangenen, resp. eingeforderten Preislisten der Drogueriehandlungen einsenden und um dieselbe Zeit auch den durchschnittlichen Einkaufspreis des Spiritus vini von 85—90 ° Tralles, sowie des feinen Sprit von 92 ° Tralles und zwar nach dem Quartpreise anzeigen. Auch über die Taxpreise der Blutegel im Laufe des Jahres ist alljährlich gegen Ende des Monats Oktober zu berichten.

M. B. 1848. S. 347.

204. **Cirk.-Verf. vom 21. November 1848, betr. die Diäten und Reisekosten der Kreis-Physiker und Pharmazeuten bei Apotheken-Visitationen.**

Den Kreis-Physikern sowohl als auch den zu den Apotheken-Visitationen zugezogenen Pharmazeuten sind an Reisekosten beziehungsweise 10 Sgr. und 1 Thlr. pro Meile und der Diätensatz von 2 Thlr. 15 Sgr. zuzubilligen.

M. B. 1848. S. 383.

205. **Cirk.-Verf. vom 3. Mai 1849, daß die Kreis-Physiker die vierteljährlichen tabellarischen Nachweisungen der von ihnen vorgenommenen gerichtsärztlichen Geschäfte nicht mehr einzureichen brauchen.** M. B. 1849. S. 67

206. **Cirk.-Verf. vom 24. April 1849, betr. den Nachweis der pharmazeutischen Studien Seitens der zu den Staatsprüfungen als Apotheker sich meldenden Kandidaten.**

Für solche Pharmazeuten, welche Vorlesungen an einer Universität besuchen wollen, wo eine besondere Direktion des pharmazeutischen Studiums nicht besteht, ist bei den Meldungen zu den pharmazeutischen Staatsprüfungen nachgelassen worden, daß an der Stelle des Abgangszeugnisses nur der Anmeldebogen und das polizeiliche Führungsattest beigebracht werde.

In Betreff der auf der Universität Berlin Vorlesungen besuchenden Pharmazeuten bleibt es dagegen bei den Bestimmungen vom 13. Juli 1833.

M. B. 1849. S. 67.

207. **Allerh. Erlaß vom 22. Juni 1849, wonach die gesammte Medizinalverwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitätspolizei an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesen ist.** M. B. 1849. S. 169.

208. **Cirk.-Verf. vom 24. Juni 1849, wonach die Arzeneitaxe wie folgt verändert ist:**

1. Chinioideum	1 Drachme	5 Sgr.	— Pf.
2. Chinium hydrochloratum	1 Skrupel	16 „	10 „
3. Chinium sulphuricum	1 „	12 „	6 „

M. B. 1849. S. 169.

209. **Cirk.-Verf. vom 9. August 1849, betr. das Verbot der Einbringung verschiedener Medikamente.**

Das Verbot der Einbringung
der Altonaer Wunderessenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen
wird für die nächsten 5 Jahre erneuert. M. B. 1849. S. 170.

210. Cirk.-Verf. vom 8. August 1849, betr. die Annahme ausländischer Apothekergehülfen in diesseitigen Apotheken.

Die Apotheken-Revisoren sollen von jedem Falle, wenn ein Gehülfe den Nachweis über die von ihm vor einem Preußischen Physikus abgelegte Gehülfenprüfung zu führen nicht im Stande ist, sofort dem Kgl. Ministerium Anzeige machen. M. B. 1849. S. 220.

211. Cirk.-Verf. vom 11. September 1849 in derselben Angelegenheit.

Ein im Inlande geborener Apothekerlehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande ohne ministerielle Erlaubniß erlernt hat, darf zur Prüfung als Gehülfe vor einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden, es ist vielmehr in solchen Fällen zuvörderst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an das Kgl. Ministerium zu berichten. Ausländische Pharmazeuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehülfen bestanden haben, müssen, wenn dieselben in eine Preußische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreis-Physikus sich der Gehülfenprüfung unterziehen und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehülfen in inländischen Apotheken nicht fungiren. M. B. 1849. S. 220.

212. Cirk.-Verf. vom 15. Oktober 1849, betr. die Zubereitung des Extractum graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum und die Preisbestimmung.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter aller Kgl. Regierungen pro 1849.
M. B. 1849. S. 221.

213. Cirk.-Verf. vom 7. Oktober 1849, betr. die Diäten und Reisekosten der Departements- und Kreis-Thierärzte und deren Stellvertreter.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob bei Reisen der Thierärzte über Land in veterinär-polizeilichen Aufträgen der Diätensatz der Medizinaltaxe von 1 Thlr. noch ferner gültig sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei solchen Aufträgen der Staatsbehörden der Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1848 über Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten auch auf die Departements- und Kreis-Thierärzte und deren Stellvertreter Anwendung findet.

Bei Reisen der Thierärzte in Angelegenheiten ihrer Privatpraxis verbleibt es dagegen selbstredend bei den Bestimmungen der Taxe für Medizinalpersonen.
M. B. 1849. S. 221.

214. Cirk.-Verf. vom 11. Oktober 1849, betr. die Erfüllung der den praktischen Aerzten in ihrem Verhältniß zu den Medizinalbehörden obliegenden Verpflichtungen.

Die Aerzte können unzweifelhaft zu solchen Berichten, welche die Medizinalbehörden aus sanitätspolizeilichen Rücksichten fordern, im Disziplinarwege angehalten werden. Bei fortgesetzter Renitenz ist das Verfahren auf Entziehung der Approbation gegen sie einzuleiten. M. B. 1849. S. 244.

215. Cirk.-Verf. vom 5. Novbr. 1849, betr. die Prüfung und Niederlassung der Hebammen.

Durch Allerh. Erlaß vom 22. Juni 1846 ist genehmigt, daß es hinsichtlich der Prüfung und Niederlassung der Hebammen auch nach Einführung der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bei den in der Cirk.-Verf. vom 6. Januar 1841 getroffenen Bestimmungen sein Bewenden behalte. Die Cirkular-Verfügung vom 18. Dezember 1845 wird in Erinnerung gebracht.
Conf. No. 162. M. B. 1849. S. 244.

216. Minist.-Bekanntm. vom 3. Dezbr. 1849, betr. die Abänderungen in der Arzeneitaxe.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzeneimittel nothwendig gemacht. Diese abgeänderten im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1850 in Wirksamkeit.

M. B. 1849. S. 270.

217. Cirk.-Verf. vom 22. Novbr. 1849, betr. die jährliche Einreichung von Verzeichnissen der Medizinalpersonen und Medizinalanstalten.

Mit dem Jahre 1850 ist ein namentliches Verzeichniß der in jedem Regierungsbezirke vorhandenen Medizinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute, sowie aller Medizinal-Personen einzureichen und künftig alljährlich die eintretenden Veränderungen in Ab- und Zugangs-Nachweisungen anzuzeigen.

M. B. 1850. S. 6.

218. Cirk.-Verf. vom 13. Januar 1850, betr. die Zulassung zu der Physikatsprüfung.

Anmerkung. In den Regierungs-Amtsblättern pro 1850 enthalten.

M. B. 1850. S. 7.

219. Cirk.-Verf. vom 21. Januar 1850, daß auch die Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge im eigenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica sein sollen. M. B. 1850. S. 9.

220. Cirk.-Verf. vom 21. Mai 1850, betr. die Bewilligung von Geldprämien für Wiederbelebungsversuche an Scheintodten und Verunglückten.

Die Ansprüche auf Geldprämien für Wiederbelebungsversuche, welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden, müssen bei Vermeidung des Verlustes des Anrechtes binnen 3 Monaten nach dem betreffenden Vorfalle bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser binnen 4 Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen 6 Monaten nach dem Vorfalle bei der betreffenden Regierung angemeldet werden.

M. B. 1850. S. 127.

221. Cirk.-Verf. vom 4. Mai 1850 wegen der von den Hebammen über die Ausführung ihres Berufs zu führenden Tagebücher.

Bei dem Ausscheiden aus der Lehranstalt soll den Hebammen ein mit Rubriken versehenes Tagebuch mit näherer Gebrauchsanweisung eingehändigt und darauf gehalten werden, daß die Hebammen diese Bücher regelmäßig führen.

M. B. 1850. S. 128.

222. Cirk.-Verf. vom 8. Mai 1850, betr. das Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltiger Kupferfarben.

Das Verbot der Anwendung grüner, arsenikhaltender Kupferfarben wird in Erinnerung gebracht und soll auch auf das Bedrucken von Fensterrouleaux, Gardinen zum Ziehen oder Rollen ausgedehnt werden. M. B. 1850. S. 128.

223. Cirk.-Verf. vom 30. Mai 1850 wegen der von den Kreisphysikern den Justizbehörden zeitig zu erstattenden Obduktionsberichte.

In Haftsachen ist spätestens innerhalb 4 Wochen nach Mittheilung der Abschrift des Obduktionsprotokolls der Obduktionsbericht einzureichen, wenn das Gericht nicht etwa einen kürzeren Termin ausdrücklich festgesetzt hat.

M. B. 1850. S. 165.

224. Cirk.-Verf. vom 19. Juni 1850, betr. die Zulassung der Wundärzte erster Klasse zu der chirurgisch-forensischen Prüfung.

In Beziehung auf die Zulassung der Wundärzte erster Klasse zu der chirurgisch=forensischen Prüfung sollen dieselben Termine gelten, welche für die Zulassung zu den Physikatsprüfungen festgesetzt sind.

Anmerkung. Siehe auch die Regierungs=Amtsblätter pro 1850.

M. B. 1850. S. 165.

225. Cirk.-Verf. vom 15. Juni 1850, betr. die Ausübung der den Hebammen in Beziehung auf die sogenannte kleine Chirurgie beigelegten Befugnisse.

Die Hebammen sind außer zum Blutegel= und Klistirsetzen auch zum Applizieren von Schröpfköpfen befugt, zu Letzteren aber nur bei weiblichen Personen und auf ärztliche Verordnung. M. B. 1850. S. 166.

226. Verf. vom 18. Juni 1850, betr. die ärztliche Untersuchung der nach öffentlichen Strafanstalten abzuführenden, oder der auf Transporten erkrankten Individuen, sowie die darüber auszustellenden Atteste.

Die Verpflichtung der Kreis=Physiker zur unentgeltlichen Ausstellung von Attesten über den Gesundheitszustand von Transportaten bezieht sich nur auf solche Individuen, welche sich bereits auf dem Transporte befinden und während desselben krank oder kränker werden, nicht aber sind darunter Verurtheilte zu verstehen, welche erst von ihrem Wohnorte oder von dem Untersuchungsgefängniß aus einen Transport nach der Strafanstalt antreten sollen.

M. B. 1850. S. 166.

227. Bescheid an den Kgl. Amtsrath N. vom 18. März 1850, betr. die Aufnahme blödsinniger Personen in öffentliche Irrenheilanstalten.

Der Mangel eines die N. für blödsinnig erklärenden richterlichen Erkenntnisses giebt keinen Grund ab, deren Aufnahme in eine Irrenanstalt zu verweigern, sobald das Vormundschaftsgericht darauf anträgt und auch die sonstigen Erfordernisse der Aufnahme, insbesondere die von der Polizeibehörde näher nachzuweisende Gemeingefährlichkeit als vorhanden anzunehmen ist.

M. B. 1850. S. 167.

228. Cirk.-Verf. vom 20. Juni 1850, daß das Verbot der Anwendung grüner, arsenikhaltender Kupferfarben sich auch auf den Handel mit so gefärbten Fenstervorhängen bezieht.

M. B. 1850. S. 168.

229. Cirk.-Verf. vom 3. Juli 1850, betr. die jährliche Einreichung der Apotheken-Revisions-Protokolle und die Einsendung einer 3jährigen Uebersicht von dem Zustande der Apotheken.

Die Revisionsprotokolle nebst den dazu gehörigen Verhandlungen sind von den Kgl. Regierungen jedesmal am Schlusse des Jahres, in welchem die Revision stattgefunden hat, dem Kgl. Ministerium einzureichen. Die allgemeine Uebersicht nach beendigtem 3jährigen Cyklus muß bis zum 1. März des folgenden Jahres eingereicht sein. M. B. 1850. S. 207.

230. Cirk.-Verf. vom 31. August 1850, betr. die Anwendung des Chloroforms.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1850.

M. B. 1850. S. 242.

231. Cirk.-Verf. vom 6. September 1850, betr. die Zulassungen zu den Physikatsprüfungen.

Der bisherige achtmonatliche Termin für die Bearbeitung der Themata medico-legalia wird auf ein volles Jahr verlängert. Diejenigen Kandidaten, welche ihre Arbeiten innerhalb dieser Frist einzusenden versäumen, dürfen erst 1 Jahr nach Ablauf derselben neue Themata medico-legalia erbitten. Die=

jenigen, welche auch den zweiten Termin verstreichen lassen, ohne ihre Arbeiten eingereicht zu haben, werden in der Regel zu der Physikatsprüfung gar nicht mehr zugelassen. M. B. 1850. S. 272.

232. Reglement des Kgl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 3. Oktober 1850 für die Kgl. Schutzpocken-Impfungs-Anstalt zu Berlin.

Anmerkung. Ist in Berlin besonders abgedruckt zu haben.
M. B. 1850. S. 329.

233. Cirk.-Verf. vom 1. Dezember 1850, betr. die Zulassung der dem Herzogthume Anhalt-Bernburg angehörigen Kandidaten zu den für inländische Medizinalpersonen vorgeschriebenen Staatsprüfungen.

Die dem Herzogthume Anhalt-Bernburg angehörigen Kandidaten, welche eine der für inländische Medizinalpersonen vorgeschriebenen Staatsprüfungen abzulegen wünschen, sind zu derselben unter den nämlichen Bedingungen, wie die inländischen Kandidaten, zuzulassen. M. B. 1850. S. 373.

234. Cirk.-Verf. vom 3. Dezbr. 1850, daß die Gerichtsärzte im Gebrauche der Fremdwörter in den gerichtsärztlichen Gutachten die rechte Mitte anhalten sollen, die darin besteht, daß Dinge, die ebenso sicher und besser deutsch zu geben sind, nicht in fremden Sprachen ausgedrückt werden; wogegen in Fällen des Gegentheils das Fremdwort beizubehalten und in einzelnen Fällen zur Vermeidung jeden Zweifels neben der deutschen Bezeichnung auch die lateinische oder griechische in Klammern hinzuzufügen ist.
M. B. 1850. S. 374.

235. Cirk.-Verf. vom 26. November 1850, betr. die Besetzung der Kreischirurgenstellen.

Bei Besetzungen von Kreischirurgenstellen haben die forensisch approbirten Wundärzte erster Klasse den Vorzug vor promovirten Aerzten. Wenn aber in Folge einer einmaligen Ausschreibung einer Konkurrenz keine derartigen, besonders berechtigten Bewerber sich melden, so kann die Kgl. Regierung ohne Weiteres promovirte Aerzte, jedoch womöglich nur solche, welche die Physikatsprüfung zurückgelegt haben, vorschlagen. M. B. 1850. S. 374.

236. Allgemeine Verf. des Kgl. Justizministers an die Beamten der Staatsanwaltschaft vom 13. November 1850, wonach dieselben in Untersuchungen gegen Medizinalpersonen aller Kategorien in Zukunft sowohl dem Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, als auch den betreffenden Regierungen die Erkenntnisse erster Instanz mitzutheilen haben. M. B. 1850. S. 375.

237. Cirk.-Verf. vom 2. März 1851, betr. das Verbot der Fabrikation und des Verkaufs von arsenikhaltigen Tapeten und Zeugen.

Die Kgl. Regierungen sollen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung auch das Halten von arsenikhaltigen Tapeten und Zeugen auf den Lagern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis 10 Thlr. verbieten. M. B. 1851. S. 37.

238. Cirkular-Erlaß vom 20. Februar 1851, betr. die Haltung der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica von Seiten der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen.

Die Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge sollen unter allen Umständen im eigenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica sich befinden, selbst dann, wenn in den Offizinen ein Exemplar der Pharmakopoe von den Prinzipalen gehalten wird. M. B. 1851. S. 38.

239. Cirk.-Verf. vom 28. März 1851, betr. das Verbot der Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan Seitens der Apotheker.

Die Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan zu pharmazeutischen Zwecken soll den Apothekern untersagt und auf die Befolgung strenge geachtet werden. M. B. 1851. S. 38.

240. Cirk.-Verf. vom 15. Mai 1851, betr. die Einklagung der Forderungen der Apotheker und Medizinalpersonen im Wege des Mandatsprozesses.

Die Rechnungen der Apotheker müssen, wenn sie im Mandatsprozeß eingeklagt werden sollen, mit einem Festsetzungsdekret versehen sein. Dies bezieht sich aber nicht auf die Honorarliquidationen der Medizinalpersonen.

M. B. 1851. S. 84.

241. Cirk.-Verf. vom 12. Juni 1851, wegen der den Medizinalbeamten bei Reisen zukommenden Diätensätze.

An Diäten erhalten:

1. bei Reisen in Kgl. Dienstangelegenheiten:			
a. die Kreis-Physiker	2 Thlr.	15	Sgr.
b. die Departements-Thierärzte außerhalb des denselben zur speziellen Verwaltung überwiesenen kreisthierärztlichen Bezirks	2 „	15	„
c. die Kreis-Chirurgen	1 „	10	„
d. die Kreis-Thierärzte	1 „	10	„
2. bei Reisen in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen:			
a. die Kreis-Physiker	2 Thlr.	—	Sgr.
b. die Departements-Thierärzte in ihrer Eigenschaft als solche	2 „	—	„
c. die Kreis-Chirurgen	1 „	10	„
d. die Kreis-Thierärzte	1 „	10	„

Bei Reisen der Medizinalbeamten in Angelegenheit ihrer Privatpraxis verbleibt es bei den Bestimmungen der Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815. M. B. 1851. S. 131.

242. Verf. vom 28. Juli 1851, daß den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung aus den Apotheken verabfolgt werden dürfen, daß dieselben einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen. M. B. 1851. S. 142.

243. Erlaß an die medizinische Ober-Examinations-Kommission und sämmtliche delegirte medizinische Ober-Examinations-Kommissionen vom 18. August 1851, bezüglich auf die Förderung der medizinischen Prüfungen.

Die Zeit zwischen einem Prüfungs-Abschnitte und dem folgenden soll, insofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, längstens eine Woche betragen. Der Zeitpunkt, mit welchem bestimmungsmäßig jährlich die Prüfungen geschlossen sein sollen, ist genau festzuhalten. Jeder Kandidat, welcher den ihm bekannt gemachten Termin nicht einhält, ohne entscheidende Behinderungsgründe nachzuweisen, verliert das Recht auf die Fortsetzung seiner Prüfungen für das laufende Semester und darf erst im nächstfolgenden Jahre dieselben fortsetzen.

M. B. 1851. S. 182.

244. Verf. vom 13. Oktober 1851 wegen Ausbildung und Konzessionirung geeigneter Individuen zu den kleineren chirurgischen Verrichtungen und Hülfeleistungen der Krankenwartung.

Da eine weitere Ausbildung von Wundärzten erster und zweiter Klasse nicht stattfindet, so erscheint es angemessen, geeignete Individuen in den kleineren chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der Krankenwartung praktisch ausbilden zu lassen und nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer Befähigung mit einer Konzession zu versehen. M. B. 1851. S. 219.

245. Cirk.-Verf. vom 27. Oktober 1851, wonach der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- oder Fliegensteinauflösung als Fliegenvertilgungsmittel den Apothekenbesitzern unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet wird, es muß jedoch das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig“ bezeichnet werden. Den Kaufleuten und Gewerbetreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer untersagt.

M. B. 1851. S. 251.

246. Erlaß an die Kgl. Regierung zu Köln und an sämmtliche übrige Kgl. Regierungen vom 27. März 1852, bezüglich auf die Konzessionirung befähigter Personen zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie und die für die Hülfeleistungen derselben zu gewährenden Entschädigungen.

Das Kgl. Ministerium ist mit der von der Kgl. Regierung zu Köln beabsichtigten Amtsblatts-Bekanntmachung in Betreff der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie einverstanden mit der Bedingung, daß die Anlegung des Katheters bei Männern, welche Operation große Vorsicht und Geschicklichkeit erfordert, von der Wirksamkeit der ärztlichen Gehülfen ausgeschlossen wird. Mit der vorgeschlagenen Taxe ist das Kgl. Ministerium ebenfalls einverstanden.

Anmerkung. In Folge des obigen Erlasses haben die Kgl. Regierungen in ihren Amtsblättern die weiteren speziellen Anordnungen bekannt gemacht.

M. B. 1852. S. 80.

247. Erlaß vom 19. Juli 1852, betr. die Portofreiheit der Sendungen der Aerzte und Apotheker in Medizinal-Angelegenheiten.

Die Apotheker sind nicht befugt, sich einer portofreien Rubrik zu bedienen oder ein Dienstsiegel anzuwenden. Die von den Aerzten den Kreis-Physikern zu erstattenden Quartalberichte und Anzeigen vom Ausbruche der Menschenblattern und anderen ansteckenden Krankheiten sind portofrei. M. B. 1852. S. 216.

248. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 26. Juli 1852, betr. die Obliegenheiten der Hebammen nach §. 201 des Strafgesetzes.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Arnsberg pro 1852 Seite 318. M. B. 1852. S. 216.

249. Zusätze zu dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen vom 1. Dezbr. 1825, vom 8. Oktober 1852.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen pro 1852. (Arnsberg S. 500 No. 542.) M. B. 1852. S. 252.

250. Cirk.-Verf. vom 20. Jan. 1853, betr. die Form und den Inhalt der von den Medizinalbeamten auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen pro 1853. (Arnsberg S. 50 No. 66.) M. B. 1853. S. 2.

251. Regulativ für den Regierungsbezirk Frankfurt vom 16. November 1852 über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Frankfurt pro 1853.

M. B. 1853. S. 3.

252. Cirk.-Erlaß vom 11. März 1853, wegen der den Kreis-Medizinalbeamten in gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen zuzubilligenden Reisekostensätze.

In gerichtlichen Partei- und Untersuchungssachen sind die Reisekosten der Kreis-Medizinalbeamten nicht mehr, wie in einzelnen Fällen noch geschehen, nach der Verordnung vom 28. Juni 1825, sondern nach den Bestimmungen des die zuletzt genannte Verordnung abändernden Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 zu liquidiren.

Es haben hiernach zu erhalten:

I. Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden:

	Reisekosten auf die Meile	Nebenkosten beim Zugang zu der und beim Abgang von der Eisenbahn zusammen
1. die Kreis-Physiker	10 Sgr. — Pf.	20 Sgr.
2. die Departements-Thierärzte als solche	10 „ — „	20 „
3. die Kreis-Wundärzte	7 „ 6 „	15 „
4. die Kreis-Thierärzte	7 „ 6 „	15 „

II. Bei Reisen, die nicht auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können:

	Reisekosten auf die Meile
1. die Kreis-Physiker	1 Thlr. 15 Sgr.
2. die Departements-Thierärzte als solche	1 „ — „
3. die Kreis-Wundärzte	— „ 15 „
4. die Kreis-Thierärzte	— „ 15 „

Geht die Dienstreise eines Kreis-Physikus oder Departements-Thierarztes über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als 2 Poststationen hinaus, so kann derselbe, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen, nach der Bestimmung zu 3 des §. 1 des erwähnten Allerh. Erlasses 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen. M. B. 1853. S. 76.

253. Cirk.-Erlaß vom 4. März 1853, betr. die Verhältnisse der Ausländer, welche zu den diesseitigen medizinischen Staatsprüfungen verstattet sind und demnächst zum Zwecke der Ausübung der Heilkunde die Naturalisation nachsuchen.

Solche Ausländer, welche ausnahmsweise zu den ärztlichen Staatsprüfungen in Preußen zugelassen und in denselben bestanden sind, demnächst aber die Naturalisation nachsuchen, sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie aus dem ihnen ertheilten Atteste über das Bestehen der medizinischen Staatsprüfungen ein Recht auf Erlangung der Approbation zur Ausübung der Heilkunde in Preußen nicht herleiten können. Will ein Ausländer, der die diesseitigen Staatsprüfungen bestanden, nachdem er die Naturalisation als Preuße erlangt hat, in Preußen die Heilkunde ausüben, so bedarf er dazu einer ausdrücklichen Ertheilung der diesseitigen Approbation als praktischer Arzt ꝛc.

M. B. 1853. S. 77.

254. Cirk.-Verf. vom 6. September 1853 über das Verfahren bei Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabsichtigen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1853. (Arnsberg S. 357.) M. B. 1853. S. 190.

255. Cirk.-Verf. vom 1. September 1853, betr. die Abänderungen in den Taxpreisen der Blutegel.

Die Kgl. Regierungen sollen die Einkaufspreise der Blutegel zweimal in jedem Jahre in dem Physikatsbezirke ermitteln lassen und die gesammelten Preisnotirungen spätestens bis zum 1. März und 1. September jeden Jahres an das Kgl. Ministerium einsenden. M. B. 1853. S. 192.

256. Cirk.-Verf. vom 15. Dezbr. 1853, daß Prüfungen und Konzessionirungen als Apotheker zweiter Klasse nicht mehr stattfinden sollen.

M. B. 1853. S. 277.

257. Erlaß vom 8. Februar 1854, betr. die Prüfung derjenigen, welche künstliche Mineralwasser gewerbsweise fabriziren wollen.

Die Prüfung derjenigen Personen, welche künstliche Mineralwasser gewerbsweise fabriziren wollen und nicht approbirte Apotheker sind, sollen von dem Medizinalrathe der Kgl. Regierung im Verein mit einem besonders geeignet erscheinenden Apotheker abgehalten werden. Die Prüfung hat sich nicht allein auf Feststellung der theoretischen Kenntnisse des Unternehmers zu beschränken, sondern auch auf seine Befähigung zur Einrichtung und Leitung solcher Anstalten durch Uebertragung einer chemischen Analyse &c. zu erstrecken.

An Gebühren sind jedem der beiden Prüfungs-Kommissarien 2 Thlr. zu bewilligen. M. B. 1854. S. 23.

258. Erlaß vom 13. Dezember 1854, betr. die Erneuerung eines Verbots der Einbringung von Geheimmitteln.

Das Verbot der Einbringung der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen in die Preußischen Staaten wird für die nächsten 5 Jahre erneuert und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Girandeau de St. Gervais zu Paris ausgedehnt.
M. B. 1854. S. 257.

259. Cirk.-Erlaß vom 7. Febr. 1855, betr. die Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierärzte.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1855 (von Arnsberg S. 61 No. 77). M. B. 1855. S. 20.

260. Cirk.-Verf. vom 6. Juli 1855, betr. die Frist zur Bearbeitung und Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probearbeiten.

Die Anträge auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der in rubro gedachten Probearbeiten sollen, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen werden.
M. B. 1855. S. 132.

261. Cirk.-Erlaß vom 2. August 1855, bezüglich auf die Erfordernisse zur Zulassung von Civil-Eleven bei der Thierarzneischule zu Berlin.

Zum Studium der Thierheilkunde auf der Kgl. Thierarznei-Schule zu Berlin werden als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von 7 Semestern zurück zu legen beabsichtigen und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Sekunda, resp. erste Abtheilung der Sekunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuche um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden. Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen. M. B. 1855. S. 133.

262. Allerh. Erlaß vom 3. Januar 1856, wonach vom 1. Januar 1857 ab die zur Ernennung zu Ober-Stabsärzten in Vorschlag zu bringenden Stabsärzte die Physikatsprüfung zur Zufriedenheit bestanden haben müssen. M. B. 1856. S. 35.

263. Cirk.-Erlaß vom 11. Februar 1856, betr. die Form der amtlichen Atteste der Medizinalbehörden.

Die amtlichen Atteste der Medizinalbehörden sollen jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattge-

fundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten. Im Uebrigen verbleibt es bei der Cirk.-Verf. vom 20. Januar 1853. M. B. 1856. S. 61.

264. Cirk.-Verf. vom 8. Februar 1856, betr. die Erhöhung der Gebühren für die Physikatsprüfungen.

Die Gebühren für die Physikatsprüfungen sind fortan auf 26 Thlr. erhöht, wovon 14 Thlr. gleich bei Zufertigung der Themata medico-legalia werden eingezogen werden und 12 Thlr. bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung an die Generalkasse des Ministeriums zu entrichten sind. M. B. 1856. S. 61.

265. Erlaß vom 26. Februar 1856, betr. die Annahme von Ausländern als Lehrlinge in diesseitigen Apotheken.

Ausländer sind in preußischen Apotheken als Lehrlinge nur zuzulassen, nachdem sie vor dem betreffenden Kreis-Physikus ihre Befähigung dazu in der für Inländer vorgeschriebenen Weise dargethan haben. Ob und wie weit die bereits im Auslande zurückgelegten Lehrjahre für den Fall der Zulassung des Ausländers zur Gehülfenprüfung auf die gesetzliche Lehrzeit mit anzurechnen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe des Ausfalls der Lehrlingsprüfung von der Kgl. Regierung zu bestimmen. M. B. 1856. S. 90.

266. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 17. Juli 1857, betr. die Diäten der Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte für auswärtige gerichtliche Geschäfte.

Sowohl den Wundärzten als den Kreis-Physikern und allen sonstigen gerichtlichen Aerzten sind bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften, für deren Verrichtung am Wohnorte des Beamten besondere Gebühren passiren, für alle Tage der Abwesenheit vom Wohnorte Diäten zuzubilligen, falls diese mehr als jene Gebühren betragen. M. B. 1857. S. 128.

267. Cirk.-Erlaß vom 19. Dezember 1857, betr. die Befugniß der Landräthe zur Ausstellung von Leichenpässen und die dabei im sanitätspolizeilichen Interesse zu befolgenden Vorschriften.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1858. M. B. 1858. S. 2.

268. Cirk.-Erlaß vom 14. Juni 1858, betr. die Stempelpflichtigkeit der amtlichen Bescheinigungen der Kreis-Physiker über Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen.

Die in rubro gedachten Bescheinigungen sind als stempelpflichtig zu erachten. M. B. 1858. S. 154.

269. Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname, vom 1. Dezember 1858.

Anmerkung. Das Regulativ ist besonders abgedruckt und in der Hirschwaldschen Verlagsbuchhandlung in Berlin für den Preis von 2½ Sgr. zu beziehen. M. B. 1859. S. 2.

270. Bekanntm. vom 25. März 1859, betr. die Dauer der Gültigkeit des gegenwärtig bestehenden Medizinalgewichts.

Das gegenwärtig geltende Medizinalgewicht ist bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Bestimmung im §. 4 des Gesetzes vom 17. Mai 1856, die Einführung eines neuen Landesgewichts betreffend, in Kraft tritt, in den Apotheken beizubehalten. M. B. 1859. S. 89.

271. Verf. vom 14. April 1859, daß das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum (blausaures Kali) nur gegen vorschriftsmäßig beglaubigte Giftscheine verabfolgt werden darf, auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmaßregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhange zu der Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung von direkten Giften vorgeschrieben sind.

M. B. 1859. S. 120.

272. Verf. vom 15. März 1859, betr. die Ausübung der thierärztlichen Praxis in den diesseitigen Staaten durch Ausländer.

Approbirte Thierärzte sowohl als auch solche Personen, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gewerbsmäßig betreiben, sind als Gewerbetreibende im Sinne des §. 18 der Gewerbeordnung und des §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849 anzusehen und daher, falls sie Ausländer sind, den dort vorgeschriebenen Bedingungen unterworfen.
M. B. 1859. S. 120.

273. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 25. Dezember 1859, betr. die Versendung von Leichen auf Eisenbahnen.

Nachdem bestimmt worden ist, daß die Leichenpässe durch die Landräthe ausgefertigt werden sollen, sind die Benachrichtigungen nicht mehr an die betreffenden Regierungen, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, sondern an die betreffenden Landräthe zu richten. In Fällen, wo die Benachrichtigung wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Leichentransport zu spät eintreffen würde, kann die Benachrichtigung ganz unterbleiben. Es darf indessen die Mittheilung an diejenige landräthliche Behörde, resp. an diejenige, einem Landrathsamte nicht untergebene städtische Polizeibehörde, in deren Verwaltungsbezirke der Leichenkondukt sein Ziel erreichen und die anderweite Beisetzung der Leiche erfolgen soll, unter keinen Umständen unterbleiben. M. B. 1860. S. 4.

274. Cirk.-Erlaß vom 27. Januar 1860, daß fortan auch das Geschäft des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung, den konzessionirten Heilgehülfen gestattet ist. Die Vergütung dafür ist in derselben Weise zu bestimmen, in welcher die Taxe für die übrigen Funktionen der Heilgehülfen nach dem Verhältniß der Medizinalpersonen-Taxe vom 21. Juni 1815 in dem betreffenden Regierungsbezirke festgestellt worden ist.
M. B. 1860. S. 16.

275. Cirk.-Erlaß vom 25. Mai 1860, betr. die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der Thierarzenei-Schule.

Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Kgl. Thierarznei-Schule zu Berlin als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die 1. Abtheilung der Sekunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun. M. B. 1860. S. 113.

276. Verf. vom 18. Dezember 1860, betr. das Dispensiren von Medikamenten aus ärztlichen Dispensiranstalten.

Die Verpflichtung, welche in Gemäßheit der Allerh. Ordre vom 5. Oktober 1846 den Apothekern obliegt, Präparate, welche sie selbst zu bereiten behindert sind, aus einer anderen inländischen Apotheke zu entnehmen, gilt auch für jede Dispensiranstalt, namentlich auch für eine solche, welche von einem praktischen Arzte verwaltet wird, und muß in diesem Falle um so strenger aufrecht erhalten werden, als der Arzt für die Aechtheit und Reinheit der Arzeneistoffe nicht verantwortlich gemacht werden kann. M. B. 1861. S. 11.

267. Cirk.-Verf. vom 8. Dezember 1860, betr. die periodische Aufstellung und Einreichung der Verzeichnisse der Medizinalpersonen.

Die einzureichenden vollständigen namentlichen Verzeichnisse der im Regierungsbezirke vorhandenen Medizinalpersonen sollen alle 3 Jahre und zwar jedesmal für dasjenige Jahr aufgestellt werden, in welchem die allgemeine Volkszählung stattfindet. M. B. 1861. S. 11.

278. Cirk.-Verf. vom 18. Januar 1861, betr. die Auslagen der Kreis-Physiker bei medizinisch-gerichtlichen Arbeiten.

Die Verfügung vom 10. Juni 1856, wonach die Kreis-Physiker nicht für berechtigt erachtet sind, für medizinisch-gerichtliche Arbeiten Kopialien zu liquidiren, wird hiermit aufgehoben, da in Folge einer Korrespondenz mit der Kgl. Ober-Rechnungskammer der Herr Justizminister sich mit Rücksicht darauf, daß es bei dergleichen Schriftstücken namentlich wegen der darin in der Regel vorkommenden technischen Ausdrücke wesentlich darauf ankommt, daß sie vorzugsweise deutlich geschrieben werden, und dies nicht immer zu erlangen ist, wenn von den Ausstellern selbst die Reinschrift besorgt wird, dafür entschieden hat, daß, wenn ein Arzt die zu den Akten zu erstattenden Gutachten und auszustellenden Atteste, statt sie selbst zu schreiben, durch einen Dritten hat mundiren lassen, ihm auf Verlangen die Kopialien als baare Auslagen erstattet werden müssen.
M. B. 1861. S. 40.

279. Verf. vom 20. Januar 1861, betr. die Apothekerprüfungen.

Da nach §. 39 des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezbr. 1825 (Annalen 1826 S. 154) die einzelnen Abschnitte des praktischen und mündlichen Kursus als besondere Prüfungsabschnitte zu betrachten sind, so ist in jedem Falle, in welchem ein Kandidat für einen Theil der praktischen, resp. mündlichen Kursusprüfung die Censur „mittelmäßig" erhalten hat, bei dem Kgl. Ministerium darauf anzutragen, daß dem Examinanden die Wiederholung des betreffenden Abschnitts aufgegeben werde. M. B. 1861. S. 40.

280. Bescheid vom 19. Januar 1861, betr. die Vereidung und den Geschäftsbetrieb der Thierärzte.

Wenn sich approbirte Thierärzte bei der ihnen allein zustehenden Behandlung kontagiöser oder epizootischer Thierkrankheiten Pflichtvergessenheiten zu Schulden kommen lassen, so werden sie in Gemäßheit der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen straffällig, gleichviel ob sie vereidigt sind oder nicht. Bei der Verwendung der Thierärzte als Sachverständige in Prozeß- und Untersuchungssachen ist die Vereidigung derselben in jedem speziellen Falle genügend und sie wird auch in Betreff der beamteten Thierärzte, trotz des von ihnen geleisteten Amtseides, Seitens der Gerichte häufig für erforderlich erachtet.

Was die gewünschte Sicherstellung bei Handhabung der Veterinair-Polizei betrifft, so wird derselben von dieser Seite kein Bedenken entgegen stehen, wenn die Kgl. Regierung in Zukunft darauf halten will, daß veterinair-polizeiliche Geschäfte den zu diesem Zwecke angestellten und durch Amtseid verpflichteten Kreis-Thierärzten vorzugsweise übertragen werden. — Hiernach wird Anstand genommen, die Vereidigung sämmtlicher approbirten Thierärzte anzuordnen.
M. B. 1861. S. 41.

281. Bescheid vom 11. Jan. 1861, betr. die Kontrole der mit giftigen Substanzen hergestellten Erzeugnisse der Fabriken.

Für die den Kreis-Physikern im sanitätspolizeilichen Interesse etwa aufzugebende chemische Untersuchung einer Tapetenprobe oder eines andern derartigen Gegenstandes darf kein Honorar gefordert werden. Was die Befolgung der hinsichtlich des Verbots der Verwendung giftiger Farben erlassenen Bestimmungen betrifft, so wird sich diese ganz einfach mittelst der bei Gelegenheit der Apothekenvisitation zu veranstaltenden Revision der Material- und Tapetenhandlungen kontroliren lassen. M. B. 1861. S. 41.

282. Cirk.-Erlaß vom 21. Januar 1861, betr. die Untersuchung des Gemüthszustandes der von einer Geisteskrankheit befallenen russischen Staatsangehörigen.

Die Kais. Russische Regierung hat mittelst Ukases vom 13./28. März 1860 bestimmt, daß die bezüglich der Untersuchung und Feststellung des Gemüthszustandes der im Auslande von einer Geisteskrankheit befallenen Russischen Unterthanen nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie sich befinden, aufzunehmenden Akte zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit in Rußland der Mitwirkung eines Abgeordneten oder Bevollmächtigten der in dem betreffenden Lande bestehenden Russischen Gesandtschaft oder des daselbst errichteten Russischen Konsulats bedürfen. M. B. 1861. S. 42.

283. Cirk.-Erlaß vom 18. März 1861, betr. die Gebühren der zum Physikats-Amte qualifizirten Kreis-Wundärzte in gerichtlichen Angelegenheiten.

Die Höhe der Gebühren, welche den zum Physikats-Amte qualifizirten Kreiswundärzten zu bewilligen sind, ist von der Natur des Geschäfts, bei welchem die Thätigkeit in Anspruch genommen ist, abhängig.

Ist das Geschäft von der Art, daß dasselbe von einem zu höheren Aemtern nicht befähigten Kreiswundarzt wahrgenommen werden könnte, wie z. B. in den Fällen des §. 141 der Kriminal-Ordnung, so dürfen dafür in allen Fällen ohne Rücksicht auf die höhere Qualifikation des zugezogenen Kreiswundarztes und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in Vertretung des Kreis-Physikus auftritt oder nicht, nur die unter Lit. B. im fünften Abschnitt der Taxe bestimmten Vergütigungen zugebilligt werden.

Ist das Geschäft dagegen von der Art, daß zur Wahrnehmung desselben eine höhere Qualifikation erforderlich ist, als bei einem Kreiswundarzte vorausgesetzt wird, so daß der Kreiswundarzt, wenn ihm die Befähigung zum Physikat abginge, als Vertreter des Kreis-Physikus nicht auftreten könnte, so muß der in der Verfügung vom 17. September 1832 ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung kommen, wonach die Privat-Aerzte für die Vertretung der gerichtlichen Aerzte die den letzteren zukommenden Gebühren beziehen, weil unter der bezeichneten Voraussetzung der zum Physikat befähigte Kreiswundarzt nicht in Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten als solcher, sondern unter denselben Verhältnissen, wie jeder Privatarzt, herangezogen wird. M. B. 1861. S. 62.

284. Verf. vom 19. Februar 1861, betr. die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzeneikunde.

Mit Rücksicht auf die während eines Zeitraums von mehr als dreißig Jahren gesammelten Erfahrungen und auf den gegenwärtigen Zustand des medizinischen Studiums auf den Kgl. Universitäten ist es nothwendig geworden, der durch Verfügung vom 7. Januar 1826 (Annalen S. 153) angeordneten Prüfung der Aspiranten des Doktorgrades in der medizinischen Fakultät in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzeneikunde eine veränderte Einrichtung zu geben. Es werden daher nach Anhörung der medizinischen Fakultäten sämmtlicher Universitäten die in der gedachten Verfügung sub 2—8 enthaltenen Bestimmungen hierdurch aufgehoben und an deren Statt folgende Bestimmungen getroffen:

1. Alle Aspiranten des Doktorgrades in der medizinischen Fakultät sollen außer dem Zeugnisse der Reife zu den Universitätsstudien, mit welchem sie in Folge der Cirkular-Verfügung vom 23. Juli 1825 (Annalen S. 658) versehen sein müssen, noch ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie auf einer der Landes-Universitäten ein Tentamen physicum bestanden und in demselben dargethan haben, daß sie in den allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften des medizinischen Studiums, insbesondere in der Physik und Chemie, in der Anatomie und Physiologie, die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitzen.

2. Diesem Tentamen physicum haben sich die Aspiranten des medizinischen Doktorgrades frühestens nach dem Schlusse ihres vierten und spätestens vor Beginn ihres siebenten Studiensemesters zu unterwerfen. Dasselbe wird unter dem Vorsitze des jedesmaligen Dekans der medizinischen Fakultät gehalten, bei welchem sich die Studirenden wegen Zulassung zur Prüfung zu melden haben.

3. Die Prüfung wird durch eine Kommission vollzogen, welche von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal für den Zeitraum eines Jahres ernannt wird. Die Prüfungs-Kommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, je einem für die verschiedenen Hauptfächer der Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie; indessen können, wo die Umstände es nöthig machen, zwei Fächer von einem und demselben Mitgliede übernommen werden. Auch kann der den Vorsitz führende zeitige Dekan der medizinischen Fakultät zugleich mit der Prüfung in dem einen oder dem andern Fache beauftragt werden.

4. Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission haben die Verpflichtung, bei der Prüfung neben den ihnen speziell übertragenen Fächern auch die beschreibenden Naturwissenschaften in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zu berücksichtigen und sich in dieser Hinsicht vorher untereinander zu verständigen.

5. Ueber den Verlauf der Prüfung ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und der Ausfall derselben, wie in jedem einzelnen Fache, so im Allgemeinen durch die Censuren gut, genügend und ungenügend zu bezeichnen. Wer in dem Tentamen physicum die Schluß-Censur ungenügend erhalten hat, kann zu den medizinischen Promotionsprüfungen noch nicht zugelassen werden.

6. Für das Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses über dessen Ausfall hat jeder Studirende der Medizin bei der Anmeldung zur Prüfung Zehn Thaler in Golde an den Dekan der medizinischen Fakultät zu entrichten. Der Betrag dieser Gebühren wird unter den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission zu gleichen Theilen vertheilt. Wenn jedoch ein Mitglied mehrere Hauptfächer zu vertreten hat, fällt ihm ein doppelter Antheil zu und ebenso dem Dekan, falls er zugleich selbst als Mitglied an der Prüfung Theil nimmt, ein doppelter oder nach Umständen dreifacher Antheil.

7. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. Oktober 1861 in Kraft.

Siehe No. 292. M. B. 1861. S. 63.

285. Cirk.-Erlaß vom 27. Februar 1861, betr. den Geschäftsgang bei den medizinischen Staatsprüfungen.

Diejenigen Kursisten, welche sich nicht spätestens 3 Wochen nach der Zulassung zur Prüfung melden, sollen vorgeladen und mündlich an die sofortige Meldung erinnert werden. Kursisten, welche dieser Erinnerung binnen 8 Tagen nicht nachkommen, sind in dem laufenden Prüfungs-Semester von der Prüfung auszuschließen und haben ihre Wiederzulassung zum nächstfolgenden Semester von Neuem bei dem Kgl. Ministerium nachzusuchen. M. B. 1861. S. 63.

286. Cirk.-Erlaß vom 5. Februar 1861, betr. die Unterstützung bedürftiger Hebammen.

Auch den Hebammen in den Städten können, insoweit es ohne Beeinträchtigung der Landhebammen geschehen kann, Unterstützungen aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds gewährt werden.

Eine Kapitalisirung des Unterstützungsfonds darf nur ausnahmsweise unter ganz besondern Umständen erfolgen, auch sind die in mehreren Regierungs-Bezirken angesammelten Bestände nach Maßgabe des Bedürfnisses allmälig zu verwenden. M. B. 1861. S. 64.

287. Cirk.-Verf. vom 8. April 1861, betr. die Physikatsprüfungen.

In die Verfügungen, mit welchen den Kandidaten die themata medico legalia zugefertigt werden, ist nicht allein der in der Ministeriellen Zulassungs-Verfügung enthaltene unterstrichene Passus wegen Angabe der Quellen wörtlich aufzunehmen, sondern dieser Passus auch noch dahin zu erläutern, daß die Angabe der Quellen vollständig und jedesmal an der betreffenden Stelle der

Arbeit erfolgen müsse, und ein Aufzählen von Büchertiteln am Anfang oder am Schlusse der Ausarbeitungen nicht genüge. Auch sind die Kandidaten aufzufordern, die Arbeiten in einer saubern und deutlichen Reinschrift einzusenden, indem sie zu gewärtigen hätten, daß nachlässig und undeutlich geschriebene Arbeiten unzensirt wieder zurückgegeben werden. M. B. 1861. S. 78.

288. Cirk.-Erlaß vom 11. März 1861, betr. den Verkauf von Bandwurmmitteln durch die Apotheker.

Die Apotheker werden angewiesen, Bandwurm-Mittel, wie kousso, Cortex radicis granatorum, Rad. filicis und andere zu diesem Zweck verlangte Medikamente nicht ohne ein ärztliches Rezept zu verabfolgen, resp. wird ihnen der Handverkauf dieser Mittel bei Strafe untersagt. M. B. 1861. S. 79.

289. Erlaß vom 20. Juni 1861, betr. die Kosten für die erste Konstatirung des Vorhandenseins einer kontagiös-epidemischen Krankheit in Ortschaften, in welchen die Verwaltung der Polizei dem Fiskus überwiesen ist.

Die in rubro gedachten Kosten, insofern sie in Diäten und Fuhrkosten für Kreis-Medizinal-Beamte bestehen, sollen fortan ebenso wie die übrigen der Staatskasse zur Last fallenden Diäten und Fuhrkosten dieser Beamten auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen werden. M. B. 1861. S. 128.

290. Bescheid vom 17. Juni 1861, betr. den Gewerbebetrieb der Hühneraugen-Operateure.

Es erscheint unbedenklich, die von einer Kgl. Regierung ertheilte Konzession als Hühneraugen-Operateur auch für den Betrieb des Gewerbes in dem Bezirk einer anderen Kgl. Regierung als gültig anzuerkennen. M. B. 1861. S. 128.

291. Verf. an den Kurator der Universität zu Bonn vom 9. Juli 1861, betr. die Zulassung von Apotheker-Lehrlingen und Gehülfen zu den Universitäts-Vorlesungen.

Von der Verfügung vom 27. November 1858, wonach den Apotheker-Lehrlingen und Gehülfen der Besuch von Universitäts-Vorlesungen nicht gestattet werden kann, darf nicht Abstand genommen werden. M. B. 1861. S. 227.

292. Cirkular an die philosophischen Fakultäten der Landes-Universitäten vom 20. Juli 1861, betr. die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades.

Die unter dem 19. Februar 1861 (Minist.-Bl. S. 63) erlassene Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der durch Ministerial-Erlaß vom 7. Januar 1826 (Annalen S. 153) angeordneten Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzeneikunde hat zu Zweifeln und unrichtigen Auffassungen verschiedener Art Anlaß gegeben, welchen zu begegnen der Zweck nachstehender Erläuterungen ist.

Durch die Einführung des Tentamen philosophicum wurde beabsichtigt, die Studirenden der Medizin zu einem gründlicheren Studium der für ihre wissenschaftliche Ausbildung mehr oder weniger wichtigen Hülfswissenschaften zu veranlassen. Als solche wurden nicht ohne guten Grund außer der Logik und Psychologie, deren Kenntniß dem Mediziner nicht weniger nützlich, als dem Theologen und Juristen, die sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften und besonders die Physik und die Chemie betrachtet. Jedem künftigen Arzte ist anzurathen, sich mit den genannten Disziplinen möglichst vertraut zu machen, so wenig auch der unmittelbare Gewinn in die Augen fallen mag, der aus denselben für die ärztliche Praxis hervorgeht. Kein wissenschaftlich gebildeter Arzt läugnet dies oder wird es läugnen. Dennoch sind je länger desto mehr von Seiten der oberen Medizinalbehörden, wie aus dem Schooße der medizinischen Fakultäten, denen hinsichtlich der Regelung des medizinischen Studiums unzweifelhaft die erste Stimme gebührt, ernste Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtung erhoben worden.

Zunächst wurde auf die Thatsache hingewiesen, daß das Studium der hier in Betracht kommenden philosophischen und naturhistorischen Fächer bei den künftigen Aerzten in Folge der eingeführten Prüfung ein ernstes und gründliches in Wahrheit nicht geworden ist. Die Prüfungszeugnisse der philosophischen Fakultäten zeigen in den allermeisten Fällen, daß die Kenntnisse der Studirenden in jenen Fächern sehr gering und durchaus oberflächlich sind. Große Ansprüche sollen insbesondere in den beschreibenden Naturwissenschaften vorschriftsmäßig nicht gemacht und nach solchen Einzelheiten, die dem medizinischen Studium fern liegen, überhaupt nicht gefragt werden; dennoch sind die Resultate der Prüfung durchschnittlich sehr mäßig und in der Schlußprüfung des Staats-Examens giebt sich im Allgemeinen eine bedauerliche Unwissenheit in diesen Disziplinen kund. Der eigentliche Zweck des Tentamen philosophicum ist also nicht erreicht worden; er konnte aber auch nicht erreicht werden, weil es in Folge der außerordentlichen Entwickelung, welche sämmtliche Theile der Naturwissenschaft, wie nicht weniger die Arzeneiwissenschaft, gewonnen haben, jetzt wenigstens nicht mehr möglich ist, binnen zweier akademischer Studienjahre gründliche Kenntnisse in Zoologie, Botanik und Mineralogie, in Physik und Chemie, ferner in Logik und Psychologie zu erwerben und nebenbei noch die für den künftigen Arzt so ganz unentbehrlichen, schwierigen Gebiete der Anatomie und Physiologie gehörig kennen zu lernen. Was durch das Tentamen erreicht werden sollte, war gut und in hohem Grade wünschenswerth, aber es war bei dem gegenwärtigen Stande des medizinischen Studiums unerreichbar. Das Tentamen wirkte aber in seiner bisherigen Einrichtung zugleich auch gerade nachtheilig auf das medizinische Studium ein; es beförderte eine Oberflächlichkeit im Studium, die für die gesammte Entwickelung der jungen Leute äußerst gefährlich ist, indem es dieselben zwang, ihre Kräfte auf eine unnatürliche Weise zu zersplittern und es ihnen fast unmöglich machte, sich den für ihre Ausbildung so überaus wichtigen Fächern der Anatomie und Physiologie mit dem Fleiße und der Hingebung zu widmen, ohne welche ein erheblicher Gewinn aus ihrem Studium nicht gezogen wird.

Solche Bedenken sind es, welche meinen verewigten Amtsvorgänger im Jahre 1857 veranlaßten, von sämmtlichen medizinischen Fakultäten des Landes gutachtliche Aeußerungen über die nothwendigen oder wünschenswerthen Abänderungen des Tentamen philosophicum einzufordern. Die Vota der Fakultäten weichen in einzelnen Punkten von einander ab, im Wesentlichen aber stimmten jedesmal fünf unter sechsen in folgenden Punkten überein: 1) Das Tentamen müsse — falls es überhaupt beibehalten werden soll — nothwendig auf das Fach der Anatomie ausgedehnt werden; 2) von der Beibehaltung einer Prüfung in Logik und Psychologie könne nach den vorliegenden Erfahrungen ein erkennbarer Einfluß auf das medizinische Studium nicht erwartet werden, so wünschenswerth ein solcher auch sein möge; 3) die Prüfung in den beschreibenden Naturwissenschaften müsse auf die eine oder die andere Weise eingeschränkt, die in der Physik und Chemie verschärft werden. Für die Aufnahme der Physiologie unter die Prüfungsgegenstände sprachen sich vier Fakultäten aus.

Bei Erwägung der Sache auf den Grund dieser in den Jahren 1857 und 1858 abgegebenen Voten war zunächst die Frage zu entscheiden, ob überhaupt die Beibehaltung eines Tentamen im Laufe der Studienzeit nöthig oder doch räthlich sei oder nicht. Bedenklich ist dieselbe, weil solche Prüfungen die Richtung und den Eifer im wissenschaftlichen Studium abzuschneiden geeignet sind. Auch lassen die in andern deutschen Staaten gemachten Erfahrungen dergleichen keineswegs als nothwendig erscheinen, indem es ihnen an wissenschaftlich tüchtigen und in jeder Hinsicht wohl befähigten Aerzten durchaus nicht fehlt, obgleich der Promotions-, resp. der Staatsprüfung ein Tentamen nicht vorangeht. Ich habe indessen, da einmal ein solches in Preußen seit längerer Zeit besteht, Bedenken getragen, mich für die gänzliche Abschaffung desselben zu erklären und geglaubt, lediglich diejenigen Aenderungen in dessen Einrichtungen eintreten lassen zu müssen, welche unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen durch das Bedürfniß des medizinischen Studiums in gegenwärtiger Zeit geboten wurden.

Dabei standen in erster Linie die Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie und das größere Gewicht, das auf die Ausbildung in der Physik und Chemie zu legen ist. Es wäre vielleicht möglich gewesen, daneben auch die übrigen bisherigen Prüfungsgegenstände beizubehalten, wenn die Studirenden der Medizin gleichzeitig verpflichtet worden wären, ihren Studienkursus auf mindestens fünf Jahre auszudehnen. Durch eine solche Anordnung würden jedoch die nicht wenig zahlreichen ärmeren unter ihnen bei der ohnehin verhältnißmäßig großen Kostspieligkeit ihres Studiums in eine so nachtheilige Lage

versetzt, daß die Maßregel nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden könnte. Da aber nicht behauptet werden kann, daß es, um einen Arzt auf seinen künftigen Beruf gründlich vorzubereiten, erforderlich sei, daß er mit mehr oder minder zweifelhaftem Erfolge eine Prüfung in allen oben aufgezählten Fächern bestanden habe, und da die dem Arzte unentbehrlichen Kenntnisse bei anhaltendem Fleiße und erträglicher Begabung allerdings innerhalb eines Quadriennium erworben werden können, da es endlich Jedem unbenommen ist, sein Studium über das Quadriennium hinaus solange fortzusetzen, als er will und kann, so habe ich von einer allgemeinen Verlängerung der Studienzeit für Mediziner Abstand nehmen müssen.

Hiernach blieb nur übrig, in der ersten Prüfung der Mediziner die zu ihrer weiteren Ausbildung unerläßlichen Disziplinen vorzugsweise zu berücksichtigen, wie dieses ja hinsichtlich der Physik und Chemie im Allgemeinen schon durch die Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschrieben war; ferner in andern Fächern, die weniger unmittelbar in die künftige Berufsthätigkeit des Arztes eingreifen, die Ansprüche auch ferner, wie bisher, nur auf allgemeine Uebersichten und solche Einzelheiten zu richten, die für das medizinische Studium von besonderer Wichtigkeit sind; die philosophischen Disziplinen endlich, welche diesem Studium nicht näher stehen, als jedem andern wissenschaftlichen Gebiete, von der Prüfung auszuschließen. Es läßt sich erwarten, daß die Kraft der Studirenden sich künftig mehr konzentriren und ihre Leistungsfähigkeit in den wichtigsten Fächern sich steigern werde. Daß die Prüfung in den beschreibenden Naturwissenschaften nicht den Lehrern derselben in der philosophischen Fakultät verbleibt, wird aller Wahrscheinlichkeit nach den davon befürchteten nachtheiligen Einfluß nicht haben, da es nicht anzunehmen ist, daß es unter den Examinatoren, welche aus der medizinischen und philosophischen Fakultät werden gewählt werden, an Männern fehlen könnte, die befähigt wären zu ermitteln, ob sich die Studirenden in jenen Fächern die nothwendigen Vorkenntnisse erworben haben oder nicht.

Wenn ich somit von der Einrichtung des Tentamen physicum für das medizinische Studium heilsame Folgen erwarte, so versteht es sich wohl von selbst, daß es nach wie vor höchst wünschenswerth bleibt, daß sich die Studirenden der Medizin nicht auf das Studium der unentbehrlichsten Fächer beschränken, sondern auch solche Disziplinen möglichst gründlich kennen zu lernen suchen, welche, wie die Philosophie, Philologie und Mathematik für die allgemeine Bildung von größter Wichtigkeit sind, oder gar, wie die naturhistorischen Fächer, einen nähern Zusammenhang mit den wichtigsten Vorbereitungs-Wissenschaften haben, welche der Mediziner zu studiren hat. Hierauf werden auch die Studirenden durch einen Studienplan aufmerksam gemacht werden, dessen Beachtung ihnen künftig auf allen Landesuniversitäten empfohlen werden soll. Dagegen kann ich es nicht für angemessen halten, denselben den Besuch von Vorlesungen über die soeben erwähnten Zweige der Wissenschaft zur Pflicht zu machen, indem von einer solchen Anordnung ein wirklicher Gewinn für das Studium erfahrungsmäßig nicht zu erwarten ist. Wenn ein Studirender bei der Prüfung darthut, daß er diejenigen Kenntnisse in den naturhistorischen Disziplinen besitzt, welche von ihm verlangt werden müssen, so kommt es nicht darauf an, wo und wie er dieselben erworben hat; bleibt er dagegen in seinen Leistungen unter dem Maße des Erforderlichen, so ist es Sache der Prüfungs-Kommission, ihm das Zeugniß der hinreichenden Vorbereitung auf die nachfolgende Promotionsprüfung zu versagen.

Die von verschiedenen Seiten ausgesprochene Befürchtung, daß das naturwissenschaftliche Studium durch die Einrichtung des Tentamen physicum werde gefährdet werden, muß ich für durchaus unbegründet halten. Ueberhaupt handelt es sich bei dieser Gelegenheit gar nicht um die Regelung jenes Studiums, deren dasselbe auch zur Zeit nicht bedarf. Es werden aber auch den naturhistorischen Disziplinen durch die neue Gestaltung des Tentamen in Wahrheit keine Kräfte entzogen werden, die sich ihnen sonst zugewendet haben würden. Wer für diese Studien Neigung und Talent besitzt, der wird auch ohne Kollegienzwang und ohne ausgedehnte Berücksichtigung derselben in einer Prüfung zukünftiger Aerzte den Weg zu ihnen finden, und die Studirenden der Medizin insbesondere werden noch immer Anregung in Fülle empfangen, die sie einem eingehenderen Studium der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zuführen können, wenn sie dafür Sinn haben. Am allerwenigsten aber kann davon die Rede sein, daß durch die Verfügung vom 19. Februar d. Js. die Naturwissenschaft wiederum zur bloßen Magd der Arzeneiwissenschaft herabgewürdigt werde; eine Klage, die mit der ebenfalls vorgebrachten im geraden Widerspruche steht, daß die Medizin ihrer natürlichen Grundlage werde beraubt werden.

Daß freilich die Zahl der Mediziner, welche naturhistorische Vorlesungen hören, sich verringern werde, war vorauszusehen, obgleich sich der Umfang, in welchem dies der Fall sein werde, noch keineswegs ermessen läßt. Darunter aber leidet nicht die Wissenschaft, insofern die ausbleibenden Studirenden nicht die sein werden, welche überhaupt aus dem Besuche der Vorlesungen einen wesentlichen Nutzen gezogen hätten. Nur eine Verringerung der Honorareinnahme, die für einzelne Dozenten nicht unerheblich sein mag, wird vielleicht eine bedauerliche, aber nicht leicht abwendbare Folge der neuen Einrichtung sein.

Einige der philosophischen Fakultäten haben in den Bestimmungen der Verfügung vom 19. Februar d. Js. einen Eingriff in das den Fakultäten — in diesem Falle der medizinischen Fakultät — zustehende selbstständige Promotionsrecht erblickt. Diese Auffassung muß als eine durchaus irrige bezeichnet werden. Eine nicht geringe Einschränkung ihres Promotionsrechts haben allerdings die medizinischen Fakultäten erlitten, aber nicht jetzt, sondern schon durch die Einführung des Tentamen philosophicum im Jahre 1826, wodurch die Promotion von der Prüfung in einer andern Fakultät abhängig gemacht wurde. Die Verfügung vom 19. Februar d. Js. giebt dagegen der medizinischen Fakultät den beseitigten oder doch erheblich geschmälerten natürlichen Einfluß auf die erste Prüfung ihrer Kandidaten dadurch größtentheils wieder, daß ihr Dekan bei derselben den Vorsitz führt und daß ein Theil der Examinatoren, wie es die Absicht ist und noch weiter deklarirt werden wird, aus ihrem Schooße gewählt wird, während Mitglieder der philosophischen Fakultät nur insoweit zugezogen werden, wie es der gegenwärtige Stand der Wissenschaft unvermeidlich macht.

Wenn sich ferner einige der philosophischen Fakultäten darüber beklagt haben, daß sie nicht vor der Bekanntmachung der Verfügung vom 19. Februar d. Js. über deren Gegenstand gehört seien, so kann ich diese Beschwerde nicht für begründet erachten, da es sich lediglich um die Regelung des Studiums innerhalb einer andern Fakultät handelte. Im Uebrigen wird nun zunächst abzuwarten sein, ob in Folge der Einführung des Tentamen physicum Unzuträglichkeiten hervortreten, welche eine Modifikation der darauf bezüglichen Bestimmungen nöthig oder wünschenswerth erscheinen lassen. Sollte dies wirklich der Fall sein, so werde ich gern bereit sein, auf eine Revision jener Bestimmungen einzugehen. M. B. 1861. S. 228.

293. Cirk.-Erlaß an die Kgl. Universitäts-Kuratorien vom 16. Oktober 1861, betr. die Ausbildung der Kandidaten der Medizin in der Geburtshülfe.

Jeder Kandidat hat künftig bei der Meldung zur Staatsprüfung den Nachweis über wenigstens vier selbstständig gehobene Geburten in einer Klinik oder Poliklinik zu führen. M. B. 1861. S 268.

294. Erlaß vom 20. Dezember 1861, betr. die Verhältnisse von Dispensir-Anstalten und Apotheken.

Zwischen einer Dispensir-Anstalt und einer Filial-Apotheke besteht eine feste Grenze. Die Dispensir-Anstalt gehört lediglich in die Kategorie der Haus-Apotheken. Mit dem Namen Dispensir-Anstalt werden nemlich ausschließlich die Haus-Apotheken bei größeren Krankenhäusern resp. Militair-Lazarethen zum Unterschiede von den Haus-Apotheken einzelner Privatärzte bezeichnet. Während in den Dispensir-Anstalten zwar ein umfangreicherer, dem andauernden Bedürfniß der Kranken-Anstalt entsprechender Arznei-Vorrath, in den Haus-Apotheken dagegen nur eine, für den Bedarf in der Praxis des betreffenden Arztes bestimmte, in jedem einzelnen Fall von der Regierung besonders zu genehmigende Reihe der unentbehrlichsten Mittel gehalten werden darf, sind doch beide hinsichtlich des Dispensirens der nemlichen Beschränkung unterworfen, daß die Arzneien aus der Dispensir-Anstalt nicht an Kranke außerhalb des Hauses und aus der Haus-Apotheke nicht außerhalb der Privat-Praxis des Arztes verkauft werden dürfen. Es giebt im Preußischen Staate nur 3 Dispensir-Anstalten, welche von dieser sonst überall festzuhaltenden Regel eine Ausnahme machen, nemlich die Dispensir-Anstalten an den großen städtischen Krankenhäusern zu Köln,

Breslau und Danzig. Jede andere, von einer Mutter-Apotheke abgezweigte Apotheke aber, welcher frei stehen soll, ihre Medikamente beliebig an Jedermann abzugeben, ist immer als eine Filial-Apotheke anzusehen und nach den für Institute der Art bestehenden Vorschriften in administrativer Beziehung zu behandeln. Auf den Umstand, ob darin pharmazeutische Präparate selbst bereitet, oder aus der Mutter-Apotheke fertig entnommen werden, kömmt es hierbei nicht an. M. B. 1862. S. 11.

295. **Bescheid vom 30. Mai 1862, daß bei Kuren mittelst des elektrischen Induktions-Apparates dem Arzte für jede Sitzung in der Wohnung des Kranken 1 Thlr. und für jede Sitzung in der Behausung des Arztes selbst ein Sostrum von 15 Sgr. zuzugestehen ist.**
M. B. 1862. S. 210.

296. **Cirk.-Erlaß vom 28. April 1862, betr. die Gebühren der Apotheker bei ihrer Inziehung in Untersuchungssachen.**

In den Liquidationen für gerichtlich-chemische Untersuchungen dürfen die Apotheker keine Gebühren für die Darstellung chemischreiner Reagentien in Ansatz bringen. M. B. 1862. S. 210.

297. **Bescheid vom 17. Mai 1862, betr. die Gebühren der Hebammen für Entbindungen.**

Die Bestimmung der Note zur Taxe III für die Geburtshelfer vom 21. Juni 1815 kann nicht dahin verstanden werden, daß die Hebammen für alle bei Entbindungen von ihnen zu leistende Dienste und Besuche ohne Rücksicht auf den durch den besonderen Fall bedingten Umfang ihrer Verrichtungen nur den Satz von 15 Sgr. zu fordern haben. Einerseits ist dies überhaupt nur der niedrigste Satz, welcher je nach den Vermögens-Umständen des Zahlungspflichtigen bis auf 1 Thlr. 20 Sgr. erhöht werden kann, auch wenn der Fall, um den es sich handelt, nicht unter eine, den Satz Nr. 1 der Taxe III übersteigende Position gehört. Anderseits ergiebt die Nr. 1, welche eine leichte natürliche Entbindung voraussetzt, daß der Satz von 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr. für die Hebamme eine Remuneration nur für diejenigen Leistungen enthält, welche der Hebamme bei einer leichten, natürlichen Entbindung zufallen. Bei schwierigeren Fällen, in denen die Hebamme zahlreichere Besuche zu machen hat, ist derselben hierfür besondere Vergütung nach Maßgabe dessen, was unter gleichen Verhältnissen der Geburtshelfer würde fordern können, mit $^1/_4$, resp. $^1/_3$ des taxmäßigen Satzes zuzubilligen. M. B. 1862. S. 211.

298. **Cirk.-Erlaß vom 11. November 1862, betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der granulösen Augenentzündung.**

In Betreff des Vorkommens der granulösen Augenentzündung werden die Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 in Erinnerung gebracht und noch speziell Folgendes angeordnet:

1. Die Ortspolizeibehörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, daß die Personen ermittelt werden, welche an akuten, verdächtigen Augenentzündungen leiden.

2. Die von derartigen Augenentzündungen Befallenen sind sobald als möglich der Behandlung eines approbirten Arztes oder einer geeigneten Heilanstalt zu überweisen.

3. Die Ortspolizeibehörden, resp. die Landräthe haben ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Ursprungsquelle des Uebels entdeckt und von dieser aus der Weiterverbreitung sofort ein Ziel gesetzt werde.

4. Die Kgl. Regierungen haben eine kurze Belehrung über die charakteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung, sowie über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel, letztere zu verhüten, durch die Amtsblätter resp. Kreisblätter zu veröffentlichen.

5. Bei der Ausführung dieser Maßregeln sind in der Regel Kosten verursachende Untersuchungen zu vermeiden. M. B. 1862. S 329.

299. Verf. vom 20. Februar 1863 mit dem Reglement für die Prüfung behufs Erlangung der Qualifikation als Kreis-Physikus.

Anmerkung. In den Amtsblättern der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1863 enthalten. (In Arnsberg Amtsblatt S. 48 No. 97.) M. B. 1863. S. 32.

300. Bescheid vom 14. März 1863, betr. die Revision von Fabriken zur Bereitung künstlicher Mineralwässer.

Alle diejenigen Anstalten, in welchen besondere Kohlensäure-Entwickelungs- und Reinigungs-Apparate, Gasometer, Kompressions-Maschinen nebst Manometer &c. angewendet werden, sind zu chemischen Fabriken im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1861 zu rechnen und zwar selbst dann, wenn diese Einrichtungen nur zur Darstellung kohlensaurer Genußmittel benutzt werden. Dagegen kann denjenigen Geschäften, in welchen die Bereitung moussirender Getränke nur dadurch bewerkstelligt wird, daß in jede Flasche der betreffenden Flüssigkeit eine, die Kohlensäure-Entwickelung bedingende Salzmischung vor der Verkorkung der Flasche hineingeschüttet wird, das Prädikat chemischer Fabriken selbstredend nicht beigelegt werden. M. B. 1863. S. 69.

301. Verf. vom 9. Mai 1863, betr. die Verhältnisse der Ausländer in Bezug auf Zulassung zur ärztlichen Praxis in Preußen.

In dem gedachten Berichte unterscheidet die Kgl. Regierung nicht hinreichend scharf zwischen Aerzten, welche in Preußen approbirt sind und solchen, welche, ohne diese Approbation erlangt zu haben, zur Praxis verstattet sein wollen.

Was die ersteren betrifft, so ist bereits in dem zur Erläuterung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 ergangenen Cirkular-Erlaß vom 16. Juli 1861 (Minist.-Bl. S. 134) ausdrücklich bemerkt, daß Ausländer, welche in Preußen ein approbationspflichtiges Gewerbe betreiben wollen, ganz dieselben Bedingungen zu erfüllen haben, wie Inländer. Auf Aerzte angewendet bedeutet dies, daß sie gemäß §. 42 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. März 1845 einer Approbation Seitens meines Ministeriums bedürfen. Unter welchen Bedingungen diese Approbation an Ausländer zu ertheilen, hat nicht die Regierung, sondern das Ministerium im einzelnen Falle zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist hierfür das Cirkular-Reskript vom 4. März 1853 (Minist.-Bl. S. 77) maßgebend. Haben aber Ausländer diese Approbation erlangt, so sind sie ebenso wie Inländer zur ärztlichen Praxis im Inlande befugt.

Dagegen können Ausländer, welche eine Approbation Seitens meines Ministeriums nicht erlangt haben, ein Recht auf Zulassung zur Praxis im Inlande überhaupt nicht und namentlich nicht auf Grund der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung für sich in Anspruch nehmen. Es ist daher ein Mißverständniß, wenn die Kgl. Regierung meint, daß in Folge der neuen Abänderungen der Gewerbegesetzgebung der Cirkular-Erlaß vom 9. Januar 1826 den gesetzlichen Boden verloren hat. Dieser Erlaß handelt lediglich von solchen ausländischen Aerzten, welche eine inländische Approbation nicht erlangt haben und demzufolge nach §. 42 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur Ausübung ärztlicher Praxis im Inlande nicht berechtigt sind. Wenn daher der gedachte Erlaß unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissen Grenzen Ausländern die Praxis im Inlande gestattet, so ist dies eine durch die Umstände gerechtfertigte Begünstigung, nicht aber, wie die Kgl. Regierung anzunehmen scheint, eine Beschränkung ihrer in der Gewerbegesetzgebung begründeten Rechte. M. B. 1863. S. 117.

302. Bescheid vom 14. April 1863, betr. die Druckkosten für Formulare zu Impfscheinen und Impflisten.

Die in Rede stehenden Druckkosten fallen nicht dem Staate, sondern den Kommunal- oder Kreisfonds zur Last. M. B. 1863. S. 118.

303. Bescheid vom 21. Dezember 1863, betr. die Revisionen der homöopathischen Hausapotheken.

Bei den unerläßlich nothwendigen Revisionen der homöopathischen Hausapotheken soll genau nach den Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1843 verfahren werden. Namentlich ist darauf zu sehen, daß das zur Dispensation der Arzeneien besonders eingerichtete Lokal nicht zu anderen Zwecken benutzt werde, daß der betreffende Arzt alle Verreibungen und Verdünnungen selbst bereitet habe, daß die Arzeneien weder direkt noch indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken entnommen werden, daß die giftigen Arzeneisubstanzen vorschriftsmäßig aufbewahrt, also die arsenikhaltigen Mittel nicht unter den indifferenten Lösungen aufgestellt werden, daß das Tagebuch regelmäßig geführt werde u. s. w. M. B. 1864. S. 3.

304. Cirk.-Verf. vom 7. Dezbr. 1863, betr. die Ertheilung von Konzessionen als Heildiener an Militair-Lazareth-Gehülfen.

Diejenigen Lazarethgehülfen, welche 5 Jahre als solche beim Militair vorzüglich gut gedient und sich darüber durch ein Zeugniß des betreffenden Ober-Stabsarztes, resp. Stabsarztes, ausweisen können, haben keine weitere Prüfung als Heildiener bei den Civilbehörden abzulegen, sondern können auf Grund solcher Zeugnisse als formell qualifizirte Bewerber um eine Konzession als Heildiener auftreten. M. B. 1864. S. 4.

305. Bescheid vom 25. Januar 1864, betr. die Rabattbewilligung der Apotheker für Armenzwecke.

Von dem Verbote der Rabattbewilligung von dispensirten Arzeneien zu Gunsten der Armen-, Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten kann keine Ausnahme zugelassen werden. Dagegen ist es bei Lieferungen von undispensirten Droguen und Präparaten, sowie von Veterinair-Arzeneimitteln in jeder Form den Apothekern gestattet, einen beliebigen Rabatt zu bewilligen. Es ist deshalb rathsam, daß Kranken-Anstalten ꝛc. von denjenigen Medikamenten, die im undispensirten Zustande und unzusammengesetzt bei vielen Kranken in Anwendung zu kommen pflegen, wie gewisse Blumen, Kräuter, Spezies, Oele, Salben, Tinkturen ꝛc. größere Vorräthe mit Rabattbewilligung entnehmen.

M. B. 1864. S. 73.

306. Verf. vom 10. Februar 1864, betr. die Festsetzung der Gebühren für Untersuchung von Waaren in gerichtlichen Angelegenheiten.

Bei Festsetzung der Gebühren für die Untersuchung von Waaren in gerichtlichen Angelegenheiten sind lediglich die Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1844 (Ges.-Samml. S. 73) in Anwendung zu ziehen.

M. B. 1864. S. 50.

307. Bescheid vom 27. Februar 1864, betr. die Aufbewahrung und Verabreichung des Phosphors.

Der Phosphor muß unter den bisher beobachteten Kautelen seiner Feuergefährlichkeit wegen im Keller innerhalb eines besonderen verschlossenen Schränkchens aufbewahrt werden. M. B. 1864. S. 51.

308. Bescheid vom 1. April 1864, betr. den Debit von Geheimmitteln.

Die mit der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Ges.-Samml. S. 654) publizirten Verzeichnisse enthalten nicht blos diejenigen Präparate, sondern auch unter A diejenigen Arzeneiformen, mit welchen nur die Apotheker handeln dürfen.

Unter die letzten fallen alle Electuaria, Elixiria, Emplastra, Linimenta, Mixturae, Pilulae, Pulveres medicinales, Sapones medicinales mixti, Species medicinales, Syrupi medicinales, Tincturae, Unguenta und Vina medicinalia, mithin so ziemlich alle Formen, unter denen Geheimmittel ausgeboten zu werden pflegen. Der §. 345 des Strafgesetzbuches aber stellt die Zubereitung und den Handel mit solchen Arzeneien nicht blos unter Strafe, sondern verordnet im letzten Alinea auch die Konfiskation der Arzeneien. Es kommt also, um wirksam einzuschreiten, nur darauf an, zunächst überzeugend festzustellen, daß ein Geheimmittel, gegen dessen Debit vorgegangen werden soll, unter die Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 fällt, und ein Verkauf wirklich stattgefunden hat, sodann darauf, unter Vorlegung des Resultats dieser Feststellung und auf Grund der durch die öffentliche Verkaufsanzeige konstatirten Existenz eines verbotenen Arzneibestandes die Staatsanwaltschaft zu einer unter Zuziehung des Kreisphysikus zu veranstaltenden unvermutheten Revision des betreffenden kaufmännischen Geschäfts, sowie zur Beschlagnahme des vorgefundenen verbotenen Arzeneivorraths zu disponiren und alsdann neben der Bestrafung die gerichtliche Konfiskation des letzteren beantragen zu lassen. M. B. 1864. S. 121.

309. **Bescheid vom 13. Mai 1864, betr. die Maßregeln zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen.**

Die §§. 102 und 103 des Reglements vom 8. August 1835 beziehen sich nur auf solche Thiere, welche von einem anderen wuthkranken Thiere wirklich gebissen worden sind. Der §. 307 des Strafgesetzbuchs stellt die Uebertretung der von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln unter Strafe und das Urtel des Kgl. Obertribunals vom 26. Februar 1855 ergiebt, daß unter diesen Maßregeln nicht die durch das Gesetz vorgeschriebenen, sondern die von der Verwaltungsbehörde angeordneten zu verstehen sind.

Die Kompetenz der Kgl. Regierung zum Erlaß eines wirksamen Verbots unterliegt keinem Zweifel. M. B. 1864. S. 139.

310. **Verf. des Kgl. Justizministers vom 16. Juli 1864, betr. die Gebühren der praktischen Aerzte und Wundärzte für Geschäfte bei Gerichten.**

Praktische Aerzte und Wundärzte können für Geschäfte bei den Gerichten nur dann nach der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 ihre Gebühren liquidiren, wenn sie die Stelle eines gerichtlichen Arztes versehen oder denselben vertreten. Es ist deshalb auch bei der Festsetzung und Anweisung der Gebühren auf Staatskassen ausdrücklich anzugeben, daß der liquidirende Arzt oder Wundarzt nicht die Stelle eines gerichtlichen Arztes vertreten habe, sobald er nur um deswillen zugegen ist, weil er aus Veranlassung seiner ärztlichen Praxis ausschließlich oder vorzugsweise geeignet ist, eine Auskunft zu ertheilen oder ein sachverständiges Gutachten abzugeben. M. B. 1864. S. 196.

311. **Verf. vom 13. Juli 1864, betr. die Feststellung von Apotheker-Rechnungen.**

Die Feststellung einer zweifelhaften Arzeneirechnung hat sich nicht auf eine Kritik des ärztlichen Verfahrens auszudehnen, sondern nur die einzelnen Preisansätze im Vergleich zu den vorliegenden Rezeptbelägen zu prüfen, resp. nach den Bestimmungen der Arzeneitaxe zu berichtigen. M. B. 1864. S. 196.

312. **Cirk.-Erlaß vom 11. August 1864 mit dem Reglement über die Lehr- und Servirzeit und die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1864 (Arnsberg S. 183). M. B. 1864. S. 197.

313. **Verf. vom 31. August 1864, betr. die Maßregeln zur Verhinderung der Tollwuth der Hunde.**

Bei einer stattfindenden Ausdehnung der Tollwuth unter den Hunden hat es sich als zweckmäßig gezeigt, die polizeilichen Maßregeln, anstatt blos über den nächsten Umkreis derjenigen Orte, an welchen sich ein toller Hund gezeigt hat, über größere Bezirke zu verhängen und insbesondere in diesen Bezirken alle Hunde durch längere Zeit einsperren, resp. festlegen zu lassen.

M. B. 1864. S. 234.

Q. Veterinair-Polizei (Thierarzenei-Heilkunde).

1. **Verf. vom 6. Mai 1840, betr. die Besoldung von Thierärzten aus Gemeindekassen.**

Wenn der Gemeinderath einverstanden ist und der Zustand der Gemeindekasse kein Hinderniß entgegenstellt, dann ist es unbedenklich, das Gehalt für einen Thierarzt aus der Gemeindekasse zunächst vorschußweise und mit Vorbehalt der Regreßnahme an die Viehbesitzer zu bestreiten. M. B. 1840. S. 248.

2. **Verf. vom 24. Oktober 1840, betr. die Führung des Doktortitels von Thierärzten.**

Der Titel eines Doktors der Thierheilkunde gehört nicht zu den, nach der bestehenden Verfassung von den Kgl. Preußischen Universitäten zu ertheilenden akademischen Würden. Es kann demnach dem Departements-Thierarzte N. die nachgesuchte Erlaubniß zur Führung des ihm von der Universität zu Gießen durch ein Diplom verliehenen Doktortitels nicht ertheilt werden.

M. B. 1840. S. 475.

3. **Verf. vom 21. Oktober 1840, daß die Departements-Thierärzte keine Beiträge zu dem Pensionsfonds zu leisten haben.**

M. B. 1840. S. 475.

4. **Verf. vom 6. Dezember 1840, betr. die Ausübung der Veterinair-Heilkunde durch solche Personen, die ihre Qualifikation dazu durch Ablegung der diesfalls vorgeschriebenen Staatsprüfungen nicht nachgewiesen haben.**

Die Uebelstände, welche aus der Ausübung der Veterinairpraxis durch solche Personen entstehen, die ihre Qualifikation dazu durch Ablegung der diesfalls vorgeschriebenen Staatsprüfungen nicht nachgewiesen haben, lassen sich zur Zeit nicht beseitigen. Zur Verhütung größern Uebels soll aber darauf geachtet werden, daß diejenigen Personen, welche für die Ausübung der Veterinairkunde nicht approbirt sind, sich überall der Behandlung solcher Krankheiten der Hausthiere enthalten, welche zur Kategorie der ansteckenden und der Seuchen gehören. Nur den approbirten Thierärzten steht die Befugniß zum Selbstdispensiren von Arzeneien für die von ihnen behandelten kranken Thiere zu.

M. B. 1840. S. 476.

5. **Cirk.-Verf. vom 12. Oktober 1840, betr. die gegen die Beschälkrankheit der Pferde angeordneten Maßregeln.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen pro 1840.

M. B. 1840. S. 476.

6. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 11. Juni 1841, betr. die Verbesserung des Pferdehufbeschlags durch Ausbildung von Lehrlingen in demselben.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Minden, Münster und Arnsberg pro 1841. M. B. 1841. S. 181.

7. **Cirk.-Verf. vom 29. Juni 1841, betr. die Quartal-Veterinairberichte der zur Civilpraxis berechtigten Militair-Kurschmiede und Roßärzte.**

Die bei der Armee angestellten Kurschmiede und Roßärzte, welche sich die Berechtigung zur Civilpraxis erworben haben und letztere wirklich ausüben, sollen am Schlusse jeden Quartals an die betreffenden Kreisphysiker Quartal-Verterinairberichte pünktlich einsenden. M. B. 1841. S. 182.

8. **Verf. vom 31. August 1843, betr. die Verhütung der Verbreitung der sogenannten gutartigen Maul- und Klauenseuche.**

Die Kgl. Regierungen sind befugt, die Viehbesitzer bei einer Strafe von 1 bis 20 Thlr. zu verpflichten, von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche, ohne Unterschied, ob dieselbe gut- oder bösartig ist, jedesmal bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche demnächst den Landrath davon in Kenntniß zu setzen hat. M. B. 1843. S. 289.

9. **Verf. vom 5. Novbr. 1843, betr. die Maßregeln zur Verhütung einer weiteren Verbreitung auftretender Viehseuchen.**

Die Bestimmungen des Patents zur Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803 sind durch das Allerhöchst genehmigte Regulativ vom 8. August 1835 nicht aufgehoben. Die Vorschriften in jenem Patente beziehen sich indessen nur auf die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung auftretender Viehseuchen zu treffenden Maßregeln, finden aber bei vorkommenden einzelnen sporadischen Fällen der Tollkrankheit, des Milzbrandes rc. keine Anwendung.

M. B. 1843. S. 313.

10. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Minden vom 21. Dezember 1843, betr. die Wirkung der giftigen Eigenschaften der Pökelflüssigkeit auf die Hausthiere.**

Da sich in der Pökel neben dem unschädlichen Kochsalze die auf den thierischen Körper so schädlich wirkende Fettsäure entwickelt und zwar in so größerer Menge, je fetter das gepökelt gewesene Fleisch und je älter die Pökel selbst war — so wird gegen die Benutzung der Pökelflüssigkeit vom Rind- und Schweinefleische sowohl, als auch von Häringen für die Hausthiere gewarnt.

M. B. 1844. S. 14.

11. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Köslin vom 31. Dezbr. 1843, betr. die Beaufsichtigung der Viehmärkte in Beziehung auf rotzkranke Pferde.**

Die Kreisthierärzte sollen die Viehmärkte besuchen und beaufsichtigen und die Polizeibehörden haben denselben die erforderlichen Polizeimannschaften dazu zur Disposition zu stellen. M. B. 1844. S. 15.

12. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 18. März 1844, betr. die polizeilichen Vorkehrungen und Maßregeln gegen die Rotzkrankheit der Pferde.**

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt von Gumbinnen pro 1844.

M. B. 1844. S. 87.

13. **Auszug aus der Verfügung vom 4. Juli 1844, daß die Bestimmungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 (Annalen S. 484) nicht allein auf die Kreis-Physiker, sondern in gleicher Weise auf alle Kreis-Medizinalbeamte Anwendung finde. Es unterliege keinem Zweifel, daß die Kreis-Thierärzte den von Seiten der Landräthe rc. im Interesse der Medizinalpolizei an sie erlassenen Requisitionen an ihrem Wohnorte ex officio, bei damit verbundenen Reisen aber gegen die reglementsmäßige Entschädigung für letztere unweigerlich zu genügen haben.** M. B. 1844. S. 208.

14. **Cirk.-Verf. vom 14. Januar 1845, betr. die Strafbestimmungen für Uebertretung der polizeilichen Maßregeln gegen Verbreitung der Schafpockenkrankheit.**

Die Veräußerung von Schafen aus einer Heerde, in welcher die Pockenkrankheit ausgebrochen ist, soll anstatt wie bisher mit 5 Thlr. Geldbuße für jedes veräußerte Stück, nur überhaupt nach Verhältniß der verkauften Stückzahl mit 5 bis 15 Thlr. Geldbuße oder in Fällen des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden. M. B. 1845. S. 44.

15. **Cirk.-Verf. vom 31. März 1845, betr. die Veräußerung von Schafen aus einer von der Klauenseuche befallenen Heerde.**

Da die Strafbestimmung zu 6 des Cirkular-Erlasses vom 16. April 1825 (Annalen S. 483) wegen der bösartigen Klauenseuche der Schafe in der Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, so wird dieselbe dahin abgeändert,

daß jede Veräußerung eines Schafes oder mehrerer Schafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll. M. B. 1845. S. 79.

16. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. Mai 1845 mit den Statuten des Aktienvereins des zoologischen Gartens bei Berlin.**

Anmerkung. Ist in Berlin besonders publizirt worden und die Statuten sind daselbst gedruckt zu haben. M. B. 1845. S. 163.

17. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Koblenz vom 8. Juli 1845, betr. die Strafbarkeit der Veräußerung von Schafen aus einer von der Klauenseuche befallenen Heerde.**

Anmerkung. Die Cirkular-Verfügung vom 31. März 1845 (No. 15) soll durch das Amtsblatt veröffentlicht werden. M. B. 1845. S. 296.

18. **Bescheid an den Kreis-Thierarzt U. vom 18. Oktober 1845, betr. das Kuriren kranker Thiere.**

Das Ministerium findet zur Zeit keine Veranlassung, das Kuriren kranker Thiere unter allen Umständen lediglich den examinirten und zur Ausübung der Thierarzeneikunde angestellten Thierärzten vorzubehalten. Bei der technischen Vorbildung, welche die Thierärzte in ihren Beruf mitbringen, steht um so mehr zu erwarten, daß sich das Publikum bei erforderlicher Behandlung kranker Thiere mehr und mehr den approbirten und angestellten Thierärzten auch ohne fernere gesetzliche Bestimmungen zuwenden wird, als bei entstehenden Streitigkeiten ihrem Gutachten vorzugsweise ein Gewicht beigelegt werden wird. In Fällen ausbrechender Seuchen aber sind durch das obrigkeitliche Einschreiten die Mittel zur Ausschließung thierärztlicher Pfuscherei gegeben und bei den auch für Menschen gefährlichen Thierkrankheiten bestehen desfallsige Strafverbote.

M. B. 1845. S. 302.

19. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden vom 2. September 1845, daß den Schlächtern zum Treiben des jungen Schlachtviehes, namentlich drr Kälber, sowie zum Treiben der Schafe der Gebrauch von Hunden nur mit der Maßgabe, daß diese mit Maulkörben versehen sind, gestattet und die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Strafe bis zu 2 Thlr. belegt werden darf.** M. B. 1845. S. 302.

20. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1845, betr. die Errichtung von Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste in der Provinz Preußen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Provinz Preußen pro 1845.

M. B. 1845. S. 302

21. Verf. an die Kgl. Regierung zu Oppeln vom 28. Januar 1847 wegen der zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln bei dem am Milzbrande krepirten Vieh.

Das am Milzbrande gefallene Vieh muß bei Vermeidung der im Patente vom 2. April 1803 §. 161 verordneten Strafen mit Haut und Haar vergraben werden. Diese Bestimmung ist durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 8. August 1835 nicht aufgehoben. M. B. 1847. S. 12.

22. Cirk.-Verf. vom 31. März 1847, betr. die Ausübung der Thierheilkunde.

Personen, welche, ohne als Thierarzt geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, dürfen sich die Benennung „Thierarzt" beilegen. „Thierarzt" ist kein amtlicher Titel und bezeichnet richtig die Beschäftigung derjenigen, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgelt ausüben. Dagegen bleibt den approbirten Thierärzten unbenommen, sich zur sicheren Unterscheidung von den nichtapprobirten „geprüfte" oder „approbirte" Thierärzte zu benennen. M. B. 1847. S. 52.

23. Verf. vom 23. Juli 1847, betr. die Kontagiosität der Milzbrandkrankheit.

Zur Anstellung neuer Impfversuche können keine Gelder bewilligt werden, da das Ansteckungsvermögen des Milzbrandes feststeht. M. B. 1847. S. 202.

24. Verf. vom 28. August 1847, betr. das Verfahren mit dem an der Lungenseuche erkrankten Rindvieh.

Auf das beantragte Verbot der Behandlung des an der Lungenseuche erkrankten Rindviehs durch Nichtthierärzte kann nicht eingegangen werden.

In dem Schlachten der lungenseuchekranken Rinder muß eines der sichersten Mittel gegen die Weiterverbreitung und selbst für die Tilgung der Seuche erkannt werden. Der Genuß des Fleisches selbst von den im höchsten Grade mit dieser Krankheit behafteten Thieren ist für die menschliche Gesundheit durchaus unschädlich. Zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche werden folgende Beschränkungen für nothwendig erachtet:

1. Das Schlachten lungenseuchekranker Rinder muß an dem Orte der Seuche selbst erfolgen;

2. das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten ausgeführt werden;

3. die Lungen müssen an dem Seuchenorte zurückbehalten und vergraben werden, und endlich

4. dürfen die Häute nicht im frischen Zustande, sondern erst nachdem sie getrocknet sind, aus den von der Seuche heimgesuchten Ortschaften ausgeführt werden. M. B. 1847. S. 205.

25. Verf. vom 6. Dezember 1847, betr. den Sitz der Prüfungs-Kommissionen für Abdecker und Viehkastrirer.

Die durch das Reglement vom 29. Septbr. 1846 angeordneten Prüfungs-Kommissionen zur Prüfung der Abdecker und Viehkastrirer sollen nur an denjenigen Kreisorten konstituirt werden, in welchen neben dem Landrathsamte zugleich der Departements- oder der Kreis-Thierarzt seinen Wohnsitz hat.
M. B. 1847. S. 328.

26. Cirk.-Verf. vom 24. April 1848, betr. die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte.

Es muß als wünschenswerth erachtet werden, daß bei allen Viehmärkten, wenigstens bei den bedeutenderen, stets ein approbirter Thierarzt anwesend sei. Die Kosten fallen der betreffenden Gemeinde zur Last. Den Thierärzten ist zur Pflicht zu machen, alle von ihnen auf den Märkten beobachteten Fälle ansteckender

der Viehkrankheiten zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen. Da, wo von den Viehtreibern bisher verlangt worden ist, daß sie auf dem Markte eine Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörde vorzeigen, mag es dabei auch ferner bewenden. Die Bescheinigung ist unentgeltlich auszustellen, dahin, daß an dem Orte, von welchem das Vieh zunächst kommt, keine ansteckende Viehkrankheit herrsche, und muß zugleich die Angabe enthalten, wie lange das Vieh sich in dem fraglichen Orte befunden habe. Eine solche Bescheinigung von einem Thierarzte kann nicht verlangt werden. M. B. 1848. S. 232.

27. Cirk.-Verf. vom 11. Juli 1848, betr. den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes.

Wer das Gewerbe eines Kammerjägers betreiben will, muß

a. ein nicht über 4 Wochen altes Zeugniß der Ortspolizei-Obrigkeit über seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit beibringen, bei deren Prüfung mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren, welche für das Publikum durch den Betrieb dieses Gewerbes Seitens unzuverlässiger Personen entstehen können, mit der größten Strenge zu verfolgen ist, und

b. durch eine Prüfung vor dem Kreisphysikus den Nachweis führen, daß er mit den bei der Ausübung des Gewerbes anzuwendenden Giftstoffen, namentlich dem Arsenik, sowohl ihren äußern Merkmalen, als ihren innern Eigenschaften und Wirkungen nach, mit den Vorschriften wegen der Aufbewahrung und des Transports der Gifte, sowie mit der Art der Bereitung der Giftmittel und mit dem Verfahren bei deren Legung genau bekannt ist.

Nur auf Grund dieses Nachweises und des zu a gedachten Zeugnisses darf die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjägergewerbes, und zwar in den Städten von der Ortspolizeibehörde und auf dem Lande von dem Landrathe ertheilt werden.

Bei dem Betriebe des Gewerbes selbst haben die Kammerjäger die nachstehenden, in die Konzession ausdrücklich mit aufzunehmenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus konzessionirten Apotheken, und soweit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande mit Kienruß und Saftgrün gemischt, entnommen werden.

2. Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren sich die Kammerjäger zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift „Gift", sowie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein.

3. Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmittel für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden; sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen, als das zu 1 erwähnte Arsenikpräparat, dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medizinalbehörde angewendet werden.

4. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

5. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

6. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zu 1 bis 5 hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zum Gewerbebetriebe zur Folge.

Die vorstehenden Vorschriften unter 1 bis 6 sind auch für den Betrieb des Kammerjägergewerbes im Umherziehen zur Anwendung zu bringen.

In Betreff des Preises, zu welchem die Apotheker das zu 1 erwähnte Arsenikpräparat zu verkaufen gehalten sind, wird besondere Bestimmung ergehen.

M. B. 1848. S. 233.

28. Cirk.-Verf. vom 11. Juli 1848, betr. das von den Kammerjägern aus inländischen Apotheken zu entnehmende Arsenikgemenge.

Der Preis der von den Kammerjägern aus inländischen Apotheken zu entnehmenden, in der Cirkular-Verfügung vom 30. April 1839 vorgeschriebenen

Arsenikgemenges ist für das Civilpfund auf 7 Sgr. und für die Unze auf 6 Pf. festgesetzt. M. B. 1848. S. 233.

29. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 24. Juli 1848, betr. die Maßregeln gegen die Milzbrandkrankheit.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt von Gumbinnen pro 1848. M. B. 1848. S. 234.

30. Cirk.-Verf. vom 2. März 1849, betr. die Erstattung der Veterinair-Sanitätsberichte.

Die nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte werden von der Erstattung der Quartal-Veterinair-Sanitätsberichte entbunden. M. B. 1849. S. 47.

31. Cirk.-Verf. vom 16. April 1849, betr. die Prüfung und Befähigung zu Kreis-Thierarzt-Stellen.

Für die Folge soll bei den Kreis-Thierärzten gerade so, wie bei den Kreis-Physikern und gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung gestattet sein und dürfen mithin, wenn die das erste Mal behufs der Qualifikation als Kreis-Thierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt worden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden. M. B. 1849. S. 133.

32. Cirk.-Verf. vom 5. Mai 1849 in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1849. M. B. 1849. S. 134.

33. Cirk.-Verf. vom 30. Juni 1849, betr. die Schießprämie und das Schießgeld für jeden getödteten herrenlos umherlaufenden Hund.

Die bisher aus Staatsfonds gewährte Schießprämie von 1 Thlr. für jeden getödteten herrenlos umherlaufenden Hund, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, soll für die Folge fortfallen.

Die Verpflichtung des ermittelten Eigenthümers eines solchen Hundes zur Zahlung des Schießgeldes wird hierdurch nicht aufgehoben. M. B. 1849. S. 134.

34. Cirk.-Verf. vom 7. Oktober 1849, betr. die Diäten und Reisekosten der Departements- und Kreis-Thierärzte und deren Stellvertreter.

Der Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1848 über Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten findet auch auf die Departements- und Kreis-Thierärzte und deren Stellvertreter bei Reisen über Land in veterinair-polizeilichen Aufträgen Anwendung. Bei Reisen der Thierärzte in Angelegenheiten ihrer Privatpraxis verbleibt es bei den Bestimmungen der Taxe für die Medizinalpersonen. M. B. 1849. S. 221.

35. Cirk.-Verf. vom 13. Februar 1850, betr. die Zulassung zu den Prüfungen als Kreis-Thierärzte.

Fortan dürfen nur diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche bei den Staatsprüfungen die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, nach einem Jahre, diejenigen, welche die zweite Note: „sehr gut" erhalten haben, nach drei Jahren und alle übrigen, nicht vor Ablauf von vier Jahren, nach erhaltener Approbation, zur Ausarbeitung der Probearbeiten zu den Prüfungen als Kreis-Thierärzte zugelassen werden. M. B. 1850. S. 31.

36. Cirk.-Verf. vom 1. November 1850, betr. die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte.

Wenn einzelne Gemeinden Thierärzte zum regelmäßigen Besuch der Viehmärkte durch besondere Kontrakte verpflichten, so können zu diesem Zwecke nur approbirte Thierärzte verwendet werden. M. B. 1850. S. 330.

37. Cirk.-Verf. vom 12. Novbr. 1851, betr. die Beschäl-Krankheit und den Beschäl-Ausschlag der Pferde.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1840 finden nur Anwendung auf die eigentliche Beschäl-Krankheit, nicht aber auf den Beschäl-Ausschlag oder Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile.

M. B. 1851. S. 297.

38. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 12. Mai 1853, betr. die Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte.

Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß zur Verhütung der weiteren Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in der Provinz Schlesien diejenigen Kommunen, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verpflichtet werden, diese Märkte auf ihre Kosten durch approbirte Thierärzte in veterinairpolizeilicher Beziehung überwachen zu lassen. M. B. 1853. S. 132.

39. Bescheid vom 22. November 1854, betr. die Mitwirkung der Abdecker bei veterinairpolizeilichen Anordnungen.

Im Betreff der Abdeckerei zu N. liegt dem Besitzer die Verpflichtung ob, die zum Heilen ihm übergebenen Hunde wohl aufzubewahren und den Anforderungen der, namentlich hinsichtlich der Krankheiten des Viehes bestehenden Verordnungen nachzukommen. Nach dem Allerhöchst genehmigten Regulativ über die bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten zu ergreifenden Maßregeln vom 8. August 1835 sollen tolle oder der Tollwuth verdächtige Hunde eingefangen, eingesperrt und beobachtet werden. Wenn daher die Polizeibehörde die Einrichtung angemessener Räumlichkeiten auf dem Grundstücke des N. zu jenem Zwecke verlangt, so kann keine Veranlassung gefunden werden, die diesfällige polizeiliche Anordnung zu mißbilligen, vielmehr muß es bei derselben bewenden.

M. B. 1854. S. 269.

40. Cirk.-Erlaß vom 6. März 1855, betr. die Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte in veterinairpolizeilicher Beziehung.

Der Erlaß vom 12. Mai 1853 (No. 38) soll auch in den übrigen Provinzen zur Anwendung kommen. M. B. 1855. S. 47.

41. Cirk.-Erlaß vom 20. April 1855, betr. das Verfahren der Thierärzte bei Untersuchung rotz- und wurmkranker Pferde.

Zum gleichmäßigen und gründlichen Verfahren bei der Untersuchung solcher Pferde, welche mit der Rotz- und Wurmkrankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, wird den Kreis-Thierärzten und Thierärzten Folgendes zur Pflicht gemacht:

1. Die Thierärzte haben solche Pferde, welche mit rotz- und wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden oder die Gesundheit der Thiere außer Zweifel gesetzt ist.

2. Die Untersuchungen müssen möglichst bei Sonnenlicht und mit Hülfe

eines Spiegels zur helleren Beleuchtung der höheren Theile der Nasenhöhle vorgenommen werden.

3. Die Thierärzte haben ein Verzeichniß aller nach obiger Bestimmung von ihnen untersuchten Pferde anzulegen und in demselben, außer dem allgemeinen Zustande des Pferdes, insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und der Ausflüsse aus derselben, der Ganaschendrüsen und der Haut genau anzugeben.

4. Bei jeder folgenden Untersuchung eines Pferdes sind die seit der letzten Untersuchung eingetretenen Veränderungen in dem Zustande desselben in die betreffenden Rubriken einzutragen.

5. Nach den Ergebnissen dieser Liste ist entweder die Absperrung, resp. Tödtung der betreffenden Thiere anzuordnen oder, wenn diese aufgehört haben, verdächtig zu sein, die freie Disposition dem Eigenthümer zu gestatten.

M. B. 1855. S. 76.

42. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 13. Juni 1855, betr. die Ausnutzung der erkrankten und gefallenen Thiere zu gewerblichen Zwecken.

Sowohl den Abdeckern, als anderen Gewerbetreibenden und Viehbesitzern kann die Ausnutzung der Kadaver von Thieren, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und andern gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind, gestattet werden.

M. B. 1855. S. 121.

43. Bescheid vom 17. November 1856, betr. die Kosten der thierärztlichen Ueberwachung der Viehmärkte.

Wenn die Kosten der Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte in früheren Entscheidungen nur der Kommune auferlegt ist, so ist dies in der Voraussetzung geschehen, daß Viehmärkte nur an solchen Orten abgehalten werden, in welchen die Gemeinden die Kosten der Polizeiverwaltung überhaupt zu tragen haben. Demgemäß kann in allen Fällen zu den in Rede stehenden Kosten nur der zur Tragung der Kosten der Polizeiverwaltung überhaupt Verpflichtete für verbunden erachtet und herangezogen werden.

M. B. 1856. S. 261.

44. Bescheid vom 21. Novbr. 1859, betr. die Ueberwachung der Viehmärkte durch Thierärzte.

Die Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte erscheint in veterinairpolizeilichem Interesse unerläßlich, abgesehen davon, ob dieselben wenig besucht sind oder von dem Wohnorte eines approbirten Thierarztes entfernt liegen. M. B. 1859. S. 341.

45. Bescheid an den Kreis-Thierarzt N. zu N. vom 5. April 1860, betr. die Verpflichtung der Kreis-Thierärzte zur unentgeltlichen Verrichtung veterinair-polizeilicher Geschäfte an ihrem Wohnorte.

In Gemäßheit der Allerh. Ordre vom 14. April 1832, welche sich auf alle Kreis-Medizinalbeamten bezieht, haben auch die Kreis-Thierärzte den von Seiten der Landräthe u. s. w. im Interesse der Medizinalpolizei an sie erlassenen Requisitionen an ihrem Wohnorte ex officio, d. h. unentgeltlich zu genügen.

M. B. 1860. S. 75.

46. Bescheid vom 26. Februar 1862, betr. die Anwendbarkeit der für den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Blutseuche der Schafe.

Die Blutseuche der Schafe gehört zu einer der akutesten Formen des Milzbrandes. Es finden deshalb die im Allgemeinen von dem Milzbrande handeln-

den Bestimmungen §§. 109—118 des Regulativs vom 8. August 1835 im Wesentlichen auch auf diese Krankheit Anwendung. M. B. 1862. S. 115.

47. **Verf. vom 30. Dezember 1862, betr. den Gebrauch der Hunde als Zugthiere und zum Transport von Lasten.**

Die Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu Düsseldorf vom 19. August 1862, wonach die Benutzung der Hunde als Zugthiere und zum Transport von Lasten verboten ist, wird aufgehoben. M. B. 1863. S. 13.

48. **Bescheid vom 2. Januar 1865, betr. die Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten der Pferde.**

Die Kgl. Regierung hat bei einem etwa in besonderer Verbreitung und in bösartiger Form erfolgten Ausbruche der Influenz der Pferde auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 das Erforderliche in veterinairpolizeilicher Hinsicht anzuordnen.
M. B. 1865. S. 30.

49. **Bescheid vom 5. Juli 1865, betr. den Transport und die Ausnutzung der Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen Thiere.**

Der §. 135 des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 wird dahin modifizirt, daß den Abdeckern gestattet wird, nicht nur die Haut der ihnen überwiesenen lungensüchtigen Thiere, sondern auch Alles, was sich an diesen verwerthen läßt, in ihrem Nutzen zu verwenden. Es muß aber das Verbot des Verkaufs von Luder zum Füttern der Hunde hinzugefügt und die Abdecker sollen mit einer besonderen, den vorsichtigen Transport der Kadaver bestimmenden Instruktion versehen werden. M. B. 1865. S. 180.

R. Landwirthschaftliche, Jagd- und Forst-Polizei.

1. **Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1840, betr. die den Oekonomie-Kommissarien bei Versetzungen zu gewährenden Vergütungen.**

Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. März 1826 findet blos auf diejenigen Oekonomie-Kommissarien Anwendung, welche mit fixirten Diäten und Pensions-Ansprüchen versehen sind. M. B. 1840. S. 23.

2. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 10. Januar 1840, betr. die den Parteien anzurechnenden Fuhrkosten und die Beschaffung der erforderlichen Schreibmaterialien.**

Den Parteien kann an Fuhrkosten nur 1 Thlr. pro Meile in Rechnung gestellt werden. Wenn Mitglieder und Hülfsarbeiter des Kollegiums als Deputirte oder Kommissare Termine abzuhalten haben, so müssen sie die dabei zu verbrauchenden Materialien für das Fixum anschaffen. M. B. 1840. S. 56.

3. **Bescheid an den Kgl. Sächsischen Oberförster R. vom 8. März 1840, betr. die Festsetzung der Reisekosten in kommissarischen Geschäften.**

Der von der Kgl. General-Kommission zu Stendal angenommene Vergütungssatz an Fuhrkosten von 20 Sgr. pro Meile ist völlig gerechtfertigt.
M. B. 1840. S. 57.

4. Verf. vom 20. Januar 1840, betr. die Aufbringung der Kosten für Setzung von Wasser-Merkpfählen im Wege der Provokation.

Die Kosten der Setzung eines Merkpfahls sind von den Provokanten allein einzuziehen. M. B. 1840. S. 57.

5. Verf. vom 2. März 1840, daß die Quittungen über Vermessungsgebühren stempelpflichtig bleiben. M. B. 1840. S. 115.

6. Verf. vom 20. März 1840, betr. die Kompetenz in Streitigkeiten aus gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen.

Die nachträgliche Erörterung vor der Auseinandersetzungsbehörde in Betreff der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu erstattenden Wege und Triften greift da nicht Platz, wo über die Benutzung des Weges selbst, der eine Kommunikationsstraße bildet, kein Streit ist.
M. B. 1840. S. 116.

7. Verf. vom 28. März 1840, betr. die Kompetenz in Streitigkeiten über Räumung eines Grabens oder Wasserzuges.

Die Entscheidung über die Frage: wem die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Wasserzuges obliegt, ist der Polizeibehörde nicht überlassen, weshalb es bei der allgemeinen Regel bleibt, daß Privatrechtsstreitigkeiten zur Kognition der Gerichte gehören. M. B. 1840. S. 116.

8. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Erfurt und Merseburg vom 25. März 1840, betr. die Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten unter verschiedenen Staatsangehörigen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Erfurt und Merseburg pro 1840.
M. B. 1840. S 117.

9. Cirk.-Verf. vom 30. April 1840, betr. die Diäten und Reisekosten der als Sachverständige in Auseinandersetzungssachen zugezogenen öffentlichen Beamten.

Die Kgl. Ober-Rechnungskammer ist ersucht, die von den Auseinandersetzungsbehörden den aus öffentlichen Beamten bestehenden Sachverständigen festgesetzten höheren Sätze, sobald solche die Bestimmungen des §. 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 nicht überschreiten, passiren zu lassen.
M. B. 1840. S. 179.

10. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Posen vom 30. April 1840, betr. die Verpflichtung der Kgl. Forst- und Baubeamten, bei vorkommenden Fällen in Auseinandersetzungssachen rc. als Sachverständige mitzuwirken.

Ein öffentlicher Beamter kann überhaupt nur dann angehalten werden, Aufträge und Geschäfte der in rubro gedachten Art zu übernehmen, wenn die mit seinem Amte verbundenen Dienstpflichten ohne Versäumniß ihm solches gestatten, indem er durch Privat-Angelegenheiten von seinen Arbeitspflichten nicht verhindert werden darf. Die vermeintliche Unzulänglichkeit der tarifmäßigen Diäten und Fuhrkosten kann weder dem betreffenden Beamten, noch der vorgesetzten Behörde als Weigerungsgrund dienen. M. B. 1840. S. 179.

11. Auszug aus der Verf. an die Kgl General-Kommission zu Breslau vom 22. April 1840, betr. den Instanzenzug bei Streitigkeiten über den Kostenpunkt.

Beschwerden über die Festsetzung der Höhe der Kosten-Rechnungen sind im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums zu bringen.

Wenn über das Verhältniß gestritten wird, nach welchem die Regulirungskosten und die Kosten der zur Regulirung nöthigen Bonitirung und Vermessung aufgebracht werden müssen, — also nicht die Kosten eines Rechtsstreites oder

einer Weiterung in Frage sind, — so bildet dieses Verhältniß selbst den Hauptgegenstand des Streites und der darüber zu ertheilenden Entscheidung, gegen welche, weil es dabei auf eine Ausgleichung in Gelde ankommt, die Appellation an das Revisions-Kollegium zulässig ist, insofern die Differenz die appellable Summe ausmacht. Wird die appellable Summe nicht erreicht, so steht nur der Rekurs an die höhere Instanz in Gemäßheit des Art. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 offen. Diese höhere Instanz ist bei den von der Kgl. General-Kommission erlassenen Entscheidungen das Kgl. Revisions-Kollegium.

Der Prozeßkostenpunkt in diesen, den Regulirungskostenpunkt betreffenden Streitigkeiten ist nach den folgenden Regeln zu behandeln.

Alle Streitigkeiten über den Prozeßkostenpunkt gehören nach §. 13 des Regulativs vom 25. April 1836 in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang. Sie werden daher entweder von dem Appellationsrichter oder vom Rekursrichter mit entschieden, je nachdem die Hauptsache vor den einen oder den andern gebracht wird.

Wird die unrichtige Entscheidung des Prozeßkostenpunkts behauptet, und ist in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig, oder keins eingelegt, so findet nach Art. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 gegen das Erkenntniß erster Instanz der Rekurs an die höhere Instanz statt. Da das in der Hauptsache nicht ergriffene Rechtsmittel auch der Rekurs an das Ministerium sein könnte, so könnte in Frage kommen, ob dieses unter Umständen als die hier gemeinte höhere Instanz zu betrachten sei. Indessen erscheint es dem allgemeinen Grundsatze, wonach die, die Ausgleichung in Gelde betreffenden Angelegenheiten vor das Revisions-Kollegium gehören, angemessen, solche den Prozeßkostenpunkt allein betreffenden Beschwerden vor das Revisions-Kollegium zu verweisen.

M. B. 1840. S. 180.

12. Cirk.-Verf. vom 31. März 1840 wegen der bei Rekurs-Bescheiden der Revisions-Kollegien in Ansatz zu bringenden Kosten.

In denjenigen Bagatellsachen, welche auf Grund des Art. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 an das Kollegium gelangen, kann ein Pauschquantum von 20 Sgr. bis 2 Thlr. an Urtelsgebühren genommen werden. Dagegen müssen dergleichen bei allen denjenigen Bescheiden wegfallen, welche ex delegatione des Ministerii des Innern über die, eigentlich zu dessen Ressort gehörigen Fragen abgefaßt werden; indem — wenn die Sachen dort entschieden werden — gar keine Kosten zum Ansatz kommen und die Parteien dadurch nicht schlechter gestellt werden können, daß der Definitiv-Bescheid aus in der Sache selbst liegenden Gründen einer Spruchbehörde übertragen wird. M. B. 1840. S. 181.

13. Verf. vom 3. April 1840, wegen kostenfreier Mittheilung der speziellen Liquidationen an die Parteien.

Den Parteien soll auch für die Zukunft auf deren Verlangen Abschrift der speziellen Liquidationen kostenfrei mitgetheilt werden. Bei Mittheilung der Liquidationen soll überhaupt mit aller Liberalität verfahren werden.

M. B. 1840. S. 181.

14. Bescheid vom 24. Februar 1840 in Vorfluth-Angelegenheiten.

Dem Magistrat zu N. wird anheim gegeben, sein vermeintliches Widerspruchsrecht gegen eine von dem N. im Stadtfließe angelegte Stauschleuse im Rechtswege geltend zu machen. M. B. 1840. S. 181.

15. Verf. vom 25. April 1840, betr. die Aufbringung der Kosten der Rekurs-Instanz in Wasserstands-Regulirungs-Angelegenheiten.

Die Kosten, welche durch die Setzung eines Merkpfahls und die derselben vorangehenden technischen Ermittelungen entstehen, müssen die Provokanten allein tragen. Die desfallsigen Bestimmungen können indessen auf solche Kosten, welche dadurch entstehen, daß der eine oder der andere Interessent sich bei den Festsetzungen der Kommissarien und der Landes-Polizeibehörde nicht beruhigen will, nicht in Anwendung gebracht werden. Sobald nämlich ein solcher Fall eingetreten, nehmen die weiteren Verhandlungen den Charakter eines prozessualischen Verfahrens an, und es müssen daher sowohl hinsichtlich der Kosten, als hinsichtlich anderer Punkte, über die keine spezielle Vorschriften existiren, die Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung maßgebend sein. M. B. 1840. S. 182.

16. Auszug aus der Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 22. April 1840, betr. die Verwendung des jährlichen Prämienfonds zur Beförderung landwirthschaftlicher Verbesserungen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Provinz Westphalen pro 1840 (Arnsberg S. 165). M. B. 1840. S. 182.

17. Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. März 1840, betr. die Aussetzung von Prämien zur Belebung der Pferdezucht.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1840 (Arnsberg S. 174). M. B. 1840. S. 183.

18. Verf. vom 10. April 1840, betr. die Haltung von Tauben und die Einsperrung derselben zur Saatzeit und zur Ernte.

Anmerkung. Siehe §. 40 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847. M. B. 1840. S. 185.

19. Verf. an den Kgl. Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen vom 22. Juni 1840, wonach der, der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kgl. Regierung beigegebene zweite ökonomische Techniker neben dem Ober-Kommissarius und in der Regel an den Definitiv-Entscheidungen Theil nehmen soll. M. B. 1840. S. 253.

20. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 18. Mai 1840, wonach es nicht Sache der Hypothekenbehörden ist, sich einer näheren Prüfung der Förmlichkeiten der von Oekonomie-Kommissairen aufgenommenen Verhandlungen zu unterziehen, deren Mängel durch die erfolgte Bestätigung der Rezesse gedeckt sind.

M. B. 1840. S. 254.

21. Verf. vom 18. Juni 1840, betr. die Kostensätze bei Auseinandersetzungen, welche von den Regierungen als Domainenbehörden geleitet werden.

Die Kgl. Gerichte haben bei den im Auftrage der Regierungen, als Domainenbehörde, vorgenommenen Auseinandersetzungsgeschäften

a. die Diäten und Fuhrkosten nur nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 festzusetzen, und
b. den auf den Fiskus fallenden Antheil der Kopialien außer Ansatz zu lassen, resp. niederzuschlagen. M. B. 1840. S. 255.

22. Cirk.-Verf. vom 29. April 1840, betr. die Niederschlagung uneinziehbarer Reste bei Auseinandersetzungen.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind im Allgemeinen autorisirt, uneinziehbare Kostenreste bis zur Höhe von 50 Thlr. in jedem einzelnen Falle selbstständig niederzuschlagen. M. B. 1840. S. 256.

23. Cirk.-Verf. vom 4. Juni 1840, betr. die Anwendbarkeit des §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 auf die, nach der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 zu regulirenden Geschäfte.

Der §. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 beabsichtigt nur, darauf aufmerksam zu machen, daß die Lehnsherren, Obereigenthümer, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigten ꝛc. nicht zur Kategorie der Realberechtigten gehören, denen behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame eine besondere Benachrichtigung von der erfolgenden Kapitalabfindung zugehen muß. Es bewendet hinsichtlich derselben bei der allgemeinen Regel, daß sie auf die im §. 24 der Verordnung vom 30. Juni 1834 vorgeschriebene Art und Weise von den bevorstehenden Auseinandersetzungen Nachricht erhalten.

M. B. 1840. S. 257.

24. Verf. vom 18. Juni 1840, betr. die Provokationen in Hütungs-Ablösungs-Sachen.

In dem Berichte vom 7. April d. Js. in der Hütungs-Ablösungs-Sache von Luboniecer Hauland, äußert die Kgl. General-Kommission die Ansicht, daß die Frage, ob die Provokation einseitig zurückgenommen werden könne, nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden müsse, wie die, ob eine Klage zurückgenommen werden könne, und sie nimmt hierbei auf den ihr mittelst Erlasses vom 7. Juli 1831 zur Beachtung mitgetheilten Rekursbescheid in der Hohennauer Ablösungssache vom 1. Oktober 1828 Bezug. In diesem Bescheide ist die Zulässigkeit der Zurücknahme der Provokation ausgesprochen, und zwar allerdings darin angeführt, daß, in der Regel, jede Klage von den Klägern beliebig zurückgenommen werden kann; die Kgl. General-Kommission geht aber zu weit, wenn sie in dieser Beziehung die Provokation mit der Klage überall nach ganz gleichen Grundsätzen beurtheilen will, ohne den Unterschied, welchen die Natur der Sache oder der Stand der Gesetzgebung bedingen können, näher zu beachten.

In der vorliegenden Sache ist zwar bereits in erster Instanz über das Mittel der Abfindung entschieden; diese Entscheidung betrifft aber eben eine von denjenigen Vorfragen, welche unter Umständen den Provokanten hauptsächlich bestimmen können, ob er bei seinem Antrage beharren will; und die Rechtskraft der Entscheidung ist noch nicht eingetreten. Daher kann die Erklärung der Hütungsberechtigten, die Provokation zurück zu nehmen, nicht ohne nähere Prüfung unbeachtet bleiben, und da über die Zulässigkeit der Zurücknahme in erster Instanz noch nicht entschieden ist, und der Entscheidung der Kgl. General-Kommission hierbei nicht vorgegriffen werden soll, so muß dieser Streit zur ersten Instanz verwiesen werden. Bis dahin, daß feststehen wird, ob die Zurücknahme unzulässig ist, muß der Rekursbescheid über den Streit wegen des Mittels zur Abfindung ausgesetzt bleiben, welcher ganz überflüssig werden kann, und nur zu ertheilen ist, wenn die Provokanten an ihre Provokation gebunden bleiben sollen. M. B. 1840. S. 258.

25. Verf. vom 28. Juni 1840, betr. das Rekurs- und Appellations-Verfahren in Streitigkeiten bei Gemeinheitstheilungen.

Die Streitigkeiten über die Theilnehmungsrechte und deren Umfang gehören jederzeit in den Appellationsweg. Ist die Frage: ob die Entschädigung in Land oder in Geld gegeben und angenommen werden soll? — also die Frage über das Abfindungsmittel — streitig, so gehört sie in den Rekursweg. Ist aber nicht diese Frage Gegenstand des Streites, streiten die Parteien vielmehr über die Größe und Güte der Abfindung, so ist zu unterscheiden, ob eine Ab-

änderung einer Abfindung in Land oder doch eine Ausgleichung in Land gefordert wird, welche nur im Wege des Rekurses erlangt werden kann, oder ob nur eine Entschädigung in Gelde verlangt wird, über welche in der Appellation zu entscheiden ist. Der Antrag des Beschwerdeführers bestimmt die Art des Rechtsmittels. M. B. 1840. S. 258.

26. **Verf. vom 18. Mai 1840, betr. die Einforderung von Kostenvorschüssen in Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten.**

Die Fälle, in welchen in der Regel Kostenvorschüsse von den Interessenten einzufordern sind, sind im §. 8 des Regulativs vom 25. April 1836 genau bestimmt. Danach sind die gesammten Regulirungskosten in der Regel nicht durch Vorschüsse zu decken. Es hat sich indessen die bei mehreren Auseinandersetzungsbehörden getroffene Anordnung als zweckmäßig bewährt, wonach der wahrscheinliche Bedarf zur Deckung der Gesammtkosten, mit Ausnahme der Prozeßkosten, gleich anfangs überschlagen, und auf regelmäßige, den Kräften der Interessenten angepaßte Terminalzahlungen regulirt, und in diesen erst dann eine Aenderung getroffen wird, wenn das Geschäft von dem erwarteten Gange abweicht, und die veränderten Umstände die Aenderung nöthig machen. Es ist aber zu bemerken, daß das Regulativ vom 25. April 1836 den Behörden nicht die Befugniß gibt, diese Einrichtung ohne Zustimmung der Interessenten zu treffen. M. B. 1840. S. 259.

27. **Verf. vom 16. Juni 1840, betr. die Aufbringung der Kosten in der Rekurs-Instanz für Gemeinheitstheilungen Seitens der betheiligten Pfarren und Schulen.**

In der Gemeinheits-Theilungs-Sache von N. sind die Kosten der Rekurs-Instanz ausnahmsweise in der Voraussetzung niedergeschlagen worden, daß die Schulstelle keine zur Deckung derselben dienenden Fonds besitzt; für die Folge hat indessen die Kgl. General-Kommission die Autorisation zur Verfolgung derartiger Anträge zu versagen, oder die resp. Vertreter der Pfarren, Schulen ꝛc. für die entstehenden Weiterungskosten persönlich verantwortlich zu machen.
M. B. 1840. S. 259.

28. **Bescheid an den Magistrat zu N. vom 29. Juni 1840, betr. die Kosten für Setzung von Wasser-Merkpfählen.**

Es ist nach dem klaren Inhalt des Edikts vom 15. November 1811 nicht gestattet, dem Besitzer der am Zülger Bache belegenen Wassermühle die Kosten, welche durch die vom Magistrat beantragte Setzung eines Merkpfahles entstanden sind, zur Last zu legen. M. B. 1840. S. 260.

29. **Verf. vom 25. Mai 1840, betr. die Ausführung der nach §. 171 ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 entworfenen und bestätigten Regulative, sowie die Untersuchung und Rüge der Kontraventionen dagegen, durch die Lokalpolizeibehörde.**

Die von den Lokalbehörden festgestellten und eventuell von dem kompetenten Provinzial-Collegio sanktionirten Nutzungs-Ordnungen erscheinen immer nur als polizeiliche Lokalbestimmungen für die Dauer der Gemeinschaft; es sind daher auch die auf Uebertretungen der festgestellten Regeln angedrohten Strafen an und für sich nicht für konventionale, sondern für polizeiliche zu erachten, die ihre Veranlassung in dem lokalen Bedürfnisse, ihren gesetzlichen Grund aber in dem Aufsichtsrechte des Staats finden und für welche die, bei derartigen Angelegenheiten bestehenden Ressortverhältnisse beibehalten werden müssen.
M. B. 1840. S. 318.

30. **Verf. vom 8. Juli 1840, betr. die Behandlung der Jagdgerechtigkeit bei Gemeinheitstheilungen und deren Unablösbarkeit.**

Anmerkung. Siehe Gesetz vom 31. Oktbr. 1848. Ges.=Samml. S. 343.
M. B. 1840. S. 318.

31. **Verf. vom 24. Juli 1840, betr. die Einleitung und Festsetzung von Subhastationen bei Gemeinheitstheilungen und anderen Auseinandersetzungen.**

Den Seitens der Auseinandersetzungs=Behörden veranlaßten Lizitationen ist die Wirkung einer gerichtlichen Subhastation nicht beizulegen. Dieser Grundsatz läßt es jedoch immer noch zu, daß, wenn die Interessenten sich bei Gelegenheit einer Separation oder sonstigen Auseinandersetzung wegen käuflicher Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstückes oder einzelner Theile desselben mit einem zur Sache selbst Betheiligten oder einem Dritten freiwillig einigen, ein solches Abkommen in dem künftigen Hauptrezeß als ein zur Sache gezogenes Nebengeschäft aufgenommen, von der General=Kommission bestätigt und zur Ausführung gebracht wird.

Zum Ressort der Auseinandersetzungs=Behörde gehört dagegen nicht allein die Frage:

„ob der Fall eines öffentlich gerichtlichen Verkaufs überhaupt vorhanden und solcher einzuleiten sei?"

sondern auch die Feststellung oder Genehmigung der Bedingungen, unter welchen derselbe zu veranlassen, desgleichen die Entscheidung: ob der Zuschlag für ein gethanes Gebot zu ertheilen, — wenn die Interessenten hierüber uneinig wären — und die Bestimmung über Vertheilung der gelösten Kaufgelder selbst, indem alles dies zum Auseinandersetzungsgeschäft, als solchem, gerechnet werden muß.
M. B. 1840. S. 320.

32. **Verf. vom 27. Juli 1840, betr. die Kosten in Nichtigkeitsbeschwerdesachen.**

Das festzusetzende Pauschquantum vertritt, gleich den Pauschbeträgen in Bagatellsachen, nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 alle wirklichen Gerichtsgebühren. Es können also außer demselben noch Porto=, Reise= und Zehrungskosten der Beamten, Zeugen und Sachverständigen nach der Gebührentaxe von 1815, Gebühren ausländischer Gerichte, Botenlohn und alle baaren Auslagen, für welche sonst die Kasse aufkommen müßte, gefordert werden.
M. B. 1840. S. 320.

33. **Verf. vom 3. August 1840, wegen Verbietung des Taubenflugs zur Saat- und Erntezeit.**

Anmerkung. Siehe die Feld=Polizei=Ordnung vom 1. November 1847.
M. B. 1840. S. 321.

34. **Cirk.-Verf. vom 2. Oktober 1840, betr. die Vorausbezahlung monatlicher Diäten.**

Den betreffenden Diätaren bei den Kgl. General=Kommissionen können vergünstigungsweise ihre Diäten monatlich pränumerando bezahlt werden.
M. B. 1840. S. 385.

35. **Verf. vom 31. August 1840, betr. die Verwendung von Abfindungs-Kapitalien zur Deckung der Auseinandersetzungs-Kosten in Lehns- und Fideikommißgütern.**

Eine Verwendung oder Abrechnung der Entschädigungs=Kapitalien auf die Auseinandersetzungs=Kosten erscheint unzuläßig. M. B. 1840. S. 385.

36. **Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 1. Oktober 1840, betr. die Zahlung der in Auseinandersetzungs-Sachen bei dem Geheimen Obertribunal angesetzten Gebühren.**

Von jetzt ab sollen die Gebühren in Auseinandersetzungs=Sachen erst dann von den Kassen der Kgl. General=Kommissionen an die Salarienkassen der Kgl.

Obergerichte gezahlt werden, wenn die Kgl. Auseinandersetzungs-Behörden diese Gebühren von den Parteien eingezogen haben. M. B. 1840. S. 388.

37. **Bescheid an den Justiz-Kommissarius N. vom 24. August 1840, betr. die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde in den bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungs-Sachen.**

Nach §. 1 der Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. März 1834 sollen die wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in der Verordnung vom 11. Dezember 1833 ertheilten Vorschriften auf die bei der Kgl. General-Kommission anhängigen Auseinandersetzungssachen nur insofern Anwendung finden, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang und überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze, wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und auf die, hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Prozesses hätten werden können, und dann zum gewöhnlichen Rechtswege gehört hätten.

Andere Verhältnisse, welche die Größe der den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Entschädigungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur insofern Gegenstand des Appellations-Verfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet.

M. B. 1840. S. 389.

38. **Verf. vom 6. September 1840, betr. die Befugniß der Kgl. General-Kommission, aus den im Regulirungs-Verfahren abgeschlossenen Vergleichen Exekution zu verfügen.**

Die Kgl. General-Kommissionen sind befugt, aus den im Regulirungsverfahren abgeschlossenen Vergleichen Exekution zu verfügen. Es ist dabei allerdings mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Den Gerichten kann nicht die Befugniß zugestanden werden, die Zulässigkeit einer Exekution, um deren Vollstreckung sie von der Kgl. General-Kommission, als der kompetenten Behörde, requirirt worden, auch ihrerseits einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen.

M. B. 1840. S. 390.

39. **Verf. vom 16. April 1840, betr. die Regulirung der von den Rittergutsbesitzern selbst erworbenen Bauernhöfe.**

Die Kgl. General-Kommission zu N. ist nicht befugt, den Antrag des Gutsbesitzers N. auf Regulirung der von den Kossäthen N. N. aquirirten Bauernhöfe abzulehnen. M. B. 1840. S. 391.

40. **Verf. vom 13. Juli 1840, betr. die Verschuldung regulirter Bauernhöfe.**

Nach dem Cirk.-Reskript vom 31. Januar 1836 soll die Beschränkung wegen der, nur bis zum $^1/_4$ der ursprünglichen Normaltaxe gestatteten Verschuldung eines regulirten Bauernhofes der Regel nach zwar auf diejenigen Parzellen nicht übertragen werden, welche zu gering sind, um eine selbstständige bäuerliche Nahrung zu bilden, als eine solche aber jeder abgetrennte Theil anzunehmen sein, der nach der ortsüblichen Wirthschaftsart ein Gespann von 2 Pferden oder Ochsen erfordert, und das zur Erhaltung derselben nothwendige Futter gewährt. Die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse der Stellen, namentlich die mit solchen verbundene Fischereigerechtigkeit, können es dennoch rathsam, ja nothwendig machen, die Verschuldungsbeschränkung bei denselben noch ausnahmsweise aufrecht zu erhalten. M. B. 1840. S. 392.

41. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 13. August 1840, betr. die Rechtsverhältnisse der Schäfer zu ihren in Konkurs gerathenen Dienstherren.

Schäfer, welche für die Erfüllung übernommener Verpflichtungen eine Kaution bestellen, befinden sich mit anderen Dienstleuten und Verwaltern, die man ohne Kautionsbestellung nicht zuläßt, in gleicher Lage. Es ist ihre Sache, sich durch Deposition, wenn die Kaution in baarem Gelde besteht, oder durch Hypothekenbestellung zu sichern. Ein besonderes Vorzugsrecht kann ihnen die Gesetzgebung in dieser Hinsicht nicht einräumen.

Schäfer, denen statt des sogenannten Vorviehes gegen eine eingezahlte Geldsumme ein Antheil an der Heerde und deren Nutzungen im Sinne der Verordnungen vom 16. August 1797 für Schlesien, vom 3. Februar 1800 für die Kurmark, Neumark und Pommern, vom 26. April 1806 für Ost- und Westpreußen, vom 1. Juni 1820 für Neuvorpommern und das Großherzogthum Posen, und vom 13. Mai 1822 für Sachsen und Westphalen, zusteht, haben ein Miteigenthum an der Heerde, welches sie durch wirkliche Einwerfung einer Anzahl Schaafe oder durch Bezahlung des Werthes dieses Antheils an den Gutsbesitzer erwerben, und sind dadurch bei Subhastationen oder im Konkurse durch die bestehenden Gesetze vor Nachtheilen hinlänglich geschützt.

M. B. 1840. S. 393.

42. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 17. August 1840, betr. die kalkulatorische Prüfung der Planberechnungen und Rezeß-Entwürfe.

Die Kgl. General-Kommission wird darauf aufmerksam gemacht, daß es nothwendig sei, die kalkulatorische Prüfung der Planberechnungen und Rezeß-Entwürfe zur Verminderung der Arbeit und Ersparung von Zeit mehr, als wie es dort seither geschehen, zu beschränken. M. B. 1840. S. 393.

43. Verf. vom 7. Oktbr. 1840, betr. das Verfahren bei Parzellirungen und Dismembrationen von Grundstücken, insonderheit der Erbschulzengüter.

Es wird daran erinnert, daß die Landes-Polizeibehörden auf die Anzeigen von Dismembrationen immer mit der gehörigen Energie für die Ordnung und Feststellung aller dadurch alterirten öffentlichen Verhältnisse sorgen sollen.

M. B. 1840. S. 395.

44. Cirk.-Verf. vom 9. September 1840, betr. die Zufertigung der Appellations-Erkenntnisse an die Parteien.

Außer den, den Parteien zuzustellenden Exemplaren der Appellations-Erkenntnisse, sollen auch die Urtels-Abschriften für die Stellvertreter den Parteien und die Abschriften des Urtels-Tenors für die einzelnen Litis-Konsorten beigefügt werden. Wenn Litis-Konsorten aus ihrer Mitte Deputirte bestellt haben, so genügt es, die vollständige Ausfertigung des Erkenntnisses einem dieser Deputirten, den andern aber Abschriften des Urtels-Tenors zu behändigen.

Conf. No. 75—79. M. B. 1840. S. 395.

45. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg in Pr. vom 22. August 1840, betr. das Verfahren in solchen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob das Auseinandersetzungs-Objekt für Kämmerei- oder Bürgervermögen zu halten.

In Fällen der in rubro erwähnten Art soll vorzugsweise dahin gewirkt werden, daß zwischen den Vertretern der Gemeinde, als solchen, und den Nutzungsberechtigten ein angemessener Vergleich geschlossen werde. Wo dies nicht zu ermöglichen, sollen die Verhandlungen bis zur Bekanntmachung einer gesetzlichen Vorschrift suspendirt werden. M. B. 1840. S. 396.

46. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 10. August 1840, betr. die Zulässigkeit der Anträge auf Auseinandersetzung.

Eine Aenderung der einmal bestehenden Einrichtung wegen Benutzung der Weideänger oder Holzreviere ist nur dann zulässig, wenn

a. ein Viertheil, als Miteigenthümer dazu Berechtigter sie verlangt und

b. dieselbe nach Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse für zweckmäßig erachtet wird. Eine Hudebefreiung der Wiesen und anderer der gemeinschaftlichen Weide unterworfenen Grundstücke darf aber nicht anders bewilligt werden, als wenn dargethan worden, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird. M. B. 1840. S. 399.

47. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 27. August 1840, mit einem Rekursbescheide gleichen Inhalts wie No. 46.

M. B. 1840. S. 399.

48. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Posen vom 31. August 1840, betr. die Zulassung von Rekurs- und Deduktionsschriften.

Der Wechsel von Schluß-Deduktionen ist kein wesentliches Erforderniß und es werden dazu keine besonderen Fristen bewilligt. Geht jedoch zum Schluß ein Schriftsatz ein, so ist er nicht zurück zu weisen, sondern zu den Akten zu bringen, dem Gegentheile mitzutheilen, und diesem freizustellen, seine Gegenschrift eventuell unmittelbar beim Ministerio einzureichen, dem überlassen bleiben muß, zu beurtheilen, welches Gewicht auf solche Schriftsätze im konkreten Falle zu legen ist. M. B. 1840. S. 400.

49. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 18. Juni 1840, betr. die Bekanntmachung der durch Kapital erfolgten Ablösungen an die hypothekarischen Gläubiger.

Die Bekanntmachung einer durch Kapital erfolgten Ablösung ist nicht bloß an die aus dem Hypothekenbuche konstirenden Gläubiger, sondern auch an diejenigen dritten Inhaber einer solchen Post zu erlassen, die der Kgl. General-Kommission als solche durch Notorietät oder Anzeige der Interessenten bekannt werden sollten. M. B. 1840. S. 400.

50. Verf. an dieselbe Kgl. General-Kommission vom 4. Juni 1840, betr. die Ablösung von Prästationen, die in die Hypothekenbücher nicht eingetragen sind.

Die eventuelle Entbehrlichkeit eines Vermerks im Hypothekenbuche schließt die Kompetenz der General-Kommission zur Leistung eines bei ihr beantragten Geschäftes und zur Bestätigung der anderweit abgeschlossenen, ihr zu dem Ende vorgelegten Verträge nicht aus. M. B. 1840. S. 402.

51. Auszug aus dem Bescheide vom 11. Januar 1840, betr. die Veräußerung von Gutsländereien behufs Beschaffung der Einrichtungskosten.

Dem Gutsherrn ist behufs Beschaffung der Einrichtungskosten nur die Veräußerung oder prioritätische Verpfändung der Entschädigungs-Ländereien gestattet. Er ist namentlich nicht befugt, Theile des ursprünglichen Gutsbestandes, im Gegensatze der Abfindungen, zu jenem Zwecke zu verwenden.

M. B. 1840. S. 402.

52. Verf. an die Kgl. General-Kommission vom 26. Februar 1840, betr. die Aufstellung und Durchführung von Entwässerungsplänen bei Auseinandersetzungen.

Der Bescheid an den Schulzen N., welcher den bisherigen Zustand der Dinge beibehalten wissen will, entspricht weder den Anträgen der Interessenten,

noch erledigt er die Sache selbst auf angemessene Weise. Bei einem als Mißstand anerkannten Verhältnisse muß dasjenige angeordnet werden, was im Landes-, Kultur- und polizeilichem Interesse das Zweckmäßigste ist und alle Betheiligten befriedigt. M. B. 1840. S. 403.

53. Cirk.-Verf. vom 30. September 1840, betr. die Sperrung von Privatwegen unter polizeilichem Schutze.

Anmerkung. Siehe Abtheilung N.

54. Cirk.-Verf. vom 31. Oktober 1840, betr. die Bewilligung des Gnadenmonats für die Hinterbliebenen verstorbener Oekonomie-Kommissarien.

Den Hinterbliebenen solcher Oekonomie-Kommissarien, welche zwar mit fixirten Diäten, aber ohne Pensions-Ansprüche angestellt sind, steht ein Anspruch auf Bewilligung des Gnadenmonats nicht zu. Erforderlichenfalls wird aber das Kgl. Ministerium die Bewilligung ausnahmsweise genehmigen.

M. B. 1840. S. 477.

55. Cirk. Verf. vom 23. Oktbr. 1840, betr. die Diäten der zugleich als Dolmetscher fungirenden Protokollführer.

Wenn ein Protokollführer zugleich als Dolmetscher fungirt, dann kann der Diätensatz desselben für solche Akte, wo der Protokollführer wirklich als Dolmetscher hat auftreten müssen, von 20 Sgr. zu 1 Thlr. erhöht werden. Die Liquidationen müssen aber mit einer entsprechenden Bescheinigung darüber versehen werden. M. B. 1840. S. 478.

56. Verf. vom 12. Oktober 1840, betr. die Ergänzung der von Oekonomie-Kommissarien mit den Parteien aufgenommenen Vergleiche und Verhandlungen.

Die Oekonomie-Kommissarien sind zu beauftragen, über solche Abkommen, die nicht vollständig oder deutlich genug erscheinen, oder bei welchen sonst etwas auszusetzen war, weiter zu verhandeln, und demnächst den Rezeß zusammen zu stellen und aufzunehmen. Ueberhaupt ist es Pflicht der General-Kommission, den Interessenten zu einer raschen und wohlfeilen Erledigung ihrer Geschäfte auf alle Weise behülflich zu sein. M. B. 1840. S. 478.

57. Verf. vom 18. Dezember 1840, betr. die Berichtigung der Hypothekenbücher nach den abgeschlossenen Auseinandersetzungs-Rezessen und die Mittheilung der letztern an die Interessenten.

Wenn die Hypothekenbehörde bei der Uebersendung des Rezesses, behufs Berichtigung des Hypothekenbuches, ersucht wird, nach erfolgter Eintragung den Rezeß den Interessenten in vim publicati zustellen zu lassen, so ist es der Kgl. Regierung nöthig, zu wissen, wann die Publikation erfolgt ist, weshalb die Kgl. Regierung in solchen Fällen die Hypothekenbehörde um Ertheilung von Nachricht und bei ungewöhnlicher Verzögerung selbst um Beschleunigung zu ersuchen hat.

Eine weitere Kontrolle darüber, ob und wie weit die Hypothekenbehörden den ihnen obliegenden Verpflichtungen genügt haben, steht der Kgl. Regierung nicht zu. M. B. 1840. S. 479.

58. Cirk.-Verf. vom 24. Oktober 1840, betr. das Rekurs- und Appellations-Verfahren in Gemeinheitstheilungs-Sachen.

Es kommt nicht sowohl darauf, wie ein angemeldetes Rechtsmittel von der Partei benannt worden, als vielmehr auf den Zweck der Beschwerde und den dabei formirten Antrag allein an. Die irrthümliche Anmeldung der Appellation in Fällen, wo nur der Rekurs Statt findet und umgekehrt des letzteren, wo erstere eintritt, bewahrt das eigentliche Rechtsmittel.

M. B. 1840. S. 480.

59. Cirk.-Verf. vom 21. Oktober 1840, betr. die Abführung der Gebühren des Geheimen Obertribunals in Auseinandersetzungs-Sachen.

Die Zahlung der Gebühren des Geheimen Obertribunals in Auseinandersetzungssachen an die Salarienkassen der Obergerichte soll künftig nicht vorschußweise, sondern erst nach erfolgter Einziehung derselben von den Parteien geleistet werden. M. B. 1840. S. 481.

60. Verf. vom 12. Oktober 1840, betr. die Annahme von Versicherungen bei der Pariser Hagel-Versicherungs-Gesellschaft L'éclair.

Da die General-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Iris zu Paris, jetzt L'éclair genannt, bei Gelegenheit ihres Namenswechsels keine Veränderung in ihrer inneren Einrichtung erlitten hat, so kann dieselbe auch fernerhin zur Annahme von Versicherungen in den diesseitigen Staaten zugelassen werden.

M. B. 1840. S. 482.

61. Verf. vom 26. Oktober 1840, betr. die Reisekosten für Feldmesser.

Die Spezial-Kommissarien, sowie die Feldmesser können nur für diejenigen Entfernungen Reisekosten fordern, welche sie wirklich zurückgelegt haben, um nach dem Orte des Geschäfts zu gelangen, für welches liquidirt wird.

Das Kgl. Ministerium kann es jedoch nicht billigen, daß der obige Grundsatz nur dann, wenn von einem näheren Orte, als dem gewöhnlichen Domizile zugereist würde, in Anwendung gebracht, in dem Falle aber ausgeschlossen und die Reisevergütung vom Wohnsitze ab gewährt werden soll, sobald die Zureise aus einem Orte erfolgt, der dem des betreffenden Geschäftes entfernter liegt, als jener. M. B. 1841. S. 30.

62. Verf. vom 9. Januar 1841, betr. die Insinuation der Entscheidungen an die Parteien.

Durch die Anweisung, daß den von dem Orte des Gerichts entfernt wohnenden Parteien die Entscheidungen durch Zusendung mit der Post insinuirt werden sollen, ist nicht ausgeschlossen, daß die Insinuation auch durch vereidete Boten der Spezial-Kommissare geschehen darf. M. B. 1841. S. 31.

63. Cirk.-Verf. vom 19. Jan. 1841, betr. die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Bestimmungen des Cirkular-Reskriptes vom 27. August 1834 werden in Erinnerung gebracht und daran erinnert, daß in Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen auch die Rechnungen der in dieser Instanz erwachsenen Kosten mit eingereicht werden sollen. M. B. 1841. S. 32.

64. Cirk.-Verf. vom 28. Februar 1841, betr. die Beförderung und Durchführung von Spezial-Separationen.

Es werden allgemeine Grundsätze mitgetheilt, wonach das Provokations-Recht nicht mehr, als geschehen, beschränkt werden soll, und von den Auseinandersetzungsbehörden dahin zu wirken ist, daß die Interessenten einer Separation in möglichst größter Zahl die Ueberzeugung von der Nützlichkeit derselben gewinnen, und die Maßregel nicht als einen Zwang zur Umwälzung ihrer Wirthschafts-Verhältnisse, sondern als ein Mittel zur Verbesserung ihres Zustandes ansehen. M. B. 1841. S. 32.

65. Rekursbescheid an die Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 26. November 1840, betr. die Provokation auf Gemeinheitstheilung ohne Landumtausch.

Die Entscheidung der Kgl. General-Kommission zu Breslau wird aufgehoben und werden die Provokanten mit dem Antrage auf Gemeinheitstheilung ohne Landumtausch abgewiesen. M. B. 1841. S. 34.

66. Verf. vom 18. Dezember 1840, betr. die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse bei Gemeinheitstheilungen.

Die Kgl. Regierung zu N. hat den Streit über die Vollziehung des Rezesses mit Unrecht der Kgl. Justiz-Deputation zur Entscheidung vorgelegt, und diese Behörde hätte sich dieser Entscheidung nicht unterziehen dürfen, weil die Beschwerdeführer eine Ausgleichung in Land begehrten, und der Streit in zweiter Instanz nach der Verordnung No. 1542 vom 30. Juni 1834 §. 46 unzweifelhaft in den Rekursweg gehörte. M. B. 1841. S. 35.

67. Verf. vom 30. Januar 1841, betr. die Verhütung unzweckmäßiger Forsttheilungen bei Gemeinheitsseparationen.

Unzweckmäßige Forsttheilungen sollen verhütet, die zulässigen aber zur wirklichen Verbesserung der Kultur geleitet werden. M. B. 1841. S. 36.

68. Verf. vom 22. Septbr. 1840, betr. die Vertheilung der Kommunal-Abgaben und Lasten bei Gemeinheitstheilungen.

Die Ansicht der Kgl. Regierung zu N., daß die Kossäthen N. N. zu N. eine anderweite Vertheilung der Kommunal-Lasten jetzt noch zu fordern, nicht befugt seien, weil sie den Auseinandersetzungs-Rezeß ohne einen darauf bezüglichen Vorbehalt bereits vollzogen haben, ist unrichtig und wird die Kgl. Regierung angewiesen, die zwischen den Betheiligten obwaltenden Differenzen schleunig zum endlichen Austrag zu bringen. M. B. 1841. S. 37.

69. Verf. vom 19. Novbr. 1840, betr. die Dienstablösungen durch Landabtretung.

Rekursbescheid, daß da jeder der Provokanten mehr als 50 Mannshandtage zum Dienste jährlich zu verrichten hat, und mithin die §§. 13 und f. der Ablösungs-Ordre vom 7. Juni 1821 für die Ablösung maßgebend sind, und da nach §. 14 a. a. O. dem Provokanten die Wahl zwischen Land und Rente als Ablösungsmittel zusteht, und dieser Land verlangt; da ferner die ganz allgemeine Bestimmung dieser Gesetzstelle keine Ausnahme leidet, wenn gleich die Provokanten, nachdem sie das zur Ablösung des Dienstes erforderliche Land abgetreten haben werden, vielleicht nicht mehr spannfähig bleiben, weil die Provokation aus ihrer freien Entschließung hervorgegangen ist, und es mithin zur analogen Anwendung des §. 40 des Gesetzes vom 8. April 1823, des §. 21 des Ediktes vom 14. September 1811 und des Artikels 47 der Deklaration vom 29. Mai 1816 an dem genügenden Motive fehlt, — die Entscheidung der Kgl. General-Kommission zu Posen vom 15. Februar 1840 zu bestätigen.

M. B. 1841. S. 38.

70. Cirk.-Verf. vom 3. Februar 1841, betr. die Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen pro 1841.

M. B. 1841. S. 81.

71. Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1841, betr. die Bewilligung von Unterstützungen für angehende Oekonomie-Kommissarien zum Besuche landwirthschaftlicher Akademien.

Ist der Konkurrent aus der Klasse der praktischen Landwirthe, so muß er zwar nachgewiesen haben, entweder, daß er schon ein Jahr lang ein größeres Gut selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet hat, oder doch, daß er in einer größeren Landwirthschaft als Lehrling und Gehülfe mindestens vier Jahre lang beschäftigt gewesen. Dagegen bedarf es des Nachweises der Reife zur Universität nicht, sondern die Reife zur ersten Gymnasial-Klasse ist für genügend anzunehmen. Sollte auch dieser Grad der Schulbildung fehlen, so kann der Kon-

kurrent nur unter besondern, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilenden Umständen zu dem Stipendium zugelassen werden.

Wollen Regierungs- oder Oberamtsgerichts-Referendare eine landwirthschaftliche Lehranstalt besuchen, so ist es nicht erforderlich, daß dieselben zuvor bei einer Auseinandersetzungsbehörde gearbeitet haben. Kann die Behörde, welche für einen Konkurrenten aus dieser Klasse die Verleihung des Stipendiums beantragt, sich auf andere Weise Ueberzeugung verschaffen, daß derselbe die zu einem Spezial-Kommissar erforderlichen Eigenschaften besitzt und zu erwerben verspricht, so genügt der gutachtliche Bericht darüber. M. B. 1841. S. 83.

72. **Auszug aus der Allerh. Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1841, betr. die Wirkung der in den Ressorts der Königl. General-Kommissionen ergehenden Ministerial-Rekurs-Entscheidungen.**

Die bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf die eingelegten Rekurse ergehenden Entscheidungen des Ministeriums des Innern haben für die zu einer solchen Entscheidung verwiesenen Gegenstände die Wirkung rechtskräftiger Erkenntnisse, und unterliegen keiner Aenderung im Beschwerdewege. M. B. 1841. S. 84.

73. **Plenarbeschluß des Kgl. Geheimen Obertribunals vom 12. Oktbr. 1840, betr. die Leistung von Baudiensten für die Gutsherrschaft.**

Gesetz vom 21. April 1825 (Ges.-S. S. 75).

§. 5. (Rechte der Gutsherren.) Es bleiben ferner aufgehoben:

4. alle ungemessenen Dienste, jedoch mit der im §. 118 angeordneten Ausnahme.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkühr desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchem also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherren steht.

Plenar-Beschluß:

„Die Beschränkung der Baudienste auf das Bedürfniß der Wirthschafts- und unentbehrlichen Wohngebäude des berechtigten Gutes ist allein nicht hinreichend, um die Baudienste den gemessenen Diensten beizuzählen."

M. B. 1841. S. 84.

74. **Bericht und Plenarbeschluß des Kgl. Geheimen Obertribunals vom 27. Februar 1841, betr. die Regulirung der Theilnehmungsrechte sämmtlicher Gemeinheits-Interessenten.**

Beim zweiten Senat ist es in Frage gekommen,

ob nach §§. 32—34 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 die Theilnehmungsrechte sämmtlicher Gemeinheits-Interessenten entweder nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen 10 Jahren oder nach dem Durchwinterungsfuße zu ermitteln sind, beide Berechnungsgrundsätze aber nicht neben einander zur Anwendung kommen können,

oder

ob es zulässig ist, die Theilnehmungsrechte Einzelner nach dem 10jährigen Besitzstande, anderer Interessenten aber nach dem Durchwinterungsfuß festzustellen, und daher beide Berechnungssätze eine Theilung zum Grunde zu legen?

Die streitige Frage ist an das Plenum des Kollegiums gelangt, welches die letztere Meinung als die richtigere erachtet hat. M. B. 1841. S. 85.

75. Cirk.-Verf. vom 25. Januar 1841, betr. die Zufertigung der Appellations-Erkenntnisse an mehrere Litiskonsorten oder deren Deputirte.

Wenn mehrere Litiskonsorten oder deren Deputirte von der an einen unter ihnen erfolgten Aushändigung eines Erkenntnisses mittelst einer Kurrende benachrichtigt werden, braucht dieser letzteren nur Eine Abschrift der Urtels-Formel beigefügt zu werden. M. B. 1841. S. 85.

76. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 22. Dezember 1840, betr. die Verwendung der für abgelöste gewerbliche und persönliche Abgaben und Leistungen gewonnenen Geldsumme eines Lehns zur Berichtigung der Regulirungskosten.

Ebenso wie die Ablösungs-Kapitalien zu den Einrichtungskosten verwendet werden dürfen, können solche auch zu den Regulirungskosten verwendet werden. M. B. 1841. S. 86.

77. Schreiben des Kgl. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1841 an das Kgl. Justizministerium, in eben derselben Angelegenheit.

Das Königl. Ministerium des Innern trägt Bedenken gegen den in der Verfügung vom 22. Dezember 1840 (No. 76) ausgesprochenen Grundsatz vor und ersucht um Modifikation. M. B. 1841. S. 86.

78. Verf. des Kgl. Justizministeriums an das Kgl. Oberlandesgericht zu N. vom 25. Februar 1841, in derselben Angelegenheit.

Die Bemerkung in der Verfügung vom 22. Dezember 1840, daß von den Regulirungkosten dasselbe gilt, was hinsichtlich der Einrichtungskosten Rechtens sei, ist allerdings zu allgemein und kann zu Mißdeutungen führen. Es wird zwar in dem §. 6 No. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 sowohl in Beziehung auf die Einrichtungs- als auf die Regulirungskosten das Prinzip ausgesprochen, daß die Substanz der Lehns- oder Fideikommißgüter für die zu deren Deckung aufgenommenen Darlehne verpfändet, oder auch wegen beider ein Vorbehalt der künftigen Erstattung eingetragen werden könne; in dem §. 4 jenes Gesetzes, welcher die Befugniß zur Veräußerung oder prioritätischen Verpfändung der Kapital- oder Landentschädigungen behandelt, tritt dagegen eine Verschiedenheit ein, indem diese Befugniß nur zur Beschaffung der Einrichtungskosten gestattet worden ist und daher auf die Regulirungskosten keine Anwendung findet. Zur Deckung der letztern kann jene Veräußerung und insbesondere die Verwendung der Ablösungskapitalien nur in dem Falle stattfinden, wenn keine hypothekarischen Gläubiger vorhanden sind. M. B. 1841. S. 87.

79. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 5. Februar 1841, betr. die Vereinbarung mit Anhalt-Bernburg wegen gegenseitiger Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg pro 1841. M. B. 1841. S. 88.

80. Bescheid an den Oekonomie-Kommissar N. vom 2. April 1841, betr. die Verhältnisse der den Spezial-Kommissarien zugeordneten Geometer.

Wenn auch die Feldmesser dem Spezial-Kommissarius untergeordnet sind, so stehen sie doch in keinem Disziplinarverhältnisse zu ihm und können daher durch Ordnungsstrafen zur Erledigung der erhaltenen Aufträge von dem Spezial-Kommissarius nicht angehalten werden. Dergleichen anzudrohen und zu vollstrecken, gebührt nur der vorgesetzten Aufsichtsbehörde. M. B. 1841. S. 127.

81. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Berlin vom 6. Jan. 1841, betr. die Zuziehung praktischer Landwirthe als Bevollmächtigte der Parteien.

Wenn als Bevollmächtigte der Parteien in Auseinandersetzungs-Sachen nur praktische Landwirthe zugelassen werden sollen, so sind hierunter nicht blos solche Personen zu verstehen, welche das Gewerbe der Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht unmittelbar betreiben, sondern auch diejenigen dahin zu rechnen, welche sich mit den landwirthschaftlichen Grundsätzen und Wahrheiten im Allgemeinen vertraut gemacht und eine praktische Anschauung derselben insoweit gewonnen haben, als sie bei den Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, den Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zur Anwendung zu kommen pflegen. M. B. 1841. S. 127.

82. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Berlin vom 14. September 1840, betr. die Ausführung der Planberechnungsarbeiten bei Gemeinheitstheilungen.

Das Kgl. Ministerium ist nicht damit einverstanden, daß die Kgl. General-Kommission den Fortgang der Planberechnungsarbeiten bis zur definitiven Erledigung der über die Ausführung des vorläufigen Abkommens vom 1. November 1838 entstandenen Differenzen ausgesetzt hat.

M. B. 1841. S. 128.

83. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 5. Januar 1841, betr. das Verfahren in Forstgemeinheitstheilungs-Sachen.

Die Vorschrift des §. 109 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 kann nur in dem Sinne gedeutet werden, welcher sich aus dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens und der üblichen Bewirthschaftungsweise der Forsten ergiebt. Es kommt daher nicht sowohl die Möglichkeit: „auch ganz kleine Grundstücke durch einen hohen Grad von Industrie zur Holzzucht zu benutzen" in Betracht, es muß vielmehr ein auf natürliche Besaamung, angemessene Schlagordnung und auf Leitung sachverständiger Personen berechneter Betrieb im Großen vorausgesetzt werden. Es erscheint offenbar zweckwidrig, einen Wald von zwischen 700—900 Morgen, der zu einer solchen Kultur geeignet ist, in Theilstücke von 30 bis 40 Morgen zersplittern zu lassen.

M. B. 1841. S. 129.

84. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 30. März 1841, wegen des in Auseinandersetzungen bei Abschätzung des Servitutrechtes zu Grunde zu legenden Holzpreises.

Der Werth des Holzes muß durch Sachverständige bestimmt und dabei muß der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maßstab gebraucht werden. Zufällige und ungewöhnliche Preise sollen keinen Einfluß auf die Schätzung haben. Es ist in das vernünftige Ermessen der Sachverständigen gelegt, auf wie viele Jahre sie mit Berücksichtigung der Preise zurück zu gehen haben, und ob und welche Jahre sie wegen der besonderen Umstände, die in diesen auf die Preise einwirkten, ganz unbeachtet lassen sollen. Den Sachverständigen ist nicht untersagt, bei ihrer Schätzung die Erfahrungen zu benutzen, welche sie seit der Provokation bis zur Zeit der Abschätzung gemacht haben.

M. B. 1841. S. 130.

85. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 23. März 1841, betr. das Verfahren nach Rezeßvollziehungen in Beziehung auf noch nicht eingetragene Besitztitel.

Der neue Erwerber eines Grundstücks braucht die Rezesse, welche sein im Hypothekenbuch eingetragen gewesener Vorbesitzer noch während seiner Besitzzeit vollzogen hatte, anderweit nicht anzuerkennen, die Einzeichnung der, durch die

Auseinandersetzung nothwendig gewordenen Vermerke kann und muß vielmehr auch ohne seine besondere Zustimmung erfolgen.

Was aber die Frage anbelangt, ob auch die, von noch nicht eingetragenen Besitznachfolgern der im Hypothekenbuche eingezeichneten Eigenthümer vollzogenen Rezesse namentlich dann zur gleichartigen Ausführung beim Hypothekenbuche gebracht werden dürfen, wenn die betreffenden Geschäfte nach §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und etwaige Legitimationsbedenken dadurch beseitigt wären, so kann dieselbe — wie wünschenswerth eine solche Erleichterung der Auseinandersetzungssachen auch bleiben, und was zu deren Rechtfertigung auch immer anzuführen sein möchte, — bei jetziger Lage der Gesetze doch nur verneinend beantwortet werden.

Die Auseinandersetzungs-Sachen dürfen übrigens durch eine zu peinliche und starre Rücksicht auf die blos formelle Bescheinigung des Eigenthums beim Hypothekenbuche nicht aufgehalten werden, vielmehr erscheint die materielle Gültigkeit der Verhandlungen bei angemessener Beachtung sowohl jenes als der sonst obwaltenden Verhältnisse schon dann gesichert, wenn sich die, als Eigenthümer der betreffenden Grundstücke auftretenden Personen durch, mit dem titulirten Besitzer abgeschlossene rechtsgültige Kaufkontrakte, Adjudikations-Bescheide, Testamente ꝛc. über ihre Rechte ausweisen, im Naturalbesitze sind, oder von den übrigen Betheiligten in jener Eigenschaft anerkannt werden, und diesen allen eine öffentliche Bekanntmachung des Geschäfts hinzutritt.

M. B. 1841. S. 132.

86. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Berlin vom 23. März 1841 in gleicher Angelegenheit.

Der Inhalt der unter No. 85 enthaltenen Verfügungen wird wiederholt.

M. B. 1841. S. 133.

87. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 20. April 1841, betr. die hypothekarischen Eintragungen aus den von den Kgl. General-Kommissionen bestätigten Rezessen.

Es fehlt an jedem zureichenden Grunde, dem von der Kgl. General-Kommission bestätigten Rezesse, durch den das Regulirungsverfahren eben so abgeschlossen wird, wie ein anderes Prozeßverfahren durch das Erkenntniß, dieselbe rechtliche Wirkung in Beziehung auf denjenigen neuen Besitzer eines Grundstücks zu versagen, welcher dasselbe erst nach der Einleitung des Auseinandersetzungs-Verfahren erworben hat. Das Kgl. Oberlandesgericht wird daher angewiesen, von der verlangten nochmaligen Genehmigung des Rezesses durch einen solchen neuen Acquirenten Abstand zu nehmen und die Eintragung ohne eine solche zu verfügen.

M. B. 1841. S. 135.

88. Auszug aus der Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 24. Mai 1841, betr. das Verfahren bei Ressortzweifeln zwischen den Auseinandersetzungsbehörden und den Gerichten.

Was die bei dieser Gelegenheit angeregten Bedenken über das, zur Beseitigung „der zwischen den Auseinandersetzungs-Behörden und Gerichten entstehenden Ressortszweifel einzuschlagende Verfahren"
anbelangt, so hat die Kgl. General-Kommission den §. 9 der Verordnung vom 30. Juni 1834 nicht ganz richtig aufgefaßt, wenn Sie dafür hält, daß derselbe mit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juni 1828 (Gesetz-Samml. S. 86) und dem Staatsministerialbeschlusse vom 1. Juli 1835 (Annalen S. 582) nur da zur Anwendung komme, wo eine bei den gewöhnlichen Gerichten eingeleitete Streitsache als zum Rechtsgange gar nicht geeignet, sondern für eine solche erachtet würde, die von den Auseinandersetzungs-Behörden in der Eigenschaft als Vertreter der gewöhnlichen Verwaltungs-, resp. Landes-Polizei-Behörde zu entscheiden wäre.

Nach der gesetzlichen Terminologie sind allerdings nur Fälle dieser Art eigentliche Kompetenz-Konflikte, für welche die Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 und die Staatsministerial-Instruktion vom 1. Juli 1835 zunächst berechnet war. Da indessen die Auseinandersetzungs-Behörden auch richterliche Funktionen üben und in sofern an die Stelle der gewöhnlichen Gerichte treten, so können auch in dieser Beziehung Differenzen entstehen und Bedenken darüber erregt werden: ob eine unbestritten zur rechtlichen Entscheidung gehörige Sache bei dem foro ordinario verbleiben oder an das forum speciale causae verwiesen werden soll, und umgekehrt. Dann liegt zwar kein Kompetenz-Konflikt im obigen Sinne, wohl aber ein Ressortzweifel vor, und auch dieser ist nach §. 9 der Verordnung vom 30. Juni 1834 auf dem für jenen vorgeschriebenen Wege zum Austrag zu bringen — was seinen guten Grund in dem Umstande hat, daß die streitigen Ressorts von zwei Ministerien überwacht werden, beide jedoch verschiedener Meinung sein können, und dann die Allerhöchste Entscheidung, nach zuvoriger Berathung im Staatsministerio, eingeholt werden muß; übrigens aber die sofortige Einstellung des Verfahrens bedingt, und sonach jede unangemessene Entscheidung der vielleicht inkompetenten Behörde verhindert. Daß die Sache bis zur Erledigung des Ressortszweifels ruht, mag in einzelnen Fällen unbequem sein, die desfallsigen Nachtheile werden indessen von geringem Gewichte bleiben, wenn die Spezial-Kommissarien und Behörden selbst gehörig aufmerksam sind, und sich streng an die gesetzlichen Vorschriften halten.

M. B. 1841. S. 182.

89. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 16. Juni 1841, betr. die stempelfreie Ausfertigung von Vollmachten in Auseinandersetzungs-Geschäften bei derselben.

Zu Vollmachten zum Betriebe der bei der General-Kommission anhängigen Auseinandersetzungs-Geschäfte ist die Anwendung von Stempelpapier nicht erforderlich, sofern die Vollmachten sich eben auf diese Geschäfte und die dabei vorkommenden Nebenpunkte beschränken; es macht dabei keinen Unterschied, ob die Vollmachten in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 20. Juni 1817 nothwendig oder von den Mandanten aus eigenem Antriebe ausgestellt sind. M. B. 1841. S. 183.

90. Verf. vom 16. Juni 1841, daß den Spezial-Kommissarien und Protokollführern für das Heften, Foliiren und Rotuliren der Akten rc. keine besondern Gebühren zustehen.

M. B. 1841. S. 183.

91. Auszug aus dem Bescheide vom 12. Juni 1841, betr. die hypothekarische Sicherstellung der durch Terminal-Zahlungen abzutragenden Regulirungskosten.

Dadurch, daß gewisse Fristen zur Abtragung der Regulirungskosten bewilligt worden sind, verlieren diese letzteren keineswegs die Natur einer solchen Schuld, deren hypothekarische Sicherstellung veranlaßt werden darf.

M. B. 1841. S. 183.

92. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Berlin vom 1. Juni 1841, betr. die freie Disposition über die bei einer Gemeinheitstheilung interessirenden Grundstücke.

Das aus dem Eigenthum fließende Recht zur freien Disposition und beliebigen Benutzung der bei einer Gemeinheitstheilung interessirenden Grundstücke muß bis zu dem Zeitpunkt der Ausführung des Geschäfts geschützt werden, und kann eine etwaige Veränderung der Substanz, oder erhebliche Verminderung des bei der Bonitirung veranschlagten Ertragswerthes, nach Unterschied der Fälle, höchstens eine Ermäßigung des Sollhabens oder aber die Verpflichtung zur Entschädigung begründen und allenfalls auf den Kostenpunkt Einfluß haben, wenn die präjudizirliche Disposition zu wesentlichen Nachverhandlungen Anlaß giebt. Sollte aber sich eine Dispositionsbeschränkung für das Zustandekommen eines zweckmäßigen Auseinandersetzungsplans wirklich unentbehrlich zeigen, so müßte sie im Wege eines Interimistici auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise zum voraus speziell angeordnet werden. M. B. 1841. S. 184.

93. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Merseburg und Erfurt vom 11. Mai 1841, betr. die Vereinbarung mit Sachsen-Altenburg über gegenseitige Dienste.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Merseburg und Erfurt pro 1841.
M. B. 1841. S. 184.

94. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg vom 18. Juni 1841, betr. die mit dem Herzogthume Braunschweig getroffene Uebereinkunft über die Ablösung von Frohnden und Dienstbarkeiten.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Magdeburg und Merseburg pro 1841.
M. B. 1841. S. 185.

95. Cirk.-Verf. vom 14. September 1841, betr. die Erlassung von Kostenvorschüssen für den Fiskus in Auseinandersetzungs- ꝛc. Sachen.

Seitens der General-Kommissionen sollen Vorschüsse von den fiskalischen Behörden nicht erfordert, vielmehr nur die definitiv festgesetzten und ausgeschriebenen Kosten eingezogen werden. M. B. 1841. S. 235.

96. Cirk.-Verf. vom 21. August 1841, betr. die Reisediäten für Sachverständige und Feldmesser.

Die Bestimmung des §. 5 No. 6 der Instruktion vom 16. Juni 1836 findet auf die im §. 3 des Regulativs vom 25. April 1836 gedachten Sachverständigen keine Anwendung, indem diese für Reisen, welche an solchen Kalendertagen vorgenommen, wo bereits Arbeitsdiäten liquidirt und festgesetzt worden sind, keine besonderen Reisediäten verlangen dürfen. Anders verhält es sich mit den Reisen der Feldmesser, auf welche die Bestimmungen des §. 5 der allegirten Instruktion durch den Cirkular-Erlaß vom 12. Juli 1838 ausgedehnt worden sind. M. B. 1841. S. 235.

97. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 28. Juni 1841, betr. die Verhältnisse der Protokollführer der Spezial- und Oekonomie-Kommissarien in Beziehung auf Personalexekution wegen Schulden.

Die Bestimmungen des §. 171 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1833 finden auf die Protokollführer der Spezial-Kommissarien — ohne Unterschied — keine Anwendung. Solchen bis zur Personalexekution verschuldeten Personen soll die fernere Beschäftigung entzogen werden. M. B. 1841. S. 236.

98. Cirk.-Verf. vom 24. August 1841, wonach auf die von der Kgl. General-Kommission zu Posen entworfene und in den Druck gegebene Instruktion zur Bildung und Anwendung technischer Grundsätze in Auseinandersetzungs-Sachen aufmerksam gemacht wird.
M. B. 1841. S. 236.

99. Verf. vom 28. Februar 1841, betr. die Ansprüche des Militairfiskus auch auf die Benutzung unbestimmter Terrains für Felddienstübungen in Gefolge stattgehabter Gemeinheitstheilungen.

Die Truppenübungen gehören zur Kategorie derjenigen allgemeinen Staatszwecke, zu denen gesetzlich das Grundeigenthum gegen angemessene Entschädigung in Anspruch genommen werden kann. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die temporelle Benutzung des Grundeigenthums zu den Truppenübungen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Separation stattgefunden hat oder nicht, eintreten kann, nur müssen dabei Beschädigungen der Eigenthümer vermieden oder diese dafür schadlos gehalten werden. In den Separations-Rezessen braucht deshalb auch kein Vorbehalt aufgenommen zu werden.
M. B. 1841. S. 237.

100. Bescheid an den Gutsbesitzer N. vom 4. August 1841, betr. das Verfahren mit Torfmoor bei Gemeinheitstheilungen.

Berechtigungen zur Torfbenutzung gehören nicht zu den Gegenständen, welche nach §. 2 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 einer Aufhebung nach dieser Ordnung unterliegen. M. B. 1841. S. 237.

101. Rekursbescheid an die Kgl. Regierung zu Danzig vom 28. Juli 1841, betr. die Ablösung der auf städtischen Grundstücken haftenden Laudemien, Zehnten &c.

Die Ablösung der auf dem N.schen Grundstücke in Neustadt haftenden Laudemialpflicht wird nicht für unzulässig erachtet. M. B. 1841. S. 238.

102. Rekursbescheid an die Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 22. Juli 1841, betr. die Dienstablösung auf Ackernahrungen.

Das regelmäßige Halten von Zugvieh in einer Wirthschaft hat das Gesetz für ein entscheidendes Merkmal der Ackernahrungen, deren Besitzer die Befugniß zur Dienstablösung ertheilt wird, im Gegensatz von Dienstfamilienstellen angenommen. Ob das Zugvieh nicht lediglich zum Ackern verwandt worden, darauf kann es nicht ankommen. M. B. 1841. S. 238.

103. Bescheid an den Justiz-Kommissarius vom 13. September 1841, betr. die Reisekosten der Justiz-Kommissarien in Separations- und Ablösungssachen.

Sobald das Pauschquantum an Reisekosten von 20 Sgr. für die Meile gefordert wird, dürfen neben demselben außer der Wagenmiethe keine sonstigen Auslagen liquidirt werden. Chaussee- oder Pflastergeleitsgelder können nur dann passiren, wenn das erweislich gezahlte Fuhrlohn erstattet werden soll. M. B. 1841. S. 288.

104. Cirk.-Verf. vom 13. Oktober 1841, betr. die Ueberweisung und Ausführung des Auseinandersetzungsplans Seitens der General-Kommission.

Mit der ausnahmsweisen Ausführung noch nicht rechtskräftig feststehender Auseinandersetzungspläne soll mit der größten Vorsicht und Unbefangenheit zu Werke gegangen werden, und nur da, wo durch die vorzeitige Ausführung unersetzliche oder doch ungewöhnliche und erheblich überwiegende Nachtheile verhütet werden sollen. M. B. 1841. S. 289.

105. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Berlin vom 18. Oktober 1841, betr. die Einforderung der gutachtlichen Aeußerung der Kreisverordneten über streitige Planlagen.

Wenn eine gutachtliche Aeußerung der Kreisverordneten über die streitige Planlage von Amtswegen, und zur näheren Beurtheilung der kommissarischen Vorschläge angemessen erachtet wird, braucht diese nicht nothwendig durch den Kreislandrath aufgenommen zu werden und ist dessen Mitwirkung dabei überall nicht erforderlich. Es genügt vollkommen, wenn die gutachtliche Aeußerung eines oder zweier Kreisverordneten entweder schriftlich abgegeben oder vom Spezial-Kommissarius zu Protokoll genommen wird. M. B. 1841. S. 290.

106. Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 23. Oktober 1841, betr. die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konsenses bei Austauschungen einzelner Parzellen nicht bepfandbriefter Güter.

Die Kgl. Regierungen sind in den von ihnen nach §. 65 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834 geleiteten Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für befugt zu erachten, zur Austauschung von Parzellen nicht bepfandbriefter Güter die nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 13. April 1841 erforderte Genehmigung zu ertheilen. M. B. 1841. S. 290.

107. Cirk.-Verf. vom 23. Novbr. 1841, betr. die hypothekarische Eintragung des vorbehaltenen Rechts der Gutsbesitzer zur Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen.

Die Kgl. General-Kommissionen werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Fällen, wo die Gutsbesitzer ihre Absicht, von ihrem Veräußerungs- oder Verpfändungsrechte Gebrauch machen zu wollen, rechtzeitig gegen sie oder ihre Kommissarien zu erkennen gegeben haben, der Antrag wegen Vermerks des Vorbehalts dieses Rechts mit den wegen der Ab- und Zuschreibung der aus dem Auseinandersetzungs-Rezeß hervorgehenden Veränderungen im Hypothekenbuche verbunden werde. M. B. 1841. S. 290.

108. Bescheid an den N. zu N. vom 30. Septbr. 1841, betr. die Verwendung der Abfindungskapitalien für Lehen bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Die von dem Kgl. Ober-Landesgericht zu Glogau und der Kgl. General-Kommission zu Breslau getroffenen Maßregeln, um bei Verwendung von Abfindungskapitalien die Rechte des Lehnsherrn zu sichern, werden gebilligt.
M. B. 1841. S. 291.

109. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 8. Oktober 1841, betr. die Hütungsabfindung für Schullehrerstellen bei Gemeinheitstheilungen.

In dem §. 102 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 liegt eine besondere Begünstigung der Schullehrerstellen, eine wirkliche Erhöhung ihrer Dotation. Diese hat indessen nur den gering in Land- und Hütungsrechten dotirten Stellen zugewandt werden sollen; erreicht das schon bisher zur Stelle gewidmete Land, einschließlich der Mitbenutzung der Gemeindeweide, den Ertragswerth jener im §. 101 normirten Dotation an Gartenland, so ist kein Grund vorhanden, ihre Abfindung über den Werth der Theilnehmungsrechte hinaus zu erhöhen, wenn nicht aus der besonderen Lage eines speziellen Falles etwa andere Gründe für eine solche Erhöhung angeführt werden können.
M. B. 1841. S. 292.

110. Bescheid an den Schullehrer N. zu N. wegen Ablösung des Sichelgräserei-Rechts vom 13. Oktober 1841.

Die Lehrer haben sich mit Anträgen auf Abfindung des Hütungsrechtes zunächst an den Patron der Schule und an den Schulvorstand zu wenden. Sollten diese ihren Beitritt versagen und die Lehrer dennoch den Antrag anbringen wollen, so haben sie dann erst, unter Vorstellung der Gründe, die Ergänzung der Autorisation bei der Kgl. General-Kommission nachzusuchen und deren weiteren Bescheid abzuwarten. Zur Provokation des Sichelgräserei-Rechts aber ist die Schulstelle überhaupt nicht berechtigt. Dies Recht, als eine Servitut, kann nicht nach den Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, sondern nur nach denen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zur Ablösung gebracht werden. Der Antrag darauf ist *nur* den *Servitut-Belasteten* gestattet. M. B. 1841. S. 293.

111. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 29. November 1841, betr. die Portofreiheit und resp. Portopflichtigkeit der von den General-Kommissionen einzusendenden Akten.

Wenn in gewöhnlichen Beschwerdesachen Akten an das Ministerium einzureichen sind, so geschieht dies in Folge der Aufsicht, welche die Centralbehörde über die Geschäftsführung der Provinzialbehörden auszuüben berufen ist. Dergleichen Sendungen müssen unter der Rubrik „Landes-Kultur-Sache" portofrei befördert werden. Wenn aber Akten zur Abfassung eines Rekursbescheides an

das Ministerium eingereicht werden, so geschieht dies nicht zum Zweck einer Prüfung Seitens der Aufsichtsbehörde, sondern behufs Ertheilung einer richterlichen Entscheidung. Solche Sendungen sind portopflichtig, genießen jedoch eine Porto=Ermäßigung unter dem Rubrum:

„Gutsherrlich=bäuerliche Regulirungs=Sache, Portomoderation laut Allerh. Kabinets=Ordre vom 25. April 1836."

M. B. 1841. S. 342.

112. Verf. an die Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 27. Dezember 1841, daß den behufs Einholung von Rekursbescheiden einzureichenden Akten künftig diejenigen Akten beigefügt werden sollen, welche den Kostenpunkt betreffen und die festgesetzten Liquidationen der Kommissare und Sachverständigen enthalten.

M. B. 1841. S. 342.

113. Bescheid an den Justiz-Kommissar N. vom 12. November 1841, betr. die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde.

In einem Falle, wo es sich blos von der Ausgleichung und namentlich von einer solchen Frage handelt, welche ohne Dazwischenkunft der Ablösungs=Ordnung und der hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen gar nicht hätte streitig werden können, findet das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt. M. B. 1841. S. 343.

114. Auszug aus der Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 29. Novbr. 1841, betr. die Ablösung von Laudemial-Verpflichtungen.

Heimfall und Laudemien sind, wenn auch zwei für sich bestehende, so doch gleichartige, zufällige Rechte des Gutsherrn; sie finden sich im Titel 7 der Ablösungs=Ordnung zusammen abgehandelt und daraus folgt denn von selbst, daß der eine nicht ohne das andere gegen den Willen des Provokaten abgelöst werden darf. M. B. 1841. S. 343.

115. Bescheid an die Einsassen N. zu N. vom 17. November 1841, betr. die Ablösung von Sichelgräserei-Berechtigungen.

Als Hauptgegenstand der Provokation kann die Ablösung der Sichelgräserei=Berechtigung nach den bestehenden Gesetzen nicht veranlaßt werden, vielmehr ist solche nur im Wege freier Vereinigung beider Theile zu erreichen.

M. B. 1841. S. 344.

116. Cirk.-Verf. vom 2. März 1842, betr. die Errichtung eines Landes-Oekonomie-Kollegiums.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 16. Januar 1842 die Einrichtung einer landwirthschaftlichen Centralbehörde unter dem Namen: Landes=Oekonomie=Kollegium zu genehmigen geruht.

M. B. 1842. S. 21.

117. Cirk.-Verf. vom 8. Februar 1842, womit die Anschaffung des Dönniges'schen Werkes über die Landkultur-Gesetzgebung Preußens empfohlen wird.

M. B. 1842. S. 26.

118. Verf. vom 19. Jan. 1842, daß für die Ausstellung gerichtlicher Atteste aus den Hypothekenbüchern im Auftrage der Auseinandersetzungsbehörden keine Diäten bewilligt werden können.

M. B. 1842. S. 26.

119. Cirk.-Verf. vom 18. Februar 1842, betr. die Disposition über die von bäuerlichen Wirthen an die Gutsherrschaft zurückgelieferten Hofwehrstücke und die Verwendung der daraus gelösten Gelder.

Wenngleich der Kgl. General=Kommission obliegt, die Verwendung der Hofwehrgelder rücksichtlich der Fideikommiß=Interessenten des freilich nur von

den eigentlichen Abfindungskapitalien handelnden, jedoch auch hier analogisch anzuwendenden Reskripts vom 31. Oktober 1837 von Amtswegen zu betreiben, dies doch hinsichtlich der hypothekarischen Gläubiger nur erst dann geschehen kann, wenn sich diese, auf eine nach dem Reskripte vom 30. März 1837 zugegangene Benachrichtigung mit entsprechenden Anträgen gemeldet haben.

M. B. 1842. S. 26.

120. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg in Pr. vom 18. Januar 1842, betr. die Ermittelung des Taxwerthes regulirter Bauerhöfe behufs der Zulässigkeit deren hypothekarischer Verschuldung.

Das Verfahren der Kgl. Regierung, wonach dieselbe zur Ermittelung der Taxwerthe von regulirten Bauerhöfen wegen des Maßes, in welchem deren hypothekarische Verschuldung zulässig ist, den Werth der Naturaldienste und gutsherrlichen Renten von dem Reinertrage des Hofes in Abzug bringt, und nur den dann noch verbleibenden Reinertrag kapitalisirt, ist ganz richtig. Werden die Naturaldienste oder Renten demnächst durch Kapital-Zahlung abgelöst, so bedarf es aber keiner danach abzuändernden Taxe. Soweit der Hof dazu diente und erforderlich war, um die Leistungen an den Gutsherrn, welche eine Bedingung der Eigenthums-Erwerbung waren, aufzubringen, kann er nicht als Gegenstand eines beschränkten Verpfändungsrechts angesehen werden; er dient für diese Leistungen gesetzlich als Pfand. Daher ist im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister angenommen worden, daß die zur Ablösung dieser Leistungen erforderlichen Kapitalien, ohne Anrechnung auf das zulässige Viertel der Taxe, auf das Bauergut versichert werden dürfen. Ist auch die Eintragung nicht unmittelbar bei der Ablösung erfolgt, so hat es doch kein Bedenken, auch später noch die Verschuldung des Hofes bis auf Höhe der nachweislich verwendeten Ablösungs-Kapitale ohne Anrechnung auf das außerdem zulässige Viertel des Taxwerthes zuzulassen. Diese Befugniß ist nicht zweifelhaft, und die Eintragung solcher Schuldsummen kann von den Gerichten auch ohne Nachfrage bei der Verwaltungsbehörde mit voller Wirkung verfügt werden.

M. B. 1842. S. 28.

121. Auszug aus der Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Berlin vom 10. Januar 1842, betr. das Verfahren mit den Gutachten der Sachverständigen in Streitigkeiten bei Gemeinheitstheilungen.

Bei der Instruktion der zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Streitigkeiten muß das von einem Sachverständigen abgegebene Gutachten den Parteien zur Erklärung vorgelegt, deren Erklärung darüber erfordert und nach Anleitung derselben mit Fortsetzung der Instruktion verfahren werden.

M. B. 1842. S. 28.

122. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Berlin vom 16. Januar 1842, betr. die Kompetenz derselben zur Regulirung von Entwässerungen bei Gemeinheitstheilungen.

Die Ansicht der Kgl. General-Kommission, daß sie zu einer weiteren Regulirung der von den Beschwerdeführern zu N. begehrten Entwässerungs-Anstalten nicht befugt sei, ist unrichtig. M. B. 1842. S. 29.

123. Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1842 wegen Einholung der Zustimmung der betreffenden Regierung zu den Grundsteuer-Repartitionen in den bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungen.

Die Kgl. General-Kommissionen werden angewiesen, bei den Grundsteuer-Repartitionen in Auseinandersetzungs-Sachen vor Bestätigung der Rezesse die Zustimmung der Kgl. Regierungen einzuholen. M. B. 1842. S. 29.

124. Verf. an die Kgl. Regierung in Königsberg in Pr. vom 28. Januar 1842, betr. die Dotationen der Schullehrerstellen auf den Dörfern mit Land.

Die Dotation der Schullehrerstellen muß in möglichster Nähe der Wohnung des Lehrers aus Lande ermittelt werden, welches sich nach seiner Beschaffenheit zu Gartenland eignet, und unter diesen Voraussetzungen genügen nach dem Durchschnitte der in anderen Landestheilen gesammelten Erfahrungen, je nach der Güte des Landes, mindestens 3, bis höchstens 5 Morgen, um das im §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bezeichnete Maß zu erfüllen.

M. B. 1842. S. 30.

125. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 31. Januar 1842, betr. die Eigenthums-Rechte an den in den Dörfern bestehenden Hirtenhäusern.

Die zur Unterbringung der gemeinschaftlichen Hirten bestimmten, und solchergestalt von sämmtlichen bäuerlichen Wirthen oder Mitgliedern einer Dorfsgemeinde zu einem gemeinschaftlichen Zweck benutzten Häuser sind, der Regel nach, als Korporations- oder Gemeinde-Vermögen zu betrachten. — Bei beabsichtigten Veräußerungen derselben ist der Konsens der Gerichtsobrigkeit, oder in Ermangelung einer solchen, der des Kreis-Landrathes erforderlich.

M. B. 1842. S. 31.

126. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 31. Januar 1842, daß die Anträge auf nur theilweise Ablösung von Hand- und Spanndiensten unzulässig.

M. B. 1842. S. 31.

127. Cirk.-Verf. vom 28. Februar 1842, betr. die Aufführung der Beamten der General-Kommissionen in dem Hof- und Staats-Handbuche.

Die in dem Kollegium der Kgl. General-Kommissionen als Hülfsarbeiter oder zu ihrer Ausbildung beschäftigten Assessoren, sowie die sämmtlichen Spezial-Kommissarien sind in die für das Hof- und Staats-Handbuch zu machenden Angaben mit aufzunehmen. Beamte, welche die Kgl. General-Kommission etwa nicht vollständig beschäftigt, sondern denen nur einzelne Spezial-Kommissionsgeschäfte übertragen zu werden pflegen, sind nur dann unter den Spezial-Kommissarien aufzuführen, wenn sie entweder einen bestimmten Geschäftskreis haben, oder doch die Aufträge der Kgl. General-Kommission nicht als Nebenbeschäftigung, sondern als den hauptsächlichsten Theil ihrer amtlichen Funktionen betreiben. Die Kommissions-Gehülfen sind dabei aber nicht zu berücksichtigen.

M. B. 1842. S. 79.

128. Verf. an die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 9. März 1842, betr. die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen in den vormals Polnischen Landestheilen, besonders rücksichtlich der Danniker-Stellen.

Die Bestimmungen der §§. 99, 100 und 104 des Gesetzes vom 8. April 1823 sind durch die Deklaration vom 10. Juli 1836 nicht aufgehoben, sondern auch hinsichtlich der regulirungsfähigen Danniker-Stellen als in voller Kraft bestehend anzusehen. M. B. 1842. S. 79.

129. Cirk.-Verf. vom 23. März 1842, betr. das Verfahren bei Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen über Bauergüter und andere ländliche Grundstücke.

Zur Vermeidung künftiger Weiterungen ist es räthlich, die Vertheilung der Abgaben und sonstigen Leistungen zwischen dem Hauptgute und der Parzelle, und beziehungsweise die Ablösung derselben, vor der Ausführung der Parzellirung auszuwirken.

Ueber das Verfahren wegen Vertheilung und Ablösung der Abgaben sind

demgemäß sämmtliche Kgl. General-Kommissionen und Kgl. Regierungen mit einer näheren Anweisung versehen. M. B. 1842. S. 81.

130. Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 16. März 1842, betr. die Stipulation eines Jurisdiktionszinses von neuen Wohnungs-Etablissements.

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche es den Parteien untersagt, sich wegen der neuen Etablissements über einen Beitrag zu den Kosten der Gerichtsbarkeit zu vereinigen. M. B. 1842. S. 82.

131. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Posen vom 28. März 1842, betr. die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzungen.

Die im Auseinandersetzungs-Verfahren festzusetzenden interimistischen Regulative unterscheiden sich nach §. 36 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den bloßen Possessorien ganz wesentlich dadurch, daß dabei auch auf die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges in den durch die Auseinandersetzung herbeizuführenden Zustand Rücksicht zu nehmen ist. Deshalb gehören auch die Beschwerden über dergleichen Festsetzungen nicht in die Appellation, sondern in den Rekursweg. M. B. 1842. S. 82.

132. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 26. März 1842, betr. die Theilung von Gemeinde-Waldungen.

Der Kgl. Regierung zu Königsberg werden über die Anwendung des §. 109 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf die Theilung der Gemeinde-Waldungen mehrere Grundsätze mitgetheilt, wonach:

1. der §. 109 auf das sogenannte Stückenholz gar keine Anwendung findet,

2. unter forstmäßiger Benutzung nur eine solche zu verstehen, wo die in größeren Revieren — Forsten — üblichen Benutzungs- und Kulturarten ausreichen, um eine gute Holznutzung zu sichern. So mannichfach auch die Umstände sein können, auf welche es hierbei ankömmt, so gehört doch der Brennholzbedarf des Besitzers nicht zu denselben.

3. Der §. 109 beschränkt nicht sowohl die Zulässigkeit der Waldtheilungen überhaupt, als nur die Naturaltheilungen. Der einen Forst bildende Waldkörper soll nicht in unwirthschaftliche Stückchen zersplittert werden.

4. Die Frage, ob ein Interessent am gemeinschaftlichen Walde jedenfalls durch ein Waldstück abgefunden werden, oder auch andere Bodengattungen zur Abfindung annehmen müsse, lasse sich allgemein gar nicht beantworten, das Ziel müsse sein, einen Zustand herbeizuführen, der jeden von den Interessenten in den Stand setzt, die erhaltenen Grundstücke auf das Vortheilhafteste zu benutzen, wobei es auf eine günstige Kombination der verschiedenen Bodengattungen und Bodenarten sehr ankommt.

5. Ob im öffentlichen Interesse der Landkultur von der Vorschrift des §. 109 unter Umständen und namentlich in dem Falle, wenn die mehrsten Waldantheile bedeutend und nur ein paar Abfindungen zur regelmäßigen Waldwirthschaft zu klein ausfallen, Etwas nachzulassen ist, hat die Kgl. Regierung nach dem allgemeinen Zweck der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, Förderung der Landkultur im Ganzen zu ermessen. Auf ein strenges Festhalten an den Worten jener Gesetzstelle könnte es nur ankommen, wenn die Betheiligten unter einander über die Theilbarkeit des gemeinschaftlichen Waldes streitig wären.

M. B. 1842. S. 83.

133. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 21. Februar 1842, betr. das Rekurs-Verfahren in Strafsachen wegen Uebertretungen bei Exekutionen auf Unterlassungen in Gemeinheitstheilungssachen.

Der, bei Exekutionen auf Unterlassungen, wegen Fortsetzung einer auf die Uebertretung angedrohten Strafe, nach §. 10 der Verordnung über die Exekution in Civil-Sachen vom 4. März 1834 offenstehende Rekurs erwächst in Gemäßheit der Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. August 1832 nicht an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde, sondern an die höhere Spruch-Instanz.

M. B. 1842. S. 85.

134. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 24. Februar 1842, betr. die exekutivischen Maßregeln gegen die mit Naturalabgaben und Leistungen an geistliche Institute rückständigen Interessenten während des Auseinandersetzungs-Verfahrens.

Wenn es darauf ankömmt, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, No. 1, solche Abgaben und Leistungen für geistliche Institute beizutreiben, zu welchen die Verbindlichkeit in einer allgemeinen gesetzlichen, oder in notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruht, so kann, obgleich diese Abgaben und Leistungen bereits Gegenstand eines Ablösungsverfahrens sind, die Exekution doch in der Regel keinen Einfluß auf das Ablösungs-Geschäft ausüben, weil nach §. 3 a. a. O. dem Exequenden hinterher immer noch rechtliches Gehör wegen behaupteter Befreiung gewährt werden muß. Ebensowenig kann allgemein angenommen werden, daß das Auseinandersetzungs-Verfahren, so lange es noch nicht beendigt ist, bereits einen abändernden Einfluß auf die bis dahin bestandenen Rechtsverhältnisse, und namentlich den habe, daß die Exekution nicht ferner stattfinden dürfe. Den Regierungen verbleibt das Exekutionsrecht aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 auch während der Pendenz des Ablösungsverfahrens, steht aber nicht vermöge des §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — welcher als eine lex specialis keine ausdehnende Anwendung gegeben werden darf — den General-Kommissionen zu.

Es können allerdings Fälle eintreten, in welchen die ursprünglichen Rechtsverhältnisse durch das Ablösungs-Verfahren auch vor dem Abschlusse des Rezesses schon wesentlich verändert sind, sei es durch Vergleich oder durch die richterliche Festsetzung eines früheren Ausführungstermins der Ablösung, oder durch Regulirung eines Interimistikums, wozu unter Umständen auch bei solchen Ablösungen Veranlassung doch allerdings sein kann. Wendet nun der Exequende eine solche Lage des Ablösungs-Geschäfts ein, so muß die Regierung darüber Rückfrage bei der General-Kommission halten und die Exekution zurücknehmen, wenn die General-Kommission dieselbe nach Lage der Ablösungs-Akten nicht mehr für zulässig erachtet.

M. B. 1842. S. 85.

135. Cirk.-Verf. vom 5. Mai 1842 mit dem Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 25. März 1842.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1842.

M. B. 1842. S. 128.

136. Cirk.-Verf. vom 29. April 1842, betr. die Annahme und Ausbildung von Justiz- und Regierungs-Assessoren bei Auseinandersetzungsbehörden.

Den Kgl. General-Kommissionen werden die Grundsätze über die Annahme und Beschäftigung von Justiz- und Regierungs-Assessoren bei den Auseinandersetzungsbehörden mitgetheilt.

M. B. 1842. S. 131.

137. Cirk.-Verf. vom 9. Mai 1842, daß von jeder Anstellung oder dem Ausscheiden eines selbstständig beschäftigten Oekonomie-Kommissarius dem Kgl. Ministerium Anzeige zu machen und im letzteren Falle zu bemerken ist, auf welche Weise die Geschäfte anderweit untergebracht werden sollen. Von der Annahme und Entlassung der Oekonomie-Kommissionsgehülfen bedarf es dagegen einer besonderen Anzeige nicht, es genügt vielmehr, ihrer in den jedesjährigen Konduitenlisten zu gedenken. M. B. 1842. S. 133.

138. Cirk.-Verf. vom 27. April 1842, betr. die Vermeidung entbehrlicher, unverhältnißmäßig kostspieliger Vermessungen und Bonitirungen bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen rc. und Vertheilung der durch solche entstandenen Kosten.

Anträge auf Vermessungen und Bonitirungen, welche nach den Umständen entbehrlich und mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft sind, sollen durch Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens beseitigt werden. Der Kostenpunkt muß im Ganzen auf eine angemessene, für alle Betheiligte möglichst wenig drückende Weise regulirt werden. M. B. 1842. S. 133.

139. Auszug aus der Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Münster vom 11. Mai 1842, betr. die Regulirung der gemeinschaftlichen Nutzungen ländlicher Grundstücke und die Aufstellung von Hütungs- und Weide-Ordnungen bei Gemeinheitstheilungen.

Bei den nach dem zweiten Abschnitte der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Geschäften soll ein kurzes summarisches Verfahren beachtet werden. M. B. 1842. S. 135.

140. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 24. April 1842, betr. die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei gemeinschaftlichen Weide- rc. Nutzungen.

Die Bedenken, welche aus Anlaß des in Sachen der Häusler zu N. wider die übrigen Separations-Interessenten ergangenen Appellations-Erkenntnisses, hinsichtlich der Anwendung des §. 82 der Verordnung vom 20. Juni 1817 in dem Berichte der Königlichen Regierung vorgetragen worden sind, kann das unterzeichnete Ministerium nicht theilen; — dasselbe findet im Gegentheile die Ausführung des Appellationsrichters den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entsprechend und eröffnet dem Kollegio zur Berichtigung Seiner Ansicht das Nachstehende. Die am angeführten Orte ausgesprochene allgemeine Regel:

> „daß die Theilhaber eines gemeinsamen Interesses, sofern von dessen Wahrnehmung gegen einen Dritten die Rede ist, sich dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen müßten",

mag bei den, zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Angelegenheiten vielfach zwar zur Vereinfachung des Verfahrens und Beseitigung minder gewichtiger Schwierigkeiten mitwirken; — indessen ist dies keineswegs weder der alleinige, noch der Hauptzweck jener Vorschrift, diese auch überhaupt keine neue oder auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Auseinandersetzungssachen berechnete; vielmehr schließt sie sich ebensowohl, wie die folgenden §§. 83 und 84, den Bestimmungen des §. 72 Tit. 6 Thl. II und §. 10 seq. Tit. 17 Thl. I des Allgem. Landrechts genau an, und findet in diesen selbst die nähere Erläuterung, sobald man sich nur den Begriff des „gemeinsamen Interesses" gehörig klar macht. Ein solches ist nämlich nicht — wie die Kgl. Regierung angenommen zu haben scheint — schon dann vorhanden, wenn mehrere, einzelne Individuen von gewissen Rechten oder Verpflichtungen überhaupt gleichzeitig und in einerlei Weise berührt werden; — dieselben müssen vielmehr auch als ein Inbegriff von Personen (als Einheit im gesetzlichen Sinne oder Gesellschaft) betrachtet werden, und solchergestalt, sei es in Folge freien Entschlusses oder wegen der besonderen Natur des Gegenstandes jener Gerechtsame oder Verpflichtung einen bestimmten Zweck verfolgen, oder zu dessen Erreichung wenigstens mitwirken wollen. Nur unter dieser Voraussetzung ist das gleichzeitige und gleichartige Interesse auch ein gemeinsames, für dessen Wahrnehmung gegen Dritte, allgemeine Normen hingestellt werden mußten, um darnach zu bestimmen, was als Resultat der Berathung mehrerer, zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigter, unter sich vielleicht verschiedener Meinung seiender Individuen — die als Gesellschaft doch nur Einen Willen haben können — betrachtet werden solle. Dergleichen Normen sind nun im §. 82 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §§. 12, 13 Tit. 17 Thl. I des Allgem. Landrechts gegeben; sie beziehen sich aber auch nur auf Verhältnisse der bezeichneten Art und können mithin da keine Anwendung finden, wo das

gleichartige und gleichzeitige Interesse dennoch ein spezielles oder getrenntes, wenigstens kein gemeinsames ist, wie es der Fall sein würde, wenn die mehreren Personen unter sich in gar keiner gesellschaftlichen Verbindung stehen, oder aber einige den Austritt aus einer solchen bereits erklärt und damit die Aufhebung der Gemeinschaft beantragt haben. Alsdann werden die §§. 83 und 84 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §§. 14 seq. Tit. 17 Thl. I des Allgem. Landrechts maßgebend; sie bilden zugleich die Gegensätze der bei gesellschaftlichen Rechten oder Verpflichtungen anzuwendenden Grundsätze und werden nicht leicht unverständlich oder dunkel bleiben, wenn die gemeinsamen oder speziellen Interessen der bei einer Auseinandersetzungssache betheiligten Personen unter Festhaltung obiger Andeutungen aufgesucht werden. Ihnen zufolge konnten nun auch im vorliegenden Falle Fiskus und der Oberamtmann N. als Besitzer, Ersterer des Domainen-Vorwerks, Letzterer eines Bauernhofes zu N. dadurch, daß die übrigen, anscheinend freilich die Mehrzahl der Betheiligten ausmachenden Hütungsgenossen, den Häuslern Theilnehmungsrechte an der Weide eingeräumt hatten, zu einer gleichen Bewilligung dennoch um deshalb nicht verurtheilt werden, weil von beiden auf spezielle Auseinandersetzung mit den bäuerlichen Wirthen und Abfindung von den gemeinschaftlichen Nutzungen bereits angetragen war, sie also, den Häuslern gegenüber, ein besonderes, von dem der Mitberechtigten getrenntes Interesse verfolgen und unter diesen Umständen durch deren Beschluß nicht gebunden werden, wie dies im Appellations-Urtel ganz sachgemäß ausgeführt ist, in principio auch den Vorschriften der §§. 126 seq. und 169 seq. Tit. 50 Thl. I der Allgem. Gerichts-Ordnung entspricht, insofern dort die eigenen den gemeinsamen Rechten entgegengestellt werden.

Uebrigens kann auch die Ausführung eines Erkenntnisses der vorliegenden Art, wo die, von dritten Personen liquidirten Theilnehmungsrechte nur hinsichtlich einiger Interessenten für zuständig erachtet, in Betreff anderer aber aberkannt wurden, so gar schwierig nicht sein; — sie erfolgt vielmehr ganz einfach dahin, daß die Forderung der letztgedachten Interessenten an der gemeinschaftlichen Masse ohne Rücksicht auf jene streitig gewesene Liquidata berechnet wird, diese aber bei dem Reste der Masse zum Ansatz kommen, welcher nur noch auf die Interessenten fällt, die jene Theilnehmungsrechte eingeräumt oder sonst zu vertreten haben. M. B. 1842. S. 136.

141. Verf. vom 16. März 1842, betr. die Regulirung der Hypothekenbücher in Folge von Gemeinheitstheilungen in der Provinz Sachsen, besonders in Beziehung auf den Grundbesitz von sogenannten Wandeläckern.

1. Zur Grundlage der Ergänzung oder Einrichtung eines über solche Wandeäcker theilweise oder bereits angelegten oder noch anzulegenden Hypothekenbuches kann zweckmäßig nur das als Vorarbeit einer Gemeinheitstheilung der betreffenden Feldflur, im Auftrage des leitenden Spezial-Kommissarius der General-Kommission gefertigte Vermessungs- und Bonitirungs-Register dienen. Es ist daher auf eine Uebereinstimmung desselben mit dem Hypothekenbuche hinzuwirken.

Zu diesem Zwecke werden die Geometer, welche nach §. 119 der Verordnung vom 20. Juni 1817 bereits verpflichtet sind, das Brouillon desselben, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchzugehen, um auf diese Weise etwaige Fehler zu bemerken und zu berichtigen, die bei den vorläufigen Ermittelungen über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vorgekommen sein dürften, von der General-Kommission allgemein anzuweisen sein:

a. sich genau darnach zu erkundigen, ob etwa Flurbücher vorhanden sind und bei der Hypothekenbuchs-Regulirung zum Grunde gelegt worden, auch
b. die Interessenten gleich bei jener ersten summarischen Vernehmung zu befragen: ob die betreffenden Stücke im Hypothekenbuche bereits eingetragen sind oder nicht.

In einem wie dem andern Falle ist auf Grund des vorzulegenden Hypothekenscheins — sonst aber nach dem etwa vorhandenen Flurbuche — die Bezeichnung des betreffenden Grundstücks zu notiren, bei dieser Gelegenheit auch jeder etwa vorgefundene Irrthum des Hypotheken- oder Lagerbuchs aufzuklären und das Ergebniß dieser Ermittelungen in einer besonderen Kolumne des Registers kurz zu vermerken.

2. Sodann sind die Extrakte über den Besitzstand der Betheiligten sofort zu entwerfen und solche — zumal auf ihnen alle späteren Vorarbeiten zum Auseinandersetzungsplan (Durchwinterungs-, Sollhabenberechnung &c.) beruhen, jedem Betheiligten zur vorläufigen Information auszureichen, während das eine Exemplar des Vermessungs- und Bonitirungsregisters, wie bisher, bei den Ortsbehörden oder Deputirten niedergelegt

werden kann, um solchergestalt den Zweck des nach §. 128 der Ablösungs-Ordre vom 20. Juni 1817 abzuhaltenden kommissarischen Anerkennungs-Termins zu sichern und zu erleichtern.

3. Da dieser Termin mit dazu bestimmt ist, die Besitz- und Eigenthums-Angaben außer Zweifel zu setzen, so ist eine Mitwirkung der Hypothekenbehörde bei demselben nothwendig.

Es haben daher die Hypothekenrichter, oder ein von dem Dirigenten des betreffenden Gerichts zu ernennender Deputirter, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Spezial-Kommissarius der Auseinandersetzungssache, diesem Termine als Kommissarien beizuwohnen, das Hypothekenbuch mit zur Stelle zu bringen, die Richtigkeit nicht allein des letzteren, sondern auch des Registers zu prüfen und beide mit einander sofort in Uebereinstimmung zu bringen, was hinsichtlich der Angaben in der Größe, Lage und örtlichen Bezeichnung in jenem Termin um so leichter zu bewirken sein wird, als derselbe von allen oder doch den meisten mit der Oertlichkeit bekannten und zugleich selbst interessirten Eigenthümern der Feldmark abgewartet wird, die einzelnen Betheiligten aber sogleich vorgefordert werden können.

Das Zusammenwirken beider Beamten in diesem Termine zur Anerkennung des Registers soll sich aber nicht blos auf diejenigen Grundstücke, deren Besitztitel bereits berichtigt ist, und auf Benutzung der Hypothekenbücher beschränken, es muß vielmehr diese Gelegenheit dazu benutzt werden, das Hypothekenbuch, wo es noch nicht geschehen, anzulegen und, wo es bereits angelegt ist, zu berichtigen und zu ergänzen, wobei die Vorarbeiten des Spezial-Kommissarius zu benutzen sind.

Diese Aufgabe zu lösen werden die Hypothekenbehörden sich besonders angelegen sein lassen, damit keine Differenz bei dem Hypothekenbuche stehen bleibt, die der künftigen Ausführung des Auseinandersetzungs-Rezesses in den Weg tritt und die Arbeiten des Spezial-Kommissarius in dem Hypothekenbuche eine sichere Grundlage gewinnen.

4. Es muß daher im Gefolge der gemeinschaftlichen Verhandlungen und auf Grund eines von dem Hypotheken-Kommissarius besonders aufzunehmenden Kommissions-Protokolls, worin er sämmtliche Eintragungs-Vermerke wörtlich zu inseriren hat, die Bezeichnung der Grundstücke nach dem Vermessungs-Register auf dem Titelblatte der resp. Hypothekenfolien im Hypothekenbuche sofort nachgetragen und auch bei der Anlegung neuer Folien sorgfältig beachtet werden.

5. Die Hypothekenbehörde erhält das Original oder eine von beiden Kommissarien beglaubigte Abschrift des gemeinschaftlichen Protokolls und des Registers, welche fortan die Grundlage des Hypothekenbuches bilden.

6. Wiewohl die erste unmittelbare Theilnahme des Hypothekenrichters zur Feststellung des Besitzstandes und der Legitimation der Separations-Interessenten mit jener Operation vorerst abschließt, so ist es dennoch unerläßlich, daß derselbe auch fernerhin wegen der im Laufe des Geschäfts vorkommenden Besitz-Veränderungen mit dem Spezial-Kommissarius der Gemeinheitstheilung in fortwährender Verbindung bleibt, und einer dem andern von denjenigen Wechselfällen Mittheilung macht, die zu seiner Kenntniß gelangen. Um dies zu erreichen, wird das Verfahren, über welches sich die General-Kommission zu Stendal und die resp. Oberlandesgerichte der Provinz Sachsen bereits geeinigt haben, und das in dieser Beziehung Seitens der ersteren erlassene Cirkular vom 4. April 1840 (Anl. a) genehmigt.

Die Nummern, unter welchen die Wandeläcker im Vermessungs-Register aufgeführt stehen, sind auch in die Legitimations-Tabelle einzutragen, in diese aber auch diejenigen Grundbesitzer aufzunehmen, deren Hypothekenfolien noch nicht vollständig regulirt sind, damit die Vollständigkeit derselben von Zeit zu Zeit besser kontrolirt und jede während der Separation vorkommende neue Besitztitel-Berichtigung daraus ersehen werden kann.

7. Was diejenigen Grundbesitzer betrifft, die ihren Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht haben eintragen lassen, sich vielmehr bei der Auseinandersetzungsbehörde durch Kaufkontrakte, Adjudikationsbescheide, Testamente u. dgl. über ihr Eigenthum ausgewiesen haben, so hat sich der Hypotheken-Kommissarius der Prüfung derselben zu unterziehen, das etwa Erforderliche zu moniren, die Monita von Amtswegen zu erledigen und, wenn es der Spezial-Kommissarius im Interesse seiner Regulirung für nöthig erachtet, mit der Eintragung im Hypothekenbuche vorzuschreiten, da es im öffentlichen Interesse liegt, die Verhältnisse des Grundeigenthums zur Erleichterung des Verkehrs bei einer solchen Veranlassung vollständig zu ordnen. Geschieht dies, so werden auch künftig auf Grund des Auseinandersetzungs-Rezesses die nöthigen Ab- und Zuschreibungen leicht nachgetragen werden können.

Zu diesem Zwecke ist eine vollständige Aussertigung des Rezesses und ein Duplikat der das neue Besitzverhältniß bildlich darstellenden Karte, an den Hypothekenrichter mitzutheilen, und wird hierbei hinsichtlich der nun vorzunehmenden Operation im Hypothekenbuche darauf aufmerksam gemacht, daß der in dem Reskripte vom 28. Januar 1833 (Jahrbücher Bd. 41 S. 272) vorgeschriebene einfache Vermerk:

„daß eine Gemeinheitstheilung stattgefunden",

nicht genügt; vielmehr muß nach einem solchen Umtausch nothwendig eine spezielle Ab- und Zuschreibung erfolgen, weil sonst das Titelblatt ein anderes Grundstück als Gegenstand des Foliums bezeichnen würde, als wofür dieses nach der Separation gilt.

Es ist dabei die Identität der Grundstücke, wofür ein Aequivalent zugetheilt worden, mit denen, die im Hypothekenbuche verzeichnet worden, festzustellen, was um so größere Sorgfalt erfordert, wenn für die Grundstücke eines Besitzers mehrere Folien angelegt waren, oder die verschiedenen Grundstücke, seien sie auf einem oder auf mehrere Folien eingetragen, nicht in gleicher Art mit Schulden oder Reallasten behaftet sind.

Was endlich

8. den Kostenpunkt anlangt, so findet die Frage, in wiefern für die auf den Grund des Rezesses erfolgenden Ab- und Zuschreibungen kosten- und stempelfrei geschehen müssen, in den bestehenden Vorschriften ihre Erledigung.

Die verheißene Kosten- und Stempelfreiheit findet aber auch bei allen, schon vorher auf den Antrag der Auseinandersetzungsbehörde oder ihres Kommissarius nöthig werdenden Notirungen, nicht minder für die zur Anerkennung des Registers abgehaltenen Termine und andern Legitimations-Verhandlungen Anwendung, weshalb es sich denn auch von selbst versteht, daß die Diäten und Reisekosten der gerichtlichen Kommissarien nach dem Reglement vom 25. April 1836 festzusetzen und gleich den übrigen Regulirungskosten von den Gemeinheits-Interessenten zu berichtigen und durch die Kasse der General-Kommission einzuziehen, resp. zu zahlen sind. M. B. 1842. S. 137.

142. Verf. vom 10. Juni 1842, betr. die Ernennung von Feldmessern zu Vermessungs-Revisoren.

Zu Revisoren sollen nur solche Feldmesser vorgeschlagen werden, welche durch längere praktische Uebung der Feldmeßkunst darin einen höheren Grad der Fertigkeit erlangt, und sich durch Tüchtigkeit der gelieferten Arbeiten ausgezeichnet haben. In denjenigen Provinzen, in welchen General-Kommissionen bestehen, sollen sich die Kgl. Regierungen und die General-Kommissionen über die Bestellung der Revisoren mit einander benehmen. M. B. 1842. S. 218.

143. Cirk.-Verf. vom 21. Juni 1842, betr. den Beitritt der Oekonomie-Kommissarien zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien sollen zum Einkauf ihrer Ehefrauen in die Kgl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, mit einer Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben zugelassen werden. M. B. 1842. S. 219.

144. Auszug aus der Verf. vom 9. Juni 1842, wonach die Equipage eines Spezial-Kommissars nicht als Dienstfuhrwerk betrachtet und als solches also der Abpfändung zu Gunsten der Gläubiger des Eigenthümers nicht entzogen werden dürfe.

M. B. 1842. S. 220.

145. Cirk.-Verf. vom 13. Juni 1842, betr. die Beschränkung des Provokations-Rechts bei Gemeinheitstheilungen.

Das Kgl. Ministerium ist mit der Ansicht einverstanden, wonach partielle Auseinandersetzungen, d. h. solche, welche nicht eine ganze aus Aeckern, Wiesen, Hütungsrevieren und Forstgrundstücken bestehende Feldmark, sondern einzelne, für sich abgegrenzte Parzellen derselben, z. B. eine raume Angerhütung, ohne Heranziehung der Aecker selbst betreffen, nach den Vorschriften des 2. Abschnittes der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 insofern nicht durchweg beurtheilt werden könnten, als bei den, nach §. 171 flg. zu regelnden Nutzungs-

Ordnungen der vierte Theil der Interessenten, nach den Theilnehmungsrechten berechnet, den Antrag darauf formiren müsse; daß vielmehr die nach §. 177 l. c. gestatteten Auszüge aus den gemeinschaftlich genutzten Grundstücken — mögen sie nun die Wirkung einer vollständigen Gemeinheitstheilung haben sollen oder nicht — auch von einem einzelnen, selbst mindest Berechtigten gefordert werden dürften, in dieser Beziehung also das, durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ursprünglich unbeschränkte Provokationsrecht stehen geblieben sei. M. B. 1842. S. 220.

146. Verf. vom 6. Juni 1842, betr. die Provokation auf Spezial-Separationen in Gefolge bereits stattgefundener Gemeinheitstheilungen.

Die Zulässigkeit der Provokationen obengedachter Art ist nach §. 1 der Verordnung vom 28. Juli 1838 zu beurtheilen. M. B. 1842. S. 224.

147. Auszug aus der Verf. vom 9. Juni 1842, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über Ausgleichungen bei Gemeinheitstheilungen.

Es ist nicht zulässig, über bloße Ausgleichungssätze oder Werthverhältnisse vorweg zu entscheiden. Die Erkenntnisse der Auseinandersetzungsbehörden sind immer nur definitive; sie bestimmen entweder über Theilnehmungsrechte oder die für solche zu gewährende Abfindung, resp. Entschädigung.

M. B. 1842. S. 225.

148. Cirk.-Verf. vom 8. Juni 1842, wonach die Ausgaben für Beschaffung von Grenzsteinen, Anlegung neuer Wege, Triften, Entwässerungs- und Grenzgräben, welche in Folge einer Gemeinheitstheilung nöthig werden, im Sinne des Gesetzes nicht zu den Separationskosten zu rechnen sind. Der auf Kirchen, Pfarren und Schulen fallende Theil solcher Kosten ist vom Nießbraucher zu tragen.

Conf. No. 159. M. B. 1842. S. 226.

149. Verf. vom 14. Mai 1842, betr. die Entscheidung in Streitigkeiten über die Kostenvertheilung bei den mit Regulirungen verbundenen Gemeinheitstheilungen.

Ein Streit über das Verhältniß, nach welchen die Kosten der mit der Regulirung verbundenen Gemeinheitstheilung behufs ihrer Aufbringung zu vertheilen sind, gehört nicht zur Kompetenz der Kgl. Regierung, sondern vor die Kgl. Justiz-Deputation. M. B. 1842. S. 227.

150. Cirk.-Verf. vom 21. Juni 1842, betr. die Gebühren- und Stempelfreiheit der auf den Antrag der Kgl. General-Kommissionen, resp. Regierungen erfolgenden hypothekarischen Eintragungen rückständiger Kosten in ländlichen Auseinandersetzungssachen.

Eintragungen der in rubro gedachten Art sind stempel- und gebührenfrei zu bewirken. Die Kosten müssen sich auf den Ansatz der Kopialien und Meilengelder und etwaigen sonstigen baaren Auslagen, welche von den Debenten einzuziehen, beschränken. M. B. 1842. S. 228.

151. Verf. an das Kgl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz in Koblenz vom 11. Juni 1842, betr. die Verbesserung versumpfter Wiesen und anderer Grundstücke.

Die von der Kgl. Regierung zu Trier entworfene Instruktion vom 24. Dezember 1841 über die von den Landräthen und Bürgermeistern ihres Departements zur Verbesserung versumpfter Wiesen und anderer Grundstücke zu ergreifenden Maßregeln wird genehmigt. M. B. 1842. S. 281.

152. Verf. vom 4. Juli 1842, betr. die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Gemeinheitstheilungen durch die Regierungen und General-Kommissionen.

Die Auseinandersetzungsbehörde ist weder berechtigt, noch verpflichtet, die Zweckmäßigkeit von Vergleichen, die zwischen den Gemeindebehörden unter Hin-

zutritt der Kgl. Regierungen mit Haus- und Ackerbesitzer abgeschlossen sind, einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. M. B. 1842. S. 282.

153. Verf. vom 6. Juni 1842, betr. den Instanzengang bei Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausgleichung der gegenseitigen Gerechtsame durch Land in Gemeinheitstheilungssachen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht sowohl um Theilnehmungsrechte oder deren Umfang, als vielmehr um die Ausgleichung der gegenseitigen Gerechtsame durch Land, mithin um keinen solchen Gegenstand, der auch ohne Dazwischenkunft der Landes-Kultur-Gesetze hätte streitig werden können und dann im gewöhnlichen Rechtswege zu entscheiden gewesen wäre; es liegt also eine Frage vor, die nur in der Rekursinstanz erledigt werden kann.

M. B. 1842. S. 283.

154. Cirk.-Verf. vom 9. August 1842, betr. die Konservation der Holzbestände während des Laufs der Separation.

Die Spezial-Kommissarien, wie die Kreis-Vermittelungsbehörden werden angewiesen, auf die Erhaltung der Forstbestände sowohl in Kommunal-Wäldern, als auf den bewachsenen Ackerstücken und Hufenschlägen bei der Einleitung und im Laufe des Theilungsverfahrens ihr Augenmerk und ihre Verhandlung zu richten. M. B. 1842. S. 284.

155. Verf. vom 23. Juli 1842, betr. die Formalitäten bei Aufnahme und Vollziehung von Ablösungs- oder sonstigen Auseinandersetzungs-Verträgen.

Für die Privatabkommen der Parteien ist im §. 25 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 keine bestimmte Form vorgeschrieben. Das jenem vorhergegangene und deshalb ohne Zwang auch auf Auseinandersetzungs-Sachen zu beziehende Gesetz vom 23. April 1821 erklärt auch die Verträge über Veräußerung des Eigenthums ohne Weiteres für eintragungsfähig, bei denen nur die Beglaubigung der Unterschriften von einem inländischen Gericht oder Notar erfolgt ist. Es kann nicht angenommen werden, daß hinsichtlich der Ablösungs- oder sonstigen Auseinandersetzungs-Verträge eine im allgemeinen schwierigere Form habe beibehalten, oder durch die späteren Verordnungen vom 13. Juli 1829 und 30. Juni 1834 habe wieder eingeführt werden sollen.

M. B. 1842. S. 285.

156. Verf. vom 18. August 1842, betr. die Theilung eines für ein gemeinschaftliches Hütungsrecht durch Ablösung desselben erworbenen Abfindungslandes bei nachheriger gemeinschaftlicher Benutzung des letztern.

Der Zweifel, ob die Theilung eines für ein gemeinschaftliches Hütungsrecht erworbenen Ablösungs-Landes, was die Interessenten nachher gemeinschaftlich benutzt haben, noch nach den Regeln der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zulässig sei, hebt sich, wenn man erwägt, daß die Gemeinschaft im Besitze und in der Benutzung eines für ein gemeinschaftliches Recht gegebenen Abfindungs-Landes keine neue, sondern nur eine, zwar auf einen andern Gegenstand übertragene, übrigens aber fortbestehende ist. M. B. 1842. S. 323.

157. Verf. vom 8. September 1842, betr. die Annahme von Hirten zur Verhütung von Hütefreveln.

Nach den §§. 33 und 34 des Edikts vom 14. September 1811 soll zur Beförderung der Landeskultur das Einzelhüten in Forsten, auf gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen nicht mehr

gestattet werden, vielmehr da, wo ganzen Kommunen das Weiderecht zusteht, das Vieh nur von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden.
M. B. 1842. S. 323.

158. Verf. vom 16. Juli 1842, betr. die Anstellung von Privat-Feldwächtern.

Die Vereidung des Kossäthen N. zu N. in der Eigenschaft eines beständigen Aufsehers der den dortigen Wiesen-Interessenten gehörigen Wiesen durch den Landrath wird für unzulässig erklärt. M. B. 1842. S. 323.

159. Cirk.-Verf. vom 31. August 1842, betr. wie No. 148.

Auf den Antrag, die in Rede stehenden Kosten gleich dem übrigen Separations-Aufwande von denjenigen Korporationen tragen zu lassen, denen die Unterhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen obliegt, kann nicht eingegangen werden, da sie nicht zu den eigentlichen Separations-Kosten gehören, vielmehr solche Verwendungen sind, deren Uebernahme nach allgemeinen Normen den Nießbrauchern, allenfalls unter Vorbehalt der Rückentschädigung nach Beendigung des Nießbrauchs, obliegt. M. B. 1842. S. 346.

160. Verf. an die Kgl. Regierung zu Erfurt vom 8. August 1842, betr. das Verfahren in Dismembrations-Angelegenheiten.

Die der Landes-Polizeibehörde zustehende Befugniß zur Entscheidung über die Vertheilung der für Corporationen und Institute auf den dismembrirten Grundstücken haftenden Abgaben beschränkt sich zwar auf diejenigen, welche nicht auf speziellen Rechtstiteln beruhen und im Hypothekenbuche nicht eingetragen stehen, und kann auf Abgaben anderer Art nicht ausgedehnt werden; indessen ist die gedachte Behörde vermöge ihres Aufsichts-Rechtes so befugt als verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auch in dieser Beziehung die Interessen der berechtigten Institute und die denselben nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Gerechtsame gehörig wahrgenommen werden.
M. B. 1842. S. 347.

161. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 25. Septbr. 1842, betr. die Beaufsichtigung und Benutzung der Weingärten der Stadt Grüneberg und der dazu gehörigen Kämmerei-dörfer.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Liegnitz pro 1842.
M. B. 1842. S. 349.

162. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 26. September 1842, betr. die Vertilgung der Feldmäuse und Hamster.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Provinz Sachsen pro 1842.
M. B. 1842. S. 349.

163. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 17. Oktober 1842, betr. die schiedsrichterliche Revision der bei Gemeinheitstheilungen stattgehabten Bonitirungen.

Sobald einmal die Revision der Bonitirung durch Schiedsrichter angeordnet worden, muß es auch den früher zufriedenen Interessenten freistehen, ihre etwaigen Bedenken eventuell, und behufs Aufrechthaltung der anerkannten Bonitirung zur Sprache zu bringen, und auf die Rückwirkung aufmerksam zu machen, welche eine Abänderung in der Schätzung einzelner Grundstücke auf die Würdigung der andern äußern würde. M. B. 1842. S. 379.

164. Verf. vom 27. Oktober 1842, betr. die Entscheidung der Streitigkeiten über Graben-Räumungen.

Wenn die Verpflichtung zur Räumung eines Wasserlaufs unbestritten ist, gebührt der Polizeibehörde die Bestimmung darüber, wie die Räumung zu

bewirken ist, und findet in dieser Beziehung kein Prozeß statt. Dagegen gehören Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Räumung zur Entscheidung der Gerichtshöfe, und nur dann, wenn es sich um Abwendung eines unmittelbar drohenden, verhältnißmäßig erheblichen Schadens handelt, zu dessen Abwendung die richterliche Entscheidung zu spät kommen würde, kann die Polizeibehörde einschreiten, und ein Interimistikum in Betreff der streitigen Räumung reguliren.

M. B. 1842. S. 381.

165. Auszug aus der Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Posen vom 22. Novbr. 1842, betr. die Feststellung von Reisekosten und Reisediäten in Angelegenheiten der General-Kommissionen.

Bei Festsetzung von Reisekosten und Reisediäten kommt es allein auf die Entfernung des Wohnorts des Kommissarius und der Sachverständigen von dem Orte der Regulirung oder der Verhandlung an, und die Entfernung der in Augenschein zu nehmenden Oertlichkeiten auf der Feldmark selbst von der Dorflage darf keine Veranlassung weder zum Ansatz besonderer Reisekosten, noch zur Erhöhung des für die Hauptzureise liquidirten Betrages abgeben.

Hinsichtlich der Reisekosten des Vermessungs-Revisors N. kann zunächst nach dem vorstehend aufgestellten Prinzip nur die Entfernung des Wohnorts des N. von dem Dorfe N. in Betracht kommen. Was die Frage anbetrifft, ob derselbe eine Vergütigung für die tägliche Hinreise und die Rückreise nach G. in Anspruch nehmen darf, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dem N. nach §. 5 des Regulativs vom 25. April 1836 und §. 11 der Instruktion vom 16. Juni ej. a. für die Zeit seiner Beschäftigung freie Wohnung in N. zustand, daß es also seine Sache war, die Interessenten zu deren Beschaffung aufzufordern. Erst dann, wenn die letzteren dieser Verpflichtung nicht nachkommen wollten oder konnten, hätte der N. ein Recht erlangt, auf die Erstattung der ihm dadurch und durch die tägliche Rückkehr in seine Wohnung, welche er lediglich seiner Bequemlichkeit wegen unternahm, erwachsenden Mehrausgaben Anspruch zu machen.

Bei Verfahren über Grenzstreitigkeiten wird das Protokoll in der Regel nicht im Freien, sondern in irgend einer benachbarten Behausung aufgenommen. Die Entfernung zwischen diesem Orte und der Wohnung des Kommissarius oder der Sachverständigen giebt den Maßstab für die Reisekosten-Liquidationen dieser letzteren ab, und dafür, daß dieselben sich von dem Orte der Verhandlung nach dem streitigen Grenzpunkte begeben, können ihnen eben so wenig Reisekosten zugestanden werden, als für sonstige Lokalbesichtigungen im Felde. Nur außergewöhnliche Umstände könnten eine Ausnahme von diesem Grundsatze gestatten.

Conf. No. 415. M. B. 1842. S. 404.

166. Cirk.-Verf. vom 21. November 1842, betr. die Vollziehung der Namens des Fiskus abgeschlossenen Rezesse.

Es sind Zweifel darüber entstanden:

1. ob die Rezesse, welche die Kgl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien auf Grund eigener Verhandlungen mit Hintersassen des Fiskus abschließen und hiernächst selbst bestätigen, oder in dem, im §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834 erwähnten Falle an die Auseinandersetzungsbehörden zur Bestätigung gelangen lassen, auch von solchen Kommissarien der Regierungen, welche weder Mitglieder derselben, noch Oekonomie-Kommissarien oder Justizbediente sind, dergestalt mit rechtlicher Wirkung vollzogen werden können, daß es einer nochmaligen gerichtlichen oder notariellen Vollziehung nicht bedarf?

2. ob den übrigen Verhandlungen der von den Kgl. Regierungen, Provinzial=Schulkollegien ꝛc. ernannten, nicht zur Kategorie der Mitglieder derselben, der Oekonomie=Kommissarien und der Justizbedienten gehörigen Kommissarien, insbesondere auch der Domainen=Rentmeister, die im §. 55 der Verordnung vom 20. Juni 1817 näher bezeichnete Wirkung beizulegen, und ob namentlich auf Grund solcher Verhandlungen Entscheidungen abgefaßt werden können?

Der Herr Minister hat sich ad 1 für die Negative erklärt, ad 2 dagegen für die Affirmative ausgesprochen. M. B. 1842. S. 404.

167. Cirk.-Verf. vom 5. Juli 1842, betr. die Instruktion der Kgl. Regierung zu Frankfurt für die bei Auseinandersetzungen anzuwendenden technischen Grundsätze.

Anmerkung. Ist im Buchhandel zu beziehen. M. B. 1842. S. 406.

168. Verf. vom 30. Oktober 1842, daß Streitigkeiten über Fischerei-Nutzungen nicht zur Entscheidung der General-Kommissionen gehören.

M. B. 1842. S. 406.

169. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen an die Landräthe vom 19. November 1842, betr. die Beförderung des Seidenbaues durch Anlegung von Maulbeer-Plantagen.

Die Schullehrer sollen zur Förderung der Seidenzucht aufmerksam gemacht werden. M. B. 1842. S. 406.

170. Auszug aus der Verf. vom 9. Dezember 1842, betr. die Fuhrkosten der Oekonomie-Kommissarien.

Der §. 6 der Instruktion vom 16. Juni 1836 handelt nur von den den Oekonomie=Commissarien zustehenden Fuhrkosten in Angelegenheiten der Parteien, bezieht sich aber keineswegs auch auf Reisen, welche jene Beamten im dienstlichen Interesse zu machen haben, und hinsichtlich der Kosten der letzteren sind daher, da solche auf die Staatskasse zu übernehmen, die Bestimmungen des Diäten=Regulativs vom 28. Juni 1825, insbesondere des §. 10 das. maßgebend. M. B. 1842. S. 422.

171. Cirk.-Verf. vom 12. Dezember 1842, betr. die Instruktion der Kgl. General-Kommission zu Stargard für die bei Auseinandersetzungen anzuwendenden technischen Grundsätze.

Anmerkung. Im Buchhandel zu beziehen. M. B. 1842. S. 422.

172. Verf. vom 29. Nov. 1842, betr. die Ausstellung von Vollmachten im Auseinandersetzungs-Verfahren bei den Kgl. General-Kommissionen.

Das Auseinandersetzungs=Verfahren ist im Allgemeinen nicht als ein prozessualisches anzusehen. Die Auseinandersetzungsbehörden sind befugt, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen und die Erlaubniß zur Vertretung durch einen Bevollmächtigten von der Ertheilung einer zureichenden Spezial=Vollmacht abhängig zu machen. Conf. No. 204. M. B. 1842. S. 423.

173. Verf. vom 15. Juli 1842, betr. die Provokationen auf Gemeinheitstheilungen und deren Zurücknahme.

Der §. 6 der Verordnung vom 28. Juli 1838 soll nicht dahin aufgefaßt werden, daß die Provokation durch den Rücktritt der Mitprovokanten stets noch vereitelt werden könnte, so lange die Zulässigkeit noch nicht durch förmliche Entscheidung festgestellt ist. Man muß vielmehr annehmen, daß die Provokation für begründet erachtet worden, wenn sie es nicht blos wirklich war, sondern die leitende Behörde derselben auch Folge gegeben hatte, ohne die Zulässigkeit in Zweifel zu ziehen. M. B. 1842. S. 424.

174. Verf. vom 30. Nov. 1842, betr. die Instruktion der im Ressort der General-Kommissionen vorkommenden Prozesse.

Die Kgl. General-Kommission wird aufgefordert, durch Belehrung und Fortbildung ꝛc. der Oekonomie-Kommissarien die regelmäßige Mitwirkung von Kreis-Justiz-Kommissarien entbehrlich zu machen. M. B. 1842. S. 425.

175. Cirk.-Verf. vom 14. Dez. 1842, betr. die Unterzeichnung der bei den Akten verbleibenden Original-Erkenntnisse oder Conclusa über abzufassende Entscheidungen.

Die Unterzeichnung des Original-Erkenntnisses muß von allen, beim Vortrage der Sache anwesend gewesenen, im Tenor der Ausfertigung namhaft gemachten Votanten geschehen. M. B. 1842. S. 425.

176. Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 8. Dezember 1842, betr. die Parzellirungs-Befugnisse der Erbzinsleute.

Erbzinsleute sind in Ansehung der Befugnisse, ihre Grundstücke theilweise zu veräußern, unbedenklich den Erbpächtern gleich zu stellen, demnach nur bei Parzellirung solcher mit Reallasten beschwerten Grundstücke, deren Besitzern das volle Eigenthum zusteht, die Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber des Trennstücks ohne die Einwilligung der Realberechtigten vor der Ablösung oder Vertheilung der solidarisch auf das Trennstück zu übertragenden Reallasten zulässig. M. B. 1842. S. 426.

177. Verf. vom 14. Novbr. 1842, betr. die interimistischen Festsetzungen in Dienstablösungssachen.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind allerdings ermächtigt, auch interimistische Festsetzungen darüber zu treffen, wie es mit dem Besitze der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände gehalten werden soll; es wird indessen hierbei nicht allein vorausgesetzt, daß in dieser Beziehung irgendwie Streit unter den Parteien obwaltet, sondern auch besondere Rücksicht auf die Lage der Hauptverhandlungen selbst empfohlen und verlangt, daß die Interimistika einen schicklichen Uebergang aus dem bisherigen, in das neue Verhältniß vorbereiten. M. B. 1842. S. 427.

178. Verf. vom 23. Dezember 1842, die Ablösung von Spanndiensten betr.

Rekursbescheid, daß,

„da die Spanndienste, deren Ablösung Provokantin begehrt, nur dann geleistet werden müssen, wenn überhaupt Spannvieh gehalten wird, überdies auch von einem verschiedenen Umfange sind, je nachdem die betreffenden Wirthe sich der Pferde, Ochsen oder Kühe zum Betriebe ihrer wirthschaftlichen Arbeiten bedienen, hiernach also der fragliche Dienst nicht auf bestimmten Grundstücken haftet, sondern von rein zufälligen, selbst der Willkür jedes Pflichtigen anheimgestellten Umständen abhängt, — die Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auch auf Verhältnisse dieser Art nicht passen, dieselbe namentlich nichts enthält, was für die Schätzung solcher schwankenden, veränderlichen und in beliebigen freien Handlungen des Verpflichteten bedingten Leistungen zum Anhalt dienen könnte, — Rekurrentin endlich in facto nachträglich nichts beigebracht hat, was die Anwendbarkeit jenes Gesetzes darzuthun und die in dem Bescheide der Kgl. General-Kommission entwickelte Ansicht zu widerlegen vermöchte",

der Bescheid der Kgl. General-Kommission lediglich zu bestätigen.

M. B. 1842. S. 428.

179. Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 29. Novbr. 1842, betr. die Aufbringung der Kosten für Räumungen von Gräben und Wasserläufen.

Ob und von wem und eventuell in welchem Verhältniß die Domainen-Verwaltung die Erstattung der aufgewandten Kosten zur Räumung der Havel fordern kann, — diese Frage gehört ebenso, wie die Entscheidung darüber, ob und wer zur Räumung verpflichtet, lediglich zur Kompetenz der Gerichtsbehörden. M. B. 1842. S. 428.

180. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Koblenz an die Landräthe vom 30. November 1842, betr. die Beschaffung und Unterhaltung tüchtiger Zuchtstiere.

Die Herren Landräthe sollen dahin wirken, daß die Anschaffung und die Unterhaltung der Zuchtstiere im Interesse der Veredelung der Viehzucht bei einzelnen tüchtigen Landwirthen auf Kosten der Gesammtheit erfolge. M. B. 1842. S. 430.

181. Verf. vom 21. Januar 1843, betr. die Dienstregulirungen in Beziehung auf die Rechte hypothekarischer Gläubiger und dritter Personen.

Es wird nicht nur von den unmittelbaren Interessenten verlangt, sondern auch, den hypothekarischen Gläubigern und Agnaten gegenüber, ohne daß es einer besonderen Zuziehung derselben bedürfen möchte, gerechtfertigt werden können, daß die Entschädigungsrente entweder prioritätisch auf die, zu dem Ende allenfalls speziell auszuweisenden und örtlich abzugrenzenden Normal-Entschädigungs-Ländereien, also ohne Mitverhaftung der übrigen alten Gutsbestandtheile, oder unter Abstandnahme von einer solchen besonderen Hypothek und der Priorität darauf, auf den neu gebildeten Gutskomplexus hinter den bereits vorhandenen Schulden eingetragen werde, so daß die Sicherheit, welche ersteren Falls das, dem Umfang nach kleinere Objekt durch die Priorität der Forderung gewährt, derjenigen korrespondirt, oder gegenübersteht, welche letzteren Falls in einem zwar größeren, aber bereits belasteten Areale zu finden wäre. M. B. 1843. S. 15.

182. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 26. Novbr. 1842, betr. die Vertilgung der Hamster.

Die Ackerbesitzer werden aufgefordert, die Vertilgung oder doch mögliche Verminderung der so schädlichen Hamster auf ihren Feldmarken herbeizuführen. M. B. 1843. S. 16.

183. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stargard vom 18. Februar 1843, betr. die Diätenzahlungen an die Spezial-Kommissarien.

Den mit fixirten Diäten angestellten Spezial-Kommissarien kann derjenige Theil ihres Diätensatzes, welcher fixirt worden, für jeden Kalendertag nur einfach gezahlt werden, gleichviel ob sie an den einzelnen Tagen Mehrarbeiten zur Liquidation bringen oder nicht. Der unfixirte Theil ihres Diätengenusses — die sogenannten temporairen Diäten — wird dagegen nach Maßgabe der gesammten, auf ein Geschäft verwendeten Zeit berechnet, wobei es gleichgültig bleibt, ob die letztere zu häuslichen Arbeiten oder zu Reisen hat benutzt werden müssen. Allerdings kann nach diesem Grundsatz der Kommissarius, welcher nur temporaire Diäten bezieht, an einzelnen Tagen mitunter mehr verdienen, als der fixirte; allein dieser nicht erhebliche Nachtheil des letzteren, gleicht sich durch die größere Sicherheit seiner Stellung und seines Einkommens genügend aus. M. B. 1843. S. 39.

184. Verf. an die Kgl. Regierung der Provinz Preußen vom 13. Februar 1843, betr. die Unterzeichnung der Original-Erkenntnisse oder Conclusa über abzufassende Entscheidungen in den Ressorts der landwirthschaftlichen Abtheilungen.

Die Cirkular-Verfügung vom 14. December 1842 (No. 175) findet auch auf die von den Regierungen der Provinz Preußen abzufassenden Entscheidungen Anwendung. M. B. 1843. S. 39.

185. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 21. Februar 1843, betr. die Provokation auf Gemeinheitstheilungen.

Wenn die Dauer einer neu errichteten Gemeinheit in dem desfalls abgeschlossenen Vertrage für eine längere Periode bestimmt sein sollte, als dies in §. 27 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 nachgelassen ist, dann kann nichts destoweniger nach Ablauf dieser Periode jeder Interessent die Wiederaufhebung der Kommunion begehren, und von der Befugniß, auf Gemeinheitstheilung nach den Grundsätzen der Ordnung vom 7. Juni 1821 anzutragen, Gebrauch machen. M. B. 1843. S. 39.

186. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Posen vom 25. Januar 1843, betr. die Regulirung der Ent- und Bewässerungs-Anlagen bei Gemeinheitstheilungen.

Das Kgl. Ministerium kann die Ansicht nicht theilen, daß unter den im §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 erwähnten Interessenten zur Sache lediglich die Theilnehmer des Hauptgeschäfts, bei Gelegenheit dessen auf Einrichtung von Bewässerungs-Anlagen angetragen wird, zu verstehen sind; glaubt vielmehr, daß auch die kurz vorher als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts bezeichneten dritten Personen zu den Interessenten zu rechnen und ihre Erklärungen bei der Berechnung des Viertheils zu berücksichtigen sind, dergestalt, daß mit der desfallsigen Regulirung nur vorgegangen werden kann, wenn der vierte Theil aller, bei dem Nebengeschäft betheiligten Grundbesitzer, ohne Unterschied, ob sie zu den unmittelbaren Theilnehmern des Hauptgeschäfts gehören, damit einverstanden ist. M. B. 1843. S. 40.

187. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 20. Dezbr. 1842, betr. die Dotation der Schullehrerstellen bei Separationen.

Wenn den Schullehrerstellen bei Separationen die Dotation in Land und Wiesen, statt in Gartenland angewiesen werden soll, dann muß schon bei den Verhandlungen über die Dotation die Frage des zu beschaffenden Raumes für die Erzeugnisse der Schuldotations-Grundstücke zur Erörterung kommen, damit die erforderlichen Festsetzungen erfolgen können.

Abgeändert. Conf. No. 236 und 237. M. B. 1843. S. 40.

188. Cirk.-Verf. vom 3. März 1843, betr. die hypothekarischen Eintragungen und Berichtigungen in Folge stattgehabter ländlicher Auseinandersetzungen.

Die Rezesse sind, soweit es der Vollständigkeit unbeschadet geschehen kann, abzukürzen. In den Requisitionsschreiben an die Hypothekenbehörden sollen sich die Kgl. General-Kommissionen wegen der nach ihrem Ermessen zu veranlassenden Operationen nicht auf die bloße Bezeichnung der betreffenden Paragraphen des Rezesses beschränken, sondern sofern solches ohne erhebliche Weitläufigkeiten geschehen kann, das, was einzutragen ist, mit Allegation der betr. Paragraphen bestimmt hervorheben, und wenn es auf die Eintragung von Vorbehalten oder sonstigen Vermerken ankommt, über deren Fassung Zweifel entstehen können, selbst die nach ihrem Ermessen zu wählende Fassung bestimmt angeben. M. B. 1843. S. 41.

189. Bericht und Plenarbeschluß des Kgl. Geheimen Obertribunals vom 23. Januar 1843 und 31. Oktbr. 1842, betr. die kontraktliche Verpflichtung des Erbverpächters zur Entrichtung der auf dem Erbpachtsgrundstücke haftenden Abgaben.

Die kontraktliche Verpflichtung des Erbverpächters zur Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben ist auch nach der Verkündigung des Gesetzes vom 21. April 1825 für fortbestehend zu achten. M. B. 1843. S. 42.

190. Bescheid an den Kgl. Justiz-Kommissarius N. vom 25. März 1843, betr. die Erstattung von Mandatariengebühren in den Ressorts der Kgl. General-Kommissionen.

Der Bescheid der Kgl. General-Kommission, wodurch der N. mit dem Antrage, seinen Mandanten auch die Mandatariengebühren in erster Instanz erstatten zu lassen, auf Grund des §. 6 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 zurückgewiesen worden ist, kann nur bestätigt werden und muß es dabei sein Bewenden behalten.

Ueber die Bedeutung des in diesem Paragraphen enthaltenen Ausdruckes: „der Regel nach" kann kein Zweifel obwalten, da die Ausnahme-Fälle unmittelbar dahinter angegeben sind. Es sind nämlich die, wegen der Mandatariengebühren 2. und 3. Instanz und bei Nichtigkeitsbeschwerden, desgleichen wenn ein Dritter wegen eines Inzidentpunktes zugezogen worden, und dieser sich durch einen Mandatar hat vertreten lassen.

Was die in Bezug genommene Bestimmung des §. 212 der Verordnung vom 20. Juni 1817 betrifft, so ist in dieser Sache auch danach verfahren und sind dem unterliegenden Theile die Kosten auferlegt worden. Was zu diesen Kosten zu rechnen, ist jedoch nicht in dieser Gesetzstelle, sondern im Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 bestimmt. M. B. 1843. S. 81.

191. Verordn. der Kgl. Regierung zu Köslin vom 22. Februar 1843, betr. die Zerstückelung von Grundstücken.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt von Köslin pro 1843.
M. B. 1843. S. 82.

192. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Posen vom 28. Februar 1843, betr. die Zurücknahme der Provokationen auf Gemeinheitstheilungen.

Die Ansicht, daß Provokationen in allen Fällen beliebig zurückgenommen werden könnten, und die Zurücknahme immer die sofortige Reposition der Akten zur Folge habe, ist schon vorlängst aufgegeben. Die Zurücknahme der Provokation wird gegenwärtig nur alsdann unbedingt mit der vorgedachten Wirkung für zuläßig gehalten, wenn sich die übrigen Interessenten damit einverstanden erklären. M. B. 1843. S. 84.

193. Verf. vom 20. März 1843, betr. die Beaufsichtigung und Benutzung der Grünberger Weingärten.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Liegnitz pro 1843.
M. B. 1843. S. 85.

194. Cirk.-Verf. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 28. Januar 1843, betr. die Beförderung der Baumpflanzungen und Gartenanlagen.

Die Landräthe der Provinz Sachsen werden aufgefordert, die Anlage von Baumschulen, die Bepflanzung der öffentlichen Wege und die Anlegung von Gärten zu fördern. M. B. 1843. S. 86.

195. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Trier vom 19. Februar 1843, betr. den praktischen Unterricht in der Obstbaumzucht.

Die Knaben der oberen Schulklassen sollen von den Lehrern in den Monaten März, Juli und November, vorläufig nur 3 Stunden monatlich in den

Baumschulen im Kopuliren, Pfropfen, Okuliren, Beschneiden und Versetzen der Bäume unterwiesen werden. M. B. 1843. S. 88.

196. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 10. März 1843, betr. das Verfahren in Prästations-Ablösungs-Sachen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Hergabe, Anfuhr und Verarbeitung des Baumaterials, also von der Unterhaltung eines Bauwerkes selbst. Die Ablöslichkeit solcher Verpflichtungen ist aber in keinem Gesetze bestimmt; die Auflösung dieses Rechtsverhältnisses kann nur im Wege freier Vereinigung stattfinden.

Leistungen in Fuhren können auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nur dann abgelöst werden, wenn sie auf einer bäuerlichen Ackernahrung ruhen. M. B. 1843. S. 89.

197. Verf. an die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 18. März 1843, betr. das Rekursverfahren in Hütungs-Kontraventions- und Pfändungs-Sachen.

In Hütungs-Kontraventions-Sachen kann von der Einlegung eines Rekurses des Denunzianten gegen eine freisprechende Entscheidung niemals die Rede sein, vielmehr ist in solchen Fällen der Denunziant, welcher sich darüber beschwert, daß der Denunziat zur Entrichtung einer Strafe oder eines Pfandgeldes entweder gar nicht, oder doch in zu geringem Maße verurtheilt worden, auf den Rechtsweg zu verweisen. M. B. 1843. S. 89.

198. Cirk.-Verf. vom 8. April 1843, betr. die Berechtigungen und Verpflichtungen der Auseinandersetzungsbehörden in Ausübung des Oberaufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten und in Wahrnehmung des Patronats für geistliche Güter bei Auseinandersetzungen rc.

Da hin und wieder Zweifel und Differenzen über den eigentlichen Umfang der Berechtigungen und Verpflichtungen, welche nach §. 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834 den Auseinandersetzungsbehörden in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungssachen in Beziehung auf die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten und auf die Wahrnehmung des Patronatsrechts in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter resp. zustehen und obliegen: so finden wir uns veranlaßt, der Königl. Regierung Folgendes zu erkennen zu geben.

1. Die gedachten Befugnisse und Verpflichtungen der Auseinandersetzungsbehörden beschränken sich auf die, nach den desfallsigen Gesetzen, auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Vertreter der Korporationen und öffentlichen Anstalten und der geistlichen Obern zulässigen Auseinandersetzungen, und sind daher nicht auf solche Fälle auszudehnen, in denen die Ablösung solcher Prästationen, Dienste rc. in Antrag gebracht wird, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Mai 1816, des §. 5 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, des §. 3 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, des §. 2 der Ablösungs-Ordnung vom 4. Juli 1840 und anderer spezieller Bestimmungen oder Verordnungen an sich nicht ablösbar sind; vielmehr dauert in solchen Fällen die Kompetenz der gewöhnlichen Verwaltungsbehörden unverändert fort und ist mithin ihre Zuziehung und Genehmigung auch dann erforderlich, wenn die unmittelbaren Vertreter der betreffenden Institute in die Ablösung rc. gewilligt haben.

2. In allen Auseinandersetzungssachen aber, in denen die Auseinandersetzungsbehörden überhaupt zur Ausübung des sonst den Regierungen, Konsistorien oder Provinzial-Schul-Kollegien zustehenden Oberaufsichtsrechts und der Wahrnehmung der Patronatrechte kompetent sind, treten sie ganz an die Stelle dieser Behörden und haben alle Erklärungen, zu deren Abgabe sonst diese berechtigt oder verpflichtet sein würden, selbstständig mit derselben rechtlichen Wirkung abzugeben.

Sie werden zwar in den meisten Fällen besonders dann, wenn es auf die allgemeinen Verhältnisse der betreffenden Institute ankommt, wohlthun, sich mit den sonst kompetenten Behörden darüber in Kommunikation zu setzen und wo möglich in Uebereinstimmung mit denselben zu verfahren, sind aber allerdings an deren Ansichten nicht

gebunden. Dies schließt indeß keineswegs aus, daß die Regierungen, Provinzial-Schul-Kollegien und Konsistorien dennoch auch von Amtswegen Kenntniß von den Auseinandersetzungen nehmen, und wenn sie dabei eine mangelhafte Berücksichtigung der Gerechtsame der Institute zu bemerken glauben, durch geeignete Kommunikation mit den Auseinandersetzungsbehörden und nöthigen Falls durch Beschwerde in den höheren Instanzen eine entsprechende Auffassung der Sache herbeiführen.

Berlin, den 8. April 1843. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Der Minister des Innern. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Graf v. Arnim. gez. Eichhorn.

M. B. 1843. S. 127.

199. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Posen und Bromberg vom 19. März 1843, betr. das Verfahren bei Verbreitung oder Verlegung öffentlicher Wege in ländlichen Auseinandersetzungen.

Veränderungen mit den öffentlichen Wegen dürfen, so lange die Auseinandersetzungs-Sache noch bei der General-Kommission anhängig ist, nicht ohne Zuziehung des Auseinandersetzungs-Kommissarius geschehen, mit welchem der Landrath in Erwägung zu ziehen hat, wie die Aenderung der Wege am besten vorgenommen werden kann, ohne die Zweckmäßigkeit der Planlage zu stören.

M. B. 1843. S. 128.

200. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 31. März 1843, betr. deren Kompetenz zur kompromissarischen Entscheidung von Streitigkeiten über die nicht zur Ablösung gekommenen Forstberechtigungen.

Die Kgl. General-Kommission wird zur kompromissarischen Entscheidung des Streites, welcher zwischen mehreren Gärtnern zu N. und der dortigen Gutsherrschaft über die nicht zur Ablösung gekommenen Forstberechtigungen der Ersteren entstanden ist, für kompetent erklärt. M. B. 1843. S. 129.

201. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 5. April 1843, betr. das Verfahren mit den zur Ministerial-Rekurs-Instanz gediehenen Sachen.

Sobald eine Sache einmal zur Rekurs-Instanz gediehen, und dem Kgl. Ministerio behufs Abfassung des Bescheides vorgelegt worden, dieser aber, obwaltender Umstände halber noch nicht ertheilt werden konnte, vielmehr in irgend einer Beziehung Nachverhandlungen angeordnet wurden, und letztere nun ein günstiges Resultat ergeben, so daß es einer schließlichen Entscheidung nicht weiter bedarf — bleibt es dennoch immer angemessen, von solcher Wendung des Geschäfts Anzeige zu machen, wenn auch der fernere Bericht darüber nicht ausdrücklich gefordert worden wäre. M. B. 1843. S. 130.

202. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stargard vom 25. April 1843, betr. die Reisediäten der Feldmesser und die Kopialien für Vermessungs-Bonitirungs-Register.

Den Feldmessern gebühren in Auseinandersetzungs-Geschäften für Reisetage $1^1/_2$ Thlr. Diäten. Für die beiden Exemplare des Vermessungs-Registers sind denselben Kopialien nach einem billigen, der Eigenthümlichkeit jeder Arbeit entsprechenden Satze zu vergütigen. M. B. 1843. S. 161.

203. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 12. Mai 1843, betr. die Beschaffung des zu Dienstgeschäften erforderlichen Erleuchtungs-Materials.

Es ist der Grundsatz angenommen, daß den Beamten das zu Arbeiten im Geschäfts-Lokal erforderliche Erleuchtungs-Material nach dem Bedarf in natura, nicht aber durch eine fixirte Geldentschädigung gewährt wird, während sich dieselben die Beleuchtung zu etwaigen häuslichen Arbeiten auf eigene Kosten anzuschaffen haben. M. B. 1843. S. 162.

204. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Posen vom 17. März 1843, betr. die Vollmachten im Auseinandersetzungs-Verfahren.

Das Ministerium kann sich nicht veranlaßt finden, die Verfügung vom 29. November 1842 (No. 172) wegen Beschaffenheit der bei Auseinandersetzungen erforderlichen Vollmachten zu modifiziren. M. B. 1843. S. 162.

205. Verf. vom 5. Mai 1843, betr. die Zulassung von Mandatariengebühren für Bevollmächtigte in Auseinandersetzungs-Sachen.

Es ist keine Veranlassung vorhanden, den Schlußsatz des §. 6 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 dahin zu deuten, daß unter den danach zu honorirenden Mandatarien nur solche Personen zu verstehen seien, welche vom Staate zur Wahrnehmung der Gerechtsame dritter Personen gegen gesetzliche Remuneration angestellt sind, und zwar um so weniger, als in der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 76 ausdrücklich angeordnet wird, daß in Auseinandersetzungs-Sachen nur praktische Landwirthe zu Bevollmächtigten bestellt werden, nirgends aber vorgeschrieben ist, daß diese in appellatorio nicht sollten zugelassen werden können. M. B. 1843. S. 163.

206. Verf. vom 25. Mai 1843, betr. die Verrechnung der von der zweiten Spruchbehörde niedergeschlagenen Kosten.

In Fällen, wo von der zweiten Spruchbehörde auf Niederschlagung von Kosten erkannt wird, bedarf es einer nochmaligen Autorisation des Kgl. Ministeriums zur vorschriftsmäßigen Verrechnung solcher Kosten nicht.
M. B. 1843. S. 164.

207. Cirk.-Verf. vom 15. Mai 1843, betr. die Vertretung des Korporations-Interesses bei Gemeinheitstheilungen.

Wenn auch das Bestreben auf möglichste Konservation des Gemeinde-Vermögens hinzuwirken und namentlich einer Devastation der Waldungen entgegen zu treten, anerkannt wird, dann ist der Widerspruch gegen die in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen da nicht haltbar, wo sich aus der faktischen Lage der Sache überzeugend ergiebt, daß die Nutzungen, wegen welcher die Auseinandersetzung begehrt wird, auf dem Grundbesitze beruhen, gleichviel, ob die berechtigten Individuen Mitglieder der betreffenden Gemeinden sind, oder nicht. M. B. 1843. S. 165.

208. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stargard vom 22. Mai 1843, betr. die gütliche Beilegung von Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen ohne Abordnung besonderer Instruenten.

Die Abordnung besonderer Instruenten für die bei Gelegenheit der Auseinandersetzungs-Sachen entstehenden Streitigkeiten ist möglichst zu vermeiden und die Erörterung der Letzteren den zur Bearbeitung des Hauptgeschäfts ernannten Spezial-Oekonomie-Kommissarien zu belassen. M. B. 1843. S. 167.

209. Verf. vom 10. April 1843, betr. das Verfahren in den mit Lehns-Allodifikationen verbundenen Ablösungen.

Die Aufhebung der Lehnsqualität eines Grundstückes, also eine Lehns-Allodifikation gehört nicht zur Kompetenz der Regulirungsbehörden, sondern muß bei der Lehnskurie beantragt werden. Insofern es sich aber nur darum handelt, einzelne, von einem Lehngute an den Lehnsherrn zu entrichtende Prästationen abzulösen, die Lehnsqualität des belasteten Gutes also unverändert bleibt, ist die Kompetenz der Regulirungsbehörde allerdings begründet.
M. B. 1843. S. 168.

210. Cirk.-Verf. vom 28. April 1843, betr. die von Hoffmann'sche Flachsbrechmaschine.

Die von Dr. von Hoffmann zu Herrnstadt, Regierungsbezirk Breslau, erfundene Flachsbrechmaschine wird zur Anschaffung sehr empfohlen.

M. B. 1843. S. 169.

211. Verf. vom 22. April 1843, betr. die Festsetzung der Kostenrechnungen für Bau-Sachverständige in Auseinandersetzungssachen.

Wo Gebühren der Bauverständigen in Auseinandersetzungs-Sachen für Zeichnungen und Anschläge zu Bauwerken und ähnliche, Kenntnisse im Bauwesen erfordernde Arbeiten festzusetzen sind, ist zuvörderst das Gutachten des bei der zuständigen Regierung fungirenden Bauraths über die betreffenden Liquidations-Ansätze unter Vermittelung dieser Behörde und bei Mittheilung der zur Beurtheilung nöthigen Materialien einzuholen.

Conf. No. 281. M. B. 1843. S. 198.

212. Bescheid an den Justiz-Kommissarius N. vom 23. Juni 1843, betr. die Erstattung der Gebühren, Reisekosten und Auslagen der Beistände, Bevollmächtigten und Mandatarien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei den Kgl. General-Kommissionen.

In Auseinandersetzungs-Sachen findet die Erstattung der an die Konsulenten und Beistände einer Partei bezahlten Gebühren und Kosten Seitens der anderen Partei nach §. 6 des hier zur Anwendung kommenden Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 überhaupt *gar nicht* statt. Hinsichtlich der *Mandatariengebühren* ist sie nur ausnahmsweise in 2 Fällen nachgelassen, nämlich dann, wenn

1. ein Dritter, welcher nach §. 211 der Verordnung vom 20. Juni 1817 zu den Kosten der eigentlichen Auseinandersetzung gar nicht beizutragen schuldig ist, einen nicht zu den Mitinteressenten gehörigen Bevollmächtigten bestellt hat, rücksichtlich der Reise- und Zehrungskosten dieses letzteren, und

2. in den zur Appellation geeigneten Angelegenheiten rücksichtlich der in zweiter und dritter Instanz so wie bei Verfolgung der Nichtigkeitsbeschwerde erwachsenden *Mandatarien*gebühren. M. B. 1843. S. 198.

213. Bescheid an den Magistrat zu Treptow a. d. R. vom 27. Mai 1843, betr. die Ausstellung von Vollmachten zur Wahrnehmung des städtischen Gesammtinteresses Seitens der General-Kommissionen bei Gemeinheitstheilungen.

Gemeinheitstheilungen und die dabei vorkommenden verschiedenartigen Rechtsgeschäfte sind nicht als gewöhnliche Prozesse, sondern als Verhandlungen anzusehen, für welche es nach §. 98 seq. Tit. 13 Th. 1 des A. L. R. einer Spezial-Vollmacht um so mehr bedarf, da dabei Vergleiche abgeschlossen, Grundstücke vertauscht oder Gerechtigkeiten auf solchen aufgegeben zu werden pflegen.

M. B. 1843. S. 199.

214. Verf. an die Kgl. Regierung zu Stralsund vom 23. Mai 1843, betr. die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen (Wasserwerken) und die Vorbereitung der Statuten für dieselben.

Anmerkung. Siehe Minist.-Bl. pro 1851 S. 258. M. B. 1843. S. 200.

215. Verf. an die Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 16. Juli 1843, betr. die Diätensätze für Feldmesser in Regulirungs- und Separations-Angelegenheiten.

Der Diätensatz für Reisetage der Feldmesser ist durch das auf die Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1826 gegründete Ministerial-Reskript vom 17. ej. ganz allgemein auf 1 Thlr. 15 Sgr. erhöht worden, und nach dieser Bestimmung auch in den Regulirungs- und Separations-Sachen zu verfahren.

M. B. 1843. S. 226.

216. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Berlin vom 27. Juni 1843, betr. die Gebühren der Feldmesser für die Anfertigung der zweiten Reinkarten bei Gemeinheitstheilungen.

Die Gebühren für die nach Maßgabe des Cirkular-Reskripts vom 2. Januar 1833 und des Gutachtens der Ober-Baudeputation vom 30. Nov. 1832 erst nach definitiver Feststellung der neuen Feldmarkseintheilungen abzuliefernden zweiten Reinkarten können nicht nach der vermessenen Fläche und dem, durch solche bedingten Raume allein bestimmt werden, vielmehr muß auch die farbige Anlegung der Grenzen, die Schrift, Erklärung der Farben, Maßstab ꝛc. dabei berücksichtigt und hiernach die Kopirungsvergütigung bemessen werden. Es ist dabei aber nicht gerechtfertigt, den betreffenden Feldmessern das Doppelte der, nach obigen Grundsätzen zu arbitrirenden Kopirungskosten für die zweite, erst später zu fertigende Reinkarte inne zu behalten. M. B. 1843. S. 226.

217. Verf. vom 26. Juli 1843, daß einseitige Ablösungs-Urkunden unter Voraussetzung des §. 40 der Verordnung vom 30. Juni 1834 einer Bestätigung nicht bedürfen.
M. B. 1843. S. 227.

218. Cirk.-Verf. vom 7. September 1843, betr. die Heranziehung der Regierungs- und Justiz-Assessoren zu den Geschäften der Landeskultur-Partie, sowie die Fürsorge für tüchtige und bewährte Feldmesser und zur Klasse der praktischen Landwirthe gehörende Kommissarien.

Die Kgl. Regierungs-Präsidien, die Herren Präsidenten und resp. Direktoren der General-Kommissionen sollen halbjährlich, im Januar und Juli jeden Jahres eine, im übrigen nach Anleitung der Konduiten-Listen gefertigte Nachweisung von den als Spezial-Kommissarien beschäftigten Assessoren ihres Departements einreichen, in welcher unter einer besonderen Rubrik zu bemerken ist,

1. ob dieselben zu Mitgliedern des Kollegii einer General-Kommission oder Regierung vorzugsweise qualifizirt erachtet werden, und

2. ob sie nöthigenfalls zu einem geeigneten Termin — etwa zum März und April oder September und Oktober — ohne überwiegenden Nachtheil für das bei den Geschäften derselben betheiligte Publikum dort ersetzt werden können.

Ebenso soll in jedem vorkommenden Falle, jedenfalls immer bei Einreichung der Jahrestabellen, auch darüber Anzeige gemacht werden:

1. ob ein Geometer oder auch der eine oder andere Kommissarius, nach Maßgabe der vorgeschrittenen Geschäftslage, etwa in einiger Zeit entbehrlich geworden sein oder werden sollte, desgleichen anderentheils:

2. ob solche Beamte, und namentlich Feldmesser, in ihrem Departement noch gebraucht und auf längere Zeit dauernd beschäftigt werden können.
M. B. 1843. S. 241.

219. Verf. vom 7. September 1843, betr. das Rekursverfahren in Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten.

Es genügt nicht, die Rekurrenten aufzufordern, ihre vollständige Beschwerdeschrift binnen einer präklusivischen Frist zur weiteren Veranlassung einzureichen, und nach Ablauf des bestimmten Termins mit sofortiger Absendung der Akten zu verfahren; es hätte vielmehr ein Termin zur näheren Vernehmung des Beschwerdeführers angesetzt, derselbe unter dem vorgeschriebenen gesetzlichen Präjudize dazu vorgeladen und nach Maßgabe seiner Erklärungen die Gegen-Auslassung der Rekursen erfordert werden sollen. Dabei dient es zur Abkürzung der Sache und Ersparung von Kosten, die Rekursen zur Beiwohnung des Rechtfertigungs-Termins gleich mit vorzuladen. M. B. 1843. S. 242.

220. Verf. vom 23. Juli 1843, betr. die Publikation und Aushändigung der Auseinandersetzungs-Rezesse, mit Berücksichtigung der hypothekarischen Eintragungen und Vermerke.

Das Bedenken, was die Kgl. Regierung in dem Berichte vom 16. v. Mts. in Betreff des von Ihr bisher beobachteten Verfahrens bei den zur Berichtigung der Hypothekenbücher auf Grund der Auseinandersetzungs-Rezesse zu formirenden Anträge vorgetragen hat, ist wohlbegründet.

Nach §. 197 der Verordnung vom 20. Juni 1817 gehörte es zwar zu den Obliegenheiten des Spezial-Kommissarius, dergleichen Anträge bei den Hypothekenbehörden anzubringen. Nachdem aber die Gerichte durch den §. 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den ihnen nach der Hypotheken-Ordnung Tit. 2 §§. 12 und 13 obliegenden Verpflichtungen entbunden und diese den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse beauftragten Behörden übertragen worden, kann die Kgl. Regierung Sich auch der Prüfung der Anträge auf Berichtigung der Hypothekenbücher nicht überheben.

Diese Prüfung muß speziell sein und der Anbringung der Anträge bei den Hypothekenbehörden vorangehen. In den mehrsten Fällen wird es angehen und zweckmäßig sein, diese Anträge, wenn sie nicht schon im Rezeß selbst enthalten sind, durch die Interessenten im Rezeß-Vollziehungsprotokoll formiren zu lassen, wo sie dann bei Gelegenheit der Rezeßbestätigung geprüft werden können. Ist dies geschehen und müssen die Rezesse nochmals in die Hände des Spezial-Kommissarius zurückgelangen, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß dieser die umgeänderten Anträge weiter an die Hypothekenbehörde einreicht. Sind aber solche Anträge noch nicht gemacht und werden sie vielmehr erst nach Vollziehung und Bestätigung des Rezesses angebracht oder Eintragungen von der Behörde selbst nöthig befunden, so muß der Spezial-Kommissarius die Rezeßausfertigungen an die Königl. Regierung zurückgelangen lassen, damit Sie Selbst die Anträge bei der Hypothekenbehörde formiren kann.

Hierbei wird die Kgl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß es in vielen Fällen thunlich ist, die Ausführungs-Verhandlung mit der Rezeßvollziehungs-Verhandlung zu verbinden und daß es dann eines besonderen Termins zur Publikation des Rezesses nicht bedarf. Derselbe kann vielmehr, wenn keine Vermerke im Hypothekenbuche nöthig sind, den Interessenten von der Kgl. Regierung in vim publicati zugefertigt werden. Müssen die Rezeß-Exemplare aber zuvor noch an die Hypothekenbehörden gelangen und muß die Behörde, welche sie zuletzt erhält, requirirt werden, dieselben, sobald sie mit den erforderlichen Ab- und Zuschreibungs-Vermerken 2c. versehen sind, an die Parteien zu extradiren, so hat die Kgl. Regierung dies gleichzeitig mit dem an die Gerichte erlassenen Requisitions-Schreiben den Interessenten mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß der Rezeß, sowie sie ihn vollzogen haben, bestätigt und an die Hypothekenbehörde abgesandt worden und daß sie diese Mittheilung als Publikation des Rezesses zu betrachten haben.
M. B. 1843. S. 242.

221. Verf. vom 23. Juli 1843 an die Kgl. Regierung zu Marienwerder in ders. Angelegenheit.

Das von der Kgl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 9. v. Mts. bei der Aushändigung der Auseinandersetzungs-Rezesse und den Anträgen zur Berichtigung der Hypothekenbücher bisher beobachtete Verfahren kann nicht durchweg gebilligt werden.

1. Nach diesem Verfahren werden die Anträge bei den Hypothekenbehörden in den meisten Fällen von dem Spezial-Kommissar der Sache angebracht, wie der §. 197 der Verordnung vom 20. Juni 1817 dies auch anordnet, ohne eine besondere Prüfung der Anträge durch die leitende Behörde vorzuschreiben. Nachdem aber die Gerichte durch den §. 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den ihnen nach der Hypotheken-Ordnung Tit. 2 §§. 12 und 13 obliegenden Verpflichtungen entbunden und diese den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse beauftragten Behörden übertragen worden, kann die Königl. Regierung Sich auch der Prüfung der Anträge auf Berichtigung der Hypothekenbücher nicht überheben.

Sind nun diese Anträge schon im Rezeß selbst enthalten oder im Rezeß-Vollziehungstermin angebracht und daher bei Gelegenheit der Rezeßbestätigung geprüft oder von der Kgl. Regierung vorgeschrieben, und muß der Rezeß nochmals in die Hände des Spezial-Kommissar zurückgelangen, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß dieser die Anträge, so wie die Kgl. Regierung sie gebilligt oder vorgeschrieben hat, weiter an die Hypothekenbehörde einreicht. Sind aber solche Anträge bis dahin noch nicht gemacht und werden sie vielmehr erst nach Vollziehung und Bestätigung des Rezesses angebracht oder Eintragungs-Vermerke von der Behörde selbst nöthig befunden, so muß der Spezial-

Kommissar die Rezeßausfertigungen an die Kgl Regierung zurückreichen, damit Sie Selbst die Anträge bei den Hypothekenbehörden machen kann.

2. Wenn die Kgl. Regierung, nach dem bisher von Ihr befolgten Verfahren, die ausgefertigten Rezeßexemplare sofort an die Interessenten aushändigen läßt, zu den Anträgen bei den Hypothekenbehörden aber ein besonderes Exemplar benutzt, so hat dies zwar den Nutzen, daß die Betheiligten früher in den Besitz des Dokumentes gelangen; dieses bleibt aber unvollständig, weil der Vermerk der im Hypothekenbuche bewirkten Löschungen und Ab- und Zuschreibungen darauf fehlt. Das Verfahren entspricht daher dem Zwecke nicht. Ist den Interessenten am baldigen Besitz des Rezesses gelegen, so kann ihnen auf ihren Antrag eine Abschrift davon mitgetheilt werden, wobei sie jedoch bei voluminösen Rezessen auf den Kopialienbetrag aufmerksam zu machen sind. Die für die Interessenten bestimmten Rezeßausfertigungen sind aber auch zu den Anträgen bei den Hypothekenbehörden zu benutzen, und ist diejenige Behörde, welche zuletzt einträgt, zu ersuchen, die mit den Eintragungs-Vermerken versehenen Ausfertigungen gegen Empfangsbescheinigung an die Interessenten aushändigen zu lassen.

Diesen ist, wenn eine besondere Publikations- und Ausführungs-Verhandlung nöthig gewesen, der Rezeß schon durch Vorzeigung publizirt. In den meisten Fällen wird aber die Ausführungs-Verhandlung mit der Rezeßvollziehung verbunden werden können, und die Publikation zu Protokoll würde nicht erfolgen können, ohne deshalb die Kosten eines besonderen Termins zu veranlassen. Wenn nun in diesen Fällen von der Kgl. Regierung oder vom Spezial-Kommissar Requisitionsschreiben an die Hypothekenbehörden ergehen, so ist dies gleichzeitig den Interessenten bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß der Rezeß, sowie sie ihn vollzogen haben, bestätigt worden, und daß sie diese Mittheilung als Publikation zu betrachten haben.

3. Eine besondere Publikations- und Ausführungs-Verhandlung wird hiernach nur in dem Falle nöthig, wenn bei der Vollziehung des Rezesses noch manche Nebenpunkte der Auseinandersetzung und der Ausführung unerledigt bleiben mußten. Dann enthält aber auch die Ausführungs-Verhandlung oft noch so erhebliche Bestimmungen, daß es zweckmäßig erscheint, daß die Kgl. Regierung dieselben prüft, bevor sie den Rezessen beigefügt werden. Uebrigens wird vorausgesetzt, daß die Spezial-Kommissare, wenn ihnen die Verhandlung beizufügen überlassen wird, dazu nur die Form beglaubigter Abschriften wählen, indem sie zu Ausfertigungen derselben nicht für befugt erachtet werden können. M. B. 1843. S. 243.

222. Verf. vom 13. September 1843, betr. die Bonitirung der Grundstücke bei Gemeinheitstheilungen, mit Berücksichtigung der während der letztern an denselben vorgegangenen Veränderungen.

Wenn während der längeren Dauer der Gemeinheitstheilung in dem Werthe der betreffenden Grundstücke durch Verbesserungen Veränderungen erwachsen sind, zu welchen der Eigenthümer unbedenklich befugt ist, so muß dieser veränderte Werthszustand zuvor auf gesetzlichem Wege ermittelt und konstatirt werden. Hiervon könnte nur dann abgesehen werden, wenn die angeblich verbesserten Grundstücke zur Abfindung eines fremden Berechtigten nicht verwendet würden, sondern dem bisherigen Eigenthümer zu dem früher abgeschätzten Werthe verbleiben. M. B. 1843. S. 264.

223. Cirk.-Verf. vom 12. Oktober 1843, betr. die Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts an Erbpachtländereien bei spezieller Separation zum Eigenthum verliehener Bauerhöfe.

Auf die Berichte der Kgl. Regierung vom 8. und 12. v. Mts.,
betreffend die Erwerbung des freien Eigenthums vom Erbpachtlande der Einsassen in N. N.,
finde ich mich veranlaßt, unter Modifizirung der Bestimmungen des Cirkulars vom 15. März 1838 (Annalen S. 576 No. 40) im Allgemeinen Folgendes zu bestimmen.

Wenn bei der speziellen Separation zum Eigenthum verliehener Bauerhöfe die Besitzer zur zweckmäßigeren Ausführung derselben auch solche unbebaute Ländereien, welche ihnen gemeinschaftlich in früherer Zeit vererbpachtet worden sind, unter sich zu vertheilen und dergestalt mit in die neue Planeintheilung zu ziehen wünschen, daß der Antheil eines jeden an dem Erbpachtlande mit der ihm als Eigenthümer des Bauerhofes

aus der Separations-Masse zukommenden Abfindung völlig vereinigt und ihm von dieser ungetrennt überwiesen wird, so kann dies und die gleichzeitige Verwandlung des Erbpachtverhältnisses in Eigenthum auch ohne gänzliche oder theilweise Ablösung des Kanons unter folgenden Bedingungen geschehen:

1. Die Erbpächter müssen das Obereigenthum durch Einzahlung von 1 Prozent vom Kapitalwerth des Kanons und, wenn solches vorbehalten ist, auch das Vorkaufsrecht durch Einzahlung von $^1/_2$ Prozent vom Kapitalwerth des Kanons ablösen.

2. Der Antheil eines jeden an dem Erbpachtlande, wie ihm solcher bei der Separation zum Sollhaben gestellt wird, wird Pertinenz seines Hofes und diesem als solches im Hypothekenbuche zugeschrieben.

3. Der bisher gemeinschaftlich entrichtete Erbpachtkanon wird auf die Antheile der bäuerlichen Besitzer an dem Erbpachtlande verhältnißmäßig vertheilt und der hiernach auf jeden Wirth treffende Theil des Kanons von ihm künftig als Domainenzins entrichtet.

4. Ist das Erbpachtland aber bisher noch nicht mit einer Grundsteuer belegt gewesen, so müssen die Besitzer die Verpflichtung übernehmen, von demselben eine Grundsteuer zu entrichten, wie sie den Gesetzen gemäß zunächst und für die Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird. Diese Grundsteuer wird ebenfalls auf die einzelnen Antheile verhältnißmäßig vertheilt und der auf jeden treffende Theil von demselben in monatlichen Raten zur Steuerkasse abgeführt. In diesem Falle wird jedoch der zunächst festzusetzende jährliche Betrag der Grundsteuer antheilig von dem Antheile eines jeden an dem Kanon abgesetzt und nur der von dem letztern bleibende Betrag als Domainenzins entrichtet.

5. Der nach 3 oder 4 von jedem zu entrichtende Domainenzins wird im Hypothekenbuche dem auf dem Bauerhofe eines jeden Wirths bereits haftenden Domainenzins zugeschrieben, dergestalt, daß sowohl der Bauerhof für den auf dem ihm einverleibten Theil des Erbpachtlandes, als dieser für den auf dem Bauerhofe ruhenden Domainenzins mit haftet.

6. Die Kosten der hiernach nöthig werdenden Hypotheken-Regulirungen werden von den Bauern getragen. M. B. 1843. S. 268.

224. **Auszug aus der Verf. vom 17. Septbr. 1843, betr. die Zerstückelung von Bauergütern und Sicherung der Kommunalleistungen, Spanndienste rc. bei solchen.**

Der Dismembration von Grundstücken selbst, mag sie aus Spekulation oder anderen Absichten geschehen, kann nach Lage der Gesetzgebung nicht widersprochen werden, indessen ist, obschon in den §§. 4 und 5 der Verordnung vom 9. Oktober 1807 nur der Realgläubiger, Vorkaufsberechtigten und Agnaten und im §. 3 des Landeskultur-Edikts vom 17. September 1811 nur der Staatsabgaben und der Gespanndienste für den Staat Erwähnung geschieht, nicht minder auch die Gemeinde bei einer Zerschlagung gespannfähiger Stellen wesentlich betheiligt. Im vorliegenden Falle ist das Verlangen der Gemeinde, ein Trennstück von einem die Uebertragung der Communallasten in dem bisherigen Verhältnisse sichernden Umfange auszuscheiden, zwar eben so wenig durchzuführen; dieselbe kann aber dagegen auch jetzt fordern, daß die Zerstückelung nicht auf ihre und der übrigen Gemeindemitglieder Verpflichtungen gegen die Korporation erschwerend zurückwirke. Jedenfalls ist hier das Einschreiten der Behörden im Sinne des Reskriptes vom 20. Juli 1839 (Annalen S. 128) in der Richtung einer Entwickelung und Fortbildung der bestehenden, auf das Herkommen gegründeten Verfassung begründet und es wird anscheinend nur darauf ankommen, möglichst nach Anleitung des bezogenen Reskriptes ein Verhältniß zu reguliren, wonach die Besitzer der Trennstücke eine Geldabgabe für die Spanndienste übernehmen und diese dazu verwendet wird, denjenigen zu entschädigen, der den Spanndienst für das zerstückelte Bauergut leistet. M. B. 1843. S. 290.

225. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 27. Oktober 1843, betr. die Beförderung des Kunst-Wiesenbaues und der Wiesenbewässerung.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen in der Provinz Sachsen pro 1843. M. B. 1843. S. 291.

226. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Münster vom 5. November 1843, betr. die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Verträge.

Die Kgl. General-Kommission hat in allen Fällen, in welchen in Auseinandersetzungs- oder Ablösungs-Angelegenheiten zwar von der Regierung gegen einen Privatbesitzer oder von diesem gegen jene provozirt, diese Provokation aber zurückgenommen und demnächst nach der Zurücknahme zwischen der Regierung und dem Privatbesitzer über den Gegenstand der Provokation, ohne daß irgend ein streitiger Punkt von der General-Kommission entschieden wäre, ein Vergleich geschlossen wird, von der Bestätigung des letzteren abzustehen.

Nach diesem Grundsatze haben sich die Kgl. General-Kommissionen zu richten und wird zugleich bemerkt, daß den Kgl. Regierungen im Allgemeinen die Befugniß nicht bestritten werden kann, eine bei den General-Kommissionen angebrachte Provokation, unter Uebernahme sämmtlicher durch die bisherigen Verhandlungen erwachsener Kosten, zurückzunehmen, dann aber die Sachen zur anderweiten Verhandlung vor sich zu ziehen, und die solchergestalt vermittelten Vergleiche aus eigenem Rechte zu bestätigen; wobei es sich indessen von selbst versteht, daß wenn während oder bei der Verhandlung vor der General-Kommission, sei es mit oder ohne Dazwischenkunft der Regierung, ein Vergleich herbeigeführt wird, die Provokation nicht mehr zurückgenommen und auf Akten-Reposition angetragen werden kann, um dadurch das Abkommen der Genehmigung und Bestätigung der General-Kommission zu entziehen.

M. B. 1843. S. 292.

227. Verf. vom 25. November 1843, betr. die Auf- und Feststellung der Planlagen und Auseinandersetzungen bei Gemeinheitstheilungen.

Wenn früher nicht immer mit voller Schärfe auf Befolgung der Vorschriften des §. 65 sq. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 9 des Gesetzes über deren Ausführung de eodem gedrungen und hin und wieder weniger zweckmäßige, namentlich zersplitterte Planlagen genehmigt sind und man den desfallsigen wirthschaftlichen Uebelständen dadurch genügend zu begegnen gemeint hat, daß man den Interessenten einen Antrag auf bessere Zusammenlegung der vereinzelten Abfindungsstücke für die Zukunft ausdrücklich vorbehielt, so ist eine solche Prozedur jetzt durchaus nicht mehr zuläsśig.

M. B. 1843. S. 313.

228. Cirk.-Verf. vom 20. Oktober 1843, betr. die Warnung vor den nachtheiligen Eigenschaften des sogenannten Mutterkorns.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1843.

M. B. 1843. S. 314.

229. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 13. Novbr. 1843, betr. die Erledigung der von Lehnsherren, Obereigenthümern, Erbverpächtern rc. gegen Auseinandersetzungs-Rezesse erhobenen Widersprüche.

Der Lehnsherr, ebenso wie jeder andere Obereigenthümer, Erbverpächter rc. muß, falls er sich auf die ihm zugegangene Benachrichtigung von einem, sein Interesse berührenden Geschäfte einmal gemeldet, und seine Zuziehung bei demselben begehrt hat, nun auch beim Rezeßabschlusse zugelassen und mit seinen Erinnerungen dagegen gehört, über diese aber und seine Einwendungen gegen das neu gebildete Verhältniß — den im Rezesse stabilisirten Auseinandersetzungsplan — im Wege Rechtens förmlich entschieden werden.

M. B. 1843. S. 334.

230. Verf. an die Kgl. Regierung zu Erfurt vom 28. Dezember 1843, betr. die Wirksamkeit der Kreisvermittelungsbehörden in Auseinandersetzungssachen.

Zur Veränderung der Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Kreis-Vermittelungs-Kommissionen und den Auseinandersetzungsbehörden liegt keine hinreichende Veranlassung vor, da die Verordnung vom 30. Juni 1834 und das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 bereits die Mittel darbieten, um den hervorgehobenen Uebelständen vollständig zu begegnen. M. B. 1844. S. 16.

231. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 27. Januar 1844, betr. die Aufbringung der Diäten für die beim Regulirungs-Verfahren zugezogenen Schiedsrichter.

In Fällen, wo Schiedsrichter nicht in Prozessen, sondern im Regulirungsverfahren zugezogen werden, und der Gegenstand der Regulirung in einem Mißverhältnisse zu den Kosten steht, dürfen die Diäten der Schiedsrichter nicht noch besonders neben der Pauschsumme von den Interessenten eingezogen werden, sondern der Betrag, soweit er nicht etwa durch das Pauschquantum mit gedeckt wird, ist zur Niederschlagung zu bringen. M. B. 1844. S. 17.

232. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 18. Januar 1844, betr. das Verfahren bei dem Austausche einzelner Parzellen von Grundstücken in Beziehung auf Servitutsberechtigungen.

Die Vorschriften der §§. 1 und 4 der Verordnung vom 12. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken können auf die Servitutsberechtigten nicht angewendet werden. M. B. 1844. S. 17.

233. Bescheid an das Gerichtsamt zu N. vom 11. Februar 1844, betr. die Anwendung des Gesetzes vom 13. April 1841, wegen erleichterten Austauschs einzelner Parzellen von Grundstücken, auf die Vertauschung von Gebäuden.

Die Genehmigung bei einem bepfandbrieften Gute muß von der Kredit-Direktion, bei einem anderen Gute aber von der Provinzialbehörde, welche die Auseinandersetzungen leitet, ertheilt werden. Daraus folgt, daß bei der Konkurrenz eines bepfandbrieften mit einem unbepfandbrieften Gute auch beide Behörden, jede wegen des sie betreffenden Gutes, die Tauschbedingungen zu prüfen haben.

Die Erleichterungen des Gesetzes vom 13. April 1841 kommen übrigens auch den Vertauschungen von Gebäuden zu Statten. M. B. 1844. S. 53.

234. Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 26. Februar 1844, daß, um die Existenz eines der Gutsherrschaft zustehenden Rechts, von Rustikal-Grundstücken bei Besitzveränderungen Laudemien zu fordern, anzunehmen, der in einem konfirmirten Schlesischen Urbarium enthaltene Vermerk über das gedachte Recht durch sich selbst genügt, und ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieses Rechts erhellt.

M. B. 1844. S. 53.

235. Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 4. Septbr. 1843, daß unangesessene Bürger, welchen nach §. 41 C der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ein Theilnahmerecht an der Gemeindeweide zugestanden werden muß, die dafür zu gewährende Abfindung nicht eigenthümlich erwerben.

M. B. 1844. S. 53.

236. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 8. Februar 1843, betr. die Dotation der Schullehrerstellen mit Land bei Gemeinheitstheilungen.

Die Anordnung derjenigen Einrichtungen, welche nöthig sind, um dem Schullehrer den vollen Nutzen der Dotation zu sichern, muß den Schulvorstehern und deren Oberbehörden überlassen werden, namentlich kann die Beschaffung des nach Ausweisung der Dotation etwa erforderlichen Scheunen-

raumes als ein Gegenstand der Gemeinheitstheilungs-Verhandlung nicht angesehen werden, sondern ist als allein dem Ressort des Kgl. Ministerii der geistlichen &c. Angelegenheiten anheimfallend zu betrachten. M. B. 1844. S. 54.

237. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 17. Oktober 1843, in derselben Angelegenheit.

Die Separations-Kommissarien sollen bei den Verhandlungen über die Schuldotation das etwaige Bedürfniß der Schullehrerstellen in Betreff des fehlenden Scheunen- und Stallraumes nicht von Amtswegen in Frage stellen, vielmehr die Anträge der resp. Betheiligten abwarten, dann jedoch blos den Weg gütlicher Einigung versuchen, und wenn dieser fehl schlägt, die Sache ferner nicht verfolgen, sondern die Verhandlungen an die Kgl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung zur weiteren Verfügung abgeben. M. B. 1844. S. 54.

238. Verf. an die Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei zu Pförten vom 28. Februar 1844, betr. die Gebühren für die in gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen erfolgte gerichtliche Deposition von Geldern und Dokumenten.

Allen gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen über die bei Gelegenheit gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen &c. zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten Geldern und Dokumenten steht die Gebühren- und Stempelfreiheit zu. Die Gerichte können daher bei dergleichen Deposital-Angelegenheiten nur baare Auslagen, einschl. der Schreibgebühren, einziehen. M. B. 1844. S. 74.

239. Cirk.-Verf. vom 26. März 1844, betr. die Anlegung deponirter Ablösungskapitalien in Staatsschuldscheinen.

Der General-Kommission liegt die Sorge dafür ob, daß die Geldabfindungen oder andere durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zum Zweck der Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommißfolger, der eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, oder sonst vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden. Mit dieser Verpflichtung ist der General-Kommission auch die Befugniß eingeräumt worden, über die Belegung der deponirten Abfindungs-Kapitalien bis zu deren Verwendung in das Gut, oder zur Sicherstellung der Realberechtigten, zu beschließen. Die General-Kommission vertritt hierbei die Interessenten, und wenn dieselbe auf Anlegung der deponirten Ablösungs-Kapitalien zum Ankauf von Staatsschuldscheinen anträgt, oder den letztern genehmigt, so sind die Voraussetzungen vorhanden, unter welchen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 die Belegung der Depositalgelder auf Staatsschuldscheine gestattet. M. B. 1844. S. 75.

240. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 28. März 1844, betr. die vorläufigen Regulirungen vor dem Eintritt der allgemeinen Auseinandersetzung bei Gemeinheitstheilungen.

Die Ansicht der Kgl. General-Kommission, daß eine Regulirung nach dem zweiten Abschnitte der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 dann nicht stattfinden könne, wenn auf vollständige Auseinandersetzung angetragen worden und ein Verfahren nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes gedachten Gesetzes schwebt, wird nicht für die richtige gehalten, da eine solche Bestimmung weder in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung selbst, noch auch in den Verordnungen vom 20. Juni 1817 oder 30. Juni 1834 getroffen worden, auch gar kein genügender Grund vorhanden, eine solche Distinktion zu machen. M. B. 1844. S. 86.

241. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 20. Februar 1844, betr. die Kompetenz der Oberlandesgerichte und der Auseinandersetzungsbehörden in Laudemial-Ablösungs-Sachen.

Das Ressort der Auseinandersetzungsbehörden kann auf solche Klagen nicht ausgedehnt werden, in welchen ein bereits gezahltes Laudemium seitens eines früheren Besitzers des verpflichteten Grundstücks von dem zeitigen Inhaber des berechtigten Gutes zurückgefordert wird (condictio indebiti), oder aber ein früherer Eigenthümer dieses letzteren ein solches gegen den zeitigen Besitzer des verpflichteten Grundstücks noch nachträglich geltend machen will.

Dagegen verbleiben diejenigen Sachen, in welchen die gedachten Fragen zwischen den gegenwärtigen Besitzern des berechtigten Gutes und der verpflichteten Stellen zur Kontestation gekommen sind, der Auseinandersetzungsbehörde. M. B. 1844. S. 86.

242. Auszug aus der Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 25. Mai 1844, betr. die Zulassung von Ausländern zu Feldmessern im Inlande.

Bei den Kgl. Regierungen und allen übrigen Verwaltungsbehörden sollen keine Ausländer zur ersten Anstellung oder zur Beschäftigung zugelassen werden, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Ministerien, von welchen die Behörden ressortiren, wobei die Anstellung oder Beschäftigung Statt finden soll. M. B. 1844. S. 170.

243. Verf. vom 11. Mai 1844, betr. die Verleihung des vollen Eigenthums bei Regulirungen von gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen.

Die Stipulation eines Vorkaufsrechtes der Gutsherrschaft bei Veräußerung der bäuerlichen Höfe an Fremde, so wie die eines Laudemii von 15 Thlr., falls von jenem Rechte kein Gebrauch gemacht werden möchte, endlich aber die Unkündbarkeit der von den bäuerlichen Wirthen zu zahlenden Renten, — wird für gesetzlich unzuläſſig und deshalb zur Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde nicht für geeignet erachtet. Dies findet auch Anwendung auf vergleichsweise zu Stande gekommene Auseinandersetzungen. M. B. 1844. S. 171.

244. Bescheid an die Interessenten der Separations-Sache vom 14. März 1844, betr. die Aufbringung der Revisionskosten bei Bonitirungen.

Die Boniteure können nur bei gröberen Versehen für die Kosten ihrer dann überhaupt unbrauchbaren Arbeiten verantwortlich gemacht werden. Ein Irrthum über die Ertragsfähigkeit des Bodens aber, welche selbst von Besitzern nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, ist nicht zu derartigen Versehen zu rechnen. M. B. 1844. S. 209.

245. Cirk.-Verf. vom 11. Mai 1844, betr. die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konsenses bei Austauschung einzelner Parzellen nicht bepfandbriefter Güter.

Den Regierungen (Abtheilungen für die Verwaltung der Domainen und Forsten und resp. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen), welche nach §. 65 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834, imgleichen §. XI der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 zur Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte in den Domainen und in den unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Gütern, milden Stiftungen 2c. mit gewissen Beschränkungen ermächtigt sind, steht auch die Befugniß zu, Austauschungen einzelner Parzellen nicht bepfandbriefter Güter nach §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1841 insoweit zu genehmigen, als dieselben bei Gelegenheit der von den Regierungen geleiteten Auseinandersetzungen und zur

besseren Regulirung der letzteren vorkommen und dienen, und als die ordentliche Auseinandersetzungsbehörde, ganz abgesehen von dem Gesetze vom 13. April 1841, dazu schon zufolge der §§. 64 und 65 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 befugt gewesen sein würde. M. B. 1844. S. 209.

246. Verf. an die Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 24. Juli 1844, betr. die Reisekosten der Kommissarien und Feldmesser bei Erkrankungen oder Zeitversäumnissen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Dem Spezial-Kommissarius können nur dann keine Reisekosten bewilligt werden, wenn er auf der Hinreise zum Termin erkrankt und unverrichteter Sache zurückkehren muß; hat die Krankheit aber nur das Abbrechen eines mehrtägigen Termins verursacht, dessen Fortsetzung verhindert und dadurch die Anberaumung eines neuen Termines nöthig gemacht, so können die Parteien von der Tragung der Kosten beider Reisen nicht entbunden werden, da die Erkrankung als eine jener Zufälligkeiten betrachtet werden muß, welche die ununterbrochene Fortsetzung des Geschäftes verhindern können und verhindert haben. Ebenso ist es mit den Reisekosten erkrankter Feldmesser zu halten. Tritt die Erkrankung auf der Hinreise und vor Beginn des beabsichtigten Geschäftes ein, so hat der Feldmesser keinen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, hat er aber das Geschäft, welches mehrere Tage oder Wochen dahin nehmen wird, bereits begonnen und wird nur durch Krankheit gezwungen, nach seinem Wohnort zurück zu kehren, so müssen die Interessenten der Sache die Reisekosten bezahlen; auf besondere Reisediäten, als Ersatz für die Zeitversäumniß auf der Reise, kann jedoch dem Erkraukten auch in diesem Falle kein Anspruch eingeräumt werden, da eine Versäumniß von Arbeit, zu der er fähig wäre, nicht anzunehmen ist.

M. B. 1844. S. 229.

247. Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1844, daß der Fiskus und die zur Sportelfreiheit berechtigten Parteien und Institute zur Zahlung von Urtelsgebühren aus §. 4 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 nicht verpflichtet seien.

M. B. 1844. S. 230.

248. Verf. vom 24. Juli 1844, betr. die Kompetenz der General-Kommissionen zur Regulirung von Stauanlagen auf den zur Separation gezogenen Grundstücken, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Da die Stauanlagen, um welche es sich in der Regulirungs-Sache von P. handelt, auf den zur Separation gezogenen Grundstücken angelegt werden sollen, und die Separations-Verhandlungen noch schweben, so kann die Kompetenz der Kgl. General-Kommission zur Regulirung dieser Anlagen keinem Zweifel unterliegen. Es sind dabei die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zu befolgen, wobei die Kgl. General-Kommission in die in diesem Gesetze der Regierung angewiesene Stellung tritt. M. B. 1844. S. 251.

249. Schreiben des Ministers des Innern an den Chef des Ministeriums des Kgl. Hauses zweiter Abtheilung vom 3. September 1844, betr. die Aufnahme von Auseinandersetzungs-Rezessen durch die bei den General-Kommissionen als Spezial-Kommissarien beschäftigten Regierungs-Assessoren.

Der §. 43 der Verordnung vom 30. Juni 1834, welcher von der Befugniß der Oekonomie-Kommissarien zur Aufnahme von Auseinandersetzungs-Rezessen handelt, ist auch auf Regierungs-Assessoren anzuwenden, sobald dieselben von einer General-Kommission als Spezial-Kommissarien beschäftigt werden, jedoch dürfen sie Rezesse nur in solchen Auseinandersetzungen, womit sie selbst beauftragt waren, aufnehmen. M. B. 1844. S. 280.

250. Cirk.-Verf. vom 3. Novbr. 1844, betr. die Qualifikation der als Spezial-Kommissarien beschäftigten Assessoren zu Oekonomie-Kommissarien.

Die als Spezial-Kommissarien beschäftigten Assessoren sollen von dem Zeitpunkte ab, wo sie die bedingte technische Qualifikation, welche das Reskript vom 3. Februar 1841 zu II. 3 erwähnt und deren Ertheilung dem Ministerium vorbehalten bleibt, erlangt haben, noch einer ferneren praktischen Einübung von mindestens 3 Jahren bedürfen, bevor sie sich die volle Qualifikation der Oekonomie-Kommissarien erwerben und dadurch zur Abgabe technischer Gutachten in zweiter Instanz befähigt sein können. Nach Ablauf dieses 3 jährigen Zeitraums soll es der Beurtheilung der Auseinandersetzungsbehörden anheim gestellt bleiben, inwiefern die technischen Kenntnisse des betreffenden Beamten ausreichend erscheinen, um ihm die volle Qualifikation eines Oekonomie-Kommissars beizulegen. In einem solchen Falle bedarf es künftig nur der jedesmaligen Anzeige an das Kgl. Ministerium. Conf. No. 304. M. B. 1844. S. 291.

251. Cirk.-Verf. vom 24. Dezbr. 1844, daß bei Separationen für die Erhaltung historischer Denkmäler (Hünengräber, Landwehren oder Schanzen) zu sorgen sei.
M. B. 1845. S. 23.

252. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Posen vom 20. Dezember 1844, betr. die Ablösung der auf dem Grundbesitze haftenden Dienste.

Rittergüter sind nicht für Ackernahrungen im Sinne der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu erachten, mithin auch die Bestimmungen auf sie nicht anzuwenden, welche in diesem Gesetze für die bäuerlichen Stellen wegen Ablösung der auf dem Grundbesitz haftenden Dienste ertheilt werden.

Die auf den Rittergütern lastenden Dienste müssen zu denjenigen Leistungen gerechnet werden, welche in jener Verordnung weder ausdrücklich als ablösbar bezeichnet, noch ausdrücklich von der Ablösung ausgeschlossen sind, und es muß daher, wenn ihre Ablösung beantragt wird, nach der im Gesetz vom 30. Juni 1841 ertheilten Anleitung verfahren werden. M. B. 1845. S. 24.

253. Verf. vom 30. November 1844, betr. die Löhnung eines gemeinschaftlich angenommenen Schäfers durch Vorviehhalten.

Nach §. 6 der Verordnung vom 1. Juni 1820 ist es gestattet, daß Mitglieder städtischer oder ländlicher Gemeinden bei zusammengebrachten Heerden, wo die Theilnehmer die häusliche Wartung des Viehes selbst besorgen, und blos der Hütung wegen Schäfer halten, sich mit letzteren auf Haltung besonderen Viehes einigen. M. B. 1845. S. 43.

254. Cirk.-Verf. vom 28. März 1845, betr. die unmittelbare Aktenzusendung an das Geheime Ober-Tribunal in Auseinandersetzungs-Sachen.

Die dem Geheimen Ober-Tribunale zur Entscheidung in Auseinandersetzungs-Sachen vorzulegenden Akten sind nicht mehr dem Ministerium, sondern unmittelbar dem gedachten Gerichtshofe einzureichen. M. B. 1845. S. 79.

255. Bescheid an den Oekonomie-Kommissar N. zu Breslau vom 21. März 1845, betr. die Festsetzung der Kosten der praktischen Landwirthe und Oekonomie-Kommissarien für Mandatarien- und Assistenten-Geschäfte in Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Angelegenheiten.

Die Kgl. General-Kommissionen sind weder befugt, noch verpflichtet, sich der Festsetzung einer Kosten-Liquidation der Oekonomie-Kommissarien für Geschäfte, welche sie als Assistenten einer Partei besorgt haben, zu unterziehen. Dieselben können sich wegen einer solchen Forderung, — für die es keine Taxe giebt, die sich vielmehr lediglich nach dem Vertrage mit der betreffenden Partei

bestimmt und das Auseinandersetzungs-Geschäft selbst nicht berührt, — nur an die gedachte Partei halten, event. solche vor den Gerichten im ordentlichen Prozesse geltend machen. M. B. 1845. S. 131.

256. **Bescheid an den Justiz-Rath N. vom 14. April 1845, betr. die Festsetzung der Gebühren der bei Gemeinheitstheilungen als Assistenten zugezogenen Justiz-Kommissarien.**

Die Verhandlungen, welche bei Gelegenheit der von der General-Kommission ressortirenden Auseinandersetzungen vorkommen, sind im Allgemeinen und selbst dann nicht als rein prozeßualisch zu betrachten, wenn sie für den Zweck eines vom Ministerio zu ertheilenden Rekursbescheids gepflogen sind; es können mithin auch die Arbeiten und Geschäfte der in solchen Angelegenheiten als Assistenten zugezogenen Justiz-Kommissarien nicht nach den Regeln und Grundsätzen honorirt werden, welche eine förmliche Prozeß-Instruktion voraussetzen. Es ist jedoch nachgelassen worden, daß, obschon der dritte Abschnitt der Gebühren-taxe einen Satz pro informatione nicht enthält, dennoch eine billig angemessene Vergütigung dafür dann gewährt werde, wenn die Lage und besondere Weitläufigkeit der Sache eine solche im Allgemeinen rechtfertigt.

M. B. 1845. S. 131.

257. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 15. März 1845, betr. die Regulirung der bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden Nebengeschäfte, besonders in Beziehung auf Ent- oder Bewässerungs-Anlagen.**

Die Auseinandersetzungsbehörden sind nur dann befugt, ihre Vermittelung auf ein, zur besseren Regulirung des von ihnen ressortirenden und bereits schwebenden Hauptgeschäfts dienendes Nebengeschäft vermöge §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 auszudehnen, wenn sowohl ein Viertel der Interessenten des Hauptgeschäfts, als auch zugleich und außerdem noch ein Viertel derjenigen, dem letzteren bisher ganz fremden dritten Personen sich damit einverstanden erklärt, die, ohne beim Hauptgeschäft betheiligt zu sein, hinsichtlich des Nebengeschäfts jenen als Provokanten gegenüber stehen und insofern erst unmittelbar Theilnehmer des Nebengeschäfts werden. M. B. 1845. S. 131.

258. **Verf. an die Regierung zu Gumbinnen vom 3. April 1845, betr. die Regulirung der öffentlichen Abgaben-Verhältnisse bei Zertheilung von Grundstücken.**

Das in Gemeinschaft mit dem Herrn Geheimen Staatsminister Grafen zu Stolberg von mir, dem Minister des Innern, unterm 10. Juli pr. auf die Beschwerde der Grundbesitzer zu N. erlassene Reskript hatte nur darüber zu bestimmen, in welchen Fällen die Verhandlung und Entscheidung über die Regulirung der von einer Dismembration alterirten öffentlichen Leistungs- und Sozietätsverhältnisse zur Kompetenz entweder der Auseinandersetzungsbehörde oder der Regierung, bei dieser aber wiederum, zufolge §. 2 No. 4 und 5 der Geschäftsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und D II der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, vor die innere Abtheilung gehöre, während die Domainenverwaltung nach §§. 65, 66 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und XI der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 nur zur gütlichen Regulirung und nicht zur Entscheidung der bei den Grundstücken der Hintersassen des Fiskus vorkommenden Parzellirungen befugt ist.

Dagegen lag keine Veranlassung vor, über die verfassungsmäßig nach §. 5 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 und der Geschäftsanweisung vom 31. Dezember 1825 wegen des Verhältnisses zwischen den Abtheilungen eintretende Konkurrenz der anderen Abtheilungen und namentlich über die auf der Bestimmung zu D II No. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 und im §. 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834 beruhende Einwirkung der Finanzabtheilung auf die Repartition der Grund- und andern Staatssteuern, eine Anordnung zu treffen und an diesen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften etwas zu ändern.

Die in Betreff der Verhandlung und Entscheidung über den Regulirungsplan (§§. 20—24 des Gesetzes vom 3. Januar c.) unzweifelhafte Kompetenz der Abtheilung

des Innern schließt sonach die Kommunikation mit der Finanzabtheilung und die Prüfung und die Bestimmung der Letzteren hinsichtlich der Repartition der Staatssteuern nach den darüber bestehenden durch Verabredung der Parteien nicht abzuändernden Grundsätzen keineswegs aus. Wenngleich diese Bestimmung einen Gegenstand des Regulirungsplans bildet, so findet doch über diesen Gegenstand eine richterliche Entscheidung der Abtheilung des Innern — als Landespolizei- oder als Auseinandersetzungsbehörde — nicht statt, es ist vielmehr nur ein Rekurs an das vorgesetzte Finanzministerium zulässig.
M. B. 1845. S. 132.

259. Verf. vom 11. April 1845, betr. die Vereinbarung mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung wegen Ablösung gegenseitiger Frohnden und Dienstbarkeiten.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Magdeburg, Merseburg und Erfurt pro 1845. M. B. 1845. S. 133.

260. Cirk.-Verf. vom 12. Juni 1845, mit welcher auf das erfolgte Erscheinen des dritten Heftes des Dönnigesschen Werkes über die Landkultur-Gesetzgebung Preußens aufmerksam gemacht wird. M. B. 1845. S. 169.

261. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 9. Mai 1845, betr. die Benutzung Kgl. Baubeamten in Auseinandersetzungs-Sachen und die Festsetzung deren Kostenrechnungen.

Von den Aufträgen, welche die Regierungs-Baubeamten von den Auseinandersetzungsbehörden erhalten, müssen die Kgl. Regierungen durch Letztere sofort in Kenntniß gesetzt werden. Die Festsetzung der Liquidationen eines zugezogenen Kgl. Baubeamten geht von der Kgl. General-Kommission, als der das ganze Auseinandersetzungs-Geschäft leitenden Behörde aus. Wenn in dem Reskripte vom 22. März 1843 angeordnet worden ist, daß vor Festsetzung der Liquidation eines zugezogenen Bauverständigen durch die Kgl. General-Kommission die Liquidation zuvörderst durch den Baurath der Regierung geprüft und begutachtet werden soll, so beruht diese Bestimmung allein darin, daß sich bei der General-Kommission die zu einer solchen Beurtheilung erforderlichen technischen Kenntnisse nicht vorfinden. M. B. 1845. S. 170.

262. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu N. vom 7. Juni 1845, betr. die von der unterliegenden Partei der andern zu erstattenden Kosten.

Es kann nicht angenommen werden, daß die Partei, welche wegen des Unterliegens in der Hauptsache ihrem Gegner zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, außer den Mandatariengebühren aus der zweiten und dritten Instanz, nun auch die Reise- und Versäumnißkosten vergüten muß, welche diesen ihren Gegnern durch Rücksprache mit ihren Bevollmächtigten erwachsen sind.

Der §. 25 Tit. 23 Thl. 1 der Allg. Gerichtsordnung, auf welchen in jener Beziehung zu rekuriren ist, gedenkt einer Erstattung derartiger Kosten nicht, sichert vielmehr nur die Vergütung derer zu, welche die Partei auf die Korrespondenz mit ihren Bevollmächtigten verwendet hat.

Da nun auch der §. 6 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 dem N. zu N. nicht zur Seite steht, so erscheint die Reklamation der B. B. allerdings begründet.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Deputirten der N. N. von ihren Konstituenten event. Erhebung der Reise- und Versäumnißkosten fordern können, und letztere danach angewiesen werden müssen, wenn jene derartige Anträge formiren. M. B. 1845. S. 170.

263. Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 20. Juli 1845, betr. die Beitragspflichtigkeit der mit Bauerländereien versehenen Güter zu den Kommunallasten.

Auf die Beschwerde der Gutsbesitzerin N. wird entschieden, daß sie verpflichtet sei, von den im Jahre 1816 zum Rittergute eingezogenen und mit dem

Dominial-Fundus zusammengelegten 3 Bauerhöfen, nach Veräußerung der Hofestellen und Gärten, zu den Naturalleistungen und Geldausgaben, welche der Gemeinde als solche obliegen, beizutragen. M. B. 1845. S. 171.

264. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Erfurt vom 12. Juli 1845, betr. das Verfahren bei Parzellirungen von Grundstücken.**

Auf den Bericht der Kgl. Regierung vom 17. Mai d. Js. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die von Ihr in Betreff der Parzellirung von Grundstücken unterm 30. November 1839 erlassene Bekanntmachung dahin modifizirt werde, daß die bei einer vorzunehmenden Parzellirung von den Betheiligten zu erstattende Anzeige künftig nicht mehr an die Kgl. Regierung, sondern an den Landrath des Kreises, resp. den betreffenden Magistrat zu richten ist, welche das weitere Verfahren einzuleiten haben.

Was insbesondere die städtischen Grundstücke (§. 1 des Gesetzes vom 3. Jan. 1845) betrifft, so ist es richtig, daß das allegirte Gesetz auf solche Grundstücke keine Anwendung findet. Indeß bestehen hinsichtlich derselben die früheren Anordnungen über deren Parzellirung fort und wofern derartige Grundstücke solchen Abgaben und Leistungen unterliegen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, sind daher auch diese Abgaben und Leistungen neu zu reguliren und es muß demgemäß auch da, wo Grundsteuer von den städtischen Grundstücken zu entrichten ist, diese vertheilt werden.

Ich will jedoch, dem Vorschlage der Kgl. Regierung gemäß, es genehmigen, daß die Magisträte von der im §. 4 des Edikts vom 9. Oktober 1807 vorgeschriebenen Anzeige der vorzunehmenden Parzellirungen städtischer Grundstücke bei der Landespolizeibehörde in allen Fällen entbunden werden, in welchen nicht bei Vertheilung der Grundsteuer das Staatsinteresse betheiligt und in solchen Fällen ebenfalls ein von der Kgl. Regierung zu bestätigender Vertheilungsplan anzulegen ist.

Andernfalls kann hinsichtlich der gedachten städtischen Grundstücke den Magisträten die Regulirung mit dem Vorbehalt gehöriger Kontrole und event. Zurücknahme delegirt werden und bleibt nur die Entscheidung in streitigen Fällen der Kgl. Regierung vorbehalten. M. B. 1845. S. 172.

265. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Stettin vom 3. Juni 1845, betr. die Auslegung des §. 25 No. 1 des Gesetzes vom 3. Jan. 1845 in Beziehung auf Gründung neuer Ansiedelungen bei Zerstückelung von Grundstücken.**

Auf die Errichtung von Wohnungsgebäuden auf der eigenen Feldmark, gleichviel, ob dieselben auf der alten Hofräthe oder auf einer anderen Stelle der Besitzung erbaut werden, findet das Gesetz vom 3. Januar 1845 keine Anwendung, insofern damit nicht eine neue Ansiedelung in der Gemeinde verbunden ist. M. B. 1845. S. 172.

266. **Verf. vom 5. Juli 1845, betr. die Ausführung des Dismembrations-Gesetzes vom 3. Januar 1845, besonders in Beziehung auf Kommunal-Abgaben und Lasten.**

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 24. Mai 1853. M. B. 1845. S. 173.

267. **Verf. vom 5. Juli 1845, daß das Gesetz vom 3. Januar 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken, in den Ressort- und Kompetenz-Verhältnissen der General-Kommissionen und Auseinandersetzungsbehörden nichts geändert habe.**

Conf. No. 324. M. B. 1845. S. 178.

268. **Minist.-Bekanntm. vom 31. Juli 1845, wonach die bisher zu Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Posen und Stettin bestandenen Revisions-Kollegien aufgelöst und deren Geschäfte auf das neu errichtete Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zu Berlin übertragen sind.**

M. B. 1845. S. 241.

269. **Minist.-Bekanntm. vom 31. Juli 1845, wonach die bisher zu Königsberg und Marienwerder bestandenen Justiz-Deputationen aufgelöst und deren Geschäfte auf die bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Danzig für die erste Instanz neu errichteten Spruch-Kollegien übergegangen sind.**

M. B. 1845. S. 241.

270. Auszug aus der Verf. an die Kgl. General-Kommission zu N. vom 28. Juni 1845, betr. die Festsetzung von Pauschquanten für die den Kommissarien und Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen.

Der §. 9 der Instruktion vom 16. Juni 1836 bestimmt ausdrücklich, daß sich die Kommissarien bei Festsetzung von Pauschquanten in Angelegenheiten zum Werth von 500 Thlr. und darunter mit diesen Pauschsummen wegen aller ihnen und den Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen begnügen müssen, und nur den etwaigen Mehrbetrag an baaren Auslagen von der Kasse erstattet verlangen können.

Das bisherige Verfahren der Kgl. General-Kommission, den Kommissarien ihre vollen Gebühren und Auslagen zu zahlen, und denjenigen Theil dieser Gebühren niederzuschlagen, welcher das festgesetzte und von den Parteien eingeforderte Pauschquantum übersteigt, ist keineswegs gerechtfertigt.

M. B. 1845. S. 241.

271. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 8. Juli 1845, wegen Auslegung des die Gründung neuer Ansiedelungen betreffenden §. 25 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 über die Zertheilung von Grundstücken rc.

Unter der Voraussetzung, daß das inmitten des Kgl. Forstreviers belegene sogenannte Bültebruch, Pertinenz des Erbpachtguts zu N. ist, hält das Kgl. Ministerium die von der Abtheilung des Innern der Kgl. Regierung vertheidigte Ansicht: „wonach die Aufführung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf dem Grundstück landespolizeilich nicht untersagt werden kann, so lange das Grundstück nicht in die Hand eines anderen Besitzers übergegangen und vom Hauptgut abgezweigt ist", für die unzweifelhaft richtige.

Die Ermächtigung der Landespolizeibehörde, von welcher der §. 27 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 spricht, tritt nur bei neuen Ansiedelungen ein; niemals aber in einem Falle, wie der vorliegende, in welchem auf einem entfernten Pertinenzstück zur besseren Benutzung, resp. Verpachtung desselben Wohn- und Wirthschaftsgebäude errichtet werden sollen. M. B. 1845. S. 270.

272. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 9. September 1845, betr. die Auslegung des §. 23 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, wegen Benutzung der Privatflüsse, rücksichtlich der Kompetenzverhältnisse der Behörden bei Streitigkeiten über Bewässerungsanlagen.

Das Kgl. Ministerium tritt der Ansicht bei, nach welcher die Kompetenzbestimmung des §. 23 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, gleich allen übrigen Vorschriften von §. 18 ab bis zu Ende des Gesetzes, nur für Bewässerungs-Anlagen Anwendung findet. M. B. 1845. S. 270.

273. Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1845 mit der Zuchtstier-Körordnung für die Provinz Westphalen.

Anmerkung. Am 28. Februar 1864 wieder außer Kraft gesetzt.

M. B. 1845. S. 271.

274. Cirk.-Verf. vom 27. Septbr. 1845, betr. die Erwerbung der technischen Qualifikation der bei den General-Kommissionen als Spezial-Kommissarien angestellten Justiz- und Regierungs-Assessoren.

Die Erwerbung der technischen Qualifikation Seitens der nach absolvirtem Studio bei den Kollegien als Spezial-Kommissarien angestellten Justiz- und Regierungs-Assessoren findet in einigen Theilen der Provinz Westphalen und Sachsen darin besondere Schwierigkeiten, daß die den Assessoren übertragenen Auseinandersetzungen bei dem Umfange und der großen Zerstückelung der Feldmarken, wie bei der bedeutenden Anzahl zum Theil noch wenig geneigter und besonders den Spezial-Separationen widerstrebender Interessenten — regelmäßiger Bearbeitung und hervorstechender Geschäftsfähigkeit ungeachtet — doch oft erst nach mehreren Jahren zur Berechnung und Ausführung des Plans gelangen

können, während anderentheils, abgesehen von dergleichen Spezial-Separationen und Gemeinheitstheilungen, die Ablösungsgeschäfte dort seltener Veranlassung geben, um ökonomische Kenntnisse dabei auszubilden und darzulegen. Da Verhältnisse, wie sie in den gedachten Landestheilen vorkommen, die Auswahl besonders befähigter Geschäftsmänner erfordern, so würde es um so unbilliger sein, wenn die daselbst mit örtlicher Handhabung der Landeskultur-Gesetze beauftragten Beamten gegen andere Kommissarien durch den Umstand eine Zurücksetzung erführen, daß diese in Provinzen und Landestheilen stationirt worden, wo weit weniger schwierige Geschäftsverhältnisse die Erwerbung und den Nachweis der technischen Qualifikation und die in der Regel damit verbundene Verbesserung der Remuneration begünstigen und erleichtern. Zur Ausgleichung dieser, vom Direktor der General-Kommission zu Stendal ausführlich zur Sprache gebrachten, auch in der Provinz Westphalen wahrgenommenen, zum Theil auch wohl in der Provinz Schlesien vorhandenen Mißstände, eröffne ich den Behörden und deren Präsidien in Betreff der Erwerbung und des Nachweises der technischen Qualifikation der Assessoren Folgendes.

Mit der früher festgehaltenen Ansicht fortdauernd einverstanden, daß hinsichtlich der nach abgelegter Staatsprüfung in das Ressort der Auseinandersetzungspartie eintretenden Assessoren ein besonderes schriftliches oder mündliches Examen zum Oekonomie-Kommissarius nicht passend erscheint, kommt es allein darauf an, daß diese Assessoren denjenigen Grad und Umfang landwirthschaftlicher Kenntnisse wirklich erwerben, welche zur erfolgreichen Bearbeitung der Auseinandersetzungsgeschäfte nothwendig ist, und daß sie hierüber dem Kollegio, wie dem Ministerio — welches sich zufolge Cirkular-Reskripts vom 3. Novbr. v. Js. (Minist.-Bl. S. 291) die Beilegung der technischen Qualifikation nach der Bestimmung zu II 3 des Cirkular-Reskripts vom 3. Februar 1841 (Minist.-Bl. S. 81 f.) vorbehalten hat — Ueberzeugung gewähren. Sowohl zur Erwerbung jener Kenntnisse, als zum Nachweis derselben muß die Behörde denjenigen Assessoren, welche sie zu Spezial-Kommissarien geeignet befunden hat, Gelegenheit verschaffen, was im Allgemeinen allerdings nur durch eine angemessene Bildung ihres Geschäftskreises und namentlich dadurch geschehen kann, daß den Assessoren auch die möglichst selbstständige Bearbeitung solcher Auseinandersetzungen — nur innerhalb der in den erlassenen Cirkular-Reskripten angegebenen Grenzen wegen der technischen Gutachten im Prozeßverfahren u. s. w. — überlassen wird, bei welchen mannigfachere landwirthschaftliche Gegenstände und Geschäfts-Operationen vorkommen.

Es ist zunächst aber eine der wichtigsten Aufgaben der Präsidien und resp. der Kollegien, insbesondere der Oberkommissarien und technischen Mitglieder, den Assessoren während des Stadii beim Kollegio mit Rath und Anleitung zur Erwerbung ökonomischer Kenntnisse behülflich zu sein und sie schon während dieser Periode ihrer Ausbildung in die Eigenthümlichkeiten der Landeskulturpartie durch die Art der Arbeiten, welche ihnen zugetheilt werden, wie auf den in früheren Reskripten mehrfach angedeuteten Wegen einzuführen.

Ob solchergestalt ein angemessenes Maß wissenschaftlicher Kenntnisse, das Talent, dieselben auf die in dem Auseinandersetzungsverfahren vorkommenden Fälle anzuwenden und ein besonders praktisches Geschick für Verhandlungen mit den Parteien bei denjenigen Assessoren, welche zu Spezial-Kommissarien vorgeschlagen werden, vorhanden sei, davon wird deren Theilnahme an den Sitzungen und an den Diskussionen in denselben, die Art und Weise, wie die praktischen Arbeiten beim Kollegio erledigt werden, und die sonst gebotene Gelegenheit zur Beobachtung solcher Eigenschaften, welche zu einer erfolgreichen Bearbeitung der kommissarischen Geschäfte nöthig sind, leicht Ueberzeugung gewinnen lassen.

Die Ueberzeugung von den obengedachten Erfordernissen zu einem tüchtigen Spezial-Kommissarius muß vom Präsidio resp. Kollegio schon gewonnen sein, bevor für die Bestellung eines Assessors zum Spezial-Kommissarius berichtet wird und bevor einem solchen jungen Geschäftsmanne die eigene und selbständige Leitung der Auseinandersetzungen anvertraut werden soll, indem bei Geschäften dieser Art die landwirthschaftlichen und die juristischen Gesichtspunkte meist eng zusammenhängen und der Kommissarius daher wenigstens die Bedeutung und den Einfluß der ersteren auf die Resultate der Verhandlungen vollständig muß übersehen und beurtheilen können; denn fehlt diese Einsicht, so sind Mißgriffe und Verletzungen selbst bei Vergleichen unvermeidlich. Wohnt den Assessoren diese Einsicht bei, so werden sie von selbst erkennen, bei welchen Geschäftsgegenständen, auch abgesehen von prozessualischen Streitigkeiten über solche landwirthschaftliche Fragen, über welche später zu entscheiden ist, sie auf den technischen Rath und

Beistand des ihnen im Allgemeinen beigeordneten älteren und erfahreneren Oekonomie-Kommissarius zu rekurriren haben. Es ist hier nur anzudeuten, daß durch die Stationirung der ersteren und des letzteren an demselben Orte, ein solches Geschäftsverhältniß wesentlich erleichtert wird.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß überall, wo auf die obengedachte Befähigung zum Spezial-Kammissarius beim Vorschlage der Assessoren für eine solche Stellung mit Aufmerksamkeit und Auswahl gerücksichtigt und gehalten worden, die Assessoren in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich in der technischen Qualifikation soweit vervollkommnet, auch in dem praktischen Geschäftsbetriebe soviel Beweise davon in gelungenen Resultaten geliefert haben, daß ihnen jene Qualifikation, nach Bestimmung des obengenannten Cirkular-Reskripts, ausdrücklich beigelegt werden konnte. Hierbei kommt es denn vielweniger auf eine Kenntniß der Nebenwissenschaften, der Chemie, Physik rc, dergleichen bei dem rationell vollkommen ausgebildeten Landwirthe vorausgesetzt werden, als auf die Kenntniß derjenigen praktischen Gegenstände der Landwirthschaft an, mit denen es das Auseinandersetzungsverfahren zunächst und unmittelbar zu thun hat. In diesem letzteren muß sich vorzugsweise der zum Spezial-Kommissarius bestellte Assessor durch den praktischen Geschäftsbetrieb vervollkommnen und befestigen, dadurch z. B., daß er mehreren Bonitirungen ununterbrochen beiwohnt, vor der Plananlegung die Feldmarken, unter Zuziehung sachverständiger Interessenten, der Boniteure oder eines Oekonomie-Kommissarii, aufmerksam besichtigt, sich über Fruchtfolge und Wirthschaftssystem, über Erträge der Dienstablösungen, über die Arbeitskräfte und deren Verhältniß und Produkt u. s. w. genau informirt, überhaupt sich jede darbietende Gelegenheit zur Erwerbung, Erweiterung und Befestigung seiner landwirthschaftlichen Kenntnisse wahrnimmt. Bei einer lebendigen Beaufsichtigung der Geschäftsthätigkeit der Kommissarien, wie sie Seitens aller Auseinandersetzungsbehörden vorausgesetzt werden muß, wird demnächst auch das Kollegium bei seinen Anträgen wegen Beilegung der technischen Qualifikation mit vollkommener eigener Ueberzeugung sein Urtheil darüber aussprechen können, ob der rechte Eifer für Gewinnung der technischen Befähigung vorhanden und ob demgemäß — auch abgesehen von den beurtheilten und dem Ministerio eingereichten einzelnen Akten — das Bestreben, sich technisch auszubilden, überhaupt von erwünschtem Erfolge gewesen ist. Auf ein solchergestalt begründetes allgemeines Urtheil des Kollegii wird das Ministerium vorzugsweise Gewicht zu legen geneigt sein.

Es ist dann um so weniger erforderlich, daß die zu Spezial-Kommissarien bestellten Assessoren ganze Auseinandersetzungen von der Einleitung bis zum Rezeß durchgeführt haben, wie dies behufs Prüfung der Oekonomie-Kommissionsgehülfen vorgeschrieben ist, da diejenigen Geschäftsmänner, welche die Staatsprüfung abgelegt haben, ihre allgemeine geschäftliche Ausbildung schon hierdurch hinreichend dokumentirt haben; vielmehr genügt es, wenn dieselben in verschiedenen Auseinandersetzungen eine zur praktischen Bewährung ihrer ökonomischen Einsichten und Kenntnisse hinreichende Anzahl solcher Geschäftsgegenstände mit Geschick und Erfolg selbst behandelt und bearbeitet haben, welche die Anwendung von landwirthschaftlichen Kenntnissen und Einsichten voraussetzen und bei denen diese dokumentirt worden sind. Dazu gehören zweckmäßig geleitete Bonitirungen und Abschätzungen, Berechnungen der Reinerträge der verschiedenen Klassen und Arten von Grundstücken und Berechtigungen, wenn daraus hervorgeht, daß bei der Berechnung oder bei der Anwendung der in den technischen Instruktionen vorgezeichneten Werthssätze auf die vorliegenden Verhältnisse ein eigenes Urtheil und eine sachgemäße Würdigung dieser örtlichen Verhältnisse obgewaltet haben, ferner die Anlegung von Auseinandersetzungs- und Ablösungsplänen über Spezial-Separationen, Aufhebung von Servituten, Frohnden, Zehnten, wofern aus den Verhandlungen und deren Resultaten erhellt, daß der Kommissarius sich dabei die allgemeinen Zwecke der Landeskultur und die wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Theilnehmer überall gegenwärtig erhalten, die zur Ausgleichung kommenden gegenseitigen Rechte nach eigenem, durch die besonderen örtlichen Verhältnisse geleitetem Urtheil, richtig abgeschätzt und beim Entschädigungsplane angemessen berücksichtigt hat. Wird nur dies durch die Arbeiten nachgewiesen, so kommt es auf den Umfang der Sachen, auf die Größe der Feldmarken und den höheren Werth des Gegenstandes nicht gerade an.

Je weniger man von den Assessoren erwarten kann, daß sie sich in wenigen Jahren eine vollendete Kenntniß der praktischen und rationellen Landwirthschaft aneignen, je mehr Werth muß man darauf legen, daß sie das für die vorkommenden Geschäftsgegenstände genügende Maß landwirthschaftlicher Kenntnisse nach eigenem Urtheil, mit richtiger Einsicht in die Verhältnisse, sicher und treffend anzuwenden verstehen

Deshalb eignen sich für die Beurtheilung der technischen Qualifikation der Assessoren vorzugsweise auch motivirte Vergleichsvorschläge, ausführliche Entwickelungen von Plan-dispositionen und ganz besonders Gutachten in prozessualischen Angelegenheiten über landwirthschaftliche Fragen, wobei es auf die Beurtheilung der besonderen örtlichen Verhältnisse und auf die Anwendung allgemeiner Sätze der Technik und der Abschätzungskunde auf dergleichen Verhältnisse ankommt. Gutachten solcher Art können den Assessoren sogar bei Streitigkeiten in zweiter Instanz übertragen werden, um ihre technische Ausbildung nachzuweisen.

Nur müssen diese Gutachten von einem Oekonomie-Kommissarius, nach Befinden von Kreisverordneten, und nöthigenfalls an Ort und Stelle revidirt und legalisirt werden, wenn auf Grund derselben kein Vergleich zu Stande käme und sie der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen. Selbst ausführliche gutachtliche Berichte über landwirthschaftliche Gegenstände, z. B. über die neuen Einrichtungskosten bei Kapitalverwendungen, welche der Departementsrath prüfen kann, sind zum Nachweise der technischen Qualifikation wohlgeeignet.

Behält man bei diesem Nachweise die oben angedeuteten Gesichtspunkte im Auge, so wird sich überall Gelegenheit darbieten, die technische Ausbildung derjenigen Assessoren, welche sich für die Auseinandersetzungspartie bestimmt haben und dafür geeignet befunden sind, zu befördern und zu erweisen.

Zweckmäßig erscheint es endlich, daß mit dem Berichte über das Seitens der Behörde gewonnene allgemeine Urtheil von der technischen Qualifikation und mit der Censur der einzureichenden einzelnen Arbeiten, eine Nachweisung aller von dem betreffenden Assessor während seiner Beschäftigung als Spezial-Kommissar bearbeiteten Sachen und hierunter derjenigen Geschäftsgegenstände, bei welchen es auf Anwendung landwirthschaftlicher Kenntnisse ankam, nebst einer ganz kurzen Angabe der erlangten Resultate, mit eingesendet werde. M. B. 1845. S. 303.

275. Auszug aus dem Bescheide an den Kgl. Bauinspektor N. zu N. vom 27. Oktbr. 1845, betr. die Nichtbewilligung besonderer Reisediäten für Reisen, welche in Auseinandersetzungs-Sachen an Tagen unternommen werden, für welche der Liquidant volle Terminsdiäten bezieht.

Die geltend gemachten Billigkeitsgründe für die Bewilligung besonderer Reisediäten an solchen Terminstagen, wo die Arbeitszeit 7 Stunden oder mehr dahin genommen, haben früher einige Auseinandersetzungsbehörden bewogen, die Bestimmung des §. 5 No. 6 der Instruktion vom 16. Juni 1836 auch auf solche Sachverständige anzuwenden, für welche die Remuneration für ihre Leistungen in Auseinandersetzungssachen nach dem §. 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 zu bemessen ist.

Die Kgl. Ober-Rechnungs-Kammer hat dies aber mit Recht monirt, weil jene Bestimmung der Instruktion vom 16. Juni 1836, als für die Kostenrechnungen der Oekonomie-Kommissarien maßgebend, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Verordnung vom 28. Juni 1825 §. 5 bildet, und daher nicht beliebig auf Beamte anderer Kategorien ausgedehnt werden kann.

M. B. 1845. S. 353.

276. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu N. vom 8. November 1845, betr. die Aufstellung und Festsetzung der Diäten-Liquidationen der im Bereiche der General-Kommissionen außerhalb des Wohnorts beschäftigten Spezial-Kommissarien.

Der Kgl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 28 Juni d. Js. eröffnet, daß es Seitens des Ministeriums nicht gebilligt werden kann, wenn die im §. 5 der Instruktion vom 16. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 188) zu Gunsten fleißiger Spezial-Kommissarien enthaltenen Bestimmungen von diesen Beamten zum Nachtheil der Parteien in der Art ausgebeutet werden, wie solches nach Ihrer Anzeige von mehreren Kommissarien des dortigen Departements geschieht. Auch im Einklange mit diesen Bestimmungen, namentlich mit dem von der Königl. General-Kommission allegirten Reskripte vom 13. Oktober 1842. welches anscheinend die Liquidationsart der erwähnten Kommissarien rechtfertigt, wird sich bei einer angemessenen Kontrole ein solches Verfahren verhüten lassen, zu welchem Behufe der Kgl. General-Kommission Folgendes bemerklich gemacht wird.

Zuvörderst ist es nicht zulässig, daß der Kommissarius, wenn er eine Reise mit einem Zeitaufwande von 4 bis 5 Stunden gemacht hat, dafür volle Tagesdiäten liquidirt. Nach §. 5 Pos. 6 der Instruktion vom 16. Juni 1836 sollen für die auf Reisen verwendete Zeit immer besondere Diäten passiren; es versteht sich dabei aber von selbst, daß diese Diäten nach Verhältniß der auf die Reise verwendeten Zeit und zwar in gleicher Art berechnet werden müssen, wie solches hinsichtlich der Arbeiten außer den Terminen Pos. 2 daselbst vorgeschrieben ist, wobei jedoch für eine an einem Kalendertage ausgeführte Reise, auch wenn sie über 7 Stunden gedauert haben sollte, nie mehr als eintägige Diäten passiren können.

Bei einfachen Laudemien=Ablösungssachen werden, wenn nur wenige Interessenten dabei betheiligt sind und keine Lokal=Information nöthig wird, die Termine in der Regel am Wohnorte des Kommissarius abzuhalten sein. Erscheint aber die auswärtige Abhaltung eines Termins nothwendig, so ist darauf zu halten, daß wo möglich mehrere solcher kleineren Sachen zusammengefaßt und an einem und demselben Tage erledigt werden, in welchem Falle für alle an einem Tage abgehaltenen Termine nur eintägige Diäten passiren können.

Hat aber ein Kommissarius in Gemäßheit der Bestimmung des §. 5 Pos. 3 der allegirten Instruktion volle Tagesdiäten für einen Termin liquidirt, der nur kurze Zeit gewährt hat, so ist es nicht zu dulden, daß er die noch übrige Arbeitszeit desselben Tages zu Arbeiten für andere Parteien benutze, um dafür besondere Diäten liquidiren zu dürfen, sondern er ist dazu anzuhalten, diese Arbeitszeit den nämlichen Parteien zu widmen, was diese billigerweise verlangen können, insofern ihre Angelegenheit dazu noch Gelegenheit bietet. Nur wenn ein Kommissarius längere und anstrengende Termine an einem Tage abgehalten und dadurch ein volles Tagespensum geleistet hat, kann ihm, ohne daß solches den Parteien zum Nachtheil gereicht, gestattet werden, sich durch eine, anderen Sachen zugewendete fortgesetzte Thätigkeit an demselben Tage einen anderweiten Verdienst zu verschaffen.

Nach diesen Andeutungen künftig bei Festsetzung der Liquidationen Ihrer Kommissarien und bei Prüfung der Geschäfts=Journale derselben zu verfahren, wird der Kgl. General=Kommission zur Pflicht gemacht. M. B. 1845. S. 354.

277. Bescheid an den Oekonomie-Kommissarius N. vom 30. Oktbr. 1845, betr. die Portofreiheit für die Diäten und Auslagen der Oekonomie-Kommissarien.

Den Oekonomie=Kommissarien kommt die Portofreiheit wegen der ihnen aus der Kasse der General=Kommission zu zahlenden Diäten und Auslagen nur nach ihrem Wohnorte zu.

Da der N. sich in N. nicht im dienstlichen Auftrage, sondern zur Herstellung seiner Gesundheit, also in seinem persönlichen Interesse aufhält, so kann diese Portofreiheit nicht auf Sendungen dorthin ausgedehnt werden.

M. B. 1845. S. 354.

278. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu N. vom 14. Novbr. 1845, betr. die Stempelpflichtigkeit der Quittungen der Geometer über die denselben als Beihülfe zu den Umzugskosten gezahlten Unterstützungen.

Die in rubro gedachten Quittungen sind stempelpflichtig.

M. B. 1845. S. 355.

279. Bescheid an den Justiz-Kommissarius N. zu N. vom 26. Oktober 1845, betr. die Nichterstattung der Mandatariengebühren erster Instanz im Auseinandersetzungs-Verfahren bei den General-Kommissionen.

Die Ansicht der Kgl. General=Kommission zu Stendal, wonach die Erstattung der Mandatariengebühren erster Instanz in Sachen der Kirche zu N. wider den dortigen Gutsherrn abgeschlagen ist, kann nur gebilligt werden; denn daß ein bei dem Abschluß des Rezesses zur besonderen Nachverhandlung erwiesener Streit über Theilnehmungsrechte bei einer Auseinandersetzung ein integrirender Theil des Auseinandersetzungsverfahrens ist, und allen, auf dieses anwendbaren Bestimmungen unterliegt, ist zweifellos. Es finden mithin die Bestimmungen der No. 15 des Reglements vom 20. Juni 1817 und des deklarirenden §. 6

des Regulativs vom 25. April 1836, welche die Erstattung der Mandatarien-gebühren in erster Instanz versagen, unbedenklich auf den vorgetragenen Fall Anwendung. M. B. 1845. S. 355.

280. Verf. an die Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 26. November 1845, betr. die Anwendung der Stempelfreiheit resp. Stempelpflichtigkeit in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Gesuche der Oekonomie-Kommissarien um Zahlung bereits liquidirter Kosten und Gebühren und Anträge derselben auf Bewilligung von Geldvorschüssen sind stempelfrei.

Dagegen sind Gesuche von Privatpersonen um Anstellung als Boniteure, Protokolle über Vereidigungen von Protokollführern, Dollmetschern, Boniteuren und Kommissionsboten, endlich Urlaubsgesuche der Oekonomie-Kommissarien stempelpflichtig.

Gesuche von Boniteuren um Erhöhung der Diäten und Reisegebühren, welche auf Feststellung der Diäten und Reisekostensätze im Allgemeinen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 3 des Regulativs vom 25. April 1836 gerichtet sind, müssen von Reklamationen gegen die bereits erfolgte Festsetzung der Liquidationen der Boniteure in den einzelnen Auseinandersetzungs-Sachen unterschieden werden. Die letzteren dienen zur Rechtfertigung und Motivirung der Kostenrechnungen und sind deshalb ebenso stempelfrei, wie diese selbst, die ersteren dagegen betreffen wiederum das Privatinteresse der Boniteure und müssen deshalb als stempelpflichtig betrachtet werden. M. B. 1845. S. 355.

281. Verf. vom 3. Oktober 1845, betr. die Setzung von Merkpfählen.

Die Mühlenordnung für Schlesien vom 28. August 1777 unterscheidet zwischen dem Sicherpfahl und dem Merkpfahl. Der erstere dient dazu, die Lage des Fachbaums und des ganzen Mühlenwerks unverrückbar zu bezeichnen und sicherer festzustellen, als es durch einen freistehenden Pfahl geschehen kann. Er wird zu dem Ende tief eingegraben, sehr sorgfältig umschlossen und mit Erde bedeckt (§. 3). Der Merkpfahl bezeichnet dagegen die zulässige Wasserstauhöhe über dem Fachbaum. Er muß freistehen und sichtbar sein, damit Jeder sofort erkennen kann, ob der Triebwerksbesitzer seine Staubefugniß überschreitet (§. 5). Das Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 handelt nur von M e r k p f ä h l e n, indem der Gesetzgeber angenommen zu haben scheint, daß diese zur Sicherung der Interessen genügen. Daß aber in Betreff der Merkpfähle die Vorschriften des neueren Vorfluthsgesetzes dem Mühlenedikt für Schlesien derogiren, hat das unterzeichnete Ministerium stets angenommen, und diese Auslegung der Gesetze findet ihre Bestätigung in den Berathungen über das Schlesische Provinzialrecht;

(cf. Wentzels Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz S. 218—220 und revidirter Entwurf dieses Provinzialrechts §§. 166, 167 nebst Motiven S. 129).

Demnach können im vorliegenden Falle die Kosten der vom Häusler N. beantragten Merkpfahlsetzung nur von dem Provokanten gefordert werden.

(cf. Reskripte vom 20. Januar und 29. Juni 1840 (Minist.-Bl. S. 57 und 260).

Die Vorschriften der Schlesischen Mühlenordnung wegen der Sicherpfähle sind dagegen als gültig zu betrachten, da das Vorfluthsgesetz über die Sicherpfähle keine neue Bestimmungen enthält.

Sollte daher die Kgl. Regierung es für erforderlich halten, bei einem Triebwerke auf die Errichtung eines Sicherpfahls zu dringen, so würden dessen Kosten von dem Triebwerksbesitzer getragen werden müssen. M. B. 1845. S. 356.

282. Cirk.-Verf. der Kgl. Ober-Rechnungskammer vom 6. Jan. 1846, betr. die Bescheinigung der Einnahmereste an Regulirungskosten bei Legung der Jahresrechnungen.

Anstatt der von den Auseinandersetzungsbehörden bis jetzt mit den Jahres-Rechnungen eingereichten speziellen Designationen von den noch zur Einziehung

verbliebenen Resten an Regulirungskosten soll in deren Stelle ein, den durch dieselben geführten Nachweis ersetzendes Attest treten. M. B. 1846. S. 14.

283. Verf. vom 30. November 1845, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Ablösungen der auf dismembrirten Grundstücken haftenden Laudemien, Natural- und Geld-Prästationen.

Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Vertheilung von Realabgaben bei Dismembrationen auf Antrag eines Interessenten ist durch die §. §. 7 und 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht beschränkt worden. M. B. 1846. S. 14.

284. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Breslau vom 20. November 1845, betr. die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und zu verwandelnde Getreide-Abgaben.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 31. Januar 1845, betr. die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld= und — nach §. 73 der Gemeinheitstheilungs=Ordnung vom 7. Juni 1821 zu verwandelnde — Getreideabgaben, auf die, bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nach den Ordnungen vom 7. Juni 1821 stipulirten Renten, kann nicht in Zweifel gezogen werden, da das Gesetz in Ansehung solcher Renten keine Ausnahme macht, und bei den Verhandlungen und Berathungen über das Gesetz unter Anderem auch zur Sprache gekommen ist, wie die vorgeschlagene dem Gesetze zum Grunde liegende Bestimmung in manchen Fällen, besonders wenn die abzulösende Berechtigung einer Kirche oder geistlichen Stiftung, einem Fideikommiß= oder Lehngute zusteht, wesentlich dazu beitragen würde, das Ablösungsverfahren zu erleichtern, sobald die Besitzer der berechtigten Güter durch die Stipulation der Unkündbarkeit der Rente vor den oft unverhältnißmäßigen Kosten und Weiterungen der Sicherstellung oder Wiederanlegung geringerer Kapitalsposten bei Partial=Zahlungen und resp. Kapitalablösungen gesichert wären. M. B. 1846. S. 15.

285. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 28. Februar 1846, betr. die Gewährung von Diäten und Reisekosten für die Vertreter und Vorsteher von Instituten und Korporationen in Dismembrations-Angelegenheiten.

Der §. 33 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 ist auf die Reise= und Versäumnißkosten der bei den Dismembrations=Geschäften betheiligten Interessenten, und daher auf diejenigen Patronats=Vertreter, Kirchen= und Schulbeamten und Vorsteher von Instituten, deren Vernehmung es bei den Regulirungs=Verhandlungen und zum Zweck der Feststellung des Abgaben=Regulirungsplans bedarf, nicht anzuwenden. Dieser Paragraph behandelt nur die Remuneration der zur Regulirung der Abgaben=, Kommunal=, und Sozietäts=Verhältnisse berufenen öffentlichen Behörden und der von diesen für das Regulirungsgeschäft z. B. für eine etwa nöthige Bonitirung und Abschätzung ꝛc. mitbenutzten oder mit diesen Geschäften beauftragten Sachverständigen, wie Oekonomie=Kommissarien, Kreisverordneten ꝛc. M. B. 1846. S. 39.

286. Verf. vom 30. Novbr. 1845, wonach das Kgl. Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen ermächtigt wird, für die Ausfertigung seiner Erkenntnisse und Resolute 5 Sgr. Kopialien für den Bogen anzusetzen und von den Parteien einzuziehen zu lassen. M. B. 1846. S. 40.

287. Cirk.-Verf. vom 9. Februar 1846, betr. die Gebühren und Reisekosten der Oekonomie-Kommissarien als Sachverständige bei gerichtlichen Angelegenheiten.

Die Diäten und Fuhrkosten der in gerichtlichen Angelegenheiten als Sachverständige zugezogenen Oekonomie=Kommissarien — soweit dieselben bei einer

General-Kommission oder Regierung angestellt und deshalb als Beamte zu betrachten sind, — sollen fortan nicht nach der Verordnung vom 28. Juni 1825, sondern in allen Fällen, also auch dann, wenn dieselben den gerichtlichen Salarienkassen zur Last fallen, nach dem Regulativ vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni 1836 festgesetzt werden. M. B. 1846. S. 40.

288. Cirk.-Verf. vom 13. März 1846, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 3. Jan. 1845 über die Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen.

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 24. Mai 1853. M. B. 1846. S. 41.

289. Cirk.-Verf. vom 13. März 1846, betr. die Anwendung des §. 2 des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 und des §. 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 mit Bezug auf das Gesetz vom 3. Januar 1845 über Zertheilung von Grundstücken.

Die Zweifel und verschiedenen Auslegungen, welche bei einzelnen Behörden der §. 2 des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 und der §. 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 erfahren, haben Veranlassung gegeben, die zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommenen Kontroversen einer Prüfung zu unterwerfen und behufs übereinstimmender und richtiger Auslegung der gedachten gesetzlichen Bestimmungen, die nöthig befundenen Erläuterungen, wie folgt, zusammenzustellen, ohne jedoch dadurch dem Ermessen der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Spruchkollegien in den zu ihrer richterlichen Entscheidung gelangenden streitigen Fällen vorgreifen zu wollen.

§. 1. Verträge über Zertheilung von Erbpachts- und Erbzins-Grundstücken (§. 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845) erlangen ohne die ausdrückliche Einwilligung des Erbverpächters und Erbzinsherrn gegen dieselben erst dann rechtliche Wirkung, wenn der Erbpächter und Erbzinsmann in Betreff aller auf den Grundstücken aus dem Erbpachts-, resp. Erbzins-Verhältniß haftenden Dienste, Zehnten, Laudemien oder anderen unbestimmten Natural- und Geldleistungen zuvor, entweder

a. die gänzliche Ablösung, oder

b. die Verwandlung in eine ablösliche jährliche Rente,

nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung bewirkt hat.

§. 2. Außer diesen Bedingungen (§. 1) ist zur Gültigkeit einer Abzweigung von Wiesen die Ablösung der Hälfte und von Gebäuden die des ganzen Betrages aller aus dem Erbpachts-, beziehungsweise Erbzins-Verhältniß auf dem zertheilten Grundstücke haftenden Leistungen und Abgaben erforderlich, insofern der Erbverpächter, resp. Erbzinsherr auf diese Ablösung nicht ausdrücklich verzichtet. Findet eine solche Verzichtleistung nicht statt, so kann die Abzweigung ohne die vorgedachte Ablösung nur dann mit rechtlicher Wirkung geschehen, wenn dieselbe nothwendig und ohne Nachtheil für den Erbverpächter, resp. Erbzinsherrn ausführbar ist. In streitigen Fällen tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 31—34, wie der Instruktion vom 12. Oktober 1835 und die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ein.

§. 3. Die Vorschrift des §. 2 findet nicht Anwendung, wenn die Ablösung des Kanons oder der festen Geld- und Getreideabgaben dem Verpflichteten, ohne Einwilligung des Berechtigten, nicht freisteht (cf. Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen angehören, vom 31. Mai 1816; Gesetz-Sammlung S. 181 und Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben vom 31. Januar 1845; Ges.-Samml. S. 93) und der Berechtigte diese Einwilligung versagt; vielmehr hat Letzterer alsdann auch in den Fällen des §. 2 nur die ihm bei jeder Zerstückelung des belasteten Grundstücks zustehende Befugniß, die Vertheilung des Kanons und der sonstigen Realabgaben auf Kosten des Verpflichteten nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 5 zu verlangen.

§. 4. Dieselbe Befugniß (§. 3) steht auch allen sonstigen Leistungsberechtigten bei einer jeden Zerstückelung des belasteten Grundstücks zu.

§. 5. Soweit keine Zwangsverbindlichkeit des Verpflichteten zur Kapitalsablösung stattfindet (§. 2) oder nicht andererseits dessen einseitige Befugniß hierzu ausgeschlossen ist (cf. Allegate im §. 3), steht dem Verpflichteten die Wahl zu, entweder

a. soviel von dem Betrage des Kanons und sonstiger, sei es ursprünglicher oder aus Verwandlung von Naturallasten entstandener Renten und festen Geldab-

gaben durch Kapital abzulösen, als der anschlagsmäßige Ertrag des veräußerten Theils seines Grundstücks beträgt,

oder

b. einen nach Verhältniß des Ertragswerths der veräußerten Theile und des Ueberrestes des Grundstücks zu bestimmenden Antheil von denjenigen Renten und festen Geldabgaben, welche nach Erfüllung einer etwaigen Zwangsverbindlichkeit zur theilweisen Ablösung (§. 2) verblieben sind, mit Erhöhung dieses Antheils um 4 Prozent, auf die Trennstücke zu übertragen.

§. 6. Zu §. 5 b bewendet es jedoch auch fernerhin bei der Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung S. 65), wonach die Erhöhung von 4 Prozent zu Lasten des Erwerbes der abgezweigten Parzelle bei Domanial-Grundstücken keine Anwendung findet.

§. 7. Ergeben sich bei der Vertheilung (§. 5 b) Renten- und Abgabenantheile von weniger als Vier Thaler, so müssen solche, auf Verlangen des Berechtigten, vom Verpflichteten durch Kapitalzahlung abgelöst werden. Sollten in den einzelnen, der richterlichen Entscheidung der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Spruchkollegien unterliegenden Fällen von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Grundsätze angenommen werden, so ist Abschrift solcher Erkenntnisse einzureichen, um demnächst seiner Zeit zu erwägen, ob und in wie weit es einer Deklaration des §. 2 des Landkultur-Edikts und des §. 29 der Ablösungs-Ordnung im Wege der Gesetzgebung bedürfe und dieserhalb eine weitere legislative Berathung einzuleiten sein möchte. M. B. 1846. S. 42.

290. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Oppeln vom 27. November 1845, betr. die Vertilgung der nackten Wege- oder Ackerschnecken.

Zur Vertilgung der Wege- oder Ackerschnecken (Limax agrestis) wird folgendes Mittel empfohlen:

a. Ein inniges Gemenge, bestehend aus einem Theile frisch gebrannten und durch Besprengen mit Wasser in Pulver zerfallenen Kalkes und neun Theilen feinen Sandes, auf die Saaten vor Sonnenaufgang gestreut, soll die Schnecken leicht vertilgen.

b. Eine Mischung aus einem Theile Viehsalz und neun Theilen trockenen Sand äußert eine noch nachdrücklichere Wirkung.

c. Die Mischung sub a mit einem Theile gemahlenen rohen Gyps dazu gemengt, bewirkt ebenfalls ein günstiges Resultat.

d. Auch ist das Treiben der Enten auf die Saaten zur Vertilgung der Schnecken zu empfehlen; doch werden sie dieser Nahrung sehr bald überdrüssig.

e. Wer sich auf das mechanische Tödten der Schnecken beschränken will, der belege vor dem Abend recht viele Stellen der Saat mit Brettchen, Spähnen, Topfscherben, Stücken von Holzrinde rc. und versäume nicht, am anderen Tage gegen 10 Uhr früh diese Gegenstände aufzuheben, wo man die Schnecken, da sie sich darunter vor dem Lichte verkriechen, in Gemeinschaft sammeln und vernichten kann. M. B. 1846. S. 43.

291. Verf. vom 5. Februar 1846, betr. die Zulassung von Bevollmächtigten und Assistenten in Auseinandersetzungs-Sachen.

In Bezug auf die Befugniß der Behörde, in Auseinandersetzungs-Sachen Bevollmächtigten von Parteien den Zutritt zu versagen, braucht zwischen Bevollmächtigten und Assistenten kein Unterschied gemacht zu werden.

M. B. 1846. S. 65.

292. Verf. vom 23. Februar 1846, betr. das Verfahren in den mit Lehns-Allodifikationen verbundenen Ablösungen.

Die Kompetenz der Kgl. General-Kommission erstreckt sich nicht auf Allodifikations-Verträge, welche der Besitzer eines Lehnsritterguts, als Obervasall, mit einem bäuerlichen Wirthe als Aftervasall abgeschlossen. In dem Falle,

wo die Lehnsherrlichkeit über die N.schen Lehnhufen dem Allodial=Rittergute N. zusteht, unterliegt es keinem Bedenken, daß die Kgl. General=Kommission befugt ist, auf den Antrag der Interessenten die mit der Ablösung der Lehnsabgaben in naher Beziehung stehende Allodifikation selbst in das Geschäft hineinzuziehen und zu bestätigen. M. B. 1846. S. 66.

293. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 20. März 1846 mit dem Regulativ über die Errichtung und Verwaltung des Meliorationsfonds zur Förderung landwirthschaftlicher Verbesserungen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Provinz Preußen pro 1846.
M. B. 1846. S. 92.

294. Cirk.-Verf. vom 25. Mai 1846, betr. die in Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen zum Ansatze kommenden Pauschquanten.

Behufs der von dem Geheimen Obertribunal zu bewirkenden Festsetzung des Antheils der Auseinandersetzungsbehörden an den in Nichtigkeits=Beschwerdesachen nach der Verordnung vom 14. Dezember 1833 zum Ansatz kommenden Pauschquanten muß bei Einsendung der Akten an den genannten Gerichtshof eine Liquidation der in der Nichtigkeits=Instanz erwachsenen Gebühren beigefügt werden. M. B. 1845. S. 111.

295. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 23. Juni 1846, betr. die Mittheilung der über getheilte oder abgezweigte Grundstücke abgeschlossenen Veräußerungs-Verträge an die Landräthe oder Magistrate in Beziehung auf die Regulirung der Abgaben- und Kommunal-Verhältnisse.

Die Instruktion vom 12. Juni 1835 wird dahin erweitert, daß, wenn der Veräußerungsvertrag die Zertheilung eines Grundstücks, oder die Abzweigung einzelner Theile eines solchen, oder die Abtrennung eines Grundstücks, welches Zubehör eines andern Grundstücks ist, zum Gegenstande hat, eine gleiche beglaubte stempelfreie Abschrift auch dem Landrathe oder Magistrate mitgetheilt werden muß, welchen nach §§. 8 und flg. des erwähnten Gesetzes die Regulirung der Abgaben= und Kommunal=Verhältnisse obliegt. Diese Mittheilung erfolgt gleichzeitig mit der Ausfertigung des aufgenommenen Vertrages, resp. der Rekognitions=Verhandlung von Seiten des Beamten, der diese Ausfertigung verfügt, mag dies nun der das Hypothekenbuch führende Richter oder ein anderer Richter oder ein Notar sein, in der Regel brevi manu unter Couvert ohne besonders expedirtes Anschreiben; und es wird, wie sie erfolgt ist, auf der für die Parteien bestimmten Ausfertigung bemerkt.

Die Hypothekenbehörde wird dagegen nach erfolgter Bestätigung des definitiven oder interimistischen Regulirungsplans sofort eine Mittheilung darüber von Seiten der Verwaltungsbehörden zufolge besonderer Anweisung des Kgl. Ministeriums des Innern erhalten. M. B. 1846. S. 112.

296. Auszug aus der Verf. an die Kgl. General-Kommission zu Stargard vom 25. Juni 1846, wonach jede von ihr angeordnete Versetzung eines Spezial-Kommissars angezeigt werden soll.
M. B. 1846. S. 142.

297. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu N. vom 28. Dezember 1846, betr. die Wahrnehmung der gegenseitigen Rechte der Parteien bei Auseinandersetzungen und Ablösungen Seitens der General-Kommissionen.

Auf den Bericht vom 8. d. Mts. über die Beschwerde des Magistrats zu N. in der Servitut=Ablösungssache der Dorfschaft N., wird der Kgl. General=Kommission Folgendes eröffnet.

Die Vorschriften der §§. 45 und 46 der Verordnung vom 20. Juni 1817 stellen als Hauptgrundsatz auf, daß die Gutsbesitzer durch Wahrnehmung ihres eigenen Interesses

zugleich das der entfernten Interessenten vertreten, und die Ausnahmen sind im §. 45 ausdrücklich dahin gestellt, daß eine nähere Prüfung der abgegebenen Erklärungen nur stattfinden soll, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen, oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der entfernteren Interessenten vorhanden ist.

Wenn die Kgl General-Kommission diese Bestimmungen nur dahin anwenden will, daß Sie bei Auseinandersetzungen in Pausch und Bogen Sich verpflichtet hält, durch besondere Untersuchungen festzustellen, daß beide vorgedachten Ausnahmefälle nicht stattfinden, so stößt Sie dadurch den ganzen Hauptgrundsatz der Nichteinmischung um, welcher eben darin besteht, daß die Kgl. General-Kommission die Redlichkeit des Gutsbesitzers in Bezug auf die Realberechtigten präsumiren und nur bei vorliegenden Merkmalen einer Verkürzung einschreiten soll.

Wenn Sie die unbedingte Verpflichtung einer näheren Ueberzeugung aus §. 42 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 104 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung herleitet, so ist dabei nicht berücksichtigt, daß diese Vorschriften zunächst die Fälle im Auge halten, wo eine vollständige kommissarische Ermittelung und Ausgleichung stattfindet, mithin die Sache sich bis in das Detail übersehen läßt.

Die Durchführung Ihrer Ansicht würde bei einigem Streben nach vollständiger Uebersicht die Haupttendenz der Gesetze über das Verfahren bei Auseinandersetzungen, nämlich die vorhandenen Hemmnisse der Landeskultur möglichst in Güte und mit Kostenersparung zu beseitigen, vollständig paralisiren und dennoch häufig ihren letzten Zweck verfehlen.

Im vorliegenden Falle würde z. B. Ihr Kommissarius nur dann ein einigermaßen substantiirtes Gutachten geben können, wenn er den Umfang des N. N.schen Stadtwaldes, dessen Bonität, die S[illegible]onungsrechte, die Weidemasse und sämmtliche Weideberechtigungen wenigstens annähernd ermittelt hätte. Welche unnütze Weiterungen hieraus entstehen müßten, bedarf keiner Ausführung.

Auch hinsichtlich der Pfarre hat die Kgl. General-Kommission keine Veranlassung, auf die Zulänglichkeit der Abfindung näher einzugehen, da die Regierung den Rezeß für dieselbe genehmigt hat und letzterer Ihr nur zur Bestätigung vorgelegt ist.

Die Kgl. General-Kommission mag daher von Ihrer Absicht, die Zulänglichkeit der Abfindung durch einen Ihrer Kommissarien näher feststellen zu lassen, abstrahiren.

Aus den angeführten Gründen mag Sie auch von dem Verlangen, die etwaigen unbekannten Interessenten zu ermitteln und schon jetzt zu hören, absehen. Die Bestimmung des §. 4, daß die bekannten Interessenten den Magistrat gegen die etwaigen unbekannten vertreten wollen, ist keineswegs als gesetzlich unzuläßig zu betrachten, da die Uebernahme von Gewährleistungen in Auseinandersetzungs-Rezessen nirgends verboten ist.

Der Grund der Kgl. General-Kommission, daß die jetzige Abfindung für die bekannten Interessenten gerade ausreichend sei, mithin bei dem Zutritt noch anderer Weideberechtigten eine Verkürzung stattfinden müsse, beruht nicht auf Thatsachen, und die entgegengesetzte Präsumtion ist keineswegs ausgeschlossen, wenigstens waltet bei den jetzt kontrahirenden Berechtigten der oben gedachten Dorfschaft die Ueberzeugung vor, die Abfindung sei so reichlich, daß auch etwaige unbekannte, in keinem Falle bedeutende Berechtigungen aus derselben ohne allseitige Verletzung entschädigt werden können; in dieser Ansicht ist auch offenbar der Rezeß abgeschlossen.

Die Kgl. General-Kommission wird daher angewiesen, von den Erinnerungen, gegen welche der Magistrat zu N. Beschwerde geführt, bei der Bestätigung abzusehen und den letztern hiernach zu bescheiden.

Wenn Sie übrigens für nothwendig hält, in der Bestätigungs-Urkunde der gegenwärtigen Anweisung ausdrücklich zu gedenken, so ist dagegen nichts zu erinnern.

M. B. 1847. S. 13.

298. Verf. an die Kgl. General-Kommission zu N. vom 23. Dezbr. 1846, betr. das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen zur Beseitigung der denselben entgegenstehenden Hindernisse.

Die früherhin häufig stattgefundenen Gemeinheitstheilungen, wobei nur die Rittergüter oder einzelne Klassen von Interessenten, auch Einzelne aus der Gemeinschaft ausgeschieden und die in der Gemeinheit Verbleibenden wiederum in alter Art mit zerstückeltem Besitz in drei Feldern eingetheilt worden, hat sich in jeder Beziehung als unzweckmäßig und den Erfordernissen der Landeskultur nicht angemessen herausgestellt. Es sind dadurch häufig zweckmäßige Planlagen vereitelt und, da die Anträge auf Spezialseparationen

überall nachkommen, doppelte Kosten veranlaßt worden. Diese Uebelstände weisen auf eine energische Anwendung der den Auseinandersetzungsbehörden nach §. 9 der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zustehenden Befugnisse um so mehr hin, als nach dem Gesetze vom 28. Juli 1838 in den betreffenden Landestheilen eine Ackergemeinheitstheilung ohne vollständigen Umsatz der Aecker kaum denkbar ist. Der Vorschrift des §. 9 muß auch der Wunsch einzelner Interessenten, die gemeinschaftliche Hütung fortzusetzen, untergeordnet werden, und ist eine in jeder Beziehung zweckmäßige Planlage mit einer ganz bequemen Ausübung der ferneren gemeinschaftlichen Hütung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht vereinbar, so muß die Zweckmäßigkeit der Planlage unbedingt voranstehen und den betreffenden Interessenten überlassen werden, ob und wie sie gemeinschaftlich hüten wollen. Der §. 21 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt keineswegs, daß der Absicht der Interessenten der Landeskulturzweck untergeordnet werden soll, vielmehr verordnet der §. 9 der Ausführungs-Ordnung, daß auch im Falle des §. 21 ein nochmaliger Umtausch der Ländereien möglichst vermieden werden soll. Wird dieses Prinzip nur festgehalten, so werden in kurzer Zeit die Interessenten sich des fast immer nur auf Vorurtheilen beruhenden Gedankens an eine fortgesetzte Gemeinschaft mit zerstückeltem Besitz entschlagen.

Wenn ferner §. 20 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt, daß den Interessenten freistehe, nur einen Theil der Feldmarken zu theilen, so ist es allerdings nicht zu verhindern, daß z. B. nur die Hütungen, Wiesen, Forsten u. s. w. getheilt werden und kann, insofern dies allein zweckmäßig zu bewirken ist und nicht der Umtausch der Aecker hineingezogen werden muß, die Behörde den Umfang der in die Gemeinheitstheilung überhaupt zu bringenden Grundstücke nicht aus eigener Machtvollkommenheit vergrößern, sondern nur allenfalls nach den obwaltenden Umständen eine offenbar den Zwecken der Landeskultur zuwiderlaufende Theilung versagen. Dagegen ist §. 20 nicht dahin auszulegen, daß die Behörde verpflichtet sei, Theile von solchen Grundstücken, welche überhaupt zur Theilung gestellt sind, wiederum als gemeinschaftlich auszuweisen, wenn dies nicht nothwendig zu allgemeinen Zwecken geschieht, oder sonst der Behörde angemessen erscheint. Von der Beibehaltung solcher Gemeinschaft, wie z. B. der Ausweisung besonderer Hütungsdistrikte für einzelne Vieharten einzelner Klassen, handelt §. 20 nicht, sondern von der gänzlichen Ausschließung einzelner Theile der Feldmark im Einverständnisse sämmtlicher Interessenten. Die Anträge auf anderweitige Ausweisung gemeinschaftlicher Distrikte in den an und für sich zur Gemeinheitstheilung gestellten Flächen unterliegen wiederum der Bestimmung der Behörde nach §. 9 der Ausführungs-Ordnung und nur soweit die Anträge zweckmäßig erscheinen, ist darauf einzugehen. Nach diesen Grundsätzen hat die Kgl. General-Kommission zu verfahren und Ihre Kommissarien mit weiterer Anweisung zu versehen. M. B. 1847. S. 14.

299. Auszug aus der Verf. an die Kgl. General-Kommission zu N. vom 6. Januar 1847, betr. die Bezeichnung der Abfindungen bei Separationen mit Grenzsteinen.

Die Setzung von Grenzsteinen darf in der Regel erst nach definitiver Feststellung der Grenzen erfolgen. Zu Ausnahmen müssen die Kommissarien jedesmal erst die Genehmigung der General-Kommission nachsuchen.

M. B. 1847. S. 15.

300. Bescheid an den Kgl. Justizrath N. zu N. vom 18. Dezember 1846, betr. die Deposition der Abfindungs-Kapitalien bei den Gerichten.

Da der §. 10 der Verordnung vom 30. Juni 1834 bestimmt, daß die General-Kommission zu entscheiden habe, ob die Deposition der Abfindungs-Kapitalien bei dem Gerichte des berechtigten oder verpflichteten Grundstücks geschehen soll, das Kreisgericht zu J. aber nicht das Gericht für sämmtliche belastete Güter ist, so kann die Deposition sämmtlicher in der J.schen Ablösungs-Sache gezahlter Kapitalien bei dem genannten Gerichte nicht verlangt werden. Die Kgl. General-Kommission ist nicht befugt, von der klaren gesetzlichen Vorschrift abzuweichen, und würde sich, wenn die deponirten Kapitalien bei dem Depositorium zu J. verloren gingen, einer direkten Verantwortlichkeit aussetzen.

M. B. 1847. S. 16.

301. Auszug aus der Verf. vom 31. Dezember 1846, daß bei Parzellirungen eine solidarische Verpflichtung für öffentliche Abgaben Seitens der Trennstücke nicht festgesetzt werden könne.

M. B. 1847. S. 16.

302. Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1847, betr. die Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen.

Durch die Cirkular-Verfügung der Kgl. Ober-Rechnungskammer vom 6. Januar 1846 (Min.-Bl. S. 14 No. 22) sind die Auseinandersetzungsbehörden zur Vereinfachung des Kassenwesens von der Einreichung der speziellen Restnachweisungen mit den Jahresrechnungen entbunden, wogegen ein den Restenbetrag justifizirendes Attest beizubringen ist, in welchem unter Anderem auch bescheinigt werden muß, daß unter der Summe der Einnahmereste keine Posten befindlich sind, hinsichtlich welcher nach dem Gesetze vom 31. März 1838 bereits die Verjährung eingetreten ist.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Ober-Rechnungs-Kammer finden nun sehr abweichende Ansichten über die Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungssachen im Allgemeinen, sowie über die Anfangstermine der Verjährung statt und sehe ich mich, um die nothwendige Uebereinstimmung in dieser Beziehung herzustellen, sowie überhaupt die Anwendung gleichmäßiger Grundsätze über diese Verjährung herbeizuführen, veranlaßt, der Kgl. General-Kommission Folgendes zu eröffnen.

Nach §. 2 No. 8 des Gesetzes vom 31. März 1838 verjähren binnen 4 Jahren die Forderungen auf Nachzahlung der von den General-Kommissionen und Revisions-Kollegien gar nicht oder zu wenig eingeforderten Kosten.

Da nach den Worten hier nur von Kosten gehandelt ist, worüber den Parteien gar keine oder eine unvollständige Zahlungsaufforderung zugegangen, so waltet mehrfach die Ansicht vor, daß die wirklich eingeforderten Kosten erst in der 4jährigen Frist verjähren. Des Königs Majestät haben indessen bereits durch die mittelst Reskripts des Herrn Justizministers Mühler vom 9. Mai 1844 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Ordre vom 12. April 1844 auszusprechen geruht, daß das Gesetz vom 31. März 1838 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840 wegen der Verjährungsfristen der öffentlichen Abgaben auch auf die wirklich ausgeschriebenen Reste an Gerichtssporteln Anwendung finde, und unterliegt es keinem Bedenken, diese Bestimmung auch auf sämmtliche Kosten der Auseinandersetzungsbehörden anzuwenden. Wenn hiernach alle Kosten ohne irgend einen Unterschied der vierjährigen Verjährung unterliegen, so kommt es weiter darauf an, den Anfangstermin derselben zu bestimmen.

Nach §. 5 No. 2 des Gesetzes beginnt die vierjährige Verjährung für die Kosten in jeder Art des Verfahrens, welche Gegenstand des ersten Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendigt worden ist.

Obwohl nun das Auseinandersetzungsverfahren kein Prozeß im strengsten Sinne dieses Begriffes ist, so bestimmt doch das Gesetz die analoge Anwendung jener Bestimmung auf die Auseinandersetzungen. Als der Vergleich, durch welchen die Sache beendigt wird, kann nur der Rezeß betrachtet werden, und läuft daher die vierjährige Frist der Verjährung für sämmtliche Kosten der Auseinandersetzung, ohne Unterschied der Zeit, wo sie bei der Behörde entstanden sind, vom Tage der Bestätigung des Rezesses. Sind in einem Auseinandersetzungsverfahren mehrere Gegenstände zusammengefaßt und es werden demnächst über dieselben besondere Rezesse vollzogen und bestätigt, so versteht es sich von selbst, daß von dem Tage der Bestätigung nur die Verjährungsfrist hinsichtlich derjenigen Kosten läuft, welche den durch den Rezeß erledigten Gegenstand betreffen.

Sind in einem Rezesse Gegenstände zur Nachverhandlung vorbehalten, welche die Bestätigung eines Nachtragsrezesses bedingen, so tritt die Verjährung aller, diesen Vorbehalt betreffenden Auseinandersetzungskosten ohne Unterschied erst mit der Bestätigung des Nachtragsrezesses ein. Die Kosten der nach der Rezeßbestätigung vorkommenden Ausführungsverhandlungen verjähren nach §. 5 No. 3 a. a. O. im Allgemeinen binnen 4 Jahren vom letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie entstanden sind, in dem Falle aber, wenn derselbe Gegenstand der Ausführung mehrere Verhandlungen nothwendig macht, von dem Zeitpunkte ab, wo diese Verhandlungen definitiv geschlossen sind.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die eigentlichen Auseinandersetzungskosten, welchen auch diejenigen Kosten gleichstehen, die bei Entscheidungen von Streitigkeiten ausdrücklich zu den allgemeinen Kosten der Auseinandersetzung geschlagen werden. Hinsichtlich der eigentlichen Prozeßkosten dagegen, deren Kriterium ist, daß sie nach den

Vorschriften des Tit. 23 Thl. I Allgem. Gerichts-Ordnung aufgebracht werden müssen, läuft die Verjährungsfrist für die Kosten aller Instanzen vom letzten Dezember des Jahres, in welchem der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet ist. Die in der Exekutionsinstanz entstehenden Kosten, insofern sie, wie z. B. bei Einziehung von zuerkannten Geldforderungen, lediglich den Prozeß an sich betreffen, verjähren binnen vier Jahren nach ihrer Entstehung und bei Fortsetzung derselben Exekutionsverhandlungen nach dem Schlusse derselben; die Verhandlungen, welche nothwendig werden, um den Einfluß einer Entscheidung oder eines Vergleichs auf die Hauptauseinandersetzung festzustellen, gehören, wie sich von selbst versteht, zu der Auseinandersetzung selbst.

Nach diesen Grundsätzen ist die Verjährung der Kosten zu beurtheilen, dabei jedoch nicht aus dem Auge zu lassen, daß nach §. 10 des Gesetzes eine Zahlungsaufforderung, welche nach den angegebenen Zeitpunkten der möglichen Verjährung erlassen ist, die Verjährung zwar unterbricht, solche aber mit vierjähriger Frist sofort von neuem beginnt, mithin auf die rechtzeitige Erlassung neuer Zahlungsaufforderungen in den geeigneten Fällen sorgfältig zu achten und dabei überhaupt nach §. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 zu verfahren ist.

Die Verjährung ist übrigens unbedingt bei hypothekarisch eingetragenen Kosten ausgeschlossen, desgleichen bei solchen, welche auf Terminalzahlungen regulirt sind, wegen der künftigen Termine; dagegen unterliegen die in den eingetretenen Terminen nicht berichtigten Kosten der Verjährung, insofern nicht mit Rücksicht auf die unterbliebene Zahlung eine weitere Erstreckung der Termine überhaupt stattfindet.

Die Seitens der Auseinandersetzungsbehörden einzuziehenden Kosten bestehen hauptsächlich aus solchen Beträgen, welche von den Kommissarien und Sachverständigen liquidirt worden, und da auch die Bestimmungen über die Verjährung dieser Forderungen zu verschiedenen Zweifeln Veranlassung gegeben haben, so weise ich die Kgl. General-Kommission an, in dieser Hinsicht die nachfolgenden Grundsätze zu beobachten und ihre Kommissarien u. s. w. darnach zu instruiren.

Der §. 5 No. 1 des Gesetzes vom 31. März 1838 bestimmt, daß diese Forderungen, deren Festsetzung durch die Behörde immer erfolgen muß, vom letzten Dezember desjenigen Jahres ab verjähren, in welchem sie im Stande gewesen sind, ihre Liquidation zur Festsetzung einzureichen.

Hieraus darf indeß nicht gefolgert werden, es solle den zahlungspflichtigen Interessenten das Recht eingeräumt werden, den Organismus des Geschäftsbetriebes mit dem Erfolge ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, daß sie die Zahlung einer Liquidation verweigern könnten, weil dieselbe im Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses in einem zuläßigen Liquidationsstadium angeblich nicht zur Festsetzung eingereicht und durch Verjährung erloschen sei. Es steht vielmehr den Kommissarien u. s. w. zu, im ganzen Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses zu liquidiren oder dies zu unterlassen, ohne daß daraus für die Interessenten eine Befreiung durch Extinktiv-Verjährung folgt, und haben daher die Kommissarien u. s. w. im Allgemeinen nur die oben festgestellten Endtermine des Liquidirens in Auseinandersetzungssachen und Prozessen inne zu halten. Dabei tritt jedoch die Maßgabe ein, daß die Verjährung in den seltenen Fällen stattfindet, wo die Liquidation so kurz vor dem Ablaufe der vierjährigen, von dem oben bezeichneten Anfangspunkte laufenden Frist eingereicht wird, daß innerhalb der für die Staatskasse selbst präklusivischen Frist die Zahlungsaufforderung nicht mehr an die Parteien erlassen werden kann; denn die Festsetzung und Einforderung von der Partei ist ein nothwendiges Erforderniß, um den Kommissarius seinerseits gegen die Verjährung zu schützen, und die ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Säumigkeit fällt ihm als dem Berechtigten allein zur Last.

Anders stellt sich die Sache, wenn im Laufe der Auseinandersetzung oder des Prozesses der Kommissarius oder sonstige Sachverständige wirklich für Theilstücke des Verfahrens liquidirt, mithin durch die That bewiesen hat, daß er im Stande gewesen, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen.

Hier setzt er sich selbst in den Fall des Gesetzes, und tritt mithin hier die vierjährige Verjährung wegen aller derjenigen Liquidationsgegenstände ein, welche zu dem Theilstücke gehören, das die Liquidation umfaßt; der Grund des Gesetzes, unangenehme Nachforderungen aus den in der Hauptsache abgemachten und bezahlten Gegenständen zu vermeiden, erlangt seine volle Wirksamkeit.

Ob nach diesem Grundsatze Nachliquidationen der Kommissarien und Sachverständigen durch frühere Hauptliquidationen erledigt sind oder wegen ihrer Beziehung zu

Theilstücken, für welche noch nicht oder erst seit kürzerer Zeit liquidirt worden, zulässig erscheinen, muß der Beurtheilung der Kgl. General-Kommission in den einzelnen Fällen überlassen bleiben. Conf. Nr. 478. M. B. 1847. S. 16.

303. **Verf. vom 29. Januar 1847, betr. die Räumung oder Auskrautung von Gräben oder Wasserabzügen.**

Der §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 bestimmt, daß derjenige, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, zur Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden kann, sobald aus der Vernachlässigung oder dem Mangel an Tiefe Nachtheil für Grundbesitzer, nutzbare Anlagen oder für die Gesundheit entsteht. Dabei gehört die Entscheidung, wenn die Frage, wer zur Unterhaltung verpflichtet ist, streitig geworden, lediglich zum Rechtswege. Weil jedoch häufig der Fall vorkommt, daß die Verpflichtung streitig, die Räumung aber dringend nothwendig ist, dergestalt, daß der Ausfall des etwaigen Prozesses ohne wesentliche Nachtheile nicht abgewartet werden kann, so ist die Polizeibehörde ermächtigt, ein Interimistikum über die Räumung anzuordnen, und bleibt dann den Interessenten die Ausführung ihrer Ansprüche im Rechtswege überlassen. Es ist aber in diesem Falle des Interimistikums die nothwendige und unerläßliche Voraussetzung, daß ein sehr wesentlicher, die Räumungslast in der Regel erheblich überwiegender Nachtheil abgewendet werden soll und muß, denn außerdem hat die Polizeibehörde denjenigen, welcher die Räumung verlangt, lediglich zum Rechtswege über die Präjudizialfrage, ob der in Anspruch Genommene zur Räumung verpflichtet sei, zu verweisen.

Steht dagegen die Räumungspflicht an sich fest, so gehört es zur Kompetenz der Polizeibehörde, nach §. 10 des Gesetzes vom 15. November 1811 zu entscheiden, ob nach den dort angegebenen Merkmalen die Räumung nothwendig sei. Hierbei kann nun nicht blos, wie bei dem Interimistikum, eine dringende, unabweisliche Nothwendigkeit der Räumung maßgebend sein, vielmehr geht die Befugniß der Polizeibehörde weiter, und sie kann unbedingt denjenigen, der seiner feststehenden Verpflichtung nicht genügt, zur vollständigen Erfüllung derselben auf Grund des Gesetzes anhalten. M. B. 1847. S. 18.

304. **Verf. vom 22. Februar 1847, wegen der den Assessoren beizulegenden technischen Qualifikation.**

Die Bestimmungen des Cirkular-Reskriptes vom 3. November 1844 können nicht so beschränkend ausgelegt werden, daß es dazu jedesmal der ministeriellen Genehmigung bedürfen sollte, wenn es sich um Beilegung der unbedingten technischen Qualifikation an einen im Kollegium der betreffenden Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Assessor handelt. Es bleibt deshalb auch der Kgl. General-Kommission überlassen, dem Regierungs-Assessor N., wenn die sonstigen Bedingungen des allegirten Erlasses zutreffen, den höheren Grad der technischen Befähigung zu ertheilen. M. B. 1847. S. 63.

305. **Cirkular-Schreiben vom 19. Februar 1847, betr. die Herausgabe einer Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung.**

Die von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen beabsichtigte Herausgabe einer Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung wird zur Beförderung empfohlen. M. B. 1847. S. 53.

306. **Erlaß vom 11. April 1847, betr. die Errichtung und Eröffnung der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinprovinz pro 1847.
M. B. 1847. S. 54.

307. Verf. vom 24. Februar 1847, betr. die Behandlung der Abgaben-Regulirungen bei den vor Publikation des Gesetzes vom 3. Januar 1845 stattgehabten Dismembrationen.

Der Redaktion des Ministerialblatts für die innere Verwaltung ist ein Exemplar der Verfügung der Kgl. Regierung über die Behandlung der Abgaben-Regulirungen bei den vor Publikation des Gesetzes vom 3. Januar 1845 stattgefundenen Dismembrationen zugegangen, welche als Cirkular-Verfügung allen Landräthen zur Nachachtung mitgetheilt ist.

In dieser Verfügung ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Abgaben-Vertheilungen in solchen Dismembrationen nach den früher bestandenen Anordnungen bewirkt werden müßten, weil das Gesetz vom 3. Januar 1845 nicht rückwirkende Kraft habe und das Geschäft als ein untheilbares Ganzes zu betrachten sei. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Ein Dismembrationsgeschäft zerfällt in zwei Akte, die Abschließung des Kontrakts und die auf Grund desselben nothwendige Abgabenregulirung. Der letzte Akt ist zwar nicht möglich ohne den ersteren, an und für sich aber eine ganz selbstständige Handlung der Verwaltungsbehörde, für welche das Gesetz vom 3. Januar 1845 eine bestimmte Form vorschreibt. Wird daher bei der Kgl. Regierung eine Abgaben-Regulirung nach Publikation des Gesetzes vom 3. Januar 1845 beantragt, so hat Sie überhaupt nur dieses Gesetz, welches Sie zur Richtschnur für Ihr Verfahren nehmen kann. Daß der Parzellirungs-Vertrag als ein zwischen den Parteien vor der Publikation des Gesetzes perfekt gewordener Akt in seiner Form nicht nach dem Gesetze vom 3. Januar 1845 beurtheilt werden kann, ist unbedenklich, indessen ist dieser Umstand auf die Beantwortung der Frage, nach welchen Gesetzen die Kgl. Regierung die Abgaben-Vertheilung zu bewirken habe, ohne Einfluß. Von einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes könnte nur dann die Rede sein, wenn auf Grund desselben früher genehmigte Abgaben-Vertheilungen wiederum in Frage gestellt werden sollten.

Die Kgl. Regierung hat hiernach die Landräthe anderweitig zu instruiren.

M. B. 1847. S. 59.

308. Verf. vom 27. März 1847, betr. die Kompetenz der General-Kommissionen bei Lehns-Allodifikationen für Auseinandersetzungen und Ablösungen, in Vertretung des Fiskus als Lehnsherrn.

Auf den Bericht vom 1. d. M. in der Ablösungs- und Lehns-Allodifikationssache von N. N. wird der Kgl. General-Kommission Folgendes eröffnet:

Vermöge gesetzlicher Bestimmung vertritt Sie den Fiskus als Lehnsherrn überall, wo sich nach der Landeskultur-Gesetzgebung der Lehnsherr der Auseinandersetzung zwischen dem Vasallen und dessen Hintersassen, resp. sonstigen Berechtigten oder Verpflichteten, nicht entziehen kann.

Wenn dagegen der Fiskus als Lehnsherr sich auf ein Geschäft einläßt, welches nur mit seiner freien Einwilligung zuläſſig ist, wie eine Allodifikation, und nach §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 als Nebengeschäft zu einer andern gesetzlich nicht zu vermeidenden Auseinandersetzung in der Art zutritt, daß die Kgl. General-Kommission über beide Geschäfte verhandelt, so ist es lediglich auch Sache der Lehnskurie, nicht nur in die Bearbeitung des Nebengeschäfts überhaupt zu willigen, sondern auch die Bedingungen, unter welchen dasselbe zu Stande kommen kann, zu stellen und demnächst den Rezeß zu genehmigen. In dem speziellen Falle von N. hat mithin die Kgl. General-Kommission die anderweitigen Interessenten von den Anforderungen des betreffenden Obergerichts als Lehnskurie hinsichtlich der Allodifikation in Kenntniß zu setzen und deren weitere Erklärung zu erfordern.

Sollten die Interessenten mit den gestellten Bedingungen nicht einverstanden sein, so ist es ihre Sache, die Allodifikation entweder aufzugeben oder bei den Ministerien der Justiz und des Kgl. Hauses eine Modifikation der gemachten Anforderungen nachzusuchen.

Das diesseitige Ressort ist bei dem materiellen Inhalte der weitern Verhandlungen in dieser Beziehung nicht betheiligt, doch wird der Kgl. General-Kommission bemerklich gemacht, daß eine Allodifikation der Aftervasallen gegen den Hauptvasallen mit der Wirkung, den ersteren freies Eigenthum zu verschaffen, ohne gleichzeitige Allodifikation gegen den Fiskus als Oberlehnsherrn unmöglich ist.

M. B. 1847. S. 101.

309. Verf. vom 20. März 1847, betr. die Dauer der Kompetenz der Kgl. General-Kommission hinsichts der Verwendung der Abfindungs-Kapitalien in Lehngüter und Fideikommisse.

Nur die Befugniß der Gutsbesitzer, zur Bestreitung der Kosten der neuen Wirthschafts-Einrichtungen die Abfindungen zu veräußern oder die Güter mit Schulden zu beschweren, ist an gewisse Fristen gebunden, dagegen ist die Pflicht der General-Kommissionen, bei Allodialgütern dann, wenn in Folge der Bekanntmachung Realberechtigte die Verwendung verlangen, bei Lehnen und Fideikommissen ganz allgemein die vollständige Ausführung der Auseinandersetzung durch die Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zur Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit oder Abzahlung gültiger Schulden herbeizuführen, an keine Zeit gebunden. M. B. 1847. S. 101.

310. Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1847, betr. das Verfahren bei Feststellung des Abgaben- und Rentenvertheilungsplans für ländliche Dismembrationen.

Die Annahme, daß nach den für das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden bestehenden Gesetzen und namentlich nach §. 149 der Verordnung vom 20. Juni 1817 der Abgabenvertheilungsplan gegen die Berechtigten immer durch Erkenntniß festgestellt werden müsse, ist unbedenklich, insofern der Abgabenberechtigte, auf dessen Erklärung es ankommt, bei einer theilweisen Ablösung unmittelbar betheiligt ist, da für diese die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1817 unbedingt maßgebend sind.

Ist dagegen der Abgabenberechtigte nur hinsichtlich einer Vertheilung der nicht abzulösenden Abgabe interessirt, so waltet kein wesentliches Bedenken ob, die Vorschrift des §. 19 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 wegen der Präklusion der im Termin Ausbleibenden oder binnen der gesetzten Frist Schweigenden analog zur Anwendung zu bringen, was sich durch die völlige Gleichheit der Verhältnisse rechtfertigt und wesentlich zur Erleichterung der Interessenten dient.
M. B. 1847. S. 169.

311. Verf. vom 14. Juni 1847, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über Graben-Räumungen.

Ein Mühlengraben als fließendes Gewässer ist unzweifelhaft zu den Privatflüssen im Sinne des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zu rechnen und ein Müller die Vorfluth ebensowohl, wie jeder andere Grundbesitzer, zu fordern berechtigt.

Wenn das gedachte Gesetz die Polizeibehörde ermächtigt, die Räumung bewirken zu lassen, so bezieht sich dieser Ausdruck nur darauf, daß die Polizeibehörde nicht jeden Antrage deferiren muß, sondern zu prüfen hat, ob die Räumung nothwendig ist. Ist dies der Fall, so ist die Kgl. Regierung verpflichtet, auf die Sache einzugehen; die Ansicht derselben, daß in Ermangelung eines landespolizeilichen Interesses der Streit über die Räumungspflicht zuvörderst zum Rechtswege zu verweisen, und darüber die Räumung selbst auszusetzen sei, steht mit dem §. 7 a. a. O. in direktem Widerspruch, indem das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß ein solcher Streit die Räumung nicht aufhalten soll, und zu diesem Behuf angiebt, wer von der Polizeibehörde anzuhalten ist.
M. B. 1847. S. 170.

312. Verf. vom 10. Juli 1847, betr. die Ertheilung der zu Vertauschungen ländlicher Grundstücke erforderlichen Genehmigung.

Die Kgl. General-Kommission zu N. wird angewiesen, sich der Bestätigung des in zweifacher Ausfertigung anliegenden von der Kgl. Regierung mit dem Ackersmann N. und Konsorten in N. abgeschlossenen Tauschvertrages vom 25. Dezember 1843 zu unterziehen, da die Vorschriften der Verordnungen vom

20. Juni 1817 und 30. Juni 1834 über die Leitung von Auseinandersetzungen durch die Regierungen und die Provinzial-Schulkollegien auf das Spezialgesetz vom 13. April 1841 nicht ausgedehnt werden können, welches nur die Einwirkung der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden anordnet.

M. B. 1847. S. 206.

313. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 6. August 1847, betr. die zu Proskau errichtete Kgl. landwirthschaftliche Lehranstalt.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Provinz Schlesien pro 1847.

M. B. 1847. S. 206.

314. **Cirk.-Verf. vom 10. Septbr. 1847, betr. das Verfahren bei Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke in Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten und Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten.**

Es unterliegt keinem Bedenken, daß da, wo es sich um eine Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke handelt, §§. 109—113 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Vertheilung des stehenden Holzes ein untrennbares Stück der Hauptauseinandersetzung ist, mithin auch die Kosten der Abschätzung u. s. w. ohne Rücksicht auf die dem einen oder andern Interessenten zufallende Holzquantität, lediglich nach den Theilnehmungsrechten an der Forstgemeinheitstheilung im Allgemeinen zu repartiren sind, insofern nicht der bekanntlich äußerst seltene Fall eintritt, daß nach §. 26 des Ausführungsgesetzes der Vortheil aus der Auseinandersetzung einen von den Theilnehmungsrechten abweichenden Maßstab giebt.

Anders verhält sich die Sache bei der Ausgleichung wegen derjenigen Holzbestände, welche als privatives Eigenthum Einzelner auf den zum Umtausch gelangenden Grundstücken befindlich sind, und nicht von den Eigenthümern weggenommen werden, sondern an Andere gegen Bezahlung des nicht durch Holz kompensirten Mehrwerths übergehen. So wünschenswerth es ist, daß die privativen Holzbestände bei den Gemeinheitstheilungen konservirt werden, und so große Anerkennung das meistens erfolgreiche Bestreben der Behörden verdient, den Holzdevastationen bei solchen Gelegenheiten vorzubeugen, so findet doch ein unbedingter Zwang zu einer solchen Ueberlassung des Holzes nach dem Gesetze nicht statt, und ist damit die Holzausgleichung unzweifelhaft als eine freiwillige, lediglich das Interesse der dabei Betheiligten betreffende Einigung charakterisirt, welche die übrigen Interessenten nicht berührt.

Es wird auch nach dem Hauptprinzipe des §. 26 der Ausführungsordnung, der Vertheilung der Kosten nach dem Vortheile, nicht bezweifelt werden können, daß ein weder bei der Abtretung, noch bei dem Empfange von privativen Hölzern interessirter Theilnehmer der Hauptauseinandersetzung vollkommen berechtigt ist, jede Mitleidenheit bei den Kosten der Holzausgleichung abzulehnen.

Hiernach, und da §§. 109—112 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf diesen Fall nicht Anwendung finden, ist es unbedenklich anzunehmen, daß die Kosten der Holzausgleichung auf privativen Grundstücken lediglich von denjenigen Interessenten aufzubringen sind, welche bei der Holzausgleichung überhaupt betheiligt sind.

Es entsteht nur die weitere Frage, in welcher Weise diese Interessenten unter sich an den Kosten Theil nehmen.

Ihre für ganz andere Zwecke und Verhältnisse ermessene Theilnehmungsrechte nach dem Sollhaben in der Hauptauseinandersetzung zum Grunde zu legen, würde nicht allein zu großer Härte oder Begünstigung führen, sondern auch inkonsequent sein, und wiederum dem angeführten §. 26 der Ausführungs-Ordnung widersprechen, und es bleibt daher nur übrig, die spezielle Theilnahme an der Holzausgleichung, deren Maß hier zugleich das Interesse und den Vortheil aus dem Geschäfte bestimmt, zum Grunde zu legen.

Auch hierbei sind indessen wieder zwei Auswege möglich, indem man entweder die Kosten nur nach dem von Jedem in die Masse behufs der Abschätzung geworfenen Holze vertheilt, oder den eingeworfenen und wieder empfangenen Holzwerth zusammenrechnet und nach diesem Maßstabe die Kosten repartirt.

Nach dem ersten Prinzip zu verfahren ist nicht zuläßig, indem alsdann derjenige, welcher, ohne Holz einzuwerfen, solches erhält, kostenfrei bleiben würde, und ebenso derjenige, welcher größere Quantitäten einwirft, ohne in gleichem Verhältnisse wieder zu empfangen, für seine Bereitwilligkeit Schaden leidet.

Dagegen wird das Maß des Interesses an der Holzausgleichung vollständig durch die Gesammtmasse desjenigen bestimmt, was jeder Betheiligte abtritt und wieder em-

pfängt; diese Betheiligung bei dem zwiefach in Rechnung zu stellenden Gesammtwerthe des zum Austausche kommenden Holzes repräsentirt zugleich das Theilnehmungsrecht und den Vortheil aus der gegenseitigen Einigung über die Konservation der Holzbestände.

M. B. 1847. S. 260.

315. **Verf. vom 20. August 1847, betr. die Ausführung des §. 23 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in Beziehung auf Bewässerungsanlagen.**

Auf den Bericht vom 6. v. Mts., die Ausführung des §. 23 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse betreffend, eröffne ich der Königl. Regierung Folgendes:

Das gedachte Gesetz bezeichnet in den §§. 13—17 die Verhältnisse, welche zum Widerspruch gegen die dem Uferbesitzer im §. 1 freigegebene Benutzung des Wassers der Privatflüsse berechtigen.

Der Uferbesitzer kann nun zwar nach Belieben Bewässerungsanlagen einrichten, setzt sich aber der Gefahr aus, daß die nach §§. 13—17 Widerspruchsberechtigten, und zwar in den Fällen der §§. 13, 16, 17 gerichtlich ihre Einsprüche machen.

Abgesehen von den Fällen des §. 15 tritt die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörde erst ein, wenn nach §. 19 auf polizeiliche Vermittelung angetragen wird.

Diese kann nach No. 1 daselbst behufs Ermittelung der Widerspruchsrechte, oder nach No. 2 behufs Beseitigung derselben erfolgen.

Ueber das erstere Verfahren handeln §§. 20—23 und nicht blos §§. 20—22, über das letztere §§. 24—55.

Durch den Präklusions-Bescheid erfährt der Provokant, welche Widerspruchsrechte angemeldet sind. Nunmehr hat er seinen Entschluß zu fassen, ob er die Sache aufgeben oder fortsetzen will, ohne auf das Verfahren nach §. 24 seq. zu provoziren.

Betreffen die angemeldeten Widersprüche nicht die Bestimmung §. 16 b, so ist die Verwaltungsbehörde ohne Interesse bei der Angelegenheit.

Hat dagegen bei dem Präklusions-Verfahren ein Triebwerksbesitzer nach §. 16 b widersprochen, so muß die Kgl. Regierung einschreiten, sobald der Provokant dies beantragt, oder ihm, wenn er, ohne Ihre Entscheidung abzuwarten oder sich zu einigen, Bewässerungsanlagen unternimmt, nach erhaltener Kenntniß dies untersagen und ihn nöthigenfalls zur Unterlassung zwingen, bis er Anträge stellt. Das Recht und die Pflicht der Regierung, den bisherigen Zustand in dieser Weise aufrecht zu erhalten, ist eben dadurch begründet, daß die Berufung auf die polizeiliche Vermittelung den Fall des §. 16 b mit Ausschluß des Rechtsweges zur Kompetenz der Regierung bringt und diese da, wo die Gerichte den bisherigen Besitz durch Possessorien-Erkenntnisse schützen, sich des polizeilichen Verbotes zu gleichen Zwecken zu bedienen hat.

Sind die Anträge gemacht, so instruirt die Kgl. Regierung die Sache, wie jede andere Streitigkeit in Verwaltungs-Angelegenheitn, und faßt demnächst den Bescheid ab, wogegen der Rekurs offen steht.

Wird hierbei festgestellt, daß die Behauptung des Triebwerksbesitzers unbegründet ist, so hat es dabei sein Bewenden; der Triebwerksbesitzer muß die durch seinen unbegründeten Widerspruch verursachten baaren Auslagen tragen und dem Uferbesitzer ist die Bewässerung frei gestellt. Wird dagegen der Einspruch des Triebwerksbesitzers als gegründet befunden, so dauert das Verbot der Bewässerung fort, bis der Uferbesitzer den Widerspruch durch die Provokation auf das Verfahren nach §. 24 seq. beseitigt oder sich privativ geeinigt hat.

Die Ansicht der Kgl. Regierung, daß das Verfahren nach §. 23 bei Ihr erst, nachdem über das vorherrschende Landeskultur-Interesse entschieden worden, anhängig werden könne, entbehrt nicht nur des Anhalts im Gesetze, sondern steht mit demselben im Widerspruche; die vorstehende Auseinandersetzung zeigt auch, wie alle Ihre Zweifel wegen des Verfahrens und der Ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel sich ohne Schwierigkeit lösen.

Daß das Verfahren dem einen oder andern Theile unnütze Kosten machen kann, ist richtig, indessen tritt dieser Fall bei jedem Prozesse ein. M. B. 1847. S. 261.

316. **Verf. an die Kgl. General-Kommission zu N. vom 15. August 1847, betr. die Festsetzung der Gebühren der bei Gemeinheitstheilungen als Assistenten zugezogenen Justiz-Kommissarien.**

Das Reskript vom 14. April 1845 bestimmt, daß die Auseinandersetzungs-Verhandlungen im Allgemeinen und selbst dann nicht als rein prozessualische

zu betrachten sind, wenn sie für den Zweck eines vom Ministerium zu ertheilenden Rekursbescheides gepflogen sind. Da nach den jetzigen Ressort-Verhältnissen der letzterwähnte Spezialfall nicht mehr vorkommt, so bleibt als Festsetzung jenes Reskripts nur der auch von dem Justiz-Kommissar N. nicht bezweifelte und unbedingt richtige Grundsatz übrig, daß die Auseinandersetzungs-Verhandlungen nicht als rein prozessualische zu betrachten sind. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich darum, ob ein nach §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ohne besondere Förmlichkeiten der Klage zur Instruktion und Beweisaufnahme gediehener und durch Erkenntniß entschiedener Streit über ein Theilnehmungsrecht als wirklicher Prozeß zu betrachten ist. Dies erscheint unbedenklich, insofern überhaupt bei Auseinandersetzungen von Prozessen die Rede sein soll, der größere oder geringere Umfang der Instruktion hat keinen Einfluß auf die Frage, ob die Gebühren des zugezogenen Justiz-Kommissarius nach dem ersten oder dritten Abschnitt der Gebührentaxe zu liquidiren sind. Die Beschwerde des Justiz-Kommissar N. erscheint daher begründet und hat die Kgl. General-Kommission dieselbe durch Festsetzung der Gebühren nach dem ersten Abschnitt zu erledigen. M. B. 1847. S. 262.

317. Verf. vom 14. Okt. 1847, betr. die Erstattung fixirter Diäten der Oekonomie-Kommissarien bei Nebenbeschäftigungen.

Die Oekonomie-Kommissarien sind überall nach dem Regulativ vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni 1836 zu liquidiren berechtigt und ist dieser Grundsatz auch auf alle anderen Nebenbeschäftigungen der Kommissarien auszudehnen. Conf. No. 360. M. B. 1847. S. 292.

318. Cirk.-Verf. vom 24. September 1847, betr. die Beseitigung prozessualischer Streitigkeiten über die Qualität von Grundstücken oder Berechtigungen als Gemeindevermögen oder Privatvermögen der einzelnen Interessenten bei Gemeinheitstheilungen.

Nachdem nunmehr die Publikation der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Sam. S. 327) über die Behandlung des Gemeindevermögens bei Auseinandersetzungen erfolgt ist, fällt die durch die Allerhöchste Ordre vom 1. Februar 1834 angeordnete Suspension aller prozessualischen Streitigkeiten über die Qualität von Grundstücken oder Berechtigungen als Gemeindevermögen oder Privatvermögen der einzelnen Interessenten weg, und kann den betreffenden Prozessen Fortgang gegeben werden. M. B. 1847. S. 293.

319. Verf. vom 18. November 1847, betr. die Festsetzung der Mandatariengebühren in Gemeinheitstheilungs-Sachen.

Die Kgl. General-Kommissionen haben die Mandatariengebühren im Allgemeinen nur dann festzusetzen, wenn ein Justiz-Kommissarius, als dazu nach besonderer Taxe bestellter Beamter einen oder mehrere Interessenten vertreten oder ihnen Beistand geleistet hat. Diese Regel leidet zwar auch einzelne Ausnahmen, als z. B., wenn ein angestellter Oekonomie-Kommissarius mit Genehmigung der Behörde ein Mandat übernimmt. Dahin gehört aber nicht das Verhältniß, wenn ein Kommunal- oder sonstiger Verwaltungsbeamter im Auftrage der Regierung die Vertretung einer Stadt- oder Dorfgemeinde übernimmt. Ob und nach welchen Sätzen ein solcher Beamter für die Ausrichtung seines Auftrages zu entschädigen ist, hat lediglich die beauftragende Behörde zu bestimmen.

M. B. 1847. S. 329.

320. Verf. vom 30. November 1847, betr. die Regulirung der öffentlichen Abgaben, Lasten und Leistungen bei Dismembrationen von Grundstücken.

Da die Regulirung der öffentlichen Verhältnisse bei Dismembrationen nicht allein im Interesse der Trennstücksbesitzer, sondern aller im §. 7 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 bezeichneten Betheiligten erfolgen soll, so haben die Kgl. Regierungen, resp. die Landräthe und Magisträte, die Regulirung der im §. 7 No. 1 a. a. O bezeichneten Verhältnisse von Amtswegen zu bewirken, sobald die erfolgte Dismembration auf irgend eine Weise zu ihrer Kenntniß kommt. M. B. 1847. S. 329.

321. Verf. vom 21. Januar 1848, betr. die Festsetzung der Kosten und Gebühren durch die Regierungen bei Auseinandersetzungen, welche von letzteren als Domainenbehörden geleitet werden.

Die Ansicht, daß der §. 10 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und das Justiz-Ministerial-Reskript vom 9. Mai 1840 sich nur auf solche Fälle bezögen, in denen die ganze Ablösungsangelegenheit ohne das Einschreiten der General-Kommission zu Ende gelangt, daß dagegen in denjenigen Fällen, wo die General-Kommission ein Erkenntniß abgefaßt, die Sache so zu betrachten sei, als ob sie von Anfang an unter deren Leitung bearbeitet worden wäre, — ist nicht richtig. So lange die Kommissarien im Auftrage der Kgl. Regierung eine Auseinandersetzungssache bearbeiten und bis dahin, daß die Sache an die General-Kommission übergeht, gebührt die Festsetzung der kommissarischen Kosten-Rechnungen der Kgl. Regierung. M. B. 1848. S. 21.

322. Cirk.-Verf. vom 26. August 1847, betr. die Niederschlagung der für Rechnung unvermögender Kirchen, Pfarreien, Schulen und Küstereien entstandenen Auseinandersetzungskosten.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1847 ist bestimmt, daß die bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf die betheiligten Kirchen, Pfarreien, Küstereien und Schulen fallenden Kosten zunächst aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts zu entnehmen sind, insofern nemlich dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist, und nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Instituts erforderlichen Ausgaben einen verfügungsfreien Bestand ergiebt, daß aber, wenn ein solcher Bestand nicht vorhanden und demgemäß das Institut für unvermögend zur Tragung der in Rede stehenden Kosten anzusehen ist, die erwachsenen Auseinandersetzungs- ꝛc. Kosten niedergeschlagen, beziehungsweise aus öffentlichen Fonds entnommen werden sollen.

M. B. 1848. S. 22.

323. Cirk.-Verf. vom 1. Dezember 1847 in derselben Angelegenheit.

Die Niederschlagung der bei No. 322 gedachten Kosten soll lediglich auf Grund von Zeugnissen des Unvermögens erfolgen, welche von denjenigen Regierungsabtheilungen ausgestellt sind, denen die Oberaufsicht über die geistlichen und Schulinstute obliegt. M. B. 1848. S. 23.

324. Cirk.-Verf. vom 12. Januar 1848, betr. die Regulirung der öffentlichen Abgaben bei Dismembrationen und Parzellirungen von Grundstücken durch die Regierungen.

Die Bestimmung zu C. des Reskriptes vom 5. Juli 1845, wonach die Auseinandersetzungsbehörde auch in solchen Fällen die Regulirung der öffentlichen Abgaben auf Antrag eines oder beider Theile vor sich ziehen kann, wenn sie nach §. 2 des Kulturediktes vom 14. Septbr. 1811 und §. 29 der Ablösungs-

Ordnung vom 7. Juni 1821 zur Vertheilung oder Ablösung von Renten und anderen Privatleistungen bei Gelegenheit von Parzellirungen berufen ist, — wird aufgehoben, und ist in solchen Fällen die Regulirung der öffentlichen Abgaben lediglich durch die Landräthe oder Magisträte zu bewirken und von der Abtheilung des Innern für die allgemeine Verwaltung zu bestätigen. Die Kgl. General-Kommission hat in solchen Fällen die Regulirung der öffentlichen Abgaben abzulehnen. M. B. 1848. S. 23.

325. Verf. vom 30. Dezember 1847, betr. den bei Dismembrationen für die Vertheilung der Abgaben und Lasten auf die Trennstücke anzunehmenden Maßstab.

Bei der Vertheilung der Abgaben ist besonders darauf zu sehen, daß eine gerechte, die nachhaltige Leistung sichernde Vertheilung auf sämmtliche Trennstücke in einem möglichst zweckmäßigen Maßstabe erfolge.

M. B. 1848. S. 24.

326. Verf. vom 18. Februar 1848, betr. die Aufbringung der Kosten für die Bekanntmachung von Kapital-Entschädigungen.

Die Kosten der Bekanntmachung von Kapitalsentschädigungen sind als allgemeine, nach den gewöhnlichen Regeln aufzubringende Auseinandersetzungskosten zu betrachten. M. B. 1848. S. 52.

327. Cirk.-Verf. vom 9. März 1848, betr. die Pflanzung der Kartoffeln und deren Beschützung gegen Krankheiten nach dem Verfahren des Dr. Klotzsch.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1848.

M. B. 1848. S. 52.

328. Allerh. Erlaß vom 17. April 1848, wonach die landwirthschaftlichen Angelegenheiten an das Kgl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übergehen.

M. B. 1848. S. 89.

329. Verf. vom 20. April 1848, betr. die Revision der Agrikultur-Gesetzgebung und die Förderung der Ablösung der auf dem Grund und Boden noch haftenden Lasten.

Es wird verheißen, die Agrikultur-Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, und eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Ablösung der auf dem Grund und Boden noch haftenden Lasten herbei zu führen.

M. B. 1848. S. 99.

330. Cirk.-Verf. vom 31. März 1848, betr. die Erhebung mäßiger Pauschsummen statt der Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

1. Gegen das von der Kgl. General-Kommission als Regel beobachtete Verfahren, die bei Auseinandersetzungs-Gegenständen im Werthe von 500 Thlr. und darunter nach §. 16 l. c. statt der aufgelaufenen Kosten festzusetzende Pauschsumme auf 10 Prozent jenes Werthes zu bemessen, soll zwar nichts erinnert werden; die Kgl. General-Kommission wird hierbei jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Prozentsatz keineswegs bestimmt vorgeschrieben ist, vielmehr den Umständen nach Veranlassung genommen werden kann, darüber hinauszugehen oder dahinter zurückzubleiben, sobald nur das zulässige Maximum von 50 Thlr. nicht überschritten wird.

2. Reicht die nach den obwaltenden Verhältnissen bemessene Pauschsumme hin, um die temporären Diäten und Auslagen des Kommissarius und die Gebühren des Protokollführers zu decken, so müssen diese vorzugsweise und vollständig daraus befriedigt werden. Ein etwaiger Ueberschuß verbleibt der Kasse behufs deren event. theilweisen Befriedigung wegen ihrer übrigen Forderungen. Alles, was durch diesen Ueberschuß nicht gedeckt wird, es mag dies nun aus dem Diätenantheil der Kasse (den sogenannten Zusatzdiäten), aus den Gebührenforderungen der Feldmesser, Schiedsrichter und anderen Sachverständigen, aus Kopialien und baaren Auslagen der Behörde oder Rezepturgebühren bestehen, muß zur Niederschlagung gebracht werden.

3. Reicht die Pauschsumme nicht aus, um die temporären Diäten und Auslagen des Kommissars und die Gebühren des Protokollführers vollständig zu bestreiten, so müssen diese sich mit der festgesetzten Pauschsumme begnügen und den Verlust des nicht

gedeckten Theils ihrer Forderung tragen. Alle andere für die Kasse zu machende Ansätze, wie sie vorstehend zu 2 am Schlusse spezifizirt worden sind, werden alsdann niedergeschlagen.

4. Die Forderungen der Feldmesser, Schiedsrichter und anderen Sachverständigen müssen, sobald sie justifizirt und festgesetzt sind, unter allen Umständen ohne Abzug aus der Kasse gezahlt werden. Soweit die Pauschsumme zur Deckung derselben nicht ausreicht, trifft der Verlust die Kasse.

5. Vermögen der Kommissarius und der Protokollführer darzuthun, daß ihre baaren Auslagen die Pauschsummen übersteigen, so muß ihnen der zweckmäßig verwendete Betrag dieser Auslagen ohne Abzug aus der Kasse erstattet werden, in welchem Falle sie nur die temporairen Diäten verlieren. Ein Unterschied zwischen den temporairen Diäten eines unfixirten und denen eines fixirten Kommissarius ist in keiner Art zu machen. Der Betrag, um welchen die erstatteten baaren Auslagen das von den Parteien einzuziehende Pauschquantum übersteigen, ist alsdann ebenfalls zur Niederschlagung zu bringen. M. B. 1848. S. 100.

331. Plenarbeschluß des Kgl. Geheimen Ober-Tribunals vom 6. März 1848, daß Kauf-, Abtretungs- und Pachtverträge nicht schon als solche und unbedingt zu denjenigen Verhandlungen zu zählen sind, zu deren Aufnahme die Spezial- und Regierungs-Kommissarien in Theilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Sachen nicht kompetent sind, daß es vielmehr auch bei solchen Verträgen auf die Beziehung ankomme, in welcher sie zu dem einzelnen Geschäfte stehen und ob sie als mit demselben zusammenhängend angesehen werden können.

M. B. 1848. S. 101.

332. Bekanntm. der Kgl. General-Kommission von Schlesien vom 21. März 1848, betr. die Aufnahme von Laudemien-Ablösungs-Rezessen in Beziehung auf Nachzahlungs-Renten.

Bei der Laudemien-Ablösung nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ist die, nach §. 37 das. zu zahlende Nachschuß-Rente keine blos persönliche Entschädigung des Berechtigten, sondern ein Theil der Substanz des berechtigten Gutes, und gilt demnach von ihr Alles, was bei Renten und Abfindungs-Kapitalien in Betreff der hypothekarischen Eintragung und Verwendung derselben überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist. M. B. 1848. S. 101.

333. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. März 1848, betr. die Disziplin und den Gerichtsstand auf der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Köln pro 1848.

M. B. 1848. S. 159.

334. Minist.-Bekanntm. vom 27. März 1848, betr. die Ungültigkeit der den Gutsherrschaften durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten Seitens der Einwohner abgedrungenen Erklärungen.

Durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten abgezwungene Erklärungen über Verzichtleistungen auf Rechte oder Uebernahme von Verpflichtungen sind völlig ungültig und deren Erfüllung kann weder von den Gerichten, noch von anderen Behörden verlangt werden. M. B. 1848. S. 160.

335. Allerh. Erlaß vom 25. Juni 1848, wonach für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ein eigenes Ministerium gebildet werden soll.

M. B. 1848. S. 190.

336. Cirk.-Verf. vom 11. April 1848, betr. die Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen bei Parzellirungen ländlicher Grundstücke.

Das in das Ministerialblatt der inneren Verwaltung pro 1845 (Seite 173—178) aufgenommene Reskript vom 5. Juli 1845 hat zu dem Mißverständnisse Veranlassung gegeben, daß mit Rücksicht auf bestehende Observanzen wesentliche Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen zulässig seien. Die Ansicht aber, daß die Observanz unbedingt maßgebend sein müsse, hat hin und wieder dahin geführt, daß bei bloßen Parzellirungen die Einreichung der Parzellen in eine der observanzmäßig bestehenden Gemeineklassen für unerläßlich erachtet und bei der Erwerbung von Parzellen durch einen Besitzer, dessen

bisheriges Grundstück die durchschnittliche Größe der in seiner Klasse sonst vorhandenen Abgabepflichtigen nicht hatte, die Parzellen diesem Besitzer abgabenfrei überwiesen wurden. Davon ist die nothwendige Folge gewesen, daß nicht der Betrag der bisher aus dem dismembrirten Grundstücke zu entrichtenden Abgaben für den Regulirungsplan maßgebend geblieben, sondern ein nach den Umständen wesentlich zum Vortheil oder Nachtheil namentlich der Gemeinen führendes Resultat erreicht ist. Ein solches Verfahren entspricht jedoch dem Gesetze vom 3. Januar 1845 nicht, welches die Vertheilung der Abgaben ohne Rücksicht auf den ganz zufälligen und in Ermangelung der Zuschreibung im Hypothekenbuche gar nicht zu kontrolirenden Umstand, daß die Parzellen an schon vorhandene Besitzer gewisser Klassen veräußert worden, anordnet. Es ist daher dieser Hauptgesichtspunkt festzuhalten, dessen Durchführung bei einer angemessenen Behandlung der Sachen für die künftige Abgabenvertheilung keine erheblichen Schwierigkeiten macht.

Diese Operation läßt sich, um das künftige Verhältniß zu vereinfachen, unter verschiedenen Modifikationen bewirken. Abgesehen von der Bestätigung zulässig befundener Einigungen nach §. 18 kann die Gesammtmasse der zu vertheilenden Abgaben nach rechnungsmäßig leicht anzuwendenden Quoten in Zehntheilen, Zwölftheilen u. s. w. repartirt werden; es ist aber ebensowohl statthaft, einzelne Parzellen, insofern es ohne erhebliche Differenzen angeht, in bereits observanzmäßig bestehende Klassen einzureihen. Endlich können die einzelnen Abgaben und Leistungen, wie dies nach §. 13 in gewissen Fällen sogar geboten ist, nach einem für die Leistung bequemen Maßstabe ungleichmäßig auf die Parzellen vertheilt werden, insofern nur die Ausgleichung mit Rücksicht auf den Werth der einzelnen Trennstücke angemessen erfolgt.

Eine umsichtige Anwendung dieser verschiedenen Mittel Seitens der Landräthe und Magisträte macht die Befolgung des Gesetzes mit einer einfachen Abgaben-Vertheilung sehr wohl vereinbar, wenn namentlich bei der Bestimmung nach Quoten der Abgaben die Bruchtheile ein bei der Anwendung leicht zu handhabendes Verhältniß darstellen, worauf streng zu halten ist. M. B. 1848. S. 236.

337. Verf. vom 24. August 1848, wonach den Vorständen der Gemeinden in Dismembrations- und Regulirungs-Angelegenheiten Diäten und Reisekosten bewilligt werden müssen, falls sie in solchen Angelegenheiten außerhalb ihres Wohnortes Terminen beizuwohnen haben.

M. B. 1848. S. 303.

338. Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 5. Oktober 1848, betr. die Verweigerung der grundherrlichen Abgaben und Zinsen an die Gutsherrschaft.

Die Abgabepflichtigen sind zu belehren, daß sie zur Leistung aller Abgaben, sowohl guts- als landesherrlicher Natur so lange verpflichtet bleiben, als dieselbe nicht im verfassungsmäßigen Wege durch gehörig publizirte Gesetze abgeändert oder aufgehoben wird. M. B. 1848. S. 304.

339. Cirk.-Verf. vom 15. November 1848, wonach die ländliche Bevölkerung wegen Aufrechthaltung der ihr gesetzlich zugesicherten Wohlthaten beruhigt wird.

M. B. 1848. S. 304.

340. Auszug aus der Verf. vom 6. Januar 1849, daß es bei Bonitirungen der Zuziehung eines Protokollführers nicht bedürfe.

M. B. 1849. S. 20.

341. Auszug aus der Verf. vom 2. April 1849, betr. die Berechnung der Reisediäten in Beziehung auf tägliche siebenstündige Arbeitszeit bei Gemeinheitstheilungen rc.

Es kann nicht gebilligt werden, daß die Kgl. Regierung die zur Beurtheilung eines Arbeitstages maßgebende Zeit von 7 Stunden auch auf die Reisezeit anwendet; denn die mäßige Dauer von 7 Stunden für einen Arbeitstag findet ihre Begründung in der Erfahrung, daß es den meisten Menschen nicht gelingt, fortgesetzt täglich dem Geiste die zu dem Arbeiten erforderliche Spannung länger zu erhalten, wogegen die blos körperliche Anstrengung des Reisens länger ohne Erschöpfung ertragen wird. M. B. 1849. S. 68.

342. Verf. vom 6. Mai 1849, betr. den Ansatz und die Einziehung von Schreibgebühren (Kopialien) in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Das Ministerium kann sich, wie der Kgl. Regierung auf den Bericht vom 9. März d. Js. eröffnet wird, mit dem von Ihr beim Ansatze der Schreibgebühren in Auseinandersetzungssachen à Conto der Parteien bisher beobachteten Verfahren nicht unbedingt einverstanden erklären.

Allerdings sind für alle Verfügungen der Behörden, welche durch die Ihnen im Allgemeinen obliegende Beaufsichtigung der Kommissarien bei Ausführung der den letzteren übertragenen Geschäfte nothwendig werden, den Parteien keine Schreibgebühren in Rechnung zu stellen, wohl aber muß dies bei Verfügungen geschehen, welche lediglich im Interesse der einzelnen Sachen und der Parteien erlassen und durch den regelmäßigen Geschäftsverkehr zwischen den Auseinandersetzungsbehörden und den Kommissarien erforderlich werden. Zu jenen, kostenfrei zu erlassenden Verfügungen gehören z. B. Excitatorien, ferner Anweisungen zur Berichtigung von Irrthümern und Fehlgriffen der Beamten &c., zu den Verfügungen der letzteren Art dagegen: alle Anordnungen, welche die Einleitung und die Fortsetzung der Sache selbst betreffen, Erwiderungen auf Anfragen der Kommissarien über das in zweifelhaften Fällen einzuschlagende Verfahren u. s. w. Auch damit kann das Ministerium sich nicht einverstanden erklären, daß nach der Anzeige der Kgl. Regierung für alle Verfügungen an die Kasse dort keine Schreibgebühren liquidirt werden. Denn alle derartige Verfügungen werden lediglich durch das Interesse der Parteien veranlaßt und es ist ebensowenig Ursache vorhanden, die Schreibgebühren dafür aus der Staatskasse zu bestreiten, als dies in Bezug auf Kostenzahlungs-Mandate geschieht.

Die Kgl. Regierung wird nunmehr angewiesen, in allen Sachen, in denen überhaupt noch Kosten zur Festsetzung und Einforderung gelangen, die nach Maßgabe der vorstehenden Bemerkungen bisher etwa irrthümlich außer Ansatz gebliebenen Kopialien nachliquidiren und mit einziehen zu lassen. In denjenigen Sachen aber, in denen die Kosten schon vollständig liquidirt worden, sind derartige Kopialien nicht nachzufordern.

M. B. 1849. S. 68.

343. Verf. vom 28. April 1849, betr. die Einbehaltung eines Theils der fixirten Diäten der Oekonomie-Kommissarien für außerdienstliche Nebenbeschäftigungen.

Wenn ein Oekonomie-Kommissarius auch aus seinem Geschäfts-Journale nachzuweisen vermöchte, daß er die sämmtlichen Kalendertage eines Jahres im dienstlichen Interesse vollständig beschäftigt gewesen, so muß doch hinsichtlich der für außerdem verrichtete Nebenarbeiten einzubehaltenden fixirten Diäten das Normativ-Reskript vom 16. Dezember 1839 in Anwendung gebracht werden. Dabei kann es nicht darauf ankommen, welcher Art die ausgeführten Nebenarbeiten gewesen sind, und ob der Kommissarius dafür von dem Auftraggeber remunerirt worden ist, oder solche Arbeiten umsonst verrichtet hat.

M. B. 1849. S. 69.

344. Preisaufgabe des Kgl. Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten für die beste populäre Anleitung zum Betriebe der Landwirthschaft, vom 8. April 1849.

Ein Preis von 200 Friedrichsd'or für die beste populaire Anleitung zum Betriebe der Landwirthschaft und ein zweiter Preis von 100 Friedrichsd'or für die nächst der gekrönten Schrift preiswürdigste Arbeit wird ausgesetzt.

M. B. 1849. S. 70.

345. Cirk.-Verf. vom 30. Mai 1849, betr. die Förderung gutsherrlich-bäuerlicher Regulirungen und Ablösungen im Wege gütlicher Einigung.

Bei Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen soll aus allen Kräften auf vergleichsweise Auseinandersetzung hingewirkt werden. M. B. 1849. S. 97.

346. Cirk.-Verf. vom 15. Mai 1849, betr. das Verfahren bei der Ab- und Zuschreibung vertauschter Gutsparzellen im Hypothekenbuche hinsichtlich der darauf haftenden Abgaben und Lasten.

Die Hypothekenbehörden haben darauf zu sehen, daß vor der Ab- und

Zuschreibung der Parzellen im Hypothekenbuche Seitens der Verwaltungsbehörde die Abgaben-Regulirung bewirkt ist. M. B. 1849. S. 98.

347. Cirk.-Verf. vom 23. Mai 1849, betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten auf einzelne Parzellen bei Dismembrationen von Grundstücken.

Bei der Festsetzung der Regulirungspläne soll strenge darauf gehalten werden, daß die von den einzelnen Trennstücken aufzubringenden Beträge der Naturalabgaben in einer solchen Höhe bestimmt werden, welche sich bei der Ablieferung durch das gesetzliche Maß und Gewicht mit Leichtigkeit ermitteln läßt. M. B. 1849. S. 99.

348. Verf. vom 25. Mai 1849, betr. die Form für die von den Auseinandersetzungsbehörden auszufertigenden richterlichen Entscheidungen.

Die Ausfertigungen der richterlichen Entscheidungen der Auseinandersetzungsbehörden müssen mit den Worten:

„Im Namen des Königs"

beginnen. Darauf folgt die Aufführung der Parteien und die Bezeichnung der erkennenden Behörde. M. B. 1849. S. 100.

349. Verf. vom 14. Mai 1849, betr. die Gewährung von Schreibgebühren für die von den Spezial-Kommissarien einzureichenden Kosten-Rechnungen.

Den Spezial-Kommissarien ist zu gestatten, Schreibgebühren für die einzureichenden Munda ihrer Kosten-Rechnungen zu liquidiren. Die Bestimmung des Reskriptes vom 3. April 1840, wonach den Parteien auf Verlangen Abschriften der speziellen Kostenliquidationen gebührenfrei mitgetheilt werden sollen, ist nicht aufgehoben. M. B. 1849. S. 100.

350. Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, betr. die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse, vom 3. Juli 1849.

Anmerkung. Siehe Gesetz-Sammlung S. 249 und 377 pro 1849. M. B. 1849. S. 135.

351. Verf. vom 12. Mai 1849, betr. die Beschaffung des Terminslokals, der Wohnung und der Arbeitsleute für die Kommissarien und Feldmesser bei Auseinandersetzungen und die Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten.

Nach §. 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 sind die Auseinandersetzungs-Interessenten verpflichtet, den Kommissarien und Feldmessern das Terminslokal zu beschaffen und freie Wohnung zu gewähren. Ebenso bestimmen die §. 113 flg. des Feldmesser-Reglements, daß den Feldmessern die bei den Vermessungs-Arbeiten erforderlichen Arbeitsleute kostenfrei gestellt werden müssen. Die Ausgaben für diese Naturalleistungen sind hiernach nicht von den Kassen der Auseinandersetzungsbehörden vorzuschießen und können daher auch nicht zu denjenigen Auseinandersetzungs-Kosten gezählt werden, welche, soweit sie unvermögenden geistlichen und Schul-Instituten zur Last fallen, nach der Allerhöchsten Ordre vom 12. Juli 1847 niedergeschlagen werden sollen, da derartige Niederschlagungen selbstredend nur solche Kosten treffen können, welche den bestehenden Bestimmungen nach von den Kassen der Auseinandersetzungsbehörden zu tragen und vorzuschießen sind. M. B. 1840. S. 136.

352. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1849, betr. den altpommerschen und neumärkischen Meliorationsfonds.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Stettin, Köslin und Frankfurt a. d. O. pro 1849. M. B. 1849. S. 172.

353. **Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 27. August 1849, betr. die Gebühren, Diäten und Reisekosten der Vermessungsbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten.**

Da das Regulativ vom 25. April 1836 sich nur auf die Geschäfte in Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Sachen bezieht — so ist für alle Feldmesser-Arbeiten in anderen, also namentlich auch in gerichtlichen Angelegenheiten das Reglement vom 29. April 1813 als maßgebend zu betrachten. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Kosten einer Partei oder den gerichtlichen Salarien-Kassen zur Last fallen. M. B. 1849. S. 197.

354. **Cirk.-Verf. vom 7. Dezbr. 1849, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 19. Novbr. 1849 wegen Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte.**

Anmerkung. Siehe Gesetz-Sammlung pro 1849 S. 413 und die den sämmtlichen General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen ꝛc. besonders mitgetheilte Ausführungs-Instruktion. M. B. 1849. S. 270.

355. **Verf. vom 8. Dezember 1849, betr. die Prüfung und Begutachtung der Beschwerden der Feldmesser über die Festsetzung ihrer Kostenliquidationen durch die Vermessungs-Revisoren.**

Die Prüfung und Begutachtung von Beschwerden der Feldmesser über die Festsetzung ihrer Kostenliquidationen Seitens der Vermessungs-Revisoren ist nicht als eine Offizialarbeit der Letzteren anzusehen. Die Gebühren dafür sind in dem Falle von dem Beschwerdeführer zu tragen, wenn dessen Beschwerde für unbegründet gefunden wird, anderenfalls sind sie von der Kasse zu decken und ad extraordinaria zu verausgaben. M. B. 1849. S. 276.

356. **Bekanntm. des Kgl. Appellationsgerichts zu Ratibor vom 12. Dezember 1849, betr. die Aufnahme von Verträgen über Zertheilungen von Grundstücken durch Notarien.**

Verträge über Zertheilung von Grundstücken, über Abzweigung einzelner Theile derselben und über Abtrennung von zugehörigen Grundstücken können auch von Notarien rechtsgültig aufgenommen werden. Die Notarien sind jedoch verpflichtet, solche Verträge dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen, sofort nach der Aufnahme eine beglaubte Abschrift einzusenden. M. B. 1849. S. 276.

357. **Verf. vom 21. November 1849, betr. die Ermäßigung der Kosten und die Festsetzung von Pauschquanten in dem Ressort der Kgl. General-Kommissionen.**

Die allerdings nicht unzweifelhafte Bestimmung im §. 16 der Instruktion vom 16. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 192), wonach die Ermäßigung der Kosten und Festsetzung von Pauschquanten bei Objekten von 500 Thlrn. und darunter, solchen Parteien, welche die Kostenhäufung durch Prozesse oder sonst durch Mangel an Willfährigkeit verschuldet haben, nicht zu Statten kommen soll, ist bisher immer dahin ausgelegt worden, daß die Festsetzung von Pauschquanten in Prozeßsachen überhaupt nicht zuläßig sei und diese Auslegung ist bisher auch in einzelnen Fällen vom Ministerium gebilligt worden. Das unterzeichnete Ministerium muß deshalb Bedenken tragen, derartige Kostenermäßigungen auf den Bericht der Kgl. General-Kommission vom 3. d. Mts. allgemein für zuläßig zu erklären, zumal jetzt, wo die Abänderung des bisherigen Kostengesetzes im Werke ist.

Dies hindert aber nicht, in einzelnen Fällen, wo die aufgelaufenen Kosten im besonderen Mißverhältniß zu dem Objekt des Prozesses stehen, dies Objekt ein geringes, namentlich unter 50 Thlr. ist, und den Parteien nicht gerade Unwillfährigkeit und Streitsucht vorgeworfen werden kann, einen angemessenen Theil der Kosten niederzuschlagen, wie dies in der Prozeßsache des N. wider den N. durch das Reskript vom 27. Juni d. J. geschehen ist. Zu einer Niederschlagung solcher Kosten ist auch die Kgl. General-Kommission befugt, sobald der niederzuschlagende Betrag sich nicht über fünfzig Thaler beläuft. M. B. 1850. S. 11.

358. Cirk.-Verf. vom 12. März 1850, betr. die Ausführung der in dem Ressort der Königl. General-Kommissionen erschienenen neuen Gesetze.

Den Auseinandersetzungsbehörden wird bei Ausführung der neuen Gesetze über die Ablösung der Reallasten, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Errichtung von Rentenbanken und die Ergänzung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die strengste Unparteilichkeit, größte Beschleunigung, gütliche Einigung der Parteien, sowie auch öffentliche Belehrung der Betheiligten empfohlen. M. B. 1850. S. 65.

359. Verf. vom 15. März 1850, betr. die Bewilligung von Gratifikationen für Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser.

Bei Festsetzung des Etats des Kgl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten durch die Kammern ist das gesetzliche Anrecht der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser auf Bewilligung von Gratifikationen im Sinne der Bestimmungen der §§. 13 und 14 der Instruktion vom 16. Juni 1836 gewahrt worden. Es steht deshalb nichts im Wege, daß die K. General-Kommission auch in diesem Jahre Anträge auf derartige Bewilligungen mache.
M. B. 1850. S. 67.

360. Verf. vom 14. Februar 1850, betr. die Erstattung der fixirten Diäten der Oekonomie-Kommissarien bei Nebenbeschäftigungen.

Das Reskript vom 14. Oktober 1847 bestimmt keineswegs, daß die Kassen der Auseinandersetzungsbehörden auf Zusatz-Diäten Anspruch haben, wenn ein Kommissarius Aufträge anderer Behörden ausführt. Vielmehr haben die Bestimmungen des Cirkular-Reskriptes vom 16. Dezember 1839, wonach die Kasse keine Zusatz-Diäten erhält, wenn ein Spezial-Kommissarius Geschäfte anderer als der Auseinandersetzungsbehörden, namentlich der Gerichte oder Regierungen ausführt, noch ihre unveränderte Gültigkeit. In solchen Fällen hat der Kommissarius lediglich nach Maßgabe des ihm zustehenden Gesammt-Diätensatzes zu liquidiren, mag dieser mehr oder weniger als 3 Thlr. betragen.

Das Reskript vom 14. Oktober 1847 bestimmt dagegen, daß die fixirten Diäten, welche ein solcher Kommissarius der Kasse zurück zu erstatten hat, nicht nach Maßgabe der von ihm auf das Geschäft verwendeten Kalendertage, sondern nach der Zahl der Arbeits- und Reisetage, für welche liquidirt worden, zu berechnen sind. M. B. 1850. S. 67.

361. Cirk.-Erlaß vom 22. Februar 1850, betr. die Stempelpflichtigkeit der Quittungen der landwirthschaftlichen Vereine über die denselben aus Staatsfonds gewährten Unterstützungen.

Die Quittungen der Landwirthschaftlichen Vereine unterliegen dem Quittungsstempel. M. B. 1850. S. 68.

362. Cirk.-Verf. vom 27. März 1850, betr. die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.

Die Kgl. General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen werden angewiesen, den mit der Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen beauftragten Beamten die Einsicht und Benutzung der bei ihr befindlichen, hierbei in Betracht kommenden Schriftstücke zu gestatten, auf Erfordern Abschriften oder Auszüge daraus gegen Erstattung der Schreibgebühren zu ertheilen, und in diesem Sinne auch die ihr untergeordneten Spezial-Kommissarien, Geometer und Boniteurs zu instruiren und zugleich anzuweisen, daß dieselben den etwa an sie ergehenden Requisitionen um selbstthätige Mitwirkung bei dem Grundsteuer-

Veranlagungsgeschäft oder bei Beschaffung der dazu erforderlichen Unterlagen überall nachkommen. M. B. 1850. S. 69.

363. Verf. vom 8. April 1850, wonach nur die etatsmäßigen Räthe bei den Auseinandersetzungsbehörden, nicht aber die Oekonomie-Kommissarien von den Funktionen als Geschworene auszuschließen. M. B. 1850. S. 106.

364. Cirk.-Verf. vom 10. Mai 1850, wonach die Schrift des Regierungsraths Schuhmann, betitelt: Erläuterungen zu dem Gesetze, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, zur Anschaffung empfohlen wird. M. B. 1850. S. 138.

365. Cirk.-Verf. vom 13. Mai 1850, betr. den Erlaß landwirthschaftlicher Polizei-Verordnungen, sowie der Reglements wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben.

Nach dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sind künftig ortspolizeiliche Reglements für einzelne Gemeinden von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes, resp. mit Zustimmung der Gemeindevertretung, für mehrere Gemeinden oder für den ganzen Regierungsbezirk von der Regierung zu erlassen, welche bei landwirthschaftlichen Polizei-Verordnungen die Zustimmung des Bezirksrathes einholen muß. Nach diesen Vorschriften sind nun auch die Reglements wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben zu behandeln, so daß eine Genehmigung des Ministerii zu dergleichen Reglements nicht mehr erforderlich ist.

Von den Polizeiverordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei, welche die Kgl. Regierung erläßt, ist jedesmal ein gedrucktes Exemplar in dem betreffenden Stück des Amtsblattes an das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten einzureichen. Ferner ist in dem Jahresbericht eine Uebersicht der von den Ortspolizeibehörden erlassenen Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei zu geben, welche Verordnungen nach §. 8 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Kenntniß der Kgl. Regierung gebracht werden müssen.

Conf. No. 373. M. B. 1850. S. 138.

366. Cirk.-Verf. vom 15. Mai 1850, betr. die Abfassung der Ablösungs- und Regulirungs-Rezesse bei Benutzung der Rentenbanken.

Den Kgl. General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen werden ausführliche Instruktionen über die Abfassung der Ablösungs- und Regulirungs-Rezesse bei Benutzung der Rentenbanken mitgetheilt.

M. B. 1850. S. 139.

367. Cirk.-Verf. vom 27. April 1850, betr. die Errichtung zweckmäßiger, auf die Benutzung seitens der ländlichen Bevölkerung berechneter Sparkassen.

Die Errichtung von Sparkassen im Interesse der Arbeiter und kleiner Wirthe wird empfohlen und als Muster das Statut für die Kreis-Sparkasse zu Herford mitgetheilt. M. B. 1850. S. 144.

368. Allerh. Erlaß vom 21. Mai 1850, wonach die obere Leitung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena auf den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übergeht. M. B. 1850. S. 190.

369. Minist.-Bekanntm. vom 11. Juni 1850, wonach für die Angelegenheiten der Rentenbanken eine besondere Central-Kommission errichtet ist.

M. B. 1850. S. 191.

370. Verf. vom 12. Juni 1850, betr. die Provokationen auf Eigenthums-Verleihung.

Auf diejenigen, welche bei Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 im Besitz der Stelle gewesen und auf deren Erben findet der im Gesetze vom 2. März 1850 bestimmte Präklusivtermin keine Anwendung.

M. B. 1850. S. 191.

371. Verf. vom 30. Mai 1850, betr. die Niederschlagung der Kosten in noch anhängigen Prozessen und Auseinandersetzungen über Besitzveränderungsabgaben.

Der §. 107 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März d. Js. verordnet allerdings nur, daß die Kosten in noch anhängigen Prozessen und Auseinandersetzungen über Berechtigungen ꝛc., welche in Folge dieses Gesetzes unentgeltlich wegfallen, niedergeschlagen werden sollen. Wenn nun auch im Tit. VI desselben Gesetzes nur einige Arten von Besitzveränderungsabgaben direkt aufgehoben worden sind, so enthält dieser Titel doch mehrere Bestimmungen, deren Wirkung einer unentgeltlichen Aufhebung einzelner Besitzveränderungsabgaben durchaus gleich zu achten ist, bei deren Eintritt mithin auch der im §. 107 ausgesprochene Grundsatz nicht außer Acht gelassen werden darf. Ist z. B. durch einen Prozeß lediglich bezweckt worden, mehr als drei Veränderungsfälle in einem Jahrhundert zur Berechnung zu bringen, so ist dieser Streit durch das gegenwärtige Ablösungsgesetz ganz unnütz geworden, und wenn in solchen Fällen die Interessenten auch kein Recht haben möchten, die Niederschlagung der betreffenden Prozeßkosten zu verlangen, so erheischt es doch die Billigkeit, dann einen angemessenen Theil der Kosten zur Niederschlagung zu bringen.

Es kommt ferner zur Erwägung, daß in denjenigen Laudemial-Ablösungssachen, in welchen die Rente-Berechnung noch nicht rechtsverbindlich feststeht, sich häufig gar nicht wird übersehen lassen, ob in Folge der neuen Gesetzgebung nicht blos ein Pauschquantum in Ansatz kommen darf.

Die Kgl. General-Kommission hat daher nach den angegebenen Gesichtspunkten in allen anhängigen Besitzveränderungs-Ablösungssachen zu prüfen, ob sämmtliche bisher aufgelaufene Kosten sofort eingezogen werden können, oder ob wegen etwa zu bewirkender künftiger Niederschlagung ein angemessener Theil derselben bis zum Austrage der Sache, oder doch bis dahin, wo sich die Höhe der Abfindung übersehen läßt, zu stunden sein möchte.

M. B. 1850. S. 191.

372. Verf. vom 20. Juni 1850, betr. die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise.

Der §. 72 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 bezieht sich nur auf die Fälle, wenn in einem Distrikt die Festsetzung von Normalpreisen überhaupt unterbleiben kann. Tritt ein solcher Fall nicht ein, ist vielmehr in einem Distrikt mit Feststellung der Normalpreise begonnen worden, so sind die Bestimmungen der §§. 30 und 31 in Beziehung auf Naturalabgaben maßgebend und das Ministerium ist nicht ermächtigt, darüber Bestimmung zu treffen, daß die Feststellung von Normalpreisen für einzelne bestimmte Natural-Abgaben unterbleiben solle. Es muß hiernach der Kgl. General-Kommission überlassen bleiben, die Festsetzung der Normalpreise auch für die Natural-Holzabgaben zu bewirken, sofern nicht anzunehmen, daß dergleichen in der That nicht mehr vorkommen. Hierbei wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nur Verweisung auf die jedesmalige Forsttaxe den Bestimmungen des Gesetzes, welches unter Normalpreisen feste Sätze versteht, nicht zu entsprechen scheint.

M. B. 1850. S. 192.

373. Verf. vom 13. Juli 1850, betr. den Erlaß landwirthschaftlicher Polizeiverordnungen, sowie der Reglements wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben.

Die Verfügung vom 13. Mai 1850 ist an die Kgl. Regierung in Düsseldorf gerichtet, in deren Bezirk die Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 nicht gilt, und wo bisher eine ministerielle Genehmigung der Bachräumungs-Reglements erforderlich war. In den Landestheilen, wo die Feld-Polizei-Ord-

nung vom 1. November 1847 Gültigkeit hat, findet der große Theil der genannten Verfügung nur insofern Anwendung, als darauf hingewiesen wird, daß die landwirthschaftlichen Polizeiordnungen nur in den Formen des Gesetzes vom 11. März 1850 (also nicht mehr in den Formen der §§. 25, 73 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847) zu erlassen sind.

Ob der Herr Regierungs-Präsident behufs der Ausführung des §. 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 die periodische Einsendung aller Orts-Polizei-Verordnungen fordern will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Die Landräthe sind aber jedenfalls anzuweisen, die ihnen von den Unterbehörden eingereichten Abschriften der Verordnungen über landwirthschaftliche Gegenstände der Kgl. Regierung vorzulegen, damit dieselbe die angeordnete Uebersicht zu dem Jahresberichte fertigen lassen kann. M. B. 1850. S. 213.

374. Cirk.-Verf. vom 10. August 1850, über die Anwendung des §. 108 des unter dem 2. März 1850 ergangenen Ablösungsgesetzes.

Ueber die Anwendung des §. 108 des Ablösungsgesetzes vom 2. März d. Js. und dessen Tragweite sind Bedenken und Anfragen verschiedener Art zur Kenntniß und Entscheidung des Ministeriums gelangt, welche es angemessen und nothwendig erscheinen lassen, über nachstehende Punkte eine allgemeine Bestimmung eintreten zu lassen.

1. Der §. 59 der Verordnung vom 20. Juni 1817, wonach zur Entbindung der Kommissionsgehülfen von der Oberaufsicht der ordentlichen Oekonomie-Kommissarien die Genehmigung des Ministeriums erforderlich, ist nicht, wie hin und wieder angenommen worden, durch §. 108 des Gesetzes vom 2. März c. aufgehoben.

Dieser §, und ihm entsprechend Art. 15 des Gesetzes von demselben Tage, die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung betreffend, gestatten nur, jeden Staats- und Gemeindebeamten mit Besorgung einzelner zum Auseinandersetzungsverfahren gehöriger Geschäfte, sowie mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen zu beauftragen. Erscheint es nun auch nicht bedenklich, den Kommissionsgehülfen auf Grund dieser Bestimmung einzelne selbstständige Aufträge in den bezeichneten Schranken zu ertheilen, so ist doch hiervon die völlige Entbindung eines Kommissionsgehülfen von der Aufsicht des Oekonomie-Kommissarius, welche jenen in eine selbstständige, der des Oekonomie-Kommissarius fast gleiche Stellung bringt, wohl zu unterscheiden, weil sie gründliche technische ökonomische Kenntnisse voraussetzt, während solche Kenntnisse zur Ausführung einzelner Aufträge nicht stets erforderlich sind. Es ist deshalb nach wie vor in den betreffenden Fällen die Bestimmung des §. 59 der Verordnung vom 20. Juni 1817 zu beachten und in Anwendung zu bringen.

2. Protokollführern dürfen auf Grund des mehrgedachten §. 108 Aufträge nicht ertheilt werden, weil sie zu den dort gedachten „Staatsbeamten" nicht zu zählen sind. Wohl aber erscheint dies, wie schon oben angedeutet, hinsichtlich der nach §. 60 der Verordnung vom 20. Juni 1817 vereidigten Kommissionsgehülfen zuläßig. Auch den mit der Pensionsberechtigung versehenen Feldmessern können solche Aufträge ertheilt werden, zu denen sie sich nach dem Ermessen der Behörde eignen.

3. Für die Ausführung derartiger Aufträge sind den nicht im Geschäftsbereiche der Auseinandersetzungsbehörden angestellten Staatsbeamten Diäten und Reisekosten, erstere auch für häusliche Geschäfte, nach Maßgabe des Regulativs vom 28. Juni 1825 und der Verordnung vom 10. Juni 1848 zuzugestehen. Hinsichtlich der Justizbedienten, welche die richterliche Qualifikation besitzen, verbleibt es jedoch bei der Bestimmung im §. 3 der Instruktion vom 16. Juni 1836. Die Diätensätze der Kommunalbeamten sind nach Analogie der in den erwähnten Verordnungen von 1825 und 1848 für Staatsbeamte bestimmten Sätze abzumessen. Den Kommissionsgehülfen können für derartige einzelne Aufträge Ein und ein halb bis Ein und zwei Drittel Thaler Diäten bewilligt werden, wenn ihnen nicht etwa schon früher ein höherer Diätensatz vom Ministerium zugestanden worden ist.

Sind besondere Gründe vorhanden, in einzelnen Fällen oder bei einzelnen Beamten über die vorstehend bestimmten Diätensätze hinauszugehen, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. M. B. 1850. S. 253.

375. **Cirk.-Verf. vom 1. August 1850, betr. die Behandlung derjenigen Ablösungen von Domainenprästationen, bei welchen die Regierungen Vergleichsversuche machen, nachdem die Angelegenheiten bei den ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden anhängig geworden sind.**

In Folge einer General-Verfügung des damaligen Finanzministers vom 13. Juni 1848 haben die Regierungs-Abtheilungen für Domainen u. s. w. auf Ablösung sämmtlicher dem Kgl. Domainenfiskus zustehenden Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben bei den ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden provozirt. Da über die Behandlung solcher Ablösungen bereits verschiedene Zweifel entstanden sind, so wird der Königl. General-Kommission (Regierung) über das hierbei zu beobachtende Verfahren Folgendes eröffnet:

Es unterliegt zwar keinem Bedenken, daß die Vorschriften der §§. 95 und 101 des Ablösungsgesetzes vom 2. März d. J. auch auf Provokationen des Kgl. Fiskus der vorgedachten Art Anwendung finden, und daß daher der Auseinandersetzungsbehörde die Befugniß zusteht, die Ausdehnung jener Provokationen nach Maßgabe des §. 95 a. a. O. zu verlangen; wenn jedoch in solchen Fällen die Regierungen durch eigene Verhandlung im Wege des Vergleichs die Auseinandersetzungen zu Stande zu bringen wünschen, so stehen diesen die oben angeführten gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen, vielmehr haben dann die Auseinandersetzungsbehörden den Regierungen zu diesem Zwecke geräumige Fristen zu geben und dieselben auf Antrag der Regierung so lange zu verlängern, als noch Hoffnung vorhanden ist, solche Vergleiche herbeizuführen, und von den Provokaten nicht auf Fortsetzung der Verhandlungen durch die Auseinandersetzungsbehörde angetragen wird. Da jedoch die letztere für die endliche Erledigung der bei ihr anhängigen Auseinandersetzungen zu sorgen hat, mithin bei dem Fortgange der Vergleichsverhandlungen wesentlich interessirt ist, so hat sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Regierungen von Zeit zu Zeit um Auskunft über den Fortgang jener Vergleichsverhandlungen zu ersuchen, und für den Fall, daß dieselben nicht fortgesetzt werden, das Verfahren Selbst weiter zu führen.

Diese Grundsätze sind auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn im Laufe des bei der Auseinandersetzungsbehörde bereits im Gange befindlichen Verfahrens die Regierung ohne Widerspruch der Provokaten die Vergleichsverhandlungen beginnen oder fortsetzen will. Daß übrigens in allen diesen Fällen der Auseinandersetzungsbehörde die Bestätigung des Rezesses zusteht, ergiebt sich aus §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834. M. B. 1850. S. 254.

376. **Cirk.-Verf. vom 3. Juli 1850, betr. die Verbreitung des neu gegründeten Vereins zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen.**

Die Verbreitung des neu gegründeten Vereines zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues wird dringend anempfohlen. M. B. 1850. S. 255.

377. **Verf. vom 30. September 1850, betr. die Prüfung der den Rentenbanken von den Auseinandersetzungsbehörden mitgetheilten Rezesse.**

Die kalkulatorische Prüfung der den Rentenbanken von den Auseinandersetzungsbehörden mitgetheilten Rezesse, welche im §. 7 der Geschäfts-Instruktion für die Rentenbank-Direktionen der letzteren zur Pflicht gemacht worden ist, erstreckt sich nur auf die Prüfung des im Rezeß enthaltenen Rechnungswerks, welches die Werths-Ermittelung der abzulösenden Lasten schon voraussetzt, und sich auf die Umwandlung der ermittelten Geldrente in das Rentenkapital beschränkt. Durch jene in der Geschäfts-Instruktion für die Rentenbank-Direktionen enthaltenen Bestimmung hat deshalb auch die bisher bestandene Verpflichtung der Auseinandersetzungsbehörden, vor Bestätigung eines Rezesses das ganze Auseinandersetzungs-Verfahren und den Rezeß selbst als den Schlußstein desselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, in keiner Weise geändert werden sollen. M. B. 1850. S. 276.

378. **Verf. vom 10. Oktober 1850, betr. die Auslegung des §. 65 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.**

Der §. 65 des Ablösungsgesetzes vom 2. März d. J. bildet die Ausnahme von der allgemeinen Regel, indem er gewisse Fälle von den Bestimmungen der §§. 63 und 64

ausschließt. Wenn nämlich ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung, oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündigung des fraglichen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so sollen auf diese oben bezeichneten Prästationen die Bestimmungen der §§. 63 und 64 keine Anwendung finden. Das Mühlengesetz vom 11. März d. J., welches in Beziehung auf die Ablösung der Mühlen-Prästationen auf das Ablösungsgesetz vom 2. März d. J. verweist, trifft nur insofern eine von dem Letzteren abweichende Bestimmung, als ohne Rücksicht auf die Qualität der Abgaben, dem Mühlenbesitzer ein Drittel des Reinertrags des Grundstücks verbleiben muß, mithin auch Reallasten, welche sonst in Gemäßheit des §. 65 des Ablösungsgesetzes einer Kürzung nicht unterliegen, sofern sie auf Mühlengrundstücken haften, dieser Kürzung unterworfen sind.

Nach der Cirkular-Verfügung der Kgl. General-Kommission sollen dagegen die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten nur dann nach den Bestimmungen des §. 64 des Ablösungsgesetzes abgelöst werden, wenn ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß vorliegt, andernfalls aber die Bestimmungen des §. 65 zur Anwendung kommen. Hiernach wird aber der Ausnahme-Bestimmung des §. 65 jedenfalls eine größere Ausdehnung gegeben, als das Gesetz beabsichtigt. Es würden beispielsweise Prästationen von Mühlengrundstücken, obgleich ein schriftlicher, zwischen dem ursprünglichen Verleiher und dem ersten Erwerber abgeschlossener Verleihungsvertrag, durch welchen ersterer gegen Ueberlassung des Grundstücks stipulirt worden, gar nicht vorhanden, dennoch dem §. 65 unterliegen, wenn nur das Mühlengrundstück sich nicht im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß befände; ebenso würden, wenn ein schriftlicher Verleihungsvertrag vorhanden, von dem Mühlengrundstück aber auch an andere Berechtigte, als den Verleiher, Abgaben u. s. w. zu entrichten wären, die Bestimmungen des §. 65 l. c. auch auf diese letzteren Abgaben Anwendung finden. — Nach den Worten und nach der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes würden dagegen in den beiden angegebenen Fällen die Prästationen unbedenklich nach §. 64 zur Ablösung kommen müssen.

Die Cirkular-Verfügung der Kgl. General-Kommission stellt ferner den Grundsatz auf, daß, wenn die Ablösung mit Rücksicht auf §. 2 des Mühlengesetzes ex officio erfolge, die Vermittelung der Rentenbank immer in Anspruch genommen werden könne; allein nach den Bestimmungen des Gesetzes kann auf die Höhe und die Art der Abfindung zwar die Qualität der abzulösenden Reallast, niemals aber der Umstand, ob die Ablösung ex officio oder auf Antrag erfolgt, und ob dieser Antrag von dem Berechtigten oder von dem Verpflichteten ausgeht, von Einfluß sein.

Der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallast wird in Gemäßheit des §. 8 des Ablösungsgesetzes stets nach Maßgabe der Bestimmungen der Titel II bis IX festgestellt. Die Ablösung des ermittelten Geldwerths erfolgt nach §. 60 seq. in der Regel nach den Bestimmungen des §. 64. Eine Ausnahme hiervon begründet nur die Qualität der Reallast in Gemäßheit des §. 65. Ist die Reallast eine solche, auf welche §. 65 Anwendung findet, so kann der Geldwerth, ohne Rücksicht darauf, wer auf Ablösung provozirt hat und ohne Rücksicht darauf, ob die Ablösung ex officio auf Grund des Mühlengesetzes erfolgt ist, auf Antrag (d. h. auf Verlangen) des Verpflichteten durch Baarzahlung des 20fachen Betrags, auf Antrag des Berechtigten durch die Rentenbank abgelöst werden. Es kann aber weder der Verpflichtete zu dem Antrage auf Baarzahlung, noch der Berechtigte zu dem Antrage auf Ablösung durch die Rentenbank genöthigt werden, und es ergiebt sich hieraus von selbst, daß, wenn von keinem Theile ein solcher Antrag gemacht wird, der ermittelte jährliche Geldwerth an den Berechtigten so lange fortgezahlt werden muß, bis der eine oder der andere Theil das Verhältniß auf die angegebene Art gänzlich zu lösen für gut findet.

M. B. 1850. S. 344.

379. Cirk.-Verf. vom 12. Dezember 1850, betr. die Anwendung des §. 107 des Gesetzes vom 2. März 1850.

Der §. 107 verordnet ganz allgemein die Niederschlagung der noch nicht bezahlten Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, „welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen.“

Hierbei ist zwischen den durch das Gesetz ausdrücklich aufgehobenen und den ohne ausdrückliche Aufhebung in Folge desselben faktisch und mittelbar hinwegfallen-

den Berechtigungen, Abgaben und Leistungen kein Unterschied gemacht und es geht daher schon aus der Wortfassung des §. 107 hervor, daß unter den niederzuschlagenden Kosten auch die noch rückständigen Kosten der schwebenden Auseinandersetzungen und Prozessen über Gegenstände der letzteren Art haben mit inbegriffen werden sollen.

Diese Absicht des Gesetzes läßt sich um so weniger bezweifeln, als dieselbe in dem Wesen der Sache selbst ihre vollständige Begründung findet. Dieselben Billigkeitsrücksichten, welche die im §. 107 für die Fälle zu a angeordnete Kostenniederschlagung motiviren, gelten nämlich mehr oder weniger auch für die Fälle zu b, und es kann nicht etwa entgegengesetzt werden, daß für diese Fälle es sich vielfach nur um solche Gerechtsame handele, welche schon nach der früheren Gesetzgebung zweifelhaft gewesen; denn ganz dasselbe würde in gleichem Maße auch für die Fälle zu a behauptet werden können. In dem einen wie in dem andern Falle wird den Provokanten und resp. Klägern die Verfolgung von Ansprüchen, welche sie ohne die Dazwischenkunft des neuen Gesetzes durchführen zu können die Aussicht hatten, durch das neue Gesetz unmöglich gemacht; in beiden Fällen ist denselben faktisch ein Anspruch durch das Gesetz genommen, und in dem einen wie in dem andern Falle würde es hart sein, ihnen nun noch die Zahlung der Kosten des früher begonnenen Auseinandersetzungs- resp. Prozeßverfahrens anzusinnen.

Daß das Gesetz für die Fälle zu b die Einziehung der noch unberichtigten Kosten beabsichtigt habe, während es für die Fälle zu a die Niederschlagung anordnet, läßt sich nicht annehmen, und eben in der vom Gesetze bezweckten Gleichmäßigkeit der Behandlung beider Fälle beruht es, daß in demselben ein Unterschied, wie die oben erwähnte Interpretation ihn aufstellt, nicht gemacht worden ist.

Dem richtigen Sinne des allegirten §. 107 gemäß werden daher sämmtliche Auseinandersetzungsbehörden und Gerichte hierdurch ermächtigt und angewiesen, auf Grund der Bestimmung jenes Paragraphen die noch unberichtigten Kosten in den bei Emanation des Gesetzes vom 2. März d. J. anhängig gewesenen Auseinandersetzungen und Prozessen über Ansprüche der oben zu b gedachten Art niederzuschlagen, insofern nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in den betreffenden einzelnen Fällen die Zurücknahme der Klage lediglich durch die neuen Bestimmungen jenes Gesetzes nothwendig und unabweislich geworden ist, oder diese Bestimmungen der weiteren Verfolgung des Anspruchs entgegenstehen.

M. B. 1850. S. 389.

380. Verf. vom 14. Novbr. 1850, wegen des den Parteien zustehenden Rechts, bei Streitigkeiten über wirkliche Theilnehmungsrechte den Richter dritter Instanz anzurufen.

Der Kgl. General-Kommission wird, bei Rücksendung der mit dem Berichte vom 11. v. Mts. eingereichten Akten, in der offenen Anlage der dem Gutsbesitzer N. zu N. auf seine Beschwerde in der Holz- und Weideablösungssache von N. heute ertheilte Bescheid zur Kenntnißnahme und Weiterbeförderung zugefertigt.

Aus diesem Bescheide wird die Kgl. General-Kommission ersehen, daß die Beschwerde des N. zwar hat zurückgewiesen werden müssen, jedoch aus einem anderen Grunde, als dem in dem oben gedachten Berichte vertheidigten. Aus der Eingabe des N. vom 4. Mai d. J. geht der Beschwerdepunkt desselben allerdings nicht hervor, und da das Erkenntniß, gegen welches das Rechtsmittel angemeldet worden, ein Planerkenntniß war, so konnte der verschwiegene Beschwerdepunkt ebensowohl eine Festsetzung, gegen welche die dritte Instanz überhaupt nicht zulässig ist, als ein Theilnehmungsrecht betreffen, und in dieser Beziehung ist die Verfügung der Kgl. General-Kommission vom 21. Mai d. J. nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Wenn die Kgl. General-Kommission aber jetzt den Grundsatz aufstellt, daß bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der dritten Instanz es lediglich auf den Tenor des angegriffenen Erkenntnisses ankomme, so kann das Ministerium dieser Ansicht durchaus nicht beitreten.

Die Absicht der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März 1834 ist, daß bei Streitigkeiten über solche Theilnehmungsrechte, welche auch ohne Auseinandersetzungsverfahren Gegenstand eines Prozesses werden konnten, die dritte Instanz statthaft sein soll. Nun haben die Auseinandersetzungsbehörden zwar das Recht, über Streitigkeiten dieser Art und über die Mittel der Ausgleichung in einem und demselben Erkenntnisse zu entscheiden, und es kann ihnen nicht gewehrt werden, in dem Tenor ihrer Entscheidung nur das Resultat der ganzen Beurtheilung auszudrücken, ohne, wie es doch auch öfter geschieht, die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte in besonderen Punkten voranzustellen. Durch diese Befugniß der Behörden darf aber den Parteien das Recht, bei Streitigkeiten über wirkliche Theilnehmungsrechte den Richter dritter Instanz anzurufen, nicht abgeschnitten werden. Sollten daher künftig bei der Kgl. General-Kommission

Fälle vorkommen, wo die Partei ihre Beschwerde wegen eines sogenannten Planerkenntnisses nicht gegen die Werthschätzung der Rechte und die Art der Ausgleichung richtet, sondern andere und größere Rechte oder geringere Verpflichtungen, als zur Abschätzung gekommen sind, zu haben behauptet, so mag die Kgl. General-Kommission aus der Fassung des Tenors des Erkenntnisses keinen Grund zur Zurückweisung der Nichtigkeits- oder Revisionsbeschwerde hernehmen und die Entscheidung über die Statthaftigkeit des Rechtsmittels dem Geheimen Ober-Tribunal überlassen. M. B. 1850. S. 390.

381. Bescheid an die Fürstlich N.sche Rentkammer zu N. vom 29. Dezember 1850, betr. die Auslegung der §§. 95 und 101 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Wenn es auch unbedenklich sein wird, daß von der General-Kommission eine Provokation, welche den Erfordernissen des §. 95 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 nicht entspricht, wegen Unvollständigkeit zurückgewiesen werden kann, so lange die Provokation noch nicht eingeleitet worden, so steht diese Befugniß der General-Kommission nach erfolgter Einleitung der Sache doch schon um deshalb nicht mehr zu, weil durch die Einleitung der Provokant ein Recht auf Fortsetzung der Auseinandersetzung erlangt haben kann. Die Besorgniß, daß der Provokant als solcher in eine nachtheiligere Stellung versetzt und sogar materielle Verluste erleiden werde, beruht übrigens auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes. Denn es ist nach den Bestimmungen desselben auf die Höhe oder die Art der Abfindung niemals von Einfluß, ob der Antrag auf Ablösung von den Berechtigten oder von den Verpflichteten ausgeht, oder dieselbe ex officio vorgenommen werden muß. (§. 2 des Mühlengesetzes vom 11. März 1850.) Der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten wird in Gemäßheit des §. 8 des Ablösungs-Gesetzes stets nach Maßgabe der Bestimmungen der Tit. II. bis IX. ibid. festgestellt. Die Ablösung des ermittelten Geldwerthes erfolgt nach §. 60 seq. in der Regel nach §. 64. Eine Ausnahme hiervon begründet nur die Qualität der Reallast in Gemäßheit des §. 65. Ist nemlich die Reallast eine solche, auf welche der §. 65 Anwendung findet, so kann der Geldwerth, ohne Rücksicht darauf, von wem die Provokation auf Ablösung ausgegangen, auf Antrag (d. h. auf Verlangen) des Verpflichteten durch Baarzahlung des 20fachen Betrages, auf Antrag des Berechtigten dagegen durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden. Es kann aber weder der Verpflichtete zu dem Antrage auf Baarzahlung, noch der Berechtigte zu dem Antrage auf Ablösung durch die Rentenbank genöthigt werden und es ergiebt sich hieraus von selbst, daß wenn von keinem Theile ein solcher Antrag gemacht wird, der ermittelte jährliche Geldwerth an den Berechtigten so lange fortgezahlt werden muß, bis der eine oder der andere Theil das Verhältniß auf die oben angegebene Art gänzlich zu lösen für gut findet.

M. B. 1851. S. 15.

382. Verf. vom 14. Dezember 1850, daß die landespolizeiliche Genehmigung zur Anlegung von Wasserschöpfrädern oder Wasserschöpfmühlen erforderlich sei.

M. B. 1851. S. 15.

383. Cirk.-Verf. vom 12. Febr. 1851, betr. die Legitimation der bei der Auseinandersetzung betheiligten Interessenten und die Beschäftigung der Protokollführer und Feldmesser.

Die, die Legitimation der Interessenten erleichternden Bestimmungen im §. 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und im Art. 15 des Gesetzes von demselben Tage, die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung betreffend, sind auch da anzuwenden, wo das Hypothekenbuch noch nicht angelegt ist.

Diejenigen Protokollführer, welche lediglich im Privatdienst der Spezial-

Kommissarien stehen, und nur den Eid auf richtige Führung des Protokolls abzulegen haben, sind nicht als Staatsbeamte zu betrachten, und sind solchen Personen deshalb Aufträge in Auseinandersetzungs-Sachen nicht zu ertheilen. Nur hinsichtlich derjenigen Protokollführer erscheint dies zulässig, welche Behufs ihrer Ausbildung zu Oekonomie-Kommissarien eingetreten und deshalb den Supernumerarien und Eleven in anderen Dienstzweigen gleich zu stellen sind. Uebrigens soll bei der Ertheilung von Aufträgen an Feldmesser und Protokollführer mit Vorsicht verfahren und nur da davon Gebrauch gemacht werden, wo das allgemeine dienstliche oder das spezielle Interesse der Sache eine solche Maßregel als zweckmäßig erscheinen läßt. M. B. 1851. S. 42.

384. **Cirk.-Verf. vom 7. März 1851, daß künftighin der Wahl der Pflichtigen überlassen bleibe, ob sie die Renten für die Rückstände voll oder mit $^{9}/_{10}$ an die Rentenbank entrichten wollen.** M. B. 1851. S. 45.

385. **Cirk.-Verf. vom 8. Februar 1851, die Anwendung der §§. 59 bis 63 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 betr.**

Den sämmtlichen Kgl. General-Kommissionen und der Kgl. Regierung zu Koblenz wird eine Instruktion vom 3. Februar 1851 über die Anwendung der §§. 59 bis 63 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zugefertigt und bemerkt, daß in dem Falle, wenn das stipulirte Ablösungs-Kapital nicht zur festgesetzten Zeit zur Staatskasse gezahlt wird, nicht der Staatskasse, sondern dem ursprünglichen Berechtigten das Recht zur Beantragung der Exekution auf Grund des Ablösungs-Rezesses zustehe. M. B. 1851. S. 45.

386. **Cirk.-Verf. vom 21. Mai 1851, wonach die Rentenverwandlung von den an geistliche und Schul-Institute zu entrichtenden Real-Abgaben einstweilen beruhen kann.** M. B. 1851. S. 104.

387. **Verf. vom 7. Mai 1851, betr. die Auslegung des §. 95 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.**

Die landwirthschaftliche Abtheilung der Kgl. Regierung stellt in der Gemeinheitstheilungs-Sache von N. die Anforderung, daß, wenn bei einer Gemeinheitstheilung die Abfindung von Seiten des Fiskus durch Rente gewährt, und hierbei die Beseitigung resp. Aufhebung dieser Rente durch Kompensation mit einem entsprechenden Theile der Domanial-Abgabe des Berechtigten verlangt wird, der desfallsige Antrag des Fiskus als eine Provokation auf Ablösung der ebengedachten Abgabe behandelt und demzufolge, in Gemäßheit des §. 95 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, ex officio auf die Ablösung aller aus dem betreffenden Gemeinde-Verbande aufkommenden Domanial-Abgabe von Seiten der Auseinandersetzungsbehörde ausgedehnt werde. Dieser Auslegung des §. 95 kann wenigstens in dem Falle nicht beigetreten werden, wenn bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung die Kompensation einer hier stipulirten Rente mit anderen sonst nach der Ablösungs-Ordnung ablöslichen Leistungen nach *freier Uebereinkunft* der Betheiligten eintritt. Denn es liegt in einem solchen Falle eine Provokation auf Ablösung nicht vor.

M. B. 1851. S. 105.

388. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O. vom 6. Juni 1851, wegen der unter der Rubrik „Landes-Kultur-Sachen" portofrei zu befördernden Gegenstände.**

Die Kgl. Regierung bringt den in ihrem Ressort beschäftigten Kommissarien, Feldmessern und anderen Sachverständigen die in dem Cirk.-Reskript des Kgl. Ministerii des Innern vom 31. Oktober 1822 (Annalen 1822 S. 858)

enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung und ertheilt dazu eine nähere Anweisung. M. B. 1851. S. 137.

389. Benachrichtigung an sämmtliche Kgl. Regierungs-Präsidien vom 1. Juli 1851, daß sich die Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen nunmehr konstituirt und in Berlin ihren Sitz genommen hat.

Anmerkung. Die Betheiligung an dem Wirken dieser Gesellschaft wird anempfohlen. M. B. 1851. S. 145.

390. Verf. vom 18. April 1851, betr. das Verfahren bei Verrechnung der bei den Regierungs-Hauptkassen eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

Bei der Verrechnung der bei den Regierungs-Hauptkassen eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind im Allgemeinen 3 Fälle zu unterscheiden, je nachdem

a. der betreffende Rezeß bereits bestätigt und der Kgl. Regierung mitgetheilt ist,

b. der Rezeß zwar nicht bestätigt werden konnte, der Kgl. Regierung aber ein die nöthigen Angaben enthaltender Extrakt aus dem noch nicht bestätigten Rezesse von der Auseinandersetzungsbehörde mitgetheilt ist, weil nach der Ansicht der letzteren der künftigen Bestätigung nichts entgegensteht, oder endlich

c. weder das eine noch das andere geschehen, das Ablösungs-Kapital aber dessenungeachtet bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt ist.

Die beiden ersten Fälle sind in jeder Beziehung gleich zu behandeln. Insbesondere ist in dem zweiten Falle ebenso wie in dem Falle, wo die Bestätigung des Rezesses bereits erfolgt ist, wegen Ablieferung des Ablösungs-Kapitales, sowie wegen Zahlung der entsprechenden Rente an die Rentenbank Verfügung zu treffen, und das betreffende Ablösungs-Kapital sogleich definitiv in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

Nur in dem dritten Falle sind die eingezahlten Ablösungs-Kapitalien einstweilen und bis dahin als Asservate zu buchen, daß entweder der Rezeß bestätigt oder von der Auseinandersetzungsbehörde in Gemäßheit der Bestimmung ad 5 der Cirk.-Verf. vom 3. Februar 1851 ein vollständiger Extrakt aus dem noch nicht bestätigten Rezesse mitgetheilt worden ist.

Sollte in dem vorgedachten zweiten Falle die Bestätigung des Rezesses später nicht erfolgen können, so ist nach der Bestimmung ad 7 der Cirk.-Verfügung vom 3. Februar 1851 zu verfahren. M. B. 1851. S. 189.

391. Erlaß vom 9. August 1851, daß eine Vorausbezahlung der nach §. 21 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zu entrichtenden Renten in bestimmten vierteljährlichen oder halbjährlichen Terminen zulässig ist.

M. B. 1851. S. 190.

392. Verf. vom 9. September 1851, bezüglich auf die Ertheilung von Aufträgen an Justiz-Beamte in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Diejenigen Justiz-Beamten, welche einen Auftrag von der Auseinandersetzungsbehörde erhalten, haben die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu dessen Annahme einzuholen. Die den Justizbeamten zu ertheilenden Aufträge sollen sich der Regel nach auf ihren Amtsbezirk beschränken. Das Amt des Gerichts-Kommissars dagegen ist auf den geographischen, vom unmittelbaren Bezirke des Kreis-Gerichts abgegrenzten, Bezirk beschränkt. Der Gerichts-Kommissarius ist Einzelrichter für diesen Bezirk und hat in dem übrigen Sprengel des Kreis-Gerichts, ohne besonderen Auftrag, keine Amtshandlungen vorzunehmen.

M. B. 1851. S. 204.

393. **Cirk.-Verf. vom 16. August 1851, betr. die Ermittelung und Bekanntmachung der jährlichen Durchschnitts-Martini-Marktpreise.**

Die Ermittelung und Bekanntmachung der Durchschnitts-Preise in Ausführung des § 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ist Sache der Kgl. General-Kommissionen. M. B. 1851. S. 205.

394. **Verf. vom 17. September 1851, betr. die Anwendung des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 auf die Parzellirungen nach dem Gesetze vom 3. März 1850.**

Die Kosten-Erleichterungen nach dem Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 erstrecken sich nur auf die Auseinandersetzungen und die damit in Verbindung stehenden Nebengeschäfte und es folgt daraus, daß eine Kostenfreiheit der Parzellirungen, welche mit Auseinandersetzungen nicht zusammenhängen, aus jenen Bestimmungen des Kosten-Regulativs nicht hergeleitet werden kann.

Wenn dessenungeachtet für die in Folge des Gesetzes vom 3. März 1850 bei den Auseinandersetzungsbehörden vorkommenden Geschäfte nach Maßgabe des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 zu liquidiren ist, so hat dies darin seinen Grund, daß für die Auseinandersetzungsbehörden ein anderes Kosten-Regulativ überhaupt nicht existirt. Es trifft aber dieser Grund bei den in Folge dieses Gesetzes bei den Gerichten vorkommenden Geschäften nicht zu.

M. B. 1851. S. 206.

395. **Minist.-Bekanntm. vom 17. September 1851, wonach der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken vom 1. Oktbr. 1851 ab auch die obere Leitung und Aufsicht:**
a. **über die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. September 1836 errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, sowie**
b. **über die gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1845 errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis**

übertragen worden ist. M. B. 1851. S. 206.

396. **Cirk.-Verf. vom 31. Oktbr. 1851, betr. die Anwendung der §§. 95 u. 101 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.**

Ein Streit unter den Parteien über die Zulässigkeit des Rücktritts von einer unvollständigen Provokation kann nur durch Entscheidung im geordneten Instanzenzuge seine Erledigung finden, und ist der Provokant, wenn das Erkenntniß zu seinem Nachtheil ausfällt, gehalten, seinen Ablösungs- oder Regulirungs-Antrag in dem vorgeschriebenen Umfange auszudehnen. Es muß daran festgehalten werden, daß einerseits zwar ein Ablösungs- oder Regulirungs-Geschäft, welchem die nothwendige Ausdehnung nicht gegeben wird, weder eingeleitet, noch fortgesetzt werden darf, daß andererseits aber auch ein Zwang zur Erweiterung einer unvollständigen Provokation von Amtswegen nicht gerechtfertigt ist, vielmehr nur dann eintreten kann, wenn die Fortsetzung der Provokation von einem der Interessenten verlangt und dieses Verlangen für begründet befunden worden ist. M. B. 1851. S 254.

397. **Verf. vom 30. Oktbr. 1851 wegen Ausschließung der nach Verkündigung der Ablösungs-Ordnung und des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 neu auferlegten Geldrenten von der Ablösung durch die Rentenbanken, und wegen des Verfahrens bei Streitigkeiten über Abgabenverhältnisse, welche erst in neuerer Zeit entstanden und nicht seit Publikation jener Gesetze durch Vertrag der Parteien anderweit geordnet worden sind.**

Die angeschlossene Verfügung vom heutigen Datum an den Gutsbesitzer N. zu N. (Anlage a) wird der Königl. Regierung zur Kenntnißnahme und Weiterbeförderung mitgetheilt.

Dieselbe wird daraus ersehen, daß Ihrer Ansicht darin beigetreten worden, daß der vorgelegte Vertrag wirklich ein neuer Vertrag und nicht ein Anerkenntniß eines früher mündlich geschlossenen Vertrages ist.

Wenn das durch diesen Vertrag bestimmte Rechtsverhältniß zwischen den N'schen Eheleuten und dem ꝛc. N. als Erbpacht bezeichnet wird, so fällt zwar auf, daß die Parteien sowohl als der Richter, vor welchem sie den Vertrag errichteten, übersehen haben, daß nach §. 91 des Ablösungsgesetzes ein Erbpachtskontrakt nicht mehr gültig geschlossen werden konnte, da aber es sich für jetzt nicht um die Verbindlichkeit des Kontrakts unter den Parteien handelt, so ist darüber hinweg zu gehen.

Was ferner die Behandlung solcher in neuerer Zeit, aber doch vor dem März 1850 entstandener Abgaben-Verhältnisse betrifft, welche die Parteien noch nicht durch einen neuesten nach jenem Zeitpunkte errichteten Vertrag anderweit geordnet haben, so muß zunächst bemerkt werden, daß, wenn sich dabei Streitigkeiten unter den Parteien ergeben, die Entscheidung den richterlichen Behörden überlassen bleiben muß und daher die nachstehend geäußerten Ansichten des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nur so weit maßgebend sind, als es auf die Wahrnehmung des Interesses des Staats und insbesondere der Rentenbank ankömmt, oder als die Abweisung durch einfache Verfügung gerechtfertigt erscheint.

Letzterer Fall tritt ein, wenn nach dem Erscheinen des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 Guts- oder Vorwerks-Grundstücke durch schriftlichen oder mündlichen Vertrag zur Nutzung nach lassitischen Rechten ausgethan worden sind und jetzt die Regulirung und Eigenthumsverleihung auf Grund des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1850 verlangt wird. Die §§. 74 und 75 a. O. ergeben zweifellos, daß dergleichen erst in neuerer Zeit entstandene Rechtsverhältnisse nicht nach diesem Abschnitte des Gesetzes zu reguliren sind. Anträge auf solche Regulirungen, sie mögen vom Gutsherrn oder vom bäuerlichen Wirthe ausgehen, sind daher durch Verfügung zurück zu weisen. Anders liegt der Fall, wenn die Ueberlassung des Grundstücks zwar nach dem 14. September 1811, aber zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum stattgefunden hat. War darüber ein schriftlicher Vertrag geschlossen, so ist für die Behandlung bei der Ablösung der §. 65 der neuen Ablösungs-Ordnung maßgebend. Der Verpflichtete kann daher die Uebernahme seiner Rente auf die Rentenbank nicht fordern, wohl aber muß diese Uebernahme stattfinden, wenn der Verpflichtete nicht Kapitalzahlung leisten will, der Berechtigte dagegen die Uebernahme auf die Rentenbank verlangt.

Es ist aber hierbei wohl zu beachten, daß der §. 65 auf den §. 56 a. O. verweist, nach welchem die Behörde die Uebernahme des Zinses oder der Rente auf die Rentenbank insoweit verweigern kann, als der Zins oder die Rente zwei Drittel des Reinertrags des Grundstücks übersteigt. Von dieser Bestimmung hat daher die Kgl. Regierung, der das Rentenbank-Gesetz in den §§. 4 und 12 die Wahrnehmung der Rechte der Rentenbank übertragen hat, sowohl unmittelbar, als durch ihre Kommissarien, überall, wo die Sicherheit der Ablösungs-Rente zweifelhaft erscheint, sorgsam Gebrauch zu machen, und die Uebernahme des vollen Betrages von dergleichen erst in neuerer Zeit entstandenen Zinsen stets abzulehnen, wenn eine zu hohe Belastung des Grundstücks befürchtet werden muß, was fast immer der Fall sein wird, wenn bei der ersten Ueberlassung des Grundstücks ein Erbstands-Geld, oder ein Kaufpreis von einiger Erheblichkeit nicht gezahlt worden ist.

Die Kgl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, bald anzuzeigen, ob und mit welchem Erfolge Sie nach diesen Vorschriften bereits verfahren hat Was endlich die gewünschte Anweisung wegen Behandlung der Fälle betrifft, in welchen ein Grundstück nach dem 14. September 1811 zu Erbpacht-, Erbzins- oder Eigenthumsrechten durch einen mündlichen Vertrag überlassen worden, und die Kontrahenten sich jetzt in genügender Form zu diesem Vertrage bekennen, so kann der Kgl. Regierung hierüber nur Folgendes bemerklich gemacht werden. Der §. 185 des 5. Titels I. Theils des Allgem. Landrechts wird von manchen Rechtsverständigen dahin aufgefaßt, daß sich die Wirkung des Anerkenntnisses auf die Zeit des mündlich geschlossenen Vertrags zurück erstrecke. Mit dieser Auffassung ist jedoch die Bestimmung des §. 44 Tit. 3 a. O. nicht wohl vereinbar. Der eignen Erwägung der Kgl. Regierung muß es überlassen bleiben, welcher Ansicht sie in dieser Beziehung den Vorzug geben zu müssen glaubt; wenn aber eine Rückwirkung des Anerkenntnisses angenommen wird und es sich dann um die Uebernahme des Zinses auf die Rentenbank handelt, so wächst die Besorgniß wegen Gefährdung der Sicherheit der Rente und die Vorsichtsmaßregeln, deren oben gedacht worden, sind mit erhöhter Sorgfalt anzuwenden. Auch darf in einem solchen Falle die Ueberweisung der Rente an die Rentenbank niemals eher erfolgen, als bis der Hypothekenrichter für den Erwerber

des belasteten Grundstücks den Besitztitel berichtigt hat, damit die Rentenbank nicht in die Gefahr versetzt wird, ihre Sicherheit gänzlich zu verlieren, wenn der Hypothekenrichter im Widerspruche mit der Auseinandersetzungsbehörde die Gültigkeit des mündlich geschlossenen und später in gehöriger Form anerkannten Vertrages verwirft.

M. B. 1851. S. 256.

398. Verf. vom 11. November 1851, daß den Rezessen über Ablösung von Reallasten die Bestätigung insoweit zu versagen, als nach denselben eine den 18fachen Betrag der eigentlichen Ablösungs-Rente übersteigende Summe der Staatskasse überwiesen werden soll.

M. B. 1851. S. 257.

399. Verf. vom 10. Novbr. 1851, mit welcher ein Schema eines Statuts für neu zu bildende Wiesen-Genossenschaften mitgetheilt wird.

M. B. 1851. S. 258.

400. Cirk.-Erlaß vom 22. Dezember 1851, daß für unvereidete Protokollführer in Auseinandersetzungs-Sachen keine Diätensätze passiren.

M. B. 1851. S. 300.

401. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Novbr. 1851, daß bei Streitigkeiten über die Zahlung rückständiger Realabgaben, welche den Gegenstand eines bei einer General-Kommission anhängigen Ablösungs-Verfahrens bilden, der Rechtsweg unzulässig und nur die General-Kommission kompetent ist.

M. B. 1851. S. 301.

402. Erlaß vom 13. Febr. 1852, daß, wenn Geometer, sie mögen nun Vermessungs-Revisoren sein oder nicht, als Kommissarien fungiren, ihre Reisekosten nach §. 1 des Regulativs vom 25. April 1836 und §. 6 der Instruktion vom 16. Juni 1836, also in der Regel auf 1 Thlr. pro Meile, zu normiren sind. M. B. 1852. S. 31.

403. Erlaß vom 19. Februar 1852 wegen Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 auf die Gebühren der Rechtsanwälte in Auseinandersetzungs-Sachen.

Die Gebühren der als Assistenten oder Bevollmächtigte der Parteien in Auseinandersetzungs-Sachen bei den General-Kommissionen auftretenden Rechts-Anwälte sind nach dem Gesetze vom 12. Mai 1851 zu liquidiren, welches sich nicht blos auf Prozeß-Angelegenheiten, sondern auf alle von den Rechts-Anwälten für Parteien besorgten Geschäfte bezieht. Insofern es sich nicht um einen Prozeß handelt, werden die Gebühren der Rechtsanwälte zufolge der Bestimmung im §. 28 zum Tarif des allgemeinen Gesetzes nach §§. 12 bis 18a daselbst zu liquidiren sein. M. B. 1852. S. 32.

404. Erlaß vom 5. März 1852, betr. die Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Die 4jährige Verjährungs-Frist tritt bei allen Auseinandersetzungskosten — mit Ausnahme der eigentlichen Prozeßkosten — insofern nicht eine frühere Einforderung stattgefunden hat, für die Interessenten, der General-Kommissions-Kasse gegenüber, mit der Rezeßbestätigung ein.

Abgeändert conf. No. 478. M. B. 1852. S. 60.

405. Erlaß vom 8. März 1852, daß der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia" zu Bautzen die nachgesuchte Konzession zum Geschäftsbetriebe durch Agenten in Preußen, mit Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden ist.

M. B. 1852. S. 60.

406. Erlaß vom 4. April 1852, daß die in einem Prozesse vor der Auseinandersetzungsbehörde unterliegende und in die Kosten verurtheilte Partei dem Gegner auch die Kopialien für entnommene Abschriften zu erstatten habe.

M. B. 1852. S. 123.

407. Erlaß vom 17. April 1852, betr. die Anstellung und das Verhältniß der Feldhüter.

Die Feldhüter sind nach §. 50 der Feld-Polizeiordnung vom 1. November 1847 unbedenklich zu den Gemeindebeamten zu rechnen und wird in diesem

Verhältnisse durch den Umstand, daß die Besoldung der Feldhüter von den Ackerbesitzern aufgebracht wird, nichts geändert. M. B. 1852. S. 124.

408. Erlaß vom 17. Mai 1852, betr. die Ablösung der für aufgehobene Krugverlags-Rechte stipulirten Geldrenten und die Uebernahme derselben auf die Rentenbanken.

Wenn vor Verkündung des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 Krugverlags-Rechte aufgehoben und dafür feste Geldabgaben von den Parteien rechtsverbindlich festgestellt sind, welche als Reallasten auf Grundstücken haften, ist die Ablösung der letzteren nach dem VII. und X. Titel des gedachten Gesetzes zu bewirken. Auf den Ursprung der Geldabgabe, welche die Entschädigung des Krugverlags-Rechtes darstellt, kömmt es nicht weiter an.

Was dagegen solche Geldrenten betrifft, welche erst nach der Emanation des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 für die Ablösung von Krugverlags-Rechten festgestellt sind und werden, so sind solche Renten zur Uebernahme auf die Rentenbank nicht geeignet. M. B. 1852. S. 141.

409. Verf. vom 31. Juli 1852, bezüglich auf die Kontrole der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien in Fideikommissen.

Die Einwilligung der beiden nächsten Anwärter reicht nicht hin, um die Pflicht der Auseinandersetzungsbehörde, für die Sicherstellung der Abfindungen im Interesse des Fideikommisses zu sorgen, aufzuheben. Das Gesetz vom 15. Februar 1840 ist auf die vorliegende Frage ohne Einfluß.

M. B. 1852. S. 171.

410. Bescheid vom 25. Juni 1852, daß die Auseinandersetzungsbehörden auch nach erfolgter Ausführung einer Gemeinheitstheilung zweckmäßige Ent- und Bewässerungen zu vermitteln befugt sind. M. B. 1852. S. 172.

411. Erlaß vom 29. Juni 1852, betr. die Ausloosung der bei den Gerichten und Kredit-Instituten deponirten Rentenbriefe und das in Folge der Ausloosung zu beobachtende Verfahren.

Die Kgl. General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen sind verpflichtet, eine genaue Kontrolle über alle auf ihre Anordnung bei den Gerichten und Kredit-Instituten deponirten Rentenbriefe zu führen und bei den ausgelooften Rentenbriefen die rechtzeitige Erhebung des Nennwerths resp. die Löschung eines entsprechenden Pfandbriefswerthes zu veranlassen, da die Verantwortlichkeit für Verluste, welche aus einer Versäumniß etwa die von ihr zu vertretenden dritten Personen treffen möchte, gesetzlich von ihr allein zu tragen ist. M. B. 1852. S. 173.

412. Verf. vom 25. August 1852, betr. die Wahrnehmung der Interessen der Vorkaufsberechtigten bei Auseinandersetzungen.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat in den bei ihr anhängigen Angelegenheiten die Interessen der Vorkaufsberechtigten ebensowenig von Amtswegen wahrzunehmen, als solche Berechtigte von einer Ablösung durch Kapital-Abfindung oder Rentenbriefe zu benachrichtigen.

Die Ablösung der Reallasten durch Rentenbriefe enthält kein Geschäft, bei welchem an den der Rentenbank zu überweisenden Renten oder an den von der Rentenbank auszufertigenden Rentenbriefen ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden darf. M. B. 1852. S. 232.

413. Cirk.-Verf. vom 16. Septbr. 1852, betr. das von Rönne'sche Werk über die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staats.

Zu dem in rubro gedachten Werke ist die Benutzung amtlicher Quellen nicht zu gestatten. M. B. 1852. S. 233.

414. **Cirkular vom 30. September 1852, betr. die Ermittelung der Ursachen der Krankheitserscheinungen bei dem Getreide und den Feldgewächsen.**

Die landwirthschaftlichen Vereine werden veranlaßt, ihre Erfahrungen und Beobachtungen über die Krankheiten bei dem Getreide und den Feldgewächsen dem Landes-Oekonomie-Kollegium mitzutheilen. M. B. 1852. S. 265.

415. **Erlaß vom 30. September 1852, betr. die Feststellung der Reisekosten und Reisediäten in Angelegenheiten der Kgl. General-Kommissionen.**

Es ist Sache des Kommissarius, die Beschaffung einer freien Wohnung zu erfordern, und erst dann, wenn die Interessenten der Aufforderung nicht nachkommen wollen oder können, erlangt der Kommissarius das Recht, auf die Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Mehrausgaben Anspruch zu machen. Dies findet aber auf die Gestellung einer Fuhre in Ermangelung eines Nachtquartiers keine Anwendung. Nach dem Kosten-Regulativ sind die Interessenten überhaupt nicht mehr zur Gestellung von Fuhren aufzufordern, und ebensowenig Reisekosten nach den wirklichen mit Beweis zu belegenden Beträgen zu liquidiren, es sollen vielmehr für alle überhaupt in Rechnung zu stellenden Reisen ohne Weiteres die ein für allemal festgesetzten Beträge zum Ansatz kommen.

Das Reskript vom 22. November 1842 wird hiernach erläutert.

M. B. 1852. S. 266.

416. **Erlaß vom 21. Oktober 1852, betr. den Ersatz von Mandatarien-Gebühren in den nach §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 vom Revisions-Kollegium allein zu entscheidenden Mühlen-Prozeß-Sachen.**

In den nach §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 vom Revisions-Kollegium allein zu entscheidenden Mühlen-Prozeß-Sachen findet eine Erstattung von Mandatarien-Gebühren Seitens der unterliegenden Partei nicht statt, weil kein Appellations-Prozeß, sondern ein Prozeß erster und einziger Instanz vorliegt. M. B. 1852. S. 297.

417. **Erlaß vom 26. Novbr. 1852, betr. die Anwendung des §. 83 des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf Feldmesser und Oekonomie-Kommissarien.**

Die Vorschrift des §. 83 des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet auf alle Feldmesser und Oekonomie-Kommissarien Anwendung, welche die Pensions-Berechtigung noch nicht besitzen, gleichviel in welcher Art ihre Remuneration erfolgt. Gegen die Beamten dieser Kategorie ist in der Regel ein förmliches Disziplinar-Verfahren nicht einzuleiten, vielmehr deren Entlassung zu verfügen, wenn sich bei dem gegen sie zu eröffnenden summarischen Verfahren hinreichende Veranlassung dazu ergiebt. M. B. 1852. S. 326.

418. **Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungsbehörden im Jahre 1851 ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.**

M. B. 1853. S. 26.

419. **Erlaß vom 7. Januar 1853, betr. die Verbindung der Geschäfte der Vermessungs-Revisoren mit denen der Oekonomie-Kommissions-Gehülfen.**

Wenn Vermessungs-Revisoren gleichzeitig Oekonomie-Kommissions-Gehülfen sind, so ist darauf zu halten, daß diese Letzteren nicht in derselben Sache gleichzeitig in ihren beiden amtlichen Eigenschaften fungiren.

Conf. No. 438. M. B. 1853. S. 30.

420. **Cirkular vom 15. Januar 1853, betr. die Vorbereitung der an das Kgl. Staatsministerium zur Entscheidung gelangenden Disziplinar-Sachen.**

In den zur Verhandlung in zweiter Instanz gelangenden Disziplinar-Untersuchungs-Sachen, welche übrigens nicht unmittelbar, sondern stets durch

den vorgesetzten Departements=Chef dem Kgl. Staats=Ministerium zu überreichen sind, sollen auch die den Angeschuldigten betreffenden Personalakten beigefügt werden. Alle Aktenstücke müssen vollständig foliirt sein.

M. B. 1853. S. 30.

421. **Erlaß vom 3. Februar 1853, daß in Gemeinheitstheilungs-Sachen bei Abhaltung von Terminen, zu denen wegen noch nicht erlangter technischer Qualifikation des Kommissarius ein technischer Beirath zugezogen werden muß, dem Kommissarius Diäten und Reisekosten nicht bewilligt werden können.** M. B. 1853. S. 52.

422. **Cirk.-Verf. vom 24. Februar 1853, betr. die kalkulatorische Prüfung der Rezesse in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und die Entschädigung der damit beauftragten Beamten.**

In neuerer Zeit sind häufig Anträge auf Anstellung und Remunerirung von Beamten für die sogenannte technische Kalkulatur beim Ministerium gemacht worden, denen in ihrem ganzen Umfange zu genügen die Centralfonds nicht ausreichen. In Erwägung, daß die kalkulatorische Prüfung der Rezesse und der Vorarbeiten zu denselben durch das Interesse der Parteien geboten ist und daß die Oekonomie= und Spezial=Kommissarien die Qualifikation der Rechnungsverständigen in der Regel nicht besitzen, findet sich das Ministerium jetzt veranlaßt, zu bestimmen, daß, insoweit die Arbeiten der technischen Kalkulatur nicht etwa von den etatsmäßig angestellten Büreaubeamten unbeschadet ihrer übrigen amtlichen Geschäfte bestritten werden können, die Remunerationen der zur kalkulatorischen Prüfung der Rezesse und der Vorarbeiten dazu von den Behörden anzunehmenden Rechnungs= und sonstigen Sachverständigen auf Grund der Bestimmungen im §. 3 und §. 4 No. 5 des Regulativs vom 25. April 1836 von den Parteien wieder einzuziehen sind. In welcher Art die Gebühren jener Sachverständigen auf die einzelnen Sachen zu vertheilen, wird den Auseinandersetzungsbehörden überlassen; die Verrechnung der dadurch entstehenden Ausgaben, sowie der Rückerstattungen erfolgt bei der Kasse in gleicher Art, wie die der Gebühren aller andern Sachverständigen. Soweit derartige Gebühren bisher etwa aus Centralfonds bestritten sind, fällt diese Art der Deckung vom 1. Januar d. Js. fort, wogegen von da ab die Wiedereinziehung von den Parteien zu bewirken ist. M. B. 1853. S. 52.

423. **Bescheid vom 26. Januar 1853, daß die Verunreinigung der Flüsse durch die Abgänge gewerblicher Anlagen unzulässig ist.**

M. B. 1853. S. 53.

424. **Erlaß vom 23. März 1853, betr. die Vertheilung der Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten.**

Die Bestimmung, nach welcher nur Pferdezüchter bäuerlichen Standes und solche, welche dem Grundbesitze nach denselben gleich zu achten sind, Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten empfangen können, ist dahin auszulegen, daß auch die Ackerbautreibenden Bewohner kleinerer Städte, welche auch in anderen Beziehungen den ländlichen Grundbesitzern gleich geachtet werden, bei diesen Bewilligungen berücksichtigt werden müssen. Dagegen sind die Eigenthümer oder Pächter größerer Grundstücke, sowie Geistliche und Schullehrer von jener Konkurrenz auszuschließen. M. B. 1853. S. 84.

425. **Cirk.-Verf. vom 15. April 1853, betr. die Verwahrung der bei Ablösung der Reallasten oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von den Kredit-Instituten vorläufig oder definitiv in Anspruch genommenen Rentenbriefe.**

1. Die Kredit=Institute haben bei der Anmeldung ihrer Ansprüche auf Rentenbriefe jedesmal ausdrücklich anzugeben, ob sie den zu bezeichnenden Betrag derselben nur vorläufig in Beschlag nehmen oder ob sie denselben zur Abstoßung eines entsprechenden Betrages an Pfandbriefen endgültig überwiesen haben wollen.

2. Erfolgt nur eine vorläufige Beschlagnahme, so haben die Auseinander=

setzungsbehörden den beanspruchten Betrag der Rentenbriefe einstweilen im gerichtlichen Depositorium verwahren zu lassen.

3. Nur derjenige Betrag der Rentenbriefe, dessen endgültige Ueberweisung zur Abstoßung eines entsprechenden Pfandbriefs-Betrages die Kredit-Institute, sei es bei der ersten Meldung oder später verlangen, ist diesen Instituten zur eigenen Aufbewahrung zu überlassen. M. B. 1853. S. 97.

426. **Bescheid vom 1. März 1853, betr. die Kosten des Regulirungs-Verfahrens.**

Eine Regulirung auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 läßt sich in keiner Weise als Prozeß behandeln, für welchen allerdings der Grundsatz gilt, daß die Sukkumbenz in der Hauptsache die Tragung der Kosten nach sich zieht; dieselbe ist vielmehr nur ein einzelner Akt der Regulirung überhaupt, für welchen lediglich die für die letztere rücksichtlich der Kosten bestehenden Vorschriften maßgebend bleiben. M. B. 1853. S. 98.

427. **Cirk.-Verf. vom 9. April 1853, betr. die Einziehung, beziehungsweise Sicherstellung der Kostenreste in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.**

Sobald die Gefahr einer nothwendig werdenden Subhastation bekannt wird, haben die Auseinandersetzungsbehörden sogleich die hypothekarische Eintragung des Beitrages zu den bereits erwachsenen Kosten, soweit derselbe rückständig ist, zu veranlassen.

Wenn nach der Beendigung eines Prozesses Prozeß-Kosten, oder nach Bestätigung des Rezesses Auseinandersetzungs-Kosten restiren, welche auf Terminszahlungen regulirt sind, oder welche nach einer mäßigen Frist nicht eingezahlt werden, und wenn wegen dieser letzteren Reste weitere Fristen bewilligt werden, oder die Exekution in das bewegliche Vermögen der Debenten fruchtlos geblieben ist, so ist die hypothekarische Eintragung dieser Kosten-Rückstände in der Regel zu veranlassen. Nur wegen ganz kleiner Summen ist zur Vermeidung der Schreiberei hiervon Abstand zu nehmen. Als solche kleine Summen sind 2 Thlr. zu betrachten, doch bleibt es in das Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde gestellt, nach ihrer Kenntniß von den Vermögenszuständen der Restanten auch etwas größere Reste uneingetragen zu lassen.

M. B. 1853. S. 98.

428. **Erlaß vom 15. April 1853, wonach in Düsseldorf alljährlich an dem zweiten Dienstage des Monats Juli und den beiden folgenden Tagen ein Wollmarkt abgehalten werden soll.** M. B. 1853. S. 99.

429. **Erlaß vom 10. Mai 1853 über die Befugnisse und Pflichten des Kredit-Instituts, bezüglich der dem letzteren nach Vorschrift des §. 49 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 überwiesenen Rentenbriefe.**

1. In Gemäßheit des §. 49 des Rentenbank-Gesetzes sub No. 2 und 7 muß das Kredit-Institut die demselben überwiesenen Rentenbriefe so lange aufbewahren, bis entweder deren Ausloosung erfolgt oder deren voller Nennwerth eingezahlt wird. Eine Veräußerung der Rentenbriefe unter dem Nennwerhe ist nicht gestattet.

2. Der volle Nennwerth der Rentenbriefe muß von dem Kredit-Institute zur Berichtigung eines entsprechenden Betrags zu kündigender Pfandbriefe, deren Löschung im Hypothekenbuche demnächst zu bewirken ist, verwendet werden.

Die Pfandbriefs-Inhaber, deren Rechte durch das Rentenbank-Gesetz nicht beeinträchtigt worden sind, brauchen sich jedoch in diesem Falle nur einen Umtausch der Pfandbriefe gefallen zu lassen. Daraus ergiebt sich, daß die einzulösenden Pfandbriefe nach dem Börsenkourse angekauft werden müssen und daß unter dem entsprechenden Betrage von Pfandbriefen, welcher durch die Rentenbriefe zu tilgen ist, nicht nothwendig ein mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe übereinstimmender Nennwerth, sondern nur ein so hoher Betrag zu verstehen ist, als mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe angeschafft

werden kann. Diese Interpretation erscheint um so weniger bedenklich, als nach dem Inhalte der Verordnung vom 8. Juni 1835 anzunehmen, daß die Hypothek des Kredit-Instituts an dem bepfandbrieften Gute sich über den Nennwerth der Pfandbriefe hinaus auch auf deren Agio erstreckt. Hiernach kann es sich ereignen, daß der Betrag der mit den Rentenbriefen abzustoßenden Pfandbriefe geringer ist, als der Nennwerth der ersteren. Andererseits haben aber Hypothekengläubiger, deren Forderungen hinter den Pfandbriefen eingetragen stehen, keinen Anspruch auf die Löschung eines den Nominalwerth der Rentenbriefe übersteigenden Nennwerths von Pfandbriefen, sofern diese unter dem Pari-Kourse anzukaufen sein sollten.

3. Die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, welche außer dem Besitzer des bepfandbrieften Gutes und dem Kredit-Institute bei der gehörigen Verwendung der Rentenbriefe betheiligt sind, ist durch das Rentenbank-Gesetz nicht auf das Kredit-Institut übertragen worden, vielmehr gehört dieselbe nach wie vor zu den Obliegenheiten der Auseinandersetzungsbehörde. So lange als diese Behörde nicht amtlich erklärt hat, daß kein Interesse dritter Personen bei der Verwendung der den Kredit-Instituten überwiesenen Rentenbriefe obwaltet, darf das Institut daher über diese Rentenbriefe ohne vorhergegangene Genehmigung der General-Kommission nicht in irgend einer Weise verfügen, welche von den oben sub No. 1 und 2 angegebenen Bestimmungen abweicht.

Aus gleichem Grunde steht der General-Kommission so weit, als es sich um die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen handelt, die Kontrole darüber zu, daß das Kredit-Institut den Nominalbetrag der ihm überwiesenen Rentenbriefe zur Einlösung eines entsprechenden Betrages von Pfandbriefen verwendet und deren Löschung herbeiführt. Jedoch bedarf es dabei keiner Beweisführung des Kredit-Instituts, daß mit dem Nennwerthe der Rentenbriefe kein höherer Betrag von Pfandbriefen, als angeschafft worden ist, habe angekauft werden können, da in dieser Beziehung die amtliche Anzeige des Instituts mit Rücksicht auf dessen öffentlichen Glauben genügt.

M. B. 1853. S. 133.

430. Erlaß vom 6. August 1853, inwiefern bei Herstellung von Entwässerungsanlagen die Polizeibehörde einzuschreiten habe.

Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage ist — ebenso wie der Unternehmer einer Bewässerungsanlage — nicht verpflichtet, sondern nur befugt, die Mitwirkung und Genehmigung der Polizeibehörde zur Durchführung der Anlage nachzusuchen. Das geht aus dem Vorfluthgesetz vom 15. November 1811 §§. 13 ff. und dem Präklusions-Gesetz vom 23. Januar 1846 §§. 1 ff. (vergl. Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 19) unzweifelhaft hervor.

Die Polizeibehörde hat daher das im Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 §§. 16 ff. geregelte Verfahren nur auf den Antrag des Unternehmers anzuordnen. Ist ein solcher Antrag nicht erhoben, so kann die Polizeibehörde nur einschreiten aus allgemein polizeilichen Gründen, wenn die Entwässerung gemeingefährlich zu werden droht, oder wenn Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen ist. M. B. 1853. S. 168.

431. Erlaß vom 12. Juli 1853, betr. die Wahl der Schiedsrichter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 sind die Bestimmungen der §§. 2, 32 und 33 der Verordnung vom 30. Juni 1834 rücksichtlich der Wahl und Ernennung der Schiedsrichter und Obmänner von selbst wieder in Kraft getreten. M. B. 1853. S. 169.

432. Cirk.-Verf. vom 23. August 1853, betr. die Anträge der Auseinandersetzungsbehörden in Hypothekensachen.

Die General-Kommissionen u. s. w. werden auf das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-S. S. 521), betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 und die von dem Herrn Justiz-Minister dazu

erlassene Instruktion vom 3. August 1853 (Justiz-Ministerialblatt S. 275—299) zur sorgfältigen Beachtung aufmerksam gemacht.

Die Eintragungs-Gesuche sollen möglichst scharf und kurz gefaßt werden, auch sind die Intabulations-Vermerke so viel als thunlich zu vereinigen. Die Bestätigung der Rezesse soll nicht lange hinter der Ausführung der Separation zurückbleiben. M. B. 1853. S. 194.

433. **Uebersicht der auf den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staats im Sommer-Halbjahre 1853 Studirenden.**

M. B. 1853. S. 194.

434. **Bekanntm. der Kgl. General-Kommission zu Stendal vom 1. September 1853, wonach die General-Kommission der Provinz Sachsen in 2 Abtheilungen verfällt, wovon die eine die General-Kommission zu Merseburg, die andere die General-Kommission zu Stendal bildet.**

M. B. 1853. S. 237.

435. **Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungsbehörden im Jahre 1852 ausgeführten Regulirungen u. s. w.**

M. B. 1853. S. 238.

436. **Cirk.-Erlaß vom 24. Sept. 1853, betr. die Liquidation der bei den Auseinandersetzungsbehörden in dritter Instanz entstehenden Kosten.**

Da nach dem Justiz-Sportel-Tarif vom 10. Mai 1851 jetzt in allen an das Ober-Tribunal gelangenden Prozeß-Sachen Pauschquanta statt der Gebühren ꝛc. von dem gedachten Gerichtshof festzusetzen sind, so ist es jetzt in allen, von den Auseinandersetzungsbehörden an das Ober-Tribunal einzusendenden Prozeß-Sachen erforderlich, daß ebenso, wie dies früher nur bei Nichtigkeits-Beschwerden geschah, dem Ober-Tribunal eine Liquidation der bei den Auseinandersetzungsbehörden in der dritten Instanz entstandenen Kosten mit eingereicht werde, damit das Tribunal in den Stand gesetzt wird, zu bestimmen, welcher Theil des festzusetzenden Pauschquantums den Auseinandersetzungsbehörden gebührt und zu deren Kassen zu berechnen ist. Die Kgl. General-Kommissionen haben deshalb fortan in allen an das Ober-Tribunal gelangenden Sachen nach Maßgabe des Cirkular-Reskriptes vom 13. April 1834 zu verfahren. M. B. 1853. S. 242.

437. **Verf. vom 24. Oktober 1853 wegen der Befugniß der Bevollmächtigten oder Stellvertreter des Fiskus, den Zeugen-Verhören in Prozeß-, resp. Auseinandersetzungs-Sachen beizuwohnen.**

Der fiskalische Vertreter, auch wenn er Mitglied der Regierung ist, bleibt ein Bevollmächtigter, daher findet §. 189 und 198 ff. Tit. 10 Thl. 1 der Allgem. Gerichts-Ordnung auf ihn Anwendung, und zwar um so mehr, als ein Mitglied der Regierung, selbst neben einem Bevollmächtigten nach Anhang §. 239 zur Beiwohnung des Zeugenverhörs befugt sein würde.

M. B. 1853. S. 266.

438. **Verf. vom 21. Oktober 1853, daß das Reskript vom 7. Januar 1853 sich nicht blos auf Vermessungs-Revisoren, sondern auch auf Feldmesser bezieht.**

M. B. 1853. S. 266.

439. **Verf. vom 9. Mai 1853, bezüglich auf die Versendung von Karten-Kasten.**

Die Postverwaltung ist nicht verpflichtet, unförmlich große Karten-Kasten mit der Post zu befördern, da die Postwagen nicht dazu eingerichtet sind. Es muß deshalb den Behörden überlassen bleiben, die Karten-Kasten durch besondere Boten, oder auf andere Weise sicher und zweckmäßig transportiren zu lassen.

M. B. 1853. S. 266.

440. **Erlaß vom 24. November 1853, wonach die Einziehung der Kosten in allen Ablösungs- und Prozeßsachen, welche in Folge des Gesetzes vom 13. Juni 1853 sistirt worden sind, vorläufig und bis auf Weiteres einzustellen ist.**

M. B. 1853. S. 268.

441. **Erlaß vom 14. Oktober 1853, wonach die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen ist.**

M. B. 1853. S. 268.

442. **Cirk.-Verf. vom 13. Dezbr. 1853, betr. die Anwendung der durch die Gesetz-Sammlung publizirten allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatuten.**

Die Kgl. Regierungen werden auf die durch die Gesetz-Sammlung publizirten allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deich-Statute (Ges.-S. S. 935) aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß die einzelnen Deich-Statuten in der Regel nur noch neben der Einleitungsformel die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Kataster, die Wahl der Repräsentanten 2c. in 16 bis 18 Paragraphen enthalten werden, wobei es natürlich auch unbenommen bleibt, Paragraphen der „Allgemeinen Bestimmungen" nach Bedürfniß in dem Deich-Statut abzuändern.

M. B. 1853. S. 282.

443. **Bescheid an den N. vom 29. Novbr. 1853, betr. die Art der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien, resp. der frei zu gebenden Rentenbriefe in die Substanz des berechtigten Gutes.**

Bei der Beurtheilung der Statthaftigkeit der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien oder beziehungsweise frei zu gebender Rentenbriefe in die Substanz des berechtigten Gutes kommt es darauf an, ob die Sicherheit der Hypothekengläubiger oder sonst Berechtigter durch die Verwendungsart ausreichend wieder hergestellt wird. Dies hat nach §. 110b des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 allein die Auseinandersetzungsbehörde zu prüfen; auch ist es richtig, daß Branntweinbrennerei-Apparate und Geräthschaften als ein hinreichend dauerndes Pfand nicht anzusehen sind. M. B. 1853. S. 283.

444. **Bekanntmachung vom 29. November 1853, wonach das Statut der unter dem Namen „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat.**

M. B. 1853. S. 283.

445. **Erlaß vom 4. November 1853, wonach die allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt ist.**

M. B. 1853. S. 283.

446. **Erlaß vom 4. Januar 1854, betr. die Provokation auf Ablösung der Reallasten und deren Wirkung.**

Der im Jahre 1847 durch schriftlichen Vertrag begründete, an die Gutsherrschaft zu N. zu entrichtende Erbpachtkanon fällt zu der einen jetzt dem Herrschafts-Besitzer N. gehörenden Hälfte unter die Bestimmung des §. 53 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850. Die andere vom Grafen N. bei dem Verkaufe von N. reservirte Hälfte ist nach §. 65 ibid. zu beurtheilen. In beiden Fällen können die Verpflichteten, wenn sie selbst provoziren, nicht die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank verlangen; nur den Berechtigten steht die Wahl frei, die Rente der Rentenbank gegen Rentenbriefe zu überlassen. Auf dergleichen Renten kann der §. 95 nicht Anwendung finden. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dem Berechtigten durch den §. 95 die Wahlbefugniß, die demselben in den §§. 56 und 65 zugestanden ist, dergestalt zu verkümmern, daß er entweder von der Provokation auf Ablösung anderer, namentlich aus dem gutsherrlichen Verhältnisse herrührenden Leistungen ganz

zurück stehen oder den Vortheil der ihm gesetzlich gebührenden Wahl aufgeben müßte. Hiernach ist nicht anzunehmen, daß die vom Grafen N. angebrachte allgemeine Provokation auch die Ablösung des Erbpachtkanons durch Rentenbriefe nach sich ziehe. M. B. 1854. S. 33.

447. Erlaß vom 20. Februar 1854, betr. die Kompetenz der General-Kommissionen bei Streitigkeiten über die Zahlung rückständiger Realabgaben.

Durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte ist entschieden, daß die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden, so lange die Hauptsache bei denselben anhängig ist, sich auch auf die vor der Provokation aufgelaufenen Rückstände der abzulösenden Leistungen ausdehne.

M. B. 1854. S. 33.

448. Beschluß des Kgl. Staatsministerii vom 16. März 1854, betr. die Zuständigkeit der Provinzialbehörden als entscheidende Disziplinarbehörden erster Instanz über mehrere Beamten-Kategorien im landwirthschaftlichen Ressort.

Die in rubro gedachte Zuständigkeit wird auf folgende Beamte ausgedehnt:

1. auf die bei den Auseinandersetzungsbehörden angestellten pensionsberechtigten Feldmesser,

2. auf die Beamten der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staats, mit Ausschluß der Lehrer an diesen Instituten,

3. auf alle bei den Staatsgestüten angestellte Beamte, mit Ausschluß der Landstallmeister und selbstständigen Gestüt-Vorsteher. M. B. 1854. S. 75.

449. Revidirtes Statut der Gärtner-Lehranstalt und der Landesbaumschule zu Potsdam vom 12. März 1854. M. B. 1854. S. 76.

450. Bescheid vom 7. Juni 1854, betr. die Diäten und Reisekosten der bei Auseinandersetzungs-Verhandlungen zugezogenen Dolmetscher.

Das Reskript vom 23. Oktober 1840 bleibt in den Fällen maßgebend, wo der Protokollführer des Kommissarius zugleich als Dolmetscher fungirt. Für die Fälle dagegen, wo ein anderer Dolmetscher zugezogen wird, sind demselben auch Reisekosten zu bewilligen, und da das Regulativ vom 25. April 1836 für die Diäten und Reisekosten der Dolmetscher keinen näheren Anhalt darbietet, vielmehr im §. 3 auf die anderweit bestehenden Festsetzungs-Normen hinweist, so sind die Gebühren und Reisekosten solcher Dolmetscher nach Maßgabe der Verordnung vom 29. März 1844 wegen der Gebühren der Sachverständigen bei gerichtlichen Geschäften festzusetzen. M. B. 1854. S. 119.

451. Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1854, betr. die Ertheilung der Genehmigung zu neuen Ansiedelungen an Separations-Interessenten.

Die Spezial-Kommissarien sollen angewiesen werden, sich von Aeußerungen an Separations-Interessenten, daß ihrer neuen Ansiedelung auf dem ihnen zugewiesenen Abfindungsplane nichts weiter im Wege stehe, als die Einholung des Bau-Konsenses, fern zu halten, vielmehr die Betheiligten, welche ihre Erklärung darüber verlangen, an den Kreis-Landrath zu verweisen.

M. B. 1854. S. 147.

452. Cirk.-Verf. vom 8. Juli 1854, daß die Vertheilung der auf dismembrirten Grundstücken für die Rentenbanken haftenden Renten stets in vollen Silbergroschen erfolgen müsse.

M. B. 1854. S. 147.

453. Bescheid vom 22. Juli 1854, betr. die Kosten der Berichtigung unrichtiger Feldmesser-Arbeiten.

Alle Feldmesser-Arbeiten in einer Separations-Sache werden für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer ausgeführt, welche insbesondere die Kosten der

Vermessungen und Bonitirungen nach §. 8 No. 2 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 vorschießen müssen. Muß eine solche Arbeit wegen ihrer Unbrauchbarkeit wiederholt werden, und ist der betreffende Feldmesser zahlungsunfähig, so trifft dieser Unfall nach dem Grundsatz casum sentit dominus die Separations-Interessenten. Aus der Staats-Kasse sind in solchen Fällen nur dann die unnütz entstandenen Kosten ganz oder theilweise niedergeschlagen, wenn die Kosten überhaupt einen zu hohen Betrag erreicht hatten.

M. B. 1854. S. 147.

454. Cirk.-Erlaß vom 15. August 1854, betr. die Berechnung der Fuhrkosten-Entschädigung in Dienstangelegenheiten.

Wenn bei einer Dienstreise, besonderer Umstände halber, für einzelne Strecken die wirklichen Kosten höher sind, als die regulativmäßige Entschädigung, so ist dem Reisenden nicht der Mehraufwand für diese Strecken besonders, sondern erst dasjenige zu vergüten, was demselben über die für die ganze, behufs Ausrichtung kommissarischer Aufträge an mehreren Orten, vom Verlassen seines Wohnortes bis zur Rückkehr in denselben, gemachte Reise nach den regulativmäßigen Sätzen zu empfangende Entschädigung als Mehrausgabe erwachsen ist, und soll hierbei in solchen Fällen, wo die wirklichen Kosten der ganzen Reise durch Empfangsbescheinigungen nicht nachgewiesen werden können, ausnahmsweise die pflichtmäßige Versicherung des Reisenden für genügend angenommen werden. — Dieser Grundsatz soll auch im Ressort der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Anwendung gebracht werden. M. B. 1854. S. 175.

455. Bescheid vom 19. September 1854, denselben Gegenstand betr.

Die Bestimmungen in No. 454 sind auch in Auseinandersetzungs-Sachen auf die Fuhrkosten der Oekonomie-Kommissarien und derjenigen Sachverständigen in Anwendung zu bringen, welche auf Grund des zweiten Absatzes im §. 3 des Regulativs vom 25. April 1836 die Reisekosten nach dem Diäten-Regulativ vom 28. Juni 1825 und der nachträglichen Verordnung vom 10. Juni 1848 zu liquidiren haben. Auf die Reisekosten der Vermessungs-Beamten und der übrigen Sachverständigen, denen nach der Schlußbestimmung im §. 2 des Regulativs vom 25. April 1836 und dem ersten Absatz im §. 3 daselbst bestimmte Pauschsätze zustehen, kann aber die Cirkular-Verfügung vom 15. August 1854 (No. 454) nicht in Anwendung gebracht werden, weil diese Liquidanten Mehrausgaben an Fuhrkosten zu fordern überhaupt nicht berechtigt sind. M. B. 1854. S. 176.

456. Erlaß vom 30. Oktober 1854, betr. das Verfahren bei der Dienstentlassung pflichtvergessener Feldmesser.

Da den Feldmessern die Pensions-Berechtigung und mit derselben die definitive Anstellung im Staatsdienst vom Kgl. Ministerium verliehen wird, so ist auch nur das Letztere befugt, einen pensionsberechtigten Feldmesser seines Dienstes zu entlassen. M. B. 1854. S. 233.

457. Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungsbehörden im Jahre 1853 ausgeführten Regulirungen u. s. w.

M. B. 1854. S. 234.

458. Erlaß vom 30. Novbr. 1854, betr. die Zuziehung des Sachverständigen zur Begutachtung technischer Fragen bei Instruktion der Appellation in Auseinandersetzungs-Sachen.

Es kann nicht gebilligt werden, daß der Oekonomie-Kommissarius N., auf dessen Gutachten in der vorliegenden Sache in erster Instanz erkannt war, mit

der Instruktion in zweiter Instanz beauftragt worden, ohne ihn anzuweisen, welchen anderen Sachverständigen er zur Begutachtung der vorliegenden technischen Fragen zuzuziehen habe. Dies kann am wenigsten dadurch gerechtfertigt werden, daß der N. seine frühere Ansicht in der Sache in etwas geändert hatte. Daß das Revisions-Kollegium im vorliegenden Falle wegen der demselben beiwohnenden eigenen technischen Kenntniß über diesen Mangel in der Instruktion hinweggehen werde, hat die Kgl. Regierung nicht voraussehen können.

Künftig ist auf die Beachtung des §. 187 der Verordnung vom 20. Juni 1817 in allen vorkommenden Fällen zu halten. M. B. 1854. S. 252.

459. Erlaß vom 15. Dezember 1854, betr. die Zuziehung von Schiedsrichtern im Bonitirungsverfahren bei Auseinandersetzungen.

Es ist nicht erwünscht, wenn die Interessenten sich der eigenen Beurtheilung der ihnen vorgelegten Bonitirung entziehen und ohne Weiteres auf Feststellung durch Schiedsrichter dringen. Die Kommissarien sollen mindestens einen ernsten Versuch machen, um die Interessenten zur Angabe der Gründe zu bewegen, aus welchen ihre Zweifel oder doch ihr Mißtrauen gegen die Richtigkeit der Bonitirung entstehen. M. B. 1854. S. 268.

460. Erlaß vom 27. Februar 1855, betr. das Verfahren bei Löschung eingetragener und durch Vermittelung der Rentenbanken abgelösten Reallasten.

In Gemäßheit der §§. 5—7 des Hypothekengesetzes vom 24. Mai 1853 hat der Hypothekenrichter den Requisitionen der Auseinandersetzungsbehörde nur dann zu genügen, wenn die zur Begründung des Antrags nöthigen Urkunden dem Gesuche beigefügt sind, und wenn sich nicht aus dem Hypothekenbuche Anstände bei der nachgesuchten Eintragung oder Löschung ergeben. Die General-Kommission muß daher der Requisition wegen Löschung eingetragener und durch Vermittelung der Rentenbank abgelösten Reallasten, sofern über die erfolgte Eintragung ein förmliches Hypothekeninstrument ausgefertigt worden ist und über das abgelöste Recht seiner Natur nach zu Gunsten eines Dritten verfügt werden konnte, nicht allein den Rezeß, sondern auch das Hypothekeninstrument beifügen. Kann das Letztere nicht beschafft werden, so tritt an seine Stelle das darüber nach ergangenem Aufgebote erlassene rechtskräftige Präklusions-Urtel.

cf. §. 18 des Rentenbank-Gesetzes;
§§. 244, 273—283 Tit. II Allgem. Hypotheken-Ordnung;
§. 35 des Gesetzes vom 24. Mai 1853.

Dieses Urtel muß entweder von dem Realberechtigten oder von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks bei dem Prozeß-Richter extrahirt werden. Die General-Kommission selbst ist dazu nicht ermächtigt; sie kann nur die betreffende Partei anhalten, einen entsprechenden Antrag bei dem Prozeß-Richter zu stellen und ihr sodann das Präklusions-Urtel zur Benutzung zu überreichen.

§§. 115—118 Tit. 51 Thl. I Allgem. Gerichts-Ordnung;
Justizministerial-Reskript vom 27. Juni 1842 (Justizminist.-Bl. pro 1842 S. 254).

Da nun über die abgelösten Erbpachts-Berechtigungen, welche auf den abgetrennten Parzellen zu Gunsten des Vorwerks, resp. des jedesmaligen Besitzers des Vorwerks N eingetragen stehen, förmliche Hypothekeninstrumente ausgefertigt worden sind und diese Berechtigungen unbedenklich, wenngleich unbeschadet der Ansprüche der Hypothekengläubiger des Vorwerks, cedirt werden konnten, so ergiebt sich aus dem Vorstehenden, daß der Löschung der Berechtigungen die Amortisation der verloren gegangenen Hypothekendokumente durch den Prozeß-Richter auf den Antrag der dazu gesetzlich befähigten Partei vorangehen muß.

Wenn die Kgl. General-Kommission vermeint, daß Ihr kein ausreichendes Mittel zu Gebote stehe, von der Partei die Anbringung des Amortisationsantrages bei dem Prozeß-Richter zu erzwingen, so befindet Sie Sich in einem Irrthume, welcher von wesentlichem Einflusse auf das Ablösungsverfahren selbst ist. Die Vorlegung des über eine eingetragene Reallast ausgefertigten Hypothekendokuments bildet nämlich, sofern über die Last zu Gunsten eines Dritten verfügt werden kann, nicht allein ein formelles

Erforderniß für die vom Hypotheken-Richter zu bewirkende Löschung, sondern diese Produktion ist ebenso unentbehrlich zur Feststellung der Legitimation des Berechtigten bei dem Auseinandersetzungsgeschäfte. Die Kgl. General-Kommission darf deshalb den Rezeß nicht eher bestätigen und jedenfalls dem Berechtigten die Abfindung nicht eher aushändigen, als bis er sich durch Beibringung des über seine Berechtigung lautenden Hypothekeninstruments oder des das letztere amortisirenden Präklusions-Urtels legitimirt hat. Hierin liegt aber gewiß ein genügender Anreiz für den Berechtigten, den Anweisungen der Auseinandersetzungsbehörde zur Extrahirung des Amortisationsverfahrens Folge zu leisten.

Nachdem sich die Königl. General-Kommission im vorliegenden Falle des naturgemäßen Mittels, die Sache zum Austrage zu bringen, begeben hat, wird sie den Versuch zu machen haben, die betheiligte Partei zu dem Amortisationsantrage zu bewegen und es event. den Besitzern der verpflichteten Grundstücke überlassen müssen, den Berechtigten im Wege der Klage zur Beschaffung der vermißten Dokumente oder ihrer Amortisation anzuhalten. M. B. 185. S. 537.

461. Erlaß vom 13. März 1855, betr. die Vertheilung der dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden, in Folge der Gesetze vom 2. März 1850 regulirten Amortisationsrenten bei Dismembrationen.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 8. Juli 1854 ist die Kgl. Regierung veranlaßt worden, bei Bestätigung von Abgaben-Regulirungs-Plänen, welche durch Zerstückelung von Grundstücken nothwendig werden, den Grundsatz zu beachten, daß die Vertheilung der auf dismembrirten Grundstücken etwa für die Rentenbanken haftenden Renten stets in vollen Silbergroschen zu erfolgen habe. Die Gründe, welche diese Anordnung herbeigeführt haben, greifen in vollem Umfange auch bei den dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden, in Folge der Gesetze vom 2. März 1850 regulirten Amortisationsrenten Platz.

M. B. 1855. S. 38.

462. Bescheid vom 13. März 1855, betr. den Einfluß der nothwendigen Subhastation auf das Verfahren über die Verwendung von Rentenbriefen.

Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde zur Leitung des Verfahrens über die Verwendung von Rentenbriefen wird durch die Einleitung einer nothwendigen Subhastation über das berechtigte Gut nicht aufgehoben.

M. B. 1855. S. 82.

463. Cirk.-Erlaß vom 7. April 1855, betr. die Einsammlung von Notizen aus dem Bereiche der Landgestüt-Verwaltung.

Die Regierungen und Landräthe werden angewiesen, auf eine sorgsamere und genauere Beschaffung der Notizen über die von Kgl. Landbeschälern tragend gewordenen Stuten und davon gefallenen Fohlen einzuwirken.

M. B. 1855. S. 83.

464. Cirk.-Erlaß vom 2. Juni 1855, betr. die Bewilligung von Gnaden-Kompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch fixirte Beträge remunerirten Hülfsarbeiter.

Zur Zahlung der Diäten für den Gnadenmonat an die Hinterbliebenen der Spezial-Kommissarien bedarf es der nach dem Reskripte vom 31. Oktober 1840 bisher nachzusuchenden Ministerial-Genehmigung nicht mehr, sofern solche nicht etwa nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. November 1819 erforderlich ist. Für die Stellvertretung anderer Diätarien, als der einzeln stehenden Spezial-Kommissarien, müssen übrigens besondere Kosten vermieden werden; sind derartige Kosten in der That unvermeidlich, so ist dazu die diesseitige Genehmigung unter Darlegung des Bedürfnisses einzuholen.

M. B. 1855. S. 140.

465. Bescheid vom 30. Juni 1835, betr. die Verwendung der nach erfolgter Ausloosung der Rentenbriefe und Einzahlung des Nennwerthes in baarem Gelde bestehenden Abfindung.

Dem Rittergutsbesitzer N. wird auf seine Beschwerde Folgendes eröffnet:

Es sind in dieser Sache 3260 Thlr. in Rentenbriefen auf Ihren Antrag bei dem Kgl. Kreisgericht zu N. deponirt und es ist hiervon ein Rentenbrief von 1000 Thlr. ausgeloost worden. Sie haben beantragt, Ihnen die Loosung von 1000 Thlr. gegen Annahme eines anderen Rentenbriefes von gleicher Höhe auszuantworten, die General-Kommission hat Sie aber mit diesem Antrage zurückgewiesen, insofern Sie nicht im Interesse Ihrer Realgläubiger außer einem Rentenbriefe von 1000 Thlr. noch gleichzeitig die Kours-Differenz in das gerichtliche Depositum niederlegen. Die desfallsige Verfügung der General-Kommission erscheint völlig gerechtfertigt.

Der §. 49 No. 7 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmt, daß, wenn ein Rentenbrief ausgeloost und dafür der Nennwerth eingezahlt ist, auf die nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung die früheren gesetzlichen Bestimmungen über Kapital-Abfindungen Platz greifen. Sie haben weder beantragt, noch ist von Amtswegen dafür zu sorgen, daß sofort der Verwendungspunkt regulirt oder die Bekanntmachung an die Realberechtigten und Gläubiger erlassen werde, es soll vielmehr, wie das nach §. 58 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zulässig, das Kapital, nachdem es anderweit zinsbar angelegt, wieder deponirt werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß, sowie der Rentenbrief, so auch die Loosung dafür in ihrem Vollbetrage den Real-Kreditoren verpfändet bleibt und es folgt daraus, daß, wenn ein Theil dieser Loosung wiederum zinsbar angelegt wird, der etwa übrig bleibende Betrag, auf welchen sich das Pfandrecht der Gläubiger mit erstreckte, in deren Interesse deponirt bleiben muß, oder auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht, daß, falls die 1000 Thlr. baare Loosung zum Ankaufe eines Rentenbriefes in ihrem Vollbetrage nicht erforderlich sind, die Kours-Differenz im Interesse der Real-Kreditoren deponirt werden muß und Ihnen nicht ausgeantwortet werden kann, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob Rentenbriefe oder andere Staatspapiere angekauft werden. M. B. 1855. S. 140.

466. Cirk.-Erlaß vom 12. Juli 1855, wonach in Prozessen, welche während der durch die Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgte Sistirung von Reallasten-Verwandlungen über die Rechtsbeständigkeit der zur Ablösung gestellten Reallasten, resp. über die einstweilige Fortentrichtung derselben bis zum Erlasse eines definitiven Ablösungsgesetzes, die Auseinandersetzungsbehörden für kompetent gehalten werden.

M. B. 1855. S. 140.

467. Bekanntm. für den Kreis Ziegenrück vom 10. August 1855, betr. die Prüfung der Zuchtstiere.

Eine Abänderung des §. 4 der Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Ziegenrück vom 13. April 1840 wird genehmigt. M. B. 1855. S. 141.

468. Erlaß vom 30. Juli 1855, betr. die Anwendung des §. 6 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 über die Verpflichtung zur Herstellung von Deichbrüchen.

Der Besitzer des Rittergutes N. versagte die Herstellung des durch Sommer-Hochwasser der Oder am 24. August 1854 durchbrochenen Deiches, weil er dazu wegen der erlittenen Verluste außer Stande sei, und den früheren provisorischen N.er Deichverband für verpflichtet halte, den Bau auszuführen, obwohl er selbst die laufende Unterhaltung des Deiches nach besten Kräften bewirkt habe. Die Kgl. Regierung ließ darauf den Bau bei dessen großer Dringlichkeit mit Hülfe von Staatsvorschüssen ausführen, entschied aber auf Grund des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 §§. 6, 7 interimistisch durch Resolut vom 30. Novbr. 1854, daß der Besitzer des Gutes N. die Wiederherstellung des Deiches bis zur früheren Höhe und Stärke, einschl. der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln zu bewirken habe, wobei eine nachträgliche Entscheidung darüber, ob und in wie weit wegen Unvermögens des Besitzers von N. zur Aufbringung sämmtlicher Kosten, oder wegen einer theilweise anzuerkennenden Melioration zu Gunsten des Deichverbandes ein Theil der qu. Kosten den Inundations-Genossen aufzu-

erlegen sei — vorbehalten wurde bis zur Konstituirung des Deichamtes für den N.er Deichverband und nach Anhörung desselben.

Zugleich hat die Regierung die durch den revidirten Kostenanschlag festgestellte Baukosten=Summe ad 13410 Thlr. im Wege der Protestation in das Hypothekenbuch des Rittergutes eintragen lassen.

Gegen dieses Resolut hat der Rittergutsbesitzer Rekurs eingelegt. Dasselbe ist aber von dem Kgl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten lediglich bestätigt worden. M. B. 1855. S. 168.

469. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. die Frage: inwiefern Streitigkeiten in Vorfluths-Angelegenheiten dem Rechtswege unterworfen sind, vom 10. März 1855.

Ueber die Frage: wann und wie ein Graben auszuräumen, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, dagegen über die Verpflichtung zur Räumung an sich zulässig, nicht minder dann, wenn die Existenz eines Grabens in Abrede gestellt wird. M. B. 1855. S. 170.

470. Erlaß vom 25. Septbr. 1855, betr. die Kontrole der Auseinandersetzungsbehörden über die Rentenbriefe im Interesse dritter Berechtigten.

Der Kgl. General=Kommission wird auf den Bericht vom 10. d. Mts. eröffnet, wie das Ministerium die aus §. 49 des Rentenbank=Gesetzes gezogene Folgerung, daß die Kontrole der Auseinandersetzungsbehörde über die Rentenbriefe im Interesse dritter Berechtigten unter allen Umständen solange fortdauern müsse, bis die Rentenbriefe ausgeloost oder nach ihrem Nennwerthe in baares Geld umgesetzt worden sind, nicht für richtig erachten und in den citirten Reskripten vom 3. Februar, 29. und 30. Juni 1852 (Minist.=Bl. S. 173) eine Bestätigung der Ansicht der Kgl. General=Kommission nicht finden kann.

In Betreff derjenigen Rentenbriefe, welche gemäß §. 49 No. 2 l. c. den Landschaften überwiesen werden, hat die Auseinandersetzungsbehörde darüber zu wachen, daß spätestens nach der Ausloosung der Rentenbriefe ein entsprechender Betrag an Pfandbriefen auf dem berechtigten Gute gelöscht wird, vorausgesetzt, daß zu diesem Zeitpunkte noch andere Gutsgläubiger oder Agnaten eines Lehn= oder Fideikommißgutes bei der Löschung der Pfandbriefe ein Interesse haben.

Wegen der von den Landschaften nicht mit Beschlag belegten Rentenbriefe ist den Eigenthümern derselben sub No. 3 und 4 §. 49 l. c. zwar die Befugniß eingeräumt worden, deren Deposition bis zur Ausloosung unter Aussetzung aller weiteren Maßregeln zur Sicherung der Rechte dritter Personen zu verlangen; wenn aber ein solcher Antrag nicht ausdrücklich gestellt wird, so entscheiden über den Zeitpunkt, in welchem das Verwendungsverfahren in Gang zu bringen ist, die nämlichen Vorschriften, welche für baare Ablösungskapitalien im §. 58 der Verordnung vom 30. Juni 1831 ertheilt worden sind. Mit der Beendigung dieses Verfahrens kann also die Aufsicht der Auseinandersetzungsbehörde über die Rentenbriefe vor deren Ausloosung aufhören.

Im Laufe des Verwendungs=Verfahrens steht es nach §. 49 No. 5 l. c. zwar dem Eigenthümer, resp. Nießbraucher der Rentenbriefe wiederum frei, sich gegen den Anspruch der Gläubiger oder Agnaten auf Ersatz der Differenz zwischen dem Kours= und Nominalwerthe der Rentenbriefe durch die fernere Deposition der letzten bis zur Ausloosung zu schützen. Wenn aber die Gläubiger über den Werth der Rentenbriefe mit dem Eigenthümer derselben einverstanden sind oder den Agnaten an dem Nennwerthe der Rentenbriefe nichts entzogen wird, so steht kein Hinderniß entgegen, das Verwendungsverfahren vor der Ausloosung der Rentenbriefe zum Austrage zu bringen.

Hiernach ist ein gesetzliches Hinderniß nicht vorhanden, die Rentenbriefe vor der Ausloosung als Lehns= oder Fideikommißstamm der Verwaltung der betreffenden Gerichte zu überweisen, sobald darauf keine Gläubigerrechte haften und der Lehns= oder Fideikommißbesitzer weder deren Deposition als Ablösungs=Masse bis zur Ausloosung ausdrücklich beantragt hat, noch auf ergangene Aufforderung eine angemessene andere Gelegenheit zur Verwendung des Nominalwerths der Rentenbriefe in die Substanz des Lehns oder Fideikommisses nachzuweisen vermocht hat.

M. B. 1855. S. 192.

471. **Bescheid vom 21. Novbr. 1855, betr. die Natur der von den Kgl. General-Kommissionen in Auseinandersetzungssachen auf Grund des bestehenden Interimistikums verhängten Geldstrafen.**

Die Geldstrafen der in rubro gedachten Art tragen nach der ihnen §. 36 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zugewiesenen Bestimmung lediglich den Charakter prozessualischer, streitige, in das Gebiet des Civil-Rechts fallende Fragen zeitweilig erledigender Akte; sie sind nur die Mittel zur Exekution, die nach §. 54 Thl. I Tit. 24 der Allgem. Gerichts-Ordnung und §. 10 der Verordnung vom 4. März 1834 in Geldstrafen zu bestehen hat. Demnach sind die Strafen lediglich Prozeßstrafen, welche nach §. 576 der Kriminal-Ordnung den Salarien-Kassen gebühren. M. B. 1855. S. 219.

472. **Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungsbehörden im Jahre 1854 ausgeführten Regulirungen rc.**

M. B. 1855. S. 320.

473. **Erlaß vom 15. Oktbr 1855, betr. die Einrichtung der Liquidationen über die an versetzte Beamte zu gewährenden Reise- und Umzugskosten.**

Den Liquidationen über die an versetzte Beamte zu gewährenden Reise- und Umzugskosten soll jedesmal eine spezielle Reiseroute nach dem kürzesten Wege unter Angabe der Meilenzahl von Station zu Station beigefügt werden, um dergleichen Liquidationen in Ansehung der zur Berechnung zu ziehenden kürzesten Straßen prüfen zu können. M. B. 1855. S. 224.

474. **Erlaß vom 19. Januar 1856, betr. die Diätensätze für die bei Landes-Meliorationen beschäftigten Feldmesser und deren Gehülfen.**

Dem bei der Melioration des N. Thales beschäftigten Feldmesser gebühren nur $1^1/_2$ Thlr. Diäten, den Gehülfen nur eine Remuneration von 1 Thlr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. M. B. 1856. S. 85.

475. **Verf. vom 23. Januar 1856, betr. die Diäten der Protokollführer in Auseinandersetzungssachen bei auswärtigen Geschäften.**

Die Bewilligung des höheren Diätensatzes von 1 Thlr. für den Protokollführer bei auswärtigen Geschäften ist keineswegs allgemein, sondern nur ausnahmsweise für den Aufenthalt an besonders theuren Orten zulässig.

M. B. 1856. S. 86.

476. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1856, daß zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Verpächtern und Pächtern über die Verpflichtung, die Kosten der in Folge einer Separation angeordneten Gräben-, Wege- und Brückenbauten zu tragen, nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Auseinandersetzungsbehörden kompetent sind.**

M. B. 1856. S. 86.

477. **Erlaß vom 14. März 1856, wonach die Kosten, welche für die Beschaffung des Terminlokals, der Wohnung für die Kommissarien und Feldmesser, sowie die Kosten für die Arbeitsleute, für Materialien an Stangen und Pfählen bei den Vermessungen entstehen, mit den übrigen Kosten liquidirt werden können und der Antheil daran für unvermögende Geistliche und Schul-Institute niedergeschlagen werden darf.**

M. B. 1856. S. 140.

478. **Bescheid vom 27. April 1856, betr. die Verjährung der Kosten in Auseinandersetzungssachen.**

Durch das Reskript vom 31. Januar 1847 hat an der allgemeinen Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 nichts geändert werden sollen, wonach die Verjährungsfrist von 4 Jahren immer nur vor dem letzten

Dezember desjenigen Jahres zählt, in welchem das die Verjährung bedingende Ereigniß eingetreten ist.

Das Reskript vom 5. März 1852 enthält die unrichtige Aeußerung, als ob die 4jährige Verjährung mit dem Tage der Rezeß-Bestätigung begönne, da doch der Zeitraum erst vom letzten darauf folgenden Dezember zu rechnen ist.

M. B. 1856. S. 159.

479. Allerh. Erlaß vom 20. Februar 1856, betr. die Bildung eines Meliorationsfonds für die Rheinprovinz.

Es wird genehmigt, daß die Hälfte der seit 1847 bis 1853 einschl. aufgelaufenen Zinsüberschüsse des Dotationsfonds für die Rheinische Provinzial-Hülfs-Kasse nicht als Prämie an Spar-Kassen-Interessenten gegeben, sondern zur Bildung eines besonderen Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz verwendet wird. M. B. 1856. S. 159.

480. Instruktion vom 1. Juli 1856, betr. die Erläuterung und Anwendung einiger Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren. Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Lokalpolizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselben abändernden Gesetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird. Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken.

Artikel 1. Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Lokal-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben, so z. B. in den §§. 2, 25, 73.

Diese Lokal-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-Samml. S. 265) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§. 5 ff. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Artikel 2. Die §§. 41—46 der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1856 umgeändert. Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 344 No. 5; 347 No. 1, 2, 7, 8, 10; 349 No. 1, 2 zu beachten.

Artikel 3. Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339 des Strafgesetzbuchs und der §. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuche enthalten ist.

Artikel 4. In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen, daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Artikel 5. Was das Verfahren in Feldpolizeisachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln nur um die Festsetzung

von Pfandgeld, Kosten oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53—67) unverändert zur Anwendung.

Artikel 6. Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68 und 69) eingetreten. Nach dem Artikel VIII des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelnrichtern zu, bei welchen der Polizeianwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Lokalpolizeibehörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Strafvorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen. In diesem letzteren Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Der Polizeiverwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl oder böswillige Beschädigung (§. 8 a. a. O.), so ist darüber dem Staatsanwalte des Bezirks Anzeige zu erstatten;

2. er darf keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1 a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen (§. 1 a. a. O.);

3. gegen die Strafverfügung des Polizeiverwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 5 a. a. O.);

4. dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebendas.).

Artikel 7. Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadenermittelung handelt (Art. 5). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet. Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten geht nach §. 67 an die Regierung, resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizeiverwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizeiverwalters zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vornherein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadenersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

M. B. 1856. S. 189.

481. Cirk.-Verf. vom 30. Juni 1856, daß zur ferneren Ausbildung von Oekonomie-Kommissarien kein Bedürfniß mehr vorliege.

M. B. 1856. S. 191.

482. Bescheid an den Rittergutsbesitzer N. vom 25. Juni 1856, betr. die Verpflichtung der Adjacenten von Privatflüssen und Gräben zur Räumung derselben.

An einer gesetzlichen Bestimmung, daß der Adjacent eines Privatflusses denselben räumen muß, hat es früher gefehlt. Die desfallsige Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 8 §. 100 für Gräben und Kanäle ist im §. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 auf die Privatflüsse ausgedehnt, mit dem Zusatze: „insoweit als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist." Daß dieser Zusatz eine Erweiterung der Räumungspflicht für Privatflüsse enthalten soll, dergestalt, daß der Adjacent auch Ver-

tiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche und dergleichen Regulirungswerke über die ursprünglich vorhanden gewesenen Dimensionen des Fluß=Profils hinaus vornehmen muß, wenn das zur vollständigen Entwässerung des Flußthals nothwendig erscheint, ist nach den Materialien des Gesetzes und der konstanten Praxis der Verwaltungsbehörden nicht anzunehmen, vielmehr ist stets der Grundsatz festgehalten, daß die Räumungspflicht der Adjacenten sich auf die Herstellung der ursprünglichen Dimensionen eines Grabens oder Privatflußbettes erstreckt.

M. B. 1856. S. 216.

483. **Erlaß vom 28. September 1856 in derselben Angelegenheit.**

Rücksichtlich der für den N. Fluß erlassenen Polizei=Verordnung vom 27. August 1856 wird die Kgl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe Bestimmungen enthält, welche über die Kompetenz der Polizeibehörden hinausgehen. — Nach §. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 sind die Uferbesitzer zur Räumung der Privatflüsse verpflichtet, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist, wenn nicht Provinzialgesetze, Lokal=Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung hiernach obliegt, zur Räumung anzuhalten. Die Polizei kann also nur die bestehende Räumungspflicht zur Anwendung bringen, nicht neue Verpflichtungen einführen, und nicht die Thalbesitzer zu Räumungs=Genossenschaften wider ihren Willen auch nur interimistisch vereinigen. Die Ermächtigung, welche das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 §. 6 der Regierung behufs Erhaltung bestehender Schutzdeiche verliehen hat, gewähren die Vorfluthsgesetze nicht den Polizeibehörden. Ebensowenig haben die Polizeibehörden ein gesetzliches Recht, die Grundbesitzer an Privatflüssen außer der im Interesse der Vorfluth nothwendigen Räumung zu neuen Regulirungen, Durchstichen, Uferbauten zu zwingen, wie das die Kgl. Regierung nach §. 2 der von ihr erlassenen Verordnung zu beabsichtigen scheint. Die Abstechung von Ufer=Anwüchsen, die Abränderung der Bäume und Sträucher von den Ufern, die Befestigung von Ufern, deren Abbruch das Flußbett verengt, — wird in vielen Fällen nöthig sein, und kann von der Polizeibehörde alsdann gefordert werden. Genügt aber diese Handhabung der bestehenden Räumungspflicht nicht, sollen vielmehr größere Regulirungsbauten ausgeführt, und sollen Grundbesitzer, welchen nach den bisherigen Vorschriften eine Beitragspflicht nicht oblag, zu Beiträgen herangezogen werden, so läßt sich der Zweck nur im Wege der Genossenschaftsbildung erreichen. Zur Konstituirung von Genossenschaften behufs der Ent= oder Bewässerung gehört aber im Mangel der Zustimmung aller Betheiligten ein landesherrliches Statut. Durch das Gesetz vom 11. März 1850 haben die Regierungen nicht die Macht erhalten, Bestimmungen zu treffen, welche durch die angeführten Gesetze dem Landesherrn vorbehalten sind. Wo beträchtliche Meliorationen durchgeführt werden sollen, welche die Grenzen einer regelmäßigen, guten Unterhaltung bestehender Wasserabzüge überschreiten, da genügen auch die gewöhnlichen Schau=Kommissionen erfahrungsmäßig nicht. Es müssen die zur Ausführung geeigneten Maßregeln bei der Verschiedenheit der Fälle und der Schwierigkeit solcher Sachen stets speziell von den Landräthen und Regierungen angeordnet werden. M. B. 1856. S. 263.

484. **Bescheid vom 30. September 1856, daß die Kumulation der kommissarischen und der Vermessungs-Geschäfte in Auseinandersetzungssachen unzulässig ist.**

M. B. 1856. S. 264.

485. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Oktober 1856,

1. daß die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben gewerblicher Natur und deshalb gesetzlich aufgehoben seien, zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden gehört,
2. daß durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgte Sistirung des Ablösungsverfahrens über die an Kirchen, Pfarren und Schulen zu entrichtenden Reallasten die Rechtsanhängigkeit desselben bei den Auseinandersetzungsbehörden nicht beseitigt ist und daher die letzteren auch während der Sistirung des Verfahrens in Prozessen über die einstweilige Fortentrichtung der Abgaben zu entscheiden haben.

M. B. 1857. S. 18.

486. Erlaß vom 20. Dezember 1856, betr. die Ausdehnung der Portofreiheit bei der Versendung von Gebühren.

Gebührensendungen unter portofreier Rubrik dürfen fortan nur nach dem Wohnorte der Empfangsberechtigten gerichtet werden. Wenn die Sendung nach einem anderen Orte verlangt wird, ist dieselbe portopflichtig zu bewirken. M. B. 1857. S. 20.

487. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 12. Januar 1857, betr. den Kostenansatz für die Deposition von Rentenbriefen.

Bei den nach §. 49 No. 3 und 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken stattgefundenen Depositionen von Rentenbriefen beim Gerichte dürfen keine Gerichtskosten, sondern nur Kopialien und die zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, namentlich also auch Kalkulaturgebühren in Ansatz gebracht werden. Die Kopialien sind überall nach dem in dem Gerichtskostentarif vom 10. Mai 1851 bestimmten Satze von 2 Sgr. 6 Pf. für den Bogen zu liquidiren. Die Berechnung von Meilengeldern findet für gerichtliche Geschäfte in den zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten überhaupt nicht statt und muß daher auch hier ausgeschlossen bleiben.

M. B. 1857. S. 36.

488. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten zwischen einem Weideberechtigten und dem servitutpflichtigen Waldeigenthümer darüber, in welchem Umfange das Hütungsrecht des ersteren durch Ausübung der Schonungsbefugniß des letzteren eingeschränkt werden darf, zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden gehören, auch wenn mit dem Antrage auf Schlichtung dieser Streitigkeiten nicht zugleich eine Provokation auf Ablösung des Hütungsrechts verbunden ist, vom 4. Oktbr. 1856.

M. B. 1857. S. 59.

489. Erlaß vom 26. März 1857, betr. das Geschäftsverfahren in Auseinandersetzungssachen.

1. Ein Rezeß, welchen die eine Partei vor dem Kommissare der Auseinandersetzungsbehörde vollzogen hat, nachdem die Sache von der Domainen-Verwaltung an die Auseinandersetzungsbehörde abgegeben worden, kann mit rechtlicher Wirkung nur von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigt werden.

2. Die Befugniß der Rezeßbestätigung steht den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien nur rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen wegen der zum Patronate der Regierungen gehörenden kirchlichen Güter und Grundstücke und der zur Verwaltung oder zum Patronate der Provinzial-Schulkollegien aus dem Interesse des damaligen Ober-Eigenthums oder des Erbverpächters gehörenden Domainen und Anstalten zu. Das, was ad 1 gesagt ist, findet hier ebenfalls Anwendung. Doch tritt hierbei noch die Beschränkung ein, daß, wenn dergleichen Ablösungen auf Uebernahme der Renten auf die Kgl. Rentenbank gerichtet werden, die Bestätigung des Rezesses unter allen Umständen durch die Auseinandersetzungsbehörde erfolgen muß.

3. Wenn bei einer Ablösung Naturalleistungen, Laudemial-Verpflichtungen oder andere unbeständige Geldabgaben in jährliche Renten verwandelt werden, so ist der Tag, mit welchem die Naturalleistungen ꝛc. aufhören und die jährlichen Renten eintreten, der Ausführungstermin der Ablösung. Derselbe kann von den Interessenten verabredet, oder im Falle des Streites durch richterliche Entscheidung festgesetzt werden und ist im Rezeß zu bezeichnen. Die so festgestellte Rente ist zum Beginne der Amortisations-Periode vom Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten voll abzuführen. Der Anfang der Amortisation wird von der in die Stelle der Rentenbanken tretenden fiskalischen Behörde bestimmt.

M. B. 1857. S. 83.

490. Bescheid vom 14. März 1857, betr. die Kosten der Verhandlungen über die Verwendung von Ablösungs-Kapitalien.

Die in rubro gedachten Kosten sind in der Regel nicht als durch Weiterungen veranlaßte zu betrachten, sondern zu den allgemeinen Auseinandersetzungs-Kosten zu rechnen. Ob der Rezeß früher bestätigt, als der Verwendungs-Punkt geordnet worden, ist nicht von Einfluß. M. B. 1857. S. 84.

491. Erlaß vom 31. März 1857, betr. den Gebrauch des Titels: „Oekonomie-Kommissarius" Seitens dazu nicht berechtigter Personen.

Wenn ein bei den Auseinandersetzungsbehörden für deren Geschäfte ausgebildeter und geprüfter Oekonomie-Kommissarius auf anderem Wege, als dem der Pensionirung aus dem Staatsdienst scheidet, so ist ihm bei dem Ausscheiden zu eröffnen, daß er nicht berechtigt sei, den, seiner kommissarischen Beschäftigung in Auseinandersetzungs-Sachen halber ihm beigelegten Titel „Oekonomie-Kommissarius" fortzuführen. Denjenigen Kommissions-Gehülfen aber, welche künftig noch als Oekonomie-Kommissarien geprüft und zu einer solchen Stellung befördert werden sollten, ist schon bei ihrer Ernennung zum Oekonomie-Kommissarius ausdrücklich zu eröffnen, daß sie diesen Titel nur für die Dauer ihrer Beschäftigung im Staatsdienst zu führen berechtigt seien.

M. B. 1857. S. 84.

492. Cirk.-Erlaß vom 19. Febr. 1857, betr. das Verfahren bei dem Erlaß landespolizeilicher Resolute über streitige Räumungspflicht von Flüssen und Gräben und über Deichbaupflicht.

Die Kgl. Regierungen werden aufgefordert, die landespolizeilichen Resolute in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, z. B. über streitige Räumungspflicht von Flüssen und Gräben und über Deichbaupflicht, in formeller Beziehung stets mit der größten Sorgfalt vorzubereiten, die Parteien selbst vollständig zu hören, deren Legitimation festzustellen, die Parteien über die Bedeutung des Verfahrens und die einzelnen Abschnitte desselben außer Zweifel zu setzen, die beigebrachten Rechtstitel zu prüfen und — wenn die Verpflichtung auf den letzten Besitzstand gegründet werden soll — mit besonderer Sorgfalt festzustellen, ob wirklich ein solcher Besitzstand durch die vorliegenden Handlungen bewiesen ist.

M. B. 1857. S. 98.

493. Cirk.-Erlaß vom 18. April 1857, betr. die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthumsverleihung.

Der im Gesetze vom 16. März 1857 bestimmte Präklusivtermin und dessen Folgen soll durch besondere Bekanntmachungen zur Kunde der Betheiligten gebracht werden. M. B. 1857. S. 99.

494. Erlaß vom 3. April 1857, daß Ablösungskapitalien und Rentenbriefe behufs Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit für nicht eingetragene öffentliche Lasten nicht mit Beschlag belegt werden können. M. B. 1857. S. 99.

495. Cirk.-Verf. vom 5. Mai 1857, betr. die Förderung der Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der Rezesse in Auseinandersetzungssachen.

Die betreffenden Behörden werden angewiesen, alle Arbeiten in den Auseinandersetzungs-Sachen zu beschleunigen und vorzüglich die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung des Rezesses dem materiellen Austrage des Geschäftes sofort folgen zu lassen. M. B. 1857. S. 100.

496. Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungsbehörden im Jahre 1856 ausgeführten Regulirungen u. s. w.

M. B. 1857. S. 156.

497. Cirk.-Erlaß vom 26. Oktober 1857, betr. die Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte.

Die Anzeige einer gegen einen Beamten der Verwaltung des landwirthschaftlichen Ministeriums eröffneten Disziplinar-Untersuchung ist auch dann dem Kgl. Ministerium zu machen, wenn die Disziplinar-Untersuchung nicht auf Antrag der Staats-Anwaltschaft, sondern auf Antrag oder Beschluß der vorgesetzten Dienstbehörde eingeleitet worden.

Wenn gegen ein von der Disziplinar-Behörde in erster Instanz erlassenes Erkenntniß Seitens des betreffenden Beamten die Berufung an das Staats-Ministerium eingelegt worden, so sind die Akten behufs der Abfassung des Endbeschlusses nicht unmittelbar an dieses Letztere, sondern vielmehr dem landwirthschaftlichen Ministerium behufs der weiteren Beförderung an das Staats-Ministerium einzureichen. M. B. 1857. S. 181.

498. Cirk.-Verf. vom 10. Oktbr. 1857, betr. die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen.

Den sämmtlichen Kgl. Regierungen und General-Kommissionen wird ein Exemplar der Anweisung zur Bildung von Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853 mitgetheilt. Conf. No. 541. M. B. 1857. S. 181.

499. Cirk.-Erlaß vom 19. Dezember 1857, betr. die Bildung von Vereinen zur Verbesserung der Pferdezucht.

Den Herren Ober-Präsidenten wird die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen dringend anempfohlen und der Entwurf der Bestimmungen für die Gründung solcher Vereine mitgetheilt. M. B. 1857. S. 225.

500. Bescheid vom 21. April 1858, betreffend die Meilengelder der Boten der Spezial-Kommissarien.

Den Boten der Spezial-Kommissarien beim Austragen der Verfügungen sind 5 Sgr. pro Meile an Meilengeldern zu bewilligen.

M. B. 1858. S. 91.

501. Erlaß vom 5. April 1858, betr. die Verwendung der zur Vertheilung von Studien-Prämien überwiesenen Gelder.

Die Staats-Prämien sollen kleineren Grundeigenthümern u. s. w. für deren als hierzu geeignet angesprochene Zuchtstuten nur unter besonderer Berücksichtigung ihrer gleichzeitig vorzuführenden Fohlen gewährt werden.

M. B. 1858. S. 92.

502. Erlaß vom 17. Mai 1858, betr. den Austausch und Abverkauf einzelner Parzellen von Grundstücken.

Der Kgl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 3. d. Mts., betreffend die Anwendung der Gesetze vom 13. April 1841 und 3. März 1850 wegen erleichterten Austausches und Abverkaufes einzelner Parzellen von Grundstücken Folgendes eröffnet:

1. Mit der Ansicht, daß die im §. 2 des Gesetzes vom 3. März 1850 enthaltenen Bedingungen zur Ausstellung des Unschädlichkeitsattestes auch in dem Falle ausreichen, wenn es sich um eine Vertauschung und nicht blos um einen Verkauf kleiner Trennstücke handelt, hat sich das Ministerium schon früher gegen die General-Kommissionen zu N. und N. und gegen die Regierung zu N. einverstanden erklärt. Es wird daher in dieser Beziehung der Meinung der Minderheit des Kollegii aus den im Berichte angeführten Gründen beigetreten.

2. Die Frage, ob zur Wahrung der Rechte der Lehn- oder Fideikommißfolger bei einem Austausche kleiner Trennstücke ebenso wie bei einer Veräußerung derselben das Unschädlichkeitsattest der Auseinandersetzungsbehörde, resp. der Kredit-Direktion genügt, oder ob auch nach Erlaß des Gesetzes vom 3. März 1850 noch die Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 13. April 1841 in Kraft ist, wonach auf die Vertauschung von Trennstücken der Lehn- und Fideikommißgüter das Gesetz über Familienschlüsse vom 15. April 1840 §. 15 Anwendung findet, unterliegt nicht der Entscheidung der Kgl. General-Kommission, sondern derjenigen des Gerichts, welches die Ab- und Zuschreibungen im Hypothekenbuche zu bewirken oder bei erhobenen Ansprüchen der Lehn- oder Fideikommißfolger Recht zu sprechen hat. Indeß wird die Kgl. General-Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß gerade für Ihr Departement in Betreff der Kurmärkischen Lehne im §. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1852 (Ges.-Samml. 1852 S. 291) die fortdauernde Gültigkeit des §. 5 des Gesetzes vom 13. April 1841 ausdrücklich anerkannt ist.

3. Behufs der Prüfung der Unschädlichkeit der Veräußerung ist der Ertrag und Werth der Trennstücke zur Zeit der Ertheilung des Attestes, wie die Majorität des Kollegii richtig annimmt, nicht aber der Ertrag und Werth zur Zeit der Veräußerung in Betracht zu ziehen. Denn der für die entgegengesetzte Meinung der Minorität angeführte Grund, daß Verträge nach den Verhältnissen zur Zeit ihres Abschlusses beurtheilt werden müssen, würde, wenn diese Regel hier anwendbar wäre, zu dem Schlusse führen, daß das Gesetz vom 3. März 1850 überhaupt auf Geschäfte, welche vor seinem Erlasse zu Stande gekommen sind, nicht bezogen werden darf. Und in der That hat dieser Satz manche Vertheidiger gefunden; es ist dagegen geltend zu machen, daß der Veräußerungsvertrag die Rechte der Hypothekengläubiger und Agnaten an sich nicht zu ändern vermag, sondern daß sie auf dem Trennstücke so lange haften bleiben, bis dieses durch Konsens der Berechtigten oder ein dessen Stelle vertretendes Unschädlichkeitsattest der kompetenten Behörde davon befreit wird. Insofern handelt es sich also nicht um eine Rückwirkung des Gesetzes, sondern um dessen Anwendung auf einen gegenwärtigen Fall. Daraus folgt aber auch, daß der gegenwärtige Werth des Trennstücks, auf welchen Gläubiger und Agnaten Ansprüche haben, maßgebend sein muß. Abgesehen davon würde die Schätzung des Werths eines Grundstücks nach den Verhältnissen einer vielleicht weit zurückliegenden Vergangenheit überaus unzuverlässig sein.

Ueberdies können die Fälle, in denen die Ertheilung des Attestes der Kgl. General-Kommission davon abhängig ist, daß eine vor Jahren stipulirte jetzt zu geringe Entschädigung für hinlänglich erachtet wird, nicht zahlreich sein, da meistens bepfandbriefte Rittergüter betheiligt sein werden, für welche die Ritterschafts-Direktion zur Ausstellung des Unschädlichkeitsattestes kompetent ist. Endlich kann sich der Besitzer des Gutes, von welchem Trennstücke veräußert sind, selbst im Falle eines Mißverhältnisses des Kaufpreises zu dem jetzigen Werthe der Trennstücke die Vortheile des Gesetzes vom 3. März 1850 dadurch sichern, daß er behufs der Verwendung zum Vortheile seiner Gläubiger und Agnaten den Kaufpreis bis zur Höhe des Werths der Trennstücke ergänzt.

M. B. 1858. S. 151.

503. Erlaß vom 21. April 1858, betr. die Bewilligung besonderer Reisediäten für die Sachverständigen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Den Sachverständigen können besondere Diäten oder Zehrungskosten für die Reisezeit unter allen Umständen nur dann bewilligt werden, wenn die Reise in der That an einem anderen als demjenigen Kalendertage zurückgelegt worden ist und zurückgelegt werden mußte, an welchem die Erledigung des Geschäfts selbst stattgefunden hat. M. B. 1858. S. 152.

504. Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungsbehörden im Jahre 1857 ausgeführten Regulirungen u. s. w.

M. B. 1858. S. 172.

505. Cirk.-Erlaß vom 20. August 1858, daß die dienstliche Korrespondenz von Beamten oder an Beamte, die sich in Privat-Angelegenheiten außerhalb ihres amtlichen Wohnortes aufhalten, mit ihrem in dem letzteren zurückgebliebenen Büreau portopflichtig ist.

M. B. 1858. S. 176.

506. Bescheid vom 7. Septbr. 1858, betr. die einstweilige zinsbare Belegung der Ablösungs-Kapitalien bis zu deren definitiven Verwendung oder Freigebung.

Die Belegung der Ablösungs=Kapitalien bei der Bank, oder im Falle voraussichtlich längerer Verzögerung der definitiven Verwendung, die Unterbringung des Geldes auf sichere Hypothek kann ohne Gefahr für die Rechte dritter Personen gestattet werden. Bei der Auswahl zinstragender, auf den Inhaber lautender Papiere sind nur solche zu nehmen, deren Erwerbung für bevormundete Personen den Gerichten nachgegeben ist. M. B. 1858. S. 219.

507. Bescheid vom 7. Oktober 1858, betr. die Anwendung des Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857.

1. Die Bestimmungen im § 2 des Kosten=Regulativs vom 25. April 1836 sind durch die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 9. Januar 1858 nur insoweit beseitigt, als sie sich auf die den Vermessungsbeamten in Auseinandersetzungs=Sachen zustehenden Diäten=, Remunerations= und Reisekostensätze beziehen. Alle anderen Bestimmungen, welche der §. 2 l. c. enthält, haben ihre Gültigkeit nicht verloren.

2. Die Bestimmungen im §. 5 der Instruktion vom 16. Juni 1836 sind nach wie vor auch auf die Vermessungsbeamten anzuwenden, mit der alleinigen, durch §. 44 des neuen Feldmesser=Reglements ausdrücklich festgesetzten Modifikation, daß jetzt 8 Stunden und nicht wie früher 7 Stunden auf den Arbeitstag zu rechnen sind. Für diese den Feldmessern nachtheilige Aenderung sind sie durch die Bestimmung im §. 48 des neuen Feldmesser=Reglements entschädigt, wonach der ihnen zustehende Diätensatz sowohl für Arbeiten, als für Reisen durchweg auf zwei Thaler täglich festgestellt worden ist.

3. Ob der Auftrag zur Ausführung geometrischer Arbeiten dem betreffenden Feldmesser vor oder nach Publikation des neuen Reglements ertheilt worden (§. 36 des letzteren), wird die Kgl. General=Kommission in jedem einzelnen Falle zu ermessen und danach die Liquidationsweise zu bestimmen haben. Die in Vorschlag gebrachte Festsetzung eines bestimmten Termins, von wo ab das neue Reglement und die durch dasselbe bestimmten Enschädigungssätze in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, ist unzulässig.

M. B. 1858. S. 220.

508. Bescheid vom 11. Sept. 1858, daß für unvereidete Protokollführer in Auseinandersetzungssachen keine Diäten passiren. M. B. 1858. S. 248.

509. Bekanntm. vom 31. Januar 1859, betr. die Ausführung des Gesetzes wegen Schließung der Rentenbanken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 wird bestimmt, daß den bestehenden 7 Rentenbanken auf Grund derjenigen Auseinandersetzungsgeschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. M. B. 1859. S. 68.

510. Cirk.-Erlaß vom 27. Februar 1859, betr. die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons.

Die Prämien für die in die Central=Haspelanstalten abgelieferten Cocons sollen auch pro 1859, 60 und 61 zur Vertheilung kommen.

M. B. 1859. S. 138.

511. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 16. Februar 1859, betr. die Gebühren der Feldmesser für kleine häusliche Arbeiten.

Die Feldmesser können für die in ihr Tagebuch ordnungsmäßig eingetragenen Nebenarbeiten eine Vergütung in Anspruch nehmen und zwar, wo nicht volle Arbeitstage zu liquidiren sind, nach Tagesbruchtheilen in Gemäßheit der Instruktion vom 16. Juni 1836. M. B. 1859. S. 139.

512. **Bescheid vom 23. April 1859, betr. die Kompetenzverhältnisse hinsichtlich der Regulirung des Wasserstandes bei Mühlen.**

Zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde gehört die Regulirung des Wasserstandes vor einer Mühle nur dann, wenn die Stauhöhe auf den Plan von Einfluß ist, z. B. die Grenze oder die Bonitirung der zu separirenden Grundstücke von der zulässigen Stauhöhe abhängig ist. Die Auseinandersetzungsbehörde entscheidet alsdann den Streit über die Stauhöhe nach Vorschrift der über das Auseinandersetzungs-Verfahren ergangenen formellen Gesetze und vereinigt dabei wie gewöhnlich in sich die Befugnisse des Gerichts und der Regierung. M. B. 1859. S. 140.

513. **Cirk.-Erlaß vom 24. Juni 1859 mit dem revidirten Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Königl. Regierungen Jahrgang 1859. M. B. 1859. S. 191.

514. **Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungsbehörden im Jahre 1858 ausgeführten Regulirungen rc.** M. B. 1859. S. 236.

515. **Verf. vom 25. März 1858, betr. die Kosten der technischen Untersuchung vorzunehmender Dammbauten.**

Der Besitzer des Rittergutes N. war nach §. 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 verpflichtet, zu dem Deichbau an der Neisse die Genehmigung der Kgl. Regierung einzuholen, und hat sich strafbar gemacht, indem er den Bau ohne diese Genehmigung ausführte. Er hätte daher alsbald nach der Ausführung des Baues zur Bestrafung gezogen und angehalten werden müssen, der Vorschrift des Gesetzes nachzukommen, d. h. unter Vorlegung von Plänen und technischen Erläuterungen die Genehmigung der Kgl. Regierung zu dem Bau einzuholen. Wenn solchergestalt von Amtswegen eingeschritten wäre, so hätte er ohne Zweifel die Kosten der technischen Untersuchung tragen müssen. In dieser Verpflichtung wird aber durch den Umstand nichts geändert, daß die Kgl. Regierung erst eingeschritten ist, nachdem Seitens des N. über die neue Damm-Anlage Beschwerde geführt war. Nicht der Beschwerdeführer hat nachzuweisen, daß eine neue Damm-Anlage ihm schädlich ist, sondern derjenige, welcher durch einen Dammbau die Fluthverhältnisse eines Thales ändern will, muß darthun, daß dies ohne wesentlichen Nachtheil für die übrigen Thalbesitzer geschehen kann. Die Kgl. Regierung hat daher die Kosten des Vermessungs-Revisors N. mit — Thlr. — Sgr. von dem Besitzer des Rittergutes N. einzuziehen. M. B. 1859. S. 240.

516. **Bekanntm. vom 22. August 1859, daß die Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken mit dem 1. Oktober 1859 aufzulösen.** M. B. 1859. S. 240.

517. **Bekanntm. vom 18. Oktbr. 1859, daß die für die Provinz Posen erlassene Köhr-Ordnung vom 1. Oktbr. 1835 aufgehoben.** M. B. 1859. S. 345.

518. **Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu Posen vom 10. November 1859 über Köhrung der Hengste.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Posen und Bromberg pro 1859. M. B. 1859. S. 345.

519. **Bescheid vom 21. November 1859, betr. die polizeiliche Einwirkung zur Beschaffung von Vorfluth für gewerbliche Zwecke.**

Nach §. 10 des Vorfluthsgesetzes vom 15. Novbr. 1811 kann die Polizei die Räumung eines Grabens oder Wasserabzugs anordnen, sobald aus der

Vernachlässigung derselben Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen entsteht. Zu den nutzbaren Anlagen gehören auch Triebwerke, und daß unter dem Ausdrucke „Wasserabzug" auch Privatflüsse zu verstehen sind, ist schon in dem Landtagsabschied für Westphalen vom 22. Juli 1832 No. 15 ausdrücklich erklärt. Wenn daher durch spezielle Rechtstitel oder sonst feststeht, wem die Räumung eines Privatflusses obliegt, so kann der Verpflichtete zur Räumung auch oberhalb einer Mühle behufs besserer Zuführung des Betriebswassers durch die Polizeibehörde angehalten werden.

An einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung über die Räumungspflicht an Privatflüssen fehlte es bis zum Jahre 1843, und in dem Gesetze vom 28. Februar 1843 §. 7 ist die Räumungspflicht den Adjacenten nur insoweit auferlegt, als es zur Beschaffung der Vorfluth, d. h. der Fortschaffung schädlichen, stauenden Wassers, nothwendig ist. Wenn daher besondere Rechtstitel über die Räumungspflicht nicht vorliegen, vielmehr die Räumung eines Privatflusses Seitens der Adjacenten nur auf Grund des allgemeinen Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 7 gefordert wird, so folgt daraus, daß die Polizei ihre Einwirkung im Interesse eines Mühlenbesitzers auf die Räumung unterhalb der Mühle zu beschränken hat; denn für die Räumung oberhalb der Mühle behufs besserer Zuführung des Triebwassers fehlt es an einem gesetzlichen Grunde, auf Grund dessen die Adjacenten zu einer Räumung für den letzteren Zweck angehalten werden könnten.

Wenn sich der N. hauptsächlich über den Rückstau beschwert, welcher seiner Mühle durch die mangelhafte Räumung und allmälig durch Krippwerke verursachte Verengung des N. Flusses erwächst, so kann sich die Polizeibehörde der Prüfung dieser Beschwerde nicht entziehen und muß die Räumung des Flusses unterhalb der Mühle des Beschwerdeführers soweit anordnen, daß die erforderliche Vorfluth gesichert ist. M. B. 1859. S. 347.

520. **Bescheid vom 16. November 1859, betr. die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Vereine.**

Durch die Bestimmungen des revidirten Regulativs für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 24. Juni 1859 ist in der bestehenden Verfassung der landwirthschaftlichen Vereine überhaupt und insbesondere in den Beziehungen der Spezial-Vereine zu dem Central-Vereine der Provinz keine Veränderung herbeigeführt worden. M. B. 1859. S. 347.

521. **Erlaß vom 3. Juli 1860, betr. die Vertheilung von Preis-Medaillen bei Thierschaufesten.**

Staats-Medaillen werden nur für solche Schaustellungen zu Prämien bewilligt, auf welchen käufliche Medaillen nicht gleichzeitig vertheilt werden. M. B. 1860. S. 157.

522. **Bescheid vom 23. Juli 1860, betr. das Verfahren bei der Räumung von Privatflüssen.**

Wenn bei ausgedehnten, seit langer Zeit vernachlässigten Wasserzügen mit geringem Gefälle im Interesse der Vorfluth eine gründliche Räumung nothwendig wird, so ist es zulässig und oft unvermeidlich, diese Räumung durch ein Nivellement nebst Kostenüberschlag auf Kosten der Räumungspflichtigen vorbereiten zu lassen. Die Räumungspflichtigen sind aber vorher durch Deputirte in einem Termine zu vernehmen, um ihre Ansichten und etwaigen Einwendungen zu hören und nach Befinden eine Kommission zu wählen, welche dem Techniker bei seinen Arbeiten assistirt, und bei der Räumung mitwirkt.

Dergleichen Kosten von den Gemeinden oder von den Adjacenten einzufordern, ist bedenklich. M. B. 1860. S. 158.

523. Cirk.-Erlaß vom 21. August 1860 an die Kgl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen, betr. die Regulirung der Patronats-Verhältnisse bei Dismembrationen.

Das Patronat ist ein Institut des öffentlichen Rechts, die Patronatspflichten haben also in der Regel die Natur öffentlicher Lasten und findet mithin die Bestimmung des §. 7 No. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 darauf Anwendung. Die Kgl. Regierungen haben der zweckmäßigen Regulirung dieser Angelegenheiten eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden.

M. B. 1860. S. 193.

524. Verf. vom 1. September 1860, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur realen Subrepartition der bei Separationen Einem Besitzer für mehrere Grundstücke ausgewiesenen General-Abfindungen.

Die Kgl. General-Kommissionen werden veranlaßt, bei einer jeden erfolgenden Zerstückelung eines Gesammtplanes, welcher bisher nur ideell subrepartirt worden ist, sich der Regulirung des Geschäfts zu unterziehen und dasselbe durch einen zu bestätigenden Nachtragsrezeß zum Abschluß zu bringen, indem es erst auf diese Weise eine unumstößliche Gültigkeit erlangt.

Für die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde ist auch der Umstand gleichgültig, ob die von dem Eigenthümer beabsichtigte Theilung eines Gesammtplanes der ideellen Subrepartition entspricht, oder ob dies nicht der Fall ist; denn unter der letzten Voraussetzung wird die neue Eintheilung des Gesammtplanes als ein bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung zu ordnendes Nebengeschäft zu behandeln sein. Desgleichen wird dabei der Kgl. General-Kommission zufolge §. 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 die Regulirung der öffentlichen Lasten und Abgaben obliegen. Wegen der Kosten des Nachtragsverfahrens sind diejenigen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche wegen der Kosten einer nachträglichen Regulirung des Verwendungspunktes maßgebend sind.

M. B. 1860. S. 214.

525. Bescheid vom 4. September 1860, betr. die Verwendung der Kaufgelder für abgetrennte Guts-Parzellen.

Die Verwendung der Kaufgelder für abgetrennte Guts-Parzellen steht nur in dem Falle der Kgl. General-Kommission zu, wenn sie selbst oder bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kredit-Direktion auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1850 die Unschädlichkeit der Abveräußerung attestirt hat.

M. B. 1860. S. 215.

526. Verf. vom 25. Oktober 1860, wonach die Ansicht des Kgl. Appellationsgerichts zu N., daß die gemeinschaftliche Verwaltung der zu Lehnen und Fideikommissen gehörenden Ablösungs-Kapitalien bei dem Appellationsgerichte stattzufinden habe, nicht in den Gesetzen begründet ist.

M. B. 1860. S. 250.

527. Verf. vom 19. Dezbr. 1860, betr. die Gebührenforderungen der Kommissarien in Fällen stattgefundener Ermäßigung oder Niederschlagung der Kosten.

Nur in dem Falle, wenn bei Objekten von 500 Thlr. und darunter statt der speziell zu liquidirenden Kosten ein Pauschquantum von den Parteien erhoben wird, muß sich der Kommissarius eine Herabsetzung seiner Gebühren nach Maßgabe der speziellen Bestimmungen des §. 9 der Instruktion vom 16. Juni 1836 gefallen lassen; eine solche Verpflichtung der Kommissarien besteht aber dann nicht, wenn bei höheren Objekten die Auseinandersetzungsbehörde gleichwohl Veranlassung zu einer Kostenermäßigung gefunden hat. M. B. 1861. S. 34.

528. Verf. vom 16. Dezember 1860, betr. das Verbot von Bewässerungsanlagen aus Gründen einer Besitzstörung und das Verfahren bei den diesfalls im Verwaltungswege zu erlassenden Entscheidungen.

Die Kgl. Regierungen sind befugt, die Benutzung einer Bewässerungs-Anlage während der Zeit, wo nach §. 23 Alinea 2 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 die Entscheidung über erhobene Widersprüche von einem oder dem anderen Theile beantragt, aber noch nicht erlassen ist, wo die Untersuchungen und Verhandlungen zur Vorbereitung jener Entscheidung noch schweben, zu verbieten. Daß aber die Ableitung eines Privatflusses zur Bewässerung nicht unbedingt verboten werden muß, sobald ein Müller eine Schmälerung seines Betriebswassers behauptet, folgt daraus, daß häufig die Bewässerung den unterhalb liegenden Wassermühlen nicht schadet, also die bloße Thatsache der Wasserableitung noch nicht jedesmal eine Störung in dem Besitzstande des Betriebswassers mit sich bringt. M. B. 1861. S. 72.

529. Bescheid vom 28. Februar 1861 über die Frage, inwieweit ein flößbarer Strom als ein öffentlicher anzusehen ist.

Bei den blos flößbaren Flüssen ist der Begriff der Oeffentlichkeit auf diejenigen zu beschränken, welche mit verbundenem Holze beflößt werden können.

Die Oeffentlichkeit eines Flusses beschränkt sich auf die schiffbare oder flößbare Strecke.

Ein Bewässerungs-Kanal, welcher aus einem öffentlichen Flusse abgeleitet wird, kann nicht als öffentlicher Fluß betrachtet werden. M. B. 1861. S. 73.

530. Bescheid vom 30. März 1861, betr. die Stau-Anlagen der Uferbesitzer.

Wenn in Streitigkeiten bei Bewässerungs-Anlagen von einer Partei die Einrede gemacht wird, daß die andere Partei kein Recht habe, der Ableitung des Rieselwassers über sein Grundstück zu widersprechen, weil — abgesehen von anderen Gründen — das Wasser dorthin stets abgelaufen sei, — so liegt für die Verwaltung keinerlei Veranlassung vor, die Führung eines solchen Prozesses zu hindern. Durch den Prozeß bleibt übrigens die Befugniß der Polizeibehörde wegen des öffentlichen Interesses, z. B. wegen des wirthschaftlichen Bedarfs an reinem Wasser nach §. 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 einzuschreiten, ganz unberührt. M. B. 1861. S. 108.

531. Verf. vom 21. April 1861, betr. die Kompetenz der Landespolizeibehörde in Bewässerungs-Angelegenheiten.

Die Kgl. Regierung zu N. wird angewiesen, die wegen Benutzung des N. Baches erlassene Polizei-Verordnung wieder aufzuheben, da das Gesetz vom 11. März 1850 nicht soweit ausgelegt werden kann, daß schon die Beschwerde eines einzelnen Interessenten über Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebes Veranlassung bieten darf, legislativ durch Erlassung einer Polizei-Verordnung einzuschreiten. M. B. 1861. S. 109.

532. Bescheid vom 13. Mai 1861, betr. das Verfahren in Vorfluths-Angelegenheiten nach dem Gesetze vom 14. Juni 1859.

Der Provokant eines Vorfluths-Verfahrens nach dem Gesetze vom 14. Juni 1859 ist nicht gehalten, in jedem Falle ein öffentliches Aufgebot, nebst Präklusion nach dem Gesetze vom 23. Januar 1846 zu extrahiren.

M. B. 1861. S. 111.

533. **Bescheid vom 10. Oktober 1861, betr. die Verwendung der bei den Landrathsämtern befindlichen zweiten Reinkarten bei der Grundsteuer-Regulirung.**

Die bei den Landrathsämtern befindlichen zweiten Reinkarten dürfen nicht ohne Weiteres den Grundsteuer-Veranlagungs-Kommissarien dauernd zur Verfügung gestellt werden, da sie Eigenthum der Auseinandersetzungs-Interessenten sind. Es ist also die Einwilligung dieser Eigenthümer erforderlich. M. B. 1861. S. 258.

534. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Febr. 1860, daß die Entscheidung über Gewährung der Vorfluth und die Art der Ausführung sowohl bei stehenden Seen und Teichen, als bei anderen der Ableitung bedürfenden Gewässern der Verwaltungsbehörde zustehe.** M. B. 1861. S. 259.

535. **Bescheid vom 19. Oktober 1861, betr. die Ausführung der Bewässerungspläne und die Kompetenz in den dabei entstehenden Streitigkeiten.**

Dem Mühlenbesitzer N. wird auf seine Beschwerde eröffnet:

1. daß die Entscheidung über den Bewässerungsplan vom 20. Juni 1854 und die kommissarische Verhandlung vom 16. Novbr. 1853 den Unternehmer der Bewässerungsanlage nicht hindern, das Rieselwasser auf seinen Wiesen zeitweise zu stauen. Die Kommissarien haben in der Verhandlung vom 16. November 1853 ausdrücklich erklärt, daß sie eine Festsetzung über die Breite und Tiefe der Ableitungsgräben für entbehrlich halten, da das eigene Interesse dem Provokanten schon gebiete, die Gräben so anzulegen, daß das Wasser nicht auf den Wiesen stagnire. Wenn der Provokant es seinem Interesse entsprechend findet, das Wasser einige Zeit auf den Wiesen stehen zu lassen, so kann ihm das deshalb nicht verboten werden.

2. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung vom 16. Juni 1855 bemißt den Entschädigungsbetrag lediglich nach der Zahl der Tage, an welchen die Zuleitung des Wassers auf die Wiesen erfolgt. Die Zahl der Zuleitungstage ist nicht beschränkt. Ob das abgeleitete Wasser Ihrer Mühle wirklich so schnell wieder zufließt, als die Sachverständigen in der Verhandlung vom 23. April 1855 angenommen haben, bedarf keiner Untersuchung mehr, da der Entschädigungsbetrag rechtskräftig feststeht und nicht mehr geändert werden kann, selbst wenn sich herausstellen sollte, daß die Sachverständigen sich geirrt haben. Ihre Beschwerden kann ich daher nicht begründet erachten.

Im Uebrigen muß ich der Ansicht der Kgl. Regierung in N. darin beitreten, daß Sie vor Gericht klagen müssen, wenn Sie behaupten, daß der Rittergutsbesitzer N. den festgestellten Bewässerungsplan nicht einhält und Ihnen dadurch Schaden zufügt. Denn das Gesetz vom 28. Februar 1843 hat zwar eine Kompetenz der Verwaltungsbehörden dafür begründet, einen Bewässerungsplan an Privatflüssen auf Antrag des Unternehmers festzustellen und die Widersprüche Dritter gegen den Plan in einem administrativen Verfahren zu beseitigen. Das Gesetz enthält aber keine Bestimmungen darüber, daß nach erfolgter Ausführung des Plans und nach Feststellung der Entschädigungen, die bei planmäßiger Herstellung und Handhabung der Anlage erwachsen, die Verwaltungsbehörden kompetent bleiben, auch über diejenigen Streitigkeiten und Entschädigungsforderungen zu entscheiden, welche durch Abweichung von dem Plane hervorgerufen werden. Da nun die Entscheidung von solchen privatrechtlichen Streitigkeiten den Verwaltungsbehörden nur insoweit gebührt, als sie ihnen ausdrücklich vom Gesetz übertragen ist, so muß angenommen werden, daß Streitigkeiten wegen solcher Abweichungen von dem festgestellten Bewässerungsplane, die nach der ersten unter Kontrole der Regierung bewirkten Ausführung der Anlage vorgenommen sein sollen, zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören. M. B. 1861. S. 282.

536. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. September 1860, daß die Auseinandersetzungsbehörden zwar befugt sind, alle zwischen den Theilungs-Interessenten schwebenden Rechtsstreitigkeiten, deren Erledigung zur Ausführung der Auseinandersetzung erforderlich ist, zu entscheiden, solche Streitigkeiten dagegen, bei denen dritte, zu den eigentlichen Interessenten der Auseinandersetzung nicht gehörende Personen betheiligt, in der Regel dem gewöhnlichen Rechtswege unterworfen sind.**

M. B. 1861. S. 293.

537. **Bescheid vom 19. Juli 1861, daß auch zu den bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden Deichbauten die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich sei.**

M. B. 1861. S. 297.

538. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März 1860, daß der §. 10 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811, wonach die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung eines Grabens bewirkt werden soll, lediglich der Kognition der Polizeibehörde, mit Ausschließung des Rechtsweges zusteht, auch auf künstliche Wasserleitungen Anwendung findet und ein rechtskräftiges Erkenntniß der Erhebung des Kompetenz-Konflikts nur insoweit entgegensteht, als derselbe nicht gegen das, was durch Judikat festgestellt worden ist, gerichtet werden darf.

M. B. 1861. S. 297.

539. Bescheid vom 20. Dezember 1861, betr. die Verminderung der Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen.

Den Auseinandersetzungsbehörden wird dringend anempfohlen, alle bereits bestehenden Bestimmungen in Betreff Verminderung der Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen, namentlich der Reisekosten für Lokaltermine strenge zu beachten.

M. B. 1862. S. 14.

540. Bescheid vom 9. Januar 1862, betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben bei nachträglichen Repartitionen von Gesammtplänen.

Bei allen nachträglichen realen Repartitionen von Gesammt-Plänen, welche nach dem Erlasse vom 1. September 1860 zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde gehören, hat dieselbe nach §. 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 die öffentlichen Lasten und Abgaben in dem ganzen §. 7 No. 1 ebendaselbst angegebenen Umfange durch ihre Organe zu reguliren und den auch darüber sich verhaltenden Nachtrags-Rezeß zu bestätigen. Dabei ist aber die Auseinandersetzungsbehörde nach §. 108 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und Art. 15 des Ergänzungsgesetzes zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung von demselben Tage befugt, mit dergleichen Regulirungen jeden Staats- und Gemeinde-Beamten, den sie dazu für geeignet hält, also namentlich auch den Kreis-Landrath, zu beauftragen. M. B. 1862. S. 14.

541. Bescheid vom 12. Februar 1862, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde zur Regulirung des Wasserstandes von Stauwerken in Verbindung mit Gemeinheitstheilungen.

Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde zur richterlichen und administrativen Regulirung des Wasserstandes von Stauwerken in Verbindung mit Gemeinheitstheilungen beschränkt sich nicht auf die Zeit bis zur Ausführung des Auseinandersetzungs-Planes, sondern währt auch nach Ausführung desselben für die ganze Dauer ihrer Kompetenz in der Hauptsache und in den mit dieser nach §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 verbundenen Nebengeschäften fort, wenn die Regulirung der Stauhöhe rückwirkend eine Aenderung des Separations-Planes herbeizuführen geeignet ist, oder sonst ein nothwendiger Zusammenhang zwischen dieser Regulirung und der definitiven Feststellung des Theilungsplanes sich ergiebt.

Die Auseinandersetzungsbehörde ist ferner kompetent, wenn die Separation einer Feldmark bei ihr anhängig ist und die Regulirung der Wasserverhältnisse auch in benachbarten Fluren für den Separationsplan nothwendig oder nach §. 8 a. a. O. gerechtfertigt ist, solcher Regulirungen sich ohne Auftrag des Kgl. Ministeriums zu unterziehen und dabei, wo es zweckmäßig erscheint, die Bildung von Genossenschaften herbeizuführen und die auf den Zweck, den Plan und die innere Verfassung derselben bezüglichen Bestimmungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für alle Betheiligten in den zu bestätigenden Auseinandersetzungs-Rezeß aufzunehmen. Dieser Weg ist aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, in der Regel weit langwieriger, kostspieliger und im Erfolge unsicherer, als das-

jenige Verfahren, welches auf Grund der §§. 56 flg. des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 und Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 durch die ministerielle Anweisung vom 10. Oktober 1857 vorgeschrieben ist. Letztere ist deshalb auch im §. 1 für die mit den Auseinandersetzungen zusammenhängenden Genossenschaften für anwendbar erklärt und den Auseinandersetzungsbehörden zur Befolgung mitgetheilt worden. In den meisten Fällen wird es rathsam sein, daß die Kgl. General-Kommission in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Ent- und Bewässerungs-Sachen, bei denen die Genossenschaftsbildung auf Schwierigkeiten stößt, das Verfahren bei Zeiten in den durch die Anweisung vom 10. Oktober 1857 vorgezeichneten Weg leitet. M. B. 1862. S. 201.

542. Cirk.-Erlaß vom 29. April 1862, betr. das Verfahren bei Deposition der zu Lasten und Familien-Fideikommissen gehörigen Abfindungs-Kapitalien in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen.

Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden wird nur durch die von ihnen angeordnete Verwendung der Abfindungskapitalien in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen, welche zu Lehnen und Familien-Fideikommissen gehören, oder durch Ueberweisung derselben, als Lehnsstamm- oder Fideikommiß-Kapitalien, an den Lehnhof, resp. das Fideikommiß-Gericht beendigt. Erst mit diesem Zeitpunkte tritt die Funktion der Appellations-Gerichte als Lehn- und Fideikommißbehörden ein.

Zum gleichmäßigen Verfahren wird bestimmt:

1. In den Requisitionen an die Gerichte behufs Deposition der erwähnten Abfindungs-Kapitalien gemäß §. 10 der Verordnung vom 30. Juni 1834 sind dieselben nach den Auseinandersetzungs-Sachen, aus denen sie herrühren, so zu bezeichnen, daß die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde über sie den Gerichten nicht zweifelhaft bleiben kann. Ein ausdrücklicher Vorbehalt dieser Kompetenz ist aber gesetzlich nicht erforderlich und deshalb zu unterlassen.

2. Wenn der Verwendungs-Punkt soweit geordnet ist, daß die bezeichneten Kapitalien aus der Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde ausscheiden können, so hat dieselbe sie dem zuständigen Lehnshofe oder Fideikommiß-Gerichte ausdrücklich, als Lehnsstamm- oder Fideikommiß-Kapital, zur weiteren Verfügung zu überweisen, und das Gericht, bei welchem sie bis dahin deponirt gewesen sind, davon zu benachrichtigen. M. B. 1862. S. 225.

543. Cirk.-Verf. vom 16. Mai 1862, daß von den Gestütbeamten an der Dienstmütze über der Kokarde ein Abzeichen, bestehend in einem Pferde, darüber eine Krone, beides in Gold, zu tragen ist. M. B. 1862. S. 225.

544. Cirk.-Verf. vom 13. Juli 1862, betr. die fernere Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Zur Bildung von Pferdezucht-Vereinen, resp. zum Ankauf von Beschälern werden aus Staatsfonds Vorschüsse bewilligt. M. B. 1862. S. 254.

545. Verf. vom 14. August 1862, daß die Umwandlung einer im Wege der Exekution auf Unterlassung von der Auseinandersetzungsbehörde angedrohten und festgesetzten, aber nicht beizutreibenden Geldbuße in Gefängnißstrafe unzulässig ist.

M. B. 1862. S. 281.

546. Cirk.-Erlaß vom 8. Oktober 1862, betr. die Ermittelung und Bekanntmachung der Durchschnitts-Martini-Marktpreise.

Die Ermittelung und Bekanntmachung der jährlichen Martini-Marktpreise ist nicht Sache der Kgl. Regierungen, sondern der Kgl. General-Kommissionen. M. B. 1862. S. 302.

547. **Cirk.-Erlaß vom 22. September 1862 mit dem Reglement für die Uniformirung der technischen Unterbeamten der Kgl. Gestüt-Verwaltung.**

Anmerkung. Ist allen Gestüt-Vorstehern besonders mitgetheilt.

M. B. 1862. S. 303.

548. **Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 21. Oktober 1862, betr. die Diäten und Fuhrkosten der Oekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten.**

In gerichtlichen Angelegenheiten, in denen Oekonomie-Kommissarien als Sachverständige zugezogen werden, sind ihre Liquidationen für Diäten und Reisekosten nicht nach dem Regulativ vom 25. April 1836 festzustellen; es gebühren ihnen 2½ Thlr. Diäten und an Reisekosten die nach §. 1 No. 1a und §. 2 No. 1b des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 zulässigen Sätze.

M. B. 1862. S. 324.

549. **Verf. vom 13. Novbr. 1862, betr. die Vereidung der Zeugen in einfachen zur Kompetenz der Polizeibehörde gehörigen Hütungsfrevel-Sachen.**

In Hütungsfrevel-Sachen soll ein summarisches Untersuchungsverfahren stattfinden und von einer allzu peinlichen strengen Beweisführung abgesehen werden. Es ist daher für diese Sachen die Regel, daß eine Vereidigung der Zeugen nicht erforderlich ist. Sollte aber die Vereidigung auf den Antrag einer Partei überhaupt, oder ausnahmsweise in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen für nöthig erachtet werden, dann ist solche durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörden herbei zu führen. M. B. 1862. S. 346.

550. **Cirk.-Verf. vom 30. November 1862, betr. die Diäten und Reisekosten der Spezial-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten.**

Das Reskript vom 16. Dezember 1839, wonach den fixirten Spezial-Kommissarien der Betrag ihrer fixirten Diäten für die Zeitdauer einer Beschäftigung im Ressort anderer Behörden einzubehalten und der Kasse zu berechnen ist, ist fortan auf den Fall ihrer auswärtigen Beschäftigung in gerichtlichen Angelegenheiten nicht mehr in Anwendung zu bringen, vielmehr sind in allen Fällen, wo den Spezial-Kommissarien Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der Verfügung des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 21. Oktober 1862 festgesetzt worden sind, die fixirten Diäten nicht abzuziehen. Die letztgedachte Verfügung bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, wo ein Spezial-Kommissarius für auswärtige Geschäfte remunerirt wird, nicht aber auf den Fall der Beschäftigung am Wohnorte des Kommissars. M. B. 1862. S. 347.

551. **Bescheid vom 10. Januar 1863, daß es unstatthaft ist, den Dismembrations-Interessenten Gebühren an die Ortsgerichte für die Abgaben-Vertheilungen auf die Trennstücke aufzulegen. Der §. 33 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 läßt ausdrücklich alle Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungsbehörden in Parzellirungssachen ohne Unterschied des Gegenstandes stempel- und gebührenfrei.** M. B. 1863. S. 23.

552. **Regulativ vom 19. Januar 1863 für die landwirthschaftlichen Akademien zu Eldena, Proskau, Poppelsdorf und Waldau, betr. die Abgangs-Prüfungen.**

Anmerkung. Den betreffenden Akademien besonders mitgetheilt.

M. B. 1863. S. 23.

553. **Bescheid vom 12. Februar 1863, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bei Beschwerden gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte.**

Es ist ganz außer Zweifel, daß die Auseinandersetzungsbehörden, indem sie Prozesse instruiren und Recht sprechen, auch als „Gerichte" anzusehen sind, welche betreffenden Falls gemäß §. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über

Beschwerden gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte zu befinden haben. M. B. 1863. S. 64.

554. Cirk.-Erlaß vom 21. April 1863, daß die Auseinandersetzungsbehörden bei Einleitung der Separation von Feldmarken, welche an eine Landesgrenze stoßen, der betreffenden Königl. Regierung Nachricht geben sollen.

M. B. 1863. S. 108.

555. Bescheid vom 30. April 1863, betr. die Heranziehung des Landes-Oekonomie-Kollegiums zur Erstattung von Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium vertritt die Stelle einer technischen Deputation des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und kann in dieser Eigenschaft nicht veranlaßt werden, Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände in erster Instanz abzugeben.

Dazu sind nach §. 38 des Kultur-Ediktes vom 14. September 1811 Oekonomie-Kommissarien und Kreisverordnete bestimmt. Nur wenn in höherer Instanz ein Super-Arbitrium über abweichende Ansichten vernommener Sachverständigen nöthig werden sollte, kann das Landes-Oekonomie-Kollegium dazu herangezogen werden. M. B. 1863. S. 167.

556. Verf. vom 4. Mai 1863, betr. das Verfahren in Vorfluths-Provokations-Sachen.

Der §. 15 des Vorfluth-Edikts vom 15. Nov. 1811 setzt allerdings ausdrücklich als zuläßsig voraus, daß die Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländern stehenden Wassers entledigen wollen, ohne Dazwischenkunft der Verwaltungsbehörde mit den dabei Betheiligten sich gütlich einigen. Wenn aber die Vermittelung der Kgl. Regierung zu einem solchen Unternehmen nachgesucht wird, so muß die Provokation nach §. 15 l. c. gegen alle diejenigen durchgeführt werden, von deren Interesse zur Sache die Behörde Kenntniß erlangt, gegen sie alle muß e i n Bewässerungsplan auf Grund einer alle Betheiligten umfassenden kommissarischen Prüfung und Begutachtung durch eine Entscheidung festgestellt werden. Es ist daher nicht in der Ordnung, daß im vorliegenden Falle zwei verschiedene Resolute über den Entwässerungsplan erlassen sind, und noch weniger, daß ungeachtet des aktenmäßigen Widerspruchs des Vorstandes des N. Entwässerungs-Verbandes den Provokanten lediglich die Einigung mit Letzterem überlassen ist. M. B. 1863. S. 167.

557. Bescheid vom 6. Mai 1863, betr. die Regulirung von Streitigkeiten über Wasserstauwerke.

Nach dem deutlichen Wortsinne des §. 1 des Vorfluth-Edikts vom 15. Nov. 1811 müssen ganz allgemein die Stauwerksbesitzer die Setzung von Merkpfählen sich auf Antrag und Kosten derer, die dabei i n t e r e s s i r t sind, gefallen lassen. Es kann also J e d e r, welcher durch R ü c k s t a u eines Stauwerks leidet, auf Setzung eines Merkpfahles antragen, z. B. auch ein Wegebaupflichtiger oder sonst bei Erhaltung einer Straße Betheiligter wegen des derselben durch Rückstau drohenden Schadens. Die Provinzial-Polizeibehörde hat jedem solchen Antrage nach §. 2 l. c. statt zu geben und ihre Kommissarien müssen dann nebst dem dabei zuzuziehenden richterlichen Beamten gemäß §§. 3 ff. verfahren. Daß dies selbst für Anträge o b e r h a l b gelegener S t a u w e r k s b e s i t z e r gegenüber unterhalb gelegenen Anwendung findet, ist in dem Reskripte vom 11. März 1850 als die bisherige Praxis der Verwaltungsbehörde anerkannt und aufrecht erhalten. Dieser Grundsatz steht übrigens auch mit dem Plenarbeschlusse des Kgl. Obertribunals vom 8. Januar 1849 nicht im Widerspruch,

da letzterer bei Erörterung der Tendenz des Gesetzes (Entscheidungen Bd. 17 S. 78) ausdrücklich hervorhebt, daß das Gesetz die Setzung des Merkpfahls im Interesse des oberhalb liegenden Stauberechtigten und Grundbesitzers angeordnet habe. M. B. 1863. S. 167.

558. Bescheid vom 31. Mai 1863, wonach die Anfechtung eines bei Dismembrationen aufgestellten und bestätigten Regulirungsplanes wegen eines bei Aufnahme desselben vorgefallenen Irrthums zulässig ist. Die Erörterung und Entscheidung über die Zulässigkeit der aus dem gedachten Grunde von den Betheiligten verlangten Aenderung eines Regulirungsplans muß, als zum Regulirungs-Verfahren gehörig, gemäß §§. 8 ff. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 erfolgen. Es hat also darüber in erster Instanz die Kgl. Regierung zu entscheiden und geeignetenfalls den neuen oder Nachtrags-Plan zu bestätigen — vorbehaltlich des nach §. 22 l. c. zulässigen Rekurses. M. B. 1863. S. 168.

559. Verf. vom 21. Juni 1863, betr. die Fuhrkosten der Kommissarien und Sachverständigen bei nothwendigen Bereisungen weitläufiger Separationsflächen.

Bei nothwendigen Bereisungen weitläufiger Separationsflächen in großen Separations- oder Forst-Servituten-Ablösungs-Sachen können dem Kommissarius und den Sachverständigen zwar nicht die reglementsmäßigen Reisekosten bewilligt, wohl aber die erweislich ausgelegten Fuhrkosten erstattet werden. In Fällen der gedachten Art sind besondere Reisediäten nicht zu bewilligen, auch darf das Fuhrlohn nur einmal liquidirt werden, indem der Kommissar und die Sachverständigen sich des nämlichen Fuhrwerks zu bedienen haben.

M. B. 1863. S. 188.

560. Verf. vom 1. Juni 1863, betr. die Diätensätze für die Protokollführer der Spezial-Kommissarien in Auseinandersetzungssachen.

Der höhere Diätensatz von 1 Thlr. für die Protokollführer der Spezial-Kommissarien darf nur unter ungewöhnlichen Verhältnissen und auch nur dann bewilligt werden, wenn der Protokollführer genöthigt gewesen ist, an dem betreffenden Orte zu übernachten. M. B. 1863. S. 208.

561. Bescheid vom 9. September 1863, betr. die Fuhrkosten der Spezial-Kommissarien und Sachverständigen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Wenn die Kgl. Regierung glaubt, daß der Kommissarius oder der Sachverständige, welcher, um einen besseren Weg zu benutzen, einen Umweg nimmt, dadurch auch berechtigt werde, für die vermehrte Meilenzahl Fuhrkosten zu fordern, so kann diese Ansicht nicht gebilligt werden und sind die Fuhrkosten stets nach der Entfernung auf dem nächsten Wege, wenn dieser nicht zur Zeit wirklich unfahrbar ist, zu bemessen. M. B. 1863. S. 228.

562. Bescheid vom 17. Dezember 1863, betr. die Festsetzung des Schulzen-Gehalts bei Dismembrationen.

Das nach §. 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 bei Dismembrationen festzusetzende auskömmliche Schulzen-Gehalt muß in einem bestimmten Grundstücke oder einer bestimmten jährlichen Geldsumme ein für allemal normirt werden. M. B. 1863. S. 256.

563. Rekursbescheid vom 28. September 1863, betr. die Zulassung von Entwässerungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse Dritter und das gemeine Wohl.

Entwässerungs-Anlagen, durch welche die Brunnen eines Dorfes austrocknen oder doch auf einen ungenügenden Wasserstand reduzirt werden, dürfen von der Landespolizeibehörde nicht durch Gewährung der polizeilichen Autorität erleichtert werden, ohne gleichzeitig zu prüfen, ob nicht andere Grundbesitzer

dadurch leiden, und ohne diejenigen Modalitäten vorzuschreiben, durch welche diese Nachtheile vermieden oder in einer der gemeinen Wohlfahrt entsprechenden Weise gemildert werden können. M. B. 1864. S. 114.

564. Bescheid vom 19. Februar 1864, betr. die den Feldmessern zu bewilligenden Diäten für nivellitische Arbeiten.

In der Regel ist für Quer-Profile durch das Flußthal ebenso zu liquidiren, wie für Längen-Profile, also nach Ruthenzahl. In der Bezahlung für das Längen-Nivellement ist nach dem vorletzten Alinea der Instruktion vom 24. August 1861 §. 9 nur die Zeichnung der eigentlichen Flußbett-Profile begriffen, denn zu diesen kann der Feldmesser gewöhnlich die Zahlennotizen während der Aufnahme des Längen-Nivellements ohne erheblichen Zeitaufwand gewinnen. In besonders schwierigen Fällen ist nach dem letzten Alinea des §. 9 die Bewilligung von Diäten sowohl für das Längen-Nivellement wie für das Nivellement der Thal-Querprofile zulässig. Auch kann bei breiteren und tiefen Flüssen, wo die Ermittelung des eigentlichen Flußbett-Profiles besonderen Zeitaufwand mit Peilungen 2c. erfordert, dem Feldmesser nicht zugemuthet werden, diese Flußbett-Profile für den Akkord-Preis des Längen-Nivellements mitzumachen, vielmehr dafür eine Bewilligung von Diäten erfolgen. Es ist zweckmäßig, darüber gleich bei Ertheilung der Spezial-Instruktion für das betreffende Nivellement Bestimmung zu treffen. M. B. 1864. S. 114.

565. Cirk.-Erlaß vom 10. März 1864, betr. die Eintragung der Ablösungs-Renten auch für die nicht im Hypothekenbuche eingetragenen Verpflichtungen auf Requisition der General-Kommissionen in das Hypothekenbuch.

Ein Reskript des Kgl. Justiz-Ministeriums an die Gerichtsbehörden vom 27. Februar 1864 wird mitgetheilt, wonach jede Ablösungs-Rente, gleichviel ob die abgelösten Prästationen im Hypothekenbuche eingetragen waren oder nicht, im Hypothekenbuche über das verpflichtete Grundstück eingetragen und diese Eintragung von der General-Kommission ex officio in Antrag gebracht werden muß. M. B. 1864. S. 115.

566. Cirk.-Erlaß vom 4. April 1864, wonach die Einsendung vollständiger Akten und Karten an das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen zur Entscheidung in zweiter Instanz eingeschärft wird. M. B. 1864. S. 151.

567. Bescheid vom 9. März 1864, daß kein Gesetz vorhanden sei, welches in Vorfluth-Provokations-Sachen die Erstattung von Mandatarien-Gebühren und Kosten für die Information des Mandatarius dem unterliegenden Theile auferlegt.
M. B. 1864. S. 184.

568. Cirk.-Erlaß vom 28. Mai 1864, wonach eine Erhöhung des den Ober-Roßärzten bei den Hauptgestüten und den Marstall-Vorstehern bei den Landgestüten bei Ausführung von Dienstreisen zustehenden Diätensatzes von 1⅔ Thlr. auf 2 Thlr. genehmigt ist.
M. B. 1864. S. 184.

569. Erlaß vom 26. Juli 1864, wonach das Kgl. Justizministerium den Gerichten und Notaren die Vermittelung bestimmter Abreden in den Abveräußerungs-Verträgen über die Theilnahme der Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstellen anempfohlen hat.
M. B. 1864. S. 217.

570. Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungsbehörden im Jahre 1863 ausgeführten Regulirungen 2c. M. B. 1864. S. 218.

571. Auszug aus dem Allerh. Landtags-Abschiede für die Stände der Provinz Westphalen vom 17. September 1864, betr. die Zuchtstier-Körordnung für die Provinz Westphalen.

Das Kgl. Ministerium ist ermächtigt, die Zuchtstier-Körordnung vom 15. Juli 1845 aufzuheben. M. B. 1864. S. 276.

572. Cirk.-Erlaß vom 30. Novbr. 1864, betr. die Förderung der Obstkultur.

Die Direktoren der landwirthschaftlichen Akademien werden zur Förderung der Obstkultur durch Anlegung von Obstgärten und Baumschulen, sowie durch Ausbildung von Obstgärtnern aufgefordert. M. B. 1864. S. 291.

---

8. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten, Transportwesen.

---

1. Verf. vom 21. Januar 1840, betr. die Einziehung vorgeschossener Verpflegungs- und Transportkosten aus dem Vermögen bemittelter Individuen.

Die Verwaltungsbehörden sind wohl berechtigt, die im Wege der ihr obliegenden polizeilichen Fürsorge für ein hülfsbedürftiges, aber nicht unvermögendes Individuum vorgeschossenen Verpflegungskosten, imgleichen die durch den Transport einer seiner Kommune angehörigen, in die Heimath dirigirten Person erwachsenen Kosten aus deren Vermögen im Verwaltungswege selbst wieder einzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn das Vermögen des Verpflichteten sich unter vormundschaftlicher Verwaltung befindet.

M. B. 1840. S. 19.

2. Cirk.-Verf. vom 21. Januar 1840, betr. die monatlichen Rapporte über die Straf- und Besserungs-Anstalten.

Die in rubro gedachten Rapporte sind nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich einzureichen. M. B. 1840. S. 19.

3. Auszug aus der Verf. vom 6. Februar 1840, daß die Kosten des Transports eines nach ausgestandener Strafe einer Landarmenanstalt zu überweisenden Individuums nicht als eine Last der Kriminal-Gerichtsbarkeit angesehen werden können.

M. B. 1840. S. 109.

4. Verf. vom 17. Febr. 1840, die Besetzung von Aufseherstellen durch versorgungsberechtigte Invaliden betr.

Die nur für Straf- und Korrektions-Anstalten gestattete Allerh. Bewilligung wegen Anstellung von Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit als Aufseher kann auf die Anstellung von Aufsehern in anderen Gefängnissen nicht ausgedehnt werden. Für diese ist die Vorschrift, daß nur Individuen als Aufseher oder Wärter angestellt werden können, die als Invaliden mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehen sind, nicht abgeändert.

M. B. 1840. S. 109.

5. Verf. vom 14. März 1840, betr. die Bestrafung der Disziplinar-Vergehen der Untersuchungsgefangenen in der Rheinprovinz.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen pro 1840.

M. B. 1840. S. 109.

6. Verf. vom 11. Februar 1840, betr. die Detentionen bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes.

Anmerkung. Nach Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 fortgefallen. M. B. 1840. S. 110.

7. Verf. vom 8. April 1840, betr. die Anstellung der Hausväter in den Straf- und Besserungs-Anstalten.

Die Bestimmung vom 10. Dezbr. 1839, wonach künftig die Hausväter in den Straf= und Besserungs=Anstalten definitiv angestellt und zu den Pensions=Beiträgen herangezogen werden sollen, findet auch auf die vor Erlaß dieser Bestimmung angestellten Hausväter, bei welchen noch eine Kündigung vorbehalten worden ist, Anwendung. M. B. 1840. S. 168.

8. Verf. vom 10. April 1840, betr. die Befreiung katholischer Strafgefangenen von Arbeiten an gewissen Festtagen.

Katholische Strafgefangene sollen an folgenden Festtagen: 1. Epiphaniä oder der heil. 3 Könige, 2. Mariä=Reinigung, 3. Mariä=Verkündigung, 4. des heil. Adalbert am Bußtage, 5. des Frohnleichnams, 6. St. Petri und Pauli, 7. Allerheiligen, 8. Mariä Empfängniß und 9. des heil. Andreas nicht zur Arbeit angehalten werden. M. B. 1840. S. 168.

9. Verf. vom 4. April 1840, betr. die Behandlung kränkelnder Strafgefangenen.

Eine temporaire Entlassung derjenigen Sträflinge, auf deren Gesundheit die Gefängnißluft einen nachtheiligen Einfluß äußert, ist unzulässig. M. B. 1840. S. 168.

10. Verf. vom 26. März 1840, daß Strafgefangenen ein neuer Untersuchungsarrest auf die Strafzeit im Zuchthause nicht angerechnet werden darf.

M. B. 1840. S. 169.

11. Verf. vom 14. April 1840, betr. die Vertheilung der Verdienst- und Ueberverdienstgelder der Strafgefangenen.

Im Ganzen darf nicht mehr als wie ein Sechstel des Gesammtarbeitsverdienstes für die Sträflinge verwendet werden. Es ist nicht zulässig, das sogenannte Prämien=System und das Verdienst= und Ueberverdienst=Antheil=System vereinigt in einer Strafanstalt bei den verschiedenen Arten der Arbeiten anzuwenden. M. B. 1840. S. 169.

12. Verf. vom 17. April 1840, betr. die Transportkosten für die aus den Strafanstalten nach den Korrektionsanstalten zu dirigirenden Verbrecher.

Anmerkung. Wie bei No. 6. M. B. 1840. S. 170.

13. Verf. vom 29. März 1840, betr. die Ergänzung Schwedischer Schiffsmannschaften aus Zucht- und Arbeitshäusern.

Die Kgl. Schwedische Regierung hat angeordnet, daß kein Sträfling, welcher ein Verbrechen begangen oder in der Strafanstalt sich so bösartig gezeigt hat, daß die allgemeine Sicherheit durch seine Entlassung gefährdet werden könnte, zu einem Seedienste auf Kauffahrtei=Schiffe zugelassen werden soll. Die Kautionsbestellung für jeden bei der Abrüstung eines Schwedischen Schiffes vermißten Schiffsmann ist nicht weiter erforderlich. M. B. 1840. S. 170.

14. Cirk.-Verf. vom 14. Mai 1840, betr. die Dienstuniform der Unterbeamten in den Straf- und Besserungsanstalten.

Die Dienstkleidung der Unterbeamten in den Straf= und Besserungs=Anstalten von dem Hausvater abwärts besteht in einem blauen Oberrock mit stehendem Kragen und Aufschlägen von Karmoisinroth. Die Seitengewehre werden an schwarzen ledernen Kuppeln unter dem Oberrock um den Leib getragen, so daß nur der Griff aus dem Oberrock zur linken Seite hervorsieht und jeden Augenblick gefaßt werden kann. Sie können aus Säbeln oder Hirschfängern bestehen. M. B. 1840. S. 240.

15. Auszug aus der Verf. vom 17. Juni 1840, betr. die Beschäftigung der Sträflinge außerhalb der Strafanstalt.

Es ist unzulässig, Strafgefangene einzelnen Privatpersonen und Einwohnern zu Handarbeiten gegen Tagelohn zu überlassen. M. B. 1840. S. 240.

16. Bescheid vom 17. Juni 1840, wonach die Verfügung vom 17. Juni 1840 (No. 15) auch auf solche Strafanstalten Anwendung findet, die aus ständischen Fonds unterhalten werden.

M. B. 1840. S. 241.

17. Verf. vom 26. Mai 1840, betr. die Aufbringung der Verpflegungskosten für aufgegriffene, in Arbeitsanstalten untergebrachte Vagabunden und Bettler.

Wenn es sich lediglich um die Korrektion einer Person oder um die Vollstreckung einer ihr wegen begangener Polizei-Kontravention auferlegten Strafe handelt, so kann ihre Einsperrung noch nicht die Verpflichtung der Kommune des Aufgreifungsortes begründen, sie, wenn sie nach ihrer Entlassung oder Entweichung früher oder später an einem andern Orte aufgegriffen werden möchte, diesem letztern wieder abzunehmen. Bedurfte sie dagegen bei ihrer ersten Aufgreifung der öffentlichen Armenpflege, und ist ihr diese von der Kommune des Aufgreifungsortes gewährt worden, so bleibt diese Verpflichtung bis dahin fortbestehen, daß die letztgedachte Kommune einen andern, zur Fürsorge näher verpflichteten Armenverband nachgewiesen hat. Denn es kann ebenso wenig dem Armen selbst freistehen, durch seine Entfernung die Last seiner Unterhaltung von einem Armenverbande auf den andern zu übertragen, als die zu dieser Unterhaltung verpflichtete Kommune das Recht hat, sich des Armen durch Fortweisung zu entledigen. M. B. 1840. S. 242.

18. Verf. vom 20. Juli 1840, betr. die Tragung der Offizier-Uniform in Civildiensten bei den Straf- und Besserungsanstalten.

Es wird für ganz angemessen gehalten, wenn die Beamten der Straf-Anstalten, sobald sie das Recht haben, Offizier-Uniform zu tragen, solche auch im Civildienste tragen. M. B. 1840. S. 305.

19. Verf. vom 2. August 1840, betr. die Verhältnisse der Geistlichen in den Straf- und Besserungsanstalten.

Der Geistliche in den Straf- und Besserungs-Anstalten steht in keinem subordinirten Verhältnisse zu dem Direktor der Anstalt, hat sich jedoch den Anordnungen des letztern, soweit sie die Handhabung der polizeilichen Ordnung des Hauses nach Maßgabe des Normal-Reglements betreffen, zu fügen. Hinsichtlich seiner Wirksamkeit bei Ausübung der priesterlichen Funktionen ist der Geistliche vollkommen unabhängig. Dem Direktor verbleibt im Allgemeinen nur die Beaufsichtigung, um etwaige Regelwidrigkeiten bei der Kgl. Regierung behufs der Remedur zur Sprache zu bringen. M. B. 1840. S. 305.

20. Auszug aus der Verfügung vom 11. August 1840, betr. die Aufnahme in Korrektionsanstalten.

Die Korrektions-Anstalten sollen mit der Aufnahme von Subjekten, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, nicht zu schwierig sein.

M. B. 1840. S. 305.

21. Cirk.-Verf. vom 6. Juli 1840, betr. den Tagelohnsatz für Sträflinge.

Wenn sich die Beamten der Anstalten von Sträflingen Tagelohns-Arbeiten verrichten lassen, so ist dieses Tagelohn nach demjenigen Satze zu entrichten, der nach den Arbeits-Verdienst-Etats für Arbeiten der Sträflinge für die Oekonomien der Anstalten selbst berechnet wird. M. B. 1840. S 306.

22. Verf. vom 9. Juli 1840, betr. die Vergütung der Verpflegungskosten für die den Straf- und Besserungsanstalten überwiesenen arbeitsunfähigen Sträflinge.

Sobald eine Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Detention eintritt, ist die Liquidirung der Verpflegungskosten nicht blos auf die Arbeitstage zu beschränken, sondern auch auf die Sonn= und Feiertage aus dem einfachen Grunde auszudehnen, weil auch an diesen Tagen die Detinirten verpflegt werden müssen.

M. B. 1840. S. 306.

23. Cirk.-Verf. vom 26. August 1840, betr. die Visitation und Revision der Straf- und Gefangenanstalten.

Die Dirigenten der Kriminal=Senate werden veranlaßt, jährlich wenigstens einmal die Gefängniß=Anstalten des Departements zu bereisen, und sich, was die gerichtlichen Gefangenanstalten betrifft, einer Revision derselben, in Bezug sowohl auf die Disziplin als auf das Beschäftigungswesen zu unterziehen. Die in den gerichtlichen Gefangenanstalten vorgefundenen Mißbräuche und Ordnungswidrigkeiten, wie alle Abweichungen von der Instruktion vom 24. Oktober 1837 sind sofort abzustellen, bei Besichtigung der Zuchthäuser dagegen müssen sie sich darauf beschränken, sich von dem Zustande derselben genaue Kenntniß zu verschaffen und die etwaigen Bemerkungen demnächst der betreffenden Regierung mitzutheilen. Es ist zweckmäßig, die Besichtigung der Zuchthäuser in Gemeinschaft mit dem Kommissarius der Regierung vorzunehmen.

M. B. 1840. S. 370.

24. Verf. vom 7. März 1840, daß auch Hausvaterstellen in Strafanstalten durch 12 Jahre gediente Unteroffiziere besetzt werden können.

M. B. 1840. S. 466.

25. Verf. vom 27. Oktober 1840, betr. die Feststellung der Strafantrittszeit.

Die Kgl. Regierung zu Düsseldorf wird angewiesen, bei Berechnung der Strafzeit die von der Justizbehörde geschehene Festsetzung über den Anfang der Strafe und im Allgemeinen die im Justiz=Ministerial=Reskripte vom 4. März 1839 aufgestellten Grundsätze zu beachten und durch die Strafanstalts=Direction in W e r d e n beachten zu lassen. Die Justizbehörden sind angewiesen, zur Vermeidung aller Differenzen in jedem einzelnen Falle den Tag, von welchem ab der Anfang der Strafzeit gerechnet werden solle, in ihren Aufnahme=Scheinen oder Requisitionen ausdrücklich zu bezeichnen.

M. B. 1840. S. 466.

26. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen der Rheinprovinz vom 23. Novbr. 1840, in derselben Angelegenheit.

Der Kgl. Justiz=Minister hat die Ober=Prokuratoren speziell anweisen lassen, daß sie in jedem Falle bei der Ablieferung eines Sträflings zur Strafanstalt den Tag, von welchem ab der Anfang der Strafzeit zu rechnen, in ihren Aufnahmescheinen oder Requisitionen ausdrücklich bemerken.

M. B. 1840. S. 467.

27. Verf. an die Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 10. Novbr. 1840, betr. die angemessene Beschäftigung der Strafgefangenen in den öffentlichen Anstalten.

Männliche Strafgefangene sollen mit Spinnen, Stricken und Federreißen nicht beschäftigt werden, da diese Arbeiten nur für weibliche Gefangene und auch in Betreff dieser zunächst nur für schwächliche Personen geeignet sind. Ausnahmen sind nur für solche männliche Strafgefangene zulässig, die zu anderen Arbeiten, welche eine körperliche Anstrengung erfordern, nicht gebraucht werden können.

M. B. 1840. S. 468.

28. **Bescheid an die Seilermeister N. N. zu N. vom 19. Oktober 1840, wegen angeblicher Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe durch Sträflinge in öffentlichen Anstalten.**

Bei der gesetzmäßig bestehenden allgemeinen Gewerbefreiheit steht keinem Gewerbetreibenden das Recht zu, sich über Beeinträchtigung in seinem Gewerbe durch Andere zu beschweren. Auch würde in keinem Zuchthause irgend eine nützliche Betriebsamkeit, durch welche sich später die Sträflinge ernähren können, aufkommen, wenn man auf Remonstrationen der betreffenden Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen wollte. M. B. 1840. S. 468.

29. **Verf. vom 28. Februar 1841, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Strafanstalten.**

Es ist unzulässig, daß Strafgefangene einzelnen Privatpersonen und Einwohnern zu Handarbeiten gegen Tagelohn überlassen werden.

M. B. 1841. S. 68.

30. **Verf. vom 20. Februar 1841, daß die Ueberverdienstgelder der Sträflinge niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlages oder der Beschlagnahme im Wege der Exekution sein können.** M. B. 1841. S. 69.

31. **Cirk.-Verf. vom 4. Mai 1841, betr. die Nichtbenutzung einzelner Sträflinge zu Botendiensten oder Kommissionen.**

Die fernere Benutzung von Sträflingen außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht und Begleitung wird unbedingt untersagt. Die Anstaltsdirektoren werden angewiesen, die für die Anstalt nothwendigen Gänge und Kommissionen auch außerhalb der Anstalt durch die Aufseher besorgen zu lassen, welche zum Inspektions- oder zum Ordonanzdienst kommandirt werden. M. B. 1841. S. 122.

32. **Cirk.-Verf. vom 4. Mai 1841, betr. die Aufbringung der Transport- und Detentionskosten für die bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilten Individuen.**

Anmerkung. Wie bei No. 6. M. B. 1841. S. 123.

33. **Verf. vom 12. Juni 1841, wegen des Verfahrens bei Detentionen bis zur Besserung.**

Anmerkung. Wie bei No. 6. M. B. 1841. S. 176.

34. **Verf. vom 29. Juni 1841, betr. die Aufnahme in die Zwangs- und Besserungsanstalt zu Kosten behufs der Korrektion.**

Anmerkung. Wie bei No. 6. M. B. 1841. S. 177.

35. **Verf. vom 8. Mai 1841, betr. die Berechnung der Strafzeit bei erkrankten Sträflingen.**

Die Zeit, welche die N. ihres Wochenbettes wegen außerhalb der Strafanstalt zubringt, ist nicht auf ihre Strafzeit einzurechnen, da eine solche Anrechnung nur im Falle des Wahnsinnes, oder, wenn ein Gefangener in der Strafanstalt erkrankt und darin verpflegt wird, stattfinden kann. M. B. 1841. S. 229.

36. **Verf. vom 11. Mai 1841, wonach die jüdischen Sträflinge nicht anzuhalten sind, den Versammlungen der übrigen Sträflinge zum Gottesdienste beizuwohnen.**

M. B. 1841. S. 229.

37. **Verf. vom 18. Dezember 1841, daß in den Straf- und Besserungsanstalten Arbeiten eingeführt werden sollen, durch welche der Körper angestrengt wird.**

M. B. 1841. S. 337.

38. **Auszug aus dem Erlasse vom 25. Novbr. 1841, betr. die Aufbringung der Unterhaltungskosten für die zu Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen verurtheilten Individuen.**

Für die Provinz Pommern ist bestimmt worden, daß in den Fällen, wo Zuchthausstrafen in den gerichtlichen Gefängnissen vollstreckt werden, weil es in den Zuchthäusern an Raum zur Aufnahme aller zur Zuchthausstrafe ver-

urtheilten Individuen fehlt ꝛc., künftig den Gerichtsobrigkeiten, welchen die Unterhaltung der Gefängnisse obliegt, die Kosten des Unterhalts der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Individuen aus dem Zuchthausfonds erstattet werden sollen; dagegen aber in den Fällen, wo vom Richter nur auf Gefängnißstrafen erkannt worden ist, die Abbüßung derselben, ohne Rücksicht auf deren Dauer, nur in Gefängnissen stattfinden, und wegen Vollstreckung der Freiheitsstrafen dieser Art keine Vergütigung aus Staatsfonds erfolgen könne.
M. B. 1841. S. 338.

39. Verf. vom 8. Januar 1842, betr. die Revision der Gewichte in den Strafanstalten.

Die Revision der Gewichte in den Strafanstalten braucht nur alle 3 Jahre statt zu finden. M. B. 1842. S. 19.

40. Verf. vom 31. Januar 1842, betr. die Klassifizirung der Militair-Sträflinge.

Diejenigen Strafarbeiter, gegen welche auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, sind zu den schwereren, also zu den Kriminal-Gefangenen, und dagegen diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, zu den leichteren, d. h. korrektionellen Sträflingen zu rechnen. M. B. 1842. S. 19.

41. Auszug aus der Verfügung vom 17. März 1842, daß den Gefangenen, welche nach der Mittagszeit in die Anstalt eingeliefert werden und daher an der gewöhnlichen Mittagsgefangenkost nicht Theil nehmen können, zur Vesperzeit eine warme Suppe aus der Krankenküche zu verabreichen ist. M. B. 1842. S. 72.

42. Cirk.-Verf. vom 11. April 1842, betr. allgemeine Anordnungen für die Handhabung der Disziplin in den Straf- und Besserungsanstalten.

In den Strafanstalten für Weiber soll die Aufsicht lediglich, mit Ausnahme des Vorstehers derselben, durch Frauen geführt werden. Diese Bestimmung ist auch auf die besonderen einzelnen Weiber-Reviere in den übrigen Strafanstalten auszudehnen. Für sämmtliche Strafanstalten wird festgesetzt, daß die Direktoren wöchentlich wenigstens 2 Konferenzen anberaumen sollen, an welchen die Anstaltsgeistlichen und die übrigen Oberbeamten Theil zu nehmen haben. Die Aerzte der Anstalten sind ebenfalls zu den Konferenzen zuzuziehen, soweit es auf Gegenstände ankömmt, die deren Interesse berühren. Die Entlassung eines jeden Sträflings soll mit einer gewissen Feierlichkeit erfolgen.
M. B. 1842. S. 123.

43. Cirk.-Verf. vom 14. Mai 1842, betr. die Bildung von Vereinen zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und sittlich verwahrloste Unmündige.

Die Statuten des Insterburger Kreis-Vereins zur Fürsorge für die entlassenen Gefangenen oder dort befindlichen Observaten aller Art werden mitgetheilt und die Bildung gleicher Vereine allen Behörden dringend empfohlen.
M. B. 1842. S. 310.

44. Cirk.-Verf. vom 22. August 1842, betr. die Portofreiheit der Strafanstalts-Geistlichen hinsichts der Unterbringung entlassener Sträflinge.

Außer den dienstlichen Kommunikationen der Strafanstalts-Geistlichen mit den Behörden sollen auch portofrei befördert werden:

1. die desfalls stattfindende Korrespondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,

2. die an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge, bis zum Gewichte von 5 Pfd. posttäglich im Ganzen.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis 1 Pfd. schweren Packete mit Büchern, sind offen oder unter Kreuzband zu versenden. Die anzuwendende portofreie Rubrik lautet:

„Herrschaftliche Strafanstalts-Sachen."

M. B. 1842. S. 316.

45. **Cirk.-Verf. vom 15. November 1842, betr. das Verfahren mit den Begnadigungsgesuchen der Strafgefangenen.**

Die Strafanstalts-Direktionen sollen von jetzt ab kein Begnadigungsgesuch von Strafgefangenen aufnehmen oder abgehen lassen, welches von ihnen nicht zu einer besonderen Befürwortung oder Unterstützung geeignet befunden wird. Diebe, Betrüger und solche Verbrecher, deren Verbrechen einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen kund geben, haben keine Aussicht auf Begnadigung.

M. B. 1842. S. 401.

46. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1842, betr. die Unterbringung der Festungsgefangenen und Verhütung unerlaubter Verbindungen derselben während ihres Arrestes.**

Solche Individuen, welche zu Festungsarrest verurtheilt worden und nach den obwaltenden Umständen verdächtig sind, daß sie einen unerlaubten Verkehr nach Außen zu unterhalten suchen werden, sollen unter Ausschließung der Festung Spandau, nur nach folgenden Festungen geschickt werden, als Weichselmünde, Graudenz, Stettin, Magdeburg, Silberberg, Glatz, Neiße, Kosel, Wesel und Ehrenbreitstein. M. B. 1843. S. 12.

47. **Verf. vom 29. Dezember 1842, betr. die Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und bis zur Besserung.**

Anmerkung. Wie bei No. 6. M. B. 1843. S. 12.

48. **Cirk.-Verf. vom 5. Februar 1843, daß die Oberbeamten der Strafanstalten und ähnlicher Institute zur Tragung einer Dienstuniform nicht verpflichtet sind.**

M. B. 1843. S. 37.

49. **Verf. vom 26. Juni 1843, betr. die periodische Entlassung rechtskräftig verurtheilter Strafgefangenen.**

Die Provinzial-Steuerdirektoren für die Verwaltung der indirekten Steuern sind ganz in die Stelle der Regierungen getreten und kann ihnen daher die im §. 95 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 den Regierungen beigelegte Befugniß, der Vollstreckung der wegen Kontraventionen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern ergangenen Erkenntnisse Anstand zu geben, nicht bestritten werden. M. B. 1843. S. 224.

50. **Cirk.-Verf. vom 22. November 1843, betr. die Bekleidung der weiblichen Gefangenen in den öffentlichen Anstalten.**

Für die weiblichen Gefangenen in den Strafanstalten sollen Unterröcke beschafft werden, auch wegen der Wechselung und der Wäsche 20 Prozent zur Reserve. M. B. 1843. S. 311.

51. **Cirk.-Verf. vom 19. Januar 1844, betr. die Pensionsabzüge und die Pensionsberechtigung der bei den Straf- und Besserungs-Anstalten angestellten Geistlichen und Schullehrer.**

Sämmtliche bei den Straf- und Korrektions-Anstalten angestellten Hausgeistliche und Hausschullehrer, welche ihr Amt nicht als eine Nebenfunktion bekleiden, sind zum Pensions-Beitrage verpflichtet, damit sie sich dadurch einen Anspruch auf lebenslängliche Pension nach den Grundsätzen des Pensions-Reglements erwerben. M. B. 1844. S. 13.

52. Verf. vom 17. März 1844, betr. die Bekleidung der in die Strafanstalten einzuliefernden Verbrecher.

Die Strümpfe, namentlich bei weiblichen Sträflingen, gehören zu der erforderlichen Fußbekleidung, mit welcher die Verbrecher in die Strafanstalten einzuliefern sind. M. B. 1844. S. 70.

53. Auszug aus der Verf. vom 4. April 1844, wonach die Aufbringung der durch Entweichung, Muthwillen oder Bosheit eines Sträflings verursachten Kosten aus dessen Ueberverdienstgeldern zulässig ist. M. B. 1844. S. 85.

54. Cirk.-Verf. vom 28. Mai 1844, betr. die Justifikation der bei den Baufonds der Straf- und Gefangen-Anstalten vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, bei den im Monat Februar an das Kgl. Ministerium des Innern jährlich einzureichenden Final-Abschlüssen der betreffenden Anstalts-Kassen die Etats-Ueberschreitung des Baufonds justifizirt nachzuweisen, damit auch in denjenigen Fällen, wo die Mehrausgaben den fünften Theil des Etatsquanti übersteigen oder 2 Jahre hintereinander vorkommen, die erforderliche Allerhöchste Genehmigung zur rechten Zeit eingeholt werden kann. M. B. 1844. S. 205.

55. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Düsseldorf vom 8. Juni 1844 mit der Instruktion für die Lokal-Hülfsvereine der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Düsseldorf pro 1844. M. B. 1844. S. 205.

56. Cirk.-Verf. vom 3. August 1844, betr. die Uniformirung und Bewaffnung der Unterbeamten in den öffentlichen Straf- und Gefangen-Anstalten.

Die Gefangen-Aufseher können statt der bisherigen Uniform-Ueberröcke sogenannte Waffenröcke tragen. In Betreff der Grundfarbe des Rockes, so wie der Farbe des Kragens und wegen der übrigen Uniformstücke wird nichts geändert. Statt des Helmes sind Mützen zu tragen. Die Seitengewehre müssen an Kuppeln um den Leib unter den Waffenröcken getragen werden. M. B. 1844. S. 248.

57. Cirk.-Verf. vom 17. August 1844, betr. die Aufstellung der jährlichen Gefangenlisten.

Die jährlichen Gefangenlisten sind in der Art aufzustellen, daß in derselben zunächst der in den Vorjahren verbliebene Bestand summarisch, Männer und Weiber getrennt, vorgetragen, sodann die Namen der im Laufe des Jahres zur Anstalt eingelieferten und aus derselben entlassenen Sträflinge unter der Bezeichnung „Zugang", „Abgang" aufgenommen, hiernächst unter „Bestand" die in der Anstalt verbliebenen Gefangenen namentlich aufgeführt werden, und endlich am Schlusse eine vergleichende summarische Uebersicht des übernommenen Bestandes des Zu- und Abganges und des danach verbleibenden Bestandes aufgestellt wird, wobei die bisherige Einrichtung der Trennung der Geschlechter unter I und II als zweckmäßig beibehalten werden kann. M. B. 1844. S. 248.

58. Verf. vom 20. Dezember 1844, daß den Kommunen die Rückzahlung dessen, was für die Konsumtion der Straf- und Besserungsanstalten an Steuern und Zuschlägen erhoben worden, nicht angesonnen werden kann. M. B. 1845. S. 17.

59. Cirk.-Verf. vom 10. Februar 1845, betr. die Uniform der Direktoren und Oberbeamten der Straf- und Korrektions-Anstalten.

Auch den Oberbeamten der Straf- und Korrektionsanstalten ist gleich den Polizeikommissarien das Tragen von Waffenröcken mit Epauletten gestattet und erhalten die Direktoren jener Anstalten dieselbe Auszeichnung, wie sie für die

Röcke der Polizei-Inspektoren bestimmt worden ist. Die Oberbeamten sind jedoch nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, im Dienste uniformirt zu erscheinen. Denjenigen Oberbeamten, welche als Offiziere in der Armee gedient haben und mit dem Rechte, Militäruniform zu tragen, verabschiedet worden sind, bleibt dieses Recht vorbehalten. M. B. 1845. S. 41.

60. Verf. vom 4. Februar 1845, betr. die Kautionsleistung Seitens der Inspektoren und Hausväter der Strafanstalten.

Sobald die Inspektoren und Hausväter der Strafanstalten Materialien oder andere Bestände der Anstalt unter alleinigen Verschluß haben, sind sie kautionspflichtig. M. B. 1845. S. 41

61. Cirk.-Verf. vom 6. Februar 1845, betr. das Verfahren mit Anträgen auf Begnadigung von Strafgefangenen.

Alle Begnadigungsanträge ohne Ausnahme sollen unter Beifügung der Strafanstalts-Akten durch die betreffenden Obergerichte an den Kgl. Justizminister gelangen. Die Strafgefangenen sollen vorher allemal darüber vernommen werden, wie sie sich im Zustande der Freiheit ehrlich zu ernähren gedenken und die Direktionen der Strafanstalten sollen sich in den Berichten an die Obergerichte gutachtlich darüber äußern, wiefern dieses der Fall sein werde.

M. B. 1845. S. 41.

62. Auszug aus der Verfügung vom 23. November 1844, betr. den Ersatz der bestrittenen Unterhaltungskosten aus dem Nachlasse verstorbener Sträflinge und Korrigenden.

Wenn auch durch die Allerhöchste Ordre vom 8. Januar 1844 das Erbrecht der Zuchthäuser und Korrektionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden aufgehoben worden, so bleibt doch den gedachten Anstalten das Recht vorbehalten, die Kosten des Unterhalts der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, soweit solche nicht durch deren Arbeiten ersetzt worden sind, als eine Schuld aus dem Nachlasse zurück zu fordern. M. B. 1845. S. 41.

63. Cirk.-Verf. vom 4. März 1844, betr. die Justifikation der bei den Etatstiteln der Straf- und Gefangenanstalten vorkommenden Mehrausgaben.

Mit Bezug auf die Cirk.-Verfügung vom 28. Mai 1844, wonach die bei dem Bau- und Reparaturkosten-Fonds der Straf- und Gefangenanstalten etwa vorkommenden Ueberschreitungen zur Vermeidung von Rechnungs-Erinnerungen jedesmal vor Einreichung der Rechnungen an die Kgl. Oberrechnungskammer justifizirt nachgewiesen werden sollen, wird die Kgl. Regierung angewiesen, die Genehmigung auch zu den bei anderen Etatstiteln etwa vorgekommenen Mehrausgaben gleichzeitig und zwar bei der alljährlichen Einreichung der Finalabschlüsse der betreffenden Anstaltskassen nachzusuchen.

M. B. 1845. S. 70.

64. Cirk.-Verf. vom 19. Februar 1845, betr. die nächtliche Beleuchtung der gemeinschaftlichen Schlaflokalien in den öffentlichen Arrest- und Strafanstalten.

In den Arrest- und Strafanstalten soll die nächtliche Beleuchtung der gemeinschaftlichen Schlaflokalien eingeführt werden. M. B. 1845. S. 70.

65. Cirk.-Verf. vom 14. April 1845, betr. die Uniform der Ober- und Unterbeamten in den Straf- und Besserungsanstalten.

Die Oberbeamten der Strafanstalten haben, wenn sie Waffenröcke tragen wollen, sich der Mützen zu bedienen. Strafanstalts-Inspektoren dürfen nur

Waffenröcke ohne Stickerei tragen. Das Tragen von Waffenröcken mit Stickerei ist nur den Anstalts-Direktoren vorbehalten. Letzteren bleibt unbenommen, die Waffenröcke mit Stickerei, oder ohne Stickerei mit 2 Sternen vorn am Kragen zu tragen. M. B. 1845. S. 126.

66. Auszug aus der Verf. vom 11. April 1845, daß bei neuen Anstellungen nur dem Hausvater und dem Oberaufseher das Tragen eines goldenen Portepees gestattet werden darf.
M. B. 1845. S. 127.

67. Cirk.-Verf. vom 4. April 1845, betr. die Aufstellung der Etats für die Straf- und Gefangenanstalten.

Die Spezial-Etats für die Straf- und Gefangenanstalten sollen durch 3jährige Fraktions-Nachweisungen von den auf Grund der Rechnungen wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben justifizirt werden.
M. B. 1845. S. 127.

68. Cirk.-Verf. vom 29. Juni 1845, wonach der Plan zu dem Inquisitoriats- und Gefangenhause in Brieg als Musterplan für alle ähnlichen Bauten dienen soll.
M. B. 1845. S. 162.

69. Erlaß vom 13. August 1845 wegen des von den Strafgefangenen zu führenden Nachweises des ehrlichen Erwerbes behufs ihrer Entlassung nach verbüßter Strafzeit.
Anmerkung. Wie bei No. 6. M. B. 1845. S. 263.

70. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 20. Januar 1847, betr. die Aufnahme jugendlicher Verbrecher in die an einigen Orten bestehenden Anstalten zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder.

Diejenigen Obergerichte, in deren Bezirk geeignete Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bestehen, werden ermächtigt, einzelne jugendliche Verbrecher mit jedesmaliger Genehmigung des Kgl. Justizministeriums darin unterzubringen und demnächst, nachdem der Versuch der Besserung ohne Erfolg bleibt oder Besserung erzielt wird, entweder die Vollstreckung der Strafe zu verfügen oder wegen Begnadigung Allerhöchsten Orts zu berichten.
M. B. 1847. S. 7.

71. Verf. vom 27. Juli 1847, daß lithographische Arbeiten von den Beschäftigungen der Zuchthausgefangenen ausgeschlossen werden sollen.
M. B. 1847. S. 201.

72. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 13. Dezember 1847, betr. die Anweisung der Verpflegungskosten für unvermögende zum Festungsarreste verurtheilten Individuen.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich in den geeigneten Fällen wegen der Kosten für die Verpflegung der zum Festungs-Arrest verurtheilten Individuen während ihrer Haft, wenn und soweit diese Kosten von dem Verurtheilten selbst und den zu ihrem Unterhalte am Straforte verpflichteten Angehörigen nicht beschafft werden können, jedesmal an diejenige Regierung zu wenden, in deren Bereiche die Festung liegt, zu welcher der Verurtheilte abgeliefert worden ist. M. B. 1847. S. 326.

73. Bekanntm. vom 10. Juli 1848, betr. die Umgestaltung und Verbesserung des Gefängnißwesens.

Vorschläge zur Verbesserung des Gefängnißwesens sollen bis zum 15. Sept. 1848 eingereicht werden. M. B. 1848. S. 200.

74. Cirk.-Verf. vom 27. Januar 1849, betr. die Reisekosten und Diäten der Strafanstaltsbeamten.

Die Reisekosten und Diäten der Strafanstaltsbeamten sind nach der Anleitung des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 zu liquidiren und festzustellen.

Die Strafanstalts-Direktoren können nicht als zur fünften Rangklasse gehörig betrachtet werden. Dieselben können bei Dienstreisen auf den Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen nur $7^1/_2$ Ngr. pro Meile und für das Zugehen und Abgehen zusammen 15 Ngr., bei Reisen aber, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, nur 15 Ngr. pro Meile erhalten. An Diäten sind den Direktoren oder Ober-Inspektoren der Strafanstalten 2 Thlr. zu bewilligen. Nebenkosten für Lohnbedienten fallen fort.

M. B. 1849. S. 19.

75. **Cirk.-Verf. vom 2. August 1849 wegen der Beschäftigung der Gefangenen in den Straf- und Besserungsanstalten.**

Die Beschäftigung der Gefangenen in den Straf- und Besserungsanstalten soll grundsätzlich in einer solchen Art geregelt werden, daß dadurch dem freien Gewerbebetriebe so wenig als möglich entgegen getreten wird, namentlich sollen solche Arbeitszweige eingeführt werden, welche bisher im Inlande überhaupt nicht, oder doch nicht in dem Umfange betrieben worden sind, um den inländischen Verbrauch zu decken. M. B. 1849. S. 195.

76. **Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 14. Oktober 1849, betr. die Einsperrung inländischer Landstreicher in eine Korrektionsanstalt.**

Abgeändert durch Gesetz von 14. April 1856. M. B. 1849. S. 224.

77. **Cirk.-Verfügung vom 4. Mai 1850, betr. die Art der Anschaffung der für die Straf-, Besserungs- und andere ähnliche Anstalten nöthigen Handwerkerarbeiten und die Beschäftigung der Sträflinge mit Anfertigung von Handwerkerarbeiten.**

Der Kommissionsbericht der 2. Kammer vom 12. Dezember 1849 über den in rubro gedachten Gegenstand wird den Kgl. Regierungen mitgetheilt, um die Beschäftigung der Gefangenen in den Straf- und Besserungsanstalten nach dem Gutachten der Kommission einrichten zu lassen. M. B. 1850. S. 134.

78. **Cirk.-Erlaß vom 1. November 1851, betr. die Vollstreckung der durch das neue Strafrecht bestimmten Freiheitsstrafen.**

1. Gefängnißstrafen wegen Uebertretungen, also bis zu 6 Wochen, werden ganz in bisheriger Art in den Ortsgefängnissen vollstreckt.

2. Gefängnißstrafen wegen Vergehen sind ebenfalls in der Regel in den gerichtlichen Gefängnissen abzubüßen.

Bis dahin, wo für die Verbesserung und Erweiterung der vorhandenen gerichtlichen Gefängnisse, resp. für Errichtung von Centralgefängnissen genügend gesorgt sein wird, können jedoch auch Gefängnißstrafen von längerer Dauer als 6 Monaten, wenn es in den gerichtlichen Gefängnissen an Raum zu ihrer Unterbringung fehlen sollte, in den von dem Ministerio des Innern ressortirenden Strafanstalten vollstreckt werden, jedoch nur in dem Maße, wie es der Raum in letzteren gestattet.

3. Die zu 2 bezeichneten Individuen dürfen nicht eher an die Strafanstalten abgeliefert werden, bis die Gerichte auf vorherige Anfrage an den Strafanstalts-Direktionen benachrichtigt sein werden, daß der Aufnahme der Gefangenen kein Hinderniß entgegenstehe.

4. Für die Gefangenen der zu 2 erwähnten Kategorie müssen womöglich besondere Gebäude, sonst aber besondere Reviere bestimmt, und diese Gefangenen von den Züchtlingen, soweit es irgend ausführbar ist, getrennt werden.

5. Die in der Strafanstalt bestehende Hausordnung findet im Allgemeinen auch auf die wegen Vergehen nach dem neuen Strafgesetzbuch zur Gefängnißstrafe verurtheilten Personen, falls solche in einer Strafanstalt die Gefängnißstrafe abbüßen, Anwendung. Es finden jedoch folgende Modifikationen statt:

a. Wer eigene, ordentliche und reinliche Kleider mit in die Strafanstalt bringt, dem kann das Tragen auch in der letzteren nachgegeben werden. Den Gefangenen, welche keine eigenen reinlichen Kleider mitbringen, werden Hauskleider verabreicht, die sich aber

von den Hauskleidern der Züchtlinge dadurch unterscheiden sollen, daß sie ohne Klassenzeichen getragen werden.

b. Mit Genehmigung der Regierung kann einzelnen Gefangenen gestattet werden, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen. Da jedoch die Selbstbeköstigung das Bedürfniß nicht übersteigen darf, so soll nicht mehr als höchstens zehn Silbergroschen für Frühstück, Mittagessen und Abendessen inklusive Brod verwendet werden. Diese besondere Kost ist unter genauer Kontrole der Anstalts-Direktion nach Umständen entweder durch einen von letzterer anzunehmenden in gutem Rufe stehenden Unternehmer oder von der Anstaltsküche für Rechnung der Anstalt zu besorgen.

Durch schlechtes Betragen während der Haft wird die Befugniß, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und besser zu beköstigen, verwirkt. Dem Direktor der Anstalt steht das Recht zu, die gedachte Befugniß bis zu 4 Wochen zu entziehen. Zur Entziehung dieser Befugniß auf längere Zeit bedarf es der Genehmigung der Regierung.

c. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können nach §. 14 des neuen Straf-Gesetzbuchs in der Gefangenanstalt in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden. Was die Gefangenen durch Arbeiten verdienen, wird zur Unterhaltung der Anstalt verwendet und zur Kasse derselben eingezogen. Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungskosten selbst tragen, können ihm zugleich nach seinen Verhältnissen nicht wohl körperliche Arbeiten zugemuthet werden und kann er in der Strafanstalt nicht auf eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden, so ist er mit Arbeiten zu verschonen oder ihm wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung zu überlassen. Die übrigen zur Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen müssen die Arbeiten, welche ihnen die Direktionen als ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen zutheilen, unweigerlich verrichten. Die Arbeits-Pensa müssen jedoch im Allgemeinen mäßiger bestimmt werden, als es für Züchtlinge geschieht. In Beziehung auf den Ueberverdienst bleiben die allgemeinen für die Strafanstalten ergangenen Bestimmungen maßgebend.

d. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten sind, wenn sie sich während ihrer Haft in der Strafanstalt eines Disziplinar-Vergehens schuldig machen, im Allgemeinen denselben Disziplinar-Strafarten unterworfen, welche durch die Hausordnung für die Strafanstalt festgesetzt sind. Körperliche Züchtigung darf jedoch gegen Gefangene dieser Kategorie nicht verhängt werden. Auch kann Lattenarrest, sowie die Anlegung der Zwangsjacke als Strafe nur in besonders erheblichen Fällen und auch dann nur mit vorgängiger Genehmigung der Regierung zur Anwendung kommen.

6. Die im §. 5 angegebenen Modifikationen bleiben für alle Individuen, die wegen Verletzung des Eigenthums zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, desgleichen für diejenigen, gegen welche auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, ausgeschlossen. Die körperliche Züchtigung soll jedoch auch bei diesen Personen wegen Disziplinar-Vergehen nur ausnahmsweise und nur dann verhängt werden können, wenn sie schon vorher einmal wegen eines ähnlichen Vergehens oder Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Euer u. s. w. ersuche ich, die Regierungen von den obigen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, die Strafanstalts-Direktionen darnach mit dem besonderen Hinzufügen zu instruiren, daß diejenigen Individuen, gegen welche wegen eines nach dem 1. Juli d. Js. begangenen Verbrechens auf Zuchthausstrafe erkannt worden, unbedingt in die Strafanstalten aufzunehmen seien, für diese mithin unter allen Umständen Raum beschafft werden müsse. Dagegen bleibt aber die Uebernahme der wegen früherer vor dem 1. Juli d. Js. begangener Verbrechen zur Zuchthausstrafe Verurtheilten, deren Unterbringung bisher wegen Mangels an Raum abgelehnt worden, davon abhängig, ob inmittelst anderweit Raum zur Aufnahme derselben verfügbar geworden.

Der Herr Justizminister wird ersucht werden, die Gerichtsbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen. M. B. 1851. S. 226.

79. Instruktion des Kgl. Ober-Präsidiums zu Breslau für den Transport von Verbrechern und Vagabonden auf den schlesischen Eisenbahnen vom 29. September 1851.

Diese Instruktion ist den betreffenden Behörden in der Provinz Schlesien mitgetheilt worden. M. B. 1852. S. 12.

80. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 3. Dezember 1852, betr. die Beseitigung des üblen Geruchs der Nachtgeschirre und Abtrittsgruben.**

Die Anwendung von Eisenvitriol wird zu dem in rubro gedachten Zwecke empfohlen. M. B. 1852. S. 322.

81. **Allerh. Erlaß vom 4. Dezember 1852, betr. die Ueberweisung der zur Einsperrung in eine Besserungsanstalt verurtheilten Angeschuldigten an Privatvereine oder an geeignete Privatpersonen.**

Das Kgl. Ministerium des Innern ist autorisirt, wenn nach §. 42 des Strafgesetzbuches die Unterbringung eines Angeschuldigten in eine Besserungs-Anstalt angeordnet ist, statt einer derartigen Unterbringung die Ueberweisung an Privatvereine oder an geeignete und zuverlässige Privatpersonen mit derselben Beschränkung, die das Gesetz für die Detention in einer Besserungsanstalt anordnet, zu genehmigen. M. B. 1853. S. 51.

82. **Cirk.-Erlaß vom 3. Mai 1853 über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für den Transport der von den Militairgerichten zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen des Soldatenstandes nach der Strafanstalt.**

Den Militärbehörden liegt zufolge der darüber im Ressort der Militär-Verwaltung bestehenden Bestimmungen die Verpflichtung ob, die Ablieferung der von den Militär-Gerichten zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen des Soldatenstandes an die betreffende Strafanstalt direkt, ohne Vermittelung der Polizeibehörden, zu besorgen.

Die Kgl. Regierung hat daher den Militärbehörden die Annahme-Ordres, auf Grund deren die fragl. Personen den Strafanstalten zu überliefern sind, und deren Ausfertigung von dem zur Aufnahme verfügbaren Raum abhängig bleibt, zu übersenden und denselben den Transport der Verurtheilten lediglich zu überlassen. M. B. 1853. S. 132.

83. **Cirk.-Verf. vom 27. Juni 1853, betr. die Wiedereinziehung der in den Zuchthäusern aufgewendeten Verpflegungskosten aus dem Vermögen der Sträflinge.**

Einer im administrativen Wege zu treffenden Anordnung, wonach überhaupt die Verpflegungskosten vermögender Verbrecher aus denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminal-Ordnung Geltung hat, aus deren Vermögen wieder einzuziehen, steht vom rechtlichen Gesichtspunkte aus nichts entgegen, sofern nur der Grundsatz des §. 622 der Kriminal-Ordnung, daß durch Kriminal-Kosten Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden soll, dabei gehörig beachtet wird.

M. B. 1853. S. 197.

84. **Erlaß vom 27. August 1853 wegen Uebernahme der Transportkosten für die zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilten Individuen auf den Kriminalfonds.**

Die Kosten des Transports ausländischer zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilter Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen hat der Kriminalfonds zu tragen. M. B. 1853. S. 197.

85. **Cirk.-Erlaß vom 2. Oktober 1853 über das bei Besetzung der Stellen der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen und bei Berufung der letzteren zu beobachtende Verfahren.**

Von jeder Erledigung der Stelle eines evangelischen Strafanstalts-Geistlichen macht die Kgl. Regierung dem General-Superintendenten der Provinz Mittheilung.

Der General-Superintendent empfiehlt der Regierung einen oder mehrere zur Wiederbesetzung geeignete Personen.

Ist die Regierung mit dieser Empfehlung einverstanden, so verfügt sie die Berufung des Empfohlenen und macht dem General-Superintendenten eine Mittheilung davon, welcher seiner Seits die Ertheilung der nöthigen kirchlichen Autorisation an den Berufenen veranlaßt.

Beabsichtigt dagegen die Regierung anstatt eines der Empfohlenen einen andern Geistlichen in die Stelle zu berufen, so hat sich dieselbe zuvor durch den General-Superintendenten davon zu versichern, daß der Berufung von kirchlicher Seite keine Bedenken entgegenstehen, worauf die Berufung in der unter No. 3 bezeichneten Weise erfolgt.

Die Regierungen haben den Strafanstalts-Geistlichen die Anstellungs-Urkunde (Vokation) zu ertheilen, die Konsistorien aber für dieselben noch eine besondere Urkunde (Konfirmation) auszufertigen, durch welche dem Berufenen die kirchlichen Vollmachten und Aufträge ertheilt werden.

Diese Bestimmungen sind nicht blos auf diejenigen evangelischen Geistlichen, welche ausschließlich als Hausgeistliche für Strafanstalten angestellt werden, sondern auch auf solche, welche die Seelsorge in einer Strafanstalt als Nebenamt, oder in einem andern, vom Ministerio des Innern ressortirenden Gefängnisse wahrzunehmen haben, anzuwenden.

Conf. No. 132. M. B. 1853. S. 265.

86. Erlaß vom 31. Oktober 1854, betr. die Auslegung des Art. 7 des zwischen Preußen und den Niederlanden unter dem 17. November 1850 über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher geschlossenen Vertrages.

Der Artikel 7 des Vertrages vom 17. November 1850, welcher lautet:

„die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen. Sie willigen gegenseitig darin, die Kosten selbst zu tragen,“

ist dahin auszulegen, daß es nicht zulässig ist, die Kosten der Haft und des Transports aus denjenigen Geldern zu bestreiten, welche bei dem Verhafteten in Beschlag genommen worden waren. M. B. 1854. S. 247.

87. Cirk.-Erlaß vom 30. März 1855 wegen rechtzeitiger Einreichung der Baupläne und Kostenanschläge im Ressort der Verwaltung der Strafanstalten.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, größere Bau-Ausführungen im Ressort der Verwaltung der Strafanstalten bis spätestens den 1. Juni jeden Jahres, unter Darstellung ihrer Nothwendigkeit und unter Beifügung der Kostenanschläge anzumelden. M. B. 1855. S. 72.

88. Cirk.-Erlaß vom 21. April 1855 über die Beschäftigung von Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

Zur allgemeinen Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854, die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt betreffend, werden spezielle Bestimmungen getroffen, die sämmtlichen Kgl. Regierungen und Anstalts-Direktoren besonders mitgetheilt worden sind. M. B. 1855. S. 72.

89. Erlaß vom 7. September 1855, betr. die Diäten und Reisekosten der zur Beaufsichtigung oder Kontrolirung auswärts beschäftigter Gefangenen abkommandirten etatsmäßigen Strafanstaltsbeamten.

Bei der Beschäftigung der Gefangenen im Freien können folgende drei Fälle eintreten:

1. Die Gefangenen werden in solcher Nähe der Anstalt beschäftigt, daß sie zur Mittagszeit in die Anstalt zurückkehren;

2. sie erhalten zur Vermeidung einer Ueberanstrengung oder eines unverhältnißmäßigen Zeitaufwandes die Mittagskost außerhalb der Anstalt, dergestalt, daß auch die Beamten auf der Arbeitsstelle bleiben müssen;

3. die Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt ist so groß, daß die Gefangenen auch zur Nachtzeit nicht nach der Anstalt zurückkehren.

Im Falle ad 1 kann weder den zur Leitung der detachirten Arbeiterabtheilung kommandirten Oberbeamten, noch den zur Beaufsichtigung mitgegebenen Unterbeamten eine Vergütung zu Theil werden.

Im Falle ad 2 erhalten die Ober- und Unterbeamten ein Drittheil der ihnen unter Berücksichtigung der Cirkular-Verfügung vom 24. Juli 1848 (Minist.-Bl. S. 217) zustehenden Diäten, wenn sie für ihre Beköstigung selbst sorgen müssen. Wird letztere vom Arbeitsgeber gewährt, so erhalten sie keine Vergütung.

Im Falle ad 3 werden den Beamten, wenn sie für ihre Wohnung und Beköstigung selbst zu sorgen haben, bei Kommissorien bis zu 4 Wochen einem Anstalts-Vorsteher 1 Thlr. 15 Sgr., einem Inspektor 1 Thlr. und einem Aufseher 15 Sgr. an Diäten täglich gewährt. Bei längeren Kommissorien sind Aversionalsätze, welche den obigen Diätensatz nicht erreichen dürfen, zu bestimmen.

Erfolgt die Beköstigung von dem Arbeitgeber, so wird ihnen nur ein Drittheil jener Sätze gewährt.

Giebt der Arbeitgeber keine Kost, aber freie Wohnung nebst Holz und Licht, so werden zwei Drittheile jener Beträge gewährt.

Wird freie Kost und freie Wohnung verabreicht, so erhalten sie keine Vergütung.

Außer den vorstehenden Diäten werden den Beamten die regulativmäßigen Reisekosten gewährt.

Oertliche Revisionen auswärtiger Arbeitsstellen Seitens eines Oberbeamten müssen auf die Fälle beschränkt werden, wo im dienstlichen Interesse eine wirkliche Nothwendigkeit hierzu vorliegt. Eine solche Nothwendigkeit soll ohne einen besondern Nachweis ein für allemal da als vorhanden angenommen werden, wo es sich darum handelt, nach erfolgter Detachirung einer Arbeiterabtheilung zu auswärtiger Beschäftigung von der Zweckmäßigkeit der an Ort und Stelle getroffenen Einrichtungen und dem ordnungsmäßigen Gange der eingeleiteten Beschäftigung sich die erste Ueberzeugung zu verschaffen. Werden außer dieser ersten Revision, welche entweder von dem Anstalts-Vorsteher selbst oder in dessen Auftrage von einem Oberbeamten vorgenommen werden kann, noch weitere Revisions-Bereisungen für erforderlich gehalten, so hat eine Gewährung von Diäten und Reisekosten für dieselben, sofern nicht Gefahr im Verzuge gewesen, nur dann stattzufinden, wenn sich die vorgesetzte Regierung vorher hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

In allen Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Diäten, resp. Reisekosten zu erfolgen hat, werden die Einrichtungen übrigens so zu treffen sein, daß für die Anstaltskasse keine Ausgaben daraus erwachsen, entweder in der Art, daß mit dem Arbeitgeber wegen Uebernahme derselben sogleich die erforderlichen Verabredungen getroffen werden oder, wenn dies nach der Höhe des bedungenen Arbeitslohns nicht zu erreichen ist, in der Art, daß die fraglichen Entschädigungen nach Analogie der ad 12 des Cirkular-Erlasses vom 21. April d. J. (Minist.-Bl. S. 72) ertheilten Vorschrift von der durch die Beschäftigung der Gefangenen im Freien erzielten Einnahme vorweg in Abzug gebracht werden und nur der verbleibende Ueberschuß in der betreffenden Rechnung als Einnahme nachgewiesen wird. M. B. 1855. S. 162.

90. Revidirtes Reglement vom 5. September 1855 für die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze.

Anmerkung. Siehe Amtsblätter der Provinz Sachsen pro 1855.

M. B. 1855. S. 211.

91. Erlaß vom 25. Oktober 1855, betr. die Verrechnung des bei den Kgl. Strafanstalten auflaufenden uneinziehbaren Portos.

Unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 4. August 1838 werden die Kgl. Regierungen veranlaßt, die Erstattung von Portobeträgen für portopflichtige Sendungen auch Seitens der Strafanstalten nicht ferner beantragen, die vorkommenden Beträge vielmehr bei den betreffenden Fonds der Anstalts-Etats verausgaben zu lassen. M. B. 1855. S. 212.

92. Cirk.-Verf. vom 14. Oktober 1856, betr. die Transporte von Gefangenen an Sonn- und Festtagen.

1. Die Einleitung eines Transports unterbleibt an den Sonn- und Festtagen.

2. Jeder eingeleitete Transport wird an den Sonn- und ersten Festtagen durch einen oder mehrere Ruhetage an dem betreffenden Stations-Orte unterbrochen.

Von diesen Bestimmungen kann nur in solchen besonderen Ausnahmefällen abgegangen werden, die sich durch die Unsicherheit des Verwahrsams in dem Stationsorte des Ruhetages, oder durch die Dringlichkeit der betreffenden Untersuchung, oder durch die Nothwendigkeit, den Transportaten zu einem bestimmten Termine am Ausgangsorte des Transports zu gestellen, und dergl. mehr rechtfertigen lassen. M. B. 1856. S. 232.

93. Cirk.-Erlaß vom 31. August 1856, betr. die Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge.

Die Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen an die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge soll gemäß einer von dem Herrn Justizminister und mir getroffenen Uebereinkunft von jetzt ab nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die Gerichte haben, wenn sie Gefangene zur Strafanstalt abführen lassen, auch ferner nur dahin zu sehen, daß dieselben so bekleidet sind, wie es das Bedürfniß für den Transport erfordert.

2. Welche Kleidungsstücke hiernach für erforderlich zu erachten sind, ist von den Gerichten nach den Bestimmungen des Justizministerial-Reskripts vom 15. Oktbr. 1837 und im Uebrigen mit Rücksicht auf die Dauer des Transports, auf die Jahreszeit, die Gesundheit und den Anstand zu bemessen. Darnach und mit Hinsicht auf den provinziellen Gebrauch ist es auch zu bestimmen, ob die abzuführenden männlichen Gefangenen auf dem Transporte mit Strümpfen zu bekleiden sind oder nicht. Bei weiblichen Gefangenen gehören Strümpfe zu der unbedingt erforderlichen Fußbekleidung.

3. Des zweiten Hemdes, welches in Gemäßheit des Justizministerial-Reskripts vom 15. Oktober 1837 den Sträflingen behufs des erforderlichen Wechsels der Wäsche auf dem Transport außer dem Hemde, welches sie auf dem Leibe tragen, und des zweiten Rockes, welcher nicht minder darnach den weiblichen Sträflingen mitzugeben ist, bedarf es nicht, wenn das Gerichtsgefängniß, aus welchem, und die Strafanstalt, in welche die Sträflinge abgeführt werden, sich an einem Orte befinden, oder wenn der Transport in einem Tage zurückgelegt wird.

4. Es ist nicht nöthig, daß die abzuführenden Gefangenen behufs des Transports mit neuen Kleidungsstücken versehen werden. Vielmehr kommt es nur darauf an, daß die Kleidungsstücke sich in noch brauchbarem Zustande befinden, namentlich rein und unzerrissen sind. Unter dieser Voraussetzung können die Gefangenen auch in ihren eigenen Kleidungsstücken auf den Transport gegeben oder mit schon getragenen Kleidern, Hemden u. s. w. aus den Beständen der Gerichtsgefängnisse versehen werden.

5. In Fällen, wo Sträflinge, deren Strafe fünf Jahre und darüber beträgt, nicht in ihrer Kleidung auf den Transport gegeben, sondern behufs Ausführung desselben von den gerichtlichen Gefängniß-Verwaltungen mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen werden, können die Gerichtsbehörden die Zurücklieferung der zu diesem Zwecke besonders zu bezeichnenden Kleidungsstücke in Anspruch nehmen. Dieselbe findet alsdann Seitens der Strafanstalten auf Kosten der betreffenden Gerichtsbehörden statt.

Die Kgl. Regierung hat hiernach die Strafanstalts-Direktionen Ihres Verwaltungsbezirks mit Instruktion zu versehen, und werden die Gerichtsbehörden Seitens des Herrn Justizministers in gleicher Weise Anweisung erhalten. M. B. 1856. S. 233.

94. Cirk.-Verf. vom 8. Dezember 1856, betr. die Portopflichtigkeit der Kgl. Strafanstalten.

Die nach den bestehenden Vorschriften von den Kgl. Strafanstalten in Anspruch zu nehmende Portofreiheit ist für diejenigen Fälle, in welchen eine Beschäftigung der in Kgl. Strafanstalten detinirten Gefangenen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 (Gesetz-Sammlung S 143) außerhalb der Strafanstalten stattfindet, dahin bestimmt worden, daß die durch eine solche Beschäftigung von Strafgefangenen veranlaßten

dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen zwischen den betreffenden Strafanstalts-Direktionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der außerhalb der Anstalten beschäftigten Strafgefangenen übertragen ist — insoweit die Aktensendungen einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen — und außerdem auch die Geldsendungen der betreffenden Strafanstalts-Direktionen an die Beamten, denen die Beaufsichtigung der außerhalb der Anstalten beschäftigten Strafgefangenen übertragen ist, portofrei befördert werden sollen.

Alle übrigen Sendungen, die aus einer derartigen Veranlassung erforderlich werden, namentlich Packetsendungen, welche andere Gegenstände als Akten, Schriften oder Rechnungen enthalten, sind dagegen portopflichtig. M. B. 1857. S. 13.

95. Cirk.-Verf. vom 30. November 1856, betr. die Berechnung der von bemittelten Züchtlingen aus dem Vermögen derselben einzuziehenden Detentionskosten.

Die durch die Haft des Gefangenen erwachsenden Generalkosten, d. h. diejenigen Kosten, welche sich nicht ausschließlich auf die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Gefangenen beziehen, sowie der Arbeitsverdienst, welcher als Ersatz für die genannten Generalkosten anzusehen ist, bleiben von der Detentionskosten-Berechnung ganz ausgeschlossen. Letztere erstreckt sich vielmehr lediglich auf die Verpflegungskosten im engeren Sinne. Zu ihnen sind alle diejenigen Ausgaben zu rechnen, welche bei den Etats-Positionen:

1. Bespeisung,
2. Krankenpflege,
3. Bekleidung,
4. Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lagergeräthschaften,
5. Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale,
6. Beheizung und
7. Beleuchtung

zur Verrechnung kommen.

Aus der Summe vorgenannter, im Laufe des Jahres erwachsener Ausgaben ist nach Maßgabe der Gesammtzahl der im Jahre verbüßten Hafttage für jede Anstalt der auf Kopf und Tag fallende Antheil zu ermitteln und in besonderer Rechnungs-Verfügung durch die Kgl. Regierung festzustellen. Dieser Antheil bildet das Verpflegungs-Pauschquantum für die Berechnung der von bemittelten Gefangenen einzuziehenden Detentionskosten des beginnenden Jahres, sodaß hiernach das Detentionskosten-Pauschquantum für das laufende Jahr stets aus den Ergebnissen des nächst vorangegangenen Jahres bestimmt wird. Die ideellen Kostenersparnisse, welche aus dem Arbeitsbetriebe sämmtlicher Gefangenen für das Hauswesen der Anstalt, insoweit selbiger die persönliche Verpflegung der Gefangenen betrifft, erwachsen, und welche in einzelnen Anstalten eine nur antelinearische, in andern Anstalten dagegen eine definitive Verausgabung, resp. Verrechnung erfahren, kommen übrigens bei Ermittelung des Detentionskosten-Pauschquanti mit in Betracht. Eine beispielsweise Berechnung wird jeden etwaigen Zweifel beseitigen.

In der Strafanstalt B. haben im Jahre 1856

1. die Kosten der Bespeisung	22,258 Thlr.	bei einer ideellen Kostenersparniß von	653 Thlr.
2. die Kosten der Krankenpflege	689 „	„ „ „ „ „ „	42 „
3. die Kosten d. Bekleidung	6,067 „	„ „ „ „ „ „	432 „
4. die Beschaffung u. Unterhaltung der Lagerstellen u. Lagergeräthschaften	1,170 „	„ „ „ „ „ „	— „
5. die Reinigung d. Körpers, der Wäsche und Lokale	1,236 „	„ „ „ „ „ „	1,200 „
6. die Beheizung . . .	3,160 „	„ „ „ „ „ „	80 „
7. die Beleuchtung . .	3,400 „	„ „ „ „ „ „	33 „
in Summa	37,980 Thlr.	„ „ „ „ „	2,440 Thlr.

betragen. Die bezeichneten Kosten, einschließlich der ideellen Ersparnisse, berechnen sich mithin auf 40,420 Thlr. In der Anstalt B. waren während des Jahres 1856 täglich 900 vom Staate verpflegte Gefangene detinirt, welche überhaupt 328,500 Hafttage gebüßt haben. Es kommen daher auf 1 Hafttag von dem Gesammtbetrage der Verpflegungs-

kosten per 40,420 Thlr. — 3 Sgr. 8 Pf. (Bruchtheil-Pfennige von 1/2 und darüber sind als voll zu rechnen, Bruchtheil-Pfennige unter 1/2 wegzulassen).

Dieser Betrag von 3 Sgr. 8 Pf. gilt nun als Pauschquantum zur Detentionskosten-Einziehung für das Jahr 1857. Ein im Laufe des Jahres 1857 inhaftirter Züchtling, welcher während desselben 281 Tage Zuchthausstrafe verbüßte, hat demnach für diesen Zeitraum, gleichviel ob er denselben gesund oder krank, im Sommer oder im Winter in der Anstalt zugebracht hat, 281 × 3 Sgr. 8 Pf. = 34 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. an Detentionskosten aus seinem Vermögen zu decken.

Kosten für etwaige außergewöhnliche, nicht durch die allgemeinen Detentions-Verhältnisse bedingte Aufwendungen in Bezug auf Gefangene, wie z. B. Beerdigungskosten, sind neben den Pauschquantis zur Einziehung aus dem Vermögen bemittelter Züchtlinge zu liquidiren.

Nach vorgedachten Grundsätzen hat nun die Kgl. Regierung vom Jahre 1857 ab die Detentionskosten bemittelter Züchtlinge in den Straf-, resp. Gefangenanstalten Ihres Bezirks ausschließlich und unter Beseitigung aller übrigen zeither etwa bestandenen Berechnungsarten ermitteln und zur Einziehung, sowie auch selbige stets in demjenigen Jahre zur Soll-Einnahme bringen zu lassen, für welches sie zur Einziehung gestellt werden.

Conf. No. 99. 120. M. B. 1857. S. 14.

96. Cirk.-Erlaß vom 27. Januar 1857, betr. die Arbeits-Betriebsfonds bei den Straf- und Gefängnißanstalten.

Bei jeder Straf- resp. Gefängnißanstalt soll für den gesammten, in derselben stattfindenden Arbeitsbetrieb ein besonderer, neben dem etatsmäßigen Verwaltungsfonds der Anstalt selbstständig bestehender Fonds unter der Bezeichnung: Arbeits-Betriebs-Fonds eingerichtet werden.

Ueber die Einrichtung ꝛc. ist den sämmtlichen Anstalten eine besondere Instruktion ertheilt, dessen Abdruckes es hier nicht bedarf.

M. B. 1857. S. 27.

97. Cirk.-Verf. vom 23. Februar 1857, betr. die Feststellung der Angehörigkeits-Verhältnisse der in die Straf- und Besserungsanstalten aufgenommenen Individuen.

Die Direktionen der Straf- und Besserungsanstalten werden wiederholt angewiesen, die Prüfung der persönlichen und Heimath-Verhältnisse der Sträflinge, sofern sie nicht als völlig feststehend zu betrachten sind, sogleich nach ihrer Aufnahme zu veranlassen. M. B. 1857. S. 47.

98. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 3. März 1857, betr. die Transportkosten in Untersuchungen gegen Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue.

In denjenigen Fällen, in welchen die gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue ergangenen gerichtlichen Straferkenntnisse nicht auf Einsperrung in eine Arbeitsanstalt lauten, sondern auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 nur eine Gefängnißstrafe festsetzen, ist der nach Verbüßung dieser Strafe stattfindende Transport in die Korrektionsanstalt nicht ferner auf Kosten des Kriminalfonds zu bewirken.

Den Gerichtsbehörden liegt daher auch in Beziehung auf die Bekleidung der Transportaten keine weitere Verpflichtung ob, als dafür zu sorgen, daß der zu Entlassende so gekleidet sei, wie dies bei der Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich ist. Der Regel nach sind demgemäß die Verurtheilten bei ihrer Entlassung in ihren eigenen Kleidern den Orts-Polizeibehörden zur Disposition zu stellen, und nur insoweit jene Kleidungsstücke den Gebrauch außerhalb der Gefangenanstalt nicht mehr gestatten, sind dieselben aus den Beständen der Anstalt zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei Ausländern, gegen welche nach dem Gesetze vom 14. April 1856 auf Landesverweisung nicht mehr zu erkennen ist, gehört die Sorge für den Transport über die Landesgrenze nicht ferner zu den Obliegenheiten der Gerichtsbehörden. Die Veranlassung dieses Transports ist vielmehr Sache der Verwaltungsbehörden, aus deren Fonds daher auch die dadurch entstehenden Kosten zu bestreiten sind. M. B. 1857. S. 72.

99. Bescheid vom 26. April 1857, betr. die Berechnung und Einziehung der Detentionskosten von Sträflingen, welche aus einer Anstalt in die andere versetzt werden.

In den Fällen, wo ein Zuchthausgefangener während seiner Strafhaft aus einer Strafanstalt in eine andere versetzt wird, hat diese letztere Anstalt für Berechnung und Einziehung der Detentionskosten vom Zeitpunkt der Einlieferung ab in gleicher Weise zu sorgen, wie dies von der die Ablieferung des Gefangenen bewirkenden Strafanstalt bis zum Zeitpunkte der Uebersiedelung geschehen sein muß. Ist der Gefangene unvermögend, so genügt es selbstredend, wenn auf dasjenige Unvermögenheits-Attest Bezug genommen wird, welches von der Strafanstalt, in welcher der Gefangene die Zuchthaus-Strafe antrat, bereits beschafft sein muß. In den wenigen Fällen aber, welche ein Zurückgehen auf das Vermögen des übergesiedelten Gefangenen zulassen, sind die Detentionskosten bei jeder der betreffenden Strafanstalten für die einschlägigen Zeiträume der Strafhaft nach den Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 30. November 1856 zu ermitteln, zum Soll der Einnahme zu stellen und resp. zur weiteren Verrechnung zu bringen. M. B. 1857. S. 94.

100. Bescheid vom 10. Juni 1857, betr. die Aufnahme kranker Gefangenen in die kreisgerichtlichen Gefängnisse.

Bei der Aufnahme solcher zu Gefängnißstrafe verurtheilten Personen in das kreisgerichtliche Gefängniß zu N., welche zur Zeit des Antritts ihrer Strafe an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist ein Unterschied zu machen, ob der Krankheit, mit welcher diese Personen behaftet sind, ein fixes oder ein flüchtiges Kontagium zum Grunde liegt.

Bei Krankheiten, denen ein flüchtiges Kontagium zum Grunde liegt, wohin also namentlich Cholera, Typhus, Pocken, kontagiöse Augenkrankheit gehören, müssen die mit solchen behafteten Personen auch ferner von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen bleiben, wogegen in Ansehung solcher Personen, welche an einer Krankheit mit fixem Kontagium, also namentlich an Krätze oder Syphilis leiden, die Aufnahme, soweit es der Raum gestattet, künftig nicht zu verweigern ist. M. B. 1857. S. 151.

101. Cirk.-Erlaß vom 25. August 1857, betr. das Verfahren bei Behändigung von Briefen und Schriftstücken an Untersuchungs- und Strafgefangene.

Wenn der Adressat einer durch die Post zu bewirkenden Bestellung, insbesondere einer rekommandirten Sendung oder eines Begleitbriefes zu Paketen oder eines Formulars zu einem Ablieferungsscheine, in einem gerichtlichen Gefängnisse oder in einer Strafanstalt verhaftet ist, genügt die Bestellung an den Dirigenten des Gerichts oder an denjenigen Beamten, welchen derselbe der Postbehörde als zur Empfangnahme legitimirt, bezeichnet hat, resp. an den Vorsteher der Strafanstalt, — gleichviel ob derselbe Direktor, Inspektor oder Verwalter heißt.

Die Empfangsbescheinigung ist von dem Dirigenten des Gerichts oder dem von ihm zur Empfangnahme bezeichneten Beamten, resp. von dem Vorsteher

der Strafanstalt unter Beidrückung des Gerichts- resp. Anstaltssiegels zu unterschreiben.

Wo das Gesetz eine Behändigung an den Gefangenen selbst ausdrücklich vorschreibt, namentlich, wenn es sich darum handelt, einem Detinenden die Ausfertigung eines Kriminal-Erkenntnisses mit der Wirkung zu behändigen, daß der Lauf der 10tägigen Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Anmeldung der Beschwerdepunkte beginne, da sollen sich die Strafanstalts-Vorsteher nicht darauf beschränken, die Urtheils-Ausfertigung dem Angeklagten einzuhändigen, oder ihm den Inhalt derselben durch Vorlesung bekannt zu machen, sondern es liegt ihm die Verpflichtung ob, dem Angeklagten innerhalb der nächstfolgenden 10 Tage, so oft er es verlangt, die Ausfertigung zuzustellen, damit er von derselben zur Anwendung oder zur Begründung des Rechtsmittels Gebrauch machen kann. Daß ihm diese Befugniß zustehe, ist ihm ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen. M. B. 1857. S. 151.

102. Verf. vom 31. Juli 1857, betr. das Verfahren bei temporairer Entlassung von Gefangenen aus der Strafhaft.

Die Entscheidung über die temporaire Entlassung eines in einer von dem Ministerio des Innern verwalteten Strafanstalt detinirten Gefangenen aus der Strafhaft wegen Krankheit ꝛc. gehört ohne Unterschied lediglich zum Ressort des Kgl. Ministerium des Innern, und bedarf es der Regel nach für die temporaire Entlassung eines Züchtlings der ministeriellen Genehmigung.

M. B. 1857. S. 152.

103. Cirk.-Erlaß vom 9. Oktober 1857, betr. die Verrechnung der Kosten des Transports der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Verbrecher in die Strafanstalten.

Vom 1. Januar 1858 ab sollen diejenigen Kosten, welche durch den Transport der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Verbrecher in die Strafanstalten entstehen, nicht mehr, wie es bisher geschehen ist, von den gerichtlichen Salarien-Kassen an die Kassen der Strafanstalten erstattet, sondern bei den letztern Kassen als Ausgabe definitiv verrechnet werden. M. B. 1857. S. 170.

104. Erlaß vom 8. Oktober 1857, betr. die Kosten der Reinigung der in die gerichtlichen Gefängnisse eingelieferten, mit Ungeziefer behafteten Polizeigefangenen.

In denjenigen Städten, in welchen den Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1855 oder in Folge eines besonderen Abkommens die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse zur Unterbringung der städtischen Polizeigefangenen gegen die in der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1856 (M. Bl. S. 196) festgesetzten Vergütungen zusteht, kann die Zahlung einer besonderen Vergütung Seitens der Stadt für die erforderliche Reinigung der mit Ungeziefer behaftet eingelieferten Polizeigefangenen nicht gefordert werden. Dem Gefangenwärter, welcher die Reinigung bewirkt hat, kann dafür dieselbe Vergütung aus dem Kriminalfonds bewilligt werden, die er für die Reinigung der gerichtlichen Gefangenen erhält. M. B. 1857. S. 170.

105. Bescheid vom 7. November 1857, betr. die Druckkosten für die Formulare zu Transportzetteln.

Die Kosten für den Druck der Formulare zu Transportzetteln, soweit letztere von den städtischen und Dominial-Polizei-Verwaltungen gebraucht werden, sind als Ortspolizei-Verwaltungskosten anzusehen, welche den Gemeinden und resp. den Gutsherrschaften zur Last fallen und daher von diesen erstattet werden müssen. M. B. 1857. S. 198.

106. Bescheid vom 9. Novbr. 1857, betr. die Kosten des Transports der vom Aufgreifungsorte nach dem Sitze der Ortsobrigkeit zu schaffenden Individuen.

In Betreff der vom Aufgreifungsorte bis nach dem Sitze der Ortsobrigkeit zu schaffenden Individuen ist die Festsetzung des §. 37 Tit. 7 Thl. II Allg. L. R. noch jetzt zur Anwendung zu bringen und hat der §. 1 der General-Transport-Instruktion vom 23. Juli 1817 hierunter nichts geändert. Einerseits beziehen sich die Bestimmungen dieser Instruktion und die später erlassenen erläuternden Vorschriften nur auf die von den Polizeibehörden einzuleitenden Transporte, während es sich hier nur um die von den ländlichen Kommunalbehörden anzuordnende Hinschaffung der vorläufig festgenommenen Personen vom Aufgreifungsorte nach dem Sitze der Polizeiobrigkeit handelt, damit letztere entweder den polizeilichen Transport einleite oder über die Person des Festgenommenen anderweite Bestimmung treffe; andererseits ergiebt sich die Unanwendbarkeit sämmtlicher Bestimmungen der General-Transport-Instruktion auf die hier in Rede stehenden Transporte von selbst, wenn man erwägt, daß die ländlichen Polizeibezirke, einschließlich der zu ihnen gehörigen einzelnen Ortschaften, nicht von großer Ausdehnung sind, und es sich daher nur um Transporte von geringer Entfernung handelt, durch welche, der Regel nach, nicht einmal die Transportstraßen, geschweige denn die Transportstationen berührt werden, so daß hier die in den §§. 1 und 6 l. c. nachgelassenen Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften recht eigentlich Platz greifen.

M. B. 1857. S. 203.

107. Cirk.-Erlaß vom 29. Dezember 1857, betr. das Verfahren bei Anstellung von evangelischen Strafanstalts-Geistlichen.

In allen Fällen, wo die Stelle eines evangelischen Strafanstalts-Geistlichen neu zu besetzen ist, muß dem Kgl. Ministerium des Innern von der eingetretenen Vakanz Anzeige gemacht werden. Sobald die Kgl. Regierung eine bestimmte Persönlichkeit zum Nachfolger des Abgegangenen ins Auge gefaßt hat, muß sie zur Ertheilung der ministeriellen Zustimmung sich hierüber motivirt äußern. M. B. 1858. S. 7.

108. Erlaß vom 30. November 1857, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen mit Schreibwerk.

Es ist statthaft, einzelne dazu geeignete Gefangene als Schreiber zu beschäftigen, es ist aber unzulässig, diesen Schreibern solche Arbeiten zu übertragen, welche sich auf die Personalien der Gefangenen beziehen, oder ihnen Gelegenheit zu verschaffen, sich mit den Personal-Akten der einzelnen Gefangenen bekannt zu machen. M. B. 1858. S. 24.

109. Cirk.-Erlaß vom 6. Februar 1858, betr. die Portofreiheits-Verhältnisse der Strafanstalten.

Den Strafanstalts-Verwaltungen werden die Bestimmungen des Reskripts vom 4. August 1838 in Erinnerung gebracht und wird dabei bemerkt, daß, wenn von einer Straf- rc. Anstalt in derselben gefertigte Fabrikate an eine andere Strafanstalt verkauft und mit der Post versandt werden, eine solche Sendung allerdings auch zu den portopflichtigen zu rechnen ist.

M. B. 1858. S. 25.

110. Cirk.-Erlaß vom 25. Februar 1858, betr. die Dienstkleidung der Aufseherinnen und Hausmütter in den Strafanstalten.

Die Aufseherinnen in den Strafanstalten sollen während der Dienststunden eine gleichmäßige Kleidung tragen. Dieselbe soll in einem dunkelblauen, bis

an den Hals anschließenden Rocke mit einfachem weißen Ueberschlagkragen, schwarz wollener Schürze, und einer weißen Haube mit gleichfarbigem Bande bestehen. Im Winter darf die weiße Haube durch eine schwarze Mütze mit gleichfarbigem Bande ersetzt werden. Wenn auch Jacken getragen werden, so müssen sie von demselben Stoffe und derselben Farbe wie der Rock sein. Mäntel und Umschlagetücher müssen von dunklem, einfarbigem Stoff sein.

Dasselbe gilt auch für die Oberaufseherinnen und Hausmütter, mit dem Unterschiede, daß dieselben nicht Kleider von blauer, sondern von schwarzer Farbe, und dagegen unter dem Umschlagekragen ein hellblaues Band und eben solches Band an der Haube zu tragen haben. M. B. 1858. S. 43.

111. **Bescheid vom 28. Februar 1858, betr. die Kosten der Bekleidung jugendlicher Verbrecher bei ihrer Entlassung aus der Detentionsanstalt in den Gesindedienst.**

Es ist besonders wichtig, daß jugendliche Personen, welche auf Grund des §. 42 des Strafgesetzbuches auf Kosten des Staats in Besserungsanstalten haben untergebracht werden müssen und daselbst bis nach ihrer Konfirmation verblieben sind, sogleich unmittelbar von dem Orte ihrer bisherigen Detention aus in den Gesindedienst gebracht oder bei tüchtigen Meistern in die Lehre gegeben werden, indem in den meisten Fällen gerade erst hierdurch der Zweck der ganzen Maßregel gesichert erscheint.

Es wird zu dem Ende genehmigt, daß in allen dergleichen Fällen, in welchen eine derartige angemessene Unterbringung jugendlicher Verbrecher der bezeichneten Art nach ihrer Entlassung aus der Besserungsanstalt von der Anschaffung eines neuen Anzugs bedingt ist, die hierdurch entstehenden Kosten bis zum Betrage von höchstens 10 bis 15 Thlr. auf denselben fiskalischen Fonds, aus welchen die Unterhaltungskosten zu bestreiten sind, entnommen werden.

M. B. 1858. S. 43.

112. **Erlaß vom 30. März 1858, daß die Ausführung von städtischen Pflasterarbeiten durch Strafgefangene nicht erfolgen soll.** M. B. 1858. S. 61.

113. **Bescheid vom 15. Juni 1858, daß die Beschlagnahme von Ueberverdienstgeldern der Strafgefangenen zur Unterhaltung ihrer Angehörigen unzulässig sei.**

M. B. 1858. S. 137.

114. **Bescheid vom 22. Juni 1858, daß den Lehrern bei den Strafanstalten Mieths-Entschädigung oder freie Wohnung nicht gewährt werden kann.**

M. B. 1858. S. 137.

115. **Cirk.-Erlaß vom 14. Juni 1858, betr. die in den Strafanstalten in der heißen Jahreszeit zur Vermeidung der Erzeugung von Krankheiten anzuordnenden Vorkehrungen.**

In der heißen Jahreszeit soll durch zweckmäßige Vorkehrungen dafür gesorgt werden, daß die Gefangenen nicht zu dicht zusammenschlafen, — die Schlafsäle sollen häufig, besonders in den Morgen- und Abendstunden durchlüftet, und das Trinkwasser öfterer als sonst erneuert werden. M. B. 1858. S. 138.

116. **Bescheid vom 31. August 1858, betr. die Kosten des Transports von nach Frankreich vertragsmäßig auszuliefernden Verbrechern.**

Die Kosten des Transports von Individuen, welche auf Grund des mit Frankreich bestehenden Vertrages vom $\frac{\text{21. Juni}}{\text{20. August}}$ 1845 von hier aus dorthin ausgeliefert werden, sind nach Art. 7 dieses Vertrages bis zur französischen Grenze von der diesseitigen Staatskasse allein zu tragen, ohne daß, wenn bei dem Transport ein anderer, und zwar bei dem Gothaer Vertrage betheiligter Staat berührt wird, diesem gegenüber auf die Bestimmung des §. 11 des zuletzt gedachten

Vertrages zurückgegangen werden könnte, wonach die Kosten des Durchtransports nur zur Hälfte zu erstatten sind. Diese letztere Bestimmung bezieht sich nur auf den Transport von ausgewiesenen Individuen, nicht aber auf die Auslieferung von Verbrechern, welche auf Grund besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen erfolgt. M. B. 1858. S. 193.

117. Cirk.-Erlaß vom 9. September 1858, bezüglich auf das Verfahren bei Ausführung des Vertrags vom 15. Juli 1851 wegen Uebernahme der Auszuweisenden.

Anmerkung. Diese Verfügung ist sämmtlichen Regierungen, sowie allen Polizeibehörden durch besonderen Abdruck mitgetheilt und deshalb hier nicht mit aufgenommen. M. B. 1858. S. 193.

118. Erlaß vom 26. Oktober 1858, betr. die Behandlung der geisteskrank gewordenen Sträflinge.

In Fällen, wo die Geisteskrankheit eines Strafgefangenen heilbar, oder die Unheilbarkeit wenigstens noch nicht erwiesen ist, muß für die Verpflegung und resp. Wiederherstellung der Sträflinge wie in anderen Krankheitsfällen von der Strafanstalt gesorgt werden. Wenn von ärztlicher Seite die alsbaldige Ablieferung in eine Irren-Heilanstalt nothwendig erscheint, dann sind wegen Aufnahme des Sträflings in die Irren-Heilanstalt unverzüglich die nöthigen Einleitungen zu treffen. Die Kosten einer solchen Kur muß dann die Strafanstalt tragen, und die Zeit des Aufenthalts in der Irren-Anstalt während der Kur ist dem Sträfling auf die Strafzeit anzurechnen.

Was dagegen solche geisteskranke Sträflinge betrifft, deren Unheilbarkeit auf unzweifelhafte Weise festgestellt ist, so kann gegen dergleichen Sträflinge, vorausgesetzt, daß sie auch durch gerichtliches Verfahren rechtskräftig für wahn- oder blödsinnig erklärt worden sind, eine Kriminalstrafe überhaupt nicht weiter vollstreckt werden. In solchen Fällen hat die Kgl. Regierung wegen gänzlicher Entlassung des Sträflings zur eventuellen weiteren Kommunikation mit dem Kgl. Justiz-Ministerium an das Kgl. Ministerium des Innern zu berichten, und den Antrag durch Beifügung des ärztlichen Gutachtens, des mit dem Attest der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Erkenntnisses und der Personalakten des betreffenden Sträflings zu justifiziren.

Wo es sich um die Fortbringung eines verurtheilten Sträflings aus der Strafanstalt wegen Geisteskrankheit handelt, ist übrigens mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. M. B. 1858. S. 237.

119. Cirk.-Erlaß vom 9. Dezember 1858, betr. die Erstattung und Liquidation der Kosten des Transports von Ausgewiesenen bei ihrer Durchführung durch einen dritten Vereinsstaat.

Der 2. Absatz des §. 11 des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 ist dahin modifizirt, daß die Vereinsstaaten auf das ihnen nach dieser Vertragsbestimmung zustehende Recht auf Erstattung der Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten für die Zeitdauer vom 1. Januar 1859 bis zum 31. Dezbr. 1862 gegenseitig verzichten. Conf. No. 190. 192. M. B. 1859. S. 13.

120. Cirk.-Verf. vom 20. Dezember 1858, betr. den Ansatz und die Erhebung der Haft- und Verpflegungskosten für gerichtliche Gefangene, welche in Gefangenanstalten des Verwaltungs-Ressorts detinirt werden.

Ein Cirkular-Erlaß des Herrn Justiz-Ministers vom 30. November 1858 wird mitgetheilt und bemerkt, daß die darin vorgeschriebenen Haftkosten-Sätze auch in den Fällen zur Anwendung kommen sollen, wo es sich um Wiederein-

ziehung der Haft- und Verpflegungskosten für solche Gerichtsgefangene, welche in Gefangenanstalten des Ressorts des Kgl. Ministeriums des Innern detinirt werden, handelt. Dagegen behalte es wegen Wiedereinziehung der für vermögende Zuchthaussträflinge entstandenen Detentionskosten bei den Bestimmungen der Cirk.-Verf. vom 30. Nov. 1856 auch ferner sein Bewenden.

Jener Erlaß lautet:

Der Justizminister findet sich veranlaßt, über den Ansatz und die Erhebung der Haft- und Verpflegungskosten für die gerichtlichen Gefangenen folgende Bestimmungen zu treffen.

I. Bei allen Haft- und Verpflegungskosten, welche nach dem 1. Januar k. J. zur Festsetzung gelangen, sollen statt der bisher darüber ergangenen allgemeinen und besonderen Vorschriften die in dem nachfolgenden Tarife enthaltenen Bestimmungen (b) zur Anwendung gebracht werden.

Die Liquidation der hiernach für die Untersuchungshaft zu erhebenden Beträge ist in jeder einzelnen Sache nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung derselben zu bewirken; die für die Strafhaft zum Ansatz kommenden Kosten sind dagegen am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, und wenn die Freilassung des Gefangenen im Laufe des Jahres erfolgt, bei der Beendigung der Haft zu berechnen.

II. In Betreff der Schuldhaft werden die in der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851, §. 7 B No. 4 und §. 55 enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung der Alimenten-Vorschüsse zur Verpflegung der Schuldgefangenen hierdurch aufgehoben und statt derselben folgende Anordnungen getroffen:

1. Die durch die Haft und Verpflegung der Schuldgefangenen erwachsenden baaren Auslagen sind am Schlusse eines jeden Monats auf Grund besonderer, nach dem beigefügten Formulare A anzustellender Berechnungen auf die Salarienkasse zur Zahlung anzuweisen und bei dieser für Rechnung des Fonds „zu baaren Auslagen in Parteisachen" zu verausgaben.

2. Dagegen werden die von dem Extrahenten der Schuldhaft einzuzahlenden Alimenten-Vorschüsse bei der Salarienkasse, sobald sie eingehen, als Gerichtskosten zur Soll-Einnahme gestellt.

Die als solche eingezahlten Beträge sind in dem an die Gefängniß-Verwaltung zu erlassenden Mandate wegen Aufnahme des Schuldners, beziehungsweise in den wegen Verhaftung desselben an andere Gerichtsbehörden ergehenden Requisitionen, anzugeben und in ähnlicher Weise ist auch über den Eingang der behufs weiterer Fortsetzung der Haft eingezahlten Alimenten-Vorschüsse Mittheilung zu machen. Eine Uebersendung solcher Vorschüsse an die zur Vollstreckung des Personalarrestes requirirten Gerichtsbehörden findet nicht statt.

3. Der Betrag der tarifmäßig in Ansatz zu bringenden Haftkosten wird bei der Beendigung der Haft festgestellt. Die Liquidation derselben liegt dem Inspektor des Gefängnisses ob, in welchem der Schuldgefangene verhaftet gewesen ist. In die Gefangenliste, welche über die Schuldgefangenen künftig abgesondert von der Liste über die sonstigen Gefangenen zu führen ist, müssen diejenigen Notizen eingetragen werden, welche zur Anfertigung der Kostenrechnung erforderlich sind. In der letzteren werden nach Feststellung des Gesammtbetrages der in Ansatz kommenden Haftkosten die von dem Extrahenten der Exekution eingezahlten Vorschüsse einzeln ersichtlich gemacht; sodann ist anzugeben, in wieweit dieselben durch die in Ansatz gebrachten Haftkosten absorbirt worden sind. Die Kostenrechnung ist nach erfolgter Prüfung derselben durch den Sportel-Revisor bei den betreffenden Akten zur Festsetzung vorzulegen, wobei dann zugleich, wenn die Schuldhaft auf Requisition einer anderen Gerichtsbehörde vollstreckt worden ist, die Mittheilung der Liquidation an die letztere anzuordnen, andernfalls aber wegen Zurückzahlung des unverwendet gebliebenen Vorschusses an den Einzahler desselben das Erforderliche zu verfügen ist. Sollte der letztere etwa noch Gerichtskosten verschulden, so bleibt der Kassenverwaltung überlassen, den unverwendet gebliebenen Betrag des Alimenten-Vorschusses auf diese Kosten zu verrechnen.

4. Die Gefängniß-Inspektoren sind verpflichtet sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß zur Deckung der in Ansatz kommenden Haftkosten für die zum Personalarrest aufgenommenen Schuldgefangenen ein ausreichender Vorschuß fortwährend vorhanden ist. Sobald derselbe durch den Betrag der aufgelaufenen Haftkosten absorbirt

und für eine fernere Vorschußzahlung eine Benachrichtigung nicht ergangen ist, muß die Entlassung des Gefangenen bei dem Gericht so rechtzeitig in Antrag gebracht werden, daß dieselbe an dem Tage erfolgt, an welchem der Vorschuß zu Ende geht.

5. Die zurückzuzahlenden, unverwendet gebliebenen Alimenten-Vorschüsse sind in den Jahresrechnungen der Salarienkassen ebenso nachzuweisen, wie dies unter §§. 10 u. 26 der Instruktion vom 1. März 1852 im Betreff der Zurückzahlungen von Gerichtskosten angeordnet worden ist.

6. Der Einzahlung eines besonderen Haftkosten-Vorschusses bedarf es nicht, wenn in Folge einer Konkurseröffnung die Verhaftung des Gemeinschuldners durch das Konkursgericht angeordnet wird (§. 14 der Instruktion vom 31. August 1855 Justizminist.-Bl. S. 259), oder wenn die für Vollstreckung des Personalarrestes in Ansatz kommenden Kosten einer fiskalischen Kasse zur Last fallen. In dem zuletzt gedachten Falle findet auch die nachträgliche Einforderung solcher Kosten nach Maßgabe der in der Instruktion vom 1. Juni 1854 unter No. 15 enthaltenen Vorschriften von der fiskalischen Kasse nicht statt.

III. Die nach dem Tarife eintretende Berechnungsart der für die Untersuchungs- und Strafhaft zu erhebenden Kosten macht die Kontrolirung der während der Haft erwachsenden besonderen Ausgaben entbehrlich. Zur Anweisung der entstandenen Verpflegungskosten auf den Kriminalfonds bedarf es deshalb ferner nicht mehr der in der Anlage zum Regulativ vom 10. November 1844 angeordneten spezifizirten Berechnung, daher auch nicht der Notirung der Ausgaben in der Gefangenliste, sowie in der über die Entlassung zu erstattenden Anzeige (§. 8 des Regulativs) vielmehr genügt es, die den einzelnen Empfangsberechtigten gebührenden Beträge auf Grund eines von dem Gefängniß-Vorsteher nach dem beiliegenden Formular B zu erstattenden Verpflegungsberichts allmonatlich in der Weise festzustellen, wie dies in der Anlage C beispielsweise gezeigt worden ist. M. B. 1859. S. 14.

121. **Erlaß vom 19. November 1858, betr. das Verfahren bei Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte der Strafanstalten.**

Die Strafanstalts-Inspektoren gehören zu denjenigen Beamten, welche von dem Ministerium anzustellen sind und kann deshalb die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens gegen solche Beamte nur von dem Kgl. Ministerium verfügt werden. M. B. 1859. S. 16.

122. **Bescheid vom 5. Januar 1859, betr. die Kosten der Translokation von zu Zuchthausstrafen verurtheilten, vorläufig in Baugefangenen-Anstalten untergebrachten ehemaligen Militairpersonen.**

Die in rubro gedachten Kosten müssen aus den Fonds der Strafanstalt, in welche die betreffenden Zuchthaussträflinge nunmehr definitiv übernommen worden, bestritten werden. M. B. 1859. S. 39.

123. **Erlaß vom 4. Februar 1859, betr. die Anstellung und Pensions-Verhältnisse der Beamten bei den Strafanstalten.**

Die Direktoren, Inspektoren, Büreaugehülfen, Geistlichen, Lehrer, Hausväter und Oberaufseher werden mit pensionspflichtigem Gehalt, die Werkmeister, Aufseher 2c. dagegen auf Kündigung angestellt. Mit Rücksicht hierauf hat der in dem Etat für den Werkmeister in Ansatz gebrachte Pensionsbeitrag nicht belassen werden können. M. B. 1859. S. 53.

124. **Bescheid vom 14. Dezember 1858, betr. den Stationsaufseher-, Nachtaufseher- und Pförtner-Dienst in den Strafanstalten.**

Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß, sofern sich unter den etatsmäßigen Stationsaufsehern in den Strafanstalten geeignete Persönlichkeiten finden, diese mit dem Nachtaufseher- resp. Pförtnerdienst beauftragt, und dagegen die einstweilen mit dem etatsmäßigen Pförtner- und resp. Nachtaufseher-Gehalt angestellten Aufseher als Stationsaufseher verwendet werden.

M. B. 1859. S. 53.

125. Verf. vom 12. Dezember 1858, betr. die Regulirung der Extra-Verpflegungszulage in den Strafanstalten.

Den mit besonders schweren Arbeiten beschäftigten Gefangenen kann eine Extra-Verpflegungszulage an Brod auf Höhe von $1/2$ Pfund für die Männer und von $1/4$ Pfund für die Weiber verabreicht werden. Ueber Bierzulagen soll allemal die Genehmigung des Kgl. Ministeriums eingeholt werden.

In Betreff der Kranken ist wegen der Bierzulage das pflichtmäßige Ermessen des Arztes entscheidend und von diesem speziell zu verordnen, welchen von den Kranken Bier verabreicht werden soll. M. B. 1859. S. 53.

126. Erlaß vom 9. März 1859, betr. das Verfahren bei der Annahme von Hülfsaufsehern für die Strafanstalten.

Wenn in vorkommenden Fällen zur Besetzung von Hülfsaufseherstellen versorgungsberechtigte Militärpersonen nicht zu erlangen sein möchten, dürfen auch andere qualifizirte Personen, insbesondere jedoch solche, welche im Militär gut gedient, aber vor Erlangung von Versorgungs-Ansprüchen aus demselben ausgeschieden sind, als Strafanstalts-Hülfsaufseher vorübergehend angenommen werden. M. B. 1859. S. 102.

127. Erlaß vom 22. März 1859, betr. die Kosten der Reinigung der in die Zuchthäuser abzuliefernden Sträflinge.

Wenn Gefangene von einer Station auf dem Transporte zum Zuchthause unrein abgeliefert werden, so hat die folgende Station das Recht, der hinterliegenden ohne Weiteres 5 Sgr. pro Kopf von den Transportgebühren einzubehalten, damit der Gefangene dafür gereinigt werde, weil es keineswegs gerechtfertigt werden kann, wenn dergleichen Personen unrein auf den Transport gesetzt oder weiter transportirt werden. M. B. 1859. S. 103.

128. Erlaß vom 8. März 1859, betr. die Bewilligung von Verpflegungszulagen für Sträflinge bei der Ausführung gewisser Arbeiten in der Oekonomie und dem Hauswesen der Strafanstalten.

Die schweren oder schmutzigen Arbeiten in der Oekonomie und dem Hauswesen der Strafanstalten sollen den zur 2. Klasse gehörigen Sträflingen übertragen werden. Mit dem Zwecke dieser Bestimmung würde es im Widerspruch stehen, wenn man diesen Sträflingen gewissermaßen als Belohnung für diese Art von unangenehmen Arbeiten Speisezulagen gewähren wollte.

M. B. 1859. S. 103.

129. Cirk.-Erlaß vom 22. Februar 1859, betr. die Abzeichen für rückfällige Sträflinge in den Strafanstalten.

Das Tragen von Kappen von mit buntem Papier beklebter Pappe als Abzeichen für solche Sträflinge, welche zum zweitenmale rückfällig geworden, soll abgestellt werden. M. B. 1859. S. 103.

130. Bescheid vom 4. April 1859, betr. die Verrechnung der von vermögenden Sträflingen einzuziehenden Detentionskosten.

Es wird für angemessen gehalten, daß auch diejenigen Beträge an von bemittelten Züchtlingen einzuziehenden Haftkosten, wegen welcher in noch unbestimmter Höhe ein Arrest auf das Grundeigenthum der betreffenden Sträflinge bei der Hypothekenbehörde ausgebracht ist, in den Strafanstalts-Rechnungen und Abschlüssen ebenso nachgewiesen werden, wie dies hinsichtlich der wirklich hypothekarisch eingetragenen Detentionskosten-Rückstände in der Verfügung vom 26. Juni 1856 angeordnet worden ist. M. B. 1859. S. 135.

131. Bescheid vom 20. Mai 1859, betr. die Beschaffung vorschriftsmäßiger Dienstkleidungen für die Aufseherinnen in Strafanstalten.

Den neu anzustellenden Aufseherinnen ist bei ihrer Anstellung zur Bedingung zu machen, sich dienstmäßig zu kleiden und die vorschriftsmäßige Dienstkleidung zu beschaffen. Unterstützungen dazu können nicht bewilligt werden.

M. B. 1859. S. 152.

132. Cirk.-Erlaß vom 29. Juni 1859, betr. das Verfahren bei Berufung der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen.

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, in allen Fällen, wo es sich künftig um Besetzung einer evangelischen Strafanstaltsprediger-Stelle handelt, von der durch den Erlaß vom 2. Oktober 1853 angeordneten Korrespondenz mit dem General-Superintendenten ganz abzusehen, vielmehr von der eingetretenen Vakanz sogleich unmittelbar dem Kgl. Ministerium Anzeige zu machen, auch falls sie eine geeignete Persönlichkeit für die betreffende Stelle in Vorschlag bringen zu können glauben, dieselbe sogleich namhaft zu machen, und im übrigen einer weiteren Mittheilung über das Ergebniß der mit dem evangelischen Oberkirchenrath vom Ministerium aus einzuleitenden Kommunikation gewärtig zu sein.

Nur in Ansehung derjenigen Geistlichen, welche nicht ausschließlich als Hausgeistliche für eine Strafanstalt angestellt sind, sondern die Seelsorge in einer solchen, oder in einem von dem Ministerio des Innern ressortirenden Gefängnisse als Nebenamt zu verwalten haben, verbleibt es bei den Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 2. Oktober 1853. (85.)

M. B. 1859. S. 180.

133. Bescheid vom 6. Juli 1859, daß Strafanstalts-Aerzte nicht zu den etatsmäßig angestellten Beamten gehören, deren Hinterbliebene zum Gnadenmonat berechtigt sind.

M. B. 1859. S. 181.

134. Erlaß vom 20. Juni 1859, betr. die bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Strafanstalten den beaufsichtigenden Beamten zu gewährende Vergütung.

Bei Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Strafanstalten ist den zur Beaufsichtigung derselben kommandirten Strafanstalts-Beamten nur dann die auf ein Dritttheil der reglementsmäßigen Diäten normirte Vergütung zuzubilligen, wenn auch die Verabreichung der Mittagskost an die Gefangenen außerhalb der Anstalt erfolgt. Sind daher die Einrichtungen so getroffen, daß die mit Arbeiten außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen zum Genuß der Mittagsmahlzeit nach der Anstalt zurückgebracht werden, so fällt auch die Gewährung der besonderen Vergütung an die einer solchen Sträflings-Abtheilung beigegebenen Aufsichtsbeamten fort, gleichviel, ob die Zurückbringung der Gefangenen zu der gewöhnlichen Mittagszeit oder später stattfindet. Zur Vermeidung nachtheiliger Ueberanstrengung der Gefangenen ist es jedoch dringend nothwendig, daß Fälle, wo zu Arbeiten im Freien bestimmte Sträflings-Abtheilungen, wie die Kgl. Regierung voraussetzt, zum Genuß der Mittagsmahlzeit erst des Nachmittags oder gar des Abends nach der Anstalt zurückkehren, thunlichst ganz vermieden werden. M. B. 1859. S. 181.

135. Erlaß vom 26. Juni 1859, betr. die Pensionsberechtigung der Hausväter bei den Provinzial-Korrektionsanstalten.

Dem bei der Provinzial-Korrektionsanstalt zu N., wenngleich auf Kündigung angestellten Hausvater N. darf bei seinem wegen Dienstunfähigkeit jetzt nothwendigen Ausscheiden die Bewilligung einer Pension nicht versagt werden. Den bei den Kgl. Straf- und Besserungsanstalten angestellten Hausvätern ist

die Pensionsberechtigung ausdrücklich beigelegt worden, und der Umstand, daß eine gleiche Berechtigung nicht auch hinsichtlich der bei den Provinzial-Korrektions- rc. Anstalten angestellten Hausväter ausdrücklich ausgesprochen worden und in dieser Beziehung eine Deklaration der bezüglichen Reglements nicht erfolgt ist, darf dem N. nicht zum Nachtheil gereichen, um so weniger, als selbst den im unmittelbaren Staatsdienste auf Kündigung angestellten Unterbeamten bei ihrem nach vorwurfsfreier Dienstleistung nothwendigen Ausscheiden auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 9. Oktober 1848 eine Pension bis zum reglementsmäßigen Betrage gewährt werden darf, und in solchen Fällen auch stets nach dem reglementsmäßigen Satze bewilligt wird. M. B. 1859. S. 181.

136. **Erlaß vom 14. April 1859, daß die als Schreiber in Strafanstalten beschäftigten Gefangenen nicht nach günstigeren Grundsätzen beköstigt werden dürfen, als die übrigen Gefangenen.** M. B. 1859. S. 218.

137. **Bescheid vom 25. Juli 1859, betr. die Feier der jüdischen Festtage durch jüdische Sträflinge.**

Den jüdischen Sträflingen muß gestattet werden, außer den im §. 110 des Strafanstalts-Reglements erwähnten 4 hohen Festtagen der Osterzeit auch die 2 Tage des jüdischen Neujahrs, sowie den Versöhnungstag der Juden in der im §. 110 l. c. bestimmten Weise als Festtag zu begehen.

M. B. 1859. S. 219.

138. **Verf. vom 26. Juli 1859, betr. die Beschäftigung der Sträflinge in den Zuchthäusern.**

Im vorliegenden Falle stand es mit den gesetzlichen Vorschriften in entschiedenem Widerspruche, wenn ein Sträfling auf mehrere Monate zur Erlernung der Gärtnerei dem Schloßgärtner in N. überlassen ist, zumal es an sich unzulässig ist, einzelne Gefangene ohne Beaufsichtigung eines Beamten an dritte Personen zur Ausführung von auswärtigen Arbeiten zu überlassen.

M. B. 1859. S. 219.

139. **Bescheid vom 22. August 1859, betr. das Verfahren bei Begnadigungs-Gesuchen von Sträflingen.**

Für solche Fälle, wo die Gerichtsbehörden sich weigern, einem von der Kgl. Regierung besonders befürworteten Begnadigungs-Gesuche eines Sträflings weitere Folge zu geben, kann nur anheim gegeben werden, dem Kgl. Ministerium motivirten Bericht zu erstatten. Es wird den Kgl. Regierungen empfohlen, ihr unmittelbares Eintreten zu Gunsten von Begnadigungs-Gesuchen sich immer nur für sehr dringende außerordentliche Fälle vorzubehalten.

M. B. 1859. S. 219.

140. **Erlaß vom 29. September 1859, betr. das Verfahren bei Versendung der Ueberverdienstgelder entlassener Zuchthaussträflinge.**

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Versendung der Ueberverdienstgelder entlassener Zuchthaussträflinge wird der Kgl. Regierung Folgendes zur Nachachtung hierdurch bemerklich gemacht:

Die Erfahrung ergiebt, daß der entlassene Sträfling auch bei ernstlichem Bemühen in der ersten Zeit nach seiner Entlassung meist nur schwer Arbeit und Unterkommen findet und daß die hieraus erwachsenden sittlichen Gefahren in dem Maße vermehrt werden, als der ehemalige Sträfling nicht die nöthigen Mittel besitzt, um sich, so lange bis es ihm gelingt, einen ehrlichen Broderwerb zu erlangen, vor leiblicher Noth zu schützen. Es ist daher ein Hauptzweck, welcher der Ueberverdienstgelder-Einrichtung in den Strafanstalten zum Grunde liegt, daß den Gefangenen dadurch die Schwierigkeiten, mit denen sie bei ihrem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft, um sich vor Rückfälligkeit zu bewahren, in den meisten Fällen zu kämpfen haben, erleichtert werden sollen. Zur besseren Erreichung dieses Zwecks ist es von Wichtigkeit, den Züchtlingen den während

ihrer Haft für sie aufgesammelten Ueberverdienst bei ihrer Entlassung zwar nicht in voller Summe in die Hände zu geben, und hierauf gründet sich die bestehende Vorschrift, daß denselben bei ihrer Entlassung von ihrem Ueberverdienst nur so viel, als sie zur Bestreitung der nothwendigsten Reisekosten bedürfen, ausgehändigt werden soll, andererseits aber die Maßregeln wegen anderweiter Ueberweisung des nach Abzug des Reisegeldes verbleibenden Ueberrestes jenes Ueberverdienstes so zu treffen, daß der entlassene Gefangene alsbald nach dem Eintreffen in seinem künftigen Wohnorte und ohne von dort aus von Neuem sich nach auswärtigen Orten begeben zu müssen, daraus, soweit erforderlich, die Kosten seines demnächstigen Unterhalts oder sonstige Ausgaben im Interesse seines künftigen Fortkommens bestreiten kann. In beiden Beziehungen empfiehlt sich am meisten, daß die Ueberverdienstgelder, soweit sie dem zu Entlassenden nicht auf die Reise mitzugeben sind, im Einklange mit der ursprünglichen Bestimmung des Strafanstalts-Reglements sogleich unmittelbar an die Behörde des künftigen Wohnorts des Sträflings gesendet werden.

Ueberdies hat auch gerade diese Behörde ein vorzugsweises Interesse, daß es dem Entlassenen gelingt, sich ein ehrliches Fortkommen zu sichern und es darf deshalb erwartet werden, daß, wenn die Uebersendung der Ueberverdienstgelder an die Ortsbehörden erfolgt, dieselben sich dann um so mehr veranlaßt finden werden, nicht blos im Allgemeinen der demnächstigen Verwendung dieser Gelder ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch dem Entlassenen zur Erlangung eines ehrlichen Broderwerbs mit Hülfe derselben nach Kräften förderlich zu sein und ihn im Streben zum Guten zu unterstützen und zu ermuntern.

Ich veranlasse deshalb die Kgl. Regierung, Anordnung zu treffen, daß die Ueberverdienstgelder der zur Entlassung kommenden Zuchthaussträflinge nach Abzug des ihnen bei ihrer Entlassung zu gewährenden Reisegeldes von den Strafanstalts-Direktionen künftig unmittelbar an die Ortsbehörden zur Aushändigung an den Entlassenen gesendet werden, gleichzeitig aber die Ortsbehörden mit Anweisung versehen zu lassen, in Fällen, wo ihnen dergleichen Ueberverdienstgelder zugesendet werden, soweit als möglich auf eine zweckmäßige Verwendung derselben ihr Augenmerk zu richten und die Auszahlung der Ueberverdienstgelder an den entlassenen Sträfling so erfolgen zu lassen, wie es im Interesse des künftigen ehrlichen Fortkommens des aus der Haft Entlassenen am dienlichsten erscheint. Dabei wird es angemessen sein, die Ortsbehörden zugleich noch besonders darauf hinzuweisen, daß nach der Allerhöchsten Ordre vom 28. Dezember 1840 die den Sträflingen zugebilligten Ueberverdienstgelder niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand der Beschlagnahme im Wege der Exekution sein sollen, auch dieselben in geeigneter Weise noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sich aus der ihnen hiernach künftig zufallenden Mitwirkung bei Auszahlung der Ueberverdienstgelder in den meisten Fällen für sie eine günstige Gelegenheit ergeben werde, auf das weitere Leben und Verhalten des ehemaligen Sträflings wohlthätig einzuwirken und daß jede Benutzung dieser Gelegenheit um so sicherer auf erfreuliche Erfolge zu rechnen haben werde, je mehr es sich die einzelne Behörde angelegen sein lassen werde, dem ehemaligen Sträflinge nach seiner Entlassung nicht mit Härte und Lieblosigkeit entgegen zu treten, sondern ihm Vertrauen zu zeigen und ihm, eventuell unter Zuziehung des Ortsgeistlichen, durch Rath, Aufmunterung und Fürsprache bei anderen wohlgesinnten Eingesessenen den Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft nach Kräften zu erleichtern. Durch das Vorstehende soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß an Orten, wo zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene besondere Vereine bestehen, die Ueberverdienstgelder der zur Entlassung kommenden Sträflinge an diese übersendet werden, und nicht minder soll auf dem Lande den landräthlichen Behörden auch ferner unbenommen bleiben, in einzelnen Fällen, wo es ihnen aus besonderen Gründen wünschenswerth erscheint, die Aushändigung der Ueberverdienstgelder selbst zu übernehmen, die Strafanstalts-Direktionen hiervon in Kenntniß zu setzen, worauf dann von den letzteren die Absendung der Ueberverdienstgelder im Sinne der diesfälligen Anträge zu erfolgen hat. M. B. 1859. S. 253.

141. Anweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 24. September 1858 für die bei den Gerichtsgefängnissen mit der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Pflege der Gefangenen beauftragten evangelischen Geistlichen.

Anmerkung. Diese Anweisung ist den betreffenden Geistlichen besonders mitgetheilt und wird daher hier nicht mit abgedruckt.

M. B. 1859. S. 306.

142. Bescheid vom 7. November 1859, betr. die Pensionen für ehemalige bei Strafanstalten auf Kündigung angestellte Invaliden.

Die Pensionen für ehemalige auf Kündigung angestellte Militär-Invaliden können nicht in allen Fällen mit dem reglementsmäßigen Betrage gewährt werden, da die Allerhöchste Ordre vom 9. Oktober 1848 diesen Betrag nur als die äußerste Grenze des Zulässigen bezeichnet. Für den Gefangenaufseher N., welcher erst 51 Jahre alt ist, nur 30 Jahre gedient hat, und nicht unbedingt erwerbsunfähig zu erachten ist, hat daher eine höhere Pension als 96 Thlr. jährlich nicht bewilligt werden können. M. B. 1859. S. 341.

143. Bescheid vom 9. Dezember 1859, betr. die Erstattung der durch Verschulden eines Sträflings entstandenen Kosten aus dessen Ueberverdienstgeldern.

In Fällen, wo ein Sträfling auf Grund des §. 149 des Strafanstalts-Reglements, oder aus Veranlassung einer Entweichung Kosten zu erstatten hat, sind dieselben nicht blos aus dem schon vorhandenen, sondern auch aus dem während der weiteren Haft ihm zu Gute kommenden Ueberverdienst einziehen zu lassen. M. B. 1859. S. 342.

144. Erlaß vom 24. Januar 1860, betr. die Verrechnung der Civiltransportkosten für auszuliefernde fremde Deserteure.

Die Civiltransportkosten für auszuliefernde fremde Deserteure sind ferner nicht mehr, wie seither auf Grund der Verfügung des Kgl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 15. Juli 1838 geschehen, beim Tit. VI der allgemeinen Verwaltungskosten zu verausgaben, sondern auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken, welchem sie ihrer Natur nach zur Last fallen, zu übernehmen. M. B. 1860. S. 21.

145. Cirk.-Erlaß vom 1. März 1860, betr. die Schubtransporte, welche durch Preußisches und Sächsisches Gebiet nach dritten Staaten dirigirt werden, und den Ersatz der dafür erwachsenen Kosten.

Durch die Cirkular-Verfügungen vom 14. November 1852 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 294) und vom 9. Septbr. 1858 unter No. 5 (Minist.-Bl. S. 194) ist vorgeschrieben:

> daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transportzettel zu bemerken habe, auf welche Kosten derselbe erfolgt.

Auch bestimmt das erstgedachte Reskript:

> daß die Grenz-Polizeibehörden einen Transportaten aus dem Auslande zum Durchtransporte durch die Königlichen Staaten nur dann zu übernehmen haben, wenn aus den Transport-Schriften hervorgeht, ob der Transport auf Requisition der ausländischen Annahme-Behörde — welchenfalls diese die Kosten zu zahlen hat — oder auf Grund des §. 11 des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung S. 711) eingeleitet worden ist.

Auf Personen, welche aus einem zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Lande durch die Kgl. Staaten hindurch in einen dritten Staat, oder aus einem Vereinsstaate durch Preußen nach einem Staate, dessen Regierung jenem Vertrage nicht beigetreten ist, transportirt werden sollen, findet der §. 11 dieses Vertrags und das Cirkular-Reskript vom 9. Dezember 1858 keine Anwendung. Es ist daher auch das Verfahren einer diesseitigen Grenzbehörde gebilligt worden, welche einen aus Oesterreich kommenden, nach Hannover bestimmten Transportaten von der Kgl. Sächsischen Grenzstation zu übernehmen sich um deswillen geweigert hatte, weil in dem Transportzettel die Zusicherung des Ersatzes der auf Preußischem Gebiete entstehenden Kosten nicht enthalten war.

Die aus Anlaß dieses Falles gepflogenen Verhandlungen haben zur Folge gehabt, daß, nach einer Mittheilung der Königl. Sächsischen Regierung, die Kaiserl. Oesterreichischen Behörden angewiesen worden sind:

> „bei Schub-Transporten, welche durch Sächsisches und Preußisches Gebiet nach dritten Staaten bewerkstelligt werden sollen, dem Schubpasse stets die Zusicherung des Kostenersatzes an die Kgl. Sächsischen und Preußischen Behörden beizusetzen, ihrerseits aber bei ähnlichen Fällen die Gegenseitigkeit zu beobachten.“

Nicht minder ist den Kgl. Sächsischen Grenzbehörden die Anweisung zugegangen: Transporte von Ausgewiesenen, welche durch Sachsen nach Oesterreich geschafft werden sollen, nur dann zu übernehmen, wenn die Zusicherung des Ersatzes der Kosten des Durchtransports ertheilt worden ist.

Indem ich die Kgl. Regierung hiervon benachrichtige, um nach diesen Grundsätzen in den bezeichneten und in allen gleichartigen Fällen zu verfahren und verfahren zu lassen, erinnere ich daran, daß nur bei Transporten solcher Ausgewiesenen, welche aus einem Vereinsstaate in einen andern Vereinsstaat dirigirt werden und zu dem Zwecke durch Preußisches Gebiet passiren müssen, die Vorschrift des §. 11 des Gothaer Vertrags zur Anwendung kommt, und daß diese Vorschrift, insofern sie die Hälfte der Kosten des Durchtransports dem ausweisenden Staate zur Last legt, nach dem Cirkular=Reskripte vom 9. Dezember 1858 für die Zeit vom 1. Januar 1859 bis zu Ende 1862 dahin modifizirt worden ist, daß die Kosten des Durchtransports zu keinem Theile erstattet, also wenn derselbe durch Preußen stattfindet, diesseits und zwar aus dem Fonds Ihrer Hauptkasse zu allgemeinen polizeilichen Zwecken gedeckt werden.

M. B. 1860. S. 42.

146. Bescheid vom 18. Februar 1860, betr. die Beschäftigung von Sträflingen im Privatdienste der Anstaltsbeamten.

Für Gefangene, welche den innerhalb der Mauern der Strafanstalt wohnenden Beamten als sogenannte Burschen zur Verrichtung häuslicher Arbeiten überlassen werden, ist dasselbe Tagelohn zu entrichten, was auch in anderen Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften Gefangene mit Arbeiten für Beamte beschäftigt werden, von den letzteren zur Anstalts=Kasse gezahlt werden muß. Dagegen dürfen den außerhalb der Anstalt wohnenden Anstaltsbeamten Sträflinge zu häuslichen Verrichtungen überhaupt gar nicht überlassen werden.

M. B. 1860. S. 76.

147. Bescheid vom 13. März 1860, betr. die Portofreiheit von Arbeitsverdienstgeldern bei der Versendung von gerichtlichen Gefängniß-Verwaltungen an die Strafanstalts-Direktionen.

Bei den Fällen, in denen der Antheil an Arbeitsverdienstgeldern, auf welchen Gefangene während ihres Aufenthalts in gerichtlichen Gefängnissen Anspruch erworben haben, nachdem die noch nicht zur Empfangnahme Berechtigten in Strafgefängnisse abgeliefert worden sind, der betreffenden Strafanstalt übersandt werden muß, handelt es sich lediglich um die Versendung zur Zeit noch nicht zahlbarer Arbeitsverdienstgelder, welche in Folge der Ueberweisung gerichtlicher Gefangenen an die Strafanstalten, eine Kgl. Kasse an eine andere Kgl. Kasse abzuführen hat. Dergleichen Geldsendungen sind portofrei.

M. B. 1860. S. 76.

148. Reglement für die Korrektions-, Landarmen-Lehr- und Erziehungsanstalt zu Zeitz vom 13. Februar 1860.

Anmerkung. Ist in dem Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt durch die Amtsblätter bekannt gemacht. M. B. 1860. S. 119.

149. Allerh. Erlaß vom 21. Mai 1860, daß der Ueberverdienst der Gefangenen für die von ihnen an den Gebäuden, Utensilien oder Inventarstücken des Gefängnisses verübten Beschädigungen verhaftet ist. M. B. 1860. S. 122.

150. Bescheid vom 7. Juli 1860, bezüglich auf die Berechnung der Detentionszeit bei der Verbüßung von Zuchthausstrafen.

Die Strafanstalts=Direktionen haben in Beziehung auf die Berechnung der Strafzeit der zu detinirenden Strafgefangenen den Requisitionen der Gerichtsbehörden, so wie sie gestellt werden, Erledigung zu verschaffen, da es nicht in der Amtsstellung der Strafanstalts=Direktionen liegt, dagegen Widerspruch oder Einwendungen zu erheben. M. B. 1860. S. 151.

151. Verf. vom 9. Juni 1860, daß während der Keimzeit der Kartoffeln eine verhältnißmäßige Gesammtzulage zu dem nach dem Speisetarife zu verausgabenden Kartoffelquantum verwendet werden darf. Die Zulage darf aber in der Regel den Satz von höchstens 25 bis 30 Prozent nicht übersteigen. M. B. 1860. S. 151.

152. Bescheid vom 27. Juli 1860, betr. die Untersuchung des Gesundheitszustandes der Transportanden und die dafür auflaufenden Kosten.

Die Kreis=Medizinalbeamten sind berechtigt, für die Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Ausstellung eines Attestes über die Marschfähigkeit solcher Individuen, welche erst auf den Transport gesetzt werden sollen, die taxmäßigen Gebühren zu liquidiren. Diese Gebühren fallen der betreffenden Gemeinde als Lasten der Ortspolizei=Verwaltung aber nur in den Fällen zur Last, in denen der Transport überhaupt für Rechnung dieser Gemeinde stattfindet. M. B. 1860. S. 176.

153. Bescheid vom 11. August 1860, betr. die Verabreichung von Brennmaterialien an Strafanstaltsbeamte aus Anstaltsvorräthen.

Die Abgabe von Heizmaterialien darf nur an diejenigen Unterbeamten gegen Vergütung erfolgen, welche diese Materialien unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, keineswegs aber an andere Beamte der Anstalt. M. B. 1860. S. 177.

154. Erlaß vom 11. August 1860, betr. die Bekleidung der von den Gerichten den Verwaltungsbehörden zur Einleitung des Transports nach den Strafanstalten zugeführten Verurtheilten.

Den Gerichtsbehörden liegt die Verpflichtung ob, die in die Strafanstalten abzuliefernden Zuchthaussträflinge mit den nöthigen Kleidungsstücken, wie solche das Bedürfniß des Transports erfordert, zu versehen. In Betreff der Verpflichtung zur Tragung der Bekleidungskosten für die in die Landarmenhäuser der Kurmark behufs der Vollstreckung der gerichtlich erkannten Gefängnißstrafen abzuführenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen schweben zur Zeit noch Verhandlungen zwischen den betheiligten Ressort=Ministerien. Einstweilen haben die Gerichtsbehörden für die Beschaffung der zum Transport erforderlichen Kleidungsstücke auch für die Verurtheilten dieser Kategorien Sorge zu tragen. M. B. 1860. S. 208.

155. Cirk.-Erlaß vom 5. November 1860, betr. die Wiedereinziehung der Kosten des Transports der zu Zuchthausstrafen verurtheilten vermögenden Verbrecher in die Strafanstalten.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, Anordnungen zu treffen, daß die Strafanstalten die Wiedereinziehung der Transportkosten von vermögenden Sträflingen vorkommenden Falls nicht unterlassen. M. B. 1860. S. 243.

156. Verf. vom 21. Oktober 1860, betr. die Verwendung des in Gefängnissen aufkommenden Arbeitsverdienstes der Untersuchungsgefangenen.

Hinsichts der Verwendung des in Gefängnissen diesseitigen Ressorts aufkommenden Arbeitsverdienstes der Untersuchungsgefangenen hat auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 20. März 1846 bisher die Einrichtung bestanden, daß von dem Arbeitsbetrage 10 Prozent für die Staatskasse eingezogen und von dem übrigen Betrage die Hälfte den Gefangenen überlassen, die andere Hälfte aber, nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde, zum größten Theil zu Unterstützungen für Gefängnißbeamte verwendet wurde.

Nachdem inzwischen jedoch in Betreff des von Gefangenen, welche in Gerichtsgefängnissen detinirt werden, aufkommenden Arbeitsverdienstes veränderte Einrichtungen getroffen sind, ist es der Gleichmäßigkeit wegen nothwendig geworden, auch die Verwendung des Arbeitsverdienstes von Untersuchungsgefangenen in den Gefängnissen der Verwaltungsbehörden nach andern Grundsätzen zu regeln.

Des Prinz Regenten Königliche Hoheit haben in Folge dessen mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. August d. J. zu bestimmen geruht, daß der Arbeitsverdienst der in den Gefängnissen der Verwaltungsbehörden detinirten gerichtlichen Untersuchungsgefangenen vom 1. Januar 1861 ab in nachstehend bemerkter Art verwendet werde:

a. Ein Drittheil desselben soll, nach den darüber von dem Minister des Innern zu treffenden näheren Bestimmungen, den Gefangenen selbst überlassen und

b. ein Drittheil soll zur Staatskasse eingezogen werden, wogegen

c. aus dem Restbetrage wie bisher den Beamten des Gefängnisses, bei welchem der Arbeitsverdienst aufgekommen ist, angemessene Remunerationen sollen bewilligt werden können.

An Stelle der bisher in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen ordne ich hiernach Folgendes an:

1. Bei Berechnung des Arbeitsverdienstes der Untersuchungsgefangenen ist nur auf den baaren, nicht aber auch auf den ideellen Verdienst (Arbeitslohn) Rücksicht zu nehmen. Es sind daher den Untersuchungsgefangenen möglichst nur solche Arbeiten zuzutheilen, welche einen baaren Verdienst abwerfen.

2. Sollte es nicht zu vermeiden sein, in einzelnen Fällen Untersuchungsgefangene auch mit Arbeiten für die Anstalt zu beschäftigen, so ist diesen Gefangenen dafür eine, bei dem betreffenden Etatsfonds in Ausgabe zu stellende Vergütung im Betrage des dritten Theils von dem Lohne, welches der Arbeitstarif für die betreffende Arbeit aussetzt, zu berechnen. Ein Drittheil für die Staatskasse (ad b), sowie ein Antheil für den Remunerationsfonds (ad c) wird von diesen Arbeitsleistungen nicht berechnet.

3. Für gewöhnliche kleine häusliche Dienste, als Reinigung der Gefängniß-Lokale und Utensilien, Heizen der Detentions-Lokale, Wassertragen u. s. w. erfolgt keine Vergütung eines Tagelohns, zumal Untersuchungsgefangene, zur Verhinderung des Verkehrs mit andern Gefangenen, mit solchen Arbeiten überhaupt nur ausnahmsweise und auch nur in beschränkter Art beschäftigt werden dürfen.

Es muß aber darauf gehalten werden, daß in Betreff solcher Hausdienste ein Wechsel unter den hierzu geeigneten Gefangenen stattfindet.

4. Von dem durch Arbeiten für Fremde aufkommenden und zur Berechnung zu ziehenden baaren Arbeitsverdienste der Untersuchungsgefangenen ist ein Drittheil den Gefangenen und zwar nach den bisher hierfür geltenden Grundsätzen zu überlassen.

5. Das zweite Drittheil wird zur Staatskasse eingezogen und bei dem unter Tit. I des Etats nachzuweisenden Arbeitsverdienste unter der Bezeichnung:

„Arbeitsverdienst von Untersuchungsgefangenen, welcher zur Staatskasse fließt“, in Einnahme gestellt; wogegen die bisher zur Unterhaltung der Arbeits-Utensilien und Geräthschaften u. s. w. zur fiskalischen Kasse berechneten 10 Proz. des Arbeitsverdienstes wegfallen.

6. Ebenso ist auch das letzte Drittheil, aus welchem Remunerationen für Gefängnißbeamte bewilligt werden dürfen, bei Tit. I unter der Bezeichnung:

„Arbeitsverdienst der Untersuchungsgefangenen, zur Disposition der Verwaltungsbehörde in Einnahme zu stellen“.

7. Am Schlusse des Jahres ist eine Uebersicht von der zur Disposition der Verwaltungsbehörde sich ergebenden Summe aufzustellen. Die von hier genehmigten Remunerationsbeträge sind demnächst sub Tit. V (Insgemein) des Anstalts-Etats in Ausgabe zu stellen.

8. Die — von dem Arbeitsverdienste der Strafgefangenen zu trennende — spezielle Verrechnung des Arbeitsverdienstes der Untersuchungsgefangenen, resp. der davon zu bestreitenden Ausgabe an Verdienstantheilen der Gefangenen, findet zunächst bei dem Arbeitsbetriebsfonds statt. Am Jahresschlusse werden die oben ad 5 und 6 gedachten Beträge demnächst an den Anstalts-Verwaltungsfonds verausgabt und dort sub Tit. I vereinnahmt.

9. Bei der nächsten Etats-Regulirung sind die betreffenden Beträge, wo dies noch nicht geschehen, bei der Einnahme, resp. bei der Ausgabe nach der Fraktion in den Etats-Entwurf aufzunehmen. M. B. 1860. S. 243.

157. Verf. vom 6. Dezember 1860, betr. die Bekleidung der aus den Gerichtsgefängnissen nach den Straf- und Besserungsanstalten behufs Abbüßung der Nachhaft zu transportirenden Landstreicher, Bettler ꝛc.

Weitere Kosten für die Bekleidung der Transportanten können überhaupt nur ausnahmsweise entstehen, da die bei der Entlassung aus den gerichtlichen

Gefängnissen zu verabfolgenden Kleidungsstücke in der Regel auch für den Transport ausreichen werden. M. B. 1861. S. 18.

158. Cirk.-Verf. vom 15. Januar 1861, betr. den Gnaden-Erlaß vom 12. Januar 1861.

Die Strafanstalten werden angewiesen, den Requisitionen der Gerichte, resp. der Beamten der Staatsanwaltschaft um Entlassung der durch den Gnadenakt vom 12. Januar 1861 betroffenen Inhaftaten unverzüglich Folge zu leisten. M. B. 1861. S. 19.

159. Bescheid vom 5. Dezember 1860, betr. die Verpflichtung zur Tragung der Kurkosten für polizeilich ditinirte Personen.

Die Kurkosten von polizeilich detinirten Personen, deren ärztliche Behandlung sich während der polizeilichen Verwahrung als nothwendig herausgestellt hat, fallen nicht dem Armenverbande zur Last, sondern sind als Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu betrachten. M. B. 1861. S. 20.

160. Verf. vom 29. Dezember 1860, betr. die Reinigung der Wäsche der Strafanstaltsbeamten in der Anstalts-Waschküche durch Gefangene.

Jedes Waschen von Wäsche für die innerhalb und außerhalb der Anstalt wohnenden Beamten in der Anstalts-Waschküche durch Gefangene soll fortan unterbleiben. M. B. 1861. S. 21.

161. Verf. vom 19. Februar 1861, betr. die ärztliche Untersuchung der Strafgefangenen.

Das Kgl. Justiz-Ministerium hat den Gerichtsbehörden zu erkennen gegeben, daß es im Allgemeinen zweckmäßig erscheine, die zur Haft eingelieferten Personen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes bald nach der Aufnahme ins Gefängniß untersuchen zu lassen, damit event. wegen ihrer Heilung oder wegen sonst zu treffender Maßregeln das Geeignete ohne Zeitverlust angeordnet werde. Jedenfalls aber müssen diejenigen Gefangenen, welche aus einem gerichtlichen Gefängniß in eine unter einer Verwaltungsbehörde stehende Anstalt abgeführt werden, vor der Abführung in Betreff ihres Gesundheits-Zustandes durch den Gefängnißarzt untersucht und der Befund muß der Behörde, an welche der Gefangene abzuliefern ist, mitgetheilt werden. Die Gerichte haben den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit eines jeden Sträflings vor Absendung desselben nach der Festung oder nach dem Zucht- oder Arbeitshause untersuchen zu lassen. M. B. 1861. S. 67.

162. Bescheid vom 28. Februar 1861, betr. die Verhältnisse der Hinterbliebenen der bei den Strafanstalten fungirenden Aerzte in Bezug auf den Gnadenmonat.

Die bei den Strafanstalten fungirenden Aerzte können nicht zu den gegen Remuneration dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern gerechnet, ihren Hinterbliebenen können also nicht dieselben Gnadenbewilligungen zugewendet werden, welche den Hinterbliebenen etatsmäßig angestellter Beamten nach der Allerh. Ordre vom 27. April 1816 sub 182 zu gewähren sind. M. B. 1861. S. 68.

163. Erlaß vom 7. Mai 1861, betr. die Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen.

Weibliche Gefangene, sie mögen mit Garten- und Feldarbeiten oder im Innern der Anstalt beschäftigt werden, sollen nur durch weibliche Angestellte beaufsichtigt werden. M. B. 1861. S. 104.

164. Verf. vom 30. Mai 1861, betr. die Behandlung der rückfälligen Sträflinge.

Der Erlaß vom 14. März 1861, durch welchen angeordnet worden ist, daß die Bestimmungen in den §§. 34 und 35 des Strafanstalts-Reglements

vom 4. November 1835, soweit sie sich auf Versagung der Morgensuppe an rückfällige Sträflinge beziehen, nicht weiter in Anwendung zu bringen, soll auch auf die in den Strafanstalten zu Cöln und die Arresthäuser in den Departements der Kgl. Regierungen zu Coblenz, Aachen, Düsseldorf und Trier detinirten Gefängniß-Sträflinge in Anwendung kommen. M. B. 1861. S. 122.

165. **Cirk.-Verf. vom 14. Mai 1861, betr. die Gehaltssätze der Unterbeamten in den Strafanstalten.**

Die Kgl. Regierungen sollen von jetzt ab von jeder vorkommenden Erledigung der Stellen als Büreaugehülfen, Lehrer, Hausväter und Werkmeister in den Strafanstalten dem Kgl. Ministerium Anzeige machen und, wenn sie besondere Umstände für die Bewilligung eines höheren als des Minimalsatzes an den Nachfolger geltend zu machen haben sollte, anzufragen, ob die Stelle mit diesem höheren Betrage besetzt werden darf. M. B. 1861. S. 143.

166. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 14. März 1861, betr. das Disziplinar-Strafverfahren in den Straf-, Arrest- und Korrektionsanstalten der Rheinprovinz.**

Der Direktor an dem Arrest- und Korrektionshause zu N. soll befugt sein, als Disziplinarstrafe gegen Gefängnißstrafe Verbüßende die Strafe des einsamen Arrestes bis zu einer Dauer von 14 Tagen anzuordnen.

In Betreff der körperlichen Züchtigungen muß streng der Grundsatz festgehalten werden, daß körperliche Züchtigung immer nur ganz ausnahmsweise in besonders erheblichen Fällen, aber auch dann überhaupt nur gegen solche Gefängnißsträflinge als Disziplinarstrafe verhängt werden darf, welchen das Recht zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt ist. M. B. 1861. S. 143.

167. **Bescheid vom 8. Juli 1861, betr. die Kosten des Transports von Gefangenen, welche auf Grund richterlichen Erkenntnisses nach verbüßter Strafe über die Landesgrenze zu bringen sind.**

In Fällen, wo ein Gefangener auf Grund richterlichen Erkenntnisses nach verbüßter Strafe über die Landesgrenze zu bringen ist, fallen die Kosten des Transports bis zur Landesgrenze, als zu den Kosten der Vollstreckung der Strafe gehörig, dem Kriminal-Fonds zur Last und kann eine Erstattung dieser Kosten aus dem Arbeitsverdienst des Gefangenen mit Rücksicht auf die Allerh. Ordre vom 28. Dezember 1840 nicht beansprucht werden. M. B. 1861. S. 144.

168. **Cirk.-Erlaß vom 11. Juni 1861, betr. die Kosten des Transports von Zuchthaussträflingen behufs ihrer Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungen und die Kosten für Anschaffung von Bruchbändern.**

Die in rubro gedachten Transport-Kosten fallen als zu den baaren Auslagen des Untersuchungs-Verfahrens gehörend dem Kriminal-Fonds zur Last, die Kosten für Bruchbänder der Strafanstalts-Kasse. M. B. 1861. S. 145.

169. **Verf. vom 13. Juni 1861, betr. die Transporte fremdländischer und inländischer Refraktaire und die Erstattung der dabei auflaufenden Unterstützungs- und Unterhaltungskosten.**

Bei Ausführung der Transporte inländischer und fremder Refraktaire, welche Seitens ausländischer Behörden über die diesseitige Grenze ausgeliefert werden, ist nach den mir vorliegenden Mittheilungen sowohl bezüglich der Art und Weise der Beförderung dieser Individuen an den Ort ihrer Bestimmung, als auch hinsichtlich der ihnen event. zu gewährenden Reiseunterstützungen von den Verwaltungsbehörden verschiedenartig verfahren worden. — Ich finde mich daher veranlaßt, den Königl. Regierungen über den Gegenstand Folgendes zu eröffnen:

Was zunächst die Beförderung der Transportaten betrifft, so enthalten

wegen der fremdländischen Refraktaire

die mit den betreffenden ausländischen Regierungen abgeschlossenen Kartel-Konventionen, insbesondere die Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831, hierüber bestimmte Vorschriften, welche den Kgl. Regierungen zur genauen Beachtung hierdurch empfohlen werden. Dagegen dürfte in Betreff

der inländischen Refraktaire

wegen der Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse derselben sich nicht für alle Fälle vorher bestimmen lassen, wie und unter welchen Vorsichtsmaßregeln die Vorführung zu bewirken sei. In der Regel sind seither die blos unsicheren Heerespflichtigen mittelst einer die Stelle des Transports vertretenden Reiseroute an den Ort ihrer Bestimmung dirigirt worden. — Es ist selbstverständlich, daß der Refraktair die Rückreise auf seine Kosten zu bestreiten hat, sobald er beim Eintritte in Preußen noch die hierzu erforderlichen Mittel besitzt. Meistentheils aber sind diese Leute von Gelde gänzlich entblößt und in diesem Falle würde denselben allerdings eine Reiseunterstützung zu Theil werden müssen, wenn sie, worauf es den betreffenden Behörden vorzugsweise ankommt, wirklich an dem Bestimmungsorte anlangen sollen.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Unterstützung würde weiter in Betracht kommen, wem die Verpflichtung obliege, solche zu tragen, resp. zu erstatten.

Die Heimathsbehörde in Anspruch zu nehmen, kann nicht als gerechtfertigt erachtet werden, theils weil die Leistung des Militairdienstes auf einer allgemeinen, nicht nothwendig durch die Gemeindeangehörigkeit vermittelten Pflicht des Staatsangehörigen beruht, theils weil die Verfolgung der Refraktaire nicht Sache der Gemeinden, sondern lediglich Sache der Staatsbehörden ist. — Hieraus ergiebt sich die Verpflichtung der Staatskasse zur Tragung der diesfälligen Kosten.

Bezüglich der Frage: aus welchem Fonds die zu erstattenden Unterstützungs- oder Unterhaltungskosten zu gewähren seien, giebt der §. 102 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Minist.-Bl. 1859 No. 3) das entscheidende Kriterium an die Hand. Es ist darin bestimmt, daß die Disposition über die von der Departements-Ersatz-Kommission ꝛc. für einen Truppentheil definitiv ausgehobenen Militairpflichtigen (Rekruten) eine reine Militairangelegenheit ist, und hieraus folgt, daß, wenn die Verfolgung solcher Leute uneinziehbare Kosten verursacht, der Militair-Fiskus einzutreten hat. Ebenso folgt aber auch, daß Letzterer wegen der Habhaftwerdung solcher Leute, welche der Disposition der Militairbehörde noch nicht unterliegen, nicht einzustehen braucht.

In allen den Fällen nun, in welchen an den Militairfiskus eine Zumuthung wegen Erstattung der fraglichen Reiseunterstützungen nicht zu stellen ist, würden dieselben aus den Fonds der Kgl. Regierungen für allgemeine polizeiliche Zwecke zu bestreiten sein (cf. die Verfügung vom 28. Juni 1828, v. Kamptz Annal. de 1828 S. 566 und vom 12. August 1833, v. Kamptz Annal. 1833 S. 836) und dies überall da stattzufinden haben, wo ein unsicherer Heerespflichtiger, welcher noch nicht definitiv für einen Truppentheil bezeichnet worden ist, von einem im Kartel-Verbande stehenden Staate auf diesseitige Requisition zurückgeliefert wird.

Damit nun für die Folge die Gewährung von Reiseunterstützungen für die in Rede stehenden Militairpflichtigen nicht nöthig, auch die Einstellung derselben in den Militairdienst gesichert wird, und die heimathlichen Ersatz-Behörden der Weiterungen enthoben werden, welche die Verfolgung der qu. Individuen bei Nichtbeachtung der ihnen ertheilten Reiserouten mit sich führt, bestimme ich hierdurch nach Kommunikation und im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister:

> daß die sämmtlichen vom Auslande ausgelieferten unsicheren Heerespflichtigen in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier befördert und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, **sofort**, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militairverhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach **Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit** von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zum Zwecke ihrer Einstellung dem nächsten Truppentheile überwiesen werden.

Die durch den Transport von der Grenze in das nächste Landwehr-Bataillons-Stabsquartier etwa entstehenden Begleitungs- und Verpflegungskosten sind nach den oben entwickelten Grundsätzen entweder auf den Militairfonds oder auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken, im letztern Falle von derjenigen Königl. Regierung zu übernehmen, in deren Bezirk der Militairpflichtige nach Preußen übertritt.

Der Nachsuchung der besonderen diesseitigen Genehmigung zur Uebernahme der in dem einzelnen Falle entstandenen Transport- rc. Kosten auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken bedarf es nicht, wie auch den Kgl. Regierungen fortan die selbstständige Anweisung der Kosten in denjenigen Fällen überlassen wird, auf welche sich der Erlaß vom 12. August 1833 (v. Kamptz Annalen S. 836) bezieht.

M. B. 1861. S. 145.

170. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. April 1850, daß der Rechtsweg zulässig, wenn der Magistrat einer Stadt auf Requisition des Gerichts den Transport von Gefangenen bewerkstelligt und die Erstattung der dadurch entstandenen Ausgaben demnächst von dem Fiskus um deshalb verweigert wird, weil bei Ausführung der Requisition von Seiten des Magistrats ein Versehen begangen worden sei.

M. B. 1861. S. 147.

171. Cirk.-Erlaß vom 7. August 1861, betr. die Lagerung der Gefangenen in den Strafanstalten.

Für Stopfen und Nachstopfen eines Strohsackes und Kopfkissens dürfen zusammen 45 Pfd., und da alle 4 Monate frisches Stroh zu diesem Zwecke gegeben werden soll, im Jahre also 135 Pfd. neuen Gewichtes Stroh verwendet werden. M. B. 1861. S. 172.

172. Bescheid vom 15. August 1861, bezüglich auf die Behandlung weiblicher Strafgefangenen bei konstatirter Schwangerschaft.

Es ist unzulässig, weibliche Strafgefangene, bei denen erst nach Antritt der zu verbüßenden Zuchthausstrafe ihre Schwangerschaft konstatirt wird, einstweilen in ihre Heimath zurück zu schicken, um sie nach der Entbindung und event. nach erfolgter Entwöhnung des Kindes von der Mutterbrust der Strafanstalt wieder zuführen zu lassen. Es bleibt vielmehr nur übrig, in Betreff derselben entweder nach §. 121 des Strafanstalts-Reglements zu verfahren, oder den Versuch zu machen, sie für die Zeit der Wochen etwa in eine städtische Krankenanstalt unterzubringen. M. B. 1861. S. 172.

173. Bescheid vom 21. September 1861, betr. die Deckung der Transport-, resp. Detentionskosten von Sträflingen aus dem von ihnen in die Strafanstalten mitgebrachten baaren Gelde.

Das von einem Sträfling in die Strafanstalt mitgebrachte baare Geld muß zur Deckung der entstandenen Transportkosten von der Anstalts-Kasse vereinnahmt werden. Ausgenommen hiervon ist der früher in den Gerichtsgefängnissen erworbene Ueberverdienst, welcher von dem Sträfling mit in die Strafanstalt gebracht wird, da er nicht zu dem baar eingebrachten Betrage zu rechnen ist. M. B. 1861. S. 240.

174. Bescheid vom 11. Oktober 1861, betr. die Sträflingsklasse, welcher neu eingelieferte Zuchthaussträflinge zu überweisen sind.

In Fällen, wo seit der letzten Bestrafung eines Verbrechers länger als 10 Jahre vergangen sind, soll derselbe bei der Wiedereinlieferung in ein Zuchthaus nicht der zweiten, sondern der ersten Klasse zugetheilt werden.

M. B. 1861. S. 276.

175. Verf. vom 23. Novbr. 1861, betr. die Arbeitspensa, die von Arbeitsgebern kontraktlich zu zahlenden Arbeitslöhne und die Verpflegung der Zuchthausgefangenen.

Auf den Bericht vom 30. September c. erwiedere ich der Kgl. Regierung unter Wiederbeifügung der Nachweisung über die bei der Extrakasse der Strafanstalt zu N. pro 1860 für die Gefangenen verwalteten Gelder Folgendes: Wenn die Fabrikanten N den für ihre Rechnung in der Anstalt beschäftigten Gefangenen noch außerhalb der ihnen obliegenden kontraktlichen Verpflichtungen für jede Elle, welche dieselben über das festgesetzte Tagespensum gearbeitet, eine Extra-Gratifikation von 2—4 Pfenningen gewährt und

einzelne Gefangene sich auf diese Weise soviel verdient haben, daß ihnen allein an solchen Gratifikationen neben dem tarifmäßigen Verdienstantheil ein Betrag von 15—20 Thlr. hat zu Gute geschrieben werden können, so scheint dies darauf hinzuweisen, daß das festgesetzte Arbeitspensum, sowie andererseits die von den Arbeitgebern nach dem Kontrakte zu zahlenden Arbeitslöhne zu niedrig bemessen sind. Jedenfalls kann es dem Strafzwecke nicht für entsprechend gehalten werden, daß Zuchthausgefangenen als Belohnung für die auf Grund des Gesetzes von ihnen zu fordernden Arbeiten so hohe Einnahmen zugewendet werden, wie dies nach der vorigjährigen Nachweisung bei einem großen Theil der für Rechnung der Fabrikanten N. beschäftigten Gefangenen im Jahre 1860 der Fall gewesen ist. Ich veranlasse deshalb die Kgl. Regierung, auf Modifikation der zur Zeit bestehenden Verabredungen mit dem Fabrikanten N. zu dem Zwecke Bedacht zu nehmen, daß unter entsprechender Erhöhung des Arbeitslohnes das Tagespensum erhöht werde, oder daß wenigstens von dem, was die Fabrikanten bisher an besonderen Gratifikationen für das über das Pensum Geleistete den Gefangenen zu bewilligen im Stande gewesen sind, ein Theil künftig der Kgl. Kasse zu Gute kommt.

Was die zweite Quelle der unverhältnißmäßig hohen Jahres-Einnahmen betrifft, welche für einzelne Gefangene bisher zu verrechnen gewesen sind, so ist mir keine Bestimmung des Reglements bekannt, wonach es den Strafanstalts-Verwaltungen gestattet wäre, zur bessern Verpflegung der Sträflinge von den Angehörigen derselben Geldsendungen zur Kasse annehmen zu lassen. Was zur körperlichen Erhaltung nothwendig ist, hat der Sträfling nach den bestehenden Vorschriften von der Anstalt zu erhalten. Ueber dieses Nothwendige hinaus den Sträflingen, welche bemittelte Verwandte haben, eine bessere Verpflegung zu gestatten als anderen Gefangenen, würde ebensowohl dem Strafzwecke zuwider laufen, als zu einer unzulässigen Verschiedenheit in den während der Zuchthausstrafe den Sträflingen auferlegten Entbehrungen führen. Die Kgl. Regierung hat somit Anordnungen zu treffen, daß die Einrichtung, wonach es den Gefangenen in der Strafanstalt zu N. bisher gestattet gewesen ist, sich von ihren Angehörigen zur Anschaffung von Extra-Genußartikeln Geld schicken zu lassen, abgestellt werde, es wäre denn, daß in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen, etwa weil ein Sträfling ohne Hoffnung auf Besserung krank darnieder liegt, eine Ausnahme von der Regel zu gestatten wäre.

M. B. 1861. S. 289.

176. Cirk.-Erlaß vom 18. Dezember 1861, betr. die Aufstellung der Strafanstalts-Etats.

Da die eigenen Einnahmen der Strafanstalts-Verwaltung in der Regel nach dem Durchschnitts-Ergebniß der 3 Vorjahre in den Etats zum Ansatz gebracht werden, so empfiehlt es sich, daß die ganze, zum Etat gebrachte Durchschnitts-Einnahme-Summe, — sofern nicht besondere Umstände für die jedesmal in Betracht kommende Etatsperiode etwas Anderes an die Hand geben — ihrer Fälligkeit nach, unter angemessener Abrundung, so auf die einzelnen Quartale vertheilt werde, wie sie kassenabschlußmäßig in den zur Fraktion gezogenen Jahren wirklich eingekommen ist, wobei der etwa erst nach jedem Jahresschlusse zur Kasse gelangte Einnahmetheil als mit im Schluß-Quartale fällig anzunehmen ist. Nach diesem Gesichtspunkte ist künftig bei Aufstellung von Strafanstalts-Etatsentwürfen das Fälligkeits-Soll der eigenen Einnahme unter Beifügung einer Uebersicht von den in den einzelnen Quartalen vorgekommenen Einnahmen — als Etatsbelag — zu reguliren. Wo eine Abweichung von diesem Grundsatz geboten erscheint, ist dies im Etats-Entwurf zu erläutern.

M. B. 1862. S. 12.

177. Bescheid vom 21. Januar 1862, betr. die Bekleidungs- und Kurkosten für unvermögende, aus der Staatskasse Alimente beziehende Festungs-Stubengefangene des Civilstandes.

Die Gewährung nöthiger Bekleidungs- und Kurkosten für unvermögende, aus der Staatskasse Alimente beziehende Festungs-Stubengefangene des Civilstandes ist nicht mehr bei dem Gericht, welches den Gefangenen eingeliefert hat, sondern bei dem allgemeinen Kriegs-Departement des Kgl. Kriegs-Ministerii zu beantragen.

M. B. 1862. S. 36.

178. Bescheid vom 3. Januar 1862, betr. die Behandlung weiblicher Zuchthaussträflinge, welche während der Strafhaft entbunden werden.

Der Inhalt des Reskriptes vom 15. August 1861 wird wiederholt und nur noch darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Unterbringung in eine städtische Krankenanstalt zu ermöglichen ist, die Kosten der Unterhaltung, resp. Unterbringung in der Krankenanstalt aus denselben Gründen auf Strafanstalts-Fonds übernommen werden müssen, wie wenn geisteskranke Sträflinge zur Heilung in eine Irren-Heilanstalt abgeliefert werden. Dagegen wird das Kgl. Ministerium in einzelnen besonderen Fällen, wo die schwangere Gefangene selbst auf ihre Beurlaubung anträgt, auch die Verhältnisse derselben von der Art sind, daß zur Abhaltung der Wochen in ihrer Heimath, ohne dabei auf Armenfonds rekuriren zu müssen, eine Unterkunft gesichert ist, und nach der Dauer der zu verbüßenden Strafe, sowie nach den sonstigen Umständen keine Gefahr zu besorgen ist, daß die Gefangene vorläufig auf freien Fuß gesetzt, ihre Freiheit dazu mißbrauchen werde, sich der Vollstreckung des noch nicht verbüßten Theils ihrer Strafe gänzlich zu entziehen, keinen Anstand nehmen, die temporäre Entlassung einer solchen Gefangenen ausnahmsweise zu genehmigen. M. B. 1862. S. 36.

179. Verf. vom 5. Februar 1862, betr. die Verwendung der aus dem Nachlasse verstorbener unvermögender Sträflinge den Strafanstalten zugefallenen Gegenstände.

Die aus dem Nachlasse verstorbener Sträflinge der Strafanstalt zufallenden Kleidungsstücke und ähnlichen Gegenstände sollen nicht meistbietend verkauft, sondern den Beständen der Anstalt zugeschrieben und demnächst nach Bedürfniß dazu verwendet werden, dieselben gegen angemessenen Taxpreis an abgehende Sträflinge zu verkaufen; oder wenn Sträflinge entlassen werden, welche keine eigenen noch brauchbaren Kleidungsstücke, aber auch keinen Ueberverdienst besitzen, aus welchem sie dieselben zu bezahlen vermöchten, nach §. 134 des Strafanstalts-Reglements innerhalb der Grenzen des nothwendigsten Bedürfnisses solche unentgeltlich denselben zu verabreichen. M. B. 1862. S. 62.

180. Bescheid vom 31. März 1862, betr. die Parochialverhältnisse der evangelischen Geistlichen bei den Strafanstalten.

Die Bestimmungen der §§. 77—79 Thl. II Tit. 18 des Allgem. Landrechts sind auch für das Verhältniß der Kgl. Strafanstalten als maßgebend zu betrachten, dergestalt, daß im vorliegenden Fall der Kirche der Strafanstalt zu N. über die in der letzteren lebenden Personen und Beamten wirkliche Parochial-Rechte gebühren, die Beamten der Anstalt aber, welche außerhalb derselben leben, vorbehaltlich der Rechte, welche in Beziehung auf die Vornahme der kirchlichen Handlungen denjenigen von ihnen zustehen, welche in Gemäßheit der §§. 283—285 Tit. 11 Thl. II des A. L.-R. zu den vom Pfarrzwange eximirten Personen gehören, der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes unterworfen sind. M. B. 1862. S. 129.

181. Verf. vom 11. März 1862, betr. die Stellung der Arbeits-Inspektoren in den Strafanstalten in Bezug auf die Beschäftigung der Gefangenen.

Wenn in der Strafanstalt N. die Einrichtung besteht, daß diejenigen Beamten derselben, welche Reparaturen an ihren Sachen in den Werkstätten der Anstalt für ihre Rechnung ausgeführt zu erhalten wünschen, mit ihren desfallsigen Bestellungen sich lediglich an den Werkmeister zu wenden haben, so muß dies als unzweckmäßig und reglementswidrig bezeichnet werden. Nicht der Werkmeister, sondern der Arbeits-Inspektor ist derjenige Beamte, welcher die

Beschäftigung der Gefangenen zu leiten hat, und sowohl aus diesem allgemeinen Grunde, wie zur Vermeidung von Mißbräuchen ist es nöthig, daß alle Arbeiten, welche zur Ausführung durch Sträflinge in der Anstalt auf Bestellung gegeben werden, nicht bei dem Werkmeister, sondern bei dem Arbeits-Inspektor angemeldet werden, gleichviel ob die Bestellung die Anfertigung neuer Sachen oder die Reparatur alter zum Zweck hat. M. B. 1862. S. 129.

182. Verf. vom 28. Februar 1862 über die Frage, welchem Kreis-Armenverbande in Schlesien die Fürsorge für entlassene heimathlose Strafgefangene obliege, wenn die letzteren in dem einen Kreise aufgegriffen und zur Untersuchung gezogen, in dem andern auf Grund des ergangenen Straferkenntnisses detinirt worden sind.

Nach §. 12 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 hat derjenige Landarmen-Verband die Fürsorge für Landarme zu übernehmen, in dessen Bezirk das Bedürfniß dazu hervortritt. Durch diese gesetzliche Vorschrift ist also das Hervortreten des Unterstützungsbedürfnisses als örtlich entscheidendes Moment hingestellt, und es wird daher behufs Beantwortung der vorliegenden Frage unterschieden werden müssen, ob das Bedürfniß, für den zu entlassenden heimathlosen Strafgefangenen oder Korrigenden im Wege der Armenpflege Sorge zu tragen, bereits im Augenblicke der Aufgreifung vorhanden gewesen oder ob dies nicht der Fall gewesen ist, das in Rede stehende Bedürfniß sich vielmehr erst in der Straf- oder Korrektionsanstalt herausgestellt hat, wohin das betreffende Individuum behufs der Strafverbüßung, resp. Detention transportirt worden war. Während der zu entlassende Strafgefangene, resp. Korrigende, nach der Vorschrift des §. 12 a. a. O. im ersteren Falle demjenigen Kreis-Armenverbande überwiesen werden muß, in welchem die Aufgreifung erfolgt ist, hat im zweiten Falle derjenige Verband einzutreten, in dessen Bezirk die Strafanstalt oder das Korrektionshaus belegen ist.

Daß der Aufenthalt in der Strafanstalt und dem Arbeitshause ein unfreiwilliger sei, darauf kömmt es nicht an. M. B. 1862. S. 129.

183. Bescheid vom 25. März 1862, betr. die Einziehung der Ueberverdienstgelder entwichener Sträflinge zur Staatskasse.

Die Anordnung der Kgl. Regierung zu N., wonach die Ueberverdienstgelder des früher in der Strafanstalt zu S. detinirt gewesenen, von dort aber entwichenen und jetzt in der Strafanstalt zu D. inhaftirten Arbeitsmanns N. demselben nicht wieder gewährt, vielmehr bei der Anstalts-Kasse vereinnahmt und abgeführt sind, entspricht den bestehenden Grundsätzen vollkommen.

M. B. 1862. S. 130.

184. Bescheid vom 15. März 1862, betr. die Auslegung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 18. Oktober 1861 in Bezug auf den Erlaß der Detentionshaft.

Der Allerh. Gnaden-Erlaß vom 18. Okt. 1861 umfaßt die nach dem §. 146 des Strafgesetzbuches neben einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Wochen festgesetzte Einsperrung in ein Arbeitshaus nicht mit. M. B. 1862. S. 131.

185. Cirk.-Erlaß vom 24. April 1862, betr. die Verrechnung der von vermögenden Gefangenen einzuziehenden, zeitweise uneinziehbaren Detentionskosten rc.

Die im Laufe des Rechnungsjahres liquidirten, aber zeitweise nicht einziehbaren Posten, wenn sie in demselben Jahre hypothekarisch sicher gestellt werden, sowie diejenigen Posten der laufenden Verwaltung, welche durch frühere allgemeine Arreste als sichergestellt zu betrachten, sind sofort vor der Linie zu notiren. Im folgenden Jahre sind diese Posten bei der Rest-Verwaltung nachzuweisen.

M. B. 1862. S. 193.

186. Instruktion des Kgl. Ober-Präsidiums zu Posen vom 21. Septbr. 1861 für den Transport von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Posen.

Anmerkung. Diese Instruktion ist allen Verwaltungsbehörden in der Provinz Posen besonders mitgetheilt, weshalb es hier des Abdruckes nicht bedarf.
M. B. 1862. S. 194.

187. Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1862, betr. die Diäten und Reisekosten der Hausväter ꝛc. in den Strafanstalten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte, resp. bei Versetzungen.

An Diäten dürfen pro Tag 1 Thlr. und an Reisekosten 7 Sgr. 6 Pf. für die Eisenbahnmeile und 15 Ngr. Nebenkosten für Eisenbahn=Zu= und Abgang bewilligt werden. M. B. 1862. S. 266.

188. Verf. vom 25. Juli 1862, betr. die Verwendung des Ueberverdienstes der Gefangenen in den Strafanstalten und das Verfahren mit den von ihnen eingebrachten Kleidungsstücken.

Es muß im Allgemeinen der Grundsatz festgehalten werden, daß die Hälfte des den Gefangenen von dem Ertrage ihrer Arbeiten zu gewährenden Ueberverdienstes zum künftigen besseren Fortkommen des Gefangenen bestimmt ist und daß der Gefangene während der Dauer der Haft, vorbehaltlich der im §. 52 des allgemeinen Strafanstalts=Reglements gestatteten Ausnahmen, nur über die andere Hälfte frei verfügen kann. Aus der zum künftigen bessern Fortkommen bestimmten Hälfte schon während der Haftzeit Bücher anzuschaffen, ist daher in der Regel nur dann zu gestatten, wenn die anzuschaffenden Bücher dem Gefangenen gleichfalls für sein künftiges besseres Fortkommen förderlich sein sollen. Ebenso müssen aus dieser zweiten Hälfte in der Regel auch Zuwendungen an die nächsten Verwandten des Gefangenen ausgeschlossen bleiben. Ausnahmen hiervon, außer in den im §. 52 l. c. gedachten Fällen, werden nur etwa dann zuzulassen sein, wenn die Familie in der Heimath von einem besonderen Unglücksfall heimgesucht worden und in der dadurch herbeigeführten Bedrängniß auch schon durch einen kleinen Geldbetrag eine wesentliche Erleichterung geschafft werden kann.

Endlich ist es nicht zulässig, den zu langjährigen Strafen Verurtheilten zu gestatten, ihre mitgebrachten Kleidungsstücke nach Hause zu schicken. Bei einer kürzeren Strafe als 10 Jahre sind die Kleidungsstücke in der Strafanstalt aufzubewahren. Bei einer Strafe von länger als 10 Jahre aber sind sie zu verkaufen und ist der Erlös den Gefangenen bei der Extrakasse zu Gut zu schreiben.
M. B. 1862. S. 266.

189. Cirk.-Verf. vom 12. November 1862, betr. die Verwendung des Erlöses aus erübrigten und verkauften alten Baumaterialien.

Der in rubro gedachte Erlös darf nicht für Bauzwecke verwendet werden, sondern muß den Ueberschüssen mit zufließen. M. B. 1862. S. 330.

190. Cirk.-Erlaß vom 8. Dezember 1862, betr. die Erstattung der Transportkosten von Ausgewiesenen bei dem Durchtransport durch einen dritten Vereinsstaat.

Die Vorschrift des Cirkular=Reskriptes vom 9. Dezember 1858, wonach die Hälfte der diesseits erwachsenden Kosten der Durchtransporte dem ausweisenden Staate gegenüber auf den Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. Dezember 1862 nicht in Ansatz gebracht, vielmehr der volle Betrag der Durchtransportkosten auf den bezeichneten Fonds der Regierungs=Hauptkasse übernommen werden soll, soll auch für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1863 in Anwendung gebracht werden. M. B. 1862. S. 331.

191. Instruktion des Kgl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen vom 6. Oktober 1863 wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transporte von Verbrechern und Vagabonden in der Provinz Preußen.

Anmerkung. Wie bei No. 186. M. B. 1863. S. 242.

192. Cirk.-Erlaß vom 31. Dezember 1863, betr. die Kosten des Transports ausgewiesener Personen durch einen dritten Staat.

Das mit dem Cirkular-Reskript vom 9. Dezember 1858 angeordnete Provisorium soll auch fernerhin bis auf weitere Anordnung in Anwendung gebracht werden. M. B. 1864. S. 15.

193. Verf. vom 24. April 1864, betr. die Ablassung von in den Strafanstalten gefertigten Gegenständen an die Beamten dieser Anstalten.

In allen Fällen, wo an Strafanstaltsbeamte Gegenstände, welche in der Anstalt selbst angefertigt werden, verkauft werden sollen, dürfen dieselben unter keinen Umständen unter dem Selbstkostenpreise an die Beamten abgelassen werden. M. B. 1864. S. 150.

194. Verf. vom 14. Mai 1864, betr. die Verrechnung der von Strafgefangenen verheimlichten Gelder.

Die Bestimmung des §. 8 Absatz 2 der Instruktion für die Strafanstalts-Direktion (S. 34 des Reglements vom 4. November 1835) wird dahin abgeändert, daß die von Strafgefangenen verheimlichten Gelder fortan auf die von ihnen zu tragenden Verpflegungskosten zu vereinnahmen sind.

M. B. 1864. S. 173.

195. Verf. vom 30. Juni 1864, betr. die Kautionspflichtigkeit der Arbeits-Inspektoren bei den Strafanstalten.

Der Arbeits-Inspektor bei der Strafanstalt zu N. gehört unzweifelhaft zu den Beamten, welche wegen ihrer Kautionspflichtigkeit in dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1832 als Magazinbeamte genannt sind, weil er dem Staate zugehörige Materialien zu verwalten hat. Hiernach würde der Arbeits-Inspektor N. eine Kaution in Höhe des Doppelbetrages seines Gehalts zu bestellen haben, wenn diese Summe nicht höher sein sollte, als $^1/_{12}$ des Jahres-Werthes der von dem Arbeits-Inspektor verwalteten Materialien.

M. B. 1864. S. 211.

196. Bescheid vom 20. Juni 1864, daß den Direktoren das Halten von Vieh innerhalb der Anstalten nicht zu gestatten. M. B. 1864. S. 212.

197. Bescheid vom 2. Juli 1864, betr. die Gewährung besonderer Begünstigungen an Gefangene der Strafanstalten Seitens der Arbeitgeber.

Das Verfahren bei der Strafanstalt zu N., wonach gewisse Arbeitgeber denjenigen Gefangenen, welche sich in der Arbeit auszeichnen, aus eigenen Mitteln Brodzulagen gewähren, kann nicht gebilligt werden. Stellt sich heraus, daß bei einer neu eingeführten Arbeitsbranche die Gefangenen mit außerordentlicher Kraftanstrengung in Anspruch genommen werden, wozu die gewöhnliche Kost nicht ausreicht, so bleibt der Kgl. Regierung unbenommen, Anträge auf Bewilligung der Extraverpflegung zu stellen, wobei aber auch auf eine angemessene Normirung des Arbeitslohnes Bedacht zu nehmen ist.

M. B. 1864. S. 212.

198. Bescheid vom 28. Juni 1864, betr. die Behandlung der Urlaubsgesuche von Strafgefangenen.

Bei Urlaubsgesuchen von Strafgefangenen aus den besseren Ständen sollen die für eine solche zeitweise Entlassung sprechenden Gründe mit vorzugsweiser

Strenge geprüft werden, damit den anderen Gefangenen gegenüber auch der Schein einer etwaigen Begünstigung solcher, gerade ihres Standes und ihrer Bildung wegen für das begangene Verbrechen in höherem Grade verantwortlicher Gefangenen vermieden werde. M. B. 1864. S. 239.

199. Cirk.-Verf. vom 15. September 1864, betr. die Ueberlassung einzelner Sträflinge an Strafanstaltsbeamte zu Privatzwecken.

Den Strafanstalts-Direktoren ist nicht zu gestatten, an Strafanstaltsbeamte, welche außerhalb der Anstalt wohnen, einzelne Sträflinge zu Privatzwecken, beispielsweise zum Torftragen, Holzschlagen oder sonst zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt zu überlassen.

Die Cirkular-Verfügungen vom 8. September und 2. Dezember 1858 beziehen sich nur auf den Fall, wo sich Gelegenheit findet, eine zusammenliegende größere Fläche Landes zum Anbau von Kartoffeln oder Gemüse für die Beamten einer Strafanstalt zu erpachten. Auch in solchen Fällen muß die Bearbeitung der Grundstücke in der Weise erfolgen, daß die Vereinzelung der Sträflinge vermieden werde. M. B. 1864. S. 239.

200. Bescheid vom 6. Juli 1864, betr. die Gebühren der Transporteure bei Benutzung der Eisenbahn.

Die Gebühren für Transporteure bei Benutzung der Eisenbahn sind nur nach der wirklichen Entfernung zu berechnen und zu vergüten. Die Transporteure erhalten nicht die von ihnen wirklich aufgewendeten Eisenbahn-Fahrgelder erstattet, sondern eine bestimmte Vergütung pro Meile, welche die Fahrgelder übersteigt; es kann daher auch hier nur die Bestimmung bei Vergütung von Reisekosten für Staatsbeamte im §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1848, wonach bei Berechnung der Vergütung nach bestimmten Sätzen jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet werden soll, Anwendung finden. M. B. 1864. S. 240.

201. Verf. vom 23. Januar 1864, betr. die Bekleidung der Gefangenen in den Straf- und Gefangenanstalten.

In den Straf- und Gefangenanstalten des Ressorts des Ministeriums des Innern sollen statt der kurzen Hosen lange Hosen und statt der langen Strümpfe kurze Strümpfe eingeführt werden. Die Tuchhosen werden nicht gefüttert, sondern statt dessen lange Unterhosen, für welche eine einjährige Tragezeit gilt, verabreicht. Die langen Winter- und Sommerhosen sollen 3 Zoll über die Hüften hinauf und bis an die Schuhe reichend mit Bund und breitem Latze so gefertigt werden, daß dieselben von der Wade ab bis zum Knöchel an dem Bein anliegen und dieses so umschließen, daß die freie Bewegung der Gefangenen nicht beeinträchtigt wird. Zum bequemen Anziehen ist unten ein Schlitz, welcher mit 2 Knöpfen geschlossen wird, anzubringen. Die Unterhosen sollen bis unter die Wade reichen und mit Bindeband über die bis zur Wade reichenden Strümpfe befestigt werden. Die Winterhosen sind von Tuch, die Sommerhosen von Leinewand oder Drillich zu fertigen.

Zu den Unterhosen und zu Futter kann baumwollenes oder leinenes Zeug verwendet werden. M. B. 1864. S. 288.

202. Bescheid vom 17. Nov. 1864, betr. die Verwendung der Verdienstantheile der Strafanstaltsgefangenen zum Ersatz für Beschädigung des Anstaltsvermögens.

In Fällen, wo in Zuchthäusern die Sträflinge aus Muthwillen oder sonst in böser Absicht, wie z. B. bei Gelegenheit eines Ausbruches aus der Anstalt,

der letzteren Schaden zufügen, sind die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Kosten aus dem Ueberverdienste der betreffenden Sträflinge wieder einzuziehen, dergestalt, daß, wenn der zur Zeit vorhandene Betrag des Ueberverdienstes zur Deckung der Kosten nicht zureicht, auf Höhe des verbleibenden Restes der ihnen später noch zufallende Ueberverdienst in Anspruch zu nehmen ist.

M. B. 1864. S. 288.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Anmerkung. Das hierhin Gehörende ist mit in Tit. IX R enthalten.

XI. Gestüt-Verwaltung.

---

1. Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Landräthe vom 10. März 1857, betr. die Aufnahme von Notizen über die vorhandenen Privatbeschäler.

Die Landräthe werden aufgefordert, ein Verzeichniß über alle im Kreise im Monat Mai 1857 vorhandenen im Privatbesitze befindlichen Beschäler einzureichen.

M. B. 1857. S. 63.

2. Cirk.-Erlaß vom 29. März 1859, betr. die Behandlung kranker Gestüt-Pferde durch die Kreisthierärzte.

Die Kreisthierärzte sind im Interesse des Gestütwesens auf Requisition der Gestüt-Verwaltungen und der von ihnen bevollmächtigten Beschäl-Stationshalter zur Behandlung kranker Gestüt-Pferde verpflichtet, dann aber auch berechtigt, für solche Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Diäten und Reisekosten nach den für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften zu liquidiren. Für die Behandlung kranker Gestüt-Pferde an ihrem Wohnorte können keine Gebühren bewilligt werden. Die Reisekostenliquidationen sind in der von der Kgl. Ober-Rechnungskammer durch das Cirkular vom 31. März 1851 vorgeschriebenen Form aufzustellen.

M. B. 1859. S. 108.

3. Cirk.-Erlaß vom 26. April 1862, betr. die Bestimmungen über anderweitige Uniformirung der Gestüt-Beamten.

Anmerkung. Ist sämmtlichen Kgl. Gestüt-Vorstehern besonders mitgetheilt und da der Erlaß nur für diese von Interesse ist, so bedarf es hier des Abdrucks nicht.

M. B. 1862. S. 202.

4. Verf. an den technischen Rath für die Gestüt-Angelegenheiten im landwirthschaftlichen Ministerium und sämmtliche Kgl. Gestüt-Vorsteher vom 8. Mai 1862, betr. das Verfahren bei Remontirung der Kgl. Landgestüte.

Die sämmtlichen Hengste des zur Vertheilung kommenden Jahrganges sind von dem technischen Rathe bei den jährlichen Bereisungen der Gestüte im Beisein der betreffenden Haupt-Gestütdirigenten und der Vorsteher derjenigen Landgestüte, welche Remonten empfangen sollen, einzeln zu mustern und unter ihnen die zur Einstellung als Landbeschäler geeigneten auszuwählen. Der technische Rath hat dabei die entscheidende Stimme. Der grundsätzlich betriebene Ankauf von Landbeschälern aus edlen Privatzuchten soll auch ferner fortgesetzt werden.

M. B. 1862. S. 204.

XII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten.

Anmerkung. Die hierhin gehörigen Reskripte sind im Tit. IX E mit enthalten. Lieferungen 9 und 10.

XIII. Landstraßen, Chausseen und Wege.

---

1. Cirk.-Verf. vom 29. Januar 1840, betr. den Verkauf entbehrlicher zum Grundgebiete der Staats-Chausseen gehörenden Grundstücke.

Durch Allerhöchste Ordre vom 3. Januar 1840 ist der Kgl. Finanzminister ermächtigt worden, entbehrliche, zum Grundgebiete der Staats-Chausseen gehörende und die Größe eines halben preußischen Morgens nicht erreichende Grundstücke ohne vorherige Anfrage zum Verkauf stellen zu lassen. Die Kgl. Regierung hat daher fortan bei dergleichen Veräußerungen die Genehmigung des Kgl. Finanzministeriums vorzubehalten, wenn das Grundstück die Größe eines halben preußischen Morgens nicht erreicht. Andernfalls wird nach wie vor die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen sein. M. B. 1840. S. 27.

2. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 19. Januar 1840, daß die mit Bauholz zum Brückenbau auf Chausseen und mit Bäumen zum Pflanzen an den Chausseen beladenen Fuhrwerke vom Chausseegelde frei zu lassen sind.

M. B. 1840. S. 27.

3. Verf. vom 10. Januar 1840, betr. die Verwendung der bei den Eisenbahnen für Kontraventionen eingehenden Strafgelder.

Denunzianten-Antheile von den für Kontraventionen bei den Eisenbahnen eingehenden Strafgeldern können nicht gewährt werden. Dagegen hat es kein Bedenken, die Hälfte der eingehenden Polizeistrafen zu einem Gratifikationsfonds zu bestimmen und solchen jährlich unter die denunzirenden Beamten, nach Maßgabe der von ihnen gemachten Anzeigen, zu vertheilen. M. B. 1840. S. 27.

4. Cirk.-Verf. vom 17. März 1840, betr. die Publikation des neuen Chausseegeld-Tarifs.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1840.

5. Cirk.-Verf. an die sämmtlichen Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren, Regierungen u. s. w. vom 17. März 1840, womit diese Behörden mit einer speziellen Instruktion zur Ausführung des neuen Chausseegeld-Tarifs versehen worden.

M. B. 1840. S. 127.

6. Cirk.-Verf. vom 18. März 1840 an die bei No. 5 erwähnten Behörden, betr. die Ertheilung von Chausseegeld-Freikarten an öffentliche Beamte.

Die Ausfertigung der Freikarten erfolgt fortan durch die Kgl. Provinzial-Steuerbehörden nach dem früheren Muster und nach den darüber gegebenen Vorschriften. M. B. 1840. S. 129.

7. Cirk.-Verf. vom 16. Febr. 1840, betr. den gewerbsmäßigen Betrieb mit Frachtfuhrwerken auf den Kunststraßen.

Da sich verschiedentlich Zweifel darüber ergeben haben:

welche Fuhrwerke, im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehören?

so finde ich es nöthig, die nachfolgenden näheren Bestimmungen ergehen zu lassen.

Unter „Frachtfuhrwerk“ sind überhaupt alle zum Lastfahren dienende Fuhrwerke zu verstehen. In Betreff der Frage: ob solche zu dem „gewerbsmäßig betriebenen“ gehören, ist die Gewerbsteuerpflichtigkeit überall nicht entscheidend; es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Lasten betrieben wird. In dieser Hinsicht sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1. Alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.

2. Ebenso gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Produkte, Fabrikate u. s. w. dienen.

3. Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Sofern aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthschaftsgespanne, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839.

Bei allen, nach dem Obigen, zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhren muß den dafür ergangenen Vorschriften hinsichtlich der Breite der Radfelgen genügt werden, ohne Rücksicht darauf, ob solche auf ihrer Fahrt außer der Chaussee auch unchaussirte Wege berühren oder nicht.

Die zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke nicht gehörigen Fuhren unterliegen, in Hinsicht der Breite der Radfelgen, nur insoweit einer Beschränkung, als solche im §. 7 der Verordnung vom 17. März v. Js. ausdrücklich angeordnet ist.

M. B. 1840. S. 130.

8. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 14. März 1840, betr. die Aufnahme der Eisenbahn-Aktien in die Börsen-Kourszettel.

Der Kours der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Aktien, sowie der nach Einzahlung des vollen Betrages ausgefertigten Aktien der sonstigen inländischen Eisenbahngesellschaften darf in die Kourszettel der Berliner Börse aufgenommen werden. M. B. 1840. S. 131.

9. Cirk.-Verf. vom 29. Februar 1840, betr. die Beförderung der Obstbaumpflanzungen an den Landstraßen.

Die Provinzialbehörden sollen in allen Fällen, wo beabsichtigt wird, die an den Straßen vorhandenen Baumpflanzungen ganz oder theilweise fortzunehmen, um sie entweder durch junge Stämme derselben Art, namentlich durch Obstbäume zu ersetzen, die Genehmigung des Kgl. Ober-Präsidiums nachsuchen.

M. B. 1840. S. 191.

10. Cirk.-Verf. vom 30. April 1840, betr. die Einführung des Chausseegeld-Tarifs auf Privat-Chausseen.

Es soll bei allen Privat-Chausseen auf die Einführung des neuesten Chausseegeld-Tarifs hingewirkt werden, insofern dies erlangt werden kann, ohne Entschädigungs-Ansprüche anzuregen oder irgend welche fiskalische Opfer zu bedingen.

Bei neuen Verleihungen giebt immer nur derjenige vom 29. Februar 1840 die Norm. M. B. 1840. S. 192.

11. Cirk.-Verf. vom 18. April 1840, betr. die Chausseegeld-Freiheit für Postfuhrwerke.

Wenn Postbeförderungen mit Hülfspferden durch Personen in Civilkleidung ausnahmsweise bewirkt werden, so sollen Letztere hinsichtlich der Freilassung vom Chausseegelde den Postillonen in Uniform gleich gestellt werden, wenn sie

mit orangefarbigen Armbändern, auf denen sich ein aufgenähetes metallenes Wappenschild befindet, versehen sind. M. B. 1840. S. 192.

12. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 11. Mai 1840, betr. den Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Ordnung wegen Verbots der Ueberladung von Fahrzeugen auf dem Rheine.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Koblenz, Köln, Düsseldorf und Trier pro 1840. M. B. 1840. S. 192.

13. Cirk.-Verf. vom 27. August 1840, betr. das Verbot des Befahrens der Kunststraßen mit Fuhrwerken von hervorstehenden Radnägeln, Stiften und Schrauben.

Ein bestimmtes Maß für die Erhöhungen der Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben, welche unberücksichtigt bleiben sollen, hat nicht festgesetzt werden können, es muß vielmehr von der entscheidenden Behörde nach vernünftigem Ermessen beurtheilt werden, ob die Erhöhungen so unwesentlich sind, daß solche im Sinne des Gesetzes unbeachtet bleiben dürfen. M. B. 1840. S. 322.

14. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern zu Berlin vom 16. August 1840, daß von Veränderungen, welche mit Postanstalten und Postexpeditionen vorgenommen werden, sofern solche von Einfluß auf die Chausseegeld-Erhebung sind, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde jedesmal sogleich Nachricht gegeben werden soll.

M. B. 1840. S. 322.

15. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 3. Juni 1840, betr. das Untersuchungs- und Strafverfahren wegen Vergehen auf den Kunststraßen in der Rheinprovinz.

In Ansehung der in den §§. 15 und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunststraßen aufgeführten Uebertretungen sind nicht die Zuchtpolizeigerichte, sondern die einfachen Polizeibehörden kompetent.

M. B. 1840. S. 323.

16. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 31. Juli 1840, betr. die Benutzung und Sperrung von Fußsteigen.

Es liegt zwar in der Befugniß der Polizeibehörde, im Wege des Interimistikums die Sperrung eines Weges zu verhüten, wenn sie solchen als einen öffentlichen ansehen zu müssen glaubt, und daß diese Befugniß auch bei Fußwegen geltend zu machen, sofern sie als öffentliche Wege erscheinen. Es fehlt jedoch an einem bestimmten Kriterium für die Oeffentlichkeit eines Weges und insbesondere gewährt bei Fußsteigen das allgemeine Landrecht für die Entscheidung hierüber keinen sichern Anhalt. Die seit langer Zeit stattfindende allgemeine Benutzung kann noch nicht für die Behauptung der Oeffentlichkeit eines Fußsteiges entscheidend sein. Die Einwirkung der Polizeibehörde muß sich auf diejenigen Fälle beschränken, in denen nach den vorliegenden Verhältnissen die bisherige Benutzung des Fußsteiges nicht blos als eine Folge der im §. 62 Tit. 22 Thl. I des A. L.-R. begründeten allgemeinen Befugniß eines Jeden, zu seiner Bequemlichkeit sich der vorhandenen offenen Fußsteige zu bedienen, sich darstellt, sondern der Fußsteig als ein für den Verkehr der Gegend nothwendiges und eigends dazu bestimmtes Kommunikationsmittel anzusehen ist.

M. B. 1840. S. 323.

17. Cirk.-Verf. vom 20. August 1840, betr. die Grasnutzungen in den Chausseegräben und auf den Böschungen.

Mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. August 1840 ist genehmigt, daß die Grasnutzung in den Chausseegräben und auf den Böschungen, sei es durch Verpachtung nach dem Meistgebote oder durch Ueberlassung aus freier Hand, verwerthet und aus dem Ertrage ein ausschließlich zu Gratifikationen und Unter-

stützungen für verdiente Chaussee-Aufseher und Arbeiter bestimmter Fonds gebildet werde. Conf. No. 91. 92. 93. 159. M. B. 1840. S. 419.

18. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 23. Septbr. 1840, betr. die Einleitungen zu Eisenbahnunternehmungen und Aktienzeichnungen auf dieselben.

Aufforderungen zu Aktienzeichnungen für Eisenbahnunternehmungen sind schon vor Erlangung der landesherrlichen Genehmigung zuläßig, nur dürfen dergleichen Aufforderungen nicht durch unrichtige Angaben oder zweideutige Andeutungen das eigentliche Sachverhältniß verdunkeln und zu Voraussetzungen Anlaß geben, als ob es sich von bereits zur Ausführung genehmigten Anlagen handele, während das Projekt noch erst in der Vorbereitung begriffen und die Genehmigung noch erst auszuwirken ist. M. B. 1840. S. 420.

19. Cirk.-Verf. vom 10. Dezember 1840, betr. die Ertheilung von Chaussee-Freikarten an Beamte.

Die Chaussee-Freikarten sollen vom Jahre 1841 einschl. ab jedesmal auf 3 Jahre, und sofern die Karten innerhalb des 3 jährigen Zeitraums nachgesucht werden, für die Zeit bis zum Ablaufe dieses Zeitraums ertheilt werden.
M. B. 1840. S. 488.

20. Verf. an die Kgl. Regierung zu Aachen vom 31. Dezember 1840, betr. die Bestrafung der rücksichtlich des Verkehrs auf den Kunststraßen begangenen Kontraventionen.

Die nach der Verordnung vom 17. März 1839 angedrohten Ordnungsstrafen werden in der Rheinprovinz gleich wie die polizeilichen Strafen von den Polizeigerichten festgesetzt. M. B. 1840. S. 488.

21. Auszug aus der Verfügung an die Kgl. Regierung zu Posen vom 14. Dezember 1840, daß die Bestrafung von Chaussee-Polizei-Kontraventionen auf bloße Aussagen der denunzirenden Beamten zulässig ist. M. B. 1841. S. 39.

22. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 3. April 1841, betr. das Verfahren gegen säumige Chausseegeld-Pächter.

Wenn ein Chausseegeld-Pächter mit Zahlung der Pacht rückständig geblieben und die Exekution fruchtlos ausgefallen ist, ist die Provinzial-Steuerbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen die Pacht sofort aufzuheben oder die Verwaltung oder anderweitige Verpachtung der Hebestelle auf Gefahr und Kosten des Pächters anzuordnen. M. B. 1841. S. 145.

23. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 12. Mai 1841, betr. die Grasnutzung in den Chausseegräben und auf den Böschungen.

Der Ertrag der Grasnutzung in den Chausseegräben und auf den Böschungen ist fortan nirgends unter den Erträgen von den Chausseen und sonstigen Kommunikations-Anstalten durch die Haupt-Zoll- und Steuerämter zu vereinnahmen. Vielmehr steht die Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung vom 4. Aug. 1840 der Kgl. Bauverwaltung, ohne Mitwirkung der Steuerbeamten, zu. M. B. 1841. S. 145.

24. Cirk.-Verf. vom 30. April 1841, betr. die Anfertigung zuverlässiger und richtiger Anschläge für Chausseebauten.

Es soll mit Nachdruck darauf gehalten werden, daß zuverläßige und richtige Kostenanschläge über Chausseebauten angefertigt werden. Die Bauräthe der Kgl. Regierungen sollen der Vorprüfung der Anschläge eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen und die ausführenden Baubeamten unter steter Aufsicht halten. M. B. 1841. S. 194.

25. Cirk.-Verf. vom 19. Mai 1841, betr. die Schonung der an den Wegen stehenden Bäume bei der Beackerung der angrenzenden Grundstücke.

Der Unfug, die an den Wegen stehenden Bäume bei der Beackerung der angränzenden Grundstücke zu umpflügen, soll abgestellt werden.
M. B. 1841. S. 195.

26. Cirk.-Verf. vom 3. Juni 1841, daß der Vorspann, dessen die Lastfuhrwerke, lediglich des angehäuften Schnees wegen, bedürfen, von dem Chausseegelde freigelassen werden soll.
M. B. 1841. S. 195.

27. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 31. März 1841, mit dem Regulativ über die Verwaltung der Bezirksstraßen im westrheinischen Theile der Rheinprovinz.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen in der Rheinprovinz pro 1841. M. B. 1841. S. 245.

28. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Köln, Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Minden vom 30 Aug. 1841, betr. die Mitwirkung der Kreis- und Kommunalbehörden zur Beförderung von Eisenbahnunternehmungen.

Die Gemeinden sollen die Ausführung der Köln-Mindenschen Eisenbahn möglichst fördern. M. B. 1841. S. 246.

29. Cirk.-Verf. vom 22. Novbr. 1841, betr. die Freilassung des wegen angehäuften Schnees für Lastfuhrwerke angenommenen Vorspanns vom Chausseegelde.

Die Provinzial-Steuerdirektoren werden ermächtigt, mit den Kgl. Regierungen eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß auch die Baubeamten angewiesen werden, die Chausseegeld-Empfänger ihres Bezirkes ungesäumt schriftlich davon in Kenntniß zu setzen, wenn auf deren Hebestrecken das Bedürfniß der Freilassung des in rubro gedachten Vorspanns eintritt oder wegfällt, und hiervon gleichzeitig dem Ober-Kontroleur Nachricht zu geben. Die Chausseegeld-Empfänger haben auf Grund einer solchen von den Baubeamten ihnen unmittelbar zugehenden Benachrichtigung den vorgedachten Vorspann beziehungsweise von dem Chausseegelde frei zu lassen oder dieser Abgabe wieder zu unterwerfen, und die Ober-Kontroleure von der ihnen gegebenen Nachricht dem vorgesetzten Hauptamte Anzeige zu machen. M. B. 1842. S. 38.

30. Verf. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Posen an die Kgl. Regierungen derselben vom 14. Januar 1842, wonach die Umwandlung sandiger Wegestrecken in sogenannte Lehmchausseen empfohlen wird. M. B. 1842. S. 39.

31. Cirk.-Verf. vom 30. Januar 1842, betr. die Anschläge zu Privatunternehmungen von Chausseebauten behufs der Unterstützungen aus Staatsfonds für dieselben.

Auch bei Privatunternehmungen, sofern es sich dabei um Beiträge aus der Staatskasse handelt, soll die genaue Ermittelung des Kostenbedarfs und der zur Deckung derselben vorhandenen Mittel vorangehen. M. B. 1842. S. 92.

32. Bescheid an das Dominium zu N. vom 23. März 1842, betr. die Instandhaltung öffentlicher Wege, Brücken und Wegweiser.

Die Polizeibehörde kann und muß allerdings festsetzen, was zur Instandehaltung von Wegen und Brücken erforderlich ist, und hat nach den Besitz- und sonstigen Verhältnissen denjenigen zu bestimmen, welchen sie zu dieser Instandehaltung anhalten zu können glaubt.

Auf diese Weise wird der eigentliche Zweck des polizeilichen Einschreitens, Sicherung der Kommunikation, erreicht. Ueber das Mein und Dein aber kann ein polizeiliches Resolut niemals entscheiden, und wenn also derjenige, welcher zur Unterhaltung der Wege und Brücken angehalten ist, einen andern hierzu

Verpflichteten im Rechtswege nachweisen kann, so geht die Anforderung der Polizei von selbst auf diesen über.

Der Polizeibehörde steht ferner zu, einen im polizeilichen Interesse nothwendigen Bau anzuordnen und falls dieser Anordnung nicht nachgekommen wird, denselben ausführen zu lassen und die Kosten von dem Verpflichteten exekutivisch einzuziehen. M. B. 1842. S. 92.

33. **Cirk.-Verf. vom 29. April 1842, daß die Berichtigung des Besitztitels und überhaupt die Regulirung des Hypothekenwesens von allen Chausseegeld-Empfangs-Häusern auf den Staats-Chausseen, namentlich auch von denjenigen, welche aus dem Fonds der Steuerverwaltung erbaut sind, durch die Kgl. Regierung bewirkt werden soll.**

M. B. 1842. S. 153.

34. **Cirk.-Verf. vom 7. April 1842, betr. die Verwendung der Erträge aus den Weidenpflanzungen auf den Böschungen der Kunststraßen.**

Mit den in rubro gedachten Erträgen soll gerade so verfahren werden, wie mit den Erträgen aus Grasnutzungen. M. B. 1842. S. 153.

35. **Auszug aus dem 7. Landtagsabschiede für die Preußischen Provinzialstände, die Ausführung von Chausseebauten gegen Prämien aus Staatsfonds betr., vom 7. Novbr. 1841.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Provinz Preußen pro 1841.

M. B. 1842. S. 154.

36. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen vom 11. Mai 1842, in derselben Angelegenheit wie bei No. 35.**

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1842. S. 155.

37. **Cirk.-Verf. vom 19. Mai 1842, betr. die möglichste Beibehaltung der alten Wege bei Anlegung neuer Chausseen.**

Bei den Chausseebauten soll der alte Weg möglichst beibehalten und ohne überwiegende Gründe nicht verlassen werden.

Conf. No. 56. M. B. 1842. S. 232.

38. **Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 23. Mai 1842, daß Pupillen-Vermögen in Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien weder angelegt werden, noch darin angelegt bleiben darf.**

M. B. 1842. S. 232.

39. **Cirk.-Verf. vom 27. Juli 1842, daß bei Besetzung von Chausseeaufseherstellen die ehemaligen Freiwilligen aus den letzten Kriegen mit den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden für völlig gleichberechtigt zu halten.**

M. B. 1842. S. 290.

40. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 20. August 1842, betr. die Strafen für das Nichtausweichen mit Fuhrwerken und für die Nichtbeaufsichtigung derselben auf den Landstraßen.**

Die Kgl. Regierung wird ermächtigt:

1. Die Uebertretungen der Bestimmungen des A. L.-R. Thl. II Tit. 15 §§. 26—34 einschl. mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr., auch im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe zu bedrohen, und

2. die §§. 14 und 17 der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften auch auf nicht chaussirte Wege für anwendbar zu erklären und deshalb das Erforderliche durch das Amtsblatt zu erlassen. M. B. 1842. S. 328.

41. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 11. Januar 1843, betr. die Ausführung von Chausseebauten gegen Prämien aus Staatsfonds.**

Die Bedingung, daß die vollendeten Chausseen nebst Zubehör bis zur dereinstigen Uebergabe an den Fiskus in gutem Stande zu erhalten, wird

dahin beschränkt, daß die zu solchen Bauunternehmungen gebildeten Aktienvereine zur Unterhaltung der vollendeten Chaussee nur insoweit verpflichtet sein sollen, als die Chausseegeld-Einnahmen und der Reservefonds die Mittel dazu gewähren. Es soll dabei aber strenge darauf gesehen werden, daß diese Chausseen dauerhaft gebaut und gehörig unterhalten, und daß ausreichende Reservefonds aus den Chausseegeld-Einnahmen gesammelt werden. Diese Reservefonds sollen mindestens 1000 Thlr. pro Meile betragen.

M. B. 1843. S. 21.

42. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Aachen an die Kgl. Landräthe vom 6. Dezbr. 1842, daß das Expropriationsverfahren bei Kommunal-Wegebauten zulässig ist.

M. B. 1843. S. 21.

43. Verf. an den Kgl. Provinzial-Steuerdirektor zu Breslau vom 31. Januar 1843, betr. die Freilassung des wegen Steigerung einzelner Chausseestrecken genommenen Vorspanns vom Chausseegelde.

Derjenige Vorspann, welcher blos deshalb angenommen werden muß, weil einzelne Chausseestrecken, ihrer Steigung wegen, mit der gewöhnlichen Ladung und Bespannung nicht befahren werden können, ist vom Chausseegelde frei zu lassen, es mag mit dem Vorspann eine Chausseegeld-Hebestelle passirt werden, oder nicht.

Eine Chausseestrecke kann mit der gewöhnlichen Bespannung und Ladung ohne Vorspann befahren werden, wenn sie nicht mehr als 6 Zoll Gefälle auf die Ruthe hat, in jeder noch so großen Länge; wenn sie nicht mehr als $6\frac{1}{2}$ Zoll Gefälle auf die Ruthe hat, jedoch nur auf 700 Ruthen Länge,

bei	7	Zoll	Gefälle	auf	die	Ruthe	auf	330	Ruthen	Länge,
	$7\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	210	=	=
	8	=	=	=	=	=	=	150	=	=
	$8\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	115	=	=
	9	=	=	=	=	=	=	90	=	=
	$9\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	70	=	=
	10	=	=	=	=	=	=	60	=	=
	11	=	=	=	=	=	=	40	=	=
	12	=	=	=	=	=	=	30	=	=
	13	=	=	=	=	=	=	24	=	=
	14	=	=	=	=	=	=	18	=	=
	15	=	=	=	=	=	=	14	=	=
	16	=	=	=	=	=	=	10	=	=

Chausseestrecken, deren Gefälle mehr als 16 Zoll auf die Ruthe beträgt, sind für solche zu achten, die auch bei einer geringeren Länge, als 10 Ruthen, mit der gewöhnlichen Bespannung und Ladung nicht ohne Vorspann passirt werden können.

M. B. 1843. S. 47.

44. Cirk.-Verf. vom 23. März 1843, betr. die Normalbreite der ganz auf Staatskosten zu bauenden Chausseen.

Es ist nachgegeben, daß auch die weniger frequenten Chausseen in der Regel 24 Fuß breit, und wenn ein Sommerweg erforderlich ist, 30 Fuß breit angelegt werden können, eine geringere Breite, etwa bis zu 18 Fuß herab, aber nur für solche Strecken anzuwenden ist, wo außergewöhnliche Umstände eine breitere Anlage sehr vertheuern würden.

M. B. 1843. S. 98.

45. Cirk.-Verf. vom 19. März 1843, betr. das Verfahren bei Berichtigung der Entschädigungen für die zum Chausseebau abgetretenen Grundstücke.

Hinsichtlich Berichtigung der Grundentschädigungen für die zum Chausseebau abgetretenen Grundstücke wird als Regel bezeichnet, daß kein Grundstück eher zum Chausseebau verwendet werde, bevor nicht die Entschädigung dafür mit Vorbehalt des Rechtsweges vollständig regulirt und an den berechtigten Empfänger geleistet, resp. ad depositum judiciale gezahlt worden ist.

M. B. 1843. S. 98.

46. Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden vom 7. April 1843, betr. das Polizeistrafverfahren in Gemeinde-Wegebausachen.

In Wegebausachen sind Geldstrafen als Exekutionsmittel überall und auch dann zulässig, wenn den Polizeibehörden gegenüber nicht die angrenzenden Grundbesitzer, sondern die Gemeinden als Verpflichtete erscheinen, in diesem Falle aber die der Gemeinde obliegenden Arbeiten, in Folge eines gültigen Kommunalbeschlusses, auf die einzelnen Mitglieder vertheilt worden sind. In solchen Fällen bleibt der Polizeibehörde die Wahl, im Wege der Exekution entweder durch eine auf den gefaßten Kommunalbeschluß zu gründende Androhung und Einziehung von Geldstrafen, die Säumigen zu der ihnen zugetheilten Leistung anzuhalten, oder diese Leistung durch Dritte verrichten zu lassen und die dadurch entstandenen Kosten von den Verpflichteten exekutivisch einzuziehen.

M. B. 1843. S. 99.

47. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten von Westphalen vom 18. April 1843, wegen der polizeilichen Strafen für das Nichtausweichen mit den Fuhrwerken und für die Nichtbeaufsichtigung derselben auf den Landstraßen in der Provinz Westphalen.

Anmerkung. Wie bei No. 40. M. B. 1843. S. 99.

48. Cirk.-Verf. vom 31. Mai 1843, betr. die Benutzung der 2 Fuß breiten Landstreifen am äußeren Grabenrande der Chausseen.

Da innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande nicht geackert werden darf, so ist bei Anlegung neuer Chausseen wegen dieser Einschränkung des Nutzungsrechtes den Eigenthümern eine angemessene Entschädigung zu zahlen, resp. die Erwerbung auch auf diesen Streifen mit auszudehnen. M. B. 1843. S. 179.

49. Cirk.-Verf. vom 23. Juni 1843, betr. die Ausübung der Disziplin über die Chausseegeld-Empfänger.

Die Chausseebaubeamten, namentlich die Wegebaumeister und Wegebau-Inspektoren können, wenn sie bei Ausübung der ihnen im §. 17 der Dienstanweisung vom 6. April 1834 übertragenen Aufsicht über die Chausseegeld-Empfänger zur Unzufriedenheit Anlaß haben, dies denselben zwar eröffnen, sind aber zu Rügen und Ertheilungen von Verweisen nicht befugt, müssen vielmehr, wenn sie solche für erforderlich erachten, dem Vorgesetzten der Chausseegeld-Empfänger deshalb Anzeige machen. M. B. 1843. S. 248.

50. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 19. August 1843 mit der Allerh. Verordnung, die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Provinzial-Straßenbau-Fonds vom 21. Juli 1843.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Provinz Posen pro 1843.

M. B. 1843. S. 248.

51. Cirk.-Verf. vom 20. Oktober 1843, daß die Zugthiere an den die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April bis auf Weiteres mit Hufeisen, deren Stollen bis zu 1 Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen, versehen sein dürfen.

M. B. 1843. S. 296.

52. Verf. vom 31. Oktober 1843, betr. den Gebrauch der Hemmstange an den Lastfuhrwerken auf den Kunststraßen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinprovinz pro 1843.
M. B. 1843. S. 318.

53. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 18. September 1843, betr. die Befreiung der zur Revision vorzuführenden Mobilmachungspferde vom Chausseegelde.

Von den jährlich zur Revision vorzuführenden Pferden, welche im Falle der Mobilmachung der Armee zu stellen sind, kann weder auf dem Hin= noch Rückwege Chausseegeld erhoben werden, wenn die Führer der Pferde sich über den Zweck ihres Transports durch eine Bescheinigung ihrer Ortsbehörde bei den betreffenden Chausseegeld=Hebestellen legitimiren. M. B. 1843. S. 318.

54. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 31. Oktober 1843, betr. die Befreiung der Landwehrübungs- und Begleitpferde vom Chausseegelde.

Außer den von den Gemeinden zu den Uebungen der Landwehr=Kavallerie gestellten Pferden soll auch den nothwendigen Begleitpferden auf Grund eines Zeugnisses des Kreislandrathes die Chausseegeld=Freiheit zugestanden werden.
M. B. 1843. S. 318.

55. Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. August 1843, betr. die Verleihung des Expropriationsrechts bei Gemeinde-Wegebauten.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Minden pro 1843.
M. B. 1843. S. 319.

56. Cirk.-Verf. vom 4. Januar 1844, betr. die Beibehaltung der alten Wege bei neuen Chausseeanlagen.

Des Königs Majestät haben den schon früher bestimmt ausgesprochenen Willen in Erinnerung zu bringen geruht, daß, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, bei neuen Chausseeanlagen die alten Wege zu verlassen, dies nicht geschehen soll, damit Expropriationen so viel als irgend möglich vermieden werden.
M. B. 1844. S. 100.

57. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 29. April 1844, betr. die Salztransporte für Rechnung des Staats auf den Kunststraßen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, finden auch auf die Salztransporte Anwendung.
M. B. 1844. S. 185.

58. Cirk.-Verf. vom 27. September 1844, betr. die Abfassung gültiger Gemeindebeschlüsse über die von Gemeinden bei Chausseebauten übernommenen Verpflichtungen.

Es soll besonders darauf geachtet werden, daß Gemeindebeschlüsse der in rubro gedachten Art in rechtsbeständiger Form zu Stande kommen.
M. B. 1844. S. 314.

59. Cirk.-Verf. vom 7. April 1845, betr. die Aufstellung von Straßenbauanschlägen.

Die Kgl. Regierungen sollen dafür Sorge tragen, daß bei Aufstellung von Kostenanschlägen über Straßenbauten alle überflüssige Weitläufigkeiten vermieden werden. M. B. 1845. S. 140.

60. Cirk.-Verf. vom 29. März 1845, betr. die Verpachtung und Lizitation der Chausseegeld-Hebestellen auf Staats-Chausseen.

Den sämmtlichen Kgl. Provinzial=Steuerdirektionen, resp. Kgl. Regierungen werden Exemplare der allgemeinen Verpachtungs= und der allgemeinen Lizitations=Bedingungen, welche fortan der Verpachtung von Chausseegeld=Hebestellen auf Staats=Chausseen zu Grunde zu legen sind, mitgetheilt, deren Abdruck es hier nicht bedarf. M. B. 1845. S. 140.

61. **Cirk.-Verf. vom 9. Mai 1845, betr. die Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der Chausseen.**

Die Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der N.schen Chaussee auf 3 bis 6 hintereinander folgende Jahre wird genehmigt, wenn bei der alternativen Ausbietung resp. auf ein Jahr oder auf einen längeren Zeitraum für den letzteren verhältnißmäßig ein höheres Gebot gemacht wird. Es muß dabei aber vorbehalten werden, daß, wenn inzwischen der Grundsatz der Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und an den Böschungen der Chaussee überhaupt aufgegeben oder die Chaussee verlegt werden sollte, der Vertrag nur als von Jahr zu Jahr geschlossen zu betrachten sei, der Pächter also keinen Anspruch auf Entschädigung für einen Theil der vertragsmäßig verabredeten Pachtzeit habe. M. B. 1845. S. 148.

62. **Cirk.-Verf. vom 29. Mai 1845, betr. die Ertheilung von Freikarten an öffentliche Beamte behufs der Befreiung von Wege-, Pflaster-, Damm- und Brückengeldern.**

Hinsichtlich der Ertheilung von Freikarten an öffentliche Beamte zur abgabefreien Benutzung solcher Straßen und Brücken, für deren Gebrauch die Erhebung eines Wege-, Pflaster-, Damm-, Chaussee- oder Brückengeldes für Rechnung von Gemeinden oder anderen Privatberechtigten stattfindet, wird Nachstehendes angeordnet:

1. Die Verpflichtung des Hebungsberechtigten, auf Grund von Freikarten den öffentlichen Beamten die abgabenfreie Benutzung zu gestatten, bestimmt sich zunächst nach dem Tarife und falls dieser nicht den genügenden Anhalt bietet, nach der etwa sonst bestehenden besonderen Verfassung und nach dem bisherigen Gebrauche. Jene Verpflichtung unterliegt namentlich in allen denjenigen Fällen keinem Bedenken, in welchen Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften oder einzelnen Privatpersonen eine Hebung nach dem allgemeinen Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 oder vom 28. April 1828 gestattet ist.

2. Die Ausfertigung der Freikarte erfolgt, mit Berücksichtigung der hinsichtlich der Karten für Staats-Chausseen ertheilten Vorschriften, durch die Abtheilung für die Verwaltung des Innern bei derjenigen Kgl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirke die Straße oder Brücke belegen ist, auf welche die Freikarte sich bezieht. Bedarf jedoch derselbe Beamte, für welchen eine Freikarte für Straßen oder Brücken einer Gemeinde oder eines sonstigen Privatberechtigten nachgesucht wird, auch einer Freikarte für Staats-Chausseen oder für andere, dem Staate gehörige Kommunikations-Anlagen, so ist die, für die letzteren von dem Kgl. Provinzial-Steuerdirektor oder von der Kgl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, bestimmungsmäßig auszufertigende Freikarte auf die Straßen und Brücken der Privatberechtigten mit auszudehnen, dagegen für diese letzteren eine besondere Karte Seitens der Kgl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung des Innern, nicht zu ertheilen.

M. B. 1845. S. 148.

63. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren u. s. w. vom 28. März 1845, betr. die Ausführung des Regulativs über das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Uebertretungen vom 7. Juni 1844.**

Anmerkung. 1850 abgeändert.

Conf. No. 106. 172. M. B. 1845. S. 185.

64. **Cirk.-Verf. vom 15. August 1845, betr. die Feilhaltung von Lebensmitteln für die bei Chausseebauten in Masse beschäftigten Arbeiter.**

Der Erlaß vom 20. April 1845, betr. den erleichterten Ankauf von Lebensmitteln für die Eisenbahnarbeiter soll auch auf die bei Chausseebauten beschäf-

tigten Arbeiter angewendet werden. Danach ist genehmigt, daß zuverlässigen Personen, mit Ausnahme der Schachtmeister, unter denen die Arbeiter stehen,

1. der Verkauf von Speisen und Getränken an die bezeichneten Arbeiter in bestimmten, in der Nähe der Arbeitsstellen befindlichen, jedoch nach dem Bedürfnisse wechselnden Lokalen, gegen Entrichtung der gesetzlichen Gewerbesteuer,

2. das Feilhalten der bezeichneten Gegenstände im Umhertragen, indem sie — wie die Marketender den manövrirenden Truppen — den Arbeitern folgen, gegen Erlegung der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe nachgegeben werde. M. B. 1845. S. 275.

65. **Cirk.-Verf. an die sämmtlichen Kgl. Regierungen, mit Ausnahme der rheinischen, vom 30. Juli 1845, betr. das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Uebertretungen.**

Anmerkung. Wie bei No. 63. Conf. No. 106. M. B. 1845. S. 276.

66. **Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Rheinprovinz vom 30. Juli 1845, in derselben Angelegenheit.**

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1845. S. 307.

67. **Verf. vom 10. Juni 1845, betr. verschiedene Erleichterungen der Landbewohner bei Entrichtung des Chausseegeldes.**

Den kleinen Ackerbesitzern, welche mit Benutzung von Kühen selbst gewonnene Erzeugnisse verfahren, oder ihre Bedürfnisse an Bodenmaterial herbeiholen — sofern nicht für den letzteren Verkehr schon nach der, unter 7 b der Befreiungen, dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 beigefügten Vorschrift, die Chausseegeldfreiheit eintritt — ist unter Anordnung einer angemessenen Kontrole, durch Abschluß eines Abfindungsvertrages oder durch Erhebung eines ermäßigten Satzes beim jedesmaligen Passiren der Hebestelle, eine Erleichterung bei Entrichtung des Chausseegeldes auf desfallsige Anträge zuzugestehen. Auch ist solchen Landbewohnern, welche nicht mit eigenem Gespann Bau- oder Brennmaterialien zum eigenen Bedarf heranschaffen, falls sie durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihre Bedürftigkeit nachweisen, bei den Hebestellen in der Gemeinde- oder Guts-Feldmark, in welcher sie wohnen, die Chausseegeldfreiheit ebenso zu gewähren, als ihnen solche nach der vorstehend angeführten Vorschrift des Chausseegeldtarifs für die Anfuhr mit eigenem Gespann zustehen würde.

M. B. 1845. S. 328.

68. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen, mit Ausnahme der Rheinischen, vom 8. Dezember 1845, betr. die Verwendung der von städtischen Ortspolizeibehörden festgesetzten Strafen für Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen auf Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- oder Aktienstraßen.**

Anmerkung. Aufgehoben den 3. Mai 1850.
Conf. No. 106. M. B. 1846. S. 20.

69. **Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1846, betr. die Behandlung der dem Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Steuerbeamten aus Chausseepolizei-Kontraventionen zufließenden Strafantheile.**

Die in rubro gedachten Gelder sind bei der Regierungs-Hauptkasse bei dem Etatstitel für Steuerstrafantheile zu vereinnahmen und unter den Ueberschüssen an die Kgl. General-Staatskasse abzuführen. M. B. 1846. S. 48.

70. **Verf. vom 28. Februar 1846, betr. die Ueberweisung der von den Amtmännern in der Provinz Westphalen für Chausseegeld-Uebertretungen festgesetzten Geldstrafen an die Gemeindekassen.**

Anmerkung. Wie bei No. 68. M. B. 1846. S. 74.

71. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 31. März 1846, betr. die Befreiung des für Lastfuhrwerke wegen angehäuften Schnees angenommenen Vorspanns vom Chausseegelde.

Damit die in der Cirk.-Verfügung vom 3. Juni 1841 ertheilte Bestimmung, nach welcher der Vorspann, dessen Lastfuhrwerke, lediglich des angehäuften Schnees wegen, auf Kunststraßen bedürfen, vom Chausseegelde frei zu lassen ist, bei eintretendem Schneefalle sobald als möglich zur Anwendung komme, werden die Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren resp. Regierungen veranlaßt, in derselben Weise, wie die Ober-Inspektoren, in Gemäßheit der gedachten Verfügung ermächtigt worden, den Zeitpunkt, von und bis zu welchem, so wie die Hebestellen, bei denen die gedachte Freilassung eintritt, zu bestimmen, auch den Ober-Kontroleuren, in deren Bezirke Chausseegeld-Empfangsstellen sich befinden, eine solche Ermächtigung zu ertheilen. Jede Verzögerung ist zu vermeiden.
M. B. 1846. S. 74.

72. Cirk.-Verf. vom 10. Juli 1846, betr. die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des aus Chausseepolizei-Strafgeldern gebildeten Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen verstorbener Polizeibeamten.

Die Einnahmen und Ausgaben des aus Chausseepolizei-Strafgeldern gebildeten Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen verstorbener Polizeibeamten sind in der Extraordinarien-Rechnung der Verwaltung des Innern unter den Nebenfonds nachzuweisen.
Conf. No. 106. M. B. 1846. S. 124.

73. Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier vom 12. Juni 1846, betr. die Aufbringung der Kosten für die Aufstellung und Unterhaltung von Wegweisern und Grenztafeln.

Diejenigen Wegweiser, welche von einer Staatsstraße ab auf andere mit derselben kreuzende oder schief abführende Chausseen hinweisen, sind aus dem Chausseen-Unterhaltungsfonds, die Wegweiser auf den Bezirksstraßen unter gleichen Umständen aus den Bezirksstraßenfonds, andere Wegweiser aber, welche auf die von den Chausseen abführenden Gemeinde- oder Privatwege hinweisen, durch diejenigen, welchen die Unterhaltung dieser Wege obliegt, unterhalten zu lassen. Was die Aufstellung von Tafeln zur Bezeichnung der Grenzen zwischen verschiedenen Regierungsbezirken oder Kreisen betrifft, so kann irgend ein erhebliches polizeiliches Interesse zur Herstellung von dergleichen Tafeln nicht anerkannt werden. M. B. 1846. S. 124.

74. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, vom 8. April 1846, betr. die Bestrafung der Beschädigungen an Chausseen, Landstraßen, öffentlichen Wegen, Brücken, Pflanzungen rc.

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, rücksichtlich der in dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 nicht erwähnten öffentlichen Wege nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

1. Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln rc., imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze, eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. erlegen.

2. Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von 1 bis 50 Thlr. zu ahnden.

3. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

M. B. 1846. S. 125.

75. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 7. Juli 1846 in derselben Angelegenheit.

Das Bedenken der Kgl. Regierung, als solle die fahrlässige Beschädigung einzelner Bäume nach der Cirk.=Verfügung vom 8. April 1846 härter bestraft werden, als die absichtliche Zerstörung ganzer Pflanzungen, ist unbegründet, da die allgemeinen Strafgesetze für Beschädigungen letzterer Art besondere Straffestsetzungen enthalten. M. B. 1846. S. 150.

76. Cirk.-Verf. vom 27. August 1846, betr. die Zahlungen aus den Kassen der Chausseegeld-Einnehmer für die Herbeischaffung von Chausseeunterhaltungs-Materialien und die davon zu gewährende Tantième.

Der Schlußsatz der Cirkular=Verfügung vom 30. April 1838 ist nur eine Vorschrift für diejenigen Beamten, denen die Anweisung auf die Kassen der Chausseegeld=Einnehmer zusteht. Diese sollen die für Lieferungen zu zahlenden Beträge, wenn sie 25 Thlr. übersteigen, nicht von dem Chausseegeld=Empfänger zahlen lassen, sondern auf eine andere Kgl. Kasse anweisen. Hat aber einmal der Empfänger solche Beträge gezahlt, und konnte er die Zahlung aus dem Einkommen der Empfangsstelle nicht bewirken, so ist ihm unbedenklich auch 1% Tantième zu gewähren. Unter Lieferungen sind übrigens nur die auf schriftlichen Verträgen beruhenden Lieferungen gemeint, da den Grundbesitzern in der Nähe der Chaussee, welche, ohne an Zeit und Maß streng gebunden zu sein, Unterhaltungs=Material zur Chaussee herbeischaffen, nicht zugemuthet werden sollte, Beträge selbst über 25 Thlr. aus entfernten Kgl. Kassen zu erheben.

M. B. 1846. S. 182.

77. Instruktion des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für die Ortsbehörden vom 25. Juni 1846, wegen Mitwirkung derselben bei Konstatirung und Bestrafung von Chausseepolizei- und Chausseegeld-Kontraventionen.

Anmerkung. 1850 abgeändert. M. B. 1846. S. 182.

78. Cirk.-Verf. vom 17. Dezbr. 1846, betr. die Freilassung des wegen angehäuften Schnees oder mangelhafter Beschaffenheit einzelner Chausseestrecken für Lastfuhrwerke angenommenen Vorspanns vom Chausseegelde.

Die Chausseegeld=Erheber und Pächter werden angewiesen, wenn eingetretener Schneefall zur Fortschaffung von Lastfuhrwerk die Annahme von Vorspann nothwendig macht, den letztern, ohne dazu erst die Anweisung eines Vorgesetzten abzuwarten, dem Chausseegelde nicht zu unterwerfen, dagegen die Befreiung aufhören zu lassen, sobald der vorhandene Schnee die Benutzung von Vorspann nicht weiter erfordert.

Wenn einzelne Chausseestrecken vorübergehend wegen Umbaues, Ueberschwemmung oder sonst eintretender ungünstiger Umstände vom Lastfuhrwerk ohne Zuhülfenahme von Vorspann nicht sollten befahren werden können, so ist letzterer ebenfalls vom Chausseegelde frei zu lassen. M. B. 1846. S. 268.

79. Cirk.-Verf. vom 11. Februar 1847, betr. die Erhebung des Chausseegeldes von Extraposten, Kourieren und Estafetten.

Von den Postbehörden ist das Chausseegeld bei Extraposten und Kourieren nur von denjenigen Pferden, für welche die Reisenden das Postgeld zu erlegen haben, und bei Estafetten nur für ein gerittenes Pferd zu erheben, auch wenn die Extrapost=Reisenden oder Kouriere, wie es mitunter im Interesse der Posthalter geschieht, mit mehr Pferden, als für welche sie das Postgeld bezahlen,

und die Estafetten mittelst eines Kariols oder sonstigen Fuhrwerkes befördert werden. M. B. 1847. S. 67.

80. Auszug aus der Verf. vom 14. Februar 1847, betr. die Verwendung des Chausseepolizei-Strafgelder-Unterstützungsfonds.

Da der in rubro gedachte Fonds auch zur Unterstützung der Hinterbliebenen verstorbener Gensdarmen mit bestimmt ist, so hat die Kgl. Regierung künftig bei den Anträgen auf Bewilligung solcher Unterstützungen anzuzeigen, ob die nachgesuchte Unterstützung etwa aus diesem Fonds erfolgen kann, indem es angemessen erscheint, die Bestände desselben principaliter dazu zu verwenden. M. B. 1847. S. 67.

81. Cirk.-Verf. vom 4. Mai 1847, betr. die Sicherung der Landesgrenzen vor Verdunkelungen.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, auf die Erhaltung der bestehenden Grenzzeichen, als Steine, Pfähle rc., zu achten und von vorkommenden Entwendungen, Vernichtungen oder sonstigen Veränderungen rechtzeitig Anzeige zu machen. M. B. 1847. S. 108.

82. Cirk.-Verf. vom 15. Mai 1847, betr. den Nachweis der dem Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Steuerbeamten aus Chausseepolizei-Kontraventionen zufließenden Strafantheile in den Verwaltungsabschlüssen.

Die Kgl. Regierungen haben die in rubro gedachten Strafantheile in dem Finalabschlusse der direkten Steuern bei dem Etatstitel für Steuerstrafantheile, jedoch unter der Rubrik „Antheil von Chausseepolizei-Kontraventionen" und eben so auf dem Titelblatte der durch die Verfügung vom 13. Dezember 1840 vorgeschriebenen Nachweisung der Beträge, welche für Rechnung der General-Staatskasse, resp. als Gratifikationen und Unterstützungen gezahlt worden sind, besonders nachweisen zu lassen. M. B. 1847. S. 173.

83. Cirk.-Verf. vom 31. August 1847, betr. die Anlage oder Veränderung von Chausseen, welche die Landesgrenze durchschneiden.

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, in allen Fällen, wo entweder neue Chaussee-Anlagen, welche die Landesgrenze durchschneiden würden, projektirt werden, oder wo es sich um eine veränderte Richtung derartiger, schon bestehender Chausseen handelt, dem Kgl. Provinzial-Steuerdirektor jedesmal Mittheilung zu machen, sobald desfallsige Verhandlungen eingeleitet werden. M. B. 1847. S. 300.

84. Verf. vom 19. Mai 1846, betr. die Feststellung der Verpflichtung der Grundbesitzer zur Verabreichung des Chausseebau-Materials.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1825 bedient sich, wie der Kgl. Regierung auf die Anfrage in dem Berichte vom 12. Febr. c. eröffnet wird, bei Feststellung der Verpflichtung der Grundbesitzer zur Verabreichung des Chausseebau-Materials des allgemeinen Ausdrucks „Chausseebau". Da dieses sowohl den Neubau als den Unterhaltungsbau umfaßt, so folgt, daß die Vorschriften des Gesetzes auch auf den letzteren Anwendung finden. So viel dagegen die beiden Ausnahmefälle, in welchen Entschädigung gewährt werden soll, betrifft, so hat der Gesetzgeber in dem zweiten als terminus ad quem nicht den Chausseebau überhaupt, sondern den beabsichtigten Bau der Chaussee bezeichnet, hierunter kann aber nur der Neubau der Chaussee verstanden werden, und hieraus folgt, daß der Nachweis der Verkäuflichkeit des Materials für die Entschädigungsfrage nicht von Erheblichkeit ist, wenn die Verkäufe erst nach begonnenem Neubau stattgefunden haben.

Gründet der betheiligte Grundbesitzer dagegen den Entschädigungsanspruch auf das eigene Bedürfniß, so ist der Zeitpunkt, wann letzteres eingetreten, für die Entschädigungsfrage gleichgültig, vielmehr ist jenem unbenommen, aus diesem Fundamente zu jeder Zeit seinen Anspruch geltend zu machen. M. B. 1848. S. 27.

85. Cirk.-Verf. vom 9. März 1848, betr. die Bekanntmachung der Expropriation einzelner Grundstücke für öffentliche Bauten und Anlagen.

Bei Anwendung der Expropriation behufs Ausführung eines Chausseebaues ist es im Allgemeinen in Frage gekommen, in welcher Art den Besitzern der zum Behufe öffentlicher Anlagen zu expropriirenden Grundstücke der Allerhöchste Erlaß, durch welchen die Expropriation angeordnet wird, zur Kenntniß zu bringen sei. In Folge dessen werden der Kgl. Regierung die nachfolgenden Grundsätze zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt, nach welchen im Bereiche der Gültigkeit des Allgem. Landr. verfahren werden soll.

1. In allen den Fällen, wenn die Expropriation in Beziehung auf solche Bauten und Anlagen, in Hinsicht deren dieselbe nicht schon im Allgemeinen durch die Gesetze für zulässig erklärt ist, angeordnet oder gestattet wird, ist der landesherrliche Erlaß, da derselbe alsdann den Charakter eines Spezialgesetzes hat, durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Diese Veröffentlichung wird in dergleichen Fällen von uns veranlaßt werden.

2. Wenn dagegen die Expropriation in Beziehung auf solche Bauten und Anlagen, in Hinsicht deren sie bereits im Allgemeinen durch die Gesetze für zulässig erklärt ist (§§. 5 und 6 Tit. 11 Thl. I und §. 18 Tit. 15 Thl. II Allgem. Landrecht) durch Allerh. Erlaß angeordnet oder gestattet wird, mithin der Expropriationsbefehl nur die Anwendung eines feststehenden Prinzips auf einen gegebenen Fall enthält, von welchem Gesichtspunkte die Sache im §. 10 Tit. 11 Thl. I Allgem. Landr. aufgefaßt ist, so bedarf es der Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung nicht; es muß aber der landesherrliche Erlaß in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigtem Extrakte entweder den einzelnen Betheiligten mitgetheilt, oder in den betreffenden Gemeinden in der für öffentliche örtliche Bekanntmachungen üblichen Form durch die mit der Ausführung beauftragte Behörde bekannt gemacht werden.

In derselben Weise ist auch dann, wenn vermöge besonderer Gesetze die Verwaltungsbehörde zur Anwendung der Expropriation ohne einen besonderen Allerh. Erlaß ermächtigt ist, mit der Veröffentlichung des diese Anwendung aussprechenden Beschlusses zu verfahren, in welchem dann die betreffende gesetzliche Bestimmung speziell anzuführen ist.
M. B. 1848. S. 132.

86. Verf. vom 5. April 1848, betr. die Verhältnisse der Chausseegeld-Erheber auf Aktien-Chausseen.

Die Chausseegeld-Erheber auf Aktien-Chausseen sind zu vereiden. Dieselben haben keine mindere Glaubwürdigkeit, als die Erheber auf den Staats-Chausseen. M. B. 1848. S. 174.

87. Cirk.-Verf. vom 3. Mai 1848, betr. die Verrechnung der Erträge von Baumpflanzungen an Staatsstraßen.

Wenn nach der Cirkular-Verfügung vom 10. November 1828 die Erträge von den Baumpflanzungen an den Staatsstraßen ohne Ausnahme zu den Fonds des Finanz-Ministerii (Steuerfonds) fließen sollen, so ist hierunter nur die Obstnutzung zu verstehen, mithin weder der Ertrag für Holzabfall beim Kappen und Aushauen der Obstbäume oder der sonstigen Baumpflanzungen, noch der Ertrag von abgetriebenen Weidenpflanzungen. Diese extraordinairen Einnahmen, ingleichen die aus dem Verkaufe der unbrauchbar gewordenen Wegewärter-Geräthschaften und anderer unbrauchbaren Holzmaterialien aufkommenden Einnahmen müssen vielmehr dem Chausseefonds zufließen; es sind solche zu dem Ende im Laufe des Jahres zu sammeln und die Beiträge in einer am Jahresschlusse einzureichenden Nachweisung zur weiteren Verfügung anzumelden. M. B. 1848. S. 204.

88. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1848, daß der Rechtsweg gegen die in Wegebausachen erlassenen polizeilichen Verfügungen unzulässig sei. M. B. 1848. S. 204.

89. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Wegeanlagen, vom 8. Juni 1848.

In Bezug auf Handlungen, welche bei Wegeanlagen von den Polizeibehörden vorgenommen werden und Besitzstörungsklagen hervorrufen, ist der Rechtsweg unzulässig. M. B. 1848. S. 277.

90. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Juni 1848, wonach entschieden wird, daß in einer Prozeßsache, betreffend die Entschädigung für die auf Anordnung der verklagten Königl. Regierung, als Vertreter des Fiskus, erfolgte Anlegung eines öffentlichen Weges über das Gut B. der Rechtsweg zulässig sei.

M. B. 1848. S. 278.

91. Cirk.-Verf. vom 30. September 1848, betr. die Erhebung und Verrechnung des Ertrags aus der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen.

Der in rubro gedachte Ertrag soll von 1849 ab etatsmäßig gemacht und die Einziehung Seitens der Provinzial-Steuerbehörde bewirkt werden.

M. B. 1848. S. 350.

92. Cirk.-Verf. vom 30. September 1848 in derselben Angelegenheit.

Wie ad 91. Die Verrechnung dieser Nutzungen soll nicht unter den Erträgen der Chausseen und sonstigen Kommunikations-Anlagen, sondern als eine bei der General-Staatskasse wieder auszusondernde Einnahme für andere Fonds erfolgen. M. B. 1848. S. 350.

93. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 22. November 1848, betr. die Einziehung des Erlöses aus der Grasnutzung und den Weidenpflanzungen an den Chausseen.

Auf Ew. Hochw. Anfrage vom 29. v. Mts. wird hierdurch erwiedert, daß die bisher von den Wegebaubeamten bewirkte Verpachtung der Grasnutzung und der Verkauf des Weidenabtriebs an den Chausseen auch ferner durch die Regierungen und die denselben untergebenen Beamten zu besorgen ist, da die dieserhalb früher erlassenen Verfügungen, namentlich das Cirkular vom 20. August 1840 (Min.-Bl. S. 419 No. 721) durch das Cirkular vom 30. September c. (Min.-Bl. S. 350, 351 No. 424, 425), wie auch aus diesem hervorgeht, nicht abgeändert worden. Dagegen ist die Einziehung der Pachtgelder, jenem Cirkular gemäß, durch die Organe der Provinzial-Steuerverwaltung, insbesondere durch die Chausseegeld-Erheber zu bewirken und sind den Provinzial-Steuerdirektionen zu diesem Behufe die betreffenden Verpachtungs-Verhandlungen von den Regierungen zu übermachen. — Uebrigens ist es nicht erforderlich, daß in den Etats jeder einzelne Pächter aufgeführt werde, vielmehr genügt eine summarische Angabe nach Baukreisen, wozu der Anhangs-Etat über Einnahme von Kommunikations-Anstalten zu benutzen ist. M. B. 1848. S. 390.

94. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen an deren Landräthe vom 19. März 1849 mit Vorschlägen für ie leichtere und schnellere Instandsetzung der Landstraßen.

Zur leichteren und schnelleren Instandsetzung der aus Lehmboden bestehenden Landstraßen wird empfohlen, alljährlich bei den Wegebesserungen zur geeigneten Zeit noch längs der Straße in Entfernungen von etwa 50 zu 50 Ruthen mehrere Fuder Sand anzufahren und aufzuruthen. Wenn nun im Herbste, wo der Landmann mit seiner Ackerbestellung sehr beschäftigt ist, bei nasser Witterung die Wege schlecht werden, so werden nur durch Handdienste die schlechten Stellen reparirt, das Wasser in den Vertiefungen abgeleitet, und der benöthigte Sand angekarrt. M. B. 1849. S. 51.

95. Cirk.-Verf. vom 15. März 1849, daß bei dem Bau von Staats-Chausseen für Hülfeleistungen in keiner Weise Zugeständnisse hinsichtlich der Erleichterung des Chausseegeldes gemacht werden dürfen.

M. B. 1849. S. 52.

96. Cirk.-Verf. vom 3. April 1849, betr. die Verwendung der von Chausseepolizei- und von Chausseegeld-Uebertretungen auf Privat-, Gemeinde- und Aktien-Chausseen aufkommenden Strafen.

Anmerkung. 1850 abgeändert. Conf. No. 106. M. B. 1849. S. 52.

97. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 26. März 1849, wonach den mit der Einziehung der Pachtgelder ꝛc. für die Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen, beauftragten Chausseegeld-Erhebern vom Anfange 1849 ab eine Hebegebühr von 3 % zahlen zu lassen, auch ein gleiches Zugeständniß nach Befinden den Chausseegeld-Pächtern zu machen ist.

M. B. 1849. S. 73.

98. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 20. Juli 1849, daß außer den Chausseegeld-Erhebern und Chausseegeld-Pächtern auch den Verwaltern anderer Steuerhebestellen, welche mit der Einziehung der Pachtgelder für die Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen beauftragt sind, insoweit letztere mit ihrem Einkommen auf Tantième angewiesen sind, von diesen Pachtgeldern eine Hebegebühr von 3% bewilligt werden kann.

M. B. 1849. S. 174.

99. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Breslau vom 10. September 1849, betr. die Gesuche um Anstellungen als Chausseeaufseher.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Breslau pro 1849.

M. B. 1849. S. 202.

100. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 14. August 1849, betr. die Regulirung des Diensteinkommens der Chausseegeld-Erheber.

Nach der Cirkular-Verfügung vom 18. Mai 1843 soll das Tantième-Einkommen der Chausseegeld-Erheber, namentlich bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen und bei der jedesmaligen Etatsaufstellung, einer besonderen Prüfung unterworfen und die Abänderung der bestehenden Prozentsätze, wo solche nöthig erscheint, in Antrag gebracht werden. Die Abänderung der Tantième für Chausseegeld-Erheber sowohl, als auch die Feststellung des Prozentsatzes bei neu errichteten oder verpachtet gewesenen Hebestellen ist fortan ohne vorgängige Anfrage zu bewirken, so lange die Tantième die in der Verfügung vom 12. Sept. 1828 bestimmten Grenzen innehält.

Zur Regulirung des Diensteinkommens derjenigen Chausseegeld-Erheber, welche Pension oder sonstiges Nebeneinkommen zu beziehen haben, sind nach Anleitung der Cirkular-Verfügung vom 26. August 1832 fernerhin Vorschläge zu machen. M. B. 1849. S. 233.

101. Cirk.-Verf. vom 12. September 1849, betr. die Verpachtung der Gras- und Weidennutzungen an den Staats-Chausseen.

Die Bezirkswegebaumeister haben die von ihnen über die Verpachtung des Grases auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, so wie der Weidenpflanzungen, abgeschlossenen Verträge mit den Ausbietungsverhandlungen, behufs der Einziehung und Verrechnung der Beträge, unmittelbar an die Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter gelangen zu lassen und der Kgl. Regierung nur eine Nachweisung von den verpachteten Nutzungen und den dafür zu entrichtenden Pachtbeträgen einzureichen. M. B. 1849. S. 233.

102. Verf. an die Kgl. Regierung zu Köln vom 6. November 1849, betr. die Bestätigung der Verträge über die Verpachtung der Grasnutzung ꝛc. an den Staats-Chausseen.

Es hat nicht in der Absicht gelegen, bei dem Erlaß des Cirkular-Reskriptes vom 12. Septbr. 1849 (No. 101) die Verträge über Verpachtung der Grasnutzung ꝛc. auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen von einer Genehmigung der Steuerbehörden abhängig zu machen. In der Regel

wird es einer Bestätigung der Verträge gar nicht bedürfen, sondern die definitive Abschließung den Wegebaubeamten zu überlassen sein. Hält die Kgl. Regierung es für angemessen, in einzelnen Fällen oder für eine bestimmte Höhe der Pachtsumme die Prüfung und Bestätigung des Vertrages sich vorzubehalten, so bleibt ihr überlassen, die Wegebaumeister deshalb mit Anweisung zu versehen und hat sie alsdann für die Zufertigung der von ihr bestätigten Verträge an das betreffende Hauptzoll- oder Hauptsteueramt behufs Erhebung des Pachtertrages Sorge zu tragen. M. B. 1849. S. 247.

103. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 15. Dezember 1849, daß eine possessorische Klage gegen Anordnungen der Wegepolizeibehörde unzuläßig sei.** M. B. 1850. S. 16.

104. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 6. Januar 1850, betr. die Besetzung der Chausseegeld-Hebestellen und das Diensteinkommen der Chausseegeld-Erheber.**

Der Kgl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 29. Septbr. v. Js. wegen Regulirung des Diensteinkommens der Chausseegeld-Erheber, daß für erledigte Chausseegeld-Hebestellen, ohne Rücksicht auf ihren Ertrag, der Regel nach zunächst pensionirte Aufsichtsbeamte oder Gendarmen ꝛc. gesucht werden müssen, welche in der Pension einen Zuschuß zu der Remuneration für den Chausseegeldempfang beziehen und nicht hülflos dastehen, wenn ihnen ihr Amt wegen Verpachtung der Barrière oder aus andern Gründen gekündigt werden muß.

Es ist hierdurch keineswegs ausgeschlossen, daß unter Umständen auch andere Personen als Pensionaire, namentlich Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, als Chausseegeld-Erheber untergebracht werden können; indessen sind dergleichen Personen nur in den einträglicheren Hebestellen anzustellen, deren Ertrag mit der dem Erheber zu gewährenden Remuneration in einem angemessenen Verhältnisse steht, sodaß solche Hebestellen, für welche ihres geringen Ertrages wegen keine annehmbaren Pachtgebote zu erlangen sind, oder in denen ein Beamter ohne Nebeneinkommen rechtschaffen nicht würde bestehen können, ausschließlich nur mit Pensionsempfängern zu besetzen sind.

Was die Höhe des Einkommens angeht, welches einem Chausseegeld-Erheber — sei es mit oder ohne Zuschuß aus der Pension — mindestens zu gewähren ist, so läßt sich darüber eine für alle Fälle maßgebende Vorschrift nicht wohl ertheilen, indem es dabei auf die individuellen Verhältnisse des Erhebers, namentlich auf den Familienstand desselben, sowie darauf ankommt: ob bei der Stelle ein dem Staate gehöriges Chausseegeldempfangslokal und eine Dienstwohnung vorhanden, ob Garten und Ackerland zum Dienstetablissement gehören, oder ob wenigstens Gelegenheit vorhanden ist, solches nahebei billig zu pachten, ferner ob die Hebestelle in der Nähe einer Stadt oder eines Dorfes liegt, wie die ersten Lebensbedürfnisse im Preise stehen u. s. w. Als Verwaltungsgrundsatz wird jedoch im Allgemeinen angenommen, daß ein Chausseegeld-Erheber ohne zahlreiche Familie, neben der freien Wohnung und dem Oelgelde, wenigstens ein Einkommen von 144 Thlr. jährlich haben müsse, und es kann in dem Falle, wenn die Einnahme einer Hebestelle soweit herabsinkt, daß die Tantième den Betrag von monatlich 12 Thlr. nicht erreicht, ein Zuschuß bis zu diesem Betrage gezahlt und bei den Ausgaben aus dem Chausseegelde verrechnet werden. Was die höchstens zu bewilligende Tantième von der Brutto-Einnahme angeht, so darf solche in keinem Falle 30 Prozent der letzteren übersteigen.

Auf Ortseinwohner, denen in Ermangelung eines andern Hebelokals der Chausseegeldempfang ausnahmsweise übertragen ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. M. B. 1850. S. 17.

105. **Cirk.-Verf. vom 27. März 1850, betr. die theilweise Absperrung der Chausseefahrbahnen.**

Anmerkung. Die wegen des Absperrens eines Theiles der Chausseefahrbahnen ertheilten Vorschriften sind in den Amtsblättern sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1850 abgedruckt. Conf. No. 125. M. B. 1850. S. 112.

106. **Cirk.-Verf. vom 3. Mai 1850, betr. die Untersuchungen von Chausseepolizei- und Chausseegeld-Kontraventionen und die Verrechnung der für solche eingehenden Strafgelder.**

Zur Beseitigung der Zweifel, welche von mehreren Kgl. Regierungen in Betreff des Einflusses der Verordnungen vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 1) und vom

3. Januar 1849 (Gef.-Samml. S. 14 seq.) auf das bisherige Verfahren in Betreff der Untersuchung von Chausseepolizei- und Chausseegeld-Kontraventionen und auf Verrechnung der für solche Kontraventionen eingehenden Strafgelder angeregt sind, bestimmen wir hierdurch unter Aufhebung der Cirkular-Reskripte vom 8. Dezbr. 1845 (Minist.-Bl. Jahrgang 1846 S. 21 No. 30) und vom 3. April 1849 (Minist.-Bl. S. 52 No. 81) Folgendes:

I. Chausseepolizei-Vergehungen.

1. Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt durchweg nach den Vorschriften des fünften Abschnittes der Verordnung vom 3. Januar c. in erster Instanz durch den Polizeirichter.

2. Von den Strafgeldern wird

a. die eine Hälfte zu Unterstützungen der Chaussee-Aufsichtsbeamten, resp. ihrer Wittwen und Waisen verwendet (Regulativ vom 7. Juni 1844 §. 21 — Gesetz-Sammlung S. 174) und

bei Staats-Chausseen bei den Regierungs-Hauptkassen

zu ⅓ bis auf weitere Verfügung bei den Steuer-Strafgeldern verrechnet,

zu ⅓ zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Chaussee-Aufsehern reservirt, endlich

zu ⅓ zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Polizeibeamten nach der Disposition des Ministers des Innern verwendet (Cirk.-Reskr. vom 30. Juli 1845 — Minist.-Bl. S. 277 — und vom 10. Juli 1846 — Minist.-Bl. S. 124);

bei Bezirks-, Kreis-, Kommunal-, Aktien- und Privat-Chausseen zu gleicher Verwendung für die Aufsichtsbeamten, resp. ihrer Wittwen und Waisen, an diejenige Kasse abgeführt, aus welcher die Unterhaltung der betreffenden Chausseen bestritten wird;

b. die andere Hälfte wird bei Chausseen jeder Art im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln

bei dem in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Dezember 1822 gebildeten Strafgelderfonds (§. 21 der Verordnung vom 7. Juni 1844),

in den übrigen Landestheilen

bei den gerichtlichen Salarienkassen vereinnahmt. Nur wenn es sich um Kontraventionen in dem Bezirke solcher Städte handelt, auf welche der §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 Anwendung findet, bewendet es zur Zeit bei dem bisherigen Verfahren. (Reskript des Justizminist. vom 21. Mai 1849, Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 131 No. 183.)

Diese Verrechnung der Strafe findet auch in dem Falle statt, wenn in dem nach §. 2 ff. und §. 17 der Verordnung vom 7. Juni 1844 einzuleitenden vorläufigen Verfahren der Kontravenient der Strafe sich unterwirft und deren Betrag sofort einzahlt, so daß ein Verfahren vor dem Polizeirichter nicht weiter stattfindet, indem die den Gemeindekassen bisher überwiesene Hälfte der Strafgelder (§. 21 der Verordnung vom 7. Juni 1844, Verordnung vom 17. Oktober 1845) nur eine Frucht der Polizeigerichtsbarkeit war, und daher — mit der vorbemerkten Ausnahme in Betreff einzelner Städte — nach dem Erlasse der Verordnung vom 2. Januar 1849 diese Einnahme der Gemeindekassen auf die Staatskasse übergeht.

II. Chausseegeld-Kontraventionen.

1. Die Untersuchung und Abfassung des Strafresoluts erster Instanz steht, wenn die Sache im Wege des vorläufigen Submissionsverfahrens (§. 1 seq. des Regulativs vom 7. Juni 1844) nicht erledigt wird,

a. bei Staats-Chausseen im Bezirke des Appellationsgerichts in Köln den Polizeigerichten,

in den übrigen Landestheilen

nach wie vor den Haupt-Steuerämtern zu;

b. bei Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, 2c. Aktien- und Privat-Chausseen

den Polizeigerichten.

2. Die Strafgelder kommen nach §. 128 coll. §. 123 Tit. 15 Thl. II Allg. Landr. allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden, und werden demnach

a. bei Staats-Chausseen zur Hauptamtskasse vereinnahmt, und statt in der

durch die Verfügung vom 28. März 1845 angeordneten Art, bei den Zoll- und Steuer-Strafgeldern und Konfiskaterlösen, verrechnet,

b. bei Provinzial-, Bezirks- rc. und Privat-Chausseen dem Hebungsberechtigten überwiesen.

Conf. No. 181. M. B. 1850. S. 149.

107. **Cirk.-Verf. vom 6. Juli 1850, betr. die Ausführung neuer Steindecken auf Chausseen.**

Die Ausführung neuer Steindecken soll überall, wo die Herbeischaffung von Wasser, wenn das Bedürfniß dazu eintritt, ohne unverhältnißmäßige Kosten zu bewirken steht, zu solcher Zeit beginnen, daß die Beendigung spätestens Ende Oktober zu Stande kommen kann. M. B. 1850. S. 224.

108. **Plenar-Beschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 1. Juli 1850, betr. die Verpflichtung des Staats zur Entschädigung wegen der im öffentlichen Interesse bewirkten Anlagen.**

Aus §. 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht ist der Staat zum Ersatze des Schadens, welcher den Einzelnen durch eine zum Gemeinwohle bestimmte Einrichtung verursacht worden, nicht in allen durch besondere Gesetze nicht ausgeschlossenen Fällen, namentlich dann nicht verpflichtet, wenn die Befugniß zur Anlage schon aus den §§. 36—38 Tit. 6 und §§. 26—28 Tit. 8 Thl. I des Allgem. Landr. hergeleitet werden kann. M. B. 1850. S. 284.

109. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 9. März 1851, daß die Erhebung einer Gebühr von 1 Thaler für die Wiederausfertigung verloren gegangener Chausseegeld-Freikarten für die Folge einzustellen und die Bestimmung derjenigen Behörde, welcher der Beamte untergeordnet ist, von dem die Freikarte verloren worden, zu überlassen ist, ob dem Beamten deshalb eine zu rügende Ordnungswidrigkeit zur Last falle.**

M. B. 1851. S. 49.

110. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 18. Febr. 1851, betr. die Chausseegeld-Freiheit des leeren Fuhrwerkes der mit Freikarten versehenen Beamten.**

Das Fuhrwerk eines mit einer Freikarte versehenen Beamten ist bei den Barrieren, auf welche die Freikarte lautet, auch dann vom Chausseegelde, auf Vorzeigung der Freikarte von Seiten des Führers, freizulassen, wenn das Fuhrwerk nach Beförderung des Beamten *leer* zurückkehrt, oder behufs Abholung desselben, ebenfalls in *leerem* Zustande, die bezeichneten Hebestellen passirt.

M. B. 1851. S. 49.

111. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 8. März 1851, betr. die Behandlung der Arrestantenfuhren in Bezug auf Chausseegeld-Erhebung.**

Wenn sich auf einem Wagen, welcher zum Transport von Arrestanten gedient hat, bei der Rückkehr außer dem Wagenführer und den rückkehrenden Begleitern der Arrestanten noch eine oder mehrere andere Personen, oder außer dem Zubehör des Wagens und dem Futter, sowie außer den zu dem Arrestanten-Transport gehörigen Sachen noch andere Gegenstände befinden, welche mehr als 2 Zentner wiegen, so ist das Fuhrwerk nach Pos. A I oder II 1 des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 als chausseegeldpflichtig zu betrachten. In derselben Weise ist auch, wenn auf einem Fuhrwerke, mittelst dessen Arrestanten befördert werden, außer den zu dem Transporte gehörigen noch eine oder mehrere andere Personen sich befinden, das Chausseegeld von denselben zu erheben.

M. B. 1851. S. 49.

112. **Cirk.-Verf. vom 20. Februar 1851, betr. die Einziehung und Verrechnung des Erlöses aus der Verpachtung des Grases und aus den Weidenpflanzungen an den Staats-Chausseen.**

Die einzelnen Pächter sollen mit den von denselben entrichteten Pachtbeträgen in den Rechnungen nicht mehr nachgewiesen werden, vielmehr erfolgt

der Nachweis dieser Beträge summarisch nach Baukreisen und es wird das Detail nur durch die mit den Verpachtungsverhandlungen belegten Nachweisungen der Wegebaubeamten dargethan. Die für die Erhebung dieser Pächte gewährte Hebegebühr wird nicht mehr wie bisher speziell in den Rechnungen nachgewiesen, vielmehr tritt auch hierin ein kürzeres Verfahren in der Art ein, daß die Hebegebühren von der Provinzialsteuerbehörde, resp. von dem Hauptamte auf den Nachweisungen der Baubeamten festgesetzt werden und die Verausgabung unter Abschnitt III der Nachweisung der Restitutionen, Bonifikationen 2c. summarisch erfolgt, unter Beifügung der Quittungen der einzelnen Empfänger.

Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, soll die Verpachtung für einen bestimmten mehrjährigen Zeitraum erfolgen, und Ausfälle an Pachtbeträgen vermieden werden. M. B. 1851. S. 50.

113. Cirk.-Verf. der Kgl. Ober-Rechnungskammer an die Kgl. Provinzial-Steuerdirektionen vom 28. März 1851, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Ist den sämmtl. Kgl. Provinzial-Steuerdirektionen, Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern besonders mitgetheilt und bedarf es hier des Abdrucks dieser Instruktion nicht. M. B. 1851. S. 50.

114. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 23. Januar 1851, betr. die Verrechnung der Strafen wegen Polizei-Vergehen auf Staats-Chausseen.

Der Kgl. Regierung eröffne ich auf die Anfrage vom 6. November v. J., daß auch von der an die Regierungs-Hauptkasse abgeführten Hälfte der von den Land- und Polizeigerichten im Bezirke des Appellationsgerichts in Köln erkannten und den Steuerkassen zur Einziehung überwiesenen Chausseepolizeistrafgelder, das der Steuerverwaltung zustehende Drittheil bei den Hauptamtskassen zu verrechnen und zu diesem Zwecke dem Hauptamte daselbst zur Vereinnahmung zu überweisen ist.

Conf. No. 181. M. B. 1851. S. 52.

115. Verf. vom 23. Januar 1851 an die Kgl. Regierung zu Düsseldorf, in derselben Angelegenheit.

Zur Beseitigung der in Ew. Hochw. Berichte vom 15. September v. J. angeregten Zweifel über die Verrechnung der Chausseepolizeistrafen bemerke ich Folgendes:

Nach der Cirkular-Verfügung vom 3. Mai v. Js. zu I 2 a soll die Hälfte der Strafen wegen Polizeivergehen auf Staatschausseen bei den Regierungs-Hauptkassen und zwar

- zu $1/3$ bis auf weitere Verfügung bei den Steuerstrafgeldern verrechnet,
- zu $1/3$ zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Chausseeaufsehern und
- zu $1/3$ zur Unterstützung der Nachgebliebenen von Polizeibeamten verrechnet werden.

Die wegen des ersteren, bei den Steuerstrafgeldern zu verrechnenden Drittheils der einen Hälfte der Chausseepolizeistrafen vorbehaltene weitere Verfügung ist unterm 25. Mai vor. Js. dahin ergangen, daß dieser Antheil nicht mehr bei den Regierungs-Hauptkassen, sondern bei den Hauptamtskassen zu vereinnahmen und rechnungsmäßig nachzuweisen ist.

Die definitive Verrechnung der fraglichen Strafgelder findet demnach statt

- mit $1/6$ bei den Hauptämtern,
- mit $2/6$ bei den Regierungs-Hauptkassen,
- mit $3/6$ bei den gerichtlichen Salarien-Kassen 2c. (I 2 b der Cirkular-Verfügung vom 3. Mai v. Js.)

Das dieser Verrechnung vorangehende Verfahren wird aber ein verschiedenes sein, je nachdem die Strafe entweder im Wege des Submissionsverfahrens (von dem Chausseegelderheber oder Pächter) oder im Wege des polizeigerichtlichen Verfahrens eingezogen wird. Im ersten Falle hat der Chausseegeldempfänger oder Pächter den Strafbetrag, wie bisher, an das ihm vorgesetzte Hauptamt abzuführen, welches letztere $1/6$ davon bei dem Titel: „an Strafbeträgen" selbst zu verrechnen, $2/6$ an die Regierungs-Hauptkasse und $3/6$ an die Salarien-Kasse des betreffenden Gerichts (beziehungsweise an die in der Cirkular-Verfügung vom 3. Mai 1850 unter I 2 b bezeichneten Fonds und Kassen) zu

überweisen hat. Letzteres wird, der Vereinfachung wegen, unmittelbar — ohne Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen — geschehen können. Im zweiten Falle — bei einem polizeigerichtlichen Verfahren — sind die in Rede stehenden Strafgelder von den Salarien-Kassen einzuziehen und zur Hälfte der Regierungs-Hauptkasse zu überweisen, welche letztere von dieser Hälfte $^2/_3$ selbst zu verrechnen, dagegen $^1/_3$ dem Hauptamte am Orte zu überweisen hat.

Für den Fall, daß Chausseepolizeistrafen im Submissionsverfahren durch Ortsbehörden eingezogen werden, haben letztere die Strafbeträge, wie bisher, durch die Kreiskasse den Regierungs-Hauptkassen zu überweisen und diese davon $^2/_6$ selbst zu verrechnen, $^1/_6$ dem Hauptamte am Orte und $^3/_6$ der gerichtlichen Salarien-Kasse ꝛc. zur Disposition zu stellen.

Insofern endlich Chausseepolizeivergehen in dem Bezirke solcher Städte vorkommen sollten, auf welche der §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 Anwendung findet, wird, wenn die Uebertretung im Submissionsverfahren erledigt wird, die bisherige Behandlungsweise beizubehalten sein, bei einem polizeigerichtlichen Verfahren aber die betreffende Salarienkasse das derselben nicht Gebührende an die Gemeinekasse zu überweisen haben. Conf. No. 181. M. B. 1851. S. 52.

116. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1851, daß über die Frage, ob ein Weg als ein öffentlicher anzusehen sei, der Rechtsweg unzulässig ist.** M. B. 1851. S. 146.

117. **Cirk.-Erlaß vom 18. Juli 1851, betr. die Umwandlung der Pappel-Alleen an den Staatsstraßen in Alleen von anderen Baumarten.**

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1851 ist genehmigt, daß an den Staatschausseen und sonstigen Staatsstraßen die Umwandlung fiskalischer Alleen von lombardischen Pappeln in Alleen von anderen Baumarten für Rechnung des Staats in denjenigen Fällen zur Ausführung gelange, in welchen die Nachtheile der Pappel-Alleen für die anliegenden Grundstücke begründete Beschwerden hervorgerufen haben und eine Abhülfe erforderlich erscheint; bei Alleen von kanadischen Pappeln soll dagegen diese Umwandlung nur dann stattfinden, wenn dieselben außerdem durch Ueberständigkeit oder Windbruch schlecht und lückenhaft geworden sind. Conf. No. 187. M. B. 1851. S. 208.

118. **Cirk.-Verf. vom 31. Dezember 1851, betr. die Regulirung des Querprofils der künftig auszuführenden Chaussee-Steinbahnen.**

Bei den neuen Steindecken soll das Querprofil so angeordnet werden, daß von der Mitte nach den Seiten bei Anwendung von Basalt, Granit oder anderem gleich festen Material ein stetiges Gefälle von $^1/_2$ Zoll, bei weniger gutem Gestein von $^3/_4$ Zoll auf den Fuß stattfindet. Durch die Abwalzung erhält die Bahnmitte die nöthige Abrundung. Bei den Sommerwegen und Banketts ist nach Maßgabe der Längenneigung und der örtlichen Umstände eine Vermehrung des Gefälles bis zu $^3/_4$ Zoll auf den Fuß eintreten zu lassen.
M. B. 1851. S. 314.

119. **Erlaß vom 28. Mai 1852, betr. die Gewährung von Chausseegeld-Abonnements und sonstigen Erleichterungen bei Entrichtung des Chausseegeldes.**

Wenn Privatpersonen, Aktiengesellschaften, Gemeinden oder Kreiskorporationen das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife verliehen ist, so findet gegen diese Berechtigten, gleich den Bestimmungen des Tarifs vom 29. Februar 1840 über die Befreiungen von der Chausseegeld-Entrichtung, auch die Bestimmung unter No. 1 der zusätzlichen Vorschriften Anwendung, und es müssen sich dieselben den Beschränkungen in der Erhebung, welche in dieser Vorschrift begründet sind, ebenfalls unterwerfen. M. B. 1852. S. 202.

120. Erlaß vom 26. Juni 1852, daß dienstmäßig gekleidete Offiziere innerhalb einer Meile vom Garnisonsorte vom Chausseegelde frei sind.

M. B. 1852. S. 203.

121. Wegepolizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Juni 1852.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt von Potsdam pro 1852.

M. B. 1852. S. 203.

122. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen an sämmtliche Landrathsämter ihres Bezirks vom 16. November 1852, bezüglich auf die Ausdehnung der gesetzlichen Verbindlichkeit spanndienstpflichtiger Gemeinden zur Anfuhr von Wege- und Brückenbaumaterialien.

Das Maximum der Entfernung, innerhalb deren bei fiskalischen Brücken- und Wegebauten die Baumaterialien von den nach §. 13 und 14 Tit. 15 Thl. II des Allgem. Landrechts zur Leistung der Spanndienste verpflichteten Gemeinden heranzufahren sind, ist auf 3 Meilen festzusetzen.

M. B. 1853. S. 36.

123. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen vom 19. November 1852, betr. das Verfahren bei Auszahlung der Löhne für Chausseearbeiter.

Bei Auszahlung der Löhne an Chausseearbeiter sollen die Chausseeaufseher auf den Quittungen folgende Bescheinigung abgeben:

„Daß die Auszahlung der liquidirten Beträge in meiner Gegenwart richtig erfolgt ist und die Namensunterschriften so wie die Kreuzzeichen der Empfänger von diesen eigenhändig gemacht sind, bescheinigt"

Der Chaussee- ꝛc. Aufseher.

M. B. 1853. S. 37.

124. Cirk.-Erlaß vom 19. Januar 1853 mit einem Statut-Entwurf für Chausseebau-Aktien-Gesellschaften.

Anmerkung. Sämmtlichen Kgl. Regierungen und Kgl. Landrathsämtern ist ein gedrucktes Exemplar des Statut-Entwurfs mitgetheilt, weshalb es hier des Abdrucks nicht bedarf. M. B. 1853. S. 61.

125. Cirk.-Verf. vom 25. Februar 1853, betr. die Maßregeln zur gleichmäßigen Abnutzung der Chausseefahrbahnen.

Unter Beziehung auf die Cirk.-Verf. vom 27. März 1850 (No. 105) werden folgende weitere Bestimmungen ertheilt.

a. Wenngleich die sogenannte Kreuzsperre, durch welche der Verkehr auf eine gedehnte Schlangenlinie gewiesen wird, bei geeigneter Beschaffenheit der Bahnen erfahrungsmäßig das wirksamste Mittel zur Erreichung des Zwecks ist, so muß doch die Parallelsperre, welche streckenweis einen Theil der Fahrbahn auf einer Seite der Benutzung entzieht, in solchen Fällen zur Anwendung gebracht werden, in welchen durch Verfolgung ein und derselben Spur eine ungleichmäßige Abnutzung zum Nachtheil der Bahn bereits eingetreten ist. Vorzugsweise auf den älteren stark gewölbten Fahrbahnen findet der Verkehr in der Weise statt, daß Streifen derselben in der Mitte und an den Seiten meist nur bei der Begegnung von Fuhrwerken zur Benutzung kommen. In solchen Fällen ist die Parallelsperre die geeignetste.

b. Die Steinreihen dürfen sich nicht über die Steinbahn hinaus erstrecken, damit Banquetts und Sommerwege bei der Begegnung von Fuhrwerken an einer Absperrung zum Ausweichen benutzt werden können.

c. Es ist nicht unbedingt erforderlich, die Steinreihen an den Bordsteinen beginnen zu lassen. Besonders bei stärkerem Verkehr sind kürzere Reihen empfehlungswerth, so daß längs den Bordsteinen ein Raum frei bleibt. Versuche haben ergeben, daß bei einer Beschränkung der Zahl der Steine auf zwei von vielen Fuhrwerken die Schlangenfahrt doch eingeschlagen, im Allgemeinen aber der Spurwechsel bei geringerer Erschwerung der Passage genügend erreicht wurde. Um zum Verlassen der in Folge ausschließlicher Benutzung der Bahnmitte ausgebildeten Spuren zu nöthigen, genügt es, nur eine derselben mit einzelnen Steinen in angemessenen Zwischenräumen zu verlegen.

d. Bisher ist die Anwendung der Kreuzsperre auf gewisse Perioden, unter andern auf die Zeiten anhaltenden Regenwetters beschränkt worden. Insofern indessen durch diese Maßregel auch nach dem Regen, so lange die Steinbahn von Nässe noch durchdrungen ist, großer Nutzen erlangt werden kann, ist darauf zu halten, daß, wenn die Beschaffenheit der Bahn eine Kreuzsperre nöthig erscheinen läßt, diese so lange fortdauere, als es im Bedürfnisse liegt. Parallelsperren sind von Witterungsverhältnissen überhaupt nicht abhängig. Sie müssen jederzeit in Anwendung kommen, sobald von denselben Nutzen zu erwarten steht.

e. Die zu diesen Vorkehrungen zu verwendenden Steine müssen von angemessener Größe und zu mehrerer Auszeichnung mit einem Ueberzuge von Weißkalk versehen sein.

M. B. 1853. S. 88.

126. Cirk.-Verf. vom 24. März 1853 wegen der den Chausseeaufsehern für Umzugskosten bei Versetzungen zu gewährenden Vergütigung.

Ueber die den Chaussee-Aufsehern zu vergütigenden Umzugskosten bei Versetzungen werden hiermit folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Vergütung besteht

I. bei einem Aufseher, welcher verheirathet ist oder Familienglieder (Kinder, Aeltern, Geschwister) bei sich im Hause und zu versorgen hat:

a. für allgemeine Kosten in 15 Thlrn. (fünfzehn Thalern),

b. für Transportkosten und für Reisekosten der Familie nach der Entfernung für jede fünf Meilen in zwei Thalern.

Bei einer Entfernung von weniger als fünf Meilen oder bei größeren Entfernungen, für den geringeren Ueberschuß der Meilenzahl, wird die Vergütigung wie für fünf Meilen gewährt;

II. bei einem Aufseher, welcher keine Familienglieder bei sich hat, wird die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

§. 2.

Außerdem erhält der versetzte Aufseher für seine Person die ihm nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 zustehende Diäten- und Reisekosten-Vergütigung der Unterbeamten.

§. 3.

Bei unvorhergesehenen Versetzungen kann der Aufseher, wenn er eine freie Dienstwohnung nicht gehabt hat, denjenigen Miethzins für die Wohnung an dem Orte des Abgangs in Anrechnung bringen, welchen derselbe annoch, jedoch innerhalb der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 21 §. 376 zu zahlen haben möchte; die wirklich geleistete Zahlung muß aber gehörig nachgewiesen werden.

§. 4.

Ob und zu welchem Betrage eine Vergütigung der Umzugskosten in den Fällen zu leisten ist, in welchen mit der Versetzung eine Erhöhung des Soldes verbunden ist, bleibt der besonderen Bewilligung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Aufseher, die auf ihr eigenes Ansuchen oder in Folge einer ihnen wegen Dienstmängel ausdrücklich zuerkannten Strafmaßregel versetzt werden, haben auf Vergütigung von Versetzungskosten aus diesem Reglement überall keinen Anspruch.

Conf. No. 176. M. B. 1853. S. 89.

127. Erlaß vom 14. Juni 1853, bezüglich auf die Verminderung der schriftlichen Arbeiten der Wegebaubeamten.

Hinsichtlich der Chaussee-Unterhaltung soll die Zahl der Staatsstraßen durch zulässige Zusammenlegung der in einer Richtung liegenden Trakte vermindert und dadurch die Zahl der Anschläge, Revisionsnachweisungen und Belege verringert werden. Nebenstraßen, die ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden, aber in einem Aufseher-Bezirk liegen, werden in einen Unterhaltungsanschlag &c. zusammengefaßt. Bei den Längenverzeichnissen werden die Nebenstraßen getrennt aufgeführt. M. B. 1853. S. 148.

128. Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 28. Juni 1853, daß die permanenten Chausseearbeiter ein Abzeichen tragen sollen, welches in einem an die Kopfbedeckung zu heftenden Schilde von Messing mit der Aufschrift „Chausseearbeiter" besteht.

Conf. No. 134. M. B. 1853. S. 149.

129. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen an sämmtliche Landrathsämter ihres Verwaltungsbezirks vom 8. Mai 1853, wegen der Grundsätze, welche bei Chausseebau-Projekten als leitend anzunehmen sind.

Anmerkung. Es bedarf hier des Abdruckes nicht, da diese Verfügung allen Landräthen des Regierungsbezirks Posen besonders mitgetheilt ist.

M. B. 1853. S. 149.

130. Erlaß vom 6. August 1853, wonach die Veräußerung der an Landstraßen gelegenen, der Chausseeverwaltung gehörigen Grundstücke beschränkt und nur ganz ausnahmsweise stattfinden soll. M. B. 1853. S. 182.

131. Erlaß vom 4. Juli 1853, wonach der Erlös aus dem Verkaufe der behufs Umwandlung der Baumpflanzungen an den Staats-Chausseen oder aus anderen Gründen weggeräumten Bäume zu den Kosten neuer Anpflanzungen an den Staats-Chausseen zu verwenden und nur der etwa verbleibende Rest am Jahresschlusse der General-Staatskasse abzuführen ist.

M. B. 1853. S. 183.

132. Erlaß vom 8. Juli 1853, betr. die Ausführung von Straßenbau-Projekten, bei denen die Konkurrenz der Domainen- und Forstverwaltung in Anspruch genommen wird.

Da es wünschenswerth ist, daß solche Chausseebau-Unternehmungen, bei denen die Konkurrenz der Domainen- und Forstverwaltung in Anspruch genommen wird, zeitig zur Kenntniß der Letzteren gelangen, um das Erforderliche wegen Beschaffung der nöthigen Mittel in Zeiten wahrzunehmen, so werden die Kgl. Regierungen angewiesen, Ihre desfallsigen Berichte gleichzeitig an den Kgl. Finanzminister zu richten und sich speziell darüber zu äußern, wie hoch sich der Kostenbedarf für die fiskalische Straßenabtheilung beläuft und ob und welche Gründe vom Standpunkte der Domainen- und Forstverwaltung für die Aufbringung desselben sprechen. M. B. 1853. S. 183.

133. Cirk.-Erlaß der Kgl. Regierung zu Posen vom 10. Juni 1853, betr. die Bedingungen, denen die Gemeinden und Grundbesitzer bei der Anlegung von Chausseen sich zu unterwerfen haben.

Anmerkung. Ist den sämmtlichen Landräthen im Regierungsbezirke Posen besonders mitgetheilt. M. B. 1853. S. 246.

134. Erlaß vom 23. Oktober 1853, betr. das den permanenten Chausseearbeitern zu gewährende Abzeichen.

Das vorgeschriebene Abzeichen soll nur solchen bei der Chaussee-Unterhaltung in gewissen Zeitabschnitten vorzugsweise beschäftigten Arbeitern verabreicht werden, welche wegen besonderer Tüchtigkeit nach den §§. 10 und 11 des Regulativs vom 8. Septbr. 1837 die Chaussee-Aufseher in deren Funktionen zu unterstützen oder zu vertreten haben. Daß die Ausführung dieser Maßregel auch die Gewährung der Kopfbedeckung selbst erheische, ist nicht anzuerkennen.

M. B. 1853. S. 271.

135. Erlaß vom 28. November 1853, wegen der vor Zahlung der Chausseebau-Prämien zu erfordernden Nachweise.

Bevor die Chausseebau-Prämien ausgezahlt werden, müssen sich die Kgl. Regierungen davon überzeugen, daß durch die Ueberweisung des Prämienbetrages die vollständige Ausführung des Baues gesichert ist.

Conf. No. 139. M. B. 1853. S. 287.

136. **Erlaß vom 17. Januar 1854, wegen Feststellung der Arbeitslöhne für das Aufsetzen und Zerkleinern der zur Unterhaltung der Chausseen bestimmten Steine.**

Es soll darauf hingewirkt werden, daß die in rubro gedachten Arbeitslöhne so festgesetzt werden, wie sie der Arbeit in jedem einzelnen Falle entsprechen.

M. B. 1854. S. 35.

137. **Erlaß vom 20. März 1854, betr. das Verfahren bei Beschaffung des Chausseebau- und Unterhaltungsmaterials.**

Anmerkung. Enthält Bestimmungen über das in rubro gedachte Verfahren, welche von den Baubeamten zu beachten und deshalb sämmtlichen Kgl. Regierungen und Baubeamten besonders mitgetheilt sind.

Conf. No. 159. M. B. 1854. S. 56.

137. **Erlaß vom 22. März 1854, betr. die Kontrole wegen zweckmäßiger Verwendung der zur Ausführung und Unterhaltung von Chausseebauten bewilligten Staatsprämien.**

Folgende Vorschriften sind zu beachten:

1. Wenn über die Ausführung eines Chausseebaues, zu welchem eine Staatsprämie beansprucht wird, im Allgemeinen ein Beschluß gefaßt ist, müssen die Vorarbeiten dazu durch einen qualifizirten Techniker angefertigt werden. Die Auswahl derselben steht den Bauunternehmern frei. Sie haben aber von der getroffenen Wahl vor definitiver Kontrahirung wegen Ausarbeitung des Projekts der Bezirks-Regierung Anzeige zu machen, welche ihrerseits zu prüfen hat, ob der Qualifikation des Technikers für die in Rede stehende Arbeit Bedenken entgegenstehen, die eine ordnungsmäßige Revision und Feststellung der Projekte künftig behindern könnten. Als qualifizirt sind in der Regel nur Diejenigen anzuerkennen, welche die Prüfung als Staats-Baumeister bestanden haben; ausnahmsweise werden auch solche zuzulassen sein, welche als Bauführer oder Feldmesser sich technische Kenntnisse erworben und durch ausgeführte Arbeiten eine Uebung hierin in dem Maße bewährt haben, daß die Kgl. Regierung bei Berücksichtigung der durch die Lokal- rc. Verhältnisse bedingten größeren oder kleineren Schwierigkeiten des in Rede stehenden Baues erwarten darf, die von ihnen auszuarbeitenden Projekte werden ohne wesentliche Umarbeitung zur Grundlage für die Ausführung geeignet sein.

2. Es ist darauf zu halten, daß die gewählten Techniker sich demnächst vor Anfertigung der Vorarbeiten durch den Kreis-Baubeamten mit der Königl. Regierung in Verbindung setzen, um sowohl wegen Aufsuchung der zweckmäßigsten Richtungslinien und Längenprofile — die Hauptkriterien einer Chausseeanlage — als auch wegen Bearbeitung der Pläne und Kostenanschläge mit Instruktion versehen zu werden, welche der die Chausseebausachen im Regierungskollegium bearbeitende Beamte mit Benutzung der deshalb vorhandenen ergangenen generellen Instruktion den Lokalverhältnissen entsprechend zu entwerfen hat. Es sind dabei die Bestimmungen der Dienstanweisung zum Bau der Kunststraßen vom 6. April 1834 und der Cirk.-Verf. vom 7. April 1853 (Minist.-Bl. S. 101) resp. der Anlage derselben zu beachten.

3. Die Bauunternehmer sind anzuhalten, die Bauten selbst durch qualifizirte Bautechniker oder doch unter Leitung solcher ausführen zu lassen. Die Qualifikation ist nach den zu 1 angegebenen Gesichtspunkten auch hier zu prüfen.

4. Den Kgl. Kreis-Baubeamten liegt von Amtswegen eine Kontrole darüber ob, daß die vom Staate unterstützten Chausseebauten tüchtig und den festgesetzten Anschlägen entsprechend ausgeführt werden. Nur durch eine solche, wiederholte Besuche der Arbeitsstellen während der Bauausführungen bedingende, Kontrole werden sie in den Stand gesetzt, die Atteste, auf Grund deren die Zahlung der Staatsprämie erfolgt, aus eigener Ueberzeugung gewissenhaft auszustellen. Auf wahrgenommene Abweichungen von den Anschlägen oder Mängeln der Ausführung haben sie sofort die mit der Leitung des Baues für Rechnung der Unternehmer beauftragten Techniker, event. die Unternehmer selbst oder deren Vertreter (Kreis-Baukommission u. s. w.) aufmerksam zu machen und wenn hierdurch eine Abhülfe nicht herbeigeführt wird, der Kgl. Regierung zur weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten.

5. Die Regierungs-Bauräthe oder Ober-Bauinspektoren, zu deren Dienstkreis der Chausseebau gehört, haben bei ihren Dienstreisen die Thätigkeit der Kreis-Baubeamten auch in dieser Beziehung zu kontroliren und die zweckmäßige Ausführung der Prämien-Chausseebauten selbst thunlichst zu überwachen.

6. Die Kontrole darüber, daß die Prämien-Chausseen im ordnungsmäßigen Zustande dauernd unterhalten werden, liegt gleichfalls zunächst den Kreis-Baubeamten als ein Theil ihres amtlichen Berufes ob. Sie haben, wenn das Vornehmen der nothwendigen Besserungsarbeiten zu rechter Zeit unterlassen wird, die zur Unterhaltung Verpflichteten oder deren Vertreter darauf aufmerksam zu machen und, wenn dies fruchtlos ist, der Kgl. Regierung, behufs weiteren Einschreitens, davon Anzeige zu machen. Dieselbe hat nach den Lokalverhältnissen — Schwierigkeiten des Terrains, der Materialienbeschaffung, der Länge der Strecken u. s. w. — zu bemessen, inwiefern es behufs nachhaltiger Instandhaltung der Chaussee erforderlich ist, daß die Baupflichtigen für die Leitung der Unterhaltungsarbeiten einen qualifizirten Techniker dauernd engagiren, oder welche andere minder kostspielige Einrichtungen unbeschadet der Erreichung des Zweckes getroffen werden können, und sie hat darauf hinzuwirken, daß demgemäß das Erforderliche von den Unterhaltungspflichtigen geschehe. M. B. 1854. S. 58.

139. Erlaß vom 19. März 1854, wegen der vor Zahlung der Staatsprämien für Chausseebauten zu erfordernden Nachweise.

Das Reskript vom 12. Dezember 1853 (No. 134) ist nicht so auszulegen, daß dadurch die vollständige Ausführung des betreffenden Chausseebaues hat angeordnet werden sollen, bevor die Staatsprämie zur Auszahlung gelangen könne. Es wird bei Anträgen auf Prämien-Ueberweisung nur ein Zeugniß des betreffenden Baubeamten über den Stand des Baues verlangt, woraus hervorgeht, daß der Bau oder resp. die Strecke von einer Meile der chausseemäßig zu bauenden Straße so weit vorgeschritten sei, daß derselbe, oder die betreffende Strecke mit der Staats-Prämie beendigt werden könne. Bei Gemeindechausseebauten sollen die Kgl. Regierungen auf eine technische Revision des Chausseebaues nach dessen Vollendung und auf Vorlegung eines darüber sprechenden Revisions-Attestes halten. M. B. 1854. S. 85.

140. Erlaß vom 11. März 1854, betr. den Verkauf entbehrlicher Bäume an den Chausseen.

Die Kgl. Regierung wird ermächtigt, wenn sie sich, um den Erlös aus dem Verkaufe entbehrlicher Bäume von Chausseen oder aus Chausseepflanzungen zu steigern, veranlaßt findet, den Verkauf an Ort und Stelle und in kleinen Abtheilungen anzuordnen und sich zur Einziehung und Abführung der aufkommenden Kaufgelder der Chausseegeld-Erheber zu bedienen, den letzteren ebenso, wie solches rücksichtlich des Erlöses für die Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben durch den Erlaß des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 26. März 1849 geschehen ist, eine Hebegebühr von 3 % zu bewilligen.
M. B. 1854. S. 85.

141. Erlaß vom 4. Mai 1854, wegen der Erfordernisse, von welchen die Beförderung von Chausseebau-Projekten Seitens der Staatsverwaltung abhängig gemacht werden muß.

Auf eine Unterstützung des Chausseebaues durch Aktien-Vereine ist fortan nur dann zu rechnen, wenn vorher von dem Kreise oder den Gemeinden eine Garantie, nicht nur für die gehörige Ausführung, sondern insbesondere auch für die tüchtige Unterhaltung der Chausseen durch rechtsverbindlichen Beschluß übernommen wird, da die Aufbringung eines Reservefonds Seitens der Aktien-Gesellschaften allein nicht für genügend zu erachten ist, um die nachhaltige Unterhaltung zu sichern. M. B. 1854. S. 105.

142. Cirk.-Verf. vom 22. April 1854, wegen jährlicher Einsendung von Verzeichnissen der Bezirks-, Provinzial- und Kommunalstraßen.

Die Kgl. Regierungen sollen im Anfange eines jeden Jahres ein Verzeichniß der vorhandenen fertig ausgebauten oder noch im Bau begriffenen Chausseen,

mit oder ohne Wegegeldberechtigung, mit Ausnahme der Staatsstraßen, einreichen. M. B. 1854. S. 105.

143. **Bescheid vom 18. Mai 1854, betr. das Abzeichen der Chausseeaufseher und Chausseewärter.**

Die Chausseeaufseher resp. die noch vorhandenen Chausseewärter müssen das Unterscheidungszeichen, welches die Baubeamten auf den Dienstmützen über der kleinen Kokarde zu tragen haben, ebenfalls an den Dienstmützen tragen. Dasselbe kann auf Kosten des Chausseeunterhaltungsfonds beschafft werden.
M. B. 1854. S. 123.

144. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Februar 1854, daß über die streitige Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung von Chausseen und Dammstraßen der Rechtsweg zuläſſig sei.**
M. B. 1854. S. 148.

145. **Cirk.-Verf. vom 1. August 1854, betr. die fernere Bewilligung von Staatsprämien für auszuführende Chausseebauten.**

Die mit Hülfe von Staatsprämien auszuführenden Chausseebauten und die in den nächsten Jahren dafür zu gewährenden Prämienzahlungen haben eine solche Ausdehnung gewonnen, daß für die nächsten Jahre neue Prämienbewilligungen für Chausseebauunternehmungen vorerst in dem Betrage, mit welchem sie bisher stattgefunden haben, nicht weiter erfolgen können.
M. B. 1854. S. 149.

146. **Cirk.-Erlaß vom 8. August 1854, wegen der Bedingungen, von welchen die Bewilligung von Staatsprämien zur Ausführung von Chausseen, die Verleihung fiskalischer Vorrechte ꝛc. abhängig zu machen.**

Bei der Ausdehnung, welche der Bau von Chausseen durch die betheiligten Kreise gewinnt, scheint es, nachdem durch den Cirkular-Erlaß vom 22. März d. J. (Minist.-Bl. S. 58) die erforderlichen Anordnungen über die Ausführung und die Unterhaltung derartiger, sowie überhaupt der nicht vom Staate unternommenen Chausseeanlagen getroffen sind, zur Vorbeugung von Rückverfügungen und Wiederholungen der Kreistagsbeschlüsse angemessen, die Bedingungen zusammenzustellen, von welchen die Unterstützung des Staats durch Bewilligung einer Prämie und Verleihung der fiskalischen Vorrechte abhängig zu machen ist, desgleichen auf die sonst zu beachtenden Punkte aufmerksam zu machen. In Bezug hierauf wird daher Folgendes bemerkt:

1. Die Kreise müssen sich zum Bau und zur Unterhaltung der betreffenden Chausseen in der Voraussetzung verpflichten, daß ihnen die in Aussicht gestellte, bestimmt zu erwähnende Prämie, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften und das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften gewährt werden.

2. Die Kreise haben sich zu verpflichten, für den Fall, daß in Folge der Erbauung der betreffenden Chausseen früher oder später nach Vorschrift der §§. 9 und folgende der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 353) die Erhebung auf den auszubauenden Straßen etwa bestehender Pflaster-, Wege- oder Brückengelder sollte fortfallen müssen, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken, und im Falle der Hebungsberechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen, wogegen die solchergestalt von ihnen nachträglich zur Unterhaltung zu übernehmenden Strecken bei Berechnung der Meilenlänge, für welche Chausseegeld zu erheben ist, dann mit zur Berücksichtigung kommen.

(In der Regel stehen derartige Kommunikationsabgaben, welche fortfallen müssen, wenn die betreffende Straße in das nach §. 1 der Verordnung vom 16. Juni 1838 zu publizirende Verzeichniß aufgenommen ist oder wird, Gemeinden zu, in welchem Falle

nach §§. 10 und 5 der erwähnten Verordnung eine Entschädigung für die fortfallende Berechtigung nur beansprucht werden kann, wenn letztere auf einem speziellen lästigen Erwerbstitel beruht.)

3. Die Kreise müssen sich ausdrücklich der diesseitigen Genehmigung des Bau-Dispositions-Planes unterwerfen, dergestalt, daß die Zahlung der Prämie immer erst dann beansprucht werden kann, wenn die Ausführung der betreffenden Baustrecke zuvor diesseits genehmigt worden ist, und wenn in derselben Strecke von einer Meile im Zusammenhange ausgebaut sind oder durch bauamtliche Atteste nachgewiesen wird, daß es nur noch der Verwendung der Prämienrate für eine Meile bedarf, um die Chaussee in dieser Länge zu vollenden.

4. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Beschlüsse der Kreise wegen Aufbringung der erforderlichen Mittel zu richten. Wenn auch hierbei den Kreisen möglichst freie Disposition zu lassen, desgleichen nichts dagegen zu erinnern ist, daß die Annahme des Kostenbedarfs hierbei auf vorläufige technische Kostenüberschläge gegründet wird, so ist doch darauf zu halten, daß eine zu große Belastung der Kreiseingesessenen vermieden werde. Ueber diesen Punkt, sowie über die Angemessenheit des von der Kreisversammlung beschlossenen Aufbringungsmodus der Chausseebaubeiträge u. s. w. hat sich die Kgl. Regierung unter Darlegung der bezüglichen Verhältnisse des Kreises und der von demselben aufzubringenden Kreis-Kommunallasten, mit Festhaltung des Gesichtspunktes, daß die Sicherheit und Einziehbarkeit der Staatssteuern nicht gefährdet werden darf, jedenfalls in dem über den Gegenstand zu erstattenden Berichte gutachtlich näher zu äußern. Ferner müssen diese Beschlüsse, welche in der Regel nach den Verordnungen über die Befugnisse der Kreisstände zum Beschlusse von Ausgaben der in Rede stehenden Art der Genehmigung Seiner Majestät bedürfen werden, nach allen Seiten hin zweifellos und vollständig sein und auch im Uebrigen bei der Zusammenberufung der betreffenden Kreistage die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet werden. Sollte ein Kreis zur Beschleunigung des Chausseebaues die Aufnahme einer Anleihe durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen beschließen und der Beschluß zur Befürwortung geeignet erachtet werden, so sind stets der Entwurf zu einem diesfälligen, Allerhöchsten Orts zu ertheilenden Privilegium und das Schema zu den Kreis-Obligationen und Zins-Koupons mit einzureichen, wozu die neuerdings den Kgl. Ober-Präsidien mittelst Cirkular-Verfügung vom 17. April c. (Minist.-Bl. S. 94) mitgetheilten Formulare für dergleichen Schriftstücke als Muster zu benutzen sind. M. B. 1854. S. 183.

147. Cirk.-Erlaß vom 20. Juli 1854, wegen der den Anträgen auf Genehmigung oder Unterstützung von Chausseebauten beizufügenden Uebersichts-Karten.

Jedem Antrage auf Genehmigung zum Bau neuer Chausseen ist, außer den eigentlichen Bauplänen, stets eine Uebersichtskarte, aus welcher die Richtung der projektirten Straße deutlich zu ersehen, beizufügen.

M. B. 1854. S. 184.

148. Erlaß vom 30. Juli 1854, betr. die Beseitigung der kanadischen Pappeln an den Staatsstraßen.

Von den Beschränkungen, welche bisher hinsichtlich der Wegnahme der kanadischen Pappeln von den Chausseen noch festgehalten worden sind, soll Abstand genommen werden. Conf. No. 188. M. B. 1854. S. 185.

149. Regulativ vom 1. Juli 1854, über Bildung, Verwaltung und Verwendung des Chausseebaufonds der Provinz Preußen.

Anmerkung. Ist in der Provinz Preußen besonders bekannt gemacht.

M. B. 1854. S. 238.

150. Cirk.-Erlaß vom 14. Novbr. 1854, betr. die Erhaltung der an den Chausseen befindlichen, für die Vegetation unschädlichen Baum-Alleen.

Die Fortnahme der Pappeln von den Chausseen ist nur in Folge nachgewiesener Schädlichkeit der Bäume für die Vegetation zu gestatten. Bei Anlegung neuer Chausseen soll auf die Erhaltung schon bestehender Alleen sorgfältig geachtet werden. M. B. 1854. S. 251.

151. **Erlaß vom 23. Dezbr. 1854, betr. die tüchtige Ausführung der Prämien-Chausseebauten und die Uebertragung der Bauführung an die Kreisbaubeamten.**

Den Kreisbaubeamten kann die Leitung der Prämienchausseebauten und ebenso die Unterhaltung übertragen werden. Die Bauprojekte sollen rechtzeitig zur Superrevision eingereicht werden. M. B. 1854. S. 265.

152. **Cirk.-Erlaß vom 23. Dezember 1854, betr. die Beschränkung der für Chausseebau-Unternehmungen in Aussicht gestellten Prämien.**

Die Beschränkung der in rubro gedachten Prämien findet auch auf solche Chausseebau-Unternehmungen Anwendung, zu welchen bereits vor längerer Zeit bestimmte Prämiensätze aus Staatsfonds in Aussicht gestellt sind, die aber gleichwohl keinen Fortgang genommen haben. M. B. 1854. S. 265.

153. **Bescheid vom 2. Januar 1855, betr. die Dienstkleidung und das Abzeichen der bei den Prämien-Aktien-Chausseen angestellten Chaussee-Aufseher und Wärter.**

Die bei Prämien-Aktien- &c. Chausseen angestellten Chausseeaufseher und Wärter können die für die Chausseeaufseher der Staats-Chausseen bestimmte Dienstkleidung tragen, jedoch mit der Maßgabe, daß dabei Knöpfe mit dem Königl. Wappen nicht in Anwendung kommen dürfen. Ebenso können diese Aufseher und Wärter das für die Kgl. Chausseeaufseher bestimmte Abzeichen an der Dienstmütze, jedoch ohne die Kgl. Krone tragen.

M. B. 1855. S. 11.

154. **Cirk.-Verf. vom 26. Januar 1855, betr. die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der Abgänge bei dem Beschneiden der Pappeln an den Staats-Chausseen.**

Bei dem Kröpfen, Beschneiden oder Stutzen der Pappeln an den Staats-Chausseen zur Abhülfe begründeter Beschwerden der Adjacenten gehen aus dem Verkaufe des Holzabfalles nicht unbedeutende Erträge ein. Dieselben sind nach Abzug der Kosten des Abkröpfens der Zweige, sowie der Bekanntmachung, in gleicher Weise zu den Kosten neuer Anpflanzungen an den Chausseen zu verwenden, wie dies hinsichtlich des Erlöses aus dem Verkaufe der behufs Umwandlung der Baumpflanzungen an den Staats-Chausseen oder aus andern Gründen ausgerotteten Bäumen nach Maßgabe des Erlasses vom 4. Juli 1853 geschieht.

M. B. 1855. S. 34.

155. **Verf. vom 22. Februar 1855, betr. das zum Chausseebau von den Grundstücken der Adjacenten zu entnehmende Steinmaterial.**

Unter Feldsteinen im Sinne der Verordnung vom 11. Juni 1825, Ges.-S. S. 152, sind alle diejenigen Steine zu verstehen, welche in einer losen Masse liegen, also auch in gleicher Art wie Sand und Kies zu gewinnen sind.

M. B. 1855. S. 34.

156. **Erlaß vom 11. März 1855, wegen Einführung von Vorrichtungen zur Verhinderung von Beschädigungen der Kunststraßen durch Pflugschleppen und andere Ackergeräthe.**

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, durch geeignete Vorschriften auf die Beseitigung der Beschädigungen der Chausseen durch das sogenannte Pflugschleppen, und die Anwendung unschädlicher Vorrichtungen, wie insbesondere passender Hinterräder oder Schlitten zum Transport der Pflüge und anderer Wirthschaftsgeräthe auf den Kunststraßen hinzuwirken. M. B. 1855. S. 62.

157. **Cirk.-Erlaß vom 5. Mai 1855, betr. die Herstellung und Unterhaltung der vom Staate durch Prämien unterstützten Kreis-, Gemeinde- und Aktien-Chausseen.**

In meinen Cirkular-Verfügungen vom 22. März und 23. Dezember vor. Js. (Minist.-Bl. S. 58, 265) habe ich bereits wiederholt darauf hingewiesen, wie es noth-

wendig sei, daß die von den Kreisen, Gemeinden und Aktiengesellschaften beschlossenen und vom Staate durch Gewährung von Prämien unterstützten Chausseebauten in einer soliden, den Bestand sichernden Weise angelegt und fortdauernd in gutem Stande erhalten werden. Mit Bezug hierauf finde ich mich veranlaßt, hinsichtlich der Projekte für dergleichen Chausseebauten die nachfolgenden näheren Anweisungen zu ertheilen, welche gleich bei Aufstellung des Bauprojektes strenge zu beachten sind.

1. Für das Planum empfiehlt sich, wenn die Anlage eines befestigten Sommerweges beabsichtigt wird, eine Kronenbreite von mindestens 28 Fuß, ohne Sommerweg eine Kronenbreite von mindestens 26 Fuß; im ersten Falle ist die Steinbahn auf 14, im letzten Falle auf 16 Fuß Breite anzunehmen. Wo besondere Umstände für eine Beschränkung der Breite sprechen, ist solche mindestens auf 24 Fuß anzunehmen.

2. Die Stärke der Steinbahn muß im befestigten Zustande im Mittel bei gutem und dauerhaftem Materiale mindestens 8 Zoll, bei minder gutem Materiale 12 Zoll betragen.

3. Die Steigungen dürfen im Flachlande nicht 6 und im Gebirge nicht 8 Zoll pro laufende Ruthe übersteigen.

4. Die Gräben sind mit 2 Fuß Tiefe, 2 Fuß Sohlenbreite und mit 1½füßiger Böschung, in den Abträgen mit 2 Fuß breitem Bankette neben dem Graben anzulegen.

5. In Betreff der Bauart sind die für Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange maßgebend.

Die Gestattung von einzelnen Ausnahmen, welche, wie dies bei Gebirgsstraßen vorkommen kann, durch die örtlichen Verhältnisse dringend geboten werden, ist vor Ausarbeitung des Entwurfs besonders zu motiviren und zu beantragen. Bauprojekte, in welchen ohne zuvor eingeholter Genehmigung die vorstehenden Bestimmungen nicht berücksichtigt sind, werden zur Superrevision und Feststellung nicht zugelassen, sondern zur vorschriftsmäßigen Umarbeitung zurückgegeben werden.

Im Interesse einer Verminderung der Arbeit und der Kosten ist ferner das Zerstückeln der Projekte in einzelne Sektionen thunlichst zu vermeiden. Eine Strecke bis zu 3 Meilen kann unbedenklich in einen Anschlag zusammengefaßt werden, aus welchem — wenn es verlangt wird — für die einzelnen betheiligten Gemeinden oder Korporationen Extrakte anzufertigen sind. Es ist zu erwarten, daß die Betheiligten die Nothwendigkeit einer strengen Durchführung dieser die Dauerhaftigkeit der ersten Anlage bezweckenden Anordnungen selbst einsehen werden, es wird sie dahin schon die einfache Betrachtung führen, daß, je solider der Bau ausgeführt ist, desto leichter die Unterhaltung wird, und daß sich eine etwaige Mehrausgabe an Anlagekapital durch Ersparnisse an der Unterhaltung reichlich bezahlt macht. Die Kgl. Regierung aber hat dafür einzustehen, daß das Projekt so, wie es bei der Superrevision festgestellt worden, auch wirklich zur Ausführung gelange. Nicht minder hat die Kgl. Regierung dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede stehenden Chausseen auch fortwährend in einem ordnungsmäßigen, den Anforderungen entsprechenden Zustande erhalten werden, in welcher Hinsicht die für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften gleichmäßig zur Anwendung zu bringen sind.

In beiden Beziehungen ist dem Kgl. Kreis-Baubeamten, wie dies schon in der Cirkular-Verfügung vom 22. März v. Js. angeordnet ist, eine unausgesetzte und sorgfältige Kontrole, von deren Handhabung sich die Regierungs-Bauräthe und Ober-Bauinspektoren auf ihren Dienstreisen zu überzeugen haben, wiederholt zur Pflicht zu machen, und jede Versäumniß auf das Strengste zu rügen. Gegen die Unternehmer ist, wenn sie ihrer Schuldigkeit zur Unterhaltung auf eine an sie mit kurzer Frist zu erlassenden Aufforderung nicht nachkommen, unnachsichtlich mit exekutivischen Maßregeln vorzugehen. Um die Ausführung der letztern zu erleichtern, müssen in den Beschlüssen der Kreise und Gemeinden spezielle Festsetzungen darüber enthalten sein, auf welchem Wege die Mittel zur Unterhaltung, wenn diese aus den Einnahmen an Chausseegeld nicht zu bestreiten sind, aufgebracht werden sollen; von den Aktiengesellschaften aber muß nicht nur von vornherein ein dem Ermessen der Kgl. Regierung unterliegendes Kapital als Reservefonds hinterlegt werden, sondern es ist auch in der Regel darauf zu halten, daß die dauernde tüchtige Unterhaltung durch Uebernahme der subsidiären Unterhaltungs-Verpflichtung Seitens der betheiligten Kreise oder Gemeinden gesichert werde.

Von der Erfüllung der obigen Bedingungen werde ich künftighin die Zusage der Staatsprämie abhängig machen; auch muß, bevor die bewilligten Prämien zur Zahlung angewiesen werden, in dem Atteste des Kreis-Baubeamten, daß der Bau der Chaussee resp. der Strecke von einer Meile soweit vorgeschritten sei, daß solcher mit der Staats-

prämie beendigt werden könne, zugleich pflichtmäßig bescheinigt werden, daß die betreffende Strecke, den durch die Superrevision festgestellten Plänen und Anschlägen gemäß, solide und tüchtig ausgebaut worden, und daß sich auch diejenigen Strecken, für welche die Prämie bereits gezahlt ist, in gutem Zustande befinden.

Bei den großen Anforderungen, welche wegen der ausgedehnten Prämienbauten dermalen an die dafür zur Disposition stehenden Fonds gemacht werden, kann übrigens die Zahlung der bewilligten Prämien nur successive nach Maßgabe der jedesmaligen Lage der Fonds erfolgen, so daß bestimmte Zusagen hinsichtlich der Termine für die Prämienzahlung im Voraus nicht ertheilt werden können.

Die Kgl. Regierung hat die Betheiligten bei dem Vorgehen mit den eingeleiteten Prämienbauten in Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, damit dieselben, namentlich in solchen Fällen, in denen es sich, bei einem raschen Vorschreiten der Bauausführung, um bedeutende Beträge handelt, sich darnach einrichten und event. für die einstweilige anderweite Beschaffung der demnächst durch die Prämien zu deckenden Geldmittel Fürsorge treffen. M. B. 1855. S. 79.

158. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März 1855, daß über die Befugniß der Chausseebau-Gesellschaften, auf den benachbarten Grundstücken nach dem zum Chausseebau erforderlichen Material an Kies, Sand und Steinen graben zu dürfen, sowie über die Ausführung und den Umfang dieser Befugniß der Rechtsweg unzuläßig, die Entschädigungsfrage aber dem Rechtswege unterworfen sei.

M. B. 1855. S. 125.

159. Erlaß vom 5. Juli 1855, betr. das Verfahren bei Beschaffung des Chausseebau- und Unterhaltungsmaterials.

Anmerkung. Wie bei No. 137. M. B. 1855. S. 166.

160. Cirk.-Verf. vom 13. Septbr. 1855, betr. die Lizitationskosten bei der Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der Staats-Chausseen.

Die in rubro gedachten Licitationskosten sind künftig nicht den Pächtern aufzuerlegen, sondern vom Fiskus zu tragen und demgemäß von dem Ertrage der Grasnutzungen abzusetzen. M. B. 1855. S. 214.

161. Erlaß vom 31. Oktbr. 1855, betr. die Anwendung der Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847 auf Beschädigungen, welche dem Eisenbahnkörper, sowie den Chausseen und Chausseegräben durch weidendes Vieh zugefügt werden.

Die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, namentlich wegen des Pfandgeldes, sind auch auf Beschädigungen, welche dem Eisenbahnkörper, sowie den Chausseen und Chausseegräben durch weidendes Vieh zugefügt werden, anwendbar. M. B. 1855. S. 215.

162. Erlaß vom 21. Oktbr. 1855, wegen des Stempels zu den Quittungen der Chausseeaufseher über Sold- und Miethsentschädigungen.

Ueber den Sold und über die Miethsentschädigung der Chausseeaufseher und Wärter kann abgesondert quittirt werden, so daß die Miethsentschädigung bei Berechnung des Quittungsstempels von der Besoldung nicht mit ins Gewicht fällt, auch kann zur Vermeidung der Vermehrung der Belege die Anordnung getroffen werden, daß die Chausseeaufseher und Wärter auf demselben Bogen Papier, auf welchem die Quittung über die Besoldung ausgestellt wird, auch die Quittung über die Wohnungsgelder, jedoch abgesondert, nieder zu schreiben haben. M. B. 1855. S. 215.

163. Regulativ für den Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. Septbr. 1855.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinprovinz pro 1855.

M. B. 1855. S. 250.

164. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. Oktober 1855, daß die Entscheidung der Frage: ob ein Weg als ein öffentlicher anzusehen, d. h. ob derselbe als solcher für den öffentlichen Verkehr nothwendig und mithin dazu frei zu halten sei, in das Gebiet der Verwaltung gehöre, Streitigkeiten dagegen zwischen einer Privatperson und den Fiskus darüber, ob ein bestehender Weg als ein öffentlicher, und zwar als eine Landstraße, zu betrachten und demgemäß vom Staate zu unterhalten sei, im ordentlichen Rechtswege von den Gerichten zu entscheiden seien.

M. B. 1856. S. 18.

165. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März 1855, daß Streitigkeiten darüber, ob der Staat berechtigt, als Beihülfe zu der ihm obliegenden Unterhaltung der Landstraßen von den betreffenden städtischen Gemeinden oder von sonstigen Einwohnern der an der Straße liegenden Gegend Hand- und Spanndienste zu fordern, im Rechtswege zu entscheiden seien.

M. B. 1856. S. 19.

166. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. September 1855.

Anmerkung. Wie No. 165. M. B. 1856. S. 54.

167. Erlaß vom 25. Februar 1856, betr. die allmälige Umwandlung der Pappel-Alleen an den Chausseen.

Die Vorschriften wegen der allmäligen Umwandlung der Pappel-Alleen an den Chausseen beziehen sich nur auf die Staats-Chausseen und sonstigen Staats-Straßen. Zur zwangsweisen Anwendung auf andere Straßen fehlt es an einem gesetzlichen Anhalt. Uebrigens sind die Kgl. Regierungen kraft ihrer landespolizeilichen Befugnisse ermächtigt, die Beseitigung der Pappel-Alleen, desgleichen der Alleen von anderen Baumarten, von allen öffentlichen Wegen, mithin auch an den Kreis-, Gemeinde-, Aktien- und Privat-Chausseen einzuschränken oder zu verhindern, so lange nicht für den Ersatz derselben, wo die Sicherheit des Verkehrs dies erfordert, durch andere Schutzanlagen gesorgt ist. Wenn die Beseitigung erst nachträglich zur Kenntniß der Kgl. Regierung gelangt, so ist sie nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet, eventuell mit Anordnung der geeigneten Zwangsmaßregeln, darauf zu halten, daß der Ersatz durch neue Anpflanzungen, und wenn diese nicht augenblicklich oder wegen besonderer Umstände überhaupt nicht ausführbar wären, die Herstellung der anderweit erforderlichen Vorkehrungen unverzüglich erfolgt. M. B. 1856. S. 99.

168. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. März 1856, daß gegen die im wege- und sicherheitspolizeilichen Interesse getroffenen Anordnungen der Polizeibehörden eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes unzulässig ist. M. B. 1856. S. 152.

169. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Mai 1856, daß gegen eine polizeiliche Verfügung, in Gemäßheit welcher der Magistrat einer Stadt, als Polizeibehörde, die Sperrung einer Passage im öffentlichen Interesse beseitigen läßt, der dadurch betroffene Grundeigenthümer den Rechtsweg selbst dann nicht beschreiten kann, wenn er sich auf einen früheren Vertrag beruft, wobei der Magistrat nicht als Polizeibehörde, sondern als Vertreter eines Kämmerei-Grundstücks fungirte.

M. B. 1856. S. 259.

170. Cirk.-Erlaß vom 1. März 1857, betr. die Auszahlung und fernere Bewilligung von Staatsprämien zur Ausführung von Privat-, Aktien-, Kommunal- und Kreisstraßen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Unzulänglichkeit der etatsmäßigen Chaussee-Neubau-Fonds für jetzt die Unterstützung neuer Chausseebauprojekte durch Staatsprämien nicht befürwortet, geschweige denn die Bewilligung von Prämien nach so hohen Sätzen, wie bisher gewährt sind, bean-

tragt werden kann. Ebenso auf die Zahlung der bereits bewilligten Prämien in den früher festgesetzten Terminen nicht bestimmt zu rechnen.

M. B. 1857. S. 53.

171. Cirk.-Verf. vom 4. März 1857, daß die civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere, welche zur Probedienstleistung bei der Chausseebau-Verwaltung kommandirt sind, das amtliche Brustschild der Civilstelle auf der Militairuniform tragen dürfen.

M. B. 1857. S. 54.

172. Cirk.-Erlaß vom 29. September 1857, betr. den Transport von untheilbaren schweren Lasten über die Brücken und Fähren in den Chausseezügen.

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung hinsichtlich des Transportes von untheilbaren schweren Lasten über die Brücken und Fähren in den Chausseezügen mittelst einer Amtsblatts=Bekanntmachung besondere Vorkehrungen anzuordnen.

Anmerkung. Im Regierungsbezirk Arnsberg Amtsblatt S. 139 pro 1858.

M. B. 1857. S. 178.

173. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 29. Januar 1858, betr. die Kompetenz zur vorläufigen Straffestsetzung bei Chausseepolizei-Uebertretungen.

Der Kgl. Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 21. Oktober v. Js., daß kein Grund obwaltet, weshalb das Gesetz vom 14. Mai 1852, und also auch der §. 1 desselben, nicht auf Chausseepolizei=Kontraventionen Anwendung finden sollte. Was aber die hiernach zu vorläufigen Straffestsetzungen in Angelegenheiten dieser Art berufenen Behörden anlangt, so kann der Ansicht der Kgl. Regierung darin nicht beigetreten werden, daß das ganze Regulativ vom 7. Juni 1844 als antiquirt zu erachten und nur die Landräthe zu jener vorläufigen Straffestsetzung berufen seien. Nach §. 10 des allegirten Regulativs steht die Kognition in Chausseepolizei=Kontraventionssachen in den Landestheilen, wo die Allgemeine Gerichts=Ordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrathe desjenigen Kreises, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist, resp. wenn die Uebertretung innerhalb eines Bezirks einer städtischen Ortspolizeibehörde erfolgt oder in Gemäßheit des §. 2 bei dieser angezeigt worden, der städtischen Ortspolizeibehörde zu, und wenn man auch von dem in diesem Regulativ vom 7. Juni 1844 vorgeschriebenen Submissions=Strafverfahren, als den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entsprechend, Abstand nehmen muß, so fehlt es doch an gesetzlichen Bestimmungen, welche die in dem Regulative vom 7. Juni 1844 liegende Bezeichnung der Landräthe, resp. der städtischen Ortspolizeibehörden, als der zur Verwaltung der Chausseepolizei berufenen Administrativbehörden, abgeändert hätten. Diese sind es daher auch, welche zu den nach §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zu treffenden vorläufigen Straffestsetzungen in Chausseepolizei=Kontraventions=Strafsachen berufen sind. Ebenso wenig unterliegt es indessen einem Bedenken, in dazu geeigneten Fällen nach §. 12 des allegirten Regulativs vom 7. Juni 1844 zu verfahren, und steht daher auch solchen von der Kgl. Regierung für nöthig erachteten Uebertragungen der Straf=Kompetenz an andere Beamte kein Hinderniß im Wege. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 überall nur innerhalb der daselbst hinsichtlich des Strafmaßes gezogenen Grenze Anwendung finden kann und daß dieselbe also da ausgeschlossen ist, wo es sich um Chausseepolizei=Kontraventionsstrafen handelt, welche den Betrag von 5 Thalern Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß übersteigen.

Conf. No. 181. M. B. 1858. S. 60.

174. Erlaß vom 11. Juni 1858, betr. das Verfahren bei Feststellung des Interimistikums in Wegebausachen.

In den Fällen, in denen es sich darum handelt, rücksichtlich der Unterhaltung und Herstellung eines Weges Festsetzung zu treffen, ist vor Erlaß der letzteren jedesmal eine nähere Erörterung, bei welcher die Betheiligten mit ihrer Erklärung zu hören sind, vorzunehmen. Die demnächst vorbehaltlich des Rechtsweges zu erlassende interimistische Entscheidung ist in der Form eines Resoluts abzufassen und mit einer Belehrung über den binnen einer

Präklusivfrist zulässigen Rekurs an die vorgesetzte Administrativ-Instanz den Interessenten zu publiziren. Da es auf genaue Kenntniß der Oertlichkeit sehr ankommt, so ist das Nöthige durch eine Zeichnung zu den Akten festzustellen.

M. B. 1858. S. 116.

175. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1858, daß, wenn die Polizeibehörde die Anlegung eines Fußweges aus polizeilichen Rücksichten für nöthig erachtet, auf Beseitigung desselben und Wiederherstellung des früheren Zustandes im Rechtswege nicht geklagt werden kann, dagegen über den Antrag auf Anerkennung des Eigenthums an einem Theile des Fußweges der Rechtsweg zulässig ist.**

M. B. 1858. S. 235.

176. **Cirk.-Erlaß vom 21. März 1859, wonach das Reglement vom 24. März 1853 über die den Chausseeaufsehern bei Versetzungen zu gewährende Vergütung für Umzugskosten auch ferner in Kraft bleibt.** M. B. 1859. S. 105.

177. **Cirk.-Erlaß vom 2. März 1859, wegen der bei der Ausführung von Chausseebauten, resp. Anlegung von Baumpflanzungen an den Chausseen, im Interesse der Telegraphen-Verwaltung zu treffenden Maßregeln.**

Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage von Baumpflanzungen längs der Staats-Chausseen ist den betreffenden Gemeinden oder Privaten die Bedingung zu stellen, daß sie bei etwa anzulegenden Telegraphenlinien sich die Beseitigung der die Isolation des Leitungsdrahtes gefährdenden Baumzweige nach Maßgabe der für die fiskalischen Baum-Alleen geltenden Instruktionen unentgeltlich gefallen lassen müssen.

Auch bei Anträgen auf Genehmigung von Kreis-, Gemeinde- oder Aktien-Chausseen, bei welchen eine Staatsprämie und die Ausübung der fiskalischen Vorrechte beansprucht werden, sind die Betheiligten zu der Erklärung zu veranlassen, daß sie für den Fall der Anlage einer Telegraphenlinie längs der betreffenden Chaussee solche unentgeltlich gestatten, sich die für die Telegraphenleitung erforderliche Beseitigung von Baumzweigen ohne Entschädigung gefallen lassen und die Bewachung und provisorische Wiederherstellung der Leitungen nach den für die Staats-Chausseen alsdann geltenden Instruktionen und für die bei Staats-Chausseen dann dafür zu bewilligende Vergütung durch ihre Aufsichtsbeamten bewirken lassen wollen. M. B. 1859. S. 105.

178. **Erlaß vom 31. März 1859, betr. die Zahlung von Arbeitslöhnen rc. in Angelegenheiten der Chaussee-Verwaltung.**

Den Beamten, welchen die Auszahlungen von Arbeitslöhnen und anderen Kosten in Angelegenheit der Chaussee-Verwaltung übertragen sind, oder werden möchten, wird auf das strengste untersagt, die Zahlung an andere Personen, als die Liquidanten selbst oder deren Bevollmächtigte — welche aber niemals Chaussee- oder sonstige Bauaufseher sein dürfen — zu leisten. Jedes Zuwiderhandeln soll die Festsetzung und Einziehung einer empfindlichen Geldbuße zur Folge haben. M. B. 1859. S. 135.

179. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858, daß gegen die von den Verwaltungsbehörden im polizeilichen Interesse festgesetzte Richtung eines Kommunikationsweges der Rechtsweg nur unter den in §§. 2 bis 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 angeführten Voraussetzungen zulässig ist.**

M. B. 1859. S. 159.

180. **Cirk.-Erlaß vom 6. September 1859, betr. die in Antrag gebrachte Abänderung der bestehenden Fahr-Ordnung.**

Die Kgl. Regierungen sollen sich gutachtlich darüber äußern, ob ein Be-

dürfniß vorhanden sei, die bestehende Fahrordnung, wonach sich die begegnenden Fuhrwerke nach rechts ausweichen sollen, abzuändern.

M. B. 1859. S. 224.

181. Verf. vom 13. Dezbr. 1859, betr. die Untersuchung von Chausseepolizei-Uebertretungen, die Verrechnung der für solche eingehenden Strafgelder und die fernere Beibehaltung des Submissions-Verfahrens in Strafsachen dieser Art.

In Betreff der bei Chausseepolizei-Uebertretungen und bei den betreffenden vorläufigen Straffestsetzungen geltenden Ressortverhältnisse, des Genusses der hierbei festgesetzten und eingezogenen Strafgelder, sowie in Betreff der Anwendbarkeit des sogenannten Submissionsverfahrens wird der Kgl. Regierung nach Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister auf die Berichte vom 27. März, 10. Juli und 13. Oktober v. J., sowie unter theilweiser Abänderung des von den Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ergangenen Erlasses vom 29. Januar v. J. (Minist.-Bl. S. 60) nunmehr Folgendes eröffnet:

Was zunächst das Ressortverhältniß betrifft, so waren nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Uebertretungen der chausseepolizeilichen Vorschriften — mit Ausnahme der unten erwähnten Fälle, in denen es für die Straffestsetzung überhaupt keiner Entscheidung bedarf (§. 4 No. 1 des Regulativs vom 7. Juni 1844) — ebenso wie alle übrigen Polizeiübertretungen der alleinigen Kompetenz des Polizeirichters unterworfen. Damit waren die Bestimmungen des Regulativs vom 7. Juni 1844, namentlich des §. 10 daselbst, soweit sie sich auf ein bei Chausseepolizei-Kontraventionen eintretendes administratives Strafverfahren und auf die Kompetenz der verschiedenen Behörden für dieses Verfahren beziehen, gänzlich beseitigt. Auch durch den Artikel 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ist jenes administrative Verfahren nicht wieder in Kraft gesetzt, da die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift sich lediglich auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben u. s. w. bezieht. Dagegen ist durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufigen Straffestsetzungen ein neues administratives Strafverfahren eingeführt, welches auf die Uebertretung chausseepolizeilicher Anordnungen in demselben, aber auch keinem weitern Umfange, wie auf alle anderen Arten von Uebertretungen Anwendung findet. Namentlich sind die Ressortbestimmungen des Regulativs vom 7. Juni 1844, soweit es sich um die Kompetenz der städtischen Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung handelt, **nicht** wieder hergestellt. Denn wie für die vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen allgemein die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852 ausschließlich entscheidend sind, so muß dies auch in Ansehung der Kompetenz der Behörden, in denen dergleichen Festsetzungen ausgehen können, der Fall sein. Wenn demnach der §. 1 des allegirten Gesetzes bestimmt:

> Wer die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, **sein Ressort betreffenden** Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen,

so ergiebt sich hieraus, daß in keinem Falle der Verwalter der Ortspolizei — so wenig der städtischen als der ländlichen — befugt ist, Strafen wegen solcher Uebertretungen festzusetzen, welche lediglich gegen **landespolizeiliche** Vorschriften gerichtet **und nicht zugleich der Ortspolizei** entgegen sind, eben weil erstere **seinem Ressort** nicht unterliegen.

Da aber die Verwaltung der Chausseepolizei in Gemäßheit des Reskripts vom 26. November 1833 (v. **Kamptz** Annalen XVII S. 1065) den Landespolizeibehörden anheimfällt, so folgt hieraus weiter, daß die Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Kontraventionen gegen chausseepolizeiliche Anordnungen **gesetzlich** nicht kompetent sind, diese Kompetenz vielmehr allein den Landräthen oder den künftighin mit Ausübung der Chausseepolizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke zu beauftragenden Behörden zusteht.

Sind hiernach die städtischen Polizei-Verwaltungen zu den **vorläufigen Straffestsetzungen** hinsichtlich der betreffenden Uebertretungen nicht für befugt zu erachten, so erledigt sich die Frage, ob denselben auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1856 über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen **ein Anspruch auf Geldstrafen**, welche wegen **Chausseepolizei-Kontraventionen** festgesetzt werden, zusteht, von selbst in **verneinendem** Sinne. Zugleich folgt daraus, daß durch die neueren Gesetze in den Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 3. Mai 1850 (Minist.-Bl. S. 149) insoweit Nichts geändert ist. Die hinsichtlich des

Strafverfahrens und der bezüglichen Kompetenz gegenüber diesem Cirkular-Reskript eingetretenen Veränderungen sind oben berührt. Was die kassenmäßige Verrechnung und zwar zunächst der im administrativen Verfahren endgültig zur Festsetzung und demzufolge durch die Kassen der Verwaltungsbehörden zur Einziehung kommenden Geldbußen betrifft, so sind die entsprechenden Aenderungen durch die Erlasse des Finanzministeriums vom 22. Februar 1852 und 22. Januar 1853 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung von 1852 S. 134, von 1853 S. 91) vorgeschrieben, resp. nach der zufolge einer Vereinbarung mit der Kgl. Ober-Rechnungskammer bereits der Kgl. Regierung und mehreren andern Regierungen unter dem 25. März d. J., sowie beziehentlich unter dem 7. September v. J. ertheilten, von den übrigen Regierungen aber noch zu erwartenden Anweisung in Ausführung begriffen. In Betreff der bei den gerichtlichen Salarienkassen einzuziehenden Geldbußen ist die Cirkular-Verfügung des Kgl. Justizministeriums vom 18. Oktober 1852 (Justizministerial-Blatt S. 358) ergangen und unterliegt die Verrechnung derselben gegenwärtig ebenfalls einer anderweiten Regulirung.

Das erwähnte Submissionsverfahren besteht darin, daß der Kontravenient bei der nach §. 2 des Regulativs vom 7. Juni 1844 eintretenden Vernehmung sich der ihm bekannt gemachten Strafe unterwirft und deren Betrag sofort einzahlt (§. 4 No. 1 am angeführten Orte). Seitens des Herrn Justizministers ist wiederholt und namentlich in der Cirkular-Verfügung vom 3. Mai 1850 (Justizministerial-Blatt S. 71) anerkannt, daß dasselbe neben dem durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eingeführten polizeigerichtlichen Strafverfahren in Gültigkeit fortbestanden hat. In der That regelt der Abschnitt V an letzterem Orte das Verfahren bei Untersuchung von Polizeivergehen nur für den Fall, daß es überhaupt einer Entscheidung über die Bestrafung bedarf und kommt daher, wenn diese Entscheidung nach Maßgabe des §. 4 No. 1 l. c. sich ganz erübrigt, nicht zur Anwendung.

Nach wiederholter Erwägung schließen wir uns der Ansicht des Herrn Justizministers, wonach obiges Submissionsverfahren auch fernerhin statthaft ist, um so mehr an, als dasselbe dem Interesse des Publikums und der Verwaltung entspricht.

Der beantragten Berichtigung der den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern unter dem 17. Februar 1845 (Minist.-Bl. S. 186) ertheilten gedruckten Anweisung bedarf es demnach nicht. Conf. No. 186. M. B. 1859. S. 336.

182. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Mai 1859, daß über die Gesetzmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit eines von der Landespolizeibehörde angeordneten Brückenbaues der Rechtsweg nicht gestattet, ein Streit unter Privatparteien über die Verpflichtung zu einem solchen Bau und über den Umfang desselben aber der richterlichen Entscheidung unterworfen sei.

M. B. 1860. S. 6.

183. Cirk.-Erlaß vom 9. Febr. 1860, daß die Kosten für die Verpachtung von Weidenstrauch-Nutzungen an den Chausseen und Flüssen nicht den Pächtern aufzuerlegen, sondern vom Fiskus zu tragen und demnach von dem Pachtertrage abzusetzen sind.

M. B. 1860. S. 47.

184. Cirk.-Erlaß vom 21. Januar 1860, betr. den Betrieb des Schankgewerbes durch die Chausseegeld-Einnehmer.

Der Schankbetrieb ist den Chausseegeld-Einnehmern in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmen dürfen nur aus ganz besonderen Gründen nachgelassen werden. Dagegen liegt keine Veranlassung vor, Schänkwirthe von Chausseegeldpachtungen auf Staats- und anderen Straßen gänzlich auszuschließen, theils weil ein Chausseegeldpachter nicht, gleich den Chausseegelderhebern, zu den Beamten gehört, theils weil mit Rücksicht darauf, daß das Chausseegeld in seine Privatkasse fließt, zu der Besorgniß weniger Grund vorhanden ist, daß er zu Gunsten seines Schankgewerkes in der Erhebung des Chausseegeldes unerlaubte Nachsicht üben werde. Jedoch ist darauf zu halten, daß wenn Schänkwirthe als Pächter angenommen werden, sie durch ihre Persönlichkeit und durch die Lage ihrer Wirthschaftslokalien eine ordnungsmäßige und mit keiner Unzuträglichkeit für den Straßenverkehr verbundene Verwaltung der Hebestelle in Aus-

sicht stellen. Außerdem bleiben sie während der Pacht geschärfter Ueberwachung ihres ganzen geschäftlichen Verhaltens unterworfen. M. B. 1860. S. 47.

185. **Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 16. Dezbr. 1859, bezüglich auf den Unterschied zwischen Fuhrwerken zum Fortschaffen von Personen und Fuhrwerken zur Fortschaffung von Lasten nach Maßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840.**

Es kömmt nicht auf den jedesmaligen Gebrauch des Fuhrwerkes, — ob es auf der Fahrt zufällig zum Fortschaffen von Personen oder von Sachen benutzt wird, sondern nur auf den allgemeinen Charakter des Fuhrwerkes an, nämlich ob es seiner Natur und Beschaffenheit nach wesentlich und häuptsächlich zum Fortschaffen von Personen oder Lasten bestimmt ist, dergestalt, daß bei einem im Allgemeinen und vorzugsweise zum Fortschaffen von Personen bestimmten Fuhrwerke es für den zu entrichtenden Tarifsatz gleichgültig ist, wenn sich auch Sachen darauf befinden, sowie umgekehrt, falls das Fuhrwerk hauptsächlich seiner Natur nach zum Fortschaffen von Lasten dient, die darauf etwa befindlichen Personen ganz unberücksichtigt bleiben sollen. M. B. 1860. S. 124.

186. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 7. Juni 1860, betr. die vorläufige Straffestsetzung bei Chausseepolizei-Uebertretungen.**

Die Bestimmungen des Erlasses vom 13. Dezember 1859, wonach zur vorläufigen Straffestsetzung bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen nur der Landrath, und nicht die Ortspolizeibehörde kompetent ist, beruht lediglich auf dem Gesetze, und muß es dabei verbleiben. Die Chausseeverwaltung ist nicht im Ressort der örtlichen Polizei begriffen.

Conf. No. 181. M. B. 1860. S. 125.

187. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. November 1859, daß über die Frage, ob Jemand für die Benutzung einer Chaussee bei dem Passiren der Hebestelle Chausseegeld zu entrichten habe, der Rechtsweg nicht gestattet ist.**

M. B. 1860. S. 210.

188. **Cirk.-Erlaß vom 4. Juli 1861, betr. die Umwandlung der Pappel-Alleen an den Staatsstraßen in Alleen von andern Baumarten.**

Die Cirk.-Verf. vom 18. Juli 1851 und 30. Juli 1854 werden dahin modifizirt, daß in Fällen nachgewiesener überwiegender Schädlichkeit der Pappel-Alleen mit deren allmähligen Umwandlung in Alleen von anderen Baumarten vorgegangen werden kann, ohne vorher die provisorischen Maßregeln des Verkürzens der Bäume und des Abgrabens der Wurzeln gegen das beeinträchtigte Erdreich zur Anwendung bringen zu müssen. Auch ist an dem System der Umwandlung in 2 Perioden nicht unbedingt festzuhalten.

M. B. 1861. S. 149.

189. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 19. Juni 1861, betr. die Erhebung des Chausseegeldes für Lastwagen, auf welchen sich außer dem Führer noch mehrere Personen befinden.**

Nach der Beschwerde des N. N. zu N. vom 26. April d. Js. und Ew. rc. Bericht vom 5. d. Mts. hat der Chausseegeld-Erheber zu N. von einem Lastwagen den unter A II 1 des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 vorgeschriebenen Abgabensatz für beladenes Lastfuhrwerk erhoben, weil auf dem Lastwagen außer dem Führer noch 2 Personen sich befunden haben, deren Gewicht als über 2 Centner hinausgehend angenommen worden ist.

Der Ansicht des Magistrats, daß in Fällen dieser Art nur der Abgabensatz für unbeladenes Lastfuhrwerk (von 8 beziehungsweise 4 Pf. für Zugthier und Meile) zu erheben sei, muß beigetreten werden. Wie aus der Fassung des Chausseegeld-Tarifs zu entnehmen, entscheidet darüber, ob ein Fuhrwerk als ein Personen- oder als ein Lastfuhrwerk zur Chausseegeldentrichtung heranzuziehen sei, zunächst dessen Beschaffenheit und Bauart,

nicht aber der zufällig davon gemachte Gebrauch. Befinden sich also auf einem seiner Beschaffenheit nach unzweifelhaft zum Lastfuhrwerke zu rechnenden Wagen Personen, so wird derselbe dadurch im Sinne des Tarifs nicht zu einem Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen gerechnet; ebensowenig läßt sich aber ein solcher Wagen, selbst wenn das Gewicht der darauf befindlichen Personen über 2 Ctnr. hinaus geht, zu den beladenen Lastwagen rechnen, weil, was unter A II 1 a. a. O. von Gegenständen gesagt ist, die mehr als 2 Centner wiegen, nicht wohl auf Personen bezogen werden kann.

M. B. 1861. S. 181.

190. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Dezember 1860, daß gegen wegebaupolizeiliche Anordnungen der Rechtsweg unzuläßig ist.**

M. B. 1861. S. 237.

191. **Verf. vom 22. Oktober 1861, betr. die Verpflichtungen der Pächter von Chausseegeld-Hebestellen in Bezug auf Instandhaltung der ihnen überlassenen fiskalischen Etablissements.**

Auf den Bericht der Kgl. Regierung vom 20. v. Mts. werden die Bestimmungen im §. 16 der allgemeinen Kontrakts-Bedingungen für die Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen vom 29. März 1845 (Ministerial-Blatt S. 140) in Bezug auf diejenigen Verpflichtungen, welche den Pächtern hinsichtlich der Instandhaltung der ihnen überlassenen fiskalischen Chausseegeld-Hebe-Etablissements nebst Zubehör obliegen, in Nachstehendem näher erläutert, resp. modifizirt.

(Zu Absatz 5).

1. Die dem Pächter obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung des Schlagbaums nebst Zubehör umfaßt nicht die völlige Erneuerung einzelner ganzer Theile desselben, wie des Schlagbaums, des Schlagpfahls, des Scheerpfahls, des Seiles; solche Erneuerungen erfolgen vielmehr ebenso, wie der Anstrich des ganzen Schlagbaums, auf Kosten der Staatskasse.

(Zu Absatz 6 Litt. a und c).

2. Das Anstreichen und Verkitten der in den Außenflächen des Chausseehauses befindlichen Thüren und Fenster ist zu Lasten der Staatskasse, dasjenige der inneren Thüren und etwaiger im Innern des Hauses befindlichen Fenster dagegen vom Pächter für eigene Rechnung zu bewirken, es sei denn, daß letzteres lediglich in Folge der ganzen oder theilweisen Erneuerung dieser Gegenstände erforderlich werden möchte, in welchem Falle dasselbe gleichfalls der Staatskasse zur Last fällt.

(Zu Litt. b daselbst).

3. Die Ausbesserung des Putzes der inneren Wände und Decken liegt dem Pächter nur insofern ob, als dieselbe zu dem Ausweißen der Wände und Decken wie die Nebensache zur Hauptsache sich verhält.

4. Die Wiederherstellung aller durch unabwendbare Naturereignisse ohne Zuthun des Pächters oder seiner Familie entstandenen Schäden ist Sache des Staates.

M. B. 1861. S. 244.

192. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Februar 1860, daß, wenn der Eigenthümer eines Grabens durch die Art der Benutzung desselben einem daran grenzenden öffentlichen Wege Schaden zufügt und ihm durch polizeiliche Verfügung aufgegeben wird, den früheren Zustand wieder herzustellen, der Rechtsweg dagegen unzuläßig ist.** M. B. 1861. S. 271.

193. **Verf. vom 23. November 1861, betr. die Dienstkleidung der Chausseeaufseher.**

Den Chausseeaufsehern wird gestattet, während der Sommermonate statt des vorgeschriebenen Uniformtuchrockes sich einer leichteren Bekleidung zu bedienen. Die Sommerröcke können aus leichterem Stoffe von hellgrauer Farbe, nach dem Schnitt des bei den Forstschutzbeamten eingeführten Paletots gefertigt, und mit kleinen weiten Stehkragen und Aufschlägen in schwarzem Grunde mit Orange-Vorstoß versehen werden. Bei Reisen der Allerhöchsten Herrschaften und bei sonstiger festlicher Veranlassung ist jedoch jeder Zeit der Uniformtuchrock anzulegen. M. B. 1861. S. 292.

194. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 30. April 1863, betr. die Einziehung der Kaufgelder für verkaufte Chausseebäume, unbrauchbare Materialien ꝛc.

Wenn in solchen Fällen, wo der Verkauf wegen Geringfügigkeit der Sache in Stelle des Baubeamten einem anderen in der Nähe der Verkaufsstelle befindlichen Kgl. Beamten von der Regierung übertragen und dazu der mit Erhebung des Kaufgeldes beauftragte Chausseegeld-Erheber genommen wird, so darf die Mitwirkung dieser Beamten bei den Verkäufen an Ort und Stelle, sei es lediglich behufs Annahme der Kaufgelder, sei es zugleich bei Abwesenheit des Baubeamten ꝛc. zur Leitung des Verkaufs immer nur in dem Maße stattfinden, wie ihre Entfernung von der Hebestelle im dienstlichen Interesse zulässig ist. Wo die Anwesenheit des Chausseegeld-Erhebers an der Verkaufsstelle nicht stattfinden kann, wird der Käufer in der Regel an die geordnete Kasse zur Einzahlung des Kaufpreises zu verweisen sein. Wenn es aber begründet erscheint, statt der Einzahlung an die entferntere Kasse, die Einziehung des Kaufgeldes durch die Chausseegeld-Erheber zu bewirken, so ist diesen, auch wenn sie nicht an Ort und Stelle selbst mit thätig gewesen sind, die Tantieme von 3% nicht zu versagen.

M. B. 1863. S. 132.

195. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1863, daß gegen Anordnungen der Wegepolizeibehörde eine Possessorienklage bei den Gerichten unzulässig ist. M. B. 1863. S. 154.

196. Cirk.-Erlaß vom 1. März 1864, betr. die Umwandlung der Pappel-Alleen an den Staatsstraßen in Alleen von andern Baumarten.

Den Kgl. Regierungen wird zur Pflicht gemacht, überall da, wo überwiegend schädliche Einwirkungen der Pappeln auf die angrenzenden Grundstücke nachgewiesen sind, auf eine Umwandlung der Pappeln in Alleen von anderen Baumarten sobald Bedacht zu nehmen, als es ohne Gefährdung der Sicherheit des Chausseeverkehrs und ohne Mehrausgabe für die Chausseeunterhaltungsfonds geschehen kann. Besonders werden Obstbaumpflanzungen anempfohlen. Auch ist es zulässig, den adjazirenden Gemeinden und größeren Grundbesitzern die Bepflanzung der innerhalb ihrer Feldmarken oder Grundstücke belegenen Chausseestrecken mit Obstbäumen gegen Genuß der Nutzungen zu überlassen. Wo Obstbäume nicht passen, empfehlen sich Linden und Ulmen, im Gebirge Ebereschen. Ueber den Fortgang dieser Angelegenheit sollen die Kgl. Regierungen jährlich berichten. M. B. 1864. S. 58.

197. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. November 1863, daß gegen Verfügungen der Polizeibehörde, durch welche ein vorhandener Weg für einen öffentlichen erklärt und die Freigebung desselben zur allgemeinen Benutzung angeordnet wird, der Rechtsweg unzulässig ist und es dabei keinen Unterschied macht, ob die Klage gegen die Polizeibehörde, welche die Anordnung erlassen hat, oder gegen eine Privatperson, welche bei der Benutzung des Weges betheiligt ist, gerichtet wird.

M. B. 1864. S. 105.

198. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1864, daß die Vorschriften wegen Befriedigung der Brücken, über welche eine Kunststraße führt, nur auf wirkliche Brücken, nicht auf Wasserdurchlässe, die sich in der Tiefe des Straßendammes befinden, zu beziehen sind, und daher der Wegebaubeamte wegen Unglücksfällen, die sich bei einem solchen Wasserdurchlasse aus Mangel eines Geländers zugetragen haben, nicht in Anspruch genommen werden kann.

M. B. 1864. S. 176.

XIV. Eisenbahnen.

1. **Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 16. Dezember 1841, betr. die Brechung des Glatteises auf Eisenbahnen.**

Das Voranschieben eines Transportwagens zum Brechen des Glatteises, ingleichen das Voranschieben eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge ist im Dunkeln überhaupt nicht gestattet, und auch am Tage nur bei hellem Wetter zulässig. Im Dunkeln oder bei dichtem Nebel muß zum Brechen des Glatteises eine besondere Lokomotive vorgelegt oder vorausgeschickt, der Schneepflug aber mit einer besonderen Lokomotive vorangesandt werden. In Betreff der Zwischenzeit, nach deren Verlauf der Zug der vorangehenden Lokomotive folgen darf, sowie der Entfernung, in welcher derselbe sich von ihr halten muß, sind die für die Abfertigung mehrerer hintereinander folgenden Züge geltenden Vorschriften zu beachten.

Zum Brechen des Glatteises und zum Schneepfluge dürfen nur niedrige, nicht mit einem hohen Auffatze versehene Transportwagen von starker fester Bauart gebraucht werden; insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Achsen und Räder, welche durchgehends nur von Schmiedeeisen sein dürfen, solide und in tüchtigem Stande sind. Die Wagen müssen mindestens mit 80 Zentner belastet, und die zum Brechen des Glatteises dienenden mit Bahnräumern (éclaireurs) versehen sein.

Beim Voranschieben eines zum Brechen des Glatteises dienenden Wagens oder eines Schneepfluges darf durch die Ausweichestellen und über die Drehscheiben nur ganz langsam gefahren werden. M. B. 1841. S. 348.

2. **Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Liegnitz, Magdeburg und Merseburg vom 10. Dezember 1841, betr. die Paßkontrole auf den Eisenbahnen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der in rubro genannten Kgl. Regierungen pro 1841. M. B. 1841. S. 349.

3. **Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 23. Mai 1842, daß Pupillen-Vermögen in Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien weder angelegt werden dürfe, noch darin angelegt bleibe.**

M. B. 1842. S. 232.

4. **Verf. an die Kgl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg vom 7. September 1842, betr. die Ergänzungen zur Verordnung vom 6. Dezember 1841 wegen Legitimationsführung bei Reisen auf der Eisenbahn.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der in rubro genannten Kgl. Regierungen pro 1842. M. B. 1842. S. 356.

5. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 9. Dezbr. 1842, daß die Eisenbahnen in Bezug auf die Besteuerung des Grund und Bodens wie die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Kunststraßen und öffentlichen Wege behandelt werden müssen.**

M. B. 1843. S. 22.

6. **Verf. vom 17. August 1843, betr. die unentgeltliche Benutzung der Eisenbahnhöfe für das Publikum, besonders zur Aufstellung von öffentlichem Straßenfuhrwerk.**

Die Bequemlichkeit des Publikums erfordert es, daß für die Aufstellung von Miethsfuhrwerk auf den Bahnhöfen gesorgt werde. Von diesen öffentlichen Wagen ein Stättegeld oder eine anderweitige Abgabe zu fordern, ist die Eisenbahn-Gesellschaft nicht berechtigt. M. B. 1843. S. 250.

7. **Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 9. September 1843, betr. die Errichtung von Unterstützungs- und Sterbe-Kassen für Eisenbahnbeamte.**

Der Einholung der höheren Genehmigung zur Gründung von Unterstützungs-Kassen der Eisenbahn-Gesellschaften bedarf es nicht, da Einrichtungen dieser Art weder den Charakter einer öffentlichen, noch den einer gemeinschaftlichen Unterstützungs- und Sterbe-Kasse tragen, sondern Verträgen der Eisenbahngesellschaft mit ihren Beamten gleichstehen, deren Wirksamkeit sich auf die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkt und sich nicht gegen die Mitglieder der Kasse oder gegen diese selbst, sondern nur gegen die Eisenbahngesellschaft äußert.
M. B. 1843. S. 265.

8. **Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 20. September 1843, wonach den Bahnmeistern auf der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn das Tragen von Seitengewehren, und den Bahnwärtern die Führung von Spießen während der nächtlichen Bewachung gestattet wird.** M. B. 1843. S. 296.

9. **Cirk.-Verf. vom 20. September 1843, daß die Personenwagen auf den Eisenbahnen so eingerichtet werden können, daß die Passagiere die Thüren allein zu öffnen im Stande sind. Es muß jedoch die Einrichtung so getroffen werden, daß die Thüren nicht anders als von Außen, also nur durch das Hinauslehnen geöffnet werden können und daß jede Thür mit einem doppelten Verschluß, worunter mindestens ein Vorreiber, versehen wird.**
M. B. 1843. S. 297.

10. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 24. Dezbr. 1843, betr. die Entfernung der Korn-, Stroh- und Heudiemen, sowie der Strohdächer, aus der Nähe vorübergehender Eisenbahnen.**

Es wird für ausreichend erachtet, die aus dem Vorüberfahren der Lokomotiven für Strohdächer und Diemen entstehende Feuersgefahr zu entfernen, wenn die Letzteren in einer Entfernung von 10 Ruthen von der Eisenbahn nicht geduldet werden. M. B. 1844. S. 23.

11. **Bekanntm. des Kgl. Finanzministeriums vom 11. April 1844, betr. die Ausführung von Eisenbahnprojekten und Aktienzeichnungen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1844. (Arnsberg S. 118.) M. B. 1844. S. 140.

12. **Cirk.-Verf. an die Kgl. Eisenbahn-Kommissarien vom 16. April 1844, betr. die Verhütung von Unglücksfällen durch die auf den Bahnterrains niedergelegten leichteren Gegenstände.**

Es soll darauf gehalten werden, daß nicht Gegenstände leichteren Gewichts in der Nähe der Eisenbahnschienen aufgestellt oder niedergelegt werden.
M. B. 1844. S. 140.

13. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Stettin vom 26. August 1844, betr. die Handhabung der Ruhe und Ordnung unter den Eisenbahnarbeitern.**

Von den Eisenbahn-Gesellschaften, in deren Veranlassung Leute der untersten Klassen in beträchtlicher Zahl auf einen Fleck sich versammeln, kann mit vollem Recht verlangt werden, daß sie jedenfalls solche Maßregeln treffen, ohne welche die Handhabung polizeilicher Ordnung durch die Polizeibehörden und Beamten entweder gar nicht, oder doch nicht in angemessener Weise und zur rechten Zeit stattfinden kann. Dahin gehört vornehmlich die Anstellung einer hinlänglichen Zahl geeigneter Aufseher, welche die Arbeiter unter ihren Befehlen haben, dieselben durch Disziplin und moralische Einwirkung in Zaum halten, in ihrem Treiben sorgfältig überwachen, bei etwa sich ergebender Widersetzlichkeit die polizeiliche Hülfe sogleich herbeirufen, und deren Einschreiten durch zuverlässige Bezeichnung der Ruhestörer und sonst zu gebende Aufklärungen, sowie

durch ihr persönliches Ansehen, nöthigenfalls auch durch thätigen Beistand erleichtern. M. B. 1844. S. 255.

14. Cirk.-Verf. vom 22. Dezember 1844, wonach die Erleuchtung des Innern der Personenwagen auf den Eisenbahnen während der Fahrten im Dunkeln allgemein eingeführt werden soll. M. B. 1845. S. 50.

15. Cirk.-Verf. vom 20. April 1845, betr. die Feilhaltung von Lebensmitteln für die in Masse aufgestellten Eisenbahnarbeiter.

Den Eisenbahnarbeitern soll der Ankauf von Lebensmitteln in der Nähe der Stellen, an denen sie gerade beschäftigt sind, möglichst erleichtert werden. Es wird daher genehmigt, daß zuverlässige Personen, mit Ausnahme der Schachtmeister, unter denen die Arbeiter stehen,

1. der Verkauf von Speisen und Getränken an die bezeichneten Arbeiter in bestimmten, in der Nähe der Arbeitsstellen befindlichen, jedoch nach dem Bedürfnisse wechselnden Lokalen, gegen Entrichtung der gesetzlichen Gewerbesteuer,

2. das Feilhalten der bezeichneten Gegenstände im Umhertragen, indem sie — wie die Marketender den manövrirenden Truppen — den Arbeitern folgen, gegen Erlegung der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe nachgegeben werde. M. B. 1845. S. 104.

16. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 13. Juli 1845, betr. den Umfang der Sportel- und Stempelfreiheit in Eisenbahn-Angelegenheiten.

Zu denjenigen Verhandlungen, welche nach §. 15 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 stempel- und sportelfrei erfolgen sollen, sind Prozesse nicht zu rechnen. M. B. 1845. S. 192.

17. Bescheid vom 16. Juli 1845 an den Kgl. Landrath zu N., betr. die Mitwirkung der Landräthe bei Anlagen öffentlicher Kommunikationsmittel, insbesondere von Eisenbahnen.

Es wird für angemessen gehalten, wenn die Landräthe, sobald ihre Mitwirkung zur Anlage öffentlicher Kommunikationsmittel, insbesondere von Eisenbahnen, von den Unternehmern nachgesucht wird, sich des Einverständnisses der Kgl. Regierungen dabei versichern, bevor sie ihre mitwirkende Thätigkeit eintreten lassen. M. B. 1845. S. 277.

18. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien mit der Verordnung über die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit beim Eisenbahnbetriebe und zum Schutze der Eisenbahnanlagen in der Provinz Schlesien vom 17. November 1845.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Breslau, Liegnitz und Oppeln pro 1846. M. B. 1846. S. 20.

19. Bescheid vom 7. Februar 1846, daß die mit der Nachtwache beauftragten Eisenbahnwärter und Bahnhofswächter Spieße tragen dürfen. M. B. 1846. S. 75.

20. Nachtrag zu dem Polizei-Reglement für die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, wonach eigenmächtige Angabe oder Nachahmung der Eisenbahnsignale, falsches Allarmmachen, Verstellen von Ausweiche-Vorrichtungen oder andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, mit Polizeistrafe bis zu 50 Thlr. oder 6 Wochen Gefängniß geahndet werden soll, vom 29. Januar 1846. M. B. 1846. S. 75.

21. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 8. Juni 1846, betr. die Vereidung der Eisenbahn-Polizeibeamten.

Die Vereidung der Eisenbahnbeamten und zwar aller derjenigen, welche mit polizeilichen Funktionen betraut werden und zu dem Ende Uniform oder

ein Dienstabzeichen tragen, können nach der nachstehenden Formel vereidet werden:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum — — — an der N. N. Eisenbahn bestellt worden, Sr. Kgl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen und meinen Vorgesetzten willig Folge leisten will; so wahr ꝛc. M. B. 1846. S. 125.

22. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 4. Juli 1846, daß die Protokolle über die Verpflichtung der Beamten der Eisenbahn-Gesellschaften als Bahnpolizeibeamte stempelpflichtig sind.** M. B. 1846. S. 126.

23. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 14. Juli 1846, daß die Ortsbehörden, deren Bezirk von einer Eisenbahnlinie durchschnitten werden soll, vorher darüber gehört werden müssen.** M. B. 1846. S. 150.

24. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Erfurt vom 12. Juni 1846 mit der Ermächtigung, durch eine polizeiliche Verordnung das Behüten der mit Gras bestandenen Böschungen der Eisenbahndämme und der Durchstiche zu verbieten.**

M. B. 1846. S. 151.

25. **Cirk.-Verf. an die Kgl. Ober-Präsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz vom 27. September 1846 mit dem Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der betreffenden Regierungen pro 1846. M. B. 1846. S. 188.

26. **Regulativ vom 11. Septbr. 1846 über die Behandlung des Waaren- und Sachentransports auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Bezug auf das Zollwesen.**

Anmerkung. Besonders abgedruckt und im Regierungsbezirke Potsdam bekannt gemacht. M. B. 1846. S. 216.

27. **Cirk.-Verf. vom 7. Mai 1847, betr. die Ausführung der Verordnung vom 21. Dezember 1846 wegen Beaufsichtigung der bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter.**

Die Verordnung vom 21. Dezbr. 1846 (Ges.-S. S. 21 de 1847) ist sofort zur Ausführung zu bringen, die Vereidigung der Bauaufsichtsbeamten soll erfolgen, Krankenkassen eingerichtet und besonders strenge darauf gehalten werden, daß kein Hazardspiel getrieben werde. M. B. 1847. S. 109.

28. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten zu N. vom 23. Mai 1847, betr. die Beitragspflicht der Eisenbahnbeamten zu den Kommunalsteuern.**

Die Eisenbahnbeamten können in Beziehung auf die Beitragspflicht zu Kommunalsteuern den mittelbaren Staatsdienern nicht gleichgestellt werden. M. B. 1847. S. 173.

29. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mit dem Bahn-Polizei-Reglement für die Rheinische Eisenbahn vom 10. Juni 1847.**

Anmerkung. In den Amtsblättern von Köln und Aachen pro 1847 abgedruckt. Aufgehoben. No. 115. M. B. 1847. S. 174.

30. **Cirk.-Verf. vom 10. Juli 1847, betr. die Versendung von sogenannten Kupfer-Zündhütchen auf Eisenbahnen.**

Wenn Zündhütchen in Kisten sorgfältig verpackt sind, so erscheint deren Versendung auf Eisenbahnen zuläſſig. Nur dürfen sie nicht in solche Wagen verladen werden, welche Mineral-Säuren enthalten.

Conf. No. 44. M. B. 1847. S. 245.

31. **Bahn-Polizei-Reglement für die auf Königl. Preußischem Gebiete belegene Strecke der Hannover-Mindener Eisenbahn, vom 8. August 1847.**

Anmerkung. Besonders gedruckt und auf den betreffenden Stationsorten angeschlagen. M. B. 1847. S. 245.

32. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Erfurt vom 12. September 1847, betr. die Ausdehnung der Verordnung vom 23. Dezember 1844 wegen erleichterter Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Kgl. Preußischen und benachbarten deutschen Staaten auf den Regierungsbezirk Erfurt.**

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Erfurt pro 1847.

M. B. 1847. S. 266.

33. **Cirk.-Verf. vom 25. Septbr. 1847, betr. die portofreie Beförderung von Gelderſparnissen der Eisenbahnarbeiter.**

Die Portofreiheit für die Beförderung von Geldersparnissen der Eisenbahnarbeiter an ihre Angehörigen in den Kgl. Staaten ist nunmehr auch auf dergleichen Geldsendungen der bei ausländischen Eisenbahnbauten beschäftigten diesseitigen Unterthanen in Betreff des preußischen Porto ausgedehnt worden.

Anmerkung. Siehe übrigens auch die Amtsblätter in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz, desgleichen der Provinz Westphalen. M. B. 1847. S. 266.

34. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 30. Septbr. 1847, daß den Königlichen, Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdschutz-Beamten bei Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen das Betreten der Eisenbahnkörper zusteht.**

M. B. 1847. S. 300.

35. **Cirk.-Verf. vom 4. Dezember 1847, betr. die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen.**

Anmerkung. Die desfallsigen polizeilichen Vorschriften sind in den sämmtlichen Amtsblättern 1847/48 enthalten.

Conf. No. 37. M. B. 1847. S. 332.

36. **Cirk.-Verf. vom 18. Januar 1848, betr. die Aufstellung von Normal-Uhren für den Eisenbahnbetrieb.**

Die Direktionen der Eisenbahn-Gesellschaften werden unter Mittheilung einer Tabelle über die auf den Stationen der Eisenbahnen und der Hauptpoststraßen bei Stellung der Uhr gegen mittlere Berliner Zeit zu berücksichtigenden Differenzen veranlaßt, mit dem 1. April 1848 beginnend die öffentlichen Uhren auf den Eisenbahn-Stationen nach der mittleren Zeit der betreffenden Orte reguliren, und die für das Publikum bestimmten Ankündigungen, Fahrpläne ꝛc. diesen Uhren entsprechend aufstellen zu lassen. M. B. 1848. S. 55.

37. **Cirk.-Verf. vom 20. März 1848, betr. die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen.**

§. 1 der polizeilichen Vorschriften vom 4. Dezbr. 1847 (No. 35) gilt auch für den Fall, daß die Eisenbahn im Einschnitte liegt.

M. B. 1848. S. 133.

38. **Verf. vom 29. März 1848 in derselben Angelegenheit.**

Die polizeilichen Vorschriften vom 4. Dezbr. 1847 (No. 35) beziehen sich auf solche Gebäude, die erst errichtet werden sollen, sind also auf die schon vor Anlage der Eisenbahnen vorhandenen Baulichkeiten ꝛc. nicht anzuwenden.

M. B. 1848. S. 133.

39. **Cirk.-Verf. vom 29. März 1848, betr. die Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen.**

Die Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen wird bei gehöriger Vorsicht für zulässig erachtet. M. B. 1848. S. 134.

40. **Erlaß an die Kgl. Ober-Präsidenten der Provinzen Brandenburg und Sachsen vom 2. Februar 1848 mit dem Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdamer-Magdeburger Eisenbahn.**

Anmerkung. In den Amtsblättern von Potsdam, Magdeburg und Merseburg enthalten. Jahrgang 1848.

Abgeändert. Conf. No. 107. M. B. 1848. S. 134.

41. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidiums zu Potsdam vom 19. April 1848, daß das Bahn-Polizei-Reglement vom 2. Februar 1848 auch auf die Zweigbahn von Jüterbogk nach Röderau, soweit solche im Preußischen belegen, anzuwenden ist.**

M. B. 1848. S. 140.

42. **Erlaß an das Kgl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien vom 28. März 1848 mit dem Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen in derselben.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam und Frankfurt pro 1848. M. B. 1848. S. 174.

43. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Ober-Präsidenten vom 21. Juni 1848, betr. die Anwendung des Zollgewichts bei dem Verkehr auf den Eisenbahnen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1848.

M. B. 1848. S. 239.

44. **Cirk.-Verf. vom 29. September 1848, betr. die Versendung von Kupfer-Zündhütchen auf Eisenbahnen.**

Der Transport der Kupferzündhütchen auf Eisenbahnen wird ohne alle weitere Beschränkung jedoch mit der Bedingung gestattet, daß

a. die Verpackung sorgfältig in festen Kisten oder Fässern bewirkt sein muß, und

b. die Verladung nicht auf Wagen erfolgen darf, auf welchen Mineral-Säuren sich befinden. M. B. 1848. S. 325.

45. **Cirk.-Erlaß vom 24. November 1848 mit dem Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betreffend.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen (Arnsberg 1848 S. 507). M. B. 1848. S. 390.

46. **Cirk.-Verf. vom 8. Jan. 1849, betr. die Prüfung der Lokomotiven und die Genehmigung zu deren Benutzung.**

Die polizeiliche Prüfung und Beaufsichtigung der Lokomotiven geht nunmehr auf die Eisenbahn-Kommissariate über. M. B. 1849. S. 25.

47. **Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1849, daß die öffentlichen Uhren mit denen auf den Eisenbahn-Stationen gleichmäßig regulirt werden sollen.**

M. B. 1849. S. 174.

48. **Verf. vom 24. Juni 1849, daß das Verbot der Ausübung der Jagd auf den Eisenbahnen und den dazu gehörigen Terrains durch die Eisenbahnbeamten mittelst Schießgewehrs sich nur auf die Bahn selbst und die längs derselben sich hinziehenden sogenannten Sicherheitsstreifen, überhaupt nur auf das dem Betriebe der Bahn gewidmete Land bezieht.**

M. B. 1849. S. 185.

49. **Minist.-Bekanntm. vom 28. November 1849, betr. die Gesuche um Anstellung bei den Staats-Eisenbahnen und der Staats-Telegraphie.**

Die in rubro gedachten Gesuche sind nicht direkt bei dem Kgl. Ministerium, sondern zunächst bei den mit der Leitung der betreffenden Unternehmungen beauftragten Behörden anzubringen. M. B. 1849. S. 248.

50. **Cirk.-Verf. vom 12. Oktbr. 1849, betr. den Transport von Leichen auf Eisenbahnen.**

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, den Transport von Leichen auf den preußischen Eisenbahnen auch auf Grund hannoverscher Leichenpässe ebenso zu genehmigen, als wenn die Legitimation durch einen diesseitigen Leichenpaß bewirkt worden wäre. M. B. 1849. S. 248.

51. **Cirk.-Verf. vom 5. November 1849 in derselben Angelegenheit.**

Wie bei No. 50 in Bezug auf den Transport von Leichen, welche auf Grund Sächsischer oder Braunschweigischer Leichenpässe durch die diesseitigen Staaten geführt werden. Conf. No. 73. 74. 76. M. B. 1849. S. 248.

Anmerkung. Siehe auch Tit. IX Litt. G No. 151—154.

52. **Minist.-Bekanntm. vom 22. Dezember 1849, betr. den Wirkungskreis des Eisenbahn-Kommissariats zu Berlin.**

Alle in Berlin ausmündenden und an letztere zunächst angrenzenden Eisenbahnen werden vom 1. Januar 1850 ab dem Eisenbahn-Kommissariat in Berlin zugewiesen, dergestalt, daß, mit alleiniger Ausnahme der Thüringischen Eisenbahn, die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats über alle bisher zu dem Eisenbahn-Kommissariate zu Erfurt gehörig gewesenen Eisenbahnen, einschließlich der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Stargard-Posener Eisenbahn und der Bahnstrecke von Oschersleben nach der Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze, von dem gedachten Zeitpunkte ab auf das Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin übergeht. M. B. 1849. S. 286.

53. **Minist.-Bekanntm. vom 22. Dezember 1849, wonach die Administration und der Betrieb der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn auf den Staat übergeht.**

M. B. 1849. S. 256.

54. **Zu No. 53. Durch Reskripte vom 24. und 26. Dezbr. 1849 werden die Beamten benannt, welche zu dem Verwaltungspersonal gehören.**

M. B. 1849. S. 286 u. 287.

55. **Verf. vom 30. Mai 1850, betr. die Beaufsichtigung der Eisenbahn-Polizeibeamten.**

Den Lokalpolizeibehörden steht keine Beaufsichtigung, also auch keine Disziplinargewalt über die Eisenbahnpolizeibeamten zu. M. B. 1850. S. 194.

56. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 19. Juni 1850, wonach alle zu den Staats-Eisenbahnen gehörenden Grundstücke, wozu auch die Geschäftslokale, die Räumlichkeiten zum Betriebe des Eisenbahngeschäfts, zur Aufbewahrung von Wagen und Geräthschaften, die Dienstwohnungen für die Beamten, Hofräume rc. gehören, von der Grundsteuer frei zu lassen.**

M. B. 1850. S. 261.

57. **Allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 27. Juli 1850.**

Anmerkung. 1859 abgeändert. Conf. No. 110. M. B. 1850. S. 286.

58. **Cirk.-Verf. vom 6. Novbr. 1850, daß die von einer Staatsbehörde ausgeführten Eisenbahnen vor deren Eröffnung durch Kommissarien der Kgl. Regierungen, in deren Bezirk sie belegen, unter Theilnahme der mit der Ausführung des Baues beauftragten Behörde so zeitig erfolgen soll, daß etwaigen Mängeln noch früh genug abgeholfen werden kann. Ueber die Revision ist ein Protokoll aufzunehmen und mittelst gemeinschaftlichen Berichtes dem Königl. Handelsministerium vorzulegen, welche Behörde dann selbst bestimmen wird, ob und wann die Bahn dem Betriebe zu übergeben ist.** M. B. 1850. S. 352.

59. Cirk.-Verf. vom 11. Januar 1851, betr. die monatliche Einreichung einer Zusammenstellung der Betriebs-Einnahmen der Preußischen Eisenbahnen.

Die Kgl. Eisenbahn-Kommissariate sollen die Eisenbahn-Direktionen zur fortlaufenden monatlichen Mittheilung über die Betriebs-Einnahmen der preußischen Eisenbahnen veranlassen. M. B. 1851. S. 26.

60. Cirk.-Verf. vom 9. April 1851, wegen der zu machenden Anzeigen von den auf den Eisenbahnen vorkommenden Unglücksfällen.

Es ist erforderlich, Unfälle auf Eisenbahnen, welche von erheblichen Folgen, namentlich der Beschädigung oder Tödtung von Menschen begleitet sind, sofort nach ihrem Eintritt zur Kenntniß der betreffenden Staatsanwaltschaft zu bringen. Dabei ist der objektive Thatbestand bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters unverändert zu lassen, sofern nicht höhere Rücksichten, wie beispielsweise die Rettung von Menschenleben und die Freimachung der Bahn für den laufenden Verkehr eine sofortige Aenderung gebieten, oder soweit nicht das Interesse der Erhaltung der Betriebsmittel ꝛc. ein Einschreiten erfordert.

M. B. 1851. S. 102.

61. Bekanntm. vom 2. Juli 1851 über die Einsetzung einer Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Stettin. M. B. 1851. S. 147.

62. Plenar-Beschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 20. Oktober 1851, daß durch den §. 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 sonst begründete Rechte der Adjazenten auf Entschädigung keine Abänderung und Beschränkung zum Vortheil der Eisenbahn-Gesellschaften erleiden.

M. B. 1851. S. 315.

63. Cirk.-Erlaß vom 10. Mai 1852, daß kein Zug von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem andern Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach 5 und bei Dunkelheit nach 10 Minuten folgen darf.

M. B. 1852. S. 126.

64. Cirk.-Verf. vom 19. September 1852, betr. die Zulassung von Phosphortransporten auf Eisenbahnen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1852.
M. B. 1852. S. 270.

65. Allgem. Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852.

Anmerkung. Das Regulativ ist besonders abgedruckt und allen einschlägigen Beamten mitgetheilt. M. B. 1852. S. 274.

66. Anweisung zur Ausführung des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. Sept. 1852.

Anmerkung. Wie bei No. 65. M. B. 1852. S. 278.

67. Cirk.-Verf. vom 10. April 1853, über das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken, welche einer Eisenbahn-Gesellschaft gehören.

Die Kgl. Regierungen werden beauftragt, in allen Fällen, wo es sich um Ertheilung der Genehmigung zu einer Veräußerung von Eisenbahn-Gesellschafts-Grundstücken handelt, sich stets vorher mit dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate in Kommunikation zu setzen, und, wenn mit demselben über die Zulässigkeit der Veräußerung eine Meinungs-Verschiedenheit entsteht, durch das Kgl. Ober-Präsidium die Entscheidung des Kgl. Handels-Ministeriums hierüber einzuholen. M. B. 1853. S. 135.

68. Betriebs-Reglement für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1853.

Anmerkung. Ist besonders abgedruckt und auf jeder Station zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar zu haben. Conf. No. 112. M. B. 1853. S. 207.

69. Verf. vom 8. Oktober 1853, betr. den Erlaß und die Vollstreckung von Strafbefehlen der Eisenbahn-Komissariate gegen die Eisenbahn-Gesellschaften.

Die Eisenbahn-Kommissariate sind vermöge des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts befugt, die ihnen nöthig scheinende Auskunft, solche möge mit der Vorlage von Schriftstücken und Plänen verbunden sein oder nicht, von den ihnen untergebenen Eisenbahn-Gesellschaften zu erfordern, und, sowohl für den Fall gänzlicher Weigerung, als auch für den Fall bloßer Säumigkeit in Erfüllung der desfallsigen Verbindlichkeit, gegen die betreffenden Gesellschaftsorgane, in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 48 No. 2 der Beilage zu der Instruktion für die Regierungen vom 17. Oktober 1817 durch den Erlaß von Strafbefehlen bis zur Summe von 100 Thlrn., deren Wiederholung event. vorbehalten bleibt, vorzugehen.

Was jedoch die Vollstreckung derartiger Geldstrafen betrifft, so muß dieselbe, da den Eisenbahn-Kommissariaten hierzu keine Organe zur Verfügung stehen, durch Requisition der Kgl. Regierungen beziehungsweise in Berlin des Kgl. Polizei-Präsidiums bewirkt werden. M. B. 1853. S. 247.

70. Cirk.-Verf. vom 14. November 1853, betr. die Kompetenz der Administrativbehörden bei Ansprüchen auf die im §. 14 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 erwähnten Schutzanlagen.

In der Verwaltung ist bisher vielfach die Ansicht geltend gemacht worden, daß das Einschreiten der Administrativbehörde auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (abgesehen von dem 2. Absatze dieses §.) nur bis zu Statt gefundener Eröffnung des Bahnbetriebes gerechtfertigt sei, und daß nach Ausführung des Baues es den Betheiligten überlassen bleiben müsse, anstatt des kürzeren administrativen Verfahrens den Weg des Prozesses zu beschreiten. Der Kgl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hat eine von dieser Auffassung abweichende Ansicht mittelst des Erkenntnisses vom 25. Juni 1853 zur Geltung gebracht und wörtlich vermerkt:

> „für die Behauptung, daß die Kompetenz der Regierung mit der Eröffnung der Bahn aufhört, fehle es an jedem gesetzlichen Grunde."

Zugleich hat der Gerichtshof entschieden, daß Ansprüche auf die im §. 14. a. a. O. erwähnten Schutzanlagen überhaupt gar nicht im Rechtswege verfolgt werden können. M. B. 1853. S. 287.

71. Cirk.-Erlaß vom 28. November 1853, womit den sämmtlichen Kgl. Regierungen und den sämmtlichen Kgl. Eisenbahn-Kommissariaten das Reglement über die freien Fahrten auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen mitgetheilt wird. M. B. 1853. S. 288.

72. Zusammenstellung der Betriebs-Einnahmen Preußischer Privat-Eisenbahnen im Jahre 1853. M. B. 1854. S. 54.

73. Cirk.-Erlaß vom 20. März 1854, betr. die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Die Verfügungen vom 12. Oktober und 5. November 1849 (No. 50 und 51) werden auch auf den Transport von Leichen ausgedehnt, welche auf Grund Kurfürstlich Hessischer Leichenpässe durch die diesseitigen Staaten geführt werden. M. B. 1854. S. 106.

74. Cirk.-Erlaß vom 3. Mai 1854, in derselben Angelegenheit.

Wie vor, rücksichtlich der Leichenpässe der Herzoglich Lauenburgischen Behörden. M. B. 1854. S. 107.

75. Erlaß vom 13. Mai 1854 wegen Mittheilung jährlicher Nachweisungen der im Geschäftsbereiche der Eisenbahn-Verwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militairs an die Kgl. Regierungen.

Namentliche Uebersichten der im Bereiche der Eisenbahn-Verwaltung zur Anstellung gelangten Militairanwärter sind nicht mehr einzureichen. Dagegen werden die Eisenbahn-Direktionen veranlaßt, alljährlich den betreffenden Regierungen eine summarische Nachweisung der bei den Eisenbahnen angestellten versorgungsberechtigten Invaliden einzusenden.

Conf. No. 94. M. B. 1854. S. 123.

76. Cirk.-Verf. vom 10. Juli 1854, betr. den Transport von Leichen auf Eisenbahnen.

Wie bei No. 73 rücksichtlich der Leichenpässe der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Behörden. M. B. 1854. S. 150.

77. Cirk.-Verf. vom 17. Dezember 1854, betr. die Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge, sowie die Anwendung der Vorrichtungen bei Vereinigung des Personen- und Gütertransports.

Anmerkung. Die in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen sind den Kgl. Eisenbahn-Kommissariaten und den Kgl. Eisenbahn-Direktionen besonders mitgetheilt und danach alle Fahrpläne eingerichtet worden. M. B. 1854. S. 265.

78. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Oktober 1854, daß über die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften, die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern, der Rechtsweg unzulässig sei. M. B. 1855. S. 11.

79. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. Dezember 1854, daß der Anspruch auf Schadenersatz, welchen ein Grundeigenthümer erhebt, weil ihm in Folge der Versagung von Schutzanlagen Seitens der Eisenbahn-Verwaltung Erschwerungen in der Wirthschaftsführung entstehen, im Wege des Prozesses geltend gemacht werden kann. M. B. 1855. S. 81.

80. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Juni 1855, daß bei einem Streite über die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften zur Ausführung der in Folge des Eisenbahnbaues für nothwendig erachteten Schutzanlagen der Rechtsweg unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

M. B. 1855. S. 189.

81. Erkenntniß vom 20. Oktober 1855, wie ad 79. Ueber die Nothwendigkeit der Schutzanlagen hat die Kgl. Regierung zu entscheiden.

M. B. 1855. S. 248.

82. Cirk.-Verf. vom 20. Novbr. 1855, betr. die Zugbarrièren an Eisenbahn-Uebergängen.

Zugbarrièren eignen sich für frequentere Uebergänge nicht und dürfen überhaupt nur da angelegt werden, wo dem Wärter eine vollständige Uebersicht des Ueberganges und seiner Anfahrten möglich ist. Sie müssen in gehörigen Entfernungen von der Bahn aufgestellt werden und mit einer vollständigen Beleuchtung des Ueberganges und einer Glockenvorrichtung versehen sein.

M. B. 1855. S. 249.

83. Cirk.-Verf. vom 10. Dezember 1855, betr. das Verhalten der Staats-Eisenbahnbeamten gegen das Publikum.

Allen Beamten der Staats- und der unter Kgl. Verwaltung stehenden Eisenbahnen wird ein bescheidenes und höfliches Benehmen gegen das Publikum wiederholt eingeschärft und soll die Nichtbeachtung mit Verweis, Ordnungsstrafen oder Entlassung aus dem Dienste unnachsichtlich geahndet werden.

M. B. 1855. S. 250.

84. **Cirk.-Verf. vom 4. Januar 1856, betr. die Mitwirkung der Eisenbahn-Baumeister zur Erhaltung der Ordnungsmäßigkeit des Eisenbahn-Dienstes und Betriebes.**

Den Eisenbahnbaumeistern bei den Staats- und den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, von allen von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gekommenen außergewöhnlichen, dienstwidrigen oder ungehörigen Vorgängen bei dem Betriebe, wie bei dem Personen- und Güterbeförderungswesen der vorgesetzten Direktion sofort Anzeige zu machen. Ueberhaupt sollen alle Beamte, wenn sie von dem reisenden Publikum in dem Bahnbereich um Auskunft ersucht werden, solche, soweit sie es vermögen, bereitwilligst auch über Gegenstände, die nicht unmittelbar zu ihrem Geschäftskreise gehören, ertheilen. M. B. 1856. S. 21.

85. **Verf. vom 10. Januar 1856, betr. den Betrieb der Restaurationsgeschäfte durch Stations-Aufseher.**

Auch auf den kleineren Stationen kann die Uebertragung des Restaurationsgeschäfts an die Stationsaufseher grundsätzlich nicht gestattet werden.
M. B. 1856. S. 21.

86. **Cirk.-Erlaß vom 14. Juni 1856, betr. den Transport von Leichen durch die Kgl. Preußischen und die Kaiserl. Oesterreichischen Staaten.**

Die Königl. Preußische und die Kaiserl. Oesterreichische Regierung sind übereingekommen, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staats zum Transport von Leichen Verstorbener nach dem anderen Staate oder durch denselben ausgestellten Leichenpässe in jedem Staate als gültige Transport-Legitimationen anerkannt werden sollen.

Die Dauer der Leichenpässe ist gegenseitig auf 4 Wochen zu beschränken.
M. B. 1856. S. 172.

87. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Eisenbahn-Direktionen vom 8. Septbr. 1856, betr. die Ausführung der zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebes getroffenen Anordnungen.**

Den Eisenbahn-Direktionen wird aufgegeben, mit verschärftem Ernste darauf zu halten, daß die zur Sicherung des Betriebes erlassenen allgemeinen Bestimmungen die pünktlichste Befolgung finden. Dem untergeordneten Betriebspersonale ist die strengste Erfüllung seiner Dienstpflichten nachdrücklichst einzuschärfen. M. B. 1856. S. 247.

88. **Cirk.-Erlaß vom 26. Januar 1857 an sämmtliche Kgl. Eisenbahn-Kommissariate, betr. die Einrichtung der Personenwagen vierter Klasse.**

Die Personenwagen vierter Klasse sollen so eingerichtet werden, daß die Wände auch in ihrem oberen Theile mit einem angemessenen Verschlusse aus Glas, oder vollständigen Schutz gegen ungünstiges Wetter gewährenden Gardinen versehen sind. M. B. 1857. S. 33.

89. **Erlaß vom 14. Januar 1857, betr. den Transport von Phosphor auf inländischen Eisenbahnen.**

Das auf 100 Pfd. beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor ist auf 180 Pfd. erweitert. M. B. 1857. S. 34.

90. **Cirk.-Erlaß vom 11. Februar 1857, betr. die technischen Untersuchungen der den Kgl. Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden stehenden Dampfkessel.**

Die Untersuchung der, den Kgl. Eisenbahn-Direktionen angehörenden stehenden Dampfkessel ist von den, den betreffenden Kgl. Eisenbahn-Direktionen

untergebenen Technikern auszuführen, welche die, nach §. 9 des Regulativs vom 23. August 1856 anzufertigenden Nachweisungen durch die vorgesetzte Direktion der Kgl. Regierung einzureichen haben. M. B. 1857. S. 55.

91. Bescheid vom 11. Februar 1857, betr. die Unzulässigkeit der Versendung von Schießpulver auf durch Pferde betriebenen Eisenbahnen.

Die Beförderung von Schießpulver auf Eisenbahnen ist unbedingt verboten und macht es keinen Unterschied, ob sie durch Dampfkraft oder durch Pferde betrieben werden. M. B. 1857. S. 55.

92. Cirk.-Erlaß vom 19. April 1857, daß es zur Kontrahirung von schwebenden Schulden Seitens der Verwaltungen von Eisenbahn-Gesellschaften der vorherigen Genehmigung des Kgl. Handelsministeriums bedarf. M. B. 1857. S. 96.

93. Cirk.-Erlaß vom 3. Juli 1857, betr. die Wahrnehmung der Holz- und Wildprettransport-Kontrole auf Eisenbahnen.

In denjenigen Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden, in welchen für den Transport von Holz, Wildpret oder andern Gegenständen besondere Ausweise polizeilich erfordert werden, soll die Annahme derartiger Güter zur Beförderung mit der Eisenbahn bei persönlicher Verantwortlichkeit der betreffenden Eisenbahnbeamten nur nach vorgängiger Beibringung der am Orte der Aufgabestation erforderlichen Ausweise und Legitimationen erfolgen, im Uebrigen können derartige blos für einzelne Regierungsbezirke, Kreise oder Gemeinden erlassene Polizeiverordnungen auf die Eisenbahn-Transporte keine Anwendung finden. M. B. 1857. S. 137.

94. Cirk.-Erlaß vom 15. August 1857, betr. die den Kgl. Regierungen jährlich einzureichenden Nachweisungen der im Geschäftsbereiche der Eisenbahn-Verwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militairs.

Die Nachweisungen der im Ressort der Staats-Eisenbahnverwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militairpersonen sollen nicht mehr, wie bisher, dem Kgl. Kriegsministerium unmittelbar eingereicht, sondern bald nach Jahresschluß von den Kgl. Eisenbahn-Direktionen an die Kgl. Regierungen eingereicht werden, von welcher die zusammengetragenen Nachweisungen dem Kgl. General-Kommando des Bezirkes zu übersenden sind. M. B. 1857. S. 154.

95. Erlaß vom 30. September 1857, daß die Kompetenz der Kgl. Regierungen für die nach §. 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 zu regelnden Verhältnisse auch nach der Revision und Abnahme einer Eisenbahn noch stattfinde.

M. B. 1857. S. 179.

96. Erlaß vom 22. Dezember 1857, betr. die Zulassung gefetteter Wollen und Garne ꝛc. zum Eisenbahn-Transport.

Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle und überhaupt alle derartige, der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddywolle sollen fortan unter nachstehenden Bedingungen zum Eisenbahn-Transport zugelassen werden:

1. Die Beförderung darf nur mit Güterzügen stattfinden.
2. Es sind zum Transport nur offene Wagen zu verwenden.
3. Die damit beladenen Wagen sind als die letzten im Zuge zu ordnen und mit der Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen.
4. Beim Halten der Züge auf den Stationen sind die betreffenden Ballen fleißig zu untersuchen und, wenn eine gefahrdrohende Erhitzung derselben bemerkt wird, sofort aus dem Zuge zu entfernen.

5. Beim Lagern ist besondere Vorsicht anzuwenden, so daß, wenn eine Selbstentzündung stattfindet, eine weitere Verbreitung des Feuers= resp. die Anrichtung größeren Schadens vermieden wird.
6. Dem Ermessen der einzelnen Eisenbahn=Direktionen bleibt es überlassen, namentlich die, keine volle Wagenladung ausmachenden kleineren Quantitäten dieser, der Selbstentzündung unterworfenen Gegenstände nur an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Wochen= oder Monatstagen zur Beförderung anzunehmen.

Conf. No. 101. M. B. 1857. S. 205.

97. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. April 1857, daß, wenn bei dem Bau von Eisenbahnen Kommunikationswege nach den Grundstücken der Adjazenten angelegt werden, die Regierung über die Breite und Steigungsverhältnisse derselben zu bestimmen hat, und der Rechtsweg hierüber unzulässig ist, daß dagegen Entschädigungsansprüche, welche von den Adjazenten wegen der Anlage und Beschaffenheit des Weges erhoben werden, der richterlichen Entscheidung unterliegen.**

M. B. 1858. S. 10.

98. **Cirk.-Verf. vom 27. Januar 1858, betr. die Bildung und Verwaltung von Reserve- und Erneuerungsfonds bei den Eisenbahnen.**

Anmerkung. Ist sämmtlichen Kgl. Eisenbahn=Kommissariaten und den Kgl. Direktionen der unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen besonders mitgetheilt, weshalb es hier des Abdruckes nicht bedarf. M. B. 1858. S. 26.

99. **Erlaß vom 2. Februar 1858, betr. die Anstellung von Militair-Anwärtern im Eisenbahn-Dienste.**

In denjenigen Fällen, wo die Kgl. Eisenbahn=Direktion in Folge Mangels an geeigneten Persönlichkeiten zur Besetzung offener Stellen sich für letztere Militairanwärter namhaft machen läßt, hat sie dem betreffenden Kgl. General=Kommando hiernächst mitzutheilen, ob und auf welchem der ihr bezeichneten Anwärter sie zu reflektiren die Absicht hat. M. B. 1858. S. 30.

100. **Erlaß an sämmtliche Kgl. Eisenbahn-Kommissariate und Eisenbahn-Direktionen vom 19. März 1858, wonach die Einführung sicherer Signale wegen Stellung der Weichen auf den Eisenbahnen vorgeschrieben wird.** M. B. 1858. S. 64.

101. **Cirk.-Erlaß vom 18. Juni 1858, wonach der Eisenbahn-Transport des Wollen-Streichgarns von den Beschränkungen des Erlasses vom 22. Dezbr. 1857 befreit wird.**

M. B. 1858. S. 144.

102. **Bescheid vom 29. Juli 1858, daß Schießpulver-Transporte auf Eisenbahnen überhaupt nicht zugelassen werden dürfen.** M. B. 1858. S. 144.

103. **Erlaß vom 23. Juni 1858, wonach alle bahnpolizeilichen Vorschriften, welche sich auf unter Staats-Verwaltung stehende Eisenbahnen beziehen, von den Kgl. Regierungen mit den betreffenden Kgl. Eisenbahn-Direktionen gemeinschaftlich zu vollziehen und zu veröffentlichen sind.** M. B. 1858. S. 169.

104. **Cirk.-Erlaß vom 4. September 1858, betr. das Maximum der Bruttobelastung eiserner Achsen bei Eisenbahnwagen.**

Das zulässige Maximum der Bruttobelastung eiserner Achsen bis zu 4 Zoll Durchmesser in der Nabe wird festgesetzt

für	$3^1/_4$ Zoll	Durchmesser	auf 50	Zentner
=	$3^1/_2$ =	=	= 60	=
=	$3^3/_4$ =	=	= 70	=
=	4 =	=	= 80	=

mit entsprechenden Abstufungen für Zwischenstärken. M. B. 1858. S. 197.

105. Allerh. Erlaß vom 25. Oktober und 23. November 1858, über die den Eisenbahnbeamten bei Dienstreisen zu gewährenden Diäten.

Auf den Bericht vom 19. Oktober d. Js. will Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage die Abänderung der allgemeinen Bestimmungen über die Besoldung der Staats-Eisenbahn-Beamten vom 15. November 1850 hiermit dahin genehmigen, daß

a. den Centralbüreau-Vorstehern bei Dienstreisen fortan die ihnen ihrem Range nach zustehenden Diäten von 1 Thlr. 20 Sgr. pro Tag ohne Rücksicht auf auswärtige Uebernachtungen,

b. den Maschinenmeistern und Bahn-Kontroleuren bei Dienstreisen innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks statt der bisherigen Diäten von resp. 1 Thlr. 15 Sgr. und 1 Thlr. fortan je 1 Thlr. 20 Sgr. für jede außerhalb des Wohnortes zugebrachte Nacht

gewährt werden. — Berlin, den 25. Oktober 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**
(gez.) v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Abschrift erhält die Kgl. Direktion zur Kenntnißnahme und Nachachtung. —

Da übrigens bezüglich der den Beamten bei Dienstreisen zu gewährenden Diäten bisher im Allgemeinen, so wenig bei den Staats-Eisenbahnen als bei den unter der Verwaltung des Staats stehenden Bahnen, nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren ist, und namentlich Zweifel darüber entstanden sind, in wieweit die Diäten nur für Dienstreisen, mit welchen auswärtige Uebernachtungen verbunden, oder auch dann zu gewähren sind, wenn die betreffenden Beamten nicht auswärts übernachten, so bestimme ich zugleich zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens und Behebung jener Zweifel Folgendes:

I. An Diäten sind bei Dienstreisen, soweit nicht für einzelne Beamte aus früheren Verhältnissen her und auf Grund besonderer Verträge andere Sätze zur Anwendung gelangen, fortan den bestehenden Vorschriften entsprechend zu gewähren:

1. den Ober-Betriebs-Inspektoren 2 Thlr. 15 Sgr.
2. den Betriebs-Inspektoren 2 Thlr.
3. dem Vorsteher des Central-Büreaus 1 Thlr. 20 Sgr.
4. den Eisenbahn-Baumeistern 1 Thlr. 20 Sgr.
5. den Bahn-Kontroleuren 1 Thlr. 20 Sgr.
6. den Haupt-Kassen-Rendanten 2 Thlr.
7. den Buchhaltern und Kassirern 1 Thlr. 20 Sgr.
8. den Kassenschreibern 1 Thlr. 10 Sgr.
9. den Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Plan-Kammer-Verwaltern und Journalisten im Central-Büreau 1 Thlr. 20 Sgr.
10. den Kanzlei-Vorstehern 1 Thlr. 10 Sgr.
11. den Kanzlisten, Zeichnern, Billetdruckern 1 Thlrn.
12. den Kassen-, Büreau-, Perron-Dienern und Portiers 20 Sgr.
13. den Telegraphen-Inspektoren 1 Thlr. 20 Sgr.
14. den Telegraphen-Aufsehern 1 Thlr.
15. den Telegraphisten 1 Thlr.
16. den Stations-Vorstehern 1. Klasse 1 Thlr. 20 Sgr.
17. den Stations-Vorstehern 2. Klasse 1 Thlr. 10 Sgr.
18. den Stations-Aufsehern 1 Thlr. 10 Sgr.
19. den Stations-Assistenten 1 Thlr.
20. den Bauschreibern 1 Thlr.
21. den Bahnmeistern 1 Thlr.
22. den Bahnwärtern 20 Sgr.
23. den Weichenstellern 20 Sgr.
24. den Nachtwächtern 20 Sgr.
25. den Ober-Maschinenmeistern 2 Thlr.
26. den Maschinenmeistern 1 Thlr. 20 Sgr.
27. den Werkstätten-Vorstehern 1 Thlr. 20 Sgr.
28. den Werkmeistern 1 Thlr.

29. den Werkstätten-Buchhaltern 1 Thlr. 10 Sgr.
30. den Werkstattsschreibern 1 Thlr.
31. den Haupt- (Central-) Magazin- und Materialien-Verwaltern 1 Thlr. 20 Sgr.
32. den übrigen Magazin- und Materialien-Verwaltern 1 Thlr. 10 Sgr.
33. den Ober-Güter-Verwaltern 2 Thlr.
34. den Einnehmern, Güter- und Gepäck-Expedienten 1 Thlr. 10 Sgr.
35. den Güter- und Gepäck-Expeditions-Assistenten 1 Thlr.
36. den Ladenmeistern, Wiegemeistern, Bodenmeistern 20 Sgr.
37. den Lokomotivführern 1 Thlr.
38. den Zugführern 20 Sgr.
39. den Packmeistern 20 Sgr.
40. den Heizern 20 Sgr.
41. den Schaffnern 20 Sgr.
42. den Bremsern und Schmierern 20 Sgr.
43. den Wagenmeistern und Wagenwärtern 20 Sgr.
44. den Betriebs-Sekretairen, sowie den in andern Büreaus, als dem Central-Büreau angestellten Expedienten, Kalkulatoren u. Registratoren 1 Thlr. 10 Sgr.
45. den Koaks-Aufsehern 1 Thlr.

Wo außer den vorstehend aufgeführten Beamten noch anders bezeichnete Beamte angestellt sind, kommen für dieselben bei Dienstreisen die ihrer dienstlichen Stellung entsprechenden, resp. unter den früheren Verwaltungen vertragsmäßig festgesetzten Diätensätze zur Anwendung.

II. Den vorstehend unter No. 1, 2, 4, 5, 13, 26, 27 und 33 aufgeführten Beamten sind die daselbst bemerkten Diätensätze bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks, resp. auf der betreffenden Bahn nur für die außerhalb des Wohnorts zugebrachten Nächte zu gewähren. — Diese Beschränkung kann von den Direktionen nach Maßgabe der besonderen dienstlichen und örtlichen Verhältnisse auch auf andere, als die vorbezeichneten Beamten ausgedehnt werden und tritt der Natur der Sache nach bei allen denjenigen Beamten ein, deren kurze Dienstreisen auf der Strecke aus den Amtsfunktionen fließen und ohne besonderen Auftrag gemacht werden.

In den Fällen, wo die vorbezeichneten Beamten über ihren Bezirk, resp. über die betreffende Bahn hinaus Dienstreisen zu machen beauftragt werden, können denselben die zu I unter No. 1, 2, 4, 5, 13, 26, 27 und 33 bemerkten Diätensätze ohne Rücksicht auf auswärtige Uebernachtungen gewährt werden.

III. Bei Kommissorien von längerer Dauer sind die zu bewilligenden Diäten jedesmal besonders, und in der Regel geringer, als die nach Vorstehendem zulässigen Sätze festzusetzen.

IV. Ausgeschlossen von dem Diätenbezuge sind die Lokomotiv- und Wagen-Beamten, wenn sie sich in ihrem Dienstkreise bewegen und auf Meilen- und Nachtgelder Anspruch haben.

Was hiernächst die den Eisenbahnbeamten bei Dienstreisen neben der freien Fahrt zu gewährenden reglementsmäßigen Entschädigungen für das Zu- und Abgehen nach und von der Bahn betrifft, so behält es dieserhalb bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Danach sind dergleichen Entschädigungen, wenn der Beamte das Bahngebiet nicht zu verlassen braucht, für jeden Reisetag nur Ein Mal zu vergüten, wogegen für ein zwei- und mehrmaliges Zu- und Abgehen liquidirt werden kann, wenn der Beamte an einer Station oder an mehreren Punkten den Bahnhof hat verlassen müssen, um außerhalb des letzteren und des Bahngebietes ein Dienstgeschäft zu verrichten. In gleicher Weise kann die fragliche Vergütung auch den Beamten, welche eine Dienstwohnung auf dem Bahnhofe innehaben, bei Dienstreisen gewährt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Lokomotiv- und Wagenbeamten auch von dem Bezuge dieser Entschädigungen ausgeschlossen sind, wenn sie sich in dem zu IV erwähnten Falle befinden.

Berlin, den 23. November 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

M. B. 1858. S. 238.

106. Erlaß vom 17. Januar 1859, betr. das einheitliche Maaß bei den Eisenbahnen Deutschlands.

Bei den bevorstehenden Berathungen einer Kommission des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen über die Einführung eines einheitlichen Maaßes

bei den Eisenbahnen Deutschlands soll dahin gewirkt werden, daß einem mit dem Preußischen Maaßsystem nicht zu vereinigenden Maaße kein Eingang verschafft werde. Jedenfalls würde ein auf Annahme des Meters oder eines aus dem Meter herbeigeleiteten Maaßes gerichteter Antrag die diesseitige Zustimmung nicht erhalten können, da das Metermaaß einer richtigen, den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Grundlage völlig entbehrt.

M. B. 1859. S. 41.

107. **Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen, vom 15. Dezember 1858.**

Anmerkung. Dieses Reglement ist abgedruckt zu haben, auch in den betreffenden Amtsblättern pro 1859 enthalten.

Conf. No. 111. M. B. 1859. S. 58.

108. **Cirk.-Erlaß vom 21. März 1859 mit dem Reglement über die den Beamten der Staats- und der unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen bei Versetzungen zu gewährende Vergütung.**

Reglement über die den Beamten der Staats- und der unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen bei Versetzungen zu gewährende Vergütung.

§. 1. Die bei den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen innerhalb des Bereichs einer und derselben Staats-Eisenbahn-Verwaltung, sofern die Reise ganz auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen zurückgelegt werden kann,

a. freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes;
b. freien Transport ihrer Effekten.

§. 2. Außerdem erhalten die vorerwähnten Beamten auf allgemeine Kosten eine Vergütung, welche für

I.	Ober-Betriebs-Inspektoren, Ober-Maschinenmeister, Betriebs-Inspektoren	80 Thlr.
II.	Eisenbahn-Baumeister	70 Thlr.
III.	Maschinenmeister, Telegraphen-Inspektoren, Haupt-Kassen-Rendanten, Central-Büreau-Vorsteher, Bahn-Kontroleure	60 Thlr.
IV.	Haupt-Kassen-Kassirer, Central-Materialien-Verwalter, Plan-Kammer-Verwalter, im Central-Büreau angestellte Buchhalter, Kalkulatoren, Expedienten, Registratoren, Zeichner, ferner Stations-Vorsteher 1. Klasse, Vorsteher und Kassirer der Güter-Expeditionen	50 Thlr.
V.	im Central-Büreau angestellte Büreau-Assistenten, bei d. Betriebs-Inspektionen und in den Maschinenmeister-Büreaus angestellte Buchhalter, Kalkulatoren, Expedienten, Registratoren, Zeichner, ferner Stations-Vorsteher 2. Klasse, Stations-Assistenten 1. Klasse, Güter- und Gepäck-Expedienten, Einnehmer, Materialien-Verwalter, Werkführer	35 Thlr.
VI.	Stations-Aufseher, Zugführer, Packmeister, Bahnmeister, Lokomotivenführer, Telegraphen-Aufseher, Kassenschreiber, Bauschreiber, Telegraphenschreiber, Kanzlisten	25 Thlr.
VII.	Stations-Assistenten 2. Klasse, Bodenmeister, Lademeister, Wiegemeister, Telegraphisten	20 Thlr.
VIII.	Büreaudiener, Portiers, Schaffner, Heizer, Koaksaufseher	15 Thlr.
IX.	Schmierer, Weichensteller, Bahnwärter, Nachtwächter	10 Thlr.

beträgt.

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der vorstehenden Vergütungssätze.

§. 3. Eine solche Vergütung findet nicht statt:

a. wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt;
b. wenn mit der Versetzung eine Einkommens-Verbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die Vergütung gedeckt wird.

Bei der Berechnung zu b werden die dem versetzten Beamten in seiner neuen Stellung etwa zu gewährende Dienstwohnung und Uniform, und zwar gleichviel, ob die Uniform in natura verabfolgt oder in Gelde vergütet wird, nicht berücksichtigt.

§. 4. Von der Vergütung auf allgemeine Kosten geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung etwa verbundenen jährlichen Einkommens-Verbesserung ab.

§. 5. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreffenden Beamten, aus der — nicht in die — Versetzung erfolgt, bedingt.

§. 6. Außer der Vergütung auf allgemeine Kosten erhalten die Beamten, wenn sie sich nicht in dem §. 3 Litt. a bezeichneten Falle befinden, für ihre Person die ihnen nach ihrer neuen amtlichen Stellung zustehenden reglementsmäßigen Diäten und Zu- und Abgangskosten.

§. 7. Sofern bei Versetzungen innerhalb des Bereichs einer und derselben Staats-Eisenbahn-Verwaltung die Reise nicht ganz auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, imgleichen bei Versetzungen aus dem Bereiche einer Staats-Eisenbahn-Verwaltung in den Bereich einer anderen findet die Gewährung freier Fahrt und freien Transports der Effekten nicht statt, vielmehr erfolgt alsdann die Vergütung der den Beamten erwachsenden Umzugskosten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. März 1855 (Gesetz-Sammlung S. 190) mit der Maßgabe, daß auf allgemeine Kosten die oben im §. 2 bestimmten Sätze und auf Transportkosten für je fünf Meilen den Beamten

unter I des §. 2 . . . 9 Thlr.
„ II „ „ . . . 8 „
„ III „ „ . . . 7 „
„ IV „ „ . . . 6 „
„ V „ „ . . . 5 „
„ VI—IX des §. 2 . 4 „

gewährt werden.

§. 8. Die gegen fixirte Diäten oder Remunerationen beschäftigten Hülfsarbeiter erhalten bei Versetzungen, wenn solche im dienstlichen Interesse erfolgen, auf den zwischen dem Orte, von welchem, und dem Orte, nach welchem die Versetzung stattfindet, gelegenen Bahnstrecken, soweit diese unter Staats-Verwaltung stehen:

a. freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes,
b. freien Transport ihrer Effekten.

Auch erhalten dieselben die reglementsmäßigen Diäten und Zu- und Abgangskosten für ihre Person, nicht aber die im §. 2 festgesetzte Vergütung auf allgemeine Kosten. M. B. 1859. S. 106.

109. Erlaß vom 28. Februar 1859, betr. die Ausführung der von der Landes-Polizeibehörde für nöthig erachteten Schutzanlagen zur Sicherung der an die Eisenbahnen grenzenden Gebäude ꝛc. gegen Feuersgefahr.

Die in dem Berichte vom 21. v. Mts. entwickelte Ansicht über die Zulässigkeit zwangsweiser Ausführung derjenigen Vorkehrungen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr an der Scheune des N. zu N. für erforderlich erachtet sind, kann in Uebereinstimmung mit dem abweichenden Votum des Justiziarius der Kgl. Regierung als richtig nicht erachtet werden. Der §. 14 des Gesetzes vom 3. Novbr. 1838 verpflichtet die Eisenbahn-Gesellschaften zur Einrichtung und Unterhaltung derjenigen Anlagen, welche von der Regierung für nöthig erachtet werden, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert seien. Es entspricht weder dem Wortlaute des Gesetzes, welches „die“ benachbarten Grundbesitzer, also die Gesammtheit derselben vor Nachtheilen gesichert wissen will, noch der Absicht desselben, die Anwendbarkeit einer wesentlich zur Sicherung des Gemeinwohls getroffenen Bestimmung von dem Anrufen und den Anträgen eines Adjazenten abhängig zu machen und folgerecht die Anordnungen der zum Schutze des Gemeinwohls berufenen Regierungen in den Grenzen der gestellten Anträge sich bewegen zu lassen. Die Pflicht des Adjazenten, sich solche im öffentlichen Interesse nothwendigen Maßregeln gefallen zu lassen, folgt aus allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§. 30, 31 Thl. I Tit. 8 des Allgem. Landrechts), die Pflicht der Eisenbahn-Gesellschaften, die Kosten dieser Maßregeln zu tragen, aus §. 14 des Gesetzes vom 3. November 1838. Eine Expropriation des ganzen Grundstücks würde im vorliegenden Falle nicht zu begründen sein, da ein Zwang zur Abtretung des Eigenthums nur soweit zulässig, als der Zweck dies erheischt, dagegen hat es kein Bedenken, auf Grund des §. 8 des Gesetzes einen Grundbesitzer in der Ausübung eines der im vollen Eigenthum enthaltenen Rechte (§. 9 Thl. I Tit. 8 des Allgem. Landrechts)

— hier des Gebrauchsrechts — zu beschränken oder ihm dasselbe ganz zu entziehen, und somit eine partielle Eigenthumsabtretung im Wege der Expropriation herbeizuführen, wie dieses bei jeder Auferlegung einer Servitut geschieht. Selbstredend ist die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, den Grundbesitzer für die durch den eingeschränkten Gebrauch herbeigeführten Nachtheile, beziehungsweise den Minderwerth des Grundstücks im gesetzlichen Umfange zu entschädigen.

Die Kgl. Regierung wird daher angewiesen, den N. anzuhalten, daß er der N. Eisenbahn-Gesellschaft die Anbringung der von der Kgl. Regierung als nothwendig erachteten Vorkehrungen zur Abwendung von Feuersgefahr auf Kosten der Gesellschaft gestattet und eventuell durch polizeiliche Zwangs-Maßregeln Ihren Anordnungen Nachdruck zu geben.

Die Frage wegen der Entschädigung des N. für die ihm verursachten Nachtheile ist gemäß §. 11 des Gesetzes vom 3. November 1838 zum Austrage zu bringen.

M. B. 1859. S. 107.

110. Cirk.-Erlaß vom 8. Juni 1859, mit den Allgemeinen Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen, vom 27. Mai 1859.

Anmerkung. Diese Bestimmungen sind besonders abgedruckt zu haben.

M. B. 1859. S. 153.

111. Erlaß vom 14. Mai 1859, daß außer den in dem §. 10 des Bahnpolizei-Reglements für die Berlin-Stettiner, Berlin-Anhaltische und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen bezeichneten Personen auch die Beamten der Staatsanwaltschaft berechtigt sind, den Eisenbahnkörper und die nicht für das Publikum bestimmten Räumlichkeiten der Eisenbahnhöfe ohne eine besondere Erlaubnißkarte zu betreten.

M. B. 1859. S. 158.

112. Verf. vom 21. Juni 1859, betr. die Behandlung der bei der Eisenbahn-Verwaltung vorkommenden sogenannten gefundenen Sachen.

In dem Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgl. nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden, soweit nicht ein Anderes im Betriebs-Reglement bestimmt ist, 1 Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um den sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügenden Ausweis seiner Legitimation, Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen und bezüglich des Reisegepäcks, ferner gegen Erfüllung der im §. 31 enthaltenen Bestimmungen, zurückgegeben zu werden. Sind dergleichen Gegenstände resp. Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird mit Bezug auf §. 2 angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahnverwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist. Der §. 35 wird außer Kraft gesetzt. M. B. 1859. S. 183.

113. Erlaß an sämmtliche Kgl. Eisenbahn-Direktionen vom 12. September 1859, womit die Fürsorge für möglichst bequeme und rücksichtsvolle Beförderung der Reisenden auf Eisenbahnen anempfohlen wird; bei den Personenzügen sollen mindestens zwei Coupés I. Klasse geführt, das eine dieser Coupés für Raucher, das andere für Nichtraucher bestimmt werden.

M. B. 1859. S. 224.

114. Cirk.-Erlaß vom 16. November 1859, daß lebendes Geflügel nur dann, wenn es in luftigen und geräumigen Behältern sich befindet, zur Beförderung auf Eisenbahnen angenommen werden soll. M. B. 1859. S. 318.

115. Polizei-Verordnung für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen vom 5. November 1859.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Rheinprovinz pro 1860.

M. B. 1860. S. 21.

116. Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Eisenbahn-Direktionen vom 8. Februar 1860, betr. die Vorsichtsmaßregeln bei Versendung von Kriegsmaterial auf Eisenbahnen.

Die in gefährdeter Nähe des Verladungsortes befindlichen Nachbarbahnen sind von dem stattfindenden Verladen der Munition ꝛc. zu benachrichtigen, damit dieselben ihren Betrieb so einrichten, daß jede Gefahr dadurch beseitigt wird. Den betreffenden Kommandanturen soll die wahrscheinliche Ankunftszeit der Pulver- ꝛc. Transporte mindestens 12 Stunden vorher auf telegraphischem Wege mitgetheilt werden, damit diese Transporte sofort nach der Ankunft am Bestimmungsorte durch die Militairverwaltung abgeladen und fortgeschafft werden können. M. B. 1860. S. 23.

117. Bescheid vom 3. April 1860, betr. die Entschädigungen für Dienstreisen mit Bahnmeister-Wagen, Draisinen-Maschinen und Arbeitszügen.

Bei Dienstreisen mit Bahnmeister-Wagen, Draisinen-Maschinen und Arbeitszügen erscheint die Gewährung von Reisekosten neben den reglementsmäßigen Diäten weder nach den Sätzen für Landwege, noch nach denen für Eisenbahnen gerechtfertigt; nur für das Zu- und Abgehen nach und von der Bahn ist die reglementsmäßige Vergütung zu gewähren. Das Dienstfuhrwerk ist nämlich von der Bahnverwaltung selbst zu gestellen und selbstverständlich sind von der letzteren auch die Kosten für das Bewegen der Draisine ꝛc. zu tragen.
M. B. 1860. S. 78.

118. Cirk.-Erlaß vom 7. Juli 1860, betr. die Verhinderung von Unglücksfällen bei dem Eisenbahnverkehr.

Die Eisenbahn-Direktionen werden veranlaßt, zur Verhütung von Unfällen Alles aufzubieten, ihren Betriebsbeamten die sorgfältigste Beachtung der allgemeinen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes vom 27. Mai 1859 mit dem Eröffnen einzuschärfen, daß Zuwiderhandlungen resp. Vernachlässigungen auf das Unnachsichtlichste geahndet werden würden. M. B. 1860. S. 152.

119. Cirk.-Erlaß an die sämmtlichen Kgl. Eisenbahn-Direktionen vom 19. Oktober 1860, betr. die Aufstellung der Etatsentwürfe.

In den Etats-Entwürfen soll künftig außer dem Soll des vorhergehenden Etats auch das Ist des letztvergangenen Jahres nachgewiesen werden.
M. B. 1860. S. 227.

120. Cirk.-Erlaß vom 5. September 1860, betr. die den ehemaligen Militairs bei ihrem Ausscheiden aus widerruflichen Civilstellen zu bewilligende Gnadenpension.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 9. Oktober 1848 ist genehmigt worden, daß den ehemaligen Militairs bei ihrem Ausscheiden aus widerruflichen Civilstellen nach Umständen ein das Militair-Gnadengehalt übersteigender Betrag als Gnaden-Pension bewilligt werden kann, der jedoch in keinem Falle die reglementsmäßig berechnete Pension, welche dem Beamten, wenn er darauf Anspruch hätte, zustehen würde, übersteigen darf. Die Absicht dieser Bestimmung geht dahin, daß die reglementsmäßig berechnete Civil-Pension nur als die äußerste Grenze, bis wohin mit der Bewilligung der Gnaden-Pension gegangen werden darf, angesehen und mithin letztere in der Regel niedriger, als jene festgesetzt werden soll. Die Kgl. Eisenbahn-Direktionen haben in vorkommenden Fällen diese Grundsätze zu beachten. M. B. 1860. S. 227.

121. Bescheid vom 23. Oktbr. 1860, betr. die Handhabung der Polizei auf Privat-Eisenbahnen.

Die Handhabung der Bahnpolizei ist nach den bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften wesentlich eine Amtspflicht der damit beauftragten

Bahnbeamten. Der §. 7 des Bahnpolizei=Reglements vom 24. Dezbr. 1845 läßt auch keinen Zweifel darüber, daß den Kgl. Polizeibeamten eine selbstständige Wahrnehmung der Bahnpolizei nicht hat eingeräumt werden sollen. Eine Anzeige wahrgenommener Kontraventionen wird damit um so weniger ausgeschlossen, als eine solche Anzeige noch kein thätiges Einschreiten bedingt. Ebenso würde in dringenden Fällen das Einschreiten der Kgl. Polizeibeamten gegen Kontravenienten nicht als unstatthaft bezeichnet werden, wenn es bei Gelegenheit der Wahrnehmung anderer amtlicher Funktionen und in Abwesenheit von Bahnpolizeibeamten nöthig würde. Die verschiedenen Beamten müssen sich des Zweckes ihrer Wirksamkeit stets bewußt sein und sich in Eintracht bereitwillig unterstützen. M. B. 1860. S. 228.

122. Verf. vom 8. Dezember 1860, betr. die Verträge über Lieferung von Betriebs- und Werkstatts-Materialien.

Bei dem Verdingen über die Lieferung von Betriebs= und Werkstatts=Materialien verdient es den Vorzug, nur über die Lieferung eines ganz bestimmten Materialien=Quantums Vertrag zu schließen, und den zufälligen Mehrbedarf, sei es im Wege eines anderweiten besonderen Abkommens mit denselben Lieferanten oder in sonst geeigneter Weise zu beschaffen. Aehnliches gilt von der Bestimmung einer eventuellen Ermäßigung des Lieferquantums.

M. B. 1860. S. 250.

123. Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Eisenbahn-Direktionen vom 5. Januar 1861, betr. das Betriebs-Reglement für den Güter-Verkehr.

Die Kgl. Eisenbahn=Direktionen werden ermächtigt, dem bei der General=Versammlung Deutscher Eisenbahn=Verwaltungen in Hamburg festgesetzten Betriebs=Reglement für den Güterverkehr mit einigen Modifikationen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anmerkung. Das Reglement ist 1862 abgeändert.

Conf. No. 127. 133. M. B. 1861. S. 23.

124. Cirk.-Erlaß an die Kgl. Eisenbahn-Direktionen zu Breslau, Ratibor, Elberfeld, Aachen und Saarbrücken vom 7. Januar 1861, wegen Anwendung der allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Invaliden-Pension der im Civildienste verwendeten Militair-Anwärter auf das betreffende Dienstpersonal der in die Verwaltung des Staats dauernd übergegangenen Privat-Eisenbahnen.

Den Direktionen wird der Allerhöchste Erlaß vom 20. November 1860 (Tit. II A. No. 602) über die in rubro erwähnte Angelegenheit in Abschrift zur Kenntniß und Beachtung zugefertigt. M. B. 1861. S. 31.

125. Verf. vom 18. Jan. 1861, betr. die Konstruktion der Heizvorrichtungen in den Eisenbahn-Postwagen.

Die sämmtlichen Kgl. Eisenbahn=Direktionen und Eisenbahn=Kommissariate werden aufgefordert, die Heizvorrichtungen, welche sich in den Eisenbahnwagen befinden, in Bezug auf ihre Feuersicherheit einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen. Insbesondere ist für eine feuersichere Isolirung des Rauchrohrs in der Wagendecke, sowie auch für einen von der Decke angemessen entfernten Abschluß des Umhüllungsrohrs Sorge zu tragen. M. B. 1861. S. 32.

126. Cirk.-Erlaß vom 26. Januar 1861, betr. das Durchmelden des Abgangs einzelner Eisenbahnzüge innerhalb gewisser Bahnabschnitte.

Das Durchmelden des Abgangs der Züge innerhalb bestimmter Bahnabschnitte bleibt auf Extrazüge und bei den fahrplanmäßigen Zügen auf solche

Fälle beschränkt, wo dieselben sich verspätet haben. Das Maß der Verspätung, bei welchem das Durchmelden stattfinden soll, wird für Schnell- und Personenzüge auf 10 resp. 15 Minuten, für die Güterzüge auf das Doppelte festgesetzt. Dergleichen Verspätungen müssen nicht allein von der Anfangsstation, sondern auch und zwar bis dahin, daß dieselben unter das betreffende Maß zurückgegangen sind, von jeder Zwischenstation nach der Endstation des Bahnabschnittes durchgemeldet werden. Bei denjenigen Bahnstrecken, auf welchen permanenter Nachtdienst stattfindet, wird das Durchmelden sämmtlicher Züge wegen der dadurch bedingten größeren Wachsamkeit auf den Stationen beibehalten.

M. B. 1861. S. 55.

127. **Cirk.-Erlaß vom 22. April 1861, betr. das Betriebs-Reglement für den Güter-Verkehr auf Eisenbahnen.**

Das in Hamburg vereinbarte Betriebs-Reglement (No. 123) soll einer Revision unterworfen und dem Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche angepaßt werden. Conf. No. 133. M. B. 1861. S. 87.

128. **Cirk.-Erlaß vom 15. April 1861, betr. die Beaufsichtigung der Eisenbahnzüge während der Fahrt.**

Das Zugbegleit-Personal darf während der Fahrt nur einem Beamten (Zugführer, Oberschaffner) untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets der Art plazirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt von den Schaffnern und Bremsern, soweit dieselben zur Beaufsichtigung des Zuges, resp. zur Bedienung der Bremsen dienen. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß dem übrigen Theile des Zugpersonals gestattet wird, innerhalb der Wagen Platz zu nehmen, und daß die Sitzplätze des außerhalb derselben postirten Personals überdeckt und in sonstiger die Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigender Weise geschützt werden, desgleichen daß der Zugführer (Oberschaffner) bei längerer Dauer der Fahrt durch einen erfahrenen und zuverlässigen Schaffner abgelöst wird und im Uebrigen nur Bremswärter auf den Außensitzen der Wagen die Fahrt zurücklegen. Zu diesen Bremswärterposten dürfen jedoch nur erprobte mit dem Signalwesen und den Sicherheitsbestimmungen vollkommen vertraute Personen verwendet werden.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind hiernach mit entsprechender Weisung zu versehen; insbesondere ist darauf zu halten, daß die gegenwärtig für die Kourierzüge zwischen Berlin und Oschersleben bestehende Abweichung, wonach bei denselben auch der Zugführer, resp. dessen Vertreter in den Wagen Platz nimmt, beseitigt wird.

M. B. 1861. S. 91.

129. **Cirk.-Verf. vom 10. April 1861, betr. die Stärke und Beförderungsweise der Kourier- und Schnellzüge.**

In Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der in Folge des Erlasses vom 10. Jan. c. über die Stärke und Beförderungsweise der Kourier- und Schnellzüge eingegangenen gutachtlichen Aeußerungen will ich, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Reglements vom 27. Mai 1859 (Minist.-Bl. S. 153), die Sicherung des Betriebes auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen betreffend, zwar genehmigen, daß diese Züge aus mehr als 30 Wagenachsen bestehen (§. 27), jedoch darf die Ueberschreitung dieser Zahl nicht durch Einstellung von Güterwagen (§. 28) herbeigeführt werden. In der Regel soll zur Beförderung eines Kourier- oder Schnellzuges nur *eine* Lokomotive verwendet werden. Erfolgt die Beförderung ausnahmsweise mit zwei Lokomotiven (§. 22), so darf die für Personenzüge festgesetzte Maximal-Geschwindigkeit (§. 25) nicht überschritten werden. M. B. 1861. S. 92.

130. **Cirk.-Erlaß vom 18. April 1861, betr. das Verfahren bei Anstellung der für den Eisenbahndienst erforderlichen Beamten.**

Bei Annahme der für die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen erforderlichen Beamten soll der bisher übliche Passus in den Engagements-Verhand-

lungen, wonach die Beamten nach Ablauf der 5jährigen Frist einen Anspruch auf feste Anstellung erlangen, fortan nicht mehr mit aufgenommen werden.

M. B. 1861. S. 105.

131. Verf. vom 30. April 1861, betr. die Transportpreise für Beförderung von Pferden zu den Rennen und landwirthschaftlichen Ausstellungen.

Für die Beförderung von Pferden zu den Rennen, sowie für die Beförderung von Pferden, Rind-, Schaf- und Schwarzvieh zu den landwirthschaftlichen Ausstellungen soll auf den Eisenbahnen nur $^2/_3$ des tarifmäßigen Frachtsatzes erhoben und den Begleitern des Viehs die Benutzung der 3. Wagenklasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur 4. Wagenklasse gestattet werden. M. B. 1861. S. 106.

132. Verf. an das Kgl. Eisenbahn-Kommissariat zu Köln vom 14. September 1861, betr. die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Privat-Depeschen, namentlich Seitens der Eisenbahn-Reisenden.

Unter den im Berichte vom 4. d. M. dargelegten Umständen will ich die Bestimmung des Reglements vom 10. Dezbr. 1858 (Minist.-Bl. 1859 S. 17) über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Privat-Depeschen (§. 5), „wonach, sofern der Aufgeber nicht ausdrücklich ein anderes verlangt, die Beförderung der Depeschen ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen zu erfolgen hat, wenn die Aufgabe- und die Adreß-Station innerhalb des einer und derselben Eisenbahn-Verwaltung unterstehenden Bahngebietes liegen und der Staats-Telegraph nicht die Mittel zur ununterbrochenen Beförderung bietet", auf den Antrag des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats dahin erweitern:

daß die Beförderung auch in solchen Fällen innerhalb eines und desselben Bahngebiets ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen erfolgen darf — wenngleich der Staats-Telegraph die Mittel zur ununterbrochenen Beförderung bietet — wo die Depeschen von Eisenbahn-Reisenden zu dem Zwecke aufgegeben werden, um nach zurückgebliebenen Reiseeffekten zu recherchiren, resp. über dieselben Dispositionen zu treffen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Depeschen als Dienst-Depeschen mit den Bahn-Telegraphen gebührenfrei zu befördern sind, wenn das Zurückbleiben der Effekten durch die Bahn-Verwaltung, resp. deren Organe verschuldet ist.

M. B. 1861. S. 182.

133. Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862.

Anmerkung. Dieses Reglement ist in den Amtsblättern derjenigen Kgl. Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden. Unter dem 3. September 1865 ist ein anderweites Reglement erlassen. M. B. 1862. S. 91.

134. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Oktober 1862, daß die Frage, ob und welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten u. s. w. bei dem Bau von Eisenbahnen zur Sicherung der benachbarten Grundbesitzer gegen Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke nothwendig sind, der Beurtheilung und Entscheidung der Verwaltungsbehörden unterliegt und der Rechtsweg deshalb nicht zuläßig ist.

M. B. 1863. S. 15.

135. Cirk.-Erlaß an die Vorsitzenden der Kgl. Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Bromberg, Münster, Saarbrücken, Breslau und Elberfeld vom 26. Juli 1863, betr. die Beschäftigung und Ausbildung der den Kgl. Eisenbahn-Direktionen überwiesenen Verwaltungs- und Justizbeamten.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, über die Beschäftigungsweise und die Ausbildung von Verwaltungs- und Justiz-Beamten, welche die höheren Staats-Prüfungen abgelegt haben und den Kgl. Direktionen zur Aushülfe zugetheilt werden, um nach dargethaner genügender Befähigung für die Eisenbahn-Verwaltung demnächst zu dieser übernommen zu werden, dem dienstlichen Interesse entsprechend, bestimmte Vorschriften zu ertheilen. Demzufolge bestimme ich Folgendes:

1. Die einer Kgl. Direktion zur Aushülfe überwiesenen gedachten Beamten sind, gleichviel, ob ihnen Diäten bewilligt werden oder nicht, Mitglieder der Direktion und nehmen an den Sitzungen derselben nur mit berathender Stimme Theil, soweit nicht in Nachfolgendem ein Anderes bestimmt ist. Sie sind der speziellen Leitung und Aufsicht des Vorsitzenden überwiesen, welcher auch ihre Beschäftigung regelt, haben sich mit der Einrichtung und Handhabung der verschiedenen Dienstzweige — Kontrole, Kassen, Materialien-Verwaltung, Werkstätten, Büreau, Expeditions-, Fahr-, Telegraphen- und Stations-Dienst — genau bekannt zu machen, bei Revisionen von Kassen, Expeditionen und Depots thätig mitzuwirken, solche unter Aufsicht des Vorsitzenden oder eines von ihm bestimmten Direktionsmitgliedes selbst vorzunehmen und sich insbesondere über das Ineinandergreifen der einzelnen Dienstverrichtungen volle Klarheit zu erwerben.

2. Nach Ermessen des Vorsitzenden werden dem Hülfsarbeiter aus den verschiedenen Dezernaten der Direktionsmitglieder Sachen zur Bearbeitung zugetheilt. In diesen Sachen fungirt alsdann der Vorsitzende als eigentlicher Dezernent. Derselbe ist auch ermächtigt, dem Hülfsarbeiter zum Zweck seiner Informations-Reisen freie Fahrt auf der eigenen Bahn in beliebiger Wagenklasse zu bewilligen, ihm spezielle Aufträge zu Untersuchungen 2c. zu ertheilen und die betreffenden Beamten durch eine offene Ordre anzuweisen, den etwaigen Requisitionen seines Kommissarius Folge zu leisten.

3. Hält der Vorsitzende den Hülfsarbeiter zu größerer Selbstständigkeit hinlänglich vorbereitet und hegt er die pflichtmäßige Ueberzeugung, daß derselbe nach Befähigung, Führung, Fleiß, Gewandtheit, Benehmen gegen Untergebene, namentlich auch vermöge organisatorischer und produktiver Begabung in der Eisenbahn-Verwaltung zweckmäßig bleibende Verwendung finden würde, so ist die Beilegung des Voti in eigenen Sachen bei mir zu beantragen. Ein solcher Antrag darf jedoch nicht vor Ablauf von 5 Monaten seit dem Eintritte des Hülfsarbeiters — seine unausgesetzte Beschäftigung vorausgesetzt — gestellt werden. Hat der Vorsitzende nach Ablauf von längstens 5 Monaten nicht die Ueberzeugung erlangt, daß der Hülfsarbeiter eine vortheilhafte Acquisition für die Eisenbahn-Verwaltung sein würde, so ist dessen Rücktritt in sein Ressort, oder unter besondern Umständen die Fortdauer der bisherigen Beschäftigung auf höchstens weitere 6 Monate rechtzeitig in Antrag zu bringen.

4. Ein volles Votum steht dem Hülfsarbeiter nur dann zu, wenn und so lange er mit meiner Genehmigung ein etatsmäßiges Mitglied der Direktion vertritt oder sonst ihm aus besondern Gründen ausdrücklich von mir ein volles Votum beigelegt wird.

5. Eine längere als einjährige Beschäftigung eines Hülfsarbeiters, dessen definitive Uebernahme zur Eisenbahn-Verwaltung nicht von mir gutgeheißen ist, ist der Regel nach nicht gestattet.

6. Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen, auch in geeigneter Weise mich von der Qualifikation der Hülfsarbeiter sonst noch näher zu unterrichten.

Den als Hülfsarbeitern der Direktion einberufenen Beamten ist, spätestens bei ihrem Eintritt, von den vorstehenden sie betreffenden Anordnungen Kenntniß zu geben.

M. B. 1863. S. 156.

136. Verf. an die Kgl. Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Bromberg, Münster und Saarbrücken vom 10. August 1864, betr. die Besoldungs-Verbesserungen der Eisenbahnbeamten.

Vom Jahre 1865 ab sollen die Besoldungen:

1. der Eisenbahnbaumeister, deren Gehalt zur Zeit 600 Thlr. bis 800 Thlr., durchschnittlich 700 Thlr. beträgt, auf 600 Thlr. bis 1000 Thlr., durchschnittlich 800 Thlr.,

2. der zur Zeit mit 250 Thlr. bis 350 Thlr, durchschnittlich mit 300 Thlr. besoldeten Zugführer auf 300 Thlr. bis 350 Thlr., durchschnittlich 325 Thlr., und

3. der Büreaudiener, Perrondiener und Portiers, deren Gehalt zur Zeit 150 Thlr. bis 300 Thlr, durchschnittlich 225 Thlr. beträgt, auf 200 Thlr. bis 300 Thlr., im Durchschnitt 250 Thlr.

erhöht werden. M. B. 1864. S. 179.

137. **Bescheid an die Kgl. Eisenbahn-Direktionen vom 31. Oktbr. 1864, betr. die Beförderung der Reisenden auf Eisenbahnen in ihren eigenen Equipagen.**

Es empfiehlt sich im Allgemeinen nicht, den Reisenden die Beförderung in ihren eignen Equipagen auf Eisenbahnen zu gestatten. Es erscheint jedoch bedenklich, ein unbedingtes Verbot in dieser Beziehung zu erlassen, da Fälle vorkommen, welche einer Gestattung der fragl. Beförderungsart dringend das Wort reden, insbesondere bei schwer transportabeln Kranken. Es muß daher die Möglichkeit von Ausnahmen gewahrt bleiben, die Entscheidung über die Zulässigkeit der letzteren aber für jeden einzelnen Fall im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens von den Kgl. Direktionen selbst, nicht von dem bezüglichen Stationsvorsteher ausgehen. M. B. 1864. S. 273.

XV. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

1. **Cirk.-Verf. vom 24. Januar 1840, betr. die Bewilligung von Steuer-Nachlässen und Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Deckungs-Fonds der westlichen Provinzen.**

Die Bewilligung von Steuer-Nachlässen aus dem Grundsteuer-Deckungs-Fonds, sowie baare Unterstützungen aus diesem Fonds kann auch den Pächtern zu Theil werden, wenn gleich in dem Gesetze vom 21. Januar 1839 nur der Ausdruck: „Grundeigenthümer" vorkommt. M. B. 1840. S. 24.

2. **Cirk.-Verf. vom 28. Januar 1840, betr. den Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste 2c. und dessen Bestrafung nach Maßgabe der Verfügung vom 19. Oktober 1839.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1840. M. B. 1840. S. 25.

3. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern an den Kgl. Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg vom 13. Januar 1840, betr. die Gebühren für Waaren-Begleitscheine.**

Die Gebühr von 2 Sgr. für einen Begleitschein darf nicht erhöht werden, wenn jetzt auch die Ausfertigung in 2 Exemplaren erfolgen muß.
M. B. 1840. S. 26.

4. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern an sämmtliche Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren vom 21. Januar 1840 wegen der von den Weingroßhändlern nachzuweisenden jährlichen Steuerzahlungen.**

In allen Fällen, wo es sich darum handelt, auf Grund des Regulativs vom 24. Dezember 1824 einem Weinhändler Credit oder Rabatt zu bewilligen, ist auf dessen Steuerzahlungen innerhalb des Kalenderjahres Rücksicht zu nehmen und danach zu bemessen, ob er als Weingroßhändler angesehen werden könne. M. B. 1840. S. 26.

5. **Cirk.-Verf. vom 13. Februar 1840, betr. die Anwendung und Stempelung von Zollgewichten.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1840. M. B. 1840. S. 58.

6. **Cirk.-Verf. vom 16. Februar 1840, betr. die Anwendung des Zollgewichts auf die bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtigen Waaren.**

Anmerkung. Sieht Gesetz vom 17. Mai 1856, Gesetz-Samml. S. 545.
M. B. 1840. S. 59.

7. Cirk.-Verf. vom 5. Februar 1840, betr. den Bezug eines Denunzianten-Antheils von Erbschafts-Stempelstrafen.

Ein Reskript des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 9. Dezbr. 1839 wird zur Nachachtung mitgetheilt. Dasselbe lautet:

Es hat sich ergeben, daß in mehreren Oberlandesgerichts-Departements von dem wegen versäumter Erbschaftsstempel-Berichtigung, nach §. 16 und §. 25 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, als Strafe festgesetzten nochmaligen Betrage des einfachen Stempels ein Dritttheil als Denunzianten-Antheil in Abzug gebracht wird.

Dieses Verfahren ist den von dem Kgl. Finanzministerium aufgestellten Grundsätzen entgegen und darum unstatthaft, weil der Besteuerungsfall der Behörde bereits bekannt ist, ihr von dem Denunzianten nichts entdeckt wird, was sie nicht schon aus ihren eigenen Verhandlungen zu entnehmen im Stande wäre, und der Beamte, welcher die Verhandlungen, zur weitern Verfolgung der den Interessenten gemachten Auflagen, nach Ablauf der dazu bestimmten Fristen vorlegt, nur seiner Amtspflicht genügt, aber keine besondere Vigilanz für das Stempel-Interesse übt.

Von der Erbschafts-Stempelfrage kann hiernach ein Denunzianten-Antheil auf Grund des §. 33 des Stempelgesetzes nur dann bewilligt werden:

1. wenn Erben, Legatare, Geschenknehmer der ihnen nach §. 17 obliegenden Verpflichtung, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung desselben der betreffenden Behörde einzureichen, nicht nachgekommen sind oder die Berichtigung des Erbschaftsstempels binnen 6 Monaten, von dem Erbanfalle an gerechnet, unterblieben ist und in beiden Fällen der steuerpflichtige Fall nicht bereits auf dem in §§. 28, 32, 33 der Instruktion vom 5. September 1811 vorgeschriebenen Wege zur Kenntniß der betreffenden Behörde gelangt ist, vielmehr von einem Dritten ermittelt und angezeigt wird;

2. wenn bei Angabe der stempelpflichtigen Erbschaften, Legate und Schenkungen ein Theil des zu versteuernden Gegenstandes verschwiegen worden ist und diese absichtliche Umgehung der Steuer zur Anzeige gebracht wird.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, welchen nach §. 17 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 die Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens obliegt, haben sich nach vorstehender Anweisung zu achten. M. B. 1840. S. 59.

8. Verf. vom 30. Januar 1840, betr. die Ausführung der Salzverbrauchs-Kontrole.

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 9. August 1867, Gesetz-Samml. S. 1317 und Verordnung vom selben Tage, Gesetz-Samml. S. 1320.

M. B. 1840. S. 60 u. 61.

9. Cirk.-Verf. vom 29. Februar 1840 an die Kgl. Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, betr. die Mitwirkung der Gerichtsbehörden und Notarien bei Ermittelung der im Grundsteuer-Kataster fortzuschreibenden Besitzveränderungen.

Die betreffenden Behörden werden davon benachrichtigt, daß der Kgl. Justizminister die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angewiesen hat, bei den von ihnen aufzunehmenden Verhandlungen über Grunderwerbung oder Veräußerung Kataster-Auszüge der betreffenden Grundstücke mit Angabe der Grenznachbarn zum Grunde zu legen. M. B. 1840. S. 118.

10. Verf. vom 20. Februar 1840, daß auch den Kommunalbeamten ein Denunzianten-Antheil an den Gewerbesteuerstrafen gebühre.

M. B. 1840. S. 119.

11. Cirk.-Verf. vom 23. Februar 1840, wonach verdorbene Stempelbogen nicht weiter gebraucht, sondern zur Restitution liquidirt werden sollen.

M. B. 1840. S. 119.

12. Cirk.-Verf. vom 22. Februar 1840, betr. das Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1840.

M. B. 1840. S. 119.

13. **Cirk.-Verf. vom 3. März 1840, betr. die Zollfreiheit der für Bibliotheken und naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten vom Auslande eingehenden Gegenstände.**

Die Befreiung vom Eingangszoll auf Vereinsrechnung ist nunmehr auch den in rubro gedachten Gegenständen zugestanden. M. B. 1840. S. 125.

14. **Verf. vom 20. Februar 1840, betr. die Rabatt-Bewilligung für den aus Hamburg bezogenen Wein.**

Um an der in rubro gedachten Rabatt-Bewilligung Theil nehmen zu können, muß neben Erfüllung der übrigen Bedingungen durch eine Seitens des Kgl. Preußischen Konsuls in Hamburg beglaubigte Bescheinigung des Hamburger Verkäufers oder eines dortigen vereideten Mäklers nachgewiesen werden, daß der Wein von Hamburg bezogen ist. M. B. 1840. S. 126.

15. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 29. Febr. 1840, betr. die Verwendung der wegen Bestechung und Widersetzlichkeit auf Grund des Zoll-Strafgesetzes festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen.**

Die in rubro erwähnten Strafgelder bleiben allein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen verstorbener Zollbeamten bestimmt. Denunzianten-Antheile sind davon nicht zu zahlen. M. B. 1840. S. 126.

16. **Cirk.-Verf. vom 12. April 1840, betr. die Vollziehung der Auktions-Verhandlungen bei Zoll- und Steuerbehörden.**

Die Mitvollziehung der Auktions-Verhandlungen durch die Meistbietenden ist in der Regel nicht und nur dann zu verlangen, wenn ein Käufer einen einzelnen Gegenstand um einen Preis von mehr als 50 Thlr. ersteht, und die erstandene Sache nicht sofort abnimmt. M. B. 1840. S. 185.

17. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 29. März 1840, betr. die Rekursgesuche in Steuer-Kontraventions-Sachen.**

Die Rekursgesuche wider die von den Kgl. Regierungen wegen Steuervergehen erlassenen Strafresolute müssen der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Resolut bekannt gemacht hat, zur weiteren Veranlassung übergeben, n i c h t aber dürfen sie unmittelbar bei dem Kgl. Finanz-Ministerium eingereicht werden. M. B. 1840. S. 186.

18. **Cirk.-Verf. vom 25. April 1840, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen an Unterthanen aus den zollvereinten Staaten zu ermäßigten Steuersätzen.**

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, den vereinsländischen Unterthanen, ohne besondere Genehmigung des Finanzministeriums, Gewerbescheine zu den, nach dem Regulativ vom 4. Dezember 1836 und den dasselbe betreffenden Verfügungen zulässigen Sätzen, unter denselben Umständen zu ertheilen, unter welchen sie den Inländern dergleichen Ermäßigungen bewilligen dürfen. In Kontraventionsfällen ist die für den Strafbetrag maßgebende Steuer in gleicher Weise von der Kgl. Regierung festzusetzen, der Angeschuldigte mag dem diesseitigen Staate oder einem Zollvereinsstaate angehören.

M. B. 1840. S. 186.

19. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 28. März 1840, betr. die Anwendung des Zollgewichts bei Transporten im Grenzbezirke.**

Bei der Transportkontrole im Grenzbezirk soll sowohl für die Angaben der Transportanten, als für die Ausfertigung der Bezettelungen und die Führung des Legitimationsschein-Registers das Preußische Gewicht beibehalten werden, so weit nicht der Ausfertigung des Legitimationsscheins und der Ein-

tragung in das Register eine amtliche Gewichts-Ermittelung vorhergeht, welche letztere nur nach Zollgewicht geschehen kann. In den Legitimations- und Versendungsscheinen der darin angegebenen Gewichtsmenge soll jedesmal die nähere Bezeichnung „Preußisches Gewicht" oder „Zollgewicht" hinzugefügt werden. M. B. 1840. S. 186.

20. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 28. März 1840 wegen Anwendung des Zollgewichts auf die bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtigen Waaren.

Die Schlußbestimmung der Cirkular-Verfügung vom 16. Februar 1840, daß nämlich unter den, im §. 93 der Zoll-Ordnung genannten, die Kontrolpflichtigkeit der betreffenden Waaren bedingenden Gewichtsbeträgen von resp. einem halben und einem ganzen Zentner Netto kein anderes als Zollgewicht zu verstehen sei, kann durch eine desfallsige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Provinz zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht werden.
M. B. 1840. S. 187.

21. Cirk.-Verf. vom 27. April 1840, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Tabaks-Steuer-Remissions-Reglements vom 29. Dezember 1828.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1840.
M. B. 1840. S. 187.

22. Cirk.-Verf. vom 28. April 1840, betr. die Stempelpflichtigkeit der Bestallungen und der Beamten-Verpflichtungs-Protokolle.

Nur in Beziehung auf solche Beamten, die ganz unentgeltlich dienen, und auf solche, die nur auf ein Jahr angenommen werden und in dieser Zeit ein Diensteinkommen unter 50 Thlr. beziehen, ist die Stempelfreiheit der Bestallungen nachgelassen. Mit Ausschluß dieser Ausnahmen muß zu allen übrigen Bestallungen, gleichviel, ob die Beamten etatsmäßige Besoldung, Diäten oder sonstige Remunerationen empfangen, der Stempel von 15 Sgr. verwendet werden. Nach gleichen Grundsätzen ist auch die Stempelpflichtigkeit der Beamten-Verpflichtungs-Protokolle zu beurtheilen. M. B. 1840. S. 188.

23. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 31. März 1840, betr. die Verwendung des Stempels zu Protokollen.

Zu allen Protokollen, wenn auch das darin verhandelte Geschäft an sich einen geringeren Prozentstempel bedingen würde, muß jedesmal mindestens ein 15 Sgr.-Stempel verwendet werden. Dies gilt nicht blos für gerichtliche oder notarielle Protokolle, sondern für alle, in der Stempeltarif-Position „Protokolle" näher bezeichneten Protokolle, also namentlich für die von Magistratsbeamten aufgenommenen Protokolle. Quittungen, die in Protokollform von anderen Beamten, als Richtern oder Notaren, ausgestellt worden, können nicht als Privatquittungen angesehen werden, sie sind den öffentlichen außergerichtlichen Dokumenten beizurechnen und unterliegen einem Stempel von mindestens 15 Sgr. M. B. 1840. S. 188.

24. Cirk.-Verf. vom 27. März 1840, daß die Gesuche und Anzeigen der Domainenpächter stempelpflichtig sind.

Die Frage, ob die auf jene Gesuche zu erlassenden Bescheide stempelpflichtig sind, muß nach dem Stempeltarif sub voce „Ausfertigungen" beantwortet werden, wonach zwar die auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten zu erlassenden Verfügungen, wenn sie keine bloße Benachrichtigung, sondern eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, in der Regel stempelpflichtig sind, es jedoch dem billigen Ermessen der Behörden anheim-

gestellt bleibt, inwieweit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen. M. B. 1840. S. 189.

25. **Verf. vom 12. März 1840, betr. das Verfahren mit stempelpflichtigen Gesuchen und die Stempelfreiheit, resp. Stempelpflichtigkeit in Auseinandersetzungs- rc. Sachen.**

Bei der Verfügung auf ungestempelte Gesuche kann die im letzten Satze der Stempeltarif-Position „Ausfertigungen" gestattete Erlaubniß der stempelfreien Bescheidung nur auf den Verfügungsstempel, nicht auf den Strafstempel bezogen werden, letzterer muß vielmehr in der §. 23 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bestimmten Art eingezogen werden.

Bei Verhandlungen über Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen rc. kommt in Beziehung auf die Stempelfrage außer der Bestimmung No. 1 des §. 9 des Regulativs vom 25. April 1836 (Ges.-S. S. 181) auch die Bestimmung unter No. 6 daselbst in Betracht, welche über die Stempelfreiheit oder Stempelpflichtigkeit der bei anderen, als den mit der Auseinandersetzung, Gemeinheitstheilung, Ablösung rc. beauftragten Behörden vorkommenden Verhandlungen die nöthige Anleitung enthält und wonach in Beziehung auf die bei der Kgl. Regierung nicht in der Eigenschaft als Regulirungsbehörde eingehenden Gesuche und sonst vorkommenden Verhandlungen in Auseinandersetzungs-, Gemeinheitstheilungs-, Ablösungs- rc. Sachen zu verfahren ist.
M. B. 1840. S. 190.

26. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 30. März 1840, betr. die Straffälligkeit eines aus den Händen gegebenen und von dem Remittenten oder Akzeptanten zur Stempelung vorgelegten gezogenen Wechsels.**

Wenn der Wechsel nicht von dem Aussteller selbst oder durch seine Angehörigen, seine Leute rc. in seinem unmittelbaren Auftrage zur Stempelung vorgelegt wird, sondern, wenn diese Vorlegung, nachdem der Aussteller den Wechsel bereits aus den Händen gegeben, namentlich dem Remittenten oder Akzeptanten zugestellt hat, von diesem bewirkt wird, ist die Wechselstempelstrafe gegen den Aussteller ohne Rücksicht auf den Einwand, daß er den Remittenten oder Akzeptanten mit Auftrag und Geld zur Bewirkung der Stempelung versehen habe, anzuwenden. M. B. 1840. S. 190.

27. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 2. Mai 1840, daß die Klassensteuer-Veranlagungs- und Zu- und Abgangslisten, Belege zu den Reklamationen u. s. w. nach fünfjähriger Aufbewahrung nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften veräußert werden dürfen, vorausgesetzlich, daß nicht noch Rechnungsmonita zu erledigen sind.**
M. B. 1840. S. 260.

28. **Verf. vom 3. Juni 1840, betr. die Dispositionen über die Klassen- und Gewerbesteuer-Hebegebühren.**

Die nach Bestreitung der Rezepturkosten für die Klassen- und Gewerbesteuer übrig bleibenden 4% gehören nach dem Gesetze der Gemeinde, woraus folgt, daß ohne Bewilligung der Gemeinden nicht darüber disponirt werden kann.
M. B. 1840. S. 260.

29. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 29. Mai 1840, betr. das Rekursverfahren gegen Strafresolute wegen Steuer-, besonders Gewerbesteuer-Vergehen.**

Die Unterbehörden sollen bei Publikation der Resolute die Angeschuldigten über das Rekursverfahren belehren und namentlich darauf aufmerksam machen, daß die Rekursschriften nicht direkt an das Finanz-Ministerium eingereicht werden dürfen. M. B. 1840. S. 261.

30. **Cirk.-Verf. vom 30. Juni 1840, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Suchen von Waarenbestellungen und zum umherziehenden Aufkaufe.**

Anmerkung. Diese Verfügung, welche die früher in der Sache ergangenen Vorschriften in Erinnerung bringt, ist allen betreffenden Behörden besonders mitgetheilt.

M. B. 1840. S. 261.

31. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Köln vom 30. Juni 1840, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen für Unterthanen der Zollvereinsstaaten.**

Bevor einem Unterthan aus den Zollvereinsstaaten ein Gewerbeschein zum ermäßigten Steuersatze ertheilt wird, ist jedesmal zu prüfen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb überhaupt einem Ausländer gestattet werden darf.

M. B. 1840. S. 263.

32. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 5. Juni 1840, betr. die Einbringung und Durchführung fremder, zum Einschmelzen bestimmter Kupfer- rc. Münzen aus zollvereinten Staaten.**

Die Anordnung, welche den Einlaß fremder Kupfermünzen zum Einschmelzen an besondere Erlaubnißscheine knüpft, ist im Interesse des Münzregals getroffen und folgt daraus, daß die Beurtheilung, ob ein Erlaubnißschein zu ertheilen sei oder nicht, einer jeden Vereins-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Wenn es sich also um Einführung von Kupfermünzen in das Preußische handelt, so haben die diesseitigen Behörden und zwar diejenigen Provinzialsteuerbehörden, in deren Bezirk die Münzen zum Einschmelzen kommen sollen, die Erlaubniß zu ertheilen und der betreffenden Provinzial-Regierung von der Ertheilung Mittheilung zu machen. In Fällen aber, wo die über diesseitige Grenzämter einzuführenden Münzen ihre Bestimmung nach zollverbündeten Staaten haben, ist den Betheiligten zu überlassen, den Erlaubnißschein bei der kompetenten Behörde des betreffenden Vereinsstaates nachzusuchen und die Münzen demnächst unter Begleitscheinkontrole ihrem Bestimmungsorte zuzuführen.

M. B. 1840. S. 263.

33. **Verf. vom 14. Mai 1840, wonach die diesseitigen Unterthanen auf die Nachtheile aufmerksam gemacht werden sollen, welche durch das Ueberschreiten der Polnischen Grenze an andern als den zum Verkehr bestimmten Orten für sie entstehen.**

M. B. 1840. S. 264.

34. **Cirk.-Verf. vom 15. März 1840, betr. die Kontrole des Bezuges von fremdem Lumpenzucker zum Versieden gegen den ermäßigten Eingangszoll.**

Anmerkung. Die mit dieser Verfügung mitgetheilte Instruktion wegen der in rubro gedachten Kontrole ist für die Zollbeamten bestimmt, diesen besonders mitgetheilt und bedarf es daher hier nicht des Abdrucks.

M. B. 1840. S. 264.

35. **Cirk.-Verf. vom 26. Mai 1840, betr. die Stempelverwendung zu Verträgen über Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung und öffentlichen Anstalten.**

Die über die Verwendung des Stempelpapiers im §. 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ertheilte Vorschrift bleibt auch für die in rubro gedachten Lieferungsverträge Regel. Läßt sich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung nicht berechnen, dann bleibt die Erhebung des Werthstempels ausgesetzt und ist nach Ausführung der Lieferung bei der Zahlung, oder wenn successive oder periodische Lieferungen bedungen sind, bei jedesmaliger Zahlung nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe zu bewirken.

Muß der Lieferant nach Maßgabe des entstehenden Bedürfnisses noch über jenes Quantum hinaus liefern, so ist der Stempel von dem Werthe des ersichtlichen Lieferungsquantums sogleich zum Vertrage zu verwenden, die Verwendung

des übrigen Stempels aber, nach vollendeter Lieferung, bei der Zahlung, nach dem Betrage der im Ganzen geleisteten Zahlung, jedoch unter Abrechnung des zum Vertrage schon verwendeten Stempels, zu bewirken, auch die Stempelsuspension sowohl auf dem Haupt= als auf dem Neben=Exemplar entsprechend zu vermerken. M. B. 1840. S. 267.

36. Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier vom 26. Juni 1840, betr. die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen und Konsense in Wasserlaufs- und Wasserstands-, sowie in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten.

Den Baukonsensen, den Gesuchen und polizeilichen Verhandlungen in Bauangelegenheiten, sowie in Deichbau= und Vorfluthsachen, ist die Stempelfreiheit zugestanden. Dieses ist strikt zu verstehen und darf nicht auf ähnliche Verhältnisse ausgedehnt werden. Verhandlungen und Konsense zu Veränderungen des Wasserlaufes und Wasserstandes öffentlicher Flüsse, wobei das Interesse von Privatpersonen betheiligt ist, sind stempelpflichtig, ebenso Gesuche und Entscheidungen in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten.

M. B. 1840. S. 268.

37. Verf. an die Kgl. Regierung zu Köln vom 12. Mai 1840, betr. die Stempelabgabe von Legaten für Armenverwaltungen.

Den Kommunal=Armen=Verwaltungsbehörden steht eine Stempelfreiheit nicht zu, es sei denn, daß ihnen solche durch ein besonderes Privilegium verliehen worden ist.

Vermächtnisse an Armen=Verwaltungen sind stempelpflichtig, falls nicht eine sofortige Vertheilung an Arme bestimmt ist. M. B. 1840. S. 268.

38. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 31. Juli 1840, in derselben Angelegenheit.

Nur solchen Vermächtnissen steht die Stempelfreiheit zu, deren Substanz an Arme vertheilt wird, wogegen solche Vermächtnisse, nach welchen Kapitalien aufbewahrt und nur die Zinsen zur Unterstützung nothleidender Personen verwendet werden sollen, stempelpflichtig sind. M. B. 1840. S. 321.

39. Cirk.-Verf. vom 11. Mai 1840, betr. Salz-Repartition.

Anmerkung. Wie bei No. 8. M. B. 1840. S. 321.

40. Verf. an die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 16. September 1840, betr. die Anstellung und Beaufsichtigung der Ortserheber.

Die Ortserheber sind in Beziehung auf die den Kommunen zur Erhebung überwiesenen Staatssteuern, Kommunalbeamte. Es ist dadurch das Recht und die Pflicht der Kgl. Regierung nicht ausgeschlossen, die Bestellung eines anderen Ortserhebers zu verlangen, wenn sie nicht anerkennen kann, daß der Angestellte im Interesse der Steuerverwaltung, so wie der Gemeinde, befähigt und zuverlässig ist. M. B. 1840. S. 411.

41. Verf. vom 9. Septbr. 1840, wonach nicht geduldet werden darf, daß die Steuerempfänger sich der Hülfe solcher Personen bedienen, welche wegen Verbrechen bestraft worden sind.

M. B. 1840. S. 411.

42. Cirk.-Verf. vom 7. Oktbr. 1840, betr. die Besetzung der mit Posterpeditionen verbundenen Einnehmerstellen der indirekten Steuerverwaltung.

Die Besetzung solcher Einnehmerstellen, mit welchen Postexpeditionen verbunden sind, erfordert die Genehmigung des Kgl. Finanz=Ministerii nur dann, wenn das mit denselben verknüpfte Einkommen aus den indirekten Steuern 400 Thlr. oder mehr beträgt. Ebenso bedarf es in der Regel keiner speziellen

Genehmigung des Kgl. Finanz=Ministeriums, wenn einem Zoll= oder Steuer=beamten, der bis dahin eine Postexpedition noch nicht verwaltet hat, eine solche übertragen werden soll, wovon vielmehr nur Anzeige zu machen ist. Dagegen muß in jedem einzelnen Falle, wenn eine solche kombinirte Stelle besetzt, oder eine Postexpedition mit einer Steuerstelle verbunden werden soll, die Genehmigung der obersten Postbehörde abgewartet und deren Einholung den betreffenden Postämtern überlassen werden. Auch bei plötzlichen Erledigungen kombinirter Post= und Steuerstellen haben die vorgesetzten Postämter, wie bei jeder andern Erledigung von Postexpediteurstellen, für die einstweilige Fortsetzung des Post=dienstes, bis zur definitiven Besetzung der Stelle, die nöthigen Maßregeln zu treffen. Tragen dieselben darauf an, denjenigen Beamten damit zugleich zu beauftragen, welcher zur Verwaltung der Steuerstelle abgeschickt wird, so ist Seitens des Kgl. Finanz=Ministeriums nichts dagegen zu erinnern. Es muß dazu oder zur Besetzung der Stelle aber ein solcher gewählt werden, der fähig ist, die kombinirte Stelle gehörig zu verwalten.

Wenn übrigens eine, mit einer Zoll= oder Steuerstelle verbundene Post=expedition von der erstren getrennt, oder wenn von der schon bestimmten Ver=einigung abgestanden werden soll, so ist dazu die Genehmigung des Kgl. Finanz=Ministerii zu extrahiren. M. B. 1840. S. 412.

43. Cirk.-Verf. vom 19. September 1840, betr. die Amnestie vom 10. September 1840 in Beziehung auf Steuer- und Zollvergehen.

Anmerkung. Nur von vorübergehendem Interesse.
M. B. 1840. S. 412.

44. Cirk.-Verf. vom 2. Oktober 1840, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie bei No. 43. M. B. 1840. S. 413.

45. Cirk.-Verf. vom 13. und 27. Oktober 1840, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie bei No. 43. M. B. 1840. S. 413.

46. Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier vom 13. September 1840, betr. die Ermittelung ausstehender Steuerreste durch Vernehmung der Steuerpflichtigen.

Die Steuerpflichtigen sind nicht verpflichtet, sich von ihrem Wohnorte nach dem Sitze einer Steuerkasse zu begeben, um über ausstehende Steuerreste vor der Revision derselben persönlich vernommen zu werden.
M. B. 1840. S. 414.

47. Cirk.-Verf. vom 9. September 1840, betr. die Einschätzung der Landwehr-Offiziere zur Klassensteuer.

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 1. Mai 1851, Gesetz=Sammlung S. 193.
M. B. 1840. S. 414.

48. Verf. des Kgl. Justizministers vom 9. Oktbr. 1840, betr. die Beitreibung der sogenannten Markgroschen im Wege der administrativen Exekution und die Hypothekenrechte derselben.

Die sog. Markgroschen gehören zu denjenigen grundherrlichen Revenüen, zu deren unmittelbaren Beitreibung die Kgl. Finanzbehörden unbedenklich be=fugt sind. Auch kommt ihnen ein gesetzlicher Titel zur Hypothek zu.
M. B. 1840. S. 414.

49. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 11. August 1840, betr. die Gewerbesteuer von dem von einer Person auf eine andere übergehenden Gewerbe.

Wenn ein nach einem Mittelsatze steuerpflichtiges Gewerbe oder eine Brauerei un=verändert von einer Person auf eine andere übergeht, so soll, bei gehörig erfolgter Ab= und Anmeldung, nach der Verfügung vom 6. April 1836 (Annalen S. 310—312), von demjenigen, auf welchen das Gewerbe übergeht, die auf dieses durch die Gewerbesteuer=

Rolle veranlagte Steuer bis zum Ablaufe des Jahres fortentrichtet und lediglich der Name des Gewerbetreibenden in der Rolle umgeschrieben und der Personenwechsel in den Semesterlisten vermerkt werden.

Diese Vorschriften sind öfters nicht gehörig beachtet. Die Kgl. Regierung wird deshalb veranlaßt, sämmtliche Veranlagungsbehörden Ihres Verwaltungsbezirks ausdrücklich dahin anzuweisen, daß sie, wenn der Betrieb eines nach einem Mittelsatze steuerpflichtigen über den Mittelsatz veranlagten Gewerbes oder der Betrieb einer zu mehr als jährlich 2 Thlr. veranlagten Brauerei abgemeldet wird, jedesmal sich überzeugen, ob der Betrieb eingeht oder von einem Nachfolger fortgesetzt wird und im letztern Falle den durch die Rolle veranlagten Betrag, in Gemäßheit der obgedachten Verfügung, von dem Nachfolger einziehen.

In einem solchen Falle bleiben beim Vermerke des Personenwechsels in den Ab- und Zugangslisten die für die Steuerbeträge bestimmten Spalten unausgefüllt.

In der Spalte für die Ursachen des Zugangs, resp. Abgangs, wird aber das Cirkular vom 6. April 1836 angeführt und auf die betreffende Nummer der Rolle und der Abgangs-, resp. Zugangsliste hingewiesen. M. B. 1840. S. 415.

50. Cirk.-Verf. vom 14. Oktober 1840 wegen der in Gemäßheit der Zollvereinsverträge von 3 zu 3 Jahren zu veranstaltenden Volkszählung.

Anmerkung. Diese Verfügung mit den dazu gehörenden Grundsätzen ist besonders abgedruckt allen Verwaltungsbehörden mitgetheilt.

M. B. 1840. S. 415.

51. Cirk.-Verf. vom 30. September 1840, betr. die Annahme der Sächsischen $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Thalerstücke bei Einzahlung von Zollgefällen.

Die Sächsischen $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Thalerstücke sind vom 31. Oktober 1840 nur nach dem 14. Thalerfuße, also mit 5 Sgr. und $2^1/_2$ Sgr. anzunehmen. Desgl. die Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Münzstücke der gedachten Art.

M. B. 1840. S. 418.

52. Verf. des Kgl. Justizministeriums an den Kgl. General-Prokurator zu Köln vom 4. Juli 1840, betr. die Stempelpflichtigkeit polizeigerichtlicher Urtheile.

Anmerkung. Durch die spätere Gesetzgebung (Gesetz vom 3. Mai 1852, 14. Mai 1852) abgeändert. M. B. 1840. S. 418.

53. Verf. an die Kgl. Regierung zu Bromberg vom 26. September 1840 wegen der für Arme anzuwendenden Stempelfreiheit.

Armuth im Allgemeinen ist keineswegs Grund der Stempelfreiheit. Sie kann überhaupt nur insofern berücksichtigt werden, als wenn durch die vollstreckte Exekution dargethan ist, daß die Zahlung nicht hat beigetrieben werden können.

M. B. 1840. S. 419.

54. Cirk.-Verf. vom 4. Dezbr. 1840, betr. die Entschädigung für Zeugen in administrativen Untersuchungen wegen Steuer-Vergehen.

Wenn in administrativen Untersuchungen wegen Steuervergehen von den Verwaltungsbehörden Zeugen vorgeladen und vernommen werden, sollen denselben auf ihren Antrag die taxmäßigen Meilengelder, Zehrungs- und Versäumnißkosten aus dem Steuerextraordinario in dem Falle, wenn der Angeschuldigte von Tragung der Kosten entbunden wird oder dazu unvermögend ist, gewährt werden. Es sind aber nicht mehr Zeugen zu vernehmen, als zur Aufklärung der Wahrheit dringend nöthig ist. Die Vernehmung entfernt wohnender Zeugen muß stets durch Auftrag oder Requisition der benachbarten Behörden veranlaßt werden. M. B. 1840. S. 487.

55. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 31. Dezbr 1840, betr. die Gewerbesteuer der Brauer.

Der Betrieb der Brauerei muß wegen der Gewerbesteuer bei der Kom-

munalbehörde des Orts angemeldet werden, selbst dann, wenn die Braumalzsteuer fixirt worden ist. M. B. 1840. S. 487.

56. Cirk.-Verf. vom 31. Dezember 1840, betr. die Heranziehung zur untersten Steuerstufe der Klassensteuer.

Personen, welche aus anderen Ursachen, als wegen Erreichung des steuerpflichtigen Alters steuerpflichtig werden, z. B. solche, welche aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte anziehen, aus dem Militärdienste zurückkehren, als Handwerksgesellen, Gesinde ꝛc. einwandern, sind gleichmäßig erst von dem nächsten, auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monat an zur Steuer heranzuziehen. M. B. 1840. S. 487.

57. Cirk.-Verf. vom 24. Dezbr. 1840, betr. die Restitution des Stempelbetrags für Zeitungs- und Kalender-Freiexemplare der Kgl. Bibliothek.

Die Restitution des Stempelbetrages zu Gunsten der Kgl. Bibliothek beschränkt sich nicht auf die, in der Verfügung vom 8. November 1832 namentlich aufgeführten Zeitungen, sondern findet für alle Zeitungen statt, hinsichtlich derer von den Verlegern nachgewiesen wird, daß sie als Pflichtexemplare zur Kgl. Bibliothek abgeliefert worden sind. Unter gleicher Voraussetzung kann auch der Stempelbetrag für Kalender, die zur Kgl. Bibliothek abgeliefert worden sind, restituirt werden. M. B. 1840. S. 488.

58. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. Januar 1841, betr. die Besetzung der Aufseherstellen in den Rübenzuckerfabriken.

Zur anderweiten Besetzung der behufs Kontrole der Rübenzucker-Fabriken kreirten Aufseherstellen bedarf es der Genehmigung des Kgl. General-Direktors der Steuern nicht; solche ist nur dann erforderlich, wenn es darauf ankommt, die Zahl der gedachten Stellen zu vermehren. M. B. 1841. S. 38.

59. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 16. Januar 1841, betr. das Verfahren mit dem in Beschlag genommenen von unbekannten Zolldefraudanten zurückgelassenen lebendigen Vieh.

Wenn der §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hinsichtlich des Verfahrens gegen unbekannte Zolldefraudanten vorschreibt, daß der Verkauf der in Beschlag genommenen Sachen vorgenommen werden soll, wenn innerhalb 4 Wochen nach der letzten, 3 mal von 4 zu 4 Wochen in die öffentlichen Blätter einzurückenden Bekanntmachung sich Niemand gemeldet hat, so findet dies auf lebendiges Vieh und auf dem Verderben ausgesetzten Sachen keine Anwendung. M. B. 1841. S. 38.

60. Cirk.-Verf. vom 7. Febr. 1841, wegen Annahme der vereinsländischen, im Konventions-(20 Gulden) Fuße ausgeprägten Theilstücke des Thalers bei Einzahlung von Zollgefällen.

Vom 1. Mai 1841 ab sollen die Konventions-Gulden (16 gGr.) und die Acht-, Vier- und Zweigutegroschenstücke auf Zollzahlungen gar nicht mehr angenommen werden. M. B. 1841. S. 93.

61. Verf. vom 27. Februar 1841, betr. die Besteuerung der Schwadengrütze.

Die Schwadengrütze muß beim Eingang in mahlsteuerpflichtige Städte ohne Unterschied zur Mahlsteuer und zwar zu dem Satze von 1 Thlr. 10 Sgr. vom Zentner, ohne Kommunalzuschlag, herangezogen werden.

M. B. 1841. S. 93.

62. Cirk.-Verf. vom 26. April 1841, betr. die Dienstwohnungen der Zoll- und Steuerbeamten.

Anmerkung. Abgeändert. Siehe Minist.-Bl. 1852 S. 1.

M. B. 1841. S. 139.

63. **Cirk.-Verf. vom 30. April 1841, betr. die Vergütigung der Ueberfracht für die im Dienste mit der Post reisenden Steuerbeamten.**

Es wird genehmigt, daß nicht blos den Steuerbeamten, welche in kommissarischen Aufträgen mit der Fahrpost Reisen unternehmen, sondern auch denjenigen, welche genöthigt sind, sich zu solchen Reisen der Schnell- oder Personenpost zu bedienen, eine Vergütigung der mit Postquittungen belegten Ueberfracht bis zum Gesammtbetrage von 60 Pfd., nach Abzug des Gewichtes für Freigepäck, und auch dann gewährt werde, wenn die Effekten des Beamten bei einer solchen Reise in besonderen Fällen nicht zugleich mit ihm, sondern als gewöhnliches Postgut befördert werden. M. B. 1841. S. 139.

64. **Cirk.-Verf. vom 30. April 1841, betr. die Stempelpflichtigkeit der Erlaubnißscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.**

Die Erlaubnißscheine, welche denjenigen Personen zu ertheilen sind, die als Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen fungiren wollen, sind nicht als Bestallungen, sondern nach der Position „Konzessionen" zu betrachten und der Stempel von 15 Sgr. anzuwenden, auch in einzelnen Fällen die Anwendung des geringern Stempels von 5 Sgr. zulässig, indem bei der Position „Konzessionen" auf „Ausfertigungen" verwiesen ist. M. B. 1841. S. 140.

65. **Cirk.-Verf. vom 30. April 1841, wonach den von der Kgl. Regierung genehmigten Vereinen für die Kleinkinderbewahranstalten die Stempelfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen, zugestanden ist.**
M. B. 1841. S. 140.

66. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 30. April 1841, daß in Fällen, wo eine Bonifikation für ausgeführten Zucker an Siedereibesitzer zu zahlen sein möchte, welche Zollkredit genießen, solche künftig durch Abschreibung von den kreditirten Zollbeträgen gewährt werde.** M. B. 1841. S. 140.

67. **Cirk.-Verf. vom 18. März 1841 mit der Anweisung über die Regulirung der Kommunikationsabgaben.**

Anmerkung. Diese Anweisung ist besonders abgedruckt allen betreffenden Behörden mitgetheilt. M. B. 1841. S. 141.

68. **Cirk.-Verf. vom 5. Juni 1841, betr. die Amtskautionen der Thorkontroleure in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.**

In Berlin und anderen großen Städten sind die Kautionen der Thorkontroleure nach dem Betrage des 1jährlichen Diensteinkommens zu berechnen. In allen übrigen Städten sind diese Kautionen in der Regel nach demselben Grundsatze zu berechnen. Eine Ausnahme ist nur da zulässig, wo ein $\frac{1}{12}$ der durchschnittlichen Jahreseinnahme desjenigen Thores, welches die höchste Einnahme hat, niedriger ist, als der Betrag des jährlichen Diensteinkommens des am höchsten besoldeten Thorkontroleurs. Wo diese Ausnahme eintritt, ist die Kaution sämmtlicher Thorkontroleure desselben Orts nach dem $\frac{1}{12}$ der durchschnittlichen Jahreseinnahme des am meisten einbringenden Thores abzumessen.
M. B. 1841. S. 190.

69. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 26. Juni 1841, betr. das steueramtliche Verfahren bei Unterbrechungen des Brennereibetriebes durch außerordentliche und unverschuldete Zufälle.**

Anmerkung. Diese Verfügung mit der dazu gehörigen Instruktion ist den sämmtlichen Steuerbehörden besonders mitgetheilt. M. B. 1841. S. 191.

70. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 21. Mai 1841, betr. die Mahlsteuerpflichtigkeit des Dextrin und der gerösteten Stärke.**

Die Befreiung des Dextrin und der gerösteten Stärke von der Mahlsteuer kann nur dann eintreten, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß solche nicht zur Konsumtion verwendet werden. M. B. 1841. S. 193.

71. **Cirk.-Verf. vom 16. Juni 1841, betr. den zollfreien Bezug von Arzeneien aus nahegelegenen Apotheken des Auslandes Seitens inländischer Grenzbewohner.**

Arzeneien, welche für einen benannten Kranken in einer nahe gelegenen Apotheke des Auslandes bereitet, in Gläsern, Schächtelchen, Papieren ꝛc., mit Etiketten versehen, in gewöhnlichen Mengen eingebracht werden, über deren Verwendung zum Privatgebrauche und nicht zum Handel mithin kein Zweifel bestehen kann, — können von aller Zollentrichtung und Transportkontrole im Grenzbezirke freigelassen werden. M. B. 1841. S. 193.

72. **Cirk.-Verf. vom 13. Mai 1841, betr. die Gewerbesteuer der Fuhrleute und Pferdevermiether.**

1. Wer im Laufe eines Kalenderjahres anfängt, das Gewerbe eines Fuhrmanns oder Pferdevermiethers in steuerpflichtigem Umfange zu betreiben, hat, er mag dasselbe früher schon in steuerfreiem Umfange ausgeübt haben oder überhaupt erst beginnen, in Gemäßheit des Cirkulars vom 26. Oktbr. 1833 die Gewerbesteuer von demjenigen Monate ab zu entrichten, in welchem der steuerpflichtige Betrieb seinen Anfang genommen hat.

2. Wer das in steuerpflichtigem Umfange ausgeübte gedachte Gewerbe im Laufe eines Kalenderjahres vorschriftsmäßig abmeldet und ganz einstellt — also weder in steuerfreiem Umfange fortsetzt, noch einstweilen ruhen läßt — hat die Gewerbesteuer nur bis zu Ende desjenigen Monats zu erlegen, von welchem ab der Gewerbebetrieb völlig eingestellt ist.

3. In allen andern als den zu 1 und 2 vorstehend bezeichneten Fällen bewendet es bei der in dem Cirkular vom 26. April 1828 gegebenen Regel, nach welcher die von den Fuhrleuten und Pferdevermiethern zu zahlende Gewerbesteuer ein Jahressatz ist, der mit seinem vollen Betrage ohne Rücksicht darauf berichtigt werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden. Insbesondere muß, bei einer Erweiterung des steuerpflichtigen Betriebes durch Vermehrung der gehaltenen Pferde, sowie bei einer Verminderung des Gewerbes durch Abschaffung von Pferden im Laufe des Jahres, der jährliche Gewerbesteuerbetrag für sämmtliche zum Gewerbebetriebe benutzte Pferde entrichtet werden. M. B. 1841. S. 194.

73. **Cirk.-Verf. vom 13. August 1841, betr. die Aufbewahrung, resp. Veräußerung der über die direkten Steuern geführten Kassenbücher.**

Die bei den Kreiskassen geführten die Steuerverwaltung betreffenden Kassenbücher, insbesondere also die Journale und Manuale, dürfen überhaupt nicht veräußert werden, solange der Rendant, welcher dieselben geführt hat, lebt, weil es, besonders im Falle von Untersuchungen wegen ungetreuer Verwaltung nothwendig sein kann, darauf zurückzugehen.

Nach dem Tode des Rendanten sind die Kassenbücher aus der Verwaltungszeit desselben noch zehn volle Jahre lang aufzubewahren und nach deren Ablaufe ist mit dem Verkaufe auch nur dann vorzugehen, wenn

1. die Rechnungen der Jahrgänge, für welche die Bücher geführt worden, dechargirt, und

2. nicht besondere Gründe für eine längere Aufbewahrung vorhanden sind, wie z. B. weil die Bücher auch die Verwaltung anderer Fonds umfassen und in deren Interesse eine längere Aufbewahrung nöthig oder räthlich ist.

Auf die zu veräußernden Bücher findet übrigens die Vorschrift der Verfügung vom 3. November 1833 (Annalen Jahrg. 1834 S. 633) wegen des Einstampfens keine Anwendung, sondern es genügt, wenn dieselben vor dem Verkaufe zertrennt und die Trennstücke untereinander gemischt werden. M. B. 1841. S. 241.

74. **Cirk.-Verf. vom 5. Juli 1841 an sämmtliche Kgl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, betr. das Verfahren bei Erhöhung der Klassensteuersätze einzelner Steuerpflichtigen.**

Die Kgl. Regierungen sollen Erhöhungen bisheriger Einschätzungen nur in solchen Fällen ausnahmsweise bewirken, wo denselben aus vorliegenden Aktenstücken solche Umstände mit Sicherheit bekannt geworden sind, die eine höhere Besteuerung, als die in den Veranlagungslisten vorgeschlagenen, begründen. In allen übrigen Fällen ist zunächst der Bericht der Orts- und Kreisbehörden einzuziehen oder kommissarische Untersuchung anzuordnen und entweder die Erhöhung der in Frage gestellten Besteuerungen, bei Vollziehung der Veranlagungsliste, ausdrücklich vorzubehalten oder die Berichtigung bis zur nächstjährigen Veranlagung auszusetzen. M. B. 1841. S. 242.

75. **Cirk.-Verf. vom 15. August 1841 wegen Beschränkung des den Weingroßhändlern zugestandenen Rabatts von 20 Prozent.**

Mit dem 1. Januar 1842 tritt der frühere Zustand dahin wieder ein, daß die den inländischen Weingroßhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabatts von 20 % an dem in Quantitäten von mindestens 25 Oxhoften auf einmal eingeführten Weine nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Wein unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung bezogen und der Nachweis darüber in der vorgeschriebenen Art geführt wird. M. B. 1841. S. 242.

76. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 20. Juli 1841, betr. die Verzollung ausländischer Tabaksblätter.**

Unter „unbearbeitete Tabaksblätter" werden nur solche verstanden, welche sich noch in dem Zustande befinden, wie sie aus der Hand des Pflanzers kommen. M. B. 1841. S. 242.

77. **Cirk. vom 5. August 1841, betr. die Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1841 wegen Besteuerung des Rübenzuckers.**

Da das Zollgewicht den gesetzlichen Maßstab für die Erhebung der Rübenzuckersteuer bildet, so sollen in den Rübenzucker-Fabriken die erforderlichen Zollgewichte vorhanden sein. M. B. 1841. S. 243.

78. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. April 1841, betr. die Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen.**

Die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen sind stempelfrei. M. B. 1841. S. 243.

79. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. Juli 1841, daß die Quittungen über Entschädigungsgelder für die durch Truppenübungen veranlaßten Flurbeschädigungen stempelfrei sind.** M. B. 1841. S. 244.

80. **Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1841, betr. den Debit des Viehsalzes.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Regierungen. M. B. 1841. S. 244.

81. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern an die Kgl. Regierungen zu Frankfurt und Potsdam vom 17. September 1841, betr. die hypothekarische Eintragung der der Steuer-Verwaltung gehörigen Häuser und sonstigen Grundstücke.**

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, in Betreff der der Steuer-Verwaltung gehörigen Häuser und sonstigen Grundstücke die hypothekarische Eintragung in die gerichtlichen Hypothekenbücher nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung überall gehörig bewirken zu lassen. M. B. 1841. S. 300.

82. **Cirk.-Verf. vom 15. Oktober 1841, betr. die Verhaftung der Inhaber von Privatlägern für die Abgaben von den dahingebrachten Waaren.**

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist. Zum Privatlager verabfolgter Zucker lagert auf Gefahr der Siedereibesitzer und zufällige Verluste an demselben begründen keinen Erlaß an den Zollgefällen. Die Betheiligten sollen hiermit besonders bekannt gemacht werden.

M. B. 1841. S. 300.

83. **Cirk.-Verf. vom 24. September 1841, betr. die Verwendung der Ueberschüsse aus dem Verkaufe der in Packhöfen liegen gebliebenen Waaren.**

Der Erlös muß, nachdem daraus die auf der Waare ruhenden Zollgefälle und das Lagergeld zu der Kasse verrechnet worden, in jedem einzelnen Falle sechs Monate hindurch bei dem betreffenden Hauptamte ad depositum genommen und in dem Depositen=Manual in Einnahme nachgewiesen, nach Ablauf dieser Frist aber, und wenn solcher bis dahin von Niemand in Anspruch genommen worden, als eine, dem Unterstützungsfonds zufließende Einnahme an die Provinzialsteuerkasse abgeliefert werden. Die Provinzialsteuerkasse bucht diese Beträge in den Extraordinarien=Rechnungen unter dem Titel: „an Einnahmen für andere Fonds" und führt solche am Jahresschlusse summarisch an die General=Staatskasse zur unmittelbaren Vereinnahmung beim Wittwen=Unterstützungsfonds ab. M. B. 1841. S. 301.

84. **Auszug aus der Verf. vom 18. Septbr. 1841, daß es unzulässig sei, den Kreis-Sekretairen Stempel-Distributionen zu übertragen.**

M. B. 1841. S. 301.

85. **Cirk.-Verf. vom 14. Oktober 1841, betr. die Rezeptur-Tantième bei der Erstattung von Stempelsteuer-Beträgen.**

In Ansehung der bei außergerichtlichen Stempelvertheilern angekauften Stempel ist auf den Abzug der Tantième von der Restitutionssumme zu halten. Es bedarf keiner Erörterung und Beibringung von Attesten darüber, wo der Ankauf des Stempelpapiers geschehen und ob Tantième bezogen ist, vielmehr ist der Statt gehabte Bezug der Tantième zu präsumiren, und daher in der Regel die Tantième vor der Restitutionssumme zu kürzen, eine Ausnahme aber nur dann zu machen, wenn sofort klar ist und besonders nachgewiesen wird, daß das Stempelpapier bei einer Stelle, wo kein Tantièmebezug Statt gehabt hat, gekauft ist. Aufgehoben No. 106. M. B. 1841. S. 302.

86. **Cirk.-Verf. vom 20. August 1841, betr. die einstweilige Gestattung des sogenannten Anfrischens der Meische in den Branntweinbrennereien.**

Den Brennerei=Inhabern kann mit Vorbehalt des Widerrufes und unter speziellen Bedingungen das sogenannte Anfrischen der Meische gestattet werden. Jeder Zusatz von Meische ist unbedingt untersagt. M. B. 1841. S. 302.

87. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 22. Septbr. 1841, betr. die Untersuchung und Entscheidung der Vergehen gegen die Vorschriften über die Waaren-Kontrole im Binnenlande.**

Der Kgl. Regierung wird Abschrift der Verfügung vom 27. Dezbr. 1836 mitgetheilt, um danach künftig ebenmäßig zu verfahren. Letztere lautet:

Bei der nach Ew. Hochw. Berichte vom 7. dieses Monats gestellten Frage über die Kompetenz zur Festsetzung der Strafe wegen Kontraventionen gegen die Verordnung vom 19. November 1824 zu §. 15 der Zoll=Ordnung vom 26. Mai 1818 No. 4 ist zu

unterscheiden, ob die Kontravention von dem Absender oder von dem Frachtführer begangen ist. Daß beide mit der Strafe belegt werden können, ist in der an die Regierung zu Frankfurt a. d. O. erlassenen und Ihnen abschriftlich mitgetheilten Verfügung vom 10. Dezember v. Js. ausgesprochen.

Im ersten Falle (wenn die Kontravention vom Absender begangen worden), welchen die in Bezug genommene Verfügung vom 13. Dezember v. J. nur vor Augen gehabt hat, bleibt es dabei, daß das Hauptamt, in dessen Bezirke der Kontravenient wohnt, die Strafe festzusetzen und zu verrechnen hat. In der Regel wird bei diesem Kontraventionsfalle der Gerichtsstand des begangenen Vergehens mit dem des Wohnortes zusammenfallen; wo dies nicht ist, namentlich wenn der Absender bei zeitweisem Aufenthalte an einem andern Orte, von diesem aus die Absendung der Waaren bewirkt hat, ist es doch angemessen, dem Hauptamte des Wohnortes die Festsetzung der Strafe zu überlassen, da durch dieses leichter als durch das Hauptamt, in dessen Bezirke das Vergehen begangen worden, das zu Festsetzung und Einziehung der Strafe erforderliche Verfahren bewirkt werden kann.

In dem zweiten Falle, wenn die Kontravention von dem Frachtführer begangen worden, dienen die allgemeinen Vorschriften über die Kompetenz zur Führung der Untersuchungen zur Richtschnur, wonach also in der Regel dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirke die Kontravention des Frachtführers entdeckt und derselbe angehalten worden, ihn zur Untersuchung zu ziehen und die Strafe gegen ihn festzusetzen hat.

Wohnt ein bei derartigen Kontraventionen Betheiligter im Auslande und zwar in einem zum Zollkartel gehörenden Staate, so kommt die Vorschrift des Zollkartels vom 11. Mai 1833 zur Anwendung und die diesseitige Kompetenz läßt sich nur durch Verhaftung des Angeschuldigten oder Beschlagnahme seiner Effekten begründen.

M. B. 1841. S. 303.

88. Cirk.-Verf. vom 31. Oktbr. 1841, betr. die jährlichen Nachweisungen von den ausgefertigten Gewerbescheinen.

Anmerkung. Ist jeder Kgl. Regierung besonders mitgetheilt.

M. B. 1841. S. 345.

89. Verf. an die Kgl. Regierung zu Erfurt vom 31. Dezbr. 1841, betr. den Gewerbebetrieb des Musikmachens im Umherziehen in den zollvereinten Staaten.

Kein Unterthan eines Zollvereinsstaates hat ein bestimmtes Recht auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen im preußischen Gebiete, sondern nur im Falle der Zulassung einen Anspruch auf gleiche Behandlung im Betreff der für das Gewerbe zu erlegenden Abgabe mit den eigenen Unterthanen.

Die Kgl. Regierungen können an einzelne Ausländer sowohl, als auch an Gesellschaften von Ausländern, ohne besondere Genehmigung der Kgl. Ministerien, Gewerbescheine zum Musikmachen im Umherziehen ertheilen. Die Steuer für Musiker ist für Inländer wie für Ausländer gleich. Für Gesellschaften kann die nachgelassene Ermäßigung bei vereinsländischen Unterthanen, wie bei den eigenen, eintreten.

Die Verstattung vereinsländischer Musiker zum Betriebe ihrer Gewerbes innerhalb des zum diesseitigen Gebiete gehörigen Theiles der zweimeiligen Umgegend ihres ausländischen Wohnorts, zu welchem Gewerbe es keines Gewerbescheines, sondern nur einer polizeilichen Erlaubniß bedarf, ist nur dann zuläßig, wenn in dem betreffenden Vereinsstaate den diesseitigen Unterthanen eine gleiche Begünstigung zu Theil wird, und diese für sie nützlich erscheint.

M. B. 1841. S. 346.

90. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 27. Oktbr. und 22. Novbr. 1841, den Salzdebit betr.

Anmerkung. Wie bei No. 8. M. B. 1841. S. 346 u. 347.

91. Cirk.-Verf. vom 14. Dezember 1841, daß solche Militairpersonen, welche in Folge von Bruchschäden für invalide erklärt worden sind, zu denjenigen gerechnet werden müssen, deren Anstellung als Grenzaufseher der Steuer-Verwaltung nicht angesonnen werden kann.

M. B. 1842. S. 35.

92. Cirk.-Verf. vom 30. Dezbr. 1841, betr. die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Klassensteuer.

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 193).

M. B. 1842. S. 35.

93. Cirk.-Verf. vom 31. Dezember 1841, wegen Anwendung des Zolltarifs beim Eintritte einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze.

Anmerkung. Ist allen einschlägigen Behörden besonders mitgetheilt.

M. B. 1842. S. 36.

94. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 24. Dezember 1841, betr. den Eintritt der Stempelpflichtigkeit für die an eigene Ordre ausgestellten Wechsel.

Ein Wechsel an eigene Ordre erlangt erst dadurch die Eigenschaft eines vollständigen gezogenen Wechsels, daß der Aussteller durch sein Giro den Eigenthümer des Wechsels bezeichnet. Eben wegen dieser Unvollständigkeit, welche dem Wechsel an eigene Ordre beiwohnt, so lange er mit dem Giro des Ausstellers nicht versehen worden, ist nachgelassen, daß ein solcher Wechsel vor der Stempelung dem Bezogenen zur Akzeptation vorgelegt werden darf, mit der Maßgabe, daß der Bezogene auf seine Gefahr akzeptirt und vor der Wechselstempelstrafe nicht geschützt ist, wenn der Aussteller den Wechsel nicht stempeln läßt. Aus demselben Grunde ist aber auch gleichergestalt unbedenklich, dem Aussteller eines an eigene Ordre lautenden Wechsels zu gestatten, durch sein Giro den Eigenthümer des Wechsels zu bezeichnen und erst, wenn dies geschehen, den Wechsel zur Stempelung vorzulegen. Das Stempel-Interesse erscheint hierbei nicht gefährdet, indem der Wechsel in der Hand des Ausstellers bleibt. Die Erlaubniß zur Vorlegung des Wechsels an den Bezogenen behufs der Akzeptation vor der Stempelung fällt aber selbstredend in diesem Falle fort, indem ein vollständig gezogener Wechsel, welche Eigenschaft der an eigene Ordre lautende Wechsel durch Hinzufügung des Giros des Ausstellers erlangt, gestempelt sein muß, ehe ihn der Aussteller aus den Händen geben darf.

Conf. No. 311. M. B. 1842. S. 38.

95. Cirk.-Verf. vom 19. Januar 1842, betr. die Annahme und Ausbildung von Supernumerarien bei der indirekten Steuer-Verwaltung.

Die Bestimmung in der Cirkular-Verfügung vom 10. Juli 1839 (Annalen S. 571—575),

> wonach die Anstellung von Supernumeraren nicht einmal vorläufig, sei es gegen Diäten oder Gehalt, erfolgen darf, wenn die mit ihnen abzuhaltende Prüfung nicht ergeben sollte, daß sie die Qualifikation zu einer Assistentenstelle vollständig besitzen und sich zu einer Oberkontroleurstelle eignen,

enthält einen Schreibfehler, da statt des unterstrichenen und „oder“ hat gesetzt werden sollen. Es ist nicht die Absicht, solche Supernumerare von der Anstellung auszuschließen, die sich für den sedentairen Dienst gut eignen, zur Beförderung in andere Eigenschaften erforderndе Oberkontroleurstellen aber nicht passen.

Ich finde mich übrigens veranlaßt zu bestimmen, daß auch solche Supernumerare, welche in den Bureaus der Provinzial-Steuerverwaltungen Dienste geleistet haben, vor ihrer Anstellung mit Gehalt der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen werden, die besonders auch dahin zu richten ist, ob sich die Supernumerare hinreichende Kenntniß der auf den Steuerdienst Bezug habenden Gesetze und reglementairen Bestimmungen erworben und deren Geist und Zweck richtig aufgefaßt haben. M. B. 1842. S. 90.

96. Verf. vom 8. März 1842, daß Volksschullehrer in kleinen Städten und auf dem Lande, welche den Bedarf ihrer Schüler an Schreibmaterialien lediglich zum Gebrauche für ihre Schule verkaufen, deshalb nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind. Es soll aber darauf gesehen werden, daß die Schullehrer für die ihren Schülern überlassenen Schreibmaterialien nicht unangemessene Preise einziehen. M. B. 1842. S. 90.

97. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 18. Februar 1842, betr. die Behandlung der in mahlsteuerpflichtige Städte eingehenden nassen Kartoffelstärke.

Die Verfügung vom 27. Juli 1836, welche den freien Eingang der nassen Kartoffelstärke in die Stadt in ausgedehnterer Weise zuließ, als dies nach den Bestimmungen der Verfügung vom 22. Juni pr. geschehen kann, hat allerdings durch die letztere ihre Anwendbarkeit verloren. Die Freilassung der nassen Kartoffelstärke von der bei dem Eingange gesetzlich zu entrichtenden Mahlsteuer ist überhaupt nur als eine bewilligte

Ausnahme zum Vortheile einiger Gewerbe, welche dergleichen Stärke in bedeutender Menge verbrauchen, sowie der Kartoffel-Syrups-Fabrikation, anzusehen; keineswegs soll aber durch diese Maßregel die Verwendung des Kartoffelmehls zur eigentlichen Verzehrung vor dem Mehle aus Getreide begünstigt worden, was auch mit der Besteuerung der fertigen Kartoffelstärke beim Eingange in Widerspruch stehen würde. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Haupt-Steueramt die aufgeworfene Frage: welchen Gewerben die in Rede stehende Begünstigung zu Theil werden solle? zu beantworten und mag in Zweifelsfällen seine Bedenken hier vortragen. Sollte übrigens das Hauptamt bei weiterer Erfahrung die Ueberzeugung gewinnen, daß ohne Anwendung von Kontrolemaßregeln von der Begünstigung Mißbrauch werde gemacht werden, so hat es kein Bedenken, Kontrolen einzuführen, die danach nöthigenfalls vorzuschlagen sind, jedoch unter Anführung der einzelnen Fälle, welche die Besorgniß, daß Mißbräuche stattfinden, rechtfertigen. Was den anzuwendenden Steuersatz anbetrifft, so muß diejenige nasse Kartoffelstärke, welche nicht steuerfrei eingelassen werden kann, nach der Allerh. Kabinetsordre vom 14. März 1840 mit dem Mahlsteuersatze für Weizenstärke belegt werden, und nach §. 15 Lit. b des Gesetzes vom 30. Mai 1820 kann dabei für das Gewicht des Sackes und der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, sollte dieselbe auch in Bütten eingebracht werden, ebensowenig ein Abzug gestattet werden, wie für die in der Stärke enthaltene Feuchtigkeit. M. B. 1842. S. 91.

98. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 3. März 1842, daß die gleichzeitige Bereitung von Preßhefe und anderer künstlicher Gährmittel in steuerfreien Nebengefäßen Seitens der Brennereibesitzer unzulässig ist.

M. B. 1842. S. 91.

99. Cirk.-Verf. vom 29. Januar 1842, betr. die Annahme der Konventions-$^1/_{12}$-Thalerstücke bei Einzahlung von Zollgefällen.

Die in rubro gedachten Geldstücke sind nur noch bis ultimo Februar 1842 anzunehmen und die bis dahin in dieser Münzsorte eingegangenen Beträge sogleich nach dem 1. März an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

M. B. 1842. S. 92.

100. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 19. April 1842, betr. die Befugniß der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen fahrlässige Beamte.

Die Ober-Inspektoren haben die Befugniß, Thorkontroleure und Zöllner in gleichem Maße wie die Grenz- und Steueraufseher und Amtsdiener wegen Dienstvergehen geringeren Grades mit Geldbußen bis zu 3 Thlr. zu belegen. Diese Befugniß kann aber nicht auf die Beamten bei den Nebenzoll- und Untersteuerämtern ausgedehnt werden. Die Hauptämter haben die Befugniß, gegen Oberkontroleure und die Beamten der unteren Hebestellen, welche bei der Einsendung von Dienstsachen säumig sind oder fehlerhafte Arbeiten liefern, nachdem Ermahnungen und Verweise fruchtlos geblieben sind, angemessene Ordnungsstrafen bis zu 2 Thlr. eintreten zu lassen. M. B. 1842. S. 149.

101. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 14. Mai 1842, betr. den Anspruch der Halbinvaliden auf Anstellung im Grenzdienste.

Der Anspruch auf Versorgung im Grenzdienste ist auf die Leute der an Stelle der Garnison-Kompagnien getretenen Halbinvaliden-Sektionen und auf die Halbinvaliden der kombinirten Reserve-Bataillons übergegangen. Dieser Anspruch erwächst allein aus der anerkannten Halbinvalidität des Mannes, vorbehaltlich seiner Qualifikation, und es ist daher weder erforderlich, daß derselbe Unteroffizier gewesen ist, noch daß er 12 Jahre gedient hat, oder aber sich im Besitz des Civil-Versorgungsscheins befindet. M. B. 1842. S. 150.

102. Cirk.-Verf. vom 12. Mai 1842, betr. den portopflichtigen Schriftwechsel zwischen den Kgl. Regierungen in Gewerbesteuer-Prozeßsachen.

Wenn in einer Gewerbesteuer=Prozeßsache Seitens einer Kgl. Regierung an eine andere ein Schreiben, für welches die Portofreiheit nicht eintritt, erlassen wird, so hat diejenige Regierung, welcher die Untersuchung und Entscheidung zusteht, das Porto vorzuschießen. Hiervon kann nur in dem Falle eine Ausnahme eintreten, wenn die Requisition auf sofortige Vollstreckung der Exekution gerichtet ist. Alsdann ist die requirirte Kgl. Regierung auch zu ersuchen, das Porto für das Requisitionsschreiben nebst Beilagen vorzuschießen und die vorgeschossene Summe gleichzeitig mit dem übrigen einzuziehen.

M. B. 1842. S. 180.

103. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 9. Mai 1842, betr. die Gewerbesteuer der Sammler von Asche.

Den Sammlern von Asche können gleich den Theerhändlern und Lumpensammlern, welche sich eines nur mit 1 Pferde bespannten Fuhrwerks bedienen, mit Rücksicht auf den Umfang des Gewerbes, Gewerbescheine zu den Steuersätzen von 8, 6 und 4 Thlr. ohne besondere höhere Genehmigung ertheilt werden, da das Kgl. Finanz=Ministerium mittelst Reskriptes vom 29. April 1842 die Kgl. Regierungen dazu ermächtigt hat. M. B. 1842. S. 151.

104. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 6. April 1842, betr. die Betriebsfrist der zum mindesten Meischsteuersatze zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien.

Zur Betriebszeit landwirthschaftlicher Brennereien, welche auf Zulassung zu dem minderen Steuersatze Anspruch machen, ist die Zeit bis zum 16. Mai dergestalt zu rechnen, daß an diesem Tage die letzte Einmeischung, das Abbrennen der Meische mithin noch in den folgenden Tagen Statt finden kann.

M. B. 1842. S. 151.

105. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 6. April 1842, betr. die Strafantheile in Maischsteuer-Prozessen.

Durch den §. 11 des Regulativs vom 1. Dezember 1820 (Annalen S. 714—722) wegen anderweiter Besteuerung des inländischen Branntweins ist, wie ich Ew. Hochw. auf den Bericht vom 12. Februar c. erwiedere, bestimmt worden, daß die Geldstrafe der 100 Thlr., welche für jede Einmaischung in andern als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen oder zu einer andern als der im §. 5 des Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottig deklarirten Tagen, außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Konfiskation der Geräthe festgesetzt werden kann, dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, und diese, auch nach Erlaß der Allerh. Kabinets=Ordre vom 10. Januar 1824 (Annalen S. 48 ff.) maßgebend gebliebene Bestimmung ist durch die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 18. April 1838 (Annalen S. 309) in der Art modifizirt worden, daß von jener Geldstrafe, wenn sie nach §. 5 der Allerh. Kabinets=Ordre vom 10. Januar 1824 wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmaischung oder Zubereitung von Maische festgesetzt und eingezogen wird, dem Entdecker ferner nur zwei Drittheile zufallen sollen, ein Drittheil aber zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder von Zoll= und Steuerbeamten verwendet werden soll. Bezüglich der Denunzianten=Antheile von der eigentlichen Defraudationsstrafe und dem daselbst nicht besonders erwähnten Werthe konfiszirter Geräthe ist durch die Allerh. Kabinets=Ordre vom 18. April 1838 an den früheren Bestimmungen nichts verändert worden und es bleibt daher in dieser Beziehung die Verfügung vom 24. Dezbr. 1820 (Annal. Jahrg. 1835 S. 951) maßgebend. M. B. 1842. S. 151.

106. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 31. März 1842, betr. das Verfahren bei Erstattung der Stempelsteuer für verdorbenes Stempelpapier.

Die Verfügung vom 14. Oktober 1841 wird aufgehoben und dasjenige Verfahren wieder hergestellt, welches bei Restitution verdorbener Stempel bisher stattgefunden hat. M. B. 1842. S. 152.

107. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 23. April 1842, womit die sämmtlichen Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren ꝛc. aufgefordert werden, Entwürfe von Zollhofs- resp. Hafen- und Zollhofs-Ordnungen zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
M. B. 1842. S. 152.

108. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Mai 1842, betr. die Diäten und Reisekosten der Abschätzungs-Kommissarien bei Grundsteuer-Nachlaß-Untersuchungen.

Der §. 23 der Anweisung über das bei Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds zu beobachtende Verfahren vom 21. Januar 1839 (Ges.-S. S. 50) wird dahin modifizirt, daß denjenigen Abschätzungs-Kommissarien, welche die ihnen nach der gedachten Anweisung obliegenden Geschäfte unentgeltlich zu übernehmen nicht bereit sind, Diäten und Reisekosten nach den von dem Finanzminister zu bestimmenden Sätzen bewilligt, und diese Kosten, gleich andern bei der Prüfung von Steuer-Nachlaßgesuchen entstehenden unvermeidlichen Kosten vorzugsweise vor den in den §§. 24 bis 26 der gedachten Anweisung bezeichneten Zahlungen auf den Grundsteuer-Deckungsfonds angewiesen werden dürfen.
M. B. 1842. S. 231.

109. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 28. Mai 1842, betr. die Ermäßigung der von Equilibristen-, Seiltänzer- und Kunstreiter-Gesellschaften zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Die Ermäßigung der für jede Person zu erlegenden Gewerbesteuer ist nur solchen Gesellschaften von Equilibristen, Seiltänzern und Kunstreitern zu gewähren, welche aus mindestens 4 Personen bestehen. M. B. 1842. S. 232.

110. Cirk.-Verf. vom 7. Juni 1842, betr. die Kautionspflichtigkeit der Assistenten bei den Zoll- und Steuerämtern.

Von allen Assistenten der Zoll- und Steuerämter soll bei ihrer Anstellung die Bestellung des einjährigen Betrages ihres Diensteinkommens als Kaution verlangt werden, und kann nur in den Fällen unterbleiben, wo es im Interesse des Dienstes nothwendig scheint, eine solche Assistentenstelle, deren Verwaltung nicht unbedingt zum Geldempfange oder zur Theilnahme an der Verwaltung der Magazinvorräthe verpflichtet, durch einen nicht kautionsfähigen Beamten zu besetzen. Die von Assistenten bestellten Kautionen dürfen denselben erst dann zurückgegeben werden, wenn sie entweder aus dem Dienste scheiden, oder in eine andere, Kautionsleistung überall nicht erfordernde Stellung übergehen.
M. B. 1842. S. 288.

111. Cirk.-Verf. vom 19. Juni 1842, betr. die Portofreiheit für Denunzianten-Antheile oder Gratifikationen aus Steuer- ꝛc. Strafprozessen.

Die von den Steuerbehörden an einzelne Empfänger aus Anlaß von Steuerstrafprozessen oder Zollgesetzübertretungen zu versendenden Denunziantenantheile oder Gratifikationen genießen die Portofreiheit, müssen aber mit dem Rubro: „Herrschaftliche Steuergelder (Denunziantenantheil oder Gratifikation)" versehen sein. M. B. 1842. S. 288.

112. Verf. vom 23. Juni 1842, betr. die Klassensteuerpflichtigkeit der jüdischen Lehrer.
Conf. Gesetz vom 1. Mai 1851. M. B. 1842. S. 289.

113. Verf. vom 7. Juli 1842, betr. die Transport-Legitimation auf erkauftes Salz.
Anmerkung. Wie bei No. 8. M. B. 1842. S. 289.

114. Cirk.-Verf. vom 6. August 1842, betr. den Debit des Viehsalzes.
Anmerkung. Siehe die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1842.
M. B. 1842. S. 289.

115. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 31. Juli 1842, betr. die Verwendung des Ertrags der Stempelsteuer für die Bestätigung von Familien-Fideikommissen und Stiftungen.

Das Aufkommen an Stempelsteuern für die Bestätigung von Familien=Fideikommissen und Stiftungen durch und für Personen adeligen Standes soll fortan den Fräulein=Stiftern, und das von Stiftungen durch und für Personen bürgerlichen Standes den zur Versorgung nicht adeliger unverheiratheter Frauenzimmer bestehenden Instituten zufließen. M. B. 1842. S. 327.

116. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 19. August 1842, betr. die Steuervergütung auf ausgeführten inländischen Branntwein.

Zur Vermeidung von Irrungen, ist bei Ausfertigung von Anerkenntnissen über Steuervergütung auf ausgeführten inländischen Branntwein, jedesmal in die Anerkenntnisse, soweit dies bisher nicht etwa schon geschehen sein sollte, die Bestimmung des §. 6 der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838 aufzunehmen, daß die Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, stattfinde.
M. B. 1842. S. 360.

117. Cirk.-Verf. vom 10. Oktober 1842, betr. die Ausgleichung der ganzjährigen Abgänge von Gewerbesteuerbeträgen über oder unter dem Mittelsatze.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Ober=Rechnungskammer wird bei der für die Aufstellung der Gewerbesteuerrollen durch die Cirkular=Verfügung vom 26. Juni 1832 (Annalen Jahrg. 1833 S. 322) angeordneten Ausgleichung der ganzjährigen Abgänge von Gewerbesteuerbeträgen über oder unter dem Mittelsatze nicht bei allen Regierungen gleichmäßig verfahren.

Zur Abstellung dieser Ungleichheit wird Nachstehendes vorgeschrieben:

1. Wenn für eine der Klassen A, B, C und H, sowie in der dritten und vierten Abtheilung bei Klasse D, E, behufs der neuen Veranlagung die Zahl der Mittelsätze und der daraus hervorgehende Steuerbetrag festgestellt ist, so werden dem letztern zuerst die bis dahin für die betreffende Klasse angeordneten Wiederumlagen, sodann die nach Maßgabe der vorerwähnten Cirkular=Verfügung eintretenden Lastschreibungen zugesetzt; der hierdurch erwachsende Betrag wird dann um die der Steuerkasse zustehenden Gutschreibungen vermindert.

2. In den Städten der zwei ersten Abtheilungen wird für die Klassen D, E dem nach der Kopfzahl der Bewohner berechneten Steuerbetrage die Summe der sämmtlichen bis zur Rollenaufstellung durch Ermäßigung oder Abmeldung vorgekommenen Abgänge zugesetzt und darauf werden die von Zugängern erhobenen Quoten zu Gute gerechnet.

3. Ueberall werden hierbei die ursprünglichen Beträge angesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Posten sich auf ungerade Thaler oder Thalertheile stellen. Falls sich jedoch dergleichen in dem Schlusse der Berechnung darstellen, dann wird die nächstniedrige gerade Thalerzahl, unter Weglassung der Thalertheile, behufs der Repartition unter die Steuerpflichtigen, als Rollenbetrag angesetzt. Wenn demnach beispielsweise der Schluß der angelegten Berechnung für Klasse D oder E einer Stadt der ersten oder zweiten Abtheilung sich auf 457 Thlr. 25 Sgr., oder für Klasse B eines Rollenbezirkes der vierten Abtheilung sich auf 1321 Thlr. stellte, dann würden beziehungsweise nur 456 Thlr. und 1320 Thlr. als Steuerbetrag der betreffenden Klasse in die Rolle zu übernehmen sein.
M. B. 1842. S. 388.

118. Cirk.-Verf. vom 22. Oktober 1842, betr. die Aufbewahrung der in Gewerbesteuer-Kontraventionssachen in Beschlag genommenen Gegenstände.

Wo die Aufbewahrung der in Beschlag genommenen Gegenstände Kosten verursacht, soll die Instruktion und Entscheidung der Sache vorzugsweise beschleunigt, und auch vor rechtskräftiger Entscheidung der Verkauf derselben veranlaßt werden, sofern nach Lage der Sache nicht zu bezweifeln steht, daß die Konfiskation auf Grund der §§. 26—28 des Regulativs vom 28. April 1824

erfolgen werde und der Angeschuldigte zur Zurücknahme der Gegenstände gegen Deponirung ihres Werthes sich nicht bereit findet. M. B. 1842. S. 388.

119. Cirk.-Verf. vom 31. Oktober 1842, betr. die Stempelstraf-Ermäßigung in der Rekurs-Instanz.

Bei der Entscheidung von Stempelstrafsachen in der Rekurs-Instanz dürfen unter angemessener Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse geringere als die gesetzlichen Strafen festgesetzt werden. M. B. 1842. S. 389.

120. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 29. November 1842, betr. die Stempelfreiheit der Gesuche ehemaliger Militairpersonen um Ertheilung von Führungsattesten, sowie der letzteren selbst, zur Begründung ihres Anspruchs auf Anstellung im Civildienste.

Die in rubro bezeichneten Gesuche und Atteste sind stempelfrei.
M. B. 1843. S. 17.

121. Cirk.-Verf. vom 5. Dezember 1842, betr. die Ausführung der Verordnung wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises.

Anmerkung. Wie bei No. 8. M. B. 1843. S. 18.

122. Cirk.-Verf. vom 6. Dezember 1842, betr. die Vermehrung der Salzverkaufsstellen.

Anmerkung. Wie bei No. 8. M. B. 1843. S. 19.

123. Verf. vom 30. Dezember 1842, betr. die Provision von dem Verkaufswerthe des Salzes.

Anmerkung. Wie bei No. 8. M. B. 1843. S. 20.

124. Verf. vom 19. November 1842, betr. die Feilstellung des Salzes in Säcken von dem Inhalte einer Vierteltonne.

Anmerkung. Wie bei No. 8. M. B. 1843. S. 20.

125. Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1842, betr. die Auszahlung der Ablösungs-Kapitalien für die in Alt-Vorpommern unter der Benennung von Neben-, Modus- und Quartal-Steuern erhobene Abgabe.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Stettin pro 1842.
M. B. 1843. S. 43.

126. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 28. Januar 1843, daß Wittwen von Handwerkern, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes mit einem erwachsenen Gehülfen, der dem Geschäfte als Werkführer vorsteht, fortsetzen, zur Entrichtung von Gewerbesteuer dann nicht herangezogen werden können, wenn sie, ohne fertige Waaren zum Verkaufe in einem offenen Lager außer den Jahrmärkten vorräthig zu halten, außer dem bezeichneten Werkführer nur zwei Lehrlinge oder Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling in ihrem Gewerbe beschäftigen. M. B. 1843. S. 44.

127. Cirk.-Verf. vom 14. Dezember 1842 wegen der bei Kreditirung schuldiger Zollgefälle zu bestellenden Sicherheit.

Der gänzliche Erlaß der Sicherheits-Bestellung ist künftig nicht weiter zu gewähren. M. B. 1843. S. 45.

128. Cirk.-Verf. vom 29. Dezbr. 1842, betr. die Verwendung der Geldstrafen und des Erlöses aus Konfiskaten in Zollstrafsachen.

Der ganze Betrag aller vom 1. Januar 1843 an, sei es im administrativen Wege oder von den Gerichten erkannten Geldstrafen in Zollsachen, einschl. des Erlöses aus Konfiskaten (letzterer nach Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben) soll dem Fonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Zoll- und Steuerbeamten überwiesen werden.

Die Anleitung vom 8. Dezember 1841, wegen des Verfahrens in Betreff der für Entdeckung von Zollgesetzübertretungen zu bewilligenden Gratifikationen, tritt außer Kraft. M. B. 1843. S. 45.

129. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 18. Dezember 1842, betr. die Ermittelung des Steuerinhalts der Meischgefäße.**

An der bisherigen Feststellung des Quartinhalts der Meischgeräthe durch Vermessung soll festgehalten werden. M. B. 1843. S. 46.

130. **Cirk.-Verf. vom 4. Januar 1843, betr. die Zusetzung des Gährmittels zu der auf den Kühlschiffen befindlichen Meische.**

Die Zusetzung des Gährmittels zu der auf den Kühlschiffen befindlichen Meische kann allgemein unter der Bedingung gestattet werden, daß die Meische auf den Kühlschiffen nicht in den Zustand der Gährung gerathen darf, sondern vor Eintritt derselben in die Meischbottiche abgeleitet werden muß.

M. B. 1843. S. 47.

131. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Breslau vom 4. Januar 1843, betr. die Beglaubigung der Quittungen der Fourage- 2c. Lieferanten über empfangene Vergütung.**

Die Unterschriften der Fourage- 2c. Lieferanten unter Quittungen über empfangene Vergütungen sollen da, wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder durch besondere Umstände bedingt wird, künftig nicht mehr beglaubigt werden. Wo aber eine solche Unterschriftsbeglaubigung durch irgend welche Umstände nothwendig erscheint, muß das gesetzliche Stempelpapier dazu kassirt werden. M. B. 1843. S. 47.

132. **Cirk.-Verf. vom 24. Februar 1843, betr. den steuerpflichtigen Gewerbebetrieb und die Verhütung von Gewerbesteuer-Kontraventionen.**

Die Behörden sollen die Gewerbetreibenden auf die ihnen in gewerbesteuerlicher Hinsicht obliegenden Verpflichtungen hinweisen und auf diese Art den Uebertretungen der Steuergesetze vorzubeugen suchen. M. B. 1843. S. 93.

133. **Verf. vom 20. Februar 1843, betr. die Gewerbesteuer von dem Betriebe der Sägemühlen.**

Die für den Betrieb der Sägemühlen zu entrichtende Gewerbesteuer ist in nachstehender Weise zu regeln:

1. Eine Schneidemühle, die nur eine Säge bewegt, wird einem halben Mahlgange gleich besteuert.

2. Befinden sich mehrere Sägen in derselben Schneidemühle, so gilt:

a. jedes Sägegatter, das nur eine Säge hat, für einen halben Mahlgang, hingegen

b. jedes Sägegatter, das mehr als Eine Säge hat, für einen ganzen Mahlgang. M. B. 1843. S. 95.

134. **Cirk.-Verf. vom 18. Februar 1843, betr. die Kreditirung der Branntweinsteuer.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1843. M. B. 1843. S. 96.

135. **Cirk.-Verf. vom 20. Februar 1843, betr. den Stempelgebrauch zu Vollmachten.**

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung der Tarif-Position „Vollmachten" des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entstanden sind, wird im Einverständnisse mit dem Kgl. Justizministerium Nachstehendes verfügt:

Als stempelpflichtige Vollmachten sind nur solche einseitige Erklärungen anzusehen, bei denen die Absicht auf eine Vertretung der Persönlichkeit des Auftragenden durch den Beauftragten im Rechtsverkehr gerichtet ist, wodurch also der Beauftragte ermächtigt wird, für den Andern und als dessen Stellvertreter ein Rechtsgeschäft vorzunehmen und demzufolge ein Rechtsverhältniß zwischen dem Auftragenden und dritten Personen zu begründen.

In anderen Fällen ist, wenn auch ein Auftrag im weiteren Sinne des Worts, doch

kein eigentlicher Vollmachtsauftrag vorhanden, wie aus den Vorschriften des Tit. 13 Thl. I Allgem. Landr., ungeachtet der im §. 5 dieses Titels enthaltenen mangelhaften Definition und einer Vergleichung mit den Vorschriften des Tit. 11 Abschn. 8 von Verträgen über Handlungen deutlich erhellt.

Ist es, wie öfter der Fall sein wird, zweifelhaft, ob eine Erklärung, nach dem Vorbemerkten, als Vollmacht anzusehen sei, geht also aus der Erklärung nicht deutlich hervor, daß dadurch der Beauftragte zur Vertretung der Persönlichkeit des Auftragenden im Rechtsverkehr hat ermächtigt werden sollen, so darf die Erklärung als eine stempelpflichtige Vollmacht nicht angesehen werden. Insbesondere ist daher ein Auftrag, für Rechnung des Auftragenden eine Waare zu kaufen, als Vollmachtsauftrag nicht zu besteuern; denn die Absicht kann zwar dahin gehen, daß der Beauftragte ermächtigt sein solle, zwischen dem Auftragenden und denjenigen Personen, welche die Waare feil haben, ein Vertragsverhältniß zu begründen; die Absicht kann aber auch nur dahin gehen, daß der Beauftragte dem Auftragenden den Preis der Waare in Rechnung schreiben solle. Es ist daher, wenn die zuerst gedachte Absicht aus anderen in der Erklärung selbst gebrauchten Worten nicht deutlich erhellt, immer zweifelhaft, ob die Absicht der Kontrahenten auf Abschließung eines eigentlichen Vollmachtsvertrags gerichtet war. Das Gegentheil darf in Beziehung auf die Stempelpflichtigkeit der Erklärung auch dann nicht angenommen werden, wenn in einem zwischen den Interessenten entstandenen Prozesse die Erklärung für eine Vollmacht erachtet worden ist, da bei Anwendung des Stempelgesetzes nur auf den Inhalt der Urkunde selbst, nicht auf das, was aus anderen hinzukommenden Umständen über die Bedeutung der Urkunde geschlossen worden, gesehen, überdies auch jede im Gesetze nicht beabsichtigte Bedrückung des Verkehrs vermieden werden muß.

M. B. 1843. S. 96.

136. Cirk.-Verf. vom 20. März 1843, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung des Kleinhandels mit Salz.

Anmerkung. Wie bei No. 8. M. B. 1843. S. 97.

137. Cirk.-Verf. vom 13. März 1843, betr. die Gratifikations-Bewilligung für Zollbeamte.

Nachdem der gesammte Ertrag der Zollstrafgelder und Konfiskate zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Zollbeamten verwendet wird, sollen denjenigen Zollbeamten, welche durch löbliche Anstrengung und Aufmerksamkeit zur Entdeckung von Zollkontraventionen aus anderweiten Fonds nach Maßgabe ihrer sonstigen Würdigkeit Gratifikationen bewilligt werden. Es kömmt dabei auf den Umstand allein, daß ein Beamter bei der Entdeckung von Zollkontraventionen mitgewirkt hat, nicht an, vielmehr muß jederzeit die gesammte Thätigkeit, Dienstbeflissenheit und Würdigkeit des Beamten ins Auge gefaßt werden. M. B. 1843. S. 131.

138. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. März 1843, daß Landwirthe, welche nur mit dem zur Bestellung ihres Ackers gehaltenen Gespann während der Zeit, wo sie desselben zur Ackerbestellung nicht bedürfen, Fuhren, zu welchen sich ihnen Gelegenheit darbietet, für Geld verrichten, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 16 a des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, der Steuer von Lohnfuhrwerk nicht unterliegen.

M. B. 1843. S. 133.

139. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 12. März 1843, betr. den Zoll auf den aus französischen Häfen zu beziehenden Wein.

Da durch die mittelst Cirkular-Verfügung vom 20. Juli 1829 (Annalen S. 495) angeordnete Beibringung beglaubigter Konnoissements zur Erlangung des Zollrabatts auf den aus französischen Häfen zu beziehenden Wein der beabsichtigte Zweck nicht vollständig erreicht worden ist, so wird hiermit bestimmt, daß der Zollrabatt von 20 Prozent auf den aus französischen Häfen über Hamburg, Bremen oder Rotterdam zu beziehenden Wein von jetzt ab, bei vorausgesetzter Erfüllung der allgemeinen regulativmäßigen Bedingungen, nur dann zugestanden werden soll, wenn

1. der Empfänger des Weins das ihm durch die Post zugehende Exemplar des in dem Versendungshafen ausgestellten und von dem dortigen preußischen Konsul beglaubigten Konnoissements innerhalb der nächsten drei Tage nach Empfang desselben der Zoll- oder Steuerbehörde seines Wohnorts zum Visiren und Abstempeln vorlegt;

2. das Konnoissement ausdrücklich auf denjenigen inländischen Weinhändler lautet, welcher dasselbe behufs der Rabatt-Erlangung zu produziren hat und zugleich darin für jedes Gebinde sowohl dessen im Handel übliche Benennung (tonneau, feuillette, barrique, tierçon etc.), als auch der in Litres ausgedrückte Maßinhalt angegeben ist, und

3. rücksichtlich des von Bordeaux und Cette zu beziehenden Weins die Gebinde, welche vor der Verladung in Bordeaux und resp. Cette am Spunde und Zapfen von Seiten des preußischen Konsuls zu versiegeln sind, mit unverletzten und unverdächtigen Siegeln im Bestimmungsorte eingehen.

Indem ich bemerke, daß die Kgl. Konsulate in Marseille, La Rochelle, Rochefort, St. Martin (Ile de Rhé), Rouen, Havre de Grace, Nantes Noirmoutier, St. Pierre (Ile d'Oleron), Bordeaux und Cette bereits angewiesen sind, daß sie

a. nur solche Konnoissemente beglaubigen, welche die vorstehend unter 2 angegebenen Notizen enthalten und außerdem die Konsulate in Bordeaux und Cette, daß sie

b. auf den Antrag der Absender die Versiegelung der Weingebinde bewirken,

veranlasse ich Ew. Hochw., die betreffenden Hauptämter hiernach mit Anweisung zu versehen und denselben zugleich aufzugeben, die vorerwähnten Bestimmungen unverzüglich zur Kenntniß der betheiligten Weinhandlungen zu bringen.

Conf. No. 169. 179. M. B. 1843. S. 133.

140. Verf. vom 28. März 1843, daß Kalender, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, der Stempelabgabe nicht unterworfen sind.

M. B. 1843. S. 134.

141. Cirk.-Verf. vom 18. Mai 1843, betr. die Umwandlung bisheriger Tantièmen in fixe Besoldungen.

Das System der Tantième-Bewilligung bei den etatsmäßigen Stellen der Zoll- und Steuererhebung soll nach und nach ganz abgeschafft und nur noch bei der Einnahme vom Chausseegelde und sonstigen Kommunikationsabgaben, so wie bei den Einnahmen aus dem Stempeldebit und aus der Salzverwaltung in den dazu geeigneten Fällen beibehalten werden. M. B. 1843. S. 173.

142. Cirk.-Verf. vom 4. Mai 1843, betr. die kalkulatorische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege.

Im §. 47 der unterm 18. Dezember 1824 Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Kgl. Ober-Rechnungskammer ist die Vorschrift enthalten, daß

1. jede zur Revision der gedachten Behörde gelangende Rechnung nebst den Belegen, vor der Abnahme bei der betreffenden Verwaltungsbehörde, vollständig in calculo geprüft, hiernächst

2. von dem Kalkulator, welcher mit diesem Geschäft beauftragt wurde, bescheinigt werden soll, daß die kalkulatorische Prüfung der Rechnung und sämmtlicher dazu gehörenden Belege stattgefunden und sich dabei nichts oder nur dasjenige zu erinnern gefunden habe, was in dem Kalkulator-Protokolle angeführt ist.

Mehrseitig in neuerer Zeit darüber angeregte Zweifel, ob in Folge obiger Bestimmungen sämmtliche Rechnungsbelege, ohne Unterschied, ob sie bereits mit einem kalkulatorischen Atteste versehen sind oder nicht, von dem betreffenden Rechnungsbeamten vor der Abnahme nochmals in calculo zu prüfen und zu bescheinigen seien, haben Veranlassung gegeben, über diesen Gegenstand mit der Kgl. Ober-Rechnungskammer zu kommunizieren und hat dieselbe in Folge dessen, zur Erleichterung des Rechnungs-Abnahme-Geschäfts, sich mit nachfolgenden Bestimmungen einverstanden erklärt:

a. In der Regel soll die einmalige Kalkulirung und Bescheinigung jedes Beleges genügen, sobald diese Kalkulirung und Bescheinigung von Seiten eines Rechnungsbeamten stattgefunden hat, welcher bei derjenigen Behörde, wo die Rechnung abgenommen wird, oder bei derselben vorgesetzten Behörde als Rechnungsbeamter wirklich angestellt ist.

b. Dagegen müssen alle diejenigen Belege, die nur von Beamten der Unterbehörden oder von bloßen Hülfsarbeitern pro calculo bescheinigt sind, bei Abnahme der Rechnung, wie bisher, einer nochmaligen kalkulatorischen Prüfung unterliegen. Zu den Hülfsarbeitern, deren Attest zu einem in formeller Beziehung genügenden Rechnungsbelege nicht hinreicht, sind auch die Civil-Supernumerarien und Diätarien zu zählen. Alle von dergleichen Individuen kalkulirten Belege bedürfen daher der Nachprüfung.

c. Denjenigen Belegen, welche hiernach einer nochmaligen Prüfung des Kalkuls

unterworfen werden müssen, hat der abnehmende Kalkulator sein Revisionszeichen beizusetzen.

d. Alsdann ist das den Rechnungen beizufügende Kalkulatur-Attest dahin auszustellen:

„daß die Rechnung, nebst allen dazu gehörigen Belegen, soweit letztere nicht bereits von einem wirklich angestellten Rechnungsbeamten pro calculo geprüft und bescheinigt sind, von dem abnehmenden Kalkulator geprüft und nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden sei, was das Kalkulator-Protokoll besagt."

e. Außerdem ist hinsichtlich derjenigen Belege, bei welchen die einmalige kalkulatorische Prüfung für genügend angenommen worden, von der abnehmenden Behörde in dem Abnahme-Protokolle ausdrücklich zu bescheinigen, daß diese Belege von einem wirklich angestellten Rechnungsbeamten pro calculo bescheinigt seien. Einer speziellen Bezeichnung dieser Belege in dem gedachten Atteste soll es jedoch nicht bedürfen.

Endlich versteht es sich von selbst, daß

f. die in dem §. 47 der Instruktion für die Kgl. Ober-Rechnungskammer angedrohten Strafen auch bei den sub a gedachten Belegen denjenigen Beamten treffen, welcher dieselben bescheinigt hat. M. B. 1843. S. 174.

143. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 25. Mai 1843, betr. die Verrechnung der Gewerbesteuer von abgemeldeten Gewerben.

Wenn ein Gewerbetreibender sein Gewerbe einstellt, muß die auf ihn veranlagte Gewerbesteuer jedenfalls für den vollen Monat, in welchem das Gewerbe aufgehört hat, für den auf diesen folgenden Monat aber nur dann entrichtet werden, wenn die Abmeldung des Gewerbes nicht vor dem achten Tage dieses folgenden Monats geschehen ist.

Der ferneren Anwendung dieser Vorschrift steht die Bestimmung im §. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) nicht entgegen, indem nach dem angeführten §. 1 bis zu Ende des Monats, in welchem die Abmeldung des Gewerbes erfolgt, die Entrichtung der Steuer zwar gefordert werden kann, der Behörde aber die Befugniß nicht genommen ist, nach der in der Verfügung vom 10. Novbr. 1820 ausgesprochenen, dem Steuerpflichtigen günstigeren Vorschrift zu verfahren.

M. B. 1843. S. 175.

144. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 15. Mai 1843, betr. die Gewerbesteuerfreiheit der Flußschiffer mit Fahrzeugen von nur 3 Lasten Tragbarkeit.

Nur solche Flußschiffer, deren Fahrzeuge mehr als 3 Lasten Tragbarkeit enthalten, sind zur Gewerbesteuer zu veranlagen. M. B. 1843. S. 175.

145. Cirk.-Verf. vom 24. April 1843, betr. den Handel mit Holzkohlen.

Wer auf eigenen oder gepachteten Grundstücken gewonnenes, oder, vermöge einer Realberechtigung oder seines Verhältnisses als Gemeinemitglied, ohne besonderes Entgeld erworbenes Holz zu Kohlen verschweelt und diese im Wege des stehenden Verkehrs in seinem Wohnorte oder umherziehend innerhalb der Umgegend seines Wohnorts auf Grund einer polizeilichen Legitimation (§. 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824) oder auf Märkten absetzt, ist wegen dieses Verkehrs fortan nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen, indem das Verschweelen von Holz zu Kohlen und deren Verkauf in den bezeichneten Fällen nicht als ein besonderes Gewerbe, sondern als zu dem nicht gewerbesteuerpflichtigen Betriebe der Forstwirthschaft gehörig zu betrachten ist.

Werden Kohlen außerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts dessen, welcher sie verfertigt hat, oder außerhalb des Ortes, an welchem sie verfertigt sind, in stehenden Lokalen außer Märkten feil gehalten, so ist hiervon jedesmal Gewerbesteuer zu zahlen. Dasselbe gilt von dem Verkaufe von Kohlen aus angekauftem Holze.

Auf die Steuerpflichtigkeit des Hausirhandels mit Kohlen sind vorstehende Bestimmungen ohne Einfluß. M. B. 1843. S. 176.

146. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 13. April 1843, betr. die Anwendbarkeit des Zollkartels auf die Uebergangs-Steuern von vereinsländischen Erzeugnissen.

Die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 sind auch auf die in den einzelnen Vereinsstaaten zu erhebenden Uebergangssteuern von vereinsländischen Erzeugnissen anwendbar. M. B. 1843. S. 176.

147. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 27. April 1843, betr. die Zulässigkeit eines Zollerlasses für zerbrochen ankommende Waaren.

Es ereignet sich zuweilen, daß Flaschen, worin Flüssigkeiten enthalten sind, Alabaster-, Glas-, Porzellan- und andere ähnliche zerbrechliche Waaren, welche unverzollt auf Begleitschein I abgelassen worden, im Bestimmungsorte theilweise in zerbrochenem, mithin unbrauchbarem Zustande ankommen, und — was die gefüllten Flaschen betrifft, auch deren Inhalt verloren gegangen ist. In Fällen dieser Art soll aus Gründen der Billigkeit ein Erlaß an dem tarifmäßigen Eingangszolle gewährt werden. M. B. 1843. S. 176.

148. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 29. April 1843, betr. die Sicherstellung der Identität bei Wein- und Branntwein-Versendungen in Gebinden.

Da bei der Versendung von Wein und Branntwein in Gebinden aus Niederlagen nach dem Auslande oder nach anderen Packhofsstädten, in Beziehung auf die Sicherstellung der Identität der genannten Artikel, bisher ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden, so wird, zur Herbeiführung der nothwendigen Gleichförmigkeit, Nachstehendes angeordnet.

Finden derartige Versendungen aus Niederlagen statt, so muß, neben Anlegung des Verschlusses, bei gewöhnlichem Branntwein jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles festgestellt und im Begleitschein vermerkt, bei Wein und versetztem Branntwein aber für jedes Faß oder für diejenigen Fässer, welche einerlei Gattung enthalten, ein mit derselben Flüssigkeit gefülltes, mit dem Amtssiegel verschlossenes und übereinstimmend mit dem Gebinde, aus welchem die Probe entnommen worden, bezeichnetes Probefläschchen dem Begleitscheine beigefügt, auch in letzterem das Nöthige dieserhalb bemerkt werden.

Die Probefläschchen sind nicht in die Gebinde einzuhängen, sondern in Kistchen oder Schachteln zu verpacken und diese, nach Erforderniß, mit einem oder mehreren Abdrücken des Amtssiegels zu versehen.

Uebrigens kann in Fällen,

a. wenn die Versendung von Wein oder versetztem Branntwein in Gebinden erfolgt, welche mit Emballagen oder Ueberfässern versehen sind und diese einen sichernden Bleiverschluß zulassen, oder

b. wenn bei Versendungen nach andern Packhofsstädten, gleichwie bei Abfertigungen auf Aemter im Innern ohne Niederlagerecht, kein Zweifel darüber besteht, daß der Wein oder Likör zur Konsumtion im Vereinsgebiete bestimmt sei, oder endlich

c. wenn Wein oder Likör auf Antrag des Niederlegers, unter Belassung des beim Verabfertigungsamte angelegten Verschlusses, zur Niederlage gelangt ist und der weiteren Abfertigung unter Beibehaltung dieses Verschlusses ein Bedenken nicht entgegensteht,

von Beigebung von Probefläschchen Abstand genommen werden.

M. B. 1843. S. 177.

149. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 28. April 1843, betr. die Einstellung der Zahlung einer Prämie für das in Beschlag genommene fremde Salz.

Für das in Beschlag genommene fremde Salz soll eine besondere Prämie nicht ferner gezahlt werden. M. B. 1843. S. 178.

150. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 5. Juli 1843, betr. die Gewerbesteuer vom Schifffahrtsbetriebe.

Die Kgl. Regierung wird ermächtigt, die Abgangsstellung der Schiffergewerbesteuer für diejenigen vollen Kalendermonate, die in die Zeit des Schiff-

fahrtsbetriebes fallen, während welcher jedoch das Schiff, einer Reparatur wegen, erweislich nicht hat benutzt werden können, auch fernerhin ohne besondere höhere Genehmigung zu verfügen.

Jemand, der ein Schiffsgefäß von einer andern Person ankauft, hat nicht von dem Monat des Ankaufs, sondern erst von dem Monat ab, in welchem er den Betrieb des Schiffsgewerbes mit dem angekauften Gefäße beginnt, die Schiffergewerbesteuer von diesem Gefäße zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er das Schiffergewerbe überhaupt erst mit der Anmeldung des erkauften Gefäßes beginnt, oder solches schon früher mit anderen Gefäßen betrieben hat. M. B. 1843. S. 227.

151. Verf. vom 15. Juli 1843, betr. die kompetenten Behörden im Königreiche Sachsen zur Ausstellung von Gewerbe-Legitimationsscheinen nach den zollvereinten Staaten.

Die Ausstellung von Legitimationsscheinen behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine zum Waarenaufkauf und zum Suchen von Waarenbestellungen im Umherziehen erfolgt im Königreiche Sachsen nicht blos durch die Amtshauptleute, sondern auch durch die Magisträte der größeren Städte.

M. B. 1843. S. 228.

152. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 14. Juni 1843, betr. die Kontrolirung der Stempelsteuer von den Kalendern.

Die Hauptämter sollen die Bescheinigungen und Nachweisungen der im Laufe des Jahres gestempelten Kalender spätestens bis Mitte des Januar an die Kgl. Kalender-Deputation einreichen. Jede Quantität, welche die Kalenderverleger zur Stempelung befördern, muß darin einzeln nach der Reihenfolge aufgeführt, oder bestimmt angegeben werden, daß die ganze Auflage mit einem Male gestempelt worden. M. B. 1843. S. 228.

153. Cirk.-Verf. vom 28. Juli 1843, betr. die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbesteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1843. Conf. No. 209. M. B. 1843. S. 247.

154. Cirk.-Verf. vom 7. Oktober 1843, betr. die Grundsteuerfreiheit der Küster- und Schulstellen.

Die zur Dotation von vereinigten Küster- und Schulstellen dienenden Grundstücke, deren Eigenschaft als Dotation der Küsterstelle nicht speziell nachgewiesen werden kann, sollen von der Grundsteuer befreit sein, resp. befreit bleiben, die bis jetzt von ihnen entrichteten Steuern aber nicht erstattet werden.

M. B. 1843. S. 294.

155. Verf. vom 22. Oktober 1843, betr. die Gewährung eines Denunziantenantheils an den von Beamten wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze verwirkten Ordnungsstrafen.

Die an die Stelle der Stempelstrafen getretenen Ordnungsstrafen gegen Beamte wegen Nichtbeachtung der Bestimmung der Stempelgesetze sind, da sie, wie jene, in der Stempelstrafliste zur Verrechnung kommen sollen, auch im Uebrigen als Stempelstrafen zu behandeln, und der Denunziantenantheil in den geeigneten Fällen davon zu gewähren. M. B. 1843. S. 295.

156. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 16. Oktober 1843, betr. die Stempelung der Wechselformulare in blanco.

Anmerkung. Siehe Amtsblatt von Frankfurt pro 1843.

M. B. 1843. S. 295.

157. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 28. August 1843, betr. die Quittungen über die aus der General-Staatskasse empfangenen Zahlungen für Steuerbauten.

Der General-Staatskasse ist künftig über die aus letzterer zur weiteren Verrechnung empfangenen Zahlungen für Steuerbauten, statt der Spezialquittungen, am Jahresschlusse eine Hauptquittung auszufertigen, welche blos auf die im Laufe des Jahres im Ganzen überwiesene Baugeldersumme zu lauten hat. M. B. 1843. S. 316.

158. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 11. August 1843, betr. die Anordnungen für das Fortschreibungswesen in Beziehung auf das Grundsteuer-Kataster.

Anmerkung. Siehe die spätere Anweisung vom 17. Januar 1865.
M. B. 1843. S. 316.

159. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 27. Juni 1843, betr. die Befreiung der für die Kleinkinder-Bewahranstalten angekauften Lokale von der Grundsteuer.

Die zu Bewahranstalten für kleine Kinder angekauften Lokale, sofern sie nicht einzelne Zimmer, sondern selbstständige Gebäude sind, und so lange sie ausschließlich zu diesem Zwecke dienen und benutzt werden, sind grundsteuerfrei zu stellen. M. B. 1843. S. 317.

160. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 23. August 1843, daß es in Uebergangs-Abgaben-Straffachen hinsichtlich der Verwendung und Verrechnung der Geldstrafen und Konfiskate, sowie wegen der Denunziaten-Antheile gerade so zu halten, wie mit den Zollstrafen. M. B. 1843. S. 317.

161. Allerh. Kabinets-Ordre vom 13. Oktober 1843, betr. die Stempelbeträge zu Verträgen mit fiskalischen Behörden.

Die Bestimmung des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 am Schlusse des §. 3, wonach bei zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einem an sich zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Kontrahenten jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und außerdem für die ausgefertigten Uebereremplare noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden muß, — wird zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht und werden die Behörden oder Beamten, von welchen Namens des Fiskus Verträge abgeschlossen werden, für die genaue Beachtung persönlich verantwortlich gemacht. M. B. 1843. S. 338.

162. Cirk.-Verf. vom 12. Dezember 1843, betr. das Betreten der Festungswerke durch Steuerbeamte zur Abwehrung von Steuerdefraudationen.

Die Kommandanturen der Festungen werden für den Fall, daß die Lokalität einzelner Festungswerke oder ganzer Walllinien zur Betreibung schleichhändlerischer Unternehmungen Gelegenheit darbietet, die von der Steuerbehörde zur Verhinderung der letztern speziell zu bezeichnenden Beamten mit Karten versehen, welche auf die Person des Beamten lauten und diesen ermächtigen, die nicht unter Verschluß gehaltenen Festungswerke zu jeder Tages- oder Nachtzeit ungehindert zu betreten. Die Steuerbeamten sind dagegen verpflichtet, wenn sie Visitationen oder andere Unternehmungen im Interesse der Steuerverwaltung während der Nacht in den Festungswerken ausführen, dem Kommandirenden des nächsten Wachtpostens, wenn auch nur unmittelbar vorher oder selbst nachher davon Anzeige zu machen. Die Steuerbeamten sollen ihre Legitimationskarten beim Betreten der Festungswerke stets mit sich führen, um solche auf Verlangen den, den Wall inspizirenden Militärpersonen vorzeigen zu können.
M. B. 1844. S. 21.

163. Auszug aus der Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 26. Dezbr. 1843, betr. die Ertheilung von Gewerbescheinen an die Vertreter von Gewerbeschein-Inhabern in Erkrankungs- oder Behinderungsfällen und Entrichtung der Gewerbesteuer von ersteren.

Bei dieser Gelegenheit wird der Kgl. Regierung zur künftigen Beachtung bemerkt, daß, wenn der Inhaber eines Gewerbescheins krank oder sonst auf längere Zeit unfähig wird, das ihm gestattete Gewerbe persönlich zu betreiben, das demselben durch den Gewerbeschein ertheilte Recht allerdings nicht durch Umschreibung des ihm ausgefertigten Gewerbescheins auf einen Andern übertragen werden darf, daß vielmehr der Vertreter des Inhabers, um das Gewerbe ausüben zu dürfen, für seine Person mit einem besonderen Gewerbescheine versehen sein muß. Diesen letztern Gewerbeschein kann die Kgl. Regierung aber, unter Einziehung des Gewerbescheins, welcher der erkrankten oder sonst dauernd am Gewerbebetriebe behinderten Person ertheilt ist, bei vorhandener persönlicher Befähigung des Vertreters, künftig ohne diesseitige Genehmigung zu dem Gewerbesteuerbetrage von 2, 4, 6 oder 8 Thlr. auch dann ausfertigen, wenn das Gewerbe nicht zu denjenigen gehört, welche die Kgl. Regierung sonst durch einen Gewerbeschein zum ermäßigten Satze gestatten darf. M. B. 1844. S. 22.

164. Cirk.-Verf. vom 7. Oktbr. 1843, betr. die Stempelung unausgefüllter Wechselformulare.

Der Inhalt der Cirkular-Verfügung vom 9. Oktober 1827, Annalen S. 907, wird in Erinnerung gebracht.

Anmerkung. Siehe auch die Amtsblätter sämmtlicher Kgl. Regierungen pro 1844. M. B. 1844. S. 22.

165. Bescheid an den Oberlandesgerichts-Referendar N. vom 8. Februar 1844, betr. die Heranziehung der an einem Orte längere Zeit sich aufhaltenden Beamten zur Klassensteuer und zu den Kommunalabgaben.

Da Sie, wie wir Ihnen auf Ihre Beschwerde vom 26. April v. Js. wegen Heranziehung zur Klassensteuer und zu den Kommunalabgaben zu N. eröffnen, nach der von dem Kgl. Oberlandesgericht ertheilten Auskunft schon seit länger als zwei Jahren beinahe ununterbrochen auswärts beschäftigt sind und in M. (dem Sitze des Oberlandesgerichts) keine Wohnung mehr haben, auch von Ihnen selbst nicht behauptet, noch weniger dargethan worden ist, daß sie anderswo als in N. einen festen Wohnsitz genommen, so müssen Sie nach den Bestimmungen des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825 so lange als Einwohner von N., wo Sie Sich jetzt in Folge eines Kontraktsverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufhalten, betrachtet werden, als Ihr dortiger Aufenthalt dauert, und es rechtfertigt sich dadurch Ihre Heranziehung zur Klassensteuer vollkommen. Aus demselben Grunde muß auch Ihre Heranziehung zu Kommunalbeiträgen gebilligt werden, von welchen Sie nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nur dann zu befreien sein würden, wenn Sie nicht zur Zeit als Einwohner von N. zu betrachten wären. M. B. 1844. S. 80.

166. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz vom 8. Februar 1844, daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, welche auf länger als Monatsfrist ihren Wohnsitz an einem und demselben klassensteuerpflichtigen Orte nehmen, von dem Ablaufe dieses Zeitraums an für die fernere Dauer ihres Aufenthalts an dem gedachten Orte Klassensteuer zu entrichten haben, wogegen aber auch Einwohner klassensteuerpflichtiger Orte, welche auf länger als Monatsfrist ihren Wohnsitz in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt nehmen, für die längere Dauer des Aufenthalts in dieser Stadt von der Klassensteuer befreit sind.

M. B. 1844. S. 80.

167. Cirk.-Verf. vom 22. März 1844, mit der Instruktion wegen exekutivischer Beitreibung der öffentlichen Abgaben in der Rheinprovinz.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierung der Rheinprovinz pro 1844. M. B. 1844. S. 92.

168. Cirk.-Verf. vom 16. März 1844, betr. die Bereitung des Bieres in Haushaltungen zum eigenen Bedarf.

Für die steuerfreie Bereitung des Bieres in Haushaltungen zum eigenen Bedarfe ist auch der Gebrauch eingemauerter Kessel nachgelassen.

M. B. 1844. S. 99.

169. Cirk.-Verf. vom 24. Januar 1844, betr. die Bewilligung des Zollrabatts für die aus französischen Häfen über Hamburg zu beziehenden Weine.

Die Bestimmung unter No. 3 der Cirkular-Verfügung vom 12. März vor. Js. (Minist.-Bl. 1843 S. 133), wonach die von Bordeaux und Cette über Hamburg, Bremen oder Rotterdam zu beziehenden Weine des Zollrabatts von 20 Prozent nur theilhaftig werden sollen, wenn die Gebinde vor der Verladung in Bordeaux und resp. Cette am Spunde und Zapfen von Seiten des preußischen Konsuls versiegelt worden sind und mit unverletzten und unverdächtigen Siegeln im Bestimmungsorte eingehen, wird hierdurch, zur Erleichterung des Verkehrs, rücksichtlich der über Hamburg zu versendenden Weine, für welche der Zollerlaß von 20% in Anspruch genommen wird, dahin modifizirt, daß es der Wahl und Einigung der resp. Empfänger und Absender überlassen bleiben soll, ob die Versiegelung der Weingebinde schon in Bordeaux, resp. Cette oder erst in Hamburg beantragt werden solle. Indem ich bemerke, daß das Kgl. General-Konsulat in Hamburg angewiesen werden wird, die Versiegelung der Weingebinde, sofern solche bei demselben in Antrag gebracht wird, zu bewirken, veranlasse ich Ew. Hochw., die betreffenden Hauptämter hiernach mit Anweisung zu versehen und denselben zugleich aufzugeben, die oben erwähnte Modifikation zur Kenntniß der betheiligten Weinhandlungen zu bringen.

Conf. No. 179. M. B. 1844. S. 100.

170. Cirk.-Verf. vom 17. Februar 1844, betr. die Umgestaltung der Uniformen der Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten.

Anmerkung. Ist den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten besonders mitgetheilt. M. B. 1844. S. 132.

171. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 20. Oktbr. 1843, betr. die Entlassung der Steuer-Supernumerare.

Da den Supernumerarien bei der Steuerverwaltung vor ihrer Annahme zu Protokoll eröffnet werden muß, daß dieselben, beim Mangel an Dienstbeflissenheit und Fortschritten, bei Ungehorsam oder tadelhafter Führung, die sofortige Entlassung aus dem Steuerdienste zu gewärtigen haben, so braucht künftig in vorkommenden Fällen über diese Entlassung nicht erst angefragt zu werden, sondern es ist solche ohne Weiteres von den Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren selbstständig zu verfügen. Die dienstliche und außerdienstliche Führung der Supernumerarien soll übrigens genau beaufsichtigt werden. M. B. 1844. S. 133.

172. Instruktion des Kgl. Finanzministeriums vom 28. März 1844, über das Verfahren bei Ermittelung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter (Arnsberg 1844 S. 135).

M. B. 1844. S. 134.

173. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 31. Januar 1844, betr. die steuerfreie Benutzung besonderer Nebengefäße zur Bereitung künstlicher Gährmittel und zur Aufbewahrung der Mutterbärme.

Wenn die Zubereitung des Gährmittels zur Aufbewahrung der sogenannten Mutterbärme ein besonderes Gefäß nothwendig macht, kann bei nachgewiesenem, von einem Oberbeamten bescheinigten Bedürfnisse neben den eigentlichen Hefengefäßen, die steuerfreie Benutzung von Mutterhefengefäßen (Bärme-Eimern) gestattet werden, und zwar unter den dafür vorgeschriebenen Bedingungen. Conf. No. 588. M. B. 1844. S. 138.

174. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. Februar 1844, betr. die zollamtliche Kontrole der vom Auslande mit der Post eingehenden Packete mit Zeitungen.

Von Zeit zu Zeit soll die Eröffnung der vom Auslande eingehenden Packete mit Zeitungen am Bestimmungsort in Gegenwart von Steuerbeamten geschehen, welche Ueberzeugung davon zu nehmen haben, daß den fremden Zeitungen zollpflichtige Gegenstände nicht beigepackt worden sind. M. B. 1844. S. 139.

175. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. Januar 1840, daß die, den Rechnungen der Menagefonds der Truppen für Unteroffiziere und Soldaten, sowie der Offizier-Kleidergelder-Fonds beigefügten Quittungen der Quittungsstempel, in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Absatzes der Tarif-Positions-Quittungen zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 nicht unterliegen.

M. B. 1844. S. 140.

176. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 22. März 1844, daß die an die General-Direktion der Kgl. Museen adressirten Sendungen der Revision an der Grenze nicht zu unterwerfen, vorausgesetzt, daß gegen die Deklaration sich nichts Wesentliches zu erinnern findet und auf Ertheilung eines Begleitscheins auf das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin angetragen wird.

M. B. 1844. S. 140.

177. Allerh. Kabinets-Ordre vom 26. April 1844, daß in allen Fällen, wo nach §. 11 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 ein bis dahin steuerfreies Grundstück zur Grundsteuer herangezogen wird, der im Laufe des Kalenderjahres, in welchem die Veranlagung erfolgt, aufkommende Steuerbetrag zu dem Grundsteuer-Deckungs-Fonds des betheiligten Regierungsbezirkes fließen soll.

M. B. 1844. S. 157.

178. Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. April 1844, mit dem Regulativ in Betreff der Erstattung der Mahl- und Schlachtsteuer von dem zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendeten Mundvorrath und eines Theils des Debitspreises für das zu diesem Mundvorrath verbrauchte Salz vom 1. April 1844.

Es wird genehmigt, daß die Mahl- und Schlachtsteuer nebst dem Kommunalzuschlage davon, so wie ein Theil des Debitspreises für das verbrauchte Salz von denjenigen, jenen Steuern unterliegenden Gegenständen, welche aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zur Ausrüstung von Seeschiffen behufs einer Reise ins Ausland verwendet sind, nach Anleitung des Regulativs vom 1. April 1844 erstattet und Kontraventionen gegen dieses Regulativ nach den darin §. 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen geahndet werden.

Anmerkung. Das Regulativ ist allen einschlägigen Behörden besonders mitgetheilt.

M. B. 1844. S. 157.

179. Cirk.-Verf. vom 16. April 1844, betr. die Bewilligung des Zollrabatts für die aus französischen Häfen über Rotterdam eingehenden Weine.

Die in der Verfügung vom 24. Januar 1844 (No. 169) erwähnte Modifikation soll auch auf die über Rotterdam von Bordeaux und Cette eingehenden und für diesseitige Weinhändler mit dem Anspruche auf Zollrabatt bestimmten Weine Anwendung finden, und wird das Kgl. Konsulat in Rotterdam demgemäß die Anweisung erhalten, die Versiegelung der Weingebinde, sofern solche bei demselben in Antrag gebracht werden sollte, zu bewirken.

180. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 22. Mai 1844, betr. die Verwendung von Beamten, deren Diensteinkommen bei den Zollverwaltungskosten in Anrechnung gebracht wird, zu Dienstleistungen außerhalb ihres eigentlichen Geschäftskreises.

Die in rubro gedachte Verwendung auf längere Zeit darf in der Regel nur dann stattfinden, wenn der Dienst des anderweit verwendeten Zollbeamten durch einen Stellvertreter versehen werde, und ist in den Fällen, wo ausnahmsweise ohne Nachtheil für den Zolldienst die Anordnung einer Stellvertretung unterbleiben kann und deshalb wirklich nicht eintritt, das Gehalt des anderweit verwendeten Beamten pro rata temporis nicht blos von der Ist-Ausgabe, sondern auch von der Bauschsumme abzusetzen.

Um solche Absetzungen aber zu vermeiden, soll dafür Sorge getragen werden, daß in Fällen, wo es nicht zu umgehen ist, Zollbeamte, deren Diensteinkommen

bei der Bauschsumme in Anrechnung gebracht wird, zur Vertretung anderer Beamten auf längere Zeit zu verwenden, dieselben in ihrer Stelle gleichfalls vertreten werden. M. B. 1844. S. 172.

181. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 20. April 1844, betr. die Beschaffung der für die Zoll- und Steuerbehörden erforderlichen Zollgewichte.**

Die Beschaffung der nöthigen Zollgewichte soll nicht den einzelnen Aemtern überlassen werden, sondern ist zur Erhaltung der erforderlichen Gleichförmigkeit von den Provinzialsteuerbehörden, event. durch Vermittelung der Kgl. Regierungen oder der Provinzial-Eichungskommissionen zu bewirken.

M. B. 1844. S. 173.

182. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. April 1844, betr. das Verfahren bei abermaligen Parzellar-Vermessungen behufs der Uebereinstimmung der Flurkarten mit der Wirklichkeit des gegenwärtigen Grundbesitzes in den westlichen Provinzen.**

1. Eine Neumessung auf Kosten des allgemeinen Katasterfonds kann nur angeordnet werden, wenn zuvor

a. durch eine örtliche Untersuchung (Begang) der angebliche Mangel an Uebereinstimmung der Flurkarte mit dem Felde konstatirt und hierbei nachgewiesen worden ist, daß die Herstellung der Uebereinstimmung nur durch eine neue Parzellar-Vermessung bewirkt werden kann;

b. die betheiligten Grundeigenthümer sich verpflichten, sobald zur Neumessung oder Berichtigung auf Kosten des Katasterfonds geschritten werden soll, die Parzellengrenzen vorher unter Anleitung eines Kataster-Geometers auf ihre Kosten regelmäßig aussteinen zu lassen.

2. Bei dieser Aussteinung sind die Parzellen-Grenzsteine, so viel irgend möglich, in geraden Linien (Steinlinie) zu setzen, welche in die Gewann- und Abtheilungs-Umringe der vorhandenen Flurkarten eingetragen und somit diese Umringzeichnungen, sofern sie mit der Wirklichkeit übereinstimmen, ohne weitere Polygon- und Umring-vermessung benutzt werden können, um in dieselben die Parzellen neu einzuzeichnen und die Flächeninhalte, wenn nöthig, neu zu berechnen u. s. w.

3. Das Nähere, ob und wie aufs Neue vermessen und welche Preise dafür aus dem allgemeinen Katasterfonds gezahlt werden sollen, hat der General-Inspektor des Katasters anzuordnen, dem deshalb mit den diesfälligen Vorschlägen die Vorverhandlungen (ad 1) zur Prüfung 2c. vorzulegen sind.

4. Der General-Inspektor wird die etwa erforderlichen Ergänzungen 2c. dieser Vorarbeiten und demnächst die Genehmigung und Ausführung der Vermessung veranlassen.

5. Die Neu-Vermessung selbst und die ihr vorhergehenden geometrischen Arbeiten (ad 1 Litt. b und ad 2) sollen zwar in der Regel von dem Kataster-Geometer des betreffenden Fortschreibungsbezirks unter Zutheilung des nöthigen Hülfspersonals ausgeführt werden; es bleibt dem General-Inspektor jedoch überlassen, diese Arbeiten nach Umständen auch einem andern Kataster-Geometer zu übertragen.

M. B. 1844. S. 173.

183. **Instruktion des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 24. Mai 1844 für das Verfahren bei den Vermessungen, behufs der Fortschreibung im Grundsteuer-Kataster der westlichen Provinzen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen in den westlichen Provinzen pro 1844 (Amtsblatt von Arnsberg S. 331). M. B. 1844. S. 174.

184. **Anweisung des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 22. Mai 1844 wegen der Ertheilung und Anfertigung der Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster und der dafür zu entrichtenden Gebühren.**

Anmerkung. Wie bei No. 183 (Arnsberg 1844 S. 199).

M. B. 1844. S. 180.

185. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 21. Mai 1844, betr. die Strafbarkeit der Ausstellung unrichtiger Frachtbriefe über vereinsländische Erzeugnisse.**

Angehörige eines Vereinsstaates, welche an der Hinterziehung von Uebergangsabgaben zum Nachtheile eines anderen Vereinsstaates durch Ausstellung

unrichtiger Frachtbriefe Theil nehmen, sind auf Requisition des letztern, in dem Staate, welchem sie angehören, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Dasselbe hat auch gegen Fremde, welche in einem Vereinsstaate sich aufhalten, Statt zu finden, insofern nicht deren Auslieferung nach den Bestimmungen des Zollkartels eintritt.

Es liegt aber nicht in der Absicht, die Untersuchung gegen die Frachtbrief-Aussteller in Defraudationsfällen von geringfügiger Bedeutung oder in solchen Fällen eintreten zu lassen, wo, nach Lage der Umstände, mehr ein Irrthum, als eine bösliche Absicht des Frachtbrief-Ausstellers zu vermuthen ist. Insbesondere soll bei Differenzen im Gewichte oder Maße die Requisition dann unterbleiben, wenn vorausgesetzt werden kann, daß die unrichtige Angabe im Frachtbriefe auf bloßer Schätzung oder auf einem sonstigen Versehen beruht.

M. B. 1844. S. 184.

186. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 19. Mai 1844, daß alle mit Baumwolle gemischten Stoffe, welche sprachgebräuchlich als solche bezeichnet werden, ohne Rücksicht auf das quantitative Verhältniß der einzelnen Bestandtheile, der Waaren-Kontrole im Binnenlande unterworfen sind.

M. B. 1844. S. 184.

187. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 20. Mai 1844, daß ein Zollerlaß für zerbrochen ankommende Gegenstände unter den bei der Versendung auf Begleitschein I vorgeschriebenen Maßgaben, auch dann gewährt werden kann, wenn der Transport mittelst der Staatsposten erfolgt. M. B. 1844. S. 184.

188. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der westlichen Provinzen vom 28. März 1844 mit der Instruktion über das Verfahren bei Ermittelung der materiellen Irrthümer in den Grundsteuer-Katastern dieser Provinzen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter pro 1844 der Kgl. Regierungen der westlichen Provinzen (Arnsberg S. 135). M. B. 1844. S. 211.

189. Bekanntm. des Kgl. Provinzial-Steuerdirektors zu Köln vom 4. Juni 1844, betr. die Befreiung des Haustrunks der Weinbauer von der Weinsteuer.

Die Befreiung des Haustrunks der Weinbauer von der Weinsteuer soll fortbestehen und dabei folgende Grundsätze angewendet werden:

1. Fünf Eimer bis zur Hälfte der ganzen Kreszenz, wenn diese weniger als 10 Eimer beträgt, werden von dem Netto-Gewinn eines jeden Winzers, also nach Abzug von 15 Prozent für Satz und Hefe (§. 3 des Weinsteuer-Gesetzes vom 25. Septbr. 1820) berechnet.

2. Eine Abschreibung für den Haustrunk findet dann nicht statt, wenn der Weingewinn, in der Absicht, die Steuer ganz oder zum Theil zu umgehen, verschwiegen sein sollte.

3. Bei Weinbauern, welche in mehreren Gemeinden Weingärten besitzen, wird der Haustrunk nicht von dem Weingewinne eines jeden Weingutes, sondern an dem Orte, wo sie wohnen oder keltern, allein berechnet und abgeschrieben.

4. Bei Winzern, welche Weinland in verschiedenen Steuerklassen besitzen, wird der Haustrunk nur von der Weinsteuer der geringsten Klasse abgeschrieben.

Indem die Weinbauer gleichzeitig davon in Kenntniß gesetzt werden, daß die Steuer-Hebestellen wegen der Abschreibung des steuerfreien Haustrunks mit besonderer Anweisung versehen sind, wird noch bemerkt, daß denjenigen Personen, welche blos Wein aus gekauften Trauben keltern, selbst also keine Weinbauer sind, die Befreiung des Haustrunks von der Weinsteuer nicht bewilligt worden ist.

M. B. 1844. S. 211.

190. Cirk.-Verf. vom 31. Mai 1844, betr. den Zollerlaß auf Wein für Weingroßhändler.

In Absicht der Bedingungen, welche von Seiten der Weingroßhändler zu erfüllen sind, um den regulativmäßigen Zollerlaß auf Wein zu erlangen, ist bisher in den einzelnen Zollvereinsstaaten verschieden verfahren worden. Um diese Ungleichheit in der

Behandlung des Gegenstandes zu beseitigen und ein übereinstimmendes Verfahren in allen Theilen des Zollvereins herbeizuführen, haben die Vereins-Regierungen sich über folgende, von jetzt ab allgemein in Anwendung zu bringende Grundsätze vereinigt:

1. Die Befähigung zum Zollerlasse für den Weinhandel wird weder an die Bedingung, daß der Wein hauptsächlich faßweise abgesetzt werde, noch an eine bestimmte jährliche Zollzahlung, wohl aber an das regelmäßige Halten eines Weinlagers von bestimmtem Umfange geknüpft.

2. Dieser Umfang soll mindestens

a. bei dem Anspruche auf den Zollerlaß von $6^2/_3$ %, 60 Oxhoft Weins überhaupt (sei es vereinsländischer oder fremder Wein) oder 25 Oxhoft fremden Weins und

b. bei dem Anspruche auf den Zollerlaß von 20 %, 120 Oxhoft Weins überhaupt (sei es vereinsländischer oder fremder Wein) oder 50 Oxhoft fremden Weins

betragen.

3. Der Zollerlaß von 20 % wird, unter vorausgesetzter Erfüllung der vorstehend (No. 2 b) ausgesprochenen und der übrigen regulativmäßigen Bedingungen, dann gewährt, wenn für einen Weingroßhändler zum Absatze im Zollvereinsgebiete wenigstens 20 Oxhoft Wein auf einmal eingehen, welche erweislich unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs bezogen sind.

4. Des Nachweises über den unmittelbaren Bezug des Weins aus dem Lande des Ursprungs (No. 3) bedarf es auch fernerhin nicht, wenn französische Weine unmittelbar über die Grenze des Zollvereins gegen Frankreich, ungarische und andere österreichische Weine über die Grenze gegen den Oesterreichischen Staat und schweizer Weine über die Grenze gegen die Schweiz eingeführt werden.

Hierdurch werden die bisherigen Bestimmungen in Betreff eines Minimums der von den Weingroßhändlern jährlich zu entrichtenden Zollgefälle und wegen des regelmäßigen Haltens eines Weinlagers von gewissem Umfange außer Anwendung gesetzt, wogegen alle sonstigen, auf die Bewilligung des den Weingroßhändlern zu gewährenden Zollerlasses bezüglichen Vorschriften auch ferner in Kraft bleiben.

M. B. 1844. S. 212.

191. Cirk.-Erlaß des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 4. Juni 1844, betr. die Ermittelung des Gewichts größerer Weingebinde behufs der Erhebung der Uebergangsabgabe.

Die Feststellung des Gewichts größerer Weingebinde (worunter jedoch nur Fässer von mindestens $3^1/_2$ Ohm Preußisch zu verstehen sind) behufs der Erhebung der Uebergangsabgabe, kann auch durch Berechnung nach dem Maße erfolgen und soll in diesem Falle das Reduktionsverhältniß von 1050 Preußischen Quarten gleich $26^1/_2$ Zentner Preußisch oder 27 Zollzentner zum Grunde gelegt werden.

In Fällen, wo auf Wein, dessen Gewicht in der vorstehend angegebenen Art festgestellt worden ist, ein Uebergangsschein ertheilt wird, ist, zum Zwecke der leichteren Prüfung: ob die Reduktion des Maßes auf Gewicht richtig geschehen sei, in den Uebergangsscheinen, neben dem durch Berechnung ermittelten Gewichte, jedesmal nachrichtlich auch das Maß anzugeben. Die Bedingung, daß der steuerpflichtige Gegenstand von einer kompetenten Steuerstelle vollständig verwogen sein müsse, ist als erfüllt anzusehen, wenn die Ermittelung des Gewichts der in Rede stehenden größeren Weingebinde auch nicht durch wirkliche Verwiegung, sondern durch Berechnung in der oben gedachten Weise stattgefunden hat. M. B. 1844. S. 212.

192. Cirk.-Verf. vom 4. Juli 1844, betr. die freiwillige Theilnahme der zum zweiten Aufgebote der Landwehr gehörenden Steuerbeamten an den Landwehrübungen.

Den Steuerbeamten, welche bereits im zweiten Aufgebote der Landwehr stehen und sich zur freiwilligen Theilnahme an der Uebung melden, ist der hierzu

erforderliche Urlaub nur in dem Falle zu ertheilen, wenn sie für den Dienst leicht entbehrlich sind und ihre Vertretung ohne Kosten oder sonstige Schwierigkeiten erfolgen kann. M. B. 1844. S. 252.

193. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 1. August 1844, betr. die Mitwirkung der Gerichtsbehörden bei Einziehung der Steuer- und Zollgefälle in Defraudations-Sachen.

Die Gerichtsbehörden sind von dem Kgl. Justiz-Ministerium angewiesen worden, den Requisitionen der Zoll- und Steuerbehörden wegen Einziehung unberichtigt gebliebener Gefälle von den zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen Defraudanten willige Folge zu leisten. M. B. 1844. S. 252.

194. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Köln vom 18. Juli 1844, daß, wenn ein Handeltreibender außer seinem gewöhnlichen Lokale noch ein anderes Lokal dazu benutzt, um daselbst für seine Rechnung, sei es im Wege des gewöhnlichen Handels oder der Auktion, Gegenstände verkaufen zu lassen, für dieses zweite Handelslokal Gewerbesteuer zu entrichten hat. M. B. 1844. S. 252.

195. Cirk.-Verf. vom 15. Juni 1844, betr. die Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach anderen Zollvereinsstaaten ausgehenden inländischen Branntweins.

Die Steuerstellen, über welche Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden kann, sind dahin anzuweisen, daß sie, neben der Ausgangsbescheinigung auf der durch die Bekanntmachung vom 12. Dezbr. 1841 vorgeschriebenen Bezettelung, über denselben Branntwein eine Abfertigung auf einen vorgelegten Uebergangsschein nicht ertheilen dürfen, vielmehr in einem solchen Falle den etwa unzulässiger Weise ausgestellten Uebergangsschein anzuhalten und ihn dem Ausfertigungsamte, unter Angabe des Sachverhältnisses, zurück zu senden, den an den Branntwein-Gebinden befindlichen amtlichen Verschluß aber abzunehmen und nicht wieder zu erneuern haben.
M. B. 1844. S. 253.

196. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 22. Juni 1844, daß in dem Falle, wenn eine der im §. 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bezeichneten Behörden Anstand nimmt, das Monitum, durch welches sie von dem Stempelfiskale oder der vorgesetzten Behörde auf eine Stempelkontravention aufmerksam gemacht worden, selbst zu erledigen, die Provinzial-Steuerbehörde in eigenem Namen den Stempel und die Stempelstrafe festsetzen und deren Einziehung verfügen sollen.
M. B. 1844. S. 254.

197. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. Juli 1844, betr. die Versendung gestempelter und ungestempelter Spielkarten.

Gestempelte Spielkarten, welche aus einem Theile des diesseitigen Gebiets durch das Gebiet eines anderen Vereinsstaates in einen anderen Theil des diesseitigen Gebiets versendet werden sollen, sind nicht ferner auf Begleitscheine, sondern auf Uebergangsscheine abzufertigen.

Diese Art der Abfertigung ist auch dann anzuwenden, wenn die Versendung ungestempelter Spielkarten nach dem Auslande — sei es mit oder ohne Durchgang durch das Gebiet anderer Vereinsstaaten — erfolgt.

Zur Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine auf Spielkarten sind diejenigen diesseitigen Zoll- und Steuerämter ermächtigt, denen eine solche Ermächtigung, in Beziehung auf andere Gegenstände, im §. 2 der wegen der Uebergangsscheine unter dem 21. Dezember 1841 gegebenen allgemeinen Anleitung ertheilt ist. M. B. 1844. S. 254.

198. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Bromberg und Posen vom 7. September 1844, daß der Verkauf des Salzes nach Maß und Gewicht gestattet sei.

M. B. 1844. S. 254.

199. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 1. Oktbr. 1844, betr. die Portofreiheit für die zur Aichung versendeten Gewichte der Zoll- und Steuerbehörden.

Für die Gewichtsstücke, welche von den Zoll- und Steuerbehörden behufs der vorgeschriebenen Aichung an die Aichungs-Kommissionen oder Aichungsämter gesendet werden und demnächst wieder zurückgehen, ist bis zum Gewichte von 200 Pfd. mit einer Post in der Voraussetzung die Gewährung der Portofreiheit angeordnet, daß die zu versendenden Gewichtsstücke nicht bloß, sondern postmäßig in Packete ꝛc. von höchstens 120 Pfd. schwer verpackt zur Post geliefert werden, und daß überhaupt eine Beschwerung der Post mit dergleichen Sendungen im Interesse des Staats möglichst vermieden werden, so weit dazu andere geeignete Transportmittel ohne wesentlichen Nachtheil für die Staatskasse benutzt werden können. M. B. 1844. S. 293.

200. Cirk.-Verf. vom 8. Septbr. 1844, daß in den ablehnenden Bescheiden auf Klassensteuer-Reklamationen die Gründe der Zurückweisung vollständig aufgenommen werden sollen; den Rekursgesuchen gegen Bescheide der Kgl. Regierungen sollen diese Bescheide urschriftlich beigefügt werden. M. B. 1844. S. 293.

201. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 12. August 1844, betr. die Klassifikation des geschmiedeten und gewalzten Eisens in Stäben.

Nach Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend, vom 14. Juni d. Js. (Gesetz-Sammlung S. 180) unterliegt geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten), je nachdem dasselbe einen Flächeninhalt von ½ Quadratzoll (= 72 Qu.-Linien) Preußisch im Querschnitt und darüber, oder einen solchen von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitte hat, im ersteren Falle dem Eingangszolle von 1 Thlr. 15 Sgr. nach Position b, in dem letzteren Falle dagegen dem Eingangszolle von 2 Thlr. 15 Sgr. nach Position c 1 der gedachten Kabinets-Ordre. Es kommt mithin bei dergleichen Eisen darauf an, den Flächeninhalt im Querschnitte festzustellen. Häufig wird hierzu schon der bloße Augenschein genügen; wo dies nicht der Fall ist, muß die Messung der Dimensionen im Querschnitte mittelst eines in Linien abgetheilten Meßinstruments erfolgen und danach der Flächeninhalt berechnet werden, was bei den am meisten vorkommenden Eisengattungen: dem Flach-, Quadrat- und Rundeisen einfach und leicht zu bewerkstelligen ist. Sollte in einzelnen Fällen, bei Eisen von ungewöhnlicher Form, die Ermittelung des Flächeninhalts im Querschnitte durch Messung der Dimensionen Schwierigkeiten darbieten, so kann angenommen werden, daß Eisen, wovon eine Stablänge von 14 Zoll Preußisch 2 Zollpfunde und darüber wiegt, unter Position b, und Eisen, wovon eine gleiche Stablänge weniger als 2 Zollpfunde wiegt, unter Pos. c 1 der Kabinets-Ordre vom 14. Juni d. Js. zu subsumiren sei.

M. B. 1844. S. 294.

202. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. August 1844, daß die Fortführung und Einreichung eines Verzeichnisses über die ausgefertigten Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen nicht mehr erforderlich sei.

M. B. 1844. S. 294.

203. Cirk.-Verf. vom 18. Oktober 1844, daß sämmtliche Grenz- und Steueraufseher, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus ihren früheren militairischen Verhältnissen her das Recht dazu haben, eine Tresse um den Kragen des Waffenrocks tragen sollen.

M. B. 1844. S. 314.

204. Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1844, betr. die Aussonderung der Grundsteuer aus den Domainenabgaben der bäuerlichen Grundbesitzer in Ostpreußen und Litthauen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder pro 1845. M. B. 1845. S. 45.

205. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 7. Dezember 1844, betr. das Rekursverfahren in Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamations-Sachen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen mit Ausnahme der Rheinischen pro 1845. M. B. 1845. S. 46.

206. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 7. Dezember 1844, betr. das Verfahren in Gewerbesteuer-Reklamations-Sachen in der Rheinprovinz.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen in der Rheinprovinz pro 1845. M. B. 1845. S. 47.

207. Cirk.-Verf. vom 6. November 1844, betr. die geringeren Zollsätze für die aus dem Zollvereinsgebiete in Belgien einzuführenden fremden baumwollenen und seidenen Waaren.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1845. M. B. 1845. S. 48.

208. Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministeriums an sämmtliche Gerichtsbehörden vom 7. Februar 1845, betr. die Befugniß der Kgl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektoren zur Sistirung schon angetretener Steuerstrafen.

Die Gerichtsbehörden sind schuldig, den Anträgen der Kgl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektionen wegen Sistirung schon angetretener Steuerstrafen Folge zu leisten. M. B. 1845. S. 49.

209. Cirk.-Verf. vom 13. Januar 1845 wegen der von Belgischen Handelsreisenden zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Von Belgischen Handelsreisenden ist nur eine Gewerbesteuer von 12 Thlr. zu erheben. Die Verfügung vom 28. Juli 1843 wird außer Kraft gesetzt, insofern sie Angehörige des Königreichs Belgien betrifft.

Kgl. Belgischer Seits ist die Gleichstellung der Handelsreisenden aus den Staaten des Zollvereins mit den eigenen Unterthanen rücksichtlich der in Belgien zu entrichtenden Patentsteuer ebenfalls bereits angeordnet.

M. B. 1845. S. 50.

210. Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier vom 26. Jan. 1845, daß dieselbe die Ministerial-Instruktion zur Ausführung der Rheinischen Steuer-Exekutions-Ordnung durch das Amtsblatt bekannt machen lassen dürfe. M. B. 1845. S. 90.

211. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 8. Februar 1845, betr. die nachträgliche Einziehung zu gering festgesetzter Strafbeträge.

Wenn in erledigten Zoll- oder Steuerprozessen die Strafe zu gering festgesetzt worden, so ist es nicht zulässig, den deshalb defektirten Strafbetrag nachträglich von dem Denunziaten einzuziehen. Dagegen sind die Beamten, welche den zu geringen Ansatz verschuldet haben, haftbar. Wenn sich aber die unrichtige Berechnung oder Festsetzung auf die einfachen Gefälle erstreckt, so kann der die letzteren treffende Defektbetrag von dem Denunziaten eingezogen werden, sofern die Verjährung noch nicht eingetreten. M. B. 1845. S. 97.

212. Cirk.-Verf. vom 7. Februar 1845, betr. die Erhebung der Klassensteuer von doppelten Wohnsitzen.

Anmerkung. Siehe das Klassensteuer-Gesetz vom 1. Mai 1851 §. 3.

M. B. 1845. S. 98.

213. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 33. März 1845, betr. die rechnungsmäßige Behandlung der Zu- und Abgänge, sowie der etwaigen Reste bei der Gewerbesteuer am Schlusse des Jahres und des ersten Semesters.

Es ist nicht zulässig, daß der Rendant einer Kreiskasse beim Jahresschlusse diejenigen Posten vorschußweise berichtigt, um welche das, von den Lokalbehörden oder von der Kreiskasse unmittelbar einzuziehende Klassen- oder

Gewerbesteuer=Soll durch Festsetzung der Zu= und Abgangslisten des zweiten Semester erhöht worden ist, und daß demnächst für die hinterher als uneinziehbar ermittelten Beträge Erstattung nachgesucht wird. Eben so wenig ist es zu billigen, wenn den Kreiskassen und Rollenbehörden der festgesetzte Jahres=Sollbetrag erst in den letzten Tagen des Januar, mithin so spät bekannt gemacht wird, daß die Kreiskassen nicht Zeit genug behalten, um mit den einzelnen Erhebern dergestalt abzurechnen, daß der Finalabschluß das berichtigte Soll in Ist und Rest vollständig und der Wirksamkeit entsprechend darstellt. Damit dies geschehe, ist die Anordnung erlassen, daß die Kreiskassen nicht schon am letzten Dezember abschließen, sondern zur Beseitigung etwaiger Reste oder sonstiger Hindernisse eines reinen Abschlusses, denselben bis zum letzten Januar aussetzen und bis dahin ihre Bücher für das abgelaufene Jahr noch offen halten dürfen. M. B. 1845. S. 99.

214. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 17. Februar 1845, betr. die Gewerbesteuersätze für den Brauereibetrieb.

Die Klasse der Brauer Lit. F zählt zu denjenigen Gewerbesteuer=Klassen, für deren Veranlagung außer den, durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Steigesätzen auch die von 10, 14, 16, 20, 28, 32, 42, 54 und 66 Thlr. zur Anwendung kommen sollen. Eine Nachweisung über die Steigesätze der Gewerbesteuerbeträge für Brauereien ist angefertigt und in den Amtsbättern der sämmtlichen Kgl. Regierungen veröffentlicht. (Arnsberg, 1845, Seite 109.) M. B. 1845. S. 100.

215. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 11. April 1845, in ebenderselben Angelegenheit.

Die unter No. 214 gedachte Nachweisung erleidet in Folge der Einschaltung des Steuersatzes von 30 Thlrn. eine Berichtigung, welche ebenfalls durch sämmtliche Amtsblätter bekannt gemacht ist. (Arnsberg, 1845, Seite 153.) M. B. 1845. S. 102.

216. Cirk.-Verf. vom 21. Februar 1845, wegen der dem belgischen Roh- und Stabeisen zugestandenen Zollerleichterungen.

1. Die in Art. 19 des Vertrages vom 1. Sept. 1844 vereinbarten Zollerleichterungen finden auch auf das, auf der Maas oder dem Süd=Wilhelms=Kanale und dem Rheine verschiffte und über Emmerich eingehende Belgische Roh= und Stabeisen insofern Anwendung, als die nachstehend unter 2 bis 4 angegebenen Bedingungen erfüllt werden.

2. Die Versendung darf nur auf Schiffen der Zollvereinsstaaten oder auf Belgischen Schiffen und nur auf Grund einer von dem Kgl. Belgischen Finanz=Ministerium zu ertheilenden Spezialerlaubniß stattfinden.

3. Der Transport des Eisens bis Emmerich muß direkt ohne Ausladung und Lagerung unterwegs erfolgen. Sollte während des Transports der Fall höherer Gewalt eintreten, so ist eine Ueberladung nur insoweit zuläßig, als dieselbe in ein anderes Schiff unter der Flagge eines der kontrahirenden Theile geschieht.

4. Das Eisen muß

a. mit einem, nach dem vereinbarten Muster von dem Fabrikanten ausgestellten und von der Kommunalbehörde des Erzeugungsorts visirten Ursprungszeugnisse, und

b. mit einem Duplikate der Belgischen Ausgangszollquittung begleitet sein.

5. Wird bei dem Hauptzollamte in Emmerich auf Abfertigung unter Begleitschein=Kontrole angetragen, so sind die unter 4a und b bezeichneten Beweisstücke dem Begleitscheine anzustempeln. M. B. 1845. S. 102.

217. Cirk.-Verf. vom 11. April 1845, betr. die Anordnungen zur Sicherung der Gewerbesteuer in Folge der allgemeinen Gewerbeordnung.

Anmerkung. Diese Verfügung ist sämmtlichen Kgl. Regierungen und von diesen sämmtlichen Ortsbehörden mittelst besonderen Abdrucks mitgetheilt, weshalb es hier der Aufnahme nicht bedarf. M. B. 1845. S. 136.

218. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 13. November 1844, betr. die Befreiung der zu gewerblichem Gebrauche bestimmten Stärke von der Mahlsteuer.

Stärke, welche beim Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte der Mahlsteuer unterliegen würde, ist von derselben frei zu lassen, wenn die Stärke zum gewerblichen Gebrauche angemeldet und durch Beimischung von Terpentinöl oder anderer, den Verbrauch der Waare zur menschlichen Nahrung verhindernden Substanzen zum Genusse für Menschen untauglich gemacht wird.
M. B. 1845. S. 139.

219. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 27. August 1844, betr. die Berechnung der Stempelsteuer von den in Lizitations-Protokollen enthaltenen Bürgschaftsleistungen dritter Personen für das Meistgebot.

Bei Verbürgung dritter Personen in Lizitationsprotokollen für das Meistgebot soll zwar zu jeder einzelnen Bürgschaft der 15 Sgr. Stempel eintreten, sofern das verbürgte Meistgebot 50 Thlr. oder mehr beträgt. Mit Rücksicht auf die Stempeltarifposition=Kautions=Instrumente, welche den 15 Sgr. Stempel nur zum Kautions=Instrumente erfordert, ganz abgesehen davon, ob selbiges mehrere Bürgschaftsleistungen enthält, soll jedoch von der Forderung eines Stempels von 15 Sgr. für jede in einer Verhandlung enthaltene Bürgschaft abgestanden und von dem Bürgschafts=Instrumente, die Verhandlung mag ausgefertigt werden oder nicht, der Stempel von 15 Sgr. nur einmal erhoben werden. Bei der Ertheilung mehrerer Ausfertigungen des Kautions=Instruments versteht es sich von selbst, daß zu jeder Ausfertigung 15 Sgr. Stempel gehört. M. B. 1845. S. 139.

220. Cirk.-Verf. vom 14. Mai 1845, betr. die Reisediäten für die Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren.

Den Ober=Zoll= und Ober=Steuerinspektoren sollen fortan für den Kostenaufwand bei ihren Dienstreisen Reisediäten bewilligt werden.
M. B. 1845. S. 184.

221. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen und den Kgl. Provinzial-Steuerdirektor in der Provinz Westphalen mit der Instruktion wegen exekutivischer Beitreibung der öffentlichen Abgaben.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Arnsberg, Münster und Minden pro 1845. M. B. 1845. S. 321.

222. Cirk.-Verf. vom 19. Juni 1845 an sämmtliche Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betr. die den Soda- und Glaubersalzfabrikanten zu gewährenden Erleichterungen beim Bezuge des zu ihrer Fabrikation erforderlichen Salzes.

Die Verfügungen vom 27. Juli 1842 und 31. Dezember 1843 sollen auf alle diejenigen Fabrikanten Anwendung finden, welche Glaubersalz bereiten, mag diese Bereitung behufs der Soda=Fabrikation oder zu anderen technischen Zwecken erfolgen. M. B. 1845. S. 327.

223. Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen, daß auch die jüdischen öffentlichen Schulhäuser und die Dienstwohnungen der öffentlichen jüdischen Lehrer von der Grundsteuer befreit sein sollen, dagegen jüdische Synagogen und Bethäuser besteuert bleiben.

M. B. 1845. S. 361.

224. Cirk.-Verf. vom 15. November 1845, daß die Klassensteuer-Freiheit auch auf die bei öffentlichen Lehranstalten beschäftigten Schulamts-Kandidaten anzuwenden.

M. B. 1845. S. 361.

225. Cirk.-Verf. vom 6. Juli 1845, betr. die Förderung und Erleichterung der Brausteuer-Fixationen.

Das Zustandekommen der Brausteuer-Fixationen soll nicht durch eine übertriebene Aengstlichkeit der exekutivischen Steuerbeamten behindert oder erschwert werden. Das angebotene Fixum eines Brauers wird angenommen werden können, wenn dasselbe nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten dem Umfange des Gewerbes oder Verbrauchs des Betheiligten entspricht, ohne daß bei der Bemessung des Fixums auf einen mehrjährigen Durchschnitt der bisherigen Steuerzahlungen ängstliche Rücksicht genommen zu werden braucht. Ebenso muß ein einmal bestehender Fixationsvertrag aus Rücksicht auf den Umfang des Betriebes oder Verbrauchs des fixirten Brauers von Seiten der Steuerverwaltung nur aufgehoben werden, sofern sich ergiebt, daß das bestehende Verhältniß der Staatskasse einen beachtenswerthen Nachtheil bringt. Zufällige und unbeträchtliche Veränderungen in dem Umfange des Betriebes sollen unbeachtet bleiben. M. B. 1845. S. 362.

226. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern an die Kgl. Provinzial-Steuerdirektion in Breslau vom 5. November 1845, in derselben Angelegenheit.

Die Anleitung, welche die Kgl. Provinzial-Steuerdirektion den Steuerbehörden für die Behandlung der Brauer, die eine Fixation der Braumalzsteuer wünschen, ertheilt hat, wird für angemessen gefunden. Unter besonderen Umständen können auch einzelne Brauer in mahlsteuerpflichtigen Städten zur Zahlung einer Abfindung zugelassen werden, jedoch nur mit Genehmigung der Kgl. General-Direktion der Steuern. M. B. 1845. S. 362.

227. Cirk.-Verf. vom 29. Oktober 1845, betr. die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz nach und von Belgien in Handels- und Schifffahrts-Vertrags-Angelegenheiten.

In Folge des zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 1. September 1844 sind sämmtliche betheiligten Regierungen auch übereingekommen, sich für alle amtliche Korrespondenz, zu welcher der Vertrag vom 1. September v. Js. unter den gegenseitigen Behörden Veranlassung geben wird, die Portofreiheit zuzugestehen. In Bezug auf den Umfang, in welchem diese Portofreiheit Anwendung erleidet, ist zu bemerken, daß, nach der Organisation des Postdienstes in Belgien, dieselbe sich zwar nicht hat auf eigentliche Fahrpoststücke ausdehnen lassen, im Gewichte der Briefe und der diesen beizugebenden Packete mit Akten und sonstigen Verhandlungen aber keine Beschränkung besteht. Als portofreies Rubrum ist von Seiten des Zollvereins die Bezeichnung: „Handels-Vertrags-Sache" angenommen. M. B. 1845. S. 364.

228. Cirk.-Verf. vom 9. November 1845, betr. den Verkauf des Viehsalzes.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen pro 1845. M. B. 1845. S. 365.

229. Cirk.-Verf. vom 9. November 1845, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie bei No. 228. M. B. 1845. S. 366.

230. Cirk.-Verf. vom 26. November 1845 mit dem Regulative über das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins und aus dem letzteren in das erstere.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen pro 1846. M. B. 1846. S. 16.

231. Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 18. Dezember 1845, betr. den Zollsatz von Jalapenharz.

Jalapenharz ist als ein chemisches Fabrikat, welches zum Medizinalgebrauche aus der Jalapenwurzel bereitet wird, bei der Einfuhr vom Auslande mit dem Eingangszolle von $3^1/_3$ Thlr. für den Zentner zu belegen und nicht den Rohstoffen beizuzählen, von denen nur ein Eingangszoll von 15 Sgr. für den Zentner zu erheben ist. M. B. 1846. S. 19.

232. Cirk.-Verf. vom 7. Februar 1846, betr. die Realisirung der an Kgl. Bank-Institute cedirten Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein.

Das Hauptbank-Direktorium ist ermächtigt, auf Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein künftig, sowohl bei der Hauptbank, als bei den Provinzialbanken, soweit es die sonstigen Geldanforderungen zulassen, auf Fristen von je 3 Monaten den Inhabern Darlehen zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß auf dergleichen Anerkenntnisse von Seiten der Banken nach dem 1. November jeden Jahres unbedingt der verschriebene Betrag werde erhoben werden können. Auf jene Anerkenntnisse, wenn solche gehörig an die Kgl. Hauptbank oder deren Provinzial-Komtoire cedirt sind, ist nach dem 1. November jeden Jahres baare Zahlung leisten zu lassen, ohne daß dabei die Vorschriften des Regulativs vom 18. Oktober 1838 §. 6b entgegenstehen sollen. M. B. 1846. S. 47.

233. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 29. Januar 1846, betr. die Klassifikation der wollenen Waaren.

Unter blos geköperten Zeugen sind nur die glatt geköperten Gewebe zu verstehen. Zu den façonnirten (gemusterten, figurirten) wollenen Waaren werden mithin nicht blos diejenigen Gewebe gerechnet, auf deren schlichter oder geköperter Grundfläche ein sogenanntes Dessein ein- oder mehrfarbig eingewebt ist, sondern auch diejenigen, welche blos mittelst Köpers gemustert, gestreift, oder karrirt sind. Gewebe dieser letzteren Art erscheinen gewöhnlich auf der linken Seite anders als auf der rechten Seite. Zu den nur mit 30 Thlr. besteuerten ungewalkten wollenen Waaren gehören demnach nur die ganz schlichten ein- und mehrfarbigen und die glatt geköperten ein- und mehrfarbigen Gewebe. Die einen, wie die andern erscheinen gewöhnlich auf beiden Seiten gleich. M. B. 1846. S. 47.

234. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. Februar 1846, betr. den Schlachtsteuer-Stücksatz für groß gezogene, gemästete und dann erst geschlachtete Kälber.

Nur diejenigen Rindviehstücke dürfen als Kälber zur Versteuerung zugelassen werden, welche die sogenannten Milch- oder Zangenzähne (das mittelste Paar der acht Schneidezähne) noch besitzen. M. B. 1846. S. 72.

235. Cirk.-Verf. vom 18. März 1846, betr. die Ausfertigung der Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein auf jeden Inhaber.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit Anerkenntnissen über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein wird hierdurch bestimmt, daß dergleichen Anerkenntnisse künftig nicht mehr, wie bisher, nach den Bestimmungen im §. 5 der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838 geschehen mußte, auf den Namen des Versenders ausgefertigt, sondern

auf jeden Inhaber gestellt werden sollen. Dieselben sind demgemäß folgendermaßen abzufassen:

„Für (Menge) Branntwein (Angabe der Stärke), welche für den (Name des Versenders) am (Tage) über das ... Amt zu .... ausgeführt worden sind, beträgt die Steuervergütung ..... Dieselbe kann von jedem Inhaber dieses Anerkenntnisses entweder durch Angabe des letzteren auf zu entrichtende Maischsteuer, oder, nach den näheren Bestimmungen des §. 6 c der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838, baar erhoben werden; jedoch findet die Annahme des Anerkenntnisses, sei es in Anrechnung auf verschuldete Branntweinsteuer oder zum Empfange baarer Zahlung, überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt."

Bei der Uebertragung der Anerkenntnisse, welche in vorstehender Art abgefaßt werden, bedarf es künftig einer Cession nicht weiter; wo aber eine solche bei Anerkenntnissen erfolgt, die noch nach der bisher üblichen Form ausgefertigt worden sind, ist die Verwendung eines Stempels dazu fernerhin nicht zu fordern. Auch sind Quittungen der Kgl. Bankkomtoire über den Betrag der Anerkenntnisse für Steuervergütung, welche denselben in Folge der Verfügung vom 7. v. M. (Minist.-Bl. S. 47 No. 66) abgetreten werden, als Quittungen einer fiskalischen Behörde, ebenfalls nicht stempelpflichtig.

M. B. 1846. S. 73.

236. Cirk.-Verf. vom 31. März 1846, betr. die Befreiung der vormaligen Militairs aus den Feldzügen 1813/15 von der Klassensteuer der untersten Stufe.

Anmerkung. Siehe Gesetz vom 1. Mai 1851 §. 6 Litt. g.

M. B. 1846. S. 73.

237. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 8. Juni 1846, betr. die Zuziehung des Fiskus zu Rechtsstreitigkeiten wegen Abgaben, die für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, in denjenigen Landestheilen, in welchen jene Abgaben erst durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben worden sind.

Die Gerichte derjenigen Landestheile, in welchen die Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, erst durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben worden sind, werden angewiesen:

in allen Fällen, wo darüber ein Prozeß angestrengt wird, ob eine Abgabe den im §. 3 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten angehöre, sofort bei Einleitung des Prozesses der betreffenden Regierung, insofern diese nicht etwa selbst schon Partei sein möchte, Abschrift der Klage nachrichtlich mitzutheilen.

Dem Fiskus bleibt alsdann überlassen, als Intervenient zuzutreten, und bleibt auf die Anträge der betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu verfügen. M. B. 1846. S. 98.

238. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 4. April 1846, betr. die Abschoß- und Abfahrtsgelder-Freiheit mit Brasilien.

Da in Brasilien weder Abschoß- noch Abfahrtsgeld von den nach dem Auslande gehenden Erbschaften und vom Vermögen der Auswanderer erhoben werden, so darf auch eine solche Erhebung Brasilien gegenüber nicht mehr stattfinden. M. B. 1846. S. 99.

239. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 19. November 1845, betr. die Klassensteuerpflichtigkeit der Militairmusiker für den Betrieb des Musikmachens und des Musikunterrichts als bürgerliches Gewerbe.

Wenn die Militär-Musiker, außer ihren dienstlichen Verrichtungen, das Musikmachen und den Musikunterricht als bürgerliches Gewerbe betreiben, so sind sie in gleicher Weise wie Militärärzte, welche Civilpraxis ausüben, klassensteuerpflichtig. Von der Klassensteuer kann aber abgestanden werden, wenn die Militär-Musiker nur zuweilen, in Ermangelung besserer Civil-Musiker, musi-

kalische Aufwartungen machen oder einzelnen Personen Unterricht in der Musik geben. M. B. 1846. S. 118.

240. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 17. Mai 1846, daß die Behörden, bei welchen die Meldungen wegen der Gewerbesteuer abgegeben werden, die mit der Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beauftragten Behörden jedesmal benachrichtigen sollen, so oft aus dem äußeren Bezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte ein Gewerbe angemeldet wird, welches die Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer nach den Bestimmungen des §. 14 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 mit sich bringt.

M. B. 1846. S. 118.

241. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 4. Mai 1846, betr. die Beurtheilung der Gewerbesteuerpflichtigkeit solcher Handwerker, welche ihr Gewerbe mit Hülfe weiblicher Hausgenossen oder eigener Kinder betreiben.

In der Bestimmung des §. 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, nach welcher bei der Frage über die Steuerpflichtigkeit eines Handwerkers die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren außer Betracht bleiben soll, sind die Worte „unter 15 Jahren" lediglich auf die „eigenen Kinder" des Gewerbetreibenden zu beziehen. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen bleibt unter allen Umständen unberücksichtigt. Da Töchter, welche bei ihren Eltern wohnen, zu weiblichen Hausgenossen gehören, so kommt nur bei den Söhnen eines Gewerbetreibenden, welche ihren Vater in seinem Gewerbebetriebe Hülfe leisten, das Alter bei der Entscheidung über die Steuerpflichtigkeit des Gewerbes in Betracht. M. B. 1846. S. 119.

242. Cirk.-Verf. vom 6. Juli 1846, betr. die Volkszählungen in den Preußischen Staaten von 3 zu 3 Jahren.

Anmerkung. Diese Verfügung ist besonders abgedruckt an alle Ortsbehörden mitgetheilt. M. B. 1846. S. 119.

243. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 6. Juli 1846, daß zur Vermeidung von Beschädigungen nicht nur die für landesherrliche Institute und Sammlungen bestimmten Kunstsachen, Alterthümer u. dergl., sondern auch alle übrigen unter No. 17 der 1. Abtheilung des Zolltarifs bezeichneten Gegenstände, mithin auch Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen, und andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen, insofern gegen die Deklaration etwas Wesentliches nicht zu erinnern ist und Abfertigung auf Begleitschein I beantragt wird, keinen Falls der Revision zu unterwerfen.

M. B. 1846. S. 122.

244. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 5. Juli 1846, betr. die Deklaration der durch Reisende auf Dampfschiffen und Eisenbahnen eingeführten zollpflichtigen Gegenstände.

Für augenscheinlich nicht zum Handel bestimmte zollpflichtige Gegenstände, welche die auf Dampfböten und Eisenbahnen vom Auslande eingehenden Reisenden mit sich führen, kann die mündliche Angabe (ohne Beschränkung auf einen gewissen Zollbetrag) als genügend angesehen werden. M. B. 1846. S. 123.

245. Cirk.-Verf. vom 14. Juli 1846, betr. die Aufbringung des Werthstempels bei Kaufkontrakten zwischen einer stempelfreien Station und einer Privatperson in der Rheinprovinz.

Die Kgl. Regierungen in der Rheinprovinz werden angewiesen, fortan bei allen von ihnen oder ihren Kommissarien zwischen einer stempelfreien Station und einer Privatperson abzuschließenden Kaufkontrakten, in welchen letztere als Verkäufer auftritt, ausdrücklich für diesen die Verpflichtung stipuliren zu lassen, daß er die Hälfte des tarifmäßigen Werthstempels aus eigenen Mitteln zu berichtigen habe. M. B. 1846. S. 123.

246. Erlaß vom 21. August 1846, betr. die Stempelpflichtigkeit der Sparkassenbücher von 50 Thlr. und darüber.

Anmerkung. Aufgehoben 1847. Minist.=Bl. S. 108.

Conf. No. 260. M. B. 1846. S. 149.

247. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 27. August 1846, betr. das Verfahren, wenn bei eingehenden Waaren sich eine Minusdifferenz von mehr als 2 Prozent gegen das Begleitscheingewicht ergiebt.

Da über die Behandlung der Fälle, wenn bei einem Amte Waaren auf Begleitschein I eingehen und die Verwiegung derselben gegen das Begleitscheingewicht eine Minusdifferenz von mehr als 2 Prozent ergiebt, Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Beseitigung das folgende Verfahren vorgeschrieben:

1. Zuvörderst ist im Allgemeinen zu bemerken, daß den Zollpflichtigen die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung, wenn solche anders gesetzlich zulässig ist, auch in Fällen der in Rede stehenden Art nicht verweigert werden darf.

2. Sodann ist zu unterscheiden, ob die Waare, bei welcher die Minusdifferenz sich ergiebt,

a. zur Entrichtung des Eingangszolls, oder

b. zur Niederlage oder zur weitern Versendung auf Begleitschein I angemeldet wird.

3. Im ersteren Falle (No. 2 a) wird, und zwar

a. bei Anwendung der tarifmäßigen Taravergütung, der Verzollung das Begleitscheingewicht zum Grunde gelegt und von diesem die im Tarif bestimmte Taravergütung in Abzug gebracht;

b. bei Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung dagegen das Manko als Nettogewicht betrachtet, mithin ohne Abzug der tarifmäßigen Taravergütung zur Verzollung gezogen. Demgemäß ist also, wenn die Waare gewogen wird, zu dem ermittelten Gewichte derselben der Betrag des Manko zu addiren und, wenn die Emballage gewogen wird, deren Gewicht von dem in dem Begleitscheine angegebenen Bruttogewichte abzuziehen.

4. Wird die Waare zur Niederlage oder zur Versendung auf Begleitschein I angemeldet (No. 2 b), so muß — den bestehenden Vorschriften zufolge — von dem Fehlenden der Eingangszoll erhoben werden. Auch in solchen Fällen ist das Manko als Nettogewicht zu betrachten und ohne Taravergütung zur Verzollung zu ziehen.

5. In beiden Fällen (No. 2 a und b) kann jedoch von dem Manko, nach Umständen, ganz oder theilweise dann abgesehen werden, wenn aus der Untersuchung der Sache, nach dem Ermessen der Provinzial=Steuerbehörde, auf überzeugende Weise hervorgeht, daß das Manko ganz oder zum Theil von anderen Ursachen, als einer Verminderung der Waare, herrührt. M. B. 1846. S. 167.

248. Cirk.-Verf. vom 19. August 1846, betr. die Ausführung der Verordnung vom 7. August 1846, wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers.

Wegen Ausführung der in No. 26 der Gesetz=Sammlung publizirten Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1846 wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, ist unter dem 19. August 1846 eine ausführliche Instruktion erlassen, welche besonders abgedruckt und allen betheiligten Behörden mitgetheilt ist. M. B. 1846. S. 168.

249. Cirk.-Verf. vom 4. September 1846, betr. die Einführung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger, zur Truppenverpflegung bestimmter Gegenstände unter militairischer Eskorte.

In Fällen, wo Gegenstände, welche, ihrer Beschaffenheit nach, der Mahl= und Schlachtsteuer unterliegen, in eine Stadt, in welcher Mahl= und Schlachtsteuer erhoben wird, unter militärischer Eskorte eingeführt werden, genügt es, wenn die den Transport begleitende Militärperson den Steuerbeamten keine von dem Truppenkommando oder einer Militärbehörde ausgestellte Bescheinigung über die Beschaffenheit und Menge der Gegenstände und über den Truppentheil, zu dessen Verpflegung die Gegenstände bestimmt sind, übergeben, wo dann letztere ohne Revision und ohne Erhebung der Steuer abzulassen sind.

Demnächst ist der vorgesetzten Behörde unter Ueberreichung jener Bescheinigung das Weitere anheimzustellen und von jener das Geeignete wegen Einziehung der Steuer von der bezüglichen Militäradministrationsbehörde zu bewirken.
M. B. 1846. S. 181.

250. Cirk.-Verf. vom 19. Oktober 1846, betr. den Ankauf des zu fiskalischen Bauten erforderlichen Bauholzes.

Bei allen Staatsbauten soll die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen wegfallen und jede fiskalische Station verpflichtet sein, das zu den Bauten ihres Ressorts erforderliche Holz, wie es am vortheilhaftesten geschehen kann, aus ihren Fonds anzukaufen. Die Forstverwaltung soll jedoch gehalten sein, auf Verlangen der bauausführenden Behörde das Holz, soweit dasselbe nach den Grundsätzen der Forstverwaltung abgegeben werden kann, gegen Bezahlung des Taxpreises verabfolgen zu lassen.
M. B. 1846. S. 214.

251. Verf. vom 31. Oktober 1846, daß diejenigen Personen, welche mit oder ohne Invaliden-Benefizien aus dem Militair entlassen sind, zum Civilstande gehören und von den Civilbehörden in die Bevölkerungslisten aufzunehmen sind.
M. B. 1846. S. 216.

252. Verf. vom 28. September 1846, betr. die Stempelpflichtigkeit der bei öffentlichen Kassen vorkommenden Schuldverschreibungen und Quittungen.

Schuldverschreibungeu und Quittungen, letztere wenn sie als Belege bei Abnahme der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, unterliegen nach den gleichnamigen Tarifpositionen zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 unbedenklich dem Werthstempel zu $^1/_{12}$ %. Diese Stempelpflichtigkeit gilt auch für die Kommunal-Depositenkassen. M. B. 1846. S. 216.

253. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 24. Dezember 1846, daß den Mitgliedern der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter in Stempel-Kontraventionen ein Denunziaten-Antheil nicht zustehe.
M. B. 1846. S. 269.

254. Cirk.-Verf. vom 28. Dezember 1846, betr. die Erstattung der Mahlsteuer von dem zu Brod für Arme und Unbemittelte verwendeten Roggen und Roggenmehl.

Anmerkung. Hatte nur vorübergehendes Interesse bei damaliger Theuerung.
M. B. 1846. S. 269.

255. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 21. Januar 1847, betr. die Form des Verfahrens in Steuer-Untersuchungs-Sachen für die höheren Instanzen.

Sobald eine Steueruntersuchungssache in die 2. Instanz gelangt, sind die Vorschriften der §. §. 15 seq. der Verordnung vom 21. Juli 1846 zu beachten und ist namentlich in Folge der Bestimmung des §. 22 für jedes Obergericht ein bei diesem fungirender Justizkommissar als Mandatar des Steuer-Fiskus auszuwählen, bei dieser Wahl aber mit besonderer Sorgfalt zu Werke zu gehen, indem es zweckmäßig sein wird, den in der ersten vorkommenden derartigen Sache zu ernennenden Mandatar dann auch für fernere, bei dem betreffenden Gerichtshofe vorkommende Steueruntersuchungssachen zum Stellvertreter des Steuer-Fiskus zu bestellen. M. B. 1847. S. 65.

256. Verf. vom 18. März 1847, betr. die Wahl der kreisständischen Kommissionen zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen.

Anmerkung. Siehe die Instruktion vom 19. Juni 1851.
M. B. 1847. S. 65.

257. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 26. Januar 1847, betr. die Erstattung der Mahlsteuer von dem an Arme und Unbemittelte verabreichten Brode.

Anmerkung. Wie bei No. 254. M. B. 1847. S. 65.

258. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 6. Februar 1847, betr. die Befreiung vom Quittungsstempel.

Es soll nicht darauf ankommen, ob das Dokument (Schriftstück), unter welches die Quittung gesetzt worden, selbst mit dem gleich hohen oder höheren Werthstempel versehen ist, sondern es soll zur Begründung der Befreiung der Quittung vom Quittungsstempel genügen, wenn nur das Dokument, unter welchem die Quittung steht, eine Verhandlung enthält, welche tarifmäßig einem gleich hohen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, ganz abgesehen davon, mit welchem Stempel das, die Quittung enthaltende Dokument selbst versehen ist. M. B. 1847. S. 65.

259. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 2. März 1847, betr. die Erhebung des Lagergeldes für die Benutzung öffentlicher Packhöfe.

Das Niederlagegeld soll für Rechnung der Staatskasse von dem in den Niederlageregistern angeschriebenen Bruttogewichte künftig dergestalt erhoben werden, daß die Berechnung bei der Abnahme von Waaren aus der Niederlage erfolgt und nach dem Gesammtgewichte der zu gleicher Zeit aus der Niederlage abgehenden Mengen einer Waarenpost bewirkt wird, dabei aber für dergleichen Waarenmengen, die im Ganzen weniger als Einen Zentner wiegen, das Niederlagegeld wie für einen Zentner erhoben wird, bei Waarenmengen aber, deren Gewicht über einen Zentner hinaus, jedoch in vollen Zentnern nicht aufgeht, die überschießenden Pfunde unberücksichtigt bleiben. M. B. 1847. S. 107.

260. Cirk.-Verf. vom 10. April 1847, daß Sparkassenbücher über einzelne Einlagen, auch wenn sie auf 50 Thlr. oder mehr lauten, sowie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe, von der Stempelsteuer befreit sein sollen.

M. B. 1847. S. 108.

261. Bekanntm. vom 22. Mai 1847, wegen der bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu gewährenden Steuervergütung.

Die Steuervergütung, welche bisher zum Betrage von 10 Pf. für das Quart zu 50 % Alkohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt ist, soll demjenigen Betrage von 9 Pf. für das Quart gleichgestellt werden, welcher schon dermalen nach der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Kgl. Bayerisch und Würtembergschen, Großherzogl. Badenschen, Kurfürstlich und Großherzogl. Hessischen und Herzogl. Nassauschen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt gewährt wird.

M. B. 1847. S. 144.

262. Verf. vom 7. Mai 1847, betr. die Stempelfreiheit der obrigkeitlichen Atteste für die ihren Wohnort wechselnden Personen.

Die in rubro erwähnten Atteste sind stempelfrei, es muß aber in denselben deren Zweck ausdrücklich angegeben sein. M. B. 1847. S. 172.

263. Cirk.-Verf. vom 22. Mai 1847, betr. die Herabsetzung der Steuervergütung für den nach dem Auslande ausgeführten inländischen Branntwein.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen.

M. B. 1847. S. 172.

264. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 17. Juli 1847, betr. den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen.

Der Kgl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 3. d. Mts., daß es bei Emanirung der Allerh. Ordre vom 30. April d. Js. (Gesetz-Sammlung S. 201), wie auch die Einleitung derselben unzweifelhaft darthut, nur Absicht gewesen ist, lediglich den kaufmännischen Verkehr dahin zu erleichtern, daß die in demselben vorkommenden Kauf- und Lieferungsverträge fortan nicht mehr zu $^1/_3$ Prozent der Kaufsumme, sondern nur mit dem mäßigen Stempel von 15 Sgr. für das Kontrakts-Exemplar versteuert werden sollen. Wenn sich hiernach die Anwendbarkeit dieser Allerhöchsten Ordre blos auf Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr beschränkt und also die Beantwortung der Frage: ob ein solcher Vertrag im kaufmännischen Verkehr abgeschlossen ist, in jedem einzelnen Falle zugleich darüber entscheidet, ob der $^1/_3$ Prozent-Stempel oder der Stempel zu 15 Sgr. Platz greifen muß, so darf hierbei nicht unbeachtet bleiben, daß zum kaufmännischen Verkehr nur solche Kauf- und Lieferungsverträge gehören, bei welchen es sich um einen Kauf zum Wiederverkauf, nicht aber um einen Kauf zum eignen Bedarfe oder Gebrauche des Käufers handelt.

Hält man hieran fest, so ergiebt sich als zweifellos, daß Militair- und überhaupt Verwaltungsbehörden, welche Kauf- und Lieferungsverträge über Naturalien für die Truppen oder zu ihrem sonstigen Bedarfe, sei es mit Lieferanten oder Produzenten abschließen, sich nicht auf die Allerhöchste Ordre vom 30. April d. Js. berufen können, indem sie ihrerseits die Einkäufe nicht zum Handel, sondern für die Truppen, für deren Verpflegung sie zu sorgen haben, oder zu einem anderweiten eigenen Gebrauche machen. Dergleichen Verträge werden also nach wie vor dem Stempel zu $^1/_3$ Prozent des Kaufpreises zu unterwerfen sein, wonach die Kgl. Regierung in vorkommenden Fällen sich zu achten und die betreffenden Behörden Ihres Verwaltungsbezirks mit Anweisung zu versehen hat. M. B. 1847. S. 212.

265. Cirk.-Verf. vom 4. August 1847, betr. die Veranlagung der Klassensteuer.

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 1. Mai 1851. M. B. 1847. S. 295.

266. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 28. August 1847, betr. die Gewerbesteuer-Veranlagung der Bäcker und Schlächter in Städten der beiden ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen.

Der Kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. v. Mts. eröffnet, daß diesseits der Ansicht nur beigestimmt werden kann, welche in Betreff der Steuerveranlagung der Bäcker und Schlächter in Städten der beiden ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen, mit Rücksicht auf die aus Zu- und Abgängen herzuleitenden Wiederumlagen, von der Kgl. Ober-Rechnungskammer dahin ausgesprochen ist, daß die einmal angesetzten Beträge der Semesterlisten genau festzuhalten und nachträgliche Berichtigungen dieser Listen oder der Gewerbesteuerrolle nach den in der Wirklichkeit vorgekommenen Zu- und Abgängen rechnungsmäßig nicht zu gestatten sind.

Da die Aufstellung einer neuen Gewerbesteuerrolle für jede der genannten beiden Steuerklassen schon vor Ende des zweiten Semesters des laufenden Jahres erfolgen muß und zu dieser Zeit die Beträge noch nicht bekannt sind, welche aus den erst später zur Feststellung gelangenden Zu- und Abgangslisten des zweiten Semesters auf das nach der Bewohnerzahl berechnete Soll beziehungsweise gutgeschrieben oder zugeschlagen werden müssen, so ergiebt sich, daß die Anrechnung dieser Beträge des gedachten zweiten Semesters erst bei der Veranlagung für das zweite folgende Jahr durchzuführen bleibt. Die Feststellung des wirklich zur Vertheilung zu ziehenden Steuerbetrages der Bäcker und Schlächter in Städten der ersten und zweiten Abtheilung auf rechnungsmäßig entsprechende Weise erfolgt hiernach in der Art, daß bei jeder neuen Veranlagung die Beträge der beiden zuletzt bestätigten Semesterlisten (beispielsweise also für die im September oder Oktober 1847 eintretende Veranlagung für 1848 die Zu- und Abgänge aus dem zweiten Semester 1846 und dem ersten Semester 1847) auf das nach der Bewohnerzahl ermittelte ursprüngliche Soll, resp. zu Gute oder zur Last geschrieben werden. Hiernach ist für die Folge zu verfahren. M. B. 1847. S. 296.

267. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 13. Oktbr. 1847, betr. die Gewerbesteuer derjenigen Handwerker, welche ihre selbstgefertigten Waaren auf den Wochenmärkten ihres Wohnortes zum Verkaufe ausstellen.

Diejenigen Handwerker, welche regelmäßig ihre selbst gefertigten Waaren auf Wochenmärkten zum Verkaufe ausstellen, sind auch dann, wenn sie

das Gewerbe nicht mit mehreren Gehülfen betreiben und in ihrer Wohnung oder sonst im Hause einen offenen Laden nicht halten, zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Diejenigen Handwerker dagegen, welche, ohne sonst ein offenes Waarenlager zu halten und ohne mit mehreren Gehülfen zu arbeiten, zunächst nur auf Bestellung arbeiten und nur von Zeit zu Zeit, nicht regelmäßig, ihre selbst gefertigten, nicht zugekauften, Waaren auf den Wochenmärkten ihres Wohnorts verkaufen, mögen von der Gewerbesteuer freigelassen werden.

M. B. 1847. S. 297.

268. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 28. September 1847, betr. den Tantièmebezug von der Rübenzuckersteuer.**

Die Regel, daß Tantièmen von indirekten Steuern am Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Vereinnahmung im Heberegister stattgefunden hat, verausgabt und von dem betreffenden Beamten bezogen werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer gleich eingezahlt oder zeitweise kreditirt wird, — ist auch auf die Rübenzuckersteuer in Anwendung zu bringen.

M. B. 1847. S. 297.

269. **Cirk.-Verf. vom 20. Septbr. 1847, mit einer Anleitung zur Prüfung leinener Gewebe hinsichtlich einer etwaigen Beimischung von Baumwolle.**

Anmerkung. Besonders abgedruckt und bei den Zoll- und Steuerbehörden zu beziehen. M. B. 1847. S. 297.

270. **Cirk.-Verf. vom 21. August 1847, betr. den Handels- und Schifffahrtsverkehr zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sicilien.**

Bei den dem Abschlusse des Handels- und Schifffahrts-Vertrags mit dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar d. Js. vorausgegangenen Verhandlungen ist die Abrede getroffen worden, daß es für die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der beiderseitigen Staaten, welche in direkter Fahrt (einschließlich der Fahrt von und nach den Vorhäfen des Zollvereins) durch Schiffe eines der kontrahirenden Theile eingeführt werden, der Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht bedürfen soll, um diesen Waaren die in dem Vertrage stipulirte günstige Behandlung zu sichern.

In gleicher Weise werden auch Boden- und Industrie-Erzeugnisse der Zollvereinsländer, welche über österreichische, französische oder sardinische Häfen auf österreichischen, französischen oder sardinischen Schiffen oder auf Schiffen des Königreichs beider Sicilien nach einem neapolitanischen Hafen gehen, derselben günstigen Behandlung theilhaftig werden, ohne daß dafür Ursprungszeugnisse beizubringen sind, weil die Regierungen von Oesterreich, Frankreich und Sardinien mit dem Königreiche beider Sicilien Verträge von wesentlich gleichem Inhalte, wie derjenige des Zollvereins, abgeschlossen haben und, nach den bei der neapolitanischen Zollverwaltung angenommenen Grundsätzen, alle Waaren, welche direkt aus einem Hafen eines Staats, mit dem ein derartiger Handelsvertrag besteht, unter der Flagge dieses Staats oder unter neapolitanischer Flagge in das Königreich beider Sicilien eingeführt werden, ohne Nachweis des Ursprungs so behandelt werden, als ob die Waaren Erzeugniß des Landes wären, aus dessen Hafen sie kommen.

M. B. 1847. S. 299.

271. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 12. November 1847, betr. die Verwendung der Geldstrafen für Uebertretung der Verordnung vom 7. August 1846 wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers.**

Die Bestimmungen der mittelst der Cirk.-Verf. vom 24. Dezember 1820 mitgetheilten Allerh. Kabinetsordre vom 17. Dezember 1820 über die Verwendung derjenigen Geldstrafen und Erlöse aus Konfiskaten, welche wegen Uebertretung der Steuergesetze vom 8. Februar 1819 und 30. Mai 1820 aufkommen, sollen auch auf die Uebertretungen der Verordnung vom 7. August 1846 wegen Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers angewendet werden. M. B. 1847. S. 330.

272. Cirk.-Verf. vom 24. Oktober 1847, betr. die Einführung von Gewichtsstücken von ½ Zollpfund und deren Aichung.

Den Aichungskommissionen ist mitzutheilen, daß unter den sonstigen Voraussetzungen, jetzt auch die Aichung von messingenen $^5/_{10}$ Zollpfundstücken nachgelassen werde, wovon an Gebühren bei neuen Stücken 6 Pf. und bei früher schon geaichten Stücken 4 Pf. zu erheben sind. M. B. 1847. S. 331.

273. Cirk.-Verf. vom 10. Dezember 1847, betr. die Ermittelung des Alkoholgehalts und der Menge des gegen Steuervergütung nach dem Auslande oder nach den Zollvereinsstaaten auszuführenden Branntweins.

Anmerkung. Siehe die Schrift des Fabriken-Kommissionsrathes Brix, welche im Buchhandel zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar zu beziehen ist.
M. B. 1847. S. 331.

274. Verf. vom 15. Februar 1848, betr. die Anwendung des Stempels bei Verwendungsgesuchen für Amtmannsstellen.

Wenn die Verwendungsgesuche für Amtmannsstellen von den gesetzlichen Vertretern des Amtes ausgehen, dann sind solche stempelfrei. Gehen die Gesuche dagegen nur von einzelnen Amtseingesessenen aus, dann unterliegen sie dem gesetzlichen Stempel. M. B. 1848. S. 129.

275. Provisorische Verordnung vom 4. April 1848, betr. die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine indirekte Steuer.

Anmerkung. Gesetz-Sammlung pro 1848 S. 77.
M. B. 1848. S. 129.

276. Cirk.-Verf. vom 24. April 1848, betr. die Ausführung der Verordnung vom 4. April 1848 (No. 275) wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer.

Anmerkung. Ist sämmtlichen Kgl. Regierungen und den betreffenden Ortsbehörden besonders mitgetheilt. M. B. 1848. S. 130.

277 Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1848, daß gegen die Erhebung landesherrlicher Steuern der Rechtsweg unzulässig.
M. B. 1848. S. 171.

278. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 5. April 1848, betr. die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer.

Anmerkung. Wie bei No. 276. M. B. 1848. S. 172.

279. Cirk.-Verf. vom 11. April 1848, in ebenderselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie bei No. 276. M. B. 1848. S. 173.

280. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 12. Mai 1848, betr. die Annahme der Supernumerare bei der indirekten Steuerverwaltung.

Die Aussichten für die Steuer-Supernumerare auf Anstellung mit Gehalt sind für längere Zeit sehr schlecht und deshalb die sich zu Supernumerarien Meldenden hierauf aufmerksam zu machen. M. B. 1848. S. 203.

281. Cirk.-Verf. vom 15. April 1848, betr. die Aufhebung der Mahlsteuer.

Mahlsteuerbeträge aus Orten im Bezirke einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, die der städtischen Besteuerung nicht unterliegen, bleiben bei der Berechnung des Drittels des Rohertrages der Mahlsteuer für die Gemeinde außer Betracht. M. B. 1848. S. 203.

282. Verf. vom 21. Juni 1848, betr. die Kontrole der Verwendung des den mahlsteuerpflichtigen Städten überwiesenen Mahlsteuer-Drittels.

Die Aufsichtsbehörden haben über die Verwendung des in rubro gedachten Drittels nicht öfter und in ausgedehnterem Maße Auskunft zu verlangen, als über das städtische Rechnungswesen im Allgemeinen. M. B. 1848. S. 204.

283. Cirk.-Verf. vom 3. Juli 1848, daß die Landwehr-Offiziere und Mannschaften, welche bereits zu den Fahnen einberufen sind oder noch einberufen werden, sammt deren Haushalts-Angehörigen auch dann, wenn die zurückgebliebenen Familien ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, für die Dauer der Einberufung von der Klassensteuer befreit bleiben sollen. M. B. 1848. S. 239.

284. Cirk.-Verf. vom 18. Juni 1848, betr. den Nachweis des den betheiligten Kommunen überwiesenen Drittels der beibehaltenen Mahlsteuer.

Der rechnungsmäßige Nachweis des Drittels vom Rohertrage der Mahlsteuer, welches nach §. 6 der Verordnung vom 4. April 1848 den Kommunalbehörden derjenigen Städte überwiesen werden soll, in denen die Fortdauer der Mahlsteuer begehrt wird, kann am einfachsten durch dasselbe Verfahren bewirkt werden, welches hinsichtlich der für Rechnung der Kommunen gleichzeitig erhobenen Zuschläge in Anwendung kommt. M. B. 1848. S. 240.

285. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 24. Mai 1848, daß auch von dem Rohertrage der Mahlsteuer, welche von Mühlenfabrikaten für Militair erlegt wird, der dritte Theil der betheiligten Gemeinde zu gewähren ist.
M. B. 1848. S. 241.

286. Bekanntm. des Kgl. Provinzial-Steuerdirektors zu Breslau vom 1. Juli 1848, betr. die Stempelabgabe für periodisch erscheinende Zeitschriften.

Nach dem Gesetze vom 7. März 1822 müssen alle inländischen Zeitschriften, welche politische Nachrichten als stehende Artikel aufnehmen, von jedem Jahrgange eines Exemplars 1 Thlr. an Steuer bezahlen. Zeitungen ebengedachter Art, welche nur einmal wöchentlich im Inlande herauskommen, und jedesmal nicht über einen halben Bogen stark sind, haben für jedes Exemplar nur 13 Sgr. jährlich, also von jeder Nummer 3 Pf. an Stempelabgabe zu entrichten.
M. B. 1848 S. 241.

287. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 3. August 1848, daß die Prädikate „Hochlöblich, Wohllöblich rc." aus der Geschäftskorrespondenz fortzulassen.
M. B. 1848. S. 277.

288. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 5. September 1848, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni l. Js. bestimmten höheren Diätensätze auf die den Ober-Inspektoren bei Dienstreisen mit täglich 1 Thlr. zustehenden Diäten nicht anzuwenden sind. M. B. 1848. S. 310.

289. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 9. September 1848, daß bei der indirekten Steuerverwaltung zu den Unterbeamten im Sinne des Gesetzes vom 10. Juni 1848 alle diejenigen zu rechnen sind, welche nach dem bisherigen Diätenreglement vom 28. Juni 1825 einen geringeren Diätensatz als von 20 Sgr. zu beziehen haben.
M. B. 1848. S. 311.

290. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 31. August 1848, betr. die Diäten bei Dienstreisen der Grenz- oder Steueraufseher zur Begleitung von Schiffen oder Eisenbahnzügen, sowie bei Stellvertretungen oder extraordinairen Hülfeleistungen durch dieselben.

Die durch die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni d. Js. bestimmten Diäten bei Dienstreisen der Beamten finden auf diejenigen Grenz- oder Steueraufseher keine Anwendung, welche zur Begleitung von Schiffen oder Eisenbahnzügen verwendet werden, vielmehr bewendet es für diesen Begleitungsdienst bei dem Diätensatze von 20 Sgr. und ebenso für Amtsdiener und Packhofswächter, welche zu Schiffsbewachungen herangezogen werden, bei dem bisherigen Satze von 15 Sgr.

Da ferner bei den in Form von Diäten zu bewilligenden Remunerationen für Stellvertretungen, für zeitweise Verwaltung erledigter Stellen oder für extraordinaire Hülfsleistungen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni d. Js. wegen der Diäten, die als Entschädigung für Reisekosten gewährt werden, nicht unmittelbar Anwendung finden; so muß es auch für die aus solchem Anlaß zu bewilligenden Diäten bei den bisherigen Sätzen im Allgemeinen bewenden, es ist aber den betreffenden Aufsehern oder

Anwärtern bei ihrer Einberufung ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie nur für die Reisetage die durch das Gesetz bestimmten Tagegelder, für die übrige Zeit ihrer Abwesenheit vom Stationsorte aber den bisherigen Satz von 20 Sgr. zu beziehen hätten.

Die in einzelnen Fällen auf Grund der Verordnung vom 10. Juni d. Js. etwa schon bewilligten höheren Diäten können in Rechnung passiren.

M. B. 1848. S. 311.

291. Allerh. Erlaß vom 22. August 1848, daß an Stelle der nach §. 34 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu bestellenden Untersuchungsrichter bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern wiederum die ordentlichen Gerichte treten und die Untersuchungsrichterstellen zunächst bei den Haupt-Steuerämtern, welche mit Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht befaßt sind, und demnächst auch bei den andern Hauptämtern eingehen sollen.

M. B. 1848. S. 311.

292. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 14. September 1848, betr. die Anwendung des Bürgschaftsstempels.

Der Bürgschaftsstempel ist in die Rubrik des Tarifsatzes „Kautions-Instrumente“, nicht aber „Kautionen“ zu rechnen. Es kommt mithin bei der Besteuerung nicht, wie beispielsweise bei Kaufverträgen das schriftlich abgeschlossene Geschäft, sondern wie beispielsweise bei Notariats-Instrumenten oder Protokollen, die beurkundende Form in Betracht. Während nun zu mehreren, einzeln nicht stempelpflichtigen, im Ganzen aber über 50 Thlr. betragenden Kaufgeschäften, ein Kaufstempel nicht erhoben wird, auch wenn darüber nur Eine Verhandlung stattfindet, so ist dagegen bekanntlich der Protokollstempel anzuwenden, sobald alle im Protokoll verhandelten Gegenstände zusammen den Werth von 50 Thlr. erreichen. Betrachtet man also den Bürgschaftsstempel als einen solchen Form- oder Verhandlungsstempel, so ist es auch folgerecht, bei Bürgschaften ganz in derselben Art zu verfahren.

M. B. 1848. S. 312.

293. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. Dezember 1848, daß die allgemeine Bestimmung, nach welcher Zoll- und Steuerbeamte bei Dienstreisen, die in einem Tage beendet und bei welchen die Beamten nicht genöthigt sind, außerhalb ihres Bezirks zu übernachten, auf Diäten und — wenn sie Dienstpferde halten müssen — auf Pferdezuschußgelder in der Regel keinen Anspruch haben, durch den §. 3 des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 nicht abgeändert worden ist. M. B. 1848. S. 387.

294. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 4. Dezember 1848, betr. die Zahlung der Pferdeunterhaltungsgelder der zum Landwehrdienste einberufenen Zoll- und Steuerbeamten.

Den zum Landwehrdienst einberufenen Zoll- und Steuerbeamten, welche Pferdegelder beziehen, ist zum Verkaufe ihrer Dienstpferde eine angemessene Frist zu bewilligen. Auch sind die Kgl. Regierungen ermächtigt, denjenigen dieser Beamten, welche darauf antragen, auch während ihrer Dienstleistungen bei der Landwehr die Pferdegelder unter der Bedingung zu belassen, daß sie die Dienstpferde den Stellvertretern zur Benutzung überlassen.

M. B. 1848. S. 387.

295. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 9. Dezember 1848, daß den zur Ableistung des Probedienstes als Grenzaufseher einberufenen Militairanwärtern, wenn ihnen die Verwaltung einer bestimmten Stelle mit der Aussicht auf deren definitive Verleihung übertragen ist und ihre Versetzung im Interesse des Dienstes nothwendig wird, reglementsmäßige Umzugskosten nicht zu versagen sind. Bei der Berechnung der letzteren ist das diesen Aufsehern bewilligte Gehalt oder das in Form von Diäten gewährte Diensteinkommen zum Grunde zu legen. M. B. 1848. S. 388.

296. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 17. November 1848, daß die Anträge auf Annahme als Steuer-Supernumerare bis auf Weiteres abzulehnen sind.

M. B. 1848. S. 388.

297. **Cirk.-Verf. vom 8. Dezember 1848, wonach es der ferneren patriotischen Anerbietungen von Steuereinzahlungen nicht mehr bedarf.**

M. B. 1848. S. 388.

298. **Cirk.-Verf. vom 26. Dezember 1848, betr. die Einzahlung der Zollkredite.**

Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften des Reglements vom 29. April 1828 und der Verfügung vom 9. Dezember 1834 wird Folgendes bestimmt.

1. Die für den Zollkredit vorgeschriebene, vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des nächsten Jahres laufende Kreditperiode fällt künftig weg, und jedes Zollkredit=Konto wird mit dem Kalenderjahre geöffnet und geschlossen, indessen können die seit dem 1. Oktober d. Js. bei den betreffenden Aemtern angelegten Kredit=bücher noch für das ganze Jahr 1849 mit benutzt werden.

2. Die längste Frist, welche künftig zur Berichtigung gestundeter Zollbeträge bewilligt werden darf, beträgt neun Monate, und auch diejenigen Kreditnehmer, denen bisher eine einjährige Frist bewilligt wurde, haben die seit dem 1. Oktober d. Js. gestundeten Beträge nach Ablauf einer neunmonatlichen Frist zu berichtigen.

Sollten einzelne Kaufleute oder Fabrikanten, denen ausdrücklich für die Periode vom 1. Oktober 1848 bis zum letzten September 1849 bereits ein 12monatlicher Kredit bewilligt ist, dieses Zugeständniß nicht aufgeben wollen, so mag die vorstehend unter No. 2 erlassene Anordnung *für die gedachte Periode* bezüglich ihrer noch außer Anwendung bleiben. Dergleichen Gewerbtreibende nehmen dann aber an den Erleichterungen nicht Theil, welche der gegenwärtige Erlaß bewilligt, sondern haben die Berichtigung der ihnen gestundeten Beträge nach den Bestimmungen der Verfügung vom 9. Dezember 1834 zu bewirken.

3. Alle Zollbeträge, welche seit dem 1. Oktober d. Js. gestundet worden sind oder ferner gestundet werden, sind künftig nach Ablauf der bewilligten Kreditfrist dergestalt einzuzahlen, daß die Berichtigung nach Beendigung dieser Frist von Monat zu Monat nach Maßgabe der Anschreibungen erfolgt.

Demgemäß müssen künftig die im Laufe des *Januar* auf *neun* Monate gestundeten Zollbeträge im Laufe des Monats *Oktober* und zwar spätestens bis zum 25. Tage des gedachten Monats berichtigt werden; Beträge aus dem Monat Februar in gleicher Weise im Laufe des November, und so ferner, und eben so ist bei kürzeren Fristen von sechs und drei Monaten der Zeitpunkt der Abtragung der gestundeten Beiträge festzusetzen.

4. Die in der Verfügung vom 11. Juli d. Js. nachgelassene Wahl steht den Kreditnehmern ferner nicht zu, vielmehr ist bei der Abtragung gestundeter Zollbeträge überall nach den Bestimmungen dieses Erlasses zu verfahren.

M. B. 1848. S. 388.

299. **Cirk.-Verf. vom 16. Dezember 1848, daß, wenn Kautionen für gestundete Steuerbeträge neu bestellt werden, dann soll bis auf Weiteres nicht mehr der Nenn-, sondern nur der Kourswerth der einzulegenden Staats- und anderen öffentlichen Papiere berücksichtigt werden.**

M. B. 1848. S. 389.

300. **Cirk.-Verf. vom 31. März 1849, betreffend das Untersuchungsverfahren in Steuer-Defraudations- und Kontraventions-Sachen.**

Mit Bezug auf den §. 181 der Verordnung über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird (für diejenigen Landestheile, in welchen das Rheinische Recht nicht zur Anwendung kommt *), in Betreff der Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern, Folgendes bestimmt:

1. Der angeführte §. 181 hebt das bisherige summarische Verfahren wegen der gedachten Zuwiderhandlungen nicht auf, sondern schreibt nur die Form des gerichtlichen Verfahrens für diejenigen Fälle vor, in denen die gerichtliche Untersuchung nach den bestehenden Gesetzen eintritt.

2. Soll eine Sache zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung abgegeben werden, so hat das betreffende Hauptamt dem Provinzial=Steuerdirektor die Akten zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

3. Sodann tritt nach Verschiedenheit der Fälle ein verschiedenes Verfahren ein.

a. Handelt es sich von *Vergehungen*, die in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu

*) Zusatz in der Verfügung an den Herrn Provinzial=Steuerdirektor in Köln.

50 Thlr. oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bedroht sind (§. 27 der Verordnung), so übersendet der Provinzial-Steuerdirektor die Verhandlungen dem Polizeianwalte (§. 28 der Verordnung) mit geeigneter Instruktion und dem Antrage, die Anklage den Gesetzen gemäß zu erheben. — In ähnlicher Weise wird verfahren, wenn der Rekurs (§. 165 a. a. O.) einzulegen ist.

b. Handelt es sich von Verbrechen, welche den Verlust des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe gesetzlich nach sich ziehen, oder in den Gesetzen mit Geldbuße, deren Maß 50 Thlr., oder Freiheitsstrafe, deren Maß 6 Wochen, jedoch nicht 3 Jahre übersteigt, oder mit diesen Strafen zugleich bedroht sind (§. 38 a. a. O.), oder von schweren Verbrechen, auf welche eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe steht (§. 60 I a. a. O.), so wird der Staatsanwalt um Erhebung der gesetzlichen Anklage ersucht.

Ist die Appellation (§. 126 a. a. O.) oder die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 138 u. 149) einzulegen, so hat der Provinzial-Steuerdirektor sich deshalb unter Mittheilung des Geeigneten mit dem Staatsanwalte und dem Ober-Staatsanwalte (§. 126, 133, 141) in Korrespondenz zu setzen. Alle auf Nichtigkeitsbeschwerden ergehenden Entscheidungen sind hier einzusenden.

Berlin, den 31. März 1849.

Der Finanz-Minister
v. Rabe.

M. B. 1849. S. 74.

301. Cirk.-Verf. vom 31. März 1849, betr. das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Klassensteuer- und Gewerbesteuer-Gesetz und gegen das Hausir-Regulativ.

Mit Bezug auf den §. 181 der Verordnung über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird (für diejenigen Landestheile, in welchen das Rheinische Recht nicht zur Anwendung kommt *) in Betreff der Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Klassensteuer- und das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 Folgendes bestimmt:

1. Der angeführte §. 181 hebt das bisherige summarische Verfahren wegen der gedachten Zuwiderhandlungen nicht auf, sondern schreibt nur die Form des gerichtlichen Verfahrens für diejenigen Fälle vor, in denen die gerichtliche Untersuchung gesetzlich eintritt.

2. Soll eine Sache zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung abgegeben werden, so hat die betreffende Unterbehörde der vorgesetzten Regierung die Akten zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

3. Beträgt die gesetzliche Geldbuße 50 Thlr. oder weniger (§. 27 a. a. O.), so übersendet die Regierung die Verhandlungen dem Polizeianwalte (§. 28 der Verordnung) mit geeigneter Instruktion und dem Antrage, die Anklage dem Gesetze gemäß zu erheben. In ähnlicher Weise wird verfahren, wenn der Rekurs (§. 165 a. a. O.) einzulegen ist.

Beträgt die gesetzliche Strafe des vorliegenden Steuervergehens mehr als 50 Thlr. (§. 38 a. a. O.), so wird der Staatsanwalt um Erhebung der gesetzlichen Anklage ersucht. Ist Appellation einzulegen (§. 126 a. a. O.), so setzt sich die Regierung dieserhalb unter Mittheilung des Geeigneten ebenfalls mit dem Staatsanwalte in Korrespondenz.

Berlin, den 31. März 1849.

Der Finanz-Minister
v. Rabe.

M. B. 1849. S. 74.

302. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. August 1849, daß fortan wieder Steuer-Supernumerare angenommen werden können.

M. B. 1849. S. 183.

303. Verf. vom 20. Juni 1849, daß auch für die Dauer der gegenwärtigen Zusammenziehung der Landwehr die zu den Fahnen einberufenen Offiziere und Mannschaften sammt deren Haushalts-Angehörigen, ohne Rücksicht auf die Klasse, zu welcher die Einberufenen eingeschätzt sind, für die Dauer der Einberufung und auch dann von der Klassensteuer frei zu lassen sind, wenn die zurückgebliebenen Familien ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

M. B. 1849. S. 184.

304. Cirk.-Verf. vom 4. Juli 1849, daß die Kgl. Staatsanwalte und die Polizeianwalte Seitens des Kgl. Justizministers angewiesen worden sind, der betheiligten Provinzial-Steuerbehörde von dem Ausfalle der in Steuerdefraudations- und Kontraventions-Sachen erlassenen richterlichen Entscheidungen, gleich nachdem solche ergangen sind, Mittheilung zu machen.

M. B. 1849. S. 184.

---

*) Zusatz in den Verfügungen an die Kgl. Regierungen in Koblenz und Düsseldorf.

305. Schreiben des Kgl. Finanzministers vom 4. August 1849 an das Kgl. Kriegsministerium, betr. die Stempelfreiheit der Quittungen über Gehalt und Diensteinkommen der im Felde Angestellten.

Die Quittungen über Gehalt und Diensteinkommen der im Felde stehenden Angestellten sind stempelfrei, gleichviel ob sie im In= oder Auslande im Felde stehen. M. B. 1849. S. 184.

306. Cirk.-Verf. des Kgl. Finanzministeriums vom 20. August 1849, betr. das Untersuchungs-Verfahren in Steuerdefraudations- und Kontraventions-Sachen.

Auf die Justiz=Ministerial=Verfügung vom 29. Juli 1849 wird hingewiesen. Siehe Tit. II B No. 119 2. Lieferung Seite 188.

M. B. 1849. S. 213.

307. Cirk.-Verf. vom 14. August 1849, betr. die Verwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zu Gesuchen und zu den darauf zu ertheilenden Bescheiden.

Die Beamten sollen auf den Verbrauch vom 5 Sgr.=Stempel zu jeder gesetzlich stempelpflichtigen Eingabe, namentlich auch zu Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaub, achten, und wird auf die Folgen des unterbliebenen Stempelverbrauchs aufmerksam gemacht. M. B. 1849. S. 213.

308. Cirk.-Verf. vom 4. September 1849, betr. die Kompetenz in Zoll- und Steuerstrafsachen.

Die Kompetenz in Zoll= und Steuerstrafsachen in Gemäßheit der Vorschrift in den §§. 27 und 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist nicht allein nach dem Betrage der gesetzlichen Geldbuße zu bestimmen, sondern auch das Konfiskat dabei in Betracht zu ziehen. M. B. 1849. S. 237.

309. Auszug aus der Verf. vom 29. Mai 1849, wegen der an Steuerbeamte widerruflich bewilligten Stationszulagen.

Wenn ein Beamter, der sich im Genusse einer der örtlichen Theuerung und des mit der Stelle verbundenen Dienstaufwandes wegen widerruflich bewilligten Zulage befindet, nach einem Orte versetzt wird, wo er nur sein Gehalt ausschließlich der Stationszulage wiederfindet, so steht ihm ein Anspruch weder auf gänzliche oder theilweise Belassung jener Zulage, noch auf Ausmessung der dereinstigen Pension nach dem früheren, mit Einschluß der Stationszulage bezogenen Einkommen zu, und ist der Beitrag zum Pensionsfonds alsdann auch nur nach Maßgabe des wirklich zahlbaren Gehalts zu entrichten.

M. B. 1849. S. 257.

310. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 9. November 1849, betr. die Lizitations- und Kontrakts-Bedingungen für die Verpachtung von Staatsfähranstalten.

Anmerkung. Die in rubro gedachten Bedingungen sind allen einschlägigen Behörden durch besonderen Abdruck mitgetheilt. M. B. 1849. S. 258.

311. Cirk.-Verf. vom 14. November 1849, betr. den Eintritt der Stempelpflichtigkeit für die an die eigene Ordre gezogenen Wechsel.

Der an die eigene Ordre gezogene Wechsel ist eben so wie jeder andere Wechsel gleich nach der Ausstellung und bevor noch ein Accept oder Giro darauf gesetzt worden, bei Vermeidung der gesetzlichen Wechselstempelstrafe zur Abstempelung vorzulegen. M. B. 1849. S. 261.

312. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 14. Dezember 1849, betr. das Verfahren bei Umwandlung der von den Steuerbehörden festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

Nachdem in der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli d. Js. (Justizminist.=Bl. S. 347) — Minist.=Bl. der innern Verwaltung S. 162 f. — darauf aufmerksam gemacht

worden ist, daß das bisherige administrative Strafverfahren in Steuer-, Zoll- und anderen Defraudationssachen noch ferner Anwendung findet, ist von mehreren Seiten die Frage in Anregung gebracht worden, welches Verfahren zu beobachten sei, wenn es darauf ankommt, eine im Verwaltungswege durch ein Resolut festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln.

Der Justizminister findet kein Bedenken, daß diese Umwandlung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 11. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 158) und der §§. 27 und 38 der Verordnung vom 3. Januar d. Js. (Gesetz-Samml. S. 18 und 21), sobald die verhängte Geldbuße die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch die für dergleichen kleinere Vergehen bestimmten Einzelrichter, in allen übrigen Fällen aber durch die aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichts-Abtheilungen, welche zur Entscheidung der im §. 38 der Verordnung vom 3. Januar d. Js. erwähnten Verbrechen bestimmt sind, zu bewirken ist. Die Anträge auf Umwandlung solcher Geldstrafen sind im ersten Falle durch die Polizeianwalte und in den letztern Fällen durch die Staatsanwalte bei den betreffenden Gerichten anzubringen.

Der Herr Finanzminister hat sich hiermit einverstanden erklärt und die Steuerbehörden demgemäß angewiesen, dergleichen Anträge künftig nicht mehr unmittelbar an die Gerichtsbehörden, sondern an die Polizei-, resp. Staatsanwalte zu richten. Den letzteren werden demnächst auch die von den Gerichten ausgefertigten Strafumwandlungs-Resolute zuzustellen sein.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens werden die Gerichtsbehörden, sowie die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeianwalte hierdurch aufgefordert, sich in Zukunft nach diesen Bestimmungen zu achten. M. B. 1849. S. 291.

313. Cirk.-Verf. vom 30. Dezember 1849, betr. das Verfahren bei Umwandlung der von den Steuerbehörden festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

Die unter No. 312 enthaltene Verfügung vom 14. Dezember 1849 wird allen Kgl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektoren zur Beachtung mitgetheilt. M. B. 1850. S. 22.

314. Cirk.-Verf. vom 21. Dezember 1849, betr. die Verrechnung kreditirter Zollgefälle.

Sämmtliche im Laufe des Jahres auf Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben kreditirte, erst nach dem 31. Dezember zur Einzahlung kommende Gefällbeträge sollen als Rechnungsbestände der Hauptamtskassen nachgewiesen werden. Die theilweise Verrechnung kreditirter Zollgefälle als Soll- und Restüberschuß findet fortan nicht mehr statt. M. B. 1850. S. 22.

315. Auszug aus der Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 5. Januar 1850, daß die kommissarisch zu Hauptamts-Assistenten ernannten Beamten die gesetzliche Amtskaution zu bestellen haben, da diesen Beamten die Besoldung eines Assistenten, wenngleich vorerst nur in Diätenform überwiesen, auch darauf Bedacht genommen werden wird, selbige, falls die ihnen kommissarisch übertragenen Stellen bei etwaiger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer künftig eingehen, sobald thunlich wiederum in Hauptamts-Assistentenstellen unterzubringen. M. B. 1850. S. 51.

316. Verf. vom 25. Februar 1850, daß die unter No. 315 gedachte Kaution, falls sie nicht baar erlegt werden kann, durch Einbehaltung angemessener Gehalts-Raten beschafft werden kann. M. B. 1850. S. 78.

317. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 7. März 1850, daß den als Offiziere im Landwehrdienste befindlichen Steuerbeamten, wenn sie in Folge einer Reklamation der Civilbehörde aus dem Militairdienste entlassen werden, die Kosten der Reise vom Orte der Entlassung bis zu ihrem Stationsorte, nach den Sätzen der Reisekosten- rc. Regulative für die Armee vom 28. Dezbr. 1848 aus dem betreffenden Diäten- und Fuhrkostenfonds der Provinzial-Steuerkasse gewährt werden können. M. B. 1850. S. 78.

318. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 20. März 1850, daß die Gendarmen von der Klassensteuer befreit sind. M. B. 1850. S. 78.

319. **Bescheid vom 20. Februar 1850, betr. die Befreiung der Armen, welche aus Staats- oder Gemeinde-Kassen Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer.**

Der Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer steht denjenigen Personen zu, welche aus eigenem Vermögen und durch eigene Kräfte sich ihren nothwendigsten Lebensunterhalt zu beschaffen außer Stande sind, oder aus dem Vermögen oder dem Erwerbe dritter Personen nicht unterhalten werden, eben deshalb aber fortdauernde Unterstützungen aus Staats- oder Gemeinde-Kassen empfangen, oder in Anstalten des Staats oder einer Gemeinde verpflegt werden. Die Absicht des Gesetzes geht nicht dahin, Personen, welche regelmäßig fortdauernde, zu ihrem Lebensunterhalte nöthige Unterstützungen aus Staats- oder Gemeindekassen erhalten, deshalb zur Klassensteuer heranzuziehen, weil sie, außer diesen Unterstützungen, aus sonstigen Quellen unbedeutende Nebeneinnahmen beziehen. M. B. 1850. S. 79.

320. **Cirk.-Verf. vom 30. Januar 1850, betr. die Stempelpflichtigkeit der von Finanz- und Polizeibehörden erlassenen Strafresolute.**

Zu den polizeigerichtlichen Urtheilen darf der Stempel von 15 Sgr. nur dann gebraucht werden, wenn die Strafe mindestens eines der Angeschuldigten einschließlich des Werths des Konfiskats den Betrag von 5 Thlrn. übersteigt. In den Fällen, in welchen eine solidarische Verhaftung zweier oder mehrerer Angeschuldigten für die festgesetzten Strafen in demselben Strafresolute ausgesprochen ist, dient übrigens nicht der dem einzelnen Angeschuldigten auferlegte Strafbetrag, sondern die Summe der Strafbeträge, für welche die solidarische Verhaftung angeordnet ist, zum Maßstabe bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit des Resoluts. M. B. 1850. S. 79.

321. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 3. März 1850, betr. den zu Pacht-Lizitations-Verhandlungen zu verwendenden Stempel.**

Pacht-Lizitationsverhandlungen, welche vor einer der in der Position „Protokolle" des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 bezeichneten Behörden, oder von einem Beamten der daselbst namhaft gemachten Kategorien aufgenommen werden, unterliegen der Besteuerung nach dieser Tarifposition zu b. und c., so daß also, ein an sich stempelpflichtiges Objekt vorausgesetzt, dazu mindestens ein Stempel von 15 Sgr., oder, wenn die Verpachtung von einer stempelfreien Behörde ausgeht, nach der Schlußbestimmung des §. 3 des Stempelgesetzes die darstellbare Hälfte des gedachten Stempels mit 10 Sgr. eintreten muß. M. B. 1850. S. 80.

322. **Verf. vom 13. März 1850, betr. die Dienstkleidung der zugleich als Postexpediteure fungirenden Steuer-Rezeptoren.**

Steuer-Rezeptoren, welche eine Postuniform tragen, können in dieser auch unbedenklich die ihnen als Steuerbeamte obliegenden Dienste leisten.
M. B. 1850. S. 118.

323. **Cirk.-Verf. vom 10. März 1850 wegen der vor der Annahme und Pensionirung von Steuerbeamten zu veranlassenden Erörterungen.**

Bei der ersten Auswahl für solche Stellen, bei denen eine rüstige Körperkraft Hauptbedingung ist, soll eine sorgfältige Prüfung des Gesundheitszustandes eintreten, und Stellen der bezeichneten Art nicht an Personen verliehen werden, von denen anzunehmen ist, daß ihr Körperzustand nur kurze Zeit den Beschwerden des Dienstes gewachsen sein werde. M. B. 1850. S. 118.

324. **Cirk.-Verf. vom 30. April 1850, betr. die Verwendung des Remunerations- und Unterstützungsfonds.**

Den Beamten sollen Gratifikationen gar nicht mehr, extraordinaire Remunerationen nur für ungewöhnliche, ganz außer dem Dienstbereiche liegende Leistungen und Unterstützungen lediglich in außergewöhnlichen Bedarffällen an einzelne Beamte, deren Diensteinkommen den jährlichen Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, gewährt werden. M. B. 1850. S. 151.

325. **Cirk.-Verf. vom 26. März 1850, betr. die Verrechnung der Strafgelder und Konfiskaterlöse aus Zoll- und Steuerprozessen.**

Die Zoll- und Steuerstrafgelder und Konfiskaterlöse sind von 1850 ab in den Verwaltungsabschlüssen und Rechnungen nicht mehr unter Titel III „an Einnahmen für andere Fonds 2c.", sondern unter Titel II „an Steuern für alleinige Rechnung," und zwar vor den extraordinären Einnahmen unter der zu bildenden Position „an Strafbeträgen" in Einnahme nachzuweisen.

M. B. 1850. S. 151.

326. **Cirk.-Verf. vom 2. Mai 1850, in derselben Angelegenheit.**

Ein Nachweis der Strafüberschußgelder für den Gratifikations- und Unterstützungsfonds in den Quartalstrafgelderextrakten und in den Prozeßgeldberechnungen ist ferner nicht erforderlich. M. B. 1850. S. 152.

327. **Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 7. Juni 1850, betr. die den Staatsfonds zur Last fallenden Reisekosten und Diäten in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuervergehen.**

Die Reisekosten und Diäten der als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Untersuchungen oder Voruntersuchungen wegen Steuervergehen vernommenen Steuerbeamten, so weit dieselben den Staatsfonds zur Last fallen, dürfen nicht auf die Steuerfonds, sondern müssen auf den Kriminalfonds übernommen werden; dagegen dürfen die Kosten des nach §. 28 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-S. S. 84) durch Grenzbeamte zu bewirkenden Transports auf den Kriminalfonds nicht übernommen werden.

Conf. No. 331. M. B. 1850. S. 196.

328. **Cirk.-Verf. vom 25. Mai 1850, betr. die Verrechnung der Strafantheile von Klassensteuer-, Gewerbesteuer- und Chausseepolizei-Kontraventionen.**

Die Klassen- und Gewerbesteuer-Strafantheile, welche bisher beziehungsweise zum Steuerbeamten-Gratifikations- und Unterstützungsfonds und zum Steuerbeamten Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds flossen, sind vom Jahre 1850 ab nicht mehr bei diesen beiden Fonds, sondern in ungetrennter Summe in Einnahme nachzuweisen. Da diese Strafgelder, nach anderweiter Dotirung der eben gedachten Fonds, der Staatskasse verbleiben, so fällt gleichzeitig auch der bisher vor der Linie geführte Nachweis der Verausgabung derselben gänzlich weg.

Was die Antheile der Steuerverwaltung an den, von Chausseepolizei-Uebertretungen auf Staatschausseen aufkommenden Strafgeldern angeht, welche bisher von den Regierungshauptkassen zu dem Steuerbeamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds eingezogen wurden, so werden diese Antheile vom Jahre 1850 ab, ebenso wie die Strafgelder von Chausseegeld-Kontraventionen, seitens der Hauptamtskassen definitiv vereinnahmt und rechnungsmäßig nachgewiesen werden. M. B. 1850. S. 196.

329. Verf. vom 27. Mai 1850, betr. die Stempelpflichtigkeit der Lizitations-Verhandlungen, welche die Stelle eines Vertrages vertreten.

In der Cirkular-Verfügung vom 3. März d. Js. (Minist.-Bl. S. 80 No. 103), wegen der Stempelpflichtigkeit der Pacht-Lizitationsverhandlungen hat, wie Ew. Hochw. auf den Bericht vom 14. vor. Mts. erwiedert wird, nur die Frage entschieden werden sollen, ob die Verhandlungen wegen ihrer Protokollform, ein an sich stempelpflichtiges Objekt vorausgesetzt, mindestens einem Stempel von 15 Sgr. zu unterwerfen seien, wenn auch das ein Drittel Prozent von der, der Versteuerung unterliegenden Pachtsumme weniger betragen sollte. Bei der bejahenden Beantwortung dieser Frage, ist es für nicht erforderlich gehalten, noch besonders zu erwähnen, daß nur von solchen Lizitationsverhandlungen die Rede sei, welche die Stelle des Vertrages vertreten. Denn vertreten Lizitationsverhandlungen nicht die Stelle des Vertrages, wird vielmehr auf Grund derselben ein besonderer Vertrag ausgefertigt, so versteht es sich nach der Tarifposition „Punktationen" zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 von selbst, daß sie als Punktationen, welche die Stelle des Vertrages nicht vertreten, auch keinem Stempel unterliegen.

Was die von Ew. Hochw. gemachte Anfrage anlangt, ob Versteuerung eintrete, wenn Seitens der Steuerverwaltung Lizitationen veranstaltet würden, welche zu keinem Ergebniß führten, bei welchen also die aufgenommenen Verhandlungen weder die Stelle des Vertrages vertreten, noch als Punktationen gelten könnten, auf Grund deren ein besonderer Vertrag abgeschlossen würde, so ist die Entscheidung hierauf in der Stempeltarifposition „Protokolle" enthalten, nach welcher nur die in Privatangelegenheiten aufgenommenen Protokolle steuerpflichtig sind, nicht aber Verhandlungen im öffentlichen Interesse, zu denen erfolglos gebliebene Verhandlungen über die von der Steuerverwaltung veranlaßten Lizitationen offenbar gehören. M. B. 1850. S. 196.

330. Cirk.-Verf. vom 1. Juni 1850, betr. das Verfahren in gerichtlichen Untersuchungen wegen Zoll- und Steuervergehen, sowie in Untersuchungssachen gegen Beamte.

Eine Seitens des Kgl. Justiz-Ministeriums unterm 8. Mai 1850 an die Kgl. Oberstaatsanwalte erlassene Verfügung wird zur Nachricht mitgetheilt. Diese Verfügung lautet:

In Folge einer Mittheilung des Herrn Finanzministers, wonach es in mehreren Fällen Seitens der Staats- und Polizeianwalte unterlassen worden, in solchen Sachen, bei deren Ausfall die Verwaltungsbehörde ein Interesse hat, sich mit der Letzteren in geeignete Verbindung zu setzen, findet der Justizminister sich veranlaßt, die Herren Ober-Staatsanwalte darauf aufmerksam zu machen:

1. daß in Fällen der gedachten Art, so oft eine Aeußerung der Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhältnisses gereichen kann, oder von derselben die Mittheilung von Materialien, welche hierzu, so wie für die Entscheidung der Sache von Erheblichkeit sein möchten, zu erwarten ist, den Staats- und resp. Polizeianwalten die Pflicht obliegt, dieserhalb mit den betreffenden Verwaltungsbehörden in Verbindung zu treten, und ihnen zu diesem Behuf geeigneten Falls die Akten vorzulegen;

2. daß den Verwaltungsbehörden in allen dergleichen Fällen in Gemäßheit des §. 22 der Instruktion für die Staats- und Polizeianwalte vom 13. November v. Js. (Justiz-Minist.-Bl. S. 446) und der allgemeinen Verfügung vom 28. April d. Js. (Justiz-Minist.-Bl. S. 147. — Minist.-Bl. der inneren Verwaltung S. 123 f. No. 172) von den ergangenen Entscheidungen sofort Mittheilung gemacht werden muß;

3. daß, wenn auch die Einlegung des Rechtsmittels von dem pflichtmäßigen Ermessen des Staats- und resp. Polizeianwalts abhängt, es doch dem öffentlichen Interesse, so wie der Stellung der Behörden zu einander entspricht, in allen denjenigen Fällen, wo die noch im Wege eines Rechtsmittels anfechtbare Entscheidung sich nicht auf Thatsachen gründet, welche die Unschuld des Angeklagten klar herausgestellt haben und insbesondere, wenn sie auf einer nicht unzweifelhaften Gesetzauslegung beruht, sobald sie gegen den Antrag der Verwaltungsbehörde ausgefallen ist, das Rechtsmittel einzulegen und die Aeußerung der Verwaltungsbehörde unter Mittheilung der Akten einzuholen, in derartigen Fällen aber zugleich, um eine solche rechtzeitige Aeußerung möglich zu machen, so weit es gesetzlich zulässig ist, eine angemessene Verlängerung der Frist zur Rechtfertigung der Rechtsmittel bei dem Gerichte zu beantragen. M. B. 1850. S. 230.

331. Cirk.-Verf. vom 18. Juni 1850, betr. die den Staatsfonds zur Last fallenden Reisekosten und Diäten in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuervergehen.

Die in No. 327 erwähnten Kosten des durch Grenzbeamte zu bewirkenden Transports sind auf die Fonds der Steuerverwaltung zu übernehmen.

M. B. 1850. S. 230.

332. Bekanntm. des Kgl. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./O. vom 15. Juli 1850, betr. die Stempelpflichtigkeit der Vereidungsprotokolle der Beamten.

Die in rubro gedachten Verhandlungen sind nur dann stempelfrei, wenn die betreffenden Beamten ganz unentgeltlich dienen oder doch nur auf 1 Jahr angenommen werden und in dieser Zeit ein Diensteinkommen unter 50 Thlr. beziehen. Zu den Verpflichtungsverhandlungen rücksichtlich aller übrigen Beamten ist dagegen der tarifmäßige Protokollstempel von 15 Sgr. zu verwenden, gleichviel, ob die Beamten etatsmäßige Besoldung, Diäten oder sonstige Remunerationen empfangen. M. B. 1850. S. 230.

333. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 5. August 1850 mit dem Muster zu Anmeldungen des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins.

Für die Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden soll, ist ein neues Muster, wonach die Menge des Branntweins auch durch Berechnung nach dem Bruttogewichte der Gebinde anzugeben ist, vorgeschrieben, welches Muster in den Amtsblättern der sämmtlichen Kgl. Regierungen abgedruckt ist. M. B. 1850. S. 265.

334. Verf. vom 11. September 1850, betr. die von der Klassensteuer befreiten Militairpersonen.

Zeugschreiber und Zeugdiener bei den Artillerie-Depots und bei den Feuerwerkslaboratorien, Wallmeister bei der Fortifikation, ebenso wie Kadetten, Kurschmiede, Militäreleven der Thierarzneischule, Materialienschreiber bei den Gewehrrevisions-Kommissionen und bei der Fortifikation und Spielleute bei den Regimentern sind zu den von der Klassensteuer befreiten Militärpersonen zu zählen. M. B. 1850. S. 298.

335. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 27. August 1850, betr. die Verrechnung der Klassen- und Gewerbesteuer-Strafüberschüsse.

Die Klassen- und Gewerbesteuer-Strafüberschüsse sollen nicht mehr als unmittelbare Einnahmen der Regierungshauptkasse, sondern schon bei den Spezialkassen definitiv verrechnet werden. M. B. 1850. S. 298.

336. Cirk.-Verf. vom 14. August 1850, betr. das Verfahren bei Feststellung von Zoll- und Steuervergehen durch Nachsuchungen, Haussuchungen und Verhaftungen.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über das in rubro gedachte Verfahren wird allen einschlägigen Beamten zur Beachtung mitgetheilt.

M. B. 1850. S. 299.

337. Cirk.-Verf. vom 3. September 1850, daß die Beschlüsse wegen der Verbindlichkeit zum Ersatze von Kassendefekten, sobald es sich um einen Defekt von 50 Thlr. oder mehr handelt, dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen sind.

M. B. 1850. S. 301.

338. Cirk.-Verf. vom 7. August 1850, betr. die Heranziehung der Offiziere zur Klassensteuer.

Wenn Offiziere nicht wegen bestimmter vorübergehender Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem Garnisonorte zur Dienstleistung nach einem anderen Orte abkommandirt werden, so ist dieser letztere Ort ihrem Garnisonorte gleich zu achten. Demgemäß haben Offiziere, welche in der ange=

gebenen Weise von ihrem klassensteuerpflichtigen Garnisonorte nach einem anderen klassensteuerpflichtigen Orte abkommandirt werden, die Klassensteuer fortzuzahlen, wogegen Offiziere, welche von ihrem klassensteuerpflichtigen Garnisonorte auf längere unbestimmte Zeit nach einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt abkommandirt werden, für die Dauer einer solchen Dienstleistung von der Klassensteuer zu befreien sind.

Offiziere bei Truppentheilen, welche auf unbestimmte längere Zeit Kantonnements beziehen, werden ohne Unterschied, ob der Garnisonort, beziehungsweise der Kantonnementsort, der Klassensteuer oder der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegt, für die Dauer des Kantonnementsverhältnisses von der Klassensteuer freigelassen, weil sie den in einem mobilen Verhältnisse sich befindenden Truppen beizuzählen sind. M. B. 1850. S. 359.

339. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen vom 4. Oktober 1850, wonach die Behörden angewiesen werden, in den Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten die Ursachen des Zu- und Abgangs, sowie die Besteuerungsmerkmale stets genügend anzugeben.**
M. B. 1850. S. 360.

340. **Verf. der Kgl. Regierung zu Posen vom 7. Oktober 1850, womit den Kreiskassen bemerklich gemacht wird, daß in die halbjährigen Gewerbesteuer-Strafextrakte nur die gegen die Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 verübten und zur Anzeige gebrachten Steuerkontraventionen gehören. Die Gewerbepolizei-Kontraventionsstrafen sind daher ferner nicht darin aufzunehmen, indem aus solchen Sachen nur die einfachen Gefälle zu verrechnen sind, welche vorschriftsmäßig in den betreffenden Zugangslisten nachgewiesen werden.** M. B. 1850. S. 360.

341. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 28. Oktober 1850, betr. die Tarasätze von dem Bruttogewichte der mit Branntwein ausgehenden Gebinde.**

Vom 1. Januar 1851 ab soll für Fässer mit Branntwein, deren Bruttogewicht 8 Zentner oder noch weniger beträgt, eine Tara von 17 Prozent und für schwerere Fässer eine Tara von 15 Prozent in Anwendung kommen.
M. B. 1850. S. 361.

342. **Verf. vom 10. Oktbr. 1850, betr. die Stempelpflichtigkeit der Besichtigungsverhandlungen der Bergbehörden.**

Die Besichtigungs-Protokolle der Bergbehörden mit den dazu vorgeladenen Personen, welche die Eröffnung des Bergbaues nachgesucht haben, und worin der Umfang des Reviers, die Umstände, unter denen die Eröffnung erfolgen kann, sowie die Benennung angegeben werden muß, sind stempelpflichtig.
M. B. 1850. S. 361.

343. **Verf. vom 2. Novbr. 1850, betr. die Stempelfreiheit der Quittungen über den Empfang geldwerther Papiere.**

Die Quittungen über die Ausantwortung von Staatsschuldscheinen sind stempelfrei, da Staatsschuldscheine nur zu den geld*werthen*, nicht aber zu den geld*gleichen* Papieren zu rechnen sind. M. B. 1850. S. 406.

344. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 1. Novbr. 1850, betr. die Stempelfreiheit der Verhandlungen über Kreditbewilligungen und die Stempelpflichtigkeit der Sicherheitsbestellungen selbst.**

In der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 25. März 1836 ist, wie der Kgl. Regierung auf den Bericht vom 17. August d. Js. erwiedert wird, ausgesprochen, daß, soweit es sich um Bewilligung solcher Steuerkredite handelt, auf welche die Steuerkreditregulative oder andere allgemeine Vorschriften den Steuerpflichtigen unter bestimmten Bedingungen Anspruch geben, den darauf bezüglichen Verhandlungen Stempelfreiheit zuzugestehen sei. Nach den eingezogenen Nachrichten ist diese Anordnung von den Provinzialbehörden dahin in Ausführung gebracht, daß zu den *Gesuchen* um derartige

Kreditbewilligungen, zu den darauf erlassenen Verfügungen, sowie zu den etwaigen Verhandlungen hierüber mit den Kreditnehmern, Stempelpapier nicht verwendet worden ist. Bei diesem Verfahren soll es auch für die Zukunft in Ansehung aller Zoll- und Steuerkredite belassen werden. Was dagegen die Sicherheitsbestellung für solche Kredite anlangt, so liegt kein Anlaß vor, dafür Stempelfreiheit eintreten zu lassen, soweit die Dokumente, durch welche die Sicherheitsbestellung bewirkt wird, nach den bestehenden Vorschriften an sich der Stempelsteuer unterworfen sind.

Im Uebrigen wird auf die Anfrage der Königl. Regierung bemerkt, wie es nicht zweifelhaft erscheint, daß denjenigen Verhandlungen, welche die Sicherstellung von solchen Substanz-Erbschaftsstempeln bezwecken, die wegen eines die Substanz der Erbschaft beschwerenden Nießbrauchsrechts, im Hinblick auf den §. 16 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und auf die Cirkular-Verfügung vom 4. September 1837 bis zum Aufhören des Nießbrauchsrechts gestundet werden, Stempelfreiheit zu gewähren ist, weil diese Sicherheitsbestellung lediglich im Interesse der Staatskasse erfolgt.

M. B. 1850. S. 407.

345. Verf. vom 20. März 1851, betr. die Beantragung von Subhastationen wegen rückständiger Steuern.

Subhastationen wegen rückständiger Stempelsteuer oder anderer indirekten Steuern dürfen nicht ohne ministerelle Genehmigung beantragt werden.

M. B. 1851. S. 48.

346. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 8. März 1851, betr. die Verrechnung der Ordnungs-Strafgelder.

Die Disziplinarstrafgelder von Beamten müssen zu dem allgemeinen Staatsfonds eingezogen und demgemäß unter den extraordinären Einnahmen nachgewiesen werden. M. B. 1851. S. 48.

347. Cirk.-Verf. vom 4. Februar 1851, betr. den Stempel zu Quittungen über Arbeitslöhne bei öffentlichen Bauten.

Wenn bei Chausseen oder anderen öffentlichen Bauten der Schachtmeister oder eine andere geeignete Person für die Arbeiter Quittungen über Arbeitslöhne zum Betrage von 50 Thlr. und mehr ausstellt, dann sollen diese Quittungen nur insoweit dem Quittungsstempel unterworfen werden, als der einzelne Arbeiter von der quittirten Summe 50 Thlr. oder mehr zu empfangen hat.

M. B. 1851. S. 48.

348. Cirk.-Verf. vom 19. Juni 1851, betr. die Erhebung der Klassensteuer und die Behandlung der Klassensteuer-Zu- und Abgänge und Reklamationen nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen pro 1851. M. B. 1851. S. 149.

349. Instruktion für die Vorsitzenden der nach §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Bezirkskommissionen zur Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer vom 13. Juli 1851.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen pro 1851. Conf. No. 482. M. B. 1851. S. 164.

350. Verf. vom 6. August 1851, betr. die Behandlung bisher klassensteuerpflichtiger Personen, welche für einkommensteuerpflichtig zu erachten, zu der Einkommensteuer aber nicht veranlagt worden sind.

Personen der in rubro bezeichneten Art sind vorläufig zu dem jetzt zulässigen höchsten Klassensteuersatze heranzuziehen und ist ihnen zu bedeuten, daß über ihre eventuelle Heranziehung zur Einkommensteuer noch Verhandlungen schwebten, deren Resultat ihnen seiner Zeit mit dem Betrage der zu entrichtenden Einkommensteuer mitgetheilt werden würde, wobei selbstredend die etwaige nachträgliche Einziehung des höheren Betrages der Einkommensteuer vom 1. Juli

1851 ab unter Abrechnung dessen, was sie inzwischen an Klassensteuer gezahlt haben würden, vorbehalten bleibe. M. B. 1851. S. 167.

351. Verf. vom 8. März 1851, betr. die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen, welche auf das Gesetz vom 11. März 1850 und die Vereinsangelegenheiten Beziehung haben.

Die Stempelfreiheit bei den in rubro bezeichneten Verhandlungen kann nur in soweit anerkannt werden, als dieselbe ausschließlich im Zwecke des öffentlichen polizeilichen Interesses gepflogen worden sind und als sie also nur stattgefunden haben, um die Bedingungen zu erfüllen, welche das Gesetz vom 11. März 1850 den Vereinen auferlegt. Sind aber die Verhandlungen nicht lediglich diesem Zwecke gewidmet, ergiebt sich aus ihnen, daß sie entweder nur ein Privatinteresse der Gesellschaft, oder ein solches neben dem öffentlichen Interesse verfolgen, so tritt die allgemeine gesetzliche Bestimmung der Stempelpflichtigkeit ein, und es müssen namentlich sowohl die Gesuche, Anzeigen, sowie die auf diese zu erlassenden Bescheide mit dem tarifmäßigen Stempel besteuert werden. Das Gesetz macht zu Gunsten der Vereine und Gesellschaften in dieser Beziehung keine Ausnahme, und es liegen auch sonst nirgend Gründe vor, welche die Stempelfreiheit auch nur billig erscheinen lassen.

M. B. 1851. S. 168.

352. Verf. vom 13. Juli 1851, betr. die Bildung der Bezirkskommissionen für die Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer.

Die Zahl der Mitglieder der in rubro gedachten Kommissionen ist für die Regierungsbezirke Breslau, Düsseldorf, Frankfurt, Königsberg, Magdeburg, Merseburg, Posen und Potsdam, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin auf je 12, für die Regierungsbezirke Arnsberg, Erfurt, Minden, Stralsund und Trier auf je 6 und für alle übrigen Regierungsbezirke auf je 9 Mitglieder festgestellt. Die Wahlen erfolgen von den Provinzialvertretungen. Es ist dabei darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden, und wünschenswerth, solche Eingesessenen zu wählen, welche theils die höchsten, theils die niedrigsten, theils die mittleren Steuersätze zu entrichten haben.

Conf. No. 396. M. B. 1851. S. 193.

353. Cirk.-Verf. vom 8. Mai 1851, betr. die klassifizirte Einkommensteuer, mit der Instruktion für die Vorsitzenden der nach §. 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen, vom selben Tage.

Anmerkung. Besonders gedruckt und allen einschlägigen Behörden mitgetheilt.

M. B. 1851. S. 229.

354. Instruktion über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der klassifizirten Einkommensteuer vom 24. September 1851.

Anmerkung. In den Amtsblättern der sämmtlichen Kgl. Regierungen abgedruckt. M. B. 1851. S. 239.

355. Cirk.-Verf. vom 19. September 1851, betr. den Nachweis der Einnahmen auf Reste in den Finalabschlüssen.

Die Provinzial-Steuerdirektoren sollen alljährlich in Verbindung mit den Jahresverwaltungsabschlüssen von den indirekten Steuern eine subdividirte Nachweisung einreichen und darin mit rother Dinte besonders ersichtlich machen, wie viel die unter den nachzuweisenden Summen enthaltenen Ist-Einnahmen an Registerdefekten betragen haben, damit solche insbesondere bei Aufstellung

der Materialien für die Abrechnungen mit den Vereins-Regierungen über die gemeinschaftlichen Revenüen vollständig übersehen werden können.

M. B. 1851. S. 244.

356. Verf. vom 8. August 1851 wegen Stempelfreiheit der Quittungen über die den Beamten bei Versetzungen gezahlten reglementsmäßigen Umzugskosten-Entschädigungen.

Da die Position „Quittungen" im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 ad c. den Quittungen über Reisekosten in Dienstangelegenheiten aus öffentlichen Kassen Stempelfreiheit zugesteht, die Entschädigungen auf Umzugskosten, auf welche die Beamten reglementsmäßig Anspruch haben, aber denen auf Reisekosten gleich zu stellen sind, so können die Quittungen über die Eingangs gedachten Entschädigungen ebenfalls stempelfrei passiren.

M. B. 1851. S. 244.

357. Cirk.-Verf. vom 26. September 1851, betr. die den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen obliegende Prüfung des Verfahrens der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen.

Den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen wird wiederholt eingeschärft, die von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen der klassifizirten Einkommensteuer sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen. M. B. 1851. S. 267.

358. Cirk.-Verf. vom 6. Oktober 1851, betr. die Neuwahl der Einschätzungskommissionen zur Veranlagung, beziehungsweise der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer.

Die Zeitdauer, während welcher die von der Gemeindevertretung zu wählenden Mitglieder zur Veranlagung der Klassensteuer zu fungiren haben, wird durch das Gesetz nicht bestimmt, es ist aber durch §. 3 der Instruktion vom 8. Mai 1851 angeordnet worden, daß sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäfts die Kommissionsmitglieder von der Gemeindevertretung zu wählen seien. Was dagegen die klassifizirte Einkommensteuer betrifft, so muß nach §. 21 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt eine Entschädigungs-Kommission gebildet werden. M. B. 1851. S. 268.

359. Cirk.-Verf. vom 21. Oktober 1851, betr. die Einberufung der Bezirkskommissionen zur Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer und die derselben obliegenden Geschäfte.

Anmerkung. Ist sämmtlichen Vorsitzenden der Bezirkskommissionen besonders mitgetheilt und hat nur für diese Interesse. M. B. 1851. S. 269.

360. Cirk.-Verf. vom 30. Oktbr. 1851, betr. die mehrmalige Einberufung der Einschätzungskommissionen und die Wahl von Vertrauensmännern.

Anmerkung. Wie bei No. 359. M. B. 1851. S. 271.

361. Bescheid vom 15. Sept. 1851, daß die den Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaften zugestellten Bescheinigungen, worin ihnen Befugnisse zur Vertretung der Gesellschaften dritten Personen gegenüber, zur Empfangnahme der Prämienvermittelung der Brandschäden rc. beigelegt werden, stempelpflichtig sind.

M. B. 1851. S. 272.

362. Cirk.-Verf. vom 19. Novbr. 1851, betr. die Gleichstellung der Ausländer und Inländer in Bezug auf die Freilassung ihres Einkommens aus ausländischem Grundeigenthum von der Einkommensteuer.

Nach §. 17 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. sind preußische Staatsangehörige wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthume von der klassifizirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen. Laut dem zweiten Absatze des §. 18 a. a. O. sind Ausländer der klassifizirten Einkommensteuer ebenfalls unterworfen, wenn sie sich des Gewerbes wegen oder länger als ein Jahr im

preußischen Staate aufhalten. In Bezug auf solche Ausländer hat nun zwar das Gesetz den allgemeinen Grundsatz des §. 17 nicht speziell wiederholt, es leidet aber keinen Zweifel, daß Ausländer, welche wegen ihres bloßen Aufenthalts im Inlande zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sind, nicht ungünstiger als preußische Staatsangehörige behandelt werden dürfen und daß daher auf sie die mehrerwähnte Vorschrift des §. 17 ebenfalls anzuwenden ist. Diese Vorschrift darf aber weder für Ausländer noch für Inländer auf anderes, als das aus ausländischem Grundeigenthume bezogene Einkommen ausgedehnt, es dürfen insbesondere Zinsen von im Auslande angelegten Kapitalien, Dividenden von gewerblichen Unternehmungen u. s. w. nicht deshalb von der diesseitigen Einkommensteuer freigelassen werden, weil sie bereits im Auslande (in England, Oesterreich, Baiern) mit einer Einkommensteuer belastet sind.

M. B. 1851. S. 316.

363. Verf. vom 6. Dezember 1851, betr. die Hebegebühren von zurückgezahlten Einkommensteuerbeträgen.

Es ist unzulässig, die Tantième von 2% auch für diejenigen Beträge zu bewilligen, welche von den Steuerpflichtigen zwar nach der Vorschrift im §. 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorläufig eingezahlt worden sind, denselben aber nachträglich restituirt werden müssen, weil die betheiligten Steuerpflichtigen später Seitens der Einschätzungs-Kommission oder Seitens der Bezirks-Kommission in der Steuer ermäßigt oder von letzterer gänzlich befreit worden sind.

M. B. 1851. S. 316.

364. Cirk.-Verf. vom 31. Dezember 1851, betr. die Hebegebühren von der Einkommensteuer.

Der Satz von 2%, welcher von denjenigen Einkommensteuerbeiträgen zu gewähren ist, welche dauernd der Staatskasse verbleiben, bleibt in dem Sinne ferner maßgebend, daß über denselben nirgends hinausgegangen werden darf. Derselbe muß dagegen überall ermäßigt werden, wo mit einer geringeren Entschädigung füglich ausgereicht werden kann. Aus dem 3. Prozente der Hebegebühren sollen die Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts und die Diäten und Reisekosten der Kommissionsmitglieder bestritten werden.

M. B. 1851. S. 317.

365. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 12. November 1851.

Die Befreiung der Militär-Invaliden von der Klassensteuer tritt immer nur dann ein, wenn sie neben den Gnadengehältern (Pensionen) nicht anderweites Einkommen beziehen, welches sie steuerpflichtig macht.

Conf. No. 454. M. B. 1851. S. 317.

366. Cirk.-Verf. vom 13. November 1851, betr. die Herabsetzung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein.

Anmerkung. Siehe die Regierungs-Amtsblätter pro 1851.

M. B. 1851. S. 317.

367. Erlaß vom 31. Dezbr. 1851, betr. die Steuerpflichtigkeit der Konsuln fremder Mächte.

Ausländer, welche als Konsuln hierher gesandt werden, sind mit der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu verschonen, so lange sie sich auf ihr Amt als Konsuln beschränken und keinerlei Gewerbe treiben, oder Grundstücke erwerben. M. B. 1852. S. 17.

368. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 7. Januar 1852, betr. den Nachweis der Einnahme an Rübenzucker-Steuer in den Abschlüssen und Rechnungen.

Die kreditirten Beträge an Rübenzucker-Steuer sollen in den Abschlüssen und Rechnungen in Soll-Einnahme nachgewiesen werden.

M. B. 1852. S. 17.

369. Erlaß vom 29. Dezember 1851, betr. die Stempelpflichtigkeit der polizeilichen Verhandlungen über den Austritt aus Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Die Verhandlungen über den Eintritt in eine Feuerversicherungs-Gesellschaft und über die Prolongation zwischen dem Agenten und der Polizeibehörde sind stempelfrei. Dagegen sind die Verhandlungen bei der Polizeibehörde über den Austritt aus einer Feuerversicherungs-Gesellschaft stempelpflichtig.

M. B. 1852. S. 39.

370. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 6. Februar 1852, betr. die Vollstreckung der in Steuer-Defraudations-Sachen ergangenen Straferkenntnisse.

Die in Steuer-Defraudationssachen für den Unvermögensfall erkenntnißmäßig substituirten Freiheitsstrafen sind künftig von den Gerichtsbehörden ohne die mit Verfügung vom 18. Juni 1823 vorgeschriebene Rückfrage bei der Steuerbehörde sofort zu vollstrecken, wenn die Exekution wegen der prinzipaliter erkannten Geldbuße fruchtlos ausgefallen ist. M. B. 1852. S. 40.

371. Erlaß vom 8. März 1852, betr. den Abzug von 20 Thlr. für die Mahl- und Schlachtsteuer von der Einkommensteuer.

Was die gestellten Anfragen betrifft, so steht

1. wie die Kgl. Regierung richtig ausgeführt hat, die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des im §. 3 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 1. Mai v. Js. vorgeschriebenen Abzuges von 20 Thlr. für die Mahl- und Schlachtsteuer nicht der Einschätzungs-Kommission des Veranlagungsbezirks, sondern den Behörden, insbesondere der Regierung zu, indem die Kommission lediglich die Steuerstufe festzustellen hat, zu welcher der Steuerpflichtige nach seinen gesammten Einkommenverhältnissen eingeschätzt werden muß. Da jedoch in der Regel die Entscheidung nach den obwaltenden Verhältnissen keinem Bedenken unterliegt, so ist dieselbe den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen behufs Aufnahme der darauf bezüglichen Bemerkung in die an den Steuerpflichtigen zu erlassende Bekanntmachung mit der Maßgabe zu überlassen, daß sie in einzelnen zweifelhaften Fällen vor Ausfertigung der Bekanntmachung die Entscheidung der Kgl. Regierung einzuholen haben.

2. Behufs Entscheidung derjenigen Fälle, in welchen es nicht ganz klar ist, ob ein doppelter Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vorhanden sei, oder ob Jemand nur an e i n e m Orte, und zwar entweder an einem klassensteuerpflichtigen oder an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte seinen Wohnsitz habe, lassen sich weitere allgemeine Grundsätze, als solche in den §§. 11 und 15 Tit. 2 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgestellt sind — mit denen die diesfällige Vorschrift in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825 übereinstimmt — nicht füglich vorschreiben, weshalb auch von der Aufnahme besonderer Merkmale für das Vorhandensein eines doppelten Wohnsitzes in das Gesetz vom 1. Mai v. Js. Abstand genommen worden ist. Es muß vielmehr dem verständigen Urtheil der Behörde überlassen bleiben, nach diesen allgemeinen Vorschriften auch Fälle der vorbezeichneten Art zu entscheiden. M. B. 1852. S. 100.

372. Bescheid vom 25. März 1852, betr. die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer.

1. Das dritte Alinea des §. 29 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, welches also lautet:

> Gehen diese Zinsen oder Renten nicht r e g e l m ä ß i g unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktien-Unternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen,

enthält eine Ausnahme von dem im zweiten Alinea daselbst aufgestellten Grundsatze, wonach im Allgemeinen die z u g e s i c h e r t e n Jahreszinsen oder Renten, sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen bilden sollen. Diese Ausnahmebestimmung bezieht sich nur auf solche Zinsen oder Renten, bei denen ihrem Wesen nach Schwankungen oder Verkürzungen vorzukommen p f l e g e n, bei denen daher auf einen festen, unveränderlichen Jahresbetrag nicht gerechnet werden kann. Darauf, ob in einzelnen Fällen aus diesem oder jenem Grunde ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Pachtbetrag rückständig bleibt, kann dagegen bei der Ermittelung des Jahres-Einkommens keine Rücksicht genommen werden.

2. Nach §. 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sollen alle Staatsangehörige, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen, der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen. Wie diese Vorschrift aufzufassen sei, darüber ist bereits unter No. 7 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. v. Mts. (Minist.-Bl. S. 234) eine allgemeine Anleitung ertheilt worden. Darnach ist dem Einkommen des Familienhauptes das etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzuzurechnen. Es kommt daher nicht blos auf die Gemeinschaftlichkeit des Haushalts, sondern auch auf das Abhängigkeitsverhältniß zu demjenigen an, für dessen Rechnung die Haushaltung geführt wird. Insbesondere dürfen Geschwister, mögen diese erwachsen oder minderjährig sein, sobald sie ein selbstständiges Einkommen beziehen, oder Onkel und Neffe nur gesondert zur Einkommensteuer eingeschätzt werden.

M. B. 1852. S. 101.

373. Cirk.-Verf. vom 28. Februar 1852, betr. die Gewerbesteuer der Angehörigen des Königreichs Hannover, welche umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Regierungen pro 1852.

M. B. 1852. S. 102.

374. Erlaß vom 3. April 1852, betr. die Ausführung der Vorschriften zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer.

Anmerkung. Ist sämmtlichen Vorsitzenden der Bezirkskommissionen besonders mitgetheilt und nur für diese von Interesse. M. B. 1852. S. 128.

375. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 29. März 1852, betr. die wegen unterlassener Anmeldung eines Gewerbebetriebes zu verhängende Strafe.

Mit Rücksicht auf den §. 190 der Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 ist die Vorschrift des §. 39 a des Gewerbesteuergesetzes als durch die allgemeine Bestimmung im §. 176 der Gewerbeordnung aufgehoben zu betrachten. Es kann daher wegen unterlassener Anmeldung eines Gewerbebetriebes, wenn weder eine Steuerdefraudations- noch eine härtere Strafe verwirkt ist, nur noch die im ersten Alinea des §. 176 cit. bestimmte Strafe verhängt werden, und zwar diese nur durch den Polizeirichter, nicht mehr im administrativen Wege durch die Steuerbehörde. M. B. 1852. S. 130.

376. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 13. April 1852, betr. die Bestrafung der von derselben Person gleichzeitig verübten verschiedenen Vergehen.

Da Kontrebande und Zolldefraude zwei verschiedene Vergehen bilden und für jedes derselben verschiedene Strafen angedroht sind, kann es nicht zweifelhaft sein, daß wenn eine Kontrebande und eine Zolldefraude von derselben Person gleichzeitig verübt worden, jedes dieser Vergehen besonders zu bestrafen, und daß für jedes derselben die gesetzliche Strafe in vollem Betrage verwirkt ist. Hiervon tritt auch dann keine Ausnahme ein, wenn nach dem vorliegenden Thatbestand für beide Vergehen oder für eines derselben das in den §§. 1 und 2 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 bestimmte geringste Strafmaaß von 10 Thlr. und 1 Thlr. Anwendung findet. Der §. 56 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 steht dem nicht entgegen. M. B. 1852. S. 130.

377. Cirk.-Erlaß des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 25. März 1852, betr. die Waarenkontrole im Binnenlande.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1852 (Arnsberg S. 192).

Conf. No. 386. M. B. 1852. S. 130.

378. Cirk.-Erlaß der Königl. Regierung zu Posen an die Landräthe ihres Bezirkes vom 26. April 1852, betr. die bedingte Stempelfreiheit der Führungs-Atteste.

Zu den Führungs-Attesten ist stets der tarifmäßige Stempel von 15 Sgr. zu verwenden. Die durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 erforderlich gewordenen und nach dem Reskripte vom 7. Mai 1847 stempelfreien Atteste sollen sich über die Führung des Umziehenden nicht aussprechen. Hinsichtlich der Stadt Berlin findet zwar insofern eine Ausnahme statt, als bei dem Umzuge dorthin auch die tadellose Führung bescheinigt werden muß. Derartige auch auf die Führung ausgedehnten Atteste sind aber nur dann stempelfrei, wenn es sich um eine dauernde Niederlassung und die Begründung eines Wohnsitzes in Berlin handelt. M. B. 1852. S. 132.

379. Cirk.-Verf. vom 10. Juni 1852, mit dem Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeigeblättern.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1852. M. B. 1852. S. 143.

380. Cirk.-Verf. vom 21. Juni 1852, mit dem Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen politischen und Anzeigeblättern.

Anmerkung. Wie bei No. 379. M. B. 1852. S. 145.

381. Erlaß vom 24. März 1852, betr. die Behandlung des gerichtlichen Stempelwesens.

I. Beim Erbschaftsstempelwesen treten aus Anlaß des Sportel-Gesetzes vom 10. Mai v. Js. keine Aenderungen ein.

II. Hinsichtlich der Stempel-Revisionen bei den Gerichten sind zu unterscheiden:

a. die vor dem 1. Januar d. Js. aufgenommenen Verhandlungen,

b. die späteren Verhandlungen.

Die Verhandlungen zu a unterliegen der Stempel-Revision durch die Stempel-Fiskäle ganz in der bisherigen Weise. Wegen der Verhandlungen zu b wird auf den Inhalt der, auch sonst in Ansehung der Revisions-Protokolle der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren zu beachtenden Cirkular-Verfügung des Herrn Justizministers vom 31. Januar d. Js. verwiesen. Danach haben in allen Angelegenheiten, in welchen der Ansatz der Gerichtskosten nach dem Gesetze vom 10. Mai v. Js. und der dazu erlassenen Instruktion vom 10. September v. Js. erfolgen muß, die Stempel-Fiskäle die Revision künftig auf die Prüfung zu beschränken, ob sich in den betreffenden Akten Urkunden, welche nicht nach dem gedachten Gesetze zu taxiren sind, z. B. Privat-Dokumente, Vollmachten u. s. w., befinden, zu denen der vorschriftsmäßige Stempel nicht verwendet worden ist.

Auch wird sich die Stempel-Revision der Stempel-Fiskäle auf alle diejenigen gerichtlichen Verhandlungen zu erstrecken haben, auf welche das Sportel-Gesetz vom 10. Mai v. Js. keine Anwendung findet, z. B. auf die Akten, welche die Anstellung, Vereidigung und Beurlaubung von Beamten enthalten u. s. w.

III. Die Abwickelungen der Revisions-Erinnerungen der Stempel-Fiskäle, mögen selbige vor oder nach dem 1. Januar d. Js. gezogen sein, soll zwar in der in der allgemeinen Verfügung vom 20. Juli 1845 (Minist.Bl. S. 242) vorgeschriebenen Art, jedoch unter der Modifikation erfolgen, daß die von den Debenten zu entrichtenden Beträge, welche von den Gerichten nunmehr als Gerichtskosten gebucht werden, auch als solche eingezogen und verrechnet werden. Es fällt also der Ankauf von Stempelpapier auch für derartige Beträge in Zukunft weg. Mit der Benachrichtigung Seitens der Gerichtsbehörde, daß der nachliquidirte Stempelbetrag unter den Gerichtskosten zum Soll gestellt worden, scheidet die Revisions-Erinnerung der Kontrole der Kgl. Regierung über die Stempeldefekte als erledigt aus.

IV. Fehlende Stempel zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche dem Gerichte eingereicht werden, bleiben in natura nachzubringen. Die Debenten werden zu diesem Behufe von den Gerichten veranlaßt werden, das bei der Steuerstelle anzukaufende Stempelpapier zu den Akten einzureichen.

V. Zu den über Zahlungen aus dem Gerichts-Depositorium oder aus den Salarien-Kassen auszustellenden, als Rechnungsbelag dienenden Quittungen muß der tarifmäßige Stempel nach wie vor in natura verbraucht werden. Die Quittungen sind stempel-

pflichtige Dokumente, welche dem Gerichte eingereicht werden. Nicht minder muß zu den stempelpflichtigen Dechargen über die Rechnungen der Deposital= und Salarien=Kassen der Gerichte nach wie vor das tarifmäßige Stempelpapier verwendet werden. Beschwerden, sie mögen sich auf Akte der streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit beziehen, sind, sofern darauf überhaupt das Sportel=Gesetz vom 10. Mai v. Js. Anwendung findet, gleich den Gesuchen und sonstigen Eingaben, dem besonderen Gesuch=Stempel nicht unterworfen, indem auch bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben den Gerichts=Sporteln nur die — übrigens als Gerichtskosten zu verrechnenden — tarifmäßigen Werth= und Ausfertigungs=Stempel gefordert werden sollen, Gesuch=Stempel aber zu dieser Kategorie von Stempeln nicht gehören.

VI. Wegen der künftigen Verrechnung gerichtlich festgesetzter und eingezogener Stempelstrafen wird auf die allgemeine Verfügung vom 22. Februar d. Js. (Min.=Bl. S. 77) Bezug genommen. Extrakte aus den Stempelstraf=Listen der Gerichte werden der Steuer=Verwaltung fernerhin nicht mehr zugehen.

VII. Alle restitutionsfähige Stempelbeträge, deren Erstattung Seitens der Gerichte nicht mehr für 1851 hat bewirkt werden können, sind lediglich gerichtsseitig niederzuschlagen, mithin sind dafür für 1852 keine Zahlungen weiter aus der Steuer=Kasse zu leisten, selbst wenn die Niederschlagung bereits vor dem 1. Januar d. Js. bewirkt sein sollte. M. B. 1852. S. 146.

382. Erlaß vom 17. April 1852, betr. die Fassung der zur Sicherung kreditirter Zoll- oder Steuergefälle auszustellenden Wechsel.

Die in rubro gedachten Wechsel sollen lauten, wie folgt:

Ort und Tag der Ausstellung.
Verschriebene Summe in preuß. Cour.

Auf Sicht (oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, etwa „acht Tage nach Sicht")

zahlen wir N. N. gegen diesen Wechsel an das Hauptamt zu N. N. oder dessen Ordre, sofern diese Präsentation bis zum — (ein Termin von 10 Jahren zu bestimmen) bewirkt wird, auf Zoll= (Steuer=) Gefälle die Summe von —. M. B. 1852. S. 148.

383. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 2. April 1852, betr. die Ermittelung des Alkoholgehalts und der Quartmenge von Branntwein, für welchen eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird.

Zur Erreichung eines gleichmäßigen und richtigen Verfahrens bei der Ermittelung des Alkohol=Gehaltes und der Quart=Menge von Branntwein, für welchen eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, ist eine besondere Anleitung angefertigt und allen Haupt=Zoll= und Haupt=Steuerämtern und den sonst bei der Abfertigung von Branntwein zur Ausfuhr gegen Steuervergütung betheiligten Aemtern zugeschickt worden. M. B. 1852. S. 149.

384. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 3. April 1852, betr. das zur Anmeldung des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins anzuwendende Muster.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen pro 1852. M. B. 1852. S. 152.

385. Verf. vom 9. Mai 1852, daß die amtlichen Abfertigungen zum Zwecke der Rübenverwiegung in den Rübenzuckerfabriken an Sonn- und Festtagen abzulehnen sind.

M. B. 1852. S. 153.

386. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 19. April 1852, betr. die Waarenkontrole im Binnenlande im Großherzogthume Luxemburg.

Die Waaren=Kontrole im Binnenlande (§§. 93 bis 97 der Zollordnung) wird unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 u. 4 und der Zollordnung §. 92 auch im Großherzogthum Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendirt, daß dieselbe hinsichtlich der baum=

wollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie hinsichtlich des Kaffee's, Weins und Branntweins noch ferner beibehalten bleibt. M. B. 1852. S. 154.

387. Verf. vom 15. Juni 1852, daß Straßenanzeiger, welche periodisch, wenngleich in unregelmäßigen Fristen erscheinen und Anzeigen gegen Insertionsgebühr aufnehmen, nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 §. 1 zu 1b der Stempelsteuer unterliegen. Es ist dabei ohne Unterschied, ob dergleichen Blätter gegen Entgelt oder unentgeltlich abgelassen, vertheilt oder durch Anschlag veröffentlicht werden.

M. B. 1852. S. 207.

388. Verf. vom 14. Juli 1852, betr. die Stempelsteuer von Blättern, welche nur auf einer Seite des Bogens bedruckt werden.

Indem das Gesetz vom 2. Juni 1852 die Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern in verschiedenen Abstufungen je nach dem Umfange des Blattes in einem Kalendervierteljahr anordnet und einen Normalbogen von 400 Quadratzollen der Steuerberechnung zum Grunde legt, setzt es voraus, daß das verwendete Papier auf beiden Seiten bedruckt werde. Da bei Blättern, welche lediglich zum Anschlagen an Straßenecken ꝛc. bestimmt, diese Voraussetzung nicht zutrifft, vielmehr bei solchen Blättern nur die eine Seite des Bogens bedruckt wird, so sind je zwei Blätter dieser Art einem Bogen gleich zu achten und danach die Steuerbeträge für das Kalendervierteljahr zu berechnen.

M. B. 1852. S. 207.

389. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 18. Juli 1852, daß an sich steuerfreie Blätter, welche am Schlusse oder auf dem Umschlage bezahlte literarische Anzeigen enthalten, von der Stempelsteuer freizulassen. Ob das Blatt im Inlande erscheint oder vom Auslande eingeführt wird, macht keinen Unterschied.

Conf. No. 413. M. B. 1852. S. 207.

390. Verf. vom 6. Mai 1852, betr. die Stempelpflichtigkeit der Bürgschaften zur Erlangung von Jagd-Erlaubnißscheinen.

Die Gesuche um Ertheilung von Jagdscheinen sind für stempelfrei zu erachten. Anders verhält sich die Sache in Betreff der im §. 14 des Jagdpolizeigesetzes erwähnten Bürgschaften. Diese sind als schriftliche Kautions-Instrumente dem Stempel von 15 Sgr. zu unterwerfen.

M. B. 1852. S. 208.

391. Erlaß vom 25. Juni 1852, betr. die Strafbefugniß der Behörden in Stempel-Kontraventions-Sachen.

Es ist kein Grund vorhanden, den Polizeibehörden die Befugniß zu Stempel-Straffestsetzungen, welche ihnen vor Emanirung des Gesetzes vom 3. Januar 1849 wegen ihrer Befugniß zur Festsetzung von Polizeistrafen unzweifelhaft zustand, nach Erlaß des Gesetzes vom 14. Mai 1852 noch weiter vorzuenthalten. M. B. 1852. S. 208.

392. Cirk.-Verf. vom 22. April 1852, betr. die Verrechnung der etatsmäßigen Ausgaben der Provinzial-Steuerverwaltung.

Die unterm 31. März 1838 erlassene Anweisung wegen Bildung eines Extraordinarienfonds bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern soll fortan auf alle aus dem Fonds der Provinzial-Steuerverwaltung für die denselben untergeordneten Behörden zu leistenden Ausgaben ausgedehnt werden.

M. B. 1852. S. 209.

393. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 28. Juli 1852, dens. Gegenstand betr.

Die Bestimmung, daß die Unterstützungen an die Hinterbliebenen von Steuerbeamten in den hauptamtlichen Extraordinarien-Rechnungen verrechnet

werden sollen, bezieht sich auch auf die fortdauernden Unterstützungen und Kindererziehungsgelder. Die Ersparnisse an den Gehältern und Pferdeunterhaltungsgeldern der Reserve-Grenzaufseher müssen bei dem hauptamtlichen Extraordinarientitel, und zwar bei dessen Dispositionsfonds verrechnet werden.

M. B. 1852. S. 210.

394. **Cirk.-Verf. vom 17. Juli 1852, betr. die Neuwahl der Mitglieder für die Einschätzungs-Kommissionen zur klassifizirten Einkommensteuer.**

Die Kgl. Regierungen werden mit Abhaltung der in rubro gedachten Wahlen pro 1853 beauftragt. M. B. 1852. S. 240.

395. **Cirk.-Verf. vom 17. Juli 1852, betr. die zur Beschlußfähigkeit der Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen erforderliche Zahl von Mitgliedern.**

Beschlüsse können schon bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kommissionsmitglieder gefaßt werden. Wenn aber die Kommissionen aus mehr als 6 Mitgliedern bestehen, so soll die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern genügen, um gültige Beschlüsse fassen zu können. Sollte die Nothwendigkeit eintreten, eine Kommission zum zweiten Male deshalb einzuberufen, weil sich das erste Mal nicht die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern eingefunden hatte, so sind die alsdann erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Anzahl für beschlußfähig zu erachten. M. B. 1852. S. 241.

396. **Cirk.-Verf. vom 12. August 1852, betr. die Neuwahl der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer.**

Die Mitgliederzahl der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer ist nunmehr wie folgt festgesetzt:

Für die Regierungsbezirke, Königsberg, Posen, Breslau, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Düsseldorf auf je 12, für die Regierungsbezirke Stralsund, Erfurt, Minden, Arnsberg und Trier, so wie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin auf je 6 und für alle übrigen Regierungsbezirke auf je 9. — Die Zahl der Ersatzmänner wird für die Kommissionen von 12 und 9 Mitgliedern auf je 6, für die Kommissionen von 6 Mitgliedern auf je 3 bestimmt. Ein Drittel der Gewählten braucht nicht einkommensteuerpflichtig zu sein, vielmehr kann zu diesem Drittel jedes Mitglied der Provinzialvertretung, mag dasselbe einkommensteuerpflichtig sein oder nicht, gewählt werden.

M. B. 1852. S. 242.

397. **Cirk.-Verf. vom 8. Juni 1852, daß die Verhandlungen wegen Zulassung zum Abonnement bei Entrichtung von Bergwerks-Abgaben für stempelpflichtig zu erachten.**

M. B. 1852. S. 243.

398. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 27. Juli 1852, daß die mit Steuerpflichtigen wegen der von ihnen zu zahlenden Steuer abzuschließenden Fixations-Verträge, sofern es dabei auf einen Gegenstand von 50 Thlr. oder mehr ankommt, mit Berücksichtigung der Schlußbestimmung des §. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 dem tarifmäßigen Stempel zu unterwerfen sind.**

Anmerkung. Die frühere Verfügung vom 9. Februar 1832 wird aufgehoben.

M. B. 1852. S. 243.

399. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 3. August 1852, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen administrative Strafbescheide.**

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den Bericht vom 18. v. Mts., daß durch den Artikel 136 des Gesetzes vom 3. Mai d. Js., betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungs-

sachen *), die seinem Inhalte entgegenstehenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen allerdings als aufgehoben zu erachten sind, daß nunmehr auch in Stempelstrafsachen ganz allgemein, also auch bei Strafen unter 10 Thlr. (§. 31 des Stempel-Gesetzes) und in den Fällen, in welchen nach dem Zollstraf-Gesetze vom 23. Jan. 1838 eine bloße Ordnungsstrafe eintritt (§. 33 daselbst) der Rechtsweg zulässig ist. Weitere Aenderungen aber in dem bisherigen Verfahren bei den Administrativbehörden haben nicht in der Absicht gelegen; es hat vielmehr dem Angeschuldigten nur die Befugniß zugestanden werden sollen, wenn er sich bei der im bisherigen Wege zu erlassenden Straffestsetzung der Verwaltungsbehörden nicht beruhigen will, dagegen auf gerichtliche Entscheidung zu provoziren.

M. B. 1852. S. 244.

400. Cirk.-Verf. vom 14. Juli 1852, betr. die Form der nach dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit den Niederlanden vom 31. Dezbr. 1851 zu ertheilenden Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse und Gewerbescheine.

In Betreff der den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche der Niederlande angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie ihrer Handelsreisenden ist vereinbart, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozente) jährlich entrichten sollen. In Erwiderung dessen sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andere Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thlr. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten, sofern nicht die zur Zeit des Vertragsabschlusses für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer weniger beträgt.

Ueber die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse und Gewerbescheine (Patente) ist sämmtlichen Landräthen und Magisträten eine weitere Mittheilung gemacht worden. M. B. 1852. S. 244.

401. Cirk.-Verf. vom 7. Juli 1852, wonach die Steuerbehörden berechtigt sind, die Annahme von Betriebs-Anmeldungen abzulehnen, nach welchen Brau-Einmeischungen an Sonn- und Festtagen stattfinden sollen. M. B. 1852. S. 246.

402. Cirk.-Verf. vom 27. Juni 1852, betr. die Stundung und die demnächstige Sicherstellung der gestundeten Rübenzucker-Steuer.

Den Inhabern von Rübenzucker-Fabriken kann von den Hauptämtern eine 9monatliche Frist zur Abtragung der fälligen Steuerbeträge bewilligt werden. Wer diese Kreditbewilligung in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, durch Niederlegung von Staatspapieren, durch Beibringung sicherer acceptirter oder verbürgter Wechsel, oder auf andere annehmbare Weise Sicherheit zu bestellen.

M. B. 1852. S. 246.

---

*) Art. 136. Insoweit nach den bisherigen Gesetzen ein administratives Strafverfahren zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch soll in allen Fällen dem Angeschuldigten das Recht zustehen, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungs-Instanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Wenn der Angeschuldigte von dieser Befugniß Gebrauch macht, so wird in dem Falle, wo ein Strafbescheid erlassen ist, das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginn der Haupt-Verhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last. Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen. So lange noch kein Strafbescheid erlassen ist, kann die Verwaltungsbehörde in allen Fällen, selbst wenn es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen.

403. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 9. August 1852, betr. die Verrechnung der Besoldungs-Ersparnisse und Vertretungskosten der Salzdebits-Beamten.

Ersparnisse an etatsmäßigen Besoldungen und Provisionen der Salzdebitsbeamten bleiben unverausgabt und sind in den Rechnungen als Abgang von der etatsmäßigen Soll-Ausgabe nachzuweisen; Stellvertretungskosten dagegen sind zunächst aus dem disponiblen Einkommen der betreffenden Stelle zu bestreiten. Ist das Einkommen der Stelle nicht disponibel oder nicht ausreichend, so sind die nicht gedeckten Vertretungskosten für die ausschließlich bei der Salzdebits-Verwaltung angestellten Beamten bei dem Einkommen der betreffenden Stelle als Mehr-Ausgabe zu verrechnen.

Die bei kombinirten Stellen von Salzfaktoren und Steuereinnehmern vorkommenden Vertretungskosten sind, nach Maßgabe der etatsmäßigen Einkommensbezüge aus den Verwaltungen des Salzdebits, der direkten und der indirekten Steuern zu vertheilen und ist der die Salzrevenüen betreffende Betrag an den Extraordinarientitel des betreffenden Hauptamtes zur weiteren Verrechnung abzuführen.

Ist die Salzfaktorei nur mit einer Kreiskasse verbunden, so ist der Antheil der Salzdebits-Verwaltung dem Besoldungsfonds, beziehungsweise dem Extraordinarium der direkten Steuern bei der Regierungshauptkasse zur weiteren Verrechnung zu überweisen.

Bei der Salzdebits-Verwaltung sind diese Beträge aus dem disponiblen Gehalte der Stelle zu bestreiten und, wo dieses nicht ausreicht, als Mehr-Ausgabe bei derselben zu verrechnen.

Dies Verfahren findet auch statt, wenn pensionirte Beamte der Salzdebits-Verwaltung ihre Pension einstweilen aus dem Gehalte ihrer Stelle beziehen.

M. B. 1852. S. 248.

404. Cirk.-Verf. vom 20. August 1852, betr. die am Schlusse des Jahres 1852 zu bewirkende allgemeine Volkszählung.

Die Kgl. Regierungen sollen zeitig die erforderlichen Einleitungen treffen, damit am 3. Dezember 1852 die allgemeine Volkszählung in den Wohnungen statt finde. M. B. 1852. S. 282.

405. Cirk.-Verf. vom 13. Oktober 1852, betr. die Behandlung der See- und Flußschiffer bei der Volkszählung.

Alle inländischen See- und Flußschiffer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande und deshalb von ihrem gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, sind lediglich an ihrem gesetzlichen Wohnorte und nicht an dem Orte ihres zeitigen Aufenthaltes mitzuzählen.

Dagegen sind ausländische See- und Flußschiffer, welche sich zur Zeit der Zählung auf preußischem Wassergebiete befinden, sei es, daß sie auf preußischen oder auf fremden Fahrzeugen sich aufhalten, an dem Orte mitzuzählen, innerhalb dessen Polizeibezirk das betreffende Fahrzeug sich gerade befindet.

M. B. 1852. S. 282.

406. Cirk.-Verf. vom 5. Juni 1852, betr. die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen bei der Ausfuhr von Waaren nach den Niederlanden.

Erzeugnisse des Zollvereins müssen bei der Einfuhr in die Niederlande mit dem Nachweise des Ursprungs versehen werden. Es genügt dazu eine Bescheinigung des Ausgangsamtes, welche dahin lautet:

> Das unterzeichnete Amt bescheinigt hierdurch, daß die in der vorstehenden (oder angesiegelten) Anmeldung verzeichneten Waaren heute hier zur Ausfuhr nach den Niederlanden abgefertigt worden sind, und daß dieselben einer Durchfuhr-Abfertigung weder im unmittelbaren Transit, noch bei der Verhandlung von einer Niederlage unverzollter Waaren unterlegen haben. M. B. 1852. S. 283.

407. Cirk.-Verf. vom 20. August 1852, denselben Gegenstand betr.

Die bei No. 406 erwähnten Bescheinigungen und auch die Anmeldungen selbst sollen in lateinischer Schrift abgegeben werden.

M. B. 1852. S. 283.

408. Erlaß vom 12. Oktober 1852, betr. die Berechnung der verschiedenen Arten des der klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens.

Anmerkung. Dieser Erlaß ist allen Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen besonders mitgetheilt und hat nur für diese Interesse. M. B. 1852. S. 306.

409. Cirk.-Verf. vom 20. Oktbr. 1852, betr. die Ermittelung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens der Ausländer und die Zulässigkeit der Wahl von Mitgliedern der Einschätzungs-Kommissionen zu Mitgliedern der Bezirks-Kommission.

Anmerkung. Wie bei No. 408.

Conf. No. 440. M. B. 1852. S. 308.

410. Verf. an den Kgl. Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg vom 15. September 1852, betr. die Einstellung des Betriebes der Rübenzucker-Fabriken an Sonn- und Festtagen.

Es wird genehmigt, daß die amtlichen Abfertigungen zum Zwecke der Rübenverwiegung in den Zucker-Fabriken an Sonn- und Festtagen nur für die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends ausgeschlossen sind. Falls an einem oder dem anderen Fabrikorte allgemein oder ausnahmsweise die gottesdienstliche Kirchenfeier schon vor 6 Uhr Morgens beginnen sollte, müssen die Verwiegungen schon eine angemessene Zeit vor dem Beginne des Gottesdienstes eingestellt werden. M. B. 1852. S. 310.

411. Cirk.-Verf. vom 15. November 1852, betr. die zur Kontrolirung der Zu- und Abgänge bei der klassifizirten Einkommensteuer zu machenden Mittheilungen.

Von dem Tode eines Einkommensteuerpflichtigen muß den Vorsitzenden aller derjenigen Einschätzungs-Kommissionen eine Mittheilung gemacht werden, in deren Bezirke die Erben des Verstorbenen ihren Wohnsitz haben.

Wenn in Folge Umzugs eines Einkommensteuerpflichtigen ein Abgang an der veranlagten Jahressteuer nicht eintritt, weil der Umzug am Jahresschlusse erfolgt oder, weil die Steuer für das betreffende Jahr im voraus entrichtet worden, so muß dessenungeachtet die vorgeschriebene Mittheilung gemacht und der Nachweis über die Zugangsstellung verlangt werden.

M. B. 1852. S. 327.

412. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 6. September 1852, betr. die Veränderung des Formats eines steuerpflichtigen Blattes im Laufe des Quartals.

Eine Veränderung des Formats, welche auf den Steuersatz keinen Einfluß hat, kann auch im Laufe des Quartals nachgegeben werden.

M. B. 1852. S. 327.

413. Verf. vom 1. Dezember 1852, betr. die Steuerpflichtigkeit von Blättern und Zeitungen, welche zugleich bezahlte Anzeigen enthalten.

Nach §. 1 zu 1b des Gesetzes vom 2. Juni c. (Ges.-S. S. 301) sind Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sie mögen in Verbindung mit anderen Blättern oder als bloße Anzeigeblätter erscheinen, der Zeitungssteuer unterworfen. Wenn sich also ein Blatt selbst als ein Anzeigeblatt, als Anzeiger oder Intelligenzblatt ankündigt, oder wenn eine Zeitschrift mit einem solchen Blatte ungetrennt verbunden ist, so ist die Steuerpflichtigkeit des Blattes, beziehungsweise der Zeitschrift nicht zweifelhaft, weil eben das Gesetz Anzeigeblätter aller Art für steuerpflichtig erklärt.

Es kommt also alsdann auf den Umfang eines solchen Blattes zur Begründung seiner Steuerpflichtigkeit an sich nicht weiter an.

Ist aber ein Blatt nicht als Anzeiger, Anzeige- oder Intelligenzblatt bezeichnet, oder ist eine Zeitschrift mit einem solchen Blatte nicht in ungetrennte Verbindung gesetzt, sind darin vielmehr nur einzelne, wenngleich bezahlte Anzeigen enthalten, so machen diese das Blatt oder die Zeitschrift nur in sofern steuerpflichtig, als sich das Blatt dadurch zugleich als Anzeigeblatt charakterisirt. In welchen Fällen dies geschieht, muß dem vernünftigen Ermessen der Behörde überlassen bleiben; es ist jedoch, wenn der von derartigen Anzeigen eingenommene Raum in einem Kalendervierteljahr zusammengerechnet, einen Normalbogen von 400 Quadratzollen übersteigt, das Blatt oder die Zeitschrift als ein Anzeigeblatt zur Versteuerung zu ziehen. M. B. 1852. S. 327.

414. **Cirk.-Verf. vom 26. Mai 1852, betr. die Verrechnung von Rück-Einnahmen.**

Extraordinaire Einnahmen, z. B. der Erlös für verkaufte unbrauchbare Utensilien, alte Akten ꝛc., sind den betreffenden Ausgabefonds für die Ober-Präsidien und Regierungen nicht wieder zuzusetzen, sondern gleich den übrigen, bei der Finanzverwaltung vorkommenden vermischten Einnahmen zu behandeln und bei dem für die letzteren bestimmten Titel außeretatsmäßig zu verrechnen.

Rückeinnahmen und Erstattungen auf geleistete Ausgaben, so wie wiedereinzuziehende Prozeßkosten sind, wenn sie aus Vorjahren herrühren, bei der betreffenden Restverwaltung extraordinair zu verrechnen und der Soll-Ausgabe nicht wieder zuzusetzen. Rühren sie aus dem laufenden Jahre her, so sind solche in der Rechnung bei den betreffenden Fonds am Schlusse von der Ist-Ausgabe abzusetzen, jedoch in der Art, daß die abgeschriebenen Beträge speziell ersichtlich gemacht, und soweit es nöthig, besonders justifizirt werden.

M. B. 1853. S. 37.

415. **Cirk.-Verf. vom 9. Dezember 1852, wonach die fernere Einsendung der Provinzial-Jahresabschlüsse nicht mehr erforderlich ist, sofern den Rechnungsabnahme-Verhandlungen jedesmal die ausdrückliche Bescheinigung der Uebereinstimmung der Rechnungen mit den Finalabschlüssen beigefügt wird.** M. B. 1853. S. 38.

416. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 29. Mai 1852, daß Quittungen über bloße Unterstützungen ohne periodische Wiederkehr stempelfrei, dagegen Quittungen über Pensionen und periodische Hebungen stempelpflichtig sind.**

M. B. 1853. S. 70.

417. **Cirk.-Verf. vom 11. Februar 1853, betr. die Einschätzung der Offiziere und Militairbeamten zur klassifizirten Einkommensteuer.**

Zum steuerpflichtigen Diensteinkommen der Offiziere und Militärbeamten muß nicht allein das Gehalt, sondern auch der Personal-Servis und der Zuschuß zu diesem Servis gerechnet werden und es dürfen nur die ausdrücklich als eine Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, insbesondere die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekostenvergütigungen und die Büreaugelder außer Betracht bleiben. Ebenso sind Stellenzulagen dem Diensteinkommen, von welchem die Einkommensteuer zu erheben ist, beizurechnen; nur die nach Normalsätzen festzustellenden Kosten, welche zur Haltung eines Dienstbüreaus verwendet werden müssen, sind abzusetzen. In gleicher Weise muß bei der Berechnung des Diensteinkommens derjenigen Militärbefehlshaber verfahren werden, welche zwar keine Stellenzulagen beziehen, von ihrem Diensteinkommen aber, ohne eine besondere Entschädigung dafür zu erhalten, die Kosten für die Unterhaltung eines Dienstbüreaus bestreiten müssen. Die dafür anzurechnenden Normalsätze sind jährlich:

1. für die kommandirenden Generale und die General-Inspekteure der Artillerie und des Ingenieurkorps, unter Anrechnung des dem Letzteren in dem Etat für Schreibmaterialien ausgesetzten Quantums von 120 Thlr. auf 500 Thlr.

2. für die Regiments-Kommandeure der Linie auf 120 Thlr.
3. = = Bataillons-Kommandeure = = = 36 =

M. B. 1853. S. 90.

418. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. Februar 1853, betr. die Versteuerung der als Belagstücke für Insertionen dienenden Nummern steuerpflichtiger Blätter.

Diejenigen Nummern eines steuerpflichtigen Blattes, welche als Belagsstücke für Inserenten dienen, dürfen nur aus versteuerten Exemplaren entnommen werden. M. B. 1853. S. 90.

419. Verf. vom 22. Januar 1853, betr. die Verrechnung der für Chausseepolizei-Kontraventionen eingehenden Strafgelder.

Die Verrechnung derjenigen Strafgelder, welche bei Begehung von Chaussee-Polizeikontraventionen ohne Dazwischenkunft des Polizeirichters sogleich eingezahlt werden, ist nicht von den gerichtlichen Salarienkassen, sondern bei den Kassen der Verwaltungsbehörden zu bewirken. M. B. 1853. S. 91.

420. Cirk.-Verf. vom 12. April 1853, daß die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen eine Uebersicht über das Ergebniß der Einkommensteuer jährlich einreichen sollen.

M. B. 1853. S. 104.

421. Cirk.-Verf. vom 17. Mai 1853, betr. die Ermittelung der zur Klassensteuer veranlagten einkommensteuerpflichtigen Personen.

Die Kgl. Regierungen sollen eine allgemeine Revision aller zur 11. und 12. Stufe der Klassensteuer veranlagten Personen vornehmen, um diejenigen zu ermitteln, deren Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. übersteigt, so daß diese dann zur klassifizirten Einkommensteuer herangezogen werden können.

M. B. 1853. S. 152.

422. Verf. vom 5. Juni 1853, daß sämmtliche Soldaten, welche den Offizieren zur Dienstleistung als Burschen überwiesen sind, auch diejenigen, welche bei den Stabsoffizieren und Hauptleuten, sowie Rittmeistern 1. Klasse Burschendienste leisten und aus der Verpflegung ihres Truppentheils ausgeschieden sind, von der Klassensteuer befreit sind.

M. B. 1853. S. 154.

423. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 14. Juni 1853, betr. die Kompetenz zur Entscheidung über Zeitungssteuer-Kontraventionen.

Bei Zeitungssteuer-Kontraventionen, in Ansehung welcher nicht die Strafe der Defraudation, sondern nur eine Ordnungsstrafe Platz greift, ist nur die Provinzial-Steuerverwaltung als die zur Entscheidung kompetente Behörde anzusehen. M. B. 1853. S. 154.

424. Verf. vom 22. Juni 1853, betr. die Behandlung von Wildpretsteuer-Kontraventionen.

Bei der Wildpretsteuer sollen die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, woraus folgt, daß dies auch hinsichtlich der Festsetzung und Verrechnung der Strafe geschehen soll. Die von der Steuerbehörde oder von den Gerichten festzusetzenden und einzuziehenden Strafgelder sind ebenso, wie die Strafen aus Schlachtsteuerprozessen zu behandeln und die davon gebildeten Ueberschüsse zur Staatskasse zu verrechnen.

M. B. 1853. S. 183.

425. Verf. vom 13. Juni 1853, betr. die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über fixirte Diäten und Remunerationen.

Fixirte Diäten und Remunerationen sollen in Bezug auf die Ausstellung der Quittungen und die Verwendung des Stempels dazu gleich dem festen Gehalte behandelt werden, der Quittungsstempel also nach dem Jahresbetrage

solcher fixirten Diäten oder Remunerationen bemessen werden, gleichviel ob der Monatsbetrag derselben die stempelpflichtige Summe erreicht oder nicht.

M. B. 1853. S. 184.

426. **Cirk.-Verf. vom 4. August 1853 an sämmtliche Kgl. Regierungs-Präsidien (ausschließlich Rheinland und Westphalen), betr. die Revision der Geschäftsführung der Gemeinden und Ortserheber bezüglich der Klassen- und Gewerbesteuer.**

Die extraordinaire Revision der Kreiskassen soll in jedem Kreise auf die Revision der Geschäftsführung einiger Gemeinden und Orts-Rezepturen bezüglich der Steuerverwaltung ausgedehnt werden. M. B. 1853. S. 222.

427. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Münster vom 23. Juli 1853, betr. die Ertheilung besonderer Quittungen über die von Dienstboten entrichtete Klassensteuer.**

Wenn auch die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, aufgenommen werden sollen, so folgt daraus nicht, daß der Dienstherr und seine Dienstboten über die gezahlte Klassensteuer eine gemeinschaftliche Quittung erhalten sollen, vielmehr ist den Dienstboten über die von ihnen entrichtete Klassensteuer eine besondere Quittung zu ertheilen, wenn sie derselben bei dem Verzuge nach einem anderen Ort zum Ausweise über die am früheren Wohnorte gezahlte Klassensteuer bedürfen oder die besondere Quittung zu einem anderen Zwecke verlangt wird. M. B. 1853. S. 223.

428. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 3. August 1853, betr. die Festsetzung der Steuervergütung für auszuführenden Branntwein, dessen angemeldete Menge geringer als die durch die Revision ermittelte ist.**

In allen Fällen, in welchen die zur Ausfuhr angemeldete Branntweinmenge geringer ist, als die durch die Revision ermittelte, muß der Ermittelung des absoluten Alkoholgehaltes die Anmeldung zum Grunde gelegt, der absolute Alkoholgehalt daher durch Multiplikation der angemeldeten Quartzahl des Branntweins mit der Zahl der Stärkegrade ꝛc., und hiernach die Steuervergütung festgesetzt werden. M. B. 1853. S. 223.

429. **Erlaß der Kgl. Regierung zu Posen vom 11. Juni 1853, daß die Empfangsbekenntnisse der Kreis-Kassen-Rendanten über die ihnen gebührende Tantième für die Erhebung der Domainen-Amortisations-Renten stempelfrei seien.**

M. B. 1853. S. 223.

430. **Erlaß des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 22. Juni 1853, betr. das Verfahren gegen Unmündige in Steuer-Kontraventions-Sachen.**

Nach §. 43 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu 3 soll, wenn festgestellt wird, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Vergehen, dessen er beschuldigt ist, mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, der Richter ermächtigt sein, die Strafe gegen denselben bis zur Höhe der Hälfte der gesetzlichen Strafe festzusetzen. Wiewohl hier nur dem Richter diese Befugniß beigelegt ist, so würde es doch an sich nicht bedenklich gefunden werden, hierunter auch die Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Entscheidungsbefugniß in Untersuchungssachen zu begreifen. Dagegen würde, wenn festgestellt wird, daß ein solcher Angeschuldigte ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, die weitere Anordnung in Folge des §. 42 a. a. O. jedenfalls dem zuständigen Gerichte überlassen werden müssen, indem die für diesen Fall in dem Urtheil zu treffende Bestimmung, ob derselbe seiner Familie überlassen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll, nur vom Richter und nicht auch von der Steuerbehörde erlassen werden kann.

Da sich nun aber in dem einzelnen Falle nicht vorher bestimmen läßt, zu welchem Resultate die Untersuchung in Betreff der Zurechnungsfähigkeit des unter 16 Jahr alten Angeschuldigten führen wird und ob daher die Sache bei der Steuerbehörde beendigt werden kann, so erscheint es zur Vermeidung von Weiterungen angemessen, Anschul-

digungen wegen Steuervergehen, bei welchen Personen im Alter unter 16 Jahren betheiligt sind, Behufs gerichtlicher Entscheidung sofort an den Staats- beziehungsweise Polizeianwalt zur weiteren Veranlassung gelangen zu lassen.

M. B. 1853. S. 224.

431. **Verf. vom 26. Juni 1853, betr. die Regulirung der Amtskautionen der Kreis-Steuer-Einnehmer.**

Die Kautionen der Kreis-Steuereinnehmer sollen wegen der denselben aus der klassifizirten Einkommensteuer, aus den Domainen-Amortisations- und Rentenbank-Renten zugewiesenen Tantième anderweit regulirt werden. Die Kautionen sind unter allen Umständen nach dem Diensteinkommen der Stellen der betreffenden Beamten festzustellen. M. B. 1853. S. 248.

432. **Cirk.-Verf. vom 21. August 1853, betr. die Ausschließung der Adjutanten-Zulage von der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.**

Die Adjutanten-Zulagen sind bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der als Regiments- und Bataillonsadjutanten kommandirten Offiziere außer Ansatz zu lassen. M. B. 1853. S. 249.

433. **Cirk.-Verf. vom 19. September 1853, betr. die Quittungs-Ertheilung über kreditirte Abgaben.**

Ueber gestundete Abgaben soll fortan immer erst bei Einlösung des Kredit-Anerkenntnisses, und zwar auf dem letzteren selbst, Quittung ertheilt werden. M. B. 1853. S. 249.

434. **Cirk.-Verf. vom 23. August 1853, betr. die Behandlung zur Einkommensteuer eingeschätzter Personen, welche im Laufe des Jahres heirathen.**

Nach §. 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sollen Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer nichts ändern. Zur Einkommensteuer eingeschätzte Personen, welche im Laufe des Jahres heirathen und unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens ihrer Ehefrauen in eine höhere Steuerstufe einzuschätzen wären, dürfen daher wegen eines solchen Zuwachses an Einkommen im Laufe des Jahres in der Steuer nicht erhöht und muß darauf nur erst bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr Rücksicht genommen werden. Sofern die Ehefrauen ihrerseits etwa bereits zur Einkommensteuer veranlagt waren, darf deren Verheirathung im Laufe des Jahres keinen Anlaß geben, die einmal veranlagte Steuer in Abgang zu stellen und dürfen sie nur bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr nicht wieder zur Einkommensteuer eingeschätzt werden.

M. B. 1853. S. 272.

435. **Erlaß vom 8. Oktober 1853, betr. die Gewerbescheinpflichtigkeit des Suchens von Bestellungen auf Bücher.**

Das Abgeben von mit Adressen versehenen Büchern und Schriften im Auftrage eines Buchhändlers an die Adressaten außerhalb des Wohnortes ohne vorgängige Bestellung ist gewerbescheinpflichtig. M. B. 1853. S. 292.

436. **Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853, wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern mit Ausschluß Neuvorpommerns, sowie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 15. Novbr. 1853.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der betreffenden Kgl. Regierungen.

M. B. 1853. S. 292.

437. **Bekanntm. des Kgl. Finanzministeriums vom 24. Oktbr. 1853, wegen der zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeschiffen.**

Anmerkung. In den maßgebenden Bezirken durch das Amtsblatt bekannt gemacht. M. B. 1853. S. 300.

438. Erlaß vom 24. Oktbr. 1853, betr. die Zeitungssteuer für gelieferte Freiexemplare.

Die Erstattung der Stempelsteuer ist nur für ganz unabgesetzt gebliebene und solche Exemplare steuerpflichtiger Blätter, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, zuläßig. Daraus folgt, wie bei der in Anspruch genommenen Restitution der Zeitungssteuer für gelieferte Freiexemplare nicht lediglich der Umstand entscheidend ist, daß das steuerpflichtige Blatt von der Redaktion unentgeltlich geliefert wird, indem letztere wohl darüber zu bestimmen hat, wenn sie das Blatt unentgeltlich verabfolgen will, nicht aber auch darüber, ob die Steuer zu erlassen ist. Vielmehr muß es zur Begründung des Restitutionsanspruches auch feststehen, daß der Empfänger des Freiexemplars die Zeitungssteuer nicht zu berichtigen habe. Der Wegfall dieser Steuer läßt sich aber nur für die eigentlichen Pflichtexemplare, wie sie die Ortspolizei, die Ortssteuerbehörde, die Universitätsbibliothek u. a. zu fordern haben, nicht aber auch für solche Freiexemplare zugestehen, zu deren Lieferung der Redaktion eine Verpflichtung nicht obliegt.

M. B. 1854. S. 18.

439. Erlaß an das Kgl. Regierungs-Präsidium zu N. vom 30. Dezbr. 1853, betr. denselben Gegenstand.

Da eine Verpflichtung der Redaktionen der Kreis- und Lokalblätter zur Einreichung an das Kgl. Regierungs-Präsidium nicht besteht, so liegt ein genügender Grund zur Bewilligung der Steuerfreiheit für ein solches Exemplar nicht vor. Vielmehr ist, falls es für erforderlich erachtet wird, daß das Kgl. Regierungs-Präsidium von dem Inhalte gedachter Blätter amtlich Kenntniß nimmt, der Stempelbetrag für das dazu bestimmte Exemplar auch künftig aus den Amtsunkostenfonds der dortigen Kgl. Regierung zu berichtigen.

M. B. 1854. S. 19.

440. Verf. vom 29. September 1853, betr. die Veranlagung des Einkommens, welches Ausländer aus diesseitigem Grundbesitz oder diesseitigen gewerblichen oder Handels-Anlagen beziehen, zur klassifizirten Einkommensteuer.

Anmerkung. Wie bei No. 408. M. B. 1854. S. 19.

441. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 7. Oktbr. 1853, betr. die Anwendbarkeit des §. 60 des Strafgesetzes vom 14. April 1851, wegen der Rückfallstrafe auf Zoll- und Steuer-Kontravenienten.

Der §. 60 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welchem die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht eintritt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind, soll von den Verwaltungsbehörden auch auf Steuer- und Zoll-Kontravenienten angewendet werden. M. B. 1854. S. 20.

442. Cirk.-Verf. vom 24. November 1853, betr. die Einkommensbeträge, mit welchen die verschiedenen Steuerstufen der klassifizirten Einkommensteuer zu beginnen haben.

Die erste Stufe beginnt bei einem Einkommen von mehr als 1000 Thlr. Die zweite und alle folgenden Steuerstufen beginnen jedesmal mit demjenigen Einkommensbetrage, von welchem der Jahresbetrag der Steuer genau 3% ausmacht, also die zweite Stufe zu 36 Thlr. jährlich bei einem Einkommen von 1200 Thlr., die dritte Stufe zu 42 Thlr. jährlich bei einem Einkommen von 1400 Thlr. u. s. w.

Die frühere mitgetheilte Uebersicht bedarf danach einer Berichtigung.

M. B. 1854. S. 36.

443. Cirk.-Verf. vom 29. Novbr. 1853, betr. die Berechnung des Einkommens aus Grundvermögen behufs der Einkommensteuer-Veranlagung.

Anmerkung. Wie bei No. 408. M. B. 1854. S. 37.

444. Cirk.-Verf. vom 30. November 1853, betr. die Prüfung der von Steuerpflichtigen über ihre Einkommens-Verhältnisse ertheilten Auskunft.

Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sollen die von den Steuerpflichtigen freiwillig gegebene Auskunft über ihr Einkommen erst nach sorgfältiger Prüfung der Richtig- und Vollständigkeit den Kommissionen zur Entscheidung vorlegen. Auf unvollständige oder unrichtige Deklarationen ist dann aber nur in soweit Rücksicht zu nehmen, daß dieselben wie jede andere über das Einkommen der Steuerpflichtigen eingezogene Nachricht je nach dem Grade ihrer Zuverlässigkeit als ein mehr oder weniger brauchbares Material benutzt werden, um das steuerpflichtige Einkommen möglichst richtig zu ermitteln.

M. B. 1854. S. 38.

445. Erlaß vom 12. März 1854, betr. die Stempelpflichtigkeit amtlicher Führungszeugnisse, welche zum Zwecke der Erlangung eines vorübergehenden Aufenthalts ertheilt werden.

Nur amtliche Zeugnisse, welche Anziehenden aus Anlaß und zum Zwecke ihres Anzugs ertheilt werden, sind stempelfrei. In allen Fällen aber, in denen es sich nicht um das Gesetz vom 31. Dezember 1842, also nicht um die Ertheilung von Zeugnissen von Personen handelt, welche die Absicht haben, sich als selbstständige Preußische Unterthanen an einem Orte niederzulassen, läßt sich eine Ausnahme von der Regel, daß amtliche Zeugnisse in Privatsachen stempelpflichtig sind, nicht anerkennen. M. B. 1854. S. 59.

446. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen vom 9. März 1854, betr. die Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853, wegen exekutivischer Beitreibung der Steuern.

Anmerkung. Ist den sämmtlichen Landräthen und Kreiskassen des Regierungsbezirks Posen besonders mitgetheilt, auch besonders abgedruckt.

M. B. 1854. S. 85.

447. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 6. April 1854, betr. die Annahme hypothekarischer Kautionen zur Sicherstellung kreditirter Gefälle.

Vor Annahme hypothekarischer Kautionen zur Sicherstellung kreditirter Gefälle ist zu prüfen, ob die Statuten der bezüglichen Feuerversicherungs-Gesellschaften ausreichende Bestimmungen enthalten, durch welche die Rechte der Hypothekengläubiger völlig sicher gestellt werden, und wenn dies nicht der Fall ist, muß die rechtsverbindliche Erklärung der gehörig legitimirten Vertreter der betreffenden Gesellschaft dahin erfordert werden, daß dieselbe im Falle des Abbrennens des bezüglichen Gebäudes die Feuerversicherungsgelder auf Höhe der zur Kaution eingesetzten Summen nicht ohne spezielle Einwilligung der fiskalischen Behörde und event., wenn es verlangt wird, an diese selbst zahlen wolle.

M. B. 1854. S. 107.

448. Cirk.-Verf. vom 8. April 1854, daß die bei den Truppen angestellten Zahlmeister, als zu den oberen Militairbeamten mit Offiziers-Rang gehörend, der Klassensteuer unterworfen sind. M. B. 1854. S. 107.

449. Verf. vom 26. April 1854, betr. das Besteuerungs-Verhältniß derjenigen Offiziere, welche von ihren Garnisonsorten zur Dienstleistung bei einem kombinirten Reserve-Bataillon oder zur Theilnahme am Unterrichte auf der allgemeinen Kriegsschule abkommandirt werden.

Der Bericht der Kgl. Regierung vom 18. Februar 1854 hat zu einer Vernehmung mit dem Herrn Kriegsminister darüber Veranlassung gegeben, ob das Kommando, welches an anderen Orten garnisonirenden Offizieren

1. zur Dienstleistung bei dem siebenten Reservebataillon in Minden und
2. zur Theilnahme am Unterricht auf der hiesigen Kriegsschule

ertheilt wird, den Charakter eines bestimmten vorübergehenden Auftrags habe, die gedachten Offiziere daher als ihren früheren Garnisonorten noch angehörig zu betrachten seien.

In beiden Fällen ist zwar nach der Aeußerung des Herrn Kriegsministers die Dauer des Kommandos insofern eine bestimmte, als nach den bestehenden Vorschriften die Dienstleistung bei einem kombinirten Reservebataillon für Premier- und Sekondelieutnants auf 1 Jahr und für die Kompagniechefs auf 2 Jahr festgesetzt und der Besuch der Kriegsschule auf 3 Jahre beschränkt ist. Danach hat sich der gedachte Herr Minister dahin ausgesprochen, daß diese Kommandos nicht als bestimmte vorübergehende Aufträge anzusehen, daß vielmehr die gedachten Offiziere als derjenigen Garnison angehörig zu erachten sind, in welcher sie in Folge des Kommandos sich aufhalten, weil dasselbe eine längere Zeit hindurch dauert, die Kommandirten während derselben nicht — wie es bei den als Kompagnieführer zur Landwehr kommandirten Offizieren der Fall ist — alljährlich zur Dienstleistung zu ihrem Truppentheile zurückkehren, vielmehr aus jedem dienstlichen Verhältniß zu demselben treten und als Abkommandirte der Gerichtsbarkeit des Befehlshabers unterworfen werden, welcher dieselbe über den Truppentheil, zu dem sie kommandirt sind, zu üben hat. —

Die aus mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnisonorten zur Dienstleistung bei dem dasigen 7. kombinirten Reservebataillon kommandirten Offiziere sind also für die Zeit dieser Dienstleistung zur Klassensteuer heranzuziehen und die aus klassensteuerpflichtigen Garnisonsorten zur hiesigen Kriegesschule kommandirten Offiziere für die Zeit dieses Kommandos von der Klassensteuer frei zu lassen. M. B. 1854. S. 124.

450. Cirk.-Verf. vom 30. April 1854, betr. die Behandlung Einkommensteuerpflichtiger in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, welche einen zweiten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte erworben haben.

Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen werden angewiesen, in allen Fällen, wo innerhalb ihres Bezirks ein einkommensteuerpflichtiger Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt ohne Aufgabe seines Wohnsitzes in letzterer einen zweiten Wohnsitz (durch Ankauf eines Gutes und Einrichtung einer Wirthschaft daselbst, durch Uebernahme eines von ihm selbst geleiteten gewerblichen Etablissements u. s. w. erwirbt, davon sogleich dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission der betreffenden Stadt behufs weiterer Veranlassung in Beziehung auf den bisher gewährten Abzug von 20 Thlr. ebenso Mittheilung zu machen, wie solche für den Fall des Verzuges eines Steuerpflichtigen aus einem Veranlagungsbezirk in den andern vorgeschrieben ist. M. B. 1854. S. 150.

451. Cirk.-Verf. vom 24. Juni 1854, betr. die Zuschläge zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, behufs Verzinsung und Abbürdung der Staats-Anleihe von 1854.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1854. M. B. 1854. S. 150.

452. Cirk.-Verf. an die Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren (exkl. des zu Münster) und an die Kgl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt vom 24. Juni 1854, den nämlichen Gegenstand betreffend.

Da der Zuschlag zur Mahlsteuer, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1854, abzüglich des nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Städten zufließenden Dritttheils vom Rohertrage dieser Steuer eingezogen werden soll, so dürfen nur bei der Schlachtsteuer die vollen 25 %, bei der Mahlsteuer dagegen nur $16^2/_3$ % zur Hebung gelangen. M. B. 1854. S. 151.

453. Erlaß vom 9. August 1854, betr. die Befreiung der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure von den direkten Staats- und Kommunalsteuern.

Den in rubro bezeichneten Beamten ist von Seiten der Zollvereinsstaaten die Befreiung von den direkten Staats- und Kommunalsteuern in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, ausdrücklich zugestanden. M. B. 1854. S. 186.

454. Cirk.-Erlaß der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 4. Juli 1854, betr. die Befreiung der Militair-Invaliden von der Klassensteuer.

Das Reskript vom 12. November 1851 (No. 365) wird dahin erläutert, daß

1. die Steuerfreiheit auf solchen Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche sich im Genusse einer ausländischen Militärpension befinden, zuzugestehen ist,

2. die Höhe der Pension ohne Einfluß auf die Freilassungen der Klassensteuer ist,

3. bei dem Hinzutreten irgend eines anderen Einkommens zu der Pension — mag dies anderweite Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen ꝛc. auch ganz unbedeutend sein — stets die Besteuerung eintreten muß, und zwar in diesem Falle nach dem Gesammteinkommen, also einschließlich der Pension. M. B. 1854. S. 186.

455. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 25. Juli 1854, betr. den Gewerbebetrieb der Frachtführer und Schiffer in den Zollvereinsstaaten.

Die Bestimmung im Artikel 18 des Handels- und Zollvertrags zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853, wonach die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theils einer Gewerbesteuer nicht zu unterwerfen sind, soll auch zwischen den Zollvereinsstaaten mit der Maßgabe in Anwendung gebracht werden, daß die Befreiung nur dann stattfindet, wenn die betreffenden Personen in dem Lande, welchem sie angehören, wohnen und von dort aus ihr Frachtfuhr- oder Schifffahrtsgewerbe betreiben.

Die in Rede stehende Freilassung von der Gewerbesteuer erstreckt sich jedoch auf Agenten und Kommissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften u. s. w. nicht, desgleichen nicht auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waaren-Niederlagen halten. M. B. 1854. S. 240.

456. Cirk.-Verf. vom 27. Juli 1854, daß die durch Erlaß vom 24. Juni 1854 angeordneten Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer auch bei den bestehenden Abfindungen in Betracht kommen und die betreffenden Gewerbetreibenden zur Zahlung entsprechend erhöhter Beiträge vom 1. August 1854 ab aufgefordert werden müssen.

M. B. 1854. S. 240.

457. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 19. Juli 1854, daß die Diakonissinnen und Probe-Diakonissinnen des Diakonissenvereins in Kaiserswerth, welche lediglich auf Kosten der Anstalt ausgebildet, erhalten und ausgesendet werden, als Personen, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten erhalten werden, anzusehen und mithin von der Klassensteuer zu befreien sind. M. B. 1854. S. 240.

458. Cirk.-Verf. vom 19. August 1854, betr. die Behandlung der Restausgaben.

Die Ausgaben sollen in den Fälligkeitsterminen prompter, als es bisher vielfach geschehen, berichtigt und Ausgabereste so weit irgend thunlich vermieden werden.

Sollten nach dem Jahresrechnungsabschluß aus der Vergangenheit noch unvorgesehene Restzahlungen, z. B. Rückerstattungen und sonstige extraordinaire Ausgaben vorkommen, für welche die Mittel in den reservirten Restenfonds nicht vorhanden sind, so erscheint es doch nicht angemessen, die desfallsigen Beträge fernerhin bei der Restverwaltung als Mehrausgabe zu verrechnen, vielmehr

müssen die derartigen Zahlungen, deren Deckung aus dem Fonds der laufenden Verwaltung zu bewirken ist, auch bei den letzteren, und zwar die Rückerstattungen, sowie die sonstigen extraordinairen Restausgaben, für welche in den Etats keine besonderen Titel vorhanden sind, bei dem betreffenden Extraordinarienfonds der Regierungshauptkassen getrennt von den übrigen Ausgaben der laufenden Verwaltung mit verrechnet werden.

Wenn Restausgaben auf die laufende Verwaltung übernommen werden müssen, und bei letzterer ein besonderer Titel dafür nicht vorhanden ist, so erfolgt die Verausgabung beziehungsweise für die Hauptämter bei dem Extraordinarienfonds derselben, und für die Provinzialsteuerverwaltung bei dem etatsmäßigen Extraordinarium. M. B. 1854. S. 252.

459. **Cirk.-Verf. vom 8. Juni 1854, betr. die halbjährige Liquidirung der Klassensteuer-Ausfälle.**

Es wird daran erinnert, daß es nicht angemessen ist, die Klassensteuer-Ausfälle am Schlusse des Jahres zu liquidiren; dieselben sollen vielmehr halbjährlich liquidirt werden. M. B. 1854. S. 253.

460. **Bekanntm. vom 11. Oktober 1854, betr. die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.**

Statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 8 Silberpfg. für das Quart Branntwein zu 50% Alkohol nach Tralles, wird vom 1. November 1854 ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuervergütung von 10 Pf. für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden. M. B. 1854. S. 254.

461. **Verf. vom 27. Juli 1854, betr. die Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung von Viehsalz.**

Die Verabfolgung von Viehsalz soll insoweit versagt werden, als die durch die Bekanntmachung vom 9. Nov. 1845 angenommenen Sätze für jedes Stück Rindvieh und jedes Pferd jährlich 8 Pfd. und für Schafe und anderes kleines Vieh jährlich 1 Pfd. für jedes Stück bedeutend überstiegen werden.
M. B. 1854. S. 254.

462. **Erlaß vom 4. Novbr. 1854, betr. die Befreiung der mit der Vertretung der Landräthe beauftragten Beamten auf Dienstreisen vom Chausseegelde.**

Einem von der betreffenden Regierung vorübergehend mit der dienstlichen Vertretung eines Landrathes beauftragten Beamten kann gestattet werden, sich während der Zeit dieser Vertretung der Freikarte des von ihm vertretenen Landraths auf seinen Dienstreisen zu bedienen, jedoch muß er dem Erheber außer der Freikarte entweder eine Bescheinigung des eigentlichen Inhabers der Freikarte über die Ertheilung des Auftrags zu seiner Vertretung, oder das Kommissarium der Regierung vorzeigen. M. B. 1854. S. 255.

463. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 3. Dezember 1854, betr. die Dienstkleidung und Bewaffnung der Beamten des Aufsichtsdienstes.**

Die Abzeichen der ehemaligen Offiziere und der Landwehroffiziere, welche als Aufseher angestellt sind, bestehen nur in den Contre-Epaulettes und dem Offiziersäbel mit dem Portepée. Dieselben dürfen aber, wenn sie als reitende Aufseher angestellt sind, der Pferdebekleidung der Ober-Kontroleure sich nicht bedienen.

Vorschriften darüber, in welcher Art die Steueraufseher zu Fuß den zu ihrer Dienstkleidung gehörigen Säbel zu tragen haben, seitdem die Gensdarmen

die Säbelkoppeln gegen Leibriemen umgetauscht haben, sind bis jetzt nicht ergangen. Der Regel nach und am zweckmäßigsten wird das Seitengewehr der gedachten Aufseher an einem **unter** dem Waffenrock befindlichen Gehenk in **der** Weise getragen, daß vermöge eines im Waffenrocke befindlichen Einschnitts nur das Gefäß äußerlich sichtbar, die Säbelscheide dagegen durch den Waffenrock bedeckt wird.

An den Dienstmänteln der Aufseher tritt für jetzt eine Aenderung nicht ein; dagegen ist den Ober-Inspektoren und Ober-Kontroleuren gestattet, einen Paletot gleich dem der Offiziere der Landgendarmerie zu tragen.

M. B. 1854. S. 270.

464. Verf. vom 8. August 1854, betr. den Nachweis des Ursprungs der mit dem Anspruche auf Zollbegünstigung in Oesterreich einzuführenden Waaren.

Die früher getroffene Bestimmung, welche die vertragsmäßigen Zollbegünstigungen im Zwischenverkehr von dem Nachweis des Ursprungs der einzuführenden Waaren aus dem freien Verkehr des Zollvereins durch Beibringung der von den Zollvereinsorganen für den Verkehr im Grenzbezirk und in der Ausfuhr ausgestellten Legitimationsscheine, abgestempelten Frachtbriefe oder Deklarationen abhängig machte, ist aufgehoben und nur die Vorschrift beibehalten, daß in den Deklarationen über die aus dem Zollverein eingeführten Waaren, für welche die Zollbegünstigungen im Zwischenverkehr in Anspruch genommen werden, der Umstand, daß die Waaren aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammen, jederzeit anzugeben sei u. s. w. M. B. 1854. S. 270.

465. Cirk.-Verf. vom 30. November 1854, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der österreichischen Unterthanen auf das österreichische Militairgrenzgebiet.

Die Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Januar 1854, betr. die Ausführung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853, ist nunmehr auch in dem Oesterreichischen Militärgrenzgebiete mit der Maßgabe in Vollzug gesetzt worden, daß dort die Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten mit den Oesterreichischen Unterthanen nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen Oesterreichischen Unterthanen zu beziehen ist, welche nicht der Militärgrenze angehören. Die Ausstellung der Legitimationen A. B. und D. an die Grenzbewohner, sowie der Legitimationen C. an die Angehörigen der Vereinsstaaten steht in dem Militärgrenzgebiete den Grenz-Regiments- (Bataillons-) Kommandos und beziehungsweise den Magistraten in den Militär-Kommunitäten zu, und werden alle diesfälligen Fragen und Beschwerden in dem Militärgrenzgebiete von den dieses Land verwaltenden Militärbehörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt. Conf. IX. E. 10. Liefer. S. 82 No. 565. M. B. 1854. S. 271.

466. Verf. vom 31. Dezember 1854, daß alle einem Kgl. Remontedepot angehörenden Pferde, wenn dieselbe für unmittelbare Rechnung des Staates und durch eigene Leute der Remontedepot-Verwaltung transportirt werden, desgleichen die zu dem Transporte dienenden Beipferde, auf Vorzeigung einer Bescheinigung der betreffenden Depot-Verwaltung über die Zahl und die Eigenschaft der Pferde als einem Remonte-Depot angehörig, bei sämmtlichen Chausseegeldhebestellen auf den Staatsstraßen von Entrichtung des Chausseegeldes freigelassen werden sollen.

M. B. 1855. S. 12.

467. Cirk.-Verf. vom 9. Februar 1855, betr. die Frage, ob Personen im Laufe des Jahres nachträglich zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt werden dürfen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob ein Klassensteuerpflichtiger, dem durch Anfall einer Erbschaft oder sonst ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen zufällt, wegen dieses

Zuwachses zu seinem bisherigen Einkommen im Laufe des Jahres aus der Klassen- zur Einkommensteuer übergeführt werden dürfe?

Zur Beseitigung dieser Zweifel kann nur auf die Vorschrift im 3. Absatz des §. 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 verwiesen werden, nach welcher durch Ab- und Zugänge am Einkommen während des Veranlagungsjahres an der einmal veranlagten Steuer nichts geändert werden darf, indem dieser Vorschrift zufolge nicht nur jede Erhöhung der festgestellten Einkommensteuer wegen etwaiger Zugänge zu dem veranschlagten Einkommen während des Veranlagungsjahres, sondern auch jede nachträgliche Heranziehung eines bei der Klassensteuer definitiv veranlagten Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer ausgeschlossen ist, wie es denn für die Klassensteuer sowohl als für die Gewerbesteuer von jeher als Grundsatz bestanden hat, daß nach erfolgter Feststellung der Steuerrollen durch die Kgl. Regierung für das Veranlagungsjahr eine Steuererhöhung wegen Zunahme des Vermögens, beziehungsweise des Gewerbeumfanges nicht eintreten dürfe.

Dagegen müssen solche Personen, welche bis dahin weder zur Einkommensteuer, noch zur Klassensteuer herangezogen worden, allerdings im Laufe des Jahres und zwar von dem Zeitpunkt ab zur Besteuerung gezogen werden, mit welchem in Folge der in ihren Verhältnissen eingetretenen Veränderung die gesetzlichen Bedingungen der Steuerpflicht überhaupt zuerst eintreten.

Hinsichtlich der Klassensteuer ist derartigen Fällen vorgesehen durch die Vorschriften im §. 3 zu 1 und 2 der Instruktion vom 19. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 149) über die Behandlung der die gedachte Steuer betreffenden Zu- und Abgänge u. s. w., hinsichtlich der klassifizirten Einkommensteuer durch die Vorschriften im §. 2 zu 4 der denselben Gegenstand für diese Steuerform betreffenden Instruktion vom 24. September 1851 (Minist.-Bl. S. 239). Mit den der zuletzt gedachten Vorschrift in Klammern beigefügten Worten „Tod der Eltern, des Mannes u. s. w." haben nur des Beispiels wegen einige der hierher gehörigen Fälle hervorgehoben werden sollen. Unrichtig ist es aber, wenn hieraus von dem Vorsitzenden einer Einschätzungs-Kommission die Auffassung abgeleitet worden, daß — außer den Fällen zu 1 bis 3 des §. 2 der fraglichen Instruktion — nur solche Personen im Laufe des Jahres nachträglich zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt werden dürften, welche zur Zeit der Veranlagung noch nicht selbstständig, mit ihrem etwaigen besonderen Einkommen vielmehr bei dem Einkommen derjenigen Person, zu deren Haushalt sie damals gehörten, besteuert waren und nunmehr erst im Laufe des Jahres — durch den Tod des Familienhauptes (Vaters, Ehemannes 2c.) — zur Selbstständigkeit und zu einem besonders zu besteuernden Einkommen gelangen. Es gehören vielmehr auch alle diejenigen Fälle hierher,

in welchen das Einkommen von Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, welche beim Beginn des Veranlagungsjahres zwar schon selbstständig, aber noch nicht in dem Besitz eines Einkommens von mehr als 1000 Thlr. waren und deshalb zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden konnten, im Laufe des Jahres durch Erbschaft, Gehaltsverbesserung oder sonst eine zur Kenntniß des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission gelangende Vermehrung bis über den Betrag von 1000 Thlr. erfährt.

Diese Personen müssen ebenso wie diejenigen, welche erst nach beendigter Veranlagung zur Selbstständigkeit und zu einem besonders zu besteuernden Einkommen gelangen, im Laufe des Jahres und zwar von dem 1. des auf den Eintritt der Einkommensvermehrung bis über den Betrag von 1000 Thlr. (Gehaltserhöhung u. s. w.) folgenden Monats ab auf dem in den §§. 3 und 4 der bezeichneten Instruktion vorgezeichneten Wege zur klassifizirten Einkommensteuer herangezogen werden. M. B. 1855. S. 35.

468. **Erlaß vom 6. März 1855, betr. die Maßregeln zur Erreichung richtiger Resultate bei Volkszählungen.**

Bei auffallenden Abweichungen im Resultat der Volkszählungen gegen frühere Zählungen soll den Ursachen nachgeforscht werden und werden alle Behörden überhaupt darauf hingewiesen, diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu widmen. M. B. 1855. S. 62.

469. **Cirk.-Verf. vom 3. März 1855, betr. die zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Fabrikanten und Handelsreisenden getroffene Vereinbarung.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen pro 1855. Conf. Liefrg. 10 S. 81 No. 561. M. B. 1855. S. 63.

470. Cirk.-Verf. vom 5. März 1855, betr. die Behandlung der Angehörigen der Hohenzollernschen Lande bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Angehörige der Hohenzollernschen Lande müssen sich, um ein Gewerbe im Umherziehen in anderen Theilen der Monarchie betreiben zu können, ebenso wie Ausländer mit ihrem Gesuche um Ertheilung eines Gewerbescheins an die betreffende Kgl. Regierung wenden. Hierbei haben sie, neben dem Ausweise über ihre Heimath das am Schlusse des §. 12 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 vorgeschriebene Zeugniß ihrer Unbescholtenheit von ihrer heimathlichen Behörde ausgestellt, beizubringen. Im Uebrigen aber sind die Angehörigen der Hohenzollernschen Lande, namentlich was die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen überhaupt und die ihnen zu gestattende Art des Gewerbes, die Gegenstände des Hausir-Handels u. s. w. anlangt, anderen Inländern ganz gleich zu stellen. M. B. 1855. S. 107.

471. Erlaß der Kgl. Regierung zu Koblenz an die Kgl. Landrathsämter ihres Verwaltungsbezirks vom 9. Februar 1855, betr. die Besteuerung der mit der Branntweinbrennerei verbundenen Essigfabrikation.

Da nach §. 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 jedes Fabrikgeschäft der Gewerbesteuer zu unterwerfen ist, und die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 für die Branntwein-Brennerei angeordnete Ausnahme nicht ausdehnend ausgelegt werden darf, so ist die Essig-Fabrikation als gewerbesteuerpflichtig zu behandeln, ohne Unterschied, ob dieses Geschäft in Verbindung mit einer Branntwein-Brennerei betrieben wird, oder nicht. M. B. 1855. S. 108.

472. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 4. April 1855, daß Schlachtungen steuerfrei sind, wenn das ausgeschlachtete Viehstück auch unter $^{1}/_{16}$ Zentner wiegt.

M. B. 1855. S. 108.

473. Cirk. vom 12. Mai 1855, daß die amtlichen Beglaubigungen der den Handlungsgehülfen von ihren Prinzipalen über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung ausgestellten Zeugnisse dem tarifmäßigen Atteststempel von 15 Sgr. unterliegen.

M. B. 1855. S. 127.

474. Bekanntm. wegen Einsetzung einer General-Direktion für die Verwaltung des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen.

Anmerkung. In den Amtsblättern der westlichen Provinzen abgedruckt, Jahrgang 1855. M. B. 1855. S. 142.

475. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 27. Juni 1855, betr. das Dienst-Einkommen der Chausseegeld-Erheber.

Wenn in dem Erlasse vom 6. Januar 1850 als allgemeiner Verwaltungs-Grundsatz angenommen ist, daß einem Chausseegeld-Erheber — mit Ausnahme der Ortseinwohner — ein Jahreseinkommen von mindestens 144 Thlr. neben freier Wohnung und dem Oelgelde zu gewähren sei, so schließt dies doch nicht aus, in Fällen, wo die Nothwendigkeit der Bewilligung eines Diensteinkommens der vorgedachten Höhe nicht vorhanden ist, das für angemessen erachtete geringere Einkommen zu bestimmen. M. B. 1855. S. 144.

476. Erlaß vom 12. August 1855, bezüglich auf die Verwendung des Quittungsstempels in den Fällen, in welchen von einem Beamten im Laufe eines Kalenderjahres theils Gehalt, theils Pension aus verschiedenen Kassen bezogen worden ist.

In allen Fällen, in welchen im Laufe eines Jahres ein Beamter für einen Theil desselben Gehalt, und für die übrige Zeit Pension bezogen hat, ohne Unterschied, ob die Pension sofort bei der Pensionirung des Beamten auf den Pensionsfonds angewiesen, oder vorläufig aus dem Gehalte der Stelle gezahlt und erst später auf den Pensionsfonds

übernommen wird, ist der Stempel von der Gesammtsumme an Gehalt und Pension zu berechnen und lediglich zu der Quittung, welche die zuletzt zahlende Kasse zu erhalten hat, zu verwenden.

Auch sind unter dieser Quittung durch den Aussteller derselben die aus den verschiedenen Kassen bezogenen Beträge in folgender Art ersichtlich zu machen.

Erhalten aus der Kasse N. N. Gehalt nach Abzug der Pensionsbeiträge für die Monate rc. . . . . — Thlr. — Sgr. — Pf.
aus derselben Kasse Pension für die Monate rc. . . — = — = — =
aus der Kasse N. N. Pension für die Monate rc. . . — = — = — =
überhaupt

Hiernach ist der Stempel zu berechnen und zur letzten Quittung zu verwenden.

Die der ersteren Kasse zu ertheilenden Quittungen sind dagegen auf Freipapier auszustellen. M. B. 1855. S. 167.

477. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 18. April 1855, daß der Erlös für Chaussee-Abraum, beziehungsweise Chaussee-Dung, vom laufenden Jahre ab bei den Fonds der Chausseebau-Verwaltung zu verrechnen.**

M. B. 1855. S. 167.

478. **Cirk.-Verf. vom 15. Mai 1855, betr. die Zahlung und Verrechnung von Mieths-Entschädigungen an versetzte Steuerbeamte.**

Der Vermiether, welcher die Wohnung eines versetzten Beamten innerhalb der Zeit, für welche letzterer nach §. 376 Tit. 21 Thl. I A. L.=R. zur Zahlung der Miethe, vorbehaltlich des §. 377 daselbst gedachten Falles der Stellung eines geeigneten Unter=Miethers, verpflichtet ist, anderweit vermiethet, hat die für jene Zeit oder einen Theil derselben von dem neuen Miether erhaltene Miethe auf den von dem versetzten Beamten zu zahlenden Miethszins in Anrechnung zu bringen, oder falls der Miethszins bereits bezahlt ist, zu erstatten.

Zur Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes ist in der Steuerverwaltung mit Rücksicht auf die daselbst vorkommenden zahlreichen Versetzungen zur Zahlung von Miethsentschädigungen nicht blos die Quittung des Vermiethers und nach Umständen der Miethskontrakt, sondern auch eine Bescheinigung darüber erfordert worden, daß die Wohnung auf den Zeitraum, für welchen Miethsentschädigung liquidirt wird, nicht wieder vermiethet worden sei.

Nachdem in dieser Beziehung die Kgl. Ober=Rechnungskammer neuerlich angeordnet hat, daß es der Beibringung der gedachten Bescheinigungen zur Rechnungs-Justifikation nicht ferner bedürfe, haben einige Provinzialbehörden diese Anordnung so verstanden, als ob es überhaupt auf den fraglichen Nachweis nicht ferner ankomme. Da jedoch dahin die Absicht der Kgl. Ober=Rechnungskammer nicht gegangen ist, so werden, im Einverständniß mit derselben, Ew. rc. angewiesen, das dort bei Liquidationen für Miethsentschädigungen bestehende Verfahren auch für die Zukunft zu beobachten und solches nur insoweit abzuändern, als die gedachten Bescheinigungen den Rechnungsbelägen nicht ferner beigefügt werden.

Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall wird zugleich bemerkt, daß versetzte Beamte ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht befugt sind, über die Zahlung der hiernächst gegen die Staatskasse zu liquidirenden Miethsentschädigung sich mit dem Vermiether zu vergleichen, und daß der versetzte Beamte auf Miethsentschädigung aus der Staatskasse nur insoweit Anspruch hat, als der Vermiether nicht durch den mit dem Miethsnachfolger abgeschlossenen Vertrag Ersatz findet. M. B. 1855. S. 168.

479. **Bescheid des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 4. Septbr. 1855, daß die Zöglinge der Schullehrer-Seminarien von der Entrichtung der Klassensteuer nicht befreit sind. Sie werden indessen, sofern sie kein besonderes Vermögen oder sonstige Einkünfte besitzen, nur zum niedrigsten Satze der Klassensteuer zu veranlagen sein.**

M. B. 1855. S. 191.

480. **Cirk.-Erlaß vom 25. Oktober 1855 mit erneuerter Instruktion über die Aufnahme der Bevölkerungslisten im Dezember 1855.**

M. B. 1855. S. 218.

481. **Verf. vom 6. Oktober 1855, betr. die klassifizirte Einkommensteuer.**

Mit der Steuer=Ueberweisung an den Vorsitzenden der Einschätzungs=Kommission desjenigen Bezirks, in welchem der Umzug stattgefunden, hört die

Kompetenz der Einschätzungs- beziehungsweise der Bezirks-Kommission des bisherigen Wohnorts des Steuerpflichtigen auf. Mit der Ueberweisung der Steuer müssen alle auf deren Veranlagung bezüglichen Verhandlungen 2c. unter Angabe der derzeitigen Lage der erhobenen Remonstration oder Reklamation des betreffenden Steuerpflichtigen an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission des neuen Wohnortes des Letzteren überwiesen werden. M. B. 1855. S. 251.

482. Cirk.-Verf. vom 4. Oktober 1855, betr. denselben Gegenstand.

No. 6 der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 wird aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Kommission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Kommission auf die eingelegte Berufung zu erlassenden Entscheidungen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwaige Erhöhung der von der Einschätzungs-Kommission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne. M. B. 1855. S. 252.

483. Verf. vom 31. Oktober 1855, betr. die Klassensteuer des Gesindes.

Da in der Regel das Gesinde den Wohnsitz des Dienstherrn hat, so ist auch das Gesinde eines Dienstherrn, welcher einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrages der dem Gesinde zugetheilten Klassensteuer für verpflichtet zu erachten, ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange dasselbe sich am Wohnsitze des Dienstherrn in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt befindet, und sind nur diejenigen Dienstboten, welche, ohne dem Dienstherrn nach dem klassensteuerpflichtigen Wohnorte zu folgen, lediglich zu seiner Bedienung während seines Aufenthalts am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte verwendet werden, von der Klassensteuer frei zu lassen. Begeben sich dergleichen Dienstboten mit dem Dienstherrn nach dessen klassensteuerpflichtigen Wohnorte, so sind sie von dem Monate ab, in welchem dies geschieht, zur Klassensteuer heranzuziehen. M. B. 1856. S. 22.

484. Cirk.-Verf. vom 23. Oktbr. 1855, betr. die Beschränkung des Gewerbebetriebes umherziehender Musiker, Thierführer 2c.

Den Kgl. Regierungen wird die pflichtmäßige Befolgung der Vorschriften im §. 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 hinsichtlich der Ertheilung von Gewerbescheinen an einzelne Musikanten, Drehorgelspieler und ähnliche Gewerbtreibende dringend empfohlen, damit diese Gewerbe, welche ohnehin auf die Moralität der mit demselben sich befassenden Personen nicht günstig einzuwirken pflegen, nicht zu Ungelegenheiten und Belästigungen des Publikums gereichen. M. B. 1856. S. 22.

485. Cirk.-Verf. vom 22. Dezember 1855, betr. die Verabfolgung von Viehsalz.

Bei einem rationellen Betriebe der Landwirthschaft und Viehzucht werden in der Regel dem Großvieh 25 Pfd. und dem Kleinvieh 3 Pfd. Viehsalz zu verabfolgen sein. M. B. 1856. S. 23.

486. Cirk.-Verf. vom 18. Oktober 1855, betr. die Hebegebühren für Einziehung der Erträge aus Gras- und Weidennutzungen, sowie aus dem Verkaufe von Bäumen 2c. an den Chausseen.

Es ist für angemessen erachtet worden, fortan sämmtlichen Chausseegeld-Erhebern, ohne Rücksicht darauf, ob sie gegen Tantième angestellt sind, oder eine feste Remuneration beziehen, sowie den Chausseegeld-Pächtern, wenn sie mit der Einziehung der Pachtgelder 2c. für Gras- und Weidennutzungen an den Staatschausseen beauftragt werden, eine Hebegebühr von „Drei Prozent" zahlen zu lassen. Eine gleiche Tantième kann denselben nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 11. März 1854 (Minist.-Bl. S. 85) von dem Erlös aus dem Verkaufe entbehrlicher Bäume von Chausseen oder aus Chaussee-Pflanzungen bewilligt werden, wenn die Kgl. Regierung sich veranlaßt findet, den Verkauf an Ort und Stelle und in kleinen Abtheilungen anzuordnen und sich zur Einziehung und Abführung der aufkommenden Kaufgelder der Chausseegeld-Erheber zu bedienen. Anderen Hebebeamten der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern ist die Hebegebühr von drei Prozent für Einziehung derartiger Pachtgelder 2c. nur dann zu bewilligen, wenn sie mit ihrem Einkommen auf Tantième angewiesen sind.

M. B. 1856. S. 56.

487. Cirk.-Verf. vom 14. März 1856, betr. die Geschäftsanweisung für die Kreis-Steuer-einnehmer in den östlichen Provinzen.

Anmerkung. Besonders abgedruckt und allen einschlägigen Behörden 1 Exemplar zugegangen. M. B. 1856. S. 107.

488. Cirk.-Verf. vom 24. Mai 1856, betr. die den Steuerbeamten bei Versetzungen zu vergütenden Umzugskosten.

Reglement über die den Steuer-Beamten, vom Ober-Inspektor abwärts, für Umzugskosten bei Versetzungen zu gewährende Vergütung, vom 11. April 1856.

In Betreff der den Steuerbeamten — vom Ober-Inspektor abwärts — zu vergütenden Umzugskosten für Versetzungsreisen, welche nach dem 30. April des laufenden Jahres erfolgen, wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Nur etatsmäßig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergütigen.

§. 2. Eine solche Vergütigung für etatsmäßig angestellte Beamte findet nicht statt: a. wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt; b. wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die nachstehenden Umzugskosten-Vergütigungen gedeckt werden.

§. 3. Die Vergütigung wird gewährt:

		a. auf allgemeine Kosten mit:	b. auf Transportkosten für je 5 Meilen mit:
I.	den Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren, Ober-Salz-Magazin-Inspektoren, Kataster-Inspektions und Hypothekenbewahrern . . .	70 Thlr.	8 Thlr.
II.	den Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramts-rendanten, ingleichen den Kreis-Kassen-Rendanten	60 =	7 =
III.	den Packhofs-Vorstehern, Ober-Revisoren und Distrikts-Steuer-Kontroleuren	50 =	6 =
IV.	den Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramts-Kontroleuren, Salzmagazin-, Kreiskassen- und Kataster-Kontroleuren	45 =	6 =
V.	den Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Kontroleuren und Stempelfiskalats-Sekretairen .	40 =	6 =
VI.	den Hauptamts-Assistenten, Stempelfiskalats-Aktuarien- und Kreiskassen-Assistenten . . .	30 =	5 =
VII.	den Einnehmern bei Neben-Zollämtern I. Klasse und bei Unter-Steuerämtern den Salzfaktoren, ingleichen den Empfängern direkter Steuern in den westlichen Provinzen	30 =	5 =
VIII.	den Einnehmern bei Neben-Zollämtern II. Klasse, den Assistenten bei Neben-Zollämtern I. Klasse und bei Unter-Steuerämtern, ingleichen den Thor-Kontroleuren	25 =	4 =

	a. auf allgemeine Kosten mit:	b. auf Transportkosten für je 5 Meil. mit:
IX. den Grenz- und Steuer-Aufsehern und Salzmagazin-Aufsehern	20 Thlr.	4 Thlr.
X. den Zoll- und Steuer-Empfängern, den Erhebern von Chausseegeld- oder sonstigen Kommunikations-Abgaben	20 =	4 =
XI. den Exekutoren, Amtsdienern, Gewichtssetzern, Thorwärtern, Salzwärtern und andern Beamten zu mechanischen Verrichtungen . . .	15 =	4 =

§. 4. Beamte, welche keine Familie haben, erhalten die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütigung.

§. 5. Von der Vergütigungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung ab.

§. 6. Bei Berechnung der Vergütigung nach §. 3 ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach dem kürzesten Wege, bei Landwegen nach der kürzesten Extrapoststraße, zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Meilenzahl, wenn solche nicht durch 5 theilbar ist, die überschießende oder die fünf Meilen nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von fünf Meilen anzunehmen.

§. 7. Von den im §. 3 vorgeschriebenen Vergütigungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, der für die Dienststelle bestimmt ist, welche der Beamte bis zu seiner Versetzung eingenommen hat.

§. 8. Außer den Umzugskosten (§. 3) erhalten die Beamten bei Versetzungen noch für ihre Person die ihnen nach ihrer neuen amtlichen Stellung zustehenden reglementsmäßigen Reisekosten d. h. Diäten und Fuhrkosten, wenn sie sich nicht in dem §. 2 zu a. bezeichneten Falle befinden. In dem in §. 2 zu b gedachten Falle werden die persönlichen Reisekosten den Umzugskosten hinzugerechnet.

§. 9. Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen (§. 8) werden nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848 auch denjenigen Beamten gewährt, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen oder mit letzterer die erste Diensteinnahme verbunden ist.

Bei Versetzungen von verheiratheten Beamten dieser Art sind die Reisekosten nach §. 4 des vorgedachten Erlasses zu liquidiren.

Zu diesem Reglement wird Folgendes bemerkt:

1. Zu §. 4. Als Familie eines Beamten werden dessen Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister, denen er Wohnung und Unterhalt gewährt, angesehen.

2. Zu §. 6. Wenn zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, keine Extrapostverbindung besteht, so ist der Entschädigungsberechnung die Entfernung zwischen diesen Orten nach der kürzesten fahrbaren Landstraße zum Grunde zu legen.

3. Zu §. 8. Beamte, welche zum Halten von Dienstpferden verpflichtet sind, oder fixirte Fuhrkostenentschädigungen beziehen, haben die persönlichen Reisekosten in eben der Art, wie diejenigen Beamten, welche keine Pferdegelder ꝛc. beziehen, zu liquidiren. Die Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 5. Februar 1842 (Minist.-Bl. 1843 S. 26) wegen der Bewilligung von Pferde-Zuschußgeldern wird hinsichtlich der Versetzungsreisen außer Kraft gesetzt. Wenn Beamte, welche Dienstpferde halten müssen, der letztern sich zur Ausführung der Versetzungsreise bedienen, so haben dieselben die Reisediäten — sofern ihnen solche zustehen — nur nach Maßgabe der Tagezahl zu liquidiren, innerhalb welche die Reise mittelst Landfuhrwerk, auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen hätte gemacht werden können.

4. Beamte, deren Versetzung nicht lediglich auf ihren eigenen Antrag erfolgt, können den Miethzins, welchen dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Wohnung an dem Orte des Abgangs etwa noch zu zahlen haben, wie bisher zur Erstattung liquidiren. In dieser Beziehung wird auf die Verfügung vom 15. Mai v. Js. (Minist.-Bl. S. 168) verwiesen.

Conf. No. 558. M. B. 1856. S. 154.

489. **Cirk.-Verf. vom 2. April 1856, betr. die Ausführung der Geschäftsanweisungen für die Kreis-Steuereinnehmer in Bezug auf kombinirte Kreis- und Steuerkassen.**

Anmerkung. Wie bei No. 487. M. B. 1856. S. 155.

490. Verf. vom 6. März 1856, betr. die Klassensteuerpflichtigkeit der zur Landwehr abkommandirten Offiziere der Linien-Regimenter.

1. Die als Adjutanten eines Landwehrbataillons aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen nach einem klassensteuerpflichtigen Orte auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer mehrerer Jahre abkommandirten Linien-Offiziere sind, da sie während dieses Dienstverhältnisses ihren dauernden Aufenthalt an dem Kommando-Orte haben, von der Klassensteuer nicht freizulassen.

2. Dasselbe gilt von denjenigen Linien-Offizieren, welche als Führer einer Landwehrkompagnie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirt werden und alljährlich nur auf 4 bis 6 Wochen in die Garnison zurückkehren.

3. Nur in dem Falle dürfen Linien-Offiziere, deren Garnison eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist, von der Klassensteuer befreit bleiben, wenn sie einen Auftrag zur Führung von Landwehrkompagnien an einem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Maßgabe erhalten, daß sie alljährlich nach Beendigung des Kontrol- und Klassifikationsgeschäfts bis zum 1. März des künftigen Jahres in ihren Truppentheil am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte zurücktreten. M. B. 1856. S. 157.

491. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 23. Februar 1856, betr. die Behandlung baulich veränderter und mit einem gültigen Meßbriefe nicht versehener Schiffsgefäße bei der Anmeldung zum Durchschleusen.

Der im §. 15 der Anweisung zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Weichsel vom 23. Oktober 1837 (Annal. XXII. 444) gedachte Fall, daß Schiffsführer bei der Anmeldung eines Schiffsgefäßes zum Durchschleusen einen gültigen Meßbrief nicht vorlegen können und daher die Tragfähigkeit desselben zu Protokoll anzugeben haben, tritt auch dann ein, wenn ein bereits vermessenes Schiff später überbaut, oder einer sonstigen baulichen Veränderung unterworfen worden ist. Es sind daher auch solche Schiffsgefäße in die nach §. 18 der Anweisung zu führende Nachweisung aufzunehmen und in Betreff derselben ebenso, wie hinsichtlich der noch gar nicht vermessenen Fahrzeuge, Auszüge aus der Nachweisung den Hauptämtern, an welche die Schiffer zur Ertheilung des neuen Meßbriefes gewiesen sind, wöchentlich zu übersenden.

Diese Vorschriften werden zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

M. B. 1856. S. 157.

492. Cirk.-Verf. vom 11. März 1856, betr. die Elementar-Erhebung und Einziehung der direkten Steuern.

Anmerkung. Ist den Kgl. Regierungen, Landräthen, Kreis-Steuereinnehmern und Gemeinden in den östlichen Provinzen besonders mitgetheilt.

M. B. 1856. S. 174.

493. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 1. Januar 1856, betr. die Berechnung der Pachtsteigerungs-Beträge bei verpachteten Kommunikationsabgaben-Erhebungen.

In den Fällen, wo bei verpachteten Chausseegeld- oder sonstigen Kommunikations-Abgabenerhebungen eine jährliche Steigerung der Pachtsummen nach Prozentsätzen eintritt, ist bisher der jedesmalige höhere Pachtbetrag in den verschiedenen Provinzen verschieden berechnet worden. Künftig ist überall die jedesmalige Steigerung von der Pachtsumme des vorangegangenen Jahres genau zu berechnen, jedoch auf volle Thaler, unter Abrundung der überschießenden Groschen und Pfennige auf ganze Thaler — wenn dies nach Inhalt der mit den Pächtern bestehenden Verträge zulässig ist — festzustellen. Ist die vorbezeichnete Art der Abrundung nach den Verträgen nicht zulässig, so ist dieselbe dadurch zu bewirken, daß die über die Thaler überschießenden Groschen und Pfennige ganz außer Ansatz bleiben.

In den von jetzt ab aufzunehmenden Lizitations-Protokollen muß die Berechnung der Pachtsteigerungsbeträge mit der zuerst bezeichneten Art der Abrundung ausdrücklich ausbedungen werden. M. B. 1856. S. 175.

494. Verf. vom 29. März 1856, betr. die Mitwirkung der Steuerbehörden bei der Einrichtung der Chausseegeld-Erhebung auf Privatstraßen.

Die Bestimmung über die Einrichtung der Chausseegeld-Erhebung auf den Kreis-, Kommunal- und sonstigen Privat-Chausseen, sowohl, was die Locirung und Hebebefugniß der Empfangsstellen, als was die für gewisse Verkehrsrichtungen zu gewährenden Chaussee-

gelderleichterungen betrifft, gehört zunächst zum Ressort der Kgl. Regierungen, beziehungsweise des Kgl. Ministeriums für Handel ꝛc. Eine Mitwirkung der Provinzialsteuerbehörden und des Finanz-Ministeriums findet bei den bezüglichen Anordnungen nur zu dem Zwecke Statt, um dafür zu sorgen, daß die Einrichtung der Abgaben-Erhebung auf den bezeichneten Privatstraßen nach denselben Grundsätzen geordnet wird, wie sie für die Staatsstraßen Anwendung finden. Hieraus folgt, daß die Provinzialsteuerbehörden zwar berufen sind, sich gutachtlich über alle bezüglichen Fragen zu äußern, daß ihnen aber die definitive Entscheidung in denselben nicht zusteht, insbesondere auch, daß die Gewährung von Chausseegelderleichterungen auf den Privatstraßen für gewisse Verkehrsrichtungen von der Zustimmung der Steuerverwaltung nicht abhängig zu machen ist.

M. B. 1856. S. 189.

495. Erlaß an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu N. vom 20. Mai 1856, betr. das Verfahren bei Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer.

Es wird nur ganz ausnahmsweise nothwendig sein, von den in den Einkommensverhältnissen eines Steuerpflichtigen während des letzten Jahres eingetretenen Veränderungen *spezielle* Kenntniß zu nehmen. In Betreff der Einkommensbeträge, welche nach dem Durchschnitte der 3 letzten Jahre bemessen werden müssen, soll darauf geachtet werden, daß nur dasjenige Einkommen berücksichtigt werden darf, welches von dem Steuerpflichtigen während des, der Einkommensberechnung zum Grunde zu legenden Zeitraumes wirklich *bezogen* worden ist.

Bei den Reklamationen ist es lediglich Sache des Steuerpflichtigen, die zur Beurtheilung der von ihm erhobenen Beschwerdepunkte erforderlichen thatsächlichen Unterlagen vollständig herbei zu schaffen, wozu jedoch angemessene Frist zu gewähren ist.

Diejenigen einkommensteuerpflichtigen Bewohner klassensteuerpflichtiger Orte, deren Einkommen im Laufe des Jahres durch den Verlust einzelner Einnahmequellen um mehr als $^1/_4$ sich vermindert und hiermit unter 1000 Thlr. jährlich sinkt, sind mit dem Zeitpunkte ihrer Freilassung von der Einkommensteuer ihren Gesammtverhältnissen nach zur Klassensteuer zu veranlagen. Unter dem Ausdrucke „*Verlust*“ kann aber nicht die freiwillige Handlung eines Steuerpflichtigen, durch welche er sich einer von ihm bisher benutzten Einnahmequelle entledigt, verstanden werden, sondern die Verminderung des Einkommens muß durch Verhältnisse, welche nicht von dem Willen des Steuerpflichtigen abhängig sind, herbeigeführt sein, wenn anders darauf gerücksichtigt werden soll.

M. B. 1856. S. 213.

496. Bescheid vom 28. Juni 1856, betr. die Gestattung des Verkaufs von gekochtem Kaffee auf Jahr- und Wochenmärkten.

Der Kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 1. v. Mts. eröffnet, daß die Gestattung des Verkaufs von gekochtem Kaffee auf Jahr- und Wochenmärkten keinem Bedenken unterliegt.

Was aber die Besteuerung eines solchen Gewerbebetriebes betrifft, so ist zu unterscheiden, ob der Kaffee auf den Märkten in Buden oder an Tischen oder auf einer sonstigen festen Stelle zum sofortigen Genuß verkauft wird, oder ob ein Umhertragen desselben und Anbieten zum Verkauf stattfindet. Im ersteren Falle liegt der Betrieb des Schankgewerbes, im zweiten der Betrieb des Handels vor, wonach die Besteuerung beziehungsweise in der Klasse der Gast-, Speise- und Schankwirthe, oder in der Klasse der Händler ohne kaufmännische Rechte erfolgen würde.

Der Antrag der Kgl. Regierung, diejenigen Bäcker, welche den Verkauf von gekochtem Kaffee nur auf den Märkten ihres Wohnorts betreiben wollen, deshalb nicht besonders zur Gewerbesteuer in der vorstehend erwähnten Art heranzuziehen, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

M. B. 1856. S. 215.

497. Erlaß vom 10. April 1856, betr. die Annahme der Kataster-Supernumerare.

Unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen im §. 10 der Geschäftsanweisung für den Generaldirektor des Katasters vom 8. Juni 1855, wird Nachstehendes angeordnet:

1. Die Annahme der Kataster-Supernumerare geschieht mit den zu 4 bezeichneten Ausnahmen fortan durch den General-Direktor des Katasters, ohne daß es der vorherigen Einholung einer Aeußerung der betreffenden Regierung oder der diesseitigen Genehmigung bedarf.

2. Die anzunehmenden Kataster-Supernumerare haben alle für die Civil-Supernumerare durch die Allerhöchste Ordre vom 10. November 1855 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen und außerdem den Nachweis zu führen, daß sie das Feldmesserexamen mit Erlangung des Prädikats „gut" oder „gehörig" bestanden haben.

3. Die Zahl der Kataster-Supernumerare wird für die gesammte Kataster-Verwaltung in den beiden westlichen Provinzen auf 40 festgestellt. Der General-Direktor hat zu bestimmen, welcher Kataster-Inspektion der angenommene Supernumerar zu seiner Ausbildung und Beschäftigung zu überweisen ist, auch wegen der etwa nothwendig werdenden Ueberweisung eines Supernumerars von einer Kataster-Inspektion an eine andere die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

4. Zur Annahme eines Kataster-Supernumerars über die zu 3 festgesetzte Zahl, sowie zur Gestattung einer Ausnahme von den allgemeinen Bedingungen der Annahme (zu 2) ist diesseitige Genehmigung erforderlich.

5. Da die Kataster-Supernumerare den Civil-Supernumeraren hinsichtlich ihrer allgemeinen Qualifikation ganz gleich stehen und außerdem noch eine besondere technische Ausbildung nachgewiesen haben müssen, so ist deren Uebertritt in andere Verwaltungszweige unter Genehmigung des betreffenden Regierungs-Präsidiums unbedenklich. Soll dieser Uebertritt für immer stattfinden, so ist dem General-Direktor des Katasters davon Mittheilung zu machen, um die Entlassung des betreffenden Kataster-Supernumerars aus der Kataster-Verwaltung zu verfügen. Soll die Beschäftigung des Kataster-Supernumerars in anderen Verwaltungszweigen behufs seiner Ausbildung oder zur Leistung von Aushülfe nur vorübergehend erfolgen, so bedarf es dazu der Genehmigung des General-Direktors des Katasters, welcher dieselbe zu jeder Zeit, sobald es das Bedürfniß des Katasters erheischt, zurückziehen kann. M. B. 1856. S. 215.

498. Verf. vom 27. Mai 1856, betr. die Behandlung reservirter Ausgabebeträge bei Feststellung des abgabepflichtigen Rein-Ertrags der Eisenbahnen.

Reservirte Ausgabebeträge sind bei Berechnung der Abgabe von den Eisenbahnen gleich wirklich schon verausgabten Summen von dem abgabepflichtigen Rein-Ertrage abzusetzen. M. B. 1856. S. 261.

499. Cirk.-Verf. vom 26. Juni 1856, betr. die Reisekosten der Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen.

Die Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen erhalten bei Reisen, die auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, als Reisekostenentschädigung lediglich 10 Sgr. für die Meile — mithin keine besondere Entschädigung für Nebenkosten. Die Bestimmung, nach welcher jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet und bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile der Reisekostenbetrag nach einer vollen Meile berechnet werden soll, findet auf die Dienstreisen der Kommissions-Mitglieder keine Anwendung. Die Diäten- und Reisekosten-Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind zwar von dem Vorsitzenden der Kommissionen ihrer Richtigkeit nach zu prüfen, sodann zunächst festzustellen und der Kgl. Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Vor Erlaß derselben hat die Kgl. Regierung die Liquidationen nach den allgemeinen Grundsätzen noch einer besonderen kalkulatorischen Prüfung und Bestätigung zu unterwerfen. M. B. 1856. S. 262.

500. Cirk.-Verf. vom 29. August 1856, betr. die Heranziehung der aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison zur Landwehr nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirten Linien-Offiziere.

1. Die als Adjutanten eines Landwehrbataillons aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen nach einem klassensteuerpflichtigen Orte auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer mehrerer Jahre kommandirten Linien-Offiziere haben, da sie während dieses Dienstverhältnisses ihren dauernden Aufenthalt an dem Kommando-Orte haben, auf Befreiung von der Klassensteuer keinen Anspruch.

2. Dasselbe gilt von denjenigen Linien-Offizieren, welche als Führer einer Landwehrkompagnie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirt werden und alljährlich nur auf 4 bis 6 Wochen in die Garnison zurückkehren.

3. Dagegen bleiben Linien-Offiziere, deren Garnison eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist, von der Klassensteuer befreit, wenn sie einen Auftrag zur Führung von Landwehrkompagnien an einem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Maßgabe erhalten, daß sie alljährlich nach Beendigung des Kontrol- und Klassifikationsgeschäfts in ihre Truppentheile in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten auf solange zurücktreten, bis jenes Geschäft im nächstfolgenden Jahre wieder seinen Anfang nimmt.

M. B. 1856. S. 263.

501. Erlaß vom 22. Oktbr. 1856, betr. die Zuständigkeit der Behörden im Großherzogthume Luxemburg, den Fürstenthümern Lippe und Waldeck und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Köthen und Bernburg, zur Ausstellung der Legitimationszeugnisse für Handelsreisende.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen pro 1857. M. B. 1857. S. 16.

502. Bescheid vom 14. Dezember 1856, betr. die gewerbliche Aufstellung von Apparaten zum Bolzenschießen.

Das Aufstellen von Apparaten zum Bolzenschießen ist zu den, in den §§. 17 und 18 des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Dienstleistungen und Schaustellungen nicht zu rechnen. Es sind deshalb fortan neue Gewerbescheine für das erwähnte Gewerbe nicht auszufertigen, auch die Ausdehnung der von anderen Kgl. Regierungen ertheilten Gewerbescheine der gedachten Art für ihren Verwaltungsbezirk abzulehnen. M. B. 1857. S. 17.

503. Bescheid des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 23. Juli 1856, betr. die für das Verfertigen von Lichtbildern zu entrichtende Gewerbesteuer.

Das Verfertigen von Lichtbildern auf Papier (Photographie) ist ebenso wie das Verfertigen von Lichtbildern auf Metallplatten (Daguerrotypie) nicht für die Ausübung einer freien Kunst, sondern für eine mechanische Thätigkeit und sofern es gegen Entgelt geschieht, für einen Gewerbebetrieb zu erachten, dessen Ausübung sowohl, wenn sie den Charakter eines stehenden Geschäfts an sich trägt, als wenn sie umherziehend geschieht, der Gewerbesteuer zu unterwerfen. M. B. 1857. S. 17.

504. Cirk.-Verf. vom 8. Dezember 1856, betr. die Frist, binnen welcher der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission gegen einen Beschluß der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen hat.

Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen werden daran erinnert, die Ausführungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 zu 15 und den Cirkular-Erlaß vom 4. Oktober 1855 pünktlich zu beachten. Denselben soll übrigens, wenn sie in einem oder dem anderen Falle nach Lage der Verhältnisse nicht im Stande sein sollten, sich über die gegen die Einschätzung eines Steuerpflichtigen einzulegende Berufung der Kommission gegenüber schon am Schlusse des Veranlagungsgeschäfts bestimmt zu erklären, fortan zwar unbenommen bleiben, sich für solchen Fall ihre Erklärung für eine Frist von 14 Tagen bis längstens

3 Wochen noch vorzubehalten; es muß jedoch von einem solchen Vorbehalte der Kommission selbst am Schlusse des Veranlagungs-Geschäfts Mittheilung gemacht werden, während die Benachrichtigung des betreffenden Steuerpflichtigen über den auf ihn veranlagten Steuerbetrag unter allen Umständen bis dahin auszusetzen ist, daß sich der Vorsitzende über die einzulegende Berufung definitiv entschieden hat, damit dem Ersteren damit event. sogleich die in dem Cirkular-Erlaß vom 4. Oktober 1855 vorgeschriebene Eröffnung wegen der eingelegten Berufung u. s. w. gemacht werden kann. M. B. 1857. S. 34.

505. **Bekanntm. vom 16. Februar 1857, betr. die allgemeine Bezeichnung des Stempelpapiers mit dem trockenen Stempel.**

Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28. März und 6. Juli 1822 enthaltenen Anordnung in Betreff der Anwendung von 3 verschiedenen Gattungen von Stempelpapier wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpapier, außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.
M. B. 1857. S. 56.

506. **Cirk.-Verf. vom 28. Dezember 1856, betr. die Stempelfreiheit der Quittungen über Allerhöchst bewilligte Geschenke.**

Die Quittungen über Geldbewilligungen Sr. Majestät des Königs, mögen sie als Geschenk, Beihülfe, oder ausdrücklich als Unterstützung bezeichnet sein, sind für stempelfrei zu erachten. M. B. 1857. S. 56.

507. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 8. Januar 1857, betr. die portofreie Beförderung der von Gutsherrschaften in ihren Bezirken erhobenen Staatssteuern an die Kreis-Kassen.**

Diejenigen Gutsbezirke, deren Besitzer von ihren Tagelöhnern, Gehülfen u. s. w. die Staatssteuern erheben und mit ihren eigenen Steuern an die Kreiskasse abführen, sind als Elementar-Erhebungsbezirke anzusehen, und die Einsendung der in ihren Bezirken erhobenen Steuern portofrei. Diese Portofreiheit bezieht sich aber nur auf diejenigen Steuern, deren portofreie Einsendung an die Kreiskassen nach den allgemein bestehenden Vorschriften auch bei der Einsendung durch die übrigen Kommunalbehörden zuläßig ist. Andere Steuern, namentlich die Einkommensteuerbeträge bei der Einsendung an diejenige Kasse, welche die erste Rezeptur für dieselben bildet, bleiben durchweg der Portozahlung unterworfen. M. B. 1857. S. 56.

508. **Bescheid vom 10. März 1857, betr. den zu Bestätigungen der Verträge der Kommunalbehörden zu verwendenden Stempel.**

Bestätigungen von Verträgen Seitens der vorgesetzten Dienstbehörde, mögen die Verträge nun im Namen der letzteren, oder selbstständig mit dritten Personen abgeschlossen sein, bedürfen des Stempels für Ausfertigungen dann nicht, wenn die kontrahirende Behörde eine fiskalische Station ist. Dagegen hat in den Fällen, in welchen den kontrahirenden Behörden, wie z. B. den Kommunalbehörden allgemeine Stempelfreiheit nicht zusteht, zu den Bestätigungen der für Ausfertigungen vorgeschriebene Stempel Platz zu greifen.
M. B. 1857. S. 73.

509. **Bescheid vom 4. Jan. 1857, daß Erhöhungen zwischen nebeneinanderstehend gemauerten Meischbottichen unzuläßig sind.**

Conf. No. 588. M. B. 1857. S. 73.

510. Cirk.-Verf. vom 19. Februar 1857, betr. die Reisekosten-Entschädigung der Mitglieder der Einkommensteuer-Bezirks-Kommissionen.

Da die Mitglieder der Bezirks-Kommissionen besonderen Werth darauf zu legen scheinen, daß ihnen auch noch eine Entschädigung für die Nebenkosten bei den Reisen, die auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, gewährt werde, so wird nachgegeben, daß den Mitgliedern der Bezirks-Kommission bei den fraglichen Reisen die im §. 1 unter 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 für die Staatsbeamten der ersten fünf Rangklassen bestimmte Entschädigung für Zu- und Abgänge bei Dampfschiff- und Eisenbahnfahrten bewilligt werden kann. M. B. 1857. S. 97.

511. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 6. März 1857, daß die durch Todesfall erledigte fortdauernde Unterstützung, welche Wittwen von Steuerbeamten bewilligt gewesen, noch für einen Monat an deren Deszendenten, wenn diese sich in bedrängter Lage befinden, ohne vorherige Genehmigung des Kgl. General-Direktors gezahlt werden kann. Zur Gewährung der gedachten Unterstützung an andere Personen bedarf es aber stets dieser Genehmigung. M. B. 1857. S. 98.

512. Cirk.-Verf. vom 6. März 1857 an die Kgl. Regierungen der 6 östlichen Provinzen, betr. den Wegfall der Kreiskassen-Etats.

Die in den östlichen Provinzen der Monarchie bisher aufgestellten 3jährigen Spezial- oder Kreiskassen-Etats sollen wegfallen. Statt derselben sind den Kreiskassen beglaubigte Auszüge aus den betreffenden Verwaltungs-Etats bezüglich ihrer sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben von den Kgl. Regierungen zuzufertigen. Außerdem ist jeder Kreiskasse eine spezielle, nach Gemeinden geordnete Nachweisung von den während der 3jährigen Etatsperiode vorgekommenen Grundsteuer-Zu- und Abgängen zur Berichtigung der Grundsteuer-Solleinnahme bei den betreffenden Kontos im Kontobuche zuzustellen.

M. B. 1857. S. 120.

513. Cirk.-Erlaß vom 18. Mai 1857, betr. die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Anfertigung und des Verkaufs von Lichtbildern.

In Rücksicht auf die Ausdehnung, welche die Anfertigung und der Verkauf von Lichtbildern auf Metallplatten, Papier rc. (Daguerrotypie, Photographie rc.) mit der Zeit gewonnen hat, so wie auf den Umstand, daß mit solchen Bildern meist auch Rahmen oder andere Einfassungen geliefert werden, wird bestimmt, daß dieses Gewerbe vom 1. Juli d. Js. ab auch dann, wenn dasselbe als ein stehendes Geschäft betrieben wird, der Gewerbesteuer und zwar als Verfertigung von Waaren auf den Kauf unterworfen werden soll. M. B. 1857. S. 160.

514. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 11. August 1857, betr. die Ermittelung der wahren Alkoholstärke des Branntweins bei einer Temperatur von mehr als 15 Grad Réaumur.

Wenn bei der Abfertigung von Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet ist, der Branntwein eine höhere Temperatur als 15 Grad nach Réaumur zeigt, so haben die Abfertigungsbeamten, wie ich Ew. rc. auf den Bericht vom 15. v. Mts. erwiedere, sich zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke für $12\frac{4}{9}$ Grad Réaumur aus der scheinbaren Stärke bis auf Weiteres zwar der betreffenden Tafeln in der Brixschen Schrift „das Alkoholometer und dessen Anwendung" vom Jahre 1847 beziehungsweise 1856 zu bedienen. Sie wollen jedoch mit Rücksicht darauf, daß diese Tafeln nicht auf volle Prozente, sondern auf volle und Zehntel abgerundet sind, daß also nach denselben überall, wo der Bruch auf $\frac{5}{10}$ abgerundet ist, sich nicht beurtheilen läßt, ob der wirkliche Bruchtheil $\frac{5}{10}$, oder unter oder über $\frac{5}{10}$ beträgt, die Anordnung treffen, „daß in allen Fällen, wo diese Tafeln statt der alkoholometerischen Tafeln vom Jahre 1851 ausnahmsweise benutzt werden müssen, Bruchtheile bis einschließlich $\frac{5}{10}$ außer Betracht gelassen und erst Brüche über $\frac{5}{10}$ für voll gerechnet werden.

M. B. 1857. S. 160.

515. Cirk.-Verf. vom 24. März 1857, betr. die für Ober-Inspektorstellen erforderliche Qualifikation.

Das Zeugniß der Qualifikation zum Ober-Inspektor soll nur solchen Beamten gegeben werden, welche neben den sonstigen Erfordernissen sich eine vollständige und gründliche Kenntniß vom Kassenwesen verschafft haben und von den Provinzialsteuerdirektoren auch in dieser Beziehung mit voller Ueberzeugung als tüchtig empfohlen werden können. M. B. 1857. S. 160.

516. Instruktion über das Verfahren bei Neumessungen behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen, vom 25. August 1857.

Anmerkung. Siehe die betreffenden Amtsblätter der obengenannten Provinzen pro 1857 (Arnsberg S. 717). M. B. 1857. S. 206.

517. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 27. September 1857, betr. die Veranlagung der Klassensteuer.

Es wird wiederholt dringend empfohlen, in den Klassensteuerlisten die Bevölkerungs-Verhältnisse richtig und die Besteuerungs-Merkmale der Steuerpflichtigen gründlich und vollständig anzugeben. M. B. 1857. S. 224.

518. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 14. Oktober 1857, betr. die Heranziehung der Militair-Büchsenmacher zur Klassensteuer.

Die Militair-Büchsenmacher sind zu den Militairbeamten zu zählen und als solche klassensteuerpflichtig. M. B. 1857. S. 224.

519. Cirk.-Verf. vom 27. Dezember 1857, betr. die Verjährungsfristen bei der Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer.

Eine Nachforderung von direkten Steuern ist im Falle einer gänzlichen Uebergehung nur für das Kalenderjahr zulässig, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird. Zur Hebung gestellte direkte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren erst in 4 Jahren, von dem Ablaufe desjenigen Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt. Die Behörden sollen auf diese Verjährungsfristen genau achten. Wenn ein Steuerpflichtiger, sei es vor dem Beginne des Kalenderjahres oder im Laufe desselben, zu einer direkten Steuer gehörig veranlagt worden, dann tritt nicht die nur für den Fall gänzlicher Uebergehung vorgeschriebene kurze, sondern die 4jährige Verjährung ein. Die 4jährige Verjährungsfrist wird wie durch bewilligte Stundung und durch Verfügung der Exekution, so auch durch Zustellung der Zahlungsaufforderung an den betreffenden Steuerpflichtigen unterbrochen. M. B. 1858. S. 11.

520. Cirk.-Verf. vom 7. März 1858, betr. die Ausdehnung der von der Regierung in Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine für den Hausirhandel auf andere Regierungsbezirke.

Nachdem durch das Gesetz vom 14. September v. Js., betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Sammlung 1858 S. 9) die in den übrigen Theilen der Monarchie zur Anwendung kommenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen auch in den hohenzollernschen Landen eingeführt worden sind, wird die Kgl. Regierung veranlaßt, hinsichtlich der Ausdehnung der von der Kgl. Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine auf Ihren Verwaltungsbezirk, sofern eine solche bei derselben beantragt werden sollte, nach Maßgabe der in den Cirkular-Erlassen vom 28. Mai 1830 (Annal. S. 413), 6. September 1832 (Annal. S. 699) und 26. August 1834 (Annal. S. 839) enthaltenen Bestimmungen zu verfahren. Eine Ausnahme von der hierin ausgesprochenen Regel, daß die Ausdehnung der zum Betriebe eines Hausirhandels einmal ertheilten Gewerbescheine überhaupt nicht versagt werden soll, ist jedoch hinsichtlich derjenigen Gewerbescheine zu machen, welche die Regierung zu Sigmaringen zum Handel mit solchen Gegenständen ertheilen möchte, die in Abweichung von

den allgemeinen Vorschriften im §. 14 des Regulativs vom 28. April 1824 mit Rücksicht auf besondere in den hohenzollernschen Landen bestehende Verhältnisse dort ausnahmsweise hausirend verkauft werden dürfen. Dergleichen von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellte Gewerbescheine hat die Kgl. Regierung auf Ihren Verwaltungsbezirk nicht auszudehnen. Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß zur Zeit eine solche ausnahmsweise Ermächtigung der Kgl. Regierung zu Sigmaringen zur Ausfertigung von Gewerbescheinen für den Hausirhandel mit ledernen Handschuhen, Hosenträgern und ähnlichen feinen Lederwaaren ertheilt ist. M. B. 1858. S. 65.

521. **Cirk.-Verf. vom 7. März 1858, betr. die bei Ausdehnung der von der Regierung in Sigmaringen ertheilten Hausirgewerbescheine zu erhebende Nachsteuer.**

In dem §. 2 des Gesetzes vom 14. September v. Js., betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den hohenzollernschen Landen (Gesetz-Sammlung 1858, S. 9) sind die Steuersätze, zu denen die Gewerbescheine für die hohenzollernschen Lande auszufertigen sind, auf 6, 4, 3, 2 und 1 Gulden bestimmt.

Im Hinblick auf den geringen Umfang der hohenzollernschen Lande ist die Kgl. Regierung zu Sigmaringen angewiesen worden, für preußische Unterthanen aus anderen Theilen der Monarchie, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen in den hohenzollernschen Landen betreiben wollen und mit Gewerbescheinen für das betreffende Gewerbe und Kalenderjahr Seitens einer anderen Königlichen Regierung bereits versehen sind, diese Gewerbescheine auf die hohenzollernschen Lande ohne Erhebung einer Nachsteuer auszudehnen. Preußische Unterthanen aus den hohenzollernschen Landen dagegen, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen in einem anderen Theile der Monarchie betreiben wollen, haben, wenn sie mit einem Gewerbeschein für die hohenzollernschen Lande auf das betreffende Gewerbe und Kalenderjahr versehen sind, für die Ausdehnung dieses Gewerbescheins auf einen andern Regierungsbezirk denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den hohenzollernschen Landen für den Gewerbeschein entrichtete Gewerbesteuer geringer ist, als der gesetzlich für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. M. B. 1858. S. 66.

522. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 24. März 1858, betr. die persönlichen Reisekosten von Beamten, welche mit Beibehaltung ihres Ranges in ein anderes Amt von geringerem Range versetzt werden.**

Die in rubro gedachten Reisekosten aus Anlaß der Versetzung werden nach der bisherigen Stellung der Beamten, die Diäten und Fuhrkosten für Dienstreisen, welche sie nach Antritt ihrer neuen Dienststelle ausführen, aber in den nach dieser Dienststelle sich ergebenden Beträgen liquidirt.

M. B. 1858. S. 66.

523. **Cirkular vom 13. Januar 1858, daß die Dienstzulage für die Kompagnieführer der Landwehr von monatlich 10 Thlr. bei der Einschätzung dieser Offiziere zur Klassensteuer nicht in Betracht zu ziehen ist.** M. B. 1858. S. 67.

524. **Cirk.-Verf. vom 28. März 1858, betr. die Veranlagung der Offiziere der Landgendarmerie zur Einkommensteuer oder Klassensteuer.**

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Diensteinkommens der Offiziere der Landgendarmerie behufs Veranlagung zur Einkommen- oder Klassensteuer soll

von dem Gehalte des Brigadiers für Dienstaufwand	570 Thlr.
= Büreau-Miethe	120 =
	Sa. 690 Thlr.
und von dem Gehalte des Distrikts-Offiziers für Dienstaufwand .	480 Thlr.
= Büreau-Miethe .	36 =
jährlich in Abzug gebracht werden.	Sa. 516 Thlr.

M. B. 1858. S. 90.

525. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 29. April 1858, betr. die Ermittelung der Menge des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins.**

Die Vorschrift im §. 1 der Anleitung vom 3. April 1852 (Minist.-Bl. S. 152), nach welcher die Menge des Branntweins, für welchen Steuervergütung in Anspruch

genommen wird, mittelst des Länge- und Höhemessers festzustellen ist, wenn die Gebinde nicht vollständig gefüllt sind, kommt, wie ich Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 12. v. Mts. erwiedere, nicht in Anwendung, wenn das Gewicht der Gebinde von einer Aichungsbehörde nach §. 3 ebendaselbst gehörig eingebrannt ist. In diesem Falle ist vielmehr, sofern nicht sonstige Bedenken — namentlich über die Art des eingebrannten Gewichts vom 1. Juli d. J. ab (Ges. vom 17. Mai 1856) oder über dessen Richtigkeit — obwalten, die Branntweinmenge auch nicht bei vollständig gefüllten Fässern nach dem Gewichte und dem Alkohol-Gehalte zu berechnen.

Das Nämliche ist bei nicht vollständig gefüllten Fässern dann für zulässig zu halten, wenn zwar die Tara nicht eingebrannt, die Leere aber nicht größer ist, als sie während des Transports von geistigen Flüssigkeiten auch in vollständig gefüllten Gebinden gewöhnlich zu entstehen pflegt, d. h. wenn die Tiefe der Leere am Spunde nur bis höchstens zwei Zoll beträgt. M. B. 1858. S. 119.

526. Cirk.-Erlaß des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 4. Mai 1858, daß bei der Gewerbesteuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen vom 1. Juli 1858 ab das Gesetz vom 17. Mai 1856 wegen Einführung des allgemeinen Landesgewichts zur Anwendung kommt.

M. B. 1858. S. 120.

527. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten von Westphalen vom 28. April 1858, betr. das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel und sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern.

Anmerkung. In den Amtsblättern der Kgl. Regierungen der westlichen Provinzen enthalten. Jahrgang 1858 (Arnsberg S. 233). M. B. 1858. S. 123.

528. Cirk.-Verf. vom 7. Juni 1858, daß vom 1. Juli 1858 ab bei der Erhebung der Schiffahrts-Abgaben und sonstigen Kommunikations-Abgaben vom Schiffsverkehr das Gesetz vom 17. Mai 1856 wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts zur Anwendung kommt, unter Beifügung einer Tabelle zur Berechnung der Tragfähigkeit oder der Ladung von Wasserfahrzeugen nach dem allgemeinen Landesgewichte auf Grund von Gewichtsnachweisungen nach dem bisherigen preußischen Gewichte.

Anmerkung. Ist allen einschlägigen Behörden durch besonderen Abdruck mitgetheilt. M. B. 1858. S. 144.

529. Cirk.-Erlaß vom 21. Juni 1858, betr. die Verwendung des Stempels zu fiskalischen Lizitations-Protokollen, welche die Stelle von Verträgen vertreten.

Werden in einem Lizitations-Protokolle, welches die Stelle des Vertrages vertritt, verschiedene Gegenstände einzeln ausgeboten, und — sei es an verschiedenen Personen, oder an denselben Bestbietenden — zugeschlagen, erreicht aber das Meistgebot für keinen dieser Gegenstände die Summa von 50 Thlr., so ist zu dem Protokolle weder ein Werth- noch der Protokollstempel zu verwenden.

Der Protokollstempel, welcher erforderlich wird, wenn die Summa der tarifmäßigen Stempel für die in dem Protokolle abgegebenen, an sich stempelpflichtigen Meistgebote nach der Vorschrift des Stempelgesetzes 15 Sgr. nicht übersteigt, kommt zum vollen Betrage von 15 Sgr. und nicht blos — wie bei Verträgen zwischen dem Fiskus und einer Privatperson — mit der darstellbaren Hälfte von 10 Sgr. zur Anwendung. Conf. No. 538. M. B. 1858. S. 146.

530. Cirk.-Verf. vom 23. Juli 1858, betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen.

Die Kgl. Regierung zu Sigmaringen ist mit Rücksicht auf besondere, in jenem Landestheile obwaltende Verhältnisse nachträglich ermächtigt, für ihren Verwaltungs-Bezirk:

I. Gewerbescheine auch zum Hausirhandel mit Regen- und Sonnenschirmen und mit gewirkten Teppichen auszufertigen;

II. Gewerbescheine zum Lumpensammeln, zum Repariren von Sonnen- und Regenschirmen im Umherziehen und zum Hausirhandel mit:

a. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren,
b. mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten,
c. ledernen Handschuhen, Hosenträgern und ähnlichen feinen Lederwaaren und
d. mit den vorstehend unter I. bezeichneten Gegenständen auch Ausländern zu ertheilen.

Die danach, abweichend von den allgemeinen Vorschriften der §§. 12, 14 und 17 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ausgefertigten Gewerbescheine sind auf Ihren Verwaltungsbezirk nicht auszudehnen. M. B. 1858. S. 146.

531. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 7. Juli 1858, betr. die Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer von Handeltreibenden, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen.

Sobald ein Gewerbebetrieb, auf den die Vorschrift in dem §. 1 des angeführten Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer Anwendung findet, angemeldet worden, muß sofort davon der Steuerbehörde, welche die Erhebung der zuletzt gedachten Steuer in dem betreffenden Bezirke zu bewirken hat, Mittheilung gemacht werden. M. B. 1858. S. 200.

532. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 12. Juli 1858, daß das Abdeckerei-Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel (Litt. B) zu unterwerfen. M. B. 1858. S. 212.

533. Instruktion über das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen, vom 7. Mai 1858.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der westlichen Provinzen pro 1858. Arnsberg S. 405. M. B. 1858. S. 212.

534. Cirk.-Verf., betr. die allgemeinen Volkszählungen und das dabei zu beobachtende Verfahren, vom 20. Oktober 1858.

Anmerkung. Besonderer Abdruck dieser Verfügung ist allen einschlägigen Behörden mitgetheilt. M. B. 1858. S. 241.

535. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. April 1858, daß, wenn Jemand Eingeweide von geschlachtetem Vieh unversteuert in die Stadt bringt und dieselben von der Steuerbehörde deshalb in Beschlag genommen werden, der Rechtsweg darüber, ob dergleichen Eingeweide steuerfrei und demzufolge die Beschlagnahme ungesetzlich sei, nicht zulässig ist, vielmehr die Entscheidung darüber den Steuerbehörden zusteht. M. B. 1858. S. 244.

536. Cirk.-Erlaß vom 20. Dezember 1858, betr. die bei den Volkszählungen vorzunehmenden Nachzählungen rc.

Anmerkung. Wie bei No. 534. M. B. 1859. S. 43.

537. Cirk.-Verf. vom 20. September 1858, betr. die Veranlagung der Klassensteuer pro 1859.

Den Behörden wird die pünktlichere Beachtung der gegebenen Bestimmungen über die Veranlagung der Klassensteuer in Erinnerung gebracht. M. B. 1859. S. 44.

538. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 3. Januar 1859, betr. die Stempelverwendung zu Lizitations-Protokollen.

Die Cirkular-Verfügung vom 21. Juni 1858 (No. 529) greift auch bei anderen, als fiskalischen Lizitations-Protokollen Platz. M. B. 1859. S. 135.

539. Erlaß des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 4. April 1859, betr. die Festsetzung der Gewerbesteuer-Rollen.

Ebenso wie bei der Feststellung der Klassensteuer der Vorbehalt nachträglicher Erhöhung unstatthaft ist, darf auch bei der Festsetzung der Gewerbesteuer-Rollen fortan ein Vorbehalt wegen etwaiger Erhöhung von Steuersätzen für das Rollenjahr nicht mehr gemacht werden. M. B. 1859. S. 162.

540. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten von Westphalen vom 3. Mai 1859, betr. den neuen Gebühren-Tarif für die behufs Fortschreibung des Güterwechsels in den Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen auszuführenden geometrischen Arbeiten.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der westlichen Provinzen pro 1859 (Arnsberg S. 207). M. B. 1859. S. 163.

541. **Erlaß vom 8. April 1859, betr. die Heranziehung der noch unter väterlicher Gewalt stehenden, außerhalb des älterlichen Hauses lebenden Kinder zur Klassensteuer.**

Die noch unter väterlicher Gewalt stehenden, außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Mitglieder der Familie eines mit einem vollen Einkommen, einschließlich des etwaigen besonderen Einkommens dieser Mitglieder, zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen, dürfen weder zur Klassen- noch zur Einkommensteuer besonders herangezogen werden, da sonst eine unzulässige Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens herbeigeführt werden würde. Dagegen sind die bezeichneten Mitglieder der Familie eines selbst nur zur Klassensteuer eingeschätzten Steuerpflichtigen, welche im Sinne des §. 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bezüglich der Classensteuer als zur Haushaltung desselben gehörig nicht betrachtet werden können, besonders zur Klassensteuer heranzuziehen, und es ist diese besondere Besteuerung bei der Veranlagung der Klassensteuer des Familienhaupts nach Umständen zu berücksichtigen.

Die bezeichneten in einem klassensteuerpflichtigen Orte lebenden Mitglieder einer Familie, deren Haupt weder Einkommensteuer noch, wegen des Aufenthalts in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte, Klassensteuer entrichtet, sind ebenfalls besonders zur Klassensteuer zu veranlagen, indem in Folge ihrer Abwesenheit von dem gedachten Orte das Familienhaupt für sie keine Steuer in der Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet. M. B. 1859. S. 184.

542. **Cirk.-Verf. vom 17. Juni 1859, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen pro 1859. M. B. 1859. S. 185.

543. **Cirk.-Verf. vom 17. Juni 1859, betr. die Erhebung des Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer.**

Bei der Schlachtsteuer sind die vollen 25%, bei der Mahlsteuer dagegen überall nur $16\frac{2}{3}$%, also auch von denjenigen Beträgen zu erheben, von welchen den Gemeinden ein Dritttheil des Rohertrages dieser Steuer nicht zufließet. M. B. 1859. S. 185.

544. **Cirk.-Verf. vom 21. Mai 1859, betr. die Einsendung der Klassensteuer-Rekurs-Nachweisungen.**

Die Rekurs-Nachweisungen müssen vor dem Ablaufe des Monat August an das Kgl. Finanzministerium gelangen. M. B. 1859. S. 225.

545. **Cirk.-Verf. vom 8. Juni 1859, betr. die Behandlung solcher Klassensteuer-Reklamationen, welche wegen einer im Laufe des Veranlagungsjahres in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderung angebracht werden.**

Als Regel muß hiernach auch in einem solchen Falle festgehalten werden, daß die einmal veranlagte Klassensteuer bis zum Schlusse des Jahres unverkürzt fortzuentrichten bleibt. Indessen wird die Kgl. Regierung ermächtigt, Ausnahmen von dieser Regel nachzugeben, wenn

1. die nachtheilige Veränderung in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen nicht durch dessen eigene, freiwillige Handlungen, sondern durch Umstände herbeigeführt worden ist, welche abzuwenden nicht in seiner Macht stand und wenn außerdem

2. diese nachtheilige Veränderung klar erwiesen, und zugleich von der Art ist, daß sie nicht etwa nur das Einkommen des Steuerpflichtigen in etwas verringert, sondern in der That die Gesammtverhältnisse desselben durchgreifend und dauernd ungünstiger gestaltet.

Was die Bestimmung zu 1 betrifft, so wird z. B. ein zur Klassensteuer veranlagter Ackerwirth, welcher sein Grundstück verkauft, oder seinen Kindern unter Ausbedingung eines Altentheils abtritt, für das Jahr, in welchem der Verkauf oder die Abtretung erfolgt, die veranlagte Steuer unverändert fortzuentrichten haben, während einem Beamten, welcher wegen hohen Alters oder wegen Krankheit in den Ruhestand übertreten muß und dadurch eine wesentliche Verminderung seines Einkommens erleidet, eine entsprechende Herabsetzung der Steuer nicht zu versagen sein wird.

Behufs gehöriger Anwendung der Vorschrift zu 2. ist darauf zu halten, daß wegen unwesentlicher Veränderung in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen, auch wenn dadurch die Veranlagung desselben zu einer nidrigeren Steuerstufe als seither an sich gerechtfertigt erscheinen möchte, von der gesetzlichen Regel nicht abgewichen werde, vielmehr wird nur zu veranlassen sein, daß die stattgehabte Veränderung der Verhältnisse bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr gebührend berücksichtigt werde.

Wird eine Steuerermäßigung im Laufe des Veranlagungsjahres dem Vorstehenden gemäß für zulässig erachtet, so ist dieselbe, ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag auf Ermäßigung innerhalb der für Reklamationen festgesetzten dreimonatlichen Präklusivfrist nach dem Eintritt der betreffenden Veränderung angebracht ist oder nicht, immer erst (Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 §. 1 am Schlusse) vom Beginn des auf denjenigen Monat folgenden Monats ab zu bewilligen, in welchem der Ermäßigungsantrag eingereicht ist. M. B. 1859. S. 226.

546. Verf. vom 25. Juli 1859, betr. die Heranziehung der über 16 Jahre alten Personen, welche im ellterlichen Hause Gesindedienste leisten, zur Klassensteuer.

Ueber 16 Jahre alte Personen, welche im Hause ihrer Eltern erweislich wirklich Gesindedienste leisten, können zur Klassensteuer nur dann besonders herangezogen werden, wenn sie als Dienstboten gelohnt und beköstigt werden. M. B. 1859. S. 254.

547. Bescheid vom 19. Juli 1859, betr. die Heranziehung der über 16 Jahre alten, im Hause der Eltern als Gesellen arbeitenden Söhne zur Klassensteuer.

Die Klassensteuerpflichtigkeit der Söhne hängt davon ab, ob dieselben neben der Wohnung und Kost im elterlichen Hause für die besonderen Dienstleistungen, zu welchen sie verwendet werden, noch baares Geld als Gehalt oder Lohn empfangen, indem sie nur in diesem Falle nach der Vorschrift zu c. im §. 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nicht als Angehörige der Haushaltung betrachtet werden können, vielmehr besonders zur Besteuerung herangezogen werden müssen. Die Art der Dienstleistungen, zu welchen sie bestimmt sind, ist hierbei von untergeordneter Bedeutung, insbesondere daher auch, ob sie als Dienstboten oder in dem Handwerk des Vaters, oder der das Gewerbe des verstorbenen Vaters fortsetzenden Mutter als Gesellen thätig sind. In dem einen wie in dem andern Falle sind die gedachten Söhne, wenn die Gewährung eines bestimmten Geldlohnes nicht nachgewiesen werden kann, zufolge der Bestimmung zu b. am a. O. als Angehörige des elterlichen Haushalts, welche von dem Hausherrn, beziehungsweise der Hausfrau Wohnung und Unterhalt erhalten, anzusehen und für ihre Person von der Klassensteuer frei zu lassen. M. B. 1859. S. 255.

548. Cirk.-Erlaß vom 28. Oktober 1859, betr. den Vertrieb von Erbauungsbüchern Seitens der Bibel-, resp. Missions-Gesellschaften.

Den ausländischen Bibel- resp. Missions-Gesellschaften darf die Kolportage von Bibeln mittelst Ertheilung steuerfreier Erlaubnißscheine ohne Genehmigung der Kgl. Ministerien der Finanzen und des Innern nicht gestattet werden. M. B. 1859. S. 319.

549. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 15. September 1859, daß im §. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, welcher den Handwerksbetrieb mit mehreren Gehülfen für steuerpflichtig erklärt, der Ausdruck „Gehülfen“ auch weibliche Personen, insoweit dieselben nicht zu den Hausgenossen gehören, umfaßt.

M. B. 1859. S. 319.

550. Verf. vom 14. November 1859, betr. die Annahme der Supernumerare bei der Verwaltung der indirekten Steuern.

Hinsichtlich des Maßes der Schulbildung derjenigen Personen, welche als Supernumerare bei der Verwaltung der indirekten Steuern angenommen zu werden wünschen, soll es genügen, wenn dieselben entweder

a. die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer vollständigen Realschule erster Ordnung mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben oder

b. aus einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule zweiter Ordnung mit dem Zeugniß der Reife zum Abgange entlassen sind, oder endlich

c. durch ein, auf Grund vorhergegangener Prüfung ausgestelltes Attest des Vorstehers einer der zu b. gedachten Anstalten darthun, daß sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in der ersten Klasse derselben gelehrt werden, daß sie mithin die Reife zur Entlassung haben.

Die aus höheren Bürgerschulen entlassenen Schüler dürfen zum Supernumeriate nicht zugelassen werden. M. B. 1859. S. 343.

551. Verf. vom 10. Dezember 1859, daß Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Holzfournieren nicht ertheilt werden dürfen. M. B. 1859. S. 344.

552. Verf. vom 7. Dezbr. 1859, betr. die Behandlung der zu den Landwehr-Stammbataillonen kommandirten Linien-Offiziere in Bezug auf die Klassen- und Einkommensteuer.

Die Linien-Offiziere, welche zur Dienstleistung bei den Landwehrstammbataillonen kommandirt worden, sind, sofern der Ort, von welchem sie abkommandirt worden, mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, während der Dauer des fraglichen Kommandos zur Klassensteuer nicht zu veranlagen, und ist ihnen, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, die den einkommensteuerpflichtigen Bewohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte zustehende Vergütung von 20 Thlr. jährlich nach wie vor zu gewähren. M. B. 1860. S. 48.

553. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 23. Februar 1860, betr. die Verrechnung der für Chaussee-Polizei-Uebertretungen eingehenden Strafgelder.

Die Hauptämter sind anzuweisen, die in ihrem Verwaltungsbezirke eingezahlten Geldstrafen für Chaussee-Polizei-Kontraventionen auf den Staats-Chausseen vom 1. Januar 1860 ab als der Staatskasse verbleibend zum vollen Betrage bei den Steuerstrafgeldern zu verrechnen, den jährlichen Betrag dieser Einnahme aber am jedesmaligen Jahresbeschluß der zuständigen Kgl. Regierung anzuzeigen. Ist eine Einnahme der bezeichneten Art in dem abgelaufenen Jahre nicht vorgekommen, so bedarf es darüber keiner Anzeige.

M. B. 1860. S. 78.

554. Schreiben des Kgl. Finanzministeriums an das Kgl. Hauptbank-Direktorium vom 27. Februar 1860, betr. die zur Inkourssetzung öffentlicher Werthpapiere Seitens der Haupt-Zoll- und Steuerämter erforderlichen Unterschriften.

Wenn Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter in die Lage kommen, außer Kours gesetzte Papiere wieder in Kours zu setzen, dann sind die diesfälligen Vermerke von den 3 Hauptamts-Mitgliedern — dem Ober-Inspektor als Dirigenten, dem Hauptamts-Rendanten und dem Hauptamts-Kontroleur zu unterzeichnen. M. B. 1860. S. 103.

555. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten von Westphalen vom 19. März 1860, betr. die Annahme der Kataster-Supernumerare.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der westlichen Provinzen pro 1860.
M. B. 1860. S. 103.

556. Verf. der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden an die Kgl. Regierungs-Präsidien vom 3. Mai 1860, betr. das beim Vorkommen falscher Kassen-Anweisungen und Banknoten zu beobachtende Verfahren.

Die in den Erlassen vom 9. April 1838 und 11. Oktober 1847 vorgeschriebene zeitraubende Einsendung der zum Vorschein kommenden falschen Papiere von Seiten der Kgl. Kassen an das Kgl. Regierungs-Präsidium wird aufgehoben.

Dagegen haben die Kgl. Kassen von jetzt ab alle als Zahlungsmittel bei ihnen eingehende falsche Kassen-Anweisungen oder Banknoten ohne Unterschied, ob sie mit Begleitschreiben eingesandt, oder von Zahlungspflichtigen persönlich eingezahlt werden, und ob die empfangende Kasse sich an demselben Orte befindet, wo die Kgl. Regierung ihren Sitz hat oder nicht, ohne Zeitverlust mit dem betreffenden Begleitschreiben, Etiquett rc. oder beziehungsweise mit der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung an die Ortspolizeibehörde zu übersenden. Diese hat alsdann, ebenfalls ohne Verzug, die nach Beschaffenheit der Umstände nöthig erscheinenden Nachforschungen nach den Verbreitern und dem Ursprunge der Falschstücke entweder selbst, oder im Wege der Requisition vorzunehmen, und wenn alle Mittel, die wissentlichen Verbreiter und den Verfertiger der Falschstücke zu entdecken, als erschöpft zu betrachten sind, die schriftlichen Verhandlungen nebst den falschen Papieren an das Kgl. Regierungs-Präsidium einzureichen, welches dieselben an uns einzusenden hat. Sollte sich im Laufe der polizeilichen Recherchen ein erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstellen, so muß die Polizeibehörde sofort und noch vor Ablieferung der schriftlichen Verhandlungen dem Kgl. Regierungs-Präsidium davon Anzeige machen. M. B. 1860. S. 128.

557. Cirk.-Erlaß vom 19. Juni 1860, betr. die mit mehreren Kantonen der Schweiz getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1860 (Arnsberg S. 190). M. B. 1860. S. 154.

558. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 23. Mai 1860, betr. die von Beamten, welche eine Versetzungsreise mit ihren Dienstpferden ausgeführt haben, zu liquidirenden Fuhrkosten.

Der von A. nach B. versetzte Ober-Steuerkontroleur S. darf, wenn gleich er sich zur Ausführung dieser Versetzungsreise seiner Dienstpferde bedient hat, die persönlichen Reisekosten nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 liquidiren. Daß der S. sich bei der Versetzung nach B. seiner Dienstpferde benutzt hat, ist nach Alinea zu 2 und 3 des Cirkulars vom 24. Mai 1856 für die Liquidirung seiner Reise-Diäten ohne Einfluß, indem Beamte, welche Dienstpferde halten müssen, zwar befugt sind, sich der letzteren zur Ausführung der Versetzungsreise zu bedienen, ihnen in diesem Falle aber die Diäten nicht für die auf die Reise wirklich verwendeten, sondern nur für so viele Tage gezahlt werden, als zur Zurücklegung des Weges nach der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1848 erforderlich gewesen sein würden. M. B. 1860. S. 155.

559. Bescheid vom 17. Juli 1860, betr. die Verpflichtung der im Auslande lebenden Preußischen Unterthanen zur Fortentrichtung der Klassensteuern.

Die sich im Auslande aufhaltenden diesseitigen Staatsangehörigen sind zur Fortentrichtung der inländischen Klassensteuer verpflichtet, so lange sie Preußische Staatsbürger bleiben.

Anmerkung. Aufgehoben. Siehe No. 618. M. B. 1860. S. 192.

560. Verf. vom 27. August 1860, bezüglich auf das Verfahren bei versäumter Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes.

Der Erlaß vom 24. Februar 1843 legt den Veranlagungsbehörden zwar die Verpflichtung auf, in Fällen, in denen nur die Vermuthung einer Steuer-Kontravention vorhanden ist, den Betheiligten zu belehren, statt ihn überwachen oder wohl gar zu Kontraventionen verleiten zu lassen, nicht aber gibt er ihnen die Befugniß, in Fällen, in denen eine Kontravention nicht blos vermuthet wird, sondern klar zu Tage liegt, aus irgend einem Grunde eigenmächtig von der Einleitung der Untersuchung abzustehen. Selbst die Kgl. Regierungen haben diese Befugniß nicht; durch die auf Grund Allerhöchster Genehmigung erlassene Verfügung vom 24. Februar 1843 sind sie nur ermächtigt worden, Strafmilderungen eintreten zu lassen, und in dem Abschnitt III dieser Verfügung, so wie in der Verfügung vom 14. Juli 1845 ist ausdrücklich bemerkt worden, daß der gänzliche Erlaß der Strafen nur von Seiten des Kgl. Finanz-Ministerii, nicht von den Regierungen bewilligt werden könne. Daß die Kontravention nur aus Unkunde der gesetzlichen Vorschriften begangen sei, ist eine Voraussetzung, ohne welche eine Ermäßigung der vollen gesetzlichen Strafe in der Regel überhaupt nicht statthaft ist, eine Ermächtigung der Regierungen oder gar der Veranlagungsbehörden, das Vergehen ganz ungeahndet zu lassen, kann daraus in keinem Falle hergeleitet werden. M. B. 1860. S. 214.

561. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 5. Juli 1860, betr. den Beginn der Präklusivfrist für die Anbringung von Klassensteuer-Reklamationen.

Die Präklusivfrist von 3 Monaten zur Anbringung von Klassensteuer-Reklamationen beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des ganzen für die Offenlegung der Rollen in der betreffenden Gemeinde bestimmten Zeitraumes, und nicht mit dem ersten Tage der Offenlegung. Die Offenlagefrist darf längstens auf 14 Tage festgestellt werden. M. B. 1860. S. 228.

562. Cirk.-Verf. vom 26. September 1860 an die Kgl. Regierungen der sechs östlichen Provinzen, betr. die Verrechnung des in Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventions-Sachen erwachsenden uneinziehbaren Portos.

Das in Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventionssachen erwachsende uneinziehbare Porto ist fortan überall auf das Steuer-Extraordinarium zu übernehmen. M. B. 1860. S. 229.

563. Cirk.-Verf. vom 31. August 1860, betr. die mit mehreren Kantonen der Schweiz getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer.

Der Kanton Schaffhausen ist der in rubro gedachten Uebereinkunft beigetreten.

Anmerkung. Wie bei No. 557 (Arnsberg, Amtsblatt S. 237).

M. B. 1860. S. 229.

564. Verf. vom 31. Oktbr. 1860, daß Muschelschalen nicht zu den Gegenständen gehören, für deren Feilbieten im Umherziehen Ausländern Gewerbescheine ohne besondere Genehmigung der Kgl. Ministerien zu bewilligen sind.

M. B. 1860. S. 230.

565. Cirk.-Verf. vom 24. August 1860, betr. die steuerliche Behandlung der im Bereiche mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte bereiteten Stärke.

Die Bereitung von Stärke innerhalb mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte oder deren äußeren Bezirk soll steuerfrei gelassen werden, sofern die Enthülsung des zur Stärkefabrikation dienenden Weizens auf Quetschwerken, welche aus glatten Walzen oder aus glatt rund gehauenen, senkrecht auf der Hochkante in einem Troge umlaufenden Steinen bestehen und zur Vermahlung trockener Körner nicht geeignet sind oder mittelst Austretens erfolgt. Wird dagegen das zur Stärkefabrikation bestimmte Getreide auf Mühlen oder anderen als den eben bezeichneten Quetschwerken zu Mehl oder Schroot verarbeitet, so ist davon die gesetzliche Mahlsteuer zu entrichten. Es kann indeß in diesem Falle, vorausgesetzt, daß die Verwendung der gemahlenen Körner zur Stärkefabrikation

genügend kontrolirt wird, eine Fixation der Steuer nach Maßgabe des anzunehmenden örtlichen Verbrauchs an Stärke eintreten. Versendungsscheine über Stärke werden nicht ausgestellt. Die Stärkefabriken unterliegen seitens der Steuerbehörde einer allgemeinen Ueberwachung, welche besonders dahin zu richten ist, daß keine anderen Fabrikate bereitet werden.

Diejenigen Inhaber von Stärkefabriken, welche gegenwärtig ein Steuerfixum zu entrichten verpflichtet sind, obwohl die Enthülsung des zur Stärkefabrikation verwendeten Weizens auf Quetschwerken mit glatten Walzen geschieht, sind zum 1. Oktober d. Js. aus den mit ihnen geschlossenen Fixationsverträgen zu entlassen.

Rücksichtlich der in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte eingehenden Stärke bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. M. B. 1860. S. 230.

566. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 10. Septbr. 1860, betr. die Stempel zu Verhandlungen über die Vereidigung neu angestellter Beamten.**

Von der Verwendung des Stempels von 15 Sgr. zu Verhandlungen über die Vereidigung neu angestellter Beamten kann in dem Falle abgesehen werden, wenn bereits zur ersten Diensteinführungs- und Verpflichtungsverhandlung ein Stempel von 15 Sgr. verbraucht worden ist. Dieses trifft auch für die Verpflichtungs-Protokolle in Beziehung auf diejenigen Beamten zu, welche bereits früher durch Handschlag an Eidesstatt für den Staatsdienst verpflichtet sind.

M. B. 1860. S. 230.

567. **Cirk.-Verf. vom 28. November 1860, betr. die Gegenstände, in Bezug auf welche die Waarenkontrole im Binnenlande beibehalten worden ist.**

Anmerkung. Siehe Amtsblätter pro 1860 (Arnsberg S. 350).

M. B. 1861. S. 32.

568. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 7. Dezbr. 1860, betr. die Anwendung des Remissions-Reglements für die Tabakssteuer.**

Der Erlaß des verhältnißmäßigen Theils der Tabaksteuer wird ohne Rücksicht auf die Größe des umgepflügten Theiles des Tabakfeldes beim Vorhandensein der übrigen reglementsmäßigen Bestimmungen gewährt.

M. B. 1861. S. 33.

569. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 29. Dezbr. 1860, betr. die steuerliche Behandlung der in mahlsteuerpflichtige Städte eingehenden Stärke.**

Die Bestimmung im Eingange des Cirkulars vom 24. August 1860 bezieht sich lediglich auf diejenigen Städte, in welchen sich Stärkefabriken befinden, die zur Stärke steuerfrei zerkleinertes Getreide verwenden. Die Ausstellung von Versendungsscheinen über Stärke in Städten, in welchen dergleichen Fabriken sich nicht befinden, ist deshalb nicht zu versagen. M. B. 1861. S. 57.

570. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 15. Novbr. 1860, daß die Fassung der Strafbescheide, durch welche die Untersagung des Gewerbebetriebes ausgesprochen wird, dahin lauten muß, daß der N. das rc. Gewerbe für die Dauer von rc. Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen dürfe.**

M. B. 1861. S. 58.

571. **Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 2. November 1860, betr. die Auslegung des §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 in Bezug auf das Umhertragen von Waaren zum Verkaufe.**

In einer Schlachtsteuer-Defraudationssache hatte der Appellations-Richter in dem freisprechenden Erkenntnisse ausgeführt, daß unter dem Worte „umhertragen" im Schlußsatz des §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 das Hausiren überhaupt, also jeder Handel im Umherziehen, Umherfahren, Umhertragen, welche Ausdrücke gleichbedeutend seien, verstanden werden müsse. Diese Ansicht

wird aber von dem Kgl. Ober-Tribunal für unrichtig gehalten. Schon der Wortlaut des Gesetzes:

> „die Bestimmung unter lit. b. No. 1 findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheines oder eines polizeilichen Erlaubnißscheins die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkauf umherzutragen,"

sprechen dafür, daß hier nicht der Handel im Umherziehen überhaupt, sondern wörtlich nur der Handel im Umhertragen der Waare gemeint ist. Andernfalls würde der Gesetzgeber statt des beschränkenden Ausdrucks zum Verkauf umhertragen eine allgemeinere Fassung gewählt haben. Dazu kommt, daß der Schlußsatz des §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 nur eine Ausnahme von der ganz allgemeinen unter lit. b. No. 1 ausgesprochenen Steuerpflichtigkeit:

> „wenn Gegenstände der bezeichneten Art, welche innerhalb des halbmeiligen Bezirks feilgehalten oder gewerbsweise verkauft werden,"

bildet, also auch aus diesem Grunde eine ausdehnende Erklärung des Ausdrucks „umhertragen" unstatthaft erscheint. M. B. 1861. S. 68.

572. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 13. Oktbr. 1860, betr. die zu den für Zoll- oder Steuer-Kredite deponirten Effekten gehörigen Zinsscheine.

Es soll darauf gehalten werden, daß die zu den Kautions-Effekten gehörigen Zinsscheine mit deponirt werden. M. B. 1861. S. 70.

573. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 4. Novbr. 1860, daß die behufs Umwandlung baar gestellter Kautionen in eine in Staatspapieren bestehende Kaution, über den Kautionsbetrag auszustellenden Cessionen stempelfrei sind.

M. B. 1861. S. 71.

574. Verf. an die General-Staatskasse vom 26. März 1861, betr. die Zusammenrechnung der unmittelbar auf einander folgenden periodischen Hebungen an fixirten Diäten und Gehalt behufs Feststellung des Quittungsstempels.

Bei Zahlungen von fixirten Diäten, welchen sich die Zahlung von festem Gehalte an den betreffenden Beamten unmittelbar anschließt, sollen behufs der Bestimmung des Stempels zur Jahresquittung die gezahlten fixirten Diäten mit dem gezahlten Gehalte zusammengerechnet werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Amtsstellung und der Zahlungsort unverändert bleiben, auch sind fixirte Diäten, sofern sie nur keine Unterbrechung erleiden, selbst dann zusammen zu rechnen, wenn sie nicht von einer und derselben Behörde, beziehungsweise aus demselben Kommissorium bezogen sind. Der Stempel gelangt bei derjenigen Behörde zur Verwendung, welche die letzte Zahlung im Jahre gegen Empfangnahme der Jahres-Quittung des betreffenden Beamten zu leisten hat.

M. B. 1861. S. 107.

575. Cirk.-Verf. vom 21. Februar 1861, betr. die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse der Großherzogl. Oldenburgischen Unterthanen aus dem Herzogthume Oldenburg.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, fortan Großherzoglich Oldenburgischen Unterthanen aus dem Herzogthum Oldenburg steuerfreie Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweis zu befördernder Waaren, beziehungsweise die Erlaubniß zum Besuche von Messen und Märkten nur auf Grund von Legitimations-Zeugnissen nach den Formularen A, B und D zu ertheilen. M. B. 1861. S. 107.

576. Erlaß vom 13. Juni 1861, daß der unbefugte Betrieb des Hausirhandel mit Druckschriften eine Steuer-Strafe und nicht daneben noch eine Gewerbepolizei-Strafe nach sich ziehe.

M. B. 1861. S. 151.

577. Bekanntm. vom 2. Juli 1861 wegen der Rübenzucker-Steuer für ausgeführten Zucker.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1861 (Arnsberg S. 223). M. B. 1861. S. 152.

578. Erlaß vom 8. Juni 1861 in Betreff der geschäftlichen Stellung der General-Kommissarien für die Regelung der Grundsteuer.

Anmerkung. Hat nur vorübergehendes Interesse für die General-Kommissarien.

M. B. 1861. S. 183.

579. Technische Anleitung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer in Beziehung auf Ermittelung des Rein-Ertrags der Holzungen, vom 17. Juni 1861.

Anmerkung. Hat nur vorübergehendes Interesse für die Forst-Sachverständigen.

M. B. 1861. S. 184.

580. Bestimmungen über das Verfahren bei Festsetzung und Auszahlung der durch die Ermittelung des Rein-Ertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer entstehenden Kosten.

Anmerkung. Hat nur vorübergehendes Interesse.

M. B. 1861. S. 191.

581. Erlaß in Betreff der dienstlichen und geschäftlichen Stellung der Bezirks-Kommissarien zur Regelung der Grundsteuer, vom 6. Juli 1861.

Anmerkung. Wie bei No. 580. M. B. 1861. S. 193.

582. Erlaß in Betreff der geschäftlichen Stellung der Veranlagungs-Kommissarien für die Regelung der Grundsteuer, vom 6. Juli 1861.

Anmerkung. Wie bei No. 580. M. B. 1861. S. 197.

583. Erlaß vom 24. August 1861, betr. die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861, sowie die Ausführung und Bezahlung der geometrischen Arbeiten in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen.

Anmerkung. Wie bei No. 580.
Conf. No. 604. 617. M. B. 1861. S. 201.

584. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betr. einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, — vom 12. Aug. 1861.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1861 (Arnsberg S. 269). M. B. 1861. S. 207.

585. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März 1860, daß, wenn Steuerbeamte bei dem Verdachte einer Steuer-Defraudation die Gdschäftsbücher und Skripturen eines Kaufmanns oder Fabrikanten ohne hinreichenden Grund in Beschlag nehmen, darin eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse liegt und sie demzufolge für den dadurch entstehenden Schaden verhaftet sind, der Entschädigungsanspruch aber im Rechtswege geltend zu machen ist.

M. B. 1861. S. 211.

586. Cirk.-Erlaß vom 2. August 1861, betr. die Feststellung und Abänderung der Tarife von Kommunikations-Abgaben, welche nicht dem Staate zustehen.

In allen Fällen, wo es sich um den Erlaß neuer oder die Abänderung bestehender Tarife für solche, nicht dem Staate zustehende Kommunikations-Abgaben handelt, welche, wenn sie dem Staate zuständen, zum Ressort der Verwaltung der indirekten Steuern gehören würden, ist vor der Berichts-Erstattung an die Kgl. Ministerien für Handel und der Finanzen der Kgl. Provinzial-Steuerdirektor um seine Aeußerung zu ersuchen und der Inhalt der letzteren

mit einzureichen. In gleicher Weise ist zu verfahren, um auch bei der Anwendung der Tarifsätze, der zusätzlichen Bestimmungen und der Befreiungen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs auf Aktien-, Gemeinde-, Kreis- ꝛc. Chausseen mit den Grundsätzen der Kgl. Steuerverwaltung in Uebereinstimmung zu bleiben.
M. B. 1861. S. 215.

587. Verf. vom 16. August 1861, betr. die Besoldung, Reisekosten, Tagegelder, Gebühren ꝛc. der mit Ausführung des Gesetzes wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuer beauftragten Beamten.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1861 (Arnsberg S. 267). M. B. 1861. S. 248.

588. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 2. Juni 1861, betr. die Größe der Hefengefäße in den Brennereien.

Es wird genehmigt, daß in der Brennerei des N., in welcher während der wärmeren Jahreszeit die Hefe nicht in 3, sondern in 2 Tagen bereitet wird, und in welcher daher von den vorhandenen 3 Hefengefäßen nur 2 in Gebrauch bleiben, ein Bärme-Eimer in der Größe bis zu $^1/_{10}$ des Gesammtraum-Inhalts dreier Hefengefäße von der durchschnittlichen Größe der beiden benutzten bewilligt werde. Gleichmäßig ist, wie unter Aenderung der Vorschriften zu No. 6 der Cirkular-Verfügung vom 31. Januar 1844 und in der Verfügung vom 4. Januar 1857 bestimmt wird, künftig die Maximal-Größe der Bärme-Eimer in den Fällen zu bemessen, in denen zur Vollendung der Gährmittel statt 3 nur 2 Tage erforderlich sind. M. B. 1861. S. 249.

589. Anweisung vom 29. September 1861 zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und §. 21 No. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen pr. 1861 (Arnsberg S. 308). M. B. 1861. S. 250.

590. Anweisung vom 30. September 1861 zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A I bezüglichen Bestimmungen des, einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltenden Gesetzes vom 19. Juli 1861.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen pr. 1861 (Arnsberg S. 303). M. B. 1851. S. 252.

591. Cirk.-Verf. vom 31. Mai 1861, betr. die Ermittelung der Tragfähigkeit der Fluß-, Dampf- und Schleppschiffe.

Den Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren der östlichen Provinzen wird der Nachtrag zu der, der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt vom 23. Oktober 1837 unter B. I. beigefügten Schiffsvermessungs-Instruktion mitgetheilt.

Anmerkung. Besonders abgedruckt und den betreffenden Behörden mitgetheilt.
M. B. 1861. S. 255.

592. Cirk.-Verf. vom 7. Novbr. 1861, betr. die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1861 (Arnsberg S. 349). M. B. 1861. S. 277.

593. Erlaß vom 16. Oktober 1861, betr. die Ermittelung des Veranlagungs-Solls der Gewerbesteuer-Klassen A I, A II und B.

Das Veranlagungs-Soll pro 1862 in den 3 Handelsklassen A. I. A. II. und B. ist lediglich nach der Anzahl der Steuerpflichtigen und dem Betrage der

Mittelsätze festzustellen. In den folgenden Jahren ist dagegen nach den bezüglichen Vorschriften der Cirkular=Verfügung vom 26. Juni 1832 zu verfahren.
M. B. 1861. S. 280.

594. Erlaß vom 28. Oktober 1861, betr. die Bedingungen, bei deren Vorhandensein vom 1. Januar 1862 ab der von den Müllern betriebene Handel mit Mühlenfabrikaten von der Handels-Gewerbesteuer freizulassen ist.

Die Veranlagung der Müller zur Handels=Gewerbesteuer neben der Mühlen=Gewerbesteuer findet nicht statt:

a. wenn der Handelsbetrieb sich ohne alle Ausnahme auf den Verkauf derjenigen Mühlenfabrikate beschränkt, welche aus den für das Mahlen gegen Lohn (Pressen, Schneiden gegen Lohn) statt des Lohnes empfangenen Materialien (Mahlmetze) gewonnen sind; zu welchem Satze und in welcher Klasse der Handel seinem Umfange nach an sich zu veranlagen sein würde, bleibt ohne Einfluß;

b. wenn der Handelsbetrieb sich zwar nicht auf den Verkauf der zu a. gedachten Fabrikate beschränkt, sondern sich auf Fabrikate aus anderen, als den zu a. erwähnten (sei es selbstgewonnenen oder anderweit erworbenen) Materialien erstreckt oder nur Fabrikate der letzteren Art zum Gegenstande hat, jedoch überhaupt — also auch bei Berücksichtigung des Verkaufs der zu a. erwähnten Fabrikate, falls ein solcher betrieben wird — so unbedeutend ist, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen der Veranlagungsbehörde mit einem höheren als dem Mittelsatze der durch das Gesetz vom 19. Juli 1861 §. 1 und §. 2 zu 3 angeordneten Klasse B. nicht zu belegen sein würde.

Ob der Verkauf auf der Mühle oder in einem außerhalb derselben belegenen Verkaufslokal betrieben wird, kommt hierbei nicht in Betracht.

Die Veranlagung zur Handels=Gewerbesteuer muß dagegen unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf den geringen Umfang des Geschäftes erfolgen, wenn außer den auf der eigenen Mühle bereiteten Fabrikaten noch sonstige Fabrikate (auf fremden Mühlen bereitetes Mehl, Oel und dergleichen) oder Materialien (Getreide, Oelfrüchte) Gegenstand des Handels sind.
M. B. 1861. S. 280.

595. Verf. vom 30. Novbr. 1861, betr. die Diäten und Fuhrkosten der Abgeordneten zur Einschätzung der Gewerbesteuer in Klasse A. I.

Tagegelder sind nur denjenigen Abgeordneten der Steuer=Gesellschaft A. I. zu bewilligen, welche außerhalb des Ortes wohnen, an welchem die Sitzungen zur Erledigung des Veranlagungsgeschäfts abgehalten werden. Die Kgl. Regierungen sollen in dieser Hinsicht sowie bezüglich der Höhe der Reisekosten und Diäten und des Verfahrens bei Einreichung und Feststellung der Liquidationen sich die in dem Cirkular=Reskript vom 26. Juli 1856 in Betreff der Mitglieder der Einkommensteuer=Einschätzungs= und Bezirks=Kommissionen aufgestellten Regeln zur Richtschnur dienen lassen.
M. B. 1862. S. 13.

596. Cirk.-Verf. vom 28. Oktbr. 1861, betr. die von Mecklenburgischen Staatsangehörigen für den Handel mit Vieh im Umherziehen in Preußen zu entrichtende Gewerbesteuer.

Die von Angehörigen der Großherzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz für den Handel mit Vieh im Umherziehen innerhalb des preußischen Staates zu entrichtende Gewerbesteuer soll auf den Satz von 30 Thlr. für jede Person erhöht werden.
M. B. 1862. S. 13.

597. **Cirk.-Verf. vom 26. November 1861, betr. die Veranlagung der von der Gewerbesteuer freizulassenden Handwerker.**

Es ist wahrgenommen, daß von einzelnen Behörden die Bestimmung im §. 21 No. 2 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js., betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes, dahin verstanden ist, als ob die danach unter gewissen Umständen zuläßige Bewilligung der Steuerfreiheit für einzelne Handwerker das Ausscheiden der betreffenden Handwerker bei der Veranlagung der Gewerbesteuer und die Absetzung des Mittelsatzes von dem Veranlagungs-Soll der Klasse H zur Folge habe. Diese Auslegung der angeführten Gesetzesstelle ist nicht richtig, dieselbe würde sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn nicht blos denjenigen Handwerkern, bei welchen die Voraussetzungen des §. 21 No. 2 a. a. O. vorliegen, sondern auch allen übrigen zu demselben Rollenbezirke mit den steuerfrei zu lassenden gehörigen Handwerkern, namentlich den in günstigen Verhältnissen befindlichen Handwerkern, welche die unter dem Mittelsatze veranlagten dürftigeren Gewerbegenossen bei der Gewerbesteuer mit zu übertragen haben, eine Steuererleichterung hätte gewährt werden sollen. Aus den Motiven der Vorlagen zu dem Gesetz vom 19. Juli d. Js. geht aber unzweideutig hervor, daß das letztere nicht beabsichtigt worden ist; auch kann der Wortlaut der fraglichen Bestimmung des §. 21 No. 2 zu einem Mißverständniß in dieser Hinsicht keine Veranlassung geben, indem danach nur die Ermächtigung dem Finanzminister ertheilt ist, gewissen Handwerkern den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, ohne daß irgend einer weiteren Aenderung der bisherigen Bestimmungen in Betreff der Gewerbesteuer der Handwerker gedacht wäre. Diese Bestimmungen bleiben aber nach §. 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js. in Kraft, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt worden ist. Es kann hiernach nicht zweifelhaft erscheinen, daß diejenigen Handwerker, für welche die Steuerfreiheit nachgesucht werden soll, oder schon nachgesucht ist, in die Gewerbesteuer-Rolle nach wie vor aufzunehmen, und bei Berechnung des Veranlagungs-Solles in der Klasse H mit dem Mittelsatze in Ansatz zu bringen sind. Nicht minder ist deren Veranlagung in der bisher vorgeschriebenen Weise zu bewirken und die etwa bewilligte Steuerfreiheit ist erst nach erfolgter Veranlagung in der Rolle zu bemerken, auch das Steuer-Soll demnächst hiernach zu berichtigen.

Die Einreichung des Verzeichnisses der zur Steuerfreiheit designirten Handwerker an die Kgl. Regierung bis zum 15. November jeden Jahres ist erforderlich und in der Anweisung vom 12. August d. Js. (Minist.-Bl. 1861 S. 207) vorgeschrieben, damit die Entscheidung über die desfallsigen Anträge keinenfalls bis über den Zeitpunkt der Feststellung der Rolle durch die Regierung verzögert zu werden brauche.

M. B. 1862. S. 39.

598. **Cirk.-Verf. vom 8. Dezbr. 1861, betr. die für die Bewilligung der Gewerbesteuerfreiheit an Handwerker erforderlichen Bedingungen.**

I.

Die Steuerfreiheit kann nur solchen Handwerkern bewilligt werden, welche bereits im laufenden Jahre Gewerbesteuer entrichtet haben.

II.

Die Steuerfrliheit kann nicht bewilligt werden denjenigen Handwerkern, welche bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das nächste Jahr zum Mittelsatze der Klasse H oder zu einem höheren Steuersatze eingeschätzt sind. Für Handwerker, welche in der ersten Abtheilung zu 6 Thlr., in der zweiten Abtheilung zu 4 Thlr. Steuer für das nächste Jahr veranlagt sind, kann die Steuerfreiheit nur dann zugestanden werden, wenn solche Handwerker, deren Steuerpflichtigkeit sich lediglich auf die Anzahl der beschäftigten Personen gründet (2 Gesellen u. s. w.) in der betreffenden Stadt nicht unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

III.

Die Bedingung der Steuerfreiheit, daß das Handwerk seiner Natur nach ohne Halten eines offenen Lagers nicht wohl lohnend betrieben werden kann, kann bis auf Weiteres

a. allgemein als vorhanden ohne besondere nähere Ermittelungen angenommen werden in Betreff der Bürstenmacher, Drechsler, Handschuhmacher, Holzpantoffelmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Knopfmacher, Korbmacher, Kürschner, Mützenmacher, Nagelschmiede, Seiler, Töpfer, Zinngießer;

b. ist dagegen allgemein als **nicht** vorhanden anzunehmen in Betreff der Schneider, Tischler, Stuhlmacher, Stellmacher, Glaser;

c. in Betreff der übrigen Handwerker kann die in Rede stehende Bedingung nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn mindestens drei Viertheile von allen Meistern des fraglichen Handwerks, welche in demselben Rollenbezirke wohnen, das Handwerk nicht ohne Halten eines offenen Lagers oder regelmäßigen Besuch des Wochenmarktes betreiben.

IV.

Bezüglich der Besteuerung der Handwerker, welche zugleich mit andern, als selbst verfertigten Waaren handeln, verbleibt es im Uebrigen bei den bisherigen Grundsätzen (Verfügung vom 30. Juni 1827, Annalen S. 646). Der Umstand, daß ein Handwerker andere als selbstgefertigte Waaren führt, steht jedoch, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Steuer-Erlasses bei ihm zutreffen (I bis III), der Bewilligung desselben nicht entgegen. Die Bewilligung der Steuerfreiheit in Klasse H hat nicht die Veranlagung in Klasse B zur Folge, wenn solche bisher unterblieben und keine Aenderung des Gewerbebetriebs eingetreten ist.

V.

Die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse (Bedürftigkeit, Krankheit, Alter u. s. w.) der Handwerker kann die Bewilligung der Steuerfreiheit nicht rechtfertigen, vielmehr kommt es immer darauf an, ob, abgesehen von diesen Verhältnissen, die bestimmungsmäßigen Bedingungen der Steuerfreiheit als vorhanden nachgewiesen sind.

Zur Erläuterung der vorstehenden Regeln wird bemerkt:

Zu I.

In einigen Listen sind zahlreiche Handwerker aufgenommen, welche zur Zeit noch überall nicht steuerpflichtig sind, und von denen nur erwartet wird, daß sie im künftigen Jahre ein offenes Lager fertiger Waaren halten, oder die Wochenmärkte besuchen möchten. Dies Verfahren ist nicht richtig. Bedingung der Steuerfreiheit ist, daß die Veranlagung des Handwerkes zur Gewerbesteuer für dasjenige Jahr, für welches die Steuerfreiheit beantragt wird, stattgefunden hat, und wenigstens für einen Theil des laufenden Jahres die Gewerbesteuer entrichtet ist.

Zu II.

Wie schon in der Anweisung vom 12. August d. Js. No. 10 ausgesprochen ist, geht die Absicht des §. 21 No. 2 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js. **nicht** dahin, die eine Gattung der steuerpflichtigen Handwerker, welche ein offenes Lager fertiger Waaren halten oder die Wochenmärkte beziehen, vor der andern Gattung von Handwerkern, welche steuerpflichtig sind, weil sie zwei Gesellen oder einen Gesellen und zwei Lehrlinge halten, zu begünstigen. Vielmehr soll nur der Härte abgeholfen werden, welche darin lag, daß gewisse Handwerker zur Gewerbesteuer herangezogen werden mußten, weil sie ein offenes Lager fertiger Waaren, oder den Besuch der Wochenmärkte auch bei dem unbedeutendsten Geschäftsumfange nach den eigenthümlichen Verhältnissen ihres Gewerbes nicht entbehren können. Soll diese Absicht erreicht und nicht andererseits eine ungerechtfertigte Begünstigung der einen Gattung vor der anderen Gattung steuerpflichtiger Handwerker eingeführt werden, so ist es nothwendig, die Verhältnisse beider vorgedachten Gattungen zu vergleichen und hierzu bietet sich als allgemein anwendbarer Maßstab die stattgehabte Einschätzung zur Gewerbesteuer dar. Auf die von einzelnen Behörden bei dem einen oder andern der zur Steuerfreiheit empfohlenen Handwerker gemachte Andeutung, daß die Einschätzung zu hoch erfolgt sei, kann keine Rücksicht genommen werden. Das Gesetz gewährt dem Einzelnen wie den Behörden ausreichende Mittel, um eine verhältnißmäßig gleiche und gerechte Steuervertheilung herbeizuführen.

Hiernach sind in den aufgestellten Verzeichnissen für die III. und IV. Gewerbesteuer-Abtheilung alle Handwerker, welche für 1862 zu mehr als 2 Thlr. Steuer veranlagt sind, zu streichen. Für die I. und II. Abtheilung ist ebenso mit den zu 6 beziehungsweise zu 4 Thlr. Veranlagten zu verfahren, wenn bei Prüfung der Gewerbesteuer-Rolle sich herausstellt, daß auch andere Handwerker, welche steuerpflichtig sind, weil sie zwei Gehülfen oder einen Gehülfen und zwei Lehrlinge halten, in der Rolle zu geringeren Sätzen als dem Mittelsatze der Klasse H aufgeführt sind.

Zu. III.

Die Frage, bei welchen Handwerken die Voraussetzung des §. 21 No. 2 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js., daß ein lohnender Betrieb ohne Halten eines offenen Lagers oder Besuch des Wochenmarkts nicht wohl möglich sei, zutreffe oder nicht zutreffe, ist, wie die eingereichten Verzeichnisse ergeben, höchst verschieden aufgefaßt und beantwortet. Nur zum geringen Theil erklären sich die durchaus abweichenden Vorschläge durch offenbare Nichtbeachtung des unter No. 10a der Anweisung vom 12. August d. Js. gegebenen ausdrücklichen Hinweises auf die Unzulässigkeit der Berücksichtigung blos individueller Verhältnisse der einzelnen Handwerker. Größtentheils entspringen die Abweichungen aus den Zweifeln, zu welchen die gestellte Frage selbst und die verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse Veranlassung boten.

Im engsten Sinne läßt sich nur von wenigen Handwerken sagen, daß der Natur des Gewerbes nach das Halten eines offenen Lagers oder der Besuch des Wochenmarktes Bedingungen eines lohnenden Gewerbes sei. Es würde dies voraussetzen, daß gewisse Gegenstände, auf deren Fertigung der Handwerker, um überhaupt Verdienst zu haben, nothwendig angewiesen ist, nicht bestellt, sondern fast ausnahmslos im fertigen Zustande begehrt werden. Außerdem aber gibt es noch Handwerke, bei denen in größerer oder geringerer Ausdehnung fast überall oder nur in gewissen Gegenden herkömmlich das Halten eines offenen Lagers, oder der Besuch des Wochenmarktes oder beides vereinigt in dem Grade üblich ist, daß sich der einzelne Handwerker, wenn er sich nicht in einer ausnahmsweise günstigen Lage befindet, dem herrschenden Gebrauche nicht zu entziehen vermag. Es ist für angemessen gehalten, auch solche Handwerker auf Grund der angeführten Gesetzesstelle zum steuerfreien Gewerbebetriebe zuzulassen. Jedoch wird hier bei einer gewissenhaften Feststellung der Thatsache vorausgesetzt, daß wirklich mindestens ¾ aller Handwerker der fraglichen Art in derselben Stadt oder für die vierte Gewerbesteuer-Abtheilung in demselben Kreise, nicht ohne ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte zu besuchen, ihr Gewerbe treiben. Es sind somit die unter IIIb benannten Handwerker unter allen Umständen in den vorgelegten Verzeichnissen zu streichen. Den unter IIIa aufgeführten Handwerkern kann die Steuerfreiheit dagegen, wenn hinsichtlich des Steuersatzes (II) keine Bedenken obwalten, zugestanden werden. Hinsichtlich der übrigen Handwerker ist beispielsweise bei den Schuhmachern zu ermitteln, ob ¾ aller Schuhmacher derselben Stadt, beziehungsweise in dem Rollenbezirk der vierten Abtheilung, ein offenes Lager halten oder den Wochenmarkt mindestens ein Mal wöchentlich regelmäßig beziehen. Ist dies der Fall, so kann, wenn keine Bedenken in Betreff des Steuersatzes obwalten (II), ebenfalls die Steuerfreiheit bewilligt werden. In gleicher Weise ist in Betreff der Buchbinder, Sattler u. s. w. zu verfahren. Sind weniger als 4 Handwerker der fraglichen Art im Rollenbezirk vorhanden, so kann nur, wenn sie sämmtlich ein offenes Lager halten oder den Wochenmarkt beziehen, der Erlaß der Gewerbesteuer in Frage kommen.

Zu IV.

Der Umstand, daß neben den selbst verfertigten auch zugekaufte oder angekaufte Gegenstände im offenen Lager gehalten oder auf dem Wochenmarkte feil geboten werden, muß bei Entscheidung über die Zulässigkeit des steuerfreien Gewerbebetriebes im Allgemeinen außer Betracht bleiben. Die Veranlagung des Handwerkers in Klasse H, auf welche allein sich der §. 21 No. 2 a. a. O. bezieht, setzt nach den bestehenden Bestimmungen (Verfügung vom 30. Juni 1827) schon voraus, daß das fragliche Handelsgeschäft so geringfügig ist, daß eine höhere Steuer, als der Mittelsatz der Klasse B darauf nicht würde gelegt werden können. Sollte der Erlaß der Steuer in Klasse H aber die Veranlagung wegen des Handels in Klasse B. zur Folge haben, so würde damit die letztere ungerechtfertigter Weise überlastet werden.

Nach den entwickelten Grundsätzen und Regeln sind die aufgestellten Verzeichnisse nunmehr ungesäumt zu prüfen und zu berichtigen. Eine summarische Nachweisung der einzelnen Handwerke, für welche die Steuerfreiheit bewilligt ist und der deshalb von dem Steuer-Soll abgesetzten Beträge, nach den Abtheilungen geordnet, ist nach anliegendem Muster bis zum 15. Januar k. Js. einzureichen.

Es ist zu erwarten, daß noch nachträglich derartige Bewilligungen im Reklamationswege werden nachgesucht werden, nachdem die Feststellung der Verzeichnisse und demgemäß des Steuer-Solls der Klasse H für 1862 erfolgt sein wird (Cirkular-Verfügung vom 26. v. Mts.). Die Kgl. Regierung wird ermächtigt, desfallsige Gesuche nach denselben Regeln zu prüfen und zu erledigen, welche oben vorgeschrieben sind.

M. B. 1862. S. 40.

599. Verf. vom 25. Dezbr. 1861, betr. die Geschäfte des Kommissars für die Veranlagung der Gewerbesteuer in Klasse A I.

Die Funktionen des in rubro bezeichneten Kommissars sind auf die Mitwirkung bei Aufstellung der Gewerbesteuer-Rolle bis zu deren Feststellung durch die Kgl. Regierung beschränkt. Welche Thätigkeit von dem Kommissar in der Zwischenzeit von Feststellung der Rolle bis zur Veranlagung der Gewerbesteuer für das nächste Jahr zu fordern ist, bestimmt die Verfügung vom 12. August 1861 No. 1 und die Anweisung vom 12. August 1861 unter No. 6.

M. B. 1862. S. 42.

600. Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1862, betr. die Abstempelung der Zeitungen.

Am 27. des ersten Monats im Kalendervierteljahre oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einreichung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 27. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare, nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. M. B. 1862. S. 108.

601. Allerh. Erlaß vom 16. April 1862, daß mit dem 1. Juli 1862 der Zuschlag von 25% zur Einkommen- und Klassensteuer fortfallen soll.

M. B. 1862. S. 132.

602. Cirk.-Verf. vom 19. Dezbr. 1861, betr. den zu den Jahresquittungen der Grundsteuer-Veranlagungs-Kommissarien und Geometer in den östlichen Provinzen zu verwendenden Stempel.

Bei Ausstellung der Jahres-Quittung über die Remunerationen der Veranlagungs-Kommissarien soll nur die Hälfte des Betrages als stempelpflichtig betrachtet werden, bei den Geometern zwei Drittheile. M. B. 1862. S. 133.

603. Cirk.-Verf. vom 19. Dezbr. 1861, daß in den westlichen Provinzen ebenfalls bei Ausstellung der Jahresquittung über die Remunerationen der Veranlagungs-Kommissarien nur die Hälfte des Betrages als stempelpflichtig betrachtet werden soll.

M. B. 1862. S. 134.

604. Cirkular vom 13. März 1862, wegen Abänderung, beziehungsweise Vervollständigung einzelner Bestimmungen des Erlasses vom 24. August 1861, betr. die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuer-Gesetze vom 21. Mai 1861.

Anmerkung. Wie bei No. 580. M. B. 1862. S. 134.

605. Anweisung vom 19. März 1862 für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer.

Anmerkung. Wie bei No. 580. M. B. 1862. S. 136.

606. Anweisung vom 31. März 1852 in derselben Angelegenheit bezüglich der Provinzen Rheinland und Westphalen.

Anmerkung. Wie bei No. 580. M. B. 1862. S. 153.

607. Cirk.-Erlaß vom 15. März 1862, betr. die Ertheilung von Kopien aus den behufs der Grundsteuer-Veranlagung gefertigten oder aus den zur Benutzung bei letzterer überlassenen Karten rc. an dritte Personen.

Anmerkung. Bezieht sich auf die 6 östlichen Provinzen und ist in den Amtsblättern daselbst bekannt gemacht. M. B. 1862. S. 167.

608. Verf. vom 10. Januar 1862, betr. die Versteuerung der im Auslande erscheinenden, in Preußen steuerpflichtigen Blätter.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pr. 1862 (Arnsberg, S. 321).

Aufgehoben. Siehe 619. M. B. 1862. S. 168.

609. **Bescheid des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 17. Januar 1862, betr. das An- und Abmelden von Brennereigeräthen bei der Steuerbehörde.**

Die Unterlassung der Anzeige über eine bloße Veränderung in dem Besitze einer übrigens unverändert an der bisherigen Stelle verbleibenden Brennerei oder eines Destillirgeräthes soll nicht zur Untersuchung kommen.

M. B. 1862. S. 169.

610. **Verf. vom 22. März 1862, betr. die Zahlung der Staats-Steuern Seitens der im Auslande sich aufhaltenden Preußen.**

Die Vorenthaltung der Pässe oder Heimathscheine an diejenigen klassensteuerpflichtigen Personen, welche, ohne ihre Eigenschaft als diesseitige Staats-Angehörige aufzugeben, in das Ausland gehen, darf sich, insofern sie als Mittel dient, um die in Rede stehenden Personen zur Erfüllung ihrer Steuerpflicht anzuhalten, nur auf bereits fällige Steuerbeträge beziehen.

Aufgehoben. Siehe 618. M. B. 1862. S. 169.

611. **Cirk.-Erlaß vom 28. Januar 1862, betr. die Chausseegeld-Entrichtung von Fuhren mit anderen Düngungs-Mitteln als thierischem Dünger (Stalldünger, Mist).**

Nur den Fuhren mit *thierischem* Dünger (Stalldünger, Mist), nicht aber auch den Fuhren mit anderen Düngungsmitteln (Poudrette, Stuben- und Straßenkehricht, Müll, Moder und dergl.) darf die Chausseegeldfreiheit auf Staats-, wie auf Kreis-, Gemeinde-, Aktien-, Privat-Chausseen u. s. w. zugestanden werden. M. B. 1862. S. 170.

612. **Cirk.-Verf. vom 27. Februar 1862, betr. die Auslegung und Anwendung der im Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter A. II. 2 a. b. enthaltenen Bestimmungen.**

Zu dem gewöhnlichen Landfuhrwerk im Sinne der Bestimmung zu A II 2b a. a. O. ist nicht blos das von denjenigen Landleuten der betreffenden Gegend, welche ausschließlich Landwirthschaft treiben, in ihrer Wirthschaft regelmäßig benutzte Fuhrwerk, sondern es sind dazu auch diejenigen Wagen zu rechnen, welche entweder nur größere Grundbesitzer, oder auf dem Lande etablirte Gewerbetreibende, die zugleich Landwirthschaft treiben, oder umgekehrt, Landwirthe, die einen Fabrikbetrieb mit der Landwirthschaft verbinden, zu *landwirthschaftlichen Fuhren zu benutzen pflegen*. Der Umstand, daß dergleichen Wagen von stärkerer Bauart sind, als das von den ausschließlich Landwirthschaft treibenden, beziehungsweise von den kleineren Landwirthen gehaltene Fuhrwerk, schließt deren Behandlung als gewöhnliches Landfuhrwerk nicht aus, sofern überhaupt derartige Wagen, wenn auch nur bei einer gewissen Klasse von Grundbesitzern als Wirthschaftsfuhrwerk im gewöhnlichen Gebrauch sind. Ist letzteres hingegen nicht der Fall, so genügt die nur ausnahmsweise eintretende Benutzung der in Rede stehenden Wagen zu Zwecken der Landwirthschaft nicht, um dieselben als gewöhnliches Landfuhrwerk anzusehen, vielmehr sind solche Wagen als Frachtwagen zu behandeln.

Zu den Frachtwagen gehören ferner, außer dem eigentlichen, für die Beförderung von Kaufmanns- und Meßgütern üblichen Frachtfuhrwerke, die für den Transport von gewerblichen Erzeugnissen oder Materialien (z. B. Spiritus, Ziegelsteinen, Bauhölzern) bestimmten, in manchen Gegenden in eigenthümlicher Konstruktion gebräuchlichen, so wie die zum Transport von Möbeln oder von Vieh in größerer Anzahl besonders eingerichteten Wagen und dergleichen ähnliche Fuhrwerke.

Unter Festhaltung der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte ist, nach den eigenthümlichen Verhältnissen jeder Gegend, die Unterscheidung zwischen gewöhnlichen Landfuhrwerk und Frachtwagen zu treffen und es hat diese Unterscheidung, wenn die Bedürfnisse und Gewohnheiten in der Landwirthschaft und den ländlichen Gewerben im Verlauf der Zeit sich ändern, der Fortbildung nach Maßgabe der veränderten thatsächlichen Verhältnisse, auf denen sie beruht, demnächst sich anzuschließen.

Steht für eine bestimmte Gegend fest, welche Arten von Fuhrwerken nach dem Vorstehenden als gewöhnliches Landfuhrwerk zu behandeln sind, so müssen demselben alle anderen Fuhrwerke *gleicher* Konstruktion in Betreff der Tarifanwendung gleichgestellt werden, gleichviel, welcher Gebrauch von diesen Fuhrwerken gemacht wird. Es sind daher z. B. diejenigen Wagen der Landleute, welche in der Konstruktion nicht von den nach der

obigen Erläuterung für gewöhnliches Landfuhrwerk zu erachtenden Wagen abweichen, als solches in Betreff der Chausseegeld-Abgabe auch dann zu behandeln, wenn diese Wagen, wie es in manchen Gegenden vorkommt, zur Verrichtung von Frachtfuhren gegen Lohn benutzt werden. Werden andererseits an sich zum gewöhnlichen Landfuhrwerk zu rechnende Wagen behufs des Transports von Lasten durch eine veränderte Einrichtung oder Zusammensetzung in einen Zustand versetzt, in welchem sie in der betreffenden Gegend weder allgemein, noch von einer gewissen Klasse von Grundbesitzern als Wirthschaftsfuhrwerk gebraucht zu werden pflegen, so sind dieselben in diesem Zustande nicht als gewöhnliches Landfuhrwerk, sondern als Frachtwagen dem Chausseegelde zu unterwerfen. Frühere abweichende Entscheidungen werden aufgehoben.

M. B. 1862. S. 170.

613. Cirk.-Verf. vom 10. April 1862, betr. die Aufzeichnung der Militair-Anwärter für den Grenzdienst.

Diejenigen Militär-Anwärter, welche bei ihrer Prüfung für den Dienst als Grenzaufseher eine Provinz bezeichnen, in welcher sie vorzugsweise angestellt zu werden wünschen, sind der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde, unter Mittheilung der Prüfungsarbeiten und Zeugnisse, zur Aufzeichnung für den Grenzdienst zu überweisen. Ebenso sind fortan auch die für den Grenzdienst bei einer Provinzial-Steuerbehörde bereits aufgezeichneten Militär-Anwärter, wenn sie demnächst darauf antragen, einer anderen Provinzial-Steuerbehörde, unter Abgabe der Prüfungsarbeiten rc., zu überweisen, dagegen in der Anwärter-Liste der ersteren Provinzialbehörde zu löschen. In die Liste der Behörde, welcher dieselben überwiesen sind, werden sie nach dem Datum ihrer ursprünglichen Aufzeichnung aufgenommen, auch nach diesem Datum bei der Einberufung berücksichtigt. M. B. 1862. S. 224.

614. Cirk.-Erlaß vom 7. April 1862, betr. die Chausseegeldfreiheit der Armee-Fuhrwerke.

Zu dem von Entrichtung des Chausseegeldes befreiten Armee-Fuhrwerk gehören auch diejenigen Wagen, welche Truppen-Kommandeure und gewisse höhere Militärbeamte im mobilen Zustande behufs Fortschaffung von Registraturen, Effekten und dergleichen besitzen. Diese Wagen müssen sich an den Hebestellen durch eine von dem Offizier oder dem Militärbeamten, welchem der Wagen gehört, unterschriebene und mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung, in welcher der Name und die Dienststellung des Besitzers, sowie die Bestimmung des Wagens angegeben ist, ausweisen. M. B. 1862. S. 224.

615. Bekanntmachung vom 12. Mai 1862, betr. die Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der betreffenden Kgl. Regierungen.

M. B. 1862. S. 225.

616. Cirk.-Verf. vom 30. September 1862, betr. die Ausführung des Gesetzes wegen Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pr. 1862.

M. B. 1862. S. 293.

617. Gebühren-Tarif vom 21. September 1862, zur Bezahlung der behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen vom 1. Oktober 1862 ab auszuführenden geometrischen Arbeiten.

Anmerkung. Wie bei No. 580. M. B. 1862. S. 295.

618. Cirk.-Verf. vom 26. September 1862, betr. die Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden Preußischen Staatsangehörigen.

Fortan sollen diejenigen Personen, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte denselben in das Aus-

land verlegen, wenngleich deren Staatsangehörigkeit nicht erloschen ist, zur Klassensteuer während ihres Aufenthalts im Auslande nicht ferner herangezogen werden. M. B. 1862. S. 301.

619. **Cirk.-Verf. vom 22. Oktober 1862, betr. die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pr. 1862. M. B. 1862. S. 315.

620. **Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin) und Sachsen, vom 14. Oktober 1862.**

Diese Anweisung ist besonders abgedruckt allen einschlägigen Behörden mitgetheilt worden. Eine gleiche Anweisung ist für die Provinzen Rheinland und Westphalen ergangen. M. B. 1862. S. 333.

621. **Cirk.-Erlaß vom 14. Oktober 1862, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen Einführung der Gebäude-Steuer.**

Mit diesem Erlasse werden allen betreffenden Behörden Druck-Exemplare der Anweisung vom 14. Oktober 1862 mitgetheilt. M. B. 1863. S. 16.

622. **Verf. vom 2. Januar 1863, betr. die Veranlagung der Gebäude-Steuer.**

Anmerkung. Von vorübergehendem Interesse, daher nicht mit abgedruckt. M. B. 1863. S. 21.

623. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 6. Januar 1863, daß der Staatsministerial-Beschluß vom 18. Novbr. 1862 in Betreff der Festsetzung der Einkommen-Verbesserung bei Versetzungen, auch auf diejenigen Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern Anwendung findet, deren Umzugskosten nach dem Reglement vom 11. April 1856 vergütet werden.**

M. B. 1863. S. 22.

624. **Verf. vom 18. Januar 1863, betr. die Veranlagung der Gebäude-Steuer.**

Anmerkung. Wie bei No. 622. M. B. 1863. S. 39.

625. **Verf. vom 24. Januar 1863, betr. die Veranlagung der Gebäude-Steuer.**

Anmerkung. Wie bei No. 622. M. B. 1863. S. 43.

626. **Verf. vom 7. Dezbr. 1862, betr. die Ergänzung des §. 3 der Lizitations-Bedingungen bei Chausseegeld-Verpachtungen.**

Am Schlusse des §. 3 soll zugesetzt werden:

„Wenn der derzeitige Pächter oder Verwalter der zum Aufgebot gestellten Hebestelle sich persönlich bei der Lizitation betheiligt, so darf für ihn weder von einem Anderen geboten, noch die Abtretung eines Gebotes an ihn genehmigt werden.“ M. B. 1863. S. 53.

627. **Verfügung vom 20. Februar 1863, betr. die Veranlagung der Gebäude-Steuer.**

Anmerkung. Wie bei No. 622. M. B. 1863. S. 53.

628. **Verf. vom 25. Febr. 1863, daß die den Landschaften oder Landschaftlichen Kredit-Verbänden angehörigen Gebäude von der Gebäude-Steuer nicht befreit sind.**

M. B. 1863. S. 60.

629. **Cirk.-Verf. vom 8. Januar 1863, daß die den Vorspannfuhren nach §. 5 der Befreiungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Febr. 1840 zustehende Befreiung vom Chausseegelde denjenigen Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen, welche sich bei den in dem Ersatzgeschäfte zu machenden Reisen eigenen Gespannes bedienen, für diese Fuhren nicht zu gewähren ist.**

M. B. 1863. S. 79.

630. Erlaß vom 7. März 1863, betr. die Veranlagung der Gebäude-Steuer.

Anmerkung. Wie bei No. 622. M. B. 1863. S. 80.

631. Verf. vom 25. Febr. 1863, betr. die Freilassung der dauernd im Auslande wohnenden Pensionaire von der Klassensteuer.

Die Verfügung vom 26. Septbr. 1862 ist auch auf diejenigen Empfänger von Pensionen aus der Preußischen Staatskasse anzuwenden, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt haben. Die gedachten Personen sind also während ihres Aufenthalts im Auslande von der Zahlung der Klassensteuer frei zu lassen. M. B. 1863. S. 107.

632. Bescheid vom 6. März 1863, betr. den für Assekuranz-Polizen zu entrichtenden Stempel.

Der Stempel für Assekurranz-Polizen soll nach der Tarifposition des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bei diesem Worte von der „gezahlten Prämie“ entrichtet werden, und außerdem heißt es ebendaselbst ausdrücklich ganz allgemein, daß „die Prämie“ als Gegenstand der Verhandlung angesehen werde.

Hiernach unterliegt bei Polizen, in welchen eine terminweise Prämienzahlung für die Lebensdauer des Versicherten, oder auf sonst unbestimmte, oder auf bestimmte Zeit festgesetzt ist, nicht blos der auf Grund der Polize gezahlte erste Prämienbetrag, sondern der Gesammtbetrag der Prämie, welche aus der Polize zu zahlen ist, der Versteuerung. Ob die Entrichtung der Steuer beim Abschluß der Polize sofort für die ganze Dauer der Versicherung, oder in Raten jedesmal nach Eintritt einer neuen Prämienzahlung zu erfolgen habe, kann zweifelhaft erscheinen; diese Frage hat indeß wesentlich an Bedeutung verloren, nachdem die Praxis sich dahin ausgebildet hat, daß bei Versicherungen auf unbestimmte Zeit der Werthstempel für die Polize nur nach Maßgabe der erstjährigen Prämie verwendet wird.

Es soll gegen dieses Verfahren nichts erinnert, vielmehr in Uebereinstimmung mit demselben auch nachgegeben werden, daß in gleicher Weise auch bei Versicherungen auf bestimmte Zeit die Versteuerung nur von der Prämie des ersten Jahres eintrete; dagegen ist im Uebrigen an dem Wortlaut des Gesetzes festzuhalten. Wenn demnach bestimmt ist, daß „in allen Fällen“, wo die gezahlte Prämie 100 Thlr. nicht übersteigt, ein Stempel von 15 Sgr. verwendet werden soll, und daß die Polize nach §. 3a des Gesetzes stempelfrei bleibe, wenn der Betrag der Prämie 50 Thlr. nicht erreiche, so folgt daraus, daß die Verwendung eines Stempels von 15 Sgr. die Regel bildet, und daß eine Ausnahme hiervon nur dann eintritt, die Polize also nur dann stempelfrei ist, wenn überhaupt daraus eine Prämie von 50 Thlr. unter Berücksichtigung der ganzen Versicherungs-Dauer nicht zur Zahlung kommen kann.

Wenn dagegen die Prämie, welche möglicher Weise aus der Polize während der Versicherungsdauer gezahlt werden kann, sich im Gelde nicht schätzen läßt, so ist nach der allgemeinen Regel des §. 3a des Gesetzes die Polize mit 15 Sgr. stempelpflichtig, weil „in allen Fällen“ dieser Stempel zu verwenden ist, wo die gezahlte Prämie 100 Thlr. nicht übersteigt, und weil von dem Ausnahmefall, daß nämlich die Prämie 50 Thlr. nicht erreiche, in den Fällen nicht die Rede sein kann, wo die Prämie sich in Gelde nicht schätzen läßt. M. B. 1863. S. 107.

633. Anweisung vom 15. Juli 1863 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

Anmerkung. Wie bei No. 622. M. B. 1863. S. 183.

634. Bescheid vom 9. Mai 1863, betr. die Besteuerung der Lehrverträge.

Lehrverträge, in denen ein Lohn für den Lehrling nicht bedungen wird, wenngleich der Lehrmeister sich verpflichtet, dem Lehrling Beköstigung, Wohnung, Bekleidung rc. in natura zu gewähren, oder für diese Bedürfnisse eine Geldentschädigung zu zahlen, sind nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 3. Oktober 1845 zur Versteuerung zu ziehen. Dagegen erscheint es gerechtfertigt, diejenigen Lehrverträge, in welchen der Lehrherr dem Lehrlinge eine Lohnzahlung verspricht, nach der Position „Verträge“ im Tarif zum Stempelgesetz dem Stempel von 15 Sgr. zu unterwerfen.

Die Allerhöchste Ordre vom 3. Oktober 1845 hat nur die in den §§. 146 ff. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar desselben Jahres gedachten Lehrverträge vor Augen gehabt; der vorerwähnte §. 146 spricht aber ausdrücklich aus, daß als Lehrlinge nur diejenigen Personen zu betrachten seien, welche entweder ihrerseits ein Lehrgeld zahlen oder unentgeltliche Hülfe leisten, wobei die in vielen Fällen herkömmliche und gerade bei den ärmeren Lehrlingen übliche Gewährung von Beköstigung 2c. als Entgeld für die Arbeit nicht anzusehen ist. — Die vorbezeichnete Ordre erscheint daher in der Regel nicht anwendbar auf solche Lehrverträge, in denen die Gewährung von Lohn, also eine Baarzahlung für die Arbeit ausbedungen wird (§. 44 der Verordnung vom 9. Februar 1849).

M. B. 1863. S. 187.

635. Anweisung vom 25. Juli 1863 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Rheinland und Westphalen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, vom 21. Mai 1861.

Anmerkung. Wie bei No. 622. M. B. 1863. S. 202.

636. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 27. Juni 1863, daß die Verhandlungen über die Einführung und Vereidigung von Chausseegeld-Pächtern stempelpflichtig sind.

M. B. 1863. S. 205.

637. Verf. vom 28. Februar 1863, betr. die Bestrafung von Stempel-Kontraventionen der Beamten.

Die Ordnungsstrafen, welche unter No. 2 der Allerhöchsten Ordre vom 28. Oktober 1836 (Ges.-S. S. 308) den Beamten bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel zu ihren amtlichen Verhandlungen angedroht wird, besteht, wie sich aus No. 3 a. a. O. deutlich ergiebt, in der daselbst näher bezeichneten Geldbuße. Die von der Kgl. Regierung in dem Schreiben vom 27. v. Mts. an den dortigen Herrn Provinzial-Steuerdirektor ausgesprochene Ansicht, daß der §. 15 des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 Sie berechtige, nach Ihrem Ermessen bei Stempel-Kontraventionen von Beamten gegen letztere eine bloße Verwarnung auszusprechen, weil Verwarnungen auch zu den Ordnungsstrafen gerechnet werden, erscheint hiernach nicht gerechtfertigt. Die Kgl. Regierung wird angewiesen, in Zukunft Stempel-Kontraventionen von Beamten lediglich aus der Allerhöchsten Ordre vom 28. Oktober 1836 zu rügen. M. B. 1863. S. 227.

638. Cirk.-Verf. vom 28. Septbr. 1863, betr. die Heranziehung des Einkommens Preußischer Staatsangehörigen von ihrem im Königreich Hannover belegenen Grundeigenthum zur diesseitigen Einkommensteuer.

Die in rubro gedachte Heranziehung ist gerechtfertigt, denn die betreffenden Personen unterliegen wegen jenes Grundeigenthums im Auslande nicht einer der hiesigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung, sondern zahlen davon nur Grundsteuer. M. B. 1863. S. 249.

639. Verf. vom 3. Novbr. 1863, betr. die Verwendung und Kassirung von Stempelmarken.

Es ist zwar zulässig, zu Gehalts-Quittungen Stempelmarken zu verwenden, allein diese Quittungen müssen, wenn sie bei Behörden vorgelegt werden, bereits von den zur Zahlung der Steuer Verpflichteten mit der kassirten Marke versehen sein. Nur der quittirende Beamte hat die Marke zu verwenden und gemäß der unter A. §. 4 No. 2 ertheilten Bestimmungen vom 30. Septbr. 1862 zu kassiren. Gehen dagegen dem Rendanten stempelpflichtige Quittungen zu, welche weder auf Stempelpapier geschrieben, noch mit gehörig kassirter Stempelmarke versehen sind, so hat derselbe auf Kosten des betreffenden Beamten das erforderliche Stempelpapier zur Quittung zu kassiren.

M. B. 1863. S. 249.

640. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 2. Dezbr. 1863, betr. die Gehalts-Zahlung an Beamte, welche zu einer mehr als 4wöchentlichen Freiheitsstrafe verurtheilt sind.

Beamte, welche ohne Dienstentlassung zu einer mehr als vierwöchentlichen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, beziehen während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt. Die Vorschrift des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 51 setzt den Fall der Amts-Suspension voraus, nicht den der Abbüßung einer Freiheitsstrafe und findet auf den letzteren keine Anwendung. M. B. 1864. S. 27.

641. Cirk.-Verf. vom 26. Dezember 1863, betr. die den Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren bewilligten Reise-Diäten.

Der den Ober-Inspektoren bei Dienstreisen zu gewährende Diätensatz soll vom 1. Januar 1864 ab von 1 Thlr. auf 2 Thlr. erhöht werden. Diese Diäten dürfen nur für solche Reisen, bei welchen die Ober-Inspektoren über Nacht von ihrem Wohnorte entfernt gewesen sind, so wie mit der Beschränkung liquidirt werden, daß für den Tag der Abreise und für den Tag des Wiedereintreffens im Wohnorte nur die Hälfte des Diätensatzes mit je 1 Thlr. in Anrechnung kommen, für solche Reisen aber, welche ohne auswärtiges Uebernachten in Einem Tage zurückgelegt werden, eine Diätenbewilligung überhaupt nicht stattfinden darf. M. B. 1864. S. 27.

642. Anweisung über das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den 6 östlichen Provinzen des Staats behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuer-Summen, vom 18. Januar 1864.

Anmerkung. Besonders abgedruckt und den einschlägigen Behörden mitgetheilt, auch nur von vorübergehendem Interesse, deshalb hier nicht mit abgedruckt. M. B. 1864. S. 59.

643. Anweisung für das Verfahren bei Anfertigung der neuen Grundsteuer-Katasterbücher in den Provinzen Rheinland und Westphalen, vom 11. Januar 1864.

Anmerkung. Wie bei No. 642. M. B. 1864. S. 74.

644. Verf. vom 28. November 1863, daß die Quittungen über den an die Inhaber des eisernen Kreuzes zu zahlenden Ehrensold stempelfrei sind, sobald die Monatsraten einen stempelpflichtigen Betrag nicht erreichen. M. B. 1864. S. 77.

645. Bescheid an die Direktion der Berliner Renten- und Capital-Versicherungsbank vom 6. Januar 1864, betr. den bei Lebens-, Renten-, Pensions- 2c. Versicherungen zu verwendenden Stempel.

In Zukunft soll zu den Urkunden, in denen eine Lebens- 2c. Versicherungs-Gesellschaft die Annahme eines Versicherungs-Antrages zu erkennen giebt und bei entsprechenden Verpflichtungen übernimmt, statt des tarifmäßig für Leibrentenverträge vorgeschriebenen Werthstempels zu 1%, nur der gesetzliche Stempel für Assekuranz-Polizen mit ½% zur Verwendung kommen. Der letztere Werthstempel ist demnach, wenn die Einkaufssumme Seitens des Versicherungsnehmers in Einem und ungetrennt gezahlt wird, von dieser Summe, wenn sie aber in jährlichen Raten entrichtet wird, nach Anleitung der Verfügung vom 6. März 1863 zu verwenden. Der Versteuerung unterliegt mit der aus der angezogenen Verfügung folgenden Maßgabe der ganze statutenmäßig zu entrichtende Betrag, welchen, wenn er aus der Polize nicht hervorgehen sollte, die Kontrahenten anzugeben verpflichtet sind.

Das Verhältniß ausländischer Versicherungs-Gesellschaften anlangend, so können die mit denselben eingegangenen Verträge gesetzlich nur dann der diesseitigen Versteuerung unterworfen werden, wenn deren Abschluß in Preußen er-

folgt. Das letztere ist auch dann der Fall, wenn ein in Preußen wohnender Agent die Police statutenmäßig mit zu vollziehen hat und sie dem entsprechend mit vollzieht. M. B. 1864.

646. **Gebühren-Tarif vom 4. April 1864 zur Bezahlung der Behufs Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen zur Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen auszuführenden geometrischen Arbeiten.**

Anmerkung. Wie bei No. 642. M. B. 1864. S. 127.

647. **Bescheid vom 31. Januar 1864, betr. die Behandlung der Kreisblätter in Bezug auf die Stempelsteuer.**

Kreisblätter, welche keine anderen Anzeigen, als die ihnen von Behörden zur Aufnahme zugesandten amtlichen Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sind deshalb als Anzeigeblätter im Sinne des §. 1 No. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 nicht anzusehen. M. B. 1864. S. 134.

648. **Cirk.-Verf. vom 5. März 1864, betr. den Beitritt der freien Stadt Bremen zu dem Abkommen wegen Einführung von Gewerbe-Legitimations-Karten.**

Fortan können Preußische Gewerbetreibende in dem Bremischen Staate, und Bremische Gewerbetreibende in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimations-Karten ausweisen, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in der Anweisung vom 25. Dezember 1863 bestimmt ist. M. B. 1864. S. 184.

649. **Verf. vom 31. Mai 1864, betr. das Diensteinkommen der Steuer-Exekutoren.**

Bei der Berechnung des Diensteinkommens der Steuer-Exekutoren nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfügung vom 16. Juni 1859 sollen künftig die Steuer-Exekutionsgebühren nur zur Hälfte in Ansatz gebracht werden, vorausgesetzt, daß diese Anordnung keine Ueberschreitung des etatsmäßig zu „Exekutionskosten" ausgesetzten Fonds zur Folge haben wird.

M. B. 1864. S. 214.

650. **Verf. vom 24. August 1864, betr. den Tarif zur Bezahlung der behufs Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen zur Untervertheilung der Grundsteuer auszuführenden geometrischen Arbeiten.**

Anmerkung. Wie bei No. 642. M. B. 1864. S. 241.

651. **Anweisung für das Verfahren bei Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche und bei Ermittelung der landesüblichen Grundsteuer für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, vom 27. Juli 1864.**

Anmerkung. Wie bei No. 642. M. B. 1864. S. 243.

652. **Erkenntniß des Kgl. Obertribunals vom 15. Januar 1864, daß ein „bis auf Weiteres" erlassenes Ausfuhrverbot verbindlich ist und die Zuwiderhandlungen gegen ein in Gemäßheit des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 §. 3 erlassenes Ausfuhrverbot die im Zoll-Strafgesetze für solche Fälle angedrohten Strafen nach sich zieht, auch wenn das Verbot selbst eine Hinweisung auf die betreffenden Strafbestimmungen nicht enthält.**

M. B. 1864. S. 257.

653. **Cirk.-Verf. vom 21. Juni 1864, betr. die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hüttenwerke.**

Nach §. 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862, Ges.-S. S. 351 unterliegt der Betrieb der Hüttenwerke ohne Unterschied vom 1. Januar 1865 ab der Steuer vom Handel nach dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 und nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861.

Von dem gedachten Zeitpunkte ab tritt daher die bei den Hüttenwerken durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1823 und 17. Dezember 1833 bisher zugestandene Befreiung von der Entrichtung der allgemeinen Gewerbesteuer außer Kraft. M. B. 1864. S. 274.

654. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 22. Septbr. 1864, betr. die Gewährung einer Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem, mit verzollten ausländischen Spirituosen vermischten Branntwein.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben eine Verabredung dahin getroffen, daß die Central-Finanzstellen derjenigen Vereinsstaaten, in welchen bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein eine Steuervergütung nach Maßgabe der bestehenden Vereinbarungen über die inneren Steuern geleistet wird, ermächtigt sein sollen, zuverlässigen Gewerbetreibenden unter Vorbehalt des Widerrufs die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein nach anderen nicht in der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit ihnen stehenden Vereinsstaaten auch dann zu gewähren, wenn der Branntwein unter den nachstehend bezeichneten Kontrolen mit verzollten ausländischen Spirituosen vermischt worden ist.

1. Der Versender hat den inländischen Branntwein wie gewöhnlich anzumelden und nach Ermittelung des Alkohol-Gehaltes und der Menge des Branntweins die Mischung desselben mit den verzollten Spirituosen unter amtlicher Aufsicht vorzunehmen.

2. Von der entstehenden Mischung muß das Bruttogewicht und, wenn möglich, auch der Alkohol-Gehalt festgestellt, dann der zollamtliche Verschluß angelegt, das Ergebniß der zweiten Revision auf der Anmeldung vermerkt und demnächst auf Grund dieses Revisionsbefundes die Ausfuhr kontrolirt werden.

3. Sollte die Alkohol-Stärke der Mischung wegen ihrer Beschaffenheit nicht zu ermitteln sein, so muß zur Festhaltung der Identität bei der Ausfuhr neben dem amtlichen Verschluß ein versiegeltes Probefläschchen dem Gebinde beigefügt werden.

4. Die Steuervergütung für den zur Mischung verwendeten inländischen Branntwein kann demnächst auf Grund einer Bescheinigung über den Ausgang so wie über den Eingang der Mischung bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle, beziehungsweise am vereinsländischen Bestimmungsorte gewährt werden. M. B. 1864. S. 274.

655. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 24. Septbr. 1864, betr. das bei der Vergütung von Versetzungskosten an Chausseegeld-Erheber in Betracht zu ziehende Diensteinkommen.

Nach dem Beschlusse des Kgl. Staats-Ministerii vom 18. November 1862 ist es nicht zulässig, bei der Berechnung der Einkommen-Verbesserung, welche Steuer- und Chausseegeld-Erhebern bei Versetzungen zu Theil wird, die von diesen Beamten zu entrichtenden Miethsbeträge, zu deren Deckung besonders ausgeworfene Bezüge nicht gewährt werden, von dem Diensteinkommen derselben in Abzug zu bringen. M. B. 1864. S. 275.

656. Cirk.-Verf. vom 7. Septbr. 1864, betr. die Stempelfreiheit der aus dem Allerh. Dispositionsfonds für einige Jahre bewilligten zeitweiligen Unterstützungen.

Quittungen über solche aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse bewilligten Unterstützungen, welche nicht blos auf 1 Jahr, sondern zugleich für noch ein oder mehrere folgende Jahre gewährt worden, sind nicht für stempelpflichtig zu erachten.

Im Gegensatze zu den eben bezeichneten zeitweisen, für einige Jahre hintereinander aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bewilligten Unterstützungen sind dagegen diejenigen fortlaufenden Unterstützungen als periodische Hebungen anzusehen, welche an Beamtenwittwen als Gnadenpensionen oder als Erziehungsgelder gezahlt werden. Die Quittungen über derartige Wittwenpensionen und Erziehungsgelder bleiben daher nach wie vor

stempelpflichtig, auch wenn sie einstweilen bis zur Uebernahme auf den etatsmäßigen Fonds aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds zu zahlen sind.
M. B. 1864. S. 291.

XVI. Domainen-Verwaltung.

---

1. **Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1840, betr. die Sicherung der fiskalischen Hypotheken-Rechte bei Erbpacht-, Erbzins- und ähnlichen Verträgen.**

Die Kgl. Regierungen sollen darauf sehen, daß bei Erbpachtverträgen der Kanon in das Hypothekenbuch ausdrücklich als Erbpacht-Kanon eingetragen und außerdem das Eigenthumsrecht des Kgl. Fiskus, so wie die übrigen, aus den Verträgen hervorgehenden Beschränkungen der Disposition sub rubro II mit vermerkt worden. Ebenso ist bei Erb-Zins- und anderen Verträgen, aus welchen sich ein getheiltes Eigenthum und Beschränkungen in der Disposition des Besitzes zu Gunsten des Fiskus ergeben, zu verfahren. M. B. 1840. S. 29.

2. **Cirk.-Verf. vom 13. März 1840, betr. die Regulirung der künftigen Kommunal-Verhältnisse und die Unterhaltung vorhandener Brücken, Wege, Dämme und ähnlicher Gegenstände bei Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken.**

Die früheren Bestimmungen, wonach bei Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken vor deren Ausführung jedesmal die künftigen Kommunalverhältnisse derselben, unter Zustimmung der Polizeibehörde regulirt werden sollen, werden in Erinnerung gebracht. Insbesondere ist die Verpflichtung zur Unterhaltung, resp. Herstellung der Brücken, Wege, Dämme und ähnlicher Gegenstände hypothekarisch sicher zu stellen. M. B. 1840. S. 61.

3. **Cirk.-Verf. vom 25. Januar 1840, betr. die Verifizirung der Maße und Gewichte bei den Domainen-Rentämtern.**

Die Maße und Gewichte der Domainen-Rentämter, welche sich nicht in Orten befinden, wo Aichungsämter bestehen, brauchen nicht jährlich, sondern nur aller 3 Jahre geprüft zu werden. M. B. 1840. S. 62.

4. **Cirk.-Verf. vom 31. März 1840, betr. die Beitragspflichtigkeit der Patrone zu geistlichen Bauten.**

Anmerkung. Siehe Lieferung V, Seite 476, No. 4.
M. B. 1840. S. 131.

5. **Cirk.-Verf. vom 13. Mai 1840, betr. die Vereidung der Wirthschafts-Administratoren und Aufseher auf verpachteten Domainen.**

Wenn nach dem Ableben eines Domainenpächters dessen Wittwe die Pacht bis zum Ende der kontraktmäßigen Pachtperiode fortsetzt, und ihr für die Dauer der noch übrigen Pachtzeit auf ihre Kosten ein Administrator zur Seite gesetzt wird, welcher für ihre Rechnung die Pacht fortzusetzen hat, so ist ein solcher Administrator nach dem dazu besonders mitgetheilten Formular zu vereiden.
M. B. 1840. S. 193.

6. **Cirk.-Verf. vom 17. April 1840, betr. den Verkauf roher Kartoffeln und Runkelrüben Seitens der Domainen-Pächter.**

Nur solchen Domainenpächtern, welche gut wirthschaften, den angemessenen Viehstand vollzählig und in vollkommenem guten Zustande erhalten und den Kartoffeln- und Runkelrübenbau in einem den Verhältnissen der Pachtstücke ent-

sprechenden Umfange und in einer zweckmäßigen Fruchtfolge betreiben, darf der Verkauf von Kartoffeln und Runkelrüben in einem jedesmal näher zu bestimmenden Maße gestattet werden. M. B. 1840. S. 194.

7. Cirk.-Verf. vom 14. Mai 1840, betr. die Ueberlassung der Jurisdiktion an die Käufer von Domainen- und Forst-Grundstücken.

Anmerkung. Fällt nach der Verfassung vom 31. Januar 1850 fort.
M. B. 1840. S. 195.

8. Cirk.-Verf. vom 15. April 1840, betr. die Zinsablösungen bei Dismembrationen von Bauergütern.

Die Ablösung des Zinses darf erlassen werden, wenn der Besitzer auch die ihm bei der Separation zugewiesene neue Plantage abbaut und die Baustelle mit den darauf befindlichen alten Hofgebäuden verkauft, um sich aus dem Erlös dafür eine Beihülfe zum Abbau zu verschaffen. Sollten mit den Gebäuden aber zugleich Gärten, Aecker oder gar Wiesen veräußert werden, so ist die für diese Fälle gesetzlich zulässige Zinsablösung jedesmal zu fordern, und darf solche nicht ohne ministerielle Genehmigung ausnahmsweise erlassen werden.
M. B. 1840. S. 196.

9. Cirk.-Verf. vom 25. Mai 1840 in derselben Angelegenheit.

Die Kgl. Regierung kann auch dann ohne ministerielle Genehmigung von der, der Domainen-Verwaltung als Zins- oder Kanons-Empfängerin, gesetzlich zustehenden Ablösungsforderung abstehen, wenn mit den alten Hofstellen und den darauf befindlichen Gebäuden auch damit zusammenhängende nutzbare Grundstücke, welche nicht mehr als 2 Morgen betragen, veräußert werden. Sollen in den gedachten Fällen mit den Hofstellen und Gebäuden nutzbare Grundstücke von größerem Umfange als 2 Morgen veräußert werden, so ist die gesetzlich bestimmte Ablösung zu fordern, oder, wenn erhebliche Gründe eine Ausnahme davon wünschenswerth und rathsam machen sollten, darüber an das Kgl. Ministerium zur Genehmigung zu berichten. M. B. 1840. S. 196.

10. Cirk.-Verf. vom 20. Oktober 1840, daß bei dem Verkauf von Domainen-Grundstücken, mit Einschluß der zum Wiederverkauf angekauften Güter in der Provinz Posen, die dazu gehörigen bäuerlichen Renten und Prästationen niemals mit veräußert werden dürfen, sondern stets vom Verkaufe ausgeschlossen und für den Fiskus reservirt werden müssen.
M. B. 1840. S. 423.

11. Verf. vom 6. Januar 1840, betr. die Beitragspflichtigkeit des Domainen-Fiskus zur Armenpflege.

Anmerkung. Conf. Gesetz über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842.
M. B. 1840. S. 454.

12. Cirk.-Verf. vom 16. Novbr. 1840, betr. die Abtretung von Domainen- und Forst-Grundstücken für allgemeine Staatszwecke.

In Fällen, wo über Domainen- oder Forstgrundstücke zur Erreichung allgemeiner Staatszwecke disponirt wird, muß jedesmal vorher an das Kgl. Ministerium zur Genehmigung berichtet werden, und zwar selbst wegen der kleinsten Parzelle. M. B. 1840. S. 489.

13. Cirk.-Verf. vom 5. Oktbr. 1840, betr. die Ablösung von Laudemial-Verpflichtungen.

In denjenigen Fällen, in welchen seit der ersten Verleihung des verpflichteten Grundstücks erweislich noch kein Lehnwaarefall vorgekommen, oder ein bereits vorgekommener Lehnwaarefall nicht zu ermitteln ist, soll bei der Ablösung der Laudemial-Verpflichtung in sofern von der in den §§. 37 der Ablösungsord-

nung vom 7. Juni 1821 und 73 der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 vorgeschriebenen Nachzahlung der Laudemialrente Abstand genommen werden, als die Ablösung nicht etwa wegen beabsichtigter Dismembration oder Veräußerung beantragt wird, um dadurch die Entrichtung der Lehnwaare zu umgehen.
M. B. 1840. S. 489.

14. Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Febr. 1841, wonach das Kgl. Staats-Ministerium autorisirt wird, die Allodifikation von Lehnen, bei denen das Bezeigungsquantum observanz- oder gesetzmäßig feststeht, in allen Fällen, wo die Allodifikations-Summe nicht mehr als 500 Thlr. beträgt, gegen die vorgeschriebenen Bedingungen ohne weitere Königliche Genehmigung zu bewilligen. M. B. 1841. S. 94.

15. Verf. des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 1. Februar 1841, betr. die hypothekarischen Eintragungen, Löschungen ꝛc. auf Instanz der Domainen-Rentämter.

Die Domainen-Rentämter sind für legitimirt zu erachten, Namens des Fiskus Anträge auf Eintragung von Domainenabgaben bei den Hypothekenbehörden selbstständig und ohne speciellen Auftrag der betreffenden Regierung zu formiren, Löschungsgesuche dagegen können nur auf Grund eines in urkundlicher Form ausgefertigten Löschungskonsenses der Regierungen von den Rentämtern angebracht werden. M. B. 1841. S. 94.

16. Cirk.-Verf. vom 7. Febr. 1841, betr. die Ausführung von Domainen-Bauten.

In die zur Festsetzung einzureichenden Baupläne ist nicht allein das Datum und die Nummer des Genehmigungs-Rescriptes, sondern auch, sofern an die Genehmigung des Baues besondere Bedingungen und Vorschriften geknüpft worden sind, welche entweder auf die Domaineneinkünfte, oder auf die Pachtverbindlichkeiten der Domainenpächter oder auch auf die Art der Ausführung des Baues oder dessen Kosten Einfluß haben, dergleichen besondere Bedingungen und Vorschriften in der Kolonne „Bemerkungen" mit aufzunehmen.
M. B. 1841. S. 146.

17. Cirk.-Verf. vom 20. Febr. 1841, betr. die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Fiskus.

Die in §. 610 des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 20 allgemein festgesetzte 2monatliche Frist zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Fiskus, beginnt dem §. 57 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung gemäß mit dem Tage, wo die in §. 611 l. c. vorgeschriebene gerichtliche Bekanntmachung an diejenige Regierung, in deren Bezirk als Domainen-Verwaltungsbehörde das mit dem fiskalischen Vorkaufsrechte belastete Grundstück liegt, insinuirt wird. Die in §. 177 Tit. 14 Thl. I des Allgemeinen Landrechts dem Fiskus gegen die kürzeren Verjährungsfristen gestattete 4jährige Restitution kömmt ihm bei einer Versäumniß dieser 2monatlichen Frist zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, nicht zu Statten. M. B. 1841. S. 146.

18. Cirk.-Verf. vom 26. Januar 1841, wonach die Anpflanzung der Maulbeerbäume auf Domainen-Ländereien anempfohlen wird.
M. B. 1841. S. 147.

19. Cirk.-Verf. vom 20. August 1841, wonach die bei dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Königs zu entrichtenden Laudemien, Lehnwaaren, Weinkäufe ꝛc. sowie von den privilegirten Scharfrichtern und Abdeckern zu erlegenden Abgaben für dieses Mal in Gnaden erlassen sind. M. B. 1841. S. 247.

20. Cirk.-Verf. vom 29. Juli 1841, betr. die Berechtigung des Besitztitels bei Dismembrationen abgabepflichtiger Grundstücke für die Parzellen-Erwerber.

Es muß bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung zwar nachgegeben werden, daß die Gerichtsbehörden auch ohne die Einwilligung des Abgabeberechtigten mit der Eintragung des Besitztitels für die Theilerwerber und solidarischen Uebertragung der, auf dem Hauptgute haftenden Verpflichtungen auf das Trennstück bei Dismembrationen vorgehen, nichtsdestoweniger muß aber sowohl im fiskalischen Interesse, als im eigenen Interesse der Abgabepflichtigen den Vorschriften des Landeskultur-Ediktes vom 14. September 1811 §. 2 und der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 §. 29 genügt, und, wenn die Interessenten die Uebernahme und resp. Feststellung und Ablösung der sie betreffenden Abgaben und Leistungen beharrlich verweigern sollten, nach den gedachten gesetzlichen Vorschriften förmlich darauf geklagt werden.

Conf. Gesetz vom 2. März 1850. M. B. 1841. S. 247.

21. Cirk.-Verf. vom 28. August 1841, betr. die Verhältnisse der zu Dotationen von Schulstellen hergegebenen Domainen-Grundstücke.

Die Belegung von Domainengrundstücken, welche nicht bereits einer Grundsteuer unterliegen und in Gemäßheit des Art. IV der Allerh. Ordre vom 17. Juni 1826 zur Dotation von Schulstellen hergegeben werden, mit einer Grundsteuer darf nicht stattfinden, weil dieselben an die betreffenden Schulstellen nicht zum wirklichen Eigenthume abgetreten, sondern der Schulverwaltung nur zur Benutzung überlassen werden, und daher nicht aus dem Eigenthume der Domainen herausgehen.

Dieses Rechtsverhältniß muß übrigens in den Verhandlungen immer genau bezeichnet werden. M. B. 1841. S. 248.

22. Cirk.-Verf. vom 30. Dezbr. 1841, betr. die Parzellirungsbefugniß der Erbzinsleute und Eigenthümer, sowie der Erbpächter.

Wenn in §. 29 der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 die Bestimmungen des §. 2 des Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 über die Parzellirungsbefugniß der Erbpächter auch auf Erbzinsleute und Eigenthümer ausgedehnt worden, so hat dadurch doch die den letztern bereits nach §. 4 des Edikts vom 9. October 1807 zustehende Befugniß zur theilweisen Veräußerung ihrer Grundstücke nicht beschränkt werden sollen.

Conf. Gesetz vom 2. März. 1850. M. B. 1842. S. 39.

23. Cirk.-Verf. vom 26. Novbr. 1841, betr. die Stempelgefälle und Ausfertigungsgebühren von neuen Urkunden für die Besitzer laudemialpflichtiger Grundstücke.

Bei der stattgefundenen Einziehung der in rubro gedachten Stempelgefälle und Ausfertigungsgebühren muß es verbleiben. M. B. 1842. S. 41.

24. Cirk.-Verf. vom 7. Oktbr. 1841, betr. die Berechnung der von den Reluenten einzuzahlenden ratirlichen Beträge bei der Ablösung postnumerando fälliger Domanial-Abgaben.

Die Cirkular-Verfügung vom 14. September 1837 (No. 14, 397) Annalen Jahrgang 1837 S. 608) bestimmt:

daß der Reluent einer postnumerando fälligen Abgabe, welcher das Ablösungskapital an einem andern Tage als im Fälligkeitstermin eingezahlt, außer dem Ablösungskapitale noch den vollen Betrag der reluirten jährlichen Abgabe, nach Abzug der Zinsen des Ablösungskapitals, vom Tage der Einzahlung desselben ab gerechnet, oder mit andern Worten den Betrag der jährlichen Abgabe pro rata temporis vom letzten vorhergehenden Fälligkeitstermin ab bis zum Tage der Einzahlung des Ablösungskapitals berichtigen müsse.

Diese aus der Natur der Sache folgende Bestimmung, nach welcher der Berechtigte für

das Leistungsjahr, in welchem die Ablösung erfolgt, durch den ratirlichen Betrag und durch die Zinsen des Ablösungskapitals gerade den Jahresbetrag der abgelösten Abgabe erhält, enthält den leitenden Grundsatz, und muß demnach nicht nur dann zur Norm dienen, wenn die reluirte Abgabe in einem Termin zu entrichten ist, sondern auch dann, wenn sie in mehreren Terminen abzuführen ist.

Sind im letzteren Falle die einzelnen Terminraten gleich, und liegen die Fälligkeitstermine desselben zugleich gleich weit von einander entfernt, so ist die Sache mit Einzahlung des ratirlichen Betrages für die Zeit vom Fälligkeitstermine der letzten Terminrate vor der Ablösung bis zur Berichtigung des Ablösungskapitals abgethan.

Sind hingegen die einzelnen Terminraten ungleich, oder liegen die Fälligkeitstermine derselben nicht gleich weit von einander entfernt, so kann selbstredend der Fälligkeitstermin der letzten Terminrate vor der Ablösung allein nicht maßgebend sein.

In diesem Falle muß, vorausgesetzt, daß die reluirte Abgabe eine für sich bestehende Prästation bildet und nicht aus mehreren einzelnen Prästationen zusammengesetzt ist, vielmehr bei der Berechnung des ratirlichen Betrages desjenigen Leistungsjahres, in welchem die Ablösung erfolgt, sei es, daß das Leistungsjahr in den verschiedenen Fällen aus den vorhandenen Urkunden, Quittungsbüchern 2c. hervorgeht, oder in deren Ermangelung nach den hierüber bestehenden Observanzen bestimmt wird, zurückgegangen werden. Die Berechnung muß sodann nach dem Grundsatze erfolgen, daß der Berechtigte für dieses Leistungsjahr durch den von dem Prästantiar noch zu zahlenden ratirlichen Betrag der Abgabe, durch die etwa schon fällig gewesenen Terminraten und durch die Zinsen des Ablösungskapitals gerade so viel erhält, als der Jahresbetrag der abgelösten Abgabe beträgt. Würde daher z. B. eine Abgabe von 12 Rthlrn. jährlich, welche am 1. Oktober mit 8 Thlr. und am 1. Mai mit 4 Thlr. abzuführen wäre, und für welche das Leistungsjahr vom 1. Juni bis 1 Juni liefe, am 1. April 1842 abgelöst, so hätte der Reluent, außer dem Ablösungskapitale, einen ratirlichen Abgabenbetrag von 2 Thlr. zu entrichten, durch welchen der Berechtigte, einschließlich der am 1. Oktober 1841 fällig gewesenen 8 Thaler und der Zinsen des Ablösungskapitals zu 4 % pro April und Mai 1842 von 2 Thaler, den ganzen Jahresbetrag von 12 Thlr. pro 1. Juni 1841—42 erhielten. Ist die reluirte Abgabe aus mehreren einzelnen Prästationen, z. B. aus Renten für aufgehobene Dienste, aus Ackerzinsen, Wiesenzinsen 2c. zusammengesetzt, welche in verschiedenen Terminen zu entrichten sind — und dies ist der Fall, welche bei der weiteren Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 14. September 1837 vorgeschwebt hat — so muß der Natur der Sache nach jede dieser Leistungen, wie dies die gedachte Cirkular-Verfügung vorschreibt, als eine für sich bestehende Prästation behandelt und von derselben der ratirliche Betrag den vorstehenden Bestimmungen gemäß berechnet werden.

M. B. 1842. S. 41.

25. Cirk.-Verf. vom 25. März 1842, betr. die Interimsquittungen über die zur Ablösung von Domanial-Prästationen eingezahlten Kapitalien.

In den Interimsquittungen soll die Bemerkung aufgenommen werden, daß, sofern der Inhaber der Interimsquittung der durch das Amtsblatt erlassenen Aufforderung zur Empfangnahme der Hauptquittung keine Folge leiste und die 6monatliche Frist verstreichen lasse, ohne die Aushändigung der von der Kgl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittung der Regierungs-Hauptkasse nachzusuchen, und, wenn er sie von der Spezialkasse nicht sollte erlangen können, sich sogleich deshalb an die vorgesetzte Regierung zu wenden, nach Ablauf jener Frist die Interimsquittung nicht mehr als gültig anerkannt werden können, und daß der Inhaber der Interimsquittung den für ihn daraus hervorgehenden Nachtheil demnächst lediglich sich selbst beizumessen habe.

M. B. 1842. S. 93.

26. Cirk.-Verf. vom 5. März 1842, betr. die Erhaltung des Realrechts bei den vor Einführung des Allgemeinen Landrechts in den Provinzen Sachsen und Westphalen entstandenen Hypotheken.

Es kommt in Betreff der vor Einführung des Allgemeinen Landrechts entstandenen Hypotheken in den Provinzen Sachsen und Westphalen nur auf den Erweis der rechtzeitig geschehenen Anmeldung an, um das Hypothekenrecht

solcher Realforderungen, welche nach §. 49 Tit. 1 der Hypothekenordnung überhaupt der Eintragung bedürfen, erhalten zu sehen. M. B. 1842. S. 94.

27. **Verf. vom 14. April 1842, betr. die Tantième der Rentbeamten von den Lehnschein-Gebühren, und den Erlaß der letztern bei Ablösungen oder Verwandlungen der Laudemialpflicht in feste Geldrente.**

Die Rentbeamten, welche eine Tantième von den Lehnscheingebühren beziehen, sind dieselben nur von den wirklich eingehenden Beträgen in Anspruch zu nehmen befugt. Die Kgl. Regierungen sind deshalb auch an den Erlaß der Lehnscheingebühren nicht behindert. M. B. 1842. S. 166.

28. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. April 1842, betr. die Lehnsveränderungen bei der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs.**

Anmerkung. Hat nur vorübergehendes Interesse und wird deshalb nicht mit abgedruckt. M. B. 1842. S. 233.

29. **Cirk.-Verf. vom 31. Oktbr. 1842, betr. die Anordnung von Neubauten auf Königlichen Domainen.**

Wenn der Neubau eines Gebäudes auf den Kgl. Domainen Alters halber oder wegen sonstiger schlechter Beschaffenheit in Antrag gebracht wird, soll die Frage, ob das Gebäude noch durch Reparaturen erhalten werden könne, nicht bloß durch den Departementsrath und Distriktsbaubeamten, sondern auch durch den Baurath des Regierungs-Kolegii an Ort und Stelle technisch genau geprüft werden, ehe auf den Neubau eingegangen wird.

Die Neubauanschläge müssen von dem Regierungs-Baurath dahin bescheinigt werden, daß er das alte Gebäude genau untersucht und sich danach von der Unmöglichkeit überzeugt habe, dasselbe noch durch Reparaturen zu erhalten. M. B. 1843. S. 48.

30. **Cirk.-Verf. vom 28. Febr. 1843, betr. das Verfahren bei Dismembrationen und Parzellirungen von bäuerlichen Stellen in Domainen und bei Ablösungen der Abgaben durch Kapitalzahlungen.**

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. (Ges.-S. S. 77). M. B. 1843. S. 49.

31. **Schreiben des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 3. Febr. 1843, betr. die Afterverpachtung von Erbpacht-Grundstücken.**

Anmerkung. Wie bei No. 30. M. B. 1843. S. 52.

32. **Cirk.-Verf. vom 14. Januar 1843, betr. die Unterhaltung der den Domainen-Rentbeamten, außer den Dienstwohnungen, übergebenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude.**

Die Bestimmungen des Reglements vom 18. Oktober 1822 finden nur Anwendung auf die Wohnungen der Rentbeamten und auf die Pferdeställe und Wagenremisen bei denjenigen Stellen, bei welchen den Rentbeamten, außer den Gärten, keine nutzbare Ländereien verpachtet sind.

In den Fällen, in welchen die Rentbeamten außer dem Garten noch nutzbare Ländereien an Aeckern, Wiesen oder Hütungen in Pacht haben, ist von ihnen die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung nach Vorschrift des ad 1 bezogenen Regulativs zu fordern.

In Betreff der übrigen zu den verpachteten Ländereien gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude haben sie

a. alle erforderlich werdenden Reparaturen, welche, jede einzeln genommen nicht mehr als 10 Thlr. kosten, aus eigenen Mitteln zu bewirken und zu den-

jenigen Reparaturen, welche mehr kosten, jedesmal einen Beitrag von 10 Thlr. zu geben.

b. Die Dächer im guten Zustande zu erhalten und resp. $^1/_{30}$ der Rohr- und Lehmschindel-, $^1/_{24}$ der Ziegel- und $^1/_{20}$ der Strohdächer jährlich neu zu machen.

Zu a wird bemerkt, daß unter den Reparaturen auch die Neufertigung einzelner Theile, als Schlösser, Thüren, Fenster u. s. w. verstanden wird, ingleichen der neue Abputz und neue Anstrich von Wänden, Fenstern, Thüren 2c.

M. B. 1843. S. 100.

33. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1843, betr. die hypothekarischen Verhältnisse der von der Krone verschenkten Güter im ehemaligen Südpreußen.**

Die Bestimmung der Reskripte vom 19. Dezember 1796 und vom 24. Februar 1800, nach welcher die von der Krone verschenkten Güter in Südpreußen nicht an Eingeborene des ehemaligen Polens veräußert werden sollten, ist durch die Gesetzgebung des vormaligen Herzogthums Warschau aufgehoben worden und durch die Wiedereinführung der preußischen Gesetze nicht wieder hergestellt. Alle auf Grund jener Reskripte in den Hypothekenbüchern eingetragenen Vermerke können von Amtswegen gelöscht werden.

M. B. 1843. S. 100.

34. **Cirk.-Verf. vom 5. Oktober 1842, betr. die Unterhaltung der bei Königl. Domainen befindlichen Stromdeiche oder sonstigen Wasserwerke und Uferbefestigungen.**

In den Pachtbedingungen von Domainengütern ist in der Regel folgender Zusatz aufzunehmen:

Von der Unterhaltung und Herstellung der bei der Domaine vorhandenen Deiche 2c. wird der Pächter entbunden. Dagegen ist er verpflichtet, die Vertheidigung aller zu derselben gehörigen Deiche gegen das Hochwasser in der Art zu ülernehmen, daß er bei dem Eintritt desselben sein ganzes Wirthschaftspersonal, namentlich seine Wirthschaftsbeamten, sein Gesinde und seine sonstigen Dienstleute, sowie seine sämmtlichen Angespanne dazu gestellt und mit diesen thätigst dahin wirkt, daß jede Beschädigung der Deiche verhindert werde. Dabei hat derselbe den Anweisungen zu genügen, welche seitens der hierzu bestellten Beamten ergehen, das zur Vertheidigung der Deiche erforderliche Vorkehrungsmaterial an Faschinen, Pfählen, Brettern, Utensilien, Werkzeugen u. dgl. schon vor dem Eintritt des jedesmaligen Hochwassers, wie solches von den hierzu bestellten Beamten bestimmt wird, unentgeltlich auf die Deiche schaffen, resp. auf Entfernungen bis 3 Meilen anfahren und hiernächst, wenn dasselbe nicht mehr gebraucht wird, an den Ort seiner weiteren Bestimmung transportiren zu lassen. Ebenso muß der Pächter die zur Vertheidigung der Deiche und zur Abwendung von Deichbrüchen erforderlichen Materialien an Dünger, Rasen, Erde, Stroh, Steinen und dergleichen, so weit dieselben auf den ihm verpachteten Grundstücken vorhanden sind, unentgeltlich hergeben und den unentgeltlichen Gebrauch aller nöthigen auf der Domaine befindlichen Utensilien und Werkzeuge, bloß gegen Vergütung der erweislich daran angerichteten Beschädigungen gestatten.

Jeder Behütung der Deiche mit dem Vieh muß sich der Pächter enthalten. Er darf das auf den Dossirungen wachsende Gras, sofern ihm die Benutzung desselben nach dem Pachtkontrakte überhaupt eingeräumt wird, nur als Heu benutzen und muß die Deiche und Dossirungen von dem angeschwemmten Rohr, Schilf und anderen Unreinigkeiten, sowie von Krautwerk und den darauf wach-

senden Gesträuchen und Bäumen stets rein erhalten, auch die Maulwurfs- und Mäuselöcher jederzeit gehörig ausfüllen, sowie die Deichkronen und Ueberfahrten alljährlich planiren lassen. Für jede Nachlässigkeit, welcher er sich hierbei schuldig macht, bleibt er der verpachtenden Behörde verantwortlich.

Im Uebrigen muß sich der Pächter gefallen lassen, daß die zur Reparatur oder zur Wiederherstellung der vorhandenen Deiche erforderlichen Materialien von den ihm verpachteten Grundstücken entnommen werden, ohne daß er dafür Vergütung in Anspruch nehmen darf. M. B. 1843. S. 101.

35. Verf. vom 24. April 1843, betr. die Regulirung einer Landdotation für Schullehrerstellen in den dem Domainen-Fiskus zinspflichtigen Gemeinden.

Bei der Bewilligung einer Landdotation für eine Schulstelle muß jedesmal der spezielle Fall näher geprüft und dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, daß der Schullehrer nicht mehr Land erhält, als er zum Bau des nothwendigsten Gemüses, der Kartoffeln u. s. w. für sich und seine Familie, sowie zu der Sommer- und Winterfütterung für 2 Stück Rindvieh, bedarf. Das Land muß möglichst nahe an der Schulstelle und von solcher Beschaffenheit gegeben werden, daß dasselbe sich zur gartenmäßigen Benutzung eignet, und daß darauf Futterkräuter erbaut werden können, oder ein Theil der Dotation in Wiesen besteht. M. B. 1843. S. 179.

36. Cirk.-Verf. vom 2. Oktober 1843, betr. die Prüfung und Bescheinigung der Domainen-Bau- und Reparatur-Anschläge durch die Departementsräthe.

Die Departementsräthe sollen die Bau- und Reparatur-Anschläge überhaupt nicht eher mit einer Bescheinigung versehen, als bis diese unbedingt in der wörtlich vorgeschriebenen Art von ihnen ausgestellt werden kann. Hegen sie hiergegen Bedenken, so müssen sie entweder selbst die nöthigen Verfügungen wegen der Berichtigung der Anschläge oder sonstigen Hebung der obwaltenden Umstände und Zweifel angeben, oder den Gegenstand bei dem Kollegium zum Vortrag bringen. M. B. 1843. S. 265.

37. Cirk.-Verf. vom 15. August 1843, wonach die Anlegung nützlicher Holzanpflanzungen, Vermehrung der Obstbäume, die Beförderung der Einfriedigung der Aecker, Wiesen u. s. w. durch lebendige Hecken, bei Verpachtung von Domainen-Vorwerken und bei separirten bäuerlichen Wirthschaften, empfohlen wird.

M. B. 1843. S. 267.

38. Cirk.-Verf. vom 22. Oktober 1843, betr. die Veräußerung der vom Fiskus zum vollen Eigenthum verliehenen Grundstücke.

Die Hypothekenbehörden sind angewiesen, in Zukunft, wenn ihnen Verträge vorkommen, in welchen Grundstücke vom Fiskus zum vollen Eigenthum unter der Bedingung der Einholung des Konsenses bei Veräußerungen verliehen worden sind, diese Bedingung im Hypothekenbuche nicht einzutragen, Dieselbe auch da, wo sie bereits früher eingetragen worden ist, von Amtswegen zu löschen. M. B. 1843. S. 297.

39. Verf. vom 19. Septbr. 1843, betr. die Verwandlung der an Domainen zu entrichtenden Natural-Getreideabgaben in ablösliche Renten, sowie der Getreidezinsen in feste Geldrenten.

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 2. März 1850.

M. B. 1843. S. 338.

40. Cirk.-Verf. vom 21. Dezbr. 1843, wegen der den Besitzern vormaliger Domainen-Grundstücke zeither nachgelassenen Ablösung von Domanial-Abgaben.

Die zur Verminderung der Zahl der Grundsteuer-Exemtionen den

Besitzern vormaliger Domainen-Grundstücke nachgelassene Ablösung von Domanial-Abgaben zum 20fachen Betrage soll nicht ferner gestattet sein.
M. B. 1843. S. 339.

41. **Cirk.-Verf. vom 29. Novbr. 1843, betr. die Veräußerung von Domanial-, Anger- und Auen-Plätzen.**

Bei Veräußerung der in rubro gedachten Plätze *rc.* ist auch unter den ungünstigsten örtlichen Verkehrsverhältnissen der Reinertragssatz von dergleichen Grundstücken in der Regel nicht unter 3 Thlr. pro Morgen oder 6 Pf. pro □Ruthe anzunehmen. Soll eine Ermäßigung eintreten, so muß diese besonders motivirt werden. M. B. 1843. S. 340.

42. **Cirk.-Verf. vom 27. April 1844, betr. die Vereidung der Privat-Aktuarien bei den Domainen-, Rent- und Pachtämtern.**

Die Privat-Aktuarien bei den Domainen-, Rent- und Pachtämtern dürfen wegen ihrer Dienstverrichtungen eidlich verpflichtet werden, wenn die vorgesetzte Kgl. Regierung mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der Aemter und die Persönlichkeit der Beamten, sowie der Aktuarien es für angemessen erachtet. Durch die Vereidigung erwächst kein Anspruch auf Anstellung im Staatsdienste. Nur Personen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen als Privataktuare angenommen werden. M. B. 1844. S. 160.

43. **Cirk.-Verf. vom 12. April 1844, wonach wiederholt die Vermehrung der Baumpflanzungen, besonders der Obstbäume bei den Domainen-Vorwerken angeordnet wird.**
M. B. 1844. S. 231.

44. **Cirk.-Verf. vom 12. Dezbr. 1844, betr. die nochmalige Prüfung und event. Berichtigung der in früheren Jahren aufgestellten Bau-Anschläge.**

Aeltere Bauanschläge müssen vorher stets noch einmal nach den obwaltenden Lokal-Verhältnissen geprüft und berichtigt werden.
M. B. 1845. S. 50.

45. **Cirk.-Verf. vom 25. Juni 1845, betr. die Erwerbung von Grundeigenthum zu Staats-Domainen und Forsten, sowie die Ablösung der darauf ruhenden Lasten.**

Die Kgl. Regierungen haben in allen Fällen, wo sie die Erwerbung von Grundeigenthum zu den Staats-Domainen und Forsten, oder die Ablösung der auf diesen Besitzungen ruhenden Lasten im Interesse der Verwaltung für zweckmäßig erachten, jedesmal darüber erst an das Kgl. Ministerium zu berichten, bevor über die näheren Bedingungen mit den betreffenden Privatinteressenten unterhandelt wird. M. B. 1845. S. 193.

46. **Cirk.-Verf. vom 26. Juni 1845, betr. die unentgeltliche Abtretung von Domainen- und Forstgrundstücken in Folge gesetzlicher Verpflichtung.**

Bei der unentgeltlichen Abtretung von Domainen und Forstgrundstücken bedarf es des durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 13. März 1827 vorgeschriebenen Reverses in denjenigen Fällen nicht, in welchen dergleichen Grundstücke in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung und innerhalb der Grenzen dieser Verpflichtung unentgeltlich abgetreten werden. M. B. 1845. S. 328.

47. **Cirk.-Verf. vom 28. August 1845, betr. die Abzweigung einzelner Parzellen von Domainen-Vorwerken und Forstrevieren und deren Erbverpachtung mit Auflegung eines unablöslichen Erbpachtzinses.**

Veräußerungs-Anträge sollen ferner nicht auf Verkauf mit oder ohne Vor-

behalt eines Domainenzinses oder auf erbzinsliche Verleihung, sondern lediglich auf Erbverpachtung mit Auflegung eines Erbpachtzinses gerichtet werden.

Anmerkung. Siehe übrigens das Gesetz vom 2. März 1850.

M. B. 1845. S. 329.

48. Cirk.-Verf. vom 24. Februar 1846, betr. die Ablösung zufälliger Leistungen, als Laudemien, Weinkauf, Gewinn- und Antrittsgeld &c.

Bei Ablösung der zufälligen Leistungen, als: Laudemien, Weinkauf, Gewinn- und Antrittsgeld &c., es sei mittelst Kapital-Abfindung oder mittelst Verwandlung in feste Geldrente, ist in den Fällen, in denen der Betrag der für die Zeit von dem letzten Entrichtungsfalle bis zur Ablösung nachzuzahlenden Jahresrente, den 25fachen Betrag dieser Rente übersteigen würde, die Forderung auf diesen 25fachen Betrag zu beschränken. M. B. 1846. S. 127.

49. Cirk.-Verf. vom 14. Juni 1846, betr. die Aufhebung der vertragsmäßig festgesetzten Beschränkung der Verschuldung der Domanial-Bauergüter.

Die Vorschrift, daß Bauergüter über ein Viertel ihres Werthes mit Hypothekenschulden nicht belastet werden sollen, ist aufgehoben und soll diese Beschränkung, falls sie im Hypothekenbuche eingetragen steht, von Amtswegen gelöscht werden.

Auch auf die vertragsmäßige Verpflichtung, die Höhe nicht über ein Viertel, zwei Drittel oder irgend eine andere Quote des durch eine Grundtaxe festgestellten Werths derselben mit Hypothekenschulden zu belasten, ist Verzicht zu leisten und in deren Löschung im Hypothekenbuche zu willigen.

M. B. 1846. S. 151.

50. Verf. vom 24. Juni 1846, betr. die Allodifikation uneigentlicher veräußerlicher Lehne.

Der in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1843 für die Allodifikation uneigentlicher veräußerlicher Lehne festgestellte Satz von 1 Prozent des freien Lehnwerths greift nur bei der Allodifikation solcher Lehne Platz, in Bezug auf welche dem Besitzer die uneingeschränkte Veräußerungsbefugniß zusteht, so daß der Vasall uneingeschränkt darüber sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen zu disponiren befugt ist und namentlich auch an Fremde das Lehn bringen kann. M. B. 1846. S. 189.

51. Cirk.-Verf. vom 4. Novbr. 1846, betr. die Einzahlung von Ablösungs-Kapitalien an Spezialkassen und die Berechnung des Ausfalls der abgelösten desfallsigen Domainen-Prästationen von dem Zeitpunkte jener Einzahlung ab.

In den Fällen, wo mit vorgängiger, spezieller Genehmigung der Kgl. Regierung die Zahlung von Ablösungs-Kapitalien an Spezialkassen erfolgt, soll der Ausfall der abgelösten desfallsigen Prästationen von dem Zeitpunkte ab berechnet werden, wo die Einzahlung an die Spezial-Kassen erfolgt ist. Dergleichen Ablösungs-Kapitalien sind bei ihrer Absendung an die Regierungs-Hauptkasse portofrei. M. B. 1847. S. 23.

52. Verf. vom 19. April 1847, betr. die Sequestration oder Verpachtung der Domainen-Erbpachtgüter und bäuerlichen Besitzungen, sowie die Wiederverpachtung blos verzeitpachteter Domainen.

Die den Provinzialbehörden ertheilte Ermächtigung, anstatt der Sequestration, die Verpachtung der Domainen-Erbpachtgüter und bäuerlichen Besitzungen, selbst die Wiederverpachtung blos verzeitpachteter Domainen, im Wege der Execution anzuordnen, ist durch die Verordnung vom 30. Juni 1845, wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderen öffentlichen Abgaben nicht geändert worden. M. B. 1847. S. 110.

53. Cirk.-Verf. vom 13. Juli 1847, betr. die Erziehung frühzeitig reifender Kartoffeln, besonders der Nieren-Kartoffeln.

Um zeitige Kartoffeln zu haben, wird empfohlen, eine Quantität sogenannte Nieren-Kartoffeln, welche im vorigen Jahre gewonnen, bis zum Monat August gut zu konserviren, sie dann ungeschnitten in der gewöhnlichen Weise, nur mindestens noch einmal so tief, und recht weitläufig zu legen. Die Kartoffel wird grün und wächst soweit heran, daß man sie noch behacken und behäufeln kann. Für den Winter müssen sie mit Laub, Streu, Dünger u. s. w. gegen die Kälte geschützt werden. Anfangs Juni hat man dann eine außerordentliche Erndte. M. B. 1847. S. 267.

54. Cirk.-Verf. vom 25. Oktbr. 1847, betr. die Annahme von Privatschreibern Seitens der Kgl. Rentbeamten und Oberförster.

Rentbeamte und Oberförster sollen zu Privatschreibern nur Personen von ganz unbescholtenem Ruf annehmen, in den Engagements-Kontrakten auch stets die Klausel aufnehmen, daß der Vertrag noch vor Ablauf der darin stipulirten Dienstzeit sofort aufgehoben sei, sobald die Kgl. Regierung die Entlassung anordnen möchte. M. B. 1848. S. 62.

55. Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Mai 1848, wonach in sämmtlichen Domainen-Ortschaften der Monarchie das sogenannte Schutzgeld dem Miether, Einlieger und anderen Schutzverwandten für die Zukunft erlassen ist.

M. B. 1848. S. 180.

56. Cirk.-Verf. vom 13. Juni 1848, betr. die von den Domainen-Einsassen zu entrichtenden Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, gegen alle Grundbesitzer ihrer Bezirke, welche dem Fiskus zu Besitzveränderungsabgaben verpflichtet sind, auf Ablösung der Laudemien, Markgroschen, Verreichsgebühren, Annahmegelder, Auffahrtsgelder, Weinkäufe, Gewinngelder und aller sonstigen Besitzveränderungsabgaben bei der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde zu provoziren. Dabei ist zu erklären, daß Fiskus die Provokation nur anbringt, um bei Wahrung seines Rechtes den mit Einziehung der Laudemien verbundenen fortwährenden Verwickelungen schon jetzt ein Ende zu machen, und daß Fiskus darein willigt, daß die Grundsätze des zu erwartenden milderen Gesetzes auf die anhängigen Ablösungen künftig angewendet werden. M. B. 1848. S. 206 u. 322.

57. Cirk.-Verf. vom 19. August 1848, betr. die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen.

Mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. August 1848 ist genehmigt, daß bis zu dem Eintritte anderweiter allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen die Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen gegen Einzahlung des 20fachen Betrages der Jährlichkeit gestattet werde. M. B. 1848. S. 280.

58. Cirk.-Verf. vom 3. Juni 1848, betr. die Domainen-Rentmeister- und Forstkassen-Rendantenstellen.

Da mit der Domainen- und Forstgefälle-Erhebung eine Aenderung bevorsteht, so werden die Kgl. Regierungen angewiesen, sich jeder definitiven Wiederbesetzung schon erledigter oder noch zur Erledigung kommender Rentmeister-, sowie Forstkassenrendanten-Stellen zu enthalten, in solchen Erledigungsfällen bis auf Weiteres für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte solcher Stellen vielmehr nur durch einstweilige Besetzung derselben mit geeigneten Personen zu sorgen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Exekutoren und sonstiger Unterbeamter bei den Renteien und Forstkassen. M. B. 1848. S. 312.

59. Verf. vom 3. Juli 1848, in derselben Angelegenheit.

Die Kgl. Regierungen sollen wegen der beabsichtigten Veränderungen hinsichtlich der Domainen- und Forstkassen Vorschläge machen.
M. B. 1848. S. 313.

60. Cirk.-Verf. vom 30. August 1848, betr. die Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken.

Den Kgl. Regierungen wird eine neue Redaktion der allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken, sowie der Regeln der Lizitation beim Verkauf von Domainen- und Forstgrundstücke in 2 lithographirten Exemplaren zugefertigt. M. B. 1848. S. 315.

61. Cirk.-Verf. vom 17. April 1848, betr. die Anweisung der in Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen dem Kgl. Fiskus zur Last fallenden Kosten.

In Fällen, wo Zahlungen der in rubro gedachten Kosten lediglich an die Kasse der Auseinandersetzungsbehörde geleistet werden, und wo, daß dies geschehen, durch die darüber sprechenden Quittungen erwiesen wird, sind die vorausgegangenen Requisitionsschreiben der Auseinandersetzungsbehörde für die Rechnungs-Justifikation entbehrlich. Es ist nur erforderlich, daß die, die Zahlung anweisende Kgl. Regierung in ihren Kassen-Ordres, unter nachrichtlicher Bezugnahme auf das vorausgegangene Requisitionsschreiben der Kgl. General-Kommission, sowohl die spezielle Regulirung, um die es sich jedesmal handelt, als auch den Betrag der Zahlung mit dem Bemerken genau bezeichnen, daß letzterer nach dem Inhalte jenes Schreibens der fiskalischen Station definitiv zur Last stehe.

Wenn es sich dagegen um Zahlungen handelt, welche sogleich unmittelbar an irgend einen von der Auseinandersetzungsbehörde bezeichneten Dritten, wie z. B. an einen Feldmesser oder Boniteur oder Sachwalter, geleistet werden sollen, der in einer, das fiskalische Interesse berührenden Regulirungssache beschäftigt gewesen ist, so ist es der Rechnungs-Revisionsbehörde unentbehrlich, zunächst den Anspruch des Dritten seinem Umfange nach festgestellt zu sehen. Hierzu wird jedoch nicht sowohl die Einsicht der Requisitonsschreiben, als vielmehr die Einsicht der ihnen zu Grunde liegenden, von den Auseinandersetzungsbehörden vorschriftsmäßig festgesetzten Liquidationen des Dritten dienen, und es ist deshalb auch in deratigen Fällen in der Regel nur die Beibringung dieser Liquidationen, die Beifügung jener Schreiben aber nur dann erforderlich, wenn darin entweder die ganze Festsetzung selbst, oder irgend ein wesentliches Moment derselben enthalten sein sollte. M. B. 1848. S. 320.

62. Cirk.-Verf. vom 23. Februar 1848, betr. die Laudemial-Freiheit bei späteren lehnwaarenpflichtigen Besitzveränderungen nach Einleitung des Laudemial-Ablösungs-Verfahrens.

Wenn nach Insinuation der Ablösungs-Provokation an den Provokaten, Besitzveränderungen eintreten, soll das Laudemium von demselben nicht mehr entrichtet werden, und ist auf diese, nach insinuirter Provokation eingetretenen Fälle bei Anlegung der Ablegungsberechnung überhaupt keine Rücksicht zu nehmen.
M. B. 1848. S. 321.

63. Cirk.-Verf. vom 15. Juni 1848, daß vom Jahre 1849 ab das Bauholz zu Staatsbauten aus den für letztere bestimmten Fonds beschafft werden und die Verabfolgung des freien Bauholzes für solche aus Königlichen Forsten aufhören soll.
M. B. 1848. S. 323.

64. Cirk.-Verf. vom 2. Novbr. 1848, betr. die Ablösung der Domainen-Gefälle.

Die Ablösung der Domainen-Präſtationen iſt bei allen denjenigen Zahlungen zum 20fachen Betrage zu berechnen, welche nicht ſchon vor dem 11. Auguſt 1848 zur Kgl. Kaſſe eingegangen ſind. Dies gilt auch in den Fällen, wo in einem Vertrage oder Rezeſſe die Ablöſung zum 25fachen Betrage ausdrücklich verabredet iſt. M. B. 1848. S. 351.

65. Cirk.-Verf. vom 12. April 1849, betr. die Verwendung und Verrechnung der Ausgabefonds-Beſtände bei der Domainen- und Forſtverwaltung.

Die am Jahresſchluſſe ſich ergebenden Ausgabefonds-Beſtände, inſoweit ſie zur Verſtärkung der etatsmäßigen Fonds des folgenden Jahres beſtimmt ſind, alſo z. B. die Beſtände bei den Domainen- und Forſt-Baufonds, bei den Forſtkultur-Fonds u. ſ. w. und zwar zunächſt die aus der älteren Reſtperiode noch disponiblen Beträge und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden ſind, die Beſtände des Vorjahres, ſind zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Zahlungen vorweg zu verwenden und die etatsmäßigen Ausgabefonds der kurrenten Verwaltung erſt dann in Anſpruch zu nehmen, wenn jene Beſtände bereits vollſtändig aufgeräumt worden ſind. Hinſichtlich der Domainen-Remiſſions- und Domainen-Armenfonds bewendet es bei der in der Cirkular-Verfügung vom 23. Juni 1842 erneuerten Vorſchrift. M. B. 1849. S. 238.

66. Cirk.-Verf. vom 6. Oktbr. 1849, betr. die Anordnung und Ausführung von Bauten im Reſſort der Domainen- und Forſtverwaltung.

Die Kgl. Regierungen werden aufgefordert, den Bauten und Reparaturen der Domainen- und Forſtverwaltung ganz beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, — wo ſolche nicht zu umgehen ſind, dieſelben auf das unabweisliche Bedürfniß zu beſchränken, vorzüglich aber darauf zu halten, daß die Koſten dazu ſo billig, als die Umſtände nur immer geſtatten, veranſchlagt werden. Bauten, zu welchen die miniſterielle Genehmigung erforderlich iſt, namentlich ſolche, wozu disponible Fonds nicht zu Gebote ſtehen, ſind nicht eher zur Ausführung anzuordnen, als bis dieſe Genehmigung zeitig genug vorher nachgeſucht und ertheilt worden iſt. M. B. 1849. S. 239.

67. Cirk.-Verf. vom 18. Oktbr. 1849, betr. den Wegfall der Polizeiſtrafgelder bei den Kgl. Domainen-Aemtern.

Da in Folge des Geſetzes vom 2. Januar 1849 die Polizeigerichtsbarkeit vom 1. April 1849 ab von den Polizeibehörden auf die Polizeigerichte übergegangen iſt, mithin bei den Domainenämtern von da ab Polizeiſtrafen nicht mehr feſtgeſetzt werden, ſo wird angeordnet, daß in den Spezial-Amtsrechnungen der Domainen-Verwaltung im Bezirk der Kgl. Regierung p. 1850 et seq. die etatsmäßigen Polizeiſtrafgelder-Einnahmen vollſtändig in Ausfall nachgewieſen werden, demnächſt aber dieſer Einnahmetitel aus den künftigen Etats ganz weggelaſſen wird. M. B. 1849. S. 239.

68. Cirk.-Verf. vom 8. Januar 1849, betr. die Erhaltung der Kunſt- und geſchichtlichen Denkmäler bei den Veräußerungen von Domainen- und Forſtgrundſtücken.

In allen Fällen, in welchen Domainen- oder Forſtgrundſtücke zur Veräußerung geſtellt werden, auf denen ſich Denkmäler, deren Erhaltung im Intereſſe der Kunſt und Geſchichte wünſchenswerth iſt, befinden, ſoll darüber mit dem Konſervator der Kunſtdenkmäler in Mittheilung getreten werden. Wegen Erhaltung ſolcher Gegenſtände ſind deſſen Vorſchläge entgegen zu nehmen, über

welche sich demnächst die Kgl. Regierung bei der Berichterstattung über die Veräußerung mit zu erklären hat. M. B. 1849. S. 239.

69. Cirk.-Verf. vom 14. Januar 1849, betr. die Berichtigung der Kaufgelder bei Veräußerungen von Domainen- und Forstgrundstücken.

Bei Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken ist wegen Berichtigung der Kaufgelder zu bestimmen, daß $^1/_4$ vor der Uebergabe, ein zweites Viertel binnen Jahresfrist und die letzte Hälfte binnen 3 Jahren nach der Uebergabe berichtigt werden soll. M. B. 1849. S. 239.

70. Cirk.-Verf. vom 27. Januar 1849, betr. die Verrechnung der Veräußerungskosten von Domainen- und Forstgrundstücken und der von Käufern dazu einzuzahlenden $3^1/_3$ Prozent vom Kaufgelde.

Die von den Käufern einzuzahlenden $3^1/_3$ Prozent vom Kaufgelde, solche mögen nun bei Veräußerungen von Domainen- oder bei denen von Forstgrundstücken vorkommen, sind in den Domainen-Verwaltungsextraordinarien-Rechnungen in Einnahme, und in denselben Rechnungen, die durch die Veräußerungen verursachten, im §. 10 der Allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen angegebenen Kosten in Ausgabe nachzuweisen, und zwar unter besonderen, für diesen Gegenstand zu bildenden Abschnitten. M. B. 1849. S. 262.

71. Cirk.-Verf. vom 20. März 1849, betr. die Ablösung von Holzgerechtsamen.

Bei allen Renteberechnungen, welche zur Ablösung der Holzberechtigungen im Wege des Vergleiches angelegt werden, ist nur der Zinssatz von 5% in Anwendung zu bringen, und zwar gleich viel, ob die gefundene Rente ganz oder theilweise mit Domanialabgaben der Berechtigten kompensirt wird oder nicht.
M. B. 1849. S. 262.

72. Cirk.-Verf. vom 21. Oktbr. 1849, betr. die Bestellung von Amtskautionen Seitens der interimistischen Verwalter vakanter Rentbeamten-Stellen.

Da Rentbeamtenstellen bei eintretenden Vakanzen für jetzt nicht wieder definitiv besetzt, sondern in Erwartung einer anderweiten Organisation der Behörden nur einstweilen interimistisch verwaltet werden sollen, so ist es für nothwendig erachtet, von den interimistischen Verwaltern der Rentbeamtenstellen die Bestellung der reglementsmäßigen Kaution zu fordern.
M. B. 1850. S. 80.

73. Cirk.-Verf. vom 12. Januar 1850, betr. den Beitritt interimistisch angestellter Domainen-Rentbeamten zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Den vorläufig nur interimistisch angestellten Domainen-Rentbeamten, welche Kaution bestellt haben und in Ansehung welcher anzunehmen ist, daß sie, wenn sie genöthigt würden, die interimistische Stellung aufzugeben, doch alsbald in einer anderen definitiv unterzubringen wären, ist der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt mit einem Fünftel ihrer reinen Besoldung zu gestatten. M. B. 1850. S. 80.

74. Cirk.-Verf. vom 20. Februar 1849, betr. die Bildung von sogenannten Haupt-Etablissements und von bäuerlichen Stellen bei Veräußerung und resp. Dismembration von Domainen-Vorwerken.

Die Kgl. Regierungen der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Posen werden aufgefordert, jedes mal, wenn sie einen Plan zur Veräußerung und Dismembration eines Domainen-Vorwerks, aus welchem Haupt-Etablissements oder bäuerliche Stellen gebildet werden sollen, zur Genehmigung einreichen, demselben eine Handzeichnung nebst einer Beschreibung

der Veräußerungsflächen beizufügen. Das Kgl. Ministerium will sodann für deren weitere Verbreitung an die Regierungen der westlichen Provinzen sorgen.
M. B. 1850. S. 81.

75. **Cirk.-Verf. vom 31. März 1850, betr. die Regulirung und Ablösung der von Domainen-Mühlenbesitzern zu entrichtenden Abgaben.**

Die Kgl. Regierungen sollen in Folge des Gesetzes vom 11. März 1850 alle, den Mühlenbesitzern an ihren vertrags- oder judikatmäßig feststehenden Domainen-Abgaben bewilligten Stundungen zurücknehmen und jene Abgaben unverkürzt von ihnen einziehen, resp. beitreiben zu lassen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie bei der Auseinandersetzungsbehörde entweder nach § 2 des Gesetzes gegen den Fiskus wegen resp. Aufhebung oder Herabsetzung ihrer Abgaben klagbar geworden sind oder doch nach § 6 desselben auf Ablösung und in dem einen, wie dem andern Falle zugleich auf Regulirung eines Interimistikums nach § 9 ibid. angetragen haben. M. B. 1850. S. 152.

76. **Cirk.-Verf. vom 18. April 1850, betr. die Verrechnung der Veräußerungskosten von Domainen- und Forstgrundstücken und der von den Käufern dazu einzuzahlenden $3^1/_3$ % vom Kaufgelde.**

Die nach der Cirk.-Verf. des Kgl. Finanz-Ministerii vom 28. Mai 1825 den Spezial-Domainen- und Forstrechnungen beizufügenden Veräußerungs-Nachweisungen sind dazu bestimmt, Alles was in Bezug auf das einzelne Verkaufsgeschäft aus den diesfälligen Verhandlungen hervorgeht, mag es nun auf die betreffende Rechnung selbst, oder auf andere Rechnungen von Einfluß sein, übersichtlich darzustellen, und hierdurch zur Justifikation dieser anderen Rechnungen, in welchen lediglich auf sie Bezug zu nehmen ist, zu dienen. In diese Veräußerungs-Nachweisungen, und zwar in eine unter der Ueberschrift: „Verkaufskosten" zu bildende besondere Kolonne, sind daher auch die für jedes einzelne Geschäft aufgekommenen $3^1/_3$ % zunächst aufzunehmen und hier vollständig zu justifiziren. In der Kolonne „Bemerkungen ist demnächst bei jeder einzelnen Post entweder vom Rendanten der Spezialkasse oder wenn dieser hierzu außer Stande ist, jedenfalls doch bei Abnahme der bezüglichen Spezial-Rechnung auf diejenige Seite und Nummer der extraordinairen Rechnung zu verweisen, unter welcher sich die entsprechenden Beträge definitiv in Einnahme aufgeführt finden. Zu den extraordinairen Rechnungen bedarf es alsdann nur einer einfachen Einnahme-Ordre, in welcher die Kgl. Regierung auf die betreffende Veräußerungs-Nachweisung Bezug zu nehmen hat. M. B. 1850. S. 266.

77. **Cirk.-Verf. vom 7. Mai 1850, betr. die Beschränkungen in Bewilligung von Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen für Beamte der Domainen- und Forstverwaltung.**

Die Kgl. Regierungen sollen rücksichtlich der Beamten der Domainen- und Forstverwaltung den Grundsatz beachten, daß Gratifikationen gar nicht mehr, extraordinaire Remunerationen nur für ungewöhnliche, ganz außer dem Dienstbereiche liegende Leistungen und Unterstützungen lediglich in außergewöhnlichen Bedarfsfällen an einzelne Beamte, deren Diensteinkommen den jährlichen Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, gewährt werden dürfen.
M. B. 1850. S. 301.

78. **Cirk.-Verf. vom 3. August 1850, mit dem Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen Fiskus als Berechtigten zustehenden Real-Lasten.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Aachen und Trier, pro 1850. M. B. 1850. S. 302.

79. Cirk.-Verf. vom 23. August 1850, betr. das Verfahren wegen rückständiger Domanial-Abgaben.

Eine gänzliche Niederschlagung von Domanialabgaben-Rückständen zur Erhaltung der pflichtigen bäuerlichen Wirthe im prästationsfähigen Zustande soll fortan nicht mehr stattfinden. M. B. 1850. S. 308.

80. Verf. vom 14. Dezbr. 1850, betr. die Verhältnisse der früheren Erbpächter und Erbverpächter in Beziehung auf gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten.

Die den Erbpächtern in Beziehung auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Kanons bisher gesetzlich zugestandenen günstigen Bedingungen sind mit ererfolgter Aushebung des Eigenthumsrechts des Erbverpächters fortgefallen.
M. B. 1850. S. 407.

81. Cirk.-Verf. vom 23. Februar 1851, daß die Kgl. Regierungen eine Uebersicht der von ihnen in den Jahren 1849 und 1850 ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen einreichen sollen.
M. B. 1851. S. 61.

82. Cirk.-Verf. vom 16. Januar 1851, betr. die Ablösung von Mühlen-Abgaben.

Der § 65 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 findet auf Mühlenabgaben keine Anwendung. M. B. 1851. S. 62.

83. Instruktion vom 14. Dezbr. 1851, betr. das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten im Regierungs-Bezirke Magdeburg.

Anmerkung. Ist den betheiligten Behörden und Leistungspflichtigen im Reg.-Bezirk Magdeburg besonders bekannt gemacht, weshalb es hier des Abdrucks nicht bedarf.
M. B. 1852. S. 60.

84. Cirk.-Verf. vom 10. Septbr. 1852, betr. das Verfahren bei Ablösung pränumerando fälliger Domainen-Abgaben.

Die in der Cirk.-Verf. vom 16. Mai 1839 hinsichtlich der Ablösung praenumerando fälliger Abgaben enthaltene Bestimmung, daß den Reluenten die pränumerirten Zinsraten für den vollen Monat, in welchem das Ablösungs-Kapital eingezahlt wird, einbehalten und nur für die folgenden Monate zurückerstattet werden sollen, findet auf Ablösungen, welche im Wege der Amortisation erfolgen, keine Anwendung. M. B. 1852. S. 328.

85. Cirk.-Verf. vom 31. Oktbr. 1852, betr. die Verzugszinsen von im Rückstande bleibenden Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspitzen der Domainen-Amortisations-Renten.

Von im Rückstande bleibenden Ablösungs-Kapitalien für die Pfennigspitzen der Amortisations-Renten aller Art, sollen Verzugszinsen überhaupt erst alsdann, wenn sie für jeden einzelnen Debenten eine, in Pfennigen darstellbare Höhe erreicht haben, also vor Ablauf der ersten 3 Monate nach dem jedesmal festgestellten Anfangstermin der Amortisations-Periode überhaupt nicht zu fordern sein. M. B. 1852. S. 329.

86. Cirk.-Erlaß vom 30. Juni 1852, wegen Einführung von Quittungsbüchern über gezahlte Domainen-Amortisations-Renten.

Den Kgl. Regierungen wird ein Schema zu einem Quittungsbuche über Domainen-Amortisationsrenten mitgetheilt, um danach die entsprechende Anzahl von Exemplaren drucken und einbinden und an die Rentepflichtigen gegen Erhebung der Kosten vertheilen zu lassen. M. B. 1852. S. 329.

87. Cirk.-Verf. vom 26. August 1852 wegen Einholung der ministeriellen Genehmigung zu den auf fiskalische Kosten oder unter Beitragsleistung des Fiskus vorzunehmenden Domainenbauten.

Den Kgl. Regierungen wird die oft wiederholt empfohlene Sparsamkeit bei den Domainen-Bauausgaben aufs Neue dringend zur Pflicht gemacht.

M. B. 1852. S. 332.

88. Erlaß vom 31. März 1853, betr. die Mitwirkung der Gerichte bei Domainen-Verpachtungen.

Dem Regierungs-Kommissarius liegt die Leitung der Lizitations-Verhandlung, sowie die Aufnahme des Lizitationsprotokolls ob. Nachdem letzteres von allen Betheiligten durch Unterschrift vollzogen worden, wird der auf vorgängige Requisition vom Gerichte abgeordnete Deputirte mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 125 Tit. 10 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eine Verhandlung aufnehmen, in welcher der Regierungs-Kommissarius als Vertreter des Domainen-Fiskus und diejenigen Bestbietenden, unter denen die Auswahl vorbehalten worden, sich zu den Pachtbedingungen und des von dem Regierungs-Kommissarius aufgenommenen Lizitations-Protokolls gerichtlich bekennen, dessen Festhaltung wiederholt versprechen und ihre darunter befindlichen Unterschriften anerkennen.

Der Regierungs-Kommissar hat schließlich den Antrag auf baldige Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verhandlung zu richten.

M. B. 1853. S. 106.

89. Cirk.-Verf. vom 30. April 1853, betr. die Kosten bei Verpachtungen im Ressort der Domainen- und Forst-Verwaltung.

Bei der Verpachtung von Domainen- und Forstgrundstücken, wenn selbige in einzelnen Parzellen, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von je 30 Thlr. jährlich nicht übersteigt, zur Ausbietung gelangen, ist die Bedingung zu stellen, für jeden Thaler des gebotenen jährlichen Pachtzinses einen Beitrag von 1 Sgr. zur Bestreitung der, den Parteien zur Last fallenden Stempel- und sonstigen Kontraktskosten zu entrichten.

Die Kosten sind stets unter einem besonderen Abschnitte der Extraordinarien-Rechnungen, und also getrennt von den Veräußerungskosten, dergestalt speziell in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, daß der nach gegenseitiger Uebertragung des bei einer Verpachtungs-Angelegenheit im Laufe des Jahres vorgekommenen Ausgabe-Plus durch das Ausgabe-Minus einer anderen, am Jahresschlusse sich ergebende Bestand, ohne Weiteres, in der Domainen-Verwaltungsrechnung desselben Jahres unter dem Titel „ad extraordinaria" in Einnahme, und der sich etwa herausstellende Vorschuß, unter demselben Titel, in Ausgabe nachzuweisen ist. Conf. No. 91. 106. M. B. 1853. S. 155.

90. Erlaß vom 1. Juni 1853, daß die Kgl. Regierungen für kompetent zu erachten sind, die im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Rezesse über Ablösung von Passiv-Renten, welche auf Domainen- oder fiskalischen Forstgrundstücken haften, selbst zu bestätigen.

M. B. 1853. S. 155.

91. Cirk.-Verf. vom 21. Oktbr. 1853, betr. die Kosten bei Verpachtungen im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung.

Zur Beseitigung mehrfacher Zweifel und Anfragen über die Bestimmung der Cirk.-Verf. vom 30. April 1853 wird Folgendes bemerkt:

1. Wenn sich unter mehren, gleichzeitig zum Pachtaufgebot gestellten Parzellen einzelne befinden, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von 30 Thlr. jährlich über-

steigt, während bei den übrigen Parzellen ein geringeres Pachtgebot vorauszusetzen ist, so ist die Cirkular=Verfügung vom 30. April c. auch bei jenen einzelnen werthvolleren Parzellen ebenso wie bei den übrigen in Anwendung zu bringen, weil sämmtliche uno actu ausgebotene Parzellen hinsichtlich der Kosten gleichmäßig behandelt werden müssen.

2. Wenn ein Grundstück einmal unter den Bedingungen der gedachten Cirkular=Verfügung zum Ausgebot gestellt ist, so kann nur deshalb, weil das Pachtgebot demnächst in der Lizitation über 30 Thlr. hinausgesteigert werden sollte, von den Lizitations=bedingungen in Betreff der Kosten nicht wieder abgegangen werden. — Völlig unzweckmäßig würde es aber sein, wenn man, wie von einigen Seiten vorgeschlagen worden, in den Lizitationsbedingungen festsetzen wollte, daß jener fixirte Beitrag zu den Kosten nicht mehr gezahlt zu werden brauche, sobald die Gebote über 30 Thlr. gesteigert werden sollten.

3. Bei dem Prozentsatz (1 Sgr. vom Thlr.) sind überall nur volle Thaler zur Berechnung zu ziehen, dergestalt, daß Parzellenpächter, welche einen einjährigen Pachtzins von weniger als 1 Thlr. entrichten, gar keine Kostenbeiträge zu zahlen haben.

4. Der Kostenbeitrag ist überall nur nach dem für ein einzelnes Pachtjahr gebotenen Pachtzinse zu berechnen, dergestalt, daß z. B. ein Pächter, welcher eine Parzelle auf drei Jahre für einen jährlichen Pachtzins von 10 Thlr. erstehet, nur 10 Sgr. an Kostenbeitrag, mithin ebensoviel an Kosten zu entrichten hat, wie ein anderer Pächter, der nur auf ein Jahr für 10 Thlr. gepachtet hat und gleichfalls zu den Kosten beitragen muß.

5. Außer dem fixirten Kostenbeitrage dürfen den Pächtern keinerlei andere Kosten, namentlich keine besonderen Beiträge zu den Vermessungs=, Chartirungs= oder Uebergabekosten angesonnen werden.

6. Da sich indessen ergeben hat, daß der Satz von 1 Sgr. pro Thaler bei längeren Pachtperioden leicht in einem allzugroßen Mißverhältnisse zu den Stempelkosten erstehen kann, so soll dieser in der oft erwähnten Cirkular=Verfügung vom 30. April c. bestimmte Satz in Zukunft nur bei den Ausgeboten auf eine höchstens 6jährige Pachtperiode angewendet werden. Bei Ausgeboten auf eine Periode von längerer Dauer und zwar bis zu 12 Jahren einschließlich, ist dagegen in den Lizitationsbedingungen ein Kostenbeitrag von 2 Sgr. pro Thaler des einjährigen Pachtzinses und bei noch längerer Pachtperiode ein Kostenbeitrag von 3 Sgr. des einjährigen Pachtzinses vorzubedingen.

M. B. 1854. S. 59.

92. Erlaß vom 16. August 1854, betr. die Kosten des Abbruchs alter Gebäude auf verpachteten Domainen-Vorwerken und die Verwerthung der dabei gewonnenen Materialien.

1. Wenn der Abbruch eines fiskalischen Gebäudes aus einem verpachteten Domainen=Vorwerke ein durchaus isolirter und selbstständiger, mit einem Neubau in keiner Verbindung stehender Akt ist — beispielsweise, wenn ein völlig entbehrliches Gebäude definitiv beseitigt werden soll —, so hat der Fiskus einerseits die Kosten des Abbruches allein zu tragen, andererseits ist derselbe auch berechtigt, sämmtliche dabei gewonnene Materialien, einschließlich des Dachmaterials, für fiskalische Rechnung zu verwerthen, also entweder zu irgend einem andern, der Domainen= oder Forstverwaltung zur Last fallenden Bau in natura zu verwenden, oder für Rechnung des Domainen=Veräußerungs=fonds zu verkaufen. Wenn dagegen

2. der Abbruch eines Gebäudes auf einem verpachteten Domainen=Vorwerke in einem rechtlichen Zusammenhange mit einem Neubau steht, d. h. wenn der Pächter einen begründeten Anspruch darauf hat, daß Fiskus ihm für das abzubrechende Gebäude ein neues Gebäude gewähre und dieser Neubau — gleichviel ob auf eben derselben Baustelle, ob genau in denselben Dimensionen und zu denselben Zwecken — also eine nothwendige rechtliche Folge des Abbruches ist, und wenn unter obiger Voraussetzung dem Pächter je nach den allgemeinen oder besonderen Bedingungen seines Pachtkontrakts die Verpflichtung obliegt, die Kosten des Abbruchs und des Neubaues ganz oder zum Theil zu tragen, so bilden

a. der Abbruch des alten Gebäudes,
b. die Disposition über die dabei gewonnenen Materialien,
c. der Neubau

zusammen einen Inbegriff von Rechten und Pflichten ein gemeinschaftliches Rechtsobjekt der Bau=Interessenten dergestalt, daß die Rechte und Verpflichtungen in jeder dieser drei Rubriken nach einem und demselben Maßstabe zwischen den Interessenten zu repartiren sind.

Hiernach hat, wenn z. B. der Pächter kontraktlich die gesammte Neubaulast zu tragen verpflichtet ist, derselbe auf sämmtliche Kosten des Abbruchs der durch den Neubau er=

setzten Gebäude zu tragen, wogegen er auch die beim Abbruch gewonnenen Materialien ausschließlich behält.

Wenn in einem andern Falle der Fiskus kontraktlich lediglich das Bauholz herzugeben, Pächter dagegen alle übrigen Neubaukosten zu berichtigen hat, so gebührt von dem beim Abbruch des alten Gebäudes gewonnenen Material dem Fiskus lediglich das Holz, alles Uebrige aber dem Pächter, auch sind die Abbruchskosten nach dem Werthsverhältniß dieser Antheile zwischen beiden zu repartiren.

Wenn endlich — wie nach den allgemeinen Pachtbedingungen — der Pächter eine bestimmte Quote zu den Neubaukosten excl. Fuhren und Dachdeckungen und außerdem letztere beizutragen hat, so hat der Pächter den Abbruch des alten Daches gegen ausschließliche Nutzung des alten Dachmaterials zu bewirken, an den sonstigen Abbruchskosten, gleichwie an der Nutzung der abgebrochenen Materialien, aber mit eben derselben Quote zu partizipiren, nach welcher er zu den Neubaukosten beiträgt. Nach vorstehenden Grundsätzen hat die Kgl. Regierung für die Zukunft zu verfahren und solche bei Abschließung der Bau-Entreprisekontrakte zur Anwendung zu bringen, auch die Anschläge gleich darnach einrichten zu lassen. In der Regel wird es am zweckmäßigsten sein, einen einzigen Anschlag aufzustellen, in welchem der Abbruch des alten Gebäudes, die Disposition über die dabei gewonnenen Materialien und der Neubau übersichtlich zusammen zu fassen und die Antheile des Fiskus und des Pächters an jeder dieser drei Rubriken klar zusammen zu stellen sind, dergestalt, daß die desfallsige Berechnung von dem Pächter durch Vollziehung des Entreprise-Kontrakts, oder falls der Pächter nicht zugleich Entrepreneur sein sollte, durch Vollziehung des Anschlags als richtig anzuerkennen ist und auf diese Weise spätere Weiterungen hierüber vermieden werden.

M. B. 1854. S. 187.

93. Cirk.-Verf. vom 23. Dezember 1854, betr. die rechtzeitige Einziehung zahlbarer Ablösungs-Kapitalien.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, für Einziehung von Ablösungs-Kapitalien, deren Zahlung in Folge eines bestätigten Rezesses statt zu finden hat, und im Fälligkeitstermine nicht geleistet worden ist, sofort ohne allen Verzug und nachdrücklichst erforderlichen Falls im Wege der exekutivischen Beitreibung zu sorgen.

Hinsichtlich derjenigen Ablösungs-Kapitalien dagegen, welche nicht auf Grund bestätigter Rezesse gezahlt werden müssen, nach deren Zahlung vielmehr einseitige Ablösungs-Urkunden ertheilt werden, bleibt es dabei, daß dieselben nicht eher bei dem Veräußerungsfonds zum Soll-Einkommen gestellt werden dürfen, als bis sie wirklich eingezahlt werden, daß demgemäß bis zur erfolgten Einzahlung des Kapitals die desfallsige Rente sofort zu erheben ist, und bei der betreffenden Rezeptur zum Soll-Einkommen stehen bleiben muß.

M. B. 1855. S. 12.

94. Cirk.-Verf. vom 26. Januar 1855, wegen rechtzeitiger Einreichung der Domainen- und Forst-Bau-Pläne.

Die Kgl. Regierungen werden daran erinnert, die Domainen- und Forstbaupläne stets bis zum 1. September einzureichen, auch die Bauten auf das durchaus Nothwendige zu beschränken. M. B. 1855. S. 36.

95. Cirk.-Verf. vom 10. Dezbr. 1855, betr. die Verrechnung der ohne vorherige Kündigung gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten.

Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingehen und nach der bisherigen Einrichtung erst am 30. September zur Verrechnung gelangen durften, sind auf den Wunsch der Interessenten schon am 31. März definitiv zu verrechnen, und eben so Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingehen und nach der bisherigen Einrichtung

erst am 31. März definitiv zu verrechnen waren, auf den Wunsch der Interessenten am 30. September definitiv zu verrechnen.

Conf. No. 105. M. B. 1856. S. 23.

96. Erlaß vom 18. Dezember 1855, betr. die Veranschlagung der Kosten zu Bauten auf den Forst-Dienst-Etablissements.

Bei der Cirk.-Verf. vom 6. Mai 1825, wonach bei Bauten, deren Kostenbetrag die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, die Konkurrenz der Baubeamten in sofern wegfallen soll, daß es hierzu einer vorgängigen Kosten-Veranschlagung von Seiten der Letzteren nicht bedarf, ist die Absicht dahin gegangen, daß die Reparaturkosten bis zum Betrage von 50 Thlr. nicht auf ein ganzes Etablissement, sondern auf jedes einzelne Gebäude zu beziehen sind. In Betreff der überschläglichen Pauschquanta für diejenigen Bauten, deren Kosten den Betrag von 50 Thlr. nicht erreichen, muß dabei fortan nach der Verfügung des Kgl. Finanz-Ministeriums vom 31. Mai 1855 verfahren werden, wonach diese Pauschquanta nicht von den Kreisbaubeamten, sondern von dem betreffenden Forst-Inspektionsbeamten nach Berathung mit dem Oberförster festzustellen und anzugeben sind. M. B. 1856. S. 56.

97. Erlaß vom 17. März 1856, betr. die Wahrnehmung des Interesse der Domainen- und Forstverwaltung bei Ausführung von Aktien-Chausseen.

Die Forst-Verwaltung, ingleichen die Domainen-Verwaltung hat in Betreff der Kgl. Forstgrundstücke, sowie aller Grundstücke, welche nicht mit Domainen-Vorwerken zusammen verpachtet sind, sich auf eine Theilnahme an der Bauausführung und der zukünftigen Unterhaltung der Chaussee in der Regel nicht einzulassen, mithin auch der Chausseebaugesellschaft als Mitglied nicht beizutreten. Sie kann das Projekt höchstens durch Gewährung einer Prämie resp. eines Beitrages zu den Neubaukosten in Pausch und Bogen an die Unternehmer begünstigen.

In Betreff der Domainen-Pachtungen, deren Pachtkontrakte bereits die durch das Cirkular-Reskript vom 2. Dezember 1846 vorgeschriebene Bedingung wegen Ausführung von Chausseebauten durch die Domainen-Pächter enthalten, kann die Kgl. Regierung dagegen solchen Chausseebaugesellschaften ohne Berichtserstattung beitreten, sofern die betreffenden Domainen-Pächter damit einverstanden und zur Erfüllung ihrer kontraktlichen Verpflichtung in Betreff der betreffenden Chausseelinie bereit sind. In Betreff derjenigen Domainen-Pachtungen, welche bereits vor dem Erlaß der Cirk.-Verf. vom 2. Dezember 1846 ausgethan sind, und deren Pachtkontrakte einen Zwang der Pächter zur Uebernahme solcher Chausseebau- und Unterhaltungskosten nicht begründen, wird in der Regel, wie Eingangs gesagt, zu verfahren sein. M. B. 1856. S. 138.

98. Erlaß vom 27. März 1856, betr. die Bezeichnung neu regulirter Forstgrenzen und die Berichtigung des Vermessungswerkes.

In allen Fällen, wo durch Separationen, Forstservitut-Ablösungen oder sonstige Separationen der General-Kommission Veränderungen in den Grenzen und den Arealen der Forsten eintreten, muß rechtzeitig dafür gesorgt werden, daß aus den Separationskarten, den dazu gehörigen Grenzvermessungs-Registern und den betreffenden Rezessen, beglaubigte Extrakte resp. auszugsweise Kartenkopien gefertigt, und zu dem Taxations-Notizbuche gebracht werden, damit nach diesen, die Stelle gerichtlich rekognoscirter Grenzdokumente vertretender Extrakten und Kopien das Vermessungswerk der betreffenden Oberförsterei er-

gänzt und berichtigt werden kann, ohne daß es neuer Aufnahmen und Kartirungen rücksichtlich der veränderten Flächen bedarf. Es ist auch darauf zu halten, daß Seitens der Geometer die neu regulirten Forstgrenzen in gehöriger Weise und besonders durch dauerhafte Grenzzeichen gehörig definitiv vermalt werden, und es nicht etwa dabei bewendet, daß nur Pfähle oder kleine Feldsteine als Grenzmarken eingesetzt werden, welche nach kurzer Zeit verloren gehen.

M. B. 1856. S. 157.

99. Cirk.-Verf. vom 9. Juni 1858, betr. die Realisirung der Zinskoupons von den Seitens der Domainen-Pächter als Pachtkaution deponirten inländischen Staats-Papieren und Pfandbriefen.

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, den Domainen-Pächtern die als Pacht-Kaution mit inländischen Staatspapieren und Pfandbriefen zugleich deponirten Zins-Koupons auszuhändigen, beziehungsweise die neuen Zinskoupons nach deren Ausreichung zu überweisen und ihnen die Realisirung derselben selbst zu überlassen. Die Talons und Stich-Coupons bleiben dagegen bei den Regierungs-Hauptkassen deponirt. M. B. 1858. S. 147.

100. Erlaß vom 6. Juli 1858, betr. das Verfahren bei Bewilligung fortlaufender Unterstützungen aus den Domainen-Armen-Fonds.

Zur Bewilligung von Unterstützungen aus den Domainen-Armenfonds, welche über den Jahresschluß hinaus fortlaufen, ist Ministerial-Genehmigung erforderlich. M. B. 1858. S. 169.

101. Erlaß vom 6. Mai 1859, daß die Regierungen den von ihnen abgeschlossenen Ablösungs-Rezessen ihrer Seits auch noch die vorgeschriebene Bestätigungs-Formel beizufügen haben.

M. B. 1859. S. 136.

102. Bescheid vom 5. Juni 1859, betr. die Ablösung fiskalischer Amortisations-Renten durch Kapitalzahlung bei zur Ablösung gelangenden Abdeckerei-Gerechtigkeiten.

Wenn die Abdeckerei-Gerechtigkeit, auf welchem die fiskalische Amortisations-Rente haftet, selbst nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens vom 31. Mai 1858, ablösbar sein und dereinst in der That zur Ablösung durch Zahlung einer Rente oder Zins-Kapitals gelangen sollte, so wird die Kgl. Regierung in diesem Falle wie in ähnlichen Fällen gemäß § 18 a. a. O. bei diesem Verfahren zu dem Behufe sich zu betheiligen haben, um alsdann gleichzeitig die Ablösung auch der fiskalischen Amortisations-Rente durch Zahlung des gesetzlichen Abfindungs-Kapitals herbei zu führen.

M. B. 1859. S. 229.

103. Cirk.-Erlaß vom 26. August 1859, bezüglich auf die Bestimmungen über Anfertigung der Domainen-Baupläne.

Bisher mußten die wegen Veräußerungen und Verpachtungen unter härteren Baubedingungen, ingleichen wegen Uebertragung von Baulasten auf Privatbesitzer ꝛc. den Domainen-Baufonds erwachsenden Erleichterungen nach ihrem jährlichen Werthe ermittelt, und die betreffenden Beträge in den Bauplänen, sowie später in den Domainen-Verwaltungsetats von der Sollausgabe des gedachten Fonds abgesetzt werden. Fortan sind jene Absetzungen ebenso, wie die zuweilen vorgekommenen Zusetzungen wegen Ablösung von Burg- und Baudiensten ꝛc. ganz zu unterlassen. M. B. 1859 S. 255.

104. Cirk.-Erlaß vom 5. August 1859, betr. die Kapital-Ablösung der auf Schulgrundstücken haftenden Domanial-Abgaben.

Die Kapital-Ablösung der auf Schulgrundstücken haftenden Domanial-Abgaben, welche bisher noch nicht in Amortisationsrente verwandelt sind, soll zum 18fachen Betrage fortan in denjenigen Fällen nachgegeben werden, wo die Domanial-Abgabe bisher von den betreffenden Schullehrern aus deren Gehalt hat berichtigt werden müssen. Dies ist aber nicht auszudehnen auf bereits regulirte Amortisationsrenten, oder auf solche Domainen-Abgaben, welche nicht von einzelnen Lehrern als Nutznießern der betreffenden Schulgrundstücke, sondern aus Gemeinde- oder Korporations-Kassen bisher berichtigt sind.

M. B. 1859. S. 256.

105. Cirk.-Verf. vom 13. Januar 1861, betr. die Verrechnung der ohne vorherige Kündigung gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten.

Die Verfassung vom 10. Dezember 1855 (No. 95) wird folgendergestalt deklarirt:

Die Kgl. Regierung ist ermächtigt, Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingehen und erst am 30. September zur Verrechnung gelangen dürfen, auf den Wunsch der Verpflichteten schon am 31. März definitiv zu verrechnen und ebenso Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisationsrenten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingehen und erst am 31. März definitiv zu verrechnen waren, auf den Wunsch der Betheiligten am 30. September definitiv zu verrechnen, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

a. Die Höhe der Ablösungs-Kapitalien ist stets nach demjenigen Termine zu bemessen, an welchem die definitive Verrechnung stattfindet, so daß z. B. eine volle Amortisationsrente von 16 Thlrn., welche am 1. Oktober 1857 übernommen worden ist und am 31. März 1861, somit im vierten Jahre der Amortisationsperiode, definitiv als abgelöst verrechnet werden soll, alsdann ein Ablösungs-Kapital von 193 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. erheischt, gleichviel ob dieselbe rechtzeitig vor dem 1. Oktober 1860 gekündigt ist oder nicht, und obgleich der Reluent, falls die Verrechnung der Kapital-Ablösung erst am 30. September 1861 — im fünften Amortisations-Jahre — erfolgte, alsdann nur ein Kapital von 191 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. zu zahlen haben würde.

b. Außer dem Ablösungs-Kapitale muß der Reluent auch nach den halbjährigen, mit dem 31. März, beziehungsweise 30. September endenden Betrag der Amortisationsrente, wie er denselben während der Kündigungsfrist zu zahlen gehabt haben würde und noch außer dem bis zum Tage der antizipirten Ablösung fälligen Renten-Betrage gleichzeitig mit dem Ablösungs-Kapitale entrichten.

Wollen die Reluenten auf diese beiden Bedingungen nicht eingehen, so ist an der gesetzlichen sechsmonatlichen Kündigungsfrist für jetzt festzuhalten, indem eine weitere Erleichterung in Betreff der Bedingung zu b bis dahin vorbehalten bleiben muß, wo mit dem Vorschreiten der Amortisationsperioden die Differenz zwischen den Ablösungs-Kapitalien, je nachdem solche im Laufe des einen oder des darauf folgenden Jahres zur Verrechnung kommen, erheblicher werden wird, als solche zur Zeit ist.

Damit übrigens das Kassen- und Rechnungswesen nicht in Unordnung gerathe, müssen diejenigen Domainen-Amortisationsrenten, welche solchergestalt ausnahmsweise sechs Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist als abgelöst verrechnet werden, in der Domainen-Amortisationsrenten-Rechnung und der dazu gehörigen Abgangs-Nachweisung auch stets vom Tage der Verrechnung des Ablösungs-Kapitals an in Ausfall nachgewiesen werden, während der nach der Bedingung zu b noch über jenen Termin hinaus zu erhebende halbjährige Rentenbetrag nicht in der Domainen-Amortisationsrenten-Rechnung, sondern in der laufenden Domainenverwaltungs-Rechnung unter Kapitel IV Tit. II extraordinair zu vereinnahmen ist.

M. B. 1861. S. 58.

106. Verf. vom 10. Januar 1861, betr. die Kosten bei Verpachtungen im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung.

Bei parzellarischen Verpachtungen von Domainen- und Forstgrundstücken oder Nutzungen in Loosen, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von je 30 Thlr. jährlich nicht übersteigt, ist den Pachtlustigen in den Lizitations-Be-

bingungen, sofern das Ausgebot nur auf eine höchstens einjährige Pachtzeit gerichtet wird, die Zusicherung zu geben, daß der Fiskus sämmtliche Kosten des Geschäfts übernimmt und von den Pächtern daher keinerlei Beiträge zu den Lizitations- oder Kontraktskosten zu leisten sind.

Bei Verpachtungen auf einen längeren Zeitraum als 1 Jahr bleibt es bei den bisherigen Einrichtungen. Conf. No. 107. M. B. 1861. S. 59.

107. Bescheid vom 10. Novbr. 1861, betr. die Kosten der Verpachtung von Domainen- und Forstgrundstücken.

Wenn mit mehreren zur einjährigen Verpachtung auszubietenden Parzellen von Domainen- und Forstgrundstücken gleichzeitig auch einzelne auf 1 Jahr zur Ausbietung gelangen, deren Pachtwerth voraussichtlich die Summe von 30 Thlr. jährlich übersteigt, während bei den übrigen Parzellen ein geringeres Pachtgebot zu erwarten ist, dann darf auch auf jene einzelnen werthvolleren Parzellen die Vorschrift des Reskripts vom 10. Januar 1861 angewendet und demgemäß dürfen die Pächter in den zuvor aufzustellenden Lizitationsbedingungen von der Theilnahme an den Verpachtungskosten überhaupt entbunden werden.

M. B. 1861. S. 282.

108. Cirk.-Verf. vom 23. Dezbr. 1861, betr. die Formulare für die Kreis-Steuer-Einnehmer und Ortserheber zum Zweck der Einziehung von Domainen-Amortisations-Renten und anderen Domainen-Gefällen.

Im Ressort der Domainen-Verwaltung werden den Kreissteuer-Einnehmern nur die Formulare zu den Abschlüssen und zu den anderen terminlich einzureichenden Uebersichten und Nachweisungen auf Staatskosten geliefert. Den Orts-Erhebern sind dagegen die sämmtlichen Formulare zu ihrem bezüglichen Kassenverkehr auf Staatskosten auch fernerhin zu liefern.

M. B. 1862. S. 172.

109. Bescheid vom 13. Mai 1862, betr. die Beitreibung der Ablösungs-Kapitalien von Domainen-Amortisations-Renten, welche in Folge von Dismembrationen verlangt werden.

Hat der Regulirungsplan die Bestätigung erhalten, so sind demnächst die nach der Vertheilung sich herausstellenden Rentenbeträge von weniger als 1 Thlr. den Grundbesitzern, auf deren Grundstück die geringere Rente fallen würde, unter Bezugnahme auf § 20 des Rentenbank-Gesetzes und auf das Gesetz vom 27. Juni 1860 zu kündigen. In den dieserhalb zu erlassenden Verfügungen ist nach Maßgabe der wegen der freiwilligen Kündigung von Renten ertheilten Vorschriften das zu zahlende Kapital, sowie der Zahlungstermin zum 31. März oder 30. September, welchem eine Frist von vollen 6 Monaten vorhergehen muß, anzugeben und am Schlusse hinzuzufügen, daß im Falle nicht pünktlich geleisteter Zahlung des Kapitals dasselbe durch Zwangsmaßregeln werde beigetrieben und nöthigen Falles das verpflichtete Grundstück zur Subhastation werde gebracht werden. Die Aushändigung dieser Verfügungen erfolgt durch die Kreiskassen gegen Empfangs-Bescheinigung der betreffenden Grundbesitzer, welche der Kgl. Regierung einzuschicken sind. Auf Grund dieser Bescheinigungen ist alsdann wegen der Buchung und Verwendung event. zwangsweisen Einziehung des zu zahlenden Kapitals in gleicher Weise wie wegen der freiwillig gezahlten Ablösungs-Kapitalien zu verfahren. M. B. 1862. S. 320.

110. Allgemeine Bedingungen zur Verpachtung der Königl. Preußischen Domainen-Vorwerke, ausschließlich derer des Reg.-Bezirks Stralsund, vom 11. Dezbr. 1862.

Anmerkung. Besonders abgedruckt und den betreffenden Behörden mitgetheilt.

M. B. 1863. S. 94.

111. Cirk.-Erlaß an sämmtl. Königl. Regierungen der 6 östlichen Provinzen vom 14. März 1863, betr. die bei Abschließung von Verträgen, durch welche Fiskus Parzellen fremder Grundstücke erwirbt, zu beobachtenden Formen.

In einer Rechtssache des Kgl. Fiskus wider N. hat das Kgl. Obertribunal entschieden, daß

1. Verträge, durch welche Fiskus Parzellen fremder Grundstücke erwirbt, auch fiskalischer Seits nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 vor dem Hypotheken-Richter geschlossen werden müssen, — selbstverständlich, sofern nicht die in §§. 5 und 6 l. c. erwähnten Ausnahmen von der in § 2 l. c. gegebenen Regel eintreten, — daß dagegen

2. dem in § 2 l. c. geforderten gerichtlichen Vertragsabschlusse die in §§. 21—24 II. 3 der allgemeinen Gerichtsordnung abgehandelte gerichtliche Confirmation von Verträgen gleich steht. M. B. 1863. S. 133.

112. Cirk.-Erlaß vom 7. Januar 1864, betr. das Verfahren für die Zahlung von Ablösungs-Kapitalien für Passiv-Renten rc. der Domainen- und Forstverwaltung.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, in allen Fällen, in welchen fiskalische Passiv-Renten Seitens der Berechtigten gekündigt werden, und Fiskus Ratenzahlungen in Anspruch nimmt, die erste Ratenzahlung so hoch zu bemessen, daß dadurch außer dem gesetzlichen Minimo jedenfalls alle Groschen- und Pfennigbeträge beseitigt und die Jahreszinsen der ferneren Kapitalsraten auf volle Thaler abgerundet werden. M. B. 1864. S. 78.

113. Cirk.-Erlaß vom 15. März 1864, betr. die Uebernahme der Kosten für Kirchen- und Schulbauten auf den Patronats-Baufonds.

Die Beiträge zu Kirchen- und Schulhaus-Baukosten, zu welchen Fiskus als Patron, als Besitzer von Domainen, als Nachfolger aufgehobener Stifter und Klöster, oder in einer andern Eigenschaft rechtlich verpflichtet ist, sind ohne Ausnahme aus dem Patronat-Baufonds des Kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, nicht aber aus Fonds der Domainen- und Forstverwaltung zu bestreiten. Dies gilt auch von Beiträgen zu Pfarr- und Küsterhausbauten. M. B. 1864. S. 216.

XVII. Bergwerks- und Hüttenwesen, Salzregal.

1. Allerh. Kabinets-Ordre vom 6. März 1841, daß der Handel mit den, den Gemeinen aus landesherrlichen Gruben überlassenen Steinkohlen, unstatthaft ist. Dies ist auch auf den Kreis St. Wendel anwendbar. M. B. 1841. S. 138.

2. Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1841, betr. den Debit des Viehsalzes.

Anmerkung. Durch das Gesetz vom 9. August 1867, betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, abgeändert.

M. B. 1841. S. 244.

3. Cirk.-Verf. vom 27. Oktbr. 1841, betr. die Verrechnung der bei der Salz-Debits-Verwaltung ersparten Gehälter.

Anmerkung. Wie ad 2. M. B. 1841. S. 346.

4. Cirk.-Verf. vom 22. Novbr. 1841, betr. die Uebergabe der mit Siedsalz gefüllten und mit Bleien verschlossenen Säcke an die Käufer.

Anmerkung. Wie ad 2. M. B. 1841. S. 347.

5. **Bekanntmachung des Kgl. Oberbergamtes für die westphälischen Provinzen vom 21. April 1842, betr. die Gesuche der Schurfscheinsucher und Muther um Zulassung zur Einsicht bergamtlicher Berechtsams-Akten und Belehnungs-Risse.**

Gesuche der Schurfscheinsucher oder Muther um Zulassung zur Einsicht bergamtlicher Berechtsams-Akten und Belehnungs-Risse müssen stets schriftlich eingereicht werden und sowohl den Gegenstand der Information, als auch das Bedürfniß des unmittelbaren privativen Interesses bescheinigt enthalten. In den zulässigen Fällen soll demnächst die Vorlegung der Akten und Risse in einem besonders anzuberaumenden Termine vor einem Deputirten des Kgl. Bergamtes kostenfrei geschehen, dieselben jedoch nicht aus der Hand gegeben, vielweniger gestattet werden, daraus Auszüge oder Notizen zu nehmen. Abschriftliche Auszüge, Notizen dieser Art u. dgl. m. sollen nur auf jedesmalige spezielle Bestimmung des Bergamtes und auf Kosten des Extrahenten verabfolgt werden.

M. B. 1842. S. 148.

6. **Bekanntm. des Kgl. Oberbergamtes zu Bonn vom 18. Juni 1842, betr. die Fahrbarmachung der Schächte auf Steinbrüchen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Cöln, Coblenz, Trier und Aachen pr. 1842. M. B. 1842. S. 287.

7. **Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 7. Juli 1842, betr. die Transport-Legitimation auf erkauftes Salz.**

Cessat gemäß des Gesetzes vom 9. August 1867. M. B. 1842. S. 289.

8. **Cirk.-Verf. vom 6. August 1842, betr. den Debit des Viehsalzes.**

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1842. S. 289.

9. **Bekanntm. vom 18. Novbr. 1842, betr. die Verwaltung des landesherrlichen Bergwerks-Regals in den Regierungs-Bezirken Potsdam und Frankfurt.**

Alle Gesuche und Vorstellungen in Angelegenheiten des Bergbaues, der Abtretung des Bodenraumes zu bergbaulichen Zwecken und des Bergwerk-Betriebes innerhalb der Geschäftsbezirks-Grenzen der Kgl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. müssen vom 1. Dezember 1842 ab bei dem Kgl. Bergamte zu Rüdersdorf angebracht werden, mit Ausnahme der Schurferlaubniß-Gesuche und Muthungen, welche auch fernerhin noch an den Revier-Obersteiger zu Fürstenwalde zu richten sind. M. B. 1842. S. 434.

10. **Bekanntm. des Kgl. Oberbergamtes zu Dortmund vom 8. Novbr. 1842, betr. die rechtl. Wirkung eines Schurf-Erlaubnißscheines.**

Nach der Anzeige eines in dem angewiesenen Schurffelde gemachten Fundes und nach Annahme der darauf eingelegten Muthung soll von dem Schurfscheine des Finders und Muthers als solchem kein weiterer Gebrauch gemacht, derselbe vielmehr, ohne Rücksicht auf die darin bestimmte, noch fortdauernde Schurffrist, von dem Tage der Präsentation der Muthung ab, als erloschen betrachtet, und dem Finder und Muther daher die Fortsetzung seiner Schurfarbeiten lediglich nur innerhalb der Grenzen des von ihm gemutheten Feldes der aufgefundenen Lagerstätte gestattet, das von der Muthung nicht in Anspruch genommene Schurfterrain aber als freies Feld angesehen werden. M. B. 1842. S. 434.

11. **Cirk.-Verf. vom 5. Dezbr. 1842, betr. die Herabsetzung des Salzverkaufspreises.**

Anmerkung. Wie bei No. 2. M. B. 1843. S. 18.

12. **Cirk.-Verf. vom 6. Dezbr. 1842, betr. die Vermehrung der Salzverkaufsstellen.**

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1843. S. 19.

13. **Verf. vom 30. Dezbr. 1842, betr. die Berechnung der den Beamten von dem Verkaufswerthe des Salzes bewilligten Provisionen und sonstigen Emolumente.**

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1843. S. 20.

14. **Verf. vom 19. Novbr. 1842, betr. die Feilstellung des Salzes in Säcken von dem Inhalte einer Viertel-Tonne.**

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1843. S. 20.

15. **Verf. vom 8. März 1843, betr. das Aufgebot und die Trauung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Cöln, Coblenz und Aachen. M. B. 1843. S. 92.

16. **Cirk.-Verf. vom 20. März 1843, betr. die Beaufsichtigung des Kleinhandels mit Salz.**

Anmerkung. Nach dem Gesetze vom 9. August 1867 aufgehoben.
M. B. 1843. S. 97.

17. **Verf. vom 28. April 1843, betr. die Einstellung der Zahlung einer Prämie für das in Beschlag genommene fremde Salz.**

Anmerkung. Fällt nach dem Gesetze vom 9. August 1867 fort.
M. B. 1843. S. 178.

18. **Bekanntm. des Kgl. Oberbergamtes zu Brieg vom 5. Oktbr. 1844, betr. die Muthung von Bergwerken, besonders von Steinkohlengruben.**

Anmerkung. Siehe das neue Berggesetz vom 24. Juni 1865.
M. B. 1844. S. 292.

19. **Cirk.-Verf. vom 3. März 1845, betr. den erleichterten Verkauf des Viehsalzes.**

Anmerkung. Wie bei No. 2. M. B. 1845. S. 103.

20. **Cirk.-Verf. vom 19. Juni 1845, betr. die den Soda- und Glaubersalz-Fabrikanten zu gewährenden Erleichterungen beim Bezuge des zu ihrer Fabrikation erforderlichen Salzes.**

Anmerkung. Wie bei No. 2. M. B. 1845. S. 327.

21. **Cirk.-Verf. vom 9. Novbr. 1845, betr. den Verkauf des Viehsalzes.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter, übrigens wie bei No. 2.
M. B. 1845. S. 365.

22. **Cirk.-Verf. vom 23. Dezbr. 1845, betr. den Erlaß der Empfangsbescheinigung über angekauftes Viehsalz.**

Anmerkung. Wie bei No. 2. M. B. 1846. S. 19.

23. **Verf. an das Kgl. Oberbergamt zu Halle vom 10. Febr. 1846, betr. den Stein- und Braunkohlen-Bergbau im Herzogthum Sachsen.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter im Herzogthum Sachsen.
M. B. 1846. S. 71.

24. **Verf. vom 11. April 1846, betr. das Abwägen des Kochsalzes in messingenen Schaalen.**

Es sollen Einrichtungen getroffen werden, durch welche die unmittelbare Berührung des Salzes mit dem Metalle beim Abwägen verhütet wird.
M. B. 1846. S. 99.

25. **Cirk.-Verf. vom 19. Juni 1846, betr. die Ausstellung von Abkehrscheinen für Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter.**

Jeder Berg- und Hüttenarbeiter, welcher bereits auf inländischen Etablissements gearbeitet hat, soll bei seinem Abgange von dem Etablissement, auf welchem er zuletzt in Arbeit gestanden, einen Abkehrschein von seinem Brodherrn, oder von dessen obersten Betriebsbeamten erhalten, und ohne einen solchen Schein auf keinem anderen Etablissement angenommen werden. Wird ein Arbeiter zur Strafe temporair abgelegt, und verlangt er seinen Abkehrschein, so soll die Zeit

der temporairen Ablegung in dem Abkehrscheine bemerkt werden, damit der Inhaber vor Ablauf derselben auch auf einem andern Etablissement nicht wieder zur Arbeit zugelassen werde. Dieser Abkehrschein soll stets das Visum der dem betreffenden Bergamte zunächst gelegenen Polizeibehörde erhalten.

M. B. 1846. S. 117.

26. **Cirk.-Verf. vom 30. Juni 1846, betr. die polizeiliche und oberbergamtliche Genehmigung zu Anlagen von Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien und Hammerwerken und die Errichtung und den Betrieb der Dampfmaschinen auf verliehenen Berg- und Hüttenwerken.**

Die Kgl. Oberbergämter haben sich bei den ihnen obliegenden Verleihungs-, Konzessions- oder Permissions-Verfahren zugleich auch dem, den Kgl. Regierungen für an sich rechtlich zulässige gewerbliche Anlagen überlassenen Verfahren, in formeller Hinsicht zu unterziehen. Was dagegen die Errichtung und den Betrieb der Dampfmaschinen, auf verliehenen Berg- und Hüttenwerken betrifft, so hat es bei dem Erlaß der Ministerien vom 3 April 1846 sein Bewenden. M. B. 1846. S. 117.

27. **Verordnung des Kgl. Finanz-Ministeriums vom 19. Juni 1846, betr. die Verhütung der mit dem gänzlichen Abbau der Steinkohlenflöße verbundenen Gefahren.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Münster, Düsseldorf und Arnsberg pro 1846. M. B. 1846. S. 147.

28. **Bekanntm. des Kgl. Oberbergamtes zu Dortmund vom 27. Juni 1846, betr. die Sicherheits-Maßregeln bei Tiefbau-Gruben.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Arnsberg, Münster und Minden pro 1846. M. B. 1846. S. 148.

29. **Regulativ über die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens in der Grafschaft Hohen-Solms, vom 14. August 1846.**

Anmerkung. Ist in der Grafschaft Hohen-Solms besonders bekannt gemacht, weshalb es hier des Abdrucks nicht bedarf. M. B. 1846. S. 165.

30. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 6. Januar 1847 mit der Verordnung wegen der Abkehrscheine für Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Cöln, Aachen, Coblenz und Trier pro 1847. M. B. 1847. S. 22.

31. **Plenarbeschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 7. Novbr. 1849, betr. die Entschädigung des Grundeigenthümers für die Entziehung des Wassers durch den Bergbau.**

Der Entschädigungsanspruch eines Grundeigenthümers, dem durch den Grubenbetrieb zweier oder mehrerer Gewerkschaften das Wasser entzogen worden, ist davon nicht abhängig, daß er den Antheil, den jede der betheiligten Grubenwerkschaften an der Wasserentziehung hat, nach Quoten nachweist. Vielmehr sind die betheiligten Gewerkschaften zwar nicht solidarisch, aber gemeinschaftlich, und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet, insoweit sie, resp. eine oder einige derselben, nicht ein anderes Theilnahme-Verhältniß nachzuweisen vermögen. M. B. 1849. S. 249.

32. **Plenarbeschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 3. Oktbr. 1849, betr. das in der Grafschaft Mark geltende Bergwerksrecht.**

Im Bereiche der Cleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766 genügt die durch die Bergverwaltungsbehörden erklärte Reservation eines gewissen Feldes zum Betriebe des Feldbaues für den Fiskus, um der Freierklärung des Bergbaues ungeachtet die Muthung desselben durch andere Baulustige auszuschließen.

Anmerkung. Siehe das Berggesetz vom 24. Juni 1865.

M. B. 1849. S. 249.

33. Allerh. Erlaß vom 24. Novbr. 1851. betr. den Steinkohlen-Bergbau im Bezirke des Oberschlesischen Bergamts zu Tarnowitz.

In dem Verwaltungsbezirke des Oberschlesischen Bergamtes zu Tarnowitz wird die temporair angeordnete Suspension der schlesischen Bergordnung vom 5. Juli 1769 cap. 2 §§. 1—4 einschl., und des Landrechts Thl. II Tit. 16 §§. 141—145 in Betreff der Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohlen, aufgehoben und der allgemeine Rechtszustand der Bergbau=Freiheit wieder hergestellt. M. B. 1851. S. 315.

34. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks.

Anmerkung. Durch das Gesetz vom 24. Juni 1865, §. 244, aufgehoben.
M. B. 1852. S. 55.

35. Cirk.-Erlaß vom 31. März 1852, betr. das Verfahren bei Ertheilung von Schurfscheinen und die Behandlung der Muthungen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter pro 1852 und das Gesetz vom 24. Juni 1865. M. B. 1852. S. 96.

36. Erlaß vom 14. Juni 1852, betr. das Verfahren bei Ausfertigung von Berg-Verleihungs-Urkunden.

Anmerkung. Siehe das Berggesetz vom 24. Juni 1865.
M. B. 1852. S. 237.

37. Erlaß vom 15. Juni 1852, betr. das Verfahren bei Ausfertigung von Konsolidations-Urkunden der Bergwerke.

Anmerkung. Siehe das Berggesetz vom 24. Juni 1865.
M. B. 1852. S. 239.

38. Erlaß vom 20. August 1852, betr. die Beglaubigung der Konsolidations-Verträge der Bergwerke.

Anmerkung. Siehe das Berggesetz vom 24. Juni 1865.
M. B. 1852. S. 240.

39. Erlaß vom 16. Februar 1853, betr. die Beaufsichtigung des Steinbruchbetriebes im Bezirke des Rheinischen Ober-Bergamtes.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Arnsberg von 1851.
M. B. 1853. S. 91.

40. Erlaß vom 25. April 1853, wonach dem Kgl. Bergamt zu Rüdersdorf die Verwaltung des Berg-Regals in den Regierungs-Bezirken Bromberg, Marienwerder und Köslin definitiv übertragen wird. M. B. 1854. S. 18.

41. Cirk.-Verf. vom 12. August 1854, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Berg-, Hütten- und Pochwerken.

Jugendliche Arbeiter dürfen vor dem vollendeten 16. Lebensjahre in den Gruben (unter Tage) nicht beschäftigt werden. Auch ist das sogenannte Haspelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeitern über Tage als schädlich für dergleichen jugendliche Arbeiter bezeichnet.

Anmerkung. Siehe übrigens die Amtsblätter der sämmtl. Kgl. Regierungen pro 1854. M. B. 1854. S. 185.

42. Allerh. Erlaß vom 12. August 1854, betr. die Berg-Distrikts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen.

Anmerkung. Siehe das neue Berggesetz vom 24. Juni 1865.
M. B. 1854. S. 251.

43. **Bergpolizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Nieder-Lausitz vom 20. Dezember 1854.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der betreffenden Kgl. Regierungen pro 1854.
M. B. 1854. S. 267.

44. **Allerh. Erlaß vom 30. Novbr. 1854, daß die Bergbaufreiheit, welche durch Erlaß vom 5. Dezbr. 1842 hinsichtlich des Goldbergbaues innerhalb der landräthlichen Kreise Goldberg, Jauer, Liegnitz und Löwenberg suspendirt worden ist, wieder hergestellt werde.**
M. B. 1855. S. 12.

45. **Cirk.-Erlaß vom 15. Dezbr. 1854, betr. die Konkurrenz der Bergbehörden bei der polizeilichen Beaufsichtigung des Steinbruchbetriebes.**

Die Beaufsichtigung des Steinbruchbetriebes gehört nur insoweit zum Ressort der Bergbehörden, als die Berechtigung zum Steinbruchsbetriebe nach den ortsgültigen Bergordnungen nicht dem Oberflächen-Eigenthümer zusteht, sondern Gegenstand des Berg-Regals ist. M. B. 1855. S. 35.

46. **Cirk.-Verf. vom 1. Mai 1855, betr. das Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen in den Bezirken der Oberbergämter zu Bonn, Dortmund, Halle und Breslau pro 1855.
Conf. No. 48. M. B. 1855. S. 104.

47. **Erlaß vom 21. Septbr. 1855, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bergwerken.**

Bei dem Kupferschieferbergbau im Regierungs-Bezirke Merseburg dürfen jugendliche Arbeiter schon nach Vollendung des 14. Lebensjahres in den Gruben (unter Tage) beschäftigt werden. M. B. 1855. S. 191.

48. **Erlaß vom 24. August 1855, betr. die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten.**

Anmerkung. Ist den betreffenden Kgl. Regierungen und Kgl. Oberbergämtern zu Breslau, Halle, Dortmund und Bonn und dem Bergamte zu Rüdersdorf besonders mitgetheilt. M. B. 1855. S. 217.

49. **Cirk.-Verf. vom 19. Febr. 1856, betr. das schiedsrichterliche Verfahren in Bergwerks-Streitigkeiten.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter. Uebrigens durch das neue Berggesetz vom 24. Juni 1865 aufgehoben. M. B. 1856. S. 76.

50. **Allgemeines Markscheider-Reglement vom 25. Febr. 1856.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen pro 1856 (Arnsberg, Seite 129). M. B. 1856. S. 100.

51. **Bekanntm. vom 31. Januar 1857, betr. die Verwaltung des Berg-Regals in der Provinz Preußen.**

Dem Kgl. Oberbergamte zu Breslau ist die Verwaltung des Bergregals in der gesammten Provinz Preußen übertragen. Alle Schurf- und Muthungs-gesuche sind an das Kgl. Bergamt zu Waldenburg in Schlesien zu richten.
M. B. 1857. S. 34.

52. **Polizei-Verordnung für den Bergamts-Bezirk Siegen vom 8. März 1858, über die Anstellung von Aufsehern auf den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Hüttenwerken.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen im Bergamtsbezirk Siegen. M. B. 1858. S. 64.

53. **Instruktion für das Berg-Aichungs-Amt zu Waldenburg vom 22. Dezbr. 1857.**

Anmerkung. Diese von der Kgl. Regierung zu Breslau genehmigte Instruktion ist durch deren Amtsblatt bekannt gemacht.
Conf. No. 63. M. B. 1858. S. 87.

54. Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 26. Mai 1858, wegen Befahrens der Schächte auf dem Seile bei den unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerken im Bezirke des Oberbergamts für Sachsen und Thüringen.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt von Magdeburg pro 1858.
M. B. 1858. S. 118.

55. Instruktion des Kgl. Oberbergamtes zu Breslau vom 26. Juli 1858 über das Verfahren bei der Freierklärung eines Bergwerkes wegen unterlassenen Betriebes.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt. M. B. 1858. S. 198.

56. Bergpolizeiliche Verordnung der Kgl. Regierung zu Coblenz vom 26. Oktbr. 1858 wegen Sicherung der Schachtöffnungen bei den Maschinenschächten im Bezirk des Rheinischen Oberbergamtes.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt. M. B. 1858. S. 240.

57. Bergpolizeiliche Verordnung des Rheinischen Oberbergamtes zu Bonn vom 27. Oktbr. 1858 zur Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle auf den Bergwerken und Steinbrüchen der Bergamts-Bezirke Düren und Saarbrücken.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt. M. B. 1859. S. 41.

58. Instruktion vom 16. Juni 1860 zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörde über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter vom 21. Mai 1860.

Anmerkung. Durch das Berggesetz vom 24. Juni 1865 aufgehoben.
M. B. 1860. S. 153.

59. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Jan. 1860, daß über die Verpflichtung der Eisensteingruben zur Entrichtung des Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer lediglich die Bergbehörde zu entscheiden hat, ohne daß der Rechtsweg hierüber zulässig ist. M. B. 1860. S. 190.

60. Allerh. Ordre vom 1. Septbr. 1860 mit den Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1860. (Arnsberg S. 238).
Aufgehoben. Conf. No. 65. M. B. 1860. S. 212.

61. Nachtrag zu den unter dem 3. März 1856 ertheilten Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 2. Febr. 1861.

Anmerkung. Ist den Kgl. Oberbergämtern zu Bonn, Dortmund, Halle und Breslau besonders mitgetheilt und nur für diese von Interesse. Conf. Tit. XII.
Conf. No. 66. M. B. 1861. S. 56.

62. Instruktion vom 30. Septbr. 1861 über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerks-Verleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamts-Distrikts Bonn.

Anmerkung. Durch das neue Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 244 aufgehoben.
M. B. 1861. S. 245.

63. Instruktion für die Berg-Aichungs-Aemter vom 13. Februar 1863.

Anmerkung. Siehe die Regierungs-Amtsblätter pro 1863. (Arnsberg S. 65 und 80). M. B. 1863. S. 77.

64. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1863, wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen, vom 19. Juni 1863.

Anmerkung. Siehe die Regierungs-Amtsblätter pro 1863. (Arnsberg S. 144).
M. B. 1863. S. 165.

65. Allerh. Erlaß vom 28. Septbr. 1863, betr. anderweite Vorschriften für die Bergakademie zu Berlin.

Anmerkung. Siehe die Regierungs-Amtsblätter pr. 1863. (Arnsberg S. 239).
M. B. 1863. S. 225.

66. **Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 21. Dezbr. 1863.**

Anmerkung. Siehe die Regierungs-Amtsblätter pro 1864. (Arnsberg S. 77).
M. B. 1864. S. 19.

67. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1864, daß der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Beitragspflicht des Kgl. Fiskus zu den Zubereitungskosten bei metallischen und mineralischen Werken zulässig sei.**
M. B. 1864. S. 180.

XVIII. Forst-Verwaltung.

---

1. **Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten von Westphalen vom 14. Januar 1840, betr. die Ausführung der Holz-Legitimations-Kontrole.**

Der Anwendung des Gesetzes vom 30. Juni 1839 wegen der Holzlegitimations-Kontrole auf die ganze Provinz Westphalen steht nichts entgegen.
M. B. 1840. S. 30.

2. **Verf. vom 28. Januar 1840, betr. das Einbringen von Brennholz, Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kiehn, Raff- und Leseholz, Holzkohlen und Wildpreit in die Residenzstadt Berlin.**

Anmerkung. In Berlin besonders publizirt. M. B. 1840. S. 30.

3. **Verf. des K. Justiz-Ministeriums vom 25. Januar 1840, betr. die Strafbarkeit des Beschälens der Bäume.**

Die Ansicht, daß das Beschälen der Bäume in der Absicht, die Rinde zu entwenden, lediglich als Entwendung eines Waldprodukts anzusehen und zu bestrafen sei, ist nicht gerechtfertigt.

Das Erstere bildet einen Forstfrevel, der zu bestrafen sein würde, auch wenn die Entwendung der Rinde dabei nicht geschehen oder beabsichtigt wäre.
M. B. 1840. S. 31.

4. **Allerh. Urkunde vom 18. April 1840 über die Staatsminister von Ladenbergsche Jubilar-Stiftung für höhere forstmäßige Ausbildung als Oberförster.**

Die jährlichen Zinsen des Stiftungs-Kapitales ad 5725 Thlr. sollen vom 1. Oktober 1840 ab in der Art verwendet werden, daß fortwährend ein junger Mann, welcher sich der höheren forstmäßigen Ausbildung als Oberförster theilhaftig zu machen im Begriffe steht, zum Zweck einer solchen Ausbildung auf einen Zeitraum, welcher jedenfalls 4 Jahre nicht überschreiten darf, den aufkommenden Zinsenbetrag als Unterstützung erhält. M. B. 1840. S. 62.

5. **Cirk.-Verf. vom 14. Februar 1840, betr. die Versorgung der Invaliden des Jägerkorps in Forstdienststellen.**

Diejenigen forstversorgungsberechtigten Jäger, welche die Annahme einer Kgl. Forstversorgung nicht aus Gründen, welche als triftig anzuerkennen sind, sondern blos deswegen ausschlagen, um in Privatverhältnissen zu verbleiben oder Privatgeschäften nachzugehen, dabei sich aber den Forstversorgungsanspruch für die Folge vorbehalten, sollen in der betreffenden Forstversorgungsliste so weit zurückgesetzt werden, daß sie nach den übrigen Versorgungsberechtigten rangiren, und so lange als die jüngsten Kompetenten zu führen sind, bis sie ihre Bereit-

willigkeit zur Uebernahme einer Forstversorgung im Kgl. Dienst anzeigen, worauf sie dann erst wieder in die Anciennitätstour einrücken.

M. B. 1840. S. 64.

6. **Cirk.-Verf. vom 13. März 1840, betr. die Anstellung von Korpsjägern als Forstschutzbeamte.**

Die Annahme der nur temporair beurlaubten Korpsjäger als Forstschutzbeamte und deren Vereidung auf das Holzdiebstahls-Gesetz ist unzulässig.

Jeder aus dem Gesetz vom 31. März 1837 hervorgegangene Fall des Waffengebrauchs soll dem Kgl. Ministerium angezeigt werden.

M. B. 1840. S. 65.

7. **Cirk.-Verf. vom 7. Februar 1840, betr. die Verabreichung des Brennholzbedarfs an die Kgl. Forstbeamten.**

Die Forstbeamten, welche in Gemäßheit der deshalb ergangenen Bestimmungen auf freies Brennholz Anspruch haben, sollen hierzu unter keinen Umständen Scheit- oder Klobenholz verwenden. M. B. 1840. S. 65.

8. **Verf. vom 17. Februar 1840, betr. die Besetzung vakanter Kommunal-Forstschutzbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden.**

Die Kgl. Regierungen können in den Fällen, wo bei Besetzung vakanter Forstschutzbeamten-Stellen im Kommunaldienste ein versorgungsberechtigter Militair-Invalide sich innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirkes nicht ermitteln läßt, selbst dann, wenn mit einer solchen Stelle nur ein geringes Gehalt verbunden sein sollte, von der desfallsigen Anfrage bei dem Kgl. General-Kommando der Provinz nicht dispensirt werden. M. B. 1840. S. 66.

9. **Cirk.-Verf. vom 6. März 1840, betr. die Auszahlung der Forstkultur-Gelder.**

Die Auszahlung von Forstkulturgeldern darf nicht durch die Oberförster, sondern nur durch die Kgl. Forstkassen geschehen. M. B. 1840. S. 66.

10. **Cirk.-Verf. vom 14. März 1840, betr. die Untersuchung und Bestrafung der Jagd-, Forst-, und Hütungsfrevel.**

Anmerkung. Durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852, Gesetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung abgeändert. M. B. 1840. S. 66.

11. **Bescheid vom 11. Februar 1840, betr. die Sistirung der Holzdiebe zu Forststrafarbeiten.**

Der Magistrat ist verpflichtet, Holzdiebe behufs Ableistung von Forststrafarbeit vorführen zu lassen. M. B. 1840. S. 67.

12. **Cirk.-Verf. vom 13. März 1840, betr. die Unterstützung Königl. Forstbeamten bei Brandunglück und den Beitritt derselben zu einer Mobiliar-Feuer-Assekuranzgesellschaft.**

Es ist wünschenswerth, daß die Kgl. Forstbeamten ihr Mobiliar und ihre sonstige Habe bei einer soliden Brandversicherungsanstalt versichern. Eine Unterstützung wegen des durch Brandunglück erlittenen Verlustes kann nur dann bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, daß keine solide Assekuranz-Anstalt die Versicherung übernommen hat. M. B. 1840. S. 131.

13. **Cirk.-Verf. vom 1. Juni 1840, betr. die Revision der Forstvermessungs-Arbeiten und Auszahlung der Vermessungsgebühren.**

Es wird daran erinnert, daß die Forstvermessungen revidirt werden müssen, und daß die Vermessungskosten nie ganz ausbezahlt werden dürfen, sondern wenigstens $1/4$ derselben innebehalten werden sollen, bis die ganze Arbeit vollendet ist und die Karten und Register geprüft und die allenfallsigen Monita erledigt sind. M. B. 1840. S. 197.

14. **Cirk.-Verf. vom 1. Juni 1840, betr. die zeitige Anfertigung und Einreichung der Forstbaupläne.**

Die Kgl. Regierungen sollen die vollständigen Forstbaupläne jedesmal bis zum 1. September dem Kgl. Ministerium einreichen.

M. B. 1840. S. 197.

15. **Cirk.-Verf. vom 27. Juni 1840, betr. den Waffengebrauch Seitens der Forst- und Jagdbeamten.**

Das Gesetz vom 31. März 1837 und die Instruktion vom 17. April ej. soll den sämmtlichen Forstschutzbeamten sorgfältig und deutlich durch mündliche Eröffnung und Verdeutlichung der Grenzen der durch das Gesetz ihnen gegebenen Befugnisse publizirt, und ihnen namentlich vorgehalten werden, daß auf keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler geschossen werden dürfe.

M. B. 1840. S. 198.

16. **Cirk.-Verf. vom 27. Juni 1840, betr. die Vollziehung der wegen Holzdiebstahls erkannten Strafe.**

Anmerkung. Siehe das Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852.

M. B. 1840. S. 198.

17. **Verf. vom 10. Juni 1840, daß die Brodportion derjenigen zur Haft gebrachten Forstfrevler, welche wegen Widerspenstigkeit bei Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeiten kein warmes Essen erhalten, auf 2 Pfund täglich pro Kopf festzusetzen.**

M. B. 1840. S. 199.

18. **Cirk.-Verf. vom 4. Juni 1840, betr. die Aufbietung der Kreishülfe zu Vernichtung schädlicher Raupen.**

Die Kreishülfe zur weiteren Vernichtung der Raupen-Puppen und Schmetterlinge von der Nonne darf nur dann erst zugezogen werden, nachdem sich die Kgl. Regierung überzeugt hat, daß die noch vorhandene Menge der Raupen solches unvermeidlich macht und daß von dieser Maßregel noch ein verhältnißmäßiger Erfolg zu erwarten ist, — und daß jedoch auch dann noch billige Rücksicht darauf zu nehmen bleibt, daß die Kreiseingesessenen dadurch nicht von solchen Arbeiten abgehalten werden, deren Verzug, wie es z. B. in der Erntezeit der Fall ist, mit unverhältnißmäßigen Nachtheilen verbunden sein würde, und daß bei den in dieser Angelegenheit zu erlassenden Verfügungen die Abtheilung des Innern stets konkurriren muß. M. B. 1840. S. 199.

19. **Cirk.-Verf. vom 20. Mai 1840, betr. die Vertilgung der Holzraupe phalaena Combix monacha (Nonne).**

Anmerkung. Ist den betreffenden Regierungen und Forstbeamten besonders mitgetheilt und bedarf hier des Abdruckes nicht, zumal die Sache von vorübergehendem Interesse ist.

M. B. 1840. S. 200.

20. **Cirk.-Verf. vom 23. Juli 1840, mit dem Regulativ über die Auseinandersetzungen bei Forstdienstübergaben.**

Anmerkung. Das Regulativ ist besonders abgedruckt und sämmtlichen Kgl. Regierungen mitgetheilt.

M. B. 1840. S. 326.

21. **Cirk.-Verf. vom 2. August 1840, betr. die Ueberlassung von Holz zur Taxe oder gegen minder als taxmäßige Bezahlung.**

Die Kgl. Regierungen sollen in jedem über ein Gesuch wegen Verabfolgung von Holz zu erstattenden Berichte nicht allein über die Verhältnisse des Bittstellers, so wie über die sonstigen Gründe, welche das Gesuch befürworten oder demselben entgegenstehen, sich auslassen, sondern sich auch jedesmal speziell darüber äußern, ob das Holz ohne Nachtheil für die Wirthschaftsführung verabfolgt

werden kann, ob dadurch Vorgriffe entstehen ꝛc., und ebenso auch jedesmal genau den Taxwerth des Holzes angeben. M. B. 1840. S. 330.

22. Verf. vom 18. August 1840, betr. das polizeiliche Strafverfahren wegen eigenmächtiger Ausrodung von Kommunal- und Privatwaldungen.

Die Kgl. Regierung zu Cöln wird veranlaßt, von der Verfolgung der gegen § 31 der Verordnung des vormaligen Generalgouvernements von Nieder- und Mittelrhein d. d. Aachen, den 17. August 1814, die provisorische Verwaltung des Forstwesens betreffend, verübten Kontraventionen überall da Abstand zu nehmen, wo nicht besondere polizeiliche Rücksichten, wie z. B. besorgliche Versandung des Bodens, Verschlechterung des Klimas durch Entblößung der Bergkuppen, ein Einschreiten der Staatsgewalt erfordern.

M. B. 1840. S. 330.

23. Bescheid vom 31. Juli 1840, betr. die Heranziehung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Vernichtung der Kiefernraupen.

Wenn zur Vorbeugung oder Steuerung allgemeiner Kalamitäten auf Grund des § 73 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht Kreishölfe aufgeboten werden muß, — wobei die Beurtheilung, ob ein solcher Fall vorhanden, der Landespolizeibehörde zusteht, — dann begründet die dem obrigkeitlichen Befehl geleistete Folge keinen Anspruch auf Entschädigung.

M. B. 1840. S. 331.

24. Cirk.-Verf. vom 10. August 1840, betr. die Zulässigkeit der Pfändung gegen Holzdiebe und Forstfrevler.

Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 2. Juni 1852.

M. B. 1840. S. 331.

25. Verf. vom 12. März 1840, betr. die Reparaturen an Forstdienstgebäuden.

Die Kosten aller durch den Sturm oder durch sonstige außerordentliche Umstände herbeigeführten, von den Nutznießern erweislich nicht verschuldeten Wiederherstellungen an den Forstdienstgebäuden ꝛc. sind nicht den Nutznießern zur Last zu legen, sondern aus den Forstbaufonds zu bestreiten.

M. B. 1840. S. 423.

26. Cirk.-Verf. vom 23. Septbr. 1840, betr. die Behandlung und Benutzung des Stock- und Wurzelholzes in den Königl. Forsten.

Die Rodung und Verwerthung des Stock- und Wurzelholzes in den Kgl. Forsten soll befördert werden. M. B. 1840. S. 424.

27. Verf. vom 18. Mai 1840, betr. das Einsammeln geringer Forstprodukte und dessen eventuelle Bestrafung.

Erdbeeren, Heidelbeeren, Preißel- und Wachholderbeeren und Schwämme — mit Ausnahme des Feuerschwamms und der Trüffeln — sollen nicht zu denjenigen Forstprodukten gerechnet werden, für deren Entwendung das Verfahren und die materiellen Strafen des Holzdiebstahls eintreten.

M. B. 1840. S. 424.

28. Cirk.-Verf. vom 25. März 1840, betr. die Vertilgung der Nonnenraupe.

Zur Vertilgung der Nonnenraupe können die Eingesessenen bis auf eine Entfernung von höchstens 2 bis 3 Meilen von den vom Insekt befallenen Waldungen, mögen dies nun Königliche oder Kommunalinstituts- und Privatforsten sein, zugezogen werden. Eine Geldvergütung braucht für diese Hülfsleistung nicht gezahlt zu werden. M. B. 1840. S. 425.

29. Cirk.-Verf. vom 4. Novbr. 1840, betr. die Anwendung der unter dem 24. Oktbr. 1840 erlassenen Allerh. Amnestie-Ordre.

Von der Amnestie sollen die 4ten Holzdiebstähle, die Diebstähle an gefälltem an der Ablage stehendem Holze, sowie die kriminalrechtlich zu strafenden Wilddiebstähle ausgeschlossen bleiben. M. B. 1840. S. 426.

30. Cirk.-Verf. vom 27. Juni 1840, betr. den Ausdruck „Nacht" in Beziehung auf das Holzdiebstahls-Gesetz vom 7. Juni 1821.

Die Nachtzeit beginnt 1 Stunde nach Sonnenuntergang und hört 1 Stunde vor Sonnenuntergang auf. M. B. 1840. S. 427.

31. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Trier, Coblenz und Düsseldorf vom 31. August 1840, betr. die Verwendung der Strafgelder für forstpolizeiliche Kontraventionen und Forstfrevel.

Anmerkung. Nach dem neueren Strafrechte fließen die Strafgelder von Forstpolizei-Kontraventionen zu den gerichtlichen Salarien-Kassen, insofern die in den einzelnen Provinzen noch gültigen Forstordnungen nicht etwas anderes darüber bestimmen.

M. B. 1840. S. 427.

32. Verf. an die Kgl. Regierung zu Cöslin vom 11. Novbr. 1840, betr. die Denunzianten-Antheile der Polizei- und Steuer-Offizianten für Anhaltung unlegitimirter Holz- und Wildtransporte.

Den Polizei- und Steuer-Offizianten, welche mit Legitimations-Attesten nicht versehene Holz- oder Wildtransporte anhalten, kann der vierte Theil des Erlöses aus dem Konfiskate zugesichert werden. M. B. 1840. S. 428.

33. Verf. an die Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 26. Novbr. 1840, betr. die Einführung einer Holz-Legitimations-Kontrole.

Der Kgl. Regierung geben wir in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 10. April d. Js., die Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1839 wegen Einführung einer Holzlegitimations-Kontrole betreffend, Nachstehendes zu erkennen:

ad 1. Das Verfahren in Konfiskationsfällen der bezeichneten Art ist ein rein polizeiliches und folglich summarisches. Gegen das Resolut der Ortspolizeibehörde muß allerdings dem Besitzer des angehaltenen Holztransports der Rekurs an die Kgl. Regierung offen bleiben; jedoch sind wir mit derselben darin einverstanden, daß dem Rekurse in Beziehung auf den Verkauf des konfiszirten Holzes kein Suspensiv-Effekt beizulegen ist, und kann dem Kontravenienten, wenn er den Verkauf abwenden will, nur überlassen werden, den Werth des konfiszirten Holzes bei der Polizeibehörde zu deponiren.

ad 2. Der Erlös aus dem konfiszirten Holze gebührt unstreitig dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit. Ob nun gleich die Kommunen in Westphalen als Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit nicht zu betrachten sind, vielmehr die Bürgermeister die Polizei nur im besonderen landesherrlichen Auftrage verwalten, so hat sich doch ergeben, daß dortige Gemeinden auf Grund der in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Januar 1828 erlassenen Cirkular-Verfügung des Ministerii des Innern vom 9. Juni nämlichen Jahres*) — obgleich deren allgemeine Anwendbarkeit auf die Provinz Westphalen nicht außer Zweifel ist — zeither die Polizeistrafgelder bezogen haben, daß dies sogar schon vor Erlassung jener Verfügung Statt gefunden hat. Es wird daher in allen den Fällen hierbei bewenden müssen, wo die Gemeinden die Kosten der Polizeiverwaltung tragen und wird dem analog auch der Erlös aus den konfiszirten Holztransporten den Gemeinde-Kassen zu überweisen sein.

ad 3. Ergiebt sich, daß das angehaltene Holz wirklich gestohlen ist, so tritt das Holzdiebstahlsverfahren ein, und es versteht sich dann von selbst, daß das Holz oder der Erlös daraus dem rechtmäßigen Eigenthümer restituirt werden muß, da der Holzdieb in diesem Falle ebensowenig zur Leistung des Schadenersatzes, außer der Strafe angehalten werden kann, als wenn ihm in sonstigen Fällen das gestohlene Holz, ehe er es in seinen Nutzen hat verwenden werden können, wieder abgenommen ist.

M. B. 1840. S. 490.

---

*) Annal., Jahrg. 1828, S. 449.

34. Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier vom 16. Novbr. 1840, betr. die Verwendung und Verrechnung der Strafgelder für die von diesseitigen Unterthanen in den benachbarten fremdherrlichen Forsten begangenen Holzdiebstähle und Forstfrevel.

Die Kgl. Regierung wird autorisirt, die Strafbeträge von Holzdiebstählen und Forstfreveln, welche von diesseitigen Unterthanen in den benachbarten fremdherrlichen Forsten begangen werden, sofern es sich um Strafgelder von Holzdiebstählen oder von Entwendungen der in den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 benannten Waldprodukte handelt, ad Kap. IV der Forstgeld-Etats von 1840 ab vereinnahmen zu lassen. Dagegen sind die Strafen von andern Forstfreveln, auf welche gesetzlich dem Waldeigenthümer kein Anspruch zusteht, der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. Dezbr. 1822 gemäß, den Kommunalfonds für Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder zu überweisen. M. B. 1840. S. 490.

35. Cirk.-Verf. vom 19. Oktbr. 1840, betr. die Verrechnung der Ersatz-, Straf- und Pfandgelder in Forst- und Jagdkontraventions-Sachen.

Anmerkung. Durch das neuere Strafrecht abgeändert.

M. B. 1840. S. 491.

36. Cirk.-Verf. an sämmtl. Kgl. Regierungen vom 31. Dezbr. 1840, wonach wiederholt eingeschärft wird, daß der Umfang der Dienstländereien der Forstbeamten nicht erweitert, sondern bei jeder vorkommenden Gelegenheit eingeschränkt werden soll.

M. B. 1841. S. 40.

37. Cirk.-Verf. vom 7. Januar 1841, betr. das Unterkommen der Forst-Inspektoren und Kommissarien auf Dienstreisen.

Forst-Inspektoren und andere Kommissarien sollen auf ihren Dienstreisen, soweit es irgend thunlich ist, ihr Unterkommen nicht bei den Oberförstern oder bei den Forstschutzbeamten, sondern in den Gasthäusern suchen.

M. B. 1841. S. 42.

38. Cirk.-Verf. vom 2. Januar 1841, betr. die Ausführung von Forstbauten und Reparaturen.

In der Regel soll keinem Oberförster, weder aus freier Hand noch im Wege der Lizitation, ein Neubau in Entreprise übertragen werden. Die Ausführung von Reparaturbauten darf demselben nur ausnahmsweise, und wenn davon für die Forstverwaltung ein entschiedener Vortheil zu erwarten steht, und auch nur in den Fällen überlassen werden, wenn die veranschlagten Kosten, einschließlich des Holzwerthes, die Summe von 300 Thlr. nicht übersteigen.

M. B. 1841. S. 43.

39. Verf. vom 10. Januar 1841, betr. die Ueberlassung von Forst-Terrains zu Eisenbahn-Unternehmungen.

Den Kgl. Regierungen ist mit dieser Verfügung eine Zusammenstellung der Grundsätze und des Verfahrens bei Ueberlassung von Forstterrain zu Eisenbahn-Unternehmungen zur Beachtung mitgetheilt. M. B. 1841. S. 44.

40. Cirk.-Verf. vom 18. Dezbr. 1840, betr. die Vertilgung der Nonnenraupe.

Die Maßregeln zur Vertilgung der Nonnenraupe sollen fortgesetzt werden.

M. B. 1841. S. 45.

41. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 30. März 1841. betr. die polizeiliche Kontrole der standesherrlichen Forst- und Jagd-Offizianten im Gebrauche der Waffen.

Die standesherrlichen Polizei- und Rentämter sind verpflichtet, dem Landrathe die Bestallungen und Vereidungs-Protokolle der betreffenden Forstbeamten vorzulegen und die für dieselben bestimmten Dienstabzeichen vorzeigen zu lassen,

Die Landräthe ertheilen demnächst Bescheinigungen, daß die Anzeige in Gemäßheit des §. 7 der Instruktion vom 21. November 1837 erfolgt sei und daß sich gegen die Qualifikation der betreffenden Beamten und die gewählten Dienstabzeichen derselben nichts zu erinnern gefunden habe. M. B. 1841. S. 95.

42. **Auszug aus der Verf. vom 22. Febr. 1841, wonach auch für Wölfe, deren Tödtung durch Gift erfolgt ist, die gesetzliche Prämie gezahlt werden darf, die Forstbedienten, welche auf die Prämie Anspruch machen, jedoch das Gift aus eigenen Mitteln anschaffen müssen.**
M. B. 1841. S. 96.

43. **Cirk.-Verf. vom 6. März 1841, betr. die Versorgung von Individuen aus dem Fuß-Jägerkorps im Forstfache, die Annahme von Forstlehrlingen und die Ausstellung von Lehrbriefen für letztere.**

Anmerkung. Siehe die Allerh. Kabinets-Ordre vom 23. Septbr. 1864 und das Regulativ vom 1. Dezbr. 1864. M. B. 1841. S. 147.

44. **Cirk.-Verf. vom 2. Mai 1841, betr. die Verhältnisse der für Kommunal- oder Institutsforsten angestellten Invaliden der Fuß-Jägerkorps.**

Anmerkung. Wie bei No. 43. M. B. 1841. S. 149.

45. **Cirk.-Verf. vom 31. März 1841, betr. die Pachtung fremder Ländereien neben den Dienstgrundstücken Seitens der Königl. Forstbeamten.**

Die mit einer Dienstländereinutzung dotirten Forstbeamten dürfen neben derselben nicht noch andere Grundstücke bewirthschaften. Besitzt einer oder der andere eigenthümliche Grundstücke, so muß er sich deren eigenen Bewirthschaftung während der Dauer seiner Dienstzeit enthalten.
M. B. 1841. S. 151.

46. **Cirk.-Verf. vom 5. Febr. 1841, betr. die Einsendung der jährlichen Vorschläge zu den neuen Holztaxen.**

Die Kgl. Regierungen sollen die Taxvorschläge für das folgende nächste Wirthschaftsjahr jedesmal längstens bis zum 1. August jedes Jahres einreichen.
M. B. 1841. S. 152.

47. **Cirk.-Verf. vom 4 Febr 1841, betr. die Ueberlassung von Forst-Terrains zu Eisenbahn-Unternehmungen.**

Wenn über die Breite des abzutretenden Terrains mit der Eisenbahngesellschaft eine entsprechende Vereinigung nicht herbeigeführt werden kann und, von den Ansichten der Domainen- und Forstverwaltung abweichend, Seitens der Regierungs-Abtheilung des Innern entschieden wird, soll nur an den Chef der 2. Abtheilung des Kgl. Hausministerii berichtet und nähere Bestimmung darüber eingeholt werden, ob der Weg Rechtens betreten werden soll. Die höchste normale Breite ist hinsichtlich des zu der Bahn selbst erforderlichen Forstterrains auf 6 Ruthen und des Sicherheitsterrains auf 3 Ruthen zu jeder Seite der Bahn festgestellt worden. M. B. 1841. S. 152.

48. **Cirk.-Verf. vom 6. Mai 1841, betr. die Auseinandersetzungen bei Forstdienstübergaben.**

Bei Anstellung der Forstschutzbeamten oder bei der Versetzung eines schon angestellten Forstschutzbeamten nach einer andern, mit Dienstländereinutzung dotirten Stelle ist in die betreffende Verfügung die Bestimmung aufzunehmen, daß der betreffende Beamte, resp. dessen Erben verpflichtet seien, sich im Mangel gütlicher Vereinigung bei der Auseinandersetzung wegen der Nutzungen der Dienstländereien den desfallsigen Bestimmungen der Instruktion vom 23. Juli 1840 zu unterwerfen. M. B. 1841. S. 196.

49. Cirk.-Verf. vom 25. Mai 1841, daß Waldwärter und Hülfsaufseher vom Schußgelde befreit sind. M. B. 1841. S. 196.

50. Auszug aus der Verf. vom 14. April 1841, betr. die Holzverkäufe aus Königl. Forsten.

Das Holz soll in so kleinen Loosen ausgeboten werden, daß jedem einzelnen Käufer Gelegenheit gegeben ist, seinen Holzbedarf in der Quantität, wie er denselben zu erwerben wünscht, zu erstehen. M. B. 1841. S. 196.

51. Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1841, betr. die Bestrafung des unbefugten Holzscharrens.

Anmerkung. Siehe das Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852.
M. B. 1841. S. 197.

52. Cirk.-Verf. vom 12. Septbr. 1841, betr. die Aufbietung der Kreishülfe zur Vertilgung schädlicher Waldinsekten.

Anmerkung. Wie bei No. 19. M. B. 1841. S. 249.

53. Cirk.-Verf. vom 11. August 1841, betr. die Ueberweisung, Beaufsichtigung und Abfuhre des bei Lizitationen in Königl. Forsten erstandenen Holzes.

In den Lizitationsbedingungen soll vorbehalten werden, daß durch den Zuschlag das Eigenthum und die Gefahr des verkauften Holzes auf den Käufer übergehe und die Forstverwaltung für dasselbe nach dem Zuschlage keine weitere Verhaftung übernehme. Dann soll noch hinzugesetzt werden:

Da vorausgesetzt werden muß, daß jeder Käufer vorher sich von dem Vorhandensein, der Beschaffenheit und der Richtigkeit des Holzes selbst überzeugt habe und dies allein seine Sache bleibt, so bedarf es keiner besonderen Ueberweisung des Holzes nach erfolgtem Zuschlage. Verlangen jedoch die Käufer diese besondere Ueberweisung, so müssen sie dies sofort bei dem Zuschlage erklären, und es wird sodann die Ueberweisung binnen 24 Stunden erfolgen. Melden sie sich innerhalb dieser Zeit nicht zu diesem Zwecke bei dem betreffenden Förster, so wird angenommen, daß sie jenes Verlangen zurückgenommen haben.
Conf. No. 108. M. B. 1841. S. 250.

54. Verf. an den Kgl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 30. Juni 1841, betr. die Ausführung der Holzlegitimations-Kontrole.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter in der Provinz Sachsen pro 1841.
M. B. 1841. S. 251.

55. Verf. an die Kgl. Regierung zu Coblenz vom 8. Juli 1841, betr. die Verwendung des Erlöses aus konfiszirten Hölzern.

Der Erlös für das auf Grund der Verordnung vom 30. Juni 1839 konfiszirte Holz soll in der Rheinprovinz dem Fonds für Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder zufallen, falls das im Wege des polizeilichen Verfahrens in Beschlag genommene Holz nicht etwa bei der desfallsigen polizeilichen Untersuchung als entwendet nachgewiesen und demzufolge von dem betreffenden Waldeigenthümer reklamirt wird. M. B. 1841. S. 251.

56. Verf. vom 7. Juli 1841, betr. die Bewilligung eines Denunzianten-Antheils an dem Erlöse nicht legitimirter Holztransporte.

Den Polizeibeamten und Gendarmen, sowie den Steuer- und Grenzaufsichtsbeamten im Regierungsbezirke Minden kann der vierte Theil des Erlöses der von ihnen in Beschlag genommenen, nicht legitimirten Holztransporte, als Denunzianten-Antheil bewilligt werden.
Conf. No. 67. M. B. 1841. S. 252.

57. Cirk.-Verf. vom 27. August 1841, betr. die Strafvollstreckung gegen renitende Forstfrevler.

Die Anwendung der Zwangshaft gegen diejenigen Forstfrevler, welche sich der ihnen statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten entziehen, ist unzuläßig. Conf. No. 79. M. B. 1841. S. 252.

58. Verf. vom 13. August 1841, daß fremdherrlichen Forst- und Jagdbeamten die Befugniß zum Waffengebrauch auf diesseitigem Territorio nicht eingeräumt werden darf.

M. B. 1841. S. 252.

59. Cirk.-Verf. vom 29. Septbr. 1841, betr. die Verabfolgung von Bauholz aus Königl. Forsten zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude.

Behufs der Holzabgabe zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude darf nur ausnahmsweise über die Schläge des laufenden Jahres hinausgegangen werden, und wo eine solche Ausnahme nicht zu vermeiden ist, dürfen wenigstens die beiden nächstfolgenden Jahresschläge nicht überschritten werden.

M. B. 1841. S. 304.

60. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Posen, betr. die Bestrafung der Forst- und Jagdvergehen, vom 24. Oktbr. 1841.

Anmerkung. Siehe das Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852, das neue Strafgesetzbuch und das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850.

M. B. 1841. S. 305.

61. Bescheid an den Magistrat zu Neudamm vom 19. Novbr. 1841, betr. die Aufbringung der Kosten für Vertilgung schädlicher Forst-Insekten.

Sofern die Landespolizeibehörde die Nothwendigkeit anerkennt, zur Abwendung der aus der Verbreitung schädlicher Waldinsekten die Waldungen drohenden Gefahr und zur Vorbeugung der aus der Vernichtung dieser Waldungen die ganze Umgegend gefährdenden Kalamität ausgedehntere, die Kräfte des Waldeigenthümers übersteigende Vorkehrungen eintreten und zu dem Ende Kreishülfe aufbieten zu lassen, sind alle Einwohner der Umgegend diesem Aufgebote nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Einleitung §. 74 und Thl. II Tit. 17 §. 10 Folge zu leisten verpflichtet, und kann deshalb ein Anspruch auf Erstattung des Lohnes für die von der Stadt in Folge eines solchen Aufgebots gestellten Leute nicht anerkannt werden.

M. B. 1841. S. 306.

62. Erlaß vom 25. Novbr. 1841, betr. die Uniform für Kommunal-Forstbeamte in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier.

Die Uniform der Unterförster besteht außer dem bereits gebräuchlichen grünen Rocke mit stehendem hellgrünen Kragen und ebensolchen Aufschlägen, in einfachem Hirschfänger mit hirschhörnernem Griffe und schwarzem Koppel, sowie grüner Tuchmütze; für die Oberförster in grünem Rocke mit hellgrünem Kragen und dergleichen Aufschlägen von Sammet, grünen Beinkleidern, jedoch mit grünem (nicht rothem) Vorstoß, Bügel-Hirschfänger mit elfenbeinernem Griffe und grüner Tuchmütze. Den Kommunen ist jedoch diese Uniformirung ihrer Forstbeamten nicht zur Pflicht zu machen, sondern nur die Befugniß dazu zu ertheilen. Conf. No. 77. M. B. 1841. S. 354.

63. Bescheid an den ehemaligen freiwilligen Jäger N. vom 16. Dezbr. 1841, betr. die Besetzung der Kommunal-Förster-Stellen.

Forstversorgungs-Ansprüche können nur durch den Dienst in den Königl. Jäger-Abtheilungen erworben werden, welcher Grundsatz auch auf die Kommu-

nal-Försterstellen Anwendung findet. Blos in dem Falle, wenn zu einer Stelle der letzteren Art kein forstversorgungsberechtigtes Subjekt sich findet, ist es zulässig, solche mit einem im Allgemeinen zur Civilversorgung berechtigten Militair-Invaliden zu besetzen. M. B. 1841. S. 355.

64. Bescheid an den Magistrat zu Templin, betr. die Führung von Schießgewehren Seitens städtischer Forstbeamten, vom 29. Novbr. 1841.

Nach der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für die Marken vom 20. Mai 1720 ist sowohl das Führen von Schießgewehren in Jagdrevieren Seitens Nichtjagdberechtigter, ohne Ausnahme untersagt, als auch namentlich den städtischen Forstbeamten nicht gestattet, sich solcher beim Begehen ihrer Schutzreviere zu bedienen. M. B. 1841. S. 355.

65. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Cöslin vom 10. Januar 1842, betr. die Besetzung städtischer Forstbedientenstellen.

Das Gesetz vom 29. Mai 1820 findet auch auf die Forstbedientenstellen, die eine eigenthümliche Ausbildung erfordern, Anwendung. Dergleichen Stellen müssen stets mit forstversorgungsberechtigten Militair-Invaliden, und sofern sie bloße Schutzbeamtenstellen sind, die keine technische Vorbildung erfordern, wenn sich Individuen dieser Kategorie dazu nicht finden, mit sonstigen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden. M. B. 1842. S. 42.

66. Cirk.-Verf. vom 4. Januar 1842, betr. den Anbau der Rüstern.

Der Anbau des Rüstern-Nutzholzes wird wiederholt empfohlen, um namentlich den desfallsigen Bedarf in den Artillerie-Werkstätten zu erlangen. Desgleichen auch die amerikanische Rüster (ulmus americana).

M. B. 1842. S. 43.

67. Verf. an die Kgl. Regierung zu Coblenz vom 31. Januar 1842, betr. die Bewilligung eines Denunzianten-Antheils an dem Erlöse nicht legitimirter Holztransporte.

Die in No. 56 erwähnte Verfügung vom 7. Juli 1841 kann auch im Regierungsbezirke Koblenz in Anwendung gebracht werden.

M. B. 1842. S. 44.

68. Cirk.-Verf. vom 31. Dezbr. 1841, betr. das Untersuchungs-Verfahren gegen die schon 3 Mal bestraften Holzdiebe.

Anmerkung. Siehe das Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852.

M. B. 1842. S. 44.

69. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 28. Februar 1842, betr. die Besetzung städtischer Forstbeamten-Stellen.

Städtische Forstbeamtenstellen müssen mit einem forstversorgungsberechtigten Individuo besetzt werden. Diese Verpflichtung der Kommunen ist aber nicht auf die bloßen Schutzbeamtenstellen, zu denen es keiner technischen Kenntnisse bedarf, zu beziehen. Um eine diesfällige Stelle als solche zu charakterisiren, muß indessen vorausgesetzt werden, daß die technische Leitung des Betriebes der Forstwirthschaft in den betreffenden Kommunal-Waldungen einem höheren Forstbeamten übertragen ist. M. B. 1842. S. 94.

70. Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 2. März 1843, betr. die Verhältnisse der in Privat-Forstdienste getretenen versorgungsberechtigten Individuen.

Die der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1840 vorausgegangenen Verhandlungen und Berathungen lassen keinen Zweifel übrig, daß die Intention bei Verleihung der den im Privatdienste angestellten Korps-Jägern verstatteten Befugnisse lediglich dahingegangen ist, einerseits den Privat-Forst- und Jagd-

besitzern die Möglichkeit zu eröffnen, den Forst- und Jagdschutz durch qualifizirte, mit der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauche ausgestattete Individuen versehen lassen zu können, ohne sie zu nöthigen, diese Individuen auf Lebenszeit anstellen zu müssen, andererseits aber das Publikum möglichst vor der Gefahr zu sichern, welche daraus entstehen könnte, wenn diese Befugnisse solchen Individuen ertheilt werden, welche in Betreff ihrer Subsistenz lediglich von der Willkür des Privatdienstherrn abhängig sind.

M. B. 1842. S. 95.

71. **Cirk.-Verf. vom 28. März 1842, betr. das Verfahren bei dem Roden der Stockhölzer in Königl. Forsten.**

Die Rodungder Stockhölzer in Kgl. Forsten soll in folgender Weise geschehen:

Zuvörderst werden die Wurzeln um den zu fällenden Baum herum blos gelegt und möglichst nahe am Stamm senkrecht durchgehauen. Sodann wird an einem möglichst hochsitzenden, hinreichend starken Aste desselben ein mindestens einen Zoll starkes Tau gehörig befestigt, dieses hiernächst mit dem andern Ende um einen in angemessener Ferne und in der Richtung, wohin der Baum gefällt werden soll, stehenden Stamm herumgeschlagen und durch Anziehen und Nachlassen des Taues das Schwanken und hierdurch die völlige Entwurzelung und Fällung des Baumes bewirkt. Hierbei arbeiten die Holzhauer in Rotten von 2, höchstens 4 Mann. Das Tau ist am vorderen Ende, um dessen Befestigung an den zu fällenden Baum zu erleichtern, mit einem einen Zoll starken und 3 Zoll breiten eisernen Haken versehen, an dessen hinterer Seite sich zugleich eine Krampe befindet, um den Haken vermittelst derselben auf eine lange Stange zu setzen und so zu dem dazu bestimmten Aste emporzuheben, ohne das Besteigen des Baumes nöthig zu machen. Die entfernter vom Stamme liegenden Wurzeln, welche hiernach beim Roden des Baumes selbst noch in der Erde zurückbleiben, werden demnächst, soweit sich die desfallsigen Kosten durch den Preis des gewonnenen Stockholzes decken lassen, noch nachträglich auf die gewöhnliche Art aus der Erde gebracht.

M. B. 1842. S. 95.

72. **Cirk.-Verf. vom 17. April 1842, betr. die Verhältnisse der von Kgl. Forstbeamten angenommenen Korpsjäger in Beziehung auf Waffengebrauch und Glaubwürdigkeit vor Gericht.**

Die Bestimmungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1840 über die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht, der im Kommunal- oder Privatdienste angestellten Korpsjäger können auch auf die von Kgl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Korpsjäger ausgedehnt werden. Conf. Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1842.

M. B. 1842. S. 167.

73. **Cirk.-Verf. vom 18. Mai 1842, betr. die öftere Abhaltung von Holzlizitationen in kleineren für die ärmere Volksklasse bestimmten Quantitäten.**

Um auch die weniger bemittelten Holzkonsumenten in den Stand zu setzen, ihren Holzbedarf auf den Lizitationen ankaufen zu können, sollen die Oberförster während des Winters, wo die Befriedigung des Holzbedarfs so viel dringender ist, wenigstens alle 8 bis 14 Tage, und während des Sommers mindestens alle Monate eine Lizitation von Brennholz abhalten. Die Hölzer sollen dabei in einzelnen und nöthigenfalls in halben Klaftern, die der besseren Theilung halber durch einen Klafterpfahl auch noch in Viertelklafter gesondert werden können, ausgeboten werden. Holzhändler und andere Gewerbetreibende, sowie überhaupt diejenigen Kauflustigen, die bemittelt sind und größere Quantitäten kaufen können, sind von solchen Holzlizitationsterminen ganz auszuschließen.

M. B. 1842. S. 167.

74. Cirk.-Verf. vom 16. April 1842, betr. die Versorgung der Gerbereien mit Eichenlohe, besonders durch Anlegung von Eichenschälwaldungen.

Die Anlage von Eichenschälwaldungen wird empfohlen und ist überhaupt die Versorgung der Gerbereien mit Eichenlohe im gewerblichen Interesse selbst dann zu berücksichtigen, wenn durch den Verkauf der Borke ein Vortheil für die Forstkasse nicht erlangt wird, oder diese sogar noch einen Verlust erleiden sollte.

M. B. 1842. S. 168.

75. Allerh. Kabinets-Ordre vom 13. April 1842, betr. die Theilungen der Bergischen Marken-Waldungen.

Um den aus fortschreitenden Theilungen folgenden Devastationen der Bergischen Marken=Waldungen entgegen zu treten, wird bestimmt, daß einstweilen und bis anderweite gesetzliche Bestimmungen deshalb ergehen, die Vorschrift des im vormaligen Großherzogthume Berg erlassenen Forstorganisations=Dekrets vom 22. Juni 1811, wonach es zur Theilung des Eigenthums der dem Staate mitangehörigen Marken=Waldungen eines landesherrlichen Konsenses bedarf, auf alle im Herzogthum Berg belegenen Marken=Waldungen zur Anwendung gebracht werden soll. Der Konsens ist jedoch nur dann zu ertheilen, wenn das Interesse der Forstkultur dies gestattet.

M. B. 1842. S. 234.

76. Bericht der Kgl. Regierung zu Coblenz vom 24. Februar 1842, betr. die Verhältnisse der für fremdherrliche Forsten auf diesseitigem Gebiete fungirenden Forstbeamten, sowie Verfügung darauf vom 15. Juni 1842.

Die auf diesseitigem Gebiete fungirenden Großherzoglich Hessischen Forst= und Jagdbeamten, die ohne richterliches Erkenntniß im administrativen Wege entlassen werden können, haben nicht die Eigenschaften, welche der §. 1 der Verordnung vom 31. März 1837 voraussetzt, und begründet es keinen rechtlichen Unterschied, daß es eine öffentliche Behörde ist, die in oben gedachter Art die Entfernung der betreffenden Beamten aus dem Dienste verfügen kann.

M. B. 1842. S. 235.

77. Erlaß vom 14. Juni 1842, betr. die Uniform für Kommunal-Forstbeamte.

Die Allerh. Kabinets=Ordre vom 30. Oktbr. 1841 ist auch auf die Provinz Westphalen ausgedehnt.

Anmerkung. Siehe No. 62. M. B. 1842. S. 291.

78. Cirk.-Verf. vom 26. Juli 1842, betr. die Zuziehung versetzter Forstschutzbeamten zu den Forstgerichtstagen ihres früheren Wirkungskreises.

Die Oberförster sollen dahin wirken, daß kurz vor dem Abgange des Schutzbeamten auf eine neue Station von dem Forstgerichte zur Aburtelung der von diesem Beamten angezeigten Holzdiebstähle und Forstfrevel noch ein besonderer Gerichtstag anberaumt werde. Andernfalls soll der Forstbeamte bei dem Gerichte seines neuen Wohnortes vernommen werden.

M. B. 1842. S. 291.

79. Cirk.-Verf. vom 2. Juli 1842, betr. die Strafvollstreckung gegen renitente Forstfrevler.

Zwangsmittel gegen Forstfrevler, welche die ihnen statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigern, sind nicht weiter in Anwendung zu bringen. M. B. 1842. S. 292.

80. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 14. Juni 1842, betr. die Aufbietung der Kreishülfe zur Vertilgung schädlicher Waldinsekten.

Die Bedenken, welche die Kgl. Regierung über die den Verwaltungsbehörden zuständige Befugniß, über die Existenz einer das Aufgebot der Unterthanen

rechtfertigenden Landeskalamität zu entscheiden und das Maß der von den Unterthanen zur Beseitigung dieser Kalamität zu leistenden Hülfe festzustellen, — werden für unbegründet erklärt. M. B. 1842. S. 292.

81. Cirk.-Verf. vom 28. August 1842, betr. die Verabfolgung von Pflanzstämmen und Baumpfählen aus Königl. Forsten für öffentliche Straßen und Wege.

Von der Abgabe von Pflanzstämmen und Baumpfählen aus Kgl. Forsten zu einem sehr niedrigen, unter der Forsttaxe stehenden Preise, sind auszuschließen:

1. Privat-Forstbesitzer, welche selbst dergleichen Material haben;

2. die reichen und wohlhabenden Grundbesitzer, denen es nicht an Mitteln fehlt, das Benöthigte gegen die kurrenten Preise zu kaufen;

3. die Domainenpachter, bei denen bereits die Beförderung der Straßen- und Wege-Bepflanzung durch die ihnen kontraktlich auferlegte Verpflichtung zur Vermehrung der wilden Bäume erreicht wird.

Auch versteht es sich von selbst,

4. daß die Nothwendigkeit und der Umfang des Bedürfnisses amtlich bescheinigt sein muß, ehe die Verabreichung des Materials erfolgen kann, am besten durch den Landrath;

5. daß die wirkliche und zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden muß und

6. daß die Verabfolgung nur dann stattfinden kann, wenn solche forstwirthschaftlich und ohne Nachtheil der Kgl. Waldungen zulässig ist.

Conf. No. 123. M. B. 1842. S. 357.

82. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Minden an die Forstbeamten ꝛc. vom 14. September 1842, betr. die Maßregeln zur Verhütung von Holzdiebstählen in Forsten und Waldungen.

Den Forstbeamten ꝛc. werden die Gesetze über den Waffengebrauch der Forstbeamten, über die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Jagd- und Forstbeamte, über die Holzlegitimationskontrole, sowie die Maßregeln zur Verhütung des Holzdiebstahls von neuem zur kräftigen Handhabung in Erinnerung gebracht. M. B. 1842. S. 358.

83. Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier vom 31. August 1842, betr. den Erlaß der wegen Holzdiebstahls in Gemeinde-Waldungen erkannten Geldstrafe und Schadenvergütung.

Auf den Schadenersatz kann der Waldeigenthümer unbedenklich verzichten, nicht aber auf die Strafe, die aus einem öffentlichen Interesse erkannt wird. Auch eine Strafermäßigung steht ihm nicht zu. M. B. 1842. S. 360.

84. Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 29. Septbr. 1842, betr. die Verwendung des Erlöses aus konfiszirtem Holze und Wildpret.

Der Erlös aus dem ohne das vorgeschriebene Legitimations-Attest in die Städte eingebrachten, nach dem Publikandum vom 4. Juni 1783 der Konfiskation unterliegenden Holze und Wildprete ist den Stadtgemeinden, als Inhabern der Ortspolizeigerichtsbarkeit zu überweisen, da die Handhabung der Vorschriften über die Holz- und Wildpret-Legitimations-Kontrole den Ortspolizeibehörden obliegt, namentlich dieselben auch die Strafresolute abzufassen haben und die Konfiskate zu den Früchten der Ortspolizeigerichtsbarkeit zu rechnen sind. M. B. 1842. S. 389.

85. Bescheid an den Kgl. Forstrath zu N. vom 3. Oktbr. 1842, betr. die polizeiliche Bestrafung des unerlaubten Raff- und Leseholzholens während der Hegezeit des Wildes.

Die von dem Dominium N. gegen den Häusler H. festgesetzte Polizeistrafe ad 1 Thlr. wegen Raff- und Leseholzholens während der Hegezeit des Wildes

ist mit Recht aufgehoben worden, weil weder von dem Dominio, noch von einer höheren Behörde für das unerlaubte Raff= und Leseholzholen während der Hege=zeit des Wildes eine Polizeistrafe durch Verordnung angedroht worden ist. Will das Dominium die polizeiliche Bestrafung solcher Uebertretungen, wie sie der H. sich schuldig gemacht hat, herbeiführen, so kann dies nur alsdann für zulässig erachtet werden, wenn das Dominium nach eingeholter Genehmigung der Regierung eine besondere Bekanntmachung erläßt und in dieser die Polizeistrafe androht. M. B. 1842. S. 389.

86. Cirk.-Verf. vom 22. Novbr. 1842, betr. die Erwerbung kleiner, in Königl. Forsten belegenen Privatgrundstücke.

Bei Erwerbung kleiner in den Forsten belegenen Privatgrundstücke für den Staat muß darauf gehalten werden, daß diese Grundstücke frei von Hypotheken=schulden und Servituten an den Staat übergehen. M. B. 1842. S. 435.

87. Verf. an die Kgl. Regierung zu Bromberg vom 14. Dezbr. 1842, betr. die Beförderung der Stockholz-Nutzung in den Königl. Forsten.

Das Roden des Stockholzes gewährt den ärmeren Anwohnern des Waldes einen Verdienst und bietet zu deren Versorgung mit Holz ein wohlfeiles Material dar. Es befördert die Selbstbesamung der Schläge und trägt besonders in den Nadelholzforsten wesentlich mit zur Sicherung gegen das Ueberhandnehmen schädlicher Insekten bei. Auch im national=ökonomischen Interesse ist die Benutzung des Stockholzes von Wichtigkeit. Deshalb rechtfertigt es sich, die Stöcke zu roden, selbst wenn der Forstkasse nur die Rodungskosten ersetzt werden, und es wird der Kgl. Regierung empfohlen, bei den Vorschlägen zu den Holztaxen hierauf Rücksicht zu nehmen. M. B. 1842. S. 435.

88. Cirk.-Verf. vom 1. Juli 1842, betr. das Untersuchungs-Verfahren gegen die schon 3 Mal bestraften Holzdiebe.

Anmerkung. Siehe das Holzdiebstahls=Gesetz vom 2. Juni 1852.
M. B. 1842. S. 436.

89. Verf. vom 30. Juli 1842, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1842. S. 437.

90. Cirk.-Verf. vom 15. Novbr. 1842, betr. die Urtelsgebühren der Forstrichter.

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1842. S. 437.

91. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 19. Oktbr. 1842, betr. die Einziehung von Forststrafgeldern zu den Forstkassen.

Anmerkung. Siehe das neue Strafrecht vom 14. April 1851.
M. B. 1842. S. 438.

92. Cirk.-Verf. vom 28. Dezbr. 1842, betr. die Ueberweisung und Prüfung der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jägerkorps.

Die Prüfung soll nicht allein auf die dem Examinanden beiwohnenden zur Wahrnehmung einer Försterstelle nöthigen Kenntnisse gerichtet, sondern auch vornehmlich die sonstige physische und moralische Tüchtigkeit des Examinanden erforscht und namentlich das mündliche Examen nicht vernachlässigt werden.
M. B. 1843. S. 53.

93. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 10. Febr. 1843, betr. die Anhaltung der Waldbesitzer zur Vertilgung der in ihren Waldungen aufkommenden schädlichen Forst-Insekten.

Die Kgl. Regierungen sind auf Grund des §. 10 Thl. II Tit. 17 des All=

gemeinen Landrechts berechtigt, den Privatwaldbesitzer anzuhalten, zur Vertilgung der Kiefernraupen in seiner Waldung das Erforderliche vorzukehren.

M. B. 1843. S. 54.

94. **Cirk.-Verf. vom 14. Febr. 1843, betr. die Bewehrung der Gärten und Dienstländereien der Forstbeamten mit lebendigen Hecken.**

Statt der üblichen todten Zäune sollen die Gärten und Dienstländereien der Forstbeamten vor und nach mit lebendigen Hecken eingefriedigt werden.

M. B. 1843. S. 102.

95. **Cirk.-Verf. vom 16. Oktbr. 1842, wonach die Forstbeamten wiederholt aufgefordert werden, ihr Mobiliar und ihre sonstige Habe bei einer soliden Brand-Assekuranz-Anstalt zu versichern.** M. B. 1843. S. 103.

96. **Cirk.-Verf. vom 14. Novbr. 1842, betr. die Revisionen der Forstkassen.**

Anmerkung. Diese Verfügung ist den sämmtlichen Kgl. Regierungen und Forst-Inspektoren, auf welche sie sich bezieht, besonders mitgetheilt, so daß es des Abdruckes hier nicht bedarf. M. B. 1843. S. 104.

97. **Cirk.-Verf. vom 26. Januar 1843, betr. die Innehaltung der für die Königl. Oberförstereien bestimmten Forstabnutzungssätze.**

Künftig brauchen nur diejenigen Abweichungen von den Hauungsplänen durch ministerielle Genehmigung justifizirt zu werden, durch welche das Abnutzungs-Soll für die Jahre, seitdem dasselbe besteht, im Ganzen so weit überschritten wird, daß die Ueberschreitung mehr als 10 % der nach der im Eingange der jährlichen Hauungspläne enthaltenen Balance eigentlich zuläßigen Abnutzung beträgt. Hiernach ist künftig weder zu den mehr als 10 % betragenden Minderhauungen, noch auch zu denjenigen Ueberhauungen, durch welche zwar das in dem betreffenden Hauungsplane speziell zum Einschlag bestimmte Holzquantum um mehr als 10 % überschritten wird, welche aber durch die bis dahin gegen das Abnutzungs-Soll im Ganzen stattgefundenen Ersparungen gedeckt, oder bis auf weniger als 10 % der für das betreffende Jahr eigentlich zuläßigen Abnutzung vermindert werden, die ministerielle Genehmigung erforderlich, und es ist in Fällen dieser Art bei der Rechnungslegung nur der Nachweis beizubringen, daß wirklich der stattgefundene Einschlag bei einer Vergleichung mit dem Abnutzungs-Soll im Ganzen die gedachten Grenzen noch nicht überschreitet. M. B. 1843. S. 105.

98. **Cirk.-Verf. vom 23. Febr. 1843, betr. die freie Verabfolgung der zu öffentlichen Staatsbauten erforderlichen Hölzer aus Kgl. Forsten und die Verrechnung des Taxwerthes für dieselben.**

Anmerkung. Durch Verf. vom 19. Oktbr. 1846, M. Bl. 1846, S. 214, abgeändert. M. B. 1843. S. 107.

99. **Cirk.-Verf. vom 8. März 1843, betr. das Verfahren bei dem Holzverkaufe in den Kgl. Forsten.**

Anmerkung. Wie bei No. 96. M. B. 1843. S. 107.

100. **Cirk.-Verf. vom 9. Dezbr. 1842, betr. die Anweisung der durch Löschung von Waldbränden entstehenden Kosten.**

Die Kosten für die Bewachung der Brandstelle nach gelöschtem Brande, die Entschädigung für verbrannte Kleidungsstücke und beschädigte Werkzeuge, sowie die Ausgabe für die den Löschmannschaften zu gewährende Erfrischung, können, wenn bei einem einzelnen Waldbrande dieselben den Betrag von 10 Thlr. für jedes einzeln genommen nicht überstiegen wird, ohne ministerielle Genehmigung auf das Forstextraordinarium angewiesen werden. M. B. 1843. S. 112.

101. Cirk.-Verf. der Kgl. Oberrechnungs-Kammer vom 30. Januar 1843, betr. die Verrechnung der Ausfälle an den Forststrafgeldern.

In den Spezial-Forst-Geldrechnungen muß bei den zum Ausfall gestellten Forststrafgeldern speziell näher dargethan werden, aus welchen Einzelnbeträgen dieselben bestehen, namentlich aber auch, welche Zahl von Strafarbeitstagen dafür, theils zu den Forstkulturen, theils zu anderen öffentlichen Zwecken, geleistet worden sind. M. B. 1843. S. 113.

102. Cirk.-Verf. vom 5. Mai 1843, betr. die Berechnung der Lizitations-Durchschnittspreise bei Holzverkäufen in Königl. Forsten aus freier Hand.

Bei den Holzverkäufen zum Lizitations-Durchschnittspreise sollen überall unmittelbar diejenigen Preise zum Grunde gelegt werden, welche bei den Lizitationen unter möglichst gleichen Verhältnissen in demselben Jahre wirklich aufgekommen sind. Läßt sich der Lizitations-Durchschnittspreis nicht mit Zuverlässigkeit ermitteln, und wo der bisherige Lizitations-Durchschnittspreis die ministeriell genehmigte Forsttaxe nicht erreicht haben sollte, tritt die Letztere bei den betreffenden Holzverkäufen aus freier Hand an die Stelle des Durchschnittspreises. M. B. 1843. S. 180.

103. Cirk.-Verf. vom 31. März 1843, betr. die Ausfertigung von Freizetteln zum Sammeln von Raff- und Leseholz in Königl. Forsten.

Künftig können die Kgl. Regierungen die Freizettel zum Sammeln von Raff- und Leseholz ohne Genehmigung des Kgl. Ministeriums in jedem Winter nach Maßgabe der bestehenden desfallsigen Bestimmungen ausstellen.

Die Zahl der ausgegebenen Freizettel und der dadurch entstandene Verlust gegen die Taxe muß in die am Ende eines jeden Winters einzureichende Nachweisung der gegen mindere als taxmäßige Bezahlung stattgefundenen Holzabgaben mit aufgenommen werden. M. B. 1843. S. 181.

104. Verf. vom 4. Mai 1843, betr. die Kontrole der Verwendung des aus Königl. Forsten verabreichten Bauholzes.

Bis zur Publikation des allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Gesetzes soll es bei den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verbleiben, jedoch der Massivbau befördert und zu holzverschwenderischen Bauten kein Holz abgegeben werden. M. B. 1843. S. 181.

105. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 11. Mai 1843, betr. die Verabreichung des freien Bauholzes aus Königl. Forsten an die dazu Berechtigten, bei Umwandlung von Rohr- und Strohdächern in Ziegeldächer.

Den zum Empfange des freien Bauholzes aus Kgl. Forsten berechtigten Einsassen, welche an Stelle ihrer bisherigen Rohr- und Strohdächer bei eintretenden Neubaufällen Ziegeldächer anlegen, kann das dazu erforderliche Holz überall da gewährt werden, wo nach der Lokalität der zu dieser ersten Anlage erforderliche mehrere Holzaufwand durch Verminderung der Feuersgefahr ausgeglichen wird. M. B. 1843. S. 182.

106. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 17. April 1843, betr. die Handhabung der Holz- und Wildprets-Legitimations-Kontrole.

In Betreff der Handhabung der Holz- und Wildprets-Legitimations-Kontrole kann auf das Patent vom 18. Juli 1738 nicht weiter zurückgegangen werden, nachdem die Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezbr. 1775 neben den übrigen Gegenständen der Forst- und Jagdpolizei auch über die Bezettelung des Holzes und des Wildprets nähere Bestimmungen gegeben

hat. Die Handhabung dieser Kontrole ist eine lokalpolizeiliche Maßregel. Die Konfiskate fallen der betreffenden Stadtkommune als Inhaberin der Polizeigerichtsbarkeit zu, sofern nicht der Eigenthümer des gefrevelten Holzes oder Wildprets ermittelt ist, in welchem Falle dieser solches natürlich wieder zurückerhalten muß. M. B. 1843. S. 183.

107. **Cirk.-Verf. vom 4. Mai 1843, betr. den Pensions-Zwölftel-Abzug von dem Diensteinkommen der als Oberförster angestellten Ober- und Feldjäger des reitenden Feldjäger-Korps.**

Bei Anstellung eines Ober- und Feldjägers vom reitenden Feldjäger-Korps als Oberförster ist das eigentliche pensionsfähige Diensteinkommen

a. eines Oberjägers mit 465 Thlr. incl. 105 Thlr. Servis und
b. „ Feldjägers „ 276 „ „ 36 „ „

jährlich zur Berechnung des Verbesserungs-Abzugs in Anschlag zu bringen. Die Verfügung vom 8. Dezbr. 1837 (Annalen S. 901) wird hierdurch abgeändert. M. B. 1843. S. 202.

108. **Cirk.-Verf. vom 17. März 1843, betr. die Ueberweisung, Beaufsichtigung und Abfuhre des in Königl. Forsten erstandenen Holzes.**

Die Kgl. Regierungen werden autorisirt, bei den Holzverkäufen, soweit es besondere Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, die Bedingung in der Art zu stellen, daß die Verwaltung die Garantie für das verkaufte Holz bis zu einem gewissen Termine übernehme. In diesem Falle kann dann die ursprüngliche Fassung der Lizitations-Protokolle wieder zur Anwendung kommen:

Vom Tage des Zuschlags ab haftet die Forstverwaltung nicht länger als bis zum .... für das verkaufte Holz und liegt dasselbe nachher auf Gefahr und Risiko des Käufers.

Die Frist, binnen welcher die Forstverwaltung für das verkaufte Holz die Verhaftung übernimmt, ist in der Regel nicht länger als auf höchstens 14 Tage zu bestimmen. M. B. 1843. S. 203.

109. **Cirk.-Verf. vom 28. Febr. 1843, betr. das Verfahren mit Konfiskaten in Holzdiebstahls- und Forstkontraventions-Sachen.**

Es wird allgemein gestattet, daß auch von dem in der Abtheilung C des Forst-Geld-Etats zu verrechnenden Erlöse der für die Strafgelder genehmigte Tantièmesatz verrechnet werden darf. Die Pfandstücke sind nicht in der Nähe der Forsten, in welchen die Pfändungen geschehen, oder ein abermaliger Mißbrauch von jenen Werkzeugen zu besorgen ist, sondern entfernter in den Städten zu verkaufen. M. B. 1843. S. 203.

110. **Bescheid vom 26. Mai 1843, betr. die Führung von Schießgewehren zum Schutze städtischer Forsten.**

Der Eigenthümer einer dem Jagdrechte eines Dritten unterliegenden Waldung bedarf der Zustimmung des Jagdberechtigten, um seinen Forstschutzbeamten die Befugniß zur Führung des Schießgewehrs in dem betreffenden Walde zu ertheilen. M. B. 1843. S. 250.

111. **Schreiben des Kgl. Ministers des Innern an den Kgl. Justiz-Minister vom 3. Juli 1843, betr. den Waffengebrauch Seitens der im Privatdienste stehenden Forstbeamten.**

Der §. 6 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 ist auch auf die im Privatdienste stehenden Forstbeamten anzuwenden, bei denen die im §. 1 ausgesprochenen Bedingungen vorhanden sind. M. B. 1843. S. 251.

112. Cirk.-Verf. vom 28. August 1843, betr. die Befugniß der Kgl. Regierungen zur exekutivischen Beitreibung rückständiger Kaufgelder für Holz und andere Waldprodukte.

Nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1843 sind die Kgl. Regierungen auch noch ferner berechtigt, rückständige Kaufgelder für Holz und andere Waldprodukte von dem Schuldner, nach dessen vorheriger Vernehmung und nach Feststellung eines vorläufigen Liquidums, exekutivisch beitreiben zu lassen. M. B. 1843. S. 269.

113. Cirk.-Verf. vom 6. Juli 1843, betr. die Bewilligung von Umzugskosten für Forstbeamte bei deren Versetzungen.

Die in dem Erlasse des Kgl. Finanzministerii an die Oberpäsidien vom 30. Juni 1826, sowie in der Cirk.-Verf. der Kgl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. März 1834 enthaltenen Bestimmungen wegen der bei Versetzung der Beamten für ihre Personen zu bewilligenden reglementsmäßigen Reisekosten finden auch auf die Fälle Anwendung, wo Lokal-Forstbeamte (Forstinspektoren, Oberförster und Unterforstbediente) versetzt werden. Ist jedoch bei den Forstschutzbeamten der Ort, wohin selbige versetzt werden, von ihrem bisherigen Wohnorte nur so weit entfernt, daß sie den Weg bis dahin füglich in einem Tage zu Fuße zurücklegen können, so findet für eine solche desfallsige Versetzungsreise eine Diäten- und Fuhrkosten-Vergütung für ihre Personen nicht statt.

Die bestimmten minima der Umzugskosten-Vergütung können ohne vorgängige besondere höhere Genehmigung auf das Forst-Extraordinarium angewiesen werden. M. B. 1843. S. 298.

114. Cirk.-Verf. vom 3. August 1843, betr. die Diäten der Forstschutzbeamten für die Beiwohnung von Forstgerichtstagen außerhalb ihrer Wohnorte.

Denjenigen Forstschutzbeamten, deren Wohnorte 2 Meilen und darüber von den Forstgerichtsstellen entfernt sind, werden für die abzuwartenden Forstgerichtstage, ohne Unterschied der Jahreszeit, Diäten auf 2 Tage, und zwar den Förstern zu 15 Sgr., den Hülfsaufsehern und Waldwärtern aber zu 10 Sgr. für den Tag bewilligt, und können diese Beträge auf das Forst-Extraordinarium der Regierungs-Hauptkasse angewiesen werden, ohne einen Nachweis darüber zu erfordern, ob sie am Tage des abgehaltenen Gerichtstages wirklich an einem fremden Orte übernachtet haben oder nicht; vielmehr soll die Zahlung jener Diäten auch dann geleistet werden, wenn die Beamten durch Aufwendung besonderer Kosten oder durch Anstrengung es möglich gemacht haben, ihren Wohnort, ungeachtet jener Entfernung, an demselben Tage wieder zu erreichen. Gedachte Entfernung von 2 Meilen muß übrigens nach dem nächsten Wege, welcher zu Fuße von dem betreffenden Forstbeamten nach der Gerichtsstelle zurückgelegt werden kann, berechnet werden. Sollten übrigens Forstschutzbeamte, welche zu den Forstgerichtstagen einen Weg von geringerer Entfernung als 2 Meilen zurück zu legen haben, in einzelnen Fällen durch besondere, außer ihren Personen liegende Umstände genöthigt werden, wegen Beiwohnung von Forstgerichtstagen außerhalb ihres Wohnortes über Nacht zu bleiben, und sollten selbige deshalb Diäten liquidiren, so muß dieses jedesmal durch den Beweis der stattgefundenen Nothwendigkeit eines solchen auswärtigen Uebernachtens begründet und eventuell demgemäß die zur Anweisung gelangende Liquidation gehörig bescheinigt werden.
M. B. 1843. S. 298.

115. **Cirk.-Verf. vom 23. Mai 1843, betr. die Aufstellung der Holztaxen, sowie der Taxen für Forstnebennutzungen.**

Den Kgl. Regierungen wird für die Folge allgemein die Feststellung der Taxen von den Forst-Nebennutzungen überlassen, wogegen es hinsichtlich der Holztaxen bei den bisherigen Bestimmungen wegen der Einreichung zur Genehmigung sein Verbleiben behalten muß.

Geldeinnahmen für verkaufte Holzpflänzlinge sind in der Forstgeldrechnung sub Kap. V „Insgemein" zu verrechnen. M. B. 1843. S. 299.

116. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 4. Oktbr. 1843, betr. die Bildung von Vereinen zur Abhülfe des Holzmangels und zur Beförderung des Anbaues und der Pflege des Holzes.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter in der Provinz Sachsen pro 1843.
M. B. 1843. S. 300.

117. **Cirk.-Verf. vom 25. Novbr. 1843, betr. die Ausstellung von Forstversorgungsscheinen für Jäger und das Verfahren bei Anstellung der letztern.**

Durch das Regulativ vom 1. Dezember 1864 (M. B. pro 1865 S. 120) abgeändert. M. B. 1843. S. 341.

118. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Liegnitz an deren Landräthe vom 15. Novbr. 1843, betr. die Anlegung von Eichenschälwaldungen.**

Die Anlegung und Kultur von Eichenschälwaldungen wird dringend anempfohlen.

Ueber die Anleitung dazu siehe die Kreisblätter im Reg.-Bez. Liegnitz.
M. B. 1843. S. 343.

119. **Cirk.-Verf. vom 13. Februar 1844, betr. die Prüfung der Forstreferendarien.**

Von den Forstreferendarien wird dieselbe Schulbildung verlangt, wie solche die Regierungsreferendarien nachweisen müssen. M. B. 1844. S. 101.

120. **Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1844, betr. die Anwendung des Schneiderschen Flächen-Maßstabes.**

Den Geometern wird der Schneider'sche Flächen-Maßstab empfohlen, indem bei der Anwendung desselben der Flächeninhalt der einzelnen zu berechnenden Figuren, statt wie bei dem gewöhnlichen Verfahren in Quadratruthen, sogleich in ganzen, zehntel, hundertel ɩc. Morgen gefunden, mithin das immer etwas zeitraubende Reduziren der Quadratruthen auf Morgen vermieden wird.
M. B. 1844. S. 102.

121. **Cirk.-Schreiben des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz an die Kgl. Regierungen derselben vom 21. März 1844, womit die Bildung von Vereinen für Erhaltung und Pflege der Waldungen, für Vermehrung der Baumpflanzungen, für Holzersparung u. s. w. dringend anempfohlen wird.** M. B. 1844. S. 161.

122. **Bericht und Plenar-Beschluß des Kgl. Geheimen Ober-Tribunals vom 19. April und 22. Januar 1844, betr. die Gewährung der Brennholz-Berechtigungen aus Königl. Forsten.**

Derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation zusteht, ist nicht verbunden, sich seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz vorzugsweise anweisen zu lassen. M. B. 1844. S. 162.

123. **Cirk.-Verf. vom 26. Juli 1844, betr. die Entnahme von Pflänzlingen und Baumpfählen aus Kgl. Forsten für Chausseen nach der Forsttaxe.**

Bei Entnahme von Pflänzlingen und Baumpfählen aus den Kgl. Forsten behufs der Bepflanzung der Chausseen soll in Zukunft der Betrag der vollen Forsttaxe bezahlt werden. M. B. 1844. S. 231.

124. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Liegnitz an deren Landräthe vom 9. August 1844, betr. das Verfahren bei Anlegung von Eichen-Schälwaldungen.

Anmerkung. Den Kgl. Landräthen werden mehrere Exemplare einer Abhandlung über das neueste Verfahren bei Anlegung von Eichen-Schälwaldungen im Reg.-Bezirke Trier mitgetheilt, um danach auch im Regierungsbezirk Liegnitz die Anlegung solcher Eichen-Schälwaldungen zu befördern. M. B. 1844. S. 255.

125. Cirk.-Verf. vom 24. Septbr. 1844, betr. die Anstellung versorgungsberechtigter Jäger im Forstdienste.

Die Anordnung, wonach die Forstversorgungsscheine nunmehr für alle Regierungsbezirke gültig ausgestellt werden, und es jedem Berechtigten überlassen ist, sich bei der Regierung zu melden, in deren Bezirke er eine Anstellung zu erhalten wünscht, ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

M. B. 1844. S. 315.

126. Cirk.-Verf. vom 15. August 1844, daß in Kgl. Forsten Eichen- und Buchenbestände nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums in Nadelholz umgewandelt werden dürfen.

M. B. 1844. S. 315.

127. Cirk.-Verf. vom 26. Septbr. 1844, betr. die Verlohnung der zum Sammeln und Vernichten schädlicher Forstinsekten angenommenen Arbeiter.

Im Regierungsbezirke Frankfurt ist bei Festsetzung des Lohnes für die mit dem Einsammeln der Kiefernraupen beschäftigten Arbeiter in folgender Weise verfahren:

Es ist nämlich den Arbeitern bei der Annahme eröffnet worden, daß es in der Absicht der Verwaltung liege, jedem fleißigen Arbeiter den Verdienst eines mäßigen Tagelohnes zuzubilligen, daß aber das Lohn eines jeden einzelnen Arbeiters nach der von ihm abgelieferten Quantität schädlicher Insekten sich richten müsse, daß mithin der fleißige Arbeiter mehr, als das zu bestimmende Tagelohn, der nachlässige dagegen weniger verdienen werde. An jedem Abende werden sodann die gesammelten Insekten von jedem Arbeiter gezählt und in Papierhülsen zu 50 bis 100 Stück an den dazu beauftragten Forstbeamten abgeliefert. Dieser hat sich von der Richtigkeit durch Nachzählung einzelner Düten zu überzeugen, die abgelieferte Stückzahl zusammen zu rechnen und festzustellen, wie viel durchschnittlich nach der Zahl der Arbeiter abgeliefert worden sind. Nach dieser Durchschnittszahl wird unter Zugrundelegung des Tagelohns berechnet, wie viel jeder einzelne Arbeiter an Lohn für die von ihm abgelieferte Stückzahl zu erhalten hat,

Ist z. B. das Tagelohn zu 5 Sgr. bestimmt, und sind von 30 Arbeitern 7200 Stück Raupen abgeliefert, so beträgt die Durchschnittszahl $\frac{7200}{30} = 240$ Stück. Hat nun der eine Arbeiter nur 200 Stück, der andere dagegen 280 Stück gesammelt, so erhält der erste nur 4 Sgr. 2 Pf., der andere dagegen 5 Sgr. 10 Pf.

Dieses Verfahren ist auch in den übrigen Regierungsbezirken anzuwenden.

M. B. 1844. S. 316.

128. Cirk.-Verf. vom 12. Oktbr. 1844, betr. die Mitnahme von Raff- und Leseholz bei Brennholzberechtigungen.

Beruht eine Brennholz-Gerechtigkeit auf Vertrag, so wird der Berechtigte zwar nicht vorzugsweise, wohl aber mit auf Raff- und Leseholz zu verweisen sein.

Ist sie durch Verjährung erworben, so wird nach dem Rechtssatze: quantum possessum, tantum praescriptum, die Art und Weise des gerechtfertigten Besitzes die Entscheidung abgeben, und wo endlich weder Vertrag noch Verjährung den Titel der Holzgerechtigkeit bildet, wird bei der bisher beobachteten Praxis, nach welcher der Berechtigte zunächst auf Raff- und Leseholz, und erst wenn dieses nicht mehr ausreichend vorhanden ist, auf bessere Sortimente angewiesen worden, stehen zu bleiben sein. M. B. 1844. S. 317.

129. Cirk.-Verf. vom 15. August 1844, betr. den Verkauf des anbrüchigen Brennholzes.

Anbrüchiges Brennholz soll ausschließlich im Wege der Lizitation verkauft werden. Einer besonderen Verhandlung über die Werthschätzung bedarf es nicht.

M. B. 1844. S. 317.

130. Verf. vom 15. Januar 1845, betr. die Besetzung der städtischen Forstbeamtenstellen.

Im Allgemeinen ist die Verpflichtung der Gemeinden, Forstbeamte aus der Zahl der Militair=Versorgungsberechtigten zu wählen, auf das Forstschutz=personal, oder wo der schützende und verwaltende Beamte in einer Person vereinigt ist, nur auf Kommunal=Waldungen von geringem Umfange zu beschränken, nicht aber auf verwaltende Forstbeamte größerer Kommunal=Waldungen auszudehnen. M. B. 1845. S. 51.

131. Cirk.-Verf. vom 10. Februar 1845, betr. die Pensionirung nicht mehr dienstfähiger Förster.

Bei den Verhandlungen behufs der Pensionirung von nicht mehr dienstfähigen Förstern hat die Kgl. Regierung in denjenigen Fällen, wo diese Beamten eine längere Reihe von Jahren dem Staate vorwurfsfrei gedient haben, jedoch ihrer Dienstzeit und ihrer Besoldung nach eine den Betrag von jährlich 96 Thlr. erreichende Pension, nach den in dem §. 12 des Pensions=Reglements vom 30. April 1825 bestimmten Pensionssätzen, noch nicht würden beanspruchen können, dennoch in Gemäßheit des §. 14 jenes Reglements den Betrag von 96 Thlr. als die von ihnen zu erwartende jährliche Pension bekannt zu machen.

M. B. 1845. S. 51.

132. Verf. vom 22. März 1845, betr. den Waffengebrauch Seitens der Kommunal-Forstbeamten und der Privat-Forstbesitzer.

Der von der Kgl. Regierung in dem Berichte vom 17. Februar c. ausgesprochenen Ansicht:

> daß die Befugniß der Forstbeamten zum Waffengebrauche lediglich nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 31. März 1837 zu beurtheilen ist, und daß es bei der Untersuchung über das Vorhandensein dieser Befugniß, wenn solche durch den Gebrauch der Waffen nöthig wird, nicht darauf ankommen kann, ob der Forstbeamte oder der Privatforstbesitzer den durch den §. 7 der Instruktion vom 21. November 1837 vorgeschriebenen polizeilichen Maßregeln genügt habe

muß als der unzweifelhaft richtigen beigepflichtet werden. Die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 31. März 1837 zählen nämlich alle Bedingungen und Voraussetzungen auf, unter denen den Forst= und Jagdbeamten die Befugniß des Waffengebrauchs zugestanden werden soll, und es kann daher in einem Falle, in welchem eine Ausübung dieser Befugniß stattgefunden hat, zunächst nur Sache der untersuchenden Behörden sein, festzustellen, ob alle jene gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen vorhanden sind.

Wenn nun der §. 7 der Instruktion vom 21. November 1837 bestimmt, daß Privaten und Kommunen, wenn sie ihren Jagd= und Forstbeamten die erwähnte Befugniß zugestanden wissen wollen, der Polizeibehörde hiervon Anzeige machen sollen, so hat derselbe in jener gesetzlichen Bestimmung selbstredend nichts ändern können und nichts ändern wollen, da die Anordnung einer zur bessern Uebersicht zu erfüllenden Formalität nicht ein gesetzliches materielles Recht von Erfüllung dieser Formalität abhängig machen, und da also die versäumte Anzeige eine nach dem Gesetz unzweifelhaft feststehende Befugniß nicht entkräften kann. Die Absicht des §. 7 l. c. ist vielmehr dahin gegangen, den Beweis des Besitzes der Befugniß des Waffengebrauchs der Forst= und Jagdbeamten der Privaten und Kommunen durch die vorausgegangene Meldung bei der Polizeibehörde unter Nachweis der Requisite der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 31. März 1837, und somit für eintretende Fälle der Ausübung die Feststellung der Vorfrage bei der Untersuchung der Sache zu erleichtern, ohne jedoch diesen Beweis für Fälle, in denen die Meldung nicht erfolgt ist, auf irgend eine Art auszuschließen.

M. B. 1845. S. 105.

133. Verf. vom 17. Juni 1845, betr. die Mitübertragung von Kommunal- und Institut-Forsten an Kgl. Forstbeamten und die Berechtigung der letzteren zum Waffengebrauche in jenen.

Den im Königlichen Dienste stehenden Forstbeamten kann mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums auch der Schutz von Kommunal- und Institut-Forsten übertragen werden, und sind dann die Kgl. Forstbeamten auch in den letztgedachten Forsten zum Waffengebrauch berechtigt und hat seine Aussage Beweiskraft. M. B. 1845. S. 193.

134. Cirk.-Verf. vom 17. April 1845, betr. die Bewilligung einer monatlichen Zulage für sämmtliche zur Verstärkung des Forstschutzes kommandirten Militairs.

Sämmtlichen zur Verstärkung des Forstschutzes kommandirten Militairs, sie mögen beim Jägerkorps oder bei einem anderen Truppentheile stehen, kann die bewilligte Gehaltszulage von 6 Thlr. monatlich gezahlt werden, insofern sie nach den Bestimmungen der Cirk.-Verf. vom 20. Juni 1832 Anspruch auf Remuneration aus Civilfonds haben. M. B. 1845. S. 194.

135. Cirk.-Verf. vom 19. März 1845, betr. die Verabreichung von freiem Bauholze aus Kgl. Forsten an Servitutberechtigte für neu aufzurichtende Gebäude.

In allen Fällen, wo in den betreffenden Verleihungs-Urkunden oder durch andere spezielle Rechtstitel die Konstruktionsart der betreffenden Gebäude festgestellt ist, muß der Holzbedarf unter Zugrundelegung dieser solchergestalt festgestellten Konstruktionsart veranschlagt und verabfolgt werden. Wo derartige spezielle Bestimmungen über die Konstruktionsart der bauholzberechtigten Gebäude nicht vorliegen, ist der Holzbedarf nach derjenigen Konstruktion abzumessen und zu verabfolgen, welche die berechtigten Gebäude bis jetzt gehabt haben. Sollte jedoch diese Konstruktionsmethode durch inzwischen ergangene baupolizeiliche Gesetze untersagt worden sein, wie dies z. B. bezüglich des sogenannten Gehrsaß-, Block- oder Schrotholzbaues in einzelnen Landestheilen bereits der Fall ist, so bleibt dem Bauholzberechtigten die Wahl überlassen, seine Gebäude in einer anderen baupolizeilich gestatteten Konstruktion zu errichten und das dazu benöthigte Holz zu verlangen, sofern dazu nicht mehr Holz, als zur bisherigen Bauart erfordert wird.

Wählt der Bauende an Stelle der ihm vermöge speziellen Rechtstitels zuständigen oder der bisherigen Konstruktionsmethode freiwillig und ohne durch Baupolizeigesetze dazu genöthigt zu sein eine andere, einen geringeren Holzbedarf erfordernde Konstruktionsweise, und will er z. B. an Stelle der ihm noch gestatteten Gehrsaß- oder statt des Fachwerksbaues massiv bauen, so kann ihm, zur Förderung dieser holzersparenden Bauart, der Taxwerth des dadurch an dem vorseienden Baue zu ersparenden Holzes zugesichert und nach vorschriftsmäßiger Ausführung des Baues baar vergütet werden, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung des Bauenden,

in künftigen Baufällen auch wieder nach dieser Konstruktionsart bauen und nur das dazu benöthigte Holz fordern zu wollen,

und einer desfallsigen Intabulation dieser Verzichtleistung in das betreffende Hypothekenbuch bedarf. M. B. 1845. S. 194.

136. Cirk.-Verf. vom 25. Juni 1845, betr. die Verabreichung des Mehrbedarfs an freiem Bauholze aus Königl. Forsten an Servitutberechtigte, behufs der zu begünstigenden Aufführung von Ziegeldächern.

Es wird genehmigt, daß allen, mithin auch den nur nach Brandschäden zum Empfange des freien Bauholzes berechtigten Grundbesitzern, welche mit Rohr oder Stroh eingedeckte Gebäude besitzen, welche aber bei vorkommenden Neubauten oder Reparaturen sich verpflichten, Ziegeldächer statt dieser Rohr- oder Strohdächer zu legen und fortdauernd zu unterhalten, auch das zu letztgedachten Dächern mehr erforderliche Holz auf ihren Antrag aus der Kgl. Forst frei verabreicht werden darf. M. B. 1845. S. 195.

137. Cirk.-Verf. vom 3. August 1845, betr. den Eintritt junger Leute als Lehrlinge bei Forstbeamten, deren Entlassung aus der Lehre und demnächstigen Eintritt in den Militairdienst.

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 1. Dezember 1864. M. B. S. 120 pro 1865. M. B. 1845. S. 329.

138. Allgemeine Verf. des Kgl. Justiz-Ministers vom 5. Oktbr. 1845, betr. die Vereidung der auf Lebenszeit angestellten Privat-Forstbeamten.

Förster, welche nach §. 28 des Gesetzes vom 27. Juni 1821 auf Lebenszeit angestellt sein müssen, um vollen Glauben zu verdienen, dürfen zu dem im §. 20 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Eide nicht zugelassen werden, wenn aus dem Dienstvertrage hervorgeht, daß die auf Lebenszeit lautende Anstellung dem Wesen nach nur als eine simulirte lebenslängliche Anstellung anzusehen ist.

M. B. 1845. S. 330.

139. Verf. vom 5. Septbr. 1845, betr. das Ressort der Polizei- und der Gerichtsbehörden in Forst-Polizei-Kontraventions- und Strafsachen.

Anmerkung. Siehe das neue Strafrecht vom 14. April 1851.

M. B. 1845. S. 331.

140. Cirk.-Verf. vom 27. Novbr. 1845, betr. den Eintritt der Forst- und Jägerlehrlinge in die Jäger-Abtheilungen.

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 1. Dezbr. 1864. M. B. pro 1865, S. 120.

M. B. 1846. S. 22.

141. Verf. vom 21. April 1846, betr. den Waffengebrauch Seitens der Forst- und Jagdbeamten.

Die gewissen Kategorien von Forst= und Jagdbeamten ertheilte Berechtigung zum Waffengebrauch kann von Ausländern niemals ausgeübt werden.

M. B. 1846. S. 100.

142. Verf. vom 4. Juli 1846, betr. das Verbot des unbefugten Fahrens und Reitens in Waldungen und Kgl. Forsten außerhalb der Wege und Triften, sowie das straflose Betreten und Begehen uneingeschonter Forsttheile durch Fußgänger.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen pro 1846.

M. B. 1846. S. 190.

143. Cirk.-Verf. vom 12. Septbr. 1846, betr. die zeitige Berichtserstattung über wichtige Ereignisse und Unglücksfälle in Kgl. Forsten und Jagdrevieren.

Den Forst=Inspektoren und Oberförstern wird in Erinnerung gebracht, daß sie über wichtige Ereignisse und Unglücksfälle in den Kgl. Forsten und Jagdrevieren unverweilt direkt dem Kgl. Ministerio Bericht abstatten müssen.

M. B. 1846. S. 190.

144. Cirk.-Verf. vom 11. Januar 1847, betr. die Anzeigen an die Inspektion der Jäger und Schützen über erfolgte definitive Anstellungen gelernter Jäger des Kgl. Jägerkorps in Kommunal-Forstdienste.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, der Inspektion der Jäger und Schützen von allen in neuerer Zeit in ihren Departements bereits stattgefundenen und künftig eintretenden definitiven Anstellungen gelernter Jäger des Kgl. Jägerkorps im Kommunalforstdienste Nachricht zu geben, auch dabei das mit den Stellen verbundene jährliche Einkommen anzuzeigen, wobei der Geldwerth von Naturalien, Nutzungen, sowie der Betrag unbestimmter Einnahmen nach einem ungefähren Ueberschlage mit zu berücksichtigen ist. M. B. 1847. S. 23.

145. Verf. vom 12. März 1847, betr. das Verfahren zur Feststellung des Thatbestandes bei Verletzung von Forstfrevlern durch Forst- und Jagdbeamte.

Bei vorgefallenen Verletzungen durch den Waffengebrauch bei Forst= und Jagdbeamten ist der Thatbestand nicht durch die Polizeibehörde, sondern durch das Gericht festzustellen. M. B. 1847. S. 67.

146. Cirk.-Verf. vom 6. Mai 1847, betr. die Uniformen der Königl. Forstbeamten.

Des Königs Majestät haben unter dem 10. April 1847 Allerhöchste Bestimmungen über die Uniformen zu treffen geruht, welche die Kgl. Forstbeamten

künftig tragen sollen und wird den Kgl. Regierungen nächstens das Reglement mit den Zeichnungen und Probestücken zugestellt werden.

M. B. 1847. S. 267.

147. **Cirk.-Verf. vom 5. August 1847, betr. die Verbindung der Grenzzeichen durch Gräben in den Kgl. Forsten.**

Die Verbindung der Grenzzeichen durch Gräben wird als eine sehr zweckmäßige Maßregel empfohlen und soll diese Arbeit vor und nach in den Königl. Forsten in Ausführung gebracht werden. M. B. 1847. S. 268.

148. **Cirk.-Verf. vom 22. Juni 1847, betr. die Verabreichung des erforderlichen Holzes zu den Subsellien der Schul- und Küsterhäuser aus den Königl. Forsten.**

Die in rubro gedachte Verabreichung darf nur dann stattfinden, wenn die Verpflichtung des Fiskus als Gutsherr oder Patron dazu, als auf speziellem Rechtstitel beruhend, nachgewiesen ist. Dieser Nachweis liegt den betreffenden Schul=Sozietäten ob. M. B. 1847. S. 269.

149. **Bekanntm. des Kgl. Oberlandesgerichts zu Stettin vom 18. Januar 1847, betr. die Glaubwürdigkeit und Vereidung der in Staats-, Kommunal- und Privatdienste angestellten Forstbeamten.**

Anmerkung. Siehe das Holzdiebstahls=Gesetz vom 2. Juni 1852.

M. B. 1847. S. 333.

150. **Verf. vom 24. Dezbr. 1847, betr. die Besetzung von Kommunal-Förster-Stellen und die Benachrichtigung der Inspektion der Jäger von der Anstellung von Reserve-Jägern im Kommunal- und Instituts-Forstdienste.**

Anmerkung. Wie bei No. 117. M. B. 1848. S. 27.

151. **Plenarbeschluß des Kgl. Geheimen Ober-Tribunals vom 3. Januar 1848, daß auf Lebenszeit angestellte Privat-Forstbeamte, welche auf die Glaubwürdigkeit ihrer Anzeigen nach §. 20 der Verordnung vom 7. Juni 1821 vereidigt sind, an und für sich kein gesetzliches Recht auf Beibehaltung in ihrer Dienststellung gegen einen dritten Erwerber des betreffenden Gutes haben.** M. B. 1848. S. 28.

152. **Cirk.-Verf. vom 25. Oktbr. 1847, betr. die Absetzung nicht qualifizirter Individuen von der Forstversorgungsliste.**

Die Forstinspektoren und Oberförster werden angewiesen, künftig in den Verhandlungen behufs der Absetzung nicht qualifizirter Individuen von der Forstversorgungsliste sich der Eröffnung einer Aussicht auf Erlangung von Militair=Invaliden=Benefizien als Entschädigung für die verlorenen Forstversorgungsberechtigung gänzlich zu enthalten. M. B. 1848. S. 62.

153. **Cirk.-Verf. vom 9. Dezbr. 1847, betr. die Bewilligung der Soldzulage und des Servises für das zur Verstärkung des Forstschutzes kommandirte Militair.**

Den zum Forstschutz kommandirten Militairs, welchen Naturalquartier nicht gewährt wird, ist vom 1. November 1847 an eine monatliche Remuneration von 7 Thlr. und außerdem der tarifmäßige Servis zu zahlen. Rücksichtlich derjenigen Kommandirten, welche Naturalquartier erhalten, bleiben die bisherigen Bestimmungen, wonach ihnen blos die Soldzulage von 6 Thlr. monatlich zusteht, unverändert. M. B. 1848. S. 63.

154. **Cirk.-Verf. vom 25. Oktbr. 1847, betr. die Ausübung von Forst-Servituten in Beziehung auf forstpolizeiliche Anordnungen der Landespolizeibehörde.**

Das Kgl. Geh. Obertribunal hat in einer Prozeßsache den Grundsatz angenommen, daß die geschehene Ausübung von Forstservituten, insoweit als diese Ausübung forstpolizeilichen Anordnungen der Landespolizeibehörde entgegen=

läuft, keine Verjährung begründen könne, und der auf das privatrechtliche Verhältniß der Parteien unter einander sonst Anwendung findende Grundsatz: „tantum praescriptum, quantum possessum“ in dem ihm entgegenstehenden forstpolizeilichen Grundsatze:

„daß die Forstnutzungsberechtigten der Forstkultur nachstehen müssen“ seine Grenze und Widerlegung finde. M. B. 1848. S. 63.

155. Cirk.-Verf. vom 31. August 1847, betr. die Gewährung verliehener Raff- und Leseholzberechtigungen aus Königl. Forsten.

Bei den über die Zulänglichkeit des Raff- und Leseholzes vorkommenden Erörterungen ist die Masse des für den Augenblick am Boden liegenden Raff- und Leseholzes ganz unerheblich, die Frage vielmehr dahin zu stellen, ob der Wald in einem Zustande ist, daß daraus das zur Feuerung der Berechtigten erforderliche Raff- und Leseholz Jahr aus Jahr ein entnommen werden kann. Dies muß überall da angenommen werden, wo ein Holzquantum nachhaltig eingeschlagen werden kann, wie es ein regelmäßig behandeltes Forstrevier liefern muß. M. B. 1848. S. 65.

156. Cirk.-Verf. vom 29. Septbr. 1847, betr. die Abwickelung uneinziehbarer und deshalb zur Abbüßung durch Forstarbeit überwiesener Forststrafgelder.

Die von den verurtheilten Forstfrevlern wegen Unvermögens nicht beizutreibenden und daher abzuarbeitenden Geldstrafen sind sofort nach erwiesener Unbeibringlichkeit in den Spezial-Forstgeld-Rechnungen in Ausfall zu stellen, die dafür zu leistenden Arbeiten den betreffenden Oberförstern zu überweisen und deren Abwickelung durch die den Forstkultur-Rechnungen beizufügenden Strafarbeits-Rechnungen darthun zu lassen. M. B. 1848. S. 66.

157. Allgemeine Verfügung des Kgl. Justiz-Ministers vom 30. Juni 1848, daß die besondere Remuneration der Forstrichter in Forst-Defraudations-Sachen aufgehoben ist.
M. B. 1848. S. 206.

158. Verf. vom 8. Mai 1848, daß die Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847 sich auf alle Grundstücke beziehe, deren landwirthschaftliche Nutzung durch die Vorschriften dieses Gesetzes geschützt werden soll, ohne Rücksicht auf ihre Lage innerhalb oder außerhalb einer Forst.
M. B. 1848. S. 241.

159. Verf. des Kgl. Justiz-Ministers vom 8. August 1848, daß durch den Allerhöchsten Amnestiebefehl vom 26. Juni 1848 Pfandgelder nicht erlassen sind.
M. B. 1848. S. 242.

160. Cirk.-Verf. vom 23. August 1848, betr. die Verhütung von Forst- und Jagdfrevel.

Das Publikum soll darüber belehrt werden, daß die verbreitete Meinung, es würde bei dem Erscheinen des neuen Staatsgrundgesetzes eine abermalige Amnestie für Forst- und Jagdfrevel eintreten, irrig sei.
M. B. 1848. S. 242.

161. Cirk.-Verf. vom 28. April 1848, betr. die anderweite Beschäftigung der zur Zeit eingezogenen Reservejäger im Forstdienste nach ihrer Wiederentlassung aus dem aktiven Militairdienste.

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, die in rubro gedachten Reserve-Jäger bei ihrer Wiederentlassung aus dem aktiven Militairdienste soweit als irgend zulässig, im Kgl. Forstdienste wieder zu beschäftigen.
M. B. 1848. S. 313.

162. Cirk.-Verf. vom 13. April 1848, betr. die Auseinandersetzung zwischen an- und abziehenden Forstbeamten, resp. deren Erben, bei Dienstübergaben.

Das Regulativ vom 23. Juli 1840 wird dahin näher erklärt, daß bei Dienstübergaben, welche nach dem 1. Juli stattfinden, sämmtliches bereits vor dem 1. Juli desselben Kalenderjahres auf den Dienstgrundstücken der Forstbeamten gewonnene Heu von den natürlichen Wiesen oder den angebauten Futterkräutern ohne Rücksicht darauf, daß die Ernte bereits vor dem regulativmäßigen Beginne des Wirthschaftsjahres stattgefunden hat, gleichwohl zu den Nutzungen des laufenden und nicht zu denen des bereits abgelaufenen Wirthschaftsjahres zu rechnen und daher auch bei der Auseinandersetzung regulativmäßig nach der Zeit des Besitzes zwischen den ab- und anziehenden Forstbeamten zu theilen ist, und nur das zum Grünfutter geschnittene Gras und die grün verfütterten Futterkräuter von der Theilung ausgeschlossen bleiben.

Es versteht sich von selbst, daß hierdurch in der Befugniß der Forstbeamten, sich wegen der Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres ohne Dazwischenkunft der Forstverwaltung privatim und nach anderen Grundsätzen, als das Regulativ sie vorschreibt, zu einigen, nichts geändert wird.

M. B. 1848. S. 314.

163. Cirk.-Verf. vom 23. Juni 1848, betr. die Veräußerung isolirt belegener Forstparzellen, auch größerer Forstabschnitte unter gewissen Umständen.

Zur Verminderung der Verwaltungs- und Schutzkosten sollen kleinere, isolirt belegene Forstparzellen veräußert werden, die Kgl. Regierungen sollen Nachweisungen über solche sich zur Veräußerung eignenden Parzellen einreichen.

M. B. 1848. S. 319.

164. Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1848, betr. die Förderung der Forstkulturen.

Die außerordentlichen Ausgaben, welche gegenwärtig auf der Staatskasse lasten, machen jede irgend zulässige Ersparniß zur dringendsten Pflicht. Dessen ungeachtet soll das unabweisbare, auf die nützlichen Forstverbesserungen zu beschränkende Bedürfniß an Forstkulturgeldern innerhalb der dazu ausgesetzten Fonds berücksichtigt werden. M. B. 1848. S. 323.

165. Cirk.-Verf. vom 15. Juni 1848, wonach vom Jahre 1849 ab, wie auch schon früher bei den Domainen- und Forstbauten, auch bei allen übrigen Staatsbauten die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen fortfallen soll.

M. B. 1848. S. 323.

166. Verf. vom 27. Septbr. 1848, betr. die Einziehung des Schaden-Ersatzes von amnestirten Holzfrevlern.

Nach der Allerh. Amnestie-Ordre vom 26. Jan. 1848 ist der Schadenersatz für die gestohlenen Hölzer nicht mit niedergeschlagen, sondern derselbe soll von den Debenten eingezogen werden. Wo über den Holzdiebstahl selbst noch nicht erkannt worden ist, ist die Verbindlichkeit zur Leistung des Schadenersatzes im Wege des summarischen forstgerichtlichen Verfahrens festzustellen.

M. B. 1848. S. 352.

167. Cirk.-Verf. vom 3. Oktbr. 1848, betr. den Rücktritt der einstweilen eingezogenen Kriegs-Reserve-Jäger in den Forstdienst.

Die Verf. vom 28. April 1848 (No. 161) wird in Erinnerung gebracht und darauf hingewiesen, daß die Einziehung zur Fahne den im Kgl. Forstdienste vorher beschäftigten Kriegsreserve-Jägern nicht zum Nachtheile gereichen darf, und daß nicht andere Individuen ihnen deshalb vorgezogen werden dürfen.

M. B. 1849. S. 25.

168. **Allgemeine Verfügung des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 31. Mai 1849, betr. die Verfolgung und Bestrafung der Holzdiebstähle.**

Wegen der in neuerer Zeit eingetretenen außerordentlichen Vermehrung der Holzdiebstähle wird den Behörden die kräftigste Handhabung der Strafgesetze, Beschleunigung der Untersuchungen und schnelle Vollstreckung der Strafen anbefohlen. M. B. 1849. S. 145.

169. **Cirk.-Verf. vom 21. Juni 1849, betr. die Aufnahme der Forststraflisten und das Verfahren mit denselben.**

Die dem Kriminal-Verfahren anheimfallenden Holzdiebstähle müssen von den Schutzbeamten allemal sofort dem Oberförster angezeigt werden, damit dieser die weiteren Anträge an die Kgl. Staatsanwaltschaft formiren kann. M. B. 1849. S. 146.

170. **Allgem. Verf. des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 12. Juli 1849 in derselben Angelegenheit.**

Anmerkung. Wie bei No. 169. M. B. 1849. S. 147.

171. **Cirk.-Verf. vom 21. Juni 1849, betr. das Verfahren bei Verfolgung und Bestrafung von Holzdiebstählen in Kgl. Forsten.**

Anmerkung. Wie bei No. 169. M. B. 1849. S. 263.

172. **Cirk.-Verf. vom 31. Oktbr. 1849, betr. die Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen und deren Eintritt in das Jägerkorps.**

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 1. Dezbr. 1864. M. B. 1865. S. 120. M. B. 1850. S. 81.

173. **Cirk.-Verf. vom 17. März 1850, betr. die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen.**

Anmerkung. Jedem Forst-Inspektor und jedem Oberförster ist ein Exemplar der Verordnung vom 17. März 1850 über die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten mitgetheilt, um die jungen Leute vor dem Eintritte in die Lehre damit bekannt zu machen. M. B. 1850. S. 153.

174. **Cirk.-Verf. vom 12. Juni 1850, betr. die Regulirung des Diensteinkommens bei Dienstübergaben von Oberförsterstellen.**

Es liegt in der Natur der Dienstaufwands-Entschädigung, daß sie immer demjenigen Beamten &c. gewährt werden muß, welcher die Verwaltungsgeschäfte führt und die Kosten des Dienstaufwands bestreitet. Wenn daher z. B. einem Oberförster eine Stelle zum 1. Juni verliehen wird, die Geschäfte ihm aber erst zum 10. Juni übergeben werden können, so ist ihm zwar das ihm auf der neuen Stelle bewilligte Gehalt nebst Tantième vom 1. Juni ab zu zahlen, die Dienstaufwands-Entschädigung aber, wenn er sich darüber mit seinem Vorgänger nicht anderweit gütlich einigt, erst vom 10. Juni ab zu gewähren.

Wurde die Stelle bisher interimistisch verwaltet, so würde in jenem Falle zwar für die Zeit vom 1.—10. Juni sowohl das Gehalt dem neuen Oberförster, als auch die Diäten dem interimistischen Verwalter gezahlt werden müssen. Die Dienstaufwands-Entschädigung für diese Zeit kann aber in Ermangelung anderweiter Einigung zwischen den betr. Personen nur demjenigen, welcher die Verwaltung bis zum 10. Juni geführt, also auch den Dienstaufwand zu bestreiten gehabt hat, und zwar zu dem Betrage gewährt werden, welcher für die Zeit vom 1. bis 10. Juni zur Soll-Ausgabe steht. M. B. 1850. S. 309.

175. **Cirk.-Verf. vom 18. Juni 1850, betr. die Anmeldungen der Forstlehrlinge zum Eintritt in den aktiven Dienst des Jägerkorps.**

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 1. Dezbr. 1864. M. B. 1865. S. 120. M. B. 1850. S. 309.

176. Cirk.-Verf. vom 22. Mai 1850, betr. die Einberufung der Kriegs-Reserve-Jäger aus den denselben interimistisch übertragenen etatsmäßigen Forstschutzbeamtenstellen.

Die Einziehung der Reserve-Jäger soll fortan streng nach der Dienstaltersklasse erfolgen, mit Ausnahme der möglichst zu beschränkenden gesetzlichen Reklamationen.

Die Kgl. Regierungen sollen sich im Voraus mit den betreffenden Jägerbataillonen benehmen, welche Kriegs-Reserve-Jäger event. Aussicht auf Dispensation von der Einberufung haben oder gar nicht reklamirt werden dürfen.

M. B. 1850. S. 311.

177. Cirk.-Verf. vom 12. Septbr. 1850, betr. die Besetzung der etatsmäßigen Forstschutzbeamtenstellen.

Wenn zur Zeit des Eintritts der Vakanz einer etatsmäßigen Forstschutzbeamtenstelle ein qualifizirter Forstversorgungsberechtigter nicht zu erlangen ist, dürfen solche Stellen auch an Kriegsreserve-Jäger interimistisch verliehen werden, welche nach mindestens 15jähriger Militairdienstzeit in einigen Jahren den Forstversorgungsschein zu erwarten haben. M. B. 1850. S. 408.

178. Cirk.-Verf. vom 3. Dezbr. 1850, betr. die Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien der zur Fahne einberufenen Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften mit Brennmaterial.

Da die Verpflichtung zur Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften ausdrücklich den Kreisen, resp. Gemeinden auferlegt ist, so kann der Antrag, den in hülfsbedürftiger Lage befindlichen Familien der in Folge der gegenwärtigen Mobilmachung der Armee zur Fahne einberufenen Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften für die Dauer der Abwesenheit der Letzteren Knüppel-, Stock- und Reiserholz gegen Bezahlung des vierten Theils der Taxe verabreichen zu lassen, nicht genehmigt werden. M. B. 1850. S. 409.

179. Verf. vom 24. Dezbr. 1850, betr. die Aufstellung der Frevellisten von den in Privat- oder Kommunalforsten verübten Holzdiebstählen.

Die Kgl. Forstbeamten haben keine Verpflichtung, sich an der Aufstellung der Frevellisten für Privat- oder Kommunalforsten zu betheiligen und namentlich die darin enthaltenen Werthansätze zu bescheinigen.

M. B. 1850. S. 409.

180. Cirk.-Verf. vom 10. März 1851, betr. die Prüfung und Entlassung der Forstlehrlinge.

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 1. Dezbr. 1864. M. B. 1865. S. 120.

M. B. 1851. S. 63.

181. Cirk.-Verf. vom 26. Januar 1851, betr. den Zwölftel-Pensionsabzug von der Besoldung bei der interimistischen Berufung zu einer Forstschutzbeamtenstelle.

Wenn ein forstversorgungsberechtigter Anwärter mit einem pensionsbeitragspflichtigen Gehalte auf Probe angestellt wird, ist der Zwölftel-Abzug, sowie der laufende Pensionsbeitrag sofort mit dem Beginne der Probeanstellung zu erheben, dagegen aber bei der interimistischen Anstellung eines noch nicht zur Forstversorgung berechtigten Jägers lediglich der reglementsmäßige laufende Pensionsbeitrag von dem Gehalte der Stelle vorweg zu berichtigen, der Zwölftel-Abzug und der laufende Pensionsbeitrag von dem betheiligten Beamten aber erst von da ab zu erheben, wo nach Erlangung des Forstversorgungsscheins seine probeweise oder definitive Anstellung erfolgt.

M. B. 1851. S. 64.

182. Cirk.-Verf. vom 15. Januar 1851, betr. die Kompetenzen der zu den Kriegsreservejägern abberufenen Förster-, Forstaufseher- und Waldwärterstellen.

Auf die Inhaber etats- resp. normalplanmäßiger Förster-, Forstaufseher- und Waldwärterstellen, welchen solche Stellen, obschon nur interimistisch, doch aber nach eingetretener Erledigung dergestalt übertragen worden, daß sie nicht als blos kommissarisch beauftragte vorübergehende Vertreter solcher Stellen, sondern als deren wirkliche Inhaber zu betrachten sind, finden die Bestimmungen in der mit dem Staatsministerial-Beschlusse vom 19. Juli pr. publizirten Zusammenstellung dahin Anwendung, daß diese Beamten während der Dauer ihrer Dienstleistung bei der Armee im Genusse ihrer fixirten Besoldung, event. mit Anrechnung des Offizier-Gehalts, verbleiben, und nach Beendigung des Kriegsdienstes auf ihre Stellen zurückkehren, wenn auch die betreffenden Personen zu den Kriegsreservejägern gehören.

Die Kosten der Stellvertretung sind daher in solchen Fällen auf den Diätenfonds der Kgl. Regierung zu übernehmen. Dagegen findet dies nicht Anwendung auf solche Personen resp. Kriegsreservejäger, welche zur Verstärkung des Forstschutzes als Hülfsaufseher gegen eine Remuneration aus dem Hülfsaufseherfonds oder dem Forstextraordinario angenommen sind, indem diese, wenn sie zum Kriegsdienste einberufen werden, die ihnen für ihre Dienste bei der Forstverwaltung bewilligte Remuneration nicht fortbeziehen. Es ist jedoch thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß solche, als Hülfsaufseher beschäftigt gewesene Jäger, wenn sie vom Militair wieder beurlaubt werden, wieder eine Beschäftigung beim Forstschutze erhalten.

Sollten in einzelnen Fällen für solche Hülfsaufseher Unterstützungen nothwendig werden, so werden darauf gerichtete Anträge, soweit die disponiblen Mittel es gestatten, thunlichst berücksichtigt werden. M. B. 1851. S. 64.

183. Cirk.-Verf. vom 11. Mai 1851, betr. die Zahlung der Fuhrkosten-Fixa resp. Dienstaufwands-Entschädigungen an die Oberforst- und Forst-Inspektions-Beamten.

Als Regel ist festzuhalten, daß die Oberforstbeamten und Forst-Inspektionsbeamten wirklich eigene Dienstequipage und zwar mindestens 2 zum Reiten und Fahren brauchbare Pferde, oder 2 Wagenpferde und 1 Reitpferd fortwährend halten müssen. Nur in den seltenen Fällen, wo die vorhandenen Kommunikationsmittel, namentlich der Eisenbahnen und Dampfschiffe die Erreichung der Reviere so erleichtern, daß der Beamte mit Hülfe dieser Kommunikationsmittel weit schneller in die meisten Reviere gelangen kann, als wenn er von seinem Wohnorte aus die Reise mit eigener Equipage ausführt, kann eine desfallsige Dispensation bei dem Kgl. Finanz-Ministerium beantragt werden. In solchen Fällen steht aber die etatsmäßige fixirte Fuhrkosten- resp. Dienstaufwands-Entschädigung nicht ohne Weiteres dem Beamten unverkürzt zu, sondern es ist die desfallsige, für keinen anderen Zweck als zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Etatssumme nur als ein Fonds zu betrachten, aus welchem die speziell festzustellende Vergütung für Reise- und Dienstaufwand berichtigt wird, und der betreffende Beamte darf aus diesem Fonds nach und nach nicht mehr erheben, als ihm nach Maßgabe der über seinen Reise- und Dienstaufwand zu führenden Nachweisung von dem Kgl. Ministerio zugestanden werden wird. Den Forstbeamten ist zur Führung dieser Nachweisung eine besondere Instruktion ertheilt.

Wenn der Fall eintritt, daß durch Verlust oder Wechsel eines oder mehrerer Pferde eine Zeit lang die erforderliche Dienstequipage nicht vorhanden ist, so kann eine solche Unterbrechung unberücksichtigt bleiben, wenn diese Zeit nicht über 6 Wochen dauert.

Schließlich wird noch erinnert, daß die Belästigungen der Untergebenen bei den Bereisungen ihrer Vorgesetzten durch deren Aufnahme und Bewirthung, sowie durch Gebrauch des Gespannes von Untergebenen vermieden werden müssen.

M. B. 1851. S 195.

184. Verf. vom 19. August 1851, betr. die Verfolgung der Forstfrevler und die Herstellung eines wirksamen Forstschutzes.

Anmerkung. Siehe das Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852.

M. B. 1851. S. 211.

185. Cirk.-Verf. vom 16. August 1851, betr. die Anwendung des durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Dezbr. 1850 aus Veranlassung der Mobilmachung des Heeres bewilligten Straf-Erlasses auf Forstfrevel.

Die Amnestie findet Anwendung auf die wegen Holzdiebstähle und anderer Forstfrevel erkannten Strafen, nicht aber auf Holzersatz und Pfandgelder.

M. B. 1851. S. 272.

186. Forst-Polizei-Straf-Verordnung der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 25. Oktbr. 1851.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Frankfurt pro 1851.

M. B. 1851. S. 273.

187. Allgemeine Verf. des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 11. Oktbr. 1851 wegen Unzulässigkeit der besonderen Remuneration der Forstrichter bei Forst-Defraudations-Sachen.

Durch den Allerh. Erlaß vom 19. Juni 1848 ist die den Richtern in Holzdiebstahls- und Forstdefraudations-Sachen zugestandene Remuneration von $2^1/_2$ Sgr. für jede abgemachte Sache aufgehoben worden. Es wird daran erinnert, daß sich dies nicht allein auf Königl., sondern auch auf Kommunal- und Privatwaldungen bezieht. M. B. 1851. S. 276.

188. Erlaß vom 17. Juli 1852, daß die Bestimmungen über die Holzlegitimations-Kontrole durch das Holzdiebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852 in keiner Weise berührt werden.

M. B. 1852. S. 237.

189. Cirk.-Verf. vom 9. Juli 1852, betr. die Feststellung des den jährlichen Hauungsplänen für die einzelnen Forst-Reviere zum Grunde zu legenden Abnutzungs-Solls.

Anmerkung. Diese Verfügung ist den sämmtlichen Kgl. Regierungen, Kgl. Forst-Inspektoren und Oberförstern besonders mitgetheilt, betrifft nur diese Behörden und bedarf es daher deren Abdruckes hier nicht. M. B. 1852. S. 332.

190. Cirkular an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 16. August 1852 (ausschließlich derer zu Stralsund und in der Rheinprovinz), betr. die Förderung der Forstservitut-Ablösungen, resp. die vergleichsweise Regulirung der Servituts-Verhältnisse.

Den Kgl. Regierungen wird die Förderung der Ablösung und Regulirung der Forst-Servituten, besonders im Wege angemessener Vergleiche dringend empfohlen. M. B. 1852. S. 337.

191. Cirk.-Verf. vom 3. Septbr. 1852, mit welcher eine Schrift von dem Oberforstrath Pfeil über Ablösung von Forst-Servituten zur Beachtung empfohlen wird.

M. B. 1853. S. 38.

192. Cirk.-Verf. vom 20. Januar 1853, daß die Kgl. Regierungen wegen der an mehreren Orten sich bis zu einer Gefahr drohenden Menge zeigenden großen Kiefernraupe die erforderlichen Maßregeln rechtzeitig ergreifen sollen.

M. B. 1853. S. 70.

193. Polizeiliche Verordnung der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 19. Februar 1853, zum Schutze der Forsten im dortigen Verwaltungsbezirke.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Merseburg pro 1853.

M. B. 1853. S. 106.

194. Cirk.-Verf. vom 5. Juni 1853, betr. die Ausstellung der Lehrbriefe für Jäger-Lehrlinge zum Zwecke der künftigen Aufnahme unter die Forstversorgungs-Berechtigten.

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 1. Dezbr. 1864. M. B. 1865. S. 120.

M. B. 1853. S. 155.

195. Erlaß vom 12. August 1853, betr. die Führung des Kontrolbuchs

Anmerkung. Den Kgl. Regierungen wird eine nähere Anweisung über das von den Forstbeamten zu führende Kontrolbuch mitgetheilt, deren Abdruck es hier nicht bedarf, da sie rein technischer Natur und im Besitze der Forstbeamten ist.

M. B. 1853. S. 250.

196. Erlaß vom 11. Septbr. 1853, betr. die Verhütung von Waldbränden, welche aus Veranlassung des Eisenbahn-Betriebes entstehen.

Die Forstschutzbeamten sollen zur Zeit anhaltender Dürre den an den Eisenbahnen gelegenen Theil ihres Schutzbezirks wo möglich nach dem jedesmaligen Passiren eines Zuges begehen. Die Direktionen der Eisenbahngesellschaften sollen ihren Beamten die größte Vorsicht zur Verhütung von Feuersgefahr einschärfen und die Bahnwärter anweisen, nach jedem Zuge den zu beaufsichtigenden Theil der Bahn sorgfältig zu revidiren und etwa sich vorfindende glühende Kohlen ꝛc. auszulöschen. Der Boden an der Grenze der Bahn ist in einer Breite von etwa 2 Ruthen von Gras, Moos und Haidekraut ꝛc. frei und stets wund zu erhalten. M. B. 1853. S. 252.

197. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Novbr. 1851, daß der von der Kgl. Regierung zu Potsdam gegen die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider den Forst-Hülfs-Aufseher U. wegen Mißbrauchs des Waffenrechts erhobene Widerspruch als begründet anzuerkennen.

M. B. 1853. S. 253.

198. Cirk.-Verf. vom 1. Septbr. 1853, betr. die Vereinnahmung der Forst-Straf- und Ersatzgelder, und das Verfahren mit den bei Forst-Kontraventionen in Beschlag genommenen Gegenständen.

Nachdem in Folge des neuen Gesetzes, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852, die Einnahmen an den gerichtlich erkannten Strafgeldern wegen der in Staatsforsten begangenen Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, so wie auch, zufolge ergangener besonderer Anordnung, die in Forstpolizei-Kontraventionssachen gerichtlich erkannten Straf- und Pfandgelder von den Forstkassen an die gerichtlichen Salarienkassen zur Einziehung und Vereinnahmung übergangen sind, so werden aus Veranlassung dieser eingetretenen Veränderungen der Kgl. Regierung nachstehende nähere Bestimmungen ertheilt:

1. In Diebstahlssachen wegen Holz ꝛc. gehören zwar die Werthsbeträge des Entwendeten, zu deren Zahlung die Schuldigbefundenen nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 neben der Strafe zu verurtheilen sind, nach der rechtlichen Natur dieser Einnahmen zu den Forst-Revenüen; indessen ist es zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens für zweckmäßig erachtet worden, auch die Ersatzgelder von denselben Kassen einziehen und verrechnen zu lassen, welchen die Einziehung und Vereinnahmung der Strafgelder gesetzlich obliegt. Demzufolge hat der Herr Justizminister, nach einer mit mir getroffenen Vereinbarung, in einer an die Gerichte erlassenen allgemeinen Verfügung vom 23. Mai d. Js. bestimmt, daß die gedachten Werthsbeträge eben so, wie dies hinsichtlich der erkannten Geldbußen geschehen muß, bei den gerichtlichen Salarienkassen definitiv zu vereinnahmen sind. Die Vereinnahmung von dergleichen Ersatzgeldern bei den Kgl. Forstkassen findet demzufolge nicht mehr statt.

Diejenigen Forstkassen, bei welchen vom Jahre 1853 ab derartige Ersatzgelder noch zur Vereinnahmung gekommen sind, haben solche mittelst vollständiger Verzeichnisse nebst den dazu gehörigen Rechnungsbelägen an die betreffenden Salarien-Kassen zur Vereinnahmung und Verrechnung abzuliefern.

Die in den Spezial-Forstgeldetats zur Soll-Einnahme stehenden Ersatzgelder sind demnach für 1853 und so lange die jetzigen Etats in Gültigkeit bleiben, gleich den Forststraf- und Pfandgeldern als ausfallend zu verrechnen und künftig in den nächsten Etats abzusetzen.

2. In den Spezial-Forstgeldetats ist unter dem Titel IV „an Ersatz-, Forststraf- und Pfandgeldern", auch der besondere Ansatz: „Erlös für verkaufte Pfandstücke unentdeckt gebliebener Frevler und für konsfiszirte Gegenstände" enthalten. In Bezug auf die

in den §§. 17, 22 und 23 des Gesetzes vom 2. Juni v. Js. enthaltenen Bestimmungen wird wegen dieses Gegenstandes Nachstehendes angeordnet:

Die zu konfiszirenden oder in Beschlag zu nehmenden Gegenstände (§§. 17 und 22), sofern solche nicht nach §. 23 dem nächsten Ortsvorstande sofort zu überliefern sind, hat der betreffende Oberförster zur Disposition des Gerichts aufzubewahren und über diese Gegenstände ein Verzeichniß nach einem von der Kgl. Regierung dazu zu ertheilenden Schema zu führen, worin unter A die werthvolleren Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch ohne überwiegende Nachtheile für zulässig zu erachten ist, und unter B die werthlosen Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch aus polizeilichen Gründen nicht angemessen, deren Vernichtung vielmehr rathsam ist, zu verzeichnen sind.

Zur Vermeidung beträchtlicher Transportkosten sind die Gegenstände sub A, wenn nicht zu einer früheren Abführung Veranlassung ist, nur vierteljährlich an das Gericht gegen Bezahlung der Transportkosten abzuliefern, wogegen die Gegenstände sub B, um das Gericht nicht mit Uebersendung werthloser Sachen zu belästigen, deren Transportkosten vielleicht nicht einmal durch den aus dem Verkaufe zu erwartenden Erlös gedeckt werden würden, und um zu verhindern, daß Gegenstände, welche zum Holzdiebstahle dienen und durch deren Verkauf dem Diebstahl an Holz oder anderen Waldprodukten Vorschub geleistet werden würde, in den Gebrauch zurückkehren, dem Gerichte nicht mit zu übersenden sind. Von derartigen Gegenständen ist vielmehr vierteljährlich zunächst nur ein besonderes Verzeichniß dem Gerichte mitzutheilen und seiner Bestimmung anheimzustellen, ob es mit der Vernichtung dieser Gegenstände einverstanden ist, oder ob und welche davon dennoch an das Gericht zu übersenden sind. Soweit das Gericht mit der Vernichtung einverstanden ist, ist dieselbe vom Oberförster unter Zuziehung des Ortsvorstandes in angemessener Weise bei Sägen, Aexten, Messern 2c. durch in Gegenwart des Oberförsters und Ortsvorstandes gegen Ueberlassung des Materials zu bewirkendes Zusammenschlagen in einer Schmiede zu besorgen und solches unter der dem Gerichte zurückzusendenden desfallsigen Nachweisung zu bescheinigen. Dabei ist, wenn der Werth des Materials die mit der Vernichtung der Werkzeuge verbundenen Kosten übersteigt, der Erlös zu bemerken und dessen Einzahlung zur betreffenden Salarien-Kasse zu veranlassen. Sollte wider Erwarten die Vernichtung solcher Gegenstände, welche aus polizeilichen Rücksichten zweckmäßig außer Gebrauch zu setzen sind, von einzelnen Gerichten beanstandet werden, so hat die Kgl. Regierung vorkommenden Falles Anzeige zu machen und Vorschläge abzugeben, in welcher Art dem Uebelstande abzuhelfen sein möchte.

Vorstehendem zufolge fallen bei den Forstkassen die Einnahmen unter der obigen Etats-Position von 1853 ab ebenfalls weg und in den nächsten Etats ist diese Position abzusetzen.

3. Die vorstehend zu 1 und 2 ertheilten Anweisungen in Bezug auf das Etats- und Rechnungswesen der Forstkassen findet auch in denjenigen Landestheilen Anwendung, wo ausnahmsweise die Forstkassen noch die Einziehung der Forststrafgelder für Rechnung der gerichtlichen Salarienkassen einstweilen, bis das Exekutionspersonal der Gerichte die erforderliche Verstärkung erhalten haben wird, zu besorgen haben.

Uebrigens hat die Kgl. Regierung dem betreffenden Appellationsgericht auf dessen Verlangen behufs der Aufstellung der nächsten Salarien-Kassenetats und sonst die erforderlichen Materialien in Betreff der Forststrafgelder 2c. mitzutheilen.

4. In Betreff der zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörenden Landestheile, in welchen die Gerichte keine besonderen Kassen haben, vielmehr die Kassengeschäfte von den Regierungshaupt- und den Spezialkassen der Verwaltungsbehörden besorgt werden, tritt die Modifikation obiger Vorschriften zu 1 und 2 ein, daß die in Rede stehenden Forststraf- und Ersatzgelder 2c. bei dem Titel 7 des Regierungs-Hauptkassenetats „vermischte Einnahmen, Abthl. a Geldstrafen" zu vereinnahmen und daselbst auf den nächsten Etat zu übernehmen sind. M. B. 1853. S. 255.

199. Cirk.-Verf. vom 15. April 1854, betr. die Verhältnisse der Kgl. Hofkammer bezüglich auf Aufnahme, Ausbildung, Prüfung und Entlassung von Forstlehrlingen, sowie bezüglich auf Besetzung von Forstschutz-Beamtenstellen.

Von Seiten der Kgl. Regierungen treten der Kgl. Hofkammer gegenüber in Betreff der Annahme, Ausbildung, Prüfung und Entlassung von Forstlehrlingen, sowie rücksichtlich der An- und Abmeldung, Prüfung, Anstellung 2c. forstversorgungsberechtigter Jäger fortan ganz gleiche Beziehungen ein, wie

zwischen ihr und anderen Kgl. Regierungen, da der Kgl. Hofkammer in dieser Hinsicht dieselben Befugnisse beigelegt sind, wie den Kgl. Regierungen.
M. B. 1854. S. 108.

200. **Cirk.-Verf. vom 7. Juli 1854, betr. das Verfahren bei Entziehung der einzelnen Forstschutzbeamten zustehenden Befugniß zum Waffengebrauch.**

Wenn einem Kriegs-Reservejäger die Befugniß zum Waffengebrauch entzogen werden muß, so muß solches auf dem Kriegsreservepaß, oder dem desfallsigen besonderen Qualifikations-Atteste der Militairbehörde kurz notirt und gleichzeitig der Kgl. Inspektion der Jäger und Schützen davon Mittheilung gemacht werden. M. B. 1854. S. 152.

201. **Cirk.-Erlaß vom 10. Juli 1850, betr. die bei Ablösung von Holzgerechtsamen aufzustellenden Rentenberechnungen.**

Bei Ablöse der Holzgerechtsame sollen die Renteberechnungen nicht mehr nach dem Zinsfuß von 4%, sondern nach dem von 5% angelegt werden und wird deshalb den betreffenden Behörden eine neue Prozenttabelle nach dem Zinsfuße von 5% mitgetheilt. M. B. 1854. S. 152.

202. **Cirk.-Verf. vom 8. Juni 1854, betr. die Verrechnung der Straf-, Ersatz- und Pfandgelder bei Holzdiebstählen, welche in Staatsforsten begangen worden.**

Zur Ergänzung der Bestimmungen meiner Cirkular-Verfügung vom 1. Septbr. 1853 (Minist.-Bl. S. 255), betreffend die hinsichtlich der Verrechnung der von den Gerichten erkannten Forststraf- und Ersatzgelder in Folge des Gesetzes vom 2. Juni 1852 eingetretenen Veränderungen, finde ich mich veranlaßt, gegenwärtig folgende anderweite Anordnungen zu erlassen:

1. Der zu den derartigen Einnahmen bestimmte bisherige Titel IV der Forstgeld-Rechnungen fällt für die Folge ganz weg. Anlangend die Ersatzgelder von ausgearbeiteten Hölzern und aus vierten Holzdiebstählen, so sind diese, durchschnittlich nur seltenen und geringfügigen Einnahmen künftig den gerichtlichen Salarien-Kassen eben so zu überlassen, wie dies auch in Ansehung der übrigen Ersatzgelder und der Konfiskate bereits bestimmt ist.

2. Wo Straf- und Ersatzgelder noch ausnahmsweise unter besonderen Umständen, z. B. von ausländischen Gerichten, an die Forstkassen fließen, sind solche im Titel: „Insgemein" zu verrechnen und zu justifiziren. Dasselbe findet auch statt in Ansehung der Einnahmen an den von den Forstpolizeiverwaltern nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 vorläufig festgesetzten Strafen.

3. Was dagegen die künftige rechnungsmäßige Behandlung der Strafarbeiten betrifft, so sind es nach dem Gesetze nunmehr die Gerichte, welche die Strafe von Amtswegen zu vollstrecken, also auch den Nachweis zu führen haben, daß für jeden Fall die Strafe entweder durch Einziehung oder durch nachträgliche Einzahlung der Geldstrafe, durch Abbüßung der substituirten Arbeiten für die Verwaltung, oder durch Vollstreckung der eventuellen Gefängnißstrafe vollzogen, oder aber, daß diese Vollziehung durch besondere Umstände, wie namentlich durch den Tod des Schuldigen, zur Unmöglichkeit gemacht worden ist. Die von den Gerichten an die Forstverwaltung überwiesenen Sträflinge fallen daher den Gerichten Behufs der ferneren Strafvollstreckung insoweit wieder zu, als von denselben die Arbeit aus irgend einem Grunde nicht vollständig geleistet und von dem Oberförster diese vollständige Leistung nicht attestirt ist, und es ist hiernach für die Gerichte nicht schwierig, am Schlusse des Jahres auf den Grund jener vom Oberförster attestirten Verzeichnisse eine Bescheinigung über die Gesammtzeit der während des Jahres in der betreffenden Oberförsterei wirklich abgeleisteten Strafarbeit auszustellen. Bringen aber die Oberförster diese Bescheinigung zu ihrer Kultur-Rechnung bei, während zugleich in dieser Letzteren die Ausführung der Arbeiten unter Vorlegung der ordnungsmäßigen Strafarbeitslisten vollständig nachgewiesen wird, so wird auf dem einfachsten Wege Alles erreicht, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Rechnungslegung der Forstverwaltung von Interesse sein kann.

4. Es ist in Frage gekommen, ob nicht, seitdem die Ersatzgelder, Geldstrafen und Konfiskate aus den Holzdiebstahlssachen den Gerichten zufallen, letztere auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens selbst zu tragen haben, konsequenterweise von selbigen jetzt

ebenfalls verschiedene Ausgaben, welche bisher aus den Fonds der Forstverwaltung geleistet worden sind, zu bestreiten seien, namentlich:

a. die Diäten und Reisekosten der Forstrichter und ihrer Aktuarien für Abhaltung der Forstgerichtstage außerhalb des gewöhnlichen Gerichtssitzes; ferner
b. die Entschädigung der Forstschutzbeamten, welche als Denunzianten oder Zeugen jenen Gerichtstagen beiwohnen und sich dazu 2 Meilen oder darüber von ihren Wohnorten zu entfernen haben; sodann
c. die Ausgaben für Beschaffung eines zur Abhaltung der Forstgerichtstage zweckmäßig belegenen Lokals, für Heizung und Erleuchtung desselben, für Aufwartung bei den Terminen, oder ähnliche Zwecke.

Da ich es jedoch im Interesse der Forstverwaltung, in welchem diese Ausgaben hauptsächlich geleistet werden, nicht angemessen finde, solche künftig aus den Justizfonds leisten zu lassen, so hat es dabei sein Bewenden, daß dieselben nach wie vor auf die betreffenden Fonds der Forstverwaltung fernerhin anzuweisen sind.

M. B. 1854. S. 158.

203. Erlaß vom 18. Dezbr. 1855, betr. die Veranschlagung der Kosten zu Bauten auf den Forst-Dienst-Etablissements.

Bei Bauten, deren Kostenbetrag die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, soll die Konkurrenz der Baubeamten insofern fortfallen, daß es hierzu einer vorgängigen Kostenveranschlagung von Seiten der Letzteren nicht bedarf. Dieses bezieht sich nicht auf ein ganzes Etablissement, sondern auf jedes einzelne Gebäude. Die Pauschquanta für diejenigen Bauten, deren Kosten den Betrag von 50 Thlr. nicht erreichen, werden nicht von den Kreisbaubeamten, sondern von den betreffenden Forst-Inspektionsbeamten nach Berathung mit dem Oberförster festgestellt. M. B. 1856. S. 56.

204. Cirk.-Erlaß vom 21. Febr. 1856 wegen Einführung fester Bestimmungen über den Kubik-Inhalt der Eichenborke-Klaftern.

1. Die Klafter unbeputzter Eichenrinde vom Baumholze (Hochwald, Oberholz im Mittelwalde) sind mit 60 Kubikfuß,

2. die Klafter beputzter Eichenrinde vom Baumholze sind mit 80 Kub.-F.,

3. die Klafter Eichenrinde vom Unter- und Schlagholze (Spiegelrinde) sind mit 30 Kubikfuß in den Natural-Etats, in der Holztaxe, im Kontrolbuche, sowie in allen Rechnungen in Ansatz zu bringen. M. B. 1856. S. 138.

205. Bescheid vom 9. Juni 1856, betr. die Beschränkung der Befugniß der Forstbeamten zum Waffengebrauch auf die ihnen angewiesenen Forst- und Jagdbezirke.

Der Kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. Mts. erwidert, daß die den Forst- und Jagdbeamten durch das Gesetz vom 31. März 1837 verliehene Befugniß zum Waffengebrauch von den betreffenden Beamten nur bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen ausgeübt werden darf. Daraus folgt, daß der betreffende Beamte sich unter den im Gesetze vom 31. März 1837 vorgeschriebenen und bezeichneten Voraussetzungen der Waffen nur innerhalb der Grenzen derjenigen Forst- und Jadbezirke bedienen darf, in welchen er mit Wahrnehmung der amtlichen Funktion des Forst- oder Jagdschutzes betraut ist, wie dies auch im Art. 2 der zu diesem Gesetze unterm 17. April 1837 (Annal. S. 339, 344) erlassenen besonderen Instruktion vorgeschrieben ist.

Die Uebertragung dieser Funktion und die Festsetzung ihres Umfanges ist lediglich Sache der vorgesetzten Dienstbehörde. Ob die Wirksamkeit eines Forstschutzbeamten ausschließlich auf einen bestimmten Schutzbezirk, oder ob der für einen bestimmten Schutzbezirk angestellte Schutzbeamte den Schutz eines angrenzenden Bezirks wegen Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des für diesen Bezirk besonders angestellten Beamten auf längere oder kürzere Zeit mit handhaben, oder ob der betreffende Beamte verpflichtet sein soll, den an seinen eigentlichen, ihm prinzipaliter übertragenen Schutzbezirk angrenzenden Theilen anderer, zu dem nämlichen Forst- oder Jagdkomplexus gehörender Distrikte den Schutz mit angedeihen zu lassen, oder auch die Schutzfunktionen in den Fällen zu üben, wo er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem eigentlichen Schutzbezirk, oder auf dem Wege zum Forstgericht Forst- oder Jagdfrevler in dem, einem anderen Schutz-

beamten des nämlichen Reviers überwiesenen Reviertheil wahrnimmt, hat die vorgesetzte Dienstbehörde zu bestimmen und der Finanzminister kann es nur für ganz angemessen erachten, den betreffenden Forstschutzbeamten zusammenhängender Kgl. Forstschutzbezirke derartige gegenseitige Hülfsleistungen und Vertretungen zur Pflicht zu machen.

Wo nun bei Gelegenheit einer derartigen amtlichen Funktion die in dem Gesetze vom 31. März 1837 vorgeschriebenen Erfordernisse und Voraussetzungen des Waffengebrauches vorkommen, kann die Befugniß zu demselben durch §. 2 der Instruktion vom 17. April 1837 nicht als ausgeschlossen, sondern muß vielmehr als zugelassen erachtet werden. M. B. 1856. S. 176.

206. **Cirk.-Erlaß vom 22. August 1856, betr. die Sicherung der Staatsforsten gegen etwaige aus dem Lokomotiv-Betriebe der Eisenbahnen zu besorgenden Waldbrände.**

Innerhalb sämmtlicher Staatsforsten soll zu beiden Seiten der unter Kgl. Verwaltung stehenden resp. Kgl. Bahnen in einer Breite von ca. 2 Ruthen außerhalb des Bahn-Terrains bei geringen Auf- und Abträgen, bei höheren Aufträgen aber in einer Breite von ca. 4 Ruthen vom Rande des Planums ab, der Boden von Gras, Moos, Haide, Laub und Nadeln stets entblößt und durch Umhacken oder Umgraben wund gehalten werden, damit sich auf diesen die Bahn begrenzenden Streifen kein — durch den Lokomotivbetrieb veranlaßtes — Feuer entzünden und über denselben hinweg den benachbarten Forsten mittheilen kann. Die Oberförster sollen diese Arbeiten gestatten und sich mit den Eisenbahnbeamten wegen der dabei wahrzunehmenden Anordnungen zur Vorbeugung von Beschädigungen an dem auf den Streifen vorhandenen Holzbestande Abrede treffen, auch die Schutzbeamten die Mitaufsicht über die zu jenen Arbeiten von den Eisenbahn-Verwaltungen bestellten Arbeiter bereitwillig übernehmen.

M. B. 1856. S. 248.

207. **Cirk.-Erlaß vom 26. Juni 1857, betr. die Maßregeln zur Verhütung von Waldbränden. Desgl. vom 9. Juli 1857.**

Anmerkung. Enthalten Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden, die bei der so außergewöhnlichen Dürre des Jahres 1857 zu befürchten waren.

M. B. 1857. S. 137 u. 138.

208. **Cirk.-Erlaß vom 5. Septbr. 1857, betr. das Verfahren bei der im Art. 4 des Gesetzes vom 2. März 1850 gedachten Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel der Holzberechtigten.**

In dem Erkenntnisse des Kgl. Ober-Tribunals vom 20. Juni 1857 ist ausgeführt, daß in allen Fällen und selbst dann, wenn der Berechtigte aus den eigenen Feuerungsmitteln den ganzen Bedarf decken, mithin gar keine Entschädigung erhalten würde, die Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel durch einfache Subtraktion stattfinden müsse. M. B. 1857. S. 180.

209. **Erlaß vom 8. April 1858, betr. den Schutz nützlicher Thiere zur Abwehr von Ungezieser-Schäden.**

Es werden 2 Schriften des Dr. Gloger über den Schutz nützlicher Thiere als naturgemäßer Abwehr von Ungezieferschäden den Lokalbehörden, Förstern und Forstaufsehern zur Beachtung mitgetheilt, auch ist in den Amtsblättern auf diese Schriften aufmerksam gemacht. M. B. 1858. S. 90.

210. **Bescheid vom 11. Mai 1858, betr. die Ablösung der fixirten Holzberechtigungen.**

Die Kgl. Regierungen sollen die Forst-Etats besonders durchsehen, betreffs aller auf den Forst-Etats befindlichen fixirten Holzabgaben deren rechtliche Natur näher prüfen, und wenn die Untersuchung das Vorhandensein einer Reallast ergiebt, und der Weg der gütlichen Einigung fehl schlägt, deren Ablösung durch Vermittelung von Rentenbanken im Wege der Provokation schleunig bewirken. M. B. 1858. S. 148.

211. Cirk.-Erlaß vom 10. Mai 1858, bezüglich auf die Gewährung von Holz-Unterstützungen an bedürftige Militair-Invaliden aus den Feldzügen von 1813/15.

Die den bedürftigen Militair-Invaliden aus den Feldzugsjahren 1813/15 seither verabreichte Holz-Unterstützung soll unter keinen Umständen verkürzt werden. Die Cirkular-Verfügung vom 18. August 1855 soll nicht hierauf angewendet werden. M. B. 1858. S. 148.

212. Cirk.-Erlaß vom 21. April 1858, daß in den Forst-Geld-Rechnungen der Verlust gegen den Taxwerth, welcher durch die alljährlich an hülfsbedürftige Personen gegen ermäßigte Taxpreise und resp. ganz frei zu verabreichende Raff- und Leseholz-Zettel entsteht, nicht nachzuweisen ist, sondern daß es genügt, wenn in der Rechnung die Zahl und der Werth der Freizettel im Texte kurz angegeben und die bescheinigten Nachweise der Empfänger beigefügt, außerdem aber das Duplikat der an das Kgl. Finanz-Ministerium eingereichten diesfälligen Nachweisung mit vorgelegt wird. M. B. 1858. S. 149.

213. Cirk.-Erlaß vom 5. Juli 1858, betr. die Verhältnisse der als Forst-Hülfs-Aufseher angenommenen Jäger von mindestens 12jähriger Militair-Dienstzeit in Bezug auf das Militair-Gnadengehalt.

Jäger von mindestens 12jähriger Militairdienstzeit können, sobald sie von der Forstverwaltung einmal als ambulante Hülfsaufseher übernommen sind, nicht mehr als „vorübergehend beschäftigt" im Sinne der Staats-Ministerialbestimmung vom 30. Mai 1844 betrachtet werden.

Den ambulanten Forst-Hülfsaufsehern kann kein Theil ihrer Remuneration als zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse bestimmt im Sinne des §. 5 der gedachten Bestimmung angerechnet werden. M. B. 1858. S. 170.

214. Cirk.-Erlaß vom 29. Juni 1859, betr. die Verhältnisse der zu den Fahnen einberufenen der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger angehörigen Forstschutzbeamten.

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 1. Dezbr. 1864. M. B. 1865. S. 120.
M. B. 1859. S. 227.

215. Cirk.-Erlaß vom 16. Juni 1859, betr. die Ablösung der auf fiskalischen Grundstücken haftenden fixirten Holzabgaben.

Da der Schluß der Rentenbanken auf den 31. Dezember 1859 festgesetzt ist, so werden die Kgl. Regierungen wiederholt angewiesen, jede amortisationsfähige Realverpflichtung des Fiskus zur Ablösung zu bringen.
M. B. 1859. S. 229.

216. Cirk.-Erlaß vom 7. Juni 1859, betr. die Verhütung der Brandschäden bei Forstdienst-Etablissements.

Die Kreisbaubeamten, Forst-Inspektoren und Oberförster sollen die Gebäude auf den Forstdienst-Etablissements möglichst oft in feuerpolizeilicher Beziehung sorgsam revidiren, die Nutznießer zur Ordnung und Vorsicht ermahnen, und Ausschreitungen dagegen der Kgl. Regierung anzeigen.
M. B. 1859. S. 230.

217. Cirk.-Erlaß vom 3. Dezbr. 1859, daß für jede, in den Königl. Forsten stattfindende Lizitation, in welcher ein zur Konkurrenz entfernter Käufer genügendes Quantum Eichen-Rinde, gleichviel ob Spiegel-Rinde, oder Borke von älteren Stämmen, zum Ausgebot gelangen soll, die Bekanntmachung auch an die Expedition der Gerber-Zeitung rechtzeitig zur unentgeltlichen Insertion in dieser Zeitung portofrei mitgetheilt werden soll.
M. B. 1859. S. 344.

218. Bescheid vom 2. Januar 1860, betr. die Feststellung des Betrages der Versetzungs- und Umzugskosten für Forstschutzbeamte.

Die Revierförster-, sowie die Stellen-Zulagen sind bei Feststellung des event. zu gewährenden Betrages von Versetzungs- und Umzugskosten nach Maß-

gabe des §. 2 b der Allerh. Verordnung vom 26. März 1855 als Theile des zu berücksichtigenden Diensteinkommens zu betrachten. Auf Hegemeister=, Forstschutz= und Pferdehaltungs=Zulagen, von denen ein laufender Beitrag zum Pensionsfonds nicht entrichtet wird, findet dies keine Anwendung.

M. B. 1860. S. 24.

219. Cirk.-Erlaß vom 31. Dezbr. 1859, betr. die Ausstellung der Forstversorgungsscheine für Jäger und das Verfahren bei Ausstellung der letzteren.

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 1. Dezbr. 1864. M. B. 1865. S. 120.

M. B. 1860. S. 49.

220. Allgemeine Verf. des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 28. Februar 1860, betr. die Behandlung der den Holzdieben abgenommenen Werkzeuge.

Es ist eine Meinungsverschiedenheit der Gerichtsbehörden und Verwaltungsbehörden zur Kenntniß des Justizministers gelangt, betreffend die Frage: welche von den, den Holzdieben abgenommenen und konfiszirten Werkzeugen nach Maßgabe der durch die allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 1853 den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemachten Cirkular=Verfügung des Herrn Finanzministers vom 1. Septbr. 1853 (Minist.=Bl. S. 255)

a. als werthvollere Gegenstände, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch ohne überwiegende Nachtheile für zulässig zu erachten, und die daher an das Gericht zur Verwerthung abzuliefern,

b. als solche zu behandeln sind, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch aus polizeilichen Gründen nicht angemessen, deren Vernichtung vielmehr rathsam ist.

Von einem Gericht ist die Ansicht aufgestellt worden, daß nur solche Gegenstände als unter die Kategorie zu b fallend, in die Abtheilung B der von den Oberförstern einzureichenden Verzeichnisse der Konfiskate aufzunehmen seien, welche vermöge ihrer Konstruktion und Bestimmung für Forstfrevel speziell gemacht sind, resp. demselben wesentlich Vorschub leisten.

Dieser Ansicht kann nicht unbedingt beigetreten werden. Nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers liegt es im Interesse des Forstschutzes, daß sich die Gerichte in Beziehung auf die obengedachte Unterscheidung nicht einer zu engen Auffassung hingeben, vielmehr in dieser Hinsicht sich möglichst den Ansichten und Wünschen der Forstbeamten anschließen.

Zu den aus polizeilichen Rücksichten für die Vernichtung zu bestimmenden, in Beschlag genommenen Werkzeugen sind auch andere zu rechnen, als die, welche nach ihrer Konstruktion speziell für Forstfrevel gefertigt sind, oder demselben wesentlich Vorschub leisten. Es kommt insbesondere darauf an, ob die in Beschlag genommenen Werkzeuge zur Begehung von Holzdiebstahl fernerhin gebraucht werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich nichts dagegen erinnern, daß z. B. die vom Gericht als konfiszirt erklärten Sägen, Messer, Hacken zum Abreißen der Aeste, Beile, Aexte, Hippen, Sicheln, Rechen und auch andere Werkzeuge, wenn deren Rückkehr in den Gebrauch aus besonderen Gründen oder nach lokalen Verhältnissen bedenklich erscheint, in das Verzeichniß B aufgenommen und als zur Vernichtung geeignet erachtet werden.

Der Erfahrung nach ist der Verlstu der zum Holzdiebstahl gebrauchten Werkzeuge den Holzdieben sehr oft empfindlicher und schreckt von der Wiederholung mehr ab, als die geringe Geld= oder Freiheitsstrafe. Diese Wirkung der Konfiskation wird aber aufgehoben oder doch erheblich geschwächt, wenn die Holzdiebe bei dem von der Behörde angeordneten Verkaufe der ihnen abgenommenen Werkzeuge Gelegenheit finden, dieselben um einen geringen Kostenpreis wieder zu erlangen.

Der Justizminister erachtet es deshalb für angemessen, daß die Gerichte, falls nicht ganz besondere Gründe obwalten, in Betreff der Frage, welche konfiszirte Werkzeuge der gedachten Art zur Vernichtung zu bestimmen seien, möglichst die Gutachten und Anträge der Forstbeamten berücksichtigen.

M. B. 1860. S. 49.

221. Cirk.-Verf. vom 3. März 1860, betr. den Beitritt der Forstschutzbeamten zur Allgemeinen Wittwen-Kasse.

Anmerkung. Aufgehoben. Siehe No. 248. M. B. 1860. S. 155.

222. **Cirk.-Erlaß vom 3. Juni 1860, betr. die Uebernahme von Nebenbeschäftigungen Seitens der Forstkassen-Rendanten.**

Es ist bisher darauf gehalten worden, daß, so oft irgend ein Forstkassen-Rendant ein Nebenamt, oder eine mit einer fortlaufenden Remuneration verbundene Nebenbeschäftigung zu übernehmen wünschte, dazu Seitens der Kgl. Regierungen vorab spezielle Genehmigung der Central-Verwaltung für Domainen und Forsten eingeholt werden mußte.

Bei dieser Verpflichtung der Kgl. Regierungen zur speziellen Berichtserstattung hierher in den ebengedachten Fällen muß es mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 auch hinsichtlich aller derjenigen Forstkassen-Rendanten bewenden, welche im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellt sind, oder, wenn gleich zur Zeit nur interimistisch angestellt, doch eine so große Zahl kombinirter Forstkassen, oder zugleich mit einer Forstkasse einen so ausgedehnten Domainen-Polizeibezirk zu verwalten haben, daß ihre Hauptbeschäftigung in das Ressort der Domainen- und Forstverwaltung fällt und die Zeit und die Arbeitskräfte eines Beamten dadurch im Wesentlichen in Anspruch genommen werden. —

Dagegen bedarf es fortan der speziellen Berichtserstattung hierher in dem Eingangs beregten Falle nicht mehr in Betreff derjenigen widerruflich angenommenen Forstkassen-Rendanten, deren Forstkassen-Verwaltung so geringfügig ist, daß dieselbe von vornherein eben nur als ein Nebengeschäft für einen andern Beamten, oder für einen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden u. s. w. aufzufassen war. — Wünschen Forstkassen-Rendanten dieser Kategorie (z. B. Landschullehrer, Kommunal-Beamte, Steuer- und Gemeinde-Empfänger in den westlichen Provinzen, Gutsbesitzer oder Gutspächter und dergleichen, welchen eine Forstkasse widerruflich übertragen ist) noch eine anderweite Nebenbeschäftigung zu übernehmen, so hat die Kgl. Regierung fortan selbstständig zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen, ob dem Seitens der Forst-Verwaltung nachzugeben oder aber dem Betreffenden zu eröffnen ist, daß im Falle er auf seinem Wunsche beharre, ihm die Forstkassen-Verwaltung gekündigt werden müsse. M. B. 1860. S. 157.

223. **Cirk.-Erlaß vom 16. August 1860, betr. die Regulirung der bei Forstdienst-Uebergaben vorkommenden Differenz-Punkte.**

Der §. 12 des Regulativs vom 23. Juli 1840 wird abgeändert und bestimmt, daß:

1. die von den Regierungs-Kollegien nach §. 12 abzufassenden Resolutionen die Wirkung eines Interimistikums haben sollen, nach Maßgabe dessen event. die Exmission des abziehenden Beamten aus den ihm bisher überlassenen Dienstländereien und Dienstgebäuden und die Immission des antretenden Beamten in dieselbe zu bewirken ist, daß dagegen

2. den Interessenten der Rekurs an das Kgl. Finanzministerium nicht weiter nachzulassen ist, sie vielmehr in Ansehung der weiteren Verfolgung ihrer gegenseitigen Ansprüche und Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen sind und ihnen dies bei Publikation des Regulativs vom 23. Juli 1840 bekannt zu machen ist. M. B. 1861. S. 59.

224. **Cirk.-Erlaß vom 12. Januar 1861, wonach bei der Uebergabe von kleineren Forstdienst-Etablissements die Zuziehung resp. Mitwirkung der Kreisbaubeamten unterbleiben kann, wenn die Kgl. Regierungen solches nach den obwaltenden Umständen für zulässig erachten.**

M. B. 1861. S. 60.

225. **Cirk.-Verf. vom 13. Febr. 1861, betr. die Ausfertigung und Bestätigung der Forstlehrbriefe.**

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 1. Dezbr. 1864. M. B. 1865. S. 120.

M. B 1861. S. 94.

226. **Cirk.-Verf. vom 11. März 1861, betr. die zur Aufnahme in die Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde erforderlichen Schulzeugnisse.**

Schon bei Ertheilung der Genehmigung zum Eintritte in die Forstlehre soll Seitens des Oberforstbeamten das Schulzeugniß der Reife einer besonderen

Prüfung unterzogen und die Genehmigung versagt werden, wenn das Zeugniß nicht eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik enthält.

M. B. 1861. S. 95.

227. Cirk.-Erlaß vom 27. Juni 1861, betr. die Löschung von Waldbränden in den Königl. Forsten.

Die Kgl. Regierungen sind ermächtigt, Belohnungen an solche Personen, die durch ihr Verhalten bei Löschung von Waldbränden sich Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben, selbstständig zu bewilligen. Desgleichen im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft Prämien auf die Entdeckung des Urhebers des Waldbrandes. M. B. 1861. S. 281.

228. Bescheid vom 21. Septbr. 1861, daß den Hinterbliebenen eines jeden forstversorgungsberechtigten oder auch schon mindestens 12 Jahre auf Forstversorgung gedienten Kriegs-Reserve-Jägers, gleichviel ob er auf einer etatsmäßigen Stelle oder ob er als Hülfsaufseher beschäftigt war, wenn er im Dienste der Forstverwaltung gestorben ist, das Beneficium des Sterbe- resp. Gnadenmonats nach Maßgabe der Allerh. Kab.-Ordre vom 18. April 1855 zusteht.

M. B. 1861. S. 282.

229. Cirk.-Verf. vom 17. Dezbr. 1861, betr. die Uniform der Forstbeamten.

Die Oberförster haben bei halber Gala-Uniform Beinkleider wie zur Wald-Uniform, bei großer Gala weiße Beinkleider ohne Goldtresse, die höheren Forstbeamten bei halber Gala Beinkleider von der Farbe des Rockes, bei großer Gala weiße Beinkleider, in beiden Fällen mit Goldtresse von der vorgeschriebenen Breite besetzt, zu tragen. M. B. 1862. S. 171.

230. Cirk.-Erlaß vom 3. Dezbr. 1861, betr. das Verfahren bei Entlassung der bei der Kgl. Forst-Verwaltung zeitweise beschäftigten Reserve-Jäger.

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, in allen Fällen, wo die Beendigung der interimistischen Beschäftigung eines Jägers sich vorhersehen läßt, dem Betheiligten mindestens 4 Wochen vor seiner Entlassung eine desfallsige schriftliche Benachrichtigung zugehen zu lassen, damit er bei Zeiten wegen eines anderweiten Unterkommens sich bemühen und dazu wenigstens 4 volle Wochen verwenden kann.

Ausnahmsweise und namentlich in Fällen, wo die Dienstführung eines Jägers die sofortige Entlassung im Interesse des Dienstes nothwendig macht, kann die Entlassung auch ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen.

M. B. 1862. S. 172.

231. Cirk.-Erlaß vom 20. Januar 1862, betr. die den Forstkassen-Rendanten für dienstliche Zwecke zu liefernden Formulare.

Den Forstkassen-Rendanten sind die Holzverabfolge-Zettel, sowie auch die Formulare zu den Abschlüssen und zu den andern terminlich einzureichenden Uebersichten und Nachweisungen auf Staatskosten zu verabreichen. Die übrigen Formulare, namentlich zu den Kassenbüchern und zu den Lieferzetteln müssen sie auf eigene Kosten beschaffen. M. B. 1862. S. 173.

232. Cirk.-Erlaß vom 6. Februar 1862, betr. die Diäten und Reisekosten der Forsthülfs-Aufseher bei Versetzungen.

Den Forst-Hülfsaufsehern müssen Diäten und Reisekosten gezahlt werden, wenn die Versetzungsreise mindestens 3 Meilen beträgt. Es sind zu zahlen:

an Fuhrkosten	5	Sgr.	pro Meile Eisenbahn,
	10	„	pro Zu- und Abgang, und
	15	„	pro Meile Landweg,
an Diäten aber	15	„	pro Tag, neben Fortbezug der Hülfs-

auffeher-Besoldung auch für die Tage der Versetzungsreise. Dabei ist ein Unterschied zwischen Hülfsaufseher, welche schon im Besitze des Forstversorgungs-Scheines sind, und solchen, die noch zu den Reserve-Jägern gehören, und rücksichtlich der letzteren nach der Länge ihrer Militairdienstzeit, nicht zu machen. Denjenigen Hülfsaufsehern, deren Beschäftigung aufhört, ohne daß ihnen sofort wieder eine anderweite Funktion übertragen wird, sind zu ihrem Verziehen nach ihrem frühern oder einem andern selbstgewählten Wohnort keine Reisekosten und Diäten zu zahlen. M. B. 1862. S. 173.

233. Cirk.-Erlaß vom 20. Dezbr. 1861, betr. die Verwendung der Forststrafarbeiter und die Verrechnung der geleisteten Forststrafarbeiten.

Vom Beginne des Wirthschaftsjahres 1863 ab soll in Bezug auf die Verwendung der Forststrafarbeiter und die Verrechnung der geleisteten Forststrafarbeiten nach einer neuen Anweisung verfahren werden, die den sämmtlichen Kgl. Regierungen und Oberförstern besonders mitgetheilt worden ist.
M. B. 1862. S. 198.

234. Verf. vom 17. April 1862, betr. die Befriedigung des Bedarfs an Eichenholz für die Königl. Marine.

Die Kgl. Regierungen sollen untersuchen lassen, welcher Vorrath von für die Zwecke der Marine tauglichen Eichen in den Kgl. Forsten sich vorfindet. Zu dem Ende wird ihnen eine Uebersicht der Anforderungen mitgetheilt, welche an die in der Kgl. Marine zu verwendenden eichenen Schiffbau-Hölzer zu stellen sind. M. B. 1862. S. 316.

235. Cirk.-Erlaß vom 2. Mai 1862, betr. die Förderung und Erweiterung der Eichen-Kultur in den Staatsforsten.

Die Kgl. Regierungen werden aufgefordert, dem Anbau der Eiche in den Kgl. Forsten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für möglichste Ausdehnung zu sorgen. Eine Nachweisung über die inzwischen erzielten Erfolge seit 1854 soll angefertigt und eingereicht werden. M. B. 1862. S. 318.

236. Anderweite Verf. vom 17. Septbr. 1862 über denselben Gegenstand.

Den Kgl. Regierungen wird die angemessene Benutzung der bevorstehenden reichlichen Ernte an Saat-Eicheln dringend anempfohlen.
M. B. 1862. S. 318.

237. Verf. vom 5. Juli 1862, betr. die militairische Unterstützung der Forstschutzbeamten bei Ausübung des Forstschutz-Dienstes.

Militair-Kommandos zum Forstschutze sind nur in den außerordentlichen Fällen zu requiriren, in welchen die Holz- oder Wilddiebstähle den Charakter gewaltthätiger, mit Widersetzlichkeit verbundener Angriffe durch Frevler-Rotten annehmen und es darauf ankommt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Diese allgemeine Bestimmung wird in Erinnerung gebracht mit der Anweisung an die Kgl. Regierungen, in den Fällen, wo noch nicht die äußerste Noth vorliegt, sondern die Verhältnisse nur eine geringere Verstärkung des Forstschutzes erfordern, sich nicht derartiger Kommandos, sondern ausschließlich beurlaubter, mit dem Waffengebrauchs-Atteste der Forstbeamten versehener Korpsjäger der Klasse A gegen Gewährung der zulässigen Remuneration zu bedienen.
M. B. 1862. S. 320.

238. Cirk.-Erlaß vom 29. Septbr. 1862, betr. die Befreiung gewisser Stellen-Zulagen für Forstbeamte von Pensions-Beiträgen.

Vom 1. Januar 1863 ab sind alle Stellen-Zulagen, welche nicht etwa ausdrücklich als ein pensionsberechtigter Gehaltstheil definitiv für einen bestimmten Forstbeamten speziell bewilligt sind, von allen Beiträgen zum Pensionsfonds völlig frei zu lassen. M. B. 1862. S. 321.

239. Cirk.-Erlaß vom 16. Juli 1862, betr. die Verrechnung der Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage in Forstfrevel-Sachen.

Vom 1. Januar 1863 ab sollen die Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten für Abhaltung auswärtiger Gerichtstage, auf welchen Untersuchungen wegen in Staatsforsten begangener Holzdiebstähle und Forstkontraventionen verhandelt werden, ohne Ausnahme auf die Fonds zu sachlichen Ausgaben der betreffenden Gerichtsbehörden übernommen werden. M. B. 1862. S. 321.

240. Cirk.-Erlaß vom 17. Dezbr. 1862, betr. die einzureichenden Final-Abschlüsse von der Forst-Verwaltung.

Den Final-Abschlüssen von der Forst-Verwaltung ist vom laufenden Jahre ab eine Klassifikation der aus dem Forst-Extraordinario der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen nach folgendem Schema beifügen zu lassen:

Klassifikation der im Jahre 18.. aus dem Forst-Extraordinario der Regierungshauptkasse zu N. N. geleisteten Zahlungen.

		Thlr.	Gr.	Pf.
1.	Kosten für Vertilgung schädlicher Wald-Insekten .			
2.	Kosten für extraordinaire Verstärkung des Forstschutzes	=	=	=
3.	Diäten für Beiwohnung auswärtiger Forstgerichts-Termine und Miethe für Lokale zur Abhaltung derselben. (Für 1862 sind auch die Diäten und Fuhrkosten des Gerichtspersonals für Abhaltung der Forstgerichts-Termine hierunter nachzuweisen.) . . .	=	=	=
4.	Stellvertretungskosten und Zuschüsse zur Remunerirung von Assistenten	=	=	=
5.	Umzugskostenvergütungen und Reisediäten rc. bei Versetzungen	=	=	=
6.	Druckkosten für Formulare	=	=	=
7.	Grabenräumungskosten Behufs Beschaffung der Vorfluth	=	=	=
8.	Gehaltszuschüsse in den Fällen, wo die Pensionszahlungen vorläufig aus dem Gehalt der Stelle erfolgen	=	=	=
9.	Unterstützungen (für verunglückte Holzhauer und deren Hinterbliebene rc.)	=	=	=
10.	Verschiedene andere Zahlungen . . . . Hierunter sind nachzuweisen Termin-Bekanntmachungskosten, Zeichnengebühren und Kettenzieherlöhne, soweit deren Verrechnung vorschriftsmäßig bei dem Forst-Extraordinario der Regierungshauptkassen zu erfolgen hat, Kosten in Tauschangelegenheiten, für Löschung von Waldbränden, Bewachung von Brandstellen, Wohnungmieths-Entschädigungen wegen abgebrannter Dienstwohnungen, Entschädigungen für die Holzabfuhre über Privatgrundstücke, für Inventarienstücke, Rückerstattungen und sonstige Zahlungen, welche nicht zu den unter 1 bis 9 verzeichneten gehören.	=	=	=
	Sa.	Thlr.	Gr.	Pf.

Für die Richtigkeit, N. N. Regierungs-Sekretair.

M. B. 1863. S. 82.

241. Cirk.-Erlaß vom 9. Novbr. 1862, betr. die Verminderung des Schwarzwildes.

Die Kgl. Oberförster werden angewiesen, den Abschuß und die thunlichste Verminderung des Schwarzwildes in ihren Revieren sich mit allem Eifer angelegen sein zu lassen. Auch die Forstschutzbeamten haben zu jeder Zeit und in jeder geeigneten Weise den Abschuß des Schwarzwildes auch ohne spezielle Anweisung des vorgesetzten Oberförsters zu bewerkstelligen. Das Schußgeld ist dem etatsmäßigen Schutzbeamten des Schutzbezirks, in welchem das Stück erlegt wird, vom Jagd-Administrator zu zahlen, wenn nicht ein anderer Schutzbeamter resp. Hülfsaufseher der Erleger ist. In diesem Falle ist das Schußgeld zur Hälfte dem Erleger und nur zur Hälfte dem Belaufsbeamten zu zahlen.

Wenn das erlegte Schwarzwild nicht zur Taxe absetzbar ist, so kann der Oberförster ermächtigt werden, dasselbe in dem nächsten dazu geeigneten Orte licitando zu verkaufen und nur aus dem Erlöse zunächst Administrationskosten und Schußgeld, event. pro rata, zu decken, und nur den Ueberschuß zur Forstkasse zu verrechnen, den Ausfall gegen die Taxe aber durch das Lizitations-Protokoll zu belegen. M. B. 1863. S. 105.

242. Cirk.-Erlaß vom 30. Dezbr. 1862, betr. die Berücksichtigung der Stellen-Zulagen bei Feststellung der Einkommens-Verbesserung behufs Bestimmung der bei Versetzung von Forstbeamten zu gewährenden Umzugskosten.

Die Stellen-Zulagen sind bei allen Versetzungen, welche vom 1. Januar 1863 ab stattfinden, für die Feststellung der Einkommens-Verbesserung im Sinne des §. 2 Litt. b und §. 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, ebenso wie die Hegemeister-, Forstschutz- und Pferdehaltungs-Zulagen, außer Betracht zu lassen, wogegen die Revierförster-Zulagen, selbst wenn sie noch nicht als pensionsberechtigtes Diensteinkommen bewilligt sind, auch ferner als Theile des zu berücksichtigenden Diensteinkommens zu betrachten sind.

M. B. 1863. S. 105.

243. Cirk.-Erlaß vom 21. Februar 1863, betr. die Stiftung des Ober-Landforstmeister von Reuß für Söhne verstorbener Forstbeamten.

Die in rubro gedachte Stiftung hat den Zweck, bedürftigen und würdigen Söhnen solcher verstorbenen Kgl. Forstbeamten durch Aufnahme in die Waisen-Versorgungsanstalt zu Klein-Glienicke oder in das Potsdamer Civil-Waisenhaus Erziehung zu gewähren, welche sich durch befriedigende Leistungen bei der Forst-Verwaltung, insbesondere auch durch erfolgreiche Kulturen und Waldpflege wohl verdient gemacht haben.

Die Stiftungs-Urkunde wird den Kgl. Regierungen mitgetheilt. Anträge auf Verleihung einer Stiftungsstelle sind an die Kgl. Regierung zu richten.

M. B. 1863. S. 106.

244. Cirk.-Erlaß vom 9. März 1863, daß die von den Kgl. Oberförstern an die Zeitungsredaktionen wegen des Abdruckes der Holzverkaufs-Bekanntmachungen abgehenden Briefe ohne Porto-Ansatz zu lassen, dagegen die an die Redaktionen zu versendenden Insertions-Gebühren für portopflichtig zu erachten.

M. B. 1863. S. 135.

245. Cirk.-Erlaß vom 4. August 1863, betr. die Ertheilung bedingter Forstversorgungs-Scheine an forstversorgungsberechtigte Jäger.

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 1. Dezbr. 1864. M. B. 1865. S. 120.

M. B. 1863. S. 249.

246. Cirk.-Erlaß vom 17. Febr. 1864, mit allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Königl. Forst-Verwaltungsdienst widmen und mit dem Regulativ für die Königl. höhere Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Anmerkung. Da diese Verfügung mit ihren Anlagen den sämmtlichen Kgl. Regierungen, Oberförstern, Inspektions-Beamten und den Oberforstbeamten besonders zugegangen ist, so bedarf es hier des Abdruckes nicht. M. B. 1864. S. 78.

247. Cirk.-Erlaß vom 6. Febr. 1864, betr. die Unterstützung der bei der Forst-Arbeit verunglückten Holzhauer und ihrer Angehörigen.

Die Kgl. Forstverwaltung kann sich nicht entziehen, den von ihr beschäftigten Holzhauern in den Fällen, wo dieselben ohne eigenes Verschulden bei der Waldarbeit erhebliche körperliche Verletzungen erleiden, durch Gewährung einer mäßigen Unterstützung zu Hülfe zu kommen.

Zur Bewilligung derartiger Unterstützungen ist bisher in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Ministerii erforderlich gewesen.

Um das hiermit verbundene Schreibwerk zu vermindern, und die Kgl. Regierung in den Stand zu setzen, eine nothwendige Hülfe ohne Verzug zu der Zeit eintreten zu lassen, wo sie am dringendsten und wirksamsten ist, will ich die Kgl. Regierung hierdurch ermächtigen, fortan einem Holzhauer, welcher bei der Waldarbeit eine erhebliche körperliche Verletzung ohne eigenes Verschulden erleidet und dadurch auf länger als eine Woche arbeitsunfähig wird, eine einmalige Unterstützung je nach der Beträchtlichkeit der Verletzung und der muthmaßlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zu höchstens 10 Thlr. und nur in ganz außergewöhnlichen Fällen bis zu höchstens 15 Thlr. aus Ihrem Forst-Extraordinario zu bewilligen.

Auch will ich die Kgl. Regierung zur Gewährung einer einmaligen Unterstützung aus dem Forst-Extraordinario bis zu höchstens 20 Thlr. an die Hinterbliebenen eines Holzhauers, welcher bei der Arbeit im Kgl. Walde so verunglückt, daß die Verletzung den Tod herbeiführt, ermächtigen. Wenn in solchem Falle vor Eintritt des Todes schon eine Unterstützung gewährt ist, so kann zwar den Hinterbliebenen zu den Beerdigungskosten rc. noch einmal eine Unterstützung, jedoch nur bis zu der Höhe bewilligt werden, daß beide Unterstützungen zusammen keinenfalls den Betrag von 20 Thlr. übersteigen.

Für jeden einzelnen Verletzungs- und Todesfall darf aber von der Kgl. Regierung nur einmal eine Unterstützung, welche nach den obwaltenden Verhältnissen zu bemessen ist, angewiesen, und dieselbe innerhalb obiger Maximal-Sätze nicht über das dringendste Bedürfniß ausgedehnt werden, wobei auch die Würdigkeit des zu Unterstützenden und wie lange derselbe als Waldarbeiter im Dienste der Forstverwaltung gestanden hat, gehörig zu berücksichtigen ist. M. B. 1864. S. 88.

248. Cirk.-Erlaß vom 7. Febr. 1864, betr. die Berechtigung resp. Verpflichtung der Forstschutzbeamten zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen- und Verpflegungs-Anstalt.

Fortan sind folgende drei Klassen von Forstschutzbeamten in Beziehung auf die Berechtigung resp. die Verpflichtung zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu unterscheiden.

a. Nicht receptionsfähig sind, wie bisher, die nicht pensionsberechtigten Beamten, also alle nicht definitiv angestellten Forstbeamten, d. i. Waldwärter, wenn sie nicht noch ausnahmsweise pensionsberechtigt sind, Hülfsaufseher und Inhaber von Förster- und Forstaufseherstellen, so lange sie noch nicht definitiv angestellt sind.

b. Zum Beitritt verpflichtet sind nur solche definitiv angestellte Forstschutzbeamte, welche zur Zeit ihrer Verheirathung bereits ein fixirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Thlr. beziehen, und zwar mit mindestens $^1/_5$ ihres Diensteinkommens.

c. Zum Beitritt berechtigt, aber nicht verpflichtet sind die übrigen, also alle pensionsberechtigten Beamten, welche nur ein Diensteinkommen bis incl. 250 Thlr. beziehen oder erst nach ihrer Verheirathung in eine höhere Stufe des Einkommens aufgerückt sind.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Forstschutzbeamter ein zum Beitritt verpflichtendes Diensteinkommen bezieht, sind neben dem eigentlichen Gehalte nur die Revierförster-Zulagen und zwar diese, selbst wenn sie noch nicht als pensionsberechtigtes Diensteinkommen bewilligt sind, nicht aber die Stellen-, Hegemeister-, Forstschutz- und Pferdehaltungs-Zulagen in Betracht zu ziehen.

Die Forstverwaltung hat es auf alle Weise zu befördern, daß auch die Beamten der Klasse c. sich freiwillig dazu entschließen, ihren Ehefrauen eine Wittwen-Pension von

50 Thlr. bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichern. Zu diesem Behufe ist daher auch ferner der Heiraths-Consens solchen zwar receptionsfähigen, aber nicht receptionspflichtigen Forstschutzbeamten nur zu ertheilen, wenn sie entweder zum sofortigen Einkaufe der künftigen Ehefrau mit 50 Thlr. sich verpflichten oder unter Mitunterschrift der letzteren einen Revers ausstellen, worin für den Fall des früheren Todes des Ehemannes auf jede Unterstützung der Wittwe aus Staatsmitteln verzichtet wird. Auch ist die Erfüllung solcher freiwilligen Verpflichtungen zum Einkaufe gehörig zu kontroliren. Sofern aber ein Forstschutzbeamter bei seiner ersten definitiven Anstellung bereits verheirathet wäre, so ist ihm durch den Forst-Inspektionsbeamten oder in dessen Auftrage durch den Oberförster in Gegenwart der Ehefrau mittelst eines von dieser mitzuvollziehenden Protokolles zu eröffnen, daß er durch seine definitive Anstellung zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt werde, seiner Ehefrau eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichern, daß die im Versicherungsfalle von ihm zu leistenden Wittwenkassen-Beiträge sich immer höher stellen, je länger er den Einkauf aufschiebe, und daß es daher sowohl seinem eigenen Interesse, als der ihm gegen seine Ehefrau und resp. Kinder obliegenden Verpflichtung der Fürsorge für deren Zukunft entspreche, seine Ehefrau schon jetzt mit einer Wittwen-Pension von 50 Thlr. einzukaufen. Es ist ihm sodann ausdrücklich der Rath zu ertheilen, diesen Einkauf zu bewirken, und ihm zu eröffnen, daß, wenn er diesen Rath nicht befolge, es lediglich seine Schuld sei, wenn seine Ehefrau und resp. Kinder nach seinem Tode in Noth gerathen, indem für dieselben in diesem Falle auf eine Unterstützung des Staats in keiner Weise zu rechnen sei. Demnächst ist die Erklärung des Betreffenden in das Protokoll aufzunehmen, und wenn sie für den Einkauf ausfällt, dessen Realisirung zu kontroliren, wenn sie aber den Einkauf ablehnt, so ist ihm zu eröffnen, daß er durch diese Ablehnung für den Fall seines früheren Todes, jede Rücksichtnahme Seitens der Verwaltung auf seine Wittwe verwirkt habe, da dieselbe auf Gewährung von Unterstützungen aus der Staatskasse selbst in Fällen äußerster Noth und Bedürftigkeit nicht rechnen dürfe.

Der jährlichen Anzeige derjenigen Fälle, wo Forstbeamte den Einkauf ihrer Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt verweigert haben, bedarf es nach Maßgabe der desfalls ergangenen Bestimmungen nicht mehr. Die Kgl. Regierung hat jedoch in Zukunft Unterstützungen für die Wittwe eines Forstschutzbeamten nur dann zu beantragen, nachdem Dieselbe vorab konstatirt hat, daß der Revers, betreffend die Verzichtleistung auf Unterstützung, nicht ausgestellt worden ist, und ist dies in derartigen Berichten in Zukunft jedesmal zu bescheinigen. M. B. 1864. S. 109.

249. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 16. Dezbr. 1863, daß ein Förster berechtigt ist, die der Begehung eines Holzdiebstahls aus seinem Revier verdächtigen Personen, auch wenn er sie außerhalb dieses Reviers antrifft, anzuhalten und die zur Ermittelung rc. des Thatbestandes angeordneten Maßregeln zu treffen. Die betreffende Thätigkeit verliert den Charakter einer Amtshandlung dadurch nicht, daß sich später ergiebt, daß der Holzdiebstahl nicht im Reviere des Försters, sondern in einem benachbarten Privatwalde verübt war.

M. B. 1864. S. 110.

250. Cirk.-Verf. vom 17. Februar 1864, betr. die Vorschläge zu Anerkenntnissen und Auszeichnungen für Forstschutzbeamte.

Bei den zu gewährenden Auszeichnungen ist eine gleiche Gradation anzunehmen, und wird bestimmt, daß die Anträge zuerst auf Verleihung des grünen Saffian-Koppels mit dem Adlerschlosse, fortan unter der Bezeichnung „Ehren-Koppel", sodann des allgemeinen Ehrenzeichens, und weiterhin event. des Hegemeister-Titels zu richten sind.

Der rothe Adler-Orden vierter Klasse kann nur für solche Forstschutzbeamte beantragt werden, welche sich in früheren Militair-Verhältnissen den Offiziers-Rang erworben haben, oder definitiv zu Revierförstern ernannt sind, oder nach Erlangung des Hegemeister-Titels aus Veranlassung der 50jährigen Dienst-Jubelfeier noch zu einer weiteren Auszeichnung vorzuschlagen sind.

Wenn die in Rede stehenden Auszeichnungen ihren Werth nicht verlieren sollen, dürfen sie nur, wenn einer ausgezeichneten Amtswirksamkeit oder 50jährigen tadellosen Dienstzeit auch in Beziehung auf das außerdienstliche Leben und politische Verhalten eine unzweifelhafte Würdigkeit hinzutritt, und überhaupt nur in angemessener Beschränkung beantragt werden.

Aus Veranlassung des 50jährigen Dienst-Jubiläums darf nicht gleichzeitig mehr als ein Anerkenntniß gewährt werden. Die Zurückreichung des Ehren-Koppels, wenn

der Inhaber aus dem Dienste scheidet, ist nach Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 10. Juli 1857 nicht zu verabsäumen. M. B. 1864. S. 111.

251. Erlaß vom 1. März 1864, betr. die regelmäßige Bewirthschaftung und Benutzung der Königl. Forsten.

In dem §. 35 der Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten vom 24. April 1836 (Annal. S. 290) ist die Bestimmung des Abschnitts X der Abschätzungs-Instruktion vom 13. Juli 1819, nach welcher der generelle Wirthschafts- und resp. Kulturplan den Zeitraum der ganzen I. Periode umfaßte, dahin modifizirt, daß diese Pläne nur für die nächsten 6 resp. 10 Jahre aufzustellen sind. Mit der diesseitigen Bestätigung der Abschätzungswerke, von denen diese Pläne einen integrirenden Theil bilden, erhielten dieselben bisher die Bedeutung, daß auch von ihnen ohne ausdrückliche ministerielle Genehmigung nicht abgewichen werden durfte.

Die Prinzipien, welche für die Bewirthschaftung der Preußischen Staatsforsten in die Anweisung vom 24. April 1836 niedergelegt sind, haben gegenwärtig bei dem Forst-Personal mehr Eingang gefunden. Es erscheint daher statthaft, den Lokalverwaltungen für die Ausführung des Betriebes in den Kgl. Waldungen weniger spezielle Vorschriften als früher zu ertheilen und den mit der Feststellung der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne betrauten Beamten eine freiere Bewegung innerhalb des Abschätzungswerkes zu gestatten. Demgemäß will ich es dem Urtheile der Lokal-Forstbeamten in Zukunft frei geben, bei Feststellung der jährlichen Hauungspläne alle diejenigen Positionen des Hochwaldbetriebes für den Hieb in Betracht zu ziehen, welche durch das Abschätzungswerk der I. Periode zugewiesen sind, so daß sie in dieser Beziehung sich nicht mehr an die Bestimmungen des 6- resp. 10jährigen generellen Wirthschaftsplans für gebunden zu erachten haben. —

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, wie ich zu dieser modifizirenden Bestimmung zunächst durch die Bemerkung veranlaßt worden bin, daß in den größeren Kiefernforsten die Schläge noch häufig zu rasch an einandergereiht und diese fehlerhaften Maßnahmen mehrfach damit entschuldigt werden, daß für ein angemessenes Wechseln mit den Schlägen in den generellen Wirthschaftsplänen zu wenig Anhiebspunkte gegeben seien. Nachdem nunmehr durch die vorstehende Ermächtigung diese Beschränkung aufgehoben, auch in vielen Forsten bereits eine Verkleinerung der Jagen resp. Distrikte eingetreten ist, gewärtige ich, daß es den Lokalbeamten gelingen wird, den Hieb in den Kiefernforsten so zu führen, daß in der Regel der Hieb nicht eher in den eine frühere Schlagfläche umgebenden Ort zurückgelegt wird, bis auf jener die junge Kultur ein mehrjähriges Alter erreicht und sichere Aussicht auf Gedeihen gewährt hat. Sollte in dem einen oder anderen Falle sich dies selbst nach der Zahl der für eine ganze Periode gegebenen Hiebspositionen nicht erreichen lassen, so weise ich darauf hin, daß es zur Vervielfältigung der Anhiebspunkte oft als ein zweckmäßiges Aushülfsmittel anzusehen ist, die einzelnen Hiebspositionen an zwei Stellen anzuhauen. —

Die den neuen Abschätzungswerken auch fernerhin beizugebenden generellen Wirthschafts- und Kulturpläne haben mithin in Zukunft nur den Zweck, für die Ausführung der Kulturen und die Bemessung der dazu erforderlichen Fonds den nöthigen Anhalt, so wie den Lokalverwaltungen einen Fingerzeig zu geben, auf welche Waldabtheilungen der I. Periode sie in der nächsten Zeit vorzugsweise ihr Augenmerk zu richten haben. Statt der bisherigen diesseitigen Genehmigung genügt daher für die Abweichung von denselben in Zukunft eine kurze Bemerkung über die maßgebend gewesenen Gründe in den Taxationsnotizbüchern. Sollte in einzelnen Fällen z. B. bei der Ordnung eines besonders schwierigen Buchenhochwaldsbetriebs den generellen Wirthschaftsplänen ausnahmsweise eine bindende Bedeutung beizulegen für nothwendig erachtet werden, so werde ich solches bei Feststellung des betreffenden Abschätzungswerkes ausdrücklich aussprechen lassen.

M. B. 1864. S. 215.

252. Cirk.-Erlaß vom 13. April 1864, betr. die Vereidigung und Verwendung der Oberförster- und Forst-Kandidaten.

In Gemäßheit des §. 15 der allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Kgl. Forstverwaltungsdienst (Minist.-Bl. 1864 S. 78) veranlasse ich die Kgl. Regierung, den in Ihrem Bezirke sich aufhaltenden Oberförster-Kandidaten und im Tentamen vollständig bestandenen Forst-Kandidaten, welche den Staatsdiener-Eid noch nicht geleistet haben, diesen Eid nach dem beifolgenden Formulare abnehmen zu lassen

und den Tag der Vereidigung hierher anzuzeigen. Auszuschließen von dieser Vereidigung sind jedoch die reitenden Feldjäger und die Reservejäger der Klasse A, da sie dem stehenden Heere angehören, und diejenigen Oberförster- und Forst-Kandidaten, welche sich zur Zeit in einem Privat-, Instituten- oder Kommunaldienstverhältnisse befinden. Die Vereidigung der von jetzt an hier zum Tentamen gelangenden Kandidaten wird in der Regel, soweit kein Bedenken obwaltet, gleich nach Absolvirung der Prüfung hier bewirkt und denselben zu ihrer Legitimation eine Ausfertigung des Vereidigungs-Protokolls übergeben werden.

Diejenigen Forst- und Oberförster-Kandidaten, welche den Staatsdiener-Eid abgeleistet haben, sind demnächst ebenso wie die im Tentamen bestandenen Feldjäger und Reservejäger behufs ihrer Mitwirkung für den Forstschutz und namentlich behufs selbstständiger Wahrnehmung der Förster-Funktionen nach §. 20 der Allgemeinen Bestimmungen vom 7. Februar d. Js. auf das Holzdiebstahlsgesetz zu vereidigen, und erlangen dadurch das Recht zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837.

M. B. 1864. S. 216.

XIX. Jagd-Verwaltung.

1. **Verf. vom 21. Januar 1840, betr. die Ablösung und Ausübung fiskalischer (Domanial-) Jagdgerechtigkeiten Seitens ganzer Gemeinden und privativer Besitzer.**

Die Gestattung der Jagd-Ablösung hängt von dem freien Entschlusse und dem Ermessen der betreffenden Jagdberechtigten ab.

Anmerkung. Siehe übrigens das Gesetz vom 31 Oktober 1848, sowie das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850. M. B. 1840. S. 32.

2. **Verf. vom 22. Januar 1840, betr. die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung wegen Ausübung der Jagd von dazu nicht Befugten.**

Anmerkung. Siehe das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 und das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. M. B. 1840. S. 33.

3. **Verf. vom 9. März 1850 wegen Benutzung städtischer Jagden durch Ausgabe von Jagdscheinen.**

Anmerkung. Siehe das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850.

M. B. 1840. S. 132.

4. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Aachen vom 24. Mai 1840, betr. die Ausübung der Jagd auf dem linken Rheinufer.**

Anmerkung. Wie bei No. 3. M. B. 1840. S. 202.

5. **Verf. vom 8. Juli 1840 wegen Abstellung eines übermäßigen Wildstandes.**

Anmerkung. Siehe §. 23 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.

M. B. 1840. S. 331.

6. **Verf. vom 6. Juli 1840 an die Kgl. Regierung zu Trier, daß Ausländer als Jagdpächter nicht zuzulassen seien.** M. B. 1840. S. 332.

7. **Verf. vom 12. Januar 1840 und vom 28. Septbr. 1840, betr. die polizeiliche Beschlagnahme von Schießgewehren bei den des Mißbrauchs derselben verdächtigen Personen.**

Anmerkung. Durch Verfügung vom 22. Novbr. 1860, M. B. 1861, S. 17, aufgehoben. M. B. 1840. S. 332 u. 428.

8. **Verf. vom 4. Oktbr. 1840, betr. das Knütteln der Hunde im Regierungs-Bezirke Arnsberg.**

Die in den verschiedenen im Regierungsbezirke Arnsberg noch geltenden Jagdordnungen enthaltenen Vorschriften über das Knütteln der Hunde sind noch gültig. M. B. 1840. S. 429.

9. Cirk.-Verf. vom 10. April 1841, betr. die Prämien-Bewilligung für die Ergreifung von Wilddieben.

Die für Ergreifung eines Wilddiebes ausgesetzte Prämie darf ferner keinem Forstbeamten ausgezahlt werden, welcher seit Einführung der neuen Besoldungspläne neu angestellt oder in Folge derselben im Einkommen verbessert worden ist. M. B. 1841. S. 152.

10. Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 22. März 1841, betr. die Haltung von Schießgewehren und das Verbot derselben.

Anmerkung. Siehe No. 7. M. B. 1841. S. 153.

11. Verf. vom 27. Mai 1841, daß die Bestimmung des Patents vom 30. Septr. 1766, welche den Schiffern verbietet, bei ihren Fahrten Schießgewehre auf den Schiffen und Kähnen mit sich zu führen, nicht mehr aufrecht zu halten.

M. B. 1841. S. 153.

12. Bescheid an den Grafen N. vom 15. Septbr. 1841, betr. das Tragen von Waffen Seitens der Forsteigenthümer und Jagdberechtigten und die Zueignung angeschossenen Wildes.

In dem auf dem linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz steht jedem Forsteigenthümer, jedem Jagdberechtigten und allen, deren Stelle Vertretenden die Befugniß zu, nicht nur selbst Waffen zu tragen, sondern auch das Waffentragen den von ihm angestellten Beamten zu gestatten, es mögen dies wirkliche Förster oder bloße Gehülfen sein. Unter welchen Umständen und unter welchen Bedingungen diese Forst- und Jagdbeamten von den Waffen Gebrauch machen dürfen, bestimmt das Gesetz vom 31. März 1837. Ein solcher zum Tragen der Waffen auf dem ihm angewiesenen Forst- und Jagdbezirke befugter Beamte oder Gehülfe ist nicht berechtigt, ein fremdes Revier mit Jagdgewehr zu betreten. Wenn bei Jagdverpachtungen der Pachtkontrakt nichts darüber enthält, dann ist weder der Verpächter, noch dessen Beamter befugt, das Revier mit Jagdgewehr zu betreten. Ueber die Zueignung von Wild, welches angeschossen auf ein fremdes Revier gegangen und dort verendet ist, enthält das Allgemeine Landrecht die betreffenden Bestimmungen in den §§. 126 f. Thl. I Tit. 9. Wo das Allgemeine Landrecht nicht zur Anwendung kommt, können nur die für den Gerichtsbezirk gültigen anderweitigen Gesetze maßgebend sein.

M. B. 1841. S. 307.

13. Verf. vom 14. Oktbr. 1841, betr. die Legitimation für Wildversendungen mit der Post.

Die Postanstalten der Provinz Brandenburg sind angewiesen, die nach Berlin und Potsdam bestimmten Sendungen von Roth- und Dammwild, Rehen und wilden Schweinen zur Beförderung mit der Post nur dann anzunehmen, wenn dieselben von einem Legitimationsscheine eines Kgl. Oberförsters, eines bekannten Jagdbesitzers oder der betreffenden Ortspolizeibehörde begleitet und diese Legitimationsscheine den Adressen beigefügt sind.

M. B. 1841. S. 308.

14. Cirk.-Verf. vom 23. Januar 1842, betr. die Eröffnung und Schließung der niederen Jagd.

In allen Provinzen, in denen bereits die Termine für die Eröffnung und den Schluß der niederen Jagd gesetzlich festgestellt sind, verbleibt es bei diesen in der Regel und nur aus den erheblichsten Gründen soll davon abgegangen werden. Wo solche Termine nicht bestehen, oder wenn in einzelnen Jahren Rücksichten auf die Feldkultur und die Jagdpflege eine Abänderung der Termine nothwendig machen, sollen die Kgl. Regierungen zu einer solchen Festsetzung der Termine befugt sein. Zu diesem Ende soll in jedem Kreise von den Kreisständen

ein Mitglied der Kreis-Versammlung gewählt werden, welches 4 Wochen vor dem gewöhnlichen Termine der Eröffnung und des Schlusses der Jagd der Kgl. Regierung sein Gutachten über den jedesmal festzusetzenden Termin einreicht, welche Gutachten die Kgl. Regierung bei der zu treffenden Festsetzung zu berücksichtigen hat. M. B. 1842. S. 45.

15. **Cirk.-Verf. vom 30. Januar 1842, betr. die Haltung von Schießgewehren Seitens der Bürger in den kleinen Städten, sowie Seitens der bäuerlichen Einsassen auf dem Lande.**

Anmerkung. Wie bei No. 7. M. B. 1842. S. 46.

16. **Verf. vom 5. Juni 1842, betr. die Haltung von sogenannten Zimmerbüchsen.**

Die sogen. Zimmerbüchsen sind nicht als heimliche Waffen zu betrachten. Dagegen unterliegen sie denjenigen Vorschriften, welche sonst von Schießgewehren gelten. M. B. 1842. S. 235.

17. **Verf. vom 17. Oktbr. 1842, betr. die Verhütung des Wilddiebstahls durch Entziehung des Schießgewehrs.**

Anmerkung. Wie bei No. 7. M. B. 1842. S. 390.

18. **Cirk.-Verf. vom 9. Dezbr. 1842, daß zwar auch für die durch Gift getödteten Wölfe die gesetzliche Prämie bezahlt, jedoch von denjenigen Forstbeamten, welche auf die Prämie Anspruch machen, das Gift aus eigenen Mitteln angeschafft werden muß.**

M. B. 1842. S. 408.

19. **Verf. vom 13. Juni 1843, betr. die Ausübung gepachteter fiskalischer Jagden.**

Blos zum Jagdschutz allein ist die Anstellung mit der Befugniß des Waffengebrauchs und der Glaubwürdigkeit vor Gericht ausgerüsteter Korpsjäger überhaupt nicht gestattet, am wenigsten aber kann den bloßen Pächtern eines Jagdreviers die Anstellung solcher Jagdaufseher bewilligt werden.

M. B. 1843. S. 204.

20. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 23. Juni 1843, betr. die Bewilligung von Wolfsprämien.**

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt von Marienwerder pro 1843.

M. B. 1843. S. 205.

21. **Auszug aus dem Erlasse an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 18. Juli 1844, betr. die Wahl der Mitglieder für die Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen.**

Anmerkung. Siehe die Gesetze vom 31. Oktbr. 1848 und 7. März 1850.

M. B. 1844. S. 259.

22. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Aachen vom 26. August 1844, betr. die Vertilgung der Wölfe durch Vergiftung.**

Zur Vertilgung der Wölfe durch Vergiftung können an den Oberförster N. die erforderlichen Kosten bis zum Betrage von 10 Thlr. jährlich gezahlt werden, bis die Gefahr vorüber ist. Auch darf selbst in den Fällen, wo die Kosten aus Kgl. Fonds bewilligt sind, mindestens die Hälfte der Prämie für gefundene präsumtiv durch Gift getödtete Wölfe gezahlt werden. M. B. 1844. S. 260.

23. **Verf. vom 10. Septbr. 1844, betr. die Theilung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke.**

Anmerkung. Wie bei No. 21. M. B. 1844. S. 295.

24. **Verf. vom 23. Dezbr. 1844, betr. die Büreaubedürfnisse für die Jagdtheilungs-Revisions-Kommissionen.**

Anmerkung. Wie bei No. 21. M. B. 1845. S. 52.

25. **Verf. vom 21. Juli 1845, betr. die Diäten für die Protokollführer bei den Jagdtheilungs-Kommissionen.**

Anmerkung. Wie bei No. 21. M. B. 1845. S. 278.

26. Erlaß vom 6. August 1846, betr. die Kosten für Dienstsiegel bei den Jagdtheilungs- und Jagd-Revisions-Kommissionen.

Anmerkung. Wie bei No. 21. M. B. 1846. S. 191.

27. Verf. vom 15. Dezbr. 1846, betr. die Verpachtung von Kommunal-Jagden an mehrere Pächter gemeinschaftlich.

Anmerkung. Siehe das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850.
M. B. 1847. S. 24.

28. Erlaß vom 13. Febr. 1847, betr. die Diäten- und Kopialien-Zahlungen bei den Kreisjagdtheilungs-Kommissionen.

Anmerkung. Wie bei No. 21. M. B. 1847. S. 24.

29. Verf. vom 12. Febr. 1848, betr. die Aufbringung der Kosten in Jagdtheilungs-Sachen.

Anmerkung. Wie bei No. 21. M. B. 1848. S. 68.

30. Verf. vom 28. Febr. 1848, daß bei Jagdfreveln in Beziehung auf die wegen solcher abgenommenen Jagdgewehre hinsichtlich des dabei beobachteten Verfahrens der Rechtsweg unzulässig sei. M. B. 1848. S. 68.

31. Verf. vom 28. März 1848, wonach Maßregeln zur Verhütung von Wildschäden und deren Vergütung angeordnet werden. M. B. 1848. S. 324.

32. Verf. vom 31. August 1848, betr. die Ausführung der Wildpretsteuer in einzelnen Städten.

Es wird genehmigt, daß in der Stadt N. eine Wildpretsteuer eingeführt werde. Vom ausgehenden Wildpret die Steuer zu erstatten, ist unzulässig. Solches Wildpret, welches zum Markt eingeht, aber unverkauft bleibt und deshalb sofort wieder aus der Stadt geführt wird, bleibt von der Steuer frei.
M. B. 1848. S. 325.

33. Bekanntm. des Kgl. Ober-Prokurators zu Cöln vom 25. Novbr. 1848, wonach gewarnt wird, auf fremdem Grund und Boden unbefugter Weise die Jagd auszuüben.
M. B. 1848. S. 391.

34. Verf. vom 22. April 1849, daß die Ausübung der Jagd auf Eisenbahnen und den dazu gehörigen Landstrecken unzulässig.
M. B. 1849. S. 147.

35. Verf. vom 2. Juni 1849, betr. die Ausübung der Jagd in den Umgebungen der Festungen.

Das ausschließliche Jagdrecht der Militair-Verwaltung beschränkt sich auf die Festungswerke. Außerhalb derselben und um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten bleibt den Grundbesitzern die Jagdberechtigung; diese ist innerhalb des nach §. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 auszuweisenden Rayons von höchstens 300 Schritten nur insofern beschränkt, daß die Ausübung der Jagd nicht mit Feuergewehren geschehen darf. Für diese Beschränkung ist im Gesetze keine Entschädigung verheißen und es kann daher eine solche auch nicht zugestanden werden. M. B. 1849. S. 148.

36. Verf. vom 9. März 1849, betr. die Ausübung der Jagd in der Rheinprovinz.

In der Rheinprovinz sind die nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1830 geschlossenen, nur die polizeiliche Ausübung der Jagd regulirenden Pachtverträge, des §. 6 des Gesetzes vom 31. Oktbr. 1848 ungeachtet, auf die Dauer der kontraktlich bedungenen Pachtzeit zu Recht beständig und wird auch der Fortbestand der Jagdstrafgesetze für unzweifelhaft gehalten.
M. B. 1849. S. 148.

37. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 7. März 1850, betr. die Aufbringung der Jagdtheilungskosten.

Anmerkung. Wie bei No. 21. M. B. 1850. S. 83.

38. Cirk.-Verf. vom 14. März 1850, betr. die Ausführung des unter dem 7. März 1850 erlassenen Jagdpolizei-Gesetzes.

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, die Kgl. Landräthe und Ortspolizeibehörden behufs richtiger Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 mit der nöthigen Instruktion zu versehen. M. B. 1850. S. 107.

39. Verf. vom 14. Mai 1850, daß der Lauf des Jahres für die Gültigkeit der Jagdscheine nur von dem Tage ihrer Lösung datirt werden soll.

M. B. 1850. S. 148.

40. Verf. vom 6. Mai 1850, betr. die unentgeltliche Ausfertigung von Jagdscheinen für Kgl. Forst- und Jagdbeamte.

Die freien Jagdscheine der unteren Forstbeamten erstrecken sich auf alle Bezirke, in welchen sie nach ihrer Dienstpflicht zur Aufsicht verwendet werden können; ebenso müssen den Oberförstern unentgeltliche Jagdscheine für den ganzen Umfang der Oberförsterei ertheilt werden. M. B. 1850. S. 148.

41. Verf. vom 1. Juni 1850, betr. die Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes.

1. Die Besitzer einzelner Grundstücke unter 300 Morgen, welche gegenwärtig zu keiner größeren Gemeinde-Feldmark gehören, dürfen ohne die Bedingungen des §. 2 l. c. zur selbstständigen Ausübung der Jagd nach §§ 2 und 4 des Jagd-Polizeigesetzes nicht verstattet werden. Ihre Grundstücke sind vielmehr — insofern sie nach §. 5 nicht auf Antrag der Besitzer vom Jagdbezirke ausgeschlossen werden können, wobei die Jagd ruht — mit der angrenzenden oder umschließenden Flur zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen.

Ebenso sind kleine Gemeindefeldmarken unter 300 Morgen mit der benachbarten Flur zu vereinigen, da kein Jagdbezirk unter 300 Morgen enthalten darf.

2. Die Umschließung „größtentheils" nach §. 7 läßt sich nicht genau definiren, wird aber jedenfalls über die Hälfte umfassen müssen.

3. Der Ausdruck Gemeindebehörde ist in dem Gesetz gewählt, um der Gemeindeordnung nicht vorzugreifen. Die Jagdangelegenheiten sollten als Kommunalsache behandelt werden. Nach der Gemeindeordnung ist also zu beurtheilen, in wie weit der Gemeinderath mitzuwirken hat. M. B. 1850. S. 192.

42. Verf. vom 5. Septbr. 1850, betr. die Mitwirkung des Gemeinderathes neben dem Gemeinde-Vorstande in Jagdangelegenheiten.

Abgeändert. Verf. vom 19. Dezember 1860.
Conf. No. 60. M. B. 1850. S. 255.

43. Verf. vom 29. Oktbr. 1850 in derselben Angelegenheit.

Da zur Zeit in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks N. eine andere Gemeindebehörde, als das aus Schulze und Schöppen bestehende Dorfgericht, nicht existirt, so kann die Befugniß dieses Dorfgerichts zur Verrichtung der der Gemeindebehörde in dem Jagdpolizei-Gesetze übertragenen Gesetze nicht wohl zweifelhaft sein. M. B. 1850. S. 346.

44. Verf. vom 14. Novbr. 1850, betr. die Regulirung der Jagdbezirke.

Es ist als Regel hingestellt, daß alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, über welche nicht in den §§. 2 u. 7 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 etwas Anderes bestimmt worden, einen einzigen Jagdbezirk ausmachen. Eine Vergrößerung dieses Bezirks durch Vereinigung der zu verschiedenen Gemeinde-Feldmarken gehörigen Grundstücke hat man der freien Uebereinkunft der Gemeindebehörden überlassen. Die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeindebehörden wegen Theilung des Gemeindebezirks in mehrere Jagdreviere hat man dagegen, weil das öffentliche Interesse davon berührt wird, ausdrücklich von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht. Daraus folgt, daß

eine solche Genehmigung bedingt wird einerseits von dem Vorhandensein eigenthümlicher Verhältnisse, z. B. der getrennten Lage der einer gemeinschaftlichen Jagdausübung unterworfenen Grundstücke, oder der Aussicht auf bedeutend höhere Erträge der Jagdnutzung, und andererseits davon, daß keine Besorgniß einer Störung der öffentlichen Ordnung durch die Zulassung mehrerer Jagdpächter vorliegt. M. B. 1850. S. 391.

45. **Bescheid an den Magistrat zu N. vom 18. Novbr. 1850, betr. die Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes in den aus dem Kreisverbande ausgeschiedenen Städten.**

Nach §. 27 des Gesetzes vom 7. März 1850 steht ein Anspruch auf den Bezug der Jagdscheingelder lediglich den Kassen solcher Städte zu, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören. Zu der letzteren Kategorie kann aber die Stadt N. nicht gerechnet werden, da sie durch die Allerh. Ordre vom 22. September 1840 zwar in Betreff der Polizei-Verwaltung unter die unmittelbare Aufsicht der Regierung gestellt, in ihren sonstigen Beziehungen aber nicht aus dem Kreis-Verbande ausgeschieden ist.

Dem Magistrate können die durch das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 den Landräthen übertragenen Funktionen, namentlich die Vertheilung der Jagdscheine, nicht zugestanden werden. M. B. 1850. S. 391.

46. **Cirk.-Verf. vom 1. Juli 1851, betr. die Einrichtung der Jahres-Nachweisungen der ausgefertigten Jagdscheine.**

Die Nachweisung über die ausgefertigten Jagdscheine muß sich vom 1. August bis 31. Juli jeden Jahres erstrecken.

Aus der Nachweise muß ersichtlich sein, wie viele entgeltliche und unentgeltliche Jagdscheine in diesem Zeitraume von den Landrathsämtern und Polizeibehörden der großen Städte wirklich ausgehändigt worden sind.

Spätestens am 15. September muß die Nachweisung von der Regierung an das Kgl. Ministerium gelangt sein. M. B. 1851. S. 122.

47. **Cirk.-Verf. vom 17. Novbr. 1851, daß die Jagd-Polizei-Sachen künftig gemeinschaftlich durch die Kgl. Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten bearbeitet werden sollen.**

Conf. No. 61. M. B. 1851. S. 302.

48. **Plenar-Beschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 1. Dezbr. 1851, daß die Bestimmung der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 6. August 1810 über die Verpflichtung des Jagdberechtigten zum Ersatz des Wildschadens durch das Publikations-Patent vom 21. Juni 1825 im Herzogthum Westphalen für aufgehoben nicht zu erachten.**

M. B. 1851. S. 303.

49. **Erlaß vom 25. März 1852, daß es zum Fangen von Krammets- und anderen Zugvögeln eines Jagdscheines bedürfe.** M. B. 1852. S. 102.

50. **Cirk.-Verf. vom 1. Juli 1852, betr. die Ausübung der Jagd.**

Es soll darauf gehalten werden, daß an Sonn- und Festtagen die Jagd nicht ausgeübt werde. Die bei Verwaltung und Verwerthung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vorgekommenen Mißbräuche sollen abgestellt werden.

M. B. 1852. S. 174.

51. **Erlaß vom 4. August 1852, betr. das Aufsichtsrecht der Landräthe in Bezug auf die von den Gemeindebehörden geschlossenen Jagdpacht-Verträge.**

Die Landräthe sind befugt, Jagdpacht-Kontrakte von Aufsichtswegen aufzuheben und für ungültig zu erklären, welche entweder den Bestimmungen des

Jagdpolizei-Gesetzes geradezu zuwiderlaufen, oder auf irgend welchen Nebenwegen dessen Intentionen zu vereiteln geeignet oder wohl gar bestimmt sind.
M. B. 1852. S. 175.

52. **Erlaß vom 30. Juli 1852, betr. die Benutzung der Jagd auf den öffentlichen Strömen.**

Das Gesetz vom 7. März 1850 regulirt, als Polizei-Gesetz die Existenz des Jagdrechts ganz unberührt lassend, nur die Modalitäten der Ausübung, und wenn es rücksichtlich der öffentlichen Ströme keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, so folgt daraus noch nicht, daß eben auf diesen die Jagd, die nebenbei aus allgemeinen polizeilichen Gründen nicht für unzulässig erachtet werden kann, verboten ist.

Der §. 2 des gedachten Gesetzes paßt nun aber darauf nicht, insofern sub a nur von land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken, sub c nur von Seen ꝛc. die Rede ist, ebensowenig läßt sich §. 4 anwenden, da dessen Voraussetzung: die Bildung von Gemeindebezirken (in welche auch die Stromflächen zu ziehen sein würden) noch nicht eingetreten ist. Nach dem Wortlaute des Gesetzes würde demnach nichts im Wege stehen, mit der Jagd qu. willkürlich zu verfahren; es muß nach diesem Grundprinzipe doch aber für nothwendig erachtet werden, auf den Strömen selbstständige Jagdbezirke nicht unter einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen zu bilden. M. B. 1852. S. 175.

53. **Erlaß vom 1. Mai 1853, betr. die Unzulässigkeit der Ertheilung von Jagd-Erlaubnißscheinen durch Jagd-Pächter.**

Verträge, in denen dem Jagdpächter die Pflicht auferlegt wird, Jagd-Erlaubnißscheine zu ertheilen, sind unzulässig, insofern damit die Vorschriften der §§. 10 und 12 des Jagdpolizei-Gesetzes umgangen werden.

Zu einer gleichen Umgehung führt auch die entgeltliche Abgabe von Jagd-Erlaubnißscheinen, insofern die von den Empfängern zu zahlende Summe als ein Beitrag zum Pachtgelde, die Empfänger mithin als Mitpächter angesehen werden müssen. M. B. 1853. S. 152.

54. **Erlaß vom 9. März 1854, betr. die Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Entziehung der Jagdscheine.**

Bei dem Mangel einer entgegengesetzten Vorschrift im Jagdpolizei-Gesetze vom 2. März 1850 wohnt den Verwaltungsbehörden die Befugniß eo ipso bei, Jagdscheine vor Ablauf des Jahres, für welches sie gegeben sind, den Besitzern dann wieder abzunehmen, wenn dieselben während dieses Zeitraumes den gesetzlichen Bedingungen nicht mehr entsprechen, unter denen sie Jagdscheine erhalten durften. Einer besonderen desfallsigen gesetzlichen Bestimmung bedarf es daher nicht. M. B. 1854. S. 49.

55. **Cirk.-Erlaß vom 26. Juni 1854, betr. das Verfahren mit den wegen unbefugter Ausübung der Jagd konfiszirten Gewehren und Jagd-Geräthschaften.**

In Folge einer Vereinbarung, welche ich mit den Herren Ministern der Justiz und der Finanzen getroffen habe, werden die Gerichtsbehörden Seitens des Herrn Justiz-Ministers zur Beseitigung des bereits verschiedentlich hervorgetretenen Uebelstandes, daß die in Untersuchungen wegen unbefugter Ausübung der Jagd konfiszirten Gewehre und Jagdgeräthschaften von den Gerichten öffentlich versteigert, in den Auktionen dann häufig von den Jagd-Kontravenienten selbst zurückgekauft und zu neuen Jagdfreveln benutzt wurden, mit der Anweisung versehen werden, künftig diese Gewehre und Jagdgeräthschaften nicht mehr zu verauktioniren, sondern vielmehr

a. falls das Vergehen auf einem Kgl. Jagdreviere stattgefunden hat, dem betreffenden R e v i e r - O b e r f ö r s t e r

b. falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privatreviere verübt worden ist, dem

betreffenden Landrath zu übersenden und davon, daß dies geschehen, der Regierung des Bezirks Mittheilung zu machen.

Mit Rücksicht hierauf ermächtige ich die Kgl. Regierung, wenn Derselben in der Folge eine solche Mittheilung zugeht, nach ihrem eigenen besten Ermessen über die konfiszirten Gewehre zu verfügen, um sie danach entweder aus freier Hand gegen eine Taxe an sichere Leute verkaufen, oder an verdiente Forstschutzbeamte als Belohnung oder auch als Ersatz der ihnen von widersetzlichen Forstfrevlern zerschlagenen Gewehre abgeben, oder endlich im Fall völliger Werthlosigkeit und alleiniger Brauchbarkeit für Kontravenienten vernichten und als altes Eisen veräußern zu lassen. Hierbei bleibt der Erwägung der Kgl. Regierung anheimgestellt, ob sie es für nöthig hält, in jedem einzelnen Falle den betreffenden Oberförster oder Landrath mit besonderer Anweisung zu versehen, oder es für genügend erachtet, eine diesfällige generelle Instruktion an diese Beamten zu erlassen und sich darin nur die eigene Disposition, im Fall besonders werthvolle Konfiskate vorkommen sollten, vorzubehalten. Der Erlös aus den Konfiskaten endlich ist in jedem Falle bei ihrer Hauptkasse zu verrechnen.

In ähnlicher Weise hat die Kgl. Regierung über anderweitige Jagdgeräthschaften, die zur Konfiskation gelangen, zu disponiren. Insbesondere hat Dieselbe hierbei darauf zu achten, daß in Zukunft konfiszirte Hasenschlingen, die nur von Wilddieben, niemals aber von einem Jagdeigenthümer oder Jagdliebhaber gebraucht werden, vielmehr als exklusive Diebes-Instrumente anzusehen sind, nicht mehr öffentlich verkauft, sondern stets vernichtet werden. Hunde sind dagegen in der Regel zum öffentlichen Verkauf zu stellen, und, wenn auf dieselben kein angemessenes Gebot erfolgt, todtzuschießen.

M. B. 1854. S. 146.

56. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. November 1855, daß die Forstbeamten bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse zur Ueberwachung von Jagd-Kontraventionen auf das ihnen angewiesene Jagdrevier beschränkt sind und sich daher auf ihre amtliche Eigenschaft nicht berufen können, wenn sie wegen Betretung eines fremden Jagdreviers mit der Schießwaffe auf Grund des §. 347 No. 11 des Strafgesetzbuchs in Anspruch genommen werden.**

M. B. 1856. S. 92.

57. **Erlaß vom 24. Dezbr. 1859, betr. den Umfang des Rechts der Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.**

Das nicht abgedruckte Cirkular-Reskript vom 20. August 1856, betreffend die Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, hat so vielfach zu mißverstandener Auffassung und zu gesetzwidrigen Uebergriffen der Behörden hingeführt, daß wir uns veranlaßt sehen, dasselbe wie folgt zu deklariren.

Das in der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Vermögen ist kein Kommunal-Vermögen, sondern Interessenten-Vermögen, die Verwaltung desselben ist darum keine Kommunal-Angelegenheit.

Das gedachte Reskript leitet das Aufsichtsrecht der Regierungsorgane und die Form, in welcher dasselbe geltend zu machen ist, nur aus der persönlichen Stellung derjenigen her, welche das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 zur Vertretung der im Jagdbezirke vereinigten Interessenten berufen hat.

Es folgt daraus, daß die Aufsichtsbehörden ihre Einwirkung nur so weit zu üben haben, als erforderlich, um die Gemeindebehörden zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und den Abschluß gesetzwidriger, unklarer und gemeinschädlicher Verträge zu verhüten.

Wenn also das Reskript vom 20. August 1856 vorschreibt, daß die Gemeindebehörden angewiesen werden sollen, nur solche Jagdpachtverträge abzuschließen, welche auf desfallsigen Antrag die Genehmigung des Landraths oder höhere Genehmigung erhalten haben, so ist damit der Aufsichtsbehörde nur das Recht vindicirt worden, von den Bedingungen und Modalitäten der intendirten Verträge im Voraus Kenntniß zu nehmen und solchen Kontrakts-Entwürfen, welche Unverständliches enthalten oder keine Bürgschaft für Aufrechthaltung der jagdpolizeilichen Vorschriften gewähren, die Genehmigung zu versagen.

Innerhalb dieser Grenzen kann und soll das Aufsichtsrecht nicht nur zur Wahrung der öffentlichen Interessen, sondern auch zum Schutze des betheiligten Privateigenthums gereichen, welches letztere der Gemeindebehörde von Amtswegen anvertraut ist und durch Unkunde und Eigenmächtigkeiten leicht gefährdet werden kann.

Darüber hinaus darf aber die Ueberwachung der vorgesetzten Behörden nicht getrieben werden. Nicht selten haben die Landräthe den Abschluß des Kontrakts von ihrer Bestätigung abhängig zu machen gewußt, indem sie die Gemeindebehörden gezwungen, diesen Vorbehalt in den Kontrakts-Entwurf aufzunehmen. Dies ist völlig unzulässig, denn das Gesetz weiß nichts von einem Bestätigungsrecht der Landräthe. Diese sind oft noch weiter und bis zu direkten Anordnungen über die Art der Verpachtung, die Wahl des Pächters u. s. w. gegangen, ohne zu beachten, daß die im §. 10 des Jagdpolizeigesetzes gestattete Freiheit der Beschlüsse den Gemeindebehörden ganz unbeschränkt die Befugniß übertragen hat, den Verpachtungs-Modus zu bestimmen, den Pachtschilling festzusetzen und den Pächter zu wählen. Es heißt, diese Befugniß geradezu aufheben, wenn die Aufsichtsbehörde sich die eigene Entscheidung darüber anmaßt. Dies darf nicht ferner geschehen.

Wir veranlassen die Kgl. Regierung demnach, die Landräthe Ihres Bezirks anzuweisen, sich in der vorliegenden Angelegenheit der bezeichneten direkten Anordnungen zu enthalten und sich bei Beurtheilung der ihnen zur Genehmigung vorgelegten Entwürfe zu Jagdpachtverträgen nur von solchen Rücksichten leiten zu lassen, die durch das allgemeine staatliche Interesse geboten werden. M. B. 1860. S. 5.

58. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 15. Februar 1860, betr. die Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

Wir können der Ansicht, welche der Bürgermeister zu N. in seinen Berichten vom 6. Oktober und 6. August v. Js. über das Verfahren der dortigen Gemeindebehörden bei Verpachtung der Jagd vertheidigt, und welche die Kgl. Regierung laut Ihres hierher erstatteten Berichts vom 19. Dezember v. Js. in der Majorität Ihrer Abtheilung des Innern adoptirt hat, durchaus nicht beitreten.

Der §. 12 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 hat, indem er die Zahl der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf höchstens drei fixirt, unzweifelhaft eine Genossenschaft von höchstens drei Personen im Sinne, welche gemeinschaftlich die Nutzung üben und gemeinschaftlich für die Erfüllung des Kontrakts und für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verhaftet sein sollen.

Hiermit im graden Widerspruche steht die offenbar mißverständliche Auslegung der Gemeindebehörde, daß mit gleicher gesetzlicher Befugniß auch das Jagdrecht auf ein und demselben Jagdbezirke drei Mal an drei einzelne Personen verpachtet werden könne, welche sonach keine Gemeinschaft unter einander haben. Das Gesetz gestattet nur die Verpachtung an Drei gemeinschaftlich; dem entgegen steht die Verpachtung an drei selbstständige, von einander unabhängige Pächter. Denn, daß diese drei ihre Einzelrechte auf ein und demselben Jagdbezirke ausüben sollen, begründet keineswegs eine Gemeinschaft unter ihnen, stellt vielmehr das Interesse eines jeden Einzelnen dem Interesse der beiden Andern grade gegenüber, und schließt somit das Motiv zur Jagddevastation in sich, während die Bestimmung des Gesetzes dem Prinzipe der Jagdpflege entspricht 2c. 2c.

M. B. 1860. S. 29.

59. Bescheid an den Rittergutsbesitzer N. vom 11. April 1860, betr. die Regulirung der Jagdbezirke.

Die Entscheidung, daß ein Gemeindebezirk, auch wenn er eine Gesammtfläche von 300 Morgen nicht umfaßt, einen Jagdbezirk bildet, stützt sich auf §. 4 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, ist aber für den Fall nicht zutreffend, wo es sich nicht um einen Gemeindebezirk, sondern um ein zu einem Rittergute gehöriges isolirt belegenes und 300 Morgen Fläche nicht umfassendes Grundstück handelt. Ein solches Grundstück ist lediglich nach §. 2 des citirten Gesetzes zu behandeln. M. B. 1860. S. 118.

60. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 19. Dezbr. 1860, betr. die Kompetenz der Gemeindebehörden in Jagd-Angelegenheiten.

Siehe 1. Theil, 5. Lieferung, S. 436, No. 779.

M. B. 1861. S. 14.

61. Cirk.-Erlaß vom 12. Febr. 1861, betr. das Ressort in Jagd-Polizei-Sachen.

Zu Zukunft soll das Kgl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederum allein das eigentliche Ressort bezüglich der Jagdpolizei

bilden. Dasselbe wird in denjenigen Fällen, in welchen die Interessen des Ministeriums des Innern betheiligt sind, dessen Mitwirkung jedesmal herbeiführen. M. B. 1861. S. 52.

62. Verf. vom 26. Januar 1861, daß Kommunalförster und Waldhüter ohne Genehmigung der Kgl. Regierung keine Jagden anpachten dürfen.

M. B. 1861. S. 49.

63. Verf. vom 20. Dezbr. 1860, betr. die Vollstreckung der in Jagd-Kontraventions-Sachen ergehenden Straferkenntnisse hinsichtlich der Konfiskate.

Der Bericht, welcher von der Kgl. Regierung in Betreff der Verfolgung der Konfiskate in Jagd-Kontraventionssachen unter dem 14. Juli d. Js. erstattet worden ist, hat zu einem Schriftwechsel mit dem Herrn Justizminister Veranlassung gegeben, in Folge dessen wir der Kgl. Regierung im Einverständnisse mit dem gedachten Herrn Departementschef hierdurch Folgendes eröffnen:

Der §. 277 des Strafgesetzbuches enthält in der Bestimmung, daß das Jagdgeräth, welches der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hatte, dem Fiskus zuzusprechen ist, ohne Unterschied, ob es dem Angeschuldigten gehört oder nicht, eine exceptionelle Vorschrift, die von allgemeinen Rechtsgrundsätzen und insbesondere auch von dem Inhalte des §. 19 des Strafgesetzbuchs abweicht. Jene singuläre Vorschrift hat zur Folge, daß das Eigenthum und der Besitz dem Fiskus übertragen wird — §. 60 Tit. 7 Thl. I des Allgemeinen Landrechts —, auch wenn ein Dritter bisher rechtsmäßiger Eigenthümer des Jagdgeräthes ist; und wenn die gedachte Vorschrift nicht ihre Wirksamkeit und den beabsichtigten Zweck verfehlen soll, so muß der Dritte das Geräth, in dessen Besitz er gefunden wird, herausgeben, ohne daß es eines besonderen Civil-Erkenntnisses bedarf, und ohne daß er sich auf die gesetzlichen Vorschriften des Civilrechts — §. 26 seq. Tit. 15 Thl. II l. c. — berufen könnte (c. f. §. 69 Tit. 14 Thl. II ebendaselbst). Es bleibt ihm vielmehr nur der etwaige Entschädigungsanspruch gegen den Kontravenienten vorbehalten.

Anders verhält es sich aber, wenn der Dritte nicht im Besitz des konfiszirten Jagdgeräths befindlich, oder wenn der Besitz bestritten, oder die Identität des vorgefundenen mit dem beim unberechtigten Jagen gebrauchten zweifelhaft ist. In diesen Fällen läßt sich aus dem Straferkenntnisse eine Befugniß zur Exekution gegen den Dritten nicht herleiten, weil bei diesem die Vollstreckung des Erkenntnisses sich auf die Wegnahme des Konfiskats zu beschränken hat, und nicht gegen die Personen des Dritten gerichtet werden kann. Wenn daher auch nichts dagegen zu erinnern ist, nach Analogie der Bestimmung im §. 29 No. 5 und §. 31 Tit. 22 Thl. I der Allg. Ger.-Ordnung den verurtheilten Kontravenienten in Betreff des konfiszirten Jagdgeräthes zur Leistung des Manifestations-Eides ohne Weiteres anzuhalten, so ist dies doch bei dem Dritten, bei der Kontravention nicht persönlich Betheiligten, nicht zulässig. Vielmehr wird, wenn er sich der Leistung des Manifestations-Eides weigert, in Gemäßheit des §. 30 Tit. 22 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Klage gegen ihn angestellt und über die Verbindlichkeit zur Ableistung des Eides ordentlich erkannt werden müssen, da die Bestimmung im §. 56 Tit. 24 Thl. I l. c. ein im Civil-Prozeß ergangenes Erkenntniß auf Herausgabe einer bestimmten Sache voraussetzt.

In die Untersuchung kann ein Dritter, welcher muthmaßlich das bei dem unberechtigten Jagen gebrauchte Jagdgeräth besitzt, nicht hineingezogen werden, wenn er nicht der Theilnahme an der Kontravention verdächtig und demzufolge Anklage gegen ihn zu erheben ist. Wohl aber liegt es in den Befugnissen und Pflichten der Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft, während der Untersuchung die geeigneten Ermittelungen darüber zu veranlassen, wo sich das nicht sofort bei der That in Beschlag genommene Jagdgeräth befindet, damit es vorläufig mit Beschlag belegt werden könne. Behufs dieser Ermittelung ist auch die Vernehmung dritter Personen, die nicht angeschuldigt sind, unbedenklich statthaft.

Die Gerichte haben übrigens die Erkenntnisse allerdings auch hinsichtlich der Konfiskate von Amtswegen zu vollstrecken, mithin auch für die Herbeischaffung der konfiszirten Jagdgeräthschaften Sorge zu tragen; dagegen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung für die Vollstreckung der Erkenntnisse nicht berufen.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten hat der Herr Justizminister behufs der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Verfolgung der in Rede stehenden Konfiskate

diejenige allgemeine Verfügung an die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft erlassen, welche wir der Kgl. Regierung zur Kenntnißnahme abschriftlich in der Anlage a mittheilen.

Anlage a.

Der §. 277 des Strafgesetzbuches bestimmt:

Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275 erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

Es haben sich Zweifel darüber erhoben, wie bei der Vollstreckung der Straferkenntnisse, welche dieser Bestimmung gemäß die Gewehre, Jagdgeräthe u. s. w. dem Fiskus zusprechen, zu verfahren sei, insbesondere, in welchem Umfange die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft resp. die Polizeianwalte die Herbeischaffung der Konfiskate zu bewirken verpflichtet sind.

Im Einverständniß mit den Herren Ministern für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern wird den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft in dieser Beziehung Folgendes eröffnet:

I. Die Gerichte haben dergleichen Erkenntnisse von Amtswegen zu vollstrecken, mithin auch für die Herbeischaffung der konfiszirten Jagdgeräthschaften, welche demnächst in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 6. Juli 1854 nach Bewandtniß des Falles entweder dem betreffenden Revier-Oberförster oder dem betreffenden Landrath zu übersenden sind, zu sorgen.

II. Die von dem Inhalte des §. 19 des Strafgesetzbuchs abweichende Vorschrift des §. 277 daselbst, daß die Jagdgeräthschaften dem Fiskus zuzusprechen sind, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht, ist eine exzeptionelle und hat zur Folge, daß das Eigenthum und der Besitz der Geräthschaften durch das Erkenntniß (vergl. §. 60 Tit. 7 Thl. I Allg. Landrechts) dem Fiskus übertragen wird, auch wenn ein Dritter bisher rechtmäßiger Eigenthümer des Geräthes gewesen ist. Soll die gedachte Vorschrift nicht ihre Wirksamkeit und den beabsichtigten Zweck verfehlen, so muß daher der Dritte das Geräth, in dessen Besitz er gefunden wird, herausgeben, ohne daß es eines besonderen Civil-Erkenntnisses gegen ihn bedarf, und ohne daß er sich auf die gesetzlichen Vorschriften des Civil-Rechts §§. 26 ff. Tit. 15 Thl. I des Allg. Landrechts berufen könnte. (Vergl. §. 69 Tit. 14 Thl. II ebend.) Es bleibt ihm vielmehr im geeigneten Falle nur der Entschädigungsanspruch an den Kontravenienten vorbehalten.

Anders verhält es sich aber, wenn das einem Dritten gehörige konfiszirte Geräth bei diesem nicht vorgefunden, oder wenn von ihm der Besitz bestritten oder wenn die Identität des vorgefundenen mit dem beim unberechtigten Jagen gebrauchten Geräthe zweifelhaft ist. In diesen Fällen läßt sich aus dem Straferkenntnisse eine Befugniß zur Exekution gegen den Dritten nicht herleiten, weil bei Letzterem die Vollstreckung des Erkenntnisses, welches gegen seine Person nicht gerichtet ist, sich auf die Wegnahme des Konfiskats zu beschränken hat.

Der Dritte, bei der Kontravention nicht Betheiligte kann daher in den gedachten Fällen, wenn die konfiszirten Gegenstände bei ihm nicht vorgefunden werden, oder wenn die Identität der vorgefundenen zweifelhaft ist, auch nicht ohne Weiteres zur Ableistung des Manifestations-Eides angehalten, vielmehr muß, wenn er sich der Leistung dieses Eides weigert, in Gemäßheit §. 30 Tit. 22 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Klage gegen ihn angestellt und über die Verbindlichkeit zur Ableistung des Eides ordentlich erkannt werden. Die Bestimmung des §. 56 Tit. 24 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist auf dergleichen Fälle nicht anwendbar, sie setzt ein im Civil-Prozesse ergangenes Erkenntniß voraus, welches den Verklagten zur Herausgabe einer bestimmten Sache verurtheilt. In Betreff des Kontravenienten, gegen welchen das Straferkenntniß ergangen ist, findet es dagegen, wenn die Konfiskate bei ihm nicht vorgefunden werden, und er die Angabe, wo sie sich befinden, verweigert, kein Bedenken, ihn ohne Weiteres und ohne vorangegangenen Civilprozeß zur Leistung des Manifestations-Eides anzuhalten, indem dies aus der Analogie der Bestimmungen §. 29 No. 5 und §. 31 Tit. 22 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gerechtfertigt erscheint.

III. In die Untersuchung wegen unberechtigten Jagens kann ein Dritter, welcher muthmaßlich das dabei gebrauchte Jagdgeräth besitzt, blos des Besitzes halber, sofern er nicht der Theilnahme an der Kontravention verdächtig und demzufolge Anklage gegen

ihn zu erheben ist, nicht hineingezogen werden. Wohl aber liegt es in den Befugnissen und Pflichten der Staatsanwaltschaft resp. Polizeianwaltschaft, während der Untersuchung die geeigneten Ermittelungen darüber zu veranlassen, wo sich das nicht sofort bei der That in Beschlag genommene Jagdgeräth befindet, damit es vorläufig mit Beschlag belegt werden könne. Behufs dieser Ermittelung ist auch die Vernehmung dritter Personen, die nicht angeschuldigt sind, unbedenklich statthaft.

Zur Mitwirkung für die Vollstreckung des Erkenntnisses ist die Staatsanwaltschaft aber nicht berufen.

Berlin, den 28. November 1860. Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

M. B. 1861. S. 50.

64. **Regulativ vom 3. Februar 1862 über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten.**

§. 2 No. 6. Die Korrespondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landrathsämtern und den einzelnen Jagdinhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizeibehörden vorkommen, sind portopflichtig. Portofreiheit tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Kgl. Forst- und Jagdbeamte behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet. M. B. 1862. S. 65.

65. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. November 1862, daß wenn zwischen dem Eigenthümer eines Waldes und einer von diesem eingeschlossenen Enklave Streit darüber entsteht, ob der ersteve berechtigt sei, die pachtweise Ueberlassung der Jagd auf der Enklave zu verlangen, hierüber im Rechtswege zu entscheiden ist.**

M. B. 1863. S. 90.

66. **Bescheid vom 10. April 1863, betr. die Vertheilung der Jagdpachtgelder bei mehreren innerhalb eines Gemeindebezirks gebildeten Jagdbezirken.**

Jagdpachtgelder sind gesondert innerhalb jedes einzelnen Jagdbezirkes zu vertheilen. M. B. 1863. S. 92.

67. **Verf. vom 31. Mai 1863, betr. die selbstständige Ausübung der Jagd Seitens des Besitzers von Grundstücken, die durch Wege getrennt oder verbunden sind.**

Die Vorschrift des §. 2 sub a des Jagdpolizei-Gesetzes, daß die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, als Unterbrechung des Zusammenhanges von Grundstücken, welche den Besitzer zur selbstständigen Jagdausübung berechtigen, nicht angesehen werde, hat selbstredend nur solche Grundstücke vor Augen, die ohne das Vorhandensein von Wegen rc. in ungetrenntem Zusammenhange liegen würden, keineswegs aber solche, die durch die Wege eben nur verbunden werden. Im Sinne dieser Vorschrift unterbrechen zwar Wege nicht, sie vermitteln aber darum auch noch nicht das als nothwendig geforderte Arrondissement zwischen Grundstücken, die im Uebrigen, durch andere Grundstücke getrennt, entfernt von einander liegen. M. B. 1863. S. 156.

68. **Bescheid an den N. zu N. vom 13. Novbr. 1863, betr. die Bildung der Jagdbezirke.**

Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 fordert nur für die Selbstständigkeit der Jagdausübung auf einzelnen Grundstücken und für jeden einzelnen Jagdbezirk, im Falle der Theilung eines Gemeindebezirks in mehrere Jagdbezirke, eine Fläche von 300 Morgen, nicht aber für jeden Gemeindebezirk. Dieser letztere soll im Gegentheil nach §. 4 des Gesetzes — ohne daß ein Flächenmaß zur Bedingung gemacht wird — einen Jagdbezirk bilden; wenn daselbst

hinzugefügt wird „der Regel nach“, so ist damit nur auf die durch freiwillige Vereinigung mit anderen Gemeindebezirken veranlaßte Ausnahme hingewiesen.
M. B. 1863. S. 237.

69. **Erlaß vom 20. Januar 1864, daß wenn bei Jagdverpachtungen der betreffende Ortsschulze selbst als Pächter konkurrirt, der Schulze von den Schöppen vertreten werden muß, die Verpachtung selbst aber nur im Wege des öffentlichen Meistgebots erfolgen darf.**
M. B. 1864. S. 47.

70. **Bescheid an den Gutsbesitzer N. vom 10. März 1864, betr. die Anwendung des §. 2 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 bei selbstständiger Ausübung der Jagd.**

Das Recht der selbstständigen Jagdausübung auf den beiden Ackerplänen des N., die zusammen allerdings einen Flächenraum von über 300 Morgen enthalten, kann nicht zugestanden werden. Denn diese Grundstücke sind zwar mit dem Kulturwege No. ꝛc. der Karte verbunden, liegen aber im Uebrigen, durch andere Grundstücke unterbrochen, getrennt von einander. Die Vorschrift des §. 2 sub a des Jagdpolizei-Gesetzes, daß die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, als Unterbrechung des Zusammenhangs von Grundstücken, welche den Besitzer zur selbstständigen Jagdausübung berechtigen, nicht angesehen werde, hat selbstredend nur solche Grundstücke vor Augen, welche ohne das Vorhandensein von Wegen ꝛc. in ungetrenntem Zusammenhange liegen würden, keineswegs aber solche, die durch die Wege eben nur verbunden werden. Der vorbezeichnete Kulturweg ist dadurch, daß er dem N. bei der Separation eigenthümlich überwiesen worden ist, noch kein land- oder forstwirthschaftlich benutztes Grundstück geworden, sondern lediglich Weg geblieben, das Befahren desselben auch den übrigen Interessenten gestattet. M. B. 1864. S. 103.

XX. Staats-Schuldenwesen.

1. **Bekanntm. vom 14. März 1840, wonach für die Entdeckung und Anzeige der Verfertiger und Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen eine Belohnung von 3 bis 500 Thlr., event. noch höher, verheißen wird.** M. B. 1840. S. 36.

2. **Bekanntm. vom 24. Januar 1841, desselben Inhalts.**
M. B. 1841. S. 100.

3. **Bekanntm. vom 30. Oktbr. 1841, desselben Inhalts.**
M. B. 1841. S. 312.

4. **Bekanntm. vom 10. April 1842, betr. die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staatsschuldscheine.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtlichen Kgl. Regierungen pro 1842. (Arnsberg S. 153). M. B. 1842. S. 171.

5. **Bekanntm. vom 28. Juni 1843, wie ad 1.**
M. B. 1843. S. 208.

6. **Bescheid an die Schlesische General-Landschafts-Direktion zu Breslau vom 26. Juli 1843, betr. die Wiederinkurssetzung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Papiere.**

Der Gesichtspunkt, von welchem das Gesetz vom 4. Mai d. Js. ausgegangen ist, ist, wie der Schlesischen General-Landschaftsdirektion auf den Bericht vom 12. Juni c. eröffnet wird, der, den Hemmungen entgegen zu wirken, welche für den Verkehr mit den auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Papieren dadurch entstanden sind, daß Zweifel und Ungewißheit über die Legitimation zur Wiederinkurssetzung geherrscht haben. Der

Zweck bei den erlassenen Bestimmungen ist dahin gegangen, jenen Verkehr zu erleichtern, den Kredit des Umlaufs zu sichern und die öffentlichen Behörden über die Gültigkeit ihrer desfallsigen Vermerke ohne gerichtliche Beglaubigung außer Zweifel zu setzen.

Dieser Zweck ist der durchgreifend wichtigere, und das Gesetz hat ihn dadurch zu erreichen gesucht, daß es allen öffentlichen Behörden ohne Ausnahme und neben ihnen nur den Instituten, welche die Papiere emittirt, die im § 1 des Gesetzes gedachte Befugniß gegeben, in allen übrigen Fällen aber den gerichtlichen Vermerk nach vorgängiger Legitimation verlangt hat.

Durch diese Bestimmung ist jene Befugniß solchen Korporationen, welchen die Eigenschaft einer Behörde fehlt, allerdings nicht beigelegt. Die für diese Korporationen entstehende Unbequemlichkeit ist aber das geringere Uebel und die Verstattung der geeigneten Korporationen zu solcher Befugniß würde eine Kasuistik zur Folge gehabt haben, unter welcher der Zweck des Gesetzes verloren gegangen wäre.

Wenn andererseits Behörden von untergeordneter Wirksamkeit, wie z. B. die Dorfgerichte, die Befugniß zur Wiederinkurssetzung erhalten haben, so ist dies um deswillen mit keiner Gefahr verbunden, weil es von den vorgesetzten Behörden abhängt, ihnen die Außerkurssetzung nicht zu überlassen, womit die Befugniß zur Wiederinkurssetzung für sie wegfällt. M. B. 1843. S. 252.

7. Cirk.-Verf. vom 26. Februar 1845, betr. die Einziehung schadhaft gewordener Kassen-Anweisungen.

Die Kreis- und Spezialkassen sollen die bei ihnen eingehenden abgenutzten Kassenanweisungen de 1835 nicht wieder ausgeben, sondern an die Regierungs-Hauptkassen abliefern. M. B. 1845. S. 112.

8. Bekanntm. vom 4. März 1846, wie ad 1.
M. B. 1846. S. 76.

9. Bekanntm. vom 5. November 1847, wie ad 1.
M. B. 1847. S. 304.

10. Bekanntm. vom 3. Februar 1848, wie ad 1.
M. B. 1848. S. 80.

11. Allerh. Erlaß vom 25. April 1848, daß freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse angenommen und bis zur Rückzahlung mit 5% verzinst werden sollen.
M. B. 1848. S. 142.

12. Bekanntm. vom 27. April 1848, 2. Mai 1848 und Verf. vom 12. Mai 1848, in derselben Angelegenheit. M. B. 1848. S. 142.

13. Cirk.-Verf. vom 23. Juni 1848, betr. die freiwillige Staatsanleihe.

Die Schuldverschreibungen über die freiwillige Staatsanleihe gewähren pupillarische und depositalmäßige Sicherheit. Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten sollen sich an dieser Anleihe betheiligen.
M. B. 1848. S. 212.

14. Bekanntm. vom 22. Juni 1848, enthaltend die Beschreibung der neuen Darlehns-Kassenscheine zu 5 und 1 Thlr. M. B. 1848. S. 213.

15. Bekanntm. vom 17. Mai 1848, daß diejenigen Kassenanweisungen, welche mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichen sind, ihre Gültigkeit verloren haben.
M. B. 1848. S. 214.

16. Cirk.-Verf. vom 3. August 1848, daß noch immer Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe angenommen werden. M. B. 1848. S. 243.

17. Cirk.-Verf. vom 18. Septbr. 1848, daß die Verzinsung der Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe vom Tage der Einzahlung bei den Spezial-Kassen beginnen soll.
M. B. 1848. S. 353.

18. Bekanntm. vom 7. Dezbr. 1848, daß mit dem 31. Dezbr. 1848 die Annahme von Beiträgen für die freiwillige Staatsanleihe aufhören soll.
M. B. 1848. S. 391.

19. Bekanntm. vom 11. Dezbr. 1849, wonach vor verfälschten Kassenanweisungen gewarnt wird. M. B. 1849. S. 264.

20. Bekanntm. vom 2. März 1850, enthaltend die Namen der Mitglieder der Staats-Schulden-Kommission. M. B. 1850. S. 84.

21. Bekanntm. vom 27. März 1850, enthaltend die Namen neuer Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden. M. B. 1850. S. 85.

22. Bekanntm. vom 25. April 1850, daß auch ferner für die Entdeckung und Anzeige von Verfertigern oder wissentlichen Verbreitern falscher preußischer Kassenanweisungen, Banknoten oder Darlehnskassenscheinen Belohnungen bis zu 500 Thlr. und höher gezahlt werden.
M. B. 1850. S. 119.

23. Bekanntm. vom 6. Septbr. 1850, betr. die Außerkourssetzung von Papiergeld.

Die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg haben sich wechselseitig verpflichtet, eine Außerkourssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist. M. B. 1850. S. 267.

24. Bekanntm. vom 13. Septbr. 1851, wonach die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½% herabgesetzt sind.
M. B. 1851. S. 211.

25. Cirk.-Verf. vom 7. Oktbr. 1851, daß die fälligen Zins-Koupons von Staatsschuldscheinen und anderen zinstragenden Staatspapieren innerhalb der Verjährungsfrist bei den öffentlichen Kassen in den Provinzen zu jeder Zeit realisirt werden können.
M. B. 1851. S. 318.

26. Cirk.-Verf. vom 9. Septbr. 1861, betr. die Behandlung der von den Steuerkassen kurz vor dem Eintritt der Verjährung eingelösten Zinskoupons von Staatsschulden-Dokumenten.

Die Steuerkassen werden angewiesen, die kurz vor dem Eintritte der Verjährung realisirten Zinskoupons nicht erst mit der etwa später vorkommenden gewöhnlichen Ablieferung, sondern sofort mit der nächsten Postgelegenheit an die Kgl. Regierungs-Hauptkasse einzusenden, widrigenfalls von Letzterer keine Erstattung geleistet werden wird. Dergleichen Koupons müssen, sofern sie sich noch am Tage der Kassen-Revision bei der Kasse befinden, mit dem Atteste des Kassen-Revisors, daß sie vor dem Verjährungs-Termine eingelöst sind, versehen sein.
M. B. 1861. S. 292.

XXI. Angelegenheiten der Preußischen Bank.

1. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 22. Februar 1840, betr. die Bewilligung von Darlehnen aus der Kgl. Hauptbank.

Der bisher zur Kontrahirung von Darlehnen bestimmte kürzeste Termin ist von einem Monat auf 8 Tage abgekürzt worden. M. B. 1840. S. 206.

2. Bekanntm. vom 26. April 1845, wonach sowohl bei der Hauptbank zu Berlin, als bei der Bank in Breslau und den Bankkomtoiren und Kommanditen in den Provinzen, die Friedrichsd'or bei allen Kourantzahlungen bis auf Weiteres zu $5^2/_3$ Thaler angenommen werden sollen und dies auch für den Deposital-Verkehr unverändert fortbesteht.
M. B. 1845. S. 112.

3. Bekanntm. vom 15. Mai 1845, wonach alle bei der Kgl. Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien den Gläubigern zur Rückzahlung mit 6monatlicher Frist gekündigt werden.
M. B. 1845. S. 112.

4. Ministerial-Bekanntm. vom 16. August 1845 und 15. Juni 1846, daß es der deutschen Bank zu Dessau nicht gestattet ist, Filial-Banken und Agenturen innerhalb des Preußischen Staates zu errichten und die von der gedachten Bank in Umlauf zu bringenden Banknoten bei den Preußischen öffentlichen Kassen nicht angenommen werden dürfen.
M. B. 1846. S. 128.

5. Bekanntm. vom 10. Oktbr. 1846, enthaltend die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten. M. B. 1846. S. 228.

6. Bekanntm. vom 31. Dezbr. 1846, daß in den Städten Posen, Stolpe und Elberfeld Bank-Kommanditen zu errichten. Desgleichen ist bei den Regierungs-Hauptkassen zu Trier, Aachen, Düsseldorf, Minden, Erfurt, Frankfurt a. d. O., Stralsund, Cöslin, Liegnitz und Oppeln die Einrichtung zum Betriebe und zur Vermittelung von Bankgeschäften getroffen worden.
M. B. 1846. S. 270.

7. Bekanntm. vom 8. Januar 1847 mit der Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thlr. M. B. 1847. S. 30.

8. Bekanntm. vom 27. Febr. 1847 mit der Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlr. M. B. 1847. S. 31.

9. Bekanntm. vom 21. April 1847 mit der Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlr. M. B. 1847. S. 111.

10. Bekanntm. vom 11. Febr. 1847, daß auch bei der Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz für Rechnung des Bank-Komtoirs zu Cöln Bankgeschäfte vermittelt werden können.
M. B. 1847. S. 112.

11. Cirk.-Verf. vom 9. Mai 1848, betr. die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtl. Kgl. Regierungen Jahrg. 1848.
M. B. 1848. S. 182.

12. Bekanntm. vom 10. August 1848, wonach für die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten Belohnungen von 300 bis 500 Thlr. ausgesetzt werden. M. B. 1848. S. 243.

13. Bekanntm. vom 19. Juli 1848, wonach auch die noch zu 6% ertheilten Darlehne vom 16. Juli 1848 ab nur zu dem künftigen niedrigen Zinsfuße von 5% verzinst werden, soweit die Zinsen nicht bereits eingezogen sind.
M. B. 1848. S. 244.

14. Bekanntm. vom 3. Januar 1849, wonach für die Entdeckung und Anzeige der Verfertiger oder wissentlicher Verbreiter falscher Darlehns-Kassenscheine Belohnungen von 300 bis 500 Thlr. ausgesetzt werden. M. B. 1849. S. 26.

15. Cirk.-Verf. an sämmtliche Komptoire und Kommanditen der Preußischen Bank vom 27. Septbr. 1849, betr. die Erleichterung des Wechselverkehrs durch letztere.

Die Diskontirung und der Ankauf von Wechseln sowohl, als die Ertheilung von Zahlungs-Anweisungen Seitens der Bank soll nach Möglichkeit gefördert, dabei jedoch eine besondere Aufmerksamkeit auf den Ursprung der Wechsel gerichtet werden. M. B. 1849. S. 214.

16. Bekanntm. vom 20. Dezbr. 1849, durch welche das Publikum vor der Annahme verfälschter Darlehns-Kassenscheine, für welche ein Ersatz durch die Staatskasse nicht geleistet wird, gewarnt worden ist. M. B. 1850. S. 23.

17. Bekanntm. vom 8. März 1850, enthaltend eine Warnung vor verfälschten Banknoten. M. B. 1850. S. 84.

18. Cirk.-Verf. des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 29. April 1850, betr. die Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung falscher Darlehns-Kassenscheine und Noten der Preußischen Bank.

Die Gerichte, resp. die Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, ihre Mittheilungen in Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung falscher Darlehns-Kassenscheine und Noten der Preußischen Bank an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten. M. B. 1850. S. 118.

19. Allgem. Verf. des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 15. Novbr. 1850, wie No. 18 in Bezug auf falsches ausländisches Papiergeld. M. B. 1850. S. 410.

20. Bekanntm. des Kgl. Hauptbank-Direktoriums vom 23. August 1851, wonach zur Vermittelung der Darlehne gegen Unterpfand von Waaren und öffentlichen Papieren, zur Diskontirung und Einziehung von Wechseln, zur Ertheilung und Einlösung von Anweisungen, der Umsätze in öffentlichen Papieren und der sonst zulässigen Geschäfte bei den Königl. Bank-Komtoiren und Kommanditen in den Städten, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, Königl. Bankagenturen unter der Leitung eines Bankagenten an jedem Orte errichtet, in anderen Städten die Bildung von Waaren-Depots zum Zwecke der Beleihung gestattet werden sollen. M. B. 1851. S. 212.

21. Bekanntm. vom 22. Novbr. 1851, daß die Preußische Bank inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende städtische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und verkauft und dafür die gewöhnliche Provision von $\frac{1}{4}$ % und die Mäkler-Kourtage von 1 per Mille berechnet. M. B. 1851. S. 318.

22. Bekanntm. vom 15. Dezbr. 1851, wonach die Annahme verzinslicher Kapitalien bei der Bank beschränkt wird. M. B. 1851. S. 318.

23. Cirk. des Kgl. Hauptbank-Direktoriums vom 27. März 1856, betr. die bei Benutzung der Bank-Institute in Anwendung kommenden Grundsätze.

Um die Benutzung der Bank auch den Grundbesitzern thunlichst zu erleichtern, sind nachfolgend die Grundsätze zusammengestellt, nach welchen bei derartigen Anträgen zu verfahren ist:

1. Was den Wechselverkehr anlangt, so unterliegt es zunächst keinem Bedenken, daß Wechsel, welche aus dem Betriebe ländlicher Gewerbe, wie aus dem Ankauf von Getreide und Kartoffeln zur Brennerei, von Oelsaaten für Oelmühlen, aus dem Verkauf von Holz, Getreide, Spiritus u. s. w. hervorgegangen sind, auch ohne Zutritt eines kaufmännischen Verbundenen auf den Namen von Gutsbesitzern allein diskontirt werden dürfen, wenn die Sicherheit unzweifelhaft ist, die Wechsel an einem Bankorte zahlbar gemacht sind und nicht über drei Monate zu laufen haben. Um den

Grundbesitzern aber die Benutzung der Bank noch mehr zu erleichtern, wird genehmigt, daß in den Zeiten des gewöhnlichen Geldbedarfs der Grundbesitzer, insbesondere also um die Zeit der Wollmärkte und der Ernte auch solche Wechsel, welche aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe nicht hervorgegangen, sondern nur zu dem Behufe ausgestellt sind, um sich über die vorübergehenden Geldbedürfnisse hinwegzuhelfen, von den Bankanstalten diskontirt werden dürfen.

Die Diskontirung dieser Wechsel ist mit ganz besonderer Schwierigkeit verknüpft, weil ihnen die Grundlage fehlt, welche den richtigen Eingang der aus dem Geschäft selbst entsprungenen Wechsel verbürgt. Die Diskontirung solcher Wechsel wird daher auch stets die Ausnahme bilden müssen. Wenn die Bankvorstände aber darauf sehen, daß die so gewährte Hülfe nicht über die gedachten Zeiten ausgedehnt und auf einen den Verhältnissen der Betheiligten entsprechenden Betrag beschränkt wird und stets dessen eingedenk bleiben, daß die ganze Maßregel nur den Zweck hat und haben kann, den Grundbesitzern über einstweilige Bedürfnisse hinwegzuhelfen, nicht aber ihnen das fehlende Betriebskapital zu verschaffen, so ist nicht zu besorgen, daß aus der Diskontirung dieser Wechsel irgend erhebliche Gefahren und Verluste für die Bank entstehen werden.

Rücksichtlich der übrigen Modalitäten bleiben die allgemeinen Bestimmungen in Kraft. Es wird daher in der Regel auf drei gute Unterschriften zu halten sein, wenn die vorhandenen zwei nicht unbedenklich sicher sind und eine Erneuerung des Wechsels nur ausnahmsweise und niemals für länger als für weitere drei Monate zu genehmigen sein. Sind die Wechsel bei der Bankanstalt selbst zahlbar gemacht, so ist von der Bezahlung einer Provision für die hiermit verbundene Mühwaltung Abstand zu nehmen.

2. Rücksichtlich des Lombardverkehrs behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden. Da aber bekannt ist, daß sich namhafte Beträge der in verschiedenen Provinzen ausgegebenen Kreis-, Deichbau- und ähnlicher Obligationen in den Händen von Grundbesitzern befinden, so wird genehmigt, daß auch diese Obligationen bis zu $^7/_{10}$ des Kourswerthes, oder, wenn sich dieser nicht sofort ermitteln läßt, bis zu $^7/_{10}$ des Kourswerthes derjenigen inländischen Papiere beliehen werden dürfen, welche bei gleichem Zinsfuße ungefähr dieselbe Sicherheit gewähren. Die letzte Vergünstigung kann übrigens auch anderen Personen, welche auf Papiere dieser Art Darlehne aufnehmen wollen, gewährt werden. M. B. 1856. S. 106.

24. **Cirk.-Erlaß vom 1. Dezbr. 1857, betr. den Verkehr der Staats- und Privatbanken.**

Das Bestreben einzelner Privatbanken, ihre baaren Mittel durch das Weiterbegeben ihrer langsichtigen Wechsel zu ergänzen, erscheint bedenklich und soll daher überwacht werden, desgleichen die Geschäftsverbindungen mit auswärtigen Banken. M. B. 1857. S. 205.

XXII. Landschaftliche Kredit-Institute, Geld-Institute, Seehandlung.

1. **Verf. an die Pommersche General-Landschafts-Direktion zu Stettin vom 2. Juli 1840, daß dieselbe sich nicht für befugt erachten darf, einen Pfandbrief-Zinskoupon, wenn gegen dessen Auszahlung ein Einspruch eingelegt worden, an dessen Präsentanten ohne Weiteres zu berichtigen, wenn sie nur zugleich dessen Person und die zur weiteren Verfolgung des Anspruchs dienenden Thatsachen soviel als möglich feststellt.**

M. B. 1840. S. 206.

2. **Bekanntm. vom 23. Dezbr. 1841, daß die Haupt-Seehandlungskasse vom 3. Januar 1842 ab die ihr zur Belegung gegen Seehandlungs-Obligationen angebotenen Gelder nicht mehr zu $3^1/_3$, sondern unter Beibehaltung der übrigen Bedingungen nur zu $2^1/_2$% jährliche Zinsen annehmen wird. Für die früher belegten Kapitalien bleibt der Zinsfuß zu $3^1/_3$%.**

M. B. 1841. S. 360.

3. **Bekanntm. vom 20. Juni 1846, daß der Zinsfuß bei dem Seehandlungs-Institut vom 1. Juli 1846 wieder zu $3^1/_3$% erhöht wird.**

M. B. 1846. S. 100.

4. **Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1849 wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den ostpreußischen landschaftlichen Kreditverband.**

Anmerkung. Siehe Gesetz-Samml. S. 182, No. 3129.

M. B. 1849. S. 100.

5. **Allerh. Erlaß vom 11. Mai 1849 wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit neuen schlesischen Pfandbriefen.**

Anmerkung. Siehe Gesetz-Samml. S. 182—203, No. 3130.

M. B. 1849. S. 100.

6. **Cirk.-Schreiben vom 4. Juni 1849 an die General-Direktionen der Landschaften in Westpreußen, Pommern und der Kur- und Neumark, wegen Gewährung des bei No. 4 und 5 gedachten ähnlichen oder gleichen Kredits an die kleineren ländlichen Grundeigenthümer jener Provinzen.**

Die Direktionen werden auf die Allerh. Erlasse vom 4. und 11. Mai 1849 aufmerksam gemacht, um die General-Landtage einzuberufen und denselben die Frage zur Beschlußnahme vorzulegen, ob die Ritterschaft (Landschaft) nicht geneigt sein möchte, durch die Herstellung einer gleichen oder ähnlichen Einrichtung der Pfandbriefs-Institute den Interessen den Provinz sich dienſam zu erweisen.

M. B. 1849. S. 100.

XXIII. Aktien-Gesellschaften.

1. **Cirk.-Verf. vom 22. April 1845, betr. die Konzessionirung von Aktien-Gesellschaften.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtl. Regierungen pro 1845.

M. B. 1845. S. 120.

2. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. August 1846 mit dem Statute für die Preuß. Südsee-Fischerei-Gesellschaft.**

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin pro 1846.

M. B. 1846. S. 229.

3. **Instruktion vom 8. Mai 1851, §. 6, daß Aktien-Gesellschaften nicht der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen.** M. B. 1851. S. 234.

4. **Cirk.-Erlaß vom 8. Juni 1852, betr. das Oberaufsichts-Recht des Staats bei Feststellung der Statuten von Aktien-Gesellschaften.**

Anmerkung. Siehe Band II. S. 72, No. 507. M. B. 1852. S. 142.

5. **Cirk.-Erlaß vom 19. Januar 1853, mit einem Statut-Entwurf für Chausseebau-Aktien-Gesellschaften.**

Anmerkung. Siehe Band I. S. 535, No. 124.

M. B. 1853. S. 61.

6. **Cirk.-Verf. vom 22. Juni 1853, betr. die Beaufsichtigung der Aktien-Gesellschaften.**

Anmerkung. Siehe Band II. S. 77, No. 539. M. B. 1853. S. 148.

7. **Erlaß vom 17. Dezbr. 1855, betr. die Gründung oder Erweiterung von Aktien-Gesellschaften.**

Anmerkung. Siehe Band II. S. 92, No. 627. M. B. 1856. S. 17.

8. **Erlaß vom 7. März 1856, betr. die bei Konzessionirung von Aktien-Gesellschaften zu stellenden Bedingungen.**

Anmerkung. Siehe Band II. S. 92, No. 630. M. B. 1856. S. 72.

9. Cirk.-Verf. vom 29. März 1856, wegen der bei Bestätigung der Statuten von Aktien-Gesellschaften festzuhaltenden allgemeinen Grundsätze.

Anmerkung. Siehe Band II. S. 93, No. 632. M. B. 1856. S. 93.

10. Cirk.-Verf. vom 7. Juli 1856, betr. die bei Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Errichtung von Aktien-Gesellschaften für Gewerbe- und Handelsunternehmungen zu nehmenden Rücksichten.

Anmerkung. Siehe Band II. S. 94, No. 640. M. B. 1856. S. 209.

11. Cirk.-Verf. vom 29. Dezbr. 1856, betr. die Wahl des Domizils Seitens der zu konzessionirenden Aktien-Gesellschaften.

Anmerkung. Siehe Band II. S. 95, No. 649. M. B. 1857. S. 15.

12. Cirk.-Erlaß vom 14. Mai 1857, betr. die von gewerblichen Aktien-Gesellschaften zu kontrahirenden Anleihen.

Anmerkung. Siehe Band II. S. 97, No. 659. M. B. 1857. S. 95.

13. Bescheid vom 15. Juni 1857, daß die Bekanntmachung der Statuten von Aktien-Gesellschaften in den Amtsblättern nicht unentgeltlich geschehen dürfe.

M. B. 1857. S. 131.

14. Cirk.-Erlaß vom 21. Novbr. 1857, betr. die Bestätigung von Statuten neuer Aktien-Gesellschaften.

Anmerkung. Siehe Band II. S. 99, No. 673. M. B. 1857. S. 198.

15. Cirk.-Erlaß vom 13. März 1858, betr. die bei Prüfung der Anträge auf Verleihung von Aktienprivilegien zu nehmenden Rücksichten.

Anmerkung. Siehe Band II. S. 100, No. 683. M. B. 1858. S. 48.

16. Erlaß vom 10. Septbr. 1858, betr. die bei Prüfung, resp. eintretender Veränderung der Statuten von Aktien-Gesellschaften im öffentlichen Interesse zu machenden Vorbehalte.

Anmerkung. Siehe Band II. S. 103, No. 698. M. B. 1858. S. 194.

17. Verf. vom 1. Oktbr. 1859, betr. die Heranziehung der Inhaber gewerblicher Anlagen und deren Arbeiter, sowie der Aktien-Gesellschaften zu Gemeinde-, Kirchen- und Schulbeiträgen.

Anmerkung. Siehe Band II. S. 109, No. 745. M. B. 1860. S. 9.

18. Bescheid vom 27. Novbr. 1861, daß über die Befreiung der Aktien-Gesellschaften zu Kirchen- und Schulbeiträgen nicht im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf bestimmte konkrete Fälle entschieden werden könne.

M. B. 1862. S. 5.

19. Bescheid vom 20. Dezbr. 1861, betr. die gastweise Zuweisung von Kindern in die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften errichteten Werkschulen.

Anmerkung. Siehe Band I. S. 662, No. 428. M. B. 1862. S. 19.

20. Cirk.-Erlaß vom 30. Novbr. 1862, daß bei Einberufung der General-Versammlungen von Aktien-Gesellschaften die vorgeschriebenen Förmlichkeiten genau zu beachten.

M. B. 1862. S. 332.

XXIV. Münzwesen.

1. Cirk.-Verf. vom 29. Septbr. 1840, daß die unter Preußischem Stempel geprägten $^2/_3$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Thalerstücke eingezogen und außer Umlauf gesetzt werden sollen.

M. B. 1840. S. 409.

2. Cirk.-Verf. vom 23. Oktbr. 1840, daß die umgeänderten $1/_6$ Thalerstücke vom Gepräge bis einschließlich 1769 eingezogen und außer Umlauf gesetzt werden sollen.
M. B. 1840. S. 410.

3. Cirk.-Verf. vom 7. Oktbr. 1840, desgl. die unter Preußischem Stempel geprägten $1/_{12}$ Thalerstücke. M. B. 1840. S. 410.

4. Bekanntm. vom 25. Febr. 1841, betr. die Annahme der Allgemeinen Münz-Konvention Seitens der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter pro 1841 von sämmtl. Kgl. Regierungen. (Arnsberg S. 106.) M. B. 1841. S. 92.

5. Verf. vom 6. Juli 1841, betr. die im Lande kursirenden fremden Silbermünzen.

Die Verausgabung fremder Silbermünzen zu einem höheren als dem durch die Vergleichungstabelle vom 27. November 1821 festgesetzten Werthe, soll ohne Nachsicht bestraft werden, selbst dann, wenn der Empfänger solche freiwillig annimmt. M. B. 1841. S. 189.

6. Verf. vom 16. März 1841, betr. die Geltung der Kgl. Sächsischen und der Großherzoglich Sächsischen rc. Silberscheidemünze im diesseitigen nachbarlichen Verkehr.

Der neuen Silber-Scheidemünze der Königl. Sächsischen und der Großherzogl. Sächsischen Regierung kann in den benachbarten Regierungsbezirken Erfurt und Merseburg der Umlauf gestattet werden. M. B. 1841. S. 190.

7. Cirk.-Verf. des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 21. Februar 1844, wonach die Gerichtsbehörden angewiesen werden, alle falschen Münzen, welche in gerichtlichen Beschlag genommen werden, nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache, auch wenn sie von der General-Münz-Direktion für ganz werthlos erklärt worden sind, nicht selbst zu vernichten, sondern an die betreffende Kgl. Regierung, zur weiteren Beförderung an die Münzverwaltung, abzuliefern.
M. B. 1844. S. 79.

8. Cirk.-Verf. vom 1. Juli 1848, daß die in den Klingelbeuteln in den Kirchen eingehenden ungültigen Münzen zur Einschmelzung und Vergütung des Metallwerths an die Kgl. Münze eingeschickt werden sollen. M. B. 1848. S. 221.

9. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 6. Dezbr. 1849, wegen der außer Kours kommenden Niederländischen Geldsorten.

Alle in Gemäßheit der Verordnung vom 28. September 1816 geprägten Niederländischen Silberstücke sind in der von der Niederländischen Regierung noch näher festzustellenden Zeit und Weise außer Kours zu kommen bestimmt: von diesen Silberstücken sollen zunächst die 3-, 1- und $1/_2$-Guldenstücke, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Septbr. 1816 geprägt und mit dem Bildniß Sr. Majestät des Königs Wilhelm I. versehen sind, mit Ausnahme des Jahrgangs von 1840, vom 28. Oktober 1849 ab außer Kours gesetzt werden; sämmtliches in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. September 1816 und 22. Dezember 1825 geprägtes Gold soll in der von der Niederländischen Regierung noch näher zu bestimmenden Zeit und Weise gegen Papiergeld eingetauscht werden. M. B. 1850. S. 22.

10. Bekanntm. vom 28. Juli 1851, daß die zufolge des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 in Umlauf gesetzten Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Kassenanweisungen einzuziehen und durch neue Kassenanweisungen zu ersetzen.
M. B. 1851. S. 168.

11. Cirk.-Erlaß vom 12. März 1852, betr. die Mittheilungen und Bekanntmachungen über Außer-Kourssetzung fremden Papiergeldes.

Die Kgl. Ministerien haben nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutschen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6. Septbr. 1850

getroffen worden ist, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen, daß eine Außerkourssetzung beschlossen worden sei. In solchen Fällen wird der Kgl. Regierung jedesmal Nachricht gegeben, und dieselbe zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt veranlaßt werden. Was das Papiergeld anderer deutscher oder außerdeutscher Staaten betrifft, so wird — insofern deren beschlossene Außerkourssetzung im amtlichen Wege zur Kenntniß der Ministerien gelangt — eine Bekanntmachung darüber im Staats=Anzeiger erfolgen; inwieweit dann die Provinzial= oder Kreisbehörden eine weitere Verbreitung für angemessen erachten wollen, bleibt deren Beurtheilung überlassen.

Von der Einziehung oder Außerkourssetzung auswärtiger Privat=Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

M. B. 1852. S. 103.

12. Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. in der Rheinprovinz vom 31. Januar 1854, betr. das Verfahren gegen Personen, welche im Auslande gefertigte Waaren-Empfehlungskarten ꝛc. in Form Preußischen Papiergeldes verbreiten.

Diejenigen, welche dergleichen im Auslande gefertigte Empfehlungskarten ꝛc. in Form der Kassenanweisungen auf diesseitigem Gebiete verbreiten, resp. ausgeben, sind zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

M. B. 1854. S. 39.

13. Cirk.-Verf. vom 4. Mai 1858, wonach die bis Ende 1816 geprägten umgeänderten Thalerstücke eingezogen werden sollen.

M. B. 1858. S. 132.

14. Bekanntm. vom 17. Febr. 1859, betr. die Bedingungen, unter welchen Silber zur Ausprägung von Courant-Münzen von der Königl. Münze angenommen wird.

§. 1. Die Kgl. Münze nimmt dehnbares Silber in Barren, in fremden Münzsorten, mit Ausnahme der in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 ausgeprägten Münzsorten, in außer Kours gesetzten Münzsorten, in Geräthen und sonstigen festen Stücken zur Ausprägung an, wenn die Mengen nicht unter 5 Pfund betragen.

§. 2. Das eingebrachte Silber wird geschmolzen und der Feingehalt aus einer Tiegelprobe auf nassem Wege in doppelter Probirung bestimmt; es kann jedoch, nach Befinden der Wardeine, ausnahmsweise bei unverdächtigen feinen Silberbarren der Feingehalt auch aus Aussieben ermittelt werden.

§. 3. Den Schmelzabgang hat der Eigenthümer des Silbers zu tragen. Außerdem werden besondere Schmelzkosten nur in dem Falle angerechnet, wenn die Schmelzung auf Verlangen des Eigenthümers hat wiederholt werden müssen, ohne eine Werthserhöhung der Masse herbeizuführen, oder wenn das geschmolzene Silber — sei es auf Verlangen des Eigenthümers oder weil es zur Ausmünzung nicht geeignet ist — vor Ausfertigung des Münzscheins zurückgegeben werden muß.

§. 4. Die Probirkosten bestehen ausschließlich aus dem für die doppelte Probirung (§. 2) im Ganzen mit $0,_{02}$ Pfund abzugebenden Probemetall. Dieselben Kosten sind zu entrichten, wenn eine wiederholte Probirung von dem Eigenthümer verlangt und damit eine Veränderung im Resultat nicht erreicht wird. Verbleibt das Silber nicht bei der Münze (§. 3), so sind außerdem 10 Sgr. Gebühren für jede doppelte Probirung zu entrichten.

§. 5. Der Münzpreis, welcher für das Pfund fein Silber gezahlt wird, wird besonders bestimmt und durch das amtliche Koursblatt der hiesigen Börse zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Eine Abänderung des bestimmten Münzpreises wird jedesmal 14 Tage vor deren Eintreten in gleicher Weise bekannt gemacht werden.

§. 6. Ueber das eingebrachte Silber werden nach Feststellung des Feingehalts Münzscheine ausgefertigt, und deren Geldbeträge, je nach dem vorhandenen Baarbestande entweder sogleich oder binnen der in dem Münzscheine ausgedrückten Frist, welche nach der Reihefolge der Einbringungen bestimmt werden wird, gegen Quittung ausgezahlt. Der Eigenthümer des Silbers ist berechtigt, die Zahlung des bestimmten Münzpreises (§. 5) in Einvereinsthalerstücken zu bedingen. In dem Falle einer nicht vorhergesehenen,

gänzlichen oder theilweisen Unterbrechung des Münzbetriebes kann von dem Einbringer des Silbers weder die Einhaltung der bestimmten Frist noch ein Schadenersatz gefordert werden.

§. 7. Goldhaltiges Silber bleibt für jetzt von der Annahme bei der Kgl. Münze ausgeschlossen. M. B. 1859. S. 69.

15. Cirk.-Verf. vom 29. Novbr. 1858, betr. die Einziehung und Umprägung der unter Preußischem Stempel geprägten alten $^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$ Thalerstücke.

Die in rubro bezeichneten Münzen sollen dem Verkehr entzogen, an die Kgl. Regierungs-Hauptkassen und von diesen an die General-Staatskasse abgeführt werden. M. B. 1859. S. 108.

16. Cirk.-Verf. vom 6. Mai 1859, daß die angeordnete Sonderung und Abführung der von 1750 bis incl. 1816 auf freien Stempeln ausgeprägten Thaler eingestellt werden soll und die etwa angesammelten Bestände an solchen Thalern, wie früher, zu den vorkommenden Zahlungen beziehungsweise zu den Ueberschuß-Ablieferungen zu verwenden.

M. B. 1859. S. 186.

17. Verf. des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 1. Mai 1861, betr. das Verfahren der Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen.

Die Gerichtsbehörden sind angewiesen, die bei ihnen verhandelten, noch vorhandenen Akten in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen zu dem Zwecke einer Prüfung zu unterwerfen, um zu ermitteln, ob und in wie weit entbehrlich gewordene falsche Münzen und Münz-Apparate bisher zurückbehalten worden sind und diese zurückbehaltenen Münzen und Apparate nachträglich an die betreffenden Regierungen zur Weiterbeförderung an die Kgl. Münz-Direktion abzuliefern.

Zugleich wird den Gerichtsbehörden empfohlen, bei diesen und allen künftigen Ablieferungen gleichen Zweckes, nicht allein die Untersuchungssache, in welcher die falschen Münzen und die zu deren Anfertigung benutzten Gegenstände vorgelegen haben, anzugeben, sondern auch auf das betreffende Gutachten der Kgl. Münz-Direktion Bezug zu nehmen. M. B. 1861. S. 108.

Anmerkung. Siehe auch Band I. S. 200, No. 8. S. 213, No. 63. S. 215, No. 65. S. 231, No. 124. S. 232, No. 126. Band II. S. 99. No. 670.

XXV. Lotterie-Angelegenheiten, Ausspielungen.

---

1. Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1841, wonach das Spielen in ausländischen Lotterien und das Verbreiten ausländischer Lotterieloose zu den durch die Vorschrift der Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Septbr. 1840 (M. B. S. 337) verziehenen Vergehen zu rechnen ist.

M. B. 1841. S. 21.

2. Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 31. August 1841, wonach die ein für alle Mal nachgesuchte Genehmigung zu Verloosungen von Waaren aus Gewerbeausstellungen bei der polytechnischen Gesellschaft in Halle nicht bewilligt worden ist.

M. B. 1841. S. 239.

3. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 17. Septbr. 1841, betr. die Bestimmung der Gewerbe-Ausstellungen und den Absatz von Gegenständen aus denselben durch Verloosungen.

Die beabsichtigte Verloosung der von dem Gewerbeverein in N., unter Aufsicht des Magistrats aus dem Erlös der abzusetzenden Loose à 5 Sgr. pro Stück anzukaufenden Gegenstände der dortigen Gewerbe-Ausstellung unter den Inhabern der Loose wird für diesmal, wie bereits früher geschehen ist, gestattet. Im Allgemeinen aber kann die Verbindung von dergleichen Ausloosungen mit

den Gewerbe-Ausstellungen nicht als eine Verbesserung für Letztere angesehen werden. Die Ausstellungen sollen hauptsächlich dazu dienen, preiswürdige Erzeugnisse der Industrie allgemein bekannt zu machen, dadurch einen Wetteifer unter den Fabrikanten zu erwecken und denjenigen, die bei gleicher Güte am billigsten liefern, einen Absatz nach Maßgabe der wirklichen, auf das Bedürfniß begründeten Nachfrage zu verschaffen.

In solcher Beziehung kann oft das am mindesten in die Augen fallende Fabrikat sich gerade am meisten für die Ausstellung eignen. Wenn aber Verloosungen mit der Ausstellung verbunden werden, verlieren Letztere ihren ersteren, auf eine nachhaltige Förderung der Gewerbsthätigkeit gerichteten Charakter, da die Gewerbetreibenden sich dann mehr bemühen, Künsteleien und Spielereien, die sich freilich für die Verloosung besser eignen, als solide und möglichst wohlfeil hergestellte Waaren, zur Ausstellung zu schicken, was dann dem reellen Gewerbetreibenden die Theilnahme an letzterer verleidet.

Die Kgl. Regierung hat diesen Gesichtspunkt bei ferneren derartigen Anträgen nicht aus dem Auge zu lassen und Letztere danach möglichst zurückzuhalten.

M. B. 1841. S. 294.

4. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 31. März 1843, denselben Gegenstand betr.**

Die Bittsteller sind aus den bei No. 2 und 3 vorstehend angegebenen Gründen abschläglich zu bescheiden. M. B. 1843. S. 130.

5. **Verf. an die Kgl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz vom 23. März 1846, daß hinsichtlich des verbotenen Lottospielens fortan nur die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung zu bringen.** M. B. 1846. S. 58.

6. **Cirk.-Verf. an sämmtl. Kgl. Regierungen vom 6. Septbr. 1846, betr. die Verloosungen der auf Gewerbe-Ausstellungen ausgestellten Gegenstände.**

Solche Verloosungen sollen fernerhin nicht mehr gestattet werden.

M. B. 1846. S. 164.

7. **Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 12. Januar 1848, wonach Ausspielungen auf Jahrmärkten rc. sowie Privat-Ausspielungen für mildthätige Zwecke gestattet sind; jedoch ist von den Behörden dahin zu sehen, daß dergleichen Ausspielungen nicht in verbotene Hazardspiele ausarten, die Loose nicht in weiteren Kreisen debitirt und öffentliche Ankündigungen unterlassen werden.** M. B. 1848. S. 41.

8. **Cirk.-Verf. an sämmtl. Kgl. Regierungen, sowie an das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin, betr. die Verwarnung vor der Betheiligung an den Ausspielungen der sogenannten Fabrik-Union zu Altona und der industriellen Aktien-Gesellschaft zu Hamburg vom 6. Mai 1848.**

Anmerkung. In allen Amtsblättern besonders abgedruckt. (Arnsberg, S. 221.)

M. B. 1848. S. 184.

9. **Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 2. August 1848, wonach der Antrag, die Ausspielung von Gegenständen verschiedener Gewerbszweige im Allgemeinen zu gestatten, abgelehnt wird.** M. B. 1848. S. 280.

10. **Verf. an die Kgl. Regierung zu N., betr. die Ausspielung unbedeutender Gegenstände auf Jahrmärkten und bei anderen öffentlichen Belustigungen, vom 5. Oktbr. 1848.**

Hiernach ist bestimmt, daß es zu Ausspielungen unbedeutender Gegenstände auf Jahrmärkten rc., sofern dabei nur ein unschuldiges Vergnügen beabsichtigt wird, der speziellen Genehmigung der Ministerien nicht bedürfe.

Conf. No. 18. M. B. 1848. S. 346.

11. **Cirk.-Verf. vom 17. Oktbr. 1848, betr. den Vertrieb von Loosen zu dem sogenannten Badenschen Eisenbahn-Lotterie-Anlehn in den diesseitigen Staaten.**

Wenngleich die Betheiligung an auswärtigen Lotterie-Anleihen, namentlich auch an der Großherzogl. Badenschen Eisenbahn-Anleihe an und für sich nicht

für verboten und strafbar zu erachten ist, so fällt doch der Verkauf von Loosen, Aktien oder Schluß-Certifikaten auf einzelne Ziehungen unter den Begriff der Lotterie. Den diesseitigen Staatsangehörigen kann die Betheiligung an einem Lotteriespiel dieser Art nicht gestattet werden. M. B. 1848. S. 352.

12. **Cirk.-Verf. an sämmtl. Kgl. Regierungen, sowie an das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin vom 12. Septbr. 1849, betr. die Verwarnung vor der Betheiligung an projektirten ausländischen Ausspielungen.**

Anmerkung. In den Amtsblättern sämmtlicher Regierungen abgedruckt. (Arnsberg, S. 298.) M. B. 1849. S. 214.

13. **Cirk.-Verf. an sämmtl. Kgl. Regierungen vom 19. Februar 1850, betr. die Verwarnung vor der Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbetreibende in Kassel beabsichtigten Ausspielung.**

Anmerkung. Wie vor. (Arnsberg, S. 102.) M. B. 1850. S. 84.

14. **Cirk.-Verf. vom 28. Februar 1851, betr. die Betheiligung an fremden Lotterien.**

Die Kgl. Regierungen sollen nochmals durch das Amtsblatt eine ganz allgemein gehaltene Verwarnung des Publikums vor jeglichem Spiele in fremden Lotterien erlassen mit dem Bemerken, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede solche Betheiligung zu rechnen ist, welche durch Ankauf von Promessen oder Aktien einzelner Obligationen der von fremden Staaten kontrahirten oder durch sie garantirten Lotterie-Anlehen für einzelne Ziehungen dieser Anlehen unter der Gefahr geschieht, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Aktie, ganz oder zum Theil zu verlieren.

Den in den öffentlichen Blättern sich häufenden Bekanntmachungen fremder Lotterien soll wirksam entgegengetreten werden. M. B. 1851. S. 65.

15. **Cirkular vom 4. Septbr. 1851, enthaltend das Verbot der Betheiligung an der Waaren-Ausspielung zu Kelhern im Fürstenthum Lüneburg.**

M. B. 1851. S. 214.

16. **Bekanntm. vom 15. Novbr. 1851, enthaltend das Verbot der Betheiligung an einer Waaren-Ausspielung des sogenannten Aktien-Vereins für Industrie in London.**

M. B. 1851. S. 319.

17. **Cirk.-Verf. vom 1. April 1852, enthaltend das Verbot der Betheiligung an dem Unternehmen eines Kommissions-Büreaus zu Lübeck.**

M. B. 1852. S. 104.

18. **Erlaß vom 18. Mai 1852, daß die Würfelspiele um Eßwaaren und andere unbedeutende Gegenstände, in Verbindung mit einem kleinen Handel, auf Jahrmärkten, bei Schützen- oder ähnlichen Volksfesten unter den Begriff von Ausspielungen fallen, welche polizeilich gestattet werden können.**

Conf. No. 24. M. B. 1852. S. 120.

19. **Erlaß vom 2. Juli 1852, wie ad 18.**

M. B. 1852. S. 222.

20. **Erlaß vom 6. Dezbr. 1852, betr. die Ausspielungen für wohlthätige Zwecke.**

Zu den öffentlichen Ausspielungen für wohlthätige Zwecke ist für jeden einzelnen Fall die ministerielle Erlaubniß erforderlich.

M. B. 1853. S. 39.

21. **Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1853, daß die Polizeibehörden die Beschlagnahme und Vernichtung verbotener Loose auswärtiger Lotterien und der darauf sich beziehenden Schriftstücke in Fällen, wo eine für die Verbreitung verantwortliche Person im Inlande nicht vorhanden ist, in demselben Umfange, wie vor Einführung des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auszuüben befugt sind.** M. B. 1853. S. 71.

22. Cirk.-Verf. vom 15. Juli 1853, daß die öffentlichen Ausspielungen von Theaterbillets strafbar sind. M. B. 1853. S. 224.

23. Cirk.-Erlaß vom 16. Februar 1854, wonach die Polizeibehörden das Treiben der Lotterie-Kollekteure zu Frankfurt a. M. zur Unterbringung von Loosen in Preußen überwachen sollen. M. B. 1854. S. 88.

24. Erlaß vom 12. Novbr. 1857, betr. die Verloosung der bei Thierschaufesten und landwirthschaftlichen Ausstellungen zur Schau gestellten Erzeugnisse.

Vom Jahre 1858 ab sollen Verloosungen der in rubro gedachten Art nicht mehr gestattet werden. M. B. 1857. S. 224.

25. Cirk.-Erlaß vom 27. Novbr. 1859, daß Berichte und Anträge, betr. die Genehmigung zu öffentlichen Ausspielungen, fortan ausschließlich an das Kgl. Ministerium des Innern zu richten sind. M. B. 1859. S. 340.

XXVI. Wittwen-Verpflegungs-Anstalten.

1. Ueber Wittwen-Kassen, Wittwen-Unterstützungen rc. finden sich Abhandlungen im I. Bande Seite 29 No. 7, S. 478 No. 9, S. 36 No. 31, S. 39 No. 48, S. 43 No. 66, S. 45 No. 77, S. 47 No. 89, S. 49 No. 97, S. 55 No. 127, S. 57 No. 133, S. 62 No. 157, S. 74 No. 181, S. 330 No. 316, im II. Bande S. 369 No. 143.

2. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Frankfurt an deren sämmtlichen Landräthe und Magisträte vom 22. Juli 1846, betr. die Errichtung von Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen-Vereinen.

Den in rubro genannten Behörden werden allgemeine Anweisungen und Regeln, welche bei Errichtung der in Rede stehenden Vereine zu beachten, mitgetheilt, desgleichen auch ein Entwurf zu Statuten von Kranken- und Sterbekassen. M. B. 1846. S. 241.

3. Wie ad 1, ferner: I. Band S. 84 No. 221, S. 106 No. 345, S. 111 No. 370, S. 365 No. 484, S. 137 No. 503, S. 759 No. 61, S. 137 No. 505, S. 141 No. 518.

4. Bekanntm. vom 29. Januar 1859. betr. die Bedingungen zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der sämmtl. Kgl. Regierungen pro 1859. (Arnsberg, S. 86.) M. B. 1859. S. 70.

5. Bekanntm. vom 12. August 1859, betr. die Reduktion der Beiträge der bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt recipirten Mitglieder auf Silbergeld.

Anmerkung. Wie bei No. 4. (Arnsberg, S. 354.) M. B. 1859. S. 231.

6. Wie ad 1, ferner: I. Band S. 675 No. 492, S. 270 No. 31. II. Band S. 229 No. 104.

XXVII. General-Post-Verwaltung, Telegraphen-Verwaltung.

1. Cirk. des Generalpostmeisters vom 13. Januar 1840, betr. den Postverkehr mit dem Königreiche Belgien.

Die Deklarationen zu Packeten, welche nach Belgien bestimmt sind, müssen in französischer Sprache abgefaßt sein, eine genaue Beschreibung des Inhalts

der Packete mit den Angaben über Werth, Anzahl, Gewicht, Maß u. s. w. enthalten, alle Zahlen müssen in Buchstaben ausgeschrieben sein und es darf in den Deklarationen weder etwas verändert noch ausgestrichen sein.

M. B. 1840. S. 35.

2. Cirk. vom 25. Januar 1840, daß Kupferstiche und Steindrucke in Frankreich auch über Forbach eingeführt werden dürfen.

M. B. 1840. S. 36.

3. Cirk. vom 16. März 1840, betr. die Bestellung von Briefen, Packeten, Geldern rc. an die Adressaten.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen von 1840 (Arnsberg S. 122.) M. B. 1840. S. 68.

4. Cirk.-Verf. vom 30. April 1840 an sämmtliche Postanstalten, enthaltend verschiedene Postvorschriften und Anordnungen.

Anmerkung. Enthält nur Bestimmungen für die Postbeamten, und ist für diese in besonders abgedruckten Cirkularen und seit 1846 im Postamtsblatte enthalten. Conf. No. 90. M. B. 1840. S. 205.

5. Cirkulare an sämmtliche Postanstalten vom 13. April 1840, betr. die Militairbrief- und Packetbeförderungen nach und von Mainz und Luxemburg.

Anmerkung. Wie bei No 4. M. B. 1840. S. 206.

6. Cirk. vom 3. August 1840, daß die Post-Hülfsanspänner Armbänder von orangem Tuch mit aufgenähten Wappenschildern tragen sollen.

M. B. 1840. S. 335.

7. Cirk. vom 26. Juni 1840, betr. die Einziehung des Portos für unfrankirte Eingaben von Privatpersonen.

Die Bestimmung wegen Einziehung des Porto für unfrankirte Eingaben von Privatpersonen an Gerichtsbehörden durch die Postanstalten auf Grund der zurückzusendenden Adressen, soll auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen Anwendung finden. Wenn in einzelnen Fällen das Porto wegen gänzlichen Unvermögens des Debenten uneinziehbar bleibt, so ist solches in die Nachweisungen des Portos für unbestellbare Retourbriefe, behufs der Niederschlagung desselben mit aufzunehmen. M. B. 1840. S. 336.

8. Cirk. vom 7. Juli 1840, daß von den Schweizer Postanstalten im Kanton Aargau für Postvorschüsse, welche den Geldwerth von 25 Schweizer Franken (etwas über 6 Thlr. preuß.) übersteigen, keine Verantwortlichkeit mehr übernehmen, deshalb keine Vorschüsse über den angegebenen Betrag auf Briefe rc. nach dem Kanton Argau zu leisten sind.

M. B. 1840. S. 336.

9. Auszug aus dem General-Cirkulare vom 29. Sept. 1840, verschiedene Postvorschriften und Anordnungen enthaltend.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1840. S. 434.

10. Auszug aus der Verf. vom 9. Dezember 1840, betr. die Fürsorge für die Bewirthung der Postreisenden.

Da der Postbehörde die Verpflichtung obliegt, für die gehörige Bewirthung der Postreisenden zu sorgen, so kann ihr auch die Befugniß nicht abgesprochen werden, die hierzu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und zu diesem Behufe einen Gastwirth zur Uebernahme der Post-Passagierstube zu engagiren, ohne dabei einer Zustimmung der Polizeibehörde zu bedürfen.

M. B. 1840. S. 492.

11. Cirk. vom 17. Dezbr. 1840, daß die Anordnung, wonach die Pässe der aus dem Königreich Sachsen nach den Preußischen Staaten sich der Postanstalten bedienenden und der zu dieser Reise die Eisenbahnen benutzenden Personen an der Grenze zur Revision und Visirung vorgelegt werden mußten, eingestellt werden soll.

Bei Reisen aus Preußen nach Sachsen wird dort ebenso die Vorzeigung des Passes nicht mehr gefordert. M. B. 1840. S. 493.

12. Bekanntm. vom 14. Dezbr. 1840, betr. die Versendung von Kassen-Anweisungen mit den Reit- und Schnellposten.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter p. 1840 (Arnsberg, S. 363) durch die am Schlusse aufgeführten neuen Postgesetze aufgehoben. M. B. 1840. S. 493.

13. Verf. vom 16. April 1841, betr. die Bestellung rekommandirter Briefe und Verpackungen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1841. S. 98.

14. Cirk. vom 17. April 1841, betr. die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1841. S. 99.

15. Cirkulair vom 3. Juni 1841, betr. die Bestellung von Briefen, Packeten, Geldern ꝛc. an die Adressaten.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter pro 1841. (Arnsberg, S. 188.) M. B. 1841. S. 198.

16. Cirkular vom 22. Juli 1841, betr. die Passagierbillets der Postreisenden.

Jeder Postreisende ist verpflichtet, bei der Empfangnahme des gelösten Passagierbillets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt ist. Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringenden nachtheiligen Folgen haben die Postreisenden, sie mögen das Passagierbillet selbst gelöst haben, oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch Reklamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagierbillets, doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes, nicht berücksichtigt werden.

Die Postanstalten werden angewiesen, der Ausfertigung der Passagierbillets stets die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Jedem Reisenden oder Besteller von Plätzen auf den Postwagen ist von jetzt an bei der Auslieferung der Passagierbillets Tag und Stunde des Abgangs der Post und der Bestimmungsort, auf welchen das Billet lautet, mündlich zu wiederholen.

M. B. 1841. S. 199.

17. Cirkulare an sämmtliche Postanstalten vom 21. Septbr. 1841, betr. die Ausschließung der Hunde von der Mitnahme auf den Postwagen und die Beförderung von Privat- und Gouvernements-Estafetten in Frankreich.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1841. S. 259.

18. Cirkulare an sämmtl. Postanstalten vom 28. Oktbr. 1841, betr. die gute Verpackung der an des Königs und der Königin Majestäten, sowie an Ihre Königl. Hoheiten die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses gerichteten Schreiben u. s. w.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1841. S. 312.

19. Cirkulare an sämmtl. Postanstalten vom 11. Dezbr. 1841, betr. das Verfahren mit ausländischen Lotterieloosen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1841. S. 359.

20. Cirk. an sämmtl. Postanstalten vom 22. Dezbr. 1841, betr. die Beförderung des Gepäcks der Postreisenden.

Conf. No. 23.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1841. S. 359.

21. **Bekanntm. vom 28. Febr. 1842, betr. die Beförderung von Estafetten-Depeschen auf Eisenbahnen.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1842. (Arnsberg, S. 111.)
M. B. 1842. S. 48.

22. **Cirk. an sämmtl. Postanstalten vom 14. März 1842, betr. die Bestellung der rekommandirten Briefe.**

Die Abholung der rekommandirten Briefe von der Post ist nur dann zulässig, wenn der Adressat sich zu diesem Behuf persönlich einfindet und dort den Empfangschein vollzieht. M. B. 1842. S. 98.

23. **Berichtigung des Cirkulars vom 22. Dezbr. 1841, betr. die Behandlung des Passagier-Gepäcks vom 5. Januar 1842.**

Anmerkung. Wie bei No. 20. M. B. 1842. S. 99.

24. **Cirkulare an sämmtliche Postanstalten vom 20. März 1842, betr. die Deklarationen zu den Packetsendungen nach dem Königreiche Polen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1842. S. 99.

25. **Bekanntm. vom 23. April 1842, betr. die Briefbestellung durch expresse Boten Seitens der Postämter.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1842 (Arnsberg, S. 185).
M. B. 1842. S. 170.

26. **Cirk. vom 28. April 1842, betr. das Verbot des Kolligirens und der Vereinigung postzwangspflichtiger Sendungen.**

Das gesetzlich bestehende Verbot des Kolligirens und der Vereinigung postzwangspflichtiger Sendungen wird in Erinnerung gebracht.
Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1842. S. 171.

27. **Cirk. vom 2. Juni 1842, betr. die Reisen Allerhöchster und Höchster Personen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1842. S. 237.

28. **Bekanntm. vom 4. Juli 1842, betr. die Versendung von Kassen-Anweisungen und kurshabenden Papieren mit den Posten.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1842 (Arnsberg, S. 231).
M. B. 1842. S. 239.

29. **Cirk. vom 12. Juli 1842, daß rekommandirte Briefe nach außereuropäischen Ländern von den betreffenden ausländischen Post-Offizien zur Beförderung nicht angenommen werden.**
M. B. 1842. S. 300.

30. **Cirk. vom 12. Juli 1842, betr. die Beförderung von Blutegeln nach Oesterreichischen Staaten.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1842. S. 300.

31. **Cirk.-Verf. vom 18. Sept. 1842, betr. die Bestimmung des Umspannungs-Punktes auf den Stationen und Relais der Reisen Allerhöchster und Höchster Personen.**

Die Wahl des Umspannungspunktes am Relaisorte ist von dem Ermessen der Kreis- und Ortsbehörden abhängig, sofern nicht Allerhöchsten oder Höchsten Orts der eine oder andere Punkt ausdrücklich zur Umspannung bestimmt werden sollte. M. B. 1842. S. 364.

32. **Cirkulair vom 22. Septbr. 1842, betr. die Ausstellung von Scheinen über die von Landbewohnern zur Post gelieferten Briefe.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B 1842. S. 364.

33. **Cirk.-Verf. vom 4. Novbr. 1842, daß die Kgl. Regierungen dem Kgl. General-Postamte Anzeige machen sollen, falls die periodische Prüfung der Gewichte bei den untergeordneten Postanstalten unterblieben ist.**
M. B. 1842. S. 391.

34. Cirkular an sämmtl. Postanstalten vom 3. Novbr. 1842, betr. die Verpackung, Bezeichnung und Versiegelung der mit den Posten zu befördernden Sendungen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1842. S. 391.

35. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Breslau vom 4. Oktbr. 1842, betr. die Portofreiheit für Denunzianten-Antheile oder Gratifikationen aus Steuer- und Zoll-Strafgeldern.

Die Sendungen der in rubro gedachten Art sind nur dann portofrei, wenn sie mit dem Vermerk: „Herrschaftliche Steuergelder" und in Parenthese: „Denunzianten-Antheil oder Gratifikation" versehen sind.
M. B. 1842. S. 392.

36. Cirk. an die Postanstalten in der Kur- und Neumark vom 7. Novbr. 1842, betr. die Portofreiheit in Angelegenheiten der Kur- und Neumärkischen Landarmen-Anstalten, sowie der Armen-Anstalten von Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O.
Anmerkung. Siehe das Reglement vom 11. Dezbr. 1867.
M. B. 1842. S. 439.

37. Cirk. an sämmtliche Postanstalten vom 29. Dezbr. 1842, betr. die Beförderung von Geld- und Päckerei-Sendungen nach Schweden und Norwegen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1842. S. 439.

38. Bekanntm. vom 28. Februar 1843, betr. die Versendung von Kassen-Anweisungen und kourshabenden Papieren mit den Posten.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1843. (Arnsberg, S. 91.)
M. B. 1843. S. 56.

39. Cirk. vom 13. April 1843, betr. den Gewichtsvermerk von den zur Post kommenden Packeten.

Die Postanstalten sind verpflichtet, alle zur Post kommenden Packetsendungen, ohne Ausnahme, genau zu wiegen und das solchergestalt ermittelte Gewicht auf der Adresse zu notiren. M. B. 1843. S. 115.

40. Cirkular vom 13. April 1843, betr. die Ermittelung des Absenders unbestellbarer Briefe.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1843. S. 115.

41. Cirk. vom 13. April 1843, betr. die Revision der Sendungen unter Kreuzband.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1843. S. 115.

42. Cirk. vom 27. März 1843, betr. das Porto für Drucksachen unter Kreuzband aus England und den Niederlanden.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1843. S. 116.

43. Cirk. vom 5. April 1843, betr. die Versendung von Tuch- und Tüllwaaren nach Frankreich.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1843. S. 116.

44. Cirk. vom 29. Juli 1843, wegen der den Packetsendungen beizufügenden besiegelten Adressen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1843. S. 206.

45. Cirk. vom 13. April 1843, betr. die Portofreiheit für die Berliner Allgemeine Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Anmerkung. Siehe das Reglem. v. 11. Dezbr. 1867. M. B. 1843. S. 206.

46. Cirk. vom 2. Juni 1843, betr. die Deklarationen zu den Päckereisendungen nach dem Königreiche Polen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1843. S. 207.

47. Cirk. vom 29. Juli 1843, betr. die Brief-, Geld- und Packetsendungen nach den Niederlanden.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1843. S. 207.

48. Cirk. vom 21. Septbr. 1843, betr. die Mitnahme von Geldern und Werthstücken als Passagiergut Seitens der Postreisenden.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1843. S. 303.

49. Cirk.-Verf. vom 7. Novbr. 1843, betr. die Porto-Moderation in Censurangelegenheiten nicht periodischer Schriften.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1843. S. 303.

50. Cirk. vom 21. Septbr. 1843, betr. die Brief- 2c. Beförderungen nach Griechenland und der Levante, sowie nach Ankona, Korfu, Konstantinopel 2c.

Anmerkung. Wie bei No 4. M. B. 1843. S. 304.

51. Cirk. vom 2. Dezbr. 1843, wonach die Erhebung von Personengeld für Umfahrten bei Sperrung der direkten Wege aufgehoben wird.

M. B. 1843. S. 347.

52. Cirk. vom 2. Dezbr. 1843, betr. das Verfahren und die Bestimmung des Wartegeldes bei der Wahl des Aufenthaltes zwischen zwei Stationsorten Seitens der Extrapostreisenden.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1843. S. 347.

53. Auszug aus der Bekanntmachung des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 14. November 1843, betr. die Portofreiheit für die an die Kgl. Ober-Präsidien einzusendenden Zeitschriften.

Den Herausgebern von Zeitschriften steht für diejenigen Exemplare der letzteren, welche zum Zweck der Kontrole über die Zensur an das Kgl. Ober-Präsidium eingesandt werden, die Portofreiheit zugestanden, doch müssen derartige Sendungen offen oder unter Kreuzband zur Post geliefert und mit der Bezeichnung: „Periodische Schriften zur Censur" versehen sein.

M. B. 1843. S. 348.

54. Cirk.-Verf. vom 16. Dezbr. 1843, daß vom 1. Januar 1844 ab für Briefe und Sendungen nach dem Königreiche Polen Postvorschüsse nicht ferner zu leisten.

M. B. 1843. S. 348.

55. Bekanntm. vom 18. Januar 1844, betr. den Verschluß rekommandirter Briefe.

1852 abgeändert. M. B. 1844. S. 24.

56. Cirk. vom 20. Januar 1844, betr. die sorgsame Verpackung der nach Rußland zu versendenden Brillanten, echten Steine und ähnlicher kostbaren Gegenstände.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1844. S. 24.

57. Cirk. vom 20. Febr. 1844, mit den Instruktionen für die Briefträger und Wagenmeister.

Anmerkung. Wie bei No. 4. Auch sind jedem der betreffenden Beamten gedruckte Exemplare der Instruktion übergeben. M. B. 1844. S. 104.

58. Cirk. vom 20. März 1844, daß Fahrpostsendungen nach der Insel Helgoland von den Absendern an ein Handlungshaus in Hamburg adressirt werden müssen.

Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1844. S. 108.

59. Cirk.-Verf. des Kgl. Justiz-Ministers vom 18. Mai 1844, betr. die Nachsuchung und Ertheilung von Postfreipässen.

Gesuche um Postfreipässe können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben von ganz mittellosen und verdienstvollen Bewerbern zu einer unvermeidlichen Reise angebracht werden; eine momentane Mittellosigkeit soll keine Beachtung finden. M. B. 1844. S. 164.

60. Cirk. vom 17. Mai 1844, betr. die Aufnahme von Passagieren an den Landstraßen und die Fahrpostsendungen nach Rußland.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1844. S. 191.

61. Cirk. vom 31. Mai 1844, betr. die Sendungen nach Rußland.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1844 (Arnsberg, S. 189).

M. B. 1844. S. 192.

62. Cirk. vom 16. Septbr. 1844, betr. die Aushändigung, resp. Aufbewahrung der über rekommandirte Briefe ausgestellten Rezepisse.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1844. S. 263.

63. Cirk. vom 30. Juli 1844, wegen der den Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Vereinen bewilligten Portofreiheit.

Anmerkung. Wie bei No. 4. Siehe übrigens das Reglement vom 11. Dezbr. 1867. M. B. 1844. S. 263.

64. Cirk.-Verf. vom 5. August 1844, betr. die mit Hannover getroffene Uebereinkunft wegen Portofreiheit der dienstlichen Korrespondenz.

Anmerkung. Siehe das Reglement vom 11. Dezember 1867.

M. B. 1844. S. 264.

65. Cirk. vom 21. Septbr. 1844, betr. die Briefbeförderung nach England.

Es ist jedem Korrespondenten überlassen, auf der Adresse seines Briefes den Weg zu bestimmen, auf welchem er denselben nach England befördert zu sehen wünscht.

Wird auf den Briefen der Speditionsweg nicht angegeben, so haben die Postanstalten denjenigen Speditionsweg zu wählen, auf welchem die Briefe am schnellsten ihre Bestimmung erreichen. M. B. 1844. S. 280.

66. Cirk. vom 7. Oktober 1844, betr. das Bestellgeld für die auf's Land zu befördernden Briefe, Zeitungen und Zeitschriften.

Anmerkung. Wie bei No. 4. Auch Gesetze vom 2. und 4. November 1867.

M. B. 1844. S. 296.

67. Cirk. vom 3. Dezbr. 1844, betr. die Ermäßigung des Portos für Laufzettel.

Anmerkung. Wie bei No. 4. Siehe Gesetz vom 4. November 1867.

M. B. 1844. S. 319.

68. Cirk. vom 3. Dezbr. 1844, betr. die gute Verpackung der nach Rußland zu versendenden baaren Gelder.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1844. S. 319.

69. Bekanntm. des Kgl. Debits-Komtoirs der Gesetz-Sammlung vom 31. Dezember 1844, betr. die Verkaufspreise für letztere.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1845 (Arnsberg, S. 10).

M. B. 1844. S. 319.

70. Bekanntm. des Kgl. General-Postamtes vom 27. Januar 1845, betr. die Erhebung des Bestellgeldes für Landbriefe.

Anmerkung. Wie bei No. 66. Siehe auch alle Amtsblätter (Arnsberg, S. 59). M. B. 1845. S. 54.

71. Cirk. des Kgl. General-Postamtes vom 23. Januar 1845, betr. die Beförderung der Korrespondenzen nach den Englischen Kolonien, den Nordamerikanischen Staaten und anderen überseeischen, außereuropäischen Ländern.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1845. S. 54.

72. Bekanntm. des Kgl. General-Postamtes vom 13. Febr. 1845, betr. die Nichtversendung von Reib- oder Streichzündhölzern und Reibzündschwämmen oder Reibzündpapier mit der Post.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1845 (Arnsberg, S. 79).

M. B. 1845. S. 56.

73. Cirk. an sämmtl. Postanstalten vom 19. März 1845, betr. die Beförderung rekommandirter Briefe.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1845. S. 108.

74. Cirk. an sämmtl. Postanstalten vom 4. Mai 1845, betr. das Porto für Baar-Sendungen nach dem Fürstlich Thurn- und Taxischen Postgebiete.

Anmerkung. Wie bei No. 4.
Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1845. S. 109.

75. Cirk. an sämmtl. Postanstalten vom 11. April 1845, desgleichen vom 23. April 1845 in der Angelegenheit wie No. 71.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1845. S. 109.

76. Bekanntm. des Kgl. General-Postamtes vom 19. Mai 1845, betr. die Briefbeförderung nach und aus England.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1845 (Arnsberg, S. 175).
M. B. 1845. S. 111.

77. Cirk. an sämmtl. Postanstalten vom 22. Juni 1845, betr. die Geldsendungen nach und durch Oesterreich.

Geldbriefe nach und durch Oesterreich müssen nach vorheriger Zählung des Inhalts Seitens des annehmenden Beamten, sowohl mit dem Siegel des Absenders, als dem der Postanstalt verschlossen werden.

Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1845. S. 196.

78. Cirk. an sämmtl. Postanstalten vom 10. Juni 1845, betr. die Werthdeklaration zu den Päckereien nach Rußland.

Jeder nach Rußland bestimmten Sendung muß eine genaue Deklaration in 2facher Ausfertigung über Inhalt, Anzahl und Werth beigefügt werden.
M. B. 1845. S. 196.

79. Bekanntm. des Kgl. General-Post-Amtes vom 26. August 1845, betr. die Anwendung der ermäßigten inländischen Briefporto-Taxe auf die Korrespondenz nach und aus England und allen transatlantischen Ländern.

Die ermäßigte inländische Briefportotaxe findet auch auf die in rubro gedachte Korrespondenz von und bis zur preußischen Grenze Anwendung.
M. B. 1845. S. 280.

80. Cirk. an sämmtliche Postanstalten vom 13. Oktober 1845, betr. die sorgfältige Verpackung und Verschließung der zur Post gelangenden Briefe.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1845. S. 367.

81. Verf. an die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 24. Dezember 1845, betr. die Verpflichtung der Eingesessenen, den Kgl. Posten in Hinderungsfällen auf den Landstraßen die erforderliche Hülfe zu leisten.

Die Verpflichtung der Eingesessenen, den Kgl. Posten Hülfe zu leisten, ist auch auf den Fall zu beziehen, wenn die Post bei schlechtem Wege stecken bleiben sollte. M. B. 1846. S. 24.

82. Auszug aus dem Cirkulare an sämmtliche Postanstalten vom 13. Novbr. 1845, betr. die Korrespondenz-Beförderungen durch die Oesterreichischen Staaten nach Konstantinopel, Alexandrien rc.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1846. S. 24.

83. Bekanntm. des Kgl. General-Postamtes vom 14. Februar 1846, daß die Aufhebung des Deklarationszwanges für Sendungen mit Papiergeld nur innerhalb der Preußischen Staaten Gültigkeit hat, und daß hinsichtlich der nach dem Auslande gehenden Sendungen die in den betreffenden Staaten in Absicht auf den Deklarationszwang bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor in Anwendung kommen.

M. B. 1846. S. 48.

84. Cirk. an sämmtl. Postanstalten vom 9. März 1846, betr. die Weiterbeförderung von Briefen durch expresse Postboten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1846. S. 75.

85. Cirk.-Verf. an sämmtl. Postanstalten vom 22. März 1846, betr. die Nachsendung von Briefen, deren Adressaten inmittelst ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort verändert haben.

Anmerkung. Wie bei No. 4.

Conf. No. 147. M. B. 1846. S. 76.

86. Cirk. an sämmtliche Postanstalten, ausschließlich derer in Hamburg, Bremen, Boitzenburg, Krakau, Frankenhausen, Sondershausen und im Anhaltischen, vom 28. Juni 1846, betr. die Berichtigung des tarifmäßigen Postillon-Trinkgeldes auf Reisen mit Extrapost oder Kourierpferden.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1846. S. 127.

87. Cirkulare an sämmtliche Postanstalten vom 5. Mai 1846, betr. die Werthangabe bei allen Päckerei-Sendungen nach dem Königreiche Polen.

Bei allen Päckereisendungen nach dem Königreiche Polen muß von dem Absender der Werth in Silber-Rubeln und Kopeken auf der Adresse angegeben werden.

Die Grenzpostanstalten gegen Polen haben über die, ohne Werths-Deklaration eingehenden Päckereisendungen nach dem Königreich Polen eine Notiz zu führen und Abschrift derselben von 4 zu 4 Wochen an das General-Postamt einzureichen.

Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1846. S. 128.

88. Cirk., betr. die Zurückbeförderung von Extrapost-Reisenden nach dem Abfahrtsorte mit demselben Gespann, vom 14. Septbr. 1846.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1846. S. 192.

89. Cirk. vom 16. Juli 1846, betr. die Sendungen nach Schweden.

Die nach Stockholm bestimmten Sendungen, welche ihre Beförderung mit den von Stettin nach Ystadt abgehenden Postdampfschiffen erhalten, können unfrankirt oder bis Ystadt frankirt abgefertigt werden. Alle übrigen Sendungen nach Schweden unterliegen dem Frankozwange bis Ystadt.

M. B. 1846. S. 192.

90. Verordnung vom 17. Septbr. 1846, betr. die Einführung des Amtsblattes des Kgl. Post-Departements.

Vom 1. Oktober 1846 ab wird von dem General-Postamt ein Amtsblatt herausgegeben, welches dazu bestimmt ist, sämmtliche allgemeine Verordnungen und Bestimmungen, die bisher in Form von Cirkularen erlassen worden sind, Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Pensionirungen und Todesfälle Preußischer Postbeamten, die neuen Postanlagen, Koursveränderungen, Fahrpläne der Eisenbahnen, den Gang der bedeutenderen Dampfschiffe, Einrichtung neuer, Veränderung und Aufhebung bestehender Postanstalten, Festsetzung neuer Entfernungs-Bestimmungen, das Lagern überzähliger Poststücke, die Posteinrichtungen ꝛc. fremder Staaten, soweit sie für die diesseitigen Postbehörden von besonderem Interesse sind, zur Kenntniß der Preußischen Postanstalten zu bringen.

M. B. 1846. S. 222.

91. Verordnung vom 6. Novbr. 1846, betr. den Debit des Amtsblattes des Post-Departements.

Das in rubro gedachte Amtsblatt kann auch an andere Behörden, Beamte und Privatpersonen im Wege des Debits abgelassen werden.

M. B. 1846. S. 222.

92. Verordnung vom 7. Novbr. 1846, daß in dem Schriftwechsel der Postanstalten unter einander die Prädikate: „Löblich, Wohllöblich“ u. s. w. fortfallen sollen.
M. B. 1846. S. 223.

93. Verordnung vom 21. Septbr. 1846, betr. die Gehaltsbeschränkungen in Fällen der Amts-Suspension.

Die bei Amtssuspensionen vorgeschriebene Kürzung des Gehalts bis auf die Hälfte resp. bis auf einen zum nothdürftigen Unterhalte ausreichenden Betrag kann erst mit dem auf die Suspension resp. Publikation des ersten Erkenntnisses erfolgenden nächsten Gehaltszahlungstermin eintreten und eine Erstattung des über diese Beträge bereits vor der Suspension oder Publikation des Erkenntnisses erster Instanz von dem Beamten rechtmäßig erhobenen Gehaltstheils, durch Zurückbehaltung eines Theiles der nächstfolgenden zum Unterhalte desselben bestimmten Zahlungen, dem Beamten nicht auferlegt werden.
M. B. 1846. S. 223.

94. Verordnung vom 17. Septbr. 1846, betr. das Verzichtleisten der Postreisenden auf Vorrücken in offen gewordene Plätze.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B 1846. S. 224.

95. Verordnung vom 15. Oktbr. 1846, betr. die Beförderung der Estafetten-Sendungen auf den inländischen Eisenbahnen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1846. S. 224.

96. Verordnung vom 4. Oktbr. 1846, betr. die Instand- und Reinhaltung der Postwagen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1846. S. 225.

97. Verordnung vom 17. Novbr. 1846, betr. das Verfahren bei entstehenden Zweifeln gegen die Anwendbarkeit der portofreien Rubrik für Schreiben &c. an Behörden.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1846. S. 226.

98. Verf. vom 2. Novbr. 1846, daß Briefe, welche mit einer sogenannten Kopirmaschine verfertigt worden sind, bei der Versendung mit der Post der gewöhnlichen Brieftaxe unterliegen.
M. B. 1846. S. 226.

99. Verf. vom 25. Oktbr. 1846, daß die Postanstalten nicht befugt sind, die Annahme von Briefen zur Post deshalb zu verweigern, weil sich auf der Rückseite derselben Bemerkungen befinden.
Conf. No. 175. M. B. 1846. S. 226.

100. Verordnung vom 4. Septbr. 1846, betr. die Porto-Erhebung für Briefe bei Nachsendung derselben nach dem Abgangsorte.

In Fällen, in welchen der Adressat sich nach dem Abgangsorte des Briefes begeben hat, und der Brief daher nach dem Abgangsorte nachzusenden ist, ist das einmalige Porto vom Abgangsorte bis zum ursprünglichen Bestimmungsorte zu erheben, wie bei Retourbriefen. M. B. 1846. S. 226.

101. Bescheid vom 7. Septbr. 1846, betr. die Rückgabe offener Konverte behufs der Einziehung des Porto vom Absender.

Die Bestimmung, wonach den Behörden gestattet ist, offene Konverte unfrankirter Eingaben behufs der Einziehung des Porto, an die Postanstalten zurück zu geben, ist auch auf dergleichen Eingaben an Königliche Beamte anzuwenden, insofern der Beamte eine Behörde repräsentirt und auf dem Konvert bescheinigt, daß er bei Rückgabe desselben in der Eigenschaft als Vertreter einer Behörde verfahre. M. B. 1846. S. 227.

102. Verordnung vom 16. Oktbr. 1846, daß die Veränderungen in dem Zeitungsdebite jedes Mal gleich bei ihrem Eintritt durch das Post-Amtsblatt bekannt gemacht werden sollen.
M. B. 1846. S. 227.

103. **Verordnung vom 27. Dezbr. 1846, betr. die Erhebung des Personengeldes von Reisenden, welche die Post nicht auf eine volle Station, sondern nur auf eine gewisse Strecke zwischen 2 Stationen benutzen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1846. S. 264.

104. **Verf. vom 3. Dezember 1846, daß theilweise Frankirung bei Sendungen innerhalb Landes unzulässig ist.** M. B. 1846. S. 264.

105. **Verf. vom 30. Novbr. 1846, daß bei der Portoerhebung für Sendungen mit Banknoten der Preuß. Bank nach denselben Grundsätzen zu verfahren ist, wie bei der Portoerhebung für Sendungen mit Kassenanweisungen.**

Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1846. S. 265.

106. **Verf. vom 30. November 1846 wegen der Kontogebühr für kreditirtes Porto.**

Die Kontogebühr darf nicht mehr als 5% des kreditirten Portos betragen, mit der Maßgabe, daß diese Gebühr in jedem einzelnen Falle sich auf mindestens 5 Sgr. monatlich beläuft. Conf. die Tarif-Bestimmungen vom 11. Dezbr. 1867 §. 11. M. B. 1846. S. 265.

107. **Verord. vom 10. Dezbr. 1846, daß die Beförderung von Schießbaumwolle oder Schießwolle mit der Post unstatthaft ist.**

M. B. 1846. S. 265.

108. **Bekanntm. des Kgl. General-Postamts vom 26. Dezbr. 1846 über den mit dem Großbritannischen General-Postamte geschlossenen Postvertrag.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1846. S. 265.

109. **Bekanntm. des Kgl. General-Postamtes vom 31. Dezbr. 1846 über den mit der Kgl. Belgischen Postverwaltung geschlossenen Postvertrag.**

M. B. 1846. S. 267.

110. **Cirk.-Verf. vom 9. Januar 1847, daß Privat-Postschreiber und nur vorübergehend beschäftigte Postbeamte in der Rheinprovinz von Kommunallasten befreit bleiben sollen.**

M. B. 1847. S. 26.

111. **Verf. vom 22. Januar 1847, betr. die Verhältnisse der Postillone und die Anstellung von Ausländern als solche.**

Postillone sind als Staatsdiener zu betrachten. Ausländer dürfen nicht ohne Genehmigung des General-Postmeisters als Postillone angenommen werden.

M. B. 1847. S. 26.

112. **Anweis. des Kgl. General-Postamtes vom 16. Januar 1847 desselben Inhalts wie bei No. 111.** M. B. 1847. S. 27.

113. **Verord. vom 1. Januar 1847, daß unfrankirte Briefe auch da, wo Briefkasten sich befinden, am Annahmefenster angenommen werden müssen.**

M. B. 1847. S. 27.

114. **Verord. vom 14. Febr. 1847, betr. die Annahme rekommandirter Briefe.**

Anmerkung. In den Einlieferungsscheinen soll auch die Stunde der Einlieferung angegeben werden. Siehe alle Amtsblätter pro 1843. (Arnsberg, S. 75.)

M. B. 1847. S. 27.

115. **Verf. vom 8. Januar 1847, betr. die Abholung der angekommenen Geldbriefe.**

Für Geldbriefe darf kein Packkammer-Lagergeld erhoben werden.

Anmerkung. Nach den neueren Bestimmungen wird überhaupt kein Packetlagergeld mehr erhoben. M. B. 1847. S. 27.

116. **Verord. vom 29. Januar 1847, daß die bei den Postanstalten lagernden überzähligen Poststücke, deren Abgangs- und Bestimmungsort nicht ausgemittelt werden kann, stets ohne Zeitverlust zur Aufnahme in das Postamtsblatt angemeldet werden sollen.**

M. B. 1847. S. 28.

117. Bescheid vom 12 Januar 1847, daß von Seiten der Postbehörde Atteste über Orts-Entfernungen grundsätzlich nur in solchen Fällen ertheilt werden, wo es sich um Bescheinigung der postmäßig angenommenen Entfernung zwischen Orten, an denen sich Postanstalten befinden, handelt. M. B. 1847. S. 28.

118. Bescheid vom 15. Januar 1847, daß der Debit des Postmeilen-Zeigers eingestellt ist. M. B. 1847. S. 28.

119. Cirk.-Verf. vom 23. Januar 1847, wonach auf den „neuesten Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Wegweiser von H. Zimmermann" aufmerksam gemacht wird. M. B. 1847. S. 29.

120. Verordnung vom 14. Januar 1847, wonach erinnert wird, daß Fahrpostsendungen nach Oesterreich, welche das Gewicht von 80 Pfund überschreiten, zur Beförderung mit der Post nicht angenommen werden dürfen. M. B. 1847. S. 29.

121. Verordnung vom 27. Januar 1847, daß Päckerei-Sendungen nach dem Krakauer Gebiete von jetzt ab der Mitgabe besonderer Inhalts-Deklarationen bedürfen. M. B. 1847. S. 29.

122. Verord. vom 6. März 1847, daß die Gestellung von Wachmannschaften zur Bewachung der Postbüreaus während einer zeitweisen Abwesenheit oder Verminderung der Garnison von den Gemeinden nicht mehr gefordert werden soll. M. B. 1847. S. 68.

123. Verord. vom 15. März 1847, daß der innere Personenraum der Post-Hauptwagen erleuchtet werden soll. M. B. 1847. S. 68.

124. Verord. vom 20. März 1847, daß bei den Posttransporten auf Eisenbahnen nur sichere und wohlverschließbare Laternen anzuwenden. M. B. 1847. S. 69.

125. Verord. vom 27. März 1847, wonach das Verbot der heimlichen Mitnahme uneingeschriebener Personen bei den gewöhnlichen Posten aufs Neue eingeschärft wird. M. B. 1847. S. 69.

126. Verf. vom 16. Januar 1847, betr. die Portoerhebung für die Nachsendung zurückgelassener Reiseeffekten.

Reisende, welche von den Dampfwagen auf die Posten übergehen und auf ersteren Reiseeffekten durch eigene Schuld oder durch Schuld der Eisenbahnbeamten zurückgelassen haben, sind verpflichtet, für die Nachsendung dieser Effekten das Porto nach der Päckereitaxe zu entrichten.

Wo anderer Seits der Fall eintritt, daß Reisende, die von einer Post zur Eisenbahn übergehen, ihre Effekten durch eigene Schuld oder durch Schuld der Postbeamten auf der Poststation oder in dem Postwagen zurücklassen, ist die Nachsendung dieser Effekten zwar auf der Eisenbahn, aber *in dem Eisenbahn-Postwagen* zu bewirken. Dieselben sind dann wie andere Poststücke zu behandeln, auch ist das tarifmäßige Porto dafür zu erheben und zu berechnen. M. B. 1847. S. 70.

127. Verordn. vom 14. März 1847, betr. die Erhebung des Chausseegeldes für Extrapost-, Kourier- und Estafetten-Pferde.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 71.

128. Schreiben vom 12. Febr. 1847, betr. die Besorgung von Briefen durch die Postanstalten an Behörden und Einwohner im Orte.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 71.

129. Verordn. vom 9. März 1847, betr. die Behändigung der für Soldaten, vom Feldwebel abwärts, mit den Posten eingehenden Geld- und Packetsendungen.
Anmerkung. Wie bei No. 4.
Conf. No. 412. M. B. 1847. S. 71.

130. **Verordn. vom 6. Februar 1847, über die Herausgabe einer Uebersicht der Portosätze für die Korrespondenz nach und aus Großbritannien.**

Die in rubro gedachte Uebersicht ist von der Geheimen Kanzlei des General-Postamtes zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar zu beziehen.

M. B. 1847. S. 72.

131. **Verordn. vom 9. April 1847, betr. das Einschreiben der Postreisenden und das Abwiegen der Passagier-Effekten.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 145.

132. **Verordn. vom 15. April 1847, wegen Erhebung des Personengeldes und wegen Beförderung der Reisenden auf Strecken, welche nicht eine volle Station ausmachen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 146.

133. **Verordn. vom 21. April 1847, wegen Beförderung von Kindern auf den inländischen Personen-, Fahr- und Kariolposten.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 147.

134. **Verordn. vom 30. April 1847, betr. das Verbot der Mitnahme von fremden Personen in den Eisenbahn-Postwagen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 147.

135. **Verf. vom 29. April 1847, betr. die Vergebung des Bockplatzes bei den dazu eingerichteten Personenposten an unterwegs sich meldende Personen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 148.

136. **Cirk.-Verf. vom 7. Juni 1847, betr. die Portofreiheit für die von den Dominien und Ortsbehörden an die Landrathsämter unter Privatsiegel eingehenden Dienstbriefe.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 148.

137. **Verordn. vom 5. Juni 1847, betr. die Zahlung von Geldvorschüssen auf Briefe und andere Sendungen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 148.

138. **Verf. vom 20. Mai 1847, betr. die Portoerhebung für Sendungen unter Kreuzband.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 149.

139. **Bekanntm. vom 26. März 1847, betr. die Ermäßigung des Porto für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahn-Routen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 149.

140. **Verordn. vom 15. Juni 1847, betr. die expresse Bestellung von Briefen und anderen Sendungen, welche bei Nacht eintreffen.**

Die in rubro gedachte Bestellung hat unmittelbar nach der Ankunft zu erfolgen, insofern nicht der Absender selbst auf der Adresse durch eine dahin abzielende Bemerkung die Bestellung zur Nachtzeit verbeten hat.

M. B. 1847. S. 150.

141. **Verf. vom 20. Mai 1847, betr. die Annahme und Bestellung rekommandirter Briefe an Adressaten am Orte der Postanstalt.**

Die Bestimmung, nach welcher die Postanstalten gehalten sind, Briefe aus dem Orte zur Bestellung im Orte anzunehmen und zu besorgen, soll auch auf rekommandirte Briefe Anwendung finden, jedoch ist für solche Briefe neben der Bestellgebühr auch das tarifmäßige Scheingeld zu erheben.

Anmerkung. Das Scheingeld ist nach den neueren Bestimmungen aufgehoben.

M. B. 1847. S. 150.

142. **Verordn. vom 28. April 1847, betr. die expresse Bestellung von Packetsendungen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 150.

*

143. **Verf. vom 2. April 1847, betr. die Taxirung der Soldatenbriefe nach dem Auslande.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 151.

144. **Verf. vom 15. April 1847, betr. die Franko-Erhebung für Packetsendungen nach dem Auslande.**

Die nach dem Auslande bestimmten Briefe und Sendungen sind entweder unfrankirt, oder in Franko=Fällen, resp. nur Franko=Grenze, soweit solches konventionsmäßig zulässig ist, oder franko bis zum Bestimmungsorte anzunehmen. M. B. 1847. S. 151.

145. **Verf. vom 22. April 1847, wegen Leitung und Auslieferung der Briefe nach überseeischen Ländern.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 151.

146. **Verordn. vom 3. Mai 1847, betr. die Bestellungen der Zeitungen ꝛc. und Abführung der Pränumerationsgelder für solche.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 151.

147. **Verf. vom 25. Juni 1847, wegen der Personengeld-Erhebung für Strecken, die nicht eine volle Station ausmachen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 179.

148. **Verf. vom 30. Juni 1847, betr. die Nachsendung und Taxirung solcher Briefe, deren Adressaten den ursprünglichen Bestimmungsort verlassen haben.**

Das Cirkular vom 22. März 1846 findet auch auf Briefe über 2 Loth bis incl. 16 Loth, deren Versendung mit der Fahrpost erfolgt, unbedingt Anwendung.

Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1847. S. 180.

149. **Verordn. vom 20. Juli 1847, betr. die Beförderung der Soldatenbriefe.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 180.

150. **Verf. vom 22. Juli 1847, betr. das Rangiren der Reisenden, welche unterwegs außerhalb des Ortes einer Postanstalt in die Post aufgenommen werden.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 214.

151. **Verordn. vom 14. Septbr. 1847, betr. die Weiterbenutzung einer Beichaise, deren Personen von einem Stationsorte abgehen, in sofern sich neue Personen zur Mitreise melden.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 214.

152. **Verordn. vom 3. August 1847, betr. die Berechnung der Extrapost-Beförderungskosten für Fahrten zwischen Post-Stationsorten und nahe belegenen Eisenbahn-Haltepunkten.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 214.

153. **Verordn. vom 20. Juli 1847, betr. die portofreie Beförderung von Geldersparnissen der bei ausländischen Eisenbahnbauten als Arbeiter beschäftigten Preuß. Unterthanen.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1847 (Arnsberg, S. 459).

M. B. 1847. S. 215.

154. **Verf. vom 23. Juli 1847, betr. die Verabfolgung der an Soldaten, vom Feldwebel abwärts, eingehenden Briefe, Geld- und Packet-Sendungen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 215.

155. **Verordn. vom 27. Juni 1847, über die Geldsendungen nach Frankreich.**

Die nach Frankreich bestimmten Geldsendungen dürfen nicht in Briefen, sondern müssen in Leinen oder Wachstuch verpackt und von besonderen unversiegelten Adressen begleitet sein. Weder diese Geldpackete, noch die unversiegelten Adressen dürfen schriftliche Mittheilungen enthalten. M. B. 1847. S. 216.

156. Verordnung vom 2. August 1847, betr. den Postverkehr nach und von Krakau und Umgegend.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 216.

157. Cirk.-Verf. vom 9. Oktbr. 1847, betr. die Gestellung und Beaufsichtigung von Posthülfspferden bei Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 270.

158. Verordn. vom 17. Septbr. 1847, daß die Bestimmung, nach welcher bei allen Extraposten, Kourieren und Estafetten, welche aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Halteplatze, oder umgekehrt zu befördern sind, die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, und wenn diese unter und bis eine Meile beträgt, mindestens für eine Meile berechnet werden sollen, auch bei Reisen Allerhöchster und Höchster Personen unbedingte Anwendung findet. M. B. 1847. S. 270.

159. Verordn. vom 5. September 1847, betr. die Verpackung der nach Rußland bestimmten Päckerei-Sendungen.

Die Sendungen der in rubro gedachten Art müssen durchaus haltbar und der Weite des Transports angemessen emballirt sein.

M. B. 1847. S. 270.

160. Verf. vom 17. August 1847, daß die Postkassen ausländische Eisenbahn-Kassenscheine und ausländisches Papiergeld nicht annehmen dürfen.

M. B. 1847. S. 271.

161. Verordn. vom 6. Oktober 1847, betr. die Bestellung von Geldsendungen durch die Landbriefträger.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 271.

162. Verf. vom 19. September 1847, daß bei mondhellen Nächten eine Erleuchtung der Postwagen nicht erforderlich. M. B. 1847. S. 271.

163. Verf. vom 29. September 1847, wegen Bestellung von Päckereien nach den von durchgehenden Posten berührten Orten, an welchen sich keine Postanstalten befinden.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 272.

164. Verf. vom 12. Septbr. 1847, wegen Bestellung und Versendung der Zeitungen für untergeordnete Postanstalten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 272.

165. Verordn. vom 31. Oktbr. 1847, betr. die bequemere Einrichtung, Instand- und Reinhaltung der Postwagen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 302.

166. Auszug aus der Verf. vom 10. Oktbr. 1847, betr. die unentgeltliche Mitnahme leerer Königl. Wagen mit ledig zurückgehenden Postpferden.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 303.

167. Verordn. vom 24. Oktbr. 1847, daß unverschlossene Briefe, welche im Briefkasten vorgefunden werden, mit dem Dienstsiegel zu verschließen, und auf der Siegelseite zu bemerken ist, daß der Brief unversiegelt im Briefkasten gefunden und deshalb mit dem Dienstsiegel verschlossen worden sei. M. B. 1847. S. 303.

168. Verf. vom 9. Nov. 1847, betr. die Bestellung von Geldsendungen durch expresse Boten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 303.

169. Verordn. vom 15. Novbr. 1847, daß die der Kgl. Bank zustehende Portofreiheit sich auf Packete mit Akten, Schriften und Rechnungen ohne Einschränkung, und auf Packete mit anderen Gegenständen bis zum Gewichte von 10 Pfd. posttäglich erstrecke.

M. B. 1847. S. 304.

170. Verordn. vom 27. Novbr. 1847, betr. die Bestellung nicht abgeholter Briefe an Landbewohner durch die Landbriefträger.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 334.

171. Verf. vom 25. Novbr. 1847, betr. die Bestellung rekommandirter Briefe an Landbewohner.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 334.

172. Verordn. vom 9. Dezember 1847 wegen Ueberwachung der Sendungen unter Kreuzband zur Ermittelung etwaiger schriftlichen Einschaltungen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 335.

173. Verordn. vom 12. Dezbr. 1847, betr. die Portofreiheit der Geldersparnisse von Arbeitern bei Festungsbauten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1847. S. 335.

174. Verordn. vom 29. Novbr. 1847, betr. die Portofreiheit der an das statistische Bureau zu Berlin von Privatpersonen in herrschaftlichen meteorologischen Dienstsachen eingehenden Briefe, und Verfahren mit den von dem statistischen Bureau für meteorologische Beobachtungen nach auswärts zu zahlenden kleinen Geldbeträge.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 30.

175. Verf. vom 15. Dezbr. 1847, daß die Porto-Moderation für Packetsendungen zwischen den an Eisenbahnen gelegenen Postanstalten auch auf diejenigen Packete in Anwendung zu bringen ist, welche von Eisenbahn-Postanstalten nach Orten in der Nähe von Eisenbahn-Postanstalten abgesandt werden, und Seitens der letzteren zur Distribution gelangen, bei denen mithin eine weitere Beförderung durch Posten nicht stattfindet.

M. B. 1848. S. 30.

176. Verordn. vom 31. Dezbr. 1847, daß die Annahme und Beförderung von Briefen, welche vom Absender äußerlich mit Bemerkungen versehen sind, nur dann zulässig ist, wenn diese Bemerkungen sich auf die Beförderung oder Bestellung der betreffenden Sendung beziehen.

M. B. 1848. S. 30.

177. Verf. vom 21. Januar 1848, betr. das Fortbestehen der die Kosten nicht deckenden regelmäßigen Landbriefbestellung.

Anmerkung. Wie ad 4. M. B. 1848. S. 31.

178. Verf. vom 15. Januar 1848, betr. die Adressirung der nach überseeischen Orten bestimmten Briefe an einen Korrespondenten in England.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 31.

179. Verordnung vom 17. Febr. 1848, betr. die Portofreiheit in Angelegenheiten des Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 31.

180. Verordnung vom 27. Januar 1848, daß die kirchlichen Tabellen, welche die Geistlichen an die Gerichte einzusenden haben, portofrei sind.

M. B. 1848. S. 32.

181. Verordn. vom 27. Januar 1848, daß die Erhöhung des Passagiergeldes bei den Oesterreichischen Posten um 10% bis auf Weiteres bestehen bleibe.

M. B. 1848. S. 32.

182. Verordn. vom 3. Januar 1848, betr. die künftige Bearbeitung der Anstellungs-Angelegenheiten der zur Versorgung im Postfache berechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts und der versorgungsberechtigten Postillone.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 70.

183. Verordn. vom 11. Febr. 1848, betr. die Regulirung der Postuhren nach der mittleren Lokalzeit.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 72.

184. Verf. vom 18. Dezbr. 1847, betr. die Annahme der während der Expedition der Post sich zur Mitreise meldenden Personen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 76.

185. Verf. vom 29. März 1848, betr. die Beförderungszeit bei Voraus-Transporten der ordinairen Posten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 76.

186. Verordn. vom 9. April 1848, betr. die einstweilige Abänderung der Portotaxe.

Anmerkung. Siehe Ges.-S. pro 1848, S. 99, alle Amtsblätter pro 1848. (Arnsberg, S. 174.)

Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1848. S. 77.

187. Verf. vom 28. März 1848, daß Cirkularien, in denen bloß die Namens-Chiffre der Firma schriftlich vermerkt ist, unter Kreuzband für das ermäßigte Kreuzband-Porto befördert werden sollen. M. B. 1848. S. 78.

188. Verordn. vom 6. Febr. 1848, betr. das Verfahren mit Packeten, deren Beschädigung nach erfolgter Aushändigung von dem Empfänger angezeigt wird.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 78.

189. Bekanntm. vom 7. Januar 1848, betr. die Bewilligung der Portofreiheit für wohlthätige Vereine.

Anmerkung. Wie bei No. 4. Siehe auch die Amtsblätter p. 1848. (Arnsberg, S. 66.) M. B. 1848. S. 79.

190. Verordn. vom 26. Februar 1848, betr. die Beförderung umfangreicher Packete nach Oesterreich.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 79.

191. Verordn. vom 29. Dezbr. 1847, betr. die Spedition der nach Schweden bestimmten Fahrpostgegenstände.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 79.

192. Auszug aus der Verordnung vom 5. April 1848, betr. das Verfahren in Postvorschuß-Angelegenheiten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 141.

193. Verordn. vom 28. Juni 1848, betr. die Führung von Konduitenlisten über die Post-Anstalten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 207.

194. Verordn. vom 29. Mai 1848, betr. die Aufnahme unterwegs zur Beförderung mit der Post sich meldenden Personen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 208.

195. Verordn. vom 26. April 1848, betr. die Postillon-Trinkgeld-Sätze bei den Fahr-, Personen-, Kourier- und Schnellposten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 208.

196. Allerhöchster Königl. Erlaß vom 24. Mai 1848, betr. die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1848 (Arnsberg, S. 281).
M. B. 1848. S. 208.

197. Bekanntm. vom 18. Juni 1848, betr. die Deklarirung des Werthes der mit den Posten zu versendenden kourshabenden Papiere und Dokumente.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter. (Arnsberg, S. 278).
M. B. 1848. S. 209.

198. Bekanntm. vom 21. Juni 1848, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter. (Arnsberg, S. 299.)
M. B. 1848. S. 209.

199. Verordn. vom 22. Mai 1848, daß Rekommandation fortan bei Postsendungen jeder Art stattfinden kann. M. B. 1848. S. 209.

200. Verordn. vom 28. Mai 1848, daß die Verhandlungen der Frankfurter und Berliner National-Versammlungen porto- und provisionsfrei zu befördern.
M. B. 1848. S. 210.

201. Verordn. vom 3. Juni 1848, daß die Korrespondenz der Mitglieder der deutschen und preußischen National-Versammlung portofrei zu befördern.
M. B. 1848. S. 210.

202. Verordn. vom 17. Juni 1848, daß ad 201 sich auch auf die Privat-Korrespondenz beziehe.
M. B. 1848. S. 210.

203. Verordn. vom 24. Juni 1848, daß ad 201 sich auch auf die Packet- und Geldsendungen beziehe. M. B. 1848. S. 210.

204. Verordn. vom 4. Juni 1848, daß dem Komité zu Danzig für die Betheiligung der Provinz Preußen bei der Gründung einer deutschen Marine widerruflich die Portofreiheit bewilligt.
M. B. 1848. S. 211.

205 Verordn. vom 17. Juni 1848, wonach ad 204 sich auch auf ähnliche Vereine bezieht.
M. B. 1848. S. 211.

206. Verordn. vom 3. Mai 1848, wonach dem Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen die Portofreiheit bewilligt ist.
M. B. 1848. S. 211.

207. Bekanntm. vom 4. Februar 1848, betr. das Porto der mit Stempel versehenen Briefe, welche in Großbritannien nach fremden Ländern zur Post gegeben werden.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 211.

208. Bekanntm. vom 28. Juni 1848, betr. die britische Gebühr für rekommandirte Briefe. Dieselbe ist auf 5 Sgr. herabgesetzt.
M. B. 1848. S. 212.

209. Verordn. vom 22. Juli 1848, daß von jetzt ab in allen Fällen, wo mehrere Reisende, welche auf ein Billet eingeschrieben sind, ihre Effekten zusammengepackt haben, bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf dasselbe Billet eingeschriebene Anzahl Reisender in Abzug zu bringen ist.
M. B. 1848. S. 244.

210. Verordnung vom 11. Juli 1848, betr. die Assekuranz-Gebühr für Geld-Sendungen über 1000 Thlr.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter (Arnsberg, S. 298).
M. B. 1848. S. 244.

211. Verf. vom 16. Juli 1848, daß die ermäßigte Taxe für gedruckte Sachen unter Kreuzband auch auf die autographirten Cirkulare in Anwendung zu bringen.
M. B. 1848. S. 245.

212. Verordn. vom 2. August 1848, daß die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der National-Versammlung ohne Provisionszuschlag debitirt werden sollen.
M. B. 1848. S. 246.

213. Verordn. vom 29. Juli 1848, daß sich die Portofreiheit der Korrespondenz der Abgeordneten bei der deutschen National-Versammlung nicht allein auf die Preuß. Abgeordneten, sondern auch auf die übrigen Abgeordneten erstrecke.
M. B. 1848. S. 246.

214. Verordn. vom 31. Juli 1848, daß die Korrespondenz des Reichsverwesers und des Reichsministeriums zu Frankfurt portofrei zu befördern.
M. B. 1848. S. 246.

215. Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1848, daß Geldsendungen in kreisständischen Angelegenheiten portofrei sind. M. B. 1848. S. 246.

216. Verordn. vom 19. Juli 1848, wie bei No. 215.
M. B. 1848. S. 247.

217. Verf. vom 6. Septbr. 1848, daß eine Kontrole der paßpolizeilichen Legitimationen der Postreisenden nach und von Orten der deutschen Bundesstaaten seitens der Postanstalten nicht mehr erforderlich ist. M. B. 1848. S. 326.

218. Verf. vom 10. August 1848, betr. das Besteigen des Postwagens vor dem Posthause oder der Passagierstube.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 326.

219. Verf. vom 5. August 1848, betr. die Gestattung von Extrapost-Chaisen zur Benutzung für die ganze Tour.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 326.

220. Verordn. vom 19. August 1848, betr. die Aufhebung der Vorschriften über Anwendung der Kreuzkonverte ꝛc. bei rekommandirten Briefen.
1852 abgeändert. M. B. 1848. S. 327.

221. Verordn. vom 15. September 1848, daß der Frankirungszwang für rekommandirte Briefe aufgehoben. M. B. 1848. S. 327.

222. Verordn. vom 28. Septbr. 1848, daß das bisherige Verfahren in Betreff der nach dem Auslande gerichteten rekommandirten Briefe beizubehalten.
M. B. 1848. S. 328.

223. Verf. vom 3. Septbr. 1848, betr. die Bestellung von Geldbriefen aus dem Orte durch Landbriefträger.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 328.

224. Verordn. vom 22. Septbr. 1848, daß den Bücher-Sendungen an die deutsche Reichsbibliothek zu Frankfurt a. M. die Portofreiheit bewilligt.
M. B. 1848. S. 328.

225. Verordn. vom 14. Oktober 1848, daß die zur Nachtzeit behufs der Beförderung mit der Post sich meldenden Personen nicht angenommen werden dürfen.
Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1848. S. 353.

226. Verordn. vom 21. Oktober 1848, betr. die Annahme von baaren Beträgen bis 25 Thlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 353.

227. Verordn. vom 24. Septbr. 1848, betr. die Aufhebung der Notizbücher über die Auslieferungsscheine zu angekommenen Geldsendungen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 358.

228. Verordn. vom 11. November 1848, betr. die Fortführung von Attestbüchern über die an Behörden eingehenden Geldsendungen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 358.

229. Verordn. vom 21. Oktbr. 1848, betr. die Erhebung der Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth ohne Rücksicht auf das Verhältniß des Werthes zum Gewicht.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 359.

230. Bescheid vom 18. Oktbr. 1848, betr. die Taxirung der Sendungen mit Wechseln.
Briefe mit Wechseln sind in gleicher Weise zu behandeln, wie Sendungen mit hypothekarischen und anderen ähnlichen Dokumenten.
M. B. 1848. S. 359.

231. Verordn. vom 23. Novbr. 1848, betr. die Portofreiheit der Korrespondenz zwischen den Militairbehörden und den Eisenbahngesellschaften.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1848. S. 359.

232. **Verordn. vom 14. Novbr. 1848, daß das Reichs-Gesetzblatt porto- und provisionsfrei zu befördern.** M. B. 1848. S. 360.

233. **Verf. vom 6. Dezbr. 1848, betr. die Betheiligung der Postbeamten an dem Dienste der Bürgerwehr.**
Aufgehoben. M. B. 1848. S. 392.

234. **Verordn. vom 2. Dezbr. 1848, betr. die rekommandirten Briefe von und nach dem Auslande.**
Alle nach fremden Ländern ohne Unterschied bestimmten, rekommandirten Briefe müssen unbedingt bei der Aufgabe frankirt werden.
M. B. 1848. S. 392.

235. **Verf. vom 24. Januar 1849, daß die Annahme unterwegs sich meldender Postreisenden nur in Dörfern, Chausseehäusern ꝛc., nicht aber auf jedem beliebigen Punkte der Straße erfolgen darf.** M. B. 1849. S. 26.

236. **Bekanntm. vom 23. Novbr. 1848, betr. die Annahme von baaren Beträgen Seitens der Postanstalten zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger.**
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 26.

237. **Verordn. vom 6. März 1849, betr. die Personenbeförderung nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte.**
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 52.

238. **Bekanntm. vom 17. März 1849, betr. die Begleitbriefe mit der Post.**
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 53.

239. **Bekanntm. vom 9. März 1849, betr. die Deklarationen zu Geld- und Werthsendungen mit der Post.**
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1849. (Arnsberg, S. 81.)
M. B. 1849. S. 53.

240. **Bekanntm. vom 7. März 1849, betr. die Ausstellung von Post-Attesten bei Versendung von Wechseln.**
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 53.

241. **Verordn. vom 4. Febr. 1849, betr. die Anwendung der für Briefe bewilligten Portofreiheit auf das Briefporto bei Baarzahlungen.**
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 54.

242. **Verordn. vom 28. März 1849, daß die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Preußischen Kammern provisionsfrei zu debitiren.**
M. B. 1849. S. 54.

243. **Verordn. vom 28. April 1849, betr. die Beaufsichtigung des Expeditions-Verfahrens ꝛc. der Postanstalten durch ambulirende Kontrolbeamte.**
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 75.

244. **Bekanntm. vom 27. April 1849, betr. die deutliche und genaue Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe ꝛc.**
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1849 (Arnsberg, S. 144).
M. B. 1849. S. 76.

245. **Verordn. vom 14. Febr. 1849, betr. die Portofreiheit für die beiden Kammern der Preuß. Abgeordneten und für die einzelnen Mitglieder derselben.**
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 76.

246. **Verordn. vom 19. Mai 1849, daß die Portofreiheit für die seitherigen Preuß. Abgeordneten der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt a. M. aufgehört.**
M. B. 1849. S. 76.

247. Verordn. vom 5. April 1849, betr. die Anwendung der in den östlichen Provinzen geltenden Bestimmungen über die den Kommunalbehörden zustehende Portofreiheit auch in der Rheinprovinz und Westphalen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 77.

248. Bekanntm. vom 22. März 1849, betr. die Ermäßigung des Seeportos für die über England zu befördernde Korrespondenz zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1849. (Arnsberg S. 95.)
M. B. 1849. S. 78.

249. Verordn. vom 5. Juni 1849, betr. die Absendung von Laufzetteln zu Ermittelung der richtigen Bestellung nicht rekommandirter Briefe.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 104.

250. Bescheid an das Postamt zu N. vom 12. Mai 1849, daß das Bestellgeld für Zeitungen an Bewohner des platten Landes durch den Landbriefträger nur nach dem Satze erhoben werden kann, der sich daraus ergiebt, wie oft die Bestellung in dieser Weise wirklich erfolgt und nicht wie oft die Zeitung erscheint oder am Distributions-Orte ankommt.
M. B. 1849. S. 105.

251. Cirk. vom 30. Mai 1849, daß politische Zeitungen und periodische Schriften aus insurgirten deutschen Ländern und Landestheilen nicht weiter befördert werden sollen.
Conf. No. 261. M. B. 1849. S. 105.

252. Ministerial-Schreiben vom 28. April 1849, daß die den Abgeordneten der beiden Kammern bewilligte Portofreiheit nur auf solche Briefe Anwendung findet, welche die Abgeordneten durch das Hofpostamt, resp. die demselben untergeordneten Postanstalten zu Berlin absenden oder empfangen. M. B. 1849. S. 105.

253. Ministerial-Verordnung vom 31. Mai 1849, daß die Portofreiheit für die I. Kammer, für den Präsidenten und die Mitglieder derselben auch während der Vertagung der Kammer ihre Gültigkeit behält. M. B. 1849. S. 106.

254. Minist.-Verordn. vom 12. Mai 1849, betr. die Portofreiheit in Kgl. Telegraphen-Angelegenheiten.

Die Kgl. Telegraphen-Direktion, die Telegraphen-Inspektoren und die Telegraphen-Stationen sollen auf den Preußischen Posten in Kgl. Telegraphen-Angelegenheiten die Portofreiheit genießen. M. B. 1849. S. 106.

255. Verordn. vom 6. Juni 1849, daß der Vertrieb der Lenz'schen Uebersicht der Porto-Vergünstigungen für die preußischen Truppen portofrei ist.
M. B. 1849. S. 106.

256. Cirk.-Verf. vom 5. Juli 1849, betr. die beabsichtigten Aenderungen in der Organisation der Postverwaltung.

Die Kgl. Post-Inspektoren und die Dirigenten der bedeutenderen Provinzial-Postämter sollen sich in der rubrizirten Sache gutachtlich äußern.
M. B. 1849. S. 148.

257. Verf. vom 10. April 1849, daß für die Postanstalten eine Verpflichtung zur Insinuation landräthlicher Verfügungen nicht besteht.
M. B. 1849. S. 150.

258. Verordn. vom 5. Mai 1849, daß auch unfrankirte Briefe am Annahme-Fenster anzunehmen sind. M. B. 1849. S. 151.

259. Bescheid vom 20. Juni 1849, daß die Absendung von Geldpacketen und gewöhnlichen Packeten mit einem und demselben Begleitbriefe unzulässig ist. Für jede Sendung bedarf es eines besonderen Begleitscheines.
M. B. 1849. S. 151.

260. Verordn. vom 19. April 1849, betr. die Versendung und Vertheilung von Zeitungs-Ankündigungen und Probeblättern.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 151.

261. Verordn. vom 16. Juni 1849, betr. das Verfahren mit Zeitungen, welche durch andere Zeitungen substituirt werden.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 152.

262. Cirk.-Verf. vom 26. Juni 1849, wonach die Verf. vom 30. Mai 1849 (No. 251) wieder aufgehoben wird. M. B. 1849. S. 152.

263. Reglement über die Annahme und Beförderung von Postelcven vom 20. Aug. 1849.

Anmerkung. Siehe das Reglement vom 15. Februar 1868 (M. B. 1868. S. 103). M. B. 1849. S. 175.

264. Verordn. vom 25. August 1849, betr. die Beurlaubung der Postbeamten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 177.

265. Bekanntm. vom 25. August 1849, betr. die Prüfung der gelösten Passagierbillets Seitens der Postreisenden.

Anmerkung. Wie bei No. 16. M. B. 1849. S. 178.

266. Bekanntm. vom 31. Juli 1849, betr. die genaue Bezeichnung der Adressen bei Sendungen mit der Post.

Bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin sind die Empfänger möglichst genau und, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen. M. B. 1849. S. 178.

267. Verf. vom 27. Juni 1849, betr. die Eintragung von Briefen, welche durch expresse Boten bestellt werden sollen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 179.

268. Verf. vom 30. Juni 1849, betr. die Erhebung des Botenlohnes für die expresse Bestellung von Briefen.

Die expresse Bestellung von Briefen begründet nur dann die Erhebung des Botenlohnes, wenn die Adresse den Vermerk enthält: „durch Expressen zu bestellen." M. B. 1849. S. 179.

269. Bekanntm. vom 29. Juli 1849, wonach die Deklaration über Gelder und werthvolle Gegenstände bei deren Versendung mit der Post wiederholt dringend anempfohlen wird. M. B. 1849. S. 180.

270. Verf. vom 28. Juli 1849, betr. die Porto-Erhebung für Geldsendungen per Schnellpost.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 180.

271. Verf. vom 30. Juli 1849, betr. die Rekommandation von Vorschußbriefen.

Postsendungen jeder Art, auf welchen Postvorschuß haftet, dürfen nicht zugleich rekommandirt werden. M. B. 1849. S. 181.

272. Verf. vom 8. August 1849, daß das Bestellgeld abzusetzen ist, sobald Briefe oder andere Gegenstände zurückgesandt oder nachgesandt werden müssen. M. B. 1849. S. 181.

273. Schreiben vom 11. Juli 1849, betr. die Porto-Erhebung für die an Soldaten abgerückter Truppentheile eingehenden Briefe, wenn solche nicht mit dem Ortspolizei-Stempel versehen sind.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 181.

274. Bekanntm. vom 31. Juli 1849, wonach die Befugniß, den durch die Post zu debitirenden Zeitungen extraordinaire Beilagen gegen besonderes Porto beizufügen, aufgehoben wird. M. B. 1849. S. 181.

275. Bekanntm. vom 24. Juli 1849, betr. die Portofreiheit des Volksdanks für Preußens Krieger.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 182.

276. Bekanntm. vom 5. August 1849, daß die Korrespondenz der Präsidenten und der Mitglieder der beiden Kammern portofrei ist.

M. B. 1849. S. 182.

277. Cirk.-Verf. vom 29. Juni 1849, daß die Portofreiheit Handwerker- und anderen Vereinen nicht gewährt werden kann.

M. B. 1849. S. 182.

278. Bekanntm. vom 23. Juli 1849, daß dem Verein für das Wohl der Taubstummen die Portofreiheit bewilligt ist. M. B. 1849. S. 182.

279. Allerhöchster Erlaß vom 19. Septbr. 1849, betr. die Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 206.

280. Verordn. vom 1. Oktober 1849, daß die Dienstfunktion des General-Postmeisters auf den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übergeht.

M. B. 1849. S. 207.

281. Verordn. vom 29. August 1849, daß die Briefe an Se. Majestät den König zwar sorgfältig zu behandeln, daß es indessen nicht mehr nothwendig sei, dem Aufgeber den Namen, Stand und Wohnort des Absenders zu erfragen und die desfallsigen Angaben auf einen dem Briefe beizufügenden Zettel niederzuschreiben.

M. B. 1849. S. 208.

282. Bescheid vom 3. Septbr. 1849, betr. die Bestellung von Postsachen an Personen, welche solche gewöhnlich von der Post abholen lassen, durch die Briefträger.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 208.

283. Bescheid vom 3. September 1849, betr. die Einziehung des Botenlohnes für die durch expresse Boten zu besorgenden Briefe.

Es bleibt Sache der absendenden Postanstalt, sich die Berichtigung des entstehenden Botenlohnes für expreß zu besorgende Briefe zu sichern, wenn solches nicht gleich voraus bezahlt wird. M. B. 1849. S. 209.

284. Verf. vom 15. Septbr. 1849, daß es nicht zulässig ist, Briefe, welche Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe enthalten, zugleich mit einem Insinuations-Dokumente versehen, zur Beförderung mit der Post anzunehmen.

M. B. 1849. S. 209.

285. Verf. vom 20. Septbr. 1849, daß das gezahlte Franko auf den Geldeinlieferungsscheinen anzugeben ist. M. B. 1849. S. 209.

286. Bescheid vom 27. Septbr. 1849, daß die portofrei zu befördernden Offizier-Familienbriefe, wenn solche als rekommandirt bezeichnet sind, nur gegen Zahlung der Rekommandationsgebühr angenommen werden können.

M. B. 1849. S. 209.

287. Verordn. vom 6. Septbr. 1849, daß die Briefe der in den Lazarethen sich befindenden Soldaten mit dem Militair-Briefstempel zu versehen sind, weil sie sonst die Portovergünstigung nicht haben.

Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1849. S. 209.

288. Verordn. vom 9. Septbr. 1849, betr. die Portovergünstigung für die nach Süddeutschland abgerückten Preußischen Truppen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 210.

289. Cirk.-Erlaß vom 14. Septbr. 1849, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 210.

290. Verordn. vom 9. Septbr. 1849, betr. die Portofreiheit der Korrespondenz der Eisenbahn-Gesellschaften.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 211.

291. Verordn. vom 29. Septbr. 1849, betr. den Verschluß der rekommandirten Briefe nach dem Auslande.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 212.

292. Bescheid vom 28. August 1849, betr. den Verschluß rekommandirter Briefe nach Oesterreich.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 212.

293. Bekanntm. vom 14. Septbr. 1849, daß alle nach dem Königreiche Sachsen mit den Posten zu befördernden Sendungen in Papiergeld oder koursbabenden Papieren bei Vermeidung einer Strafe von 10 % mit dem vollen Werthe des Inhalts der Sendung deklarirt werden müssen.

Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1849. S. 213.

294. Verf. vom 29. Septbr. 1849, betr. die Einziehung des Porto für die an Behörden unfrankirt eingehenden Briefe.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 233.

295. Verordn. vom 22. Oktober 1849, betr. die Kontrolirung der Briefe mit portofreiem Rubrum.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 234.

296. Verordn. vom 5. Oktbr. 1849, betr. die Weiterbeförderung telegraphischer Depeschen mit der Post.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 234.

297. Verf. vom 5. Oktbr. 1849, betr. die Behandlung der durch expresse Boten zu bestellenden Briefe im Falle verweigerter Zahlung des Bestellgeldes.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 234.

298. Verordn. vom 30. Septbr. 1849, betr. die Behandlung der rekommandirten Briefe nach und vom Auslande.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 235.

299. Verordn. vom 18. Oktbr. 1849, betr. die Behandlung der Packetsendungen mit angegebenem Werthe.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 235.

300. Verf. vom 16. Oktbr. 1849, betr. die Werthangaben bei Versendung von Hypotheken- und ähnlichen Dokumenten.

Anmerkung. Wie bei No. 4 M. B. 1849. S. 236.

301. Verordn. vom 18. Oktbr. 1849, betr. die Versendung von Zeitungs-Probeblättern.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 236.

302. Cirk.-Verf. vom 1. Oktbr. 1849, über die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten angeordnete Eröffnung der durch Oesterreich eingehenden Briefe aus dem Orient an der Oesterreichischen Eingangsgrenze.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 236.

303. Cirk.-Verf. vom 29. Novbr. 1849, mit dem Reglement über die Annahme und Anstellung der Postexpedienten.

Anmerkung. Siehe das Reglement vom 15. Februar 1868. (M. B. 1868. S. 103.)

Conf. No. 451. M. B. 1849. S. 249.

304. Verordn. vom 5. Novbr. 1849, betr. die Regulirung der vor Erlaß des Reglements in den Postdienst getretenen Postschreiber.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 251.

305. Verf. vom 21. Novbr. 1849, daß das Militair-Dienstjahr bei der Dienstzeit der Posteleven nicht in Anschlag gebracht werden kann.
M. B. 1849. S. 252.

306. Verordn. vom 23. Novbr. 1849, betr. die Errichtung der Stelle eines Eisenbahn-Post-Inspektors.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 253.

307. Verordn. vom 8. Novbr. 1849, betr. die Verpflichtung der Postbeamten zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der über den technischen Postdienst bestehenden Vorschriften.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 254.

308. Verordn. vom 7. Novbr. 1849, daß auf Sendungen, deren Bestellung durch die Feld Postanstalten erfolgen soll, weder Postvorschüsse noch baare Einzahlungen geleistet werden dürfen.
M. B. 1849. S. 255.

309. Verf. vom 5. Novbr. 1849, betr. die Erhebung des Bestellgeldes für Briefe, welche von den Landbriefträgern unterwegs gesammelt werden.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 256.

310. Verordn. vom 14. Novbr. 1849, betr. die Beförderung der Päckereien nach Rußland.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1849. (Arnsberg, S. 363.)
M. B. 1849. S. 256.

311. Verordn. vom 7. Novbr. 1849, betr. die Desinfizirung der Briefe aus der Türkei an der Oesterreichischen Eingangsgrenze.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 256.

312. Verf. vom 9. Novbr. 1849, daß die bisher von dem Zeitungs-Komptoir bezogenen Zeitungen rc. bei demselben auch fernerhin zu bestellen sind.
M. B. 1849. S. 257.

313. Ministerial-Bekanntm. vom 19. Dezbr. 1849, betr. die neue Organisation der Post-Verwaltung.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 287.

314. Verordn. vom 11. Dezbr. 1849, betr. den Nachweis der Schulreife bei dem Eintritt als Postaspiranten.
Anmerkung. Wie bei No. 303. M. B. 1849. S. 288.

315. Verf. vom 2. Novbr. 1849, daß alle im Staatsverwaltungs-Interesse zu erlassenden Bekanntmachungen der Postverwaltung unentgeltlich in die Amtsblätter aufzunehmen sind.
M. B. 1849. S. 288.

316. Ministerial-Bekanntm. vom 28. Dezbr. 1849, mit dem Abkommen zwischen verschiedenen deutschen Postverwaltungen über den wechselseitigen Zeitungsverkehr.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1849. S. 289.

317. Verordn. vom 1. Januar 1850, wonach das Verbot der Mitnahme uneingeschriebener Personen bei Postbeförderungen erneuert eingeschärft wird.
M. B. 1850. S. 18.

318. Verordn. vom 31. Dezbr. 1849, betr. die Annahme der zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten telegraphischen Depeschen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 18.

319. Verordn. vom 31. Dezbr. 1849, in gleicher Angelegenheit.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 19.

320. Verordn. vom 14. Januar 1850, betr. die Beförderung gleichlautender telegraphischer Depeschen an mehrere Adressaten.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 19.

321. Verordn. vom 23. Januar 1850, daß dem deutschen Eisenbahnverein die Portofreiheit bewilligt. M. B. 1850. S. 19.

322. Bekanntm. vom 30. Januar 1850, wegen der den Sendungen mit der Post nach der Schweiz und durch dieselbe beizufügenden Inhaltsverzeichnisse.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 20.

323. Bekanntm. vom 5. Januar 1850, daß der Verschluß der Briefe nach den in heißen Himmelsstrichen belegenen Ländern nicht mit Siegellack erfolgen darf.
M. B. 1850. S. 20.

324. Verordnung vom 15. Januar 1850, betr. den Geschäftsverkehr mit dem Zeitungskomptoir in Berlin.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 20.

325. Verordnung vom 3. Januar 1850, betr. die ordnungsmäßige Anfertigung der Zeitungs-Bestellungen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 21.

326. Verordn. vom 16. Januar 1850, betr. den Bezug und die Spedition von Zeitungen innerhalb Deutschlands.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 21.

327. Ministerial-Verf. vom 8. Januar 1850, betr. den wechselseitigen Zeitungsdebit von und nach dem Großherzogthum Baden.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 21.

328. Wie vor vom 18. Januar 1850 mit dem Großherzogthum Luxemburg.
M. B. 1850. S. 21.

329. Bekanntm. vom 30. Januar 1850, betr. die Wiederinkourssetzung der von dem General-Postamte außer Kours gesetzten Staatspapiere, durch die Ober-Postdirektionen.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1850. (Arnsberg, S. 77).

330. Verf. vom 31. Januar 1850, daß die Assekuranzgebühr für Baarsendungen nur nach dem angegebenen Werth und ohne Rücksicht darauf zu erheben ist, ob die Sendungen Gold oder Silbergeld enthalten.
M. B. 1850. S. 50.

331. Verf. vom 14. Febr. 1850, betr. den Bezug der Gesetz-Sammlung durch die Postanstalten.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 51.

332. Verf. vom 7. März 1850, daß die fernere Lieferung der Gesetz-Sammlung für alle Postkomptoirs aufhören soll. M. B. 1850. S. 74.

333. Verf. vom 21. März 1850, daß die Regierungs-Amtsblätter zur Bekanntmachung dienstlicher Erlasse der Ober-Postdirektionen an die untergeordneten Postanstalten benutzt werden sollen. M. B. 1850. S. 74.

334. Verf. vom 12. März 1850, daß die Verfügungen der Kgl. General-Kommissionen und deren Organe durch die Postanstalten insinuirt werden sollen.
M. B. 1850. S. 75.

335. Verf. vom 28. März 1850, betr. die Militairdienstpflicht der Postaspiranten und Postexpedienten.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 75.

336. Verordn. vom 8. April 1850, betr. den Brief-Frankirungs-Zwang.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 76.

337. Verordn. vom 25. März 1850, daß die Portofreiheit des deutschen Eisenbahnvereins auf den Oesterreichischen Posten ebenfalls bewilligt ist.
M. B. 1850. S. 76.

338. Verf. vom 26. März 1850, betr. die Nachsendungen von Zeitungen und die Versendung von Tausch- und Frei-Exemplaren.
Anmerkung. Wie bei No. 4.
Conf. No. 414. M. B. 1850. S. 76.

339. Verordn. vom 25. Januar 1850, betr. die Verträge mit den deutschen Postverwaltungen über den wechselseitigen Zeitungsverkehr.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 77.

340. Verordn. vom 28. Febr. 1850 in derselben Angelegenheit.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 77.

341. Allerh. Erlaß vom 3. April 1850, daß den Vorstehern der Ober-Postdirecktionen der Dienstcharakter: Ober-Postdirektor, mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe und Ober-Forstmeister, den ihnen beigeordneten Bureau-Vorstehern der Dienstcharakter: Postrath, mit dem Range vor den Assessoren, zukommen soll und daß die Post-Inspektoren in ihrer jetzigen Dienststellung den bisher eingenommenen Rang der fünften Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten beibehalten. M. B. 1850. S. 113.

342. Allerh. Erlaß vom 25. März 1850, betr. das Verfahren in Untersuchungs-Sachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen.

Die seitherigen Funktionen in der in rubro gedachten Angelegenheit werden den Ober-Postdirektionen übertragen. M. B. 1850. S. 113.

343. Bescheid vom 15. April 1850, daß die Rückerstattung doppelt gezahlten Personengeldes nicht zulässig ist. M. B. 1850. S. 114.

344. Cirk. vom 17. April 1850, daß die Ober-Postdirektoren fortgesetzt die Zweckmäßigkeit der vorhandenen Postanlagen und Eisenbahn-Verbindungen kontroliren sollen.
M. B. 1850. S. 114.

345. Cirkulare vom 30. April 1850, daß die Notizen über Personal-Veränderungen bei dem Postbeamten-Personal durch die Regierungs-Amtsblätter zu veröffentlichen.
M. B. 1850. S. 115.

346. Verordn. vom 20. April 1850, betr. die Erklärungen der Korrespondenten über die Abholung der an sie eingehenden Postsachen von der Post.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 116.

347. Minist.-Bekanntm. vom 1. Mai 1850, betr. die Versendung von Zeitungen und periodischen Zeitschriften nach anderen Orten, als für welche solche ursprünglich bestellt worden sind.
Anmerkung. Wie bei No. 4.
Conf. No. 378. 388. M. B. 1850. S. 117.

348. Verordn vom 13. Mai 1850, daß die Abholung der rekommandirten Briefe von der Post vor wie nach nur dann zulässig ist, wenn der Adressat sich zu diesem Behufe persönlich einfindet und dort den Empfangschein vollzieht.
Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1850. S. 151.

349. Verf. vom 20. Juni 1850, betr. die Erhebung von Extrapost-Gebühren bei Retourbeförderung der Reisenden mit demselben Gespann.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 195.

350. Minist.-Bekanntm. vom 7. Juni 1850, betr. das Nachsenden von Zeitungen und Zeitschriften Seitens der Postanstalten.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 195.

351. Cirk. vom 13. Juli 1850, betr. die Revisionen der kombinirten Post- und Steuerstellen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 225.

352. Verordn. vom 15. Juni 1850, wonach die neue Auflage des Wölkerschen Meilenzeigers zur Anschaffung empfohlen wird.
M. B. 1850. S. 225.

353. Verordn. vom 26. Mai 1850, betr. das Verfahren in Post- und Porto-Kontraventions-Sachen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 225.

354. Verordn. vom 1. Juli 1850, betr. die Porto-Ermäßigung für Päckereisendungen zwischen Postanstalten an Eisenbahn-Routen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 227.

355. Verordn. vom 28. Juli 1850, betr. die Behandlung der unter Begleitschein-Kontrole nach dem Auslande zu versendenden Poststücke.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 228.

356. Verordn. vom 12. Juni 1850, daß auch diejenigen Kollektengelder portofrei sind, welche von den katholischen Bischöfen ausgeschrieben sind.

M. B. 1850. S. 228.

357. Verf. vom 17. Juli 1850, betr. die bei Nachsendung der Gesetz-Sammlung, der Regierungsamtsblätter und des Postamtsblatts zu erhebende Ueberweisungs-Gebühr, sowie die Zeitungsbestellungen und Pränumerationen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 228.

358. Verf. vom 3. Juni 1850, betr. das Nachsenden von Zeitungen und Zeitschriften Seitens der Postanstalten an im Felde stehende Truppen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 229.

359. Verordn. vom 1. August 1850, daß die Postanstalten nicht befugt sind, den Redaktionen solcher Zeitschriften, denen der Postdebit entzogen worden ist, die bisherigen Abonnenten mitzutheilen. M. B. 1850. S. 229.

360. Verordn. vom 5. Juni 1850, betr. das Porto für die in Großbritannien zur Post gegebenen Briefe nach Preußen.

Anmerkung. Wie bei No 4. M. B. 1850. S. 229.

361. Verordn. mit näheren Bestimmungen über die Klassifikation der Postanstalten, vom 21. Juli 1850.

Anmerkung. Wie bei No. 4.
Conf. No. 411. M. B. 1850. S. 262.

362. Cirk.-Verf. vom 20. August 1850, betr. die Kautionsbestellung bei Annahme von Postexpedienten.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1850 (Arnsberg, S. 345).
M. B. 1850. S. 264.

363. Verordn. vom 7. August 1850, daß die Beförderung von Briefen &c. durch die Postillone gänzlich unzuläßig ist. M. B. 1850. S. 264.

364. Verordn. vom 16. August 1850, daß die den Landbriefbestellern mitzugebenden Packete einzeln nicht über 6 Pfd. und im Ganzen nicht über 20 Pfd. wiegen dürfen.

M. B. 1850. S. 264.

365. Verf. vom 10. August 1850, betr. die Bestellung rekommandirter Briefe.

Die Bestellung der rekommandirten Briefe muß spätestens während der nächsten 6 Stunden nach Ankunft der Post erfolgen, ohne Unterschied auf Sonn- und Feiertage.

Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1850. S. 264.

366. Verordn. vom 31. Juli 1850, daß die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte die Portofreiheit genießen. M. B. 1850. S. 265.

367. Verordnung vom 3. Septbr. 1850, betr. die Portofreiheit der Kommunalbehörden.

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 3. Febr. 1862.
M. B. 1850. S. 265.

368. **Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1850, betr. die Benutzung der elektro-magnetischen Staats-Telegraphen.**

Anmerkung. Siehe das Reglement vom 15. März 1858.

M. B. 1850. S. 291.

369. **Allerh. Erlaß vom 4. September 1850, daß den Vorstehern der Postämter 1. Klasse der Amtscharakter als „Post-Direktor" mit dem Range der fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten; und den Vorstehern der Postämter 2. Klasse die bisherige Benennung „Postmeister" mit dem Range der 3. Klasse der Subalternen beigelegt werde.**

M. B. 1850. S. 296.

370. **Allerh. Erlaß vom 15. August 1850, daß die in dem Civil-Pensions-Reglement festgesetzte 6monatliche Frist für Probe-Dienstleistungen in Civil-Aemtern in denjenigen Fällen auf 1 Jahr verlängert werden darf, wenn versorgungsberechtigte Militairpersonen, einschl. der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, als Postexpedienten angenommen werden.**

M. B. 1850. S. 296.

371. **Verf. vom 23. August 1850, betr. das Personengeld für Benutzung von Bockplätzen bei Personenposten.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 296.

372. **Verordn. vom 24. August 1850, betr. die Briefannahme von Eisenbahn-Postkondukteuren auf Unterwegs-Stationen.**

Anmerkung. Wie bei No. 4 M. B. 1850. S. 297.

373. **Verordn. vom 30. Septbr. 1850, betr. die Bestellgebühren für Zeitschriften, welche täglich überhaupt mehr als 1 Mal erscheinen.**

Für diejenigen Zeitschriften, welche täglich überhaupt mehr als 1 mal erscheinen und den Abonnenten täglich öfter als 1 mal durch die Briefträger überbracht werden, ist an Bestellgebühr der Satz von 1 Thlr. jährlich zu erheben.

M. B. 1850. S. 297.

374. **Minist.-Bekanntm. vom 30. Oktbr. 1850, betr. die Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe,**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1850. (Arnsberg, S. 438).

M. B. 1850. S. 353.

375. **Bekanntm. vom 15. Novbr. 1850, in derselben Angelegenheit für die Haupt- und Residenzstadt Berlin.**

Anmerkung. In Berlin besonders bekannt gemacht.

M. B. 1850. S. 355.

376. **Cirk.-Verf. vom 23. Oktbr. 1850, über die zweckmäßige Einrichtung, Aufstellung und Benutzung der Briefkasten.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 355.

377. **Verf. vom 22. Oktbr. 1850, wegen entstandener Zweifel bei der Portoerhebung.**

1. Packet-Adressen mit Insinuations-Dokumenten sind zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen.

2. Für die mit den Posten angekommenen gerichtlichen Erlasse gegen Aufgabeschein ist an Bestellgeld nur der einfache Satz zu entrichten, sowohl bei Bestellung derselben im Orte als nach dem Lande.

3. Für die Versendung von Schlüsseln in Adreßbriefen zu Koffern ꝛc. findet eine besondere Taxirungsweise nicht mehr statt.

M. B. 1850. S. 356.

378. **Verf. vom 15. Novbr. 1850, betr. die Erhebung des Bestellgeldes für Briefe aus dem Orte zur Bestellung im Orte.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 357.

379. Verordn. vom 4. Novbr. 1850, betr. die Erhebung der Ueberweisungsgebühr für Nachsendung von Zeitungen und periodischen Zeitschriften.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 357.

380. Minist.-Bekanntm. vom 8. Novbr. 1850, betr. die Portofreiheit der Korrespondenz der Kammerpräsidien und der Abgeordneten.

Anmerkung. Wie bei No. 276. M. B. 1850. S. 358.

381. Minist.-Bekanntm. vom 12. Novbr. 1850, wegen der den Militairpersonen und Militairbeamten zu gewährenden Portobegünstigungen.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1850. (Amtsblatt von Arnsberg, S. 458.) M. B. 1850. S. 358.

382. Verordn. vom 25. Novbr. 1850, über den Wiedereintritt der behufs Ableistung ihrer Militairpflicht nur vorübergehend aus dem Postdienste scheidenden Postbeamten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 402.

383. Cirk.-Verf. vom 30. Novbr. 1850, betr. die Empfehlung des Wölkerschen Meilenzeigers für Deutschland. M. B. 1850. S. 403.

384. Verordn. vom 23. Novbr. 1850, betr. die Annotation des Frankos auf den Adressen der durch Freimarken zu frankirenden Briefe.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 407.

385. Verf. vom 2. Dezbr. 1850, betr. die Bestellung solcher Briefe, auf welchen dem Namen des eigentlichen Empfängers noch der eines zweiten Adressaten hinzugefügt ist.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 404.

386. Verf. vom 21. Novbr. 1850, in Absicht auf die Form der Versendung und die Taxirung gedruckter Cirkularien.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 404.

387. Verordn. vom 30. Novbr. 1850, betr. den Debit der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Preußischen Kammern.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 405.

388. Cirk.-Verf. vom 6. Dezbr. 1850, betr. den Debit von Zeitungen und Zeitschriften durch die Postanstalten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 405.

389. Minist.-Bekanntm. vom 27. Dezbr. 1850, betr. die Ueberweisungsgebühr für Nachsendungen der bei der Post bestellten Zeitungen und Zeitschriften.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1850. S. 406.

390. Verordn. vom 25. Januar 1851, über die näheren Bestimmungen der Ausübung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen.

Anmerkung. Wie bei No. 4.
Conf. No. 457. M. B. 1851. S. 24.

391. Cirk.-Verf. vom 25. Dezbr. 1850, betr. die Aufstellung und Mittheilung der monatlichen Durchschnitts-Marktpreise, besonders von Roggen und Hafer.

Die Kgl. Regierungen sollen den Kgl. Ober-Postdirektionen beglaubigte Auszüge aus den ihr monatlich zugehenden Nachweisungen über die Durchschnitts-Marktgetreidepreise für Roggen und Hafer zugehen lassen.

M. B. 1851. S. 25.

392. Verf. vom 12. Febr. 1851, betr. die Beseitigung von Mißständen und Mängeln im Postbetriebe.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1851. S. 53.

393. Verf. vom 6. März 1851 in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1851. S. 55.

394. Verf. vom 17. Febr. 1851, hinsichtlich der von den Vorstehern der Post-Speditions-Aemter zu unternehmenden Dienstreisen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1851. S. 59.

395. Verf. vom 28. Febr. 1851, betr. die Begründung der Ansprüche bereits entlassener Soldaten auf Invaliden-Pension.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1851. S. 59.

396. Minist.-Verordn. vom 5. März 1851, betr. die Anwendung des Zollgewichts und Taxirung der Fahrpost-Sendungen.

Die Ermittelung des Gewichts aller zur Fahrpost gehörigen Sendungen erfolgt nach dem Preußischen Gewichte.

Bei der Taxirung dagegen ist das Zollgewicht maßgebend.

M. B. 1851. S. 60.

397. Verf. vom 5. März 1851, daß für die in Landes-Kultur-Angelegenheiten zu erlassenden Verfügungen mit Insinuations-Dokumenten keine Gebührenfreiheit besteht.

M. B. 1851. S. 60.

398. Verf. vom 17. März 1851, daß gedruckte Cirkulare gegen ermäßigten Kreuzband-Porto befördert werden dürfen, wenn dieselben handschriftliche Zeichnung der Firma enthalten.

M. B. 1851. S. 60.

399. Verf. vom 19. März 1851, betr. die portofreie Beförderung der Feuer-Kassenbeiträge.

Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 3. Februar 1862.

M. B. 1851. S. 61.

400. Erlaß vom 27. April 1851, betr. die Berücksichtigung älterer Postbeamten bei Ablegung des zweiten Post-Examens.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1851. S. 102.

401. Bekanntm. vom 1. Juni 1851, daß die Frankirungs-Marken in jeder beliebigen Quantität, also auch einzeln, bei allen preußischen Postanstalten käuflich zu haben sind.

M. B. 1851. S. 103.

402. Verordn. vom 29. Mai 1851, betr. die Versendung von Zeitungen rc. nach anderen Orten, als für welche sie ursprünglich bestellt worden sind.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1851. S. 104.

403. Verf. vom 5. April 1851, daß es lediglich Sache des Absenders ist, den Werth zu bestimmen, für welchen derselbe die Garantie der Post in Anspruch nimmt.

M. B. 1851. S. 104.

404. Verf. vom 24. Juni 1851, daß schriftliche Erörterungen Seitens der Orts-Postanstalten mit Behörden bei Anträgen der letzteren auf Porto-Erstattung unzulässig sind.

M. B. 1851. S. 147.

405. Erlaß wegen portofreier Beförderung der Zeitungs-Pränumerations-Gelder, welche zwischen Vereins-Postanstalten unter einander vorkommen, vom 5. Juni 1851.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1851. S. 148.

406. Erlaß vom 7. Juni 1851, enthaltend nähere Bestimmungen über das Verfahren, welches bei Bestellung rekommandirter Briefe zu beobachten ist.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1851 (Arnsberg, S. 408).

M. B. 1851. S. 148.

407. Erlaß vom 16. Juni 1851, betr. die Beschäftigung und Remunerirung überzähliger Post-Expedienten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1851. S. 149.

408. Bestimmung vom 18. Juli 1851, daß auch Post-Assistenten das zweite Examen ablegen dürfen. M. B. 1851. S. 149.

409. Bestimmungen vom 3. Septbr. 1851, wegen Einführung gestempelter Brief-Konverts.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1851. (Arnsberg, S. 537.) M. B. 1851. S. 190.

410. Anderweite Bestimmungen vom 26. August 1851, wegen Aushändigung der Geldauslieferungs-Scheine und der Geldbriefe.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1851. S. 191.

411. Erlaß wegen Anwendung der Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrages auf die Korrespondenz und die Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen und Würtemberg, vom 26. August 1851.

Anmerkung. Wie bei No. 4. Siehe übrigens die am Schlusse aufgeführten neuen Postgesetze. M. B. 1851. S. 192.

412. Verordn. vom 17. Oktbr. 1851, betr. die Besetzung der Postämter zweiter Klasse und Klassifikation der Post-Speditions-Aemter.

Von den Provinzial-Postbeamten zweiter Klasse können nur diejenigen ohne Ablegung des zweiten höheren Examens in Postmeisterstellen vorrücken, die vor dem 1. Januar 1845 zu Post-Sekretairen ernannt sind.

Post-Speditions-Aemter sind in die Kategorie der Post-Aemter zweiter Klasse zu rechnen. M. B. 1851. S. 228.

413. Weitere Bestimmung vom 21. Oktbr. 1851, daß die an die Oberfeuerwerker adressirten Briefe, Gelder und Packete nicht den Kompagnie-Bevollmächtigten, sondern den Adressaten selbst auszuhändigen, welche auch über Geldsendungen und Werthstücke selbst zu quittiren haben. M. B. 1851. S. 228.

414. Verf. vom 25. Oktbr. 1851, daß auf den vom Publikum benutzten Franko-Konverts der untere Theil des Stempels, in welchem sich die Portozahl befindet, mit blauer Dinte zu durchstreichen ist. M. B. 1851. S. 228.

415. Bestimmung vom 9. Oktbr. 1851, daß diesseitige nach den Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmte Sendungen von Zeitungen nur unter Kreuzband gegen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Kreuzband-Portos angenommen werden dürfen.
Anmerkung. Wie bei 411. M. B. 1851. S. 229.

416. Bekanntm. vom 15. Oktbr. 1851, daß die Freimarken auch zur Berichtigung des Botenlohnes für die expresse Bestellung von Briefen nach Orten, wo Postanstalten sich befinden, angewendet werden können. M. B. 1851. S. 229.

417. Cirk.-Verf. vom 9. Oktbr. 1851, daß die Kgl. Postbehörden zur Führung des Zollgewichts für die amtlichen Verwiegungen für befugt zu erachten, und die Provinzial-Aichungs-Kommissionen an die Kgl. Ober-Postdirektionen Zollgewichte verabfolgen dürfen. M. B. 1851. S. 265.

418. Verordn. vom 22. Novbr. 1851, daß die Korrespondenz der Präsidenten und der Mitglieder der beiden Kammern portofrei zu befördern. M. B. 1851. S. 265.

419. Verordn. vom 17. Nov. 1851, daß die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Preuß. Kammern provisionsfrei zu debitiren. M. B. 1851. S. 265.

420. Verordn. vom 30. Oktbr. 1851, betr. die Portofreiheit der Korrespondenz der Eisenbahn-Gesellschaften.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1851. S. 266.

421. **Verordn. vom 6. Novbr. 1851 wegen Benutzung gestempelter Post-Konverts und Post-Freimarken zum Frankiren von Fahrpost-Sendungen.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1851 (Arnsberg, S. 617).
M. B. 1851. S. 266.

422. **Erlaß wegen des Beitritts der freien Hansastadt Bremen zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein vom 30. Novbr. 1851.**

Anmerkung. Wie bei No. 4 und 411. M. B. 1851. S. 266.

423. **Bekanntm. wegen des Beitritts der Großherzogl. Luxemburgischen Regierung zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein vom 4. Dezbr. 1851.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1851. S. 312.

424. **Bekanntm. vom 23. Dezbr. 1851, betr. die Ausführung des zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen neuen Postvertrages.**

Anmerkung. Wie bei No. 4 und 411. M. B. 1851. S. 312.

425. **Bekanntm. wegen Beitritts der freien Hansastadt Lübeck zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein vom 24. Dezbr. 1851.**

Anmerkung. Wie bei No. 4 und 411. M. B. 1851. S. 313.

426. **Verf. vom 24. Dezbr. 1851, daß Rentenbeträge in Absicht auf Portofreiheit den Staatssteuern gleich zu achten sind.**

M. B. 1851. S. 313.

427. **Verordn. vom 30. Dezbr. 1851, betr. die Portofreiheit in Justiz-Dienstsachen.**

Vom 1. Jan. 1852 ab werden alle von den Gerichtsbehörden abgehenden Sachen und veranlaßte Insinuationen, soweit es die Post=Einrichtung gestattet, sowie die aus dem Bankverkehr entstehende Hin= und Hersendung der Gelder und Korrespondenz portofrei befördert. M. B. 1851. S. 313.

428. **Bescheid vom 24. Dezbr. 1851, betr. die Zulassung solcher Prüfungs-Kandidaten zum zweiten Examen, welche bei den ersten Probearbeiten nicht die Censur „genügend" erhalten haben.**

Es soll an dem Grundsatze festgehalten werden, daß ein Prüfungs=Kandidat, welcher bei den ersten, zu den leichtesten der ganzen Prüfung gehörenden Probearbeiten nicht die Censur „genügend" erhält, erst nach Ablauf eines Jahres zur nochmaligen Prüfung verstattet werden soll und dies auch nur dann, wenn der Kandidat Arbeiten von der Gattung, zu welcher die nicht für genügend erachtete gehörte, geliefert und durch dieselbe nachgewiesen hat, daß er die nöthige Kenntniß des betreffenden Dienstzweiges und die erforderliche praktische Gewandtheit besitze. M. B. 1851. S. 314.

429. **Bekanntm. vom 3. Januar 1852 wegen des Beitritts des Großherzogthums Oldenburg zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine.**

Anmerkung. Wie bei No. 4 und 411. M. B. 1852. S. 16.

430. **Verf. vom 6. Jan. 1852, daß der Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen für ihre Korrespondenz mit Kgl. Behörden die Portofreiheit bewilligt worden ist.** M. B. 1852. S. 16.

431. **Verf. vom 3. Jan. 1852, betr. die Ertheilung von Dienst-Zeugnissen an Postbeamte.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1852. S. 16.

432. **Reglement für den telegraphischen Verkehr in den Kgl. Preußischen Staaten vom 17. Febr. 1852.**

Aufgehoben 1859. M. B. 1852. S. 32.

433. **Erlaß vom 13. März 1852, wegen der ersten dienstlichen Ausbildung und Remunerirung der Post-Expedienten.**

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1852. S. 54.

434. Bescheid vom 21. Febr. 1852, daß die bei den Ober-Postdirektionen angestellten Büreaubeamten, Post-Expedienten und Unterbeamten nicht verpflichtet sind, Dienst-Kautionen zu bestellen. M. B. 1852. S. 55.

435. Bekanntm. vom 19. Mai 1852, wegen anderweiter Berücksichtigung der Postbeamten, welche das zweite (höhere) Examen ablegen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1852. S. 127.

436. Erlaß vom 4. April 1852, daß die Kautionsleistung der Posterpeditions-Gehülfen, welche diätarisch beschäftigt werden, sofort bei dem Antritte dieser Beschäftigung erfolgen müsse. M. B. 1852. S. 127.

437. Erlaß vom 19. Mai 1852 in Beziehung auf das Schuldenmachen der Postbeamten.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1852. S. 142.

438. Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 31. Juli 1852.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1852 (Arnsberg, S. 341). M. B. 1852. S. 176.

439. Verf. vom 7 August 1852 mit einer Zusammenstellung der Bestimmungen über den Preußischen Posttarif.
Anmerkung. Wie bei No. 4 und 411. M. B. 1852. S. 195.

440. Bekanntm. vom 11. August 1852, betr. die Deklaration des Passagier-Gepäcks, behufs Ersatzleistung in Verlust- oder Beschädigungs-Fällen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1852. S. 200.

441. Verf. vom 28. Juni 1852, daß die Kreis-Sekretaire befugt sind, in Abwesenheit der Landräthe die für die Letzteren mit der Post eingehenden Briefe und Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. M. B. 1852. S. 201.

442. Cirk. vom 23. Juni 1852, daß die Uebernahme von Mandaten zu Geschäftsführungen oder Vermögens-Verwaltungen Seitens der Postbeamten von der Genehmigung des Handels-Ministers abhängig. M. B. 1852. S. 201.

443. Verf., betr. die Regelung und Ueberwachung der Privat-Fuhrgelegenheiten Seitens der Kgl. Ober-Postdirektionen vom 4. Septbr. 1852.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1852. S. 234.

444. Verf. vom 11. Septbr. 1852, betr. die unentgeltliche Beförderung der Post-Sendungen Seitens der Eisenbahn-Gesellschaften.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1852. S. 235.

445. Bekanntm. vom 25. August 1852, wonach die Benutzung der Post-Freimarken und gestempelten Brief-Kouverts zur Frankirung aller nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen gestattet ist. M. B. 1852. S. 236.

446. Verf. vom 13. Oktbr. 1852, betr. den Betrieb regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten innerhalb der durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 bestimmten Grenzen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1852. S. 269.

447. Verf. vom 23. Dezbr. 1852, daß die Kumulirung der Pension mit dem Gehalte eines pensionirten Offiziers bei Uebernahme einer Post-Expediteurstelle bei solchen Militairs keine Anwendung findet, denen erst bei ihrer Verabschiedung aus der Armee der Offizier-Charakter als besondere Auszeichnung beigelegt, deren Pension jedoch nach Maßgabe ihrer, im aktiven Militairdienste bekleideten Charge bemessen worden ist. M. B. 1852. S. 270.

448. Instruktion zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juni 1852 über Post-, Porto- und sonstige Uebertretungen, welche in Beziehung auf das Postwesen verübt werden, vom 23. Novbr. 1852.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1852. S. 298.

449. Verf. vom 6. Novbr. 1852, daß nicht „Gegenstände“, sondern „Packete“ bis zum Gewichte von 20 Pfd. einschl. dem Postzwange unterworfen sind. Auf Gegenstände, die unverpackt versendet werden, können daher die gesetzlichen Vorschriften über den Postzwang nicht angewendet werden.

Aufgehoben, wie bei 12. M. B. 1852. S. 306.

450. Erlaß vom 26. Novbr. 1852, daß die Korrespondenz zwischen den Kgl. Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspektoren und Ortsbehörden, soweit dabei die Ausübung des Oberaufsichts-Rechts des Staates in Betracht kommt, portofrei zu befördern.

M. B. 1852. S. 324.

451. Erläuternde Bestimmung über die Berechtigung der Post-Verwaltung zur Erhebung von Bestellgeld für die Dienstkorrespondenz der Behörden und Beamten an Adressaten im Orte vom 4. Januar 1853.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1853. S. 35.

452. Revidirtes Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten und Postexpeditions-Gehülfen vom 31. Januar 1853.

Anmerkung. Siehe des Reglement vom 15. Febr. 1868, M. B. 1868. S. 103.

M. B. 1853. S. 53.

453. Erlaß vom 9. Febr. 1853, betr. den Debit der Kreisblätter, welche außer den amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen auch Privat-Annoncen aufnehmen.

Die portofreie Beförderung der in rubro gedachten Kreisblätter ist unzulässig. M. B. 1853. S. 104.

454. Bescheid vom 20. April 1853, daß die Polizei-Verwaltung nach §. 25 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 befugt ist, den Eingesessenen die Gestellung ihrer Pferde zur Beförderung der Kgl. Post bei Strafe aufzugeben.

M. B. 1853. S. 135.

455. Erlaß vom 25. April 1853, betr. die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1853. S. 136.

456. Erlaß vom 4. Juli 1853, worin die Portopflichtigkeit der dienstlichen Korrespondenz von Beamten oder an Beamte, die sich in Privat-Angelegenheiten außerhalb ihres amtlichen Wohnorts aufhalten, ausgesprochen wird.

M. B. 1853. S. 205.

457. Cirk. vom 9. August 1853, betr. das Verfahren bei Berechnung der Pensions-Abzüge von den Besoldungen rc. der Beamten.

Anmerkung. Wie bei No. 4.

Aufgehoben, da keine Pensions-Beiträge mehr erhoben werden.

M. B. 1853. S. 206.

458. Bekanntm. vom 20. September 1853, betr. weitere Beschränkungen des Postdienstes an Sonn- und Festtagen.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1853 (Arnsberg, S. 383).

M. B. 1853. S. 245.

459. Bekanntm. vom 4. Oktbr. 1853, daß auch für Sendungen von Papieren im Werthe von mehr als 1000 Thlr. das Werthporto eben so wie für baares Geld zu berechnen, und für den 1000 Thlr. übersteigenden Betrag der deklarirten Summe die für baares Geld und Papiergeld bestehende Ermäßigung des Werthporto in Anwendung zu bringen ist.

M. B. 1853. S. 245.

460. Verf. vom 2. Dezbr. 1853, betr. die Ausübung des Postdienstes an den Sonntagen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1853. S. 287.

461. Bekanntm. vom 29. Januar 1854, betr. die Annahme der Postexpeditions-Gehülfen als Post-Expedienten.

Anmerkung. Siehe das Reglement vom 15. Febr. 1868, M. B. 1868. S. 103.

M. B. 1854. S. 34.

462. Verf. vom 27. Febr. 1854, betr. die praktische Vorbereitung zum 2. höheren Examen der Postbeamten.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1854. S. 34.

463. Erlaß vom 17. Januar 1854, wonach die Portofreiheit der Korrespondenz wegen des Transports von Verbrechern auf den Eisenbahnen ausgesprochen wird.
M. B. 1854. S. 53.

464. Erlaß vom 11. Juni 1854, betr. die Festsetzung des Bestellgeldes für die Briefe nach und von dem Lande.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1854. S. 122.

465. Erlaß vom 30. Mai 1854, betr. das von Privat-Unternehmern für Beförderung von Passagieren auf Landstraßen zu erhebende Personengeld.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1854. S. 122.

466. Verf. vom 19. Juli 1854, daß die Korrespondenz zwischen den Vorständen der Synagogen-Gemeinden einer- und den Kgl. Staatsbehörden andererseits portofrei zu befördern, nicht aber die Korrespondenz der jüdischen Gemeindebehörden unter sich und mit anderen, als den ihnen vorgesetzten Königl. Behörden.
M. B. 1854. S. 183.

467. Cirk.-Erlaß vom 11. Juli 1854, betr. die Portofreiheit der Kommunalbehörden.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1854 (Arnsberg, S. 491).
M. B. 1854. S. 238.

468. Erlaß vom 22. April 1855, wonach den sämmtlichen Postbeamten und Postunterbeamten die Kontrahirung von Wechselschulden, sowie die Uebernahme von Wechsel-Bürgschaften untersagt ist. M. B. 1855. S. 104.

469. Bekanntm. vom 29. Mai 1855, wonach für 1 Extrapostpferd 12½ Sgr. und für ein Estafetten- und Courierpferd 17½ Sgr. auf die Meile zu erheben.
M. B. 1855. S. 124.

470. Verf. vom 7. Mai 1855, daß die Post-Verwaltung keine Veranlassung hat, der Verhaftung eines Postreisenden entgegenzutreten, wenn es von der betreffenden Polizeibehörde für nöthig erachtet worden ist, die Verhaftung zu einer Zeit auszuführen, wo die Post sich unterwegs befindet. M. B. 1855. S. 124.

471. Regulativ vom 12. Oktbr. 1855, über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten.
Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 3. Febr. 1862 und 1. Jan. 1868.
M. B. 1855. S. 216.

472. Cirk.-Verf. vom 8. Jan. 1856, betr. das Verhalten der Postbeamten.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1856. S. 54.

473. Cirk.-Verf. vom 19. Febr. 1856, betr. die executivische Beitreibung von rückständigen Bestellgeldern.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1856, mit Ausnahme derer von der Rheinprovinz und Westphalen. M. B. 1856. S. 73.

474. Verf. vom 19. Febr. 1856, daß dem Beschwerderechte der Postbeamten keine Beschränkungen aufzuerlegen. M. B. 1856. S. 75.

475. Bekanntm. vom 3. Juni 1856, daß den Kreis- und Kommunal-Sparkassen für die Korrespondenz mit den Königl. Behörden in Aufsichtssachen die Portofreiheit bewilligt.
M. B. 1856. S. 171.

476. Verf. vom 9. Juni 1856, betr. die Portofreiheit für die Prov.-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz.
Anmerkung. Siehe das Regulativ vom 3. Febr. 1862 und 1. Januar 1868.
M. B. 1856. S. 171.

477. Bekanntm. vom 29. August 1856 in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1856. S. 212.

478. Bekanntm. vom 9. August 1856, betr. die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1856 (Arnsberg, S. 452).

M. B. 1856. S. 213.

479. Bekanntm. vom 17. Januar 1857, einige Aenderungen in dem Reglement über die Annahme und Beförderung der Post-Eleven.

Anmerkung. Siehe das Reglement vom 15. Febr. 1868, M. B. 1868. S. 102.

M. B. 1857. S. 32.

480. Erlaß vom 12. Januar 1857, betr. die Portofreiheit in gutsherrlichen Polizei-Verwaltungs-Sachen.

Anmerkung. Siehe die Bestimmungen vom 1. Januar 1868. M. B. 1868. S. 31. M. B. 1857. S. 52.

481. Bekanntm. vom 5. April 1857, betr. die Frankatur der Kreuz- und Streifband-Sendungen mit Marken.

Alle dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifband-Sendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schweren Sendungen, die nach Orten des preußischen Postbezirkes und nach Orten der übrigen Bezirke des deutsch-österreichischen Postvereins bestimmt sind, müssen mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Postanstalten gelegt werden.

Anmerkung. Nach dem neuesten Tarife statt 1 Loth 2½ Loth.

M. B. 1857. S. 73.

482. Revidirtes Reglement über die Annahme und Beförderung der Post-Eleven.

Anmerkung. Siehe das Reglement vom 15. Febr. 1868, M. B. 1868. S. 102. Conf. No. 508. M. B. 1857.

483. Cirk.-Verf. vom 29. Mai 1857, betr. die Beurtheilung von Anträgen auf Erziehungsgelder für Kinder verstorbener Beamten und Unterbeamten der Post.

Es ist zwar allgemeine Bedingung, von welcher es nach der Postdienst-Instruktion abhängt, ob Erziehungsgelder für die Kinder verstorbener Beamten und Unterbeamten bewilligt werden, — daß der Vater mindestens 10 Jahre vorwurfsfrei im Postwesen gedient haben müsse, jedoch können Ausnahmen gemacht werden, wenn die Erwerbsunfähigkeit, die Hülfsbedürftigkeit und die Würdigkeit der Hinterbliebenen eine Berücksichtigung besonders begründen.

M. B. 1857. S. 153.

484. Cirk.-Erlaß vom 24. Septbr. 1857, daß die portofreie Beförderung mit der Post in Aichungs-Angelegenheiten nur insoweit stattfindet, als die zur Versendung gelangenden Gewichtstücke, oder im Falle der Verpackung die einzelnen Packete, das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. M. B. 1857. S. 178.

485. Cirk.-Erlaß vom 24. Dezbr. 1857, daß das Publikum von Verzögerungen in der Ankunft der Post sofort zu benachrichtigen.

M. B. 1858. S. 9.

486. Bekanntm. vom 24. Dezbr. 1857, daß die Versendung von Photogen und ähnlichen Oelen mit der Post unzuläßig sind. M. B. 1858. S. 26.

487. Bekanntm. vom 15. März 1858, betr. die Einführung eines neuen Telegraphen-Reglements.

Aufgehoben 1859. M. B. S. 16. M. B. 1858. S. 49.

488. Erlaß vom 20. April 1858, daß die Beibehaltung der Stations-Wagen bei Extrapost-Reisen bis zum Ziele der Reise nachgegeben werden kann, wenn es ohne Kosten für die Staatskasse und ohne Beeinträchtigung des sonstigen Postfuhrdienstes im Interesse der Reisenden auszuführen ist. M. B. 1858. S. 63.

489. Verf. vom 4. Juni 1858, daß die Versendung der Kreisblätter von den Kgl. Landraths-Aemtern an Behörden und Beamte nur dann portofrei erfolgen darf, wenn sie denselben ohne Entrichtung eines Abonnements-Preises zu rein dienstlichen Zwecken zugesendet werden.
Conf. No. 510. M. B. 1858. S. 118.

490. Bekanntm. vom 25. Mai 1858, betr. den Preis der Gesetz-Sammlung.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1858 (Arnsberg, S. 360).
M. B. 1858. S. 140.

491. Bekanntm. vom 24. Juni 1858, betr. die auf der dritten Deutschen Post-Konferenz zu München getroffenen Vereinbarungen.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1858 (Arnsberg, S. 383).
M. B. 1858. S. 141.

492. Bekanntm. vom 26. Juni 1858, betr. die in Folge des zwischen Preußen und Frankreich unter dem 21. Mai d. J. abgeschlossenen Postvertrages zur Anwendung kommenden Bestimmungen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1858. S. 142.

493. Verf. vom 9. Septbr. 1858, betr. die Ertheilung von Konzessionen, durch welche den Unternehmern regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten die Erhebung eines höheren Personengeldsatzes als $2^1/_2$ Sgr. pro Meile gestattet wird.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1858. S. 196.
Conf. No. 496. 502.

494. Verf. vom 26. Septbr. 1858, betr. die Portofreiheit der Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1858. S. 212.

495. Bekanntm. vom 22. Dezbr. 1858, wegen Einführung eines neuen Reglements für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.
Anmerkung. Siehe das Reglement vom 28. Dezember 1867.
M. B. 1859. S. 16.

496. Verf. vom 29. Novbr. 1858, daß die für Dominien, Schulzenämter oder Gastwirthe zu dienstlichen Zwecken bestimmten Exemplare der Kreisblätter nur dann als portopflichtig zu betrachten, wenn dafür ein Abonnements-Preis gezahlt wird.
Conf. No. 510. M. B. 1859. S. 40.

497. Verf. vom 27. März 1859, betr. die erweiterte Befugniß der Ober-Postdirektionen zu Ertheilung von Konzessionen an Unternehmer regelmäßiger Privat-Fuhrgelegenheiten.

Auch solche Privat-Fuhrgelegenheiten können konzessionirt werden, bei welchen an Personengeld ein Satz bis zu $4^1/_2$ Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen soll. Conf. No. 502. M. B. 1859. S. 104.

498. Verf. vom 24. Mai 1859, betr. die Portofreiheit der Kommunal-Behörden.

Die portofreie Beförderung gedruckter Jahresberichte über die Verwaltung städtischer Gemeinde-Angelegenheiten, resp. gedruckter Stadt-Haushalts-Etats, welche die Kommunalbehörden der größern Städte sich gegenseitig unter Streifband zu übersenden pflegen, ist unstatthaft. M. B. 1859. S. 153.

499. Allgem. Verf. vom 4. Juli 1859, daß dem Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien, deren Ernährer unter die Fahnen gerufen sind, die Portofreiheit gewährt ist.
M. B. 1859. S. 183.

500. Cirk.-Erlaß vom 3. Septbr. 1859, daß der ermäßigte Portosatz von 6 Sgr. bei allen, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien beförderten Depeschen zur Anwendung kommt, sofern deren Weiterbeförderung überhaupt durch Preußische Postanstalten erfolgt, mögen dieselben nun im Inlande oder im Auslande liegen.
M. B. 1859. S. 222.

501. Verf. vom 12. August 1859, betr. die Portobegünstigungen für Preußische Militair-Personen.
Anmerkung. Siehe die Zusammenstellung vom 1. Januar 1868. M. B. S. 30.
M. B. 1859. S. 222.

502. Cirk.-Erlaß vom 28. Oktbr. 1859, daß die Portofreiheit, welche für die Nachsendung von Ueberverdienstgeldern der aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlinge bewilligt ist, nur einmal und zwar dann eintritt, wenn die Ueberverdienstgelder von den Strafanstalts-Direktionen entweder an die Ortsobrigkeiten der künftigen Wohnorte der Züchtlinge, oder an einen, in solchem Orte etwa bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffende Kreisbehörde versandt werden.
M. B. 1859. S. 317.

503. Verf. vom 13. Novbr. 1859, daß die Kgl. Ober-Postdirektionen Konzessionen zur Einrichtung regelmäßiger Fuhrgelegenheiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Personengeldsatzes, welcher bei dem betreffenden Fuhrwerke zur Erhebung kommen soll, nach eigenem billigen Ermessen ertheilen können. M. B. 1859. S. 317.

504. Verf. vom 20. Januar 1860, betr. die Beseitigung der bei der Landbriefbestellung obwaltenden Uebelstände.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1860. S. 10.

505. Bekanntm. vom 23. Febr. 1860, daß die Korrespondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungsbehörden oder den Regierungs-Haupt- und Instituten-Kassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, portofrei zu befördern.
M. B. 1860. S. 45.

506. Verf. vom 29. Febr. 1860, betr. die Prüfung der Post-Expedienten zu Post-Assistenten.

Die Kgl. Ober-Postdirektionen sollen auf die Post-Expedienten in anregender Weise einwirken, damit sie von der Begünstigung, zu dem Post-Assistenten-Examen verstattet zu werden, mehr als seither geschehen, Gebrauch machen.
M. B. 1860. S. 45.

507. Erlaß vom 25. Febr. 1860, betr. die Vorschriften wegen temporairer Unterstützungen aus der Post-Armenkasse.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1860. S. 46.

508. Verf. vom 11. Mai 1860, betr. Erleichterungen für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände für die in Berlin zu veranstaltende Ausstellung von landwirthschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen und von landwirthschaftlichen Maschinen.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1860. S. 123.

509. Cirk.-Erlaß und revidirte Reglements über die Annahme 2c. der Post-Eleven, Post-Expedienten und Postexpeditions-Gehülfen, vom 15. August 1860.
Anmerkung. Siehe das Reglement vom 15. Februar 1868. M. B. 1868. S. 102.
M. B. 1860. S. 182.

510. Instruktion vom 19. Juli 1860 zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1860, betr. die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1860. S. 189.

511. Erlaß vom 7. Septbr. 1860, betr. die Portofreiheit der Kreisblätter.

Die Portofreiheit der Kreisblätter ist auf dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte 2c. adressirte Gratis-Exemplare der Kreis-

blätter rein amtlichen Inhalts zu beschränken, und allen Kreisblättern, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze, resp. Nachrichten, aufgenommen werden, zu versagen.
M. B. 1860. S. 210.

512. Cirk.-Verf. vom 17. Novbr. 1860, betr. den Postbetrieb auf der Ostbahn.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1860. S. 249.

513. Verf. vom 17. Dezbr. 1860, betr. die Portofreiheit der Kreisblätter.
Kreisblätter, welche nicht an den Orten gedruckt sind, wo die Kgl. Landraths-Aemter, denen die Herausgabe obliegt, ihren Sitz haben und welche den die Herausgabe besorgenden Kgl. Landraths-Aemtern von den Druckorten aus zugesandt werden, unterliegen der Portopflicht. M. B. 1861. S. 22.

514. Cirk.-Erlaß vom 18. Dezember 1860, betr. die bauamtliche Abnahme von Inventarien-Stücken bei der Post-Verwaltung.
Die in rubro gedachte bauamtliche Abnahme findet statt, wenn es sich um einen Gegenstand von mehr als 50 Thlr. handelt. M. B. 1861. S. 22.

515. Bekanntm. vom 24. Januar 1861, betr. die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1861. S. 54.

516. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1861, wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preuß. Postporto-Taxe vom 12. April 1861.
Anmerkung. Siehe Gesetz vom 4. November 1867.
M. B. 1861. S. 93.

517. Verf. vom 13. April 1861, daß die Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse untereinander sich zusenden oder an die Kgl. Regierung einreichen, portofrei zu befördern. M. B. 1861. S. 105.

518. Verf. vom 23. April 1861, daß Reklamationen und Gutachten in Gewerbesteuer-Rekurs-Angelegenheiten portofrei zu befördern.
M. B. 1861. S. 105.

519. Verf. vom 28. Juni 1861, daß auch solche junge Männer als Postexpeditions-Gehülfen angenommen werden können, welche den Grad ihrer schulwissenschaftlichen Bildung durch das Zeugniß über einen mindestens halbjährlichen Besuch der obersten Klasse eines der Progymnasien zu Spandau, Inowraklaw, Neustadt in Westpreußen, Rössel, Linz und Trarbach nachweisen und im Uebrigen die Bedingungen des §. 4 des revidirten Reglements vom 15. August 1860 erfüllen. M. B. 1861. S. 149.

520. Erlaß vom 23. August 1861, daß in Grundsteuer-Veranlagungs-Angelegenheiten die Portofreiheit gewährt ist. M. B. 1861. S. 182.

521. Bekanntm. vom 14. August 1861, daß in dem Verzeichnisse zu dem Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten vom 12. Oktbr. 1855 die Feuer-Sozietät der Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Pr. zu streichen.
M. B. 1861. S. 183.

522. Verf. vom 23. Septbr. 1861, daß die Schreiben mit Insinuations-Dokumenten der Grundsteuer-Veranlagungs-Kommissarien portofrei zu befördern.
M. B. 1861. S. 243.

523. Bekanntm. vom 19. September 1861, betr. die Ausgabe neuer Post-Freimarken und gestempelter Briefkonverts.
Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1861. S. 243.

524. **Verf. und Regulativ über die Portofreiheit in denjenigen Staats-Dienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Kgl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Finanzen, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern gehören, vom 3. Febr. 1862.**

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter p. 1862 (Arnsberg, S. 105). Ferner die Bestimmungen vom 1. Januar 1868. M. B. 1862. S. 64.

525. **Regulativ vom 21. Febr. 1862, über die Portofreiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten.**

Anmerkung. Wie bei No. 524. M. B. 1862. S. 84.

526. **Verf. vom 4. Juni 1862, betr. die Portofreiheit in Kgl. Garten-, Ordens-, Schifffahrts- und Hafen- und Kgl. Theater-Angelegenheiten.**

Anmerkung. Siehe die Bestimmungen vom 1. Januar 1868.
M. B. 1862. S. 221.

527. **Verf. vom 30. Mai 1862, betr. die Portofreiheit in Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Angelegenheiten.**

Anmerkung. Siehe die Bestimmungen vom 1. Januar 1868.
M. B. 1862. S. 222.

528. **Schreiben an das Kgl. Hauptbank-Direktorium vom 15. Mai 1862, betr. die Bezeichnung der portofreien Sendungen.**

Anmerkung. Siehe die Bestimmungen vom 1. Januar 1868.
M. B. 1862. S. 223.

529. **Allgemeine Verf. vom 18. April 1862, betr. die Prüfung der Post-Expedienten zu Post-Assistenten.**

So wie die zur Post-Assistenten-Prüfung verstatteten Post-Expedienten die Prüfung im praktischen Dienste und die schriftliche Prüfung bei der Ober-Postdirektion ihres Bezirks ablegen sollen, so soll auch die Abnahme des mündlichen Theils der gedachten Prüfung in den Geschäftskreis der Kgl. Ober-Postdirektionen übergehen. Uebrigens bleibt es dabei, daß Post-Expedienten nur bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und guten natürlichen Anlagen zu der Post-Assistenten-Prüfung zugelassen werden dürfen. M. B. 1862. S. 223.

530. **Verf. vom 9. Juli 1862, betr. die Portofreiheit in Militair-Staats-Dienst-Angelegenheiten.**

Anmerkung. Siehe die Bestimmungen vom 1. Januar 1868.
M. B. 1862. S. 252.

531. **Allgemeine Verf. vom 3. Juli 1862, betr. die Portofreiheit in Kgl. Marine-Angelegenheiten.**

Anmerkung. Siehe die Bestimmungen vom 1. Januar 1868.
M. B. 1862. S. 252.

532. **Verf. vom 30. Juni 1862, betr. den Portofreiheits-Vermerk bei den in Eisenbahn-Dienstsachen auf Grund bestehender Verträge portofrei zu befördernden Sendungen.**

Anmerkung. Siehe die Bestimmungen vom 1. Januar 1868.
M. B. 1862. S. 253.

533. **Verf. vom 10. Juli 1862, wonach der Dienst-Korrespondenz zwischen den Gendarmen unter einander die Portofreiheit bewilligt ist.**
M. B. 1862. S. 254.

534. **Verf. vom 19. Juli 1862, betr. eine Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staats-Dienst-Angelegenheiten vom 3. Febr. 1862.**

Anmerkung. Siehe die Bestimmungen vom 1. Januar 1868.
M. B. 1862. S. 274.

535. Bekanntm. vom 18. August 1862 mit dem Regulativ über die Vereinigung von Telegraphen-Stationen mit den Orts-Postanstalten.

Anmerkung. Siehe die Telegraphen-Ordnung vom 28. Dezember 1867.

M. B. 1862. S. 274.

536. Verf. vom 22. Septbr. 1862, betr. die Aufhebung des Bestellgeldes für die mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Postanstalt gerichteten Sendungen unter Streif- oder Kreuzband und für die Sendungen unter portofreiem Rubrum.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1862. S. 292.

537. Verf. vom 21. Juli 1862, betr. die portofreie Beförderung von Packeten mit Druck-Formularen zwischen der Kgl. Staatsdruckerei in Berlin und auswärtigen Truppentheilen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1862. S. 292.

538. Verf. vom 11. Novbr. 1862 mit der revidirten Instruktion für das zweite Examen der Postbeamten und für die bei dem General-Postamte eingesetzte Examinations-Kommission.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1862. S. 310.

539. Verf. vom 12. Novbr. 1862, betr. die Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten, insbesondere in Bezug auf die Korrespondenz der Gendarmen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. Siehe auch alle Amtsblätter p. 1862 (Arnsberg, S. 335. M. B. 1862. S. 332.

540. Verf. vom 14. Novbr. 1862, daß den Provinzial-Gewerbeschulen die Portofreiheit nur für die Korrespondenz mit Kgl. Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten bewilligt worden ist.

M. B. 1862. S. 333.

541. Verf. vom 10. Februar 1863, daß die von den Kgl. Strom-Meistern und Schleusen-Meistern an die ihnen vorgesetzten Behörden abzulassenden Dienstbriefe auch dann portofrei befördert werden sollen, wenn sie mit dem Privatsiegel der Absender verschlossen sind.

M. B. 1863. S. 53.

542. Verf. vom 29. Dezember 1862, betr. die Portofreiheit für Geldsendungen in Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Angelegenheiten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1863. S. 77.

543. Verf. vom 23. April 1863, daß der Portofreiheits-Vermerk bei den von den Guts-Obrigkeiten abzulassenden portofreien Sendungen nach §. 43 des Regulativs vom 3. Februar 1862 gehörig zu beglaubigen ist.

M. B. 1863. S. 93.

544. Bekanntm. vom 7. April 1863, daß mit dem 1. April 1863 von der Telegraphen-Direktion ein Amtsblatt unter dem Titel: „Amtsblatt der Kgl. Preuß. Telegraphen-Verwaltung“ herausgegeben werden wird.

M. B. 1863. S. 93.

545. Bekanntm. vom 21. April 1863, betr. die Anmeldung zur Prüfung als Telegraphen-Sekretär oder zu den höheren Stellen der Telegraphen-Verwaltung.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Telegraphen-Verwaltung.

M. B. 1863. S. 94.

546. Erlaß und Reglement über die Annahme ꝛc. von Anwärtern für den Postdienst vom 3. Juni 1863.

Anmerkung. Siehe das Reglement vom 15. Febr. 1868, M. B. S. 102.

M. B. 1863. S. 123.

547. Verf. vom 21. Juni 1863, betr. die Aufhebung des Bestellgeldes für die mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Postanstalt gerichteten frankirten Sendungen.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1863. S. 130.

548. Verf. vom 21. Juni 1863, betr. die Ueberwachung der Ortsbriefbestellung Seitens der Postanstalten.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1863. S. 130.

549. Verf. vom 22. Juni 1863, daß die Untersiegelung der Ablieferungsscheine über diejenigen Sendungen mit deklarirtem Werthe oder baaren Einzahlungen, welche, zugleich mit den Ablieferungsscheinen, von den bestellenden Boten der Postanstalt abgetragen werden, nicht ferner erforderlich ist. M. B. 1863. S. 131.

550. Verf. vom 7. Juni 1863, daß Streif- und Kreuzbandsendungen mit verbotenen Zusätzen oder Aenderungen dem Auflieferer, wenn derselbe noch anwesend ist, sofort mit entsprechender Belehrung über die Unzulässigkeit der Versendung unter Band zurück gegeben werden sollen.

M. B. 1863. S. 182.

551. Bekanntm. vom 17. Juni 1863, daß die Polizei-Kommissarien in der Rheinprovinz eben so wie die Beamten der Staatsanwaltschaft befugt sind, den Telegraphen zur Beförderung von amtlichen Depeschen gebührenfrei zu benutzen.

M. B. 1863. S. 183.

552. Bekanntm. vom 29. Septbr. 1863, betr. die Ermäßigung der Gebühr für telegraphische Depeschen.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1863 (Arnsberg, S. 218).

M. B. 1863. S. 220.

553. Cirk.-Erlaß und Reglement vom 16. Septbr. 1863, betr. die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1863 (Arnsberg, Beilage zum 52. Stück). Siehe auch das Reglement vom 1. Juli 1868.

M. B. 1863. S. 220.

554. Verf. vom 7. Novbr. 1863, daß von den Posträthen, sowie von den Postmeistern und von den mit den Postmeistern in gleichem Range stehenden Postbeamten, also von den Postkassen-Kontroleuren, Buchhaltern und Hülfsbuchhaltern der Ober-Postkassen und von den Ober-Post-Sekretairen in jedem Epaulette 2 goldene Sterne, welche zu beiden Seiten des Wappenschildes zu stehen kommen, getragen werden sollen.

M. B. 1863. S. 245.

555. Bekanntm. vom 11. Dezember 1863, betr. den Postvertrag zwischen Preußen und den Niederlanden.

Anmerkung. Wie bei No. 4. M. B. 1863. S. 246.

556. Cirk.-Erlaß vom 15. Oktbr. 1863, betr. die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Depeschen in dienstlichen Angelegenheiten.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Telegraphen-Verwaltung.

M. B. 1863. S. 247.

557. Verf. vom 12. Dezbr. 1863, betr. die Benutzung der Telegraphen zu Staats-Depeschen.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Telegraphen-Verwaltung.

M. B. 1863. S. 248.

558. Verf. vom 2. Febr. 1864, daß bei Einsendung von Talons zu Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen behufs Erlangung neuer Zinskoupons die Werthsdeklaration auf einen 4jährigen Zinsbetrag zu richten.

M. B. 1864. S. 47.

559. Verf. vom 8. Juni 1864, daß vom 1. Juli 1864 das Bestellgeld für die mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Postanstalt gerichteten Sendungen, sofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, fortfällt.

M. B. 1864. S. 151.

560. Bekanntm. vom 21. August 1864, betr. den Zeitungs-Debit bei den Feld-Postanstalten.

Anmerkung. Siehe das Postamtsblatt pro 1864.

M. B. 1864. S. 213.

561. Bekanntm. vom 27. Juli 1864, daß die telegraphischen Rückantworten auf Staats-Depeschen gebührenfrei sind. M. B. 1864. S. 214.

562. Bekanntm. vom 31. Oktbr. 1864, betr. die Entscheidung über die Qualifikation der Probisten zur selbstständigen Bedienung der Telegraphen-Apparate.

Anmerkung. Siehe das Amtsblatt der Telegraphen-Verwaltung pro 1864. M. B. 1864. S. 290.

Nachtrag.

Der Vollständigkeit wegen wird auf folgende in dem Gebiete der Post- und Telegraphen-Verwaltung ergangenen neueren Gesetze, Verordnungen, Reglements u. s. w. aufmerksam gemacht:

1. Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Novbr. 1867.
2. Gesetz über das Posttaxwesen vom 4. Novbr. 1867.
3. Konvention zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes mit Nordamerika vom 21. Oktbr. 1867.
4. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg und Baden vom 23. Novbr. 1867.
5. Wie vor und Oesterreich vom 23. Novbr. 1867.
6. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich vom 30. Novbr. 1867 über den Posttransit.
7. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Luxemburg vom 23. Novbr. 1867.
8. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen vom 17. Febr. 1868.
9. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark vom $\frac{7.}{9.}$ April 1868.
10. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betr. den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen, vom 26. März 1868.
11. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien vom 29. Mai 1868.
12. Telegraphischer Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg vom $\frac{25.}{28.}$ Mai 1868.
13. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg und Baden einer- und der Schweiz andererseits vom 11. April 1868.
14. Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 11. Dezbr. 1867, nebst Anlage.
15. Zusammenstellung der Grundsätze über Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Bunde vom 1. Januar 1868, nebst Anhang.
16. Verf. mit der Telegraphen-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 28. Dezbr. 1867.
17. Verf. mit der neuen Instruktion über die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen vom 27. Dezember 1867.
18. Verf. über die Einrichtung und den Geschäftskreis der Telegraphen-Direktion vom 31. Dezb. 1867.
19. Verf. über Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für Soldaten vom 2. Januar 1868.
20. Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste vom 15. Febr. 1868.
21. Anstellung im Telegraphendienste vom 28. Januar 1868.
22. Reglement über die von den Telegraphenbeamten abzulegenden Prüfungen vom 15. März 1868.
23. Reglement über die Benutzung des Eisenbahn-Telegraphen vom 1. Juli 1868.

XXVIII. Militair-Angelegenheiten.

1. **Cirk.-Verf. vom 13. Januar 1840, wonach der höheren Bürgerschule zu Halberstadt die Befugniß beigelegt ist, Entlassungs-Prüfungen abzuhalten.**

Anmerkung. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein vollständiges Verzeichniß über alle im Norddeutschen Bunde vorhandenen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst berechtigt sind, im Bundesgesetzblatte pro 1868, Seite 497, enthalten ist. M. B. 1840. S. 33.

2. **Die Militair-Ersatz-Aushebung betr.**

Anmerkung. Mit Rücksicht darauf, daß auch die Militair-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 durch die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 vollständig abgeändert worden ist, sind alle über die Ersatz-Aushebung ergangenen Bestimmungen hier fortgelassen.

3. **Verf. vom 30. Januar 1840, daß die Kosten für den Abdruck der wider ausgetretene Militairpflichtige erlassenen Urtheile in der Rheinprovinz aus dem Kriminalfonds zu entnehmen.**
M. B. 1840. S. 35.

4. **Cirk.-Verf. vom 16. Febr. 1840, womit sämmtlichen Kgl. Regierungen 1 Exemplar der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen zugesandt wird.**
M. B. 1840. S. 67.

5. **Verf. vom 24. Juli 1840, daß die Rittergüter in der Provinz Sachsen von der Tragung der Einquartierungslast nicht frei zu lassen sind.**
M. B. 1840. S. 335.

6. **Verf. vom 2. April 1840, daß die Kassen bei der Zahlung des Militair-Gnadengehalts genau auf den Vermerk der Gnadengehalts-Anweisungen über den Anfang der Gnaden-Gehaltszahlung achten sollen, damit Uebererhebungen vermieden werden.**
M. B. 1840. S. 433.

7. **Erlaß vom 9. Januar 1841, daß die Kommunal-Vorstände, welche keine öffentlichen Siegel besitzen, dies in den Quittungen über empfangene Militair-Verpflegungsgelder bemerken müssen.**
M. B. 1841. S. 98.

8. **Bescheid vom 5. April 1841, daß der Transport von Militair-Sträflingen bis zur nächsten Garnison oder Gendarmerie-Station von den Gemeinden ohne Vergütung zu bewirken ist.**
M. B. 1841. S. 98.

9. **Verf. vom 9. Febr. 1841, betr. den Fouragebedarf für die bei einer Mobilmachung vom Lande zu gestellenden Pferde.**

Anmerkung. Siehe die für die einzelnen Provinzen erlassenen Reglements.
M. B. 1841. S. 155.

10. **Verf. vom 9. Mai 1841, betr. die Verleihung des Großherzoglich Hessischen Felddienstzeichens an Preußische Unterthanen.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1841 (Arnsberg, S. 180).
M. B. 1841. S. 155.

11. **Verf. vom 12. Juni 1841, daß die Kosten für die Verpflegung eines verurtheilten Militair-Sträflings in der Strafsektion von der Militair-Behörde zu tragen, daß aber die Civilgerichte für die gehörige Bekleidung zu sorgen haben.**
M. B. 1841. S. 197.

12. **Auszug aus dem Allerhöchsten Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen, vom 28. Januar 1841.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1841 (Arnsberg, S. 249).
M. B. 1841. S. 253.

*

13. **Erlaß vom 24. Septbr. 1841, betr. die Wahl zu Landwehr-Offizieren.**

Anmerkung. Siehe das im Jahre 1868 bei Mittler und Sohn zu Berlin im Druck herausgegebene Werk: Die Bestimmungen über den Militairdienst im Norddeutschen Bunde. §. 26. (Bei A. L. Ritter in Arnsberg für 10 Sgr. zu beziehen.)
M. B. 1841. S. 258.

14. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 30. Dezbr. 1841, betr. die Ergänzung des Offizier-Korps in der Armee.**

Anmerkung. Siehe die Verordnung vom 31. Oktober 1861. Besonders abgedruckt. Berlin bei R. v. Decker. M. B. 1841. S. 357.

15. **Verf. vom 30. Juni 1841, daß die Quittungen über Entschädigungen für Flurbeschädigungen bei Truppen-Uebungen stempelfrei sind.**
M. B. 1841. S. 358.

16. **Verf. vom 18. Febr. 1842, daß die gestiftete Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr nach dem Ableben des Besitzers den Angehörigen verbleibt.**
M. B. 1842. S. 48.

17. **Verf. vom 19. März 1842, daß die Ueberschüsse der Strafgelder, welche von den Reserve- und Landwehrmannschaften wegen unterlassener An- und Abmeldung zu erlegen sind, den Vereinen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld gerückten Wehrmänner überwiesen werden dürfen.**
Conf. No. 134. M. B. 1842. S. 96.

18. **Verf. vom 11. April 1842, daß die Aufforderungen verschollener Reserve-Mannschaften nur 1 Mal durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.**
M. B. 1842. S. 97.

19. **Verf. vom 18. März 1842, betr. die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militairischen Begräbnisse verstorbener Kameraden.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1842 (Arnsberg, S. 126).
M. B. 1842. S. 97.

20. **Verf. vom 3. Juni 1842, wonach die Bildung von Vereinen für militairische Erinnerungsfeste gern gesehen wird.** M. B. 1842. S. 236.

21. **Verf. vom 28. Juni 1842 mit den neuen Anordnungen für das Invalidenwesen und die Invalidenhäuser.**

Anmerkung. Für die Kgl. General-Kommandos und Intendanturen bestimmt und diesen besonders mitgetheilt. M. B. 1842. S. 296.

22. **Verf. vom 12. Oktbr. 1842, betr. die Militairpflichtigkeit der Menoniten.**

Anmerkung. Siehe das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867. Menoniten sollen danach vorzugsweise zum Krankenwärter-Dienste herangezogen werden. M. B. 1842. S. 363.

23. **Verf. vom 27. August 1842, daß die Bestellung der Landwehrmänner zu den Uebungen durch den Bezirksfeldwebel oder den ihm untergeordneten Gefreiten zu erfolgen hat.**
M. B. 1842. S. 363.

24. **Verf. vom 20. Septbr. 1842, daß die Abfahrt eines Vorspannwagens weder von dem Anspänner, noch von der Ortsbehörde verhindert werden darf, weil Sachen auf den Wagen geladen worden, welche nach ihrer Meinung nicht darauf gehören, — sobald nur die Beladung das Normalgewicht nicht übersteigt.**
M. B. 1842. S. 390.

25. **Verf. vom 5. Januar 1843, daß der Empfang von Geldern für die Truppentheile im Betrage von 100 Thlr. und darüber jederzeit durch zwei Personen zu bewirken.**
M. B. 1843. S. 24.

26\. Verf. vom 2. Febr. 1843, daß die Beschaffung der Lokale zur Abhaltung der Landwehr-Kontrolversammlungen lediglich Sache der Militairbehörde ist.

M. B. 1843. S. 55.

27\. Verf. vom 2. Febr. 1843, daß die Kosten der Unterhaltung unvermögender Landwehrmänner während ihrer Militairbestrafung aus dem Militairfonds zu bestreiten.

Conf. No. 54. M. B. 1843. S. 55.

28\. Verf. vom 22. Febr. 1843, daß das Großherzoglich Hessische Felddienstzeichen, welches Individuen zugedacht gewesen, die vor dem Tage der Bewilligung bereits verstorben waren, nebst Band und Beglaubigungsschreiben an das Kgl. Ministerium zurück zu schicken.

M. B. 1843. S. 55.

29\. Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen vom 21. März 1843.

Anmerkung. Ist sämmtlichen Kgl. Ober-Präsidien und Kgl. Regierungen besonders mitgetheilt, desgl. allen betreffenden Militairbehörden.

M. B. 1843. S. 135.

30\. Verf. vom 30. April 1843, daß die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe gegen zur Kriegsreserve gehörige Studenten wegen unterlassener Anmeldung bei dem Bezirksfeldwebel dem Universitätsgerichte zusteht, die Strafen aber nicht der Universitätskasse zufließen.

M. B. 1843. S. 183.

31\. Cirk.-Verf. vom 15. August 1843, daß die Requisitionen preußischer Behörden um Entlassung preußischer Militairpflichtiger, die in Ungarische Truppentheile eingestellt worden sind, nicht auf unmittelbarem, sondern im diplomatischen Wege erfolgen sollen.

M. B. 1843. S. 251.

32\. Cirk.-Verf. vom 20. August 1843, daß alle diejenigen Landwehrbataillone, welche wegen ungewöhnlicher Ereignisse in einem Jahre von der Uebung ganz befreit werden, im folgenden Jahre, insofern sie nicht an einer großen Uebung Theil nehmen, statt der gewöhnlichen 14tägigen, nun 3wöchentliche Uebung abhalten sollen.

M. B. 1843. S. 270.

33\. Cirk.-Verf. vom 21. Juni 1843 mit der Instruktion über die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppenübungen vorkommenden Flurbeschädigungen.

Anmerkung. Diese Instruktion ist besonders abgedruckt und sämmtlichen Kgl. Regierungen, General-Kommandos, Intendanturen und Landräthen mitgetheilt worden.

M. B. 1843. S. 270.

34\. Erlaß vom 8. Oktober 1843, betr. die Legitimation militairpflichtiger Seefahrer zu Seereisen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter der Provinzen Pommern und Preußen pro 1843. M. B. 1843. S. 301.

35\. Verf. vom 10. Oktbr. 1843, betr. Militair-Vorspann.

Wenn der Vorspann länger als eine halbe Stunde über die Zeit der Bestellung ausbleibt, ist der Kommandeur oder Führer der Truppe berechtigt, die Fortschaffung der ihm anvertrauten Effekten für Rechnung der säumigen Kommune zu besorgen und verpflichtet, der nächstvorgesetzten landräthlichen Behörde Nachricht von der Versäumniß zu geben. M. B. 1843. S. 302.

36\. Verf. vom 14. Novbr. 1843, betr. die Bestrafung der Landwehrmänner für unterlassene Ab- und Anmeldungen bei Aufenthalts-Veränderungen.

Die in §. 39 der Verordnung vom 21. Oktober 1841 für das Unterlassen der Anmeldung angedrohte Strafe schließt auch die Ahndung für das Versäumen der Abmeldung in sich.

Ist blos die Abmeldung unterblieben, die Anmeldung aber erfolgt, so soll nur die geringere Strafe von 1 bis 2 Thlr. eintreten. Ist aber die Anmeldung

versäumt, so kommt die vorgeschriebene strengere Strafe zur Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob die Abmeldung erfolgt war oder nicht.

M. B. 1843. S. 320.

37. Verf. vom 31. Oktbr. 1843, betr. die Theilnahme der landwehrpflichtigen Postbeamten an den Landwehr-Uebungen.

Bei den allein stehenden Postbediensteten ist der Grundsatz festzuhalten, daß dieselben während der Dauer ihres Landwehr-Verhältnisses an einer Uebung im Stabsquartiere Theil nehmen müssen. M. B. 1843. S. 346.

38. Cirk.-Verf. vom 19. Januar 1844, betr. die Dienstleistung der beurlaubten Landwehr-Offiziere bei der Linie.

Ein jeder Landwehr-Offizier, welcher als solcher noch keine Landwehrübung mitgemacht hat, wird zu einer 4—6wöchentlichen Uebung bei dem Divisionsstabe oder einem Truppentheile einberufen. In beiden Fällen erhalten die einberufenen Offiziere freie Post zur Hin- und Rückreise, die Diäten, welche extraordinair zu liquidiren sind und, insofern sie zur Kavallerie gehören, während der Uebungszeit selbst eine Ration. Die Zahl dieser Offiziere darf in keinem Jahre 4 für jedes Bataillon übersteigen, wobei sich jedoch die Bataillone einer Brigade übertragen können.

Die Heranziehung der Offiziere zu wiederholten Uebungen dieser Art ist nicht gestattet.

Aelteren Landwehr-Offizieren kann nur ausnahmsweise auf ihren Wunsch und besonderen Antrag, wenn solcher sich z. B. auf ihre Befähigung zur Beförderung bezieht, nachgegeben werden, daß sie zu einer einmaligen 4wöchentlichen Uebung bei den Linientruppen eintreten. Sie erhalten alsdann die Diäten, und wenn sie zur Landwehr-Kavallerie gehören und 2 Pferde mitbringen, auch 2 Rationen, beides aus dem Uebungs-Etat des Bataillons. Die Reisekosten für die weitere Entfernung als zum Stabsquartiere des Bataillons, können ihnen durch das Militair-Oekonomie-Departement gewährt werden. Ihre Zahl darf nicht mehr betragen, als 2 Landwehr-Infanterie-Offiziere und 1 Kavallerie- oder Artillerie-Offizier per Bataillon. Eine Uebertragung der Bataillone findet hierbei nicht statt. M. B. 1844. S. 23.

39. Verf. vom 15. Mai 1844, betr. die Ertheilung von Reise- und Wanderpässen an Reserve-Mannschaften.

Bei Reisen in das Ausland oder in entfernte Provinzen, oder auf länger als 4 Monate genügt der Nachweis der stattgefundenen Meldung bei den Militair-Vorgesetzten, wenn diese Reisen in keine Periode einer großen Landwehrübung fallen, — deren Zustimmung ist nur dann erforderlich, wenn die Reise in die Periode einer solchen Landwehrübung fällt. M. B. 1844. S. 163.

40. Cirk.-Verf. vom 22. April 1844, betr. die Bestrafung der Landwehrmänner wegen unterlassener Meldungen.

Anmerkung. Siehe Minist.-Bl. p. 1851 S. 108.

M. B. 1844. S. 163.

41. Verf. vom 9. Mai 1844, daß die Mitglieder der Militairbegräbniß-Vereine bei Beerdigungen aus eigenen Mitteln zu beschaffende dunkelblaue Waffenröcke mit rothem Passepoil tragen können. Dies begründet nur eine Befugniß, aber keine Verpflichtung.

M. B. 1844. S. 164.

42. Cirk.-Verf. vom 11. Juni 1844 mit der Instruktion für die Wachen bei den von solchen vorzunehmenden Verhaftungen.

Anmerkung. Sämmtlichen Kgl. Regierungen und den betreffenden Polizei-Behörden sind Exemplare dieser Instruktion mitgetheilt, weshalb es hier des Abdruckes nicht bedarf.

Aufgehoben. 1850 S. 313. M. B. 1844. S. 189.

43. Verf. vom 13. Juni 1844, betr. die veränderte Organisation der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons.

Anmerkung. Wie bei No. 13, §§. 88 bis 92 einschl. M. B. 1844. S. 215.

44. Verf. vom 30. Juni 1844, betr. den Eintritt von Freiwilligen in die Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam.

Anmerkung. Wie bei No. 43. M. B. 1844. S. 216.

45. Cirk.-Verf. vom 14. Juni 1844. daß die Bataillons-Kommandeure die Einreichung dienstlicher Gesuche und Beschwerden, welche von beurlaubten Landwehrmännern mit Uebergehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei den höheren Vorgesetzten oder unmittelbar bei Sr. Majestät dem König eingebracht werden, disziplinarisch bis zur Höhe von 3 Tagen Mittelarrest bestrafen können. M. B. 1844. S. 232.

46. Verf. vom 4. Juli 1844, betr. die Feierlichkeiten bei Beerdigung von Mitgliedern der Begräbnißvereine ehemaliger Krieger.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1844 (Arnsberg, S. 224). M. B. 1844. S. 232.

47. Verf. vom 27. August 1844, daß die zu den Landwehr-Kavallerie-Uebungen zu gestellenden Pferde von Chaussee- und Brückengeldern frei sind. M. B. 1844. S. 262.

48. Cirk.-Verf. vom 12. August 1844, betr. das Tragen dunkelblauer Waffenröcke mit rothem Passepoil Seitens der Mitglieder der Begräbniß-Vereine.

Die gedachte Bekleidung darf auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten, sowie an Sonn- und Festtagen getragen werden. M. B. 1844. S. 262.

49. Verf. vom 19. Januar 1845, betr. die Militair-Verhältnisse der aus der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam vor der Zeit wieder entlassenen Zöglinge.

Anmerkung. Wie bei No. 13, §. 92. M. B. 1845. S. 53.

50. Verf. vom 30. Januar 1845, daß die Rittergüter von der Gestellung des gesetzlichen Militair-Vorspanns nicht befreit sind. M. B. 1845. S. 108.

51. Verf. vom 31. Januar 1845, daß für die während der Uebung erkrankten Landwehrpferde, neben den Kur und Futterkosten, nicht auch noch eine Entschädigung für Versäumniß zu gewähren sei. M. B. 1845. S. 108.

52. Cirk.-Verf. vom 22. Febr. 1845, mit den allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres und die militairische Ausbildung der Offizier-Aspiranten, sowie über die Organisation des Kadettenkorps.

Anmerkung. Gedruckte Exemplare dieser Bestimmungen sind den sämmtlichen Kgl. Regierungen, sowie den Direktoren der höheren Bürger- oder Realschulen mitgetheilt, weshalb es hier des Abdruckes nicht bedarf. M. B. 1845. S. 149.

53. Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1845, betr. die Sicherung der Landwehr-Zeughäuser bei Feuersgefahr.

Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur kann, wenn sich am Orte des Zeughauses keine andere Garnison befindet, bei dem Ausbruche eines Feuers ꝛc. die in der Nähe wohnenden beurlaubten Wehrmänner, gleichwie bei einer Kon-

trolversammlung, heranziehen, um in Vereinigung mit den Stamm-Mannschaften und den Veteranen die künftige Sicherung der Effekten zu bewirken. Die dergestalt herangezogenen beurlaubten Wehrmänner, wenn sie den Auftrag mit Eifer ausführen und die Entfernung von ihrem Gewerbe einen ganzen Tag dauert, erhalten für die im Dienste zugebrachte Zeit die zuständige Löhnung.

M. B. 1845. S. 244.

54. **Cirk.-Verf. vom 4. Dezbr. 1845, daß sich die Verf. vom 2. Febr. 1843 (No. 27) nur auf solche Strafen bezieht, welche wegen unterlassener An- und Abmeldung zu verbüßen sind.**

M. B. 1846. S. 23.

55. **Erlaß vom 9. Juli 1846, daß die Atteste für die zum 3jährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Personen in folgender Form auszustellen:**

Dem &c., welcher am &c. zu &c. geboren ist und sich gegenwärtig in &c. im diesseitigen Kreise aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines Vaters (Vormundes), des &c. zu &c., und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthaltsortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civilverhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine Kriminalstrafe erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritte auf 3jährige Dienstzeit in den Kgl. Militairdienst nichts entgegensteht.

Der Landrath.

M. B. 1846. S. 152.

56. **Verf. vom 18. August 1846, daß kein Ausländer in Preußische Militairdienste aufgenommen werden soll.** M. B. 1846. S. 191.

57. **Bescheid vom 2. Septbr. 1846, daß die behufs der Entlassung aus dem Militairdienst erforderlichen Atteste stempelpflichtig sind.**

M. B. 1846. S. 192.

58. **Cirk.-Verf. vom 16. Novbr. 1846, betr. den Ausweis über das Militair-Verhältniß der Reserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1846 (Arnsberg 1846, S. 358).

Conf. No. 145. M. B. 1846. S. 227.

59. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Cöslin vom 6. August 1847, daß bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Nov. 1835 und die Verordnung vom 14. Febr. 1810 genau beachtet werden sollen.**

M. B. 1847. S. 213.

60. **Erlaß vom 3. Juli 1847, daß die Statuten der Landwehr-Unterstützungs-Vereine, insofern dieselben die Rechte privilegirter Gesellschaften in Anspruch nehmen, in Zukunft von den Kgl. Ministerien des Krieges und des Innern bestätigt werden sollen.**

M. B. 1847. S. 302.

61. **Cirk.-Verf. vom 18. Januar 1848, betr. die Militairbegräbniß-Vereine.**

Die bei den Militair-Begräbnißvereinen zu Offizieren gewählten Mitglieder dürfen als Führer bei den Trauerparaden auf den Waffenröcken Epauletten von schwarzem Tuche, das Achselstück mit einer silbernen Tresse besetzt, das Oval von einem Halbmonde von gesponnenem Silberdraht umgeben, — die übrigen Vereinsmitglieder aber auf den Waffenröcken Achselstücke mit der Allerhöchsten Namens-Chiffer, sowie auch Hirschfänger tragen.

M. B. 1848. S. 29.

62. Allerh. Kgl. Erlaß vom 29. Juli 1848, daß auch bei der Armee die geheimen Konduitenlisten nicht mehr geführt werden sollen.

M. B. 1848. S. 247.

63. Allerh. Kgl. Erlaß vom 27. Juni 1848, betr. die Pensionirung der Offiziere und Militairbeamten des stehenden Heeres.

Die wegen Pensionirung der Offiziere und der Militairbeamten des stehenden Heeres bestehenden Vorschriften sollen zwar vorläufig beibehalten werden, jedoch der Normalbetrag von 4000 Thlr. als Maximum desjenigen Diensteinkommens, welches mit dem Rechte des künftigen Pensionsanspruchs im Militairdienste bezogen werden kann, anzunehmen und demgemäß der bisherige höchste Pensionssatz von 6000 Thlr. auf 3000 Thlr. jährlich zu ermäßigen.

M. B. 1848. S. 247.

64. Allerhöchster Kgl. Erlaß vom 25. Juli 1848, betr. die Verhältnisse des militair-ärztlichen Personals.

Anmerkung. Siehe den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1852, M. B. S. 74.

Conf. No. 157. M. B. 1848. S. 248.

65. Allerh. Kgl. Erlaß vom 19. Septbr. 1848, betr. die Beförderung zu Offizierstellen.

Durch die Verordnung vom 6. August 1808 (Ges.-Samml. 1806/10, S. 275 bis 277), ist bereits festgesetzt worden, daß in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit und Umsicht, einen Anspruch auf Offizierstellen gewähren. Aus der ganzen Nation kann daher Jeder, der diese Eigenschaften besitzt, auf die höchsten Stellen im Heere Anspruch machen. Um den Befähigten die Verwirklichung dieses Anspruchs zu erleichtern, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1. Es soll fortan keine Eintritts-Prüfung mehr stattfinden. Wer im Heere sich eine Stelle als Offizier erwerben will, muß ebenso, wie jeder Andere, entweder als einjähriger oder dreijähriger Freiwilliger in einen Truppentheil eintreten, resp. im Wege der Aushebung eingestellt sein.

2. Jeder Unteroffizier oder Soldat, der nach vollendetem 17. Lebensjahre mindestens 6 Monate gedient hat und nach einem Zeugniß, welches von den Offizieren seiner Kompagnie, resp. Eskadron, dem Chef derselben und dem Bataillons- oder Abtheilungs-, resp. Regiments-Commandeur ausgestellt werden muß, in Bezug auf seine Führung, Dienst-Applikation und erworbene Dienst-Kenntniß, sowie rücksichtlich seiner geistigen und körperlichen Eigenschaften, sich zur Beförderung eignet, kann sich zur Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung melden, welche er demnächst nach §. 4 der Instruktion vom 3. Februar 1844 (Minist.-Bl. Jahrg. 1845, S. 149–153) abzulegen hat.

3. Nach bestandenem Examen erfolgt die Beförderung zum Portepee-Fähnrich, sobald eine Vakanz in der etatsmäßigen Zahl der Portepee-Fähnriche vorhanden ist, und zwar unter mehreren nach dem Datum des abgelegten Examens, bei gleichem Datum nach dem bei der Prüfung erlangten Prädikate.

4. Jeder Portepee-Fähnrich, welcher 9 Monate in dieser Charge gedient hat, kann sich zum Offizier-Examen melden. Es bleibt ihm überlassen, sich die hierzu erforderlichen Kenntnisse auf den Divisionsschulen oder auf andere Weise zu erwerben. Beurlaubungen zum Besuch von Privat-Unterrichts-Anstalten sind jedoch unzulässig.

5. Die in Bezug auf die Vorprüfung, die Prüfung selbst, die Vorschläge zur Beförderung rc. in der Instruktion vom 3. Februar 1844 gegebenen Bestimmungen bleiben in Gültigkeit und sind nur nach Vorstehendem zu modifiziren.

6. Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepee-Fähnrich, und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Offizier.

M. B. 1848. S. 328.

66. Allerh. Kgl. Erlaß vom 3. Oktbr. 1848. betr. die zeitgemäße Umgestaltung des Kadetten-Korps.

Anmerkung. Siehe M. B. pro 1850, S. 154. M. B. 1848. S. 329.

67. **Cirk.-Verf. vom 23. August 1848, betr. das Verfahren bei Feststellung und Auszahlung der Liquidationen über die zur Mobilmachung einzelner Truppentheile gelieferten Pferde.**

Die betreffenden Kgl. Regierungen haben die Liquidationen über den Taxwerth der gelieferten Mobilmachungspferde zu revidiren, festzustellen und die Beträge auf die Regierungs-Hauptkasse zur Zahlung anzuweisen. Die durch die Hauptkasse berichtigten Liquidationen sind demnächst dem betreffenden Kgl. Ober-Präsidium einzureichen. Die definitive Verausgabung findet bei der General-Militairkasse statt. M. B. 1848. S. 331.

68. **Verf. vom 27. August 1848, betr. die temporaire Aufbewahrung der Landwehr-Bataillons-Kassen.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1848 (Arnsberg, S. 428).
M. B. 1848. S. 331.

69. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Oktbr. 1848, betr. die Unterstützung der in ihren Civil-Verhältnissen verarmten Krieger der Feldzüge von 1806/15.**

Anmerkung. Siehe die sämmtlichen Amtsblätter (Arnsberg, S. 509).
M. B. 1848. S. 360.

70. **Cirk.-Erlaß vom 5. Dezbr. 1848, daß auch den zur Preußischen National-Versammlung abgeordneten Offizieren das ganze Gehalt unverkürzt zu gewähren ist.**
M. B. 1848. S. 393.

71. **Cirk.-Verf. vom 6. November 1848, wegen Geldentschädigungen für Quartier- und Marschbeköstigung bei den von dem Reichs-Kriegs-Ministerium angeordneten Durchmärschen fremder Truppen durch die Preußischen Gebietstheile.**

72. **Cirk.-Verf. vom 29. Novbr. 1848, betr. das Verfahren in Fällen des Durchmarsches von Reichstruppen anderer deutschen Staaten durch Preußische Landestheile.**

Anmerkung. Zu No. 71 und 72 ausgefallen, nachdem das Reichsministerium nicht mehr besteht. M. B. 1848. S. 394.

73. **Verf. vom 15. Dezbr. 1848, daß den Angehörigen der aus ihrer Garnison ausgerückten Unteroffiziere und Soldaten die ihnen gebührende Holzunterstützung auch dann zu gewähren ist, wenn die Angehörigen zeitweise den Garnisonort verlassen.**
M. B. 1848. S. 395.

74. **Allerh. Erlaß vom 20. Novbr. 1848, daß der Feldzug in Schleswig-Holstein bei der Dienstzeit als ein Kriegsjahr anzurechnen.**
M. B. 1848. S. 395.

75. **Allerh. Kgl. Armeebefehl vom 1. Januar 1849, worin das Kriegsheer für sein gutes Verhalten im verhängnißvollen Jahre 1848 belobt wird.**
M. B. 1849. S. 28.

76. **Cirk.-Verf. vom 23. Dezbr. 1848 mit der Instruktion über Familien-Zahlungen der mobilen Truppen.**

Anmerkung. Besonders abgedruckt und allen Kgl. Regierungen und den betr. Kassen besonders mitgetheilt. M. B. 1849. S. 28.

77. **Reisekosten-Regulativ für die Armee vom 28. Dezbr. 1848.**

Anmerkung. (Siehe Ges.-S. 1849, S. 81, No. 3096)

78. **Allerh. Erlaß vom 28. Dezbr. 1848, enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der der Militairs und den einen bestimmten Militair-Rang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungsreisen zu gewährenden Tagegelder.**

Anmerkung. Siehe Ges.-S. 1849, S. 85 No. 3097. M. B. 1849.

79. **Allerh. Kgl. Erlaß vom 13. Febr. 1849, daß die Theilnahme an dem Kampfe des Jahres 1848 im Großherzogthum Posen als Kriegsjahr bei Pensionirungen anzurechnen.**
M. B. 1849. S. 54.

80. **Verordn. über die in Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thlr., vom 4. Januar 1849.**

Anmerkung. Siehe Gesetz-Samml. S. 47, No. 3088.

M. B. 1849. S. 55.

81. **Verf. vom 18. Febr. 1849, daß den Soldaten-Frauen neben der Servis-Unterstützung auch Holzunterstützung zustehe.**

M. B. 1849. S. 55.

82. **Verf. vom 20. Febr. 1849, in derselben Angelegenheit.**

Die Holzunterstützung besteht im Sammeln von Raff- und Leseholz, oder, wo dies nicht ausführbar ist, in einer Geldvergütung für $^1/_2$ Klafter pro Monat auf 5 Monate. M. B. 1849. S. 55.

83. **Bekanntm. der Kommission für die Aufnahme von Knaben in die Königl. Erziehungs-Anstalten, vom 24. Februar 1849.**

M. B. 1849. S. 78.

84. **Allerh. Armeebefehl vom 16. Mai 1849 mit Belobung des Preußischen Kriegsheeres.**

M. B. 1849. S. 107.

85. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Februar 1849, daß auch bei den Militairbehörden bei der Geschäfts-Korrespondenz alle sachlichen Prädikate fortfallen sollen.**

M. B. 1849. S. 107.

86. **Allerh. Deklaration der Bestimmungen vom 19. Septbr. 1848 in Bezug auf die in der Artillerie und dem Ingenieur-Korps dienenden Offizier-Aspiranten vom 30. Dezbr. 1848.**

Zur Erledigung der Zweifel, welche nach dem Berichte vom 2. November 1848 in Folge Meiner Ordre vom 19. September desselben Jahres (Minist.-Bl. Jahrg. 1848, S. 328, No. 393), betreffend die Ergänzung der Offizier-Korps des stehenden Heeres entstanden sind, eröffne Ich dem Kuratorium, wie es allerdings Meine Absicht ist, daß im Betreff der Artillerie und des Ingenieur-Korps die Bestimmungen meiner Ordre vom 6. Februar 1845 im Allgemeinen aufrecht erhalten werden sollen, und will Ich insbesondere genehmigen:

1. daß die Offizier-Aspiranten der gedachten beiden Waffen mit denen aller übrigen Waffen der Armee zwar dem Umfange nach das gleiche, jedoch dadurch intensiv geschärfte Portepeefähnrichs-Examen abzuleisten haben sollen, daß sie in der Mathematik — nicht aber ferner in der deutschen und französischen Sprache — als Haupt-Resultat mindestens das Prädikat: „ziemlich gut" erwerben müssen, sowie

2. daß — nächst dem, die Zulassung zum Portepeefähnrichs-Examen begründenden Dienst- und Führungszeugnisse — der mehr oder minder günstige Ausfall des Portepeefähnrichs-Examens mit maßgebend bei der Konkurrenz der Aspiranten für die Zulassung zum Besuche der Artillerie- und Ingenieur-Schule sein soll.

M. B. 1849. S. 108.

87. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 23. Januar 1849, daß diejenigen jungen Leute (resp. Landwehr-Offiziere), welche das Zeugniß der Universitätsreife besitzen, vom Portepeefähnrich-Examen befreit sind.** M. B. 1849. S. 108.

88. **Bekanntm. vom 17. März 1849, betr. die Kriterien eines vollgültigen Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisses.**

Ein vollgültig ausgestelltes Zeugniß der Universitätsreife ist ein Zeugniß der Reife, ausgestellt von einer Abiturienten-Prüfungs-Kommission eines preußischen Gymnasiums und mit Unterschrift und Dienstsiegel eines Kommissarius der Regierung versehen. M. B. 1849. S. 109.

89. **Cirk.-Erlaß vom 23. Januar 1849, daß die Unterstützungen für die unter den Waffen stehenden Landwehrmänner und deren Familien portofrei sind.**

M. B. 1849. S. 110.

90. Allerh. Erlaß vom 28. April 1849, daß mit dem 1. Juli 1849 sämmtliche Halbinvaliden- und Veteranen-Sektionen aufzuheben.
M. B. 1849. S. 110.

91. Allerh. Erlaß vom 28. April 1849, betr. die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden.
Anmerkung. Siehe das Gesetz vom 4. Juni 1851. Ges.=S. S. 404.
M. B. 1849. S. 153.

92. Allerh. Tagesbefehl an die Preußischen Truppen in Baden vom 27. Juli 1849 mit dem Danke für die Tapferkeit und Treue der Armee.
M. B. 1849. S. 185.

93. Allerh. Tagesbefehl an die Preußischen Truppen in Schleswig vom 31. Juli 1849, wie vor.
M. B. 1849. S. 186.

94. Bekanntm. vom 14. August 1849, enthaltend den Dank der Kammern an die Armee.
M. B. 1849. S. 186.

95. Allerh. Erlaß vom 18. Juli 1849, daß für jetzt und bis auf Weiteres Portepeefähnriche bei sonstiger Qualifikation schon nach einer 6monatlichen Dienstzeit in dieser Charge sich zur Ablegung des Offizier-Examens melden dürfen.
M. B. 1849. S. 187.

96. Allerh. Erlaß vom 7. August 1849, daß den im Genusse einer Pension sich befindenden diesseitigen Militairpersonen, welche bei den Verwaltungen der zunächst unter Preußischer Staatsaufsicht stehenden Eisenbahnen angestellt sind, jene Kompetenz auch dann unverkürzt fortzuzahlen ist, wenn diese Individuen bei den im fremdherrlichen Gebiete belegenen Theilen der Bahn stationirt sind. M. B. 1849. S. 188.

97. Allerh. Genehmigung vom 11. Septbr. 1849, daß die an dem Feldzuge in Baden betheiligten Militairs und Beamten eine ihnen von des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit zu verleihende Bronze-Medaille annehmen und tragen dürfen.
M. B. 1849. S. 215.

98. Bekanntm. vom 24. Septbr. 1849, daß den Wahlmännern vom Stande der Unteroffiziere und Soldaten bei Reisen zu Abgeordneten-Wahlen durch Gewährung des Marsch-Beköstigungs-Zuschusses und des höheren Brodgeldes zu Hülfe gekommen werden darf. Offiziere erhalten dagegen keinerlei Entschädigung.
M. B. 1849. S. 215.

99. Cirk.-Verf. vom 15. August 1849, betr. das Prozeßverfahren gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige.

Die Ansicht, daß in Folge der Verordnung vom 4. Januar 1849 die Staatsanwälte in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 Geltung erlangt habe, ebenso wie im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, zur Vertretung des Fiskus in Prozessen gegen ausgetretene Militairpflichtige verbunden seien, ist unrichtig.
M. B. 1849. S. 216.

100. Bekanntm. vom 23. Oktbr. 1849, daß die aus dem Mecklenburg-Strelitzschen und dem Anhalt-Dessau-, Cöthen- und Bernburgischen Gebiete gebürtigen jungen Leute zum einjährigen freiwilligen Preußischen Militairdienste unter gleicher Bedingung wie jeder Preuße, zugelassen werden können. M. B. 1849. S. 240.

101. Bekanntm. vom 24. Oktbr. 1849, betr. die Nebenkosten auf Dienstreisen.

Wenn Eisenbahnen dergestalt im Zusammenhange stehen, daß, um von einer auf die andere sich zu begeben, Kosten für den Transport der Person des Reisenden und seiner Effekten nicht erwachsen, dann dürfen bei Dienstreisen die im §. 1 No. 2 des Reisekosten=Regulativs für die Armee vom 28. Dezbr. 1848

bestimmten Vergütigungen für Nebenkosten nicht für jede einzelne jener Eisenbahnen besonders, sondern für alle zusammen nur einmal liquidirt und gewährt werden.

Für den Transport von Effekten bei dem Uebergange von einer Eisenbahn auf die andere, welche nicht der Eisenbahn-Verwaltung als Passagiergut übergeben sind, findet unter keinen Umständen eine Vergütigung statt.

M. B. 1849. S. 240.

102. **Allerh. Erlaß vom 6. November 1849, daß die Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens nur vor dem zurückgelegten 23., die des Offizier-Examens nur vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre stattfinden darf.**

M. B. 1849. S. 264.

103. **Erlaß vom 19. Dezbr. 1849, daß die Allerh. Kab.-Ordre vom 6. Novbr. 1848 (No. 102) keine rückwirkende Kraft habe.**

M. B. 1849. S. 291.

104. **Allerh. Erlaß vom 6. November 1849, daß der Feldzug in Schleswig und Jütland im Jahre 1849, sowie der Kampf in der Pfalz und in Baden bei der Dienstzeit als ein Kriegsjahr zu berechnen.** M. B. 1849. S. 292.

105. **Cirk.-Verf. vom 3. Dezbr. 1849, daß die Festsetzung der Strafen wegen unterbliebener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes vom Polizei-Richter zu bewirken ist.** M. B. 1850. S. 23.

106. **Verordn. vom 14. März 1850, daß von den Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Klasse und von den Subaltern-Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses der Nachweis zu führen ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut eigenem Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer Familie ausreichendes, sicheres Einkommen besitzt. Dieses Einkommen muß mindestens bei einem Hauptmann oder Rittmeister 250 Thlr. und bei einem Subaltern-Offizier 600 Thlr. jährlich betragen.** M. B. 1850. S. 85.

107. **Cirk.-Verf. vom 24. Febr. 1850, betr. die Invalidenpension der aus Civilämtern entfernten Militair-Invaliden vom Unteroffizier-Range.**

Einem wegen Vergehen aus dem Civildienste entfernten Militair-Invaliden vom Unteroffizier-Range, welcher zugleich nach dem Gesetze vom 23. April 1842 durch gerichtliches Erkenntniß der Charge als Unteroffizier für verlustig erklärt ist, ist nicht unter allen Umständen ein Gnadengehalt von nur 1 Thlr. monatlich, sondern die Invaliden-Pension eines Gemeinen derjenigen Invalidenklasse zu gewähren, welcher der degradirte Unteroffizier nach seinem früheren Militairdienste und Invalidenverhältnisse angehört hat.

Bei der Anweisung der Invaliden-Pension ist zu unterscheiden, ob der Unteroffizier vor oder nach dem Erscheinen des Allerhöchsten Erlasses vom 28. April 1849 als invalide anerkannt ist. Im ersteren Falle sind für den Betrag der Pension die Festsetzungen der Cirkular-Verfügung vom 5. Juli 1834 und 22. Juli 1838, im letzteren Falle die Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. April 1849 maßgebend. M. B. 1850. S. 86.

108. **Allerh. Erlaß vom 21. März 1850, daß junge Leute aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, welche auf Preußischen Universitäten studiren, behufs Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht als einjährige Freiwillige bei den, in Universitätsstädten garnisonirenden Preuß. Truppentheilen eintreten dürfen, insofern dadurch dem Staate keine Mehrkosten erwachsen und die eintretenden jungen Leute während der Dauer des Dienstes bei den Preuß. Truppen, der Disziplin derselben und allen Verpflichtungen, wie jeder andere Freiwillige sich unterwerfen.** M. B. 1850. S. 86.

109. Allerh. Erlaß vom 19. Januar 1850, daß das Gefecht mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix als Kriegsjahr anzurechnen.

M. B. 1850. S. 87.

110. Cirk.-Erlaß vom 14. März 1850, betr. den Eintritt junger Ausländer in den Preuß. einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Aus dem Mecklenburg-Strelitzschen, dem Anhalt-Dessauschen, dem Anhalt-Köthenschen und dem Anhalt-Bernburgschen Gebiete gebürtige junge Männer, welche nach Preußischen Gesetzen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste besitzen würden, können unter gleichen Bedingungen wie jeder Preuße bei jedem Preußischen Truppentheile als einjährige Freiwillige in den Dienst treten. M. B. 1850. S. 119.

111. Allerh. Erlaß vom 16. Febr. 1850, betr. die Vorladung der unbekannten Militairkassen-Gläubiger.

In Folge der veränderten Gerichtsorganisation soll an Stelle des in Betreff der unbekannten Militair-Kassengläubiger bisher nach §. 30 des Kassen-Reglements vom 28. Jan. 1841 angewandten gerichtlichen Aufgebot-Verfahrens, ein administratives in ähnlicher Weise, wie es in der Rheinprovinz stattfindet, eingeführt werden. M. B. 1850. S. 120.

112. Cirk.-Erlaß vom 13. April 1850, betr. die Veränderungen in der Organisation des Kadettenkorps.

Anmerkung. Ist besonders abgedruckt zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht. M. B. 1850. S. 154.

113. Cirk.-Erlaß vom 15. Mai 1850, betr. die Fürsorge für katholische Militair-Waisenmädchen.

Die katholischen Militair-Waisenmädchen sollen auf Kosten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in guten katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht, oder achtbaren Familien unter Aufsicht der Ortsgeistlichen in Pflege gegeben werden. M. B. 1850. S. 159.

114. Cirk.-Erlaß vom 23. Mai 1850, daß bei Ausstandsbewilligungen zum Eintritt junger Ausländer in den Preuß. einjährigen freiwilligen Militairdienst nach der Bestimmung vom 26. Mai 1843 zu verfahren.

M. B. 1850. S. 197.

115. Allerh. Erlaß vom 13. Juni 1850, daß 12 junge Leute aus dem Herzogthum Braunschweig in die Preuß. Kadettenhäuser gegen Erlegung der bestimmungsmäßigen Pension aufgenommen werden können. M. B. 1850. S. 197.

116. Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1850, wonach die besondere Militair-Dienstverpflichtung für genossene Benefizien aufgehoben ist.

M. B. 1850. S. 198.

117. Cirk.-Erlaß vom 31. Mai 1850, daß sowohl von der Einleitung, als auch von dem Ausfall der gerichtlichen Untersuchungen gegen solche Militairpersonen, welche zugleich in civilamtlichen Verhältnissen stehen, der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörde Mittheilung gemacht werden soll. M. B. 1850. S. 198.

118. Cirk.-Erlaß vom 29. April 1850, betr. die Aufnahme von Unteroffizier- und Soldaten-Söhnen in das Annaburger Institut.

Bei Einreichung der Gesuche um Aufnahme von Söhnen noch lebender Unteroffiziere und Soldaten in das Militairknaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg ist fortan jederzeit anzuzeigen, ob der Knabe in der evangelischen oder in der katholischen Konfession unterrichtet und eingesegnet werden soll. Diejenigen, welche in der evangelischen Religion unterrichtet und eingesegnet werden

sollen, werden in das Annaburger Institut, diejenigen, welche in der katholischen Religion unterrichtet und eingesegnet werden sollen, zum Eintritt in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus einberufen werden.

Gesuche um Aufnahme von Söhnen bereits verstorbener Unteroffiziere und Soldaten katholischen Glaubens in eine Erziehungs-Anstalt sind jederzeit gleich an das Potsdamsche Militair-Waisenhaus zu richten.

M. B. 1850. S. 199.

119. Minist.-Bekanntm. vom 19. Juni 1850, daß bei Zahlung der Pensionen aus der Militair-Wittwen-Kasse nach dem Auslande die Bescheinigung der Pensions-Quittungen durch die kompetenten Gerichts- oder die Ortsbehörden, außerdem aber die Beglaubigung der Unterschrift dieser Behörden durch die betreffende Preuß. Gesandtschaft, oder durch den, die vaterländischen Interessen wahrnehmenden diplomatischen Agenten erforderlich ist.

M. B. 1850. S. 199.

120. Verf. vom 28. Juni 1850, betr. das Verfahren mit Gesuchen um Entlassung aus dem Reserve-Verhältniß behufs beabsichtigter Auswanderung.

Anmerkung. Wie bei No. 13, §. 117. M. B. 1850. S. 231.

121. Verordnung vom 29. Juli 1850, betr. den von den Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Klasse und von den Subaltern-Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis.

Wenn das Vermögen in Kapitalien besteht, muß nachgewiesen werden, daß die Kapitalien sicher ausgeliehen sind. Besteht das Vermögen in Zuschüssen, welche durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sicher zu stellen sind, so muß nachgewiesen werden, daß die Pfand-Objekte die nöthige Sicherheit gewähren.

M. B. 1850. S. 232.

122. Verf. vom 7. August 1850, betr. die Holzgelder-Unterstützungen für Familien ausmarschirter Militairs.

Die Geldvergütung soll nach dem jedesmaligen Lokalwerthe stattfinden. Damit ist aber nicht genehmigt, an Orten, wo hartes Knüppelholz nicht marktgängig ist, den Preis für hartes Klobenholz zu gewähren. Auch in diesem Falle bestimmt der §. 1 des Regulativs vom 8. Dezbr. 1835, daß $^1/_2$ Klafter weiches Klobenholz der nämlichen Quantität harten Knüppelholzes gleich zu achten, und daß überhaupt statt des letzteren Heizungsmaterials das ortsübliche Surrogat, nöthigenfalls also auch Torf und Kohlen, zu vergütigen ist. Vorstehendes gilt überall nur von den im Garnison-Verbande lebenden Soldaten-Familien der Linie und Landwehr-Stamm-Mannschaften.

M. B. 1850. S. 268.

123. Bekanntm. vom 4. August 1850, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staats übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt stattfindet.

M. B. 1850. S. 268.

124. Bekanntm. vom 15. August 1850, daß denjenigen einjährigen Freiwilligen, welche mit ihren Truppentheilen die Garnisonen, in denen sie zum Dienste eingetreten sind, haben verlassen müssen, und sich zur Zeit ihrer Entlassung in einer anderen als ihrer heimathlichen Provinz befinden, das Reisegeld für den Marsch nach der früheren Garnison oder dem gewählten Aufenthaltsorte — insofern derselbe nicht entfernter ist — gewährt werden kann.

M. B. 1850. S. 311.

125. **Bekanntm. vom 29. Septbr. 1850, daß die zur Beschaffung von Reitpferden und Kleppern empfangenen, aber dazu nicht verwendeten Mobilmachungsgelder zurück zu erstatten sind.**

M. B. 1850. S. 312.

126. **Allerh. Erlaß vom 12. Septbr. 1850, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Militair-Wittwen-Kasse.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich folgende Abänderungen der Bestimmungen über die Militairwittwenkasse:

1. Denjenigen Offizieren des beurlaubten Standes der Landwehr, welche weder Pensionen, noch — in ihrer Qualität als Beamte — ein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, kann, je nachdem sie in einzelnen Fällen darauf angetragen, gestattet werden, entweder mit dem Monate, in welchem der Antrag eingeht, bei Rückempfang des Antrittsgeldes, oder des über solches ausgestellten Wechsels, unter Zustimmung ihrer Frauen, von der Anstalt ganz auszuscheiden, oder in dem laufenden Aufnahmetermine die Wittwenpensionen soweit herunter zu setzen, wie es hinsichts der Leistungen ihrer Vermögenslage entspricht; jedoch mit der Maßgabe, daß ihnen der Wiederbeitritt oder, bei einer Beförderung, die Pensionserhöhung zwar unbenommen bleibt, in beiden Fällen aber, unter Beibringung eines Gesundheitsattestes, zunächst das frühere Verhältniß zur Militairwittwenkasse, soweit die Grenze der bezüglichen Versicherungssumme nicht überschritten wird, durch Nachzahlung der Leistungen von dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens oder der Pensionsherunterſetzung ab, wieder herzustellen ist.

2. Auch denjenigen Interessenten der Militairwittwenkasse, welche ohne Pension aus dem Dienste treten, kann, je nachdem sie in einzelnen Fällen entweder sogleich oder auch später darauf antragen, gestattet werden, mit dem Monate, in welchem der Antrag eingeht, bei Rückempfang des Antrittsgeldes oder des über solches ausgestellten Wechsels, unter Zustimmung ihrer Frauen von der Anstalt auszuscheiden, jedoch mit der Maßgabe, daß, sofern sie etwa wieder aufnahmefähig werden sollten, zunächst das frühere Verhältniß zur Militairwittwenkasse, soweit die Grenze der bezüglichen Versicherungssumme nicht überschritten wird, durch Nachzahlung der Leistungen von dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens ab, wieder herzustellen ist.

Sollte da, wo in den vorerwähnten Fällen das gänzliche Ausscheiden von der Sozietät beantragt wird, die Zustimmung der Frau versagt werden, so kann die Pensions-Versicherung nur fortbestehen, wenn die Frau sich verpflichtet, für die Berichtigung der reglementsmäßigen Leistungen zu sorgen; doch soll in diesem Falle die Militairwittwenkasse befugt sein, schon bei einem Rückstande für Ein Semester die Ausschließung eintreten zu lassen.

M. B. 1850. S. 312.

127. **Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, vom 27. Juli 1850.**

Anmerkung. Diese Instruktion ist besonders abgedruckt und sämmtlichen Kgl. Regierungen und einschlägigen Behörden mitgetheilt.

M. B. 1850. S. 313.

128. **Allerh. Erlaß vom 17. Oktober 1850, betr. die Beschränkung der Verpflichtung zur Einstellung der einjährigen Freiwilligen in einen bestimmten, von ihnen gewählten Truppentheil.**

Anmerkung. Wie bei No. 13, §. 76. M. B. 1850. S. 362.

129. **Allerh. Verordn. vom 7. Novbr. 1850, betr. das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1841 (Arnsberg, S. 489). Auch wie bei No. 13, §§. 127 und 128.

M. B. 1850. S. 362.

130. **Cirk.-Verf. vom 26. Juli 1850, mit welcher die Bestimmung in Erinnerung gebracht wird, daß bei der Empfangnahme der für Truppentheile angewiesenen Gelder aus Kgl. Kassen jederzeit zwei Personen anwesend sein sollen.**

Anmerkung. Desgl. vom 4. Dezbr. 1850.

M. B. 1850. S. 412 u. 413.

131. Cirk.-Erlaß vom 12. Dezbr. 1850, wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung.

Anmerkung. Aufgehoben durch das Gesetz vom 11. Mai 1851.

M. B. 1850. S. 413.

132. Cirk.-Verf. vom 10. Dezbr. 1850, betr. die Form der Vergütigungs-Anerkenntnisse für Kriegsleistungen.

Anmerkung. Wie bei No. 131. M. B. 1850. S. 414.

133. Verf. vom 3. Febr. 1851, daß der Straferlaß an Personen, welche bei der Mobilmachung der Armee in den aktiven Dienst getreten sind, sich auch auf die wegen Steuer-Kontraventionen erkannten Strafen, welche das Maß von 6 Monaten Freiheitsstrafe oder 100 Thlr. Geldstrafe nicht überschreiten, bezieht. M. B. 1851. S. 66.

134. Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1851, daß die Ueberschüsse der Strafgelder, welche von den Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen unterlassener An- und Abmeldung zu erlegen sind, den Kreis-Kommissionen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner und Reservisten zu überweisen.

M. B. 1851. S. 67.

135. Verf. vom 28. März 1851, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1850 wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in allen Fällen die wirkliche Bedürftigkeit einer Unterstützung nachgewiesen werden muß. M. B. 1851. S. 67.

136. Cirk.-Verf. vom 14. April 1851, daß die Bestimmungen über Prüfung und Feststellung der Reklamationen der Reserve- und Landwehrmannschaften auf Reserve-Jäger keine Anwendung finden. M. B. 1851. S. 106.

137. Erlaß vom 24. Mai 1851, daß die Strafen wegen des Ausbleibens bei den Ersatzaushebungen, sowie für das unterlassene An- und Abmelden der Militairpersonen des beurlaubten Standes von den Polizei-Richtern zu erkennen.

M. B. 1851. S. 107.

138. Verf. vom 11. Mai 1851, daß bei der Landwehr 2. Aufgebots die Bildung einer Klasse von Unabkömmlichen nicht stattfindet.

M. B. 1851. S. 123.

139. Bekanntm. vom 2. Mai 1851, daß, da nach §. 34 der Militair-Kirchen-Ordnung zu den Militair-Gemeinden sämmtliche im aktiven Dienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten gehören, die Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (Reservisten, Wehrmänner) durch den Empfang der Einberufungs-Ordre noch nicht aus der Civilgemeinde ausscheiden, sondern erst mit dem wirklichen Wiedereintritt in den aktiven Dienst zur Militair-Gemeinde übergehen. M. B. 1851. S. 124.

140. Bekanntm. vom 4. Juli 1851, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staats übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt stattfindet.

M. B. 1851. S. 124.

141. Benachrichtigung an die Postanstalten vom 28. Juni 1851, betr. die Bewilligung von Tagegeldern im Falle einer Mobilmachung der Armee an die bei den Feld-Administrations-Behörden eintretenden Civil-Beamten.

Für die Feld-Postbeamten sind die Tagegelder wie folgt festgesetzt:

Für einen Feld-Ober-Postmeister . . .	2 Thlr.	15 Sgr.
„ „ Feld-Postmeister	2 „	— „
„ „ Feld-Postsekretair	1 „	10 „
„ „ Feld-Briefträger oder Schaffner	— „	20 „

Feld=Postillone erhalten das Reisegeld nach ihrem täglichen Lohnsatze, jedoch ohne Brodgeld. M. B. 1851. S. 169.

142. Cirk.-Verf. vom 30. Mai 1851, betr. die Entschädigung der Militair-Personen für Reisen zur Zeugenvernehmung von Civil-Gerichten.

Militairpersonen, welche vor den Gerichtshöfen behufs der Zeugen=Vernehmung sich gestellen müssen, haben sich für die Reisen zum Sitze des Gerichtshofes mit der Entschädigung zu begnügen, welche die Gesetze im Allgemeinen für Zeugen bestimmen, da die Pflicht zur Gestellung vor den Gerichtshöfen zu jenem Zwecke eine allgemeine ist, mithin die damit verbundenen Reisen nicht als Dienstreisen betrachtet werden können. M. B. 1851. S. 170.

143. Allerh. Kabinets-Ordre vom 3. Juli 1851, wegen der Abzeichen für die neu zu bildenden Invaliden-Kompagnien.

Den zu bildenden 6 Provinzial=Invaliden=Kompagnien sind sämmtlich gleiche — ponceaurothe — Schulterklappen zu geben, und die Kompagnien nur durch die Nummern 1 bis 6 dergestalt zu unterscheiden, daß

die für Ost= und Westpreußen . . No. 1,
„ „ Pommern und Posen . . „ 2,
„ „ Brandenburg . . . . „ 3,
„ „ Sachsen . . . . „ 4,
„ „ Schlesien . . . . . . „ 5,
„ „ Westphalen und Rheinprovinz „ 6

erhält. M. B. 1851. S. 170.

144. Cirk.-Verf. vom 25. Juli 1851, betr. die Anwendung der bürgerlichen Strafen auf Militairpersonen.

Die Civil=Gerichte sind angewiesen, in allen Fällen, in welchen nach dem mit dem 1. Juli 1851 in Kraft getretenen Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten Zuchthausstrafe eintritt, gegen Militairpersonen des Beurlaubten=Standes auf diese Strafe und nicht mehr anstatt derselben auf Einstellung in eine Straffektion zu erkennen; sowie gegen diese Militairpersonen auch die den Militairgesetzen bis jetzt nicht bekannte Strafe der zeitigen Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, insofern sie dieselbe gesetzlich verwirkt haben. Ob die zuletzt gedachte Strafe die Entfernung aus der Armee stets nach sich ziehe, darüber ist bis zum Erlaß einer desfallsigen gesetzlichen Bestimmung in jedem einzelnen Falle an das Kgl. Kriegsministerium zu berichten.
M. B. 1851. S. 170.

145. Verf. vom 11. August 1851, womit die genaue Beachtung der sub No. 58 enthaltenen Verf. vom 16. Novbr. 1846, bezüglich der Kontrol-Maßregeln gegen die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften, in Erinnerung gebracht wird. M. B. 1851. S. 172.

146. Erlaß vom 31. Juli 1851, daß da, wo die Namen der zurückgestellten Reserve- und Landwehrmannschaften nicht durch die Kreisblätter veröffentlicht werden können, ein Verzeichniß derselben am Gemeindehause der Bürgermeisterei 14 Tage öffentlich angeschlagen werden soll, und daß dies geschehen in den einzelnen Gemeinden durch Ausruf am 1. Tage des Anschlags bekannt zu machen. M. B. 1851. S. 172.

147. Verf. vom 8. August 1851, daß in allen Fällen, wo Militair-Invaliden im Civildienste — mag das Einkommen in fixirten oder unfixirten Hebungen bestehen — einen Pensions-Zuschuß beziehen, von den betreffenden Behörden in den zur Justifikation dieser Pensions-Zahlungen am Jahresschlusse auszustellenden Attesten ganz bestimmt die einzelnen Einkünfte des Angestellten nach Zahl und Maß anzugeben sind.
M. B. 1851. S. 196.

148. Cirk.-Verf. vom 4. August 1851, betr. das Strafverfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

Die Kgl. Regierungen haben bei der Veranlassung des Strafverfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige unter Darlegung der vorgängig ermittelten Vermögenslage des Schuldigen, rücksichtlich des Strafmaßes bestimmte Anträge zu motiviren, damit die Gerichtshöfe nicht stets das niedrigste Strafmaß von 50 Thlr. anzunehmen brauchen. M. B. 1851. S. 215.

149. Verf. vom 3. Oktbr. 1851, betr. die Reisekosten auf Dienstreisen von kurzer Entfernung.

In allen Fällen, wo die Dienstreise vom Wohnorte des Reisenden ausgehend nach einem mehr als 1/4, aber weniger als eine ganze Meile entfernten Orte gerichtet ist, muß die Entschädigung auf eine volle Meile für die Hin- und eine volle Meile für die Rückreise gewährt werden.
M. B. 1851. S. 215.

150. Verf. vom 22. Septbr. 1851, bezüglich auf die Gehälter bei Invaliden-Kompagnien.

Die Sergeanten, imgleichen die Vice-Feldwebel, welche von den Truppentheilen zu den Provinzial-Invaliden-Kompagnien übertreten, können bei diesen nur das Unteroffizier-Traktement nach dem Satze von 4 Thlr. 25 Sgr. monatlich erhalten. M. B. 1851. S. 216.

151. Verf. vom 24. Novbr. 1851, betr. die Prüfung der Unabkömmlichkeits-Gesuche bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften.

Die beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben nach einmal getroffener Entscheidung über die Unabkömmlichkeits-Gesuche fernerhin nur diese früheren Entscheidungen zu prüfen, eine Erneuerung der Reklamations-Gesuche oder persönliche Gestellung der Landwehrmannschaften ist nicht erforderlich. M. B. 1851. S. 319.

152. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Novbr. 1851, daß über Ansprüche auf Schadenersatz bei Kriegsschäden der Rechtsweg unzulässig ist. M. B. 1851. S. 320.

153. Erlaß vom 22. Januar 1852, betr. die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1852 (Arnsberg, S. 50).
M. B. 1852. S. 18.

154. Bekanntm. vom 3. Februar 1852, wonach auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn den beurlaubten Mannschaften vom Feldwebel einschließlich abwärts auch bei Reisen in eigenen Angelegenheiten gegen Vorzeigung des Urlaubspasses und sofortige Entrichtung des Fahrgeldes die Vergünstigung des bei Beförderungen in Dienst-Angelegenheiten bewilligten Tarif-Satzes von 20 Pf. für den Mann und die Meile in der 3. Wagenklasse gewährt worden ist.
M. B. 1852. S. 19.

155. Verf. vom 6. Dezbr. 1851, daß die unter No. 147 enthaltene Verfügung auch auf diejenigen Militair-Invaliden anzuwenden ist, denen die Invaliden-Pension in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 20 bis 22 des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 aus Civil-Fonds gewährt wird. M. B. 1852. S. 20.

156. Erlaß vom 15. Febr. 1852, daß bei Berechnung der Dienstzeit der als zeitig unbrauchbar entlassenen und später wieder eingestellten Leute nur die wirklich bei der Fahne zugebrachte Zeit angerechnet werden darf. M. B. 1852. S. 40.

157. Allerh. Erlaß vom 12. Febr. 1852, betr. einige Veränderungen im Militair-Medizinal-Wesen.

Da es sich herausgestellt hat, daß die nach näherer Prüfung für ersprießlich erachtete Reform des Militair-Medizinalwesens in ihrer vollen Ausdehnung nicht ohne eine nam-

hafte Erhöhung des Etats durchzuführen ist, so will Ich für jetzt nur nachstehende Veränderungen eintreten lassen:

1. Das obere militairärztliche Personal besteht künftig, außer dem Chef des Militair-Medizinalwesens, welcher den Titel „Generalstabsarzt der Armee" mit dem Range eines Obersten anzunehmen hat, nur aus

Generalärzten, mit dem Range eines Majors, Oberstabsärzten, mit dem Range eines Hauptmanns, Stabsärzten, mit dem Range eines Premierlieutenants, Oberärzten und Assistenzärzten, mit dem Range eines Sekondelieutenants.

Neben diesen Titeln führen aber die Militairärzte beziehungsweise noch die Benennungen: Korpsärzte, Regimentsärzte, Garnisonärzte, Bataillonsärzte, nach Maßgabe der Funktionen, für welche sie ernannt werden. Die gegenwärtig bereits angestellten Generalärzte, Regiments- und Bataillonsärzte haben diejenigen Titel und Benennungen anzunehmen, welche ihnen hiernach mit Berücksichtigung ihres bisherigen Rangverhältnisses zukommen.

2. Die bisherigen Regimentsärzte der Artillerie gehen ein. Dagegen werden 3 Oberstabsärzte mit 700 Thlr. Gehalt in Königsberg i. Pr., Breslau und Münster als Garnisonärzte neu angestellt, und außerdem, in Stelle der bisherigen Garnisonstabsärzte, in den übrigen 6 größeren Garnisonorten der Artillerie-Regimenter ebenfalls Oberstabsärzte mit 700 Thlr. Gehalt ernannt, sowie die Garnisonstabsärzte der Festungen, in welchen sich Artillerie-Abtheilungen befinden, in ihrem Gehalte um je 100 Thlr. verbessert, wogegen nach Eintritt der Gehaltserhöhungen für die Garnisonärzte alle übrigen, denselben bisher gewährten extraordinairen Zulagen für ärztliche Mühwaltungen fortan wegfallen.

3. Bei dem Garde-Reserve-Infanterieregiment wird ein Oberstabsarzt neu angestellt.

4. Das Einkommen von 50 Stabsärzten der Landwehrbataillone wird um je 60 Thlr. verbessert.

5. Die bisherigen Stabsärzte bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut sterben aus und es werden statt derselben 18 Assistenzärzte mit dem Titel „Oberärzte" und den Kompetenzen der Assistenzärzte, mit Bewilligung der goldenen Litze als äußeres Abzeichen, angestellt.

6. An Assistenzärzten sollen künftig nur 525 bei der Armee verbleiben, und davon 312 ein pensionsfähiges Gehalt von 240 Thlr. nebst dem Offizierservis erhalten, insoweit zu letzterem die Mittel disponibel werden.

Die Vertheilung der Assistenzärzte bei den Truppen erfolgt dergestalt, daß

bei jedem Infanterieregiment à 3 Bataillonen	7,
bei jedem Reserve-Infanterieregiment	5,
bei jedem Kavallerieregiment	2 bis 3

angestellt und dem entsprechend auch der Bedarf der übrigen Truppentheile der Armee gedeckt wird.

7. Die jetzt noch überzähligen Unterärzte sterben aus und werden bis dahin aus den allgemeinen Ersparnissen des Geldverpflegungsetats mit 180 Thlr. Gehalt und dem Brodgelde verpflegt. Der Feldwebelservis für dieselben bleibt bis zu ihrem successiven Ausscheiden, auf dem Servis-Etat.

8. Die bisherigen einjährigen freiwilligen Chirurgen erhalten die Benennung: „einjährige freiwillige Aerzte." Die Aufnahme derselben wird an die Bedingung geknüpft, daß sie zuvor Promotionen und Staatsprüfungen absolvirt haben.

9. Die bisherigen Chirurgengehülfen werden künftig „Lazarethgehülfen" genannt. Bei der zweiten Kapitulation erhalten dieselben fortan eine Zulage bis zur Erreichung des Unteroffizier-Gehalts, mit dem dieser Charge entsprechenden Range. Sämmtliche Lazarethgehülfen, ohne Unterschied der Waffe, der sie angehören, erhalten eine ihren Dienstleistungen entsprechende Bekleidung, nämlich einen blauen Waffenrock mit dunkelblauem Kragen und Aufschlägen und rothem Paspoil, ohne Achselklappen, außerdem ein Infanterie-Seitengewehr mit schwarzledernem Koppel und wollener Troddel nach Maßgabe ihres Ranges.

10. Die gegenwärtig noch vorhandenen Stabsärzte 1. Klasse des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts sind bei Besetzung der Oberstabsarzt-Stellen, und die Stabsärzte 2. Klasse bei Besetzung der Stabsarzt-Stellen vorzugsweise zu berücksichtigen.

11. Neu anzustellende Assistenzärzte sind künftig zu Meiner Ernennung in Vorschlag zu bringen; wogegen die Besetzung der Oberarzt-Stellen bei dem Friedrichs-

Wilhelms-Institut und das Aufrücken der Stabsärzte der Landwehrbataillone in vakante Stabsarzt-Stellen der Linienbataillone auf den Vorschlag des Chefs des Militair-Medizinalwesens mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgt.

M. B. 1852. S. 74.

158. Allerh. Erlaß vom 29. Januar 1852, daß die Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien auf die Kgl. General-Kommandos, und die Anweisung der Pensionen auf die Militair-Intendanturen übergehe. Die Anerkennung zur Forstversorgung ist der Inspektion der Jäger und Schützen übertragen. M. B. 1852. S. 75.

159. Bekanntm. vom 24. März 1852, daß die Etats- und Gehalts-Angelegenheiten der Militair-Geistlichkeit zum Ressort des Allgemeinen Kriegs-Departements übergegangen und die Anweisung der Gehälter und Bearbeitung der Schulden-Angelegenheiten der Geistlichen durch die Militair-Intendanturen erfolgt.

M. B. 1852. S. 75.

160. Bekanntm. vom 24. März 1852, daß die Angelegenheiten des Militairknaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg auf den Geschäftsbereich des Allgemeinen Kriegs-Departements übergegangen. M. B. 1852. S. 76.

161. Allerh. Verordn. vom 18. Mai 1852, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1852, wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen.

Anmerkung. Ist für die Armee bestimmt und den einschlägigen Behörden mitgetheilt, so daß es hier des Abdruckes nicht bedarf.

Aufgehoben. Conf. No. 211. M. B. 1852. S. 154.

162. Erlaß vom 10. Mai 1852, betr. die Ersetzung verlorner Kriegsdenkmünzen bei Rehabilitationen.

Sobald das Recht, die Kriegs-Denkmünze zu tragen, wieder erworben ist, bleibt es dem Betreffenden überlassen, sich wegen Ersetzung der verlorenen Denkmünze an die Kgl. General-Ordens-Kommission zu wenden.

M. B. 1852. S. 155.

163. Cirk.-Verf. vom 20. Mai 1852, betr. die Behandlung der Pensionen der Militair-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

Die Anträge wegen Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen derjenigen Militair-Invaliden, welche aus Civil-Dienstverhältnissen entlassen werden, oder aus denselben freiwillig ausscheiden, und bestimmungsmäßig auf den Militair-Pensionsfonds zurücktreten, sind fortan an die betreffende Regierung zu richten.

M. B. 1852. S. 210.

164. Bekanntm. vom 4. Juni 1852, daß dem bisherigen Marinier-Korps fortan die Benennung „Seebataillon", den Marinieren aber die Benennung „Seesoldaten" beigelegt werden soll.

M. B. 1852. S. 212.

165. Cirk.-Erlaß vom 16. August 1852, daß denjenigen Preußen, welche auf der deutschen Flotte gedient haben, die im ersatzpflichtigen Alter dort zurückgelegten Dienste bei Erfüllung ihrer Dienstpflicht im vaterländischen Heere angerechnet werden sollen.

M. B. 1852. S. 248.

166. Erlaß vom 17. Septbr. 1852, daß auch junge unbefahrene Leute vor dem 17. Lebensjahre zum freiwilligen Dienst im Matrosenkorps zugelassen werden können.

M. B. 1852. S. 283.

167. Cirk.-Verf. vom 25. August 1852, daß bei Besetzung der untern Chargen in der Kriegs-Marine auch Ausländer zugelassen werden können.

M. B. 1852. S. 284.

168. Cirk.-Verf. vom 16. August 1852, daß die Kgl. Regierungen die monatlichen Nachweisungen über die Durchschnitts-Marktpreise für Getreide allmonatlich den Kgl. Militair-Intendanturen ihrer Provinz übersenden sollen.
M. B. 1852. S. 310.

169. Cirk.-Verf. vom 12. Septbr. 1852, daß sich die sub No. 168 gedachten Nachweisungen nicht bloß auf Roggen und Hafer, sondern auf alle Konsumtibilien ausdehnen sollen.
M. B. 1852. S. 310.

170. Erlaß vom 27. Septbr. 1852, daß die Quittungen über den Taxpreis der für Rechnung der Kreise ausgehobenen Landwehr-Pferde stempelfrei sind.
M. B. 1852. S. 311.

171. Bekanntm. vom 16. August 1852, daß die Söhne der nur mit dem Offizier-Charakter beliehenen, nicht patentirten Offiziere, gleich den Söhnen der Unteroffiziere, der Regel nach nur dann die Aufnahme in eine etatsmäßige Stelle des Kadetten-Korps nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen beanspruchen können, wenn ihre Väter eine Dienstzeit von 25 Jahren im stehenden Heere erreicht haben, wobei den Rechnungsführern der Truppen ihre Dienstzeit als solche mitzuzählen sind. M. B. 1852. S. 311.

172. Cirk.-Verf. vom 20. Septbr. 1852, daß die Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militairknaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg an die Intendantur desjenigen Korps-Bereichs zu richten, in welchem sich die Bittsteller befinden.
M. B. 1852. S. 312.

173. Allerh. Erlaß vom 14. Oktbr. 1852, daß der Anspruch auf die, für pflichttreue Dienste in der Landwehr gestiftete Auszeichnung durch jede Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches, außer mit einer Freiheitsstrafe, mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, auch in dem Falle verwirkt sein soll, daß wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.
M. B. 1852. S. 312.

174. Allerh. Erlaß vom 7. Oktbr. 1852, daß die in der Armee angestellten Assistenz-Aerzte bei Dienst- und Versetzungsreisen, bei Beurlaubungen, Kommandos und auf Märschen, sowie rücksichtlich der ihnen zur Bedienung zu bewilligenden Burschen, ohne Rücksicht auf die Gehaltsklasse, der sie angehören, ihrem Range entsprechend und nach Analogie der für die höheren Militair-Aerzte in dieser Beziehung zur Anwendung kommenden Grundsätze, gleichmäßig behandelt werden sollen. M. B. 1852. S. 340.

175. Allerh. Erlaß vom 2. Novbr. 1852, daß der Ersatz im Dienst verloren gegangener Hohenzollernschen Medaillen von der Kgl. General-Ordens-Kommission geleistet werden kann, sobald die betreffenden Vorgesetzten bezeugen, daß der Verlust ohne Verschulden des Besitzers erfolgt ist. M. B. 1852. S. 340.

176. Bekanntm. vom 23. Dezbr. 1852, betr. die Vordatirung der Patente der Civilbeamten, welche bei den seit 1848 stattgefundenen außerordentlichen Zusammenziehungen der Truppen in dieselben eingestellt gewesen sind.

Bei der in rubro gedachten Antedatirung kann die Dienstzeit der Offiziere bei der Landwehr-Stamm-Kompagnie, insofern sich dieselbe als eine freiwillig geleistete ansehen läßt, nicht in Anrechnung kommen. Bei Ausstellung von Attesten über die Dauer der Einstellung bei den seit 1848 stattgehabten außerordentlichen Truppenzusammenziehungen ist diejenige Dienstzeit der Landwehr-Offiziere bei den Stamm-Kompagnien, welche freiwillig geleistet worden, nicht zu erwähnen. M. B. 1853. S. 39.

177. Allerh. Erlaß vom 25. November 1852, betr. die Truppenmärsche an Sonn- und Festtagen.

Sowohl auf Märschen, als während der Truppenübungen sind die Ruhetage überall an Sonntagen abzuhalten, wobei es nicht darauf ankommt, schon nach 2, event. erst nach 4 Marschtagen Ruhetag zu halten. Wo der Marsch an

Sonntagen nicht vermieden werden kann, soll das Aufbrechen aus dem Quartier so zeitig erfolgen, daß der Gottesdienst am Orte keine Störung erleidet; ebenso muß der Durchmarsch durch Ortschaften, sowie das Einrücken in den neuen Bestimmungsort während des Gottesdienstes ohne Störung — also ohne das Spiel zu rühren — erfolgen. M. B. 1853. S. 40.

178. Allerh. Erlaß vom 23. Dezbr. 1852, betr. die Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung.

Jeder bei einem Truppentheile als 1jähriger oder 3jähriger Freiwilliger eingetretene oder im Wege der Aushebung eingestellte Soldat kann mit Genehmigung des betreffenden Truppen-Kommandeurs unmittelbar nach erfolgtem Diensteintritte zur Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung zugelassen werden. Indeß soll die Extrahirung des Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich erst nach zurückgelegter 6monatlicher Dienstzeit und auf Grund des in §. 2 der Ordre vom 19. September 1848 vorgeschriebenen Dienstapplikations- und Führungs-Attestes erfolgen können. M. B. 1853. S. 72.

179. Allerh. Erlaß vom 27. Januar 1853, daß die Titel: „Oberstabsarzt" und „Stabsarzt" auch bei dem ärztlichen Personal der Kriegs-Marine in Anwendung kommen sollen und unter Berücksichtigung des damit verbundenen Rangverhältnisses.

M. B. 1853. S. 72.

180. Cirk.-Verf. vom 18. November 1852, betr. den neuen Servis-Tarif für die Garnisonstädte und die Servis-Liquidationen.

Anmerkung. Der Tarif ist in der Deckerschen Oberhof-Buchdruckerei zu Berlin zum Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen. M. B. 1853. S. 110.

181. Cirk.-Verf. vom 18. Januar 1853 über denselben Gegenstand.

Den Kgl. Militair-Intendanturen wird ein neues Schema zu den Servis-Liquidationen zur Anwendung, resp. Vertheilung an die Truppen, Kommandostäbe, Behörden und Anstalten mitgetheilt. M. B. 1853. S. 111.

182. Erlaß vom 17. April 1853, daß die in den letzten Jahren bei den mobilen Truppentheilen eingezogen gewesenen und in das Beurlaubten-Verhältniß zurückgetretenen Train-Soldaten nach Maßgabe ihres Lebensalters noch nachträglich von den Landwehr-Behörden unter Kontrole genommen werden sollen.

M. B. 1853. S. 136.

183. Erlaß vom 13. April 1853, daß die Anerkennung der Halb-Invaliden aus den Artillerie-Regimentern und Pionier-Abtheilungen zur Einstellung in ein kombinirtes Reserve-Bataillon nicht mehr von den Kgl. General-Inspektionen, sondern von den betreffenden Kgl. General-Kommandos auszusprechen ist.

M. B. 1853. S. 156.

184. Bekanntm. vom 13. Juni 1853, daß, da die Gendarmerie unter der Militair-Gerichtsbarkeit steht, die Kosten der gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen wider Gendarmen in demselben Umfange, wie in Untersuchungs-Sachen gegen andere Militair-Personen, auf den Militairfonds zu übernehmen sind.

M. B. 1853. S. 156.

185. Cirk.-Erlaß der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 30. August 1853, daß die Meldungen der Landwehrmänner bei den Bezirksfeldwebeln rc., sowie die Rücksendungen der Landwehr-Pässe an die Landwehrmänner die Portofreiheit genießen.

M. B. 1853. S. 272.

186. Cirk. vom 17. Januar 1854, betr. die Einziehung und Verrechnung der bei der Militair-Verwaltung aufkommenden Geldstrafen.

Der Erlaß vom 16. Oktober 1853, die in rubro gedachten Geldstrafen betreffend, bezieht sich nicht auf die nach §. 39 der Allerhöchsten Verordnung vom

21. Oktober 1841 von Landwehrmännern und Reservisten wegen unterlassener An- und Abmeldung verwirkten Geldstrafen. Für diese Strafen bleiben die Bestimmungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1852 maßgebend.
M. B. 1854. S. 20.

187. Cirk.-Erlaß vom 29. Januar 1854, betr. das künftige Liquidations-Verfahren wegen der aus Militair-Magazinen an die Landgendarmerie erfolgenden Fourage-Verabreichungen.

Anmerkung. Ist den Kgl. Regierungen und den Militair-Intendanturen besonders mitgetheilt.
M. B. 1854. S. 40.

188. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betr. die Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 8. Januar 1854.

Anmerkung. Ist besonders abgedruckt allen einschlägigen Behörden mitgetheilt, auch in allen Amtsblättern bekannt gemacht. (Arnsberg, S. 104.)
M. B. 1854. S. 60.

189. Allerh. Erlaß vom 17. Februar 1854, daß auf den Preuß. Kriegs-Werften ein militairisch zu organisirendes Werft-Korps zu bilden.
M. B. 1854. S. 64.

190. Cirk.-Verf. vom 8. Juli 1854, betr. das Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung für die bei den Landwehr-Uebungen beschädigten, vom Lande gestellten Pferde.

Anmerkung. Sämmtlichen Kgl. Regierungen und Kgl. Landräthen mitgetheilt. Der Erlaß vom 19. Mai 1826 ist danach aufgehoben.
M. B. 1854. S. 159.

191. Erlaß vom 1. Febr. 1853, betr. die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen.

Die Bestimmungen über den Verlust, resp. die Wiedergewährung der Invaliden-Pension lassen sich, nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung in nachstehende Grundsätze zusammen fassen.

1. Durch die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe geht die Invaliden-Pension, resp. der Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten, von Rechtswegen für immer verloren.

2. Durch die Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, geht der Anspruch auf Invaliden-Pension und die Invaliden-Pension von Rechtswegen verloren; jedoch kann den Verurtheilten, wenn sie völlig oder größtentheils erwerbsunfähig sind, und die Dauer der Strafe nicht 3 Jahre übersteigt, eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich von der Zeit an gewährt werden, wo sie die neben der erwähnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben. Auf die Militair-Charge des Verurtheilten kommt es hierbei nicht an, da die Degradation mit der gedachten Strafe von Rechtswegen verbunden ist.

3. Die Verurtheilung zur Gefängnißstrafe oder zur Einschließung hat — wenn nicht gleichzeitig auf die Strafe sub 2 erkannt ist — den Verlust der Invaliden-Pension nicht zur Folge.

Wegen der Zahlung und Verrechnung der Invaliden-Pension, während der Verbüßung der Freiheitsstrafe, behält es in diesen Fällen bei der Bestimmung in dem Erlasse vom 8. Juni 1823 sein Bewenden.

4. Die Verurtheilung eines im Beamtenverhältniß stehenden oder definitiv als Beamter angestellten Militair-Invaliden zu Dienstentlassung — sei es im Wege des gerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens — hat zur Folge, daß dem Verurtheilten nur die Ansprüche auf Invaliden-Pension verbleiben, welche er vor seinem Eintritte in das Beamtenverhältniß hatte. Ist neben der Dienstentlassung auf Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt, so kann der Verurtheilte den Anspruch auf Invaliden-Pension in diesen Fällen erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe geltend machen.
M. B. 1854. S. 188.

192. Cirk.-Erlaß vom 18. Novbr. 1854, daß für die Marsch-Verpflegung der nicht mehr zum Truppen-Verbande gehörigen Arrestaten nur 2 Sgr. 6 Pf. pro Tag aus dem Militairfonds gezahlt werden dürfen. M. B. 1854. S. 255.

193. Erlaß vom 30. Mai 1854, betr. die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen.

Invaliden, welche nicht schon bei der Entlassung aus dem Militairverhältnisse völlig oder größtentheils, sondern nur im geringen Grade als gewerbsfähig und demgemäß nur zur Invaliden-Pension dritter oder vierter Klasse ihrer Charge anerkannt worden sind, dürfen im Falle der Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, erst nach erfolgter nochmaliger Untersuchung und Feststellung ihrer derzeitigen Erwerbsunfähigkeit von Seiten der Militairbehörden, nach Maßgabe der Bestimmung zu 2 unseres Erlasses vom 1. Februar v. Js. mit der Unterstützung von 1 Thlr. monatlich berücksichtigt werden.

Invaliden dieser Kategorie sind daher mit dem Antrage auf Bewilligung der qu. Unterstützung an das Kgl. Landwehrbataillon ihres Wohnorts-Bezirks zu verweisen.

M. B. 1854. S. 256.

194. Cirk.-Verf. vom 20. Novbr. 1854, betr. die an Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen oder Entlassungen zu leistenden Zahlungen.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1854 (Arnsberg, S. 625).

M. B. 1854. S. 271.

195. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Oktbr. 1854, daß die Ansprüche der bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde zugezogenen Taxatoren an Diäten und Reisekosten vom Rechtswege nicht ausgeschlossen sind.

M. B. 1855. S. 13.

196. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Köln vom 30. Dezbr. 1854, betr. die Zahlungen der im Felde stehenden Offiziere, Beamten rc. an die in der Heimath zurückgebliebenen Familien.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter des Reg.-Bez. Cöln pro 1855.

M. B. 1855. S. 14.

197. Bekanntm. vom 19. Januar 1855, betr. die Wiederverleihung der aberkannten Hohenzollernschen Denkmünze, der Kriegsdenkmünze rc.

Die Befugniß zur Wiedererlangung der Ehrenzeichen, welche der Verurtheilte in Folge des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses verloren hat, ist von der besonders nachzusuchenden Allerh. Genehmigung abhängig.

M. B. 1855. S. 16.

198. Cirk.-Erlaß vom 4. Januar 1855, die Unterstützung der Familien der Offiziere und Mannschaften von Truppentheilen betr., welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen bereits in Kantonnements-Quartiere gerückt sind, oder ihre Garnison noch späterhin verlassen müssen.

Anmerkung. Hatte nur vorübergehendes Interesse.

M. B. 1855. S. 40.

199. Erlaß des Kgl. Kriegs-Ministeriums vom 30. März 1855 an sämmtliche Kgl. General-Kommandos und General-Inspektionen rc., betr. die Ermittelung und Ueberweisung versorgungsberechtigter Militair-Personen.

Die Kgl. General-Kommandos sollen alljährlich den in dem Erlasse näher bezeichneten Behörden die 12 Jahre gedient habenden Unteroffiziere namhaft machen. M. B. 1855. S. 83.

200. Verf. an die Kgl. Regierung zu Stettin und Abschrift an die übrigen Kgl. Regierungen vom 15. April 1855, betr. die Ausführung des Reglements über die Verpflegung der Rekruten rc. in Bezug auf die Feststellung und Zahlung der Marsch-Kompetenzen.

Nach der Aeußerung des Herrn Kriegsministers beruht der von der Kgl. Regierung angeregte Zweifel über die Ausführung des gedachten Reglements nur darin, daß sie den § 7*) mit den §§. 20 und 38 des Reglements nicht in gehörigen Zusammenhang

---

*) §. 7. Den Einberufungs-Ordres und Urlaubs-Pässen der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten hat die absendende Behörde hinzuzufügen:

1. daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Kompetenzen empfangen und deshalb die Eisenbahn- rc. Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen,

gebracht hat, indem aus den letzteren §§., welche von den Verpflichtungen der Gemeinden handeln, hervorgehe, daß die letzteren, welche danach die Absendungen der einzelnen Mannschaften bewirken, die im §. 7 bezeichneten absendenden Behörden seien und zur Zahlung der Marsch-Kompetenzen außer der im §. 7 erwähnten Einberufungs-Ordre, keiner Anweisung bedürften. Demnach lasse sich auch dem Antrage der Kgl. Regierung nicht Folge geben, daß die Militairbehörden zur Angabe der Marsch-Kompetenzen in den Einberufungs-Ordres ꝛc. verpflichtet würden. — Die Besorgniß der Kgl Regierung, daß die ländlichen Gemeinden nicht würden beurtheilen können, ob und bis wohin die Marschirenden die Eisenbahn zu benutzen hät en, finde dadurch Behebung, daß die Kreislandräthe die betreffenden Gemeinden, gleich wie über die Entfernungen, so auch hierüber in Zeiten entsprechend zu instruiren haben würden, da der gedachte §. 7 bei Ausführung des Reglements durch die Gemeinden von Einfluß sei. Der Kgl. Regierung bleibt mit Bezug hierauf, sowie auf die diesseitige Verfügung vom 20. November v. Js. (Minist.-Bl. S. 271) überlassen, die Gemeinden durch das Amtsblatt noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie die im §. 7 a. a. O. bezeichneten absendenden Behörden sind.

M. B. 1855. S. 128.

201. **Verf. vom 15. Septbr. 1855, betr. das Diensteinkommen der Militair-Aerzte.**

In dem Tarife über das jährliche Einkommen der verschiedenen Grade im Militair sind die Militairärzte nicht mit aufgeführt, weil dieselben zu den Militairbeamten gehören.

Behufs der Berechnung des einmaligen Abzugs von $^{1}/_{12}$ zum Pensionsfonds bei der Anstellung von Militairärzten im Civildienste haben selbige sich durch ein Attest ihres früheren Truppentheils über das zuletzt bezogene etatsmäßige Gehalt und den chargenmäßigen Servis ihres letzten Garnisonsortes auszuweisen. Gehörte zu dem Einkommen eine Brod-Kompetenz, so ist deren Geldbetrag als Militairdienst-Einkommen mit in Ansatz zu bringen.

M. B. 1855. S. 172.

202. **Allerh. Erlaß vom 13. August 1855 mit dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.**

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1856 (Arnsberg, S. 83).

M. B. 1856. S. 77.

203. **Erlaß vom 23. März 1856, betr. die Zahlung der Meilengelder an Landwehrmannschaften.**

Nach dem §. 205 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, ist den zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften ebensowohl ein Meilengeld für den Marsch von der Heimath zum Uebungsorte zu zahlen, wie nach §. 17 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 den zum Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze einzuziehenden Heerespflichtigen. Nur ist der Zahlungsmodus verschieden, indem die nach §. 205 des Geldverpflegungs-Reglements zu gewährenden Meilengelder den einkommenden Landwehrmannschaften erst bei der Ankunft beim Truppentheil von diesem zu zahlen und nach §. 297 pos. 7a ibid. zur Wiedererstattung durch die Geldverpflegungs-Berechnung zu liquidiren sind, während die nach §. 17 des Rekruten- ꝛc. Verpflegungs-Reglements zu gewährenden Meilengelder den Mannschaften nach §. 20 desselben Reglements schon bei ihrer Absendung von den Gemeinden resp. Steuerempfängern vorschußweise gezahlt, den

---

2. von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn ꝛc. zu benutzen hat.

Wenn einzeln gehende Leute besonderer Verhältnisse halber das Ausland nicht per Eisenbahn ꝛc. passiren können, so erhalten sie für die Fußmärsche durch dasselbe eine (in den betr. Staaten, Beilage P., längs der Etappenstraße auszustellende) Marschroute mit Verpflegung gegen Quittung.

Die Absendung der Leute erfolgt in diesem Falle stets durch das Landwehrbataillon, welches dieselben zu dem Zwecke in sein Stabsquartier zu beordern hat.

Für die Fußmärsche im Inlande sind den einzeln Marschirenden keine Etappen vorzuschreiben.

Kreiskassen auf die abzuführenden Staatssteuern als baar angerechnet und demnächst durch die Regierungshauptkassen der betreffenden Korpszahlungsstellen als vorschußweise Leistung für den Militärfonds berechnet werden.

Bei Ausarbeitung des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden hat man schon den Gesichtspunkt im Auge gehabt, nur den Rekruten und Reservemannschaften, sowie den wiedereinzuziehenden beurlaubten Landwehrmannschaften bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei einer Mobilmachung die Meilengelder für die zu den jährlichen Uebungen einzuberufenden Landwehrmannschaften nach wie vor erst bei ihrer Ankunft beim Truppentheil von diesem zahlen und liquidiren zu lassen, um die Kommunen nicht auch in dieser Beziehung unter gewöhnlichen, alljährlich wiederkehrenden Verhältnissen zu belasten.

M. B. 1856. S. 111.

204. Allerh. Erlaß vom 3. April 1856, betr. die Verpflegung der Rekruten, Reservisten zc.

Der §. 14 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen, vom 5. Oktober 1854 soll gänzlich gestrichen und dagegen der §. 13 dieses Reglements im folgenden Wortlaut abgeändert werden:

§. 13. Als Heimath der Entlassenen ist in der Regel der Ort des Inlandes anzunehmen, an welchem sie sich zur Zeit der Einstellung aufhielten; wird von dem Entlassenen aber nachgewiesen, daß er an einem anderen Orte entweder ein Unterkommen gefunden, oder vor der Einstellung seinen Wohnsitz gehabt hat, so kann dieser Ort als seine Heimath angesehen werden. Wenn der betreffende Ort auf der Postkarte nicht verzeichnet steht, so gilt statt seiner die nächste Poststation. Erfolgt die Entlassung nach dem Auslande, so wird die Verpflegung bis zu dem der Heimath nächsten inländischen Grenzpunkte gewährt.

M. B. 1856. S. 158.

205. Allerh. Erlaß vom 17. April 1856, daß den gegenwärtig in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen von jetzt ab die Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers gewährt werden soll. Auch ist den später hinzukommenden Invaliden der gedachten Kategorie dasselbe Benefiz zu gewähren, soweit der Unteroffizier-Etat der sämmtlichen Invaliden-Institute zusammen durch Vakanzen die Mittel dazu darbietet.

M. B. 1856. S. 158.

206. Bekanntm. vom 10. Mai 1856, betr. die Grundsätze für den Transport von Militair-Arrestaten.

Hinsichtlich des Transports der Militair-Arrestaten z. B. Deserteure, Leute, welche zur Straf-Abtheilung, oder zum Zuchthause, oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, oder welche bei der Arbeiter-Abtheilung unter Transport-Begleitung eingestellt werden, sind folgende Grundsätze zu beachten.

1. Die Gemeinden sind nur verpflichtet, die in ihren Bezirken angehaltenen Deserteure und Militair-Arrestaten an die nächste Militair-Behörde abzuliefern, in der Rheinprovinz gegen Erstattung der Gebühren für die Civilbegleiter, in den übrigen Provinzen unentgeltlich.

2. Den Militair-Behörden liegt ob, Militair-Arrestaten bis nach demjenigen Orte militairisch transportiren zu lassen, von wo ab sie militairisch weiter transportirt werden können, also von einem Garnison-Orte zum andern. Landwehr-Stämme, welche allein in einer Stadt garnisoniren, sind jedoch zum Weiter-Transport eines bereits von einer anderen Militair-Behörde übernommenen Arestaten nicht heranzuziehen

Es ist demnach

3. nicht zuläßig, die Militair-Arrestaten von Seiten des Militairs nur bis zur nächsten Transport-Station zu eskortiren und sie doch der Civil-Behörde zum Weiter-Transport bis zur nächsten Garnison durch Civil-Transporteure zu übergeben.

M. B. 1856. S. 159.

207. Allerh. Erlaß vom 2. Mai 1856, daß den Militairgeistlichen für ihre Reisen im Parochialbezirke zur Wahrnehmung der Militair-Seelsorge von jetzt ab die reglementsmäßigen Tagegelder gewährt werden sollen. §. 99 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832 wird hiernach abgeändert. M. B. 1856. S. 176.

208. Bekanntm. der Kgl. Admiralität vom 27. Mai 1856, betr. die Uniformen der Marine-Verwaltungsbeamten.

Anmerkung. Es bedarf hier des Abdruckes nicht, da die Bekanntmachung in den einschlägigen Beamtenkreisen veröffentlicht ist. M. B. 1856. S. 192.

209. Allerh. Kabinets-Ordre vom 13. Novbr. 1856, betr. die Anerkennung zur Invaliden-Pension einiger noch nicht bedachter Kategorien von Invaliden, welche zu den Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 gehören.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4. Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21. Oktbr. 1848 (Minist.-Bl. S. 360) nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder 1) als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben, oder 2) als ganzinvalid ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen mindestens auf 6 Jahre belaufen muß. Es sollen jedoch hinsichtlich beider Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. M. B. 1857. S. 17.

210. Allerh. Ordre vom 11. Dezbr. 1856, daß den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf.

M. B. 1857. S. 18.

211. Allerh. Ordre vom 4. Dezbr. 1856, betr. das Verfahren, wenn gegen Personen des Soldatenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist.

Auf Ihren Vortrag finde Ich Mich bewogen, die Vorschrift No. 7 Alinea 1 Meiner Verordnung vom 18. Mai 1852, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1852 aufzuheben und an deren Stelle Folgendes anzuordnen:

„Verbleibt der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte in der Armee, so tritt derselbe mit dem Tage, an welchem die in dem Erkenntnisse bestimmte Zeit abläuft, ohne weitere besondere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, insofern er an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehört. Wenn dagegen der Bestrafte an dem genannten Tage bei der Linie oder der Landwehr im aktiven Dienste sich befindet, so erfolgt der Rücktritt in die erste Klasse des Soldatenstandes ohne weitere besondere Bestimmung erst bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. Wird aber der Bestrafte nach Eintritt des gedachten Tages noch vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste von seinem vorgesetzten Befehlshaber der Wiederaufnahme in die erste Klasse des Soldatenstandes für würdig erachtet, so bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle von Meiner Genehmigung abhängig, welche auf dem in der Ordre vom 18. März 1839 vorgeschriebenen Dienstwege einzuholen ist.

M. B. 1857. S. 18.

212. Allgem. Verf. des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 17. Januar 1857, betr. die Vorlegung und Verabfolgung der Duplikate der Kirchenbücher an die Departements-Ersatz-Kommissionen.

Anmerkung. Siehe die Aushebungs-Instruktion vom 26. März 1868.

M. B. 1857. S. 57.

213. Cirk.-Erlaß vom 6. Febr. 1857, betr. die Beurlaubung von Mannschaften der Linien-Infanterie, Artillerie und Pioniere zur Disposition der Truppentheile.

Die Linien-Infanterie- und Artillerie-Regimenter, sowie die Pionier-Abtheilungen, jedoch mit Ausnahme der am Rheine dislokirten, aus den östlichen Provinzen sich ergänzenden Truppentheile, dürfen ähnlich wie es beim Garde-

Korps geschieht, aus den ältestgedienten Mannschaften bis zu 5 Mann per Kompagnie resp. Batterie zur Disposition der Regimenter resp. Abtheilungen auf unbestimmte Zeit beurlauben und je nach dem Bedarf durch direkte Ordre wieder zum Dienste einberufen. M. B. 1857. S. 59.

214. Cirk.-Verf. vom 24. März 1857, betr. das Verfahren bei Ertheilung der Marschrouten für die Remonte-Kommandos.

Bei Marschrouten für die Remonte-Kommandos soll strenge darauf gehalten werden, daß sie nur 2 Meilen täglich zu marschiren und nach 3tägigem Marsche Ruhetag haben, — daß die Bestimmung, wonach an Sonntagen Ruhetag gehalten werden soll, auf diese Märsche keine Anwendung findet, daß jede zu bequartierende Ortschaft in der Marschroute namhaft gemacht werde, daß unnöthigen Umwegen vorgebeugt und die Stallungen, falls kurz zuvor kranke Pferde darin gestanden, ordnungsmäßig desinfizirt werden.

M. B. 1857. S. 74.

215. Allerh. Erlaß vom 26. Febr. 1857, betr. die neuredigirten Bestimmungen über die Aufnahme von Knaben ins Kadetten-Korps.

Anmerkung. Diese umfangreichen Bestimmungen sind Seitens des Kgl. Kriegs-Ministeriums zur Kenntniß der Armee gebracht und bedarf es deshalb hier des Abdruckes nicht. M. B. 1857. S. 75.

216. Cirk.-Erlaß vom 8. Juni 1857, betr. die Gewährung einschläfriger Bettstellen Seitens der Quartiergeber in den Garnisonorten.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1857 (Arnsberg, S. 411).

M. B. 1857. S. 120.

217. Allerh. Erlaß vom 26. März 1857, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde resp. dem Steuer-Empfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

M. B. 1857. S. 139.

218. Cirk.-Erlaß vom 10. Juli 1857, betr. die Ermittelung der versorgungsberechtigten Militairs und deren Ueberweisung an die Civilbehörden.

Die in No. 199 gedachten Mittheilungen sollen nicht nur am 1. Januar, sondern auch am 1. Juli jeden Jahres gemacht werden.

M. B. 1857. S. 139.

219. Allerh. Kabinets-Ordre vom 7. Mai 1857, mit welcher das Statut der Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts bestätigt wird.

M. B. 1857. S. 140.

220. Cirk.-Erlaß vom 31. Juli 1857, betr. die Wartung und Pflege der Landwehr-Kavallerie-Uebungspferde auf dem Marsche.

Anmerkung. Den betreffenden Behörden sind mit diesem Erlasse spezielle Vorschriften in Bezug auf gute Wartung und Pflege der Landwehr-Kavallerie-Uebungspferde während des Marsches nach dem Uebungsorte und zurück mitgetheilt worden.

M. B. 1857. S. 154.

221. Bekanntm. vom 10. Septbr. 1857, daß die Bestimmungen über die Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden auf das den Marine-Invaliden bewilligte Gnadengehalt anzuwenden. Den Gemeinen der Landarmee werden die Matrosen aller 4 Klassen und die Schiffsjungen, sowie die ihnen im Range Gleichgestellten, den Unteroffizieren der Landarmee die Marine-Unteroffiziere beider Klassen, sowie die ihnen im Range Gleichgestellten, den Feldwebeln die Marine-Feldwebel und Stabswachtmeister und die ihnen im Range Gleichgestellten, gleich behandelt. M. B. 1857. S. 180.

222. Allerh. Erlaß vom 5. November 1857, wegen Abänderung einiger Bestimmungen über die Versorgung der Jäger im Kgl. Forstdienste.

Es wird genehmigt, daß die Aussicht auf Forstversorgung den Reserve-Jägern vom Jahre 1862 ab nach einer 15jährigen Dienstzeit und den Feldwebeln und Oberjägern bei den Jäger-Bataillonen vom Jahre 1860 nach einer 9jährigen aktiven Militairdienstzeit, in welcher letzteren aber mindestens eine 5jährige Dienstzeit als Oberjäger enthalten sein muß, zuerkannt werden darf.

Conf. No. 318. M. B. 1858. S. 12.

223. Bekanntm. vom 16. Febr. 1858, womit auf den zu großen Andrang versorgungsberechtigter Militairs zur Anstellung in der Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Partie aufmerksam gemacht wird. M. B. 1858. S. 32.

224. Cirk.-Erlaß vom 9. Febr. 1858, daß die Kgl. Regierungen die im Laufe eines jeden Jahres in ihrem unmittelbaren Geschäftsbereich und bei den Unterbehörden ihres Ressorts erfolgten Anstellungen versorgungsberechtigter Militair-Personen summarisch in Zahlen, nach Chargen getheilt — ohne Angabe der Namen — Invaliden mit dem Civilversorgungsschein, 12 Jahr gediente Unteroffiziere, Freiwillige von 1813/15 in eine Nachweisung zusammen zu tragen und bis zum 15. Febr. dem Kgl. General-Kommando einzureichen haben.

M. B. 1858. S. 68.

225. Allerh. Erlaß vom 6. Mai 1858, daß der erste Absatz des §. 168 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden durch folgende von jetzt ab anzuwendende Bestimmung ersetzt werde:

„Die Gemeinen der Invalidenhäuser und Invalidenkompagnien, welche durch Erblindung, durch Verlust, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaßen, durch Wunden, Alter oder Krankheit in einen Zustand gerathen sind, der den unausgesetzten Beistand anderer Personen nothwendig macht, erhalten eine Zulage von 15 Sgr. monatlich, die ihnen mit der Löhnung und nach den für diese festgesetzten Zahlungs-Grundsätzen gewährt wird.“ M. B. 1858. S. 91.

226. Allerh. Erlaß vom 6. Mai 1858, daß für die an den Gefechten in Dresden betheiligt gewesenen Personen das Jahr 1849 als ein Kriegsjahr anzurechnen.

M. B. 1858. S. 149.

227. Erlaß vom 30. Juni 1858, daß der Verlust der Unterthans-Eigenschaft des Vaters durch 10jährige Abwesenheit auch die minderjährigen Kinder des Abwesenden trifft, wenn sie diese Abwesenheit theilen. Sind dieselben vor dem Erlöschen der Unterthans-Qualität in das militairpflichtige Alter getreten, so können sie zur Erfüllung der Militairpflicht bei ihrer späteren Rückkehr noch nachträglich herangezogen werden.

M. B. 1858. S. 150.

228. Cirk.-Erlaß vom 10. Juli 1858, betr. die Erstattung der Auslieferungs- und Unterhaltungskosten für Deserteure.

Die betreffenden Behörden werden auf genauere Beobachtung der Vorschriften der Cartel-Konvention vom 10. Februar 1831 über die zu vergütenden Unterhaltungskosten der Deserteure aufmerksam gemacht.

Die durch Ablieferung eines Deserteurs entstehenden, nach den Artikeln 8 bis 10 der Bundes-Cartelkonvention zu vergütenden Kosten sind auf allen Stationen in dem Betrage zu vergüten, wie solche auf dem Transportzettel quittirt sind, und ist es lediglich Sache desjenigen Staates, welchem der Deserteur angehört und an welchen derselbe schließlich abgeliefert wird, die Rückvergütung von Kosten, welche den Bestimmungen der Cartel-Konvention zuwider aufgerechnet worden, von dem betreffenden Staate zu verlangen. M. B. 1858. S. 150.

229. Cirk.-Erlaß vom 24. Juli 1858, betr. das Verfahren bei dem Transport von im Inlande ergriffenen Deserteurs deutscher Bundesstaaten.

Die hinsichtlich des Transports der inländischen Deserteurs getroffenen Bestimmungen sind auch auf die im Inlande ergriffenen Deserteurs deutscher

Bundesstaaten anzuwenden. Diese Deserteurs sind hiernach, wo sie betroffen werden, aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern, von wo aus sie mittelst militairischen Transports weiter befördert werden.

M. B. 1858. S. 151.

230. **Allerh. Erlaß vom 29. Juni 1858, betr. den Eintrittstermin und die Berittenmachung der einjährigen Freiwilligen bei der Kavallerie und reitenden Artillerie.**

231. **Cirk.-Erlaß vom 13. August 1858 in derselben Angelegenheit.**

Anmerkung zu 230 und 231. Wie bei No. 13, §§. 62—87.

M. B. 1858. S. 170 u. 171.

232. **Allerh. Kab.-Ordre vom 15. Juli 1848, daß den mit dem eisernen Kreuz beliehenen Unteroffizieren in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien die Gehalts-Kompetenz der überzähligen Feldwebel bei den Provinzial-Invaliden-Kompagnien gewährt werden darf, so lange und so weit der Löhnungs-Etat jener Institute in seiner Gesammtheit hierzu die Mittel darbietet.** M. B. 1858. S. 171.

233. **Cirk.-Erlaß vom 29. Septbr. 1858, über das Verfahren mit den zwischen Preußen und Frankreich auszuliefernden Deserteurs vorgefundenen Staats-Effekten.**

Die Anzeige von der erfolgten Aufgreifung eines französischen Deserteurs in den preußischen Landen ist von der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke derselbe betroffen und zum polizeilichen Gewahrsam abgeliefert worden, durch Vermittelung des Landrathsamtes, der betreffenden Bezirksregierung und von dieser dem Ministerium des Innern zu erstatten, von welchem letzteren demnächst das Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die erforderliche Mittheilung erhält. Diese Mittheilungen sind zu beschleunigen. M. B. 1858. S. 217.

234. **Erlaß vom 31. Oktbr. 1858, daß den Mitgliedern der Bezirksvorstände zur Auswahl der Mobilmachungspferde für die Ausübung ihrer Funktionen Diäten und Reisekosten, sofern sie solche ausdrücklich in Anspruch nehmen, in gleicher Art von den Regierungen zu bewilligen, wie hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Curatoren durch die Cirk.-Verf. vom 17. Januar 1851 und 13. April 1855 genehmigt ist.**

M. B. 1859. S. 42.

235. **Cirk.-Verf. vom 11. Oktbr. 1858, betr. die Preise für an marschirende Truppen durch die Gemeinde verabreichte Fourage.**

Da, wo die Marktpreis-Notirungen für Getreide nach einer Gewichts-Einheit geschehen, wird die Haferration von den Gemeinden nach den bestimmungsmäßigen Gewichtssätzen, und da, wo die Preise für eine Maaß-Einheit notirt werden, in Maaß verabreicht. Wird Hafer im Gewicht verabreicht, so werden 48 Pfund gleich einem Scheffel gerechnet. M. B. 1859. S. 42.

236. **Erlaß an die Kgl. Regierungen der Rheinprovinz vom 5. März 1859, betr. die Beschlagnahme des Vermögens ausgetretener Militairpflichtiger im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.**

In Zukunft soll der Regel nach nur einmal im Jahre eine Nachweisung der ausgetretenen Militairpflichtigen, resp. der ohne Konsens ausgewanderten Landwehrmänner von den Kgl. Regierungen den Ober-Prokuratoren zur Verfolgung dieser Individuen mitgetheilt werden. — Von den Beschlagnahme-Beschlüssen sind den Kgl. Regierungen für jeden Kreis besondere Auszüge mitzutheilen. M. B. 1859. S. 136.

237. **Erlaß vom 21. April 1859, daß die Brod-Unterstützung für eine Soldatenfrau während des Kriegszustandes fernerhin nicht 4 Stück sechspfündige Kommisbrode oder 18 Pfund Mehl, sondern 4 Stück Kommisbrode à 5 Pfund 18 Loth, oder 16 Pfund 20 Loth Mehl monatlich, und für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte dieser Sätze beträgt.**

M. B. 1859. S. 137.

238. Cirk.-Erlaß vom 16. April 1859, daß die Landwehr-Uebungspferde, soweit es nach den Umständen thunlich, nicht durch Entrepreneurs, sondern vom Lande gegen angemessene Vergütung gestellt werden sollen.
M. B. 1859. S. 138.

239. Bekanntm. vom 5. Mai 1859, daß in Stelle der bis jetzt bestehenden 9 Divisionsschulen 3 Kriegsschulen zu errichten und daß die jetzige Allgemeine Kriegsschule zur Unterscheidung von jenen Kriegsschulen die Bezeichnung „Kriegs-Akademie" erhalten soll.
M. B. 1859. S. 164.

240. Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1859, wonach die jetzt in Funktion befindlichen kommandirenden Generale der 8 Provinzial-Armeekorps zu Militair-Gouverneuren der betreffenden Provinzen ernannt werden. M. B. 1859. S. 186.

241. Allerh. Kabinets-Ordre vom 23. Juni 1859, daß alle verheiratheten Offiziere und Beamte ꝛc., welche in Folge einer Mobilmachung für die Dauer des Kriegszustandes bei der Armee in Dienst treten und nach den Kriegs-Verpflegungs-Etats in den Genuß eines pensionsbeitragspflichtigen Gehalts gelangen, der Militair-Wittwenkasse beitreten können.
M. B. 1859. S. 187.

242. Cirk.-Erlaß vom 3. Juli 1859, wegen Bildung von Vereinen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien, deren Ernährer unter die Fahnen gerufen sind, und zur Beschaffung von Lazareth-Bedürfnissen.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter p. 1859 (Arnsberg, S. 306).
M. B. 1859.

243. Bekanntm. vom 18. Mai 1859, enthaltend die Bedingungen, unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1859 (Arnsberg, S. 297).
M. B. 1859. S. 189.

244. Bekanntm. vom 21. Juni 1859, betr. die Zahlung der Marsch-Kompetenz an einberufene Heerespflichtige.

Der Ausführung der in den §§. 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 (Minist.-Bl. S. 271) enthaltenen Bestimmungen stellen sich zum Oeftern Schwierigkeiten dadurch entgegen, daß die Ortsbehörden, beziehungsweise die Steuerempfänger sich in Unsicherheit darüber befinden, ob die Orte, nach welchen Heerespflichtige einberufen, als Sammelplatz oder als Garnisonort zu betrachten und ob demnächst Meilengelder nach den §§. 17 und 20 des Reglements, oder tägliche Marschverpflegungsgelder nach den §§. 35 und 38 l. c. zu zahlen seien.

Zur Beseitigung dieser Unsicherheit wird die Bestimmung unter No. 1 in der Bekanntmachung vom 5. Mai 1857 (Minist.-Bl. 1857, S. 139), wie folgt abgeändert:

„In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, sind Vermerke folgenden Inhalts aufzunehmen:

a. für Leute, welche im §. 20 und im zweiten Absatze des § 38 bezeichnet sind, und welche nach §. 17 ihre Verpflegungskompetenz zu empfangen haben:
„die zuständigen Meilengelder sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben, wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren" und

b. für Leute, welche im ersten Absatze des §. 38 bezeichnet sind und welche nach §. 35 ihre Verpflegungskompetenz zu empfangen haben:
„die zuständigen täglichen Marschverpflegungsgelder sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren." M. B. 1859. S. 232.

245. Erlaß vom 16. Septbr. 1859, daß Seitens der Gemeinden zur Beförderung militairischer Einberufungs-Ordres bei Mobilmachungen unentgeltlich Boten zu gestellen.
M. B. 1859. S. 259.

246. **Erlaß vom 20. Septbr. 1859, daß über Gesuche von Reservisten und Landwehrmännern um Berücksichtigung für den Fall einer Mobilmachung die Entscheidung bei stattfindender Uebereinstimmung des Bataillons-Kommandeurs und des Landraths endgültig erfolge, und den Betheiligten selbst ein weiterer Rekurs überhaupt nicht zustehe.**

M. B. 1859. S. 259.

247. **Erlaß vom 14. Oktbr. 1859, daß die Durchschnittspreise für bewirkte Landlieferungen nicht mehr, wie früher, für ganze Provinzen, sondern für jeden der in dem Gesetze vom 2. März 1850 näher bezeichneten Bezirk, beziehungsweise in denjenigen Landestheilen, in welchen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden einzelnen Kreis festzustellen.**

M. B. 1859. S. 260.

248. **Cirk.-Verf. vom 13. Oktbr. 1859, betr. das bei der Erhebung von Geldern für die Truppen zu beobachtende Verfahren.**

Die Allerh. Ordre vom 27. August 1859 wird zur Kenntniß mitgetheilt. Dieselbe lautet:

Mit Bezug auf die Ordre vom 27. Oktober 1842 (Minist.-Bl. 1843, S. 24), wonach der Empfang von Geldern für die Truppentheile im Betrage von 100 Thalern und darüber durch einen Offizier und eine zweite Person (in der Regel der Zahlmeister) bewirkt werden soll, will Ich gestatten, daß in Fällen, wo nach dem Truppenstande die Kommandirung eines Offiziers nicht ausführbar ist, an Stelle desselben ein Feldwebel oder Wachtmeister, oder ein Unteroffizier zu dem gedachten Zwecke kommandirt werden darf, wie dies in jener Ordre auch bei Ermangelung oder Verhinderung des Zahlmeisters nachgegeben ist.

M. B. 1859. S. 321.

249. **Allerh. Erlaß vom 29. Oktober 1859, betr. eine Modifizirung des Militair-Strafgesetzbuches.**

Zu dem §. 92 No. 1, 2 und §. 97 Thl. I des Militair-Strafgesetzbuches wird Folgendes bemerkt:

I. Bei Gemeinen des Dienststandes, welche noch nicht volle 6 Monate dienen, soll in Friedenszeiten die Vermuthung für das Vergehen der Desertion bis zum Beweise des Gegentheils erst dann gelten, wenn sie sich von ihrem Truppentheil ohne Urlaub entfernen und über 14 Tage ausbleiben oder den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 14 Tage überschreiten.

II. Wenn Gemeine des Dienststandes, welche noch nicht volle 6 Monate dienen, in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 14 Tagen, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen sie nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubsüberschreitung belegt werden.

III. Die vorstehenden Bestimmungen sub 1 und 2 bleiben außer Anwendung, wenn die vorbezeichneten Gemeinen 1) zu einem Kommando oder 2) zu einem Truppentheil, der in Friedenszeiten kriegsbereit oder mobil gemacht ist, gehören, vielmehr bewendet es alsdann bei den Vorschriften der §§. 92, No. 1, 2 und 97 Theil I des Militair-Strafgesetzbuches.

IV. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist auf alle bis jetzt noch nicht rechtskräftig erledigten Fälle anzuwenden.

M. B. 1859. S. 324.

250. **Bekanntm. vom 19. Novbr. 1859, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaiste Soldaten-Kinder gegenwärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab auf 1 Thlr. erhöht werden.**

M. B. 1859. S. 348.

251. **Cirk.-Erlaß vom 26. November 1859, daß bei eintretenden Mobilmachungen für die Feldadministration von den Civilbehörden nur solche Personen zu überweisen, welche sich im Besitze der zur Uebernahme einer Feldadministrations-Stelle erforderlichen geschäftlichen Vorbildung befinden und welchen zugleich, wenn möglich, eine nähere Kenntniß von den Bedürfnissen der Truppen beiwohnt.**

M. B. 1860. S. 12.

252. Verf. vom 1. Januar 1860, daß die Kreise auch verpflichtet sind, die hülfsbedürftigen Familien zum Heere einberufener, zur Reserve oder Landwehr gehörenden Trainsoldaten nach dem Gesetze vom 27. Febr. 1850 zu unterstützen.

M. B. 1860. S. 24.

253. Allerh. Erlaß vom 1. März 1860, betr. die Beförderung des Eintritts approbirter Aerzte und Wundärzte in den militairärztlichen Dienst.

In Folge des Mir gehaltenen Vortrages will Ich genehmigen, daß approbirte Aerzte und Wundärzte 1. Klasse, insofern sie entweder ihrer Militairpflicht mit der Waffe genügt haben, oder überhaupt nicht militairpflichtig sind, im Falle eines beabsichtigten Uebertritts in den militairärztlichen Dienst zu Assistenzärzten in Vorschlag gebracht werden dürfen, und zwar

A. im Frieden,

1. wenn sie dem Waffendienste des Reserve- oder Landwehrverhältnisses angehörig, in demselben das Zeugniß guter Führung und Dienstapplikation erworben haben, und entweder bereits Landwehroffiziere oder doch im Besitz des Qualifikationszeugnisses hiezu sind, sogleich bei ihrer Anstellung als Militairärzte;

2. wenn sie überhaupt gar nicht oder doch nur in der Ersatzreserve dienstpflichtig sind, nach 4monatlichem etatsmäßigem Dienste bei einem Truppentheil mit dem Range als einjährig freiwillige Aerzte, bei guter Führung und Dienstapplikation;

B. im Kriege und nach ausgesprochener Mobilmachung

sogleich — es mögen die betreffenden Aerzte bereits dienen oder erst in den Dienst treten. Die im etatsmäßigen Dienste angestellten Aerzte werden Mir zur Ernennung zu Assistenzärzten, die Aerzte des beurlaubten Standes zur Verleihung des Charakters als Assistenzärzte, welcher ihnen, wenn sie in dem etatsmäßigen Dienst übertreten, gleiche Rechte mit den wirklich ernannten Assistenzärzten sichert, vorgeschlagen.

M. B. 1860. S. 50.

254. Cirk.-Erlaß vom 3. März 1860, betr. die Anwendung einiger Bestimmungen des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 treten allemal mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die Mobilmachung der Armee befohlen wird.

Die Vergütungen für diejenigen Kriegsleistungen, welche im §. 10 Alinea 1 der Instruktion vom 8. Jan. 1854 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nicht ausdrücklich genannt worden, sind bei den Provinzial-Regierungen zu liquidiren. M. B. 1860. S. 51.

255. Bescheid vom 30. April 1860, wie bei No. 245.

M. B. 1860. S. 104.

256. Erlaß vom 31. Mai 1860, betr. das bei Ertheilung von Entlassungs-Urkunden an Mannschaften aus dem Reserve-Verhältniß zu beobachtende Verfahren.

Anmerkung. Wie bei No. 13. §§. 101 und folgende.

M. B. 1860. S. 127.

257. Allerh. Ordre vom 4. Juli 1860, mit welcher der Armee die veränderte Benennung der Truppentheile bekannt gemacht wird.

M. B. 1860. S. 158.

258. Cirk.-Erlaß vom 19. Juni 1860, daß tragende Stuten bei Mobilmachungen zurück zu stellen und überhaupt bei Heranziehung der zum Kriegsdienste brauchbaren Pferde auf werthvollere Zuchtstuten eine billige Rücksichtnahme stattfinden soll.

M. B. 1860. S. 163.

259. Verf. vom 22. März 1860, daß der Staat nicht verpflichtet, die Kreise für die während des mobilen Zustandes der Armee gefallenen, nicht in natura ersetzten Landwehr-Pferde zu entschädigen. Der Verlust trifft, insofern der Militairbehörde bei dem bestimmungsmäßigen Gebrauch der Pferde kein Versehen zur Last fällt, nach der allgemeinen Rechtsregel die Kreise — als Eigenthümer der Pferde. Wenn während des mobilen Zustandes für abgegangene Pferde ein Ersatz nöthig wird, soll derselbe nicht, wie der erste Bedarf an Pferden, auf Kosten der Kreise, sondern auf Kosten der Staatskasse beschafft werden.
M. B. 1860. S. 163.

260. Allerh. Erlaß vom 31. Juli 1860, daß der Herbsttermin zur Prüfung der Gesuche derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche die Anerkennung ihrer Unabkömmlichkeit im Falle eintretender Mobilmachung rc. beantragen, ausfallen soll.
M. B. 1860. S. 194.

261. Bescheid vom 18. Juni 1860, daß Ausländer, welche, ohne ihr früheres Unterthanenverhältniß aufzugeben, in Preußen naturalisirt worden sind, für welche also eine Duplizität des Unterthanen-Verhältnisses besteht, beim Eintritte des militairpflichtigen Alters oder im Laufe desselben da zum Militairdienst heranzuziehen sind, wo sie gerade ihren Wohnsitz haben.
M. B. 1860. S. 194.

262. Verf. vom 20. Juli 1860, daß die Kosten für die militairischer Seits angeordnete ärztliche Untersuchung der bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung zu gestellenden Train-Mannschaften bei der Kgl. Intendantur zu liquidiren.
M. B. 1860. S. 195.

263. Erlaß vom 8. Juli 1860, daß die Beschießung über das Grab bei der Beerdigung von Mitgliedern der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger nur dann gestattet ist, wenn der betreffende Verein mit Gewehren versehen ist.
M. B. 1860. S. 196.

264. Cirk.-Erlaß vom 25. August 1860, daß die Anmeldungen zur Aufnahme von Knaben in das Erziehungs-Institut zu Annaburg nicht mehr an die Korps-Intendanten, sondern durch Vermittelung der Landrathsämter resp. der Magistrate an die Direktion des Militairknaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg zu richten.
M. B. 1860. S. 196.

265. Erlaß vom 18. August 1860, daß die Beschlüsse der Kreis-Unterstützungskommissionen zur Unterstützung bedürftiger Landwehr-Familien als endgültig anzusehen, d. h. ein förmlicher Rekurs gegen dieselben nicht zulässig ist.

Eine Beschwerde über ein etwaiges ungesetzliches Verfahren der Unterstützungs-Kommissionen und eine eventuelle Rektifizirung derselben werden indessen keineswegs ausgeschlossen. M. B. 1860. S. 231.

266. Bescheid vom 22. Septbr. 1860, daß die Kosten der Anschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke für die aus den Landarmenhäusern zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen, sofern deren Ueberverdienstgelder dazu nicht ausreichen, der Kommune des Aushebungs-Ortes zur Last fallen.
M. B. 1860. S. 251.

267. Verf. vom 21. Septbr. 1860, daß die Vergütung, welche den Gemeinden für Verabfolgung von Vorspann bei dem Ersatz-Aushebungs-Geschäfte zu bewilligen ist, stets nur nach Maßgabe der im einzelnen Falle wirklich zurückgelegten Entfernung gewährt werden kann. M. B. 1860. S. 251.

268. Cirk.-Erlaß vom 5. Dezbr. 1860, betr. das Verfahren bei Entlassung von Mannschaften aus dem Reserve-Verhältnisse.

Die Genehmigung zur Entlassung von Mannschaften aus dem Reserve-Verhältniß behufs der Auswanderung ist den Kgl. General-Kommandos übertragen worden.

Das Verfahren, nach welchem zuvörderst der Landwehr-Bataillons-Kommandeur die Erklärung abzugeben hat, daß der Auswanderung des Betheiligten

nichts entgegenstehe und, sofern diese zustimmende Erklärung ertheilt wird, demnächst die Kgl. Regierung, vorausgesetzt, daß auch sie gegen das Auswanderungs-Gesuch kein Bedenken findet, den Antrag auf Entlassung aus dem Reserve-Verhältnisse, unter Beifügung des Reserve-Passes und Führungs-Attestes, bei dem zuständigen General-Kommando zu formiren hat — bleibt ohne Veränderung.

Anträge auf Entlassung von Mannschaften aus der Marine-Reserve zum Zwecke der Auswanderung sind direkt von der Kgl. Regierung an das Kgl. Ober-Kommando der Marine zu richten. M. B. 1860. S. 35.

269. Allerh. Erlaß vom 18. Januar 1861, betr. die Gegenzeichnung und Bekanntmachung der Armeebefehle.

Dieser Erlaß lautet wörtlich:

1. Armeebefehle, sowie Ordres, welche Ich in Militairdienstsachen oder Personalangelegenheiten erlasse, werden ohne Gegenzeichnung expedirt.

2. Sind in diesen Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militairetat von Einfluß sind, oder andere Zweige der Militairverwaltung berühren, so findet folgendes Verfahren statt:

a. Sind diese Ordres nicht an den Kriegsminister gerichtet, so werde Ich die qu. Bestimmungen demselben mittelst besonderer Ordres, welche alsdann mit seiner Gegenzeichnung zu versehen sind, zugehen lassen.

b. Sind diese Ordres an den Kriegsminister zur weiteren Veranlassung gerichtet, so hat derselbe sie Behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als einen Militairbefehl ohne Gegenzeichnung der Armee oder den betreffenden Kommandostellern rc. bekannt zu machen.

3. Außerdem verbleibt es in Bezug auf die von Mir in Armeeangelegenheiten getroffenen Bestimmungen, welche Ich dem Kriegsminister nicht durch Ordres bekannt mache, bei dem bisherigen Verfahren, so daß derselbe von Allem rechtzeitig Kenntniß erhält.

4. Alle übrigen, nur die Militairverwaltung im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres, so wie alle andern Ordres in Armeeangelegenheiten, welche die Etats alteriren oder sonst einen Regierungsakt enthalten, werden, wie bisher, vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegsministers versehen.

M. B. 1861. S. 73.

270. Erlaß vom 22. März 1861, betr. die Aufnahme der erlittenen Strafen in die Führungs-Atteste der Mannschaften.

In die Führungsatteste der zur Reserve zu entlassenden Mannschaften, sowie in diejenigen Führungsatteste, welche Mannschaften ertheilt werden, die der Landwehr angehören, sind die sämmtlichen gerichtlichen (kriegs- und standrechtlichen) und Disziplinarstrafen, letztere jedoch mit Ausschluß der kleineren Disziplinarstrafen (§. 5, 6, 1 der Allerhöchsten Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Okt. 1841) aufzunehmen. Dagegen haben die Führungsatteste, welche Mannschaften bei ihrem gänzlichen Ausscheiden aus jedem Militairdienstverhältniß ertheilt werden, nur die gerichtlichen (kriegs- und standrechtlichen) Strafen nachzuweisen.

M. B. 1861. S. 76.

271. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen, vom 18. April 1861.

Anmerkung. Wie bei No. 13, §§. 88 bis 92. M. B. 1861. S. 95.

272. Allerh. Ordre vom 11. April 1861, daß für die Natural-Quartiere der aus der Garnison beurlaubten Mannschaften vom Feldwebel abwärts der tarifmäßige Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt werde, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr desselben im Laufe des nächsten Monats erfolgt.

M. B. 1861. S. 112.

273. Erlaß vom 14. März 1861, betr. die Verhältnisse derjenigen, welche bei der Ersatz-Aushebung als Ernährer ihrer Familie berücksichtigt worden, den von ihnen übernommenen Pflichten aber vor beendeter Dienstzeit nicht nachgekommen sind.

Anmerkung. Wie bei Nr. 13, §. 31 No. 4. M. B. 1861. S. 123.

274. Bescheid vom 26. April 1861, betr. die Vergütung für Vorspannleistungen.

Die Vergütung für Vorspann nach §. 3 sub 2a des Gesetzes vom 11. Mai 1851 erfolgt nur dann, sobald und insoweit Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden; sie wird dann aber nicht für die ganze zurückgelegte Entfernung, sondern nur für die über 4 Meilen hinausgehende Strecke geleistet. M. B. 1861. S. 124.

275. Regulativ vom 30. April 1861 über die Geschäftsführung und die Ressort-Verhältnisse der oberen Marine-Behörden.

Anmerkung. Wird nicht mit abgedruckt, da das Regulativ allen einschlägigen Behörden und Beamten mitgetheilt ist. M. B. 1861. S. 153.

276. Allerh. Erlaß vom 27. Juni 1861, daß die Stellen der Abtheilungs-Direktoren, welche in der früheren Marine-Verwaltung bestanden haben, bei dem Marine-Ministerium eingehen.
M. B. 1861. S. 155.

277. Allerh. Erlaß vom 27. Juni 1861, betr. die provisorische Einrichtung von Divisions-Intendanturen beim I., III., IV. und VIII. Armee-Korps.

Beim I., III., IV. und VIII. Armee-Korps sollen je 2 Divisions-Intendanturen provisorisch errichtet werden. M. B. 1861. S. 155.

278. Verf. vom 17. Juni 1861, daß die Pensions-Quittungen solcher pensionirten Offiziere, welche zum aktiven Militairdienste wieder herangezogen und in den ihnen übertragenen Stellen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind, keiner anderweiten Beglaubigung bedürfen.
M. B. 1861. S. 156.

279. Erlaß vom 4. August 1861, daß bei Vertheilung des Militair-Ersatzbedarfs auf die Kreise nur die Civilbevölkerung maßgebend ist.
M. B. 1861. S. 215.

280. Erlaß vom 26. Juni 1861, daß die Verpflichtung zu Gewährung von Unterstützungen an die bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften demjenigen Kreise obliegt, in welchem die Familie des Reservisten oder Landwehrmanns zur Zeit seiner Einberufung ihren Aufenthalt hat.
M. B. 1861. S. 216.

281. Cirk.-Verf. vom 13. Dezbr. 1861, daß über die in Rußland sich aufhaltenden militairpflichtigen Preußischen Unterthanen rücksichtlich des Eintritts in den Militairdienst die strengste Kontrole zu führen ist. M. B. 1862. S. 15.

282. Verf. und Reglement vom 5. Febr. 1862 wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den zum Norddeutschen Verbande gehörenden Eisenbahnen.

Anmerkung. Siehe die Amtsblätter von Köln, Magdeburg und Potsdam pro 1862. M. B. 1862. S. 44.

283. Allerh. Erlaß vom 20. Februar 1862, betr. die Depositengelder der Unteroffiziere und Soldaten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich, zur Verhütung von Verlusten, wie solche in günstigster Zeit durch Brand und Beraubung der bisher bei den Compagnie- rc. Chefs niederzulegenden Depositengelder der Mannschaften mehrfach vorgekommen, statt der Einrichtung besonderer Soldatensparkassen bei den Truppentheilen folgende Anordnungen genehmigen:

1. Die den Unteroffizieren und Soldaten zeitweise entbehrlichen Gelder sollen zwar von dem Kompagnie- resp. Eskadrons- und Batterie-Chefs wie bisher angenommen werden, aber an dem der Annahme folgenden nächsten Zahlungstage an die Truppenkasse abgeführt und als erlaubtes Depositum von der respektiven Kassenverwaltung vereinnahmt werden.

2. Ersparnisse rc. in höheren Baarbeträgen (über 10 Thlr.) dürfen zwar von den genannten Chefs gleichfalls angenommen, müssen jedoch von ihnen sogleich bei städtischen Sparkassen auf Namen der Deponenten zinsbar belegt werden. Die darüber ertheilten Sparkassenbücher sind alsdann in den Truppenkassen aufzubewahren. Nur in Garnison-

orten, in welchen geeignete städtische Sparkassen nicht vorhanden sind, ist auch mit höheren Ersparnissen wie oben bestimmt zu verfahren.

3. Detachirte Eskadronen und event. Kompagnien haben die Ablieferung der baaren Deposita und der Sparkassenbücher zur Zeit der Abrechnung mit der Truppenkasse zu bewirken.

4. Um die Rückzahlung an die Deponenten auch in den Zwischenzeiten von einem Kassentage zum andern nicht zu erschweren, sind den Kompagnien- resp. Eskadrons- und Batterie-Chefs aus den Kassendepositis vorschußweise Aversionalbeträge zu übergeben, deren Höhe nach dem Gesammtbetrage der von ihnen gemachten Einzahlungen zu bemessen resp. zu ergänzen ist.

5. Für die Einziehung der für die Sparkassenbücher auflaufenden Zinsen und die Eintragung derselben in die entsprechenden Kontos hat die Kassenverwaltung zu sorgen.

M. B. 1862. S. 174.

284. **Allerh. Erlaß vom 30. November 1861, daß es besonderer Atteste der Militair-Aerzte über die Revaccination der Soldaten und deren Mitgabe an die letzteren bei ihrer Entlassung nicht ferner bedarf.** M. B. 1862. S. 174.

285. **Verf. vom 31. Januar 1862, betr. die für Militairzwecke entstehenden Botenlöhne.**

In Friedenszeiten, resp. bis zu dem Zeitpunkte, wo die Mobilmachung Allerhöchsten Orts befohlen wird, also auch für die Dauer einer angeordneten Kriegsbereitschaft, besteht für die Kommune keine gesetzliche Verpflichtung, Boten unentgeltlich oder gegen billige Vergütungssätze zu stellen und die Landräthe sind nicht ermächtigt, von den Gemeinden die Gestellung von Boten zu den in Rede stehenden Zwecken zu fordern. M. B. 1862. S. 175.

286. **Verf. vom 7. Febr. 1862, daß die Gemeinden während der Zeit, wo das Gesetz über die Leistungen für Kriegszwecke vom 11. Mai 1851 in Kraft ist, verpflichtet sind, allen für die Armee erforderlichen Vorspann ohne Rücksicht auf den Zweck, zu welchem derselbe benutzt wird, also auch zur Fortschaffung der zum Departements-Ersatz-Geschäfte kommandirten Mannschaften u. s. w., mit der im §. 3, 2a daselbst bestimmten Maßgabe unentgeltlich zu gestellen.**

M. B. 1862. S. 175.

287. **Bestimmungen über die Ergänzung des auf Lebenszeit angestellten Beamten-Personals bei den Militair-Magazin-Verwaltungen vom 1. März 1862.**

In Folge der Allerh. Kabinets-Ordre vom 23. Juli 1861 werden die §§. 8 bis 18 der Dienstordnung für die Militair-Magazin-Verwaltungen vom 11. Januar 1855 außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle anderweite Bestimmungen, deren Abdruck hier unterbleibt, weil sie in den maßgebenden Kreisen hinreichend bekannt gemacht sind. M. B. 1862. S. 176.

288. **Cirk.-Erlaß vom 9. Januar 1862 wegen Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine bestehenden Festsetzungen hinsichtlich der Bekleidung.**

Anmerkung. Ist in den betreffenden Regierungsbezirken durch die Amtsblätter pro 1862 bekannt gemacht.

Conf. No. 292. M. B. 1862. S. 179.

289. **Allerh. Erlaß vom 1. Mai 1862, daß die halbjährlichen Kontrol-Versammlungen der Mannschaften des beurlaubten Standes auch ferner an den Wochentagen stattfinden dürfen.**

M. B. 1862. S. 281.

290. **Cirk.-Erlaß vom 2. August 1862, betr. das Verfahren bei Beschaffung des Naturalienbedarfs für die Militair-Magazine.**

Die Versorgung der Militair-Magazine mit Naturalien soll durch die Beschaffung aus erster Hand, d. h. von den Produzenten selbst in ausgedehnterem Umfange als seither bewirkt werden. M. B. 1862. S. 282.

291. **Erlaß vom 28. Juli 1862, daß die Benachrichtigung der Landräthe über die Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen erfolgen soll:**

1. Rücksichtlich derjenigen Individuen, welche von den Landwehr-Bataillonen den Unteroffizier-Schulen überwiesen werden, Seitens der betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeure, und
2. bezüglich derjenigen Leute, welche von den Unteroffizier-Schulen direkt angenommen werden, Seitens des Direktors der betreffenden Schule.

M. B. 1862. S. 283.

292. **Cirk.-Erlaß vom 31. August 1862, daß die Proben zu der Uniform der Mitglieder von Militair-Begräbniß-Vereinen bei dem Haupt-Montirungsdepot zu Berlin zur Ansicht offen liegen.** M. B. 1862. S. 284.

293. **Bescheid vom 29. Oktbr. 1862, betr. die Berechnung des den Truppen in den einzelnen Garnisonorten zu gewährenden Verpflegungs-Zuschusses.**

Die Berechnung des Verpflegungs-Zuschusses ist für jeden einzelnen Garnisonsort besonders zu bewirken und dabei nur die für den betreffenden Ort von der kompetenten Behörde ermittelten jedesmaligen Markt-Durchschnittspreise der in Betracht kommenden Konsumtibilien zur Anwendung zu bringen, nicht aber auch die Preise in benachbarten Städten. Wo bei einzelnen Lebensmittel-Artikeln kein eigentlicher Marktpreis besteht, bleibt nur übrig, die nöthigen Ermittelungen durch Nachfragen bei einzelnen Verkäufern eintreten zu lassen.

M. B. 1862. S. 321.

294. **Allerh. Erlaß vom 20. Dezbr. 1862, daß die beim I., II., IV. und VIII. Armeekorps provisorisch eingerichteten Divisions-Intendanturen fortbestehen sollen und daß mit dieser Einrichtung beim II., V., VI. und VII. Armeekorps gleichfalls vorgegangen werden soll.**

M. B. 1863. S. 60.

295. **Bekanntm. vom 6. Januar 1863, betr. die Gewährung von Tagegeldern für Offiziere, Militairbeamte 2c. bei Reisen.**

Das Tagegeld wird auf die zur Zurücklegung der Reise wirklich verwendeten Tage (Reisetage) gewährt. Der Tag der Abreise, sowie der Tag der Ankunft am Bestimmungsorte werden als Reisetage gerechnet. Alle Reisen sind je nach den vorhandenen Kommunikationsmitteln ohne Unterbrechung zurückzulegen. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere dringende Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reisetage von Einfluß sind, müssen in der Liquidation gehörig erläutert werden.

Bei Reisen von größeren Entfernungen, deren Zweck keine außergewöhnliche Beschleunigung bedingt, werden mindestens 15 Meilen auf dem Landwege und 50 Meilen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen als Tagereise angenommen.

M. B. 1863. S. 60.

296. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. Januar 1863, daß die Ausführung der Bestimmungen über die Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine bis zum 1. Juli 1863 ausgesetzt werden darf.**

M. B. 1863. S. 61.

297. **Minist.-Verf. vom 10. Febr. 1863, mit einer Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition der Truppen im Frieden.**

Anmerkung. Diese Vorschrift ist besonders gedruckt und den Truppen und Militairbehörden mitgetheilt. M. B. 1863. S. 61.

298. **Allerh. Erlaß vom 17. März 1863, betr. die Aushändigung der mittelst Ordre vom 17. März 1863 gestifteten Erinnerungs-Kriegsdenkmünze.**

Den Kriegern aus den glorreichen Feldzügen der Jahre 1813, 1814 und 1815, welche zum Tragen der Kriegsdenkmünze legitimirt, ist unter dem 17. März 1863 eine Erinnerungs-Kriegsdenkmünze verliehen worden.

M. B. 1863. S. 83.

299. Allerh. Erlaß vom 21. März 1863, daß die bei No. 298 gedachte Erinnerungs-Kriegsdenkmünze unmittelbar hinter der Kriegsdenkmünze der Jahre 1813, 1814 und 1815 zu tragen ist. M. B. 1863. S. 84.

300. Allerh. Erlaß vom 19. März 1863, daß in der Flotten-Stamm-Division die Versorgungsberechtigung durch eine 12jährige Dienstzeit, darunter mindestens eine 5jährige als Unteroffizier erworben wird. Bei den Schiffsjungen soll die versorgungsberechtigende Dienstzeit vom 17. Lebensjahre ab gerechnet werden.

M. B. 1863. S. 84.

301. Bekanntm. vom 19. Mai 1853, daß die in den Gesetzen vom 10. März 1863 ausgeworfene Sergeanten-Pension erster Klasse allen denjenigen Unteroffizieren, welche zu Sergeanten befördert worden, zu gewähren ist, auch wenn dieselben nach Maßgabe der vor dem Erscheinen der Allerh. Kab.-Ordre vom 28. April 1849 bestandenen älteren Gesetzgebung nur gleich den Unteroffizieren pensionirt worden sind. Als berechtigt dazu gelten alle diejenigen, welche in ihrem Entlassungsschein vom Militair als Sergeanten bezeichnet oder in den Stammrollen ihrer Truppentheile resp. in den Invaliden-Listen als solche aufgeführt sind.

M. B. 1863. S. 136.

302. Allerh. Kabinets-Ordre vom 2. Septbr. 1863, daß auch die See- und Binnen-Lootsen schon vor dem Eintritt einer Mobilmachung durch die Chefs der ihnen vorgesetzten Provinzial-Behörden mit Unentbehrlichkeits-Zeugnissen versehen werden können.

M. B. 1863. S. 205.

303. Cirk.-Erlaß vom 14. Septbr. 1863, betr. die Ausführung der Kontrole-Vorschriften in Bezug auf Militairpflichtige.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1863 (Arnsberg, S. 222).

M. B. 1863. S. 206.

304. Bekanntm. vom 1. Oktbr. 1863, daß die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. Oktbr. beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen 5monatlichen Minimal-Dienstzeit bei dem Truppentheil abhängig ist.

M. B. 1863. S. 207.

305. Allerh. Erlaß vom 11. August 1863, daß in allen den Fällen, in denen durch kriegsrechtliches oder ehrengerichtliches Erkenntniß wider Offiziere in oder außer Dienst, welche im Besitze von Orden oder solchen Ehrenzeichen sich befinden, über deren Verlust es der Entscheidung Sr. Majestät des Königs bedarf, auf Entfernung aus dem Offizierstande erkannt ist, in dem Bericht, mit welchem das betreffende Erkenntniß eingereicht wird, die Kgl. Entscheidung bezüglich des etwa auszusprechenden Verlustes der Orden und Ehrenzeichen noch besonders zu beantragen ist. M. B. 1863. S. 252.

306. Verf. vom 22. August 1863, betr. die von den Verwaltungsbehörden über den Austritt militairpflichtiger Personen vorzunehmenden Ermittelungen und auszustellenden Atteste.

Die Verwaltungsbehörden werden angewiesen, bei den in rubro gedachten Ermittelungen mit der größten Umsicht und Sorgfalt zu Werke zu gehen, die umfassendsten Erkundigungen gleich im ersten Konkurrenzjahre anzustellen und die Atteste demnächst nur auf Grund der einzureichenden und erforderlichen Falles zu ergänzenden Verhandlungen auszustellen.

Conf. No. 309. M. B. 1863. S. 253.

307. Verf. vom 22. Mai 1863, daß den Familien der Militair-Unterbeamten, der Unteroffiziere und Mannschaften derjenigen Truppentheile, welche in Folge der aus Anlaß des Aufruhrs in Polen angeordneten militairischen Maßregeln ihre Garnisonen verlassen haben oder noch verlassen müssen, im Falle der Bedürftigkeit die Brennmaterialien-Unterstützungen gewährt werden sollen, welche denselben nach dem Reglement vom 13. August 1855 während des Kriegszustandes verabreicht werden dürfen.

M. B. 1863. S. 255.

308. **Allerh. Erlaß vom 22. Januar 1864, daß den zur Selbsteinmiethung berechtigten Militairpersonen, welche in Folge einer Mobilmachung ihre Garnison verlassen müssen, die Miethsentschädigung für das verlassene Quartier, wenn sie dasselbe für ihre Familie oder zur Unterbringung ihrer Möbel fortbenutzen, über das betreffende Kalender-Quartal hinaus auf längstens 3 Monate nach Ablauf des Abgangs-Monats gezahlt werden darf. §. 30 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen vom 4. Novbr. 1859 ist hiernach abgeändert.**

M. B. 1864. S. 48.

309. **Erlaß vom 8. Dezbr. 1863, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1856 über das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige.**

Die Aufstellung, resp. Einreichung der Nachweisungen der der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung zu überweisenden Militairpflichtigen gehört zur Funktion des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatzkommission; die Kgl. Regierungen haben zum Zwecke der Berichtigung resp. Vervollständigung der erwähnten Nachweisungen nur mit den Landräthen, nicht mit den Kreis-Ersatzkommissionen zu verhandeln und ist es lediglich Sache der Regierungen, diejenigen Anweisungen an die Kreisbehörden zu erlassen, welche zur Abstellung vorgekommener Unregelmäßigkeiten bei den Nachforschungen nach den vor den Ersatzbehörden nicht erschienenen Militairpflichtigen oder direkter Verstöße gegen die in Betreff der Verfolgung der Letzteren ertheilten Vorschriften nothwendig werden.

M. B. 1864. S. 112.

310. **Cirk.-Erlaß vom 31. März 1864, betr. das Verfahren bei Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.**

1. Als Regel für die Beurlaubung zur Disposition bleibt maßgebend, daß diese Vergünstigung nur solchen Mannschaften zu Theil werden darf, welche in der Ausbildung am weitesten vorgeschritten oder doch nicht zurückgeblieben sind, und deren Gesammtführung zu erheblichen Ausführungen keine Veranlassung giebt.

2. Von den hiernach zur Beurlaubung zuzulassenden Mannschaften sind diejenigen vorzugsweise zu berücksichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Beurlaubung nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

3. Die Entscheidung durch das Loos ist bei der Auswahl grundsätzlich unzulässig; die Truppen-Kommandeure haben letztere vielmehr auf Grund der ihnen zugehenden, amtlich beglaubigten Anträge nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

M. B. 1864. S. 113.

311. **Bescheid vom 31. März 1864, betr. die Heranziehung der Kreis-Sekretaire zu den Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäften.**

Wenn in den Erlassen vom 6. Juni 1863 (Minist.-Bl. S. 205) und 29. Januar 1864 (Minist.-Bl. S. 48) angeordnet ist, daß den Kreis-Sekretairen für die etwaige Theilnahme an den Kreis- und Departements-Ersatzgeschäften außerhalb der Kreisorte Diäten und Reisekosten gezahlt werden dürfen, so ist hierdurch nicht ausgesprochen, daß die Heranziehung der Kreis-Sekretaire zu den gedachten Geschäften der Regel nach geschehen *solle*. In dem Grundsatze, daß die Landräthe, welche hierzu sehr wohl im Stande sein werden, diese Geschäfte der Regel nach ohne Mitwirkung des Kreis-Sekretairs zu erledigen haben, ist hiernach nicht geändert, und nur für solche Fälle, in denen diese an sich nicht zulässige Mitwirkung nothwendig oder angemessen erscheint, sind die oben erwähnten Entscheidungen wegen der Diäten und Reisekosten getroffen worden. Daß unter diesen Voraussetzungen das Reskript vom 7. März 1859 (Minist.-Bl. S. 73), nach welchem eine gleichzeitige längere Abwesenheit des Landrathes und Kreis-Sekretairs vom Sitze des Landrathsamtes *möglichst* vermieden werden soll, mit den Erlassen vom 6. Juni 1863 und 29. Januar 1864 nicht im Widerspruche steht, und durch diese daher auch nicht außer Kraft gesetzt ist, ergiebt sich hiernach von selbst.

M. B. 1864. S. 134.

312. **Cirk.-Erlaß vom 3. Juni 1864, betr. die Beurlaubung von Soldaten auf unbestimmte Zeit zur Disposition der Truppentheile.**

Die gedachten Beurlaubungen finden auch bei der Kavallerie statt und die Zahl der zu beurlaubenden Leute dieser Waffengattung beläuft sich auf 5 per Eskadrons.

Die am Rhein dislozirten, aus den östlichen Provinzen sich ergänzenden Truppentheile beurlauben laut Allerhöchster Ordre vom 28. Mai 1863 ebenfalls Mannschaften

auf unbestimmte Zeit und dürfen je nach Bedarf durch direkte Ordre zum Dienste wieder einziehen.

Die Allerhöchste Ordre vom 3. März cr. setzt die Zahl der zur Disposition der Truppentheile zu beurlaubenden Soldaten für die Infanterie — incl. Jäger und Schützen — auf 10 Mann per Kompagnie fest. M. B. 1864. S. 152.

313. Allerh. Erlaß vom 4. August 1864, betr. einige Abänderungen in dem Reisekosten-Regulativ für die Armee vom 28. Dezember 1848.

Im Verfolge Meiner Ordre vom 24. März 1855, die Aufhebung des §. 6 des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848 betreffend, will Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums noch zu folgenden Abänderungen in diesem Regulativ Meine Genehmigung ertheilen, als:

1. Das Umzugsgeld für Umzüge mit Familie ist den Unteroffizieren und Gemeinen, sowie den Militairbeamten gleichen Ranges nicht allein bei der Versetzung Einzelner zu zahlen, wie das Reisekosten-Regulativ im §. 5 zu A 6 vorschreibt, sondern auch bei der Verlegung ganzer Truppentheile zu gewähren.

2. Die durch das Reisekosten-Regulativ im §. 1 zu 3 ausgesetzte Nebengewährung für die Mitnahme eines Wagens fällt weg. Nur den höheren Offizieren bis zum Brigade-Kommandeur einschließlich abwärts, soll es gestattet sein, bei den Dienstreisen, bei welchen sie genöthigt sind, Strecken von mehr als einer Poststation hintereinander auf dem Landwege zurückzulegen, einen Wagen auf den per Eisenbahn oder Dampfschiff zurückzulegenden Strecken mitzuführen, wofür ihnen die nachweislich erwachsenen Kosten nach den Sätzen der bestehenden Verträge, event. des Eisenbahn- oder Dampfschiffstarifs erstattet und außerdem für das jedesmalige Hin- und Zurückfahren des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Ngr. gewährt werden dürfen.

3. Die Bestimmung des §. 4 des Reisekosten-Regulativs wird aufgehoben und in deren Stelle hierdurch vorgeschrieben, daß Offiziere aller Grade und Militairbeamte mit militairischem Range, welche mehr als eine Fourage-Ration zu beziehen haben, für alle Dienstreisen, bei welchen sie den in einer Entfernung von drei Meilen um den Garnisonort zu ziehenden Kreis nicht überschreiten, kein Meilengeld zu fordern berechtigt sein sollen.

4. Die im §. 1 ad 4 des Reisekosten-Regulativs normirte Nebengewährung für die Beförderung eines Dieners auf Eisenbahnen und Dampfschiffen darf den bisher zum Empfange berechtigten Offizieren und Militairbeamten nicht nur gewährt werden, wenn sie den Diener auf der Reise mitgenommen, sondern auch, wenn sie denselben nach dem Bestimmungsorte herangezogen haben. M. B. 1864. S. 222.

314. Erkenntniß des Kgl. Obertribunals vom 14. April 1864, daß ein Militairpflichtiger sich an seinem Aufenthaltsorte zum Dienste anmelden muß, und daß außerdem den Eltern des Militairpflichtigen obliegt, denselben am Domizil-Orte des letzteren anzumelden, wenn dieser Ort von dem des Aufenthalts verschieden ist.

M. B. 1864. S. 222.

315. Erlaß vom 3. Juni 1864, betr. die Reklamationen für Mannschaften, welche sich im Dienste bei mobilen Truppentheilen befinden.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juni 1864 wird den Behörden mitgetheilt und bemerkt, daß die Reklamationen bei den Ortsbehörden angebracht, von diesen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen befördert und, sofern sie von den Letzteren nach sorgfältiger Prüfung für begründet erachtet worden, durch die Regierungen den Ober-Präsidenten eingereicht werden müssen. Diese haben in den zur Berücksichtigung geeigneten Fällen mit den betreffenden General-Kommandos in Verbindung zu treten, worauf beide Behörden die Reklamationen den Ressort-Ministerien mittelst Berichts zur Entscheidung vorzulegen haben.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre lautet wie folgt:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. April d. Js. bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1. Anträge auf Entlassung von Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen.

2. Ich ermächtige Sie, den Kriegs- und Marineminister und den Minister des Innern jedoch ausnahmsweise in solchen einzelnen Fällen derartige Entlassungen zu verfügen, in welchen einer der in dem §. 180 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und §. 18 der Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen vom 26. Oktober 1850 angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist. M. B. 1864. S. 227.

316. Cirk.-Verf. vom 15. August 1864, betr. die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Der §. 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 ist dahin abgeändert worden, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz oder dem ortsüblichen Surrogate, event. in Gelde zu gewähren ist.
M. B. 1864. S. 228.

317. Bekanntm. vom 23. Juli 1864, betr. die Pensions-Ansprüche der Militair-Roßärzte.

Die zu Roßärzten ernannten und noch zu ernennenden Unter-Roßärzte haben, da durch diese Ernennung in ihren dienstlichen und Etats-Verhältnissen nichts geändert wird, nicht den Pensions-Anspruch der Wachtmeister, sondern gleich den Unter-Roßärzten nur den der Vice-Wachtmeister und Sergeanten.
M. B. 1864. S 262.

318. Allerh. Kab.-Ordre vom 23. Septbr. und Verf. vom 28. Septbr. 1864, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Versorgung der Jäger im Königl. Forstdienst.

Die Aussicht auf Forstversorgung kann den Reserve-Jägern vom Jahre 1866 ab schon nach einer 12jährigen Dienstzeit zuerkannt werden, hinsichtlich der Feldwebel und Oberjäger bei den Jägerbataillonen bleibt es jedoch bei der bisherigen Bestimmung, wonach der Anspruch auf Forstversorgung von denselben durch eine 9jährige aktive Militairdienstzeit, in welcher aber mindestens eine 5jährige Dienstzeit als Oberjäger enthalten sein muß, erworben wird. Auch soll die Aussicht auf Forstversorgung künftig nur Personen, welche das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zuerkannt werden und erlöschen, wenn die Expektanten nach vollendetem 40. Lebensjahre weder auf einer etatsmäßigen Stelle im Forstdienste angestellt, noch als Kgl. Forsthülfsaufseher mit mindestens 180 Thlr. jährlicher Besoldung dauernd beschäftigt sind.

Anmerkung. Der übrige Inhalt ist den betreffenden Behörden speziell mitgetheilt worden. M. B. 1864. S. 262.

319. Cirk.-Erlaß vom 29. August 1864, betr. die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Militairpflichtige.

Wenn die beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission über die Ertheilung des im §. 17 sub 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebenen Attestes verschiedener Ansicht sind, so ist von der Ertheilung des Attestes zwar Abstand zu nehmen, jedoch ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen und von dieser die endgültige Entscheidung zu treffen, event. aber ist Seitens der betreffenden oberen Provinzial-Behörden, resp. der Ressort-Ministerien über die Ertheilung des Attestes zu befinden.
M. B. 1864. S. 264.

320. Allerh. Kab.-Ordre vom 16. Septbr. 1864, betr. Abänderung der Bestimmungen wegen Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps.

In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6 und 7 der durch Ordre vom 18. Dezember 1856 (Minist.-Bl. 1857, S. 75) genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadettenkorps, verordne Ich Folgendes:

1. Die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10. Lebensjahre stattfinden.

2. Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Kadetten, nur bis zum vollendeten 15. und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16. Lebensjahre aufgenommen werden.

3. Diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben, und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben.

M. B. 1864. S. 275.

Anmerkung. Es wird auf folgende neuere Gesetze aufmerksam gemacht:

a. Verordn. vom 7. Novbr. 1867, betr. die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete von Norddeutschland.

Anmerkung. Bundes-Gesetzblatt pro 1867, S. 125.

b. Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Novbr. 1867.

Anmerkung. Bundes-Gesetzblatt pro 1867, S. 131.

c. Reglement über die Servis-Kompetenzen der Truppen im Frieden vom 20. Febr. 1868.

M. B. 1868. S. 166.

d. Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1868 (Arnsberg, Beilage zu Stück 36.)

XXIX. Marine-Angelegenheiten.

1. Allerh. Erlaß vom 5. Septbr. 1848, daß Alles, was sich auf die Beschaffung, die Ausrüstung, Bemannung und Verwendung der zunächst zum Zwecke der Vertheidigung der Ostseeküste bestimmten Küsten-Flotille bezieht, dem Ressort des Kriegs-Ministeriums überwiesen, auch unverzüglich eine Marine-Kommission in Berlin eingesetzt werden soll.

M. B. 1848. S. 332.

2. Erlaß vom 5. Januar 1849, betr. die Militairdienstleistung bei der Marine.

Anmerkung Diese, sowie alle übrigen hier einschlägigen Verfügungen werden fortgelassen, da sowohl die neue Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, sowie das Werk: „die Bestimmungen über den Militairdienst im Norddeutschen Bunde" herausgegeben bei E. S. Mittler und Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung, Kochstraße No. 69 — zu beziehen in der Ritterschen Buchhandlung zu Arnsberg — anderweite Bestimmungen enthält, die nunmehr Geltung haben.

M. B. 1849. S. 56.

3. Verordn. vom 27. April 1849, über die Bekleidung und die Rang-Abzeichen der Marine.

Anmerkung. Ist besonders abgedruckt und zur Kenntniß der Armee gebracht.

M. B. 1849. S. 111.

4. Aufforderung des Ober-Kommandos der Marine an die Seefahrer im Preußischen Staate zum freiwilligen Eintritt in die Kriegs-Marine vom 18. April 1849.

M. B. 1849. S. 156.

5. Bekanntm. vom 21. Juni 1849, betr. das Rangverhältniß zwischen der Landarmee und der Marine.

Der Kapitain zur See hat den Rang des Obersten in der Landarmee,
= Korvettenkapitain = = = = Majors = = =

Der Marinelieutenant I. Klasse hat den Rang des Hauptmanns in der Landarmee,
= = II. Klasse hat den Rang eines Premier-Lieutnants in der Landarmee,
= Seewehroffizier, }
= Kadet I. Klasse, } hat den Rang des Sek.-Lieut. in der Landarmee.

M. B. 1849. S. 188.

6. Bekanntm. vom 17. März 1850, betr. die Uniformirung des zu organisirenden Marine-Korps, sowie der Seekadetten 1. und 2. Klasse.

Anmerkung. Wie bei No. 3. M. B. 1850. S. 87.

7. Allerh. Erlaß vom 25. April 1850, daß die in dem Schiffsjungen-Institut der Kriegs-Marine auf Staatskosten zu Matrosen heranzubildenden Individuen verpflichtet sein sollen, außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen 3jährigen Dienstpflicht, für jedes Jahr ihres Aufenthalts in dem gedachten Institut anderweitige 2 Jahre dem Staate in der Kriegsmarine oder, wenn sie dazu nicht fähig sind, in der Landarmee zu dienen.

M. B. 1850. S. 199.

8. Bekanntm. vom 17. Mai 1850, die Bedingungen, unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes in die Kgl. Marine zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, enthaltend.

Anmerkung. Siehe das bei No. 2 gedachte Werk von Mittler und Sohn, §§. 93 bis 98. M. B. 1850. S. 199.

9. Erlaß vom 6. Juni 1850, betr. die Annahme von Freiwilligen zum Dienste bei der Kgl. Marine.

Es ist danach bei der Annahme von Freiwilligen zum Dienst bei der Kgl. Marine ganz nach Maßgabe der für die Landarmee bestehenden desfallsigen Bestimmungen zu verfahren. M. B. 1850. S. 232.

10. Allerh. Erlaß vom 11. Juli 1850, daß die Unterzahlmeister der Marine den Rang der Marine-Auxiliar-Offiziere resp. der Seconde-Lieutenants der Landarmee haben.

M. B. 1850. S. 232.

11. Cirk.-Erlaß vom 30. März 1861, daß denjenigen Individuen, welche wegen Nichtgeeignetheit zum Matrosendienste vor Ablauf des 3. Jahres ihres Aufenthalts in dem Schiffsjungen-Institut aus demselben ausscheiden, eine besondere Dienstverpflichtung für den Aufenthalt in beregtem Institut nicht obliegt.

M. B. 1861. S. 124.

12. Erlaß vom 28. Juni 1861, daß den, behufs Ableistung ihrer Militairpflicht in die Marine eintretenden einjährigen freiwilligen Aerzten die Wahrnehmung etatsmäßiger Assistenzarzt-Stellen übertragen, und, wenn hiermit die Aufgabe des von ihnen sonst gewählten Garnisonortes verbunden ist, aus den vakanten Gehältern der Marine-Assistenz-Aerzte ein nicht pensionsfähiges Gehalt von 300 Thlrn. jährlich gewährt werden kann.

M. B. 1861. S. 156.

13. Allerh. Erlaß vom 23. Juli 1861, betr. die Zulassung von Civil-Applikanten und Militair-Anwärtern in der Militair- und Marine-Administration.

Die Zulassung von sogenannten Civilapplikanten in allen Zweigen der Militair- und Marineadministration ist fernerhin nur dann statthaft, wenn das dienstliche Interesse solches nach dem persönlichen Befinden des Kriegsministers nothwendig verlangt.

Um den betreffenden Militairanwärtern den Uebergang in die Militairadministration ohne Gefährdung der Interessen der letzteren möglich zu machen, wird genehmigt, daß der §. 119 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden auch zu Gunsten der zu den verschiedenen Branchen der

Militairverwaltung zur Probedienstleistung einzuberufenden anstellungsfähigen resp. versorgungsberechtigten aktiven Militairs zur Anwendung kommen soll, selbst bevor die bezüglichen etatsmäßigen Stellen faktisch vakant sind.

M. B. 1861. S. 304.

14. **Verf. vom 7. Mai 1862, betr. die Annahme der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.**

Anmerkung. Wie bei No. 8.

15. **Bescheid vom 17. April 1862, betr. den Eintritt der zum 1jährigen freiwilligen Militair-dienst Berechtigten in den Seedienst.**

Die Seedienstpflichtigkeit ist ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß die Dienstpflichtigen bereits beim Eintritte in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren sind. Nach dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter kann diese Bedingung nicht erfüllt werden. Die Berechtigung zum einjährigen Dienst ändert hierin nichts, da auch der einjährige Freiwillige den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Dienst bereits beim Eintritte in das dienstpflichtige Alter geführt haben muß.

M. B. 1862. S. 227.

16. **Verf. vom 14. November 1862, wie bei 14.**

M. B. 1862. S. 323.

Anmerkung. Mehrere auf die Marine bezügliche Verfügungen finden sich auch im Tit. XXVIII, Militair-Angelegenheiten, mit aufgenommen, da sie mit letzteren in naher Verbindung stehen.

XXX. Ordens-, Gnaden- und Unterstützungs-Sachen.

1. **Bekanntm. vom 20. Mai 1840, wonach alle, sowohl Königl. Preußische als fremde Orden, ingleichen die Königl. Preußischen Ehrenzeichen beim Ableben ihrer inländischen Besitzer, von deren Hinterbliebenen oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magisträten mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordenskommission einzusenden sind.**

Dies gilt auch für die Insignien des eisernen Kreuzes und des Russischen St. Georgen-Ordens 5. Klasse. Die Kriegsdenkmünzen von 1813, 1814 und 1815 werden nach dem Tode der Besitzer an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abgeliefert, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

M. B. 1840. S. 208.

2. **Bekanntm. vom 21. Juli 1840, daß Ordens-Dekorationen in Brillanten, ingleichen Duplikate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Königl. Französische Orden und fremde Verdienst-Medaillen nicht zurück zu geben sind.**

M. B. 1840. S. 208.

3. **Verf. vom 5. Febr. 1840, daß die Königl. Ober-Präsidenten über die durch das Ableben von Mitgliedern und Beamten bei den Medizinal-Kollegien zur Erledigung gekommenen Orden und Ehrenzeichen alljährlich eine Nachweisung oder Vakat-Anzeige einreichen sollen.**

M. B. 1840. S. 208.

4. **Cirk.-Verf. vom 7. April 1840, die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Bürger-Jubilare.**

Dergleichen Auszeichnungen sollen nur für solche Bürger nachgesucht werden, wenn der Jubilar sich nicht nur in seinem bürgerlichen Leben gut und tadellos

geführt, sondern auch sich Verdienste um das öffentliche Wohl erworben hat, — desgleichen nicht für die Feier des Jubelfestes, sondern in der Art rechtzeitig, um bei dem nächsten Ordensfeste berücksichtigt werden zu können.

M. B. 1840. S. 208.

5. Verf. vom 28. Novbr. 1840, daß nachträgliche Verleihungen des eisernen Kreuzes 2. Klasse nicht mehr stattfinden. M. B. 1840. S. 493.

6. Verf. vom 26. Novbr. 1840, daß die Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens an den seit 50 Jahren auf dem Rittergute N. angestellten Förster N. nicht erfolgen kann, weil grundsätzlich solche Auszeichnungen an Dienstboten und Privat-Unterbeamte nicht zu verleihen sind.

M. B. 1840. S. 494.

7. Allerh. Kab.-Ordre vom 29. Septbr. 1840, wonach der Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren die Benennung „Rothers-Stiftung" beigelegt werden soll. M. B. 1840. S. 494.

8. Cirk.-Verf. vom 18. März 1841, betr. die Vorschläge zu Ordens-Verleihungen für Geistliche.

Der Antrag auf Erwirkung einer Auszeichnung durch einen Orden bei Jubiläen und anderen Gelegenheiten für Geistliche soll gemeinschaftlich von dem Konsistorium und der Regierung, die dem Geistlichen vorgesetzt sind, ausgehen.

M. B. 1841. S. 199.

9. Schreiben vom 22. Mai 1841, betr. die Rücklieferung auch der Besitzzeugnisse über Orden und Ehrenzeichen.

Zur Verhütung von Mißbräuchen sind nach dem Tode der Inhaber von Orden und Ehrenzeichen die Besitzzeugnisse an die General-Ordenskommission mit einzusenden, die von der Kgl. Majestät Allerhöchst vollzogenen Patente, welche nach dem Tode der Besitzer den Erben derselben verbleiben, sind davon ausgenommen. M. B. 1841. S. 200.

10. Allerhöchste Stiftung eines Ehrensoldes für die Inhaber des eisernen Kreuzes, vom 3. August 1861.

Von den Inhabern des eisernen Kreuzes erster Klasse sollen
12 Senioren aus dem Offizierstande,
12 = = = Stande vom Feldwebel abwärts
einen jährlichen Ehrensold von 150 Thlr. und
von den Inhabern des eisernen Kreuzes zweiter Klasse
36 Senioren aus dem Offizierstande und
36 = = = Stande vom Feldwebel abwärts
einen jährlichen Ehrensold von 50 Thlr. auf Lebenszeit empfangen.

M. B. 1841. S. 259.

11. Cirk.-Verf. vom 28. Febr. 1842, betr. die Annahme einer Pathenstelle Seitens Sr. Majestät des Königs bei sieben Söhnen.

Anmerkung. 1848 aufgehoben. Conf. No. 22.

M. B. 1842. S. 100.

12. Cirk.-Verf. vom 20. Juni 1842, betr. die Publikation der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen durch die öffentlichen Blätter.

Es wird vorgeschrieben, solche Maßregeln zu treffen, daß die mit Orden und Ehrenzeichen Begnadigten von der Allerhöchsten Bewilligung nicht durch die öffentlichen Blätter eher unterrichtet werden, als von Seiten ihrer Vorgesetzten.

M. B. 1842. S. 240.

13. Cirk.-Verf. vom 14. Febr. 1843, daß die Gratifikation, welche nach den Allerh. Cab.-Ordres vom 6. Januar und 23. Mai 1820 den Erben der in den diesseitigen Landen wohnenden Inhaber der Sächsischen goldenen oder silbernen Militair-Verdienst-Medaille am St. Heinrichs-Ordensbande mit resp. 100 Thlr. und 25 Thlr. zu gewähren ist, künftig nur der Wittwe und den Kindern, oder in deren Ermangelung den Aszendenten der Inhaber der gedachten Verdienst-Medaille, mit Ausschluß aller anderen Verwandten und Testamentserben, gezahlt werden soll. M. B. 1843. S. 116.

14. Cirk.-Verf. vom 10. Juni 1843, daß es der Einreichung der alljährlichen Nachweisungen von den zur Erledigung gekommenen Orden und Ehrenzeichen nicht ferner bedarf.
M. B. 1843. S. 304.

15. Cirk.-Verf. vom 14. Mai 1845, daß über den in Folge begangener Verbrechen eintretenden Verlust auswärtiger Orden und Ehrenzeichen von den Gerichten nur dann erkannt werden soll, wenn dies denselben von Sr. Majestät dem Könige durch besondere Erlasse ausdrücklich gestattet worden ist. M. B. 1845. S. 156.

16. Verf. vom 30. Januar 1846, daß dem N. für die von ihm angestellten Versuche zur Auffindung des ertrunkenen Dienstknechts N. die Erinnerungs-Medaille nicht verliehen werden kann, da diese Versuche ohne Erfolg geblieben sind, und, wie schon aus der Inschrift sowohl der Rettungs- als der Erinnerungs-Medaille sich ergiebt, beide Medaillen nur für eine wirklich bewirkte Rettung gegeben werden können.
M. B. 1846. S. 48.

17. Allerh. Kab.-Ordre vom 24. Juni 1846, daß in Zukunft alle, sowohl Militair- als Civilpersonen, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der ihnen von fremden Souverains verliehenen Orden und Ehrenzeichen selbst nachsuchen sollen, und zwar im geordneten Instanzenzuge, — die Civilbeamten durch den vorgesetzten Departementschef.
M. B. 1846. S. 232.

18. Cirk.-Verf. vom 30. Novbr. 1846, betr. das Königl. Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen.
Anmerkung. 1848 aufgehoben. Conf. No. 22.
M. B. 1846. S. 271.

19. Cirk.-Verf. vom 30. Dezbr. 1847, daß die Kgl. Regierungen von dem Ableben verstorbener Ordens-Inhaber, von welchem sie auf amtlichem Wege Kenntniß erhalten, der Kgl. General-Ordens-Kommission möglichst bald eine Mittheilung zu machen, sowie ihr auch die erledigten Orden und Ehrenzeichen zu remittiren haben.
M. B. 1847. S. 335.

20. Cirk.-Verf. vom 6. Dezbr. 1847, betr. die Verleihung der Englischen Kriegsmedaille an Preußische Unterthanen, welche während der Kriege von 1793 bis 1814 in Englischen Kriegsdiensten gestanden haben.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1847. (Arnsberg, S. 492).
M. B. 1847. S. 336.

21. Cirk.-Verf. vom 22. Januar 1848, betr. die baldige Anzeige verstorbener Ordens-Inhaber bei der Kgl. General-Ordens-Kommission und Einsendung deren Ordens-Insignien und Ehrenzeichen an letztere.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1848. (Arnsberg, S. 62.)
M. B. 1848. S. 32.

22. Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Juni 1848, daß das landesherrliche Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen fernerhin nicht mehr gezahlt werden soll.
M. B. 1848. S. 215.

23. Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Septbr. 1848, daß die Offiziere, denen für die kriegerischen Ereignisse in Schleswig Holstein der rothe Adler-Orden verliehen worden, die Dekoration „mit 2 aufrecht über einander stehenden Schwertern“ erhalten sollen, und ist diese Distinktion an dem Orden auch künftig für militairische Auszeichnung vorbehalten. Bei Verleihung der höheren Ordensklassen für Auszeichnung im Frieden werden die Schwerter am Ringe des Kreuzes und auf den Ordenssternen über dem Mittelschilde beibehalten, wogegen die Schleife und das Eichenlaub dann wegfallen.
M. B. 1848. S. 396.

24. Allgemeine Verf. vom 21. Septbr. 1850, wonach die Kgl. General-Ordens-Kommission neuerdings den Wunsch ausgesprochen hat, daß in den Fällen, wo ein Inhaber von Orden und Ehrenzeichen mit Tode abgeht, von der Einforderung und Einsendung der Verleihungs-Urkunden Abstand genommen werde.

M. B. 1850. S. 316.

25. Erlaß vom 23. April 1855, daß Anträge auf Wiederverleihung von Hohenzollernschen Denkmünzen, deren solche Personen, welche dem Militair-Verbande nicht mehr angehören, durch rechtskräftige Erkenntnisse verlustig erklärt sind, nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 3. April 1834 und 12. Mai 1839 bei Sr. Mäj. den König formirt werden können.

M. B. 1855. S. 112.

26. Allerh. Erlaß vom 27. Febr. 1864, betr. die Verleihung von Auszeichnungen für Verdienst vor dem Feinde.

Für Verdienste vor dem Feinde soll auch der Kgl. Kronenorden und der Kgl. Hausorden von Hohenzollern in allen Klassen mit Schwertern verliehen werden, und sollen hierbei die für den Rothen Adlerorden gegebenen Bestimmungen der Ordre vom 16. September 1848 analoge Anwendung finden.

Auch wird vorbehalten, denjenigen Rittern, welche eine Ordensklasse mit Schwertern am Ringe besitzen, bei erneutem Verdienst vor dem Feinde zu derselben Ordensklasse neben den beizubehaltenden Schwertern am Ringe, die kreuzweis aufrecht übereinander stehenden Schwerter zu verleihen.

Für Verdienste vor dem Feinde, welche sich Militairpersonen vom Feldwebel einschl. abwärts erwerben, sollen folgende Auszeichnungen verliehen werden:

1. Ein Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse, welches dem bisherigen Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse entspricht.

2. Ein Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse, welches dem bisherigen Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse, jedoch mit dem Unterschiede entspricht, daß Se. Majestät der König Sich vorbehält, dasselbe zu verleihen, ohne daß vorher die 2. Klasse erworben zu sein braucht.

3. Ein Militair-Verdienstkreuz, welches für erhöhte nochmalige und besonders tapfere Thaten bestimmt ist.

Für Personen des Soldatenstandes der Preußischen Armee ist mit dem Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse eine Zulage von monatlich Einem Thaler, und mit dem Militair-Verdienstkreuz eine Zulage von monatlich 3 Thlr. verbunden. Den Inhabern vorbezeichneter Dekorationen verbleibt diese Zulage auch nach ihrem Ausscheiden aus der Armee lebenslänglich. M. B. 1864. S. 135.

27. Allerh. Erlaß vom 22. April 1864, enthaltend die Bestimmungen über das Tragen der für Verdienst vor dem Feinde verliehenen Auszeichnungen.

Anmerkung. Diese Bestimmungen sind der Armee besonders bekannt gemacht und bedarf es daher hier des Abdruckes nicht. M. B. 1864. S. 136.

28. Allerh. Erlaß vom 5. Juni 1864, daß dem Erlasse vom 22. April (No. 27) über das Tragen des für Verdienst vor dem Feinde erworbenen Rothen Adler-Ordens mit Schwertern für Offiziere, welchen dieser Orden früher verliehen worden ist, selbst wenn sie auch jetzt bereits aus dem Dienste geschieden sein sollten, rückwirkende Kraft zu verleihen. Alle Offiziere, welche von dieser Genehmigung Gebrauch machen und die vor dem Feinde erworbene Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit Schwertern neben der ihnen für Verdienst im Frieden später verliehenen höheren Klasse dieses Ordens am schwarzweißen Bande wieder anlegen, sind gehalten, dies der Kgl. General-Ordens-Kommission anzuzeigen. Ordens-Dekorationen und Ordensbänder werden aber den betreffenden Offizieren nicht nachgeliefert und bleibt deren Anschaffung ihnen selbst überlassen. Ebenso ist der Eingangs gedachten Ordre in Bezug auf Militair-Beamte, welche auf dem Kriegsschauplatze den Rothen Adler-Orden erworben haben, insofern rückwirkende Kraft verliehen, daß Se. Majestät der König den betreffenden Militair-Beamten gestattet, durch Vermittelung der Kgl. General-Ordens-Kommission ihre desfallsigen Anträge

vorzulegen, wonächst Se. Majestät in jedem speziellen Falle entscheiden wird, ob sie die Schwerter zum Rothen Adler-Orden, oder nur das weiße Band mit schwarzer Einfassung anzulegen haben.
M. B. 1864. S. 228.

XXXI. Allerhöchste Amnestie- und Begnadigungs-Sachen.

1. Allerh. Amnestie-Ordres vom 10. August, 10. Septbr. und 24. Oktbr. 1840.
Anmerkung. Siehe alle Amtsblätter pro 1840 (Arnsberg, S. 281, 335).
M. B. 1840. S. 337.

2. Cirk.-Verf. vom 12. Oktbr. 1840, daß sich die ad 1 erwähnte Amnestie nicht auf die gegen Bettler und Vagabunden festgesetzten Detentionsfristen beziehe.
M. B. 1840. S. 370.

3. Cirk.-Verf. vom 19. September 1840, betr. die Ausführung der Allerh. Amnestie vom 10. Septbr. 1840 in Beziehung auf Steuer- und Zollvergehen.

Die Begnadigung bezieht sich auch auf die Konfiskate. Die dem Kontravenienten zur Last fallenden einfachen Gefälle sind nicht erlassen. Prozeßkosten ebenfalls nicht. Die Begnadigung bezieht sich auch auf den Theil der Strafe, welcher dem Denunzianten für seinen Antheil ausgezahlt wird. Steuerstrafen, welche nach dem 10. Septbr. für Straffälle vor diesem Tage eingezahlt sind, müssen nach Abzug des bereits ausgezahlten Denunzianten-Antheils zurückgezahlt werden.
M. B. 1840. S. 412.

4. Cirk.-Verf. vom 13. Oktbr. 1840 in derselben Angelegenheit.

Die Strafen der am 10. Septbr. 1840 verübten Vergehen sind nicht erlassen. Auch die Strafen der Ausländer sind erlassen.
M. B. 1840. S. 413.

5. Cirk.-Verf. vom 27. Oktbr. 1840, daß sich die Begnadigung auch auf die Strafen für Salz-Einschwärzung beziehe.
M. B. 1840. S. 413.

6. Cirk.-Verf. vom 4. Novbr. 1840, betr. die Anwendung der unter dem 24. Oktbr. 1840 erlassenen Amnestie.
Anmerkung. Bei dem Titel XVIII über die Forstverwaltung aufgenommen.
M. B. 1840. S. 426.

7. Verf. vom 6. Novbr. 1840, daß durch die Allerh. Amnestie die Ordnungsstrafen der Beamten nicht erlassen sind. Jedoch sind die von Beamten für die bei Handhabung des Stempelgesetzes begangenen Versehen verwirkten Strafen als erlassen zu betrachten.
M. B. 1840. S. 441.

8. Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1841, daß das Spielen in ausländischen Lotterien und das Verbreiten ausländischer Lotterieloose zu den durch die Amnestie vom 10. Septbr. 1840 verziehenen Vergehen zu rechnen ist.
M. B. 1841. S. 21.

9. Allerh. Kgl. Erlaß vom 20. März 1848, wonach wegen begangener politischer oder durch die Presse verübter Vergehen und Verbrechen Amnestie bewilligt wird.
M. B. 1848. S. 215.

10. Cirk.-Verf. vom 14. Juli 1848, wonach durch die Allerh. Ordre vom 26. Juni 1848 wegen der bis zum genannten Tage begangenen Holz- und anderen Forstfrevel Amnestie ertheilt wird. Die Schadens-Ersatzbeträge bleiben indessen einzuziehen.
M. B. 1848. S. 216.

Anmerkung. Die sonst über Begnadigungen in den Ministerial-Blättern vorkommenden Reskripte finden sich bereits in den übrigen Titeln.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.